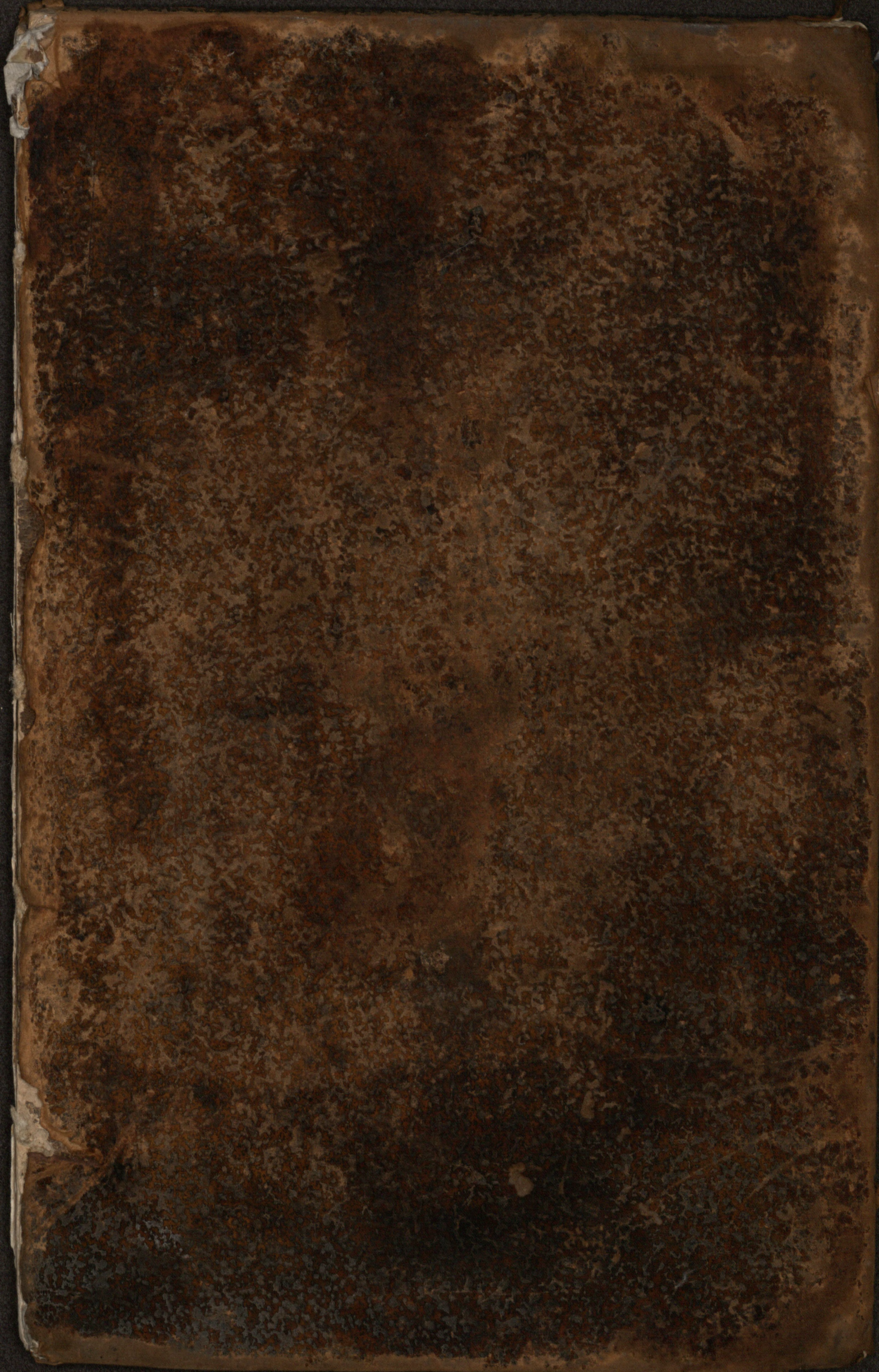



WALLENRODIA DUM MAGNIS MAIORIBUS ORTA HUNC RELIQUIS IUNXIT BIBLIOTHECA LIBRIS UTERE CONCESSO LECTOR TIBI MUNERE RITE CUNCTAQUE PATRONIS FAUSTA PRECARE MEIS

M. CHRISTOPHORI Hartknochs Alt- und Neues Preussen.

ANNO 1712

[illegible] N. [illegible]

Descriptionem hanc Hartknochi, veteris et novæ Prussiæ, Bibliothecæ beati sui Avi inserere voluit

Ernestus à Wallenrodt
Tribunalis regii, quod in Boruss. Consiliarius ac Capitaneatus insterburgensis Præfectus

M. CHRISTOPHORUS HARTKNOCHIUS PASSENHEIMENSIS PRUSSUS. IN GYMNASIO THORUNENSI PROFESSOR PUBLICUS. NATUS ANNO A REPARATA SALUTE M·DC·XLIV

Exprimit Hartknochi veros hæc pagina vultus;
Sic utinam mentis reddere posset opes!
Illa sed æterni pars non moritura Parentis
Despicit humanas artificesq; manus.
Hanc qui nosse cupis, lege docti scripta laboris,
Non alia mentem pingere lege licet.

Georgius Wachschlager S. R. Mtis Pol: Secretari.

J. Ulrich Kraus sculp.

PIETATE

ET FORTITUDINE.

Alt und Neües Preüßen

geschriben
Dürch
M Christophorum Hartknoch.
aüff Kosten Martin Hallervorden
Büchhändler.

Anno Christi 1684.

Jo: Ulrich Kraus fecit



Alt- und Neues Preussen Oder Preussischer Historien Zwey Theile/

In derer erstem von deß Landes vorjähriger Gelegenheit und Nahmen / wie auch der Völcker / so darinnen vor dem Teutschen Orden gewohnet / Uhrankunfft/Lebens-Beschaffenheit/Sprache/Religion/Hochzeiten/Begräbnüssen/Haußhaltung/Kriegsrüstung/Republic und andere Sitten und Gewohnheiten:

In dem andern aber von deß Teutschen Ordens Ursprung/desselben/wie auch der nachfolgenden Herrschafft vornehmsten Thaten und Kriegen/ Erbauung der Städte/ der itzigen Innwohner Uhrsprung/Religion/Müntzordnung/Rechten und Policeywesen gehandelt wird.

Auß vielen alten so wol als neuen / einheimischen als außwertigen Scribenten/Privilegien und andern Documenten/so theils gedruckt/theils geschrieben in verschiedenen vornehmen Bibliothecken und Archiven deß Landes vorhanden sind/

Mit sonderbahrem Fleiß zusammen getragen/

Durch

M. CHRISTOPHORUM Hartknoch

deß Thornischen Gymnasii Professorem.



Franckfurt und Leipzig.

In Verlegung Martin Hallervorden/ Buchhändlern in Königsberg.

Druckts Johann Andreæ.

Anno M DC LXXXIV.



Dem Hoch-Edlen / Vesten und Hochbenahmten Herrn /

Herrn Daniel Wachschlagern /

Königl. Burggraffen

und

Bürgermeistern

in der Stadt Thorn /

Wie auch

Protoscholarchen,

Meinem großgünstigen Herren und hohem Förderer.



DEmnach dieses Historische Werck durch offentlichen Druck ans Licht zugeben mich eine bequeme Gelegenheit veranlasset / habe ich nicht lange mit mir zu Raht gehen dürffen / was für einen hohen Patronum ich demselben erwehlen solte / allermassen Ihre Hoch-Edle Herrl. sothane Arbeit schon längst ihr eigen gemacht haben. Denn es handelt dieses Buch von den Geschichten desselben Landes / und folgends auch derselben Stadt / darin Ihre Herrl. gebohren / erzogen / und endlich zu den grössesten Dignitäten durch ihre Preißwürdige Tugenden erhoben sind. Denn / daß ich alles andere an die Seite setze / so ist es männiglich dieser Orten bekant / welcher gestalt auch Ihre Königl. Mayest. unser gnädigster König und Herr Johannes III. (welchem der höchste Gott Glück und Sieg wider den Erbfeind Christlichen Nahmens auch auff den bevorstehenden Sommer geben wolle) diese Tugenden mit gnädigsten Augen angesehen und auch mit der grössesten Ehre begnadiget / in dem Sie das hohe Burggräffliche Amt Ihrer Herrl. drey Jahr nacheinander und zwar auff ungewöhnliche Weise gnädigst anvertrauet / und ihre Stelle in dieser Hauptstadt deß Königl. Preussens

vertretten lassen. Wenn ich nun gleich keine andere Ursachen dieses meines Vorhabens hätte / so würde doch diese Ursach bey allen Verständigen für erheblich genug geachtet werden / daß ich / nach dem mein erstes Werck von den Preussischen Sachen dem gantzen Hoch-Edlen und Hochweisen Rath dieser Stadt dediciret worden / mich jetzt absonderlich zu ihrer Herrlichk. als einem von den vornehmsten Gliedern desselben / wende / und Deroselben meine / wiewol geringfügige Arbeit übergebe.

Allein es sind auch unterschiedene andere / theils publicæ, theils privatæ causæ, die mich dazu antreiben. Nehmblichen / es ist bey hiesigem Gymnasio auff Anordnung eines hochansehnlichen Collegii scholarchalis, und absonderlich Ihrer Hoch-Edl. Herrlichk. als deß Protoscholarchæ, mir nebst andern Lectionibus auch die Historica professio auffgetragen. Dannenhero ist es auch billig / daß ich nicht allein meine publicos, sondern auch privatos labores, zu denen mich jene veranlassen / Ihrer Herrlichk. offerire. Denn dafern die gelehrten Leute bey den alten Griechen und Römern ihre Bücher dem Jovi Capitulino, dem Mercurio, der Minervæ, den Musen / und absonderlich dem Apollini, die doch nichts als Holtz und Steine waren / und ihnen also zu ihrer Arbeit nichts haben helffen können / dediciret / und zugeschrieben; wie viel mehr wird es mir anstehen / daß ich gegen denselben meine Danckbarkeit mit solch einer Zuschrifft bezeuge / welcher nechst Gott viel darzu contribuiret. Denn auß Ihrer HochEdl. Herrl. stattlichen und erlesenen Bibliotheck habe ich manches mir zu meinem Zweck dienliches Buch bekommen und nützlich gebrauchet: auß Ihren Excerptis und Collectaneis habe ich unterschiedene rare Sachen geschöpffet: auß Ihren täglichen Discursen habe ich mehr und mehr mich in diesem Preussischen Geschichtwesen erbauet / daß ich also ein gutes Theil dieser meiner Arbeit Ihre HochEdl. Herrl. zuzuschreiben habe. Ja Sie haben mich auch darzu offters animiret / daß ich dieses Wercklein der Welt zum Vorschein je eher je lieber bringen möchte. Wie ich nun zuförderst GOtt dem HErren / als der reichen Quelle alles guten / darauß die Kräffte geflossen / daß ich diese meine Arbeit glücklich zu Ende gebracht / demühtigsten Danck schuldig bin: also erfordert es daneben die Billigkeit / daß ich auch gegen Ihre Herrligk. als die mir auff besagte Weise dazu geholffen / meine Danckbarkeit etlicher massen mit dieser Zuschrifft bezeuge.

Aber

Aber zu diesem allem kommen noch viel andere Wolthaten / die ich schon gantzer sieben Jahr nach einander in Ihrer Herrligkeit höchstgeehrtem Hause von Deroselben und allen ihren Bluts-Verwandten täglich verspüret / und auch noch zur Zeit verspüre.

Ich kan es gewißlich mit der Feder nicht genugsam beschreiben / was für Lieb und Freundschaft sonderlich in meinen zu dreyen mahlen außgestandenen schweren Kranckheiten / mir in diesem Hause widerfahren / und ich würde viel zu wenig sagen / wenn ich bekennete / daß die Wolthaten mehr als strohmweise mir darin zugeflossen. Ob aber gleich Ihre Hoch Edl. Herrl. nicht auß derer Zahl sind / qui beneficia in acta mittunt, und wo Sie ja einige Dancksagung zulassen / sich damit vergnügen / daß sie privatim geschiehet / so habe ich dennoch selbst auß eigener Regung an jenes / was dorten Seneca saget / gedencken müssen: Ingratus est, qui remotis arbitris gratias agit.

Habe demnach durch dieses Wercleins Dedication wollen an den Tag geben / wie hoch ich Ihrer HochEdl. Herrl. und dero geehrtestem Hause verpflichtet bin: wie ich denn auch selbiges Ihrer Hoch Edl. Herrl. gehorsamst überreiche / mit dienstlicher Bitte / Sie geruhen es nicht anders anzunehmen / als daß es einzig und allein zu Bezeugung meiner Schuldigkeit dero hochberühmten Nahmen zugeschrieben sey. Es ist zwar selbiges kein solch güldenes Buch / als dort bey dem Plutarcho die Aristomacha dem Sicyoni überreichet / welches dieser so hoch geschätzet / daß ers in einer Schatzkammer unter den kostbarsten Sachen zum ewigen Andencken der Nachwelt beygeleget. Hoffe aber dennoch / daß es in Ihrer Herrl. Bibliotheck ein Räumlein finden / und den Wehrt / wo nicht auß der Kostbarkeit seiner selbst / dennoch auß deß Auctoris wohlmeinendem Gemüth / und absonderlich auß Ihrer Herrl. Affection gegen den Auctorem, bekommen werde.

Ich will unter dessen mit meinem inbrünstigen Gebeth bey dem höchsten Regierer aller Republicken inständigst anhalten / damit derselbe Ihrer Herrl. am Leibe beständige Gesundheit / am Gemüthe unverrückte Kräfften und in ihren hohen Amts-Verrichtungen gedeyhlichen Fortgang verleyhe / damit also auch

durch

durch dero Sorgen und Consilia die Wolfarth dieser guten Stadt und deß gemeinen Vaterlandes / bey diesen trübseeligen Zeiten befördert / und im stetem Flor erhalten werde. Gegeben zu Thorn den 20. Maji im Jahr 1684.

Ihrer Hoch-Edlen Herrligkeit

gehorsamster

M. Christoph. Hartknoch /
Gymn. Thorun. Profess.

Vorrede

Vorrede

An den günstigen Leser.



Achdem ich vor vier Jahren den ältesten Preussischen Geschichtschreiber Petrum von Dußburg mit meinen Lateinischen Dissertationibus außgegeben / hatte ich mir zwar fest vorgesetzet/ nichts mehr in Preussischen Sachen/als die Kirchen-Historiam dieses Landes / zu schreiben : Allein weil der Verleger deß Dusburgs sich bey mir verlauten ließ/er wäre nicht ungeneigt / gedachtes Buch ins Teutsche übersetzen zu lassen / und also auch dem gemeinen Mann/so der Lateinischen Sprache nicht kündig / zu gut/ durch offentlichen Druck außzugeben / bin ich dadurch auff andere Gedancken gebracht worden. Deñ erstlich stund ich in Sorgen/es möchte der Ubersetzer meine Meinung nicht allenthalben recht einnehmen und außdrucken/ und würde also mehr Schimpff als Ehre (welche doch auch eitel ist) davon tragen.

Zum andern/wenn auch gleich ein gelehrter und in Historischen Sachen wolerfahrner Mann darüber käme / so würde es doch nicht rahtsam seyn / daß man den Text deß Dußburgs mit meinen Anmerckungen so schlechterdings hin vertiren solte/inmassen diese alte vor vierthalbhundert Jahren geschriebene Chronick der heutigen Schreibart gar nicht beykömt / und also mehr Verdruß / als Annehmlichkeit bey dem Leser verursachen möchte.

Zu letzt habe ich dieses durch lange Erfahrung wahrgenommen / daß wo irgends in einer Sache / wol in solchen Antiquitäten jenes gemeine Sprichwort statt habe : Dies diem docet : Ein Tag ist des andern Lehrmeister / und was man heute nicht weiß / das kan man morgen erfahren. Ich sehe auch in der That selbst / daß man in den außgefertigten Dissertationibus nicht allein an unterschiedenen Oertern viel Sachen hinzuthun / sondern auch gantz ändern und verbessern könte. Dannenhero habe ich in Betrachtung alles dessen dem Verleger versprochen/ ich wolte schon selbst diese Arbeit auff mich nehmen / das Buch in bessere Ordnung bringen/und auch umb ein gut Theil vermehren. Als ich aber diesem Versprechen würcklich nachkommen wolte/stund ich Anfangs bey mir an / ob ich eine volkommene und volständige Preussische Historie zu

 schrei-

schreiben oder nur ein kurtzes Compendium davon abzufassen mir vor-
nehmen solte. Jenes kam mir zwar nützlicher vor / und es waren auch
unterschiedene gute Freunde / so mich dazu anfrischeten / aber es erforder-
te viel Zeit/daran mir gebricht. Dieses war hingegen zwar leichter/hat
aber so viel Nutzen nicht/ als wie das erste. Habe also dieses Mittel er-
griffen/ daß ich die Materien / so von andern Scribenten gar nicht oder
nur kürtzlich berühret sind/auß alten so wol als neuen/ frembden als ein-
heimischen Chronicken weitläufftig tractiren: Hingegen aber dasjenige
was sie weitläufftig ausgeführet/nur kürtzlich/doch mit einer Continua-
tion biß auff unsere Zeiten / durchgehen wolte / welchem Vorhaben ich
auch mit Gottes Hülffe ein Genügen gethan zu haben vermeyne.

Was die Eintheilung dieses Werckes in das Alt- und Neue Preussen
betrifft/so ist zu wissen/daß Censorinus (a) bey eines jeden Volckes Ge-
schichten/ (wir nehmen hier die Juden auß/) dreyerley Zeiten anmercket.
Erstlich tempus ἄδηλον sive obscurum oder solch eine Zeit / davon man
aus Mangel der Zeitbücher von einem Lande nichts wissen kan / was dar-
innen vorgangen. Zum andern tempus μυθικὸν seu fabulosum, oder
solche Zeit/davon zwar viel auffgezeichnet / aber doch das meiste mit lau-
ter ertichteten Sachen vermischet ist. Die Ursach dessen ist nicht einer-
ley. Einige Völcker haben mit Fleiß viel Sachen ertichtet / damit sie
darunter ihre Heimlichkeiten verbergen könten / wie denn die Griechen
ihre gantze Theologiam unter solchem Fabelwerck versteckt. Und also
sind meines Erachtens die alten Lieder beschaffen gewesen / darin die
Teutschen und andere Völcker ihrer Vorfahren Heldenthaten gepriesen/
damit sie dadurch ihre Jugend zur rühmlichen Nachfolge auffmuntern
wolten. Andere Scribenten haben aus Einfalt ihren Vorfahren viel
geglaubet/und alles ohne Unterscheid in Schrifften verfasset/und also der
Nachwelt gelassen. Einige ruhmrehtige Gemüther haben auch zu dem
Ende viel auff die Bahn gebracht / damit sie nur ihrem Vaterlande und
ihren Landsleuten durch sothane Heldenthaten ein Ansehen machen
möchten/welche Eitelkeit noch zur Zeit sehr gemein ist. Zum dritten setzet
Censorinus das tempus ἱστορικὸν, oder die Historische Zeit/da man schon
von einem Volck und Lande gewisse und unfehlbahre Nachricht hat.
Eben diesen Unterscheid der Zeiten mercken wir auch in unseren Preussi-
schen Historien an. Die erste Zeit erstreckt sich biß fast zu Ende der ersten
Monarchie/ da man nicht einmahl wissen kan / ob alhier etwa ein Volck
mag gewohnt habē oder nicht. Die andere Zeit gehet biß an das 11. ja auch
wol biß ans 13. Seculum nach Christi Geburt/ da man zwar wissen kan/
was alhier für Völcker gewohnet / was ihre Sitten und Gewohnheiten
gewesen/und was dergleichen Sachen mehr sind. Aber es ist doch alles
mit so vielen Fabeln durchgemischet / daß man kaum unterscheiden kan
was davon anzunehmen oder zuverwerffen sey. Die letzte Historische
Zeit

(a) Censorinus in lib. de die Nat. cap.

Zeit fänget sich von dem eilfften oder auch allererst von dem dreyzehenden
Seculo an / und wehret biß an gegenwärtige Zeiten. Denn als zu
Ende deß zehenden Seculi der H. Adelbertus alhie von den alten Preus-
sen erschlagen / haben sich die außwertigen Völcker schon mehr umb deß
Landes Preussen Bekehrung und zugleich umb desselben Landes Gele-
genheit zu bekümmern angefangen / und haben uns davon unterschiedene
Sachen nachgelassen. Insonderheit aber können wir dieses von dersel-
ben Zeit sagen/ da der Teutsche Orden alhier ins Land kommen/ und die
alten Inwohner desselben unter das Joch gebracht. Denn von derselben
Zeit an haben die Teutschen auß allen Provincien sich hieher gezogen/
deßwegen sie sich umb den Zustand des Landes zu erkennen mehr haben
bekümmern müssen. Dazu haben auch die Polen in ihren Schrifften
viel Preussische Sachen auffgezeichnet / weil diese benachbarte Völcker
allezeit miteinander zu thun gehabt. Uber das hat der Teutsche Orden
selbst unterschiedene Historienschreiber gehabt / welche schon genauer das
Preussische Geschichtwesen beobachtet und selbiges in Schrifften verfas-
set/ wie bald hernach sol gemeldet werden. Ich wil hier nicht gedencken
was man auß den Privilegien und andern alten Monimentis für Nach-
richt von deß Teutschen Ordens Sachen haben kan/ weil dieses auß die-
ser unseren Historia selbst der geneigte Leser genugsam wird spüren kön-
nen. Wenn wir nun dieses Werck in das alt und neue Preussen einthei-
len / so verstehen wir durch das alte Preussen nicht das tempus ἄδηλον,
sondern die mitlere Zeit/welche aus dem Censorino genennet ist tempus
μυθικὸν. Durch das neue Preussen aber / die Zeit / von des Teutschen
Ordens Ankunfft biß an diese itztlauffende Jahre. Es möchte aber al-
hier jemand einwenden und sprechen / weil wir in dem alten Preussen nur
das tempus μυθικὸν oder die Fabelzeit durchgehen / so wird auch vielleicht
in demselben nichts zu finden seyn / als lauter ertichtete Sachen. Allein
hierauff ist dieser Bescheid. Wir sind zwar nicht in Abrede/ daß nicht in
der Zeit viel Sachen solten ertichtet seyn: Aber es ist doch über das
viel wahrhafftiges vorhanden. Ja auch unter diesen Fabeln selbst/stecket
viel wahres verborgen / welches man / wiewol nicht ohne grosse Mühe/
unterscheiden und ans Licht bringen kan. Dazu rechnen wir zu dem
alten Preussen die nechsten Secula vor der Ankunfft des Teutschen Or-
dens / in welchem sich schon das tempus ἱστορικὸν etzlicher massen angefan-
gen. Denn von dem eilfften Seculo an finden wir bey den Polnischen
und andern Scribenten viel von unsern alten Preussen / welches wir
nicht verwerffen können. Endlich sind auch die alte Preussen von den
Ordens-Brüdern nicht gäntzlich außgerottet / sondern es sind ihrer sehr
viel in dem Lande geblieben/und haben ihre Sprach / Kleidung / Lebens-
Art / Sitten und alte Gewohnheiten etzliche hundert Jahre unter deß
Teutschen Ordens Regierung beybehalten / so daß man auch in dem
neuen Preussen das alte guten Theils finden kan.

 Lebe

Lebe also der gewissen Hoffnung/ daß der geneigte Leser auch in diesem alten Preussen oder in dem ersten Theil dieses unsern Werckes viel wahrhafftiges finden/ und darin sein Vergnügen haben werde.

Damit man ferner wissen möge/ was für Scribenten das Preussische Geschichtwesen zu Papier zusetzen/ und der Nachwelt zu lassen/ sich bemühet/ und was auch sonst für Auctores wir in Verfertigung dieser Preussischen Historie gebrauchet / wollen wir dieselbe alhier nach der Länge erzehlen.

Der erste/ so von dem Preussischen Wesen etwas außführliches geschrieben/ ist nach deß Simon Grunauen Meinung JAROSLAUS, ein Probst im Stifft Plozko in der Masau/ gewesen. Derselbe sol ein Buch geschrieben haben / dessen Titel also lautet: Liber originis & furiarum gentis Brutorum in sanguinem Christianum. Das ist: **Ein Buch von dem Uhrsprung und Raserey deß unbändigen Volckes der Bruten wider das Christliche Blut.** Wie weit er seine Geschicht gebracht und vollenführet/ zeuget gedachter Grunau/ wiewol etwas dunckel mit diesen Worten an: **Und als er ihr Nachbar war / beschreibet er ihren Zustand biß auff ihre Unsinnikeit.** Auß welchen Worten nicht leicht zu schliessen/ ob Jaroslaus die Unsinnigkeit verstanden / da die Preussen das Königreich Polen hart angegriffen / und die Masau mit Feuer und Schwert verwüstet/ so daß endlich Conradus Hertzog in Masuren bewogen worden/ den Schwert-Brüder Orden zustifften/ und/ wie dieser den Preussen zu schwach war/ den Teutschen Orden umb Hülffe zu ersuchen. Oder ob er auch hiedurch die jenige Zeiten verstehe/ da die alte Preussen dem Teutschen Orden sich zu widersetzen/ und dessen Botmässigkeit zu entbrechen/ mit aller Macht angefangen/ in die Masau gefallen/ und auff das grausamste darin gehauset/ wie solches der Römische Bapst Gregorius IX. in einem Brieff/ da er die Teutschen das Creutz anzunehmen und wider die Preussen zuziehen ermahnet/ weitläufftig erzehlet. (b) Dennoch ist es der Wahrheit mehr gemeß/ daß wo ja jemahlen dergleichen Schrifft zum Vorschein kommen/ Simon Grunau die erste Unsinnigkeit verstehe/ weil Christianus, von welchem bald hernach sol geredet werden/ vor und nach der Ankunfft des Teutschen Ordens in Preussen gelebet/ der doch auß dem Jaroslao nach des Grunauen Aussage viel sol genommen haben.

Der andere/ wie eben derselbe Grunau meldet/ ist gewesen CHRISTIANUS, der erste Bischoff in Preussen/ welcher Conrado dem Hertzogen in der Masau einrähtig gewesen/ daß er die Brüder deß Teutschen Ordens in Preussen fordern solte. Dieser Christianus sol seine Histo-

(b) Vid. Odoricus Raynaldus in Annal. ad An. 1232. num. 7.

Historien auff folgende weise angefangen haben: Liber filiorum Belial cum suis superstitionibus Bruticæ factionis incipit cum mœstitia cordis. Das ist: **Das Buch der Kinder Belials mit ihrem Aberglauben fängt an mit Traurigkeit deß Hertzens.** Ob nun aber gleich Grunau bezeuget/ daß er beyder obgedachten Scribenten Schrifften gelesen/ könte man dennoch nicht ohne Grund zweiffeln/ ob gedachte Bücher jemahls ans Licht gekommen oder nicht. Denn erstlich a) wenn dergleichen alte Schrifften zum Vorschein gekommen wären/ so hätten ja die Polnische/ oder auch wol die andere Preussische Scribenten vor dem Grunauen derselben jemahls gedacht. Nun aber befindet man von denselben bey dem Vincentio Kadlubkone, welcher auch im Anfang des XIII. Seculi nach Christi Geburt gelebet/ und bey dessen Commentatore gantz und gar nichts. Ja nicht ein eintziger Polnischer Geschichtschreiber wird auffgebracht werden können/ der mit einem eintzigen Worte dieser Leute solte erwehnet haben/ ob gleich Jaroslaus ihr Landsmann gewesen/ Christianus auch die meiste Zeit sich in Masuren auffgehalten. Zum zweyten so haben die Polnische und die älteste Preussische b) Scribenten von der alten Preussen ihrer Religion und Gottesdienst viel andere Sachen/ als Grunau aus dem Jaroslao und Christiano auff die Bahn bringet/ wie dieses an seinem Ort sol erweißlich gemacht werden: Solches hätte aber fast nicht geschehen können/ wenn gedachte Scribenten diese Nachricht auß dem Jaroslao und Christiano gehabt hätten. Uber das sagt auch Petrus von Dusburg in einer Vorrede/ da er von der c) Ordnung seines Buches handelt pag. 10. er sey zu solch einem Werck/ nemlich ein Preussisches Chronicon oder Zeitbuch zu schreiben/ nicht tüchtig/ weil die alte Preussische Kriege schon wegen Länge der Zeit allen Leuten fast auß dem Gedächtnüß gekommen. Dieses hätte er aber fast nicht sagen können/ wenn er von der Preussen ihren Kriegen wider die Masuren gleichwol solche Nachricht bey dem Jaroslao und Christiano und insonderheit bey diesem letztern gefunden hätte. Zu letzt kömt mir auch dieses fast verdächtig vor/ daß Grunau schreibet/ als hätte Christianus viel auß dem Jaroslao genommen/ da er doch allem Absehen nach der Preussischen Sachen kündiger gewesen als Jaroslaus. Denn wie unter unseren Scribenten ihrer nicht wenig vorgeben/ so ist Christianus erstlich ein Münch im Olivischen Closter und also der Preussen ihr Nachbar gewesen. Hernach hat er sich um der Preussen Bekehrung sehr bemühet/ und also viel mit den Preussen umgangen. Fürs dritte hat er im Löbauschen Lande sich eine geraume Zeit auffgehalten / und hat auch vor der Ankunfft deß Teutschen Ordens/ daselbst sein Bischthum gehabt. Darauß denn folget/ daß er mehr Wissenschafft in Preussischen Sachen muß gehabt haben / als Jaroslaus, der sich allezeit in Plotzke auffgehalten.

 Zu

Zu eben derselben Zeit oder auch wol vor dem Christiano sol der Anfang gemacht seyn von der Ordens Chronick / sonst Hohemeister Chronick genant. In einem Exemplar dieser Chronick (welches Johann von Weissenfels auß einem älteren Exemplar im Jahr Christi 1550. abgeschrieben) habe ich gelesen / daß die Vorrede / wie auch die Chronick selbst geschrieben habe ein Bischoff von Paderborn. Es wird auch daselbst hinzugethan / dieser Bischoff sey mit dem Käyser Friedrich (nemlich dem ersten dieses Nahmens) ins gelobte Land gezogen / und als der Käyser im Fluß ersoffen / sey er mit dem Friderico gedachten Käysers Sohne Hertzogen in Schwaben / wie auch mit anderen Bischöffen und Magnaten im gelobten Lande geblieben / der Einsetzung oder Stifftung des Teutschen Hauses von Jerusalem mit beygewohnet / nachmahls nach Eroberung der Stadt Accona, oder / wie sie von den Teutschen genennet wird / Ackers / mit dem Bischoff von Bremen an den Römischen Pabst und Käyser verschicket. Diesem gibt auch Beyfall Caspar Henneberger / wie auß seinem Collegio der Preussischen Geschichtschreiber erhellet. Aber auch dieses / ob es gleich von vielen also geglaubet wird / ist nicht ausser allem Zweiffel zusetzen. Denn wenn wir derselben Zeiten Geschichte durchsuchen / so finden wir nicht / daß zu derselben Zeit / da der Teutsche Orden gestifftet / und die Stadt Ackers eingenommen / ein Bischoff von Paderborn solte im heil. Lande gewesen seyn. Darauß dann leicht der Schluß zu machen / daß man keinem Paderbornischen Bischoffe / der zu derselben Zeit gelebet / diese Chronick zuschreiben kan: Es sey dann / daß man sagen wolte / Weissenfelß und Henneberger hätten durch einen Irrthum den Bischoff von Paderborn vor den Vogt dieses Stiffts Paderborn gesetzet. Denn daß ein Vogt von dem Ort umb diese Zeit im Jüdischen Lande gewesen sey / lesen wir bey dem Gobelino Persona welcher bey dem 1187sten Jahre nach Christi Geburt hievon also redet. (c) Eodem anno Sigfridus Episcopus Paderbornensis obiit, & successit ei Bernhardus II. qui præfuit Ecclesiæ Annis 16. An. Domini M C LXXXIX. Imperator cum multis Principibus Romani Imperii versus terram sanctam se contulit, & tunc Witikindus Advocatus Ecclesiæ Paderbornensis Comes de Suvalenberg & de Waldegge Advocationem suam in manus Domini Bernhardi Episcopi resignavit in præsentia Priorum & Conventus totius Paderbornensis Ecclesiæ adstantibus fratribus ipsius Hermanno & Henrico, & si quid juris in ea haberent etiam abdicantibus. Et sic testamento suo condito iter Hierosolymitanum cum Imperatore (Henrico) arripuit. Das ist: **In eben demselben Jahre ist gestorben Sigfridus Bischoff zu Paderborn / und hat ihm gefolget Bernhardus II. welcher der Kirchen sechszehen Jahr fürgestanden. Im Jahr Christi M C LXXXIX. hat sich der Käyser mit vielen Fürsten deß Rö-**

(c) Gobelinus Persona in Cosmodromio æt. 6. cap. LX. p. 228.

mischen Reichs nach dem heiligen Lande begeben und alsdann hat VVitikindus Vogt der Kirchen zu Paderborn ein Graff von Schwalenberg und von Waldeck sein Vogtamt in die Hände Bernhardi Bischoffs übergeben / in Gegenwart der Aeltesten und deß gantzen Convents der Paderbornischen Kirchen und im Beyseyn Hermanni und Henrici seiner Brüder / welche auch alles Rechtes / so sie daran haben möchten / sich begeben / und als er also sein Testament gemacht / hat er sich mit dem Käyser auff die Reise begeben. Von einem andern der zu derselben Zeit / als Ackers eingenommen / und der Teutsche Orden gestifftet / nemlich An. 1191. solte ins gelobte Land gereiset seyn / wird man in den alten Geschichten kaum etwas finden. Nach der Zeit aber lesen wir / daß VVillebrandus Graff zu Oldenburg Thumherr von Hildesheim mit einem Hertzogen in Oesterreich / und mit dem Herman von Salza / Meister Teutsches Ordens im Jahr Christi 1211. unter dem Käyser Otto dem Vierdten und Innocentio dem Dritten das heilige Land durchgewandert / und hernachmals auch diese seine Reise zu Papier gebracht / welche unlängst / wiewol nicht gantz / Bertholdus Nihusius vom Luca Holstenio und Leone Allatio bekommen / und mit einem andern Wercklein (d) Leonis Allatii in den Druck befördert. Dieser VVillebrandus ist hernachmals / da er die Reise verrichtet / Bischoff zu Paderborn / und endlich zu Utrecht erwehlet worden / wie Nihusius in der Vorrede deß gedachten Buchs gedencket. Weil nun dieser VVillebrandus mit dem Hermanno von Salza im gelobten Lande gewesen / und diese Reise beschrieben / ist es vielleicht durch einen Irrthum geschehen / weil man den Auctorem der Ordens-Chronick nicht gewust / daß man diesem das Werck zugeeignet. Doch wie dem allem / gesetzt / daß Bernhardus Bischoff von Paderborn (des Geschlechts von Oeseden) dieser Ordens Chronick Auctor sey / so kan man doch demselben nichts mehr / als die Vorrede / welche von dem Ursprung deß Ordens handelt / zuschreiben. Denn nicht weit vom Anfange deß Werckes selbst wird gedacht / des Sabellici und Joannis Annii Viterbiensis, derer jener im Jahr Christi 1505. dieser aber ungefehr im Jahr 1450. ihre Historien geschrieben haben. In einem andern Exemplar der Ordens-Chronick wird auch Joannes Aventinus, der umb das Jahr Christi 1533. ohngefehr seine Annales zusammen gebracht / angeführet. Zu welcher Zeit aber der Continuator der Ordens-Chronick gelebet / kan man gleichfals nicht eigentlich wissen / doch so viel man auß unterschiedenen Gründen abnehmen kan / muß er noch vor der Zeit / ehe sich die Preussen an die Cron Polen ergeben / gelebet haben. Die Auctores aber / welche in gemeldeter Chronic angeführet werden / sind zweiffelsfrey von denen / so diese Chronick nach und nach abgeschrieben / eingeschoben. Ist noch niemals gantz gedruckt / geschrieben aber ist sie in vieler Leute Händen.

(d) Vid. Leo Allatius lib. 1. Opusculorum pag. 122.

Ist demnach PETRVS von Dusburg, ein Priester Teutsches Ordens der erste/ von dessen Zeiten man nicht zweiffeln kan. Nemlich er hat seine Chronick in Lateinischer Sprache An. 1326. geschrieben/ wie auß seiner Zuschrifft an den Wernerum von Urseln/ Teutschen Ordens Hohemeister zu ersehen. Albertus Wijuk Kojalovvitz, welcher die Littauische Historien in Lateinischer Sprache beschrieben/ vermeynet/ Dusburg habe in Liefland gelebet/ (e) aber Nicolaus Ieroschinus ein Preussischer Scribent/ der kurtz nach Dusburgs Zeiten gelebet/ sagt in seiner Vorrede außdrücklich/ daß Dusburg in Preussen ein Priester Teutschen Ordens gewesen. Sonder Zweiffel ist Kojalovvicz dadurch verleitet/ weil der Matthias Strykovvsky Ossostevicius, auß welchem er seine Historiam Lithuanicam genommen/ ein Exemplar dieses Dusburgs aus Liefland/ wie bald hernach sol gesagt werden/ bekommen. Ob aber unser Dusburg den Nahmen von der Stadt Dusburg / daher er vielleicht entsprossen/ habe/ oder ob dieses sein Zunahmen gewesen / kan man nicht eigentlich wissen. Die erste Meinung ist so ungereimt nicht/ angesehen man mit vielen Exempeln erweißlich machen kan / daß zu deß Dusburgs und in nachfolgenden Zeiten viel gelehrte Leute / sonderlich in den Klöstern ihre Zunahmen von den Städten und Ländern/ darauß sie entsprossen / bekommen. Diese Lateinische Chronick Petri von Dusburg habe ich zu allererst im Jahr Christi M. DC. LXXIX. mit nöthigen Anmerckungen durch offentlichen Druck an den Tag gegeben. Es ist aber auch schon vorhin diese Chronick nicht allein in die Teutsche / sondern auch in die Polnische Sprach übersetzet gewesen. Die Teutsche übersetzung hat verfertiget Nicolaus Jeroschinus, von welchem bald mit mehrern sol gemeldet werden. Die Polnsche hat gemacht Matthias Strykovvsky Ossostevicius ein Thumherr in Samayten/ von welcher alhier eins und das andere zu erinnern. Nemlich es hat Ioannes Chodkievvicz, wie er sich in Liefland auffhielte/ in der Schloß-Kirchen zu Renneburg den Dusburg in einem alten und fast zurissenen Buch gefunden/ welchen er dem Augustino Ro. Vogt in der Wilda geliehen. Von diesem als ihn Strykovius bekommen/ hat er ihn also fort fleissig und redlich (wie ers selbst (f) bezeuget/) auß dem Lateinischen in die Polnische Sprache übersetzet/ und in das siebende Buch seiner Littauischen Historien einverleibet. Es bekennet aber Strykovius / (g) er habe im Anfange etliche Blätter aus dem Dlugosso, Miechovio, Cromero, Bredenbachio und Tilmanno von der Ankunfft deß Teutschen Ordens in Preussen / hinzugethan/ darauß man leicht abnehmen kan daß dieses Exemplar, welches er gebrauchet/ nicht müsse gantz gewesen seyn. Zu dem ist auch dieses anzumercken/ daß Strykovius in seiner Ubersetzung sich an die Worte deß Dusburgs nicht bindet / sondern es ist ihme schon genug / wenn er

nur

(e) Kojalowicz Part. 1. Hist. Lithv. lib. 1. p. 35. (f) Strykowski Lib. VII. Histor. Lithv. Conf. & lib. 6. ejusdem Hist. cap. 16. (g) Strykovski lib. 6. cap. 16. fin.

nur den Verstand der Worte außdrücket. Er thut auch solches so kurtz/ daß es das Ansehen hat / als hätte er nur einen Außzug auß dem Dusburg uns hinterlassen wollen. Vielleicht könte man auch sagen / das Exemplar, dessen er sich gebraucht / sey auch nur ein Außzug auß dem Dusburg gewesen/ dieses um soviel desto mehr zu glauben/ veranlassen uns deß Strykovii Worte / da er spricht / er habe dieses Chronicon mit Fleiß und treulich übersetzet. Uber das lässet er auch alle die jenigen Kriege gantz auß/ die mit den Littauen nicht geführet sind / vielleicht darum/ weil er nur seinen Littauen / derer Historiæ er es einverleibet / damit hat dienen wollen. Ja auch an den Littauischen Kriegen findet man daselbst einigen Mangel. Letzlich lässet er auch alle Wunderwercke/ damit deß Dusburgs Chronicon angefüllet / gäntzlich auß : sagt aber mit außdrücklichen Worten/ warumb er solches gethan / (h) nemlich/ weil er geglaubet/ sie wären alle auß der Einfalt und Aberglauben deß Dusburgs geflossen.

LVDERUS, Hertzog auß Brunswig / Teutschen Ordens Hohemeister/ hat um das Jahr Christi 1332. in Teutschen Versen beschrieben/ das Leben und die Marter der H. Jungfrau Barbara / in welcher Schrifft er auch außführlich dargethan / wie und auff was Weise das Haupt dieser Märterin anhero in Preussen ankommen/ wie alles dieses bey dem Ieroschino zu lesen. Aber diese Historiam wird man kaum heutiges Tages finden. Es sind zwar in der Bibliotheca zu Königsberg in einem geschriebenen Buch in forma quarta, wie mans nennet/ etzliche Historien von dieser Märterin zu finden: Allein ausser dem/ daß nichts gemeldet wird/ von welchen Auctoribus sie geschrieben/ so sind sie auch nicht Versweise gesetzet. Kan also keine von demselben diesem Hohemeister zugeeignet werden/ es sey dann / daß man sagen wolte / daß eine von denenselben aus deß Luderi Versen / in eine ungebundene Rede gebracht sey.

NICOLAVS JEROSCHINVS, hat des Petri von Dußburg Lateinische Chronick in Teutsche Reime gebracht/ und dieses ist geschehen unter der Regierung Ditrichs von Aldenburg Hohemeisters Teutsches Ordens um das Jahr Christi 1340. Er hat auch zwar schon vorhin unter dem Ludero Hertzogen aus Brunswig etwas dergleichen vorgehabt: aber das ist ihme weggekommen / wie ers selbsten in der Vorrede seiner Chronick beklaget. In gedachter Vorrede nennet sich Nicolaus Ieroschinus selbsten des Teutschen Ordens Cappellan. Diese Ubersetzung ist zimlich accurat, nur daß hin und wieder etwas außgelassen / ist aber auch an unterschiedenen Orten eins und das andere hinzugethan/ wie

auß

(h) Matth. Strykowski Ossostevicius lib. 7. cap. 2. pag. 297. & seqq.

auß unsern Anmerckungen über den Dusburg zu ersehen. Es ist diese Chronick deß Jeroschini schön auff Pergamen geschrieben auff der Churfürstl. Bibliotheca zu Königsberg unter den MSS. zu finden.

M. ALEXIUS à **Nisiwiz** Priester in Thorn / hat eine Chronick geschrieben / die er also benennet: Liber Antiquitatum Vitæ & Mortis gentis Brutenorum aut Brudenorum, jam Prussorum cum insertione novarum Provinciarum, das ist: **Ein Buch der alten Begebnüsse vom Leben und Sterben deß Brutenischen oder Brudenischen / itzt Preussischen Volckes / mit Einverleibung der neuen Landschafften.** Er fänget seine Historien an vom Jahr Christi 1326. da Dusburg auffgehöret / und hat sie biß an des Winrichs von Kniprode / Hohemeisters in Preussen Zeiten vollenführet. Endlich sol er von einem Hoffbedienten getödtet seyn / weil er geschrieben / die Hohemeister bekümmerten sich mehr umb das Geld der Preussen als um ihren Glauben und Seeligkeit. Alles das / was wir vom Nisiwiz haben / ist aus des Simon Grunauen Vorrede über seine Preussische Chronick genommen. Dieses aber könte doch manchem wunderlich fürkommen / daß ein Autor, welcher Historiam seiner Zeiten schreibet / dieselbe also tituliren solte: Liber Antiquitatum, ein Buch der Altheiten oder der alten Begebnüssen. Attamen fides sit penes Grunovium. Das Buch wird heutiges Tages kaum zu finden seyn.

WIGANDUS **von Marburg** / Bruder Teutsches Ordens / hat nach dem Exempel Jeroschini, deß Dusburgs Chronick in Teutschen Versen geschrieben und sie biß an das Jahr Christi 1394. vollenführet / wie Caspar Schütz / der sie gehabt und gebrauchet / in dem Register der Preussischen Scribenten meldet. Jch habe dieses Chronicon nicht können zu Gesicht bekommen / ob ich mich auch gleich sehr darum bemühet.

Ein ANONYMVS, oder unbekanter Autor hat eine Chronick in Teutscher Sprache unter dem Hohemeister Paul von Rußdorff geschrieben / welche in der Churfürstl. Bibliothec zu Königsberg zu finden. Dieselbe ist nur auff Papier / aber doch schon etwa vor zweyhundert Jahren in Quarto / wie mans zu nennen pfleget / abgeschrieben. Jst fast von Wort zu Wort aus dem Dusburg ins Teutsche übersetzet / doch so / daß hin und wieder etwas außgelassen. Dazu ist auch das vierte Theil des Dusburgs / in welchem er von Ausländischen Geschichten handelt / in den Text selbst / und zwar nicht allezeit an gebührendem Orte mit eingeschoben. Es ist auch eine Continuation biß an das 1422ste Jahr / da Paul von Rußdorff zum Hohemeister Teutsches Ordens erwehlet / ward hinzugethan: aber diese Continuation ist viel kürtzer / als das vorige

vorige / abgefasset. Auß diesem allem ist einiger massen zuschliessen / daß dieser Auctor, wie ich schon gedacht / unter obgedachtem Hohemeister Paul von Rußdorff muß gelebet haben.

Zu eben derselben Zeit hat gelebet deß DUSBURGII CONTINVATOR, den ich auch zu erst durch den Druck außgegeben / daß er aber umb dieselbe Zeit / nemlich unter deß Sigismundi deß Teutschen Käysers Regierung gelebet / ist auß dem letzten Capitel dieser Continuation zu ersehen. Denn daselbst spricht er also: In Noriberga, licet per instantissimas precum oblationes dicti Domini Ambasiadores vix obtinuerunt ostensionem pretiosissimi thesauri SS. reliquiarum per sæpe dictum Dominum Sigismundum Imperatorem modernum de castro Pragensi illuc translatarum. Quem quidem thesaurum licet indigni ibidem vidimus oculis (proh dolor) pollutis & immundis in hospitali novo S. Spiritus: Das ist: **Zu Nürnberg haben die Gesandten durch grosses und inständiges Bitten kaum erhalten / daß man ihnen gezeiget / den kostbahren Schatz der Reliquien / welche durch den itztlebenden Käyser Sigmund auß dem Pragischen Schloß dahin gebracht waren. Denselben Schatz haben wir wiewol / leider! unwürdige / mit besudelten Augen gesehen.** Auß welchen Worten auch dieses erweißlich zumachen daß dieser Continuator entweder einer auß den Gesandten / so dazumahl der Hohemeister in Preussen an den Käyser Sigismundum geschicket (diese sind aber gewesen N. Canitz Compthur zu Christburg / Sigismundus von Wapels und Johannes Sterz Bürgermeister in Culm) oder vielmehr ihr Legations Secretarius gewesen / dessen zwar der Continuator daselbst gedencket / drucket aber seinen Nahmen nicht auß / welches uns denn mehr Anlaß zu muthmassen giebet / daß ers selbsten muß gewesen seyn / weil er andere mit Nahmen benennet / diesen aber verschweiget. Es ist aber auch bey dieser Continuation noch dieses zu beobachten / daß den Anfang dazu / und zwar biß an den Todt Werneri von Urseln der Petrus von Dusburg selbst vielleicht gemacht hat. Denn weil Dusburg ihme vorgenommen gehabt / seine Chronick VVernero von Urseln zu übergeben / hat er dieselbe im Jahr Christi 1326. geschlossen. Hernach aber scheinet es / daß er dennoch nicht gantz und gar diese Arbeit hat fahren lassen / sondern hat dieselbe biß an den Todt deß erwehnten Hohemeisters vollenführet. Das übrige hat ein ander / wie vorhin gemeldet / hinzugethan. Dieses kan erweißlich gemacht werden nicht allein aus der Schreibart Dusburgii, mit welcher der Anfang der Continuation oder wie wirs genennet haben des Supplementi, biß an das 20. Capitel übereinkömt / sondern auch auß der Kürtze des übrigen Theils / welche der vorigen Weitläufftigkeit nicht correspondiret.

IOHAN-

JOHANNES **Lindenblat** Official zu Riesenburg/ hat seine Historiam angefangen von deß Winrichs von Kniprode Zeiten/ und hat dieselbe biß an die Regierung Conrad von Erlichshausen continuiret. Der Anfang dieser Chronick sol also gelautet haben: **Alhie fähet sich an die Beschreibung deß langen Jammers der von Preussen.** wie Simon Grunau solches in der Vorrede seiner Chronick meldet. Dabey könte wiederumb manchem wunderlich fürkommen/ daß Lindenblat seine Chronick also angefangen/ da doch zu Zeiten Winrici von Kniprode/ von dem er anfängt/ das Land Preussen in einem glückseligen und recht erwünschtem Zustande gewesen. Darzu ist auch dieser Johan Lindenblat hernach Bischoff in Pomesan worden/ und wie in dem Marienwerderischen Monimento gemeldet wird/ so ist er Anno 1409. gestorben. Wo nun dem also ist/ wie hat er denn biß an des Conrad von Erlichshausen Regierung/ welche erst dreissig Jahr nach seinem Tode/ nemlich Anno 1441. angegangen/ seine Historiam bringen können? Doch könte diese letzte also corrigiret werden/ daß man vor den Conrad von Erlichshausen den Conrad von Jungingen/ zu dessen Zeiten Lindenblat gelebet/ setze. Weil aber diese Chronick nicht mehr vorhanden ist/ kan man kaum etwas gewisses davon schliessen/ und man muß dieses schon dem Grunauen zu gefallen glauben.

HENRICUS CAPER, ein Ordens-Herr hat Historiam seiner Zeiten geschrieben. Ist im ein und neunzigsten Jahr seines Alters im Jahr Christi 1457. gestorben/ wie Caspar Schütz schreibet.

CHRONICON **der Mönche zu Elbing**/ darinnnen die Zeiten und Geschichte übel in einander gemischet sind/ da zuweilen auch alte Kloster Mährlein mit unterlauffen/ wie Schutzius im Catalogo der Preussischen Scribenten redet.

JOANNES **Lindaw**/ Secretarius in Dantzig/ hat dem Polnischen dreyzehen-jährigen Krieg/ der zu seiner Zeit von An. 1454. geführet beschrieben/ wie Schuzius am gedachten Orte und Reinhold Curike (i) bezeugen.

ÆNEAS SYLVIUS, erwehlter Ermelländischer Bischoff/ welcher hernach Pabst zu Rom worden/ und den Nahmen Pii II. bekommen/ hat in Descriptione Europæ auch eine Beschreibung deß Landes Preussen außgegeben/ welche auch absonderlich Tom. I. Corporis Historiæ Polonicæ zu finden. Uber das sol er das Leben der H. Jutæ, welche in Preussen gelebet/ in Lateinischer Sprache beschrieben haben/ und dieses Buch sol auch gedruckt seyn/ wie Simon Grunau zeuget/

(i) Kurike lib. 2. Descript. Urb. Dantisc. cap. 18.

bey welchen auch die Uberschrifft gedachten Buchs/ wiewol falsch/ zu lesen ist/ nemlich: Liber Jutæ Prudenices de Mysterio. Ich habe auch sonst in einem geschriebenen Buch zu Königsberg eine Beschreibung der grossen Tannebergischen Schlacht in Lateinischer Sprache gelesen/ davor der Nahme Æneæ Sylvii gesetzet war.

Eines ANONYMI kurtze Lateinische Chronick ist in einem geschriebenen Buch auff dem Altstädtischen Rathhause zu Königsberg zu finden. Dabey sind die acta des Polnischen Krieges/ welche zu Zeiten Alberti deß Hohemeisters/ und hernach ersten Hertzogen in Preussen geführet ward. Der Auctor dieser Chronick hat gelebet unter der Regierung Joannis von Tieffen oder Friedrichs Hertzogen in Sachsen Teutsches Ordens Hohemeistern. Hat aber seine Chronick nur biß an den Martinum Truchsessen von Wezhausen gebracht/ von welchem er doch nur diese Worte hat: Martinus Truchsessius hujus S. Religionis Magister 31. vir ad omnia in humanis agenda paratissimus, de quo fertur: In domibus Monachus in campo Leo fuit. Hic Polonis infestus fuit. Das ist: **Martin Truchseß dieser H. Regel ein und dreissigster Hohemeister. Ein Mann zu allen menschlichen Verrichtungen fertig und unverdrossen. Von welchem man gesagt: Zu Hause oder in den Ordenshäusern ein Mönch/ zu Felde ein Löwe. Dieser ist den Polen auffsetzig gewesen.** Hernach werden hinzugethan/ (obs aber von eben demselben Auctore geschehen/ kan ich nicht wissen/) drey Epitaphia auff das Absterben des Martini Truchsessen/ welche Joannes Pedemontanus, Christophorus Fingen und Hieronymus Tridentinus verfertiget haben. Dieser unbekante Auctor ist dem Orden sehr zugethan gewesen. Dannenhero er auff Land und Städte in Preussen/ die sich der Cron Polen ergeben haben/ wie auch auff die Könige in Polen selbst/ hefftig loß ziehet. Der Bund den Land und Städte untereinander gemacht/ heisset bey ihm/ maledicta congeries omnium traditionum, quam quidem Civitates Prussiæ inceperunt in nomine sanctæ & individuæ Trinitatis, terminaverunt autem in nomine singulorum Dæmoniorum. Das ist: **Eine verfluchte Zusammenhäuffung alles Verrahtes/ so die Städte zwar im Nahmen der heiligen und unzertrenneten Dreyfaltigkeit angefangen/ aber im Namen aller Teuffel geendiget.** Den König Casimirum, an den sich die Preussen ergeben/ nennet er maledictum & impium Regem, **einen vermaledeyeten und gottlosen König**; weiter auch infidelissimum Regem, **einen treulosen König.** Und da er von dem Henrico von Richtenberg Hohemeister in Preussen handelt/ mischet er auch einige Sachen von denen zweyen Ermelländischen Bischöffen

Nicolao von Tungen und Luca Wattelrod ein/ und nachdem er wider diesen letzten/ wie auch wider den Philippum Callimachum seinen Gifft außgegossen/ spricht er endlich: Hic in curia lites habuit, causa adhuc in dubio pendet. Vellet Deus ut hic carneus Diabolus, quod indies à Deo postulamus, è medio sublatus esset, ne si diutius viveret, plura mala adinveniret. Das ist: **Derselbe hat zu Hofe einen Streit/ und die Sache ist noch nicht entschieden. Wolte Gott/ daß dieser lebendige Teuffel/ wie wir täglich Gott darumb anruffen/ auß dem Wege möge geräumet werden/ damit er nicht/ wenn er länger leben solte/ mehr Ubels erfinden möchte.** Darauß erstlich leicht zuschliessen/ daß diese Chronick vor dem Tode Lucæ Wattelrod oder Lucæ von Allen/ sonst Weisselrod genant/ (welcher im Jahr 1512. mit Gifft sol vergeben seyn) geschrieben worden. Hernach kan ein jeder auß dem Gesange wol erkennen/ was dieses für ein Vogel müsse gewesen seyn.

ERASMUS STELLA LIBONOTHANUS Med. D. und Bürgermeister in Zwickau/ ein gelehrter Mann/ hat auff Begehren eines Pomesanischen Bischoffs in Preussen/ Namens Jobi/ zwey Bücher von den Preussischen Antiquitäten geschrieben/ die er dem Friderico Hertzogen in Sachsen und Hohemeister in Preussen ungefehr im Jahr Christi 1510. zugeschrieben. In dem ersten handelt er von den alten Inwohnern/ derselben Uhrankunfft/ Auffwachs/ Nahmen und Sitten. Im andern schreibet er von den alten Regenten in Preussen/ und wie der Teutsche Orden in Preussen gekommen. In diesem Wercke hat er viel alte und neue Auctores gebrauchet/ als nemlich Plinium, Solinum, Pomponium Melam, Cornelium Tacitum, Strabonem, Ptolomæum: von den neuern Gordianum (oder vielmehr Iornandem) welcher nach deß Stellæ Meinung/ der erste ist/ der das Gothische Geschichtwesen zu Papier gebracht/ Albertum Magnum, welcher das Land Preussen durchgewandert/ Othonem Frinsingensem, Helmoldum, Blondum Forojuliensem, Æneam Sylvium, und was sonst in Preussen von alten Geschichten ihm zu Handen gekommen. Viel hat er auch/ wie ers selbst gestehet/ per acceptionem oder von hören sagen/ wie davon in seiner dedication oder Zuschrifft dieser Bücher zu lesen. Meines wissens sind von diesen Preussischen Antiquitäten des Erasmi Stellæ zwey Außfertigungen vorhanden. Die erste ist im Jahr 1518. zu Basel bey dem Frobenio gedruckt: die andere ist in Corpore Historiæ Polonicæ im ersten Tomo zu finden. Ist also dieser Stella der erste gewesen/ welcher die Uhrankunfft der alten Preussen auß den alten Geschichtschreibern recht zuerforschen/ und die Preussische Historiam mit anderer Völcker Geschichten zu conferiren/ ihme hat angelegen seyn lassen. Hat aber in folgenden Zeiten wenig Nachfolger gehabt.

SIMON Grunau von Tolckemit/ ein Mönch Prediger Ordens (wie er sich selbsten in der Dedication seines Werckes nennet/) hat seine Chronick in zwey und zwantzig Tractat abgefasset. Die ersten neun Tractat habe ich zu Brunsberg durchgelesen in einem Exemplar, welches Michael Kirstenius Bürgermeister daselbst von seinem Großvater Thoma Kirstenio (der es selbst mit seiner eigenen Hand abgeschrieben/) in der Erbschafft bekommen. Die übrigen Tractatus habe ich gefunden in der Wallenrodischen Bibliothec zu Königsberg. In dem ersten Tractat gibt Grunau eine Geographische Beschreibung deß Landes Preussen. In dem andern handelt er von der Gothen Ankunfft in Preussen auß Scandia. Im dritten von der alten Preussen Religion und Gottesdienst. Im vierdten von den Kriegen der alten Preussen. Im fünfften vom Uhrsprung deß Teutschen Ordens im gelobten Lande. Im sechsten von der Ankunfft des Teutschen Ordens in Preussen. Im siebenden von der Ankunfft derer/ die der Pabst durchs Creutzpredigen auffgebracht/ in Preussen geschicket/ und das Land/ wie Grunau redet/ unter Päbstliche Gewalt gebracht. Im achten von den Ursachen/ warum die alten Preussen sechsmahl von dem angenommenen Christlichen Glauben abtrünnig worden. Im neunden von den Bischoffthümern/ Kirchen und Klöstern in Preussen. Im Zehenden von dem Abfall der Schalavonier. Im eilfften von dem Zustande deß Preussen-Landes unter den Hohemeistern Teutsches Ordens. Im Zwölfften von den Ursachen der Polnischen Kriege. Im dreyzehenden von der Tyranney der Teutschen Brüder wider die Polen. Im funffzehenden von der Tannebergischen Schlacht. Im sechszehenden von den Streitigkeiten der Brüder und der Lande Preussen. Im siebenzehenden von der Ubergabe deß Landes Preussen an die Polen. Im achtzehenden von dem zwölffjährigen Kriege und dem Ponischen Frieden. Im neunzehenden vom Friedrich Marggraffen in Meissen Teutsches Ordens Hohemeister. Im zwantzigsten/ von dem Kriege Alberti Marggraffen zu Brandenburg wider die Polen. Im ein und zwantzigsten von dem Kriege/ welcher von dem Orden der Francken-Krieg oder Reuter-Krieg genant wurde. Im zwey und zwantzigsten von der Reformation Lutheri, welcher Simon Grunau zuschreibet/ daß Preussen jemehr und mehr im Abnehmen kömt. Diese Chronick ist im Jahr 1521. dediciret Sigismundo I. dem Könige in Polen/ wie auch den Bischöffen/ Woywoden und Einwohnern deß Landes Preussen. Ob nun wol Grunau selbst diese Disposition seines Werckes gemacht/ so habe ich doch in dem Buche selbst einen Unterscheid angemercket/ daher ich mir die Gedancken gemacht/ daß er hernach eines und das andere darin geändert. Thomas Clagius ein Jesuit rühmet diese Historiam so sehr/ daß er auch auß dem Martiale eine Parodiam macht/ und was

dieser Poet vom Crispo Salustio schreibet/ auff den Grunovium appliciret/ wenn er schreibet/ (k) daß Grunau sey Prutena primus in historia. Am andern Ort (l) sagt er / Grunovius sey / inter Rerum Prussicarum Scriptores facile Princeps. An beyden Oertern sagt er so viel/ daß Grunau der vornehmste unter den Preussischen Historienschreibern sey. Wiewol nun dieses zuviel geredet/ so muß man doch dem Grunauen seinen Ruhm nicht mißgönnen. Denn er ist der erste/ der von der alten Preussen ihre Religion und ihrem Götzendienst (wiewol mir darinnen viel verdächtig fürkömt/) außführlich geschrieben/ so daß alles/ was Caspar Henneberger hievon vorgebracht/ auß ihm genommen sey. Hernach so beschreibet er auch die Preussischen Bischthümer fleissiger und weitläufftiger / als es jemand vor seiner Zeit gethan hat. Zuletzt hat er auch genauer die Ordnung der Hohemeister in Preussen beobachtet. Sonsten sind zweyerley Dinge / so ich an ihm desiderire. Erstlich begehet er in der Chronologia viel Fehler: Zum andern ist auch viel verdächtiges bey ihm / welches weder mit der Preussischen noch mit anderer Völcker Historia übereinkömt. Das erste entschuldiget er selbsten/ und bittet / der günstige Leser möge dieselben Chronologische Fehler nicht ihme/ sondern den verfälschten Büchern / so er gebrauchet hat/ zuschreiben. Das andere ist schon auß dem / was wir bißher vorgebracht/ einiger massen zu sehen / und wird auch in dieser unsern Historia selbst vielfältig zu spüren seyn.

PAULUS POL, Cappelan in der alten Stadt Königsberg/ hat seine Preussische Chronick im Jahr 1532. auß vielen Geschichtschreibern / wie er selbsten in der Vorrede meldet/ zusammen getragen. Diese Chronick ist auch wie des Grunauen / nimmer in den Druck gekommen/ sondern ist nur geschrieben zu Königsberg auff dem Altstädtischen Rahthause zu finden.

M. GEORGIUS RANIS, hat eine kurtze Preussische Chronick geschrieben / die doch ohne deß Auctoris Nahmen zu Elbing gedruckt worden / wie Henneberger (m) meldet. Wird vielleicht eben die Chronick seyn/ welche An. 1564. VVolffgangus Dietmarus Buchdrucker in Elbing in 4to gedruckt hat.

JOHANNES DAUBMANN, Buchdrucker in Königsberg/ hat in diesem Stück dem Elbingischen Drucker VVolffgango Dietmaro, nichts wollen nachgeben / sondern hat auch eine Preussische Chronick / welche

(k) Clagius lib. 2. Lindæ Marianæ cap. 2. p. 170.
(l) Idem lib. 1. cap. 7. pag. 36.
(m) Henneb. im Buch vom alten Preussen/ fol. 1. b.

welchen auff eben die Art wie des Dietmari eingerichtet ist/ An. 1566. in forma quarta gedruckt.

M. DIONYSIUS RUNAU von Dirschau auß Preussen/ hat zu eben derselben Zeit / oder auch kurtz vorher den grossen Polnischen Krieg / welcher von Anno 1454. biß an. 1466. geführet / beschrieben. Hat auch hinzugethan die Beschreibung des zweyjährigen Krieges / den der Marggraff Albrecht wider Sigismundum I. König in Polen geführet. Das Buch ist Anno 1582. zu Wittenberg in Sachsen gedruckt.

JOHANNES MELETIUS, Ertzpriester zu Lyck in Preussen wird billig unter die Preussische Scribenten gezehlet. Denn ob er gleich keine außführliche Preussische Chronick nachgelassen / dennoch hat er von der alten Preussen abgöttischem Gottesdienste einen Brieff in Lateinischer Sprache an den ersten Rectorem der Universität zu Königsberg/ Nahmens Georgium Sabinum geschrieben / auß welchem viel merckwürdige Sachen können genommen werden. Es sind von gemeldetem Brieffe unterschiedene editiones vorhanden. Die erste hat Meletius selbst im Jahr 1551. zu Königsberg drucken lassen. Nach der Zeit hat er den Brieff revidiret und von neuen im Jahr 1563. in den Druck gegeben. Nach des Auctoris Zeiten ist er auch an andern frembden Oertern etzliche mahl nachgedruckt.

IOHANNES Freyburg/ hat eine Preussische Chronick geschrieben / welche auff dem Altstädtischen Rahthause zu Königsberg befindlich. Ist unter denen Preussischen geschriebenen Chronicken / die mir zu handen kommen sind/ fast die beste. Hat viel Sachen / so Königsberg allein angehen. Wer aber dieser Freyburg gewesen/ und in welchem Jahr er eigentlich geschrieben/ ist mir unbewust/ weil unterschiedene Sachen nach seiner Zeit dazu gekommen. Doch schliesse ich auß vielen Sachen/ daß er zu Zeiten des Osiandri und nach seiner Zeit muß gelebet haben.

Stenzel Burbach/ hat im vorigen Seculo drey Tomos der Preussischen Historia geschrieben / welches Werck in den neulichen Religions Streitigkeiten der Stadt Dantzig mit den Reformirten de An. 1652. vielfältig citirt und gerühmet wird/ darauß zu schliessen/ daß es noch in Dantzig bey einem und dem andern mag zufinden seyn.

M. Caspar Schütz/ von Eißleben auß der Graffschafft Mansfeld/ (welcher im Jahr 1561. Secretarius in Dantzig worden / wie Reinholdus Curike gedencket) hat eine Preussische Chronick in eilff Bücher bestehend/ geschrieben/ derer nur zehen in den Druck gekommen / das letzte sol aber auch noch vorhanden seyn / wiewol ich selbiges nicht gesehen.

 Die

Die erste edition oder Außfertigung dieser Chronick ist in Zerbst An. 1592. mit der Hohemeister ihren Wapen und unterschiedenen andern Figuren / dazu auch die erste Preussische Landkarte deß Heinrichs Zellen / außkommen. Das andere mahl ist gedachte Chronick zu Leipzig An. 1599. gedruckt doch ohne Figuren / nur daß eine Continuation hinzugethan / von welcher bald hernach folgen sol. Von der Fürtrefflichkeit dieser Chronick / weil das Werck sich selbsten lobet / ist unnöthig viel zu reden.

DAVID CHYTRÆUS, der H. Schrifft Doctor, und auff der Universität zu Rostock Professor, ob er gleich in Preussen nicht gelebet / hat er uns doch viel von Preussischen Sachen hinterlassen. Denn ausser dem / daß er in seiner Saxonia unter den Nordischen Ländern auch viel Preussische Händel eingemischet / hat er auch des Caspar Schützen Preussische Chronick von der Zeit an / da es Schütz gelassen / nemlich von dem 1525. biß an das 1599. Jahr vollenführet. Diese Continuation ist zu Eißleben gedruckt / und deß Schützen zu Leipzig gedruckten Chronick beygefüget. Dazu ist auch noch gekommen **Georgii Knoffs** außführliche Beschreibung des Dantzker Krieges / den Stephanus Bathori König in Polen An. 1577. wider die Stadt Dantzig geführet.

Caspar Henneberger / erstlich zu Mülhausen / hernach deß Fürstlichen Hospitals in Königsberg Pfarrherr / hat An. 1584. ein Büchlein von dem alten Preussen / von der Abtheilung des Landes / und eine kurtze Erzehlung der Hohemeister außgegeben in forma quarta, dazu die Alt-Preussische Landtafel beygefüget. Nach der Zeit hat er eine nützliche Arbeit an die neue Landtaffel gewant / darinnen er den Heinrich Zell weit übertroffen. Hat auch An. 1595. eine weitläufftige Erklärung derselben Preussischen Landtafel in fol. ans Licht gegeben. Diese Erklärung ist billig hochzuhalten / wie dann auch Thomas Clagius, der doch sonst den Lutheranern nicht viel guts nachschreibet / dieses gestehen muß / (n) das könte vielleicht aber an ihm desideriret werden / daß er viel alte Weiber-Mährlein miteingeführet / und sonst dem Simon Grunauen allzuviel geglaubet. Es sind auch über diese gedruckte Bücher noch andere geschriebene Sachen / welche Caspar Henneberger von den Preussischen Adelichen Geschlechtern nachgelassen / bey dem M. Matthæo Prætorio vorhanden. Ist also kein Zweiffel / daß Henneberger sich um das Preussische Geschichtwesen in diesen zweyen Stücken / nemlich wegen der Preussischen Chronographia und deß Preussischen Adels Genealogien / wol verdient gemacht.

THOMAS WAISSELIUS, von Bartenstein aus Preussen / Pfarrherr zu Langheim / hat im Jahr tausend fünff hundert neun und neun-

(n) Clagius lib. 1. Lindæ Marianæ cap. 5. pag. 23.

neuntzig eine Preussisch- Lieff- und Curländische Chronick verfertiget / und dieselbigen gebracht biß an das Jahr Christi tausend fünff hundert fünff und zwantzig / da Albertus Marggraff zu Brandenburg Hohemeister in Preussen deß Teutschen Ordens-Habit / Wapen und Nahmen abgeleget / und von dem Sigismundo I. Könige in Polen zum Hertzogen in Preussen gesetzet worden. Es hat aber Waisselius seine Chronick fast von Wort zu Wort auß der Ordens-Chronick außgeschrieben / nur daß er hin und wieder etwas auß andern mannigmahl gantz ohne Verstand eingeflicket / und da die Ordens-Chronick auffhört / die Preussische Historien auß dem Dionysio Runauen continuirt. Hätte zweiffelsfrey umb die Preussische Historien sich viel besser verdient gemacht / wenn er die Ordens-Chronick / wie sie an ihr selbsten ist / gantz in den Druck gegeben / und etwa seine eigene continuation beygefüget hätte.

MARTINUS MURINIUS, hat zu Ende des vorigen Seculi, eine Teutsche geschriebene Chronick in die Polnische Sprach versetzet und herauß gegeben. Als aber alle Exemplaria in Polen und Preussen wol abgangen / hat Simon Kempinius, Buchdrucker in Crackau eine neue Edition im Jahr tausend sechs hundert und sechs verfertiget / und dieselbe dem Raht zu Thorn / dem auch die erste Edition dediciret war / zugeschrieben.

THOMAS TRETERUS, hat die Historiam der Ermelländischen Bischöffe / welche Joannes Crezmerus, des Ermelländischen Stiffts Decanus, zuvor in Teutscher Sprach auß den Annalibus deß Heilsbergischen Archivs zusammen getragen / in die Lateinische Sprache übersetzet / wie auß der Vorrede gedachten Buchs zu ersehen. Dieses Buch habe ich allezeit wehrt gehalten / daß es durch offentlichen Druck außgegeben würde / nur daß man sich nach einem correcten Exemplar umsehen müste. Denn weil es nur geschrieben vorhanden / hat es mancher im Abschreiben verkürtzt / oder auch / was ihme nicht merckwürdig vorkommen / gar außgelassen. Ja ich bilde mir es auch nicht anders ein / als daß Iohannes Plasting, von dem ich in meinen Lateinischen Dissertationibus de rebus Prussicis erwehnet / daß er der Ermelländischen Bischöffe Historiam geschrieben / diese seine Arbeit nur auß dem Tretero genommen. Wiewol ich davon nichts gewisses setzen kan / weil ich nur einige excerpta aus diesem Plasting gesehen. Dieser Treterus ist Thumherr zu Frauenburg gewesen / und ist Anno 1610. gestorben.

Es ist auch bey mir ein geschriebenes Lateinisches Buch von dem Ermelländischen Bischthum vorhanden / in welchem viel Päbstliche

 und

und Käiserliche Diplomata gedachtes Bischthum betreffend/ und andere zur Preussischen Historia gehörige Sachen zu finden. Wer dieses Buch zusammen getragen/ weiß ich eigentlich nicht. Vielleicht hats auch Thomas Treterus gethan/ welches ich daher schliesse/ weil ichs in einem Buch mit des Thomæ Treteri Vitis Episcoporum Varmiensium gefunden. Oder es mag auch wol dasselbe Buch seyn/ dessen Caspar Schütz mit diesen Worten gedencket: Chronicon vel Catalogus potius Rerum Prutenicarum & præsertim Varmiensium Alexandri Sculteti Canonici Varmiensis. Das ist: **Eine Chronick oder vielmehr eine Verzeichnüß Preussischer und insonderheit Ermelländischer Sachen / durch** Alexandrum Sculterum **Thumherrn in Ermelland geschrieben.** Diese Uberschrifft schicket sich gar wol auff dieses Buch/ von welchem wir itzt handeln.

IOANNES LEO, ein Thumherr zu Gutstadt hat im Anfang dieses Seculi eine Preussische Chronick biß auff seine Zeit in Lateinischer Sprache geschrieben/ welche zu Gutstadt nur noch geschrieben zu finden ist. Was aber Ioannes Leo darinnen præstiret/ kan ich nicht sagen/ weil das Buch/ wie ich vor dem Jahr in Gutstadt war/ und deßwegen nachfragte/ nach Frauenburg einem Canonico geschicket war. Diese Nachricht aber habe ich davon von einem Thumherrn daselbst erhalten/ daß Leo insonderheit die Ermelländische Sachen mit allem Fleiß annotiret/ und seine Historiam ungefehr biß an das 1628. Jahr gebracht habe. Sonsten finde ich auch bey dem Clagio dieses/ daß Leo sich deß Grunauen in den alten Geschichten sehr gebrauchet.

COELESTINUS MISLENTA, der H. Schrifft Doctor, und auff der Universität zu Königsberg Professor/ hat von der Religion der Preussen/ und den Veränderungen/ die darinnen/ sonderlich in Königsberg vorgangen/ in der Vorbereitung über das Manuale Prutenicum weitläufftig gehandelt.

THOMAS CLAGIUS ein Jesuit/ hat ein Buch geschrieben unter diesem Tittel: Linda Mariana, sive de Virgine Lindensi. Das ist: Von der H. Jungfrau zur H. Linde in Preussen. In demselben sind auch viel Sachen von der Preussen ihrer Religion aus dem Grunovio und Leone genommen. Sonsten wird in diesem Buch nichts mehr/ als von den Wunderwercken/ so zur H. Linde sollen geschehen seyn/ gehandelt.

REINHOLDUS CURIKE, der Stadt Dantzig Secretarius, ein gelehrter Mann/ hat eine Beschreibung der Stadt Danzig An. 1645. verfertiget/ welche er in vier Bücher getheilet. Im ersten hat er eine Topographische Beschreibung der Stadt / und handelt zugleich von dem Ur-

sprung derselben. In dem andern beschreibet er die Regierungs-Art der Stadt Dantzig. Im dritten handelt er von den Preussischen Kriegen/ insonderheit aber/ so die Stadt Dantzig angehen. Im vierdten schreibt er von der Religion / und derer Veränderungen in der Stadt Dantzig. Der Auctor ist gestorben An. 1667. die Chronick ist aber noch nicht gedruckt.

Ein unbekandter Auctor hat An. 1657. eine Preussische Chronick in Holländischer Sprache zu Harlem drucken lassen. Wiewol aber dieser Auctor im Tittelblat gedencket/ er habe diese Historiam auß vielen Auctoribus zusammen gebracht/ so hat er doch nichts mehr darinnen gethan/ als daß er fast von Wort zu Wort die drey Büchlein deß Hennebergers vom alten Preussen/ von der Außtheilung deß Landes/ und von den Hohemeistern Teutsches Ordens ins Holländische übersetzet/ und eine gar kurtze continuation in etzlichen Blättern bestehend/ hinzugethan.

JOHAN CASPAR VENATOR der H. Schrifft Doctor, Teutsches Ordens Priester und desselben Geistlicher Raht/ wie auch Stadt-Pfarrer zu Mergentheim im Franckenlande hat im Jahr 1680. zu Nürnberg drucken lassen/ einen **Historischen Bericht vom Marianisch-Teutschen Ritter-Orden deß Hospitals unser lieben Frauen zu Jerusalem.** Darinnen handelt er aber nicht allein von dem/ was in Preussen/ sondern auch was sonst in andern Ländern sich mit dem Teutschen Orden biß an seine Zeiten zugetragen: Uber dieses hat er auch in Lateinischer Sprache etzliche Bücher Annalium Ordinis Teutonici verfertiget/ und biß an das 1414. Jahr vollenführet. Es scheinet aber daß dieselben Annales so leicht nicht werden herauß kommen. Denn also schreibet er selbsten von denenselben: Scias velim, Clarissime Vir, ab Annalibus Ordinis Teutonici in annum 1414. deductis ad annos æternitatis in mente habendos me digressum esse, cum ex ejusmodi Historiis ipsaque experientia hoc unum fere didicerim, quod omnia sub sole sint Vanitas Vanitatum, præter amare Deum & illi soli servire. Und hernach setzet er diese Worte: Quare bona invicem intentione contradicentes sinamus Lectores Historiæ editæ (ulteriorem namque edere mihi non libet, nec per alias occupationes licet, nisi jussio superiorum aliquando urgeat) in suo sensu abundare, cum præsertim historiæ, sacris solummodo exceptis, non sint æternæ veritatis, quemadmodum res fidei. Auß welchen Worten man dieses Mannes demühtiges und frommes Gemüth leicht erkennen kan.

In dem 1682sten Jahre ist in dem Closter Oliva bey Dantzig eine Series Episcoporum Warmiensium herauß gegeben. Ist aber darinnen nichts mehr zu finden / als das Wapen eines jeden Bischoffs in Kupf-

Kupffer gestochen / dabey ist das Jahr gesetzet / wenn ein jeder zum Bischthum gekommen / und wenn er gestorben. Unter dem Wapen sind aber 4. hexametri gesetzet / darin das / was von dem Bischoff am merckwürdigsten / begriffen ist.

Uber diese itzterzehlte Auctores sind noch viel andere / die das Preussische Geschichtwesen ihnen haben angelegen seyn lassen. Weil aber die wenigsten mir zu Gesichte komen / kan ich von denenselben nichts außführliches schreiben / insonderheit weil ich auch bey andern Preussischen Scribenten keine sonderliche Nachricht davon finde. Wird also genug seyn / wenn wir die blosse Nahmen der Auctorum hieher setzen. Bey dem Henneberger werden folgende Scribenten erzehlet: Ambrosius **Lobwasser** / Benedictus **Weyer** / **Caspar Schütz** von Königsberg auß Preussen / welchen man mit dem Caspar Schützen von Eißleben Dantzker Secretario nicht confundiren muß. **Georg Duncker** Königsbergischer Physicus, **Gerstenberger** / **Hans Häupt** / **Georg Müller** / **Hans Feyerabend** / **Hans Mülfelds** Annales, **Heinrich von Boren** / **Johann Brandt** Regiomontanus cum additione ejusdem, **Johann Bretchen** Prediger an der Littauischen Kirchen in Königsberg. Bey dem Caspar Schützen von Eißleben sind folgende zu finden: **Georg Mellmann** / M. Petrus **Himmelreich** / Bartholomæus **Warzmann** / (Henneberger nennet ihn **Wazmann**.) Es hat auch Henneberger noch andere Chronicken gehabt / derer Auctores unbekant / deßwegen er nur die Possessores derselben Chronicken benennet / als da sind: Chronica Alberti Mörleins, Amtschreibers von Fischhausen / **Balthasar Schlubuts** / Bartholomæi Opporovvsky, **Christoph Albrechts von Kuhnheim** Fragmenta. Zwey Dantzker Chronicken / die bey Georgio von **Kuhnheim und Alberto Kattenhöver** / zu finden gewesen / Geschichte wegen eines Bundes. Item Chronica **Hans Kopffen** / **Hans Mülfelds** / **Heilsbergers** / **Jochim Rosenzweigs** / **Johanns Funcken** / **Jacob Kreischners** / **Hans** Camerarii, **Kostken** / **Lohemüllers** / **Moritz Wegners** / **Nickel Schmits** / eines Polen Lateinische Chronick / M. Scrinii, **Steinschneiders** und andere. Ich wolte auch wol selbsten ein gut Theil solcher Chronicken / derer Auctores unbekant sind / herzehlen. Aber weil dieselbe vielleicht einige auß den itzterzehlten sind / und wie es die Unbeständigkeit aller Dinge mit sich bringet / bald wiederum müssen in anderer Leute Hände gerahten / sehe ich nicht / was ich dem gemeinen Besten hiemit nützen solte / wenn ich gleich dieselbe erzehlete. Genug ists / daß ich anzeige / daß solcher Preussischen Chronicken noch zur Zeit eine zimliche Anzahl vorhanden.

Dreyer

Dreyer Chronicken muß ich aber doch erwehnen / weil derer Auctores so unbekant nicht sind. Zwey sind in Dantzig / die auch Caspar Schütz sol gebraucht haben / derer eine Abrahamus Froth Schulmeister zu Lesewitz im Jahr 1558. Die andere aber Georgius Piedemann An. 1586. zusammen getragen. Die dritte ist zu Thorn und hat unterschiedene Collectanea von Preussischen Händeln: weil diese letzte Chronick nun auß der Verlassenschafft Salomonis Neugebaueri / der die Historiam Polonicam geschrieben / herkömt / zweiffle ich fast nicht / daß ers selbsten gesamblet.

Andere Auctores, die von einzelen in Preussen befindlichen Sachen als von Preussischen Rechten / Thieren / Kräutern / Börnstein und andern Dingen geschrieben / sollen bald hernach in dem gemeinem Catalogo Scriptorum, derer in diesem Catalogo gedacht wird / erzehlet werden. Die Auctores aber / so von Religions-Sachen in Preussen etwas nachgelassen / haben wir allhie fast alle außgelassen / weil wir allhier nur einen kurtzen Entwurff von der Christlichen Religion in Preussen dem geneigten Leser vorstellen / und also behalten wir uns vor ins künfftige einen außführlichen Bericht davon abzustatten.

Es kömen allhier auch nicht erzehlet werden / die Privilegia, Landtags-Recesse / Brieffe und andere Uhrkunden / welche wir in Verfertigung dieses Wercks gebraucht haben / sondern derer wird in diesem unserm Wercke selbst an gehörigem Orte Meldung geschehen.

Unter den Polnischen Scribenten / welche in ihren Historien unsere Preussische Sachen mit berühren / sind diese die Vornehmsten:

VINCENTIUS KADLUBKO de KARNOV, Bischoff zu Crackau hat zu Ende deß XII. Seculi, als er noch Præpositus Sendomiriensis war / auff Befehl Casimiri Iusti eine Polnische Chronick in Lateinischer Sprach geschrieben / wie er selbsten (o) meldet. Dieses Buch ist lange Zeit nur geschrieben zu finden gewesen / biß es endlich im Jahr 1612. zu Dobromil gedruckt worden. Der Auctor selbst ist Anno 1223. gestorben. Eine geraume Zeit vor seinem Tode hat er vom Crackauschen Bischthum abgedancket / und ist ein Münch Cisterciensis Ordinis worden / in dem Andrzejoviensischen Kloster / wie Simon Okolski (p) zeuget.

JOANNES DLUGOSSUS, (Dlugossus sage ich / nicht wie Gerhardus Ioannes Vossius diesen Nahmen martert Duglossus oder Dlugoschus, oder wie andere denselben nenen Nuglossus) oder Polnisch Dlugosz, daher ihn einige auch Longinus nennen / weil dlugi bey dē Polen so

viel

(o) Kadlubko l. 4. Chron. Pol. c. 1. vid. & Commentator ipsius (p) Okolski Tom. II. Orb. Polon.

viel als bey den Lateinern longus heisset / ist Thumherr zu Crackau und
hernach Ertz-Bischoff zu Reusch-Lemberg gewesen / und hat seine Anna-
les in Lateinischer Sprache im Jahr Christi 1480. geschrieben / in welchem
er auch gestorben. Dieses Werck ist gantz geschrieben zu finden in Rom
in der Bibliotheca S. Mariæ in Vallicella, wiewol es auch in Polen an
unterschiedenen Oertern zu finden ist / absonderlich bey den Dominica-
nern in Dantzig. Der erste Tomus ist auch davon im Jahr 1615. zu
Dobromil gedruckt.

MATTHIAS à MICHOVIA oder MIECHOVIUS oder auch MIECHO-
VITA, in der Astrologia und Medicina Doctor, Thumherr zu Cra-
kau / hat eine Polnische Chronick in Lateinischer Sprache geschrieben /
und dieselbe biß an das 1506. Jahr vollenführet. Er hat aber gelebet
etwa biß an das 1520. Jahr. Denn er gedenckt in dieser Chronick (q)
Alberti deß Hohemeisters / welcher im Jahr Christi 1513. zum Regiment
kommen / und sonsten in seinen Büchern de Sarmatia (r) gedencket er
deß 1517. Jahres. Nun hat aber Albertus im Jahr 1525. den Teutschen
Ordens Habit abgeleget / und ist Hertzog in Preussen worden: weil nun
Miechovius ihn noch Hohemeister nennet / so ist darauß leicht der
Schluß zu machen / daß er vor der Zeit gestorben. Diese Chronick hät-
te er wol weiter continuiret / ist aber darüber gestorben / so / daß das Buch
erst nach seinem Tode außgekommen / wie dessen Strykovius (ſ) Zeuge
seyn kan.

MARTINUS CROMERUS, Bischoff in Ermelland / ein Mann von
grosser Geschickligkeit / wie auß den 30. Büchern vom Ursprung und
Thaten der Polen zu sehen. Hat dieses Werck biß an den Todt Alexandri
des Königes in Polen / das ist / biß ans 1507. Jahr vollenführet. Es ist
aber noch über dieses grosse Werck die Descriptio Regni Poloniæ, die
eben dieser Auctor in zweyen Büchern abgefasset / hieher zu ziehen / weil
darinnen eine außführliche Beschreibung der Republic in Preussen mit
beygefüget. Den Cromerum haben epitomiret und verkürtzet Joan-
nes Herburtus à Fulstin und Salomon Neugebauer / wiewol bey diesem
letzten auch eine continuation auß dem Bielscio und andern zu fin-
den ist.

STANISLAUS SARNITIUS, hat in seinen Polnischen Annalibus
der Preussischen Händel nicht vergessen / sondern hat dieselbe wol beob-
achtet / und durch einen besondern Druck von den Polnischen Sachen
unterschieden.

MATTHIAS STRYKOVSKI OSSOSTEVICIUS, ein Thumherr in
Samayten / welcher ein groß Theil Europæ, Asiæ und Africæ durchge-
wandert / ist der Preussischen Historien überauß kündig gewesen / wie
seine Littauische Chronick / so er in Polnischer Sprache geschrieben / ge-
nug-

(q) Michov. l. 3. Chron. Pol. cap. 35. (r) lib. 1. Sarmat. cap. ult. (ſ) Strykov. lib. 2. Hist. Lithvan. cap. 5. fol. 41. & seqq.

nugsam außweiset. Diese Chronick ist im Jahr 1582. zu Königsberg
bey dem Georgio Osterbergio gedruckt. Eben dieser Strykovius eig-
net ihme auch zu die Bücher de Sarmatia Europæa, die unter dem Nah-
men Alexandri Gvaguini eines Italiäners heraußkommen sind. Nem-
lich in seinem eignen Lebenslauff / den er in Polnischen Reimen beschrieben
und seiner Littauischen Historiæ hat vordrucken lassen / setzt er am Ran-
de / daß dieser Welsche nicht einst hat lesen können. Hernach in der Vorre-
de / nach dem Strykovvski Polnisch erzehlet hat / wie er in Witepsko an
dem Fluß Duna unter einem Welschen (ist eben dieser Gvagvinus) zu
Zeiten deß Königes Henrici im Kriege gedienet / wie er in wehrenden
Kriegesdiensten bey müssigen Stunden eine Beschreibung deß Europäi-
schen Sarmatiens zusammen getragen / endlich wie dieser Italiäner ihme
dieselbe Arbeit angemasset / thut er zuletzt mit Lateinischen Worten dieses
hinzu / daß offtgedachter Welscher die freyen Künste nicht einst geschmä-
cket / vielweniger daß er dieselben solte recht erlernet haben. Ruffet
auch hierüber Gott zum Zeugen an / daß er in diesem Stücke nicht die
Unwahrheit rede. Erinnert ferner / es sol nur ein jeder versuchen und
nach eines eintzigen Volckes / welches in diesem Europäischen Sarmatien
beschrieben / Uhrankunfft / oder auch nach eines eintzigen Fürsten Thaten /
nach der Gelegenheit eines Landes oder Ortes / so daselbst beschrieben /
fragen / so würde es sich befinden / daß dieser Welsche im geringsten nichts
davon wisse. Und an einem andern Ort (t) da Strykowski auff sein
Europäisches Sarmatien kömt / mischet er darunter einige Lateinische
Worte / sonder Zweiffel damit auch ein Frembder / so der Polnischen
Sprache nicht kündig / selbiges dennoch lesen und verstehen könte:
Abortivum, spricht er / in immatura edenda prole passa est. Illius
enim nostri laboris, cujus testem Deum Opt. Max. contra consci-
entiam meam appello, fructu per quendam Italum & eundem pe-
ditum in Vitepscia Præfectum frustratus sum, qui quamvis ipse ne
primis quidem Musarum fontibus labra admoverit & prorsus li-
terarum expers fuerit, præfati libri exemplar, ut populari satiaretur
aura sub nomine suo quibusdam verbis & sententiis (ut ipsius in-
ventio inde appareat) facile immutatis, imprimendum dedit, &
sic nos non nobis &c. Das ist: Dieses Europäisches Sar-
matien hat eine unzeitige Geburt ans Tages Licht gebracht.
Denn ich bin der Frucht oder deß Nutzens meiner Arbeit /
(darüber ich Gott und mein Gewissen zu zeugen ruffe) durch
einen Italiäner / welcher in Witepsko ein Regiment Fuß-
völcker commendirte / beraubet. Derselbe ob er gleich nicht
einen Vorschmack der erudition hat und im Grunde nichts
weiß / hat er dennoch dieses Sarmatien / damit er ihme da-

(t) Strykowski lib. VI. Hist. Lithvan. cap. 13.

durch bey der Welt einen Nahmen machen möchte/ unter seinem Nahmen drucken lassen/ nach dem er zuvor einige Worte und Sententien (damit es nur für seine Arbeit angesehen würde) geändert. Also tragen die Bienen offt Honig für andere zusammen/ ꝛc. Bezeucht sich auch auff das Zeugnüß deß Stanislai Pazen Witepskischen Woywoden und deß gantzen Adels daselbst/ die es gar wol wusten/ daß dieses keines andern als deß Strykovii Arbeit sey. Und daß auch dieses Werck dem Gvagvino nicht könne zugeschrieben werden/ kan man auß vielen Ursachen wol glauben. Denn erstlich ist der Strykovius der Teutschen Sprach mächtig gewesen: hat auch selbst vier Lieffländische und drey Preussische/ nebst dem Dusburg/ und andere zwölff Littauische Chronicken gehabt / wie er selbsten in der Vorrede seiner Littauischen Historia gedencket / welche Hülffe Guagvinus nicht hat haben können. Weiß auch durchauß nicht/ wie er in VVitepsko, da er in Preussen nicht gelebet/ solch eine Wissenschafft ihme hätte zu wege bringen können. So wird es sonder allen Zweiffel mit andern Büchern/ die Guagvinus außgegeben/ beschaffen seyn / welche ihm zu gut ein ander wird geschrieben / und also einen unverdienten Nahmen gemacht haben/ welches schon ein alte Kunst ist/ innmassen schon unter den 7. Weisen auß Grichenland einige gewesen die den Nahmen nicht verdienet und doch bekommen haben / davon Plutarchus also redet: Cleobulus Lindiorum Tyrannus & Periander Corinthius, quamquam virtutis essent sapientiæque expertes, potentia, amicis, officiisque vim famæ fecerunt & se in nomen sapientum ingesserunt, (u) und Martialis hat schon zu seiner Zeit solchen Ehrsüchtigen Leuten diese schöne Lehre gegeben: (vv)

Aliena quisquis recitat & petit famam,
Non emere librum, sed silentium debet.

Bleibet also dieses fest/ daß der rechte Auctor dieses Europäischen Sarmatiens kein ander als Matthias Ossostevicius Strykovius sey.

JOACHIMUS AB HIRTENBERG PASTORIUS, hätte wol sollen unter den Preussischen Scribenten gezehlet seyn / weil er nicht allein in Preussen gelebet / und unterschiedenen Ehren-Aemptern darinnen vorgestanden / sondern auch weil er ein kurtzes Chronicon in Lateinischer Sprache geschrieben. Allein es sind im Gegentheil andere Ursachen / warumb er mehr unter die Polnischen Scriptores zu rechnen ist. Denn die Preussische Chronick ist noch

(u) Plut. lib. de Ei ad Delphos pag. 385.
(w) Martialis lib. 1. Epigr. 67.

noch nicht recht außgearbeitet / wie nicht allein der außgegebene Catalogus librorum ab ipso edendorum bezeuget / sondern ich auch selbsten von ihm nicht lange vor seinem Tode vernommen. Unterdessen aber hat er in Polnischen Sachen zwey Wercke wol außgearbeitet / nemlich den Florum Polonicum, welcher uns auch in Verfertigung dieses unsern Alt- und Neuen Preussens sehr nützlich gewesen / und die Historiam Poloniæ pleniorem. Er ist aber im Jahr 1682. zu Frauenburg in seinem Canonicat, da er sich endlich zur Ruhe begeben wollen / im hohen und mehr denn siebenzig jährigen Alter gestorben.

Andere Preussische / Polnische und Außländische / alte so wol als neue Auctores, derer wir uns in Verfertigung dieses Werckes gebrauchet / sind in folgenden Catalogo befindlich; nur daß wir diejenigen / so uns in Verfertigung unserer Preussischen Kirchen Historia, derer Entwurff in dem neuen Preussen in 5. Capitel zu finden/ alhier meistentheils außgelassen.

Acta publica varia
Melchior Adami
Adamus Bremensis
Ælianus
Paulus Æmylius
Agathias
Iohannes Albinus
Albertus Stadensis
Alexander ab *Alexandro.*
Leo Allatius
Ambrosius Mediol. Episc.
Ammianus Marcellinus
Ioannes Annius Viterbiensis
Anonymus Scriptor vitæ S. Adalberti.
Anonymus Scriptor S. Barbaræ.
Anonymus Scriptor Historiæ Erfordiensis.
Anonymus de tumultu Gedanensi.
Anonymi Informatio de juribus Prussiæ.
Anonymus contra exactionem telonei maritimi.
Apollonius Rhodius
Leonardus Aretinus
Aristophanes & ejus Scholiastes
Aristoteles
Arnoldus Lubecensis
Arrianus
Athenæus
Ioannes Aubanus Boemus.
Aulus Gellius
Andreas Aurifaber
Ausonius

Bohuslaus Balbinus
Cæsar Baronius
Henricus Bangertus
Thomas Bartholinus
Lazarus Bayfius
Goropius Becanus.
Petrus Bertius
Christophorus Besoldus
Fridericus Bessėlius
Michael Beuterus
Biblia sacra
Lælius Bisciola
Blondus Forojuliensis
Samuel Bochartus

Joannes Bodinus.
Matthias Benedictus Boleluczki.
Antonius Bonfinius.
Boringerus Monachus.
M. Zuerius Boxhornius.
Gabriel Bucelinus.
Georgius Buchananus.
Augerius Gislerius Busbequius.
Fridericus Butnerus.
Abrahamus Bzovius.

Cajus Julius Cæsar.
Cassiodorus.
Cato.
Guilhelmus Cambdenus.
Petrus Canisius.
Censorinus.
Chronicon montis sereni sive Lauterbergense.
Chronicon Colmariense.
Cicero.
Petrus Cieca.
David Chytræus.
Thomas Clagius.
Claudianus.
Clemens Alexandrinus.
Andreas Concius.
Philippus Cluverius.
Compilatio Chronologica Gervasio Tilberiensi subjuncta.
Compilatio Chronologica à Pistorio edita.
Cosmas Pragensis.
Joannes Amos Commenius.
Hermannus Conringius.
Nicolaus Coppernicus.
Nicolaus Cragius.
Andreas Crebs.
Daniel Cramerus.
Albertus Cranzius.
Petrus Crugerus, JCtus.
Petrus Crugerus Mathematicus.
Constitutiones Regni Poloniæ.

Culmense Privilegium.
Curtius Rufus.
Joachimus Curæus.

Stephanus Damalevicius Varta.
Caspar Danckwert.
Jodocus Ludovicus Decius.
Martinus Delrius.
Dio Chrysostomus.
Diodorus Siculus.
Dithmarus Mersburgensis.
Janus Dousa.
Diarium Europæum.
Joannes Dubravius.
Iohannes Stephanus Durantus.

Petrus Edlingius.
Eginhardus.
Geverhardus Elmenhorstius.
Eusebius
Eustathius.
Eutropius.

Fabius Quintilianus.
Christophorus Falconius.
Ferdinandi I. Müntz-Ordnung.
Iulius Firmius Maternus.
Valerius Flaccus.
Carolus du Fresne.
Florus.
Marquardus Freherus.
Iohannes Freinshemius.
Ahasverus Fritschius.
Tilemannus Frisen.
David Frölichius.
Libertus Fromondus.
Ioannes Funccius.

Iacobus Gaffarellus.
Aulus Gellius.
Gobelinus Persona.
Severinus Goebelius.
Melchior Goldastus ab Haiminsfeld.
Iacobus Gretserus.

Hugo Grotius
Johannes Gryphiander.
Gvibertus
Gvido Ravennas
Gvilhelmus Tyrius
Gvilhelmus Neubrigensis.

Philippus Jacobus Hartmannus
Hayto Armenius
Daniel Heinsius
Henelius
Gregorius Hesius
Christophorus Heidmannus
Reinholdus Heidenstein
Helmoldus Bozoviensis
Heraclitus
Desiderius Heraldus
Sigismund. L. B. ab Herberstein
Johannes Herbinius
Johannes Herburtus à Fulstin.
Herodianus
Hesiodus Ascræus
Horatius Flaccus
Lucas Holstenius
Hofgerichts-Ordnung in Preussen
Leonhard Willibald Hoffmann
Georgius Hornius
Abrahamus Hosmannus
Rodolphus Hospinianus
Rogerius Hovedenus
Hermannus Hugo
Hieronymus
Gregorius Husing

Janus Januszovius
Valerius Jaschius
Arngrinius Jonas
Johannes Ionstonus
Iornandes
Paulus Iovius
Iosephus
Isidorus Hispalensis
Franciscus Iunius

Hadrianus Iunius
Iustinus
Iura municipalia Prussiæ
Ius Culmense antiquum
Ius Culmense revisum
Ius Correctum Nobilitatis Prussicæ.
Iuvenalis.

Albertus Kojalovvicz
Paulus Kuszevvicz

Petrus Lambecius
Ælius Lampridius
Joannes Lasicius
Ioannes Laski
Lands-Ordnung in Preussen.
Land-Recht Preussisch.
Pomponius Lætus
Wolffgangus Lazius
Leges Magistrorum
Ioannes Levenclavius
Ioannes Limnæus
Erpoldus Lindenbrogius
Ioh. Ernestus de Linda
Iustus Lipsius
Livius Patavinus
Ioannes Loccenius
Lucanus
Iacobus Lydicius.

Macrobius
Ioannes Magnus
Olaus Magnus
Malmesburiensis
Henricus Meibomius
Manilius
Marcus Paulus Venetus
Marianus Scotus
Marsmann
Martialis
Martiniere
Matth. Martinius

Maximus Tyrius
Pomponius Mela
Philippus Melanchthon
Ioannes Meletius
Hieronymus Mercurialis
Ioannes Micrælius
Michalo Lithvanus
Moses Maimonides
Sebastianus Munsterus
Christianus Matthiæ.

Ioannes Nauclerus
Salomon Neugebauer
Nicephorus
Bertholdus Nihusius

Iacobus Oisellius
Simon Okolski
Ordens Regel
Gesetze
Gewohnheiten
Chronick
Orosius
Lucas Osiander
Otto de S. Blasio
Otto Frisingensis
Ovidius Naso
Iacobus Ouzelius

Henricus Pantaleon
Pausanias
Paulus *Diaconus*
Gobelinus Persona
Petronius Arbiter
Philostratus
Paulus Piasecius
Petrus Pithœus
Bilibaldus Pirkheimerus
Petrus Diaconus
Plinius
Plutarchus
Ioh. Isacius Pontanus
Albertus Polman

Porphyrius
Ptolemæus
Matth. Prætorius
Iacobus Prilusius
Privilegium Culmemse vetus.
Privilegium Culmense renovatum.
Privilegium Prussis veteribus datum
Privilegia Prussiæ Ducalis.
Privilegium Portorii.
Procopius
Erycius Puteanus

Fabius Quintilianus.

Odoricus Raynaldus
Radevicus Frisingensis.
Respublica Polonica
Iustus Reuberus
Adamus Riccius.
Ludovicus Richeome
Nicolaus Rittershusius
Beatus Rhenanus
Cælius Rhodiginius
Michael Ritius
Nicolaus Rittershusius
Robertus Monachus
Rolevincius
Christophorus Rupertus.

Marcus Antonius Sabellicus
Georgius Sabinus.
Stephanus Samoscius
Marinus Sanutus
Wolffgangus Sartorius de Sada.
Saxo Grammaticus
Iulius Cæsar Scaliger
Iosephus Scaliger
Iohannes Schæferus
Iustus Georgius Schottelius
Conradus Schurzfleisch
Valentinus Schrekius

Scho-

Scholiastes Aristophanis
Scholiastes Adami Bremensis
Seneca
Severus Sulpitius
Sidonius Apollinaris
Sigebertus Gemblacensis
Carolus Sigonius
Thomas Schmitus
Willebrandus Snellius
Iohannis Iacobus Speidelius
Spangenberger
Philippus Iacobus Spenerus
Henricus Spondanus
Socrates
Iulius Solinus
Sozomenus
Ælius Spartianus
Iacobus Spigelius
Statuta Ordinis *S.* Ioannis
Simon Starovolscius
Stephanus Stephanius
Gotschalcus Stevechius
Strabo
Paulus Stranski
Svetonius
Laurentius Surius

Cornelius Tacitus
Isaac Thilo
Petrus Gregorius Tholosanus
Iacobus Thomasius
Ioannes Petrus Titius
Iacobus Augustus Thuanus
Antonius Thysius
Iacobus Philippus Tomasius
Laurentius Toppeltinus
Thomas Treterus
Theatrum Europæum

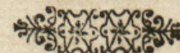
Constantinus â Trevven Schröder.

Valerius Maximus
Varro
Nicolaus Vedelius
Fl. Vegetius
Vellejus Paterculus
Polydorus Vergilius
Arnoldus Vinnius
Virgilius Maro.
Vita S. Dorotheæ impressa.
Vita ejusdem MS.
Vita S. Barbaræ MS.
Vita S. Adalberti
Gotfridus Viterbiensis
Iacobus de Vitriaco
Vitruvius
Raphael Volaterranus
Vopiscus
Ioannes Gerhardus Vossius
Bonaventura Vulcanius.

Paulus Warnefridus Diaconus
Wilhelmus Watsius
Paulus Weissius
Ioh. Angelius Werdenhagen
Ioannes Wigandus
Iodocus Willichius
Ioh. Iustus Winckelmannus
Christophorus Wegnerus
Iohannes Wehnerus
Wittichindus
Olaus Wormius
Wurffbain

Xenophon.

Fridericus Zamelius
Gotfridus Zamelius
Theodorus Zwingerus
Henricus Zellius.



Das

Das sind nun die Scribenten/ auß denen ich dieses Werck zusammen getragen/ und habe mich gegen sie hoffentlich also verhalten/ daß ich niemanden unter ihnen/ wenn ich auch ihre Meinungen gleich nicht gebilliget/ mit spitzigen/ vielweniger mit ehrenrührigen Worten vorsetzlich angegriffen: sondern habe die Sachen selbst/ wie ich sie in meinem Gewissen gut befunden/ beygebracht/ dannenhero erkläre ich mich auch gegen diejenigen/ so hinführo von Preussischen Sachen etwas außgeben wollen/ recht offenhertzig/ daß es mir gar nicht entgegen seyn werde/ wenn jemand in einem und andern Stücke mir widersprechen/ und etwas bessers zu Marckte bringen wird/ massen ich wol weiß/ daß jenes wahr sey/ was der Poet spricht:

Diversum sentire duos de rebus iisdem
Incolumi licuit semper amicitiâ.

Allein dieses muß ich dennoch auß dringenden Ursachen erinnern/ daß man nicht so getrost das meinige auch allerdings in derselben Ordnung abschreibe/ und vor das seinige außgebe/ wie es neulich fast geschehen wäre/ wenn ichs einiger massen nicht verhütet hätte. Ich habe mir es gewißlich sauer werden lassen/ damit ich etwas leßwürdiges an den Tag bringen möchte/ habe auch allenthalben danckbarlich erkant/ wenn mir jemand worinnen behülfflich gewesen: wolte also nicht gerne/ daß ein ander mit mir anders spielen und mich darzu dringen solte/ daß ich das sic vos non vobis anstimmen/ oder gar mit dem Martiale sagen müste: (x)

Quem recitas meus est, ô Fidentine, libellus:
Sed malè dum recitas incipit esse tuus.

Sonsten was die hohen Häupter und Obrigkeiten/ derer Thaten und Verrichtungen alhier beschrieben werden/ betrifft/ muß ich zwar mit dem Tacito gestehen und sagen: Rara est temporum felicitas, ubi sentire quæ velis, & quæ sentias dicere licet. Allein ich weiß auch daß Tacitus im Gegentheil von vielen Scribenten recht gesaget: Malignitati falsa species libertatis inest, (y) Nemlich viel Scribenten stehen in den Gedancken/ ihnen sey alle Freyheit benommen/ wenn sie nicht gegen einen jeden nach Belieben ihre Galle außgiessen/ und von ihnen alles was ihnen nur in den Sinn kömt schreiben können/ da sie doch wissen solten/ daß man wie allenthalben/ also auch insonderheit/ wenn man von Königen und Fürsten redet sich gebührender Bescheidenheit gebrauchen solle.

Ich

(x) Martialis lib. 1. Epigr. 39.
(y) Tacitus lib. 1. Histor. init.

Ich habe so viel mir müglich gewesen mich beflissen/ daß ich niemanden allhier zu nahe tretten möchte. Und ob ich gleich niemanden grosse Titel gegeben/ ja auch kürtze halber dieselben gar außgelassen; habe ich doch sonsten allezeit die Worte des Psalmisten vor Augen gehabt/ der die Könige/ Fürsten und andere Magistratus Götter nennet/ und dannenhero zuverstehen gibt/ daß man sie mehr sentiendo als dicendo ehren kan. Solte ich aber dennoch irgend wo gefehlet/ und jemanden zu nahe kommen seyn/ wie mir denn nicht unwissend ist/ daß irren menschlich sey/ so versehe ich mich zu dem geneigten Leser/ weß Standes er auch immer ist/ dessen/ daß er alles zum besten deuten und im übrigen mit dem Horatio sprechen werde. (z)

-- -- -- Non ego paucis
Offendor maculis, quas aut incuria fudit.
Aut humana parum cavit natura.

(z) Horatius de arte Poetica.



Bericht

Bericht an den Buchbinder / wo derselbe die beygelegte Kupffer-Taffeln einzuhefften hat.



Das

Das
Alte Preussen:
Oder
Preussischer Historien Erster Theil /
Darinnen ein vollkommener Bericht abgestattet wird / was es mit dem Lande Preussen vor der Ankunfft deß Teutschen Ritter-Ordens für eine Beschaffenheit gehabt.

Geschrieben
Durch
M. CHRISTOPHORUM Hartknoch.

Verzeichnüß der Capitel im Alten Preussen.

Das



Cum DEO.

Das I. Capitel.

Von den Gräntzen und den uhralten Inwohnern deß Landes Preussen.

I.

Wenn der Nahme Preussen kund worden.

DEr Nahme Preussen ist vor Alters der Welt gantz unbekant gewesen/ und wie es auß den alten Geschichten erweißlich/ ist er etwa im zehenden Seculo nach Christi Geburt erstlich auffgekommen. Der erste/ der dieses Nahmens gedencket/ ist ein unbekanter Autor, welcher deß Adalberti eines Preussischen Märtyrers (a) Lebenslauff beschrieben. Derselbe hat zu Ende des zehenden Seculi gelebet/ wie auß gedachter Schrifft zu ersehen. Denn daselbst spricht er also: Erat autem istis diebus Romæ Imperatrix Theosphania, mater ejus, qui nunc regnat tertius & Deo juvante, maximus Otto. Das ist: **Es war aber in denselben Tagen zu Rom die Käyserin Theosphania, eine Mutter deß/ der itzt regieret/ Ottonis des Dritten.** Nun hat auch der H. Adalbertus unter der Regierung Ottonis des Dritten gelebet/ wie drunten an gehörigem Ort sol erwiesen werden/ darauß denn der Schluß leicht zu machen/ daß zu einer Zeit den Preussen das Evangelium zu erst geprediget/ und den außwertigen Völckern der Nahme Preussen bekant worden. Es wird zwar erwehnter Lebenslauff von einigen dem Cosmæ, einem Pragischen Bischoff/ zugeschrieben / deßwegen er auch mit dieses Cosmæ Pragensis seiner Böhmischen Historia zu Franckfurth am Mäyn zusamen gedrucket ist; aber dieses hat keinen Grund. Denn auß oben angezogenen Worten haben wir vernommen / daß der Autor unter dem Ottone III. Römischen Käyser/ zu Außgang deß zehenden Seculi gelebet / da hingegen Cosmas Pragensis hundert Jahr hernach / unter dem Henrico IV. Römischen Käyser/ erst Bischoff zu Prag worden/ wie er dieses selbst (b) bezeuget. Hernach hat auch deß Nahmens Preussen gedacht ein ander unbekanter Autor, der gleichfals umb eben dieselbe Zeit / wie der vorige / die Historiam Adalberti auffgesetzet; aber weil dieselbe Schrifft Laurentius Surius (c) in besser Latein zu setzen sich bemühet/ weiß man eigentlich nicht / wie dieser Nahme erst darin geschrieben gewesen. Diesen beyden folgen die andern Scribenten in grosser Anzahl nach/ unter denen der erste Dithmarus Mersburgensis, (d) welcher in dem eilfften Jahrhundert nach Christi Geburt unter dem Käyser Henrico II. gelebet. Darnach Adamus Bremensis (e) der zu Außgang eben deselben Seculi geschrieben. Nach denen hat diesen Nahmen auch Helmoldus Presbyter Bozoviensis (f) der im XII. Seculo durch seine Schrifften sich berühmt gemacht. Dannenhero auch am Tage ist/ was võ deß berühmten Mannes Philippi Cluverii Meinung zu halten/ welcher dafür gehalten / (g) daß der erste / der dieses Nahmens gedacht / gewesen sey Helmoldus, bey welchem/ wie auch bey dem Adamo er zu finden. Dañ

(a) Vid. Canisius lib, V. Antiq. Lecti. ubi hæc vita habetur.

(b) lib. 2. Hist. Boh. ad an. 1086. p. 42. (c) Tom. II. ad d. 23. April. (d) lib. 2. Chron. circa fin. (e) in lib. de Situ Daniæ & reliq. Septentr. Reg. p. 147. (f) lib. 1. Chron. Slavici c. 1. (g) lib. 3. Germ. Antiq. cap. 44.

Preussen ward vor Alters genennet Prüzzen.

wir haben schon erwiesen / wie vor dem Helmoldo nicht allein Adamus Bremensis, sondern auch Dietmarus und noch zwey andere unbekante Autores diesen Nahmen in ihre Schrifften gesetzet. Es haben aber gedachte Scribenten dieses Land nicht Prussiam oder Preussen / wie wirs itzt nennen / sondern Pruzziam oder Prüzzen genant. Philippus Cluverius ist in der Meinung / daß es diese Scribenten nach der Lübecker / Hamburger und Bremer Mundesart also außgesprochen und geschrieben. Wir können auch wol sagen / daß diese Redensart nicht allein bey den Lübeckern / Hamburgern und Bremern / sondern auch bey vielen andern Teutschen Völckern / als Sachsen / Meissen / Thüringern / Francken und andern üblich gewesen / wie auß vielen alten Schrifften zuersehen. Insonderheit habe ich dieses in allen Exemplaren der Regel deß Teutschen Ordens in Preussen / wie auch auß den Gesetzen und Gewohnheiten eben desselben Ordens wahrgenommen / daß allezeit **Wazzer / ezzen / heizzen /** für **Wasser / essen / heissen /** geschrieben wird. Dazu kömt auch dieses / daß auff den alten Preussischen Müntzen / die von dem Teutschen Orden allhier geschlagen / dieses Land nimmer Prussia, sondern Prucia genent wird. Können also obenangeführte Scribenten genugsam entschuldiget werden. Allein den Sigebertū Gemblacensem, wenn er die Preussen Brutios (h) und auch Bruchios (i) nennet / kan nichts als die Unwissenheit entschuldigen. Noch einen grössern Irrthum begehet Marianus Scotus (k) welcher weiß nicht von was für einer Stadt / Nahmens Aprutis, ihm etwas träumen lässet / da der H. Adalbertus die Märtrer-Krohn erlanget. Ist aber dennoch kein Wunder / daß dergleichen Irrthümer bey den Alten zu finden / weil sie von einem weitentlegenem und der Teutschen Bottmässigkeit noch nicht unterworffenem Lande geredet.

Die Teutschen Käyser haben Preussen nicht gehabt.

Denn daß vor etzlichen Jahren ein berühmter Mann geschrieben / es sey Preussen schon unter dem Käyser Ottone III. überwunden / und dem Teutschen Reiche unterworffen / das ist ein Fehltritt. Helmoldus, auff den er sich bezeucht / kan ihm in diesem Stück nicht helffen. Das sagt zwar Helmoldus (l) Boleslaus I. Chrobri König in Polen habe das Land Preussen überzogen / und dasselbe unter seine Bottmässigkeit gebracht / daß es aber Otto III. oder auch zum wenigsten Boleslaus dem Ottoni zu gut gethan / sagt Helmoldus nicht. Das Widerspiel aber kan man leicht auß dem Helmoldo beweisen / weil er in Anfang seiner Chronick (m) außdrücklich schreibet / die Preussen hätten keinen Herren unter sich dulden wollen. Ist also bißher erwiesen / daß der Nahme **Preussen** etwa im zehenden Seculo entweder erst auffgekommen / oder zum wenigsten den außwertigen Völckern dazumahl erst bekant worden. Ob nun aber dem gleich also / wollen wir uns doch dieses Nahmens / durch eine Redensart / die man unter den Gelehrten πρόληψιν nennet / gebrauchen; auch wenn wir von denen Völckern reden werden / die allhier vor uhralten Zeiten / ehe der Nahmen gebräuchlich gewesen / gewohnet.

Die Gräntzen deß Landes zu Zeiten der Wenden.

II. Die Grentzen dieses Landes sind nicht allezeit gleich gewesen. Denn weil vormahls allhie nicht ein / sondern viel Völcker gewohnt haben / so ist dieses auch nicht von den Frembden für ein Land gerechnet / sondern so manche Völcker allhie ihren Sitz gehabt / so manche Gräntzen sind auch derselben gewesen. Als da hier die Venedi gewohnet / haben sich sonder allem Zweifel ihre Gräntzen weiter gegen Liefland erstrecket / ja auch Liefland selbst muß dazu gehöret haben. Es will auch Philippus Cluverius behaupten / daß die Estier / welche Tacitus an diese Oerter setzet / über das Preussen auch ein gut Theil von der Masau gegen Mittag inne gehabt. Ob nun aber gleich dieses uns nicht erweißlich zu seyn scheinet / so dienet es uns doch dazu / damit wir erweisen / daß die Gräntzen dieses Landes vorzeiten nicht so wie heute zu Tage beschaffen gewesen seyn. Dannenhero auch Plinius, Pomponius Mela, Ptolemæus und andere alte Geographi alhier nicht bemühet seyn / die Gräntzen eines Landes zu beschreiben / sondern

(h) Ad An. 977. n. 6. p. 587. (i) Ad An. 1015. num. 13. pag. 592. (k) Ad An. 995. n. 12. p. 449.

(l) lib. 1. Chron. Slav. cap. 15. (m) lib. 1. Chron. Slav. c. 1.

setzen nur die jenigen Völcker / die den gantzen Strich von der Weissel an / biß an den Phinischen Meerbusen / und von der andern Seite biß an die Moscau / bewohnet. Ist also nichts übrig / als daß wir allhie nachforschen / wie die Gräntzen dazumahl / als dieses Land andern außländischen Völckern unter dem Nahmen des Preussen-Landes ist bekant worden / allermeist aber als der Teutsche Orden im Anfang des XIII. Seculi nach Christi Geburt anhero kommen / beschaffen gewesen.

Die Gräntzē des Landes bey des Teutschen Ordens Ankunfft.

Hievon wird uns aber niemand bessern Bericht ertheilen können / als Petrus de Dusburg, welcher hundert Jahr nach des Ordens Ankunfft in Preussen gelebet. Derselbe beschreibet nun (n) die Gräntzen des Preussen-Landes also: Terra Pruschiæ pro terminis suis, intra quos constituta est, habet Wiselam, Mare salsum, Memelam, Terram Ruschiæ, Ducatum Masoviæ & Ducatum Dobrinensem. Nehmlich es setzet Dusburg von der Westseite die Weissel / welche das Preussen von den Pommern dazumahl geschieden: von der Nordseite das gesaltzene Meer / oder / wie wirs heut nennen / die Ost-See / von der Nord- und Nordwesten Seite die Memel / welcher Strohm die Preussen von den Churländern geschieden. Zuletzt von der Südseite / Reussen / Masau und Dobrin. Aus dieser Beschreibung ist zum ersten leicht zu schliessen / daß Philippus Cluverius allhie fehl getreten / wann er (o) geschrieben / Preussen habe niemahls an Reußland gegräntzet.

Reussen hat an Preussen gegräntzet.

Denn wann dem also wäre / wie hätte denn Dusburg noch von seiner Zeit dieses schreiben können? Es ist auch solches außländischen Scribenten nicht unbekant gewesen / daß Preussen mit den Reussen vormahls gegräntzet. Denn so spricht Adamus Bremensis: (p) Tertia Insula est illa, quæ Semland appellari solet, *contigua Ruzzis.* **Die dritte Insel / spricht er / ist die / welche Semland genennet zu werden pflegt / und gräntzt an die Russen.** So sagt auch Ditmarus Mersburgensis (q) wann er vom Brunone seinem Bruder redet: In duodecimo conversionis ac inclytæ conversationis suæ anno ad Prussiam pergens steriles hos agros semine divino studuit fœcundare. Tunc in confinio dictæ Regionis & *Russiæ* cum prædicaret primò ab incolis prohibetur. In welchen Worten Ditmarus außdrücklich meldet / daß Preussen und Rußland aneinander gestossen. Wo aber und an welchem Ort Preussen mit Reussen gegräntzet / ist so leicht nicht zu sagen; doch wann wir die Worte des Dusburgs recht erwegen / so können wir schliessen / daß es Podlachien und ein Theil von dem Großfürstenthum Littauen müsse gewesen seyn / von der Memel an biß an die Masau.

Die Reussen haben Podlachiē und Littauen gehabt.

Und dieses wird ein jeder leicht zugeben / der nur weiß / daß das gröste Theil des heutigen Großfürstenthumbs Littauen vorzeiten von den Russen bewohnt gewesen / deswegen noch heut zu Tage in diesem Großfürstenthumb / (Samayten außgenommen /) die Russische Sprach mehr im Brauch ist / als wie die Littausche. Daher ist es auch gekommen / daß noch biß auff den heutigen Tag daselbst in dem höchsten Tribunal alle Decreta in Russischer Sprache geschrieben werden / wie es von uns an einem andern Ort weitläufftig dargethan. Ja daß auch in dem Preussen-Lande selbst / da es an Podlachien stösset / als an dem Flüßgen Lyck und weiter / die Russische Sprach im Brauch gewesen / soll drunten / mit Gottes Hülff / erweißlich gemacht werden.

In Preussen ist die Russische Sprach im Brauch gewesen.

Zum andern ist auch dieses aus eben angeführten Worten das Dusburgii offenbahr / daß dazumahl / da der Teutsche Orden in Preussen gekommen / das Land so groß im Begriff nicht gewesen / wie jetzund. Denn von der Nord-Seite über dem Fluß Memmel ist ein gut stück Landes biß an die Stadt und Festung Memmel / oder wie es vor Alters genennet worden / Memmelburg / dem Lande Preussen zugewachsen / wann dieses aber geschehen / werden wir an seinem Ort zuerinnern

Preussen ist heutigs Tages grösser als vorhin.

(n) Part. III. Chron. Pruss. cap. 2. (o) lib. 3. German. Antiq. cap. 44. (p.) lib. de Situ Daniæ & reliq. Septentr. Region. pag. 147.

(q) l. 6. Chronic. circa fin.

nicht unterlassen. Von der Südseiten meinen die Pohlnische Geschichtschreiber / daß das gantze Culmische Land / welches vormahls zum Königreich Pohlen soll gehöret haben / umb dieselbe Zeit / da der Orden in diese Länder ankommen / dem Lande Preussen soll zugewachssen seyn: Aber dieses hat in alten Geschichten keinen grund / wie es sonst von uns dargethan.

Culm hat allezeit zu Preussen gehöret.

Umb das Dobrinische und Michelausche Land / hat es vormahls zwischen den Pohlen und dem Teutschen Orden viel Streits gegeben / nun gehört aber nur das Michelauer Land zu Preussen / bleibt also von dieser Seite die Gräntze / die der Dusburg gesetzt / unverrücket / so daß das Preussen von dem Dobrinischen der Fluß Drebnitz unterscheidet.

Michelauer Land gehöret zu Preussen / Dobrin aber nicht.

Von der Westseite hat vormahls die Weissel Pommern und Preussen geschieden / wie wir aus dem Dusburg gehöret / itzt aber gehöret gantz Pommerellen und Cassuben dazu / so da alles von dem Fluß Löbe und der Stadt Lauenburg an / zu Preussen gerechnet wird.

Pommerellen gehöret zu Preussen.

Also mag man die Länge des Landes von Lauenburg biß Ragnit bey acht und viertzig teutscher Meilen / oder von Thorn biß zur Memmel auff zwey und funffzig Meilen rechnen / die Breite aber von der See biß an Littauen / oder auch an die Masau / ungefehr bey vier und dreissig Meilen / wie es Caspar Schütz rechnet. Stanislaus Burbach aber (r) rechnet von Thorn biß zur Memmel nicht mehr als acht und viertzig / von Pommern aber biß an Littau und Masau vier und dreissig Meilen.

III. Auß diesem Entwurff können wir zwar allbereit ersehen / was es mit diesem Lande für eine Beschaffenheit in Betracht anderer angräntzender Länder habe: es wird uns aber dieses besser für Augen können gestellet werden / wenn wir nicht allein diese Gräntzen / derer bißher gedacht worden / sondern auch andere Preussische Fliesser und Seen etwas genauer betrachten werden.

Mare Balticum, oder die Ost-

Das gesaltzene Meer / welches die Nordische Gräntze der Lande Preussen ist / hat bey den alten so wol / als bey den neuen Scribenten unterschiedene Nahmen.

See und dessen andere Nahmen.

Tacitus in seinem Büchlein von den Sitten der alten Teutschen / (s) nennet dieses Meer Mare Suevicum, von den Suevischen Völckern / die vormals an diesem Meer / so wol in dem heutigen Schweden / als auch in Pommern und in der Marck Brandenburg gewohnet. Eben bey demselben Tacito heisset auch dieses Meer Sinus Germanicus, das ist / der Teutsche Meerbusen / Jornandes nennet auch gleichfals dieses Meer Mare Germanicum, das Teutsche Meer / (t) weil zu seiner Zeit meist Teutsche Völcker daran gewohnet. Ja es nennet auch Tacitus dieses Meer Oceanum, (u) das ist / die grosse offenbahre See / so wie sie einem Meerbusen entgegen gesetzt wird / und dieses umb der Ursach willen / weil er geglaubt / daß dieses Meer gegen Norden in Lapland ins grosse gefrohrne Meer gehet / und daß also das heutige Schweden und Norwegen eine vollkommene Insel machen. Bey dem Plinio (v) wird es genannt Sinus Codanus der Codanische Meerbusen. Eben diese Benennung findet man auch bey dem Pomponio Mela. Die Ursach aber dieses Nahmens ist diese / weil vor Alters die grösseste unter den Dähnischen Inseln / Sieland oder Seeland / Codanonia und die Völcker Codanones sind genant worden / wie aus dem Pomponio Mela und Ptolemæo (vv) zusehen. Ferner so wird auch dieses gantze Meer genennet Mare Balticum, oder das Baltische Meer. Der erste der dieses Nahmens gedencket / ist Adamus Bremensis, (x) doch so / daß er ausdrücklich hinzu thut / daß dieses Meer also von den Inwohnern genant wird; Wo dieser Nahmen aber ursprünglich her-

kom-

(r) Caspar Schüz lib. 1. Chron. fol. 1.

(s) Tacit. lib. de Mor. Germ. c. 45. (t) Tacit. lib. de M. G. cap. Jornandes de rebus Geticis cap. 23. pag. 643. (u) Tacit. lib. de M. G. cap. 44. (v) lib. 4. Natur. Histor. cap. 13. & Pompon. Mela lib. 3. de Situ Orb. cap. 3. (vv) Pompo. Mela lib. 3. de Situ Orb. cap. 6. Ptolemæus lib. 3. Geograph. cap. 5. (x) de Situ Dan. pag. 143.

kommen / sind nicht einerley Meinungen. Etzliche halten dafür / es werde von dem Lateinischen Wort Baltheus abgeleitet / allein es sind Alfentzereyen; bekant ists / daß Plinius und Jul. Solinus (y) allhie einer Insel / nahmens Balthia, gedencken / welche (wiewol sie die Griechischen Scribenten von der grossen Insel Scanzia oder Scandinavia nicht unterscheiden) keine andere / als die Codanonia oder das heutige Seeland in Dennemarck / gewesen. Daher auch die See zwischen den Inseln Fynen und Seeland noch biß auff diesen Tag der Belt genant wird. Ist also dieses Meer von einer Insel Sinus Codanus und Sinus Balticus, oder Mare Balticum genant worden / wovon Cranzius in seiner Wandalia, (z) und Philip. Cluverius in seinem alten Teutschland (a) können nachgeschlagen werden. Weiter wird dieses Meer / nach des Adami Bremensis (b) Zeugnüß Mare Barbarum oder Mare Scythicum, das Barbarische oder Scythische Meer / von denen Völckern / die vormals daran gewohnt haben / genennet. Heutiges Tages nennt mans die Ost-See / welcher Nahmen von den Holländischen Schiffleuten herkömmt: dann gleich wie sie den Flevum Lacum genant haben die Zider-See / und das Mare Germanicum, die Nord-See / also haben sie dieses unsere Meer genant die Ost-See / weil es ihnen gegen Osten gelegen. Zuletzt finden wir auch noch einen Nahmen bey dem Ptolemæo, (c) der diese unsere See nennet Mare Venedicum, das Wendische Meer.

Mare Venedicum ist ein Theil der Ost-See.

Ob nun aber gleich ihrer viel in der Meinung seyn / daß Ptolemæus das gantze Codanische / Suevische oder Baltische Meer hiedurch verstehe / dennoch halten wir des Cluverii Meinung erweißlicher / der durch das Mare Venedicum nichts mehr verstehet / als nur den Meerbusen zwischen Liefland und der Weissel. Denn es sagt Ptolemæus, daß die Wenden an dem gantzen Mari Venedico gewohnet / nun aber haben die Wenden zu des Ptolemæi Zeiten nur in Liefland und Preussen gewohnet / so folgt nun unwiedertreiblich / daß das Mare Venedicum bey dem Ptolemæo nichts mehr sey / als dieses Theil der Ost-See / an welches Liefland und Preussen stößt. Darnach so nennet Ptolemæus das Theil der Ost-See / von der Weissel biß an das Cimbrische oder Jütländische Promontorium nicht anders / als Mare Germanicum, und das Theil welches über den Wenden dazumahl die Sarmatæ bewohnt / nennet er Mare Sarmaticum. Aus diesem allen ist nun endlich dieser Schluß zu machen / daß dieses gantze Meer vorzeiten Sinus Germanicus, Sinus Codanus, Sinus Balticus, Mare Barbarum, Mare Scythicum, das Theil aber / an welches unser Preussen stößt / Sinus Venedicus genennet sey.

Unter den Flüssern in Preussen ist allezeit der vornehmste / und bey den Alten der bekanteste Fluß die Weissel gewesen / wiewol dieser Nahmen bey unterschiedenen Völckern unterschiedlich außgesprochen und geschrieben worden.

Die Weissel und derer andere Nahmen.

Pomponius Mela nennet diesen Strohm Visula, (d) dem folgt Marcellinus, (e) derselbe weil er von Herkunfft ein Griech war / hat nach Art der Griechen ein B für ein V gesetzt / und ihn genant Bisula. Plinius (f) und Solinus (g) nennen diesen Strohm Vistula, wiewol Plinius auch gedenckt / daß er Vistillus genennet worden. Ptolemæus schreibt όυιςύλας. Unter den neuen Scribenten ist der Nahm Istula offt gebräuchlich. (h) Die Polnische Geschichtschreiber haben ihn nach dem Polnischen genant Wisla, wiewol sie auch dabey erinnern / daß er bey den Alten bald Istula, bald Instula, bald Isula heisset. (i) Vincentius Kadlubko (k) bringt auch bey / er sey vorzeiten Vandalus genennet. Die

A 3 Uhr-

(y) Plin. lib. 4. Nat. Histor. cap. 13. & lib. 37. cap. 2. Solinus Polyhist. cap. 22. (z) lib. 2. cap. 17. (a) lib. 3. cap. 38. (b) loco cita. (c) Ptolem. l. c.

(d) lib. 3. cap. 4. de Situ Orbis. (e) lib. 22. Histor. (f) lib. 14. cap. 13. & 14. (g) Solinus Polyhist. cap. 23. (h) Radevicus lib. 1. de Gest. Friderici Barbarossæ cap. 1. (i) Matth. à Michovia lib. 1. Chron. cap. 2. (k) lib. 1. Chron. Pol. epist. 6.

Uhrsach dieses Nahmens führet des Vincentii Kadlubkonis Commentator an/ (l) nehmlich/ der Fluß habe den Nahmen daher bekommen/ weil die Königin Vanda sich hinein gestürtzet/ und dabey begraben worden ist. Bey dem Jornande ist nebst dem Nahmen Vistula auch Viscla (m) vielleicht/ aus dem Polnischen Wisla zufinden. In der Culmischen Handfeste (n) wird dieser Fluß genant Wissa, wie aus den Juribus municipalibus Terrarum Prussiæ, die in Dantzig gedruckt sind/ zuersehen/ wiewol in den Privilegiis Ducatus Prussiæ, die zu Braußberg gedruckt sind/ in eben derselben Handfeste Wisla geschrieben wird: Wie es in dem Original stehet/ habe ich eigentlich nicht beobachtet/ ist auch itzt der Mühe nicht wehrt/ daß man deßwegen noch ins Preussische Archiv zu kommen sich bemühe.

Ursprung der Weissel.

Dieser Fluß entspringt aus dem Berge Carpatho, in Ungarn/ zehen oder zwölff Meilen oberhalb Crakau/ und fleußt erstlich durch klein Pohlen: darnach scheidet er klein Pohlen von der Chelmischen Woywodschafft: weiter fleußt er durch Masuren/ und dann weiter gegen Preussen/ allwo er die Coya (Cujaviam) von dem Lande Dobrin trennet. In Preussen scheidet er weiter gegen Norden das Pommerellen von Preussen.

Drey Ostia der Weissel.

Hat drey Ostia oder Einflüsse. Das eine Theil geht bey Dantzig vorbey/ und fällt also in die Ost-See. Das andere scheidet sich vier Meilen über Dantzig ab/ nehmlich wo vorhin die Vestung/ das Haupt genannt/ gestanden/ und kömt endlich an etlichen Oertern ins Frische-Haff. Der dritte Arm scheidet sich über Marienburg ab/ und heisset die Nogat, fleußt auff Marienburg und weiter herab/ im Werder theilet er sich wiederumb/ und kömt also theils in den Fluß/ Elbing genant/ theils alsbald ins frische Haff. Zu mercken ist dabey/ was Caspar Henneberger im Büchlein von den Preussischen Flüssern/ von dem ersten Arm/ der auff Dantzig geht/ geschrieben. Nehmlich er sagt also: **Das eine Theil kömt durch den neuen Graben/ wie mans nennet/ auff Dantzig/ in den Codanum.**

Ein Ostiū soll gegraben seyn.

In welchen Worten er ausdrücklich den Strohm/ der vom Haupt auff Dantzig geht/ und hernach in die Ost-See fällt/ den neuen Graben nennet. Eben dieses schreibet auch ein unbekandter Autor, (o) daß der Strohm von dem Haupt an/ welcher mit der Modlau/ das kleine Werder/ oder das Dantzker Werder macht/ und von den Pohlen Leniroka genennet wird/ nur gegraben sey. Aber ich weiß nicht/ ob dieses bestehen kan. Denn schon im zehenden Seculo nach Christi Geburt ist die Weissel Dantzig vorbey gegangen/ weil derselben Zeiten Historici schreiben/ daß der heilige Adalbertus auff der Weissel nach Dantzig gekommen/ wie Matthias Benedictus Boleluczki (p) aus dem Sylvestro in der Histori des H. Adalberti bewiesen. Ja schon im sechsten Seculo nach Christi Geburt hat Jornandes drey Ostia oder Ausflüsse der Weissel gezehlet/ wie aus seinen Worten/ die wir drunten (q) anführen werden/ bekant ist.

Die Weissel ist Schiffreich gewesen biß an Thorn.

Weiter ist von der Weissel merckwürdig/ daß sie vorzeiten so schiffreich gewesen/ daß auff derselben grosse Schiffe haben biß nach Culm/ ja auch biß nach Thorn gehen können. Denn man findet nicht allein in Culm biß auf den heutigen Tag das Englische Packhauß/ da die Wahren/ die vormahls aus Engelland überbracht/ gehalten sind: sondern es wird auch noch in den Thornischen Actis, in dem vierzehenden Seculo, offt gemeldet/ daß Brieffe aus Thorn/ wegen Schiffbrüchiger Güter an den König in Engelland/ König in Dennemarck/ item in Holland und andere Völcker geschicket seyn/ welches nit hätte geschehen können/ wann von Thorn nicht Schiffe an dieselben Oerter gegangen wären/ wie wir im Neuen

(l) In lib. Kadlubkonis cap. 2. (m) lib. de reb. Getarum cap. 5. (n) Privileg. Culm. num. 3. 4. seqq.

(o) Anonymus lib. 1. de tumultu Gedan. fol. 16.a. (p) in Rosa Boëmica sive Vita S. Woitiechi cognomento Adalberti cap. 13. n. 15. pag. 416. (q) infra num. XV.

Neuen Preussen weitläufftiger erweisen werden. Und das ist auch der Ursprung der gemeinen Rede/ die noch biß auff diesen Tag unter dem gemeinen Volck geht/ daß die grosse offenbahre See vor alten Zeiten biß an Culm gegangen/ hernach aber biß hinter Dantzig gewichen.

Warum die Schifffahrten auffgehöret.

Solte aber weiter jemand fragen/ wie es doch komme/ daß da vormahlen grosse Schiffe hier gegangen/ itziger Zeit das Wasser so klein ist/ daß bey trucknen Sommertagen fast kein Weissel-Kahn/ von 15. oder 18. Lasten durchgehen kan; so ist demselben leicht darauff zu antworten. Nehmlich die Weissel ist dazumahl nicht so breit/ und deßwegen umb desto so viel tieffer gewesen: nun aber reißt die Weissel von beyden Seiten mehr und mehr vom Lande weg/ so daß es zubesorgen stehet/ es möchte auch noch ins künfftige durch die Verbreiterung des Flusses der Schifffarth noch grösserer Abbruch geschehen.

Der Pregel.

Der Pregel soll anfangs **Skarre** geheissen haben; wie Henneberger aus dem Grunauen schreibet/ weil aber dem Fürsten Samo sein Weib Pregolla darin ertruncken/ soll er von ihr den Nahmen bekommen haben.

Pregolla des Samo Eheweib.

Aber wie alles/ was von dem Waidevvuto und seinen zwölff Söhnen/ darunter auch dieser Samo soll gewesen seyn/ in den Preussischen Historien beygebracht wird/ ertichtet ist/ so hat auch dieses von der Pregolla in den alten Historien keinen grund. Ja man kan auch im Gegentheil aus alten Uhrkunden leicht erweißlich machen/ daß vor Alters dieser Fluß nicht Pregela,

Prigora.

sondern Prigore oder Prigora, item Pregora genant worden/ daß er also von dem gedachten Weibe den Nahmen nicht hat bekommen können. Und so wird er genant in dem Lateinischen Exemplar des Privilegii, welches Conrad von Tierberg/ Landmeister in Preussen/ Anno 1286. der alten Stadt Königsberg gegeben. Eben auff dieselbe Weise schreibet auch diesen Nahmen Petrus von Dusburg, (r) Nicolaus Copernicus, und andere. Erasmus Stella (s) nennet ihn nicht mit den alten Prigoram, auch nicht mit den neuen Scribenten Pregelam, sondern Pergulum, und daß man nicht vermeine/ als hätten nur die Lateinischen Scribenten diesen Nahmen so verkehrt/ so findet man denselben auch bey dem Nicolao Jeroschin, der den Dusburg in teutsche Reim gebracht/ wie auch bey einem andern alten Scribenten/ der eine Preussische Chronick geschrieben/ unter dem Hohemeister Paul von Rußdorff. Ja es ist dieser Nahme Prigora auch außländischen Scribenten nicht unbekannt gewesen/ wie in den Annalibus Marchicis des Andreæ Angeli (t) zusehen. Auß diesem allen ist nun abzunehmen/ daß dieser Nahme Pregel neu sey/ und deßwegen von des Fürsten Samo Weibe nicht kan genennet seyn.

Pregel entstehet aus zweyē Flüssen.

Es hat aber der Pregel seine eigne Quelle nicht/ sondern entstehet aus zweyen Flüssern/ nehmlich aus der **Inster** und **Angerap**/ welche unweit von der Stadt Insterburg in einander fallen/ und also den Pregel machen. Er fleußt hernach bey Melau/ da er die Alle zu sich nimt/ ferner auff Tapiau/ wo die **Deune**/ die den Pregel mit dem Curischen Haff verbindet/ in denselben fällt/ von dannen durch die Stadt Königsberg/ biß er zuletzt eine Meile/ von Königsberg in das Frische Haff sich stürtzet.

Die Memmel und dessen Namen.

Die **Memmel** wird auff Polnisch Niemen genant/ bey dem Ptolemæo heisset er Chronus. Es halten zwar einige/ als Erasmus Stella, (u) und Philippus Melanchthon (vv) dafür/ daß Ptolemæus durch den Chronum keinen andern Fluß verstanden/ als den Pregel: es kan aber nicht wol seyn.

Chronus ist nicht der Pregel/ sondern die Memmel.

Vielweniger können wir des Bilibaldi Pirkheimeri (x) Meinung beypflichten/ der durch den Chronum die Passarge verstehet. Denn diese beyde Flüsser/ der Pregel und die Passarge sind schmale und kurtze Ströhme/ und die sich weiter ausser Preussen nicht erstrecken/ daß also Ptolemæus von

(r) Dusb. Part. 3. cap. 98. (s) Stella lib. 2. Antiqu. Boruss.

(t) Angelus in Annal. March. pag. 105. (u) Stella loc. cit. (vv) Melanchth. in Chron. (x) Pirckheimerus cujus opera Melchior Goldastus edidit.

von denselben wenig hat Nachricht haben können: Im gegentheil ist aber die Memmel ein breiter und weiter Strohm / der aus Rußland durch Littauen und Preussen fleußt / ehe er sich in das Churische Haff einsenckt. Nun ists aber ausser allem Zweiffel gestellet / daß man in dergleichen kurtzen Beschreibungen / nur dessen / was das vornehmbste ist / erwehnet. Zu dem so kömt auch die Gelegenheit dieses Flusses Memmel / mit des Ptolemæi Chrono fast überein. Denn er setzt des Chroni Außfluß / long. 56. grad. und latitud. 50. grad. Zwey Meilen unter Tilse theilt er sich / da der eine Arm / welcher sich Nordwerts hinlencket / die Russe; der andere aber / der gegen Westen geht / die Gilge genant wird. Beyde Theile fallen endlich ins Churische Haff. Aus diesem ist auch schon zu ersehen / wie das Getreyde / und insonderheit die Wald-Wahren / als Klapholtz / Weid- und Potasch / item Henff und Flachs aus Rußland und Littauen nach Königsberg gebracht werden. Nehmlich die Gefässe / die man Wittinnen / (Wicini nennens die Littauen) nennet / gehen die Memmel hinauff / hernach kommen sie durch den einen Arm / die Gilge genant / ins Curische Haff / von dannen durch die Deune / welches ein gegrabener Fluß seyn soll / in den Pregel.

Ostia der Memmel.

Die Passarge.

Die Passarge ist auch ein ziemlich Wasser / aber nicht schiffreich / entspringt eine halbe Meile von Hohenstein aus einem Gesümpffe beym Dorff Greßlinge fleußt für Wormditz / ferner zwischen Braunsburg und Frauenburg ins frische Haff.

Der Elbing.

Der **Elbing** ist ein kurtzer Strohm / aber so schiffreich / daß man itziger Zeit die Wahren nach der Stadt Elbing aus dem frischen Haff leichlich zu Schiff bringen kan. Er entspringt aus dem See / Drausen genant / nicht weit von der Stadt Elbing / und fällt auch nur eine Meil von Elbing ins Haff. Andere Flüsser in Preussen sind so berühmbt nicht / und fallen alle in die grössern Flüsse / unter denen die meisten itzt erzehlet sind.

Die Alle fleußt in den Pregel.

Als die **Alle** / welche in dem Beidenburgischen Ambt / in des Kirchdorffs Lana Gräntzen / entspringt aus schönen Springen / derer viel bey einander sind / läufft hernach durch einen See / und dann ferner durch das Bartenland und Natangen / bey denen Städten Allenstein / Guttstadt / Heilsberg / Bartenstein / Schiffenburg / Friedland / Allenburg fürbey / und fällt endlich bey Welau in den Pregel.

Sirguna.

Die **Sirguna** entspringt zu Preuschmarck / aus dem Schloß-See / läufft krum herumb auff Christburg / fällt endlich in den See-Drausen.

Ossa.

Die **Ossa** scheidet das Culmische Land von dem Lande Pomesan / und fället eine Meile von Graudentz in die Weissel; bringt viel Pick / Theer und Bau-Holtz.

Drwenza.

Die **Drebnitz** / Polnisch Drwenza / scheidet das Dobrinische von dem Culmischen Lande / entspringt aus einem Bruch im Gebürge bey Hohenstein / zwischen Osterode und Morungen / fleußt Osterode vorbey / da sie in die Osterodische See fällt / hernach laufft sie auff Bretchem / Neu-Marck / Straßburg / Golub / und fällt eine Meile oberhalb Thorn / bey dem alten niedergerissenem Schloß Slotonia, (Schloterey) in die Weissel / und führet viel Brennholtz nach Thorn.

Die Radune.

Die **Radune** entspringt eine Meile von dem Kloster Carthauß auß der Raduner-See / treibt viel Mühlen. Bey Prust wird sie mit einer Schleusen getheilet. Die alte Radune gehet ihres natürlichen Lauffs in die Motlau / die andere neugegrabene Radune gehet auff Dantzig / fleußt durch die alte Stadt / fällt an dem alten Schloß in die Motlau / und kömt also in die Weissel.

Die Motlau.

Die **Motlau** entspringt nicht weit von Derschau / auß einem Gesümpffe / von dannen fleußt sie durch Dantzig / zwischen der rechten Stadt / und den Speichern / biß sie in die Weissel kömt.

Die Bersche.

Die **Bersche** (Copernico Varissæ) entspringt nicht weit von der Carthauß / bey dem Dorff Polestino aus einem See / fleußt auff Schöneck / Stargart / Pelplin / und fällt bey der Mewe in die Weissel.

Die Bro.

Die **Bro** scheidet Pommerellen von Groß-Pohlen / entspringt eine halbe Meil oberhalb Conitz / nicht weit von Schlochen / fleust auff das Closter Cram / und darnach auff die Stadt Bromberg (Bidgose) zwey Meilen von dannen fällt sie in die Weyssel / nicht weit von dem Städlein Vorden / die Weyssel-Kähn und andere Gefässe können von der Weyssel biß in Bromberg mit ihren Wahren ankommen / aber nicht weiter. Andere kleinere Flüßchen als **die Lyck / Piß / Angerap / Frisching / Weeßke / Schesupa** und dergleichen haben nichts merckwürdiges / können also wol allhie außgelassen werden. Wer dennoch auch von denen einige Nachricht begehret / der lese des Hennebergers besonders Buch / von den Preussischen Seen und Flüssern / welches er der Erklärung seiner Preussischen Land-Taffel angehangen.

Die Preussische Seen

IV. Es sind auch in Preussen viel herrliche Seen / unter welchen wir nur die vornehmbsten erzehlen wollen. Insonderheit sind allhier werth zuerwehnen das Frische und Curische Haff / von wegen des überaus grossen Nutzens / den dieses Land von denenselben hat.

Das Frische Haff ist nicht durch einē Sturmwind vom Meer abgerissen.

Was das Frische **Haff** betrifft / so ist bekant / daß es nicht allein Königsberg / Elbing / Braußburg / Frauenburg / Tolckemut / uñ andere Oerter mit Fischē bespeist / sondern daß es auch die Schifffahrten auff Elbing und Dantzig / insonderheit aber in frembde weitentlegene Länder befordert. Von diesem Haff ist eine alte Fabel / daß zu Außgang des zwölfften Seculi nach Christi Geburt / nehmlich um das Jahr 1190. solch ein groß Unwitter in Preussen gewesen / als sint der Sündflut nie gewesen / weil der Nordwind über zwölff Jahr lang sehr grausam gewütet / so daß nicht allein die Schiffe in Preussen verfaulet / sondern auch die itzige Dantzker Verung auffgeschüttet / und also das Haff / daß vorhin nie gewesen / von der See abgeschnitten worden / wie Caspar Henneberger / ich weiß nicht aus was für eines Autoris Chronick / die er von Joachim Rosenzweig bekommen / schreibet. (y) Aber das bedarff meines Erachtens keiner Widerlegung. Denn ausser dem daß niemand von alten Preussischen Scribenten dieses auffgezeichnet / die doch eine solche merckwürdige Straffe GOttes nicht würden verschwiegen haben: so hat auch kein frembder Historicus ichts was von dergleichen Ungewitter / das umb dieselbe Zeit auch an einem andern Ort wäre verspüret worden. Insonderheit hätte Helmoldus Gelegenheit genug davon zu reden gehabt / weil er sonsten von den Preussen geschrieben / (z) daß sie den Seefahrenden behülfflich seyn. Die länge dieses Haffes sind vierzehn Meilen / die breite ist nicht allenthalben gleich / wo es am breitesten ist / rechnet man zwey biß drey Meilen.

Das Curische Haff / woher es den Nahmen habe.

Das **Curische Haff** hat den Nahmen von dem Curlande / welches vormahlen an dasselbe Haff gestossen. Dann es ist bekant / daß die Stadt Memmel / die an dem Außfluß des Haffes sitzet / von dem Liefflund Curlandischen Ritter-Orden erbauet sey: Oder es wird auch das Curische Haff genant / weil es Nordenwärts nach Curland zugehet: oder endlich weil die Leute / die an demselben Haff wohnen / schon der Curischen Sprache sich meistentheils gebrauchen.

Heisset auch Rusna.

Zu mercken ist es auch / daß dieses Haff auch vormahls Rusna genennet worden / wie aus dem Vertrag des Königes Uladislai Jagellonidis, den er Anno 1436. mit dem Hohemeister in Preussen Paulo von Rußdorff zu Brzescie in Cujavia auffgerichtet / zu sehen.

Prussia ob es den Nahmen von den Reussen habe.

Aus diesem nun / und was vorhin von Rußland gemeldet worden ist / leicht zuschliessen / daß derer Meinung / die den Nahmen Prussia von den Russis herführen / nicht so ungereimt sey / als Philippus Cluverius vermeinet. Nemlich es meinen etliche / daß Prussi genant seyn / als wenn man sagen wolte Porussi, das ist an Rußland gräntzende Völcker; wie sonsten auch einige Slavische Völcker genant sind

Pola-

(y) Henneberger in dem Büchlein von alten Preussen.

(z) Helmoldus lib. 1. Chron. Slav. cap. 1.

Polabiani (Polabianie) das ist / die Völcker / die an dem Fluß Labe, (so nennen die Böhmen noch die Elbe/) wohnen. Andere sind auch genant Pomerani (Pomorzanie) das ist / Völcker die am Meer wohnen. Diesem setzt sich entgegen Cluverius, (a) und wendet zwey Dinge ein / umb welcher willen er dieser Meinung nicht könne Beyfall geben. Erstlich / weil zu keiner Zeit die Russen an Preussen gestossen / also / meint er / können auch die Preussen ihren Nahmen daher nicht haben. Zum andern / so hats auch nach des Cluverii Meinung eine gantz andere Beschaffenheit mit den Polabianis und Pomeranis, als welche von Slavischer oder Sarmatischer Ankunfft seyn: aber in Preussen haben niemahls / wie er vermeint / Slavische Völcker gewohnt. Allein so hoch wir auch sonst des Cluverii Schrifften halten / so kan uns doch dieses nicht gefallen. Denn was das erste betrifft / das kan aus dem / was wir im Anfang bald vorgebracht / genugsam wiederleget werden. Gesetzt aber daß auch Preussen mit Rußland nirgends gegräntzet / dessen Wiederspiel doch augenscheinlich und am Tage ist / so ist doch noch übrig die Ruß- und das Curische Haff / welches Rusna genennet worden. Denn haben vormals einige Völcker können genennet werden Pomerani, weil sie an dem Meer / und andere Polabiani, weil sie an dem Fluß Labe gewohnet / warumb solten unsere Völcker nicht können heissen Porussi und contractè Prussi, weil sie an der Ruß oder an der Rusna gewohnet? daß aber Cluverius saget / es könne dieses deßwegen nicht seyn / weil solche Benennungen nur bey den Slavischen und Sarmatischen Völckern angehen; in Preussen aber hätten keine Slavi gewohnt; Das ist gantz nichtig / und fleußt aus dieser Hypothesi, weil er dafür gehalten / die Æstii hätten vorzeiten das gantze Preussen inne gehabt / und wären auch biß an die Zeiten / da der Orden in Preussen ankommen / geblieben; Da es doch im gegentheil bekant ist / daß der Teutsche Orden im Anfang des XIII. Seculi hier ein Volck gefunden / welches zwar nicht gantz die Polnische und Russische Sprach gehabt / doch die von denselben viel geborget / wie drunten / wenn wir an die Materiam von der Alt-Preussischen Sprach kommen werden / mit mehrern soll erweißlich gemacht werden. Kurtz davon zu reden / ist allhie gleich in Preussen nicht die Polnische oder Russische Sprach üblich gewesen / so kan man doch dieselbe von der Sarmatischen / als der Mutter vieler andern nicht außschliessen. Darzu hoffen wirs auch drunten klar genug erweißlich zu machen / daß nebst der Alt-Preussischen / die mit der Littauischen eine Verwandschafft gehabt / auch die Wendische oder die Polnische / wie auch die Russische vormahls im Brauch gewesen sind. Ja es widerspricht ihme auch Cluverius selbst / wann er (b) zugiebt / daß die Venedi vormahls in Preussen gewohnet. Denn was sind die Venedi anders als Slavische Völcker. Und wie kan Cluverius sprechen: daß die Sclavi allhie zu keiner Zeit gewohnt haben / wann er zugeben muß / daß die Venedi das Land zuallererst inne gehabt? Ich will jetzt nicht sagen von dem Preussischen Lande Schalavonia oder Schlavonia genant / welches ja außdrücklich den Nahmen der Slaven oder der Wenden beybehält. Ist also / damit wir endlich zum Schluß kommen / diese Meinung von dem Uhrsprung des Nahmens Prussia nicht zu verwerffen / wiewol auch dieses muß zugegeben werden / daß noch unterschiedene andere Meinungen von der Ableitung und Uhrankunfft dieses Nahmens Preussen / die nichts minder einen Schein der Wahrheit haben / vorhanden seyn / die wir auch hernach an unterschiedenen Oertern / wenn es die Gelegenheit an die Hand geben wird / auff die Bahn bringen wollen. Zuletzt ist auch dieses von der Curischen Haff anzumercken / daß es viel breiter sey als das Frisische Haff / massen es in Samland auff sieben Meilen gerechnet

Von Rusna kan Prussia genennet seyn.

Æstii haben nicht das gantze Land / auch nicht biß an des Teutschen Ordens Zeiten gehabt.

Schalavonia hat den Nahmen von den Slavis.

Die Breite des Curischen Hafes.

(a) Philipp. Cluverius lib. 3. Germ. Antiqu. cap. 34.

(b) Cluverius in Germ. Antiq. cap. 34.

net wird. Nechst diesen ist der grösseste See in Preussen der Spirding genant / ligt in dem alten Sudiner Lande / hat vier Werder / auff dem grössesten ist ein Dörfflein / auff dem Mitlern hat es greulich gespockt / davon die Biener oder Beutner / die ihre Beuten darauff haben / und offtmal ein / zwey auch drey Nächte Sturms halber drauff bleiben müssen / Wunder zu sagen wissen. Deßwegen es auch heisset das Teuffelswerder und Polnisch Czartowy Ostrovv. Auß gedachtem See werden nebst andern herrlichen Fischen / auch die Murenen in grosser Menge gefangen / hernach eingesaltzen / und weit und breit in Preussen verführet. In eben demselben Sudiner Lande ist auch der Angerburgische See / der zuvor in unterschiedene Seen getheilet gewesen / ist sehr Aalreich / massen man zu Zeiten zu Angerburg in den Aalkasten viel Fässer voll / ja wol etliche Läste fänget. Die andern kleinere Seen / als da sind draussen Leventin / Scanand / Wistiten / Flaching / Geserich und viel dergleichen / wollen wir itzt vorbeygehen / die der günstige Leser in der Preussischen Landtaffel / und in deß Hennebergers Buch von den Preussischen Flüssen und Seen finden wird. Dieses ist nur zuletzt noch zuerwehnen / daß vorzeiten die Münche / die das Land wohl durchstrichen / zwey tausend sieben und dreissig Seen / groß und klein in Preussen gezehlet haben / wie bey dem Henneberger (c) davon zu lesen.

V. Nachdem wir nun des Landes Preussen Gräntzen / Flüsser und Seen kürtzlich besehen / wollen wir weiter gehen / und auch die Völcker / die vor alten Zeiten in Preussen gewohnet / beschauen. Und zwar damit wir von den ältesten Zeiten anfangen / so ists zu wissen / daß bey den uhralten Scribenten selten dieser Mitternächtigen Länder Meldung geschicht. Nichts destoweniger finden wir doch davon einige Nachricht. Denn es hat den Alten nach dieses Landes Gelegenheit nachzuforschen / schon vor uhralten Zeiten Gelegenheit gegeben der Börnstein / welcher allezeit in dieser Gegend gesamlet / und in andere Länder verkaufft und verführet wurde. Noch zur Zeit der ersten / nemlich der Babylonischen und Assyrischen Monarchie haben die Poeten ertichtet / wie Phaëthon den ihme vom Vater Phœbo anvertrauten Sonnen-Wagen nicht recht regieret und Himmelab gestürtzt ward / daß deß Phaëtons Schwestern / Heliades genant / nemlich Phœbe, Lampeto und Ægle, sich so sehr betrübet / daß sie auch vom Weinen in hohe Bäume verwandelt sind / und zwar an dem Fluß Eridano, ja auch nach dieser Verwandlung kunten sie das Weinen nicht lassen / sondern liessen noch immer die Thränen fliessen / welche in dem Fluß Eridano alsbald in electrum, das ist / in den Börnstein verwandlet werden; von dannen käme der Börnstein von den Wellen deß Flusses getrieben in etzlichen Inseln an / die man deßwegen auch Electridas von dem Electro oder Börnstein nennet / weil in denenselben der Börnstein gefunden wird. Der erste der diese Fabel ans Licht gebracht / soll Æschylus gewesen seyn / welchē Philoxenus, Nicander, Euripides, Satyrus und viel andere mehr gefolget / wie Plinius uns hievon Nachricht ertheilet. (d) In nachfolgenden Zeiten haben zwar verständige Leute gesehen / daß dieses der Poeten Erfindungen wären / deßwegen auch Heraclitus alles das / was vō dem Phaëthon und seinen Schwestern geschrieben wird / unter incredibilia, das ist / unglaubliche Dinge rechnet / (e) sie haben aber dennoch auch zugleich gesehen / daß unter dieser Poetischen Decke etwas wahrhafftiges müste verborgen seyn / weil die Poeten auch sonst in Ertichtung anderer Fabeln allezeit einen gewissen Grund in einer warhafftigen Geschicht / oder in andern natürlichen Sachen gehabt. Suchten also nach / wo dieser Eridanus und die Inseln Electrides zu finden wären / da dann einer mehr als der ander vom Zweck gefehlet. Æschylus, als der erste Erfinder dieser Fabel / setzte den Eridanum oder Rhodanum in Spanien: Weil aber in Hispania kein Fluß dieses Namens gefunden ward / daß also des Æschyli Meinung keine statt haben konte / haben andere vermeinet / es wäre Eridanus kein ander Fluß

Spirding.

Teuffelswerder im Spirding.

Aalfang bey Angerburg.

wieviel Seen in Preussen seyn.

Ob Preussen vor alten Zeiten bewohnt gewesen.

wegen des Börnsteines ist das Land vor Zeiten bekant gewesen.

Fabel von Phaëthon

Der Fluß Eridanus.

Die Inseln Electrides

Eridanum haben einige gesuchet in Spanien /

Andere in Welschland.

(c) Henneberg. in lib. de Fluminibus & de Vet. Pruss.

(d) Plinius lib. 37. Nat. Hist. cap. 2. in calce.

(e) Heraclitus num. 22. & 36.

Fluß / als der Padus in Welschland/ und die Electrides wären Inseln in dem Adriatischen Meere: funden aber in Welschland eins so wenig/ als das andere / dannenhero Plinius, da er die Fabel nach der Länge erzehlet / thut er zu letzt diese Worte hinzu: Quod esse falsum, Italiæ testimonio patet. Diligentiores Electridas Insulas in mari Hadriaticô esse dixerunt, ad quas dilaberetur Padus. Quâ appellatione nullas unquam ibi fuisse certum est. Nec verò ullas ibi appositas esse, in quas quidquam cursu Padi devehi possit. Das ist: **Daß dieses falsch sey / kan Welschland zeugen. Denn welche die Sache fleissig untersuchet / haben gesagt/ daß die Inseln Electrides in dem Adriatischen Meer (welches heut Golfo di Venetia, oder das Venetianische Meer heisset) zu finden wären/ bey welchen endlich der Fluß Padus sich ins Meer stürtzen sol. Allein es ist gewiß / daß am gedachten Ort keine Inseln/ die diesen Namen führen / jemals gewesen seyn. Ja es seynd auch gantz und gar keine Inseln da/ an welche durch den Padum etwas könte außgeworffen werden.**

Padus ist nicht der Eridanus.

Eben diese Fabel von dem Fluß Pado hat auch schon vor deß Plinii Zeiten widerleget Diodorus Siculus. (*f*) Andere ob sie sich gleich an den Fluß Padum nit haben binden wollen / so haben sie doch vermeinet / daß in Welschland entweder in den Klippen an dem Adriatischen Meer/ oder auch in Liguria der Börnstein gefunden wird/ wie Plinius meldet. Wie nun die Gelehrten in Welschland nichts gefunden / haben sie in andern Ländern den Börnstein-führenden Fluß Eridanum gesucht. Apollonius Rhodius (*g*) hat gemeinet / dieser Eridanus wäre der Gallische Fluß Rhodanus, weil dieser fast eben denselben Nahmen führet. Andere haben sich in Africam, andere in Britanniam gewendet/ ja etliche haben gar in Indien deß Phaëthons Grabstell / bey welcher der Börnstein wachsen solte / gesucht / wie dieses Plinius erzehlet. Dennoch seynd nicht alle Scriptores so weit irre gegangen / sondern es sind auch Leute gewesen/ welche den Eridanum in Norden zu finden vermeinet / haben auch vielleicht in unserm Preussen den Fluß Eridanum, wie auch die Electridas und den Börnstein gefunden. Schon zu den Zeiten Herodoti, des ältesten Historici, den wir haben (welcher noch unter der Persischen Monarchie unter dem Artaxerxe Longimano Olymp. 84. gelebet/) war die gemeine Rede in Griechenland/ daß in den Nordischen Ländern / der Börnstein-führende Eridanus zu finden; davon gedachter Herodotus (*h*) also redet: De extremitatibus Europæ, quod pro comperto referam, non habeo. Neq; enim assentior, fluvium quendam esse Eridanum à Barbaris vocitatum, qui subit mare ad Septentrionem spectans, unde Electrum venire narratur. Nam vel ipsum coarguit nomen Eridanus, quod Græcum est, non barbarum, ab aliquô Poëtarum fictum. Sed etsi hoc studiosè quæsivi, à nemine, qui ipse viderit, accipere potui, quomodo se habeat mare ad illam Europæ partem. Ab extremo itaque ad nos venit stannum electrumque. **Von den äussersten Oertern Europæ, spricht er/ finde ich nicht / was ich für gewiß schreiben soll. Ich glaube auch nicht / daß daselbst ein Fluß sey/ der von den Barbarischen Völckern Eridanus genennet wird/ und der in das Nordische Meer fleust / und zuletzt da der Börnstein herkommen solte; denn der Name Eridanus selbst / der Griechisch und nicht Barbarisch ist / zeiget dieses an/ daß er etwa von einem Poeten ertichtet sey. Ich/ wiewol ich mich sehr drumb bemühet / habe von niemanden erfahren können / was es doch für Beschaffenheit mit dem Meere daselbst habe. So kömt nun von den äussersten Oertern das Ziñ und der Börnstein zu uns an.** Die aber nach deß Herodoti Zeiten gelebet/ die

Eridanus ist nicht der Rhodanus in Franckreich.

Eridanus ist in unsern Nordländern zu suchen.

(*f*) lib. 5. Biblioth. ante med.
(*g*) lib. 4. Ἀργοναυτικῶν.

(*h*) lib. 3. qui dicitur Thalia post med.

die haben schon mehr Nachricht vom Börnstein gehabt / ob sie gleich nicht allezeit an den Eridanum, und an die Inseln Electrides gedencken. Pytheas, der noch vor Christi Geburt gelebet / sagt außdrücklich / daß die Gutones, welche an einem æstuario Mrentonomon genant / vorzeiten gewohnet/ wie drunten davon zulänglicher Bericht abgestattet soll werden/ den Börnstein gesammlet. Dem pflichtet auch Timæus bey/ nennet aber diese Insel Baltiam, (*i*) Diodorus Siculus (*k*) sagt auch hiervon also: E regione Scythiæ supra Galliam in Oceano insula jacet, quam Basileam vocitant: in hac succinum, longè à fluctibus exspuitur, alias nusquam in Orbe terrarum reperitur. **Gegen über Scythien / über dem Gallien ligt im Meer eine Insel / die man Basileam nennet: In derselben wird der Börnstein reichlich von den Wellen außgeworffen / sonsten wird er nirgends in der Welt gefunden.** Und nachdem er die Fabel vom Phaëthonte, der sich in den Padum oder Eridanum stürtzen soll/ herfürgebracht / thut er diese Wort hinzu: At cum omnes hanc fabulam commenti à vero aberrarint, aliudque posterioribus seculis eventus demonstrarit, veris potius historiis fides habenda est. Succinum enim in insula (cujus jam est facta mentio) colligitur, & ab incolis in adversum trajicitur continentem, per quam porro in hæc usque loca transfertur. Das ist: **Aber weil alle / so dieses haben erdacht/ von der Warheit weit geirret / und in den nachfolgenden Zeiten ein anders der Außgang gewiesen / so muß man vielmehr den wahrhafftigen Historien Glauben beymessen. Denn der Börnstein wird in derselben Insel / davon schon Meldung geschehen/ gesamlet/ und von den Einwohnern an den Strand gebracht / von dannen man ihn biß an unsere Oerter bringet.** Plinius (*l*) nach dem er viel Meinungen von diesem Handel beygebracht/ sagt er endlich seine Meinung und spricht: Certum est gigni in insulis Septentrionalis Oceani & à Germanis appellari glessum, itaque & à nostris unam insularum ob id glessariam appellatam. **Es ist gewiß / spricht er / daß der Börnstein in den Nordischen Inseln gefunden / und von den Teutschen genant wird Glessum, dannenhero auch eine unter diesen Inseln von den Unserigen Glessaria genennet worden.** Auß diesem allen sehen wir / daß die Alten auch vor des Herodoti Zeiten den Börnstein in diesen Mitternächtigen Oertern gesucht haben / nach der Zeit haben auch einige das Land und das Volck benennet / wo und von wem der Börnstein gesamlet wird / als nemlich wenn sie die Insel Baltiam, andere auch Basiliam, und auch Glessariam; die Völcker aber Gutones nennen. Was allhie die Gutones betrifft / könte mancher aus dem Ptolemæo die Gutas, die er in dem heutigen Schweden setzet / dadurch verstehen / aber dem würde doch leicht zu begegnen seyn. Dann weil allhie in Pommern und Preussen vorzeiten die Gotones, wie sie Tacitus nennet / oder Gothi gewohnet / und auch schon vorzeiten in Preussen der Börnstein gesammlet worden / so ist leicht darauß abzunehmen / daß Pytheas durch die Gutones unsere Preussische Gothones oder Gothos verstanden. Von den gedachten Inseln aber / als Baltia, Basilia, Glessaria giebts viel Schwürigkeiten. Denn es ist erstlich zweiffelhafft / ob die Alten nur einer eintzigen Insel so viel Nahmen geben/ oder ob sie unterschiedene Inseln hiedurch verstehen. Darzu ist es auch zweiffelhafft / welche unter den heutigen Inseln diese Nahmen vor alters gehabt. Wir wollen mit wenigem unsere Meinung entdecken. Daß Baltia und Basilia nur eine Insel sey/ bemühen sich Hugo Grotius (*m*) und Philippus Cluverius, (*n*) zu behaupten / nur

B daß

Gutones oder Gothi haben vor Christi Geburt in Preussen den Börnstein gesamlet.

Preussen ist vor des Herodoti Zeiten bewohnt gewesen.

Wo die Inseln Baltia, Basilia und Glessaria zufinden.

(*i*) Timæus apud Plin. lib. 37. cap. 2. (*k*) Diodorus Siculus lib. 5. Biblioth.

(*l*) Plinius lib. 37. cap. 3. (*m*) Grotius in Prolegom. ad Histor. Wand. Goth. &c. (*n*) Cluveri. l. c.

daß sie darinnen nicht einig seyn / daß Grotius durch die Baltiam und Basiliam nichts anders verstehet / als das heutige Schweden / welches von den Alten die grosse Insel Scanzia oder Scandinavia genennet worden. Cluverius aber hält dafür / das Baltia, oder Basilia das heutige Zeeland / nehmlich die grösseste unter den Dähnischen Inseln sey.

Baltia ist die Insel Seeland in Dennemarck.

Wir aber / ob wir gleich nicht in Abrede seyn können / daß Baltia sonder Zweifel das heutige Seeland in Deñemarck sey / weil noch heutiges Tags die See zwischen Seeland und Fynen / der Belt genant wird; so könten wir doch sagen / daß Basilia von Baltia gantz unterschieden ist / und daß es mit unserm Preussen wol überein komme. Denn es sagt Diodorus Siculus ausdrücklich / daß in Basilia allein / und in keinem Lande mehr der Börnstein gefunden werde / welches von unserm Preussen allein kan gesagt werden.

Basilia ist das Samland in Preussen.

Dieser Meinung aber könten zwey Dinge entgegen gesetzt werden. Erstlich setzt Diodorus dieses Börnsteinreiches Land Basiliam über Gallien; Zum andern nennet er dasselbe eine Insel / welche beyde Stücke dem Lande Preussen nicht zukommen. Aber man auch diese Schwürigkeiten kan wol überwinden. Nehmlich es ist zuerst bekant / daß Diodorus Siculus auch die Teutschen Völcker / so disseits dem Rhein biß an die Weissel wohnen γαλατάς, (das ist / Gallos, wie es die Ubersetzer geben) nennet / weil zu derselben Zeit / da Diodorus Siculus gelebet / der Nahme Germania bey den Griechen noch nicht so gemein war: sondern man hat alle die Völcker / die jetzt in Spanien / Franckreich / Engeland und Teutschland / biß an die Weissel wohnen / Celtas genant / dannenhero auch Cluverius erinnert / daß man bey dem Diodoro für Γαλατῶν lesen solle Κελτῶν, das ist / der Celten.

Galli, Galatæ, Celtæ.

Weil nun also zu derselben Zeit alle Teutsche Länder unter dem allgemeinen Nahmen der Celten begriffen waren / so ists ja offenbar / daß auch Preussen über den Celten gelegen hat. Daß aber Diodorus Siculus dieses Basilien eine Insel nennet / da im Gegentheil Preussen keine Insel ist / darauff ist auch leicht zu antworten: Man könte sagen / Diodorus Siculus habe solch eine genaue Nachricht von diesem Lande nicht haben können / ob es eine Insel oder ein festes Land wäre / genug sey es / daß er schreibt / in diesem Lande sey einzig und allein der Börnstein zu finden.

Insuln werden von den Alten genannt / die nicht einmal halbe Insuln seyn.

Auff eben diese Weise hat auch tausend Jahr hernach und drüber Adamus Bremensis (o) und Helmoldus in dem Baltischen Meer oder in der Ost-See drey Inseln gesezt / nemlich Fimbriam, Rugiam und Sambiam; unter denen die Sambia oder Sembia sonder Zweiffel das Samland ist. Samland aber ist nicht mit dem Meer umb und umb beflossen; Es sey dann daß man sagen wolte / diesen Autoribus wäre auch dieses bekant gewesen / daß Samland von der Westseite habe das Baltische Meer / von Norden eben dasselbe Meer und das Curische Haff / von der Südseite das frische Haff und den Pregel / von Osten die Duine; daß also Samland von allen Seiten theils mit der See / theils mit Flüssen gantz umbschlossen sey / und also eine Insel mache. Aber wie diesem allem / es mag auch wol Diodorus Siculus einen Fehltritt gethan / und dasselbe / was dem Lande Preussen zukömt / dem Seeland oder auch den Schwedischen Ländern zugeschrieben haben. Uns kan doch dieses alles nichts hindern / angesehen wir dieses einzig und allein zum Zweck haben / damit wir erweisen / daß schon vor Christi Geburt / und auch schon lange vor Herodoti Zeiten an diesen Oertern Leute gewohnt / die den Börnstein gesamlet und in andere Länder verkaufft haben / und ob gleich Herodotus der Poetischen Fabel vom Phaëthonte und dem Eridano keinen Glauben beymessen will / dennoch ist auch auß ihme deutlich zu vernehmen / daß der Börnstein in den äussersten Nordischen Ländern von gewissen Völckern gesamlet worden.

VI. Bißher haben wir erweißlich gemacht / daß zwar unterschiedene Historici gar recht den Uhrsprung deß Börnsteins / in diesen unsern Nordischen Ländern auch vor Alters gesucht: Wir finden aber dennoch nicht / daß jemand unter ihnen uns solte gewiesen haben / welche doch die Electrides, und welcher unter den Nordischen Flüssen von

(o) Adamus Brem. de Situ Daniæ, num. 76. pag. 146. seq. & Helmoldus lib. 1. Chron. Slav. c. 2.

Eridanus ist in Preussen zu suchen.

den Poeten Eridanus geneñet worden. Unter den neuen Geographis finden sich einige / die uns den Eridanum in unserm Preussen zeigen wollen. Und vielleicht hatte auch wol schon vor Alters Herodotus der gemeinen Rede / die dazumahl schon gieng / Glauben beygemessen / wenn ihn nicht der Nahmen Eridanus, welcher nicht Barbarisch / sondern gantz Griechisch ist / stutzig und zweiffelhafft gemacht hätte. Dennoch hätte er gedencken sollen / daß dieser Nahme einem Nordischen Strohm nicht von den Barbaren / sondern vielleicht von den Griechen selbst / die dahin deß Börnsteins wegen zu reisen pflegten / gegeben sey. Dann das ist nichts neues / daß Länder / Städte und Flüsse ihre Nahmen bißweilen von fremden Völckern bekommen / wie mit unterschiedenen Exempeln / weñ es die Noht erforderte / dargethan werden könte. Und vielleicht haben die Griechen diesen Nahmen deßwegen dem Fluß gegeben / weil die Kauffleute sich dahin begeben / und manchen Zwist und Streit entweder unter ihnen selbst oder auch mit den altẽ Preussen / deß Börnsteins wegen / erregt haben. Denn Ἐριδαίνω oder Ἐριδμαίνω heisset soviel als ich zancke mich / ich streite mit einem. Oder es hätte auch Herodotus gedencken können / daß dieser Nahmen vielleicht von den Griechischen Kauffleuten verkehrt / da er in derer Völcker / so alhier gewohnet / ihrer Sprach anders gelautet / welches dann leicht hat geschehen können / insonderheit weil sie in Griechenland / und zwar in Attica ein Flüßgen vor sich gesehen / welches in den Ilissum fället / und eben diesen Nahmen (p) Eridanus führet. Aber was hätte uns wol Herodotus für einen Strohm in Preussen zeigen können / dem dieser Nahme Eridanus könte zugeschrieben werden?

Eridanus ist nicht die Weissel.

Goropius Becanus (q) hält dafür / daß Eridanus kein ander Fluß sey / als die Weissel / und vermeinet also / Dantzig sey ihm deßwegen sehr verpflichtet / weil er derselben Stadt zu allererst dieses Kleynod zugewendet. Weil aber der Nahme Eridanus niemahlen von einem eintzigen Scribenten der Weyssel beygeleget / auch heute dessen gantz und gar keine Beweißthümer vorhanden / damit man diese Meinung etwas glaubwürdiger machen könte / muthmasset Cluverius (r) daß der Nahme Eridanus geschmiedet sey auß dem Nahmen Radun, der nicht weit von der Weyssel entspringt / und endlich in die Weyssel fällt / wie schon oben davon Meldung geschehen.

Eridanus ist die Radun bey Dantzig.

Deß Cluverii Meinung fället bey Joannes Micrælius in seiner Pommerischen Chronick (s) diese Meinung habe ich mir auch vormahls gefallen lassen / da ich die Dissertation de Originibus Prussicis An. 1674. zu Königsberg außgegeben. Allein ich habe nachmahls gesehen / daß dieses nicht allen gefallen. Denn es hat nach der Zeit ein guter Freund / nach derselben Freyheit / die einem jeglichen in so alten und von unsern Zeiten so entferneten Sachen billig zu lassen / erweißlich machen wollen / daß Cluverius, dem er doch selbst in Geographischer Wissenschafft viel zuschreibt / aus Liebe gegen sein Vaterland Preussen solches geschrieben / damit er dieses an den Tag geben möchte. Daß ihm seine Geburts-Stadt Dantzig deßwegen vielmehr Danck schuldig seye / als dem Goropio Becano. Dieses aber über einen Hauffen zu werffen / bringt er dreyerley Dinge für. Erstlich / sagt er / daß der Poeten ihre Erzehlungen von dem Adriatischen Meer nur Fabeln seyn / und zwar solche / die gantz keinen Grund in einiger wahren Historia haben / anders als in andern Fabeln zugeschehen pfleget / da die Poeten auff etwas wahres zieren: Denn / spricht er / in dem Adriatischen Meere / oder in dem Venetianischen Meerbusen sind keine dergleichen Inseln jemals gefunden worden. Zum andern / sagt er / daß der Eridanus sich gantz und gar nicht auff die Preussische Radun schicke. Drittens thut er hinzu / daß auch in dem Baltischen Meer oder in der Ost-See keine Electrides gefunden werden. Aber mit wenigem darauff zu antworten / so wird der erste Punct durch die beygefügte Ursach nit bekräfftiget. Denn obgleich in dem Adriatischen Meer keine Insulæ Electrides wären zu finden gewesen / auch daselbst nichts zu mercken wäre / daß die

(p) Strabo. lib. 9. Geogr.
(q) in Venedicis pag. 994. seqq.

(r) lib. 3. German. Antiq. cap. 34. p. 137.
(s) lib. 1. num. 4. pag. 4.

Poeten hätten zum Grunde ihrer Fabel setzen können; Dennoch so haben sie wol gewust/ daß an andern Oertern dergleichen Meer zu finden/ auß welchem der Börnstein herkömpt. Dieses haben sie nun zum Fundament gesetzt/ und hernach mit unterschiedenen Umbständen nach ihrer Art so verdunckelt/ daß es einer Fabel ähnlich worden. Zu dem so haben auch nicht alle Poeten gesagt/ Eridanus sey eben der Padus und die Electrides seyn in dem Adriatischen Meer zu finden/ sondern sie haben unterschiedene Oerter erdacht/ wie oben gemeldet. Æschylus/welcher am ersten vielleicht diese Fabel auff die Bahn gebracht/ sagt/ daß Eridanus und die Electrides in Spanien seyn. Andere haben wieder andere Länder benennet. Uber dieses/ so finden wir auch bey dem Plinio außdrücklich das Fundament oder den Grund dieser Poetischen Fabel/ warumb viel Poeten darauff bestanden/ daß der Börnstein an dem Welschen Fluß Pado und am Adriatischen Meere gefunden werde. Nemlich deß Plinii Worte (t) sind diese: Affertur (Succinum) à Germanis in Pannoniam maxime provinciam. Inde Veneti primum, quos Græci Henetos vocant, rei famam fecêre, proximi Pannoniæ id accipientes circa mare Adriaticum. Pado verò annexa fabulæ videtur causa, hodieq; Transpadanarum agrestibus fœminis monilium vice succina gestantibus, maximè decoris gratia. **Der Börnstein/ sagt er/ wird von den Teutschen gebracht meistentheils in Pannonien (heut Ungarn) von dannen haben die Veneti, welche die Griechen Henetos nennen/ weil sie den Pannoniern die nechsten seyn/ denselben bey dem Adriatischen Meer bekommen/ und dieser Sachen einen Schein gemacht.** Der Padus ist aber in diese Fabel auß dieser Uhrsachen eingebracht/ weil heutiges Tages/ noch die jenseit dem Pado wohnende Bauerweiber zum Zierath/ an statt der Edelgesteine Börnstein tragen. Und dieses ist der Historische Grund/ warumb die Poeten getichtet/ daß an dem Adriatischen Meer und an dem Pado der Börnstein gefunden wird. Wir können aber noch eins hinzuthun/ damit wir in dieser Meinung desto besser befestiget werden. Nemlich es haben zu den ältesten Zeiten noch vor den Gothis oder Æstiis an der Ost-See die Venedi gewohnet/ und den Börnstein gesamlet/ wie drunten zureichender Bericht davon soll abgestattet werden/ weil nun der Börnstein von den Venedis herkam/ haben die Poeten auch die Gleichheit des Nahmens in acht genommen/ und was den Venedis an dem Baltischen Meer zukam/ den Venetis an dem Adriatischen Meere zugeschrieben. Den andern und letzten Punct fasset gedachter Freund zusammen und will beweisen/ daß Eridanus nicht könne die Radun seyn/ und daß in der Ost-See keine Electrides zufinden/ wann er sagt: **Er könne ihme nimmermehr einbilden/ daß es vor alten Zeiten mit Preussen eben diese Beschaffenheit gehabt/ als anitzo. Denn daß dieses Land vielen Uberschwemmungen deß Meeres unterworffen gewesen/ das können so viel Veränderungen der Tieffe und Hafen/ wie auch Abbrechungen der Berge/ die an dem Strande befindlich/ erweisen. Welches auch itzt an der Kirchen zu S. Albrecht in Samland zu sehen. Eben das bestätigen auch die in dem Meer neulich auffgetriebene Berge und Werder. Denn daß die frische Nerung/ welches die einzige Insel itzt in Preussen zu seyn scheinet/ vorzeiten unter Wasser gewesen/ kan auß vielen Monumentis erwiesen werden: Gewiß ist sie so unter dem Wasser verborgen gewesen/ wie man weiß/ daß annoch viel Klippen an dem Brusterort auff etzliche tausend**

Das Fundament der Fabel von dem Börnsteinreichē Fluß Pado

(t) lib. 37. Nat. Histor. cap. 2.

Schritt von dem Meer bedeckt sind. Uber die oberwehnte Insel aber findet man keine Insel mehr gegen dem Strande deß Baltischen Meeres/ welches Preussen umbgiebt: Denn Samland und Curland können nicht Inseln genant werden. Aber dieses alles kan deß Cluverii Meinung noch nicht über einen Hauffen werffen. Denn gesetzt auch/ daß vor Alters das Baltische Meer andere Ufer gehabt/ wie wird man aber darauß beweisen/ daß dazumahl die Radun nicht gewesen/ von welcher die Poeten Gelegenheit etwas zu tichten hätten nehmen können. Wenn dieses könte mit tüchtigen Gründen bewiesen werden/ daß die Oerter alle/ welche die Radun durchfleust/ von dem Meer überschwemmet gewesen/ so könte man etwas dadurch erhalten: daß aber dieselben Oerter nicht überschwemmt gewesen/ kan fast auß deß Auctoris Worten selbst erwiesen werden/ weil er an einem andern Ort sagt/ es sey schon vor deß Herodoti Zeiten allhier von den Æstiis und Gothonibus der Börnstein gelesen: Daß aber die Gothones auch an denen Oertern/ wo itzt die Radun fleusst/ vormahls gewohnet/ sol hernach an seinem Ort dargethan werden. Daß ferner gedachter Auctor sagt/ man könte aus den alten Scribenten monumentis viel Beweißthümer beybringen/ damit man erweißlich machen könte/ daß die Danzker Närung vorzeiten unter Wasser gewesen/ so wäre es mir lieb gewesen/ wenn man die monumenta herfürgebracht hätte/ damit ich dieses auch nicht allein selbst glauben/ sondern auch andern gläublich machen könte. Denn ich gestehe gerne/ daß ich in den alten Monumentis noch nichts davon gefunden. Als die Creutz-Herren im Anfang des XIII. Seculi in Preussen ankommen/ ist gewißlich dieses Haff schon gewesen/ und folgends auch die Närung. Denn 1237. hat allhie Heinrich Marggraff in Meyssen lassen zwey Kriegs-Schiffe bauen/ mit welchen das frische Haff von den Seeräubern gereiniget/ (u) muß es also schon dazumahl gewesen seyn. Wie können wir aber gewisse Monumenta auffzeigen von denen Dingen/ die lange vor der Ankunfft deß Teutschen Ordens vorgangen/ wo wir aus frembden Historicis und auß denen die uns vor Alters die Preussischen Geschichte auffgezeichnet/ nichts davon finden? Der Nahmen/ mare recens, das ist/ das frische Meer oder das frische Haff/ scheinet zwar dieses zu erweisen/ daß dieses Haff so alt nicht sey/ aber wer weiß/ warumb die Alten selbiges also genant? Es kan wol daher genant seyn/ weil darinnen nicht solches Wasser/ wie in dem Meere/ sondern frisch und süsses Wasser ist. Die Fabel von dem zwölffjährigen Sturmwinde kan dieses/ wovon wir reden/ auch nicht erweisen/ wie schon oben gedacht. Aber doch gesetzt/ daß die frische Närung vor Zeiten nicht gewesen/ und daß heutiges Tages keine andere Inseln in Preussen zu finden/ mit was für Argumenten wird man denn können darthun/ daß vorhin an Preussen im Baltischen Meer keine Inseln gewesen sind/ die jetzt vielleicht unter Wasser stehen? Wird man mit dem Adamo Bremensi auff die Bahn kommen/ der nur drey Inseln in dem Baltischen Meer/ als Femern/ Rugen und Sambiam zehlet/ so ist leicht darauff zu antworten. Nemlich Adamus saget kurtz vorher außdrücklich/ er wolle nur die vornehmsten derer Inseln/ die an den Schlavischen Ländern liegen/ erzehlen. Dazu ist auch Adamus Bremensis viel zu jung darzu/ als daß er uns von denen Dingen/ die zu Zeiten Herodoti allhier gewesen/ gewisse Nachricht solte geben können. Daß es aber vorzeiten allhie in der Ost-See Inseln gehabt/ scheinet dessen ein unfehlbares Argument zu seyn/ weil in Samland am Strande/ wenn der Börnstein ankommen sol/ erstlich sich sehen lassen alte verdorrete Weinstöcke/ so gar daß die Stengel an etlichen noch zu sehen/ da die Trauben gehangen. Diese werden vielleicht durch die Gewaltsamkeit der Sturmwinden von den

Die Danzker Närung ob sie vor Alters unter Wasser gewesen.

Im Baltischen Meer sind vorzeiten an Preussen mehr Inseln gewesen.

Weinberge sind vormals in Preussen gewesen.

(u) Petrus de Dusburg Part. III. Chron. Pruss. cap. 15.

Bergen/ die zuvor rechte Weinberge gewesen/ nun aber unter dem Wasser stehen/ abgerissen/ und also mit dem Börnstein ans Land getrieben. Bey dieser Meinung dürffen wir uns auch nicht besorgen/ daß uns jemand vorwerffen werde/ es könten an so kalten Oertern keine Weinberge vorzeiten gewesen seyn/ weil heutiges Tages auch keine am gantzen Strande zu finden seyn. Denn das Gegenspiel wird von uns drunten so klar erwiesen werden/ daß hoffentlich niemand daran zweifeln wird. Wenn wir aber auch dieses nicht beweisen könten/ dürfften wir dennoch nicht gantz das Spiel gewonnen geben. Denn es bekennet offtgemelter Auctor, daß die alte Scribenten offt Inseln genennet/ die nicht einmahl Peninsulæ oder halbe Inseln können genant werden. Wo nun dem also/ könten wir sagen/ daß die Alten durch die Electrides verstanden haben unser Samland/ die Curische und frische Nårung/ das grosse Werder zwischen der Nogat und der Weissel. Und damit nicht wieder jemand einwende und spreche/ das Werder seye vor Alters nicht gewesen/ weil umb das Jahr Christi 1292. Menicke von Querfurt Landmeister in Preussen/ erstlich die Nogat gereiniget/ die Thämme geschüttet/ und das Land also uchrbar gemacht/ so ist in acht zu nehmen/ daß daselbst vor dem Menicke von Querfurt/ pfützichte Oerter gewesen/ wie noch zu jetziger Zeit der Augenschein lehret; dennoch hat man auch allda erhabene Oerter gefunden/ (vv) die man auch vor derselben Zeit hat bewohnet. Santir ein Schloß ist recht an dem Ort/ wo die Weissel und die Nogat von einander scheiden/ auch vor der Zeit deß Menike von Querfurt erbauet gewesen/ davon uns Petrus von Dußburg (x) berichten kan/ zuletzt könte man auch wol vielleicht sagen/ daß die Alten durch die Electrides alle Inseln im Baltischen Meere verstanden haben/ weil sie gehöret/ daß in allen denen Inseln/ wiewol in einer mehr als in der andern/ der Börnstein gefunden wird/ deßwegen

Electrides sind Inseln in Preussen.

auch Diodorus Siculus, Timæus, Plinius, und andere sich in Benennung deß Börnsteinreichen Landes nicht vereinigen können. Aber wir wollen fortfahren und noch andere Argumenta besehen/ damit offtgedachter Freund deß Cluverii Meinung will umbstossen. Nemlich er sagt/ **es sey nicht glaublich/ daß ein so schlechter und geringer Fluß den Alten solte bekant gewesen seyn. Denn wie Henneberger die Radun beschreibt/ so ist sie der Danzker Mühlenwasser/ welches offt außgestochen und ihnen dadurch das Wasser benommen ꝛc. Daher es auch gekommen/ daß die alte Polnische Historici entweder von diesem Fluß nichts gewust/ oder auch denselben so gering geachtet/ daß sie seiner nicht einst gedacht.** Aber auch hiedurch würde sich Cluverius nicht haben von seiner Meinung abbringen lassen. Denn die Radun/ wie wir schon oben gedacht/ hat zwey Theil. Der Arm/ den Henneberger beschreibt/ ist nur gegraben/ von dem die Alten freylich nichts haben wissen können. Aber die alte Radun/ die ihren vorigen Gang behält/ ist so schlecht nicht/ und muß vormahls/ ehe das Wasser getheilt war/ viel grösser gewesen seyn/ so daß sie für solch einen geringen Fluß nicht zu halten. Ja es scheinet auch/ daß der Nahme Motlau/ in welche endlich beyde Theile der Radun fallen/ so alt nicht sey/ sondern es haben vielleicht die Teutschen/ ungefehr Seculo XIII. denselben wegen deß mottichtem unreinen Grundes also genant/ da sie vorhin die Motlau/ zum wenigsten von dem Ort/ da die alte Radun hineinfleust/ nicht anders als die Radun genant haben. Deßwegen sagt auch nicht Cluverius, daß die Radun in die Motlau/ und endlich die Motlau in die Weissel fället/ sondern er sagt (y) daß die Radun bey der Stadt Dantzig in die Weissel kömt. Eben dieselbe Uhrsach scheinet es auch zu seyn/ daß Hennenberger

Motlau hat den Nahmen vom unreinen Grunde.

(vv) Henneberger von den Seen und Flüssen in Preussen/ pag. 16.

(x) Dusburg Part. III. Chron. Pruss. cap. 44.

(y) lib. 3. German. Antiq. cap. 34. p. 137.

berger in seinem Buch von den Preussischen Flüssen/ die Motlau nicht gesetzet/ weil er vielleicht gemeynt/ daß dieses Flusses Nahmen so alt nicht sey/ und wol könne die alte Radun genant werden. Aber es sey auch dieses Flüßgen so gering/ daß es auch die Pohlen so würdig nicht geachtet/ daß sie an dasselbe gedencken solten/ wird man doch darauß wider den Cluverium nichts erzwingen können. Denn wer weiß nicht/ daß auch die geringsten Dinge den Poeten offt Anlaß gegeben zu einer Poetischen Fabel? Ja offt schicket sich ein geringes Ding besser zur Fabel/ weil es nicht jederman bekant ist/ als ein solches/ davon ein jeder zu singen und zu sagen weiß. Zu letzt thut offterwehnter Auctor hinzu/ **man habe zu deß Herodoti Zeiten solch eine genaue Wissenschafft von diesen Ländern nicht gehabt/ als welche gleichsam in der finstern Nacht verborgen gelegen/ anderer Sachen zugeschweigen/ die nur auff zweiffelhafften und schwachen Muthmassungen beruhen/ deßwegen es offenbahr sey/ daß dieses Cluverius auß Liebe zu seinem Vaterlande geschrieben.** Dieser Auctor widerspricht in diesem Stück ihme selbst/ in dem er in eben demselben Buch schreibet/ daß schon zu deß Herodoti Zeiten der Börnstein allhie gesamlet und frembden Kauffleuten verkauffet sey. Wo nun dem also/ wie es denn auch gewißlich in der Wahrheit sich also verhält/ wie kan man denn sagen/ daß diese Länder zu des Herodoti Zeiten nicht anders als in einer Stockdicken Finsternüß verborgen und also unbekant gewesen? Wir haben auch wol sonsten an einem andern Ort gedacht/ daß die Nordischen Länder zu Zeiten Julii Cæsaris und Augusti, beyder Römischer Käyser/ unbekant gewesen: Aber das ist erstlich zu verstehen von den Teutschen Ländern an der Ost-See/ von diesem Lande aber haben sie gleichwol mehr Wissenschafft müssen gehabt haben/ weil

Auch geringe Sachen geben den Poeten Anlaß zu fabuliren.

Wie das Land Preussen den Alten bekant und unbekannt gewesen.

sie den Börnstein darauß gehabt. Darnach so ist dieses auch zuverstehen von den Römischen Kriegs-Zügen/ daß also diese Länder noch dazumahl von den Römern unberührt geblieben. Endlich mag es auch wol gesagt werden/ daß unser Preussen auff diese Weise den Römern unbekant gewesen/ weil nicht ein jeder leicht die Wissenschafft von diesem Lande hat haben können/ nichts destoweniger sind doch wol Leute gewesen/ die mit unserm Preussen/ wegen deß Börnsteins/ zu schaffen gehabt/ und die haben sonder Zweiffel auch die Gelegenheit des Landes einiger massen gewust. Im übrigen mag es seyn wie es immer wolle. Wir verfechten diese Meynung nicht/ als wenn sie unfehlbahr müste wahr seyn: sondern lassen uns damit vergnügen/ wenn wir nur erweißlich machen/ daß des Cluverii und unsere Meinung glaublicher sey/ als derer/ die sie umbzustossen sich bemühen. Unterdessen nehmen wir die Bekantnüß gedachten Auctoris mit Danck an/ wenn er zugibt/ daß auß oben angezogenen Worten des Herodoti dieses behauptet werden könne/ Preussen sey zu denselben Zeiten nicht verlassen/ sondern von einem Volcke/ welches den Börnstein allhie gesamlet/ und an frembde Völcker verhandelt/ bewohnet gewesen/ welches auch der Zweck alles dessen ist/ was von uns bißher beygebracht worden.

Preussen ist vor Herodoti Zeiten bewohnt gewesen.

VII. Nun wir also erweißlich gemacht/ daß vor uhralten Zeiten und zum wenigsten vierhundert Jahr vor Christi Gebuhrt/ allhier ein gewisses Volck gewohnet/ wollen wir jetzt fortfahren/ und weiter mit Fleiß untersuchen/ was denn dieses für ein Volck gewesen. Wunderliche Dinge hat uns auff die Bahn gebracht Christianus, der erste Bischoff in Preussen/ im Anfange des XIII. Seculi nach Christi Geburt. Nemlich er meldet (z)

Was für Völcker in Preussen gewohnet.

(z) Apud Gninovium. Conf. Thom. Waissel in Chron. Pruss. fol. 7.

Fabel von den Griechischen Mathematicis, und von den in Preussen herumb wandernden Völckern.

daß siebenzehen Jahr vor Christi Geburt einige Mathematici in einer Bithynischen Stadt/ Nahmens Satura, zusammen kommen/ und von den Nordischen Völckern/ so unter den Himmels-Zeichen/ Cancro und Capricorno gewohnet/ eine Unterredung gehalten. Als nun viel Zweiffelhafftige Sachen/ die dazumahl von denselben Völckern auff die Bahn gebracht wurden/ unerörtert blieben/ haben gedachte Mathematici einige auß ihrem Mittel geschicket/ die alle diese Länder selbst in Augenschein nehmen/ durchwandern und erkundigen solten: Auß denenselben außgeschickten sey hernach nur einer mit Nahmen Divanes in Bithynien zurück gekommen/ und den andern Collegen von unserm Preussen folgendes erzehlet. Es habe das Land/ welches an der Weissel ligt/ keinen gewissen Nahmen/ sondern nach den Abwechselungen unterschiedener Völcker/ die das Land nach und nach einnehmen/ werde dasselbe bald Sargaga, bald Gelide, bald Vatinia oder auch mit andern Nahmen benennet. Es wären auch daselbst keine Städte/ keine Dörffer/ keine Häuser: das Volck selbst sey wild und Barbarisch/ und braucht sich nur auß Schilff gemachter Kleyder: Ihrem Fürsten/ dessen Nahmen Masos, geben sie ihre schönste Kinder zum Tribut/ bringen ihre Zeit meistentheils mit schlaffen zu: die Männer haben ihr Geschäffte mit den Weibern/ wenn und wo sie wollen/ und schonen keines Menschen Gegenwart/ und seyn in solchen Dingen gantz ohne Scham/ brauchen die Weiber wechselweise; wo der Mann ist/ da müsse auch eine von den Weibern umb ihn seyn/ und wiewol sie viel Weiber haben/ so zeugen sie doch wenig Kinder. Mit diesen Legenden schleppen sich auch viel andere gedruckte und geschriebene Preussische Chronicken (a) mehr/ und setzt fast eine jede Chronicke etwas mehr hinzu. Zu verwundern ist es aber/ wie diese Leute so einfältig haben seyn können/ daß sie solchen närrischen Dingen haben Glauben beygemessen. Denn daß ich jetzt von den Himmelszeichen Cancri und Capricorni, unter denen Preussen nicht lieget/ schweige/ kan allhie nicht unbillig gefragt werden/ wo Christianus dieses hergenommen/ der doch mehr dann zwölffhundert Jahr nach der Zeit gelebet? Wo doch die Stadt Satura, oder wie andere schreiben Salura in Bithynien zu finden? was das für Mathematici, die miteinander solche Unterredungen gehalten/ mögen gewesen seyn? wer doch sonsten unter den alten Geschichtschreibern dieses Mathematici Divanis gedacht hat? Augenscheinlich kan man aber die Unwahrheit dieser Erzehlung/ und die Einfalt derer/ die sie geschrieben/ sehen/ daß sie vorgeben/ es sey dazumahl vor Christi Geburt in Preussen ein Fürst gewesen/ der Masos geheissen. Dann wann wir die Polnische Geschichtschreiber zu raht ziehen/ so werden sie uns berichten/ daß unter der Regierung Miecislai II. Königes in Pohlen Sec. XI. nach Christi Geburt/ Masos oder Maslaus ein Königlicher Mundschenck gewesen. Da nun das Königreich Pohlen wider die Tyrannische Regierung Rixæ, Königs Miecislai II. Mutter/ sich empöret/ habe sich Masos in der Plotzkischen Gegend an der Weissel zum Herrn auffgeworffen/ und das Land nach seinem Nahmen Masoviam genennet. Nach der Zeit/ als Casimirus I. deß Miecislai II. Sohn/ auß dem Kloster gezogen und an seines Vatern Stelle zum König in Pohlen gesetzt wurd/ hat Masos, umb sich wider den Casimirum desto besser zu schützen/ von den Preussen Hülffe gesucht: endlich aber als er nirgends hin wuste/ sich selbst erhenckt/ und also den Lohn seiner Untreue davon getragen. (b) Es setzet sich zwar dieser allgemeinen Haltung der Polnischen Scribenten Stanislaus Sarnitius (c) entgegen und sagt/ es sey nicht glaublich/ daß solch ein herrliches Land võ solch einem lumpen Kerl den Namen haben könne: im Gegentheil sey es vermuthlicher/ daß Masovitæ von den alten Massagetis den Nah-

Masos ist nicht ein Preussischer/ sondern ein Masurischer Fürst.

Masau hat den Nahmen vom Maslao oder von den Massagetis.

(a) Henneberger. im alten Preussen/ Th. Waisselius in der Preussischen Chronick/ fol. 7.

(b) Joh. Dlugossus. Tom. I. lib. 3. Hist. Polon. p. 189. Salomon Neugebauer. lib. 3. Histor. Pol. pag. 57. & alii plurimi.

(c) lib. 1. Annal. Polon. pag. 34.

Nahmen behalten: Unterdessen aber leugnet er nicht/ daß dazumahl/ nemlich zu Zeiten Miecislai II. und Casimiri I. der Könige in Pohlen Masos oder Maslaus gelebet. Ein mehrers allhie zu Wiederlegung dieser Fabel herbeyzutragen ist unnöhtig/ angesehen schon aus dem/ was bißher gesaget/ gnuglich zu sehen/ was davon zu halten sey.

Svevi haben in Preussen nicht gewohnet.

VIII. Die aber sothane ungegründete Sachen hindansetzen und die Wahrheit an den Tag zu bringen sich bemühen/ stimmen auch in diesem Stück von den ersten Inwohnern deß Landes Preussen/ nicht überein/ sondern haben auch hievon unterschiedene Meynungen: Es sind einige/ welche dafür halten/ daß hier zu allererst die SVEVI gewohnet haben. Der Grund/ darauff sie ihre Meynung fest gesetzt zu haben vermeinen/ ist auß dem Lucano dem alten Poeten (d) genommen/ bey welchem eine Römische Matron saget:

> Fundat ab extremo flavos aquilone Suëvos
> Albis - - - -

Und will so viel sagen: Laß die Elbe auß ihrem Norden über uns ihre Svevos außschütten. Aber aus diesen Worten kan man dieses gar nicht erweisen. Denn sind die Svevi gleich an der Elbe und weiter unter der Elbe an der Ost-See gewesen/ so haben sie nicht alsbald auch unser Preussen gehabt. Wenn Lucanus die Suevos von der Weissel hergeholet hätte/ so hätte man viel außgerichtet: Aber was hat die Elbe mit Preussen zu thun? Sabellicus, auff den sich einige beziehen/ ist viel zu jung dazu/ daß wir uns auff sein Zeugnüß von solchen alten Dingen solten gründen können. Dieses aber muß man gestehen/ daß in Pommern nahe an Preussen die Svevi vorzeiten gewohnet/ wie an einem andern Ort erwiesen.

Æstii sind nicht die ältesten Völcker in Preussen.

IX. Andere halten dafür/ daß die allerältiste Völcker/ so das Land Preussen ingehabt/ die Æstii gewesen seyn. In dieser Meinung scheinet Philip. Cluverius zu seyn. Denn ob er gleich Anfangs zugiebet/ daß die Venedi allhie zu den ältesten Zeiten gewohnet/ dennoch da er hernach weitläufftig bewiesen/ das der Æstier Sitz in Preussen gewesen/ setzet er endlich diese Wort hinzu: Prussiam verò jam inde ab antiquissimis temporibus nulli nisi Germani tenuerũt. **Preussen/ spricht er/ haben schon von den ältisten Zeiten her keine andere als Teutsche Völcker gehabt.** (e) Aber M. Frid. Besselius von Tilse aus Preussen sagt ausdrücklich dieses/ was man aus dem Cluverio etzlicher massen herauß ziehen kan/ wenn er also redet (f) Æstios appellat Tacitus, *Descript. German. cap.* 45. Hæstos Jordanus sive Jornandes Episcopus Ravennas, *de reb. Get. pag.* 103. *Edit. Lindebrogii.* Gens fuit antiquissima originis Germanicæ inter Venedos & Slavos media, ubi nunc Prussi ac Livones habitant: Nam quod aliqui antiquos Borussiæ incolas Slavicæ originis faciunt, imperitiæ condonandum est, cum constet, linguâ Celtica ac moribus Svevicis usos esse Æstios. Et sane videor idem mihi investigare ex iis Taciti verbis: Frumenta cæterosque fructus patientius quam pro solitâ Germanorum inertiâ laborant: **Das ist: Æstios nennet sie Tacitus in seiner Beschreibung deß Teutschlandes in dem 45. Capitel. Hestos aber Jornandes im Buch von den Getischen Geschichten p. 103. Edit. Lindenbrog. Es ist ein sehr altes Volck Teutscher Herkunfft/ zwischen den Venedis und Slavis wohnend/ wo itzt die Preussen und Liefflånder sind. Denn daß einige vorgeben/ als wenn die alten Inwohner deß Landes Preussen von Slavischer Uhrankunfft seyn/ das muß man ihrer Unwissenheit zuschreiben. Denn es ist bekannt/ daß die Æstier eine Celtische Sprache/ und Schwevische Sitten gehabt haben. Unnd mir düncket/ Ich kan es auch auß diesen Wor-**

(d) lib. 2. de bello Civili v. 51.

(e) lib. 3. German. Antiqu. cap. 44.

(f) in Animadversionibus ad Eginhardi c. 12.

Worten Taciti beweisen: Sie bemüheten sich umb das Getreydig/ und andere Früchte mehr / als sonsten der Teutschen Faulheit zulässet. Dieser Discours Besselii kan uns im Grunde nicht gefallen. Denn erstlich woher wird das erwiesen / daß die Æstii zwischen den Venedis und Slavis gewohnet? Venedi und Slavi sind ja nicht unterschiedene Völcker / wie wirs sonsten gnugsam erwiesen. Jtzt wollen wir nun dieses gedencken / daß diejenigen Völcker/die vormahls Venedi hiessen/sich hernachmahls/etwan im sechsten Jahrhundert nach Christi Geburt / Slavos genannt / von dem Wort Slawa, welches einen Ruhm und Ehr bedeutet. Zum andern / dafern die Æstii in Preussen und Liefflande gewohnet / wo müssen dann die Venedi und Slavi nach deß Besselii Meinung/zu deß Taciti Zeiten/gelebt haben? Drittens ist es ein wunderlich Ding / daß man einen so bald der Unwissenheit beschuldiget / da man sich doch billig besorgen muß / ob nicht welche nach uns kommen werden / die uns eben das mit Recht vorwerffen / und also gleich mit gleichem vergelten können. Jch gestehe das zwar gern/daß die Æstii vor Zeiten in Preussen gewohnt / aber wie wird man auß dem Tacito und Jornande erweißlich machen / daß die Æstier die allerersten Jnwohner dieses Landes gewesen / und daß sie das gantze Preussen gehabt/ und zuletzt daß sie auch biß auff die Ankunfft deß Teutschen Ordens allhie geblieben? Keines von diesen Stücken kan jemahls mit tüchtigen Argumenten wahrgemacht werden/ wie auß dem/was hernach von uns soll beygebracht werden / klärlich zu sehen seyn wird. Schliessen also hierauß/ daß obgleich die Æstii zu Zeiten Taciti, und hernach in Preussen gewohnet haben/sie dennoch nicht die allerersten Jnwohner allhie gewesen sind.

Slavi und Venedi sind eins.

X. Wenn wir nun die alte Schrifften etwas genauer durchsuchen / werden wirs befinden/daß die ältesten Jnwohner dieses Landes die Venedi oder Venedæ gewesen. Ptolemæus, der unter dem Käyser Antonino Philosopho gelebet / redet von dieser Sachen also:

Die Wenden haben zu allererst Preussen innegehabt.

(g) Tenent Sarmatiam gentes maximæ, Venedæ, per totum Venedicum sinum. Et super Daciam Peucini & Bastarnæ, & qui totum Mæotidis latus Jazyges ac Roxolani, & qui interiores sunt iis Hamaxobii & Alauni Scythæ. Minores autem gentes tenent Sarmatiam penes Vistulam quidem fluvium, sub Venedis Gythones & Phinni, post Bulanes, sub quibus Phrungundiones, post Avarini juxta caput Vistulæ amnis. Sub his Ombrones, post Anatrophracti, post Burgiones, post Arsyetæ, post Sobori, post Piengitæ & Biessi penes Carpatum montem. Iis omnibus orientaliores sunt sub Venedis quidem iterum Galindæ & Sudeni & Stavani usque ad Alaunos. Das ist: **Es wohnen in Sarmatien grosse Völcker / als die Venedi umb den Venedischen Meerbusen herumb. Und über Dacien, (ist das heutige Siebenbürgen) sind die Peucini und Bastarnæ, und an der Seite der Pfütze / Mæotis genannt / die Jazyges und Roxolani, und die zwischen ihnen wohnen / die Hamaxobischen und Alaunischen Scythen. Kleinere Völcker aber wohnen in Sarmatien / und zwar an der Weissel unter den Venedis die Gythones und Phinni, hernach die Bulanes unter welchen die Phrungundiones, und dann die Avarini bey dem Uhrsprung der Weissel. Unter diesen sind die Umbrones, und dann die Anatrophracti, hernach Burgiones, nach welchen die Arsytæ, und nach diesen die Sobori, alsdann die Piengitæ und Piessi bey dem Berge Carpato. Diesen Völckern allen sind gegen Auffgang der Sonnen angelegen / und zwar wiederumb unter den Venedis die Galindæ, Sudeni, und Stavani biß an die Alaunos.** Nun ist es nicht ohne/ daß Ptolomæus in seiner Geographia unter-

(g) lib. 3. Geogr. pag. 81. seq. Edit. Græco-Lat. Sansonii.

unterschiedene Völcker / auch in diesen Worten / die wir angeführet / sehr untereinander wirfft und vermischet: Als wenn er unter die Sarmatischen Völcker / (von welchen die Teutschen nach des Pomponii Melæ, Taciti (h) und anderer Scribenten Aussage / unterschieden sind /) rechnet die Avarinos (Varinos) Phrungundiones (Burgundiones) Gythones, (Gothones oder Gothos) und andere mehr Völcker / von welchen doch andere alte Geographi schreiben / daß sie Teutscher Uhrankunfft / Sprach und Sitten gewesen / und setzen sie auch von uns Preussen zurechnen / jenseit der Weissel / als die Avarinos in dem heutigen Hertzogthum Meckelburg / die Burgundiones in dem heutigen Groß-Pohlen / die Gothones in dem heutigen Pommern / wiewol diese letztere auch in Preussen gewohnet / wie drunten soll erwiesen werden. Daß diesem also sey / kan uns auch Plinius (i) lehren / wenn er diese itzt erzehlte Völcker zu den Vandalis, die jenseit der Weissel vorzeiten in dem Holsteinischen / Meckelburgischen und Pommerschen Landen gewohnet / rechnet. Nun sind aber die Vandali Teutsche / und von den Venedis oder Wenden gantz unterschiedene Völcker. (k) Es ist auch zum andern nicht zu billigen / daß Ptolemæus vorgiebt / als wann noch zu seiner Zeit die Venedi an dem gantzen Venedischen Meerbusen in Sarmatien von der Weissel an gewohnet. Denn es ist aus des Taciti Beschreibung des Teutschlandes dieses gewiß / daß zu Taciti, und folgends auch zu des Ptolemæi Zeiten die Æstii schon allhie an dem Venedischen Meer gewohnet / und den Börnstein gesamlet. Zum dritten setzet auch Ptolemæus etliche Völcker den Venedis entgegen / die er doch vielleicht unter die Venedischen Völcker billich hätte zehlen sollen. Denn Bulani sind vielleicht keine andere gewesen / als die heutigen Poloni oder Pohlen / welche von außländischen Scribenten vormahls Bolani, und Boloni sind genennet worden /

Ptolemæi Jrrthümer.

Vandali und Venedi sind unterschiedene Völcker.

Bulani sind Poloni oder Polen.

wie wir / an einem andern Ort (l) erwiesen. Deßwegen thut Cluverius dem Ptolemæo hierin kein unrecht / wenn er schreibt / (m) Ptolemæus habe durch gantz Teutschland / vielleicht auch wol durch die gantze Welt das neueste mit dem ältisten vermischet. Nichts desto weniger kan man aus dem Ptolemæo dieses erweißlich machen / daß vor den Æstiern die Venedi in Preussen / an der Ost-See / gewohnet. Denn erstlich schreibet Ptolemæus, daß die Venedi umb den gantzen Venedischen Meerbusen in Sarmatia wohnen: Sarmatien aber hat vormahls von Teutschland die Weissel geschieden. Müssen also die Venedi von der Weissel an biß in Liefflande sich erstreckt haben. Darauß dann auch dieses erhellet / daß durch den Venedischen Meerbusen nicht könne der Sinus Phinnicus, wie mancher meinen könte / verstanden werden. Zum zweiten schreibt Ptolemæus mit klaren Worten / daß an der Weissel unter den am Meer wohnenden Venedis oder Wenden / die Phinni und Gythones ihren Sitz gehabt / darauß denn augenscheinlich erhellet / daß die Venedi müssen von der Weissel an / biß in Liefflande an dem Balthischen Meer oder an der Ost-See gewohnet haben. Es bekräfftiget auch ferner solches Cluverius selbst nicht allein darauß / weil das Meer den Nahmen (Venedicus Sinus,) nimmermehr hätte bekommen können / wann die Venedi oder Wenden nicht daselbst wohnhafft gewesen wären; Sondern auch darauß / weil in Cur- und Liefflande / noch etzliche Oerter von den Wenden ihre Benamungen haben / als die Stadt **Wenden** an der Trender / item der Fluß und daran ligendes Städtlein **Windau** / wie auch ein ander Ort **Uschewende** genant / wiewol es uns nicht unbewust / was andere von diesen itzt erzehlten Nahmen halten / nehmlich es wird in den Preussischen Chronicken gemeldet / (n) daß dieser Nahmen **Wenden** von dem Vinnone / Meister in Liefflande / der das Städlein erbauet / herkommen. Zu diesem kömt auch

Wo der Wendische Meerbusen sey.

(h) Tac. de morib. German. cap. 43. Pomponius Mela. l. 3. de Situ Orb. cap 4. (i) lit. 4. Nat. Histor. cap. 14. (k) Vid. Henricus Bangertus in Notis ad Helmoldi lib. 1. Chron. Slav. cap. 1.

(l) Vid. Resp. Polonica nostra lib. 1. c. 1. & 2. (m) lib. 3. Germ. Anti. c. 44. (n) Chron. Ord. f. 41.

auch dieses / daß die alten Poeten gedichtet / daß der Börnstein von den Venetis an dem Fluß Eridano oder Pado gefunden wird / da sie sonder Zweif- nicht eine geringe Ursach dieses zu erdichten gehabt / weil der Börnstein vor alten Zeiten bey den Venedis am Baltischen Meer gefunden worden. Zuletzt so ist auch dieses daher zubehaupten / daß die Gothi ein Teutsches Volck / ungefehr 300. Jahr vor Christi Menschwerdung anhero kommen / wie es Hugo Grotius (o) aus des Pytheæ Meinung erweisen will. Nun aber haben wir schon oben gehöret / daß lange vor des Herodoti Zeiten / und also mehr als 400. Jahr vor Christi Ankunfft ins Fleisch allhie ein Volck gewohnet. Wo nun dem also / wie es dann unlaugbahr ist / so können ja keine andere Völcker erdacht werden / die dem Venedischen Meere den Namen gegeben / als die Venedi oder Wenden.

Die Æstii sind nach den Wenden in Preussen kommen.

Wann uns aber jemand fragen solte / warumb wir nicht lieber sagen / daß die Venedi nach den Æstiis allhie gewohnet / und was der eigentliche Grund sey / warumb wir die Venedos zu den ersten Inwohnern machen? Demselben antworten wir kurtz darauff. Nehmlich Tacitus schreibt von seiner Zeit / daß die Æstii allhier den Börnstein aus der See geschöpffet / müssen also dieses Tacito, als welcher umb diese Oerter gute Kundschafft gehabt / glauben. Nach des Taciti Zeiten / daß allhier die Æstier in Preussen verblieben / lehret uns Cassiodorus, welcher im VI. Seculo nach Christo gelebet / (p) wie auch Eginhardus, (q) der Secu. IX. zu Zeiten Caroli Magni seine Historiam geschrieben. Sind nun also die Æstii in Preussen von des Taciti Zeiten angeblieben / und das Meer hat dennoch von den anwohnenden Venedis den Nahmen eines Venedischen Meerbusens bekommen / so müssen ja nicht nach / sondern vor den Æstiis die Venedi oder Wenden allhie gewohnet haben.

Galindæ und Sudini Preussische Völcker.

XI. Nicht allein aber die Venedi haben hier vor alten Zeiten gewohnet / sondern auch die GALINDÆ und SUDINI, wie aus des Ptolemæi kurtz vorher angeführten Worten zu ersehen. Dieses bezeugen die Nahmen der Galinder und Sudiener oder Sudauer / die nicht allein in alten und neuen Preussischen Chronicken allenthalben zufinden / sondern werden auch noch in der gemeinen Preussischen Landtaffel beybehalten / so daß sie noch jederman / der nur etwas von dem Lande Preussen gelesen / im Munde führet.

Stavani vielleicht Slavani.

Von den Stavanis, derer auch Ptolemæus gedencket / kan man auch muthmassen / daß sie gleichfals sich in Preussen gesetzet. Dann der Ort selbsten / den ihnen Ptolemæus zueignet / scheinet dieses zu bestätigen. Man lese nur des Ptolemæi Worte / so wird man wahr nehmen / daß er auch die Ordnung dieser jetztgedachten Völcker hat wollen beobachten. Denn er sagt / daß unter denen am Baltischen Meer liegenden Venedis, etwas von der Weissel ab / gewohnet haben die Galindi, Sudini und Stavani: Man besehe itzt des Hennebergers Land-Carte / so wird man finden / daß wo itzt die Capitaneatus, oder / wie wirs itzt nennen / Aempter oder Starosteyen / Neydenburg und Ortelsburg liegen / vormahls die Galinder besessen haben: Wo aber itzt die Aempter Johannesburg / Rein / Lyck / Marggrabowa oder Olezko liegen / daß da vorzeiten die Sudiner gewesen. Nun ist nechst an dem Olezkischem Ampte / wo itzt die Aempter Tilsit und Ragnit ligen / ein Land / welches vorzeiten geheissen und noch heißt / Schlavonia oder Slavania. sonst auch Schalauen / wie es die Creutz-Herren bey ihrer Ankunfft in Preussen genant haben. Diesen Slavanis kömt der Nahmen Stavani sehr nahe / so daß man wol vielleicht sagen könte / diese Slavani und Stavani müssen ein Volck gewesen seyn. Wiewol mir nicht unbewust / daß Ptolemæus diesen Nahmen im Griechischen also geschrieben σάβανοι, darauß schwerlich Slavani, und viel weniger Schalavoni, könten gemacht werden. Von diesen Sudinis, Galindis und Stavanis hab ich vormahln gemeinet / daß sie auch Wendische / und also Polnische oder Russische Völcker gewesen / wie aus meiner Dissertation de Originibus Prussicis,

(o) In Prolegomenis ad Historiam Gothicam Longobard. &c. (p) Cassiodorus lib. 5. Variar. ep. 2. (q) In Caroli M. Vita cap. 12. Conf. infra num. XIII.

(An. 1674. gedruckt) zu ersehen: aber da mir nach der Zeit unterschiedene Sachen vorkamen / die ich nicht zusammen reimen können / (insonderheit der Galinder und Sudiner ihre Sprache / welche / wie sie der Teutsche Orden noch allhie gefunden / ja wie sie auch noch im Anfange deß vorigen Seculi im Samlande und an andern Oertern in Preussen im Brauch war / mit der Wendischen / das ist / Polnischen / Russischen / uñ Böhmischen Sprachen nit überein kam /) habe ich die Worte Ptolemæi etwas genauer zu erwegen angefangen / und endlich angemercket / daß er diese Völcker nicht eben unter die Venedos rechnet. Denn er nennet erstlich alle Völcker / die in Preussen / Littauen und Liefland gewohnet / mit dem gemeinen Nahmen Sarmatas, unter diese Sarmatas bringt er unterschiedene special-Völcker / als die Venedos, Peucinos, Bastarnas, Galindos, Sudinos, Stavanos, und viel andere mehr. Diesen Unterterscheid machet er aber unter diesen Völckern / daß er etzliche grosse / etzliche kleine Völcker nennet. Darauß dieses zu schliessen / weil Ptolemæus die Galindos, Sudinos und Stavanos nicht zu den Venedis zehlet / sondern sie zugleich mit den Venedis, als absonderliche kleine Völcker unter die Sarmatas rechnet / so müssen ja Galindi, Sudini und Stavani von den Wenden unterschieden werden / nur daß sie zugleich mit den Wenden in Sarmatia gewohnet. Aber hier setzt sich abermal ein gelehrter Mann entgegen und spricht / es sey dieser Satz oder hypothesis nicht gewiß / daß zu Ptolemæi Zeiten diese Völcker hier gewohnet haben. Ich möchte aber gewünscht haben / daß er auch einige Uhrsachen beygefüget hätte / warumb ihme dieser Satz mißgefallen / denn auff blosse Worte gibt man wenig. Das ist zwar ausser allem Zweiffel gestellet / daß die Sudini zu Ptolemæi Zeiten nicht in den äussersten Oertern deß Samlandes / wo itzt der Nahmen noch übrig ist / gewohnet / wie schon oben gedacht / und noch ferner drunten sol dargethan werden: aber diese Völcker gantz und gar auß Preussen auszuschliessen / sehe ich gantz und gar keine Uhrsach. Ich finde dieselbe Nahmen bey dem Ptolemæo, ich sehe eben die Ordnung der Völcker noch heutiges Tags / ich lese auch / daß sie unter denen an dem Meer wohnenden Wenden gelegen / wie solte ich denn nicht diesen Satz für gewiß halten / daß die Galindi und Sudini Preussische Völcker gewesen? Man nehme nur wiederumb die Worte des Ptolemæi vor sich / so wird dieses hoffentlich hell und klar erwiesen seyn. Denn als Ptolemæus gesagt / daß an dem Wendischen Meerbusen oder an der Ostsee die Venedi ihren Sitz haben / erzehlet er hernach die kleinern Völcker / und zwar in zwiefacher Ordnung. Erstlich fänget er an von den Völckern / die an der Weissel biß an den Uhrsprung deß Flusses gelegen. Nach diesem kömt er auff die Ostseite / und erzehlet diejenigen Völcker / welche denen an der Ostsee wohnenden Wenden gegen Süden gelegen / und das sind nun die Galindi, Sudini und Stavani. Daß nun beyde erwehnte Ordnungen der genandten Völcker in Preussen können gewesen seyn / ist meines Erachtens keine Unmüglichkeit / insonderheit weil sich hernach zu Zeiten des Teutschen Ordens befunden hat / daß diese Völcker allhie gewohnet. Und wenn wir den Littauischen Scribenten dieses sicher glauben könten / daß vorzeiten die Littauen Alani oder Alauni sind genennet worden / so könte man vielmehr diese unsere Meinung bestätigen. Denn Ptolemæus sagt / daß die Stavani mit den Alanis gräntzen / wie wir noch zu dieser Zeit sehen / daß unsere Schalavonier an Littawen oder Samayten stossen. Doch wenn auch dieses gleich aus dem Ptolemæo nicht könte dargethan werden / und man zugeben müste / daß die Galindi und Sudini, wie auch die Stavani dazumahl weiter in Littawen gegen Morgen gewohnet / so wäre doch dieses ausser allem Streit / daß eben diese Völcker nach des Ptolemæi Zeiten sich anhero begeben haben / und also hätten wir doch unsern Zweck etlicher massen erreichet.

Gothi haben in Preussen gewohnet.

XII. Nebst denen Galindis und Sudinis und vielleicht auch Stavanis, haben auch in Preussen ihren Sitz gehabt die GOTHEN / und zwar an der Ostsee / von dañen sie die Wenden vertriebē /

und hernachmahls den Börnstein daselbst allein gesamlet. Dieses zeiget uns (r) erstlich Pytheas, welcher zu Zeiten Ptolemæi Philadelphi, des Königes in Aegypten/ und also über 200. Jahr vor Christi Geburt/ wie Grotius und Gerhardus Joannes Vossius beweisen/ (s) gelebet. Es wollen zum andern solches viel unserer Preussischen Scribenten/ wie auch Æneas Sylvius (t) und Erasmus Stella (u) auß dem Jordano oder Jornande, Bischoff von Ravenna in Welschland/ behaupten. Denn derselbe schreibet (vv) daß die Gothi, wie sie auß Scanzia oder Scandinavia gekommen/ sich in Ulmerugiam, das ist/ nach ihrer Meinung/ in Culmigeriam oder Culmische Land/ zwischen die Flüsse/ Drebnitz und Ossa/ an die Weissel gesetzet. Allein dieses ist sonder allen Zweiffel ein Irrthumb. Denn Jornandes verstehet durch die Ulmerugiam (so nennet er das Land und nicht/ wie jetzt erwehnte Auctores diesen Nahmen verkehrt haben/ Ulmigeriam, darauß sie endlich Ulmigerios und Culmigerios erdacht haben/) kein ander Land/ als das Land der Rugier/ die sich in Pommern disseits der Oder gesetzet haben.

Ulmerugia ist nit das Culmerland/ sondern das Land der Rugier.

Nemlich es war/ nach deß Jornandis Aussage/ das Gothische Volck getheilet in Ethelrugos, das ist/ die edlen Rüger/ und in Ulmerugos, das ist/ die Holm-Rüger. Jene sind/ nach seiner Meinung/ in Scanzia, das ist/ in dem heutigen Schweden geblieben: Diese aber haben sich aus Scanzia erhoben/ und Pommern oder ein gewisses Theil davon eingenommen. Kan also auß diesem Ort Jornandis nichts/ was auch nur einen Schein der Wahrheit haben könte/ gebracht werden/ darauß man beweisen könte/ daß die Gothen in Preussen ankommen sind. Aber auß einem andern Ort Jornandis kan mā wol etwas beybringen/ das diesen Handel glaubwürdig machet. Denn es schreibet Jornandes, (x) daß die Gothi in Ulmerugia nicht geblieben/ sondern haben sich von dannen erhoben/ und sich endlich biß in den Pontum Euxinum oder das schwartze Meer gesetzet. Wenn wir nun diese Reyse betrachten/ so sehen wir augenscheinlich/ daß sie durch Preussen haben ziehen müssen/ da denn ohne Zweiffel ein Theil/ weil sie doch schon ohne das als Nachbarn bekant waren/ geblieben/ und ist auch vielleicht hinwiederumb ein gut Theil von unsern alten Preussen ans schwartze Meer gezogen. Es kan auch wol seyn/ daß so bald die Gothi sich in Pommern gesetzet/ auch zugleich ein Theil von ihnen in Preussen sich niedergelassen/ wiewol dieses auß dem Jornande nicht kan erwiesen werden. Zum dritten/ sind auch viel von frembden so wol als einheimischen Scribenten/ so die Gothos in Preussen setzen/ als da sind: Æneas Sylvius, (y) Erasmus Stella, (z) Joannes Magnus, (a) Hugo Grotius, (b) Joannes Loccenius, (c) und andere mehr. Zum vierdten/ können wir diese unsere Meynung von dem Sitz der Gothen in unserm Preussen auß dem Polnischen Geschichtschreiber/ Vincentio Kadlubkone, (d) welcher unsere Preussen fast allezeit Getas nennet/ behaupten. Eben dahin zielet deß Adami Bremensis Scholiastes, wenn er sagt: Gothi à Romanis Getæ vocantur, de quibus Virgilius dicere videtur:

- - - - acerque Gelonus,
Cum fugit in Rhodopen atque in deserta Getarum, (equino.
Et lac concretum cum sanguine potat

Hoc usque hodie Gothi & Sembi facere dicuntur, quos ex lacte jumentorum inebriari certum est. (e) **Die Gothen/ spricht er/ werden von den Römern Getæ genennet/ von welchen Virgilius vielleicht dieses geschrieben: Ein tapfferer Gelonus, wenn er auff den Berg Rhodope und in die Wildnüsse der Geten fleucht/ und geronne Milch mit Pferdblut trincket. Dieses sollen auch noch die Gothen und Samländer thun/ von denen es ausser Zweiffel ist/ daß sie sich an der Milch vollsauffen.**

Auß

(r) Apud Plinium lib. 37. cap. 2. (s) Grotius in Prolegom. ad Histor. Longobard. & Goth. Vossius l. 1. de Hist. Græcis, c. 17. (t) Æn. Sylv. in Descript. Pruss. Vid. Tom. I. corp. Hist. Polon. init. (u) Erasm. Stella lib. 1. Antiq. Boruss. & lib. 2. (vv) Jornandes de reb. Get. (x) ibid.

(y) in Descr. Europ. c. 29. (z) l. 1. & 2. Ant. Boruss. (a) in Hist. Sveo-Goth. lib. 1. (b) in Proleg. ad Hist. Longob. & Goth. (c) l. 1. Antiq. Sveo-Goth. c. 1. (d) l. 3. ep. 31. l. 4. c. 19. alibi. (e) n. 78.

Aus diesem schliessen wir nun; weil die Alten Gothos und Getas für ein Volck gehalten/ (wie es auch unterschiedene von den neuen Scribenten (f) wider den Cluverium, Pontanum und andere erweisen/) und Vincentius Kadlubko die Preussen Getas nennet/ so ists ja offenbahr/ daß zu Kadlubkonis Zeiten bey den Pohlen unsere Preussen für Gothen gehalten wurden. Ja dieses ist auch fast daher erweißlich/ weil in der Grabschrifft Boleslai Chrobri, des ersten Königes in Pohlen/ die Gothen und Pohlen zusammen gesetzt werden als nahe anliegende Völcker. Die Worte in gedachter Grabschrifft sind folgende:

Tu possedisti, velut Athleta Christi,
Regnum Sclavorum Gothorum seu
Polorum. Das ist:

Du/ Boleslaus/ hast als ein Streiter Christi besessen das Reich der Sclaven/ Gothen und Pohlen.

Wenn man sich nun umbsiht/ woher sich Boleslai Chrobri einen König der Gothen geschrieben/ so wird man fast müssen sagen/ er habe sich wegen der Preussen also genennet. Denn es ist auß den alten Geschichten bekant/ daß dieser Boleslaus Chrobri, umb den Tod des H. Adalberti zurächen/ die Preussen mit grosser Kriegsmacht überzogen/ und dieselbe unter seine Gewalt gebracht. Solte aber jemand einwenden/ es sey gläublicher/ daß er wegen Pommern ihme den Titel genommen/ weil es unstrittig/ daß vorzeiten die Gothen in Pommern gewohnet; dem kan man antworten/ daß vielmehr Uhrsachen können beygebracht werden für die Preussen als für die Pommern. Denn erstlich ist es offenbar aus dem Vincentio Kadlubkone, daß die Pohlen dazumahl unsere Preussen und nicht die Pommern Getas oder Gothos geneñet/ also ists gläublicher/ daß auch in dieser Grabschrifft durch die Gothos unsere Preussen verstanden werden. Zum zweyten/ so haben zu der Zeit die Pommern ihren eigenen Fürsten gehabt/ den Boleslaus I. in der Regierung bestätiget: Die Preussen aber sind keinem Fürsten unterworffen gewesen/ ausser dem Könige Boleslao, dem sie oder ein Theil derselben sich ergebē müssen. Hat also Boleslaus den Titel von den Preussen geführet/ insonderheit/ damit er sein Recht auff das Land Preussen beybehielte/ weil sie sich seiner Bottmässigkeit zu entbrechen im̃er Gelegenheit gesucht/ ja auch würcklich schon das Polnische Joch vom Halse geweltzet. Ferner können wir auch mit dem Cluverio (g) diese unsere Meinung von der Gothen Sitz in Preussen daher vielleicht erweisen/ weil im kleinen Werder ein Dorff an der Weissel gelegen noch den Namen Gotland oder Gutland/ zweiffels ohn von dē Gothen her behält/ und also das Gedächtnüß der Gothen nicht gäntzlich an diesen Oertern ersterben lässet. Das letzte und meines Erachtens nicht das geringste Argument nehmen wir von dem Gottesdienst der alten Preussen/ welcher mit der Religion der im Lande Schweden vormals wohnenden Gothen so übereinkam/ daß fast keine grössere Gleichheit darinnen hätte können erdacht werden/ davon drunten zulänglicher Bericht zu finden. Weil wir nun also mit unterschiedenen Argumenten erweißlich gemacht/ daß die Gothē vormals alhie gewohnet/ müssen wir weiter gehen/ und nachforschen/ welches Theil des Landes Preussen sie innegehabt. Cluverius meinet/ sie hätten das Pommerellen und Cassuben/ wie auch das grosse Werder und die Närung zwischen der Ostsee und dem frischē Haf bewohnet. Allein dafern des Pytheæ Meinūg wahr ist/ daß die Gutones vorzeiten den Börnstein in Preussen gelesen/ so ists wol vermuhtlich/ daß sie auch in das heutige Samland/ wo der meiste Börnstein gefunden wird/ ja der rechte Sitz des Börnsteins ist/ gerücket; insonderheit kan man in dieser Meinung bestätiget werden/ wann man den Ort/ wie ihn Pytheas beschreibet/ etwas genauer betrachtet: Pytheas Gutonibus Germaniæ Genti accoli æstuarium Oceani Mentonomon nomine spacio stadiorum sex millium credidit, wie Plinius (h) schreibet/ Das ist: **Pytheas hat geglaubet/ daß die Gutones, ein Teutsches Volck/ an**

 einem

(f) Joannes Loccenius lib. 1. Antiq. Sueo Goth. cap. 1. Marcus Zuerius Boxhornius in Histor. universali.

(g) lib. 3. c. 34. pag. 134. Conf. Frid. Bessélius in Animadvers. ad Eginhardi cap. 12.
(h) lib. 37. Hist. Nat. cap. 2. circa finem.

einem æstuario oder Außfluß deß Meeres / welches sechs tausend stadia lang ist und Mentonomon heisset / wohnen. Durch dieses æstuarium verstehet er vielleicht unser frisches Haff / wiewol dasselbe eigentlich kein æstuarium kan genennet werden. Mentonomon heisset er dasselbe vielleicht von dem daran wohnenden Volck. Deñ es ist noch biß auff den heutigen Tag in Samland ein Dorff / Medenau / und Petrus von Dusburg (*i*) nennet das gantze Gebiet an diesem Haff nicht anders als Medenau. Von diesem Medenauischem Gebiet kan das Haff auch genennet seyn Mentonomon. Wenn man aber dieses also annehmen wolte / so müste man doch gestehen / daß die grösse desselben mit des Pytheæ Bezeichnung nicht übereinkomme / es sey denn daß man sagen möchte / es sey ein Irrthum durch der Schreiber Nachlässigkeit allhie eingeschlichen / so daß Pytheas nicht ἑξακισχιλίων σταδίων, das ist sechs tausend stadiorum, wie es heut bey dem Plinio gelesen wird / sondern ἑξακοσίων σταδίων, das ist / sechshundert stadiorum, geschrieben / wie Cluverius (*k*) muthmasset.

Mentonomon æstuarium.

XIII. Ferner finden wir auch in unserm Preussen die Æstios. Tacitus nicht weit vom Ende seines alten Teutschlandes (*l*) redet von ihnen also: Dextro Svevici maris litore Æstiorum gentes alluuntur: quibus ritus habitusq; Svevorum, lingua Britannicæ propior. Matrem Deam venerantur, insignia superstitionis formas aprorum gestant, id pro armis omniumque tutela securum Dei cultorem etiam inter hostes præstat. Rarus ferri, frequens fustium usus. Frumenta cæterosque fructus patientius quam pro solitâ Germanorum inertia laborant. Sed & mare scrutantur, ac soli omnium succinum, quod ipsi glessum vocant, inter vada atque in ipso litore legunt. Das ist: **An dem Strande des Swevischen Meers (das ist an der Ostsee /) zur rechten Hand wohnen die Æstier / welche Swevische Sitten und Kleidung haben / die Sprach kömt der Britañischen nåher bey. Sie verehren die Mutter / der Götter / zum Zeichen ihres Aberglaubens führen sie eine Form der wilden Schweine / das erhält einen jeden / der Gott ehret / an statt der Waffen wider die Feinde. Eysen wird bey ihnen wenig / aber Prügel und Stangen offt gebraucht / das Getreyde und andere Früchte achten sie mehr / als sonst der Teutschen Faulheit leydet. Sie durchsuchen auch das Meer und samlen unter allen Völckern allein den Börnstein / welchen sie glessum nennen / in den feuchten Oertern deß Meers / und am Strande.** Jornandes der sonsten auch bey vielen Gordianus heisset / wenn er in seinem Buch von den Getischen Sachen nicht weit von Anfang (*m*) von diesen Völckern redet / hat er unter andern diese Wort: Ripam Oceani ITEMESTI (*legendum Estii, vel etiam AEstii*) tenent, pacatum genus omnino. Das ist: **Am Strande deß Meeres wohnen die Itemesti ein friedsames Volck.** Und hernach als Jornandes von den Venedis, Antibus und Slavis gehandelt / (*n*) setzt er dieses hinzu: Æstiorum quoque similiter nationem, qui longissima ripa Oceani Germanici insident, idē ipse (Emmericus Gothorum Rex) prudentiæ virtute subegit. Das ist: **Gleicher gestalt hat er (Emmericus der Gothen König /) die Æstier / welche längst dem Strande des Teutschen Meeres wohnen / durch seinen Verstand unter sich gebracht.** Eben in diesem VI. Seculo, da Jornandes gelebet / hat auch Cassiodorus dieses auffgezeichnet / daß die Æstii alhier dē Börnstein gesamlet. Er hat in seinen Büchern (*o*) einē Brief des Gothischen Königs Theodorici, in welchem er den Æstiis für den ihm überschickten Börnstein dancket / desselben Brieffs Anfang ist dieser: Hæstis Theodoricus Rex: Illo & illo Legatis vestris venientib⁹ grandevos studiū notitiæ nostræ habuisse cognovim⁹, ut in Oceani litoribus constituti cum nostra mente jungamini: svavis nobis & ad modū grata petitio, ut ad vos perveniret fama nostra, ad quos nulla potuimus destinare mandata. Ideo salutatione vos affectuosa requirentes, indicamus succina, quæ à vobis per horum portitores dicta sunt, grato animo fuisse suscepta: quæ ad vos Oceani unda descendens hanc levissimam substantiam, sicut & vestrorum relatio continebat, exportat. Sed unde veniat incognitum vos habere dixerunt: quam ante omnes homines patria vestra offerente suscipitis. In welchen Worten Theodoricus denen an dem Meer wohnenden Hæstis oder Æstiis dancket / daß sie aus grossem Verlangen ihn zu kennen eine Gesandschafft zu ihme biß in Welschland außgefertiget / und ihm etwas vom Börnstein / welchen sie vor allen Völckern haben / geschencket. Im neundten Seculo hat Eginhardus gelebet / welcher von den Æstiis also schreibet / (*p*) Hunc sinum multæ circumsident nationes: Dani scilicet & Sveones & quos Normannos vocamus Septentrionale litus & omnes in eo insulas tenent: at litus Australe Slavi & Aisti & aliæ diversæ incolunt nationes. **Umb diesen Meerbusen (den er zwar nicht nennet / wie es aber aus der Beschreibung erhellet / so ists der Codanische Meerbusen /) wohnen viel Völcker. Nemlich die Dänen und Schweden / und die wir Normannos nennen / halten die Nordische Seite / wie auch alle Inseln in denselben: Aber an der Sudseite sind die Slavi, Aisti und andere unterschiedene Völcker.** Wie nun auß angeführten Zeugnüssen zu sehen / so haben ausser allem Zweifel die Æstii allhier in Preussen gewohnet. Wie weit sie sich aber in die Länge und Breite außgedehnet / kan man noch aus dem / was bißher angeführet / nicht eigentlich wissen. Cluverius (*q*) schreibt den Æstiis alles das in Preussen zu / was die Gothen nicht besessen. Haben also die Æstii, nach seiner Meinung / in dem heutigen Preussen alles gehabt / außgenommen das Pommerellen / Cassuben / das grosse Werder / und die Dantzker Nårung. Ja es dehnet auch Cluverius der Æstier ihre Gräntzen gegen Norden und Süden viel weiter auß / als das heutige Preussen gehet. Denn er schreibt ihnen gantz Cur- und Liefland / wie auch ein gut Theil von Litthauen / Podlachien und Masuren zu. Er will auch diese seine Meinung auß dem Tacito erweißlich machen / weil derselbe an diesen Oertern nur die Gothen und Æstier beschreibt / darnach gehet er bald in Finnland / und gegen Westen beschreibt er die Peucinos, welche weit ausserhalb Preussen gewohnet. Dazu nennet auch Tacitus nicht ein Æstisches Volck / sondern redet von Æstischen / als vō vielen Völckern / darauß abzunehmen / daß sie nicht wenig von diesen Ländern ingehabt; über das nimt auch Cluverius dieses zum Grund weil heutiges Tages noch in äussersten Oertern gegen Norden in Liefland an dem Finnländischen Meerbusen noch der Nahmen der Æsten gefunden wird / so müssen ja auch vormahls die Æstier daselbst gewohnt haben / insonderheit weil Tacitus keine andere Völcker daselbst setzet. Aber dieses kan uns aus vielen Uhrsachen nicht gefallen. Erstlich halten wir dafür / daß die Æstii und Gothi ein Volck gewesen seyn. Unsere Argumenta, darauff wir uns gründen / sind folgende: Es ist Anfangs kein Historicus, der uns solte einige Nachricht geben / wenn diese Völcker / Æsten genant / die Venedos als die åltesten Einwohner vertrieben und sich an ihre Stelle gesetzt: Wenn wir aber sprechen / daß die Æstii von den Gothen abkommen / so ist bald darauff zu antworten / nemlich / wie sie nach Aussage Jornandis aus dem heutigen Pommerellen und Cassuben sich nach dem Ponto Euxino begeben / so hat leicht ein Theil von ihnen in Preussen / dadurch sie haben ziehen müssen / bleiben können. Zum andern ist auch dieses nicht ein geringer Beweißthum / daß die Gothi kein von den Æstiis unterschiedenes Volck gewesen / weil im zwölfftē Jahrhundert nach Christi Geburt / da schon långst die Æstii in Preussen gewohnet / dennoch die Polnischen Geschichtschreiber unsere Preussen Getas oder Gotos heissen /

Æstii Preusische Völcker.

Welche örter die Æstii in Preussen gehabt.

Æstii und Gothi, sind ein Volck.

(*i*) Part. 3. Chron. Pruss. cap. 70. (*k*) lib. 3. Germ. Antiq. c. 34. (*l*) cap. 45. de moribus Germ.

(*m*) cap. 5. (*n*) cap. 23. (*o*) lib. 5. Variar. epist. 2.

(*p*) In vita Caroli Magni cap. 12.

(*q*) lib. 3. Germ. Antiq. cap. 44.

die Tacitus, Jornandes und Eginhardus Æstios genennet. Dieses haben wir schon oben auß dem Vincentio Kadlubkone, wie auch auß der Grabschrifft Königes Boleslai Chrobri, da er genant wird Rex Gothorum seu Polonorum, das ist / der Preussen und Pohlen König / erwiesen. Es soll aber niemand irren / daß in derselben Grabschrifft das Wörtlein *seu* gefunden wird / darauß denn dieses zu folgen scheinet / als wenn dieser Boleslaus gewesen sey ein König der Gothen oder Pohlen / das ist / der Pohlen allein / weil hier die Gothen und Pohlen nicht einander entgegen gesetzt werden / sondern vermittelst deß Wörtleins **oder** wird das erste Wort / **Gothen** / durch das andere / **Pohlen** / erkläret. Aber darauff ist leicht zu antworten. In denselben Barbarischen Zeiten / als gedachte Grabschrifft geschrieben / hat man das Latein so rein nicht geredet / wie eben dieselbe Grabschrifft genugsam bezeugen kan. Hat also dieser Grabschrifft Auctor das Wörtlein seu, damit er desto besser den Vers füllen könte / für das Wörtlein & genommen / daß es so viel heissen soll: Der Gothen und Pohlen. Drittens ist dieses unser Argument / damit wir erweisen können / daß die Gothi und Æstii ein Volck gewesen / weil die Religion der alten Preussen / die der teutsche Orden allhie gefunden / gantz Gothisch gewesen. Daß sie dieselbe Religion auch von den Gothen bekommen haben / bezeugen unsere Preussische Scribenten / davon drunten ein völliger Bericht zu finden. Hernach mißfället uns auch das in deß Cluverii Discurs, daß er die Æstios so weit ausdehnet und ihnen so viel Länder zuschreibet. Was den Tacitum betrifft / so hat er nur die vornehmste Völcker in diesen Ländern beschreiben wollen / und also ists kein Wunder / daß er unterschiedene kleine Völcker außgelassen. Ja weil er ihme vorgenommen / nur die Teutschen Völcker zu beschreiben / wie auß dem Titel des Buchs zu ersehen / so hat er Zweiffels ohne die darzwischen wohnende Sarmatische Völcker mit Fleiß außgelassen. Darzu so ists auch aus oben angeführten Worten Jornandis, Cassiodori, und Eginhardi offenbahr / daß den Æstiis nur das Theil des Landes Preussen / welches längst dem Strand biß in Liefland sich erstrecket / zugeeignet wird. Das übrige vom Lande Preussen haben schon von alten Zeiten her die Galindi und Sudini ingehabt / welches keine Æstische und folgends keine Teutsche / sondern Sarmatische Völcker gewesen. Und wenn die Æstii allhie vorzeiten soviel Länder eingehabt hätten / wie hätte es doch zugehen können / daß im Anfange deß XIII. Seculi der Teutsche Orden allhie nicht solte Teutsche Völcker gefunden haben / oder zum wenigsten einige Anzeigungen / daß die alte Sprach der Preussen mit der Teutschen einige Verwandtschafft gehabt. Nun ist aber die alt-Preussische Sprach von der Teutschen gantz und gar unterschieden. In Liefland haben die Schwert-Brüder vorzeiten auch gantz keine Zeichen einiges Teutschen Volckes gemercket / welches gewißlich kaum hätte seyn können / wenn vorhin die Teutschen so weit regieret hätten. Folgt demnach aus diesem allen / daß die Æstier nur den Strich an der Ostsee bewohnet / hernach aber von andern in Preussen / Littauen und Liefland wohnenden Sarmatischen Völckern vertrieben / oder auch sonst auff eine andere Art ausgerottet sind / daß zuletzt der Teutsche Orden bey seiner Ankunfft in Preussen kein Zeichen einiges Teutschen Volckes gefunden.

Der Teutsche Orden hat in Preussen keine Teutsche Völcker gefunden.

XIV. Uber die erzehlten Völcker setzt auch Plinius in Preussen die Sciros und Hirros. Die Worte Plinii (r) lauten also: Quidam hæc habitari ad Vistulam usque fluvium à Sarmatis, Venedis, Sciris, & Hirris tradunt: Das ist: **Etzliche melden / daß dieses bewohnet werde biß an die Weissel von den Sarmatis, Venedis, Sciris und Hirris.** Cluverius vermeint / daß diese Sciri und Hirri Æstische Völcker gewesen / und dieses erstlich aus dem fundament, weil Tacitus in Preussen nur die Æstios setzet / und gedencket sonst keiner andern mehr. Zum andern bezeucht er sich auff den Procopium, der die Sciros für Gothische Leute hält / wenn er (s) also redet: Romani paulò ante hæc Sciros Alanosque & alias Gothicas gentes in societatem adsciverunt: Das ist: **Die Römer haben kurtz vorher die Sciros und Alanos und andere Gothische Völcker in ihre Verbündnüß angenommen.** Drittens will ers auch hierauß beweisen / weil die Sciri mit den Teutschen unterschiedene Kriegszüge gethan / und mit denselben allezeit friedlich gelebet. Denn also redet Jornandes (t) von dem Hunnimundo, der Svevier Könige: Ille immemor paternæ gratiæ post aliquod tempus conceptum dolum parturiens Scirorum gentem incitavit (qui tunc supra Danubium considebant & cum Gothis pacificè morabantur) quatenus scissi ab eorum fœdere secumque juncti in arma prosilirent, gentemque Gothorum invaderent. Das ist: **Er uneingedenck der väterlichen Gnade / hat nach einiger Zeit den gefasten Zorn wollen außschütten / und hat die Sciros, (welche dazumahl über der Donau gewohnt / und sich mit den Gothis friedlich begangen /) auffgebracht / damit sie den Bund mit ihnen brechen / mit den Quadis sich zusammen halten / und also mit gewaffneter Hand die Gothen bekriegen möchten.** Zu letzt ist auch dieses sein Argument, warumb er die Sciros unter die Æstischen Völcker rechnet / weil etzliche Sciri Teutsche Nahmen gehabt / wie auß diesen Worten Jornandis erhellet: Scirorum exitium Svevorum Reges Hunnimundus & Alaricus veriti in Gothos arma moverunt, freti auxilio Sarmatarum, qui cum Bruga & Bagai Regibus suis auxiliarii eorum devenissent: ipsasque Scirorum reliquias, quasi ad ultionem suam acriùs pugnaturas accersentes cum Edica & Wulfo eorum primatibus, habuerunt simul secum tam Gepidas quam ex gente Rugorum non parva solatia. **Die Schwevischen Könige Hunnimundus und Alaricus sich besorgend / es möchten die Sciri gäntzlich von den Gothen vertilget werden / haben wider die Gothen die Waffen ergriffen / in dem sie sich auff die Hülffe der Sarmatier / welche mit dem Bruga und Bagai ihren Königen ihnen zu Hülff kommen / verlassen. Haben auch die überbliebenen Sciros, von welchen man glauben könte / daß sie / sich an den Feinden zurächen / desto tapfferer fechten würden / zu Hülffe geruffen mit Edica und Wulfo ihren Obristen. Sie haben auch so wol die Gepider, als auch von den Rugiern nicht geringe Hülffe mit sich geführet.** Auß diesen letzt angeführten Worten will Cluverius nicht allein das / was schon vorhin von der Scirorum ihren Bündnissen mit den Teutschen gesagt / beweisen / sondern auch daß Wulfo eines Scirischen Obristen Nahmen ein Teutscher Nahmen sey / mit welchem wir den Feind des Viehes und anderer Thiere / nemlich den Wolff bezeichnen. Von den Hirris hat Cluverius nicht viel / was er sagen sol / weil niemand ausser dem Plinio ihrer gedencket. Dennoch meynt er gläublich zu seyn / daß die Hirri das andere Theil der Æstier gewesen / und in Liefland gewohnet haben. Allein auch mit diesem allen wird man kaum zu frieden seyn können. Was sein erstes Argument betrifft / kan er damit nichts erhalten. Dann obgleich Tacitus dieser Völcker nicht gedencket / so gedencket doch ihrer Plinius. Was aber für Uhrsachen Tacitus dessen mag gehabt haben / ist schon droben erwehnet. Das andere Argument ist nicht viel besser / als das erste. Die Worte Procopii sind so beschaffen / daß man nichts gewisses herauß zwingen kan. Sie können so gedeutet werden / daß die Römer eine Verbündnüß gemacht mit den Sciris und den Gothischen Völckern / darunter nach Procopii Meynung auch die Alani und andere gehören. Also rechnet Procopius zu den Go-

Sciri und Hirri Preussische Völcker.

Sciri und Hirri sind nicht Teutsche Völcker.

(r) Plin. lib. 4. Nat. Hist, cap. 13.

(s) lib. 1. Rerum Gothicarum. (t) lib. de Get.

Gothis zwar die Alanos, aber nicht die Sciros. Zu solcher Erklärung gibt uns Anlaß Cluverius selbst / der einen dergleichen Ort auß dem Jornande auff diese Weise erkläret / wie wir hernacher hören werden. Wenn wir aber gleich zugeben müsten / daß Procopius die Sciros für Gothische Völcker gehalten / so könten doch diese Worte dem Cluverio vielmehr schaden / als helffen. Denn wenn Cluverius mit dem Procopio zugiebt / daß die Sciri Gothische Völcker gewesen / und sonst nicht zugeben wil / daß die Gothen und Æstier einerley Volck machen / wie sagt er dann allhie / daß die Sciri Æstische Völcker sind? Mit dem drittẽ Argument sehe ich auch nicht / was er außrichten kan. Dann es können wol zweyer / auch wol mehrer Nationen Völcker sich zusammen rotten / umb den dritten zu kräncken und zu bekriegen: Wie wir denn eben bey dem Jornande selbst lesen / (u) daß die Svevi ein Teutsches Volck / mit den Sarmaten zusammen wider ihre eigene Landsleute die Gothen / für die Sciros gestritten / und dennoch sind die Sarmatæ deßwegen kein Teutsches Volck. Die letzte Stütze / darauff er sich lehnet / fällt auch leicht über einen Hauffen. Man bedencke nur dieses / daß die Sciri Teutsche Leute zu Nachbarn gehabt / so wird man auch leicht nachgeben / daß sie von den Nechstangelegenen leicht haben einen Namen nehmen und die ihrigen damit benennen können / massen es jetzt nicht unbräuchlich / daß man auch von weit abgelegenen Königreichen die Nahmen herführet. Aber auch das ist noch auß des Jornandis Worten nicht erwiesen / daß die Sciri ihrer eigenen Nation Obristen gehabt. Es kan wol seyn / weil sie mit den Svevis als Teutschen Völckern wider die Gothen gezogen / daß sie auch einen Teutschen Obristen gehabt. Ist demnach unsere Meinung diese / daß so wol die Sciri als Hirri Sarmatische und eigentlich die Völcker gewesen / die wir Galindos und Sudinos genant. Damit dieses desto klärer für Augen gestellet werde / setzen wir dieses fest / daß die Heruli, die in dem Hertzogthum Meckelburg wohnhafft / keine andere als unser alten Preussen ihre Sprache haben / wie wir dasselbe drunten an seinem Ort zu eines jedweden Vergnügen hoffentlich erweisen werden. Haben nun die Heruli die alt-Preussische Sprach / derer sich vorzeiten unsere Galindi und Sudini gebraucht / so müssen ja die Hirri keine andere als die Heruli gewesen seyen. Dannenhero ists auch geschehen / daß gleichwie die Rugier / Scirer und Hirrer zu Plinii Zeiten allhie in diesen Nordischen Oertern nahe beyeinander gewohnet / so sind auch hernach im V. Seculo nach Christi Ankunfft ins Fleisch unter dem Odoacro der Rugier Könige diese drey Völcker / die Rugi, Sciri und Heruli in Welschland gegangen und Rom erobert / wie auß den alten Geschichten (vv) bekant ist / mercklich sind hievon deß Alberti Wijick Kosalowicz (x) Worte aus seiner Lithauischen Historia, welche wir / weil sie zu lang sind / nicht hieher setzen können; sie wollen aber dieses darthun / daß die Heruli oder Werlen in dem Meckelburgischen einerley Sprache / einerley Sitten / einerley Religion / einerley Gebräuche bey den Begräbnüssen gehabt / als wie die alte Littauen und Preussen. Schliessen also getrost / daß die Heruli und Hirri ein Volck / und zwar kein Teutsches / sondern Sarmatisches Volck gewesen. Daß aber auch die Sciri gleicher Abkunfft sind / kan aus oben angezogenen Worten Plinii erwiesen werden. Denn er sagt / daß den gantzen Strich aus Liefland biß an die Weissel bewohnen die Sarmatier / die Wenden / Scirer und Hirrer. Hier ist der Nahmen Sarmatier vielen Völckern gemein und begreifft in sich nebst andern Völckern die Wenden / Scirer und Hirrer. Zu den Wenden bringen wir alle diejenigen / die sich der Russischen / Polnischen und Böhmischen Sprache gebrauchen. Zu den Sciris und Hirris aber alle die / welche Littauisch und alt Preussisch geredet haben. Zu dem kōmt auch dieses / daß Jornandes (y) auff den sich sonsten Cluverius, wie oben erwehnet / bezogen / die Scirer unter die Alanischen Völcker rechnet. Sciri verò, spricht er / & Satagarii & cæteri Alanorum cum Duce suo nomine Candax Scy-

Seyri und Hirri sind Sarmatische Völcker.

Hirri sind die Heruli.

Die Werlen im Meckelburgischen und die alte Preussen haben einerley Sprache.

(u) Jornandes loco citato.

(x) Part. 1. Hist. Lithuan. lib. 1. pag. 5. seqq.
(y) de reb. Get.

Scythiam minorem inferioremque Mœsiam accepêre. Das ist: **Die Scirer aber und die Satagarier und andere Alanische Völcker / haben mit ihrem Feldherren / Nahmens Candax, das kleinere Scythien und das niedere Mœsien eingenommen.** Nun hält Cluverius die Alaner nicht für Teutsche / sondern für Sarmatische Völcker / daher denn erweißlich zu seyn scheinet / daß auch nach deß Jornandis Meynung die Sciri Sarmatische Leute seyn. Es bemühet sich zwar Cluverius diese Worte so zu deuten / als weñ Jornandes die Satagarios zwar zu den Alanern gerechnet / nicht aber die Scirer / ob sie gleich in einer Verbündnüß mit einander gewesen sind: Allein wo dieses angehen kan / so muß er uns nicht übel deuten / daß wir kurtz vorher die Worte Procopii, welche er wider diese unsere Meynung beygebracht / auff gleiche weise umbgestossen. Also wird zum wenigsten dieses folgen / daß weder unsere noch deß Cluverii Meynung durch diese Zeugnisse deß Procopii so wol als deß Jornandis könne erweißlich gemacht werden. Wenn wir in diesem Stück den Littauischen und etlichen von unsern Preussischen Scribenten folgen wolten / welche diese Alanos keine andere als ihre Littawen und also folgends auch unsere Preussen zu seyn vermeynen / wäre dieser Handel schon abgethan / denn ja niemand so keck seyn wird / daß er die Litthauen solte unter die Teutschen rechnen. Aber es scheinen uns noch zwey Dinge entgegen zu seyn / welche wir / ehe man zum Schluß schreitet / aus dem Wege räumen müssen. Erstlich saget Jornandes (z) daß die Heruli, welche Rom unter dem Odoacro eingenommen / nicht auß Preussen / sondern von dem Mæotischen Gesümpff und vom schwartzen Meer gekommen. Zum zweyten sagt Paulus Warnefridi, (a) Teutschland habe sich erstreckt biß an den Fluß Tanais an das Gesümpff Mæotis und an das schwartze Meer. Wo nun dem Glauben beyzumessen / so können ja erstlich die Hirri mit den Herulis nicht eins seyn / und darnach müssen sie auch Teutscher Nation und Zungen seyn. Auff den ersten Einwurff antwortet man / daß freylich die Heruli, wie sie Welschland überschwemmet / von dem genanten Gesümpff kommen seyn / aber vor derselben Zeit sind sie in Preussen gewesen. Es sind auch die Gothen / Rugier und Scirer dazumahl wie Welschland Noht hatte / nicht aus Pommern und Preussen gekommen / nichts destoweniger ist unlaugbar daß sie vor derselben Zeit die Länder besessen haben. Von den Rugiern zeugen nicht allein Tacitus und Jornandes, sondern auch viel Nahmen der Pommerschen Städte / die noch von ihnen ihre Nahmen haben. Von den Sciris gibts Cluverius selbsten zu / daß sie / wie Plinius sagt / in Preussen gewohnet. Von den Gothis hat eben das Jornandes, wie schon vorhin erwehnet / und auch hernach weitläufftiger soll erwiesen werden. Der andere Einwurff wird leicht aus dem / was itzt beygebracht / gehoben. Denn ob man gleich itzund nicht gesonnen / den Streit zu erneuren / ob Teutschland biß an den Fluß Tanaim, an die Pfütze Mæotis und an das schwartze Meer gegangen / dennoch muß man mit wenigen eröffnen / wie es mit diesen Sachen stehe. Es ist von vielen Geographis nicht gar unrecht gesagt / daß Teutschland von Sarmatien die Weissel geschieden / weil die meisten Völcker von der Weissel an gegen Morgen Sarmatisch und nicht Teutsch gewesen. Zwar Tacitus hat viel grosse Völcker über der Weissel zu Teutschland gerechnet / aber auß schlechten Uhrsachen / wie es Cluverius von den Venedis gestehet. Dieses wird man aber auch müssen zugeben / daß zu unterschiedenen Zeiten Teutsche Völcker / wenn sie sich in den heutigen Teutschen Oertern mercklich vermehret / sich in das alte Sarmatiam begeben / und ihnen daselbst einen Sitz erwehlet. Eben das haben auch die Sarmaten gethan / wenn sie sich an einem Ort so sehr gemehret / daß ihnen das Land zu enge war / haben sie einen andern gesucht. Dannenhero es auch gekommen / daß so wol Teutsche als Sarmatische Völcker von Westen sich erhoben / und endlich an dem Schwartzen Meer und benachbarten Ländern sich nieder-

gelas-

Alani sind nach einiger Meinung die Litthauen.

Die Heruli / so Rom eingenommen / von wannen sie gekommen?

(z) de reb. Get. (a) in lib. de gestis Longob. lib. 1. init.

gelassen. Kan also auß diesem / weil die Völcker vom schwartzen Meer in Welschland gekommen / nicht erwiesen werden / ob sie Teutscher oder Sarmatischer Uhrankunfft gewesen.

XV. Die übrigen Völcker / die allhie in Preussen gewohnet / wollen wir nur kürtzlich erzehlen / damit wir desto ehe auß dieser fast verdrüßlichen materia kommen. Jornandes (*b*) setzet allhie die VIDIOARIOS, oder wie andere lesen / VIRIDARIOS. Seine Worte hievon sind folgende: Ad litus autem Oceani, ubi tribus faucibus fluenta Vistulæ fluminis ebibuntur, Vidioarii resident ex diversis nationibus aggregati. Post quos ripam Itemesti tenent. Das ist: **Am Strande deß Meeres aber / wo die Weissel mit ihren dreyen Armen sich in die See sencket / sitzen die Vidioarii, eine auß vielen Völckern zusammen gehäuffte Nation. Nach welchen am Strande deß Meeres die Itemesti wohnen.** Vermuthlich ists / daß diese Leute vormahls in dem grossen und kleinen Werder gewohnet haben / deßwegen sie von den angräntzenden Teutschen genant sind / die Werderschen / auß welchem Nahmen Jornandes seine Vidioarios geschmiedet.

Vidioarii, Preussische Völcker.

Vincentius Kadlubko (*c*) nennet auch allhie die SOLADIMISTAS und POLLEXIANOS: wo aber oder in welchem Theil deß Landes Preussen sie gewohnet / kan man nicht wissen. Es scheinet auch daß derselben Völcker Landschafften nicht also genennet worden Pollexia und Soladimia; sondern es nennet sie Vincentius Kadlubko vielleicht also von ihren Fürsten / weil er mit außdrücklichen Worten der Pollexianer ihren Fürsten Polloxium nennet. Sonsten setzt auch Ptolemæus an die Weissel in Preussen die PHINNOS.

Soladimistæ und Pollexiani Preussische Völcker.

Die Worte des Ptolemæi haben wir schon oben angeführet Num. X. dem fallen auch andere von den neuen Scribenten bey / auch dergestalt / daß Matthias Strykovvsky Ossostevicius (*d*) seine Littauen nirgends anders herführet / als von den Phinnis. Dieser Meinung aber setzt sich Cluverius (*e*) gewaltig entgegen / und bemühet sich erweißlich zu machen / daß die Phinni zu deß Ptolomæi und Taciti Zeiten / nirgends anders als in dem heutigen Finnland gewohnet / item daß sie Teutsche / nicht Sarmatische Völcker / gewesen. Aber man könte antworten / Ptolomæus habe hier auff die älteste Zeiten gesehen / obgleich zu seiner Zeit die Phinni schon an der Weissel nicht zu finden gewesen / oder daß sie auch von der Weissel in Pfinland eine Coloniam verschickt haben / so doch / daß die meisten an diesen unsern Oertern verblieben. Daß aber die Phinni Teutsche Leute gewesen / das kan man auß dem Tacito nicht erzwingen / massen er nur zweiffelt / ob er sie zu den Sarmatis, oder zu den Teutschen rechnen sol / und wenn man auß ihren Sitten den Außschlag hievon geben solte / so sind dieselbe so beschaffen / daß sie vielmehr den Sarmatis, als den Teutschen können zugeschrieben werden. Fennis, spricht er (*f*) mira feritas, fœda paupertas, non arma, non equi, non penates; victui herba, vestitui pelles, cubile humus. Sola in sagittis spes; quas inopia ferri ossibus asperant. **Die Fenni sind sehr wild und arm: sie haben keine Waffen / keine Pferde / keine Häuser. Ihre Speise ist Graß / ihre Kleidung ist von Leder / ihr Bett die Erde. Sie setzen ihre einzige Hoffnung in den Pfeilen / die sie auß Mangel des Eisens mit Knochen bewehren.** Hat nun Tacitus deßwegen die Venedos zu den Teutschen gerechnet / weil sie Häuser gehabt / wie hätte er denn nicht die Phinnos sollen zu den Sarmatis rechnen / als welche mit den Teutschen fast nichts gemein gehabt? Insonderheit kan man aber darauß erweisen / daß die Phinni vor alten Zeiten in Preussen gewohnet / weil unsere Scribenten den uhralten Preussen eben diese Sitten / wie sie Tacitus in itzt angeführten Worten beschreibt / zueignen. Daß aber hernach die Finnen Teutsch geredet und sich der Teutschen ihre Sitten bequemet haben / dessen können etzliche Uhrsachen beygebracht werden. Erstlich kan nach der Zeit / da die Finnen schon das heutige Fiñland innen gehabt / ein Teutsches Volck herein kommen seyn / welches / weil es stärcker gewesen / die daselbst gefundene Finnen ihre Sprach und Sitten angewehnet. Exempel solcher Begebnüß darff man hier nicht anführen / weil es einem jeden bekant / daß solches in Schlesien / Pommern / und auch wol fast in unsern Königlichen Preussen geschehen. Zum andern könte man sagen / daß sich die Finnen / da sie unter der Teutschen ihre Regierung gekommen / selbst der Teutschen Sprach bequemet / und endlich mit den Barbarischen Sitten auch die alte Sprach vergessen. Und soviel von den Finnen.

Phinni in Preussen.

(*b*) lib. de reb. Get. (*c*) lib. 4. Chron. Polon. cap. 19. pag. 509. seqq. (*d*) in Hist. Lithuan. passim. (*e*) in lib. 3. Germ. Antiq. cap. 45.

(*f*) in lib. de Moribus Germ. cap. ult.

Es wollen auch ferner einige / daß vorzeiten in Preussen gewohnet haben die ÆLVEONES, von welchen Ptolemæus (*g*) oder HELVECONES, von welchen Tacitus (*h*) gedencket. Diese Völcker setzt Caspar Henneberger in seiner alt-Preussischen Landtaffel da / wo itzt die Stadt Elbing ligt / sonder Zweiffel darumb / weil einige ähnlichkeit in diesem Nahmen Elbing und Ælveones zu mercken. Was uns aber hievon düncket / wird man auß dem ersehen / was wir drunten von der Stadt Elbing geschrieben.

Ælveones und Helvecones sind nicht Preussen.

So hält auch Joachimus ab Hirtenberg Pastorius (*i*) dafür / daß vorzeiten in Preussen an den Littauischen Gräntzen die JAZYGES gewohnet: Andere Polnische Scriptores (*k*) setzen die Jazyges ausser Preussen in der Wolhievischen Woywodschafft / wo itzt das Luceonische Bischthum ist / wiewol Cromerus noch zweiffelhafftig hievon redet / so daß er nicht recht eigentlich gewust / wo die Jazyges, die Boleslaus Pudicus bezwungen und gäntzlich außgerottet / mögen gewohnet haben. Weil wir nun davon bey den Alten gantz keine Nachricht haben / wirds besser seyn / daß wir sie unter die Preussische Völcker nicht rechnen.

Wo die Jazyges gewohnet.

Zuletzt schreibt auch Philippus Melanchthon (*l*) und auß ihm Stanislaus Sarnitius (*m*) ein Polnischer Geschichtschreiber / daß auch in Preussen vor alten Zeiten die VARINI gelebet. Sonder allen Zweiffel werden sie sich auff des Ptolemæi Zeugniß bezogen haben / welcher die Avarianos in Sarmatien setzet / wie schon oben gedacht. Sarnitius bestätiget auch dasselbe daher / weil noch zur Zeit die Varmienses in Preussen der alten Varinorum Nahmen behalten. Aber Varini haben zu Ptolemæi Zeiten in dem heutigen Mecklenburgischen sich auffgehalten / wie Tacitus und andere Geographi schreiben. Was vor des Taciti Zeiten geschehen / kan man eigentlich nicht wissen / weil keine andere Zeichen hievon verhanden. Eine blosse Gleichheit der Nahmen kan es hier nicht außmachen.

Varini sind nicht die Ermelländer

XVI. Endlich wollen wir auch sehen / was in Preussen für Länder und Gebiete gewesen / die der Teutsche Orden gefunden. Die neue Preussische Scribenten geben vor / daß Waidewutus, der Preussen König / zwölff Söhne gehabt / derer Nahmen diese sind: Saymo, Neydro, Sudo, Slavo, Natango, Barto, Galindo, Warmo, Oggo, Pomezo, Colmo und Lituo. Von diesen / sagen sie / haben die Preussischen Länder und Gebiete ihre Nahmen bekommen / wie folget:

Abtheilung deß Landes Preussen.

- Sambia, (Samland.)
- Nadrovia, Nadrawen.
- Sudovia vel Sudinia, Sudauen.
- Schalavonia, Schalauen.
- Natangia, Natangen.
- Bartonia, Bartenland.
- Galindia, Galinderland.
- Warmia, Ermelland.
- Oggerlandia vel Pogesania, Pogesan oder Hoggerland.
- Pomezania, Pomesanen.
- Culmigeria vel Culma Culmerland.

Lituo, des Waidevvuti zwölffter Sohn / sol in Littauen sich begeben und das Land von seinem Nahmen Lithvaniam genant haben. Aber daß dieses alles was vom Waidevvuto und dessen Söhnen vorgebracht wird / nichts anders / als lauter alte Weiber-Märlein seyn / wird jederman leicht mercken / wann er nur die Zeiten Waidevvuti der Antiquität etlicher Länder / die hier erzehlet werden / entgegen halten wird. Denn es geben etliche vor / Waidevvutus habe gelebet im IV. Seculo nach Chri-

Lithuo der Littauen Ertzvater.

(*g*) Ptolem. lib. 2. Geogr. c. 5. fol. 53. (88.) (*h*) in lib. de M. Germ. cap. 43. (*i*) in lib. 2. Flori Polonici in Casimiro I. pag. 36. (*k*) lib. 9. med. pag. 556. Neugebaur lib. 3. pag. 155. (*l*) in Chron. fol. 303. (*m*) in Geographia Sarmatiæ tit. Varini.

Christi Geburt / andere sagen vom VI. einige auch vom XIII. Seculo. Wir mögen aber eine von diesen Meinungen annehmen / die wir wollen / so werden doch die Sudini und Galindi und vielleicht auch die Schlavani viel älter seyn / massen selbe schon Sec. II. nach Christi Menschwerdung zu Zeiten Ptolomæi auff der Welt gewesen / wie oben schon zur Gnüge erwiesen. Gleichergestalt findet man auch schon den Nahmen Sembia bey dem Adamo Bremensis, (n) der Sec. XI. nach Christi Geburt seine Historien geschrieben. Wird also zum wenigsten die Meinung falsch seyn / daß Saymo, der dem Samlande den Nahmen gegeben / im XIII. Seculo gelebet. Dazu so sagen einige / daß Varmia nicht von Varmo, sondern von den alten Völckern Varinis den Nahmen führe. Und obgleich diese Meinung uns nicht ansteht / dennoch ist darauß zu schliessen / daß nicht allen Leuten diese Grüllen von dem Waidevvuto gefallen. Zu dem so hat auch Erasmus Stella, wiewol er auch die Fabel von Waidevvuto erzehlet / dennoch nicht mehr als vier Söhne dem Waidewuto zugeschrieben. Uber das ist auch das Hoggerland sonder Zweiffel so genant / weil es ein hockerichtes bergichtes Land ist. Dieses zu glauben veranlasset uns Petrus von Dusburg / welcher dieses Land allezeit Pogesaniam und nicht Hoggerlandiam nennet / daß man also siehet / daß dieses ein neuer Teutscher Nahme sey. Die Pomesani sind vielleicht vor Alters von den andern Preussischen Völckern nicht unterschieden gewesen / weil dieser Namen allen Preussen insgemein in der Culmischen Handfeste gegeben wird / wo diese Worte stehen: Qui verò pauciores mansos habuerit, cum Plata & aliis levioribus armis & uno equo ad arma talia competente, debet cum Fratribus nostris in expeditionem, quoties ab eis requisitus fuerit, pergere cōtra Pruthenos, qui Pomezani largo vocabulo nuncupā-tur; (o) Das ist: **Wer aber wenigere Huben haben würde / der soll mit einer Plata und andern leichtern Waffen / und einem Pferde / das zu solchen Waffen gehöret / mit unsern Brüdern in den Krieg ziehen / so offt es von ihm erfordert wird / wider die Preussen / die man Pomezanos insgemein nennet.** Zu letzt sagen die alten Scriptores fast alle / daß Clumigeria von den Hulmigeriis oder Ulmerugis alten Scandianischen Völckern den Nahmen führe / wie sich aber das auff des Waidevvuti Sohn / den sie Culmo heissen / reimen kan / mögen sie zusehen.

XVII. Ein jegliches unter denen Preussischen Ländern / hat wiederumb seine sonderliche Abtheilungen der Gebiete vor Alters gehabt. Wenn wir den eintzigen Petrum von Dußburg zur Hand nehmen / werden wir viel solcher Abtheilungen finden. Nemlich:

Was für Gebiete in den 11. Preussischen Provincien vorzeiten gewesen.

In Sudawen sind gewesen

Kimenau.
Kirsau.
Crasina.
Pokine.
Merunifke.
Selia.

In Ermelande.

Gobatin.
Glottinen.

In Samland.

Povinda.
Pobeta.
Beta.
Rudo
Quedenovia.

In Natangen.

Solidovv.
Selumien.

In Pomesanen.

Algent.
Risen oder Reisen.

In Nadrauen.

Cattow.
Rethaw.

Auß diesen sind noch unterschiedene Namen bekant / welche den vornehmsten Dörffern / Flecken und Städtchen in gedachten Ländereyen vorzeiten gegeben sind. In Samland sind noch diese Dörffer Powünden / Pobeten / Rudow / Quedenaw. In Sudauen ist noch vorhandē ein Dorff / Miernifzki genant / und ein anderes mit Nahmen Krissowa. In Pomesanen hat die Stadt Risenburg von dem Lande Risen oder Reisen den Nahmen / was sonst hier merckwürdig seyn möchte / kan man suchen in deß Hennebergers Büchlein von der Abtheilung deß Landes Preussen und aus der Erklärung der grösseren Preussischen Landtaffel / wie auch in dem Büchlein von den Seen und Flüssen dieses Landes / wiewol wir auch drunten an unterschiedenen Oertern bey Gelegenheit das merckwürdigste angeführet.

XVIII. Ehe wir diesen unsern Discurs von den Preussischen Völckern und Ländern schliessen / müssen wir noch zwey Sachen / die uns im Fortgange hinderlich seyn könten / zuvor erörtern. Erstlich haben wir schon gehöret / daß Sudinia oder Sudawen an der Südlichen Seite deß Landes Preussen vom Henneberger gesetzt wird / und im Gegentheil haben wir auch gehöret / daß unterschiedene Preussische Scribenten in der Meinung gewesen / Sudauen müste im Samlande an dem Strande / da der Börnstein gefunden wird / gesucht werden / weil derselbe Ort noch biß zu dieser Zeit der Sudausche Winckel heisset. Nun haben wir zwar auch schon erinnert / daß man die Zeiten unterscheide / dafern man dieses zusammen zu reymen gedencket. Nemlich anfangs haben die Sudawen gegen Süden ihren Sitz gehabt: da sie sich aber dem Teutschen Orden in Preussen widersetzet / sind sie von dannen in die eussersten Oerter des Samlandes an den Strand versetzet: Allein dieses muß auch noch mit tüchtigen Gründen bewehret werden. Daß nun die Sudawen zwischen den Galindis und Schalavonis gegen Süden in Preussen gewohnet / ist erstlich auß dem Ptolemæo zu ersehen / der die Sudinos nicht am Meer / sondern weit von dem Meer ab unter andern Völckern im Lande gesetzet. Zum andern zeugen solches auch die Friedens-Puncta, die An. 1436. zwischen dem Vladislao Jagellonide Könige in Pohlen / und Paulo von Rußdorff Hohemeister Teutsches Ordens zu Brest in der Coujov geschlossen seyn (p) woselbst gewisse Gräntzen zwischen Sudawen und Samayten gesetzt werden. Wird auch unterschiedener Oerter gedacht / die noch heute an selbiger Gräntze gefunden werden. Drittens kan man dieses augenscheinlich darthun auß etzlichen Dörffern / die noch ihre alte Sudinische Nahmen behalten / wie oben schō erwehnet. (q) Es ist auch in dem Lykischen Ampte ein See / so vom Scumando Sudinischen Feldherrn genant wird Scomand-See. (r) Von der Versetzung der Sudauen an die Samländischen Oerter gibt uns auch Petrus von Dusburg (f) gewisse Nachricht. Denn er meldet / wie Conrad von Tierberg der jüngere Landmeister in Preussen in Sudawen gezogen / unterwegens aber Br. Ludwig von Liebenzell angetroffen mit tausend / sechshundert Sudawen / die er in seinem Sudawschen Gefängnüß zu Christo bekehret: Darüber habe sich der Landmeister erfreuet und sie in Samland lassen ziehen. Von dannen seye er mit seinem Volck für die Sudawsche Festung Kimenau gerücket / dieselbe gewonnen / und das Volck in Samland verschicket / welche aber ihren Führer umbgebracht / und durch einen andern Weg in Littawen geflohen. An einem andern Ort (ff) erzehlet Dusburg, daß Jedetus ein Sudawer / wie er endlich die Kriegslast nicht hat ausstehen können / mit seinem gantzen Hauß / und andern tausend fünffhundert Seelen beyderley Geschlechts zu den Teutschen Brüdern gekommen / und getauffet sey: Scurdo aber der andere Sudauische Hauptmann hat sich mit seinen Leuten in Littauen begeben. Deßwegen Sudawen biß an des Dußburgs Zeiten gantz wüst geblieben. Hernachmals aber ist es mit andern Völckern besetzet. Und dieses ist von dem erstē. Der ander Punct ist auch vom Samlande / von welchem gefraget wird / ob das die Insel sey / die vormals von den Römern wegē deß darin gefundenē Börnsteins GLESSARIA genennet wordē / oder nicht? Goropius Becanus sagt nit allein / daß Preussen Glessaria, sondern auch Austrania geheissen. Dem Goropio Becano folgt auch hierin Hugo Grotius (t) und andere unser Preussische Ge-

An welchem Ort des Landes Sudinia gelegen.

Sudawen werden in Samland versetzet.

Glessaria und Austrania sind nicht in Preussen gewesen.

D

(n) in lib. de Situ Daniæ & reliq. Regn. Septentr. n. 77. p. 147. (o) Privil. Culm. num. XXXII.

(p) Vid. Privil. Ducatus Prussiæ fol. 8. b. fin. Jacob. Prilusius in Statuto Polon. lib. 5. c. 3. p. 744.

(q) Dusburg Part. 3. c. 192. & c. 213. (r) Henneberg. de Vet. Pruss. fol. 40. seq. (f) Part. 3. cap. 212. (ff) Part. 3. c. 214. (t) Grotius in Prolegom. ad Hist. Longob. &c.

Geschichtschreiber mehr. Uns dünckt aber dieses nicht erweißlich zu seyn. Vielmehr können wir mit dem Cluverio dieses behaupten / daß Glessaria in dem mari Germanico, oder wie es heute heisset / in der Nordsee / und zwar an Jütland und Hollstein zu suchen sey.

Glessaria ligt an Hollstein in mari Germanico.

Dieses kan man auß dem Plinio (u) augenscheinlich erweisen / als welcher hievon also schreibet: Quidam hæc habitari ad Vistulam usque fluvium à Sarmatis, Venedis, Sciris, Hirris tradunt. Sinum Clylipenum vocari & in ostio ejus Insulam Latris. Mox alterum sinum Lagnum conterminum Cimbris. Promontorium Cimbrorum excurrens in maria peninsulam efficit, quæ Haustisus appellatur XXIII. M. passuum. Inde Insulæ Romanis armis cognitæ. Earum nobilissima Burchana, Fabaria à nostris dicta, à frugis similitudine sponte provenientis. Item Glessaria à Succino militiæ appellata, à Barbaris Austrania, præterque Actania. Toto autem hoc mari ad Scaldin usque fluvium Germaniæ accolunt gentes haud explicabili mensura, das ist: Einige geben für / daß dieses Land biß an die Weissel (von Osten angefangen) bewohnet werde von den Sarmaten/Wenden/Scirern und Hirrern. Der Meerbusen heisse Clylipenus, und die Insel Latris. Bald darauff sey ein ander Meerbusen/ nahe an den Cimbris. Das Cimbrische Vorgebürge / welches weiter ins Meer ruckt / machet eine halbe Insel von zwey und zwantzig tausend Schritt. Haustisus genant. Von dannen sind die Inseln/ die die Römer bekrieget. Die vornehmste unter denen ist Burchana, welche Fabaria, das ist / eine Bohnen Insel von den Unserigen genennt wird/ von einer Frucht/die den Bohnen gleich ist / und wächset von sich selbst. Item Glessaria, wie sie von den Soldaten genennet wird. Die Barbaren nennen sie aber Austraniam und über dieses Actania. An diesem gantzen Meer aber / biß an den Teutschen Fluß/ die Schelde / wohnen unzählbare Teutsche Völcker. Was Plinius allhie saget / daß Glessaria, Burchana, und Fabaria von den Römern bekrieget sey/ das erklärt er an einem andern Ort (w) weiter mit diesen Worten: Certum est gigni in Insulis Septentrionalis Oceani (*Succinum*) & à Germanis appellari glessum. Itaque & à nostris unam Insularum ob id Glessariam appellatam, Germanico Cæsare ibi classibus rem gerente. Austraniam à Barbaris dictam. Es ist gewiß/ spricht Plinius, daß der Börnstein auß den Inseln des Nordischen Meers kommen / und daß er von den Teutschen Glessum genennet werde. Dannenhero auch von den unsern eine derselben Inseln deßwegen den Nahmen Glessaria bekommen / als Germanicus Cæsar daselbst zur See Krieg führete. Die Barbaren nennen sie Austraniam. Auß diesem ist nun augenscheinlich zu sehen / daß durch die Insel Glessariam nicht könne verstanden werden unser Preussisches Samland. Denn es ist erstlich die Gelegenheit gedachter Insel dieser Meinung zu wider. Nemlich es fänget Plinius die Inseln deß Nordischen Meeres (das ist/so wol unserer Ostsee/als auch maris Germanici, welches den Nahmen der Nordsee zu dieser Zeit führet) von Osten an zuerzehlen. Denn nachdem er die Völcker/ welche von der Ostseite biß an die Weissel ligen/ erzehlet/ sagt er/ daß der Meerbusen Clylipenus, und die Insel darin Latris genennet werde. Cluverius verstehet hiedurch den Sinum Livonicum und die Insel Oesel. Wir könten aber auch wol sagen/ daß Sinus Clylipenus in unserm Preussen zu suchen / wo nicht gar in Pommern. Denn Plinius sagt weiter/ daß bald darauff folge Sinus Lagnus an Hollstein und Jütland. Nachdem gehet er noch weiter gegen Westen und gedencket des Cimbrischen oder Jütländischen Vorgebürges / welches heute Scagen-Rif heisset. Als er die-

(u) lib. 4. Hist. Nat. cap. 13.

(vv) lib. 37. cap. 3.

dieses also vorgebracht / beschreibt er endlich Glessariam oder Austraniam; folget also unwidertreiblich/ daß Glessaria in der heutigen Nordsee zu suchen. Wenn man auch diese Nahmen etwas genauer betrachtet / findet man noch dergleichen Inseln/ die daselbst an Hollstein gefunden werden. Denn Austrania ist die Insel / die man itzt nennet De Strant. Burchana ist die Insel Borchem/ an dem Einfluß der Eins gelegen.

De Strant. Borchem.

Es schreibt auch Veturius bey dem Cluverio (x) daß in der Insel Borchem ein Thurn gefunden wird/ welcher insgemein genennet wird het' Boorchnis. Zu letzt ist es auch nicht gläublich/ daß Germanicus Cæsar solte biß in Preussen mit seiner Flotte kommen seyn/ weil selbiges auß keinem alten Scriptore erweißlich. (y) Es kan uns auch das nicht irren/ was Tacitus sagt/ die Æstii hätten allein den Börnstein / den sie glessum, das ist/ Glaß/ nennen/ denn dasselbe ist nur zuverstehen von der Menge des Börnsteins / die an keinem Ort in der Welt grösser zu finden/ als dazumal bey den Æstiis in dem heutigen Samland gewesen. Denn obgleich an der gantzen Ostsee der Börnstein gefunden wird/ dennoch so sind es doch nur kleine Stücke/ die von den Börnstein-Drehern zu keinem Dinge können gebraucht werden. Und das ist eben was Theodoricus der Gothen König bey dem Cassiodoro gesagt/ daß die Æstii vor allen andern Völckern den Börnstein haben. Ist also nicht Wunder / daß deß Germanici Cæsaris Soldaten/ als sie dergleichen kleine Stücke Börnstein in der Insel Austrania gefunden / dieselbe Glessariam genant haben.

(x) lib. 3. Germ. Antiq. cap. 44. & 46.

(y) Vid. Orig. Pomeranicas à nobis editas, ubi plura.

Das II. Capitel.

Von der Uhrankunfft der alten Preussischen Völcker.

Was für Völcker in Preussen gewohnet.

I. Wir haben bisher in den alten Monumentis nachgeforschet/ was für Völcker vor Zeiten in Preussen gewohnet / und nachdem wir die Svevos, Helvecones, Jazyges, hievon außgeschlossen / haben wir endlich folgende Völcker gefunden. Die ältesten Inwohner dieses Landes sind gewesen die Venedi oder Wenden. Hernach zu Zeiten Plinii, Taciti, Pomponii Melæ, Jornandis, Eginhardi haben die Nordseite an dem Meer ingehabt die Gothi oder Æstii; die Ost-Süd- und Westseite aber die Galindi, Sudini und vielleicht auch Stavani, dazu die Sciri, Hirri oder Heruli, wie auch die Phinni gekommen/ welche letztere Völcker alle/ meines Erachtens / einerley Sprach/ Sitten und Urankunfft haben. Sonder allem Zweiffel sind aber auch Venedi oder Slavonische und Wendische Völcker / insonderheit von der Südseite/ die an Pohlen gräntzt / mit untergemengt gewesen. Zuletzt aber da der Teutsche Orden in Preussen ankommen/ sind schon keine Teutsche Völcker hier gefunden / sondern die Sarmater hatten schon alles unter sich gebracht/ dannenhero der Teutsche Orden allhier fast einerley Sprach und Sitten angetroffen/ ohne daß nur gegen Süden die Polnische Sprach / wegen der Nachbarschafft mit den Pohlen mehr und mehr zugenommen. Von Osten her hat auch die Preussische Sprach mit der Littauischen eine nähere Verwandtschafft gehabt / ja sie ist fast gantz Littauisch gewesen. Wenn wir nun also von den Originibus oder Urankunfft gedachter Völcker handeln wollen / müssen wir auff die gedachte dreyerley Zeiten acht haben. Dieses müssen wir aber auch erinnern/ daß unsere Scribenten / wenn sie von dieser Sachen reden/ nicht allezeit diese Völcker unterscheiden; sondern daß sie offt davon also reden/ als wann so lange Preussen gestanden / nur ein eintziges Volck darin gewohnet hätte. Was nun erstlich die alleräl testen Völcker in Preussen/ nemlich die Venedas oder Venedos betrifft / so hohlet dieselbe Annius Viterbiensis von weiß nicht was für einem PRUTO des Scythæ Sohn/ Araxæ Enckel und deß Noa seinem Uhrenckel/ da er also (a) redet: Araxa prisca fuit filia Jani sive Noæ, mater Prisci Scythæ,

Von der Wenden Urankunfft.

(a) in Commentar. ad lib. 2. Berosi fol. 19. a. b.

Die Wenden kommen nicht vom Pruto.

thæ, à qua Araxis fluvius in Armenia, quæ prisca Scythia dicta est, & Aramea saga, ut sæpius diximus. Hæc Araxa comi homine & ardenti simul libidine mixta fingitur semivipera. De qua Diodorus in tertio libro: Dicunt, inquit, Scythæ per modum fabulæ natam apud se virginem ex terra scilicet Vestæ, umbilico tenus hominis forma, reliqua viperæ, eamque genuisse puerum, cujus nomen sit Scythi (à quo dicti sunt Scythæ) id est, primus & ante alios, quod antecedentes præcessit claritate. Sed hæc expositio Diodori non est illa præcipua, quia Scytha i. e. primus & ante alios dictus est, quia apud Araxin fluvium mater Araxa illum genuit, ubi post diluvium prima gens & ante omnes nata cōsedit ibidem. Ex Historia Scythica. Et subdit Diodorus: Scythæ filii fuerunt PRUTUS & Napis, à quibus diverso imperio populis uterq; nomen dedit. Nota quod in Scythia regnârit PRUTUS, à quo PRUTIA magnum regnū, quod nunc conversa litera t. in s. dicunt PRUSSIAM. Welcher wunderlichē Worte Deutung ohngefehr diese ist. Araxa Prisca ist deß Jani oder Noæ Tochter und des Prisci Scythæ Mutter (von welcher Araxis ein Fluß in Armenien) welche Prisca Scythia genañt worden/ und Aramea Saga, wie wir offt gesagt. Es wird getichtet/ weil diese Araxa zwar ein Mensch/ doch aber geiler Natur gewesen/ daß sie eine halbe Natter gewesen sey. Von welcher Diodorus im dritten Buch also redet. Es sagen die Scythen als eine Fabel/ daß bey ihnen eine Jungfrau aus der Erden hervorkommen/ die biß an den Nabel eines Menschen/ im übrigen aber einer Natter Gestalt gehabt/ und dieselbe habe einen Knaben zur Welt gebracht/ dessen Nahme Scythus (von welchem die Scythen entsprossen) das ist/ der erste und der vornehmste/ weil er an Fürtreffligkeit andere übertroffen. Aber diese Erklärung deß Diodori ist nicht die beste/ weil Scytha, das ist/ der erste und fürnehmste/ darum genant ist/ weil ihn die Mutter Araxa bey dem Fluß Araxa gebohren/ da nach der Sündfluht das erste und zu erst gebohrne Volck sich gesetzet/ wie aus der Scythischen Historia zuersehen/ und setzet Diodorus hinzu: des Scythæ Söhne sind gewesen Prutus und Napis, welche das Reich unter sich getheilet/ und die Völcker von ihren Namen geneñet. Mercke/ daß in Scythia geherrschet PRUTUS, von welchem PRUTIA, ein grosses Reich/ welches itzt nach Verwechselung des Buchstabs t ins ß/ genandt wird PRUSSIA. Was man von dieser Sachen zu halten hat/ muß kürtzlich erinnert werden/ daß gedachter Autor die älteste Preussen aus Scythien herhohlet/ ist zwar zu loben/ aber daß er dabey den Nahmen deß Pruti eines Scythischen Königes selbst erdacht/ ist kein Zweiffel/ wie es auch sonsten dem Annio Viterbiensi nichts neues ist/ mit seinem ertichteten Beroso, Nahmen auf die Bahn zu bringen/ die nimmermehr auff der Welt gewesen/ damit er nur andere Leute in Ableitung eines Volckes von dem andern bethören möge. Ein Exempel dieses Kunstgriffes kan man finden bey dem Beato Rhenano, da er in seinen Rebus Germanicis (b) von den Namen der alten Teutschen handelt. Daß aber auch an diesem Ort/ Annius Viterbiensis nicht auffrichtig handele/ wird ein jeder leicht bekennen/ der nur den Diodorum Siculum, auff den er sich bezeucht/ zur Hand nehmen/ und das angezogene Buch auffschlagen wird. Ich habe die angeführten Worte in 2. Ausfertigungen (c) des Diodori Siculi gesucht/ in keiner aber ichtwas vom Pruto gefunden. Die Worte Diodori vō dem Könige Scytha lauten also: Inter posteros hujus Regis duo extiterunt fratres virtutis eximiæ, quorum uni Palo, alteri Napo nomen erat. Hi post multas res præclarè gestas regniq; partitionē alios Palos alios Napos de se nominârūt, dz ist: Unter den Nachkommen dieses Königes

(b) lib. 3. p. 347. seq. (c) l. 2. (non quarto ut Annius citat) Biblioth. p. 89. Edit. Græco-Lat. Henr. Steph. & c. 43. p. 123. Edit. Lat. Hannov.

niges sind zwey Brüder von grosser Tugend gewesen/ derer einer Palas, der andere Napus genandt wurde. Diese nachdem sie grosse Thaten gethan/ haben sie das Reich getheilet/ und ein Theil des Volckes Palos, das andere Napos genennet.

Venedi kommen nicht auß Paphlagonia mit den Henetis.

Andere halten dafür/ daß unsere Venedi zugleich mit den Venetis in Welschland von den Henetis aus Paphlagonia herkommen. Allein daß unsere Preussische Venedi von den Welschen Venetis nicht herkommen/ ist wol ausser allem Zweiffel/ angesehen dieses die alte Sprache dieser beyden Völcker zur Gnüge außweiset. Hernach wird auch von den Welschen Venetis noch gezweifelt/ woher sie ihren Ursprung nehmen? Es sind zwar viel von den Alten/ welche vorgeben/ daß die Heneti nach Eroberung der Stadt Troja mit dem Agenor dahin kommen. (d) Es sind aber auch im Gegentheil andere/ die aus Gallia die Venetos herführen. (e) Andere wiederumb halten dafür/ daß sie aus dem Illyrico gekommen. (f) Zu letzt sind auch einige/ die dieses schreiben/ es wären die Veneti weder von den Henetis noch von den Illyriis abzuleiten/ sondern Antenor sey allein in Italia gekommen/ habe daselbst ein gar altes Volck/ Heneti genandt/ gefunden/ dieselbe ihme unterthänig gemacht/ und also Venetos genennet. (g)

Venedi kommen aus Scythia.

Von unsern Venedis, und ihrer Herkunfft haben wir unsere Meinung schon gesagt/ daß sie auß Scythia herkommen. Nemlich nach Verwirrung der Sprachen bey dem Babylonischen Thurn und Zerstreuung der Völcker/ hat Japhet der dritte Sohn Noæ, das Nordische Theil Asiens und gantz Europam überkommen. Das Nordische Theil Asiæ ist Scythia, genennet Asiatica, was aber an dem Fluß Tanais, und weiter gegen Westen gewesen/ ist Scythia Europæa genennet. (h) Weil nun Japhet mit den Seinigen sich erst in Asia gesetzt/ sind hernachmals aus dem Asia oder Scythia Asiatica allmählich die Völcker in unser Europam gekommen/ so daß von unterschiedenen Söhnen Japhets unterschiedene Völcker entstandē. Unter den Söhnen Japhets ist nun Gomer gewesen/ von welchem die Comari und Cimmerii über dem Caspischen und schwartzen Meer gekommen. Gomers Söhne waren Ascenas, Riphat und Togarma, von Togarma sind die Armenii und Pannones; vom Ascenas die Teutschen/ vom Riphat oder Diphat die Slavi (i) die vor alten Zeiten in der heutigen Moscau an dem Riphæischen Gebürge gewohnet/ daher auch einiger Scythischē Völcker/ Riphaces mit Namen/ bey dem Mela (k) Meldung geschiehet/ daß aber diese Sarmatische Völcker die allhie gewohnet/ und nahmentlich die Venedi oder Slavi, aus dem heutigen Moscau an diese Oerter gekommen/ hat Martinus Cromerus (l) in seiner Polnischen Historia weitläufftig erwiesen.

Æstii kommen nicht von den Istævonibus.

Die Æstios hat Philippus Cluverius (m) abgeleitet vō den Rheinischen Völckern/ die man vorzeiten Istævones genennet/ und welche Pytheas, Strabo und Stephanus mit dem Nahmen Ostiones oder Ostiæi bezeichnen/ wiewol Cluverius gestehet/ daß die itzt genandten Scriptores in dem nicht übereinkoñen/ wo und an welchem Ort diese Völcker eigentlich ihren Sitz gehabt. Diese Æstii oder Istævones, Ostiones sind/ nach Cluverii Meinung/ lange vor deß Julii Cæsaris Zeiten in Preussen koñen/ und sich daselbst niedergelassen. Aber die blosse Gleichheit eines Namens macht es nit/ daß man so bald vō der Herkunfft eines Volckes urtheilen könne. Welches insonderheit hier in acht zu nehmen/ weil man sonst gantz uñ gar keine Nachricht bey den alten Scribenten findet/ daß die Istævones vom Rhein sich anhero solten begeben haben. Dieses hat aber so still nicht zugehen können/ daß nicht einige dessen gedacht hätten/ weil eine grosse Menge Völcker müsten gewesen seyn/ die da/ wie Cluverius, wiewol falsch fürgibt/ gantz Preussen/ Samantē/ Chur- und Liefland/ dazu auch ein Theil von Masuren eingenoñen.

Britanni sind nicht in Preussen ankommen.

Unsere Preussische Scriptores halten dafür/ daß die Britanni sollen an diese örter kommen seyn/ von denen unsere Preussen entsprossen.

(d) Plin. l. 3. c. 19. & l. 6. c. 2. Liv. l. 1. non longe ab init. Justin. l. 20. (e) Strabo l. 4. & 5. Geograph. (f) Herod. lib. 1. Hist. (g) Dio Chrysost. Orat. de Ilio non capto. (h) Mela lib. 1. de Situ Orbis cap. 3. & l. 2. c. 3.

(i) Sam. Boehartus in Phaleg l. 3 c. 9 & 10 Georg. Horn. in Arca Noë. p 119 seq. (k) l. 1. c. 2. (l) l. 1. de Ortu & Reb. gest Pol. Conf. Wolffg. Lazius de migratiō gent. Henricus Bangertus in Notis ad Helmold. Micræl. in Chron. Pomer. (m) lib. 3. Germ. Antiq. c. 44. & 46.

Ob sie nun gleich nicht anzeigen / von welchem Preussischen Volck sie dieses wollen verstanden haben / so weisens doch die consequentia, daß sie solches von den Æstiis verstehen. Sie mengen auch unterschiedene Sachen mit drunter/die gantz und gar nicht bestehen können. Denn sie geben für/ als solte Drusus Germanicus, der Römer Hauptmann/ viel Volcks aus Britannien vertrieben haben/welche sich der See/dem Wetter und Winde befohlen/und nach langem Umbtreiben/endlich sich an diesen Oertern niedergelassen/ und ihnen ihren Obersten mit Nahmen Prutenum zum Könige auffgeworffen / von welchem auch das Land den Nahmen bekommen. (n) Andere sagen daß Drusus Germanicus selbst in Preussen gekommen / und dieselbe unter seine Bottmässigkeit gebracht. (o) Aber dieses kan man leicht umbstossen. Denn erstlich ist es falsch/ was von der Britannier Obersten Pruteno und dem Nahmen der Prutenorum oder Preussen gedacht wird / weil es schon auß dem / was vorhin gesagt / genug erhellet / daß der Nahmen Prussia oder Prutenia so alt nicht sey / daß man ihn biß an die Zeiten Drusi solte bringen können. Zum andern ist auch nicht zu billigen / daß unsere Geschichtschreiber nicht angedeutet / welcher Drusus dieses gewesen / der so viel Leute aus Britannien verjagt. Wenn wir uns in den alten Römischen Geschichten umbsehen/ finden wir/ daß der erste/ der Britanniam bekrieget/gewesen sey Julius Cæsar, wie er selbst weitläufftig hievon handelt/ (p) nach der Zeit aber hat Britannia das Römische Joch abgeworffen / und wie vorhin/ frey unter ihren Königen gelebet/ biß Claudius Tiberius Drusus, Römischer Käyser/ sich wieder an sie gemacht / als sie die Uberläuffer den Römern nicht haben außliefern wollen. Es ist aber dazumahl Britannien vom Käyser ohne einzige Schlacht und ohne Blutvergiessen/ eingenommen/ wie davon Suetonius (q) zu lesen. Dafern nun unsere Scriptores diesen Drusum verstehen / so können sie aus dem/ was Svetonius auffgezeichnet / widerleget werden. Denn ist die Sache dazumahl ohne Blutvergiessen abgangen / wie hätten sich dazumahl die Britannier so auff die Flucht begeben / da sie doch sonst tapffer genug sich den Römern widersetzet. Gildas Britannus sagt zwar/ daß Claudius viel widerspenstige Britannos getödtet/ und einige auch in die Dienstbarkeit geführet/ (r) aber niemand sagt unter ihnen/ daß die Britannier aus Verzweifflung sich in andere Länder solten begeben haben. Nach der Zeit hats unter unterschiedlichen Käysern viel Händel gegeben / wie Tacitus, Polydorus Vergilius, Buchananus, (s) bezeugen können / daß aber etwa ein Drusus nach der Zeit dahin gekommen / meldet meines wissens niemand/ viel weniger daß jemand von der Flucht der Britannier in Preussen solte etwas geschrieben haben. Wenn man aber die alten Römische/ als auch unsere Preussische Historien etwas genauer durchsucht/ so kan man leicht den Ursprung dieser Sachen finden. Nemlich weil Drusus Germanicus, oder wie andere bey dem Tacito lesen / Drusus & Germanicus, mit einer Flotte zur See gangen/ und auch Germanicus, wie Plinius (t) meldet/ die Inseln in der Nordsee/ als Glessariam uñ andere erobert/ hat anfänglich Erasmus Stella, weil er Glessariã und Prussiam für eins gehalten/ geschriebẽ/ Drusus Germanicus sey mit der Flotte biß in Preussen komẽn/ und dasselbe der Römischẽ Bottmässigkeit unterworffen. Andere unsere Scribenten haben sich damit nicht begnügen lassen/ sondern weil sie bey dem Tacito (u) gelesen / oder auch sonst gehöret / daß der Æstier Sprache mit der Britannischen eine grosse Verwandschafft gehabt / haben sie einen Kuchen darauß gebacken/ und vorgegeben / Drusus habe mit den Britanniern grosse Kriege geführet/ und viel Britannier vertrieben / die hernach in Preussen angeländet / und ihre Wohnung auffgeschlagen. Und gewißlich/ es ist ihnẽ dieses nicht zuverdencken / daß sie auff diese Gedancken gerahten. Denn wo solte wol die Britannische Sprache in Preussen bey den

Æsti-

(n) Casp. Schuz. lib. 1. Chron. Pruss. (o) Erasmus Stella lib. 1. Antiq. Boruss. ante med. (p) l. 4. de Bell. Gall. cap. 5. seqq. (q) in Claudio cap. 17.

(r) Apud Polydorum Vergil. lib. 2. Hist. Angl. init. (s) Tacitus in Annal. Historia & vita Agricolæ passim. Polydorus Vergilius lib. 2. Hist. Angl. pr. Buchananus lib. 3. Hist. Scot. (t) Plin. l. 37. c 3. Conf. Solinus Polyhist. c. 20. (u) de morib. Germ. c. 34. Conf. Strab. lib. 7. Geogr. circa Princ.

Æstiern herkommen seyn / wenn sie nicht von den Britanniern anhero gebracht wäre? Wiewol aber die Ursach bindig gnug ist / die von der Sprache unterschiedener Völcker genommen wird/ dennoch kans uns auch hier an einer bequemen Antwort nicht gebrechen. Denn erstlich wäre doch dieses an unsern Scribenten zu tadeln / daß sie hier den Drusum mit eingemischet/ von welchem doch keiner von den Alten meldet / daß er solte in Preussen mit einer Schiffs-Flotte ankommen seyn.

Die Britannier kommen von unsern Æstiis her.

Darnach könten wir mit besserm Fug sprechen / daß die Britanni von unsern Æstiis herkommen/ und nicht die Æstii von den Britannis. Denn wir haben schon vorhin erwehnet/ wie Japhet mit den seinigen sich erstlich in Asia gesetzet/ von dannen hernach seine Nachkommen allmählich gegen Westen gerücket/ sind also auch auff Preussen/ und aus Preussen weiter gegen Niedergang der Sonnen/ biß endlich in Britannien gekommen. In dieser Meinung bestätiget uns auch Casparus Danckwerth/ (vv) wenn er schreibet/ daß die Cimmerii von dem schwartzen Meer in unser Preussen gekommen / und sich Sembos genennet : nachdem sie sich allhie vermehret/ sind sie biß in Jütland/ Schleßwig und Hollstein gerücket / woselbsten sie für Sember oder Cember, Cimber, ihr Land aber Cimbrica Chersonesus oder die Cimbrische HalbInsel genennet. Sie habens auch dabey nicht gelassen/ sondn sich ferner in Engeland/ so zu der Zeit Britannia geheissen/ hinüber gewagt/ da sie Kumeri und Cambri genennet/ wiewol der erste Name/ wie Cambdenus will / besser sey / alldieweil die übrigen von diesen sich noch heute zu Tage unter ihnen selbst Kumeros nennen. Käme also dieser Nahme Kumeri den Cimmeriis, da der erste Ursprung dieser Völcker ist/ näher bey.

Cimbri haben den Nahmen von den Preusischẽ Sembis.

Cambri in Engeland kommen von dem Cimbris und Sembis her.

Drittens/ könte es auch wol seyn / daß weder die Æstii von den Britanniern / noch diese von jenen/ sondern beyde von einem dritten Volck abkommen. Denn es ist hier auß vielen Scriptoribus (x) dieses fest zusetzen / daß die Völcker alle/ so in dem heutigen Teutschland / Dennemarck/ Schweden/ Franckreich/ Engeland oder Britannien vorzeiten gewohnet / nur eine / wiewol in viele dialectos oder Mundarten geformirte Sprache gehabt/ derer sich auch die Æstii in Preussen gebrauchet. Nun trifft es sich woll/ daß unter den Völckern/ so da einerley Sprache haben / ein Volck mit einer weiter entlegenen Nation mehr in der Außrede übereinkömt / als mit einer andern / die ihr näher angelegen. Ein Beyspiel dessen haben wir an den Pohlen/ Böhmen und Reussen/ die eine Sprach untereinander gemein haben. Unter denen kommen die Reussen und Böhmen in der Außsprach näher zusammen/ als die Pohlen mit einem auß diesen beyden / ob die Pohlen gleich zwischen ihnen wohnen. Also kan auch woll seyn/ daß die Æstier, ob sie gleich der Britannier Sprößlinge nicht sind / dennoch mit den Britanniern eine nähere Verwandschafft gehabt / als mit den nächstanliegenden Sveviern. Ist demnach dieses das allererweißlichste / daß die Æstier von ihrer Uhrankunfft Gothische Völcker gewesen / und den Nahmen daher bekommen/ weil sie in Betracht der andern Gothen/ die in Pommern gewohnet / oder auch/ wie Jornandes schreibet/ die in Scandinavia, das ist / in dem heutigen Schweden / verblieben waren / Ostenwerts gewohnet. Dieses bekräfftiget Hugo Grotius mit deß Saxonis Grammatici Zeugnüß; bezeucht sich auch auff die heutigen Engeländer / die noch biß auff diesen Tag Æst-Saxen nennen dasselbe Theil ihres Landes / welches gegen Osten ligt ; Lateinisch heisset es Saxonia Orientalis. Wir können auch dieses hinzuthun/ daß die Engeländer unsere Preussen noch heut zu Tage Osterlings nennen/ und das umb keiner andern Ursach wegen / als daß die Preussen ihnen gegen Morgen liegen. (y)

Æstii sind Oestliche Gothen.

III. Wenn wir nun also setzen / daß die Æstii keine andere/ als Gothische Völcker gewesen/ so wird nur diese Frage überbleiben / von wannen die Gothi abzuleiten seyn? Jornandes, Bischoff zu Ravenna , der im VI. Seculo nach

Der Gothen Uhrankunfft.

D 4 Chri-

(vv) Casp. Danckwerth in des Lands Beschreib. Schleßwig und Hollstein/ part. 1. c. 6. p. 30. col. 2. (x) P. Cluver. lib. 1. Germ. Antiq. c. 5. p. 50. Guilhelmus Cambdenus in Britannia pag. 13. seqq. inprimis. Justus Georg. Schottelius in der achten Lobrede der Teutschen Sprache.

(y) vid. Guilh. Watsius in Gloss. voce: *Sterling*.

Ob sie auß Scanzia abzuleiten/ wie Jornandes und Hugo Grotius vermeinen.

Christi Geburt gelebet/ führet die Gothen auß der Insel Scandinavia, die auch Scanza, Scantia, Gothiscantia genandt wird / wie Hugo Grotius (z) schreibet. Durch die Scantiam verstehet aber Jornandes, wie auch andere alte Scribenten die heutige Schweden und Norwegen. Die Dähnische Scribenten eignen ihnen auch diese Ehre zu/ und zwar nicht ohne Grund. Denn es ist nicht lange/ daß Schonen unter deß Dänen Gebiet gewesen / welches von den alten Scantia den Nahmen hat. Item es ist auch noch unter der Dähnen Gebieth nicht allein das Königreich Norwegen / welches auch zu dem alten Scantia gehöret/ sondern auch die Insel Gotland / das ist der Gothen ihr Land/ und zu letzt Jutia oder Jutlandia, das ist der Gothen oder Guten ihr Land. Von diesem Zug der Gothen in Pommern und Preussen redet Jornandes auff folgende weise: (a) Ex hac igitur Scanzia insula, quasi officina gentium, aut certe velut vagina nationum cum Rege suo nomine Berig Gothi quondam memorantur egressi, qui ut primum è navibus exeuntes terras attigêre, illico loco nomen dederunt. Nam hodie illic, ut fertur, Gothiscanzia vocatur. Unde mox promoventes ad sedes Ulmerugorum, qui tunc Oceani ripas insidebant, castra metati sunt, eosque commisso prælio propriis sedibus pepulerunt, eorumque vicinos Vandalos jam tunc subjugantes suis applicuêre victoriis. Ibi verò magna populi numerositate crescente, etiam pene quinto Rege regnante post Berig, Filimer, Filogud, Arigis consilio sedit, ut exinde cum familiis Gothorum promoveret exercitus, qui aptissimas sedes locaque dum quæreret congrua, pervenit ad Scythiæ terras, quæ lingua eorum Ovim vocabantur. Das ist: **Auß dieser Insel Scantia, als einer Werckstatt der Völcker/ oder als aus einer Scheide der Völcker/ sagt man/ daß die Gothi mit ihrem Könige/ Namens Berig, vorzeiten außgegangen/ welche so bald sie aus den Schiffen traten/ und das Land berührten/ haben sie dem Ort einen Nahmen gegeben. Denn heute zu Tage / wie man saget/ heisset es Gothiscanzia. Von dannen haben sie sich hernach in das Land der Ulmeruger, die dazumahl am Strande des Meeres sassen/ erhoben/ ihr Läger daselbst auffgeschlagen/ und nach Lieferung einer Schlacht/ dieselbe aus ihrem Lande vertrieben / sie haben auch ihre Nachbarn/ die Vandalos, unter sich gebracht. Da aber daselbst das Volck in grosser Menge wuchs und zunahm / und ohngefehr ihr fünffter König nach dem Berig, Filimer, Filogud regierte/ haben sie auff Einrathen des Königes Arigis in andere Länder mit den Gothischen Geschlechtern zu ziehen sich entschlossen. Derselbe nachdem er recht bequeme Oerter gesucht/ ist er in die Scythischen Länder gekommen/ welche in ihrer Sprache Ovim genennet wurden.** Und so stehen die Worte in deß Hugonis Grotii Außfertigung. In deß Friderici Lindenbrogii Außfertigung aber lauten die letzten Worte etwas besser/ die wir hieher setzen wollen: Ibi vero magna populi numerositate crescente, etiam pene quinto Rege regnante post Berig, Filimer filio Godarici consilio sedit, ut exinde cum familiis Gothorum promoveret exercitûs. Das ist: **Da aber das Volck daselbst in grosser Menge zunahm / als ohngefehr ihr fünffter König regierte/ nach dem Berig, hat Filimer deß Godarici Sohn sich entschlossen mit den Gothen in andere Länder zu ziehen.** Wenn wir nun also die Worte mit dem Lindenbrogio lesen / so hören wir/ daß dieser Zug nach dem Lande Ovim nicht geschehen sey unter dem Könige Arig, sondern unter dem Filimer, des Godarici Sohne. Dieses / was itzt aus dem Jornando beygebracht/ hat nicht allein Jo-

Gothische Könige die in Preussen sollen regieret haben.

(z) in Prolegom. ad Hist. Longobard. Goth. &c.
(a) de rebus Get, cap. 4.

Joannes Magnus ein Ertz-Bischoff zu Upsal/ welcher im Anfang deß vorigen Seculi seine Gothische Historiam geschrieben/ sondern auch unsere Preussische Scribenten/ geschöpffet. Petrus von Dusburg/ der seine Preussische Chronick An. 1326. geschrieben/ hat (b) hievon diese Worte: Multa bella antiquitus gesta sunt contra Prutenos, ut veteres narrant Historiæ, per Julium Cæsarem. Item per IX. Germanos DE SVECIA, qui dicebantur Gampti. **Es sind / spricht er / vorzeiten viel Kriege/ wie die alten Historien melden/ wider die Preussen geführet worden/ durch den Julium Cæsarem. Item durch die IX. Germanos aus Schweden/ welche Gampti hiessen.** Dieses erkläret Erasmus Stella weitläufftiger. (c) Denn als er erzehlet hatte/ daß die benachbarte Teutsche Völcker von den Preussen und den Alanern / unter deß Waidewuti Nachkommen offt sind bekrieget / sagt er hievon endlich: Germani consulentes in medium vocatis in auxilium Sveciæ regulis (ii in Oceano siti sunt à Latinis Sitiones dicti) qui Ganipoti cognominabantur, quod & ipsi Germani essent, & re bellica tum terra tum mari plurimum pollerent, qui eis auxiliares copias classibus traduxêre, pluribus annis cum Borussis belligerantes: quo multis trucidatis atque cæsis eos ad deditionem compulêre; Est utique oppidulum cum arce ad Vistulam situm, quod Sweza vocatur ubi hi qui ex Svecia venerant, castra sua posuerunt, quod postea in eam munitionem, quam videmus, per Teutonicos Fratres exstructum est. Novem Regulos id confecisse bellum Annales habent, sed qua tempestate, aut quamdiu duraverit, nec an simul, an sibi invicem succedentes id bellum gessére, an etiam Borussos ad tributum pendendum coëgere, nihil reliqui est. **Die Teutschen beriethen sich mit einander / nachdem sie die Schwedischen Könige zu Hülff geruffen / (dieselben sitzen in dem Meer/ und werden Sitones genant/) welche Ganipoti heissen / weil sie auch Teutsche waren / und in Kriegen so wol zu Land als zu Wasser viel vermochten/ diese haben den Teutschen Hülffs-Völcker zu Schiff geschickt/ mit denen sie viel Jahr nacheinander wider die Preussen gekriegt/ auch viel erschlagen / und endlich unter ihre Botmässigkeit gebracht. Es ist noch ein Städtlein an der Weissel mit einem Schloß gelegen/ welches Svveza heißt / wo die / so aus Schweden gekommen waren / zuerst ihr Lager geschlagen/ welches hernach zu der Vestung/ die wir itzt sehen/ von den Teutschen Brüdern erbauet ist. Es melden die Historien/ daß neun Könige diesen Krieg zu Ende gebracht; aber zu welcher Zeit/ oder wie lange der Krieg gewähret / oder ob sie zugleich/ oder nacheinander diesen Krieg geführet / ob sie auch die Preussen den Tribut zugeben gezwungen / ist nichts vorhanden.** Nach dem Erasmo Stella haben dieses auch andere Preussische Chronicken (d) / wiewol sie dieses schon in eine andere Form gegossen / und auch der Dähnischen Geschichtschreiber ihrer Meynung näher beyzukommen scheinen. Denn sie geben vor / Waidewutus, der Preussen König/ sey aus Cimbria, (und verstehen dadurch Cimbricam Chersonesum, das ist / das heutige Jütland/ Schleßwig und Hollstein) gekommen / und habe Preussen eingenommen. Hierauß ist nun abzunehmen / daß hierin unsere Preussische Historici alle mit überein kommen/ daß die Gothischen Völcker aus Schweden / oder sonst andern dabey anliegenden Ländern in Preussen ankommen: sie sind aber in vielen andern Dingen / weder mit ihnen selbst/ noch mit dem Jornande, einig. Erasmus Stella unterscheidet der Gothen Zug in Preussen / von des Waidewuti Ankunfft in Preussen: Andere aber reden von diesen beyden als von einer mi-

(b) Part. II. Chron. Pruss. cap. 7.
(c) lib. 2. Antiq. Boruss. post med.
(d) Henneberger im alten Preussen.

migration. Darnach sagt Jornandes nicht/ daß die Schwedischen oder Scandianischen Völcker in Preussen sich niedergelassen / sondern nennet das Land Ulmerugiam, das ist/ das heutige Hinter-Pommern / wie es von den Teutschen genandt wird : unsere Scriptores nennen aber ausdrücklich das Preussische Culmerland/ wiewol falsch wie schon droben erweißlich gemacht: Ferner zehlet Jornandes fünff Könige so allhier nacheinander regieret / unser Dusburg aber nennet sie Germanos, und lässet uns also im Zweiffel/ ob wir hiedurch rechte Brüder/ oder auch nur Teutsche Könige vor Nation verstehen sollen / weil es bekant ist/ daß auch in Schweden dazumahl Teutsche Leute gewohnet haben. Es hat hievon auch schon vor uns gezweiffelt Erasmus Stella, wie die itzt angeführten Worte ausweisen. Joannes Magnus zehlet nicht fünff/ auch nicht neun / sondern sieben Gothische Könige/ welche nacheinander in Preussen sollen regieret haben. Der erste nach Joannis Magni Meinung/ ist Perig, der andere Gaptus, (von welchem sonder Zweiffel Petrus von Dusburg seine IX. Germanos nennet Gaptos, und Erasmus Stella Ganipotos, es sey denn / daß man sprechen wolte/ daß man diese Nahmen aus dem Wort Gepidæ, welches alte Gothische Völcker sollen gewesen seyn / ertichtet hat/) der dritte Augis, der vierte Amalus, der fünffte Baltus, der sechste Gadaricus, der siebende Filimer, welcher in Scythiam sich begeben und an dem Fluß Tanais sich gesetzet. Dennoch könte man dieses/ was Joannes Magnus geschrieben / mit deß Jornandis seiner Meinung wol zusammen reimen. Denn es schreibt Jornandes nicht außdrücklich / daß nicht mehr als fünff Könige solten gewesen seyn / sondern er sagt zweiffelhafftig/ penè quinto Rege regnante, da ohngefehr der fünffte König regierte. Damit wir nun alles das zusammen fassen / so ist des Jornandis und Joannis Magni Meinung diese: die Gothen sind Anfangs aus Schweden ausgegangen und haben sich in Pommern und Preussen niedergelassen / daselbst haben sie fünff oder sieben Könige nacheinander gehabt. Unter dem Filimero aber sind sie noch lange vor Christi Geburt/ in das Land Ovim oder an den Fluß Tanais, wie auch an das schwartze Meer gegangen. Am selbigen Ort haben sie wieder etzliche hundert Jahr gewohnet/ biß sie gegen das Ende des vierten Seculi nach Christi Geburt sich auffgemacht / und unterschiedene Länder / insonderheit aber hernach im Anfange deß fünfften Seculi Italien und Spanien übermeistert und eingenommen. Wenn man aber endlich fragen solte/ woher und aus was für alten Uhrkunden das/ was von dem Gothischen Heereszug in Pommern und Preussen/ und wiederumb aus Preussen biß an den Tanaim bißher beygebracht/ Jornandes genommen/ so berufft er sich erstlich auf die alten Gothischen Lieder/ in welchen die Gothen ihre Urankunfft und Heldenthaten gefasset / wie es vorzeiten auch bey andern Völckern/ insonderheit aber auch bey andern Teutschen gebräuchlich gewesen. (e) Zum andern bezeucht sich Jornandes auff die alten Historienschreiber Dexippum und Ablavium, unter denen Dexippus im dritten Seculo nach Christi Geburt gelebet/ und zwar unter dem Käyser Gallieno, wie Gerh. Joan. Vossius (f) bewiesen.

Die Gothen kommen nicht auß Scanzia/ nach der Polnischen Scribenten Meinung.

IV. Aber diesem allem/ was von der Gothen Ankunfft aus Schweden gemeldet wird/ scheuen viel gelehrte Leute sich nicht zu widersprechen / und zwar die neue Polnische Geschichtschreiber führen die Gothen her / auß Sarmatia Europæa, und eigentlich von dem Fluß Tanais und dem schwartzen Meer. Andere setzen sie gar in Scythia Asiatica, von dannen sie hernach in Europam ans schwartze Meer nach ihrer Meinung solten gekommen seyn/ wie Jodocus Ludovicus Decius zeuget. (g) Die meisten aber pflichten der ersten Meinung bey. Auch Antonius Bonfinius, ein Hungarischer Historienschreiber/ (h) saget gleichfals / daß die Gothen nicht aus Schweden kommen / thut auch hinzu / daß Jornandes aus allen Winckeln

Den Polen stimmet Bonfinius bey.

(e) Tacit. de moribus Germ. 2. (f) in lib. de Historicis Græcis lib. 2. cap. 16. pag. 241. seqq. (g) lib. 1. de Vetustatibus Polon. p. 270. seqq. Tom. II. in Corp. Histor. Polon. (h) Dec. 1. Rer. Hung. lib. 2. p. 33. & 35.

ckeln glaubwürdige Muthmassungen zusammen bettele / damit er nur seine Gothen rühme und andern Völckern vorziehe. Es bringen auch die Polnische Scribenten unterschiedene Ursachen bey / warumb sie dem Jornandi, und andern / welche ihme hierin folgen/ nicht können beypflichten. Erstlich/ sagen sie / hat Orosius (i) mit außdrücklichen Worten / die Gothen gesetzet an die Alanos und Dacos, die an der Donau und am schwartzen Meer gewohnet. Zum andern ist auch jederman bekant/ daß die Gothen umb das Jahr Christi 377. über die Donau gegangen/ Pannonien durchgestreiffet/ und also weiter und weiter gegangen / biß sie auch im Anfange Sec. V. Italien und andere Länder überschwemmet / da denn niemand von den alten Geschichtschreibern an Schweden gedencket / sondern sagen / daß dieses Getische und Sarmatische Völcker gewesen. (k) Insonderheit sind hier mercklich die Worte Ælii Spartiani, (l) welcher von den Geten und Gothen also redet : Cum Antoninus Caracallus Germanici & Parthici & Arabici & Alemannici nomen adscriberet, Helvius Pertinax, filius Pertinacis dicitur joco dixisse: Adde, si placet, etiam Geticus Maximus, quod Getam occiderat Fratrem & GOTHI GETÆ dicerentur: quos ille, dum ad Orientem transit, tumultuariis præliis devicerat. Das ist: Als Antoninus Caracallus ihme diese Nahmen Germanicus, Arabicus und Alemannicus zuschriebe/ hat Helvius Pertinax deß Pertinacis Sohn sollen im Schertz gesagt haben: Thue auch noch diesen Nahmen hinzu/ und nenne dich Geticus Maximus, und dieses hat er gesagt/ weil Caracallus seinen eigenen Bruder Getam getödtet/ und weil die Gothi (welche er in seiner Orientalischen Reise etliche mahl mit zusammen gerafften Volck geschlagen/) Getæ genandt wurden. Zuletzt bringet auch Paulus Piasecius, Bischoff in Przemisl (m) ein Argument herfür/ welches auß der Gothen ihrer Sprach genommen. Nemlich er sagt/ daß auff sein Begehr Adamus Maccovius des Sigismundi III. Königs in Pohlen an den Philippum IV. König in Spanien Gesandter/ in Spanien An. 1622. sich fleissig nach Gothischen und Wandalischen Schrifften umgesehen/ und habe auch unter andern der Hebräer Kirchen-Historien in Gothischer Sprache beschrieben gefunden/ und mit in Polen gebracht; diese Schrifft und Sprache als die Schweden/ die dazumahl an dem Hofe deß Sigismundi III. und unter denen auch unterschiedene gelehrte Leute/ gegen die Gemeine / wie auch gegen die alte und neu außpolirte Schwedische / dazu gegen die itzige Teutsche Sprache hielten/ sey niemand unter ihnen gefunden/ der da solte einige Gleichheit entweder in Wörtern und der Etymologia, oder auch in der Deutung angemercket haben. Es bezeucht sich ferner Piasecius auff die alten Schwedischen Monumenta, die noch vor Alters hero biß auff unsere Zeiten geblieben seyn. Insonderheit berufft er sich auff die Grabschrifften bey dem Städtlein Telga, welche im geringsten keine Gleichheit mit der Gothischen Sprache oder ihrer Schreibart hat. Schleust also Piasecius, daß die Gutæ, die Ptolomæus in dem heutigen Schweden setzet (als Teutsche Völcker) mit denen Gothen oder Geten/ die soviel Länder übermeistert (als Sarmaten) gantz und gar keine Gemeinschafft haben.

Cluverius widerspricht dem Jornandi von der Gothē Ankunfft auß Scanzia.

V. Darnach widerspricht auch dieser Meinung Jornandis von der Gothen ihrem Uhrsprung aus Scandinavia oder Schweden Philippus Cluverius/ (n) doch so/ daß er die Gothen für ein Teutsches und von den Getis unterschiedenes Volck hält. Sagt auch dabey/ Jornandes habe mit seinen Fabeln die Gothische Nation mehr verkleinert als berühmt gemacht. Ja er spricht/ Jornandes habe andern nachfolgenden Zeiten Ursach gegeben / närrische Alphanzereyen auff die Bahn zu bringen. Und nachdem er des Jornandis Worte/ die er von der Gothen Außflucht auß Scan-

(i) Orosius lib. 2. Hist. c. 1. (k) Hieronymus in Quæst. Hebr. fol. 7. Blondus lib. 1. Hist. (l) in Antonino Caracallo in calce. (m) in Chronico Gestorum in Europa singularium p. 48.

(n) lib. 3. Germ. Antiq. cap. 34.

Scandinavia führet/angebracht/ setzet er endlich etzliche Ursachen hinzu/ warum er dieser Meinung deß Jornandis nicht beyfallen könne/ neimlich/ er saget erstlich/er wolte wol gerne wissen/wer doch von diesem Zuge der Gothen aus Schweden/ der etzliche hundert Jahr vor dem Trojanischen Kriege sol vorgenommen seyn/ etwas auffgezeichnet hätte/oder woher dieses fast zwey tausend Jahr hernach entweder Jornandes oder auch Dexippus und Ablavius, auff die sich Jornandes beziehet/genommen? denn es ist auß dem Joanne Magno bekant (o) daß er fürgibt/ dieser Zug auß Scandinavia sey geschehen im Jahr nach Erschaffung der Welt zwey tausend/ fünffhundert ein und dreissig/nach der Sündfluth acht hundert/ fünff und siebenzig/und vor Christi Geburt tausend vierhundert dreyssig/ da Othoniel der Richter über das Jüdische Volck herrschete. Solte nun dieses wahr seyn/ wie es Joannes Magnus haben wil/was für Historici haben dieses vor Christi Zeiten auffgezeichnet? Auch von dem was mancher alter Historicus geschrieben/ wird offt nicht ohne Ursach gezweiffelt? geschweige denn/ wenn niemand/ der zu derselben Zeit oder bald hernach/ da etwas geschehen seyn sol/ gelebet/dessen gedencket. Insonderheit ist es nach Cluverii Meinung dem Joanni Magno nicht zu gut zu halten/ daß er ihme nicht begnügen lässet/ diesen Gothischen Heereszug so alt zu machen/sondern erzehlet auch noch dreyzehen Gothische Könige mit Nahmen/ die vor dem Außzuge in Scandinavia solten gewohnet haben. Die alten Carmina sind zwar bey den Alten an statt der Historien gewesen/ wie denn Tacitus (p) bezeuget/ daß die Teutschen von ihrem Arminio, der Cheruscier Feldherrn/Lieder gemachet und dieselbe gesungen: dennoch sind diese Gothische Carmina, auff die sich Jornandes beziehet/so alt nicht/ sondern sind/wie Cluverius vermeinet/ etliche hundert Jahr nach Christi Geburt erst auff die Bahn gebracht. Zuletzt hat auch Cluverius erwiesen/ daß Jornandes viel widerwertige Dinge/oder zum wenigsten/die nicht in allem übereinkommen/ von dieser Materia zum Vorschein bringe/ davon Cluverius selbst kan nachgeschlagen werden. Schleusst also mit allen Verständigen/ wie er vermeinet/daß dieser Heereszug aus Scanzia gantz und gar ertichtet sey: Hingegen sey aber dieses wahr/ daß die Gothen in Pommern und Preussen gewohnet/von dannen sie sich hernach biß an den Tanaim, folgends in Daciam, und endlich in Pannonien/ Italien/ und andere Länder begeben und dieselbe übermeistert. Dieses hat auch nach dem Cluverio bestätiget Joannes Micrælius in seiner Pommerischen Chronic/(q) Georgius Hornius hat auch in seiner Arca Noë (r) dieses alles/was von der Urankunfft der Gothen Jornandes beybringet/ für Fabelmässige und zum wenigsten ungewisse Sachen gehalten. Zuletzt ist auch zumercken/ daß Casp. Danckwert (s) es hierin mit dem Cluverio hält/ außgenommen daß er die Gothos oder Gotones nicht in Pommern und Preussen/ sondern in Groß Pohlen setzet/ von dessen Zeugnüß umb desto so viel mehr zu halten/ weil er seinen Jüten oder Jütländern hiedurch hätte einen grössern Nahmen machen können/wenn er bey der gemeinen Haltung der Schwedisch- und Dänischen Scribenten geblieben wäre/daß die Gothi oder Guti aus Schweden/ Dännemarck und Jütland gezogen/Rom eingenommen/und sonst viel andere Thaten in der Welt gethan.

Der Schweden argumenta, damit sie die Meinung von der Gothen Ankunfft auß Schweden behaupten wollen.

VI. Nichts destoweniger geben die Schwedischen Scriptores weder den Pohlen/ noch Cluverio mit dessen Anhang gewonnen. Bringen auch viel Argumenta zum Vorschein/ damit sie theils deß Jornandis Meinung befestigen/ theils auch die von dem Wiederpart entgegen gesetzte Gründe umbstossen wollen. Ihrer nimt sich auch treulich an Hugo Grotius (t) und vertritt Jornandem, so gut er kan. Wir wol-

len

(o) lib. I. Hist. Sveo-Goth. cap. 15. p. 49.

(p) lib. 2. Annal. cap. ult. Conf. lib. de morib. Germ. c. 2.

(q) Joh. Micrælius Part. I. Chron. Pomeranici.

(r) G. Horn. in Arca Noë. pag. 200.

(s) Casp. Danckwert/ in der Landsbeschreib. Hollstein Part. I. c. 6. pag. 44. & 46. Conf. Sigism. L. B. ab Herberstein, qui & ipse migrationem Gothorum ex Scandia pro fabula habet.

len aber ihre Ursachen erstlich beybringen/ auff daß wir zuletzt/wo es müglich ist/einen gewissen Schluß machen können. Johannes Loccenius in seinen Schwedischen Altheiten/(u) hält dieses für einen standfesten Grund/ daß die Gothen und Geten einerley Volck gewesen/ und behauptet dieses wider den Cluverium erstlich/mit vieler alten Geschichtschreiber Zeugnüssen/ derer auch ein gut Theil Cluverius selbst angezogen: Zum andern mit der überaus grossen Gleichheit/ welche sich bey den Gothen und Geten in den Landüblichen Gebräuchen und Sitten gefundē. Auß dem wil er nun schliessen/ daß weil die Geten und Gothen ein Volck gewesen/ und die Gothen nicht allein vorzeiten in Schweden gewohnet/ sondern auch noch wohnē/ so müssen ja wol diese Geten und Gothen/ die Italien eingenommen haben/ auß Schweden gekommen seyn/ insonderheit weil dieses nicht allein Dexippus, Ablavius, Jornandes, sondern auch vieler neuen Scribenten zustim̃ende Meinung bestätiget. Drittens will dieses auch Loccenius auß den Schwedischen Gesetzen erweißlich machen/ in welchen mit ausdrücklichen Worten gemeldet wird/ daß aus Schweden der Gothen ihr Nahmen durch andere Länder ausgebreitet. Zuletzt dringt er auch auff die Nahmen der Ost- und West-Gothen/ welche uhrsprünglich un̄ beständig in keinem Lande ausserhalb Schweden zufinden. Deñ in des Herwais Historia cap. 20. wird ausdrücklich gemeldt/ daß Schmaland ein Theil des Ost Gothischē Landes gewesen. Eben dieses findet man auch in den LL. Ostrogoth. c. 3. Refstabalk §. 2. Hugo Grotius (vv) nimt sein erstes Argument auß den Acten der Gerichte/ Rechnūgen und Gesetze/ wo dieser Name der Gothen/ es sey in Schwedischer/ Teutscher oder auch Lateinischer Sprache/ allezeit auf einerley Art geschrieben wird. Das andere Argument nimt er auß den Historiē außwertiger Völcker/ als der Moscoviter/ Slaven/ Engelländer/ Spanier/ welche allezeit dieses geglaubet/ daß die Gothen auß dem heutigen Schweden gekommen. Zum dritten bringt er eines Anonymi oder unbekandten Slavischen Scribenten Chronick herfür/ welche dieses meldet/ es habe Martinus, des Römischen Pabsts Legatus, da er An. 1467. in Schweden gekommen/ etliche Bücher auß Schweden gebracht/ welche die Gothen umb das 318. Jahr nach Christi Geburt/ da sie Rom und die neben anliegende Oerter verwüstet/ sollen mitgenommen haben. Zuletzt beziehet er sich auff einige andere alte Scriptores, die eben dieses geschrieben/ als nemlich des Ptolomæi, und der dem Ptolomæo in diesem Stücke folget/ Marciani Heracleotæ Zeugnüsse/ welche mit außdrücklichen Worten dieses schreiben/ daß zu ihrer Zeit die Gutæ, welches keine andere Völcker seyn/ als die Gothen/ in Schweden gewohnet haben. In dem aber kömt Hugo Grotius mit andern Schwedischen Geschichtschreibern und insonderheit mit dem Joanne Magno nicht überein/ daß er diesen Heereszug aus Scanzia oder Schweden so alt nicht macht. Deñ weil Pytheas Massiliensis, welcher zwey hundert Jahr vor Christi Geburt/ nemlich unter dē Ptolemæo Philadelpho Könige in Ægypten gelebet/ bey dem Plinio (x) gedenckt/ daß die Gothen den Börnstein an diesē unsern örtern gesamlet/ so hat er diesen Heereszug aus Scandinavia nicht köñen jünger machen als 300. Jahr vor Christi Menschwerdung. Dieses aber nimt er sonder Zweiffel deßwegen an/ damit er bey dieser Sache nit so viel Schwürigkeiten/ als Joannes Magnus, haben möge. Denn sonst könte man vō ihme eben dieses fragen/ woher Dexippus und Ablavius, die bey 2000. Jahr nach diesem Außzug gelebet/ diese Historiam herbekommen haben.

Unsere Meinung von der Gothen Urankunfft.

VII. Nachdem wir nun unterschiedener Scribenten Meinungen von der Gothen Uhrankunfft vernommen/ wollen wir zuletzt auch unsere Meinung beyfügen. Erstlich setzen wir dieses als einen unbeweglichen Grund/ daß die Gothen alhie in Pommern und Preussen/ wie schon vorhin aus dem Pythea, Ptolemæo, Tacito und andern erweißlich gemacht/ gewohnet. Es soll aber niemand dieses irren/ daß sie von den Alten bald Gythones, bald Gothones, bald Gutones, bald mit andern Namen beneñet werdē. Denn ein gleiches findet man fast in

1. Die Gothen haben in Pommern und Preussen gewohnet.

E allen

(u) lib. I. Antiq. cap. I. (vv) in Prolegom. ad Hist. Longob. Goth. &c.

(x) lib. 37. Nat. Hist. c. 2. circa fin.

allen alten Nahmen / als Sarmatæ und Sauromatæ: Slavi & Sclavi: Scantia, Scandia, Scanza, Scandinavia, Gothi-Scanzia: und welches näher zu unserm Zweck kom̃t / so sind vorzeiten genandt worden Burgundiones und Burgundi; Francones und Franci; Lugiones und Lugii; Frisiones und Frisii. Eben auff diese Weise sind auch vorzeiten diese unsere Völcker genandt Gutones, Gothones, Guti, Gothi. Zum andern ist dieses auch gewiß / und also ausser allem Streit zusetzen / daß diese Gothi, die hier in Pommern und Preussen ihren Sitz gehabt / Teutsche Völcker gewesen / wie es Tacitus ausser allem Zweiffel setzet / und auch sonst mit unterschiedenẽ Gründen kan erweißlich gemacht werden. Dieses einzige ist nur zu mercken / daß zu Pomponii Melæ, Ptolomæi und Taciti Zeiten niemand zwischen dem Rhein und der Weissel andere Völcker / als Teutsche / jemahls gesetzet / und folgends / weil in Pommern von dem Tacito die Gothen gesetzet werden / so müssen ja diese Teutscher Herkunfft gewesen seyn.

2. Die Gothen waren Teutsche Völcker.

Zum dritten ist auch dieses erweislich / daß die Gothen und Geten ein Volck gewesen. Denn dieses zeugen nicht allein Procopius, Hieronymus, Orosius, Vopiscus, Pomponius Lætus, Spartianus, Philippus Melanchthon, Daniel Heinsius, Joannes Freinshemius, Joannes Loccenius (y) sondern auch die Gebräuche und Sitten / welche die Gothen und Geten gemein gehabt / wie Loccenius weitläufftig erwiesen. Dazu kom̃t auch die Gleichheit der Nahmen / weil die Gothen in Schwedischer Sprach genandt werden Göthar / oder Giöthar / welche den Geten sehr nahe beykommen.

3. Gothi und Getæ sind eins.

Zum 4. ists auch ausser allem Zweiffel / daß bald nach der Zerstreuung der Völcker bey dem Babylonischen Thurn / sich die Völcker aus Orient in unsere Länder / und nicht aus unsern Ländern in Orient gezogen; wie es denn dafür gehalten wird / daß von dem Askenaz die Teutschen entsprossen / und auß Scythia in diese Länder gekom̃en seyn.

4. Die Migrationes sind meistentheils aus Osten in Westen / nicht aus Westen in Osten vorgenom̃en.

Wenn wir nun dieses alles also annehmen / so ist leicht der Schluß zu machen / was von diesem gantzen Handel zuhalten. Nemlich die Gothen / die vor Alters bald nach Zerstreuung der Völcker vom Babylonischen Thurn in Scythia gewohnet / sind almählich gegen Westen fortgerücket / und haben sich in Pommern und Preussen niedergelassen / so daß sie schõ zu des Pytheæ Zeitẽ und also über 200. Jahr vor Christi Geburt / allhie den Börnstein gesamlet.

Die Gothi sind auß Scythia zu uns kommen.

Weil aber auch in Schweden solche offenbare Zeichen der Gothischen Völcker vorhanden / so sind sie ohne Zweiffel auch aus Pommern und Preussen in Schwedẽ nach mercklicher Vermehrung gezogen / und auch da ihre Wohnungen auffgeschlagen. Dieses gesteht auch mit klaren Worten Caspar Danckwert / weñ er schreibt / daß die Sembi sich vor Alters aus Preussen auffgemacht und in Jütland und Hollstein gesetzet / da sie unter dem Namen der Cimbrer den Römern bekandt worden; von dannen hätten sie sich auch biß in Engeland erhoben und sich Cambros genennet. Sind also / nach Danckwerts Meinung Sembi, Cimbri, Cambri, was den Ursprung betrifft / ein Volck.

Die Schwedische Gothi haben von den Pommerischen und Preussischen Gothis ihren Anfang.

Wo nun dem also / wie es denn auch wol nit anders seyn kan / so müssen ja auch die Gothen von diesen Oertern sich in Schweden erhoben haben / und nit aus Schweden hieher. Und dieses / was wir bisher erwehnet / wird auch sonsten hoffentlich niemãd läugnen / es sey deñ / daß er mit den alten Heidnischẽ Scribenten diese Völcker in Schweden / αὐτόχθονας, das ist / für solche Leute / die nit aus andern Ländern angekom̃en / sondern aus der Erden selbst herfürgewachsen / haltẽ wolte: oder daß er sagen möchte / daß in Schweden der Babylonische Thurn gebauet / und von dannen alle Völcker in die gantze Welt zerstreuet sind. Wie es denn auch fast dahin ausläufft / weñ man das Schweden officinam gentium & vaginam nationum, mit dem Jornande nennet / und so viel grosse Völckerschafften / wie man offt lieset / herauß ziehen wil. Weil aber Dexippus und Ablavius dennoch weitläufftig den Heerszug der Gothen aus diesen örtern an den Pontũ Euxinum, beschrieben / auch die altẽ Carmina der Gothen nit köñen so leicht verworffen werdẽ / so muß etwas davõ war seyn / nur dz es schwer ist etwas gewisses

Von den Preussischen Gothis haben sich

davon

(y) Procop. lib. 1. Rer. Gothicarum. Hieronymus Ep. 135. Oros. lib. 1. c. 16. Vopisc. in Probo. Pompon. Lætus in Constant. M. Spartianus in Caracallo. Melanchth. lib. 1. Chron. Daniel Heinsius in Panegyr. Gustavi. Joannes Freinshem. in epist. ad Loccenium. Joan. Loccenius lib. 1. Antiq. Sveo-Goth. c. 1.

einige zurück an Pontum Euxinum begeben.

davon zu setzen. Zu wünschen wäre es / daß man des Dexippi und Ablavii Historien und die alten Carmina selbst hätte / darauß man sonder Zweiffel viel wahrhafftiges und gewisses haben könte / itzt muß man auch vergnügt seyn / wenn man nur einige wahrscheinliche Muthmassungen herbeytragẽ kan. Und gewißlich wenn wir nur des Jornandis Worte / darinnen er sich auff die alte Gothische Carmina bezeucht / recht erwegen / so werden wir befinden / daß sie nicht reden von dem Heereszug / der aus Scanzia, sondern der unter dem Filimero dem Gothischen Könige aus Pommern und Preussen in Scythien und so weiter fort vorgenommen. Deñ nach dem Jornandes schon erzehlet / wie die Gothen aus Scanzia in Pommern und Preussen / von dannen in das Land Ovim gezogen / setzt er diese Worte hinzu; Hæc igitur pars Gothorum, quæ apud Filimer dicitur in terras Ovim emenso amne transposita, optatum potita solum; nec mora: illico ad gentem Spalorum adveniunt consertoque prælio victoriam adipiscuntur. Exindeq; jam velut victores ad extremam Scythiæ partem quæ Pontico mari vicina est, properant: quemadmodum & in priscis eorum carminibus pene historico ritu in commune recolitur, quod & Ablabius, Descriptor Gothorum gentis egregius, verissima adtestatur Historia. Auß diesen Worten wird man kaum jemandẽ bereden können / daß die Carmina, uñ auch Ablabius võ dem Zug aus Scanzia etwas gehabt haben: Sondern so viel kan mã nur herausbringen / daß die Gothen von ihrer Wallfarth aus Pommern und Preussen in ihren alten Liedern gesungen / wie sie die Spalos überwunden / ihr Land eingenommen / und also dem schwartzen Meer sich genähert. Und so viel scheinets auch daß Ablavius nur geschrieben: Das erste aber von Scanzia mag Jornandes selbst darzu gethan haben. Und weñ auch gleich Jornandes außdrücklich sagen möchte / daß Ablabius von dem Außgang der Gothen auß Scanzia geschrieben / so weiß man doch wol / wie falsch er manchmal alte Autores anführet / wie auß dem 3. Capitel eben dieses Buchs von den Getischen Sachen zuersehen / da er den Ptolomæum falsch angezogen / will nicht sagen vom Justino, dessen er sich eben auff diese Weise mißbraucht. Auß diesen allen ist nun endlich leicht der Schluß zu machen / daß die Schweden von den Preussisch- und Pommerischen Gothen und nicht diese von jenen den Ursprung haben / und wo ja etwas zuzugeben ist / so haben die Preussisch- und Pom̃erische / und nicht die Schwedische Gothen sich an den Fluß Tanais und ans schwartze Meer begeben und daselbst gewohnet / biß sie endlich Italien / Spanien und andere Länder überschwemmet.

VIII. Nun ist aber noch übrig / daß wir auff die Argumenta, die dieser unser Meinung zu wider auff die Bahn gebracht / antworten. Was erstlich der Polnischẽ Geschichtschreiber ihre Einwürffe betrifft / so sind dieselbe guten theils hingefallen / indem wir schon zwar zugegeben / daß die Gothen / die da Rom eingenommen / und soviel Länder überschwemmet / von dem schwartzen Meer gekommen / aber darauß folget nicht / daß sie nicht solten aus andern Oertern vorhin ans schwartze Meer sich begeben haben. Weiter haben wir auch zugegeben / daß diese Gothen nichts anders / als Getische Völcker gewesen / allein auch dieselben Getæ könen wol mit unsern Gothis einerley Ursprung habẽ / also daß man auch hierauß keine Uhrsach den Gothis ihre Teutsche Urankunfft strittig zu machen nehmen kan.

Den Polnischen Scribenten wird geantwortet.

Mehr Nachdruck haben des Piasecii Ursachen / die er von dem aus Spanien gebrachten Gothischen Buch / und von dem Unterscheid der Schreibart beybringet; wiewol dieses dennoch so wichtig nicht ist / daß es uns des Piasecii Meinung beyzufallen nöhtigen kan. Denn es ist erstlich bekant / daß zu derselben Zeit / da die Gothen Spanien eingenommen / die Vandali, Alani und andere Völcker sich mit eingedrungen / daß es also noch ungewiß ist / ob gedachtes Buch von einem Gothischen Mann geschrieben sey oder nicht. Und gesetzt / daß es auch gewiß in Gothischer Sprache geschrieben gewesen / so ists doch kein Wunder / daß auch dieselben gelehrte Leute / die sich an dem Hofe Sigismundi III. Königes in Pohlen auffgehalten / dieselbe Sprache nicht haben verstehen können / ob sie gleich mit der Schwedischen auß einer

Quelle geflossen; sintemahl es nicht unbekant/ daß eine Sprache in etlichen hundert Jahren sich so verändern kan/ daß die Nachkommen kaum ihrer Voreltern Sprache verstehen. Man nehme nur der alten Teutschen Sprache vor/ so wird man solches wol befinden. Wir wollen zum Exempel etzliche Worte aus der alten Teutschen Sprache hieher setzen / da denn einer / der auch der Teutschen Sprache / wie sie itzt außpolirt ist/ sehr kündig / sich üben mag/ ob er einen gewissen Verstand derselben finden könne: In Godes minna, ind durch tes Christians folches in unser bedhero gehaltnisi fon tesseme dage, fram morders, so fram sonur Got gewiz ei indi mahd furgibit, so hald ih tesam minan Bruodher, soso man mit rehtu sinan Bruodher scal, inthin thaz er mig soso maduo indi mit lutherem inno theinni thing ne gegango, zhe minan willon imo ce scadhen werken. Darnach betrachte man auch diese Worte: Oba Karl then er sinemo bruodher Ludhuwig gesvor geleistet, inde Ludhuwig min herro then er imo gesvor, forbrichet ob ih ina nes arvvenden nemag, noh ih, noh thero thein hes ir vvenden mag imo ce follustri vvidhar Karle ne vvirdhit.(z) Ferner nehme doch ein Teutscher diese Wort für sich: Eor is gesealdde ge vvirun godes vices geryne en oderum on bigspellum. Und sage alsdann / ob er woll von ihme selbsten die Worte auff diese Weise außlegen könne: **Euch ists gegeben zu wissen deß Reichs Gottes Geheimnüß/den andern aber in Beyspielen/** Luc. 8. 10. Eben dieses wird jederman erkennen / der nur des alten Teutschen Poeten Otfridi Teutsche Reime lesen wird. Exempelweiß etwas anzuführen/ betrachte man nur diese Reime:

> Allo ziti thio tho sin
> Kristus jo kom othag muat sin
> Bimide ouch alla pina
> Gott frue sela sina.

Wer solte nun woll / der nicht in den Teutschen Altheiten wol geübt ist/ aus diesen Worten ohne einige Hülffe diese Teutsche Worte herauß bringen?

> Alle zeit die da seyn
> Christus ja komme in den Muth
> Vermeide auch alle Pein (sein
> Gott erfreue die Seele sein.

Vielleicht wird mancher aber sprechen/ dieses was wir bisher angeführet/ sey deßwegen unbekant / weil die materia auch unbekant ist; Allein wir wollen auch von einer materia, die uns Christen allen nicht unbewust/ etwas herbey tragen / welches mancher nicht verstehen wird: Thu ure fader the carl on hoofenum. Si thin noman gehalgod. Cume thin rike. Si thin vvilla on corthan swa on heofenum. Syle us todag orne daegvvanlican hlaf. An forgif us une gylter, svva vve forgifath tham the vvith us agylthath. And ne læd thu na us on Kostnunge. Ac alys ys from yfele. Si hit svva. (a) Wer solte wol denckē/ daß dieses das **Vatter unser** ist/ wie es die altē Teutschen nach ihrer Bekehrung gebetet/ wenn man dasselbe an den Wortē/ cume thin rike, **komē dein Reich** / nicht mercken solte? Item wenn mir einer solte etwas in Englischer Sprache geschrieben vorlegen und fragē/ ob das Teutsch sey oder nit/ so würde ich gewißlich mit nein antworten / ungeachtet daß diese Sprache im Grunde Teutsch ist/ und hat noch viel rechte Teutsche Stammwörter/ die aber nur derselbe anzeigen und erklären kan/ welcher der Englischē so wol als der Teutschen recht kündig ist. Eben das muß man auch von der Dähnischen/ Schwedischen und etlichē andern Sprachen sagen/ die im Grunde Teutsch sind/ und dennoch vō den Hochteutschen nicht können verstanden werden. Haben nun die Teutschen Völcker/ die noch in eben denselbē Ländern wohnen / ihre Sprache / von des Caroli M. Zeiten an / und also ungefehr von 900. Jahren her/ so verändert; wie viel mehr können wir dieses von den Gothen sagen/ die nicht an einer Stelle geblieben/ sondern über 2000. Jahr (nach deß Joannis Magni Rechnung) unter so vielen und mancherley Völckern sich herumb getummelt? Es gehe nur itzt ein Theil Schweden aus ihrem Lande/ und wohne in Teutschland unter fünff nach einander regierenden Königen/ begebe sich hernach an den Fluß Tanais

Marginal note: Unterscheid zwischen der alten und neu außpolierten Teutschen Sprache.

(z) Vid. Justus Lipsius Cent. 3. Epist. ad Belg. ep. 44. Bonav. Vulcanius Brug. in lib. de Literis & Lingua Gothorum. Melch. Goldastus Tom. 1. Const. Imper. p. 190. Olaus Wormius de Literatura Runica. c. 27. pag. 145.

(a) Vid. Joann. Justi Winkelm. Notitia Historico-Polit. Vet. Saxo-Westph. lib. 3. c. 7. p. 454 seqq. Conf. Miscella Antiq. Lectionis p. 102.

und ans schwartze Meer / wohne daselbst etliche hundert Jahr / rücke hernach weiter fort über die Donau in Ungarn/ gehe ferner durch Teutschland in Franckreich und von dannen in Spanien / wohne auch hier eine gute Zeit/ schreibe Bücher / schicke sie also drey tausend Jahr nach dem Außgange wieder in Schweden / und versuche / ob ein einziger von seinen Landsleuten dieselben Bücher lesen und verstehen wird. Nun sind über drey tausend Jahr verstrichen von dem Außgang der Gothen aus Scanzia, biß an das 1622. Jahr/ in welchem Piasecius das Buch aus Spanien bekommen / und den Schweden vorgeleget. Und wenn man auch deß Joannis Magni Rechnūg hier solte hindansetzen / und deß Hugonis Grotii annehmen/ so wären doch fast zwey tausend Jahr von dem Auszuge auß Scanzia biß an deß Piasecii Zeiten zurechnen. Denn wie wir oben gehöret/ so sollen die Gothen/ nach deß Hugonis Grotii Meinung / dreyhundert Jahr vor Christi Menschwerdung aus Scanzia gezogen seyn/ nun thue man dieselbe zu den 1622. Jahren / so wird man befinden / daß nicht eben viel an zwey tausend Jahren fehlet. Hiezu komt auch dieses / daß obgleich in der Sprach selbsten kein grosser Unterscheid wäre / so können doch die Characteres oder Buchstaben dieses verursachen / daß man auch eine recht wolbekante Sprach nicht verstehen kan. Ein klärliches Exempel haben wir an der alten Lateinischen Münchschrifft / die mancher Gelehrter nicht lesen kan; wieviel mehr wird nun die neue von dem Vlphila erdachte Schreibart (b) dieses verursachet haben/ daß die Schweden die Gothische Sprach / wenn sie auch noch ihnen bekant wäre / nicht lesen / noch verstehen könten. Es will zwar Olaus Wormius dieses in Zweiffel ziehen / daß nemlich Vlphilas, derer an der Donau in Mœsia wohnenden Gothen Bischoff / erstlich umb das Jahr Christi 373. solte neue Buchstaben erdacht/ und mit denselben die vō ihme in die Gothische Sprach versetzte Bibel geschrieben haben; und dieses schreibt Olaus Wormius aus dem Fundament/ weil viel ältere Gothische Monumenta annoch in Dennemarck und Schweden zu finden / darauß abzusehen / daß lange vor Christi Zeiten die Gothen an denselben Oertern schon gewisse Buchstaben gehabt/ wie ers in seinen Monumentis Danicis erweißlich zu machen sich bemühet; und so ja etwas darinnen nachzugeben wäre / so meinet Wormius, daß Vlphilas etzliche Buchstaben darzugethan / etzliche auch woll verändert / (c) derer sich nach der Zeit die Gothen in Welschland und Spanien gebraucht haben. Allein dieses was von den Monumentis Danicis gedacht wird / kan man alles noch in Zweiffel ziehen / wie denn Hermannus Conring (d) die alten Monumenta Runica in Dennemarck und Schweden verdächtig zu seyn vermeinet / und zwar nicht ohne Ursach. Denn Tacitus (e) sagt von allen Teutschen: Literarum secreta viri pariter & fœminæ ignorant, das ist: **Von den Geheimnüssen der Schrifften wissen so wol die Männer als auch die Weiber nichts.** Nun will zwar Olaus Wormius diese Worte nur von dem gemeinen Mann deuten / so daß hievon die Gothischen Priester außgeschlossen werden/ als welche freylich in Schrifften woll erfahren gewesen/ und solche monumenta haben schreiben können. Aber wenn diesem also wäre / so hätte Tacitus solches nicht verschwiegen/ auch andere Lateinische und Griechische Scribenten hätten zum wenigsten etwas davon auffgezeichnet. Zu dem hält auch Laurentius Toppeltinus ein Siebenbürger von seinen Dacis, die er keine andere als die alten Gothen zu seyn vermeinet/ daß sie vor Alters keine Schrifften gehabt. Unter andern schreibt er hievon also. (f) Latuit igitur diu Dacorum lingua; tametsi multus jam audiam, nullus tamen videam, Gothica MSS. quæ passim per Europam, quam integro fere decennio perlustro, asservari quidam asserunt. Gothi majores nostri negarunt literas discendas esse iis, qui inter enses & hastas versari aliquando deberent.

Marginal notes: Vlphilas der Gothē Bischoff hat die Gothischē literas erfunden. — Die alte Teutschen haben keine Schrifften gehabt.

(b) Socrates lib. 4. Hist. Ecclesi. cap. 27. Sozomen. l. 6. Hist. Eccl. c. 37. Otto Frisingensis lib. 4. Chron. c. 16. Alb. Cranz. lib. 2. Hist. Suec. c. 26.

(c) in Literatura Runica. (d) in Præfat. ad librum Taciti de morib. Germ. p. 48. (e) in lib. de Mor. Germ. cap. 19. (f) in originib. Transylvaniæ cap. 7.

berent. Derohalben/ spricht er/ ist der Dacier Sprache lange verborgen gewesen. Wiewol ich viel höre/ nichts aber sehe von Gothischen geschriebenen Sachen/ von denen ich mich berichten lasse/ daß sie an unterschiedenen Oertern in Europa, das ich schon fast gantzer zehen Jahr durchreise / sollen zu finden seyn. Die Gothen/ unsere Vorfahren/ haben dafür gehalten/ es solten die jenigen nicht studiren / die einmal mit Spieß und mit Schwerdtern zu thun haben solten. Darauß kan man zum wenigsten dieses bestätigen/ daß die Gothen/ die dazumahl an dem Fluß Tanais und am schwartzen Meer/ hernach auch an der Donau sich auffgehalten/ keine Schrifften gehabt/ so daß Vlphilas eigene Buchstaben hat erfinden müssen/ da es denn kein Wunder ist/ daß dieselbe die Schweden/ die sich an deß Sigismundi III. Hofe auffgehalten/ nicht haben verstehen können. Endlich wenn dieses auch eine rechte und in Schweden noch befindliche Gothische Schrifft gewesen wäre/ so könte sie doch nicht ein jeder gelehrter Schwede verstehen. Denn es hat Olaus Wormius einen grossen Unterscheid darinnen gefunden. Erstlich bringt er zwölff Gothische Alphabeta oder Litter-arten/ die er bey andern Scribenten gefunden/ die nicht mit einander übereinstimmen. (g) Hernach hat er andere neun Alphabeta (h) die er theils aus geschriebenen Büchern / theils auch von guten Freunden bekommen/ welche gleichfals weder miteinander noch mit den vorigen übereinkommen. Zuletzt (i) hat er auch noch andere zwölff Gothische auß alten Steinen und andern monumentis genommene Alphabeta, darinnen auch nicht ein geringer Unterscheid zu finden. Uber dieses alles / bringt er auch noch andere gantz unbekandte Buchstaben herfür/ (k) so auß Steinen und Müntzen genommen / welche gantz anders als die vorigen geformet sind. Will itzt die vielen Abbreviaturen oder Wortverkürtzungen / davon er auch weitläufftig handelt (l) mit stillschweigen vorbey gehen / weil ohne das auß dem/ was bißher erwehnet / zur Gnüge schon erhellet/ daß die Gothische Sprache/ die in Spanien gebräuchlich war/ so beschaffen sey / daß nicht ein jeglicher auch gelehrter Schwede so leicht / wie Piasecius meinet/ sie verstehen kan. Also ists hoffentlich erweißlich gemacht/ daß die Gothen/ die im V. Seculo nach Christi Geburt so viel Länder unter sich gebracht/ Teutsche Völcker gewesen/ und daß des Piasecii Gründe hier wenig vermögen. Eins muß noch erwehnet werden / welches zu dieser Sache gehöret / nemlich daß noch an dem schwartzen Meer unter den Tartern einige Anzeigungen und vestigia der daselbst vorzeiten gebräuchlichen Teutschen Sprache verhanden sind/ wie wir drunten an seinem Ort auß dem Busbequio dieses darthun werden.

Den Schwedischen Scribenten wird geantwortet.

IX. Was ferner die Schwedischen Geschichtschreiber betrifft / die sich zu erweisen bemühen/ daß die jenigen Gothi, so sich in so viel Länder außgebreitet/ auß Schweden ihre Urankunfft haben / so sind ihre Argumenta so beschaffen / daß sie gleichfals leicht können umbgestossen werden. Denn wann sie erstlich darauff dringen/ daß Ptolemæus die Gutas in Schweden setzet / daß die Schweden noch genant werden Gothi, und auch in den Gesetzen/ Gerichten und andern monumentis dieser Name der Gothen noch verharret / das könte man alles zugeben; aber darauß folget noch nicht / daß alle Gothen ursprünglich auß Schweden kommen/ wie wir schon droben angedeutet. Zum andern / deß Loccenius schreibet / die Nahmen der Ost- und West-Gothen seyn nirgends nicht so beständig verblieben als in Schweden / bindet uns auch nicht.

Ost- und West-Gohten haben am dem Ponto Euxino gewohnet.

Wenn Loccenius dieses erwiesen hätte/ daß vor dem vermeinten Außzug der Gothen aus Scanzia diese Länder Ostrogothia und Westrogothia, in Schweden gewesen wären / so hätte er wider unsere Meinung etwas erhalten/ aber diese Benennungen sind in Schweden so alt nicht. Wenn die Schwedischen Scribenten so sehr auff den Ablavium, und/ der ihme hierinnen folget / Jornandem so sehr bauen/ so solten

(g) in Liter. Runica cap. 6. (h) cap. 7. (i) cap. 8. (k) cap. 10.

(l) cap. 23.

ten sie auch billig dem beyfallen/ daß die Gothen diese Nahmen/ bey dem Ponto Euxino wohnend/ angenommen. Denn so redet hievon Jornandes: (m) Ablavius Historicus refert, quia ibi super limbum Ponti, ubi eos diximus in Scythia commanere, pars eorum, qui Orientalem plagam tenebant, eisque præerat Ostrogotha (incertum utrum ab ipsius nomine, an à loco Orientali) dicti sunt Ostrogothæ, residui verò Wesegothæ in parte occidua; in welchen Worten er ausdrücklich zeuget / daß/ nach deß Ablavi Außsage / diese Nahmen die Ost- und West-Gothen erstlich bey dem Ponto Euxino und nicht in Scanzia auffkommen seyn. Wiewol mir auch dieses fast verdächtig vorkomt. Denn wie hätte sich dieses so schicken können/ daß in dem Außzuge der Gothen gegen Italien / Franckreich und Spanien/ eben die Ost-Gothi hätten Italien/ und also ein Oestliches / die Westro-Gothi oder West-Gothi aber ein Westliches Land/ nemlich Spanien/ bekommen? Es hätte ja allhie leicht eine Verwechselung können geschehen/ so daß die Ost-Gothen in Westen / und die West Gothen in Osten gekommen wären. Dazu so sind sie auch von dem Fluß Tanais an die Donau mit gesambter Hand gezogen / so daß man vielleicht nirgends finden wird/ daß die Ost Gothen allein/ und die West-Gothen auch absonderlich in die offtgedachten Länder gezogen wären / wie sie aber schon über der Donau wohneten / und manchmahl Pannoniam und Thraciam durchgestreifft / so sind sie erst in zwey Hauffen geritten/ so daß ein Theil dem Phritigerno, das andere dem Athanaricho gefolget. (n) Es sagen auch bey dieser Trennung die alten Scribenten nicht / daß die Ost-Gothen einem/ und die West-Gothen dem andern gefolget. Scheinet also/ daß diese Nahmen erstlich auffgekommen / wie die Gothi schon Italien und Spanien eingehabt. Nach der Zeit haben die Schweden auch dieses ihnen zugeeignet/ und weil sie sich auch Gothen hiessen / haben sie diese Nahmen auch in ihr Schweden eingeführet: Zuletzt daß sich Hugo Grotius auff das Slavische Chronicon berufft / welches vorgibet / Martinus, des Röm. Pabsts Gesandter / habe An. 1467. auß Schweden etzliche Bücher (welche die Gothen vorzeiten aus Rom in Schweden geschickt/ oder selbst/ da sie auß Italien heraußgetrieben wurden / mitgebracht/) nach Rom wieder mit sich genomen; das ist so ungläublich/ als ein Ding in der Welt seyn kan: und ich wundere mich / wie Hugo Grotius, als ein hochverständiger Mann/ dieser Erzehlung hat glauben können. Deñ es sind ja die Gothen/ wie sie Italien eingenomen/ dazumal nicht gerades weges aus Schweden gekommen / sondern sie sind nach seiner Meinung dreyhundert Jahr vor Christi Geburt aus Schweden/ in Pommern und Preussen gezogen / von da nach Verfliessung einer geraumen Zeit biß an den Pontum Euxinum, und endlich also über die Donau durch Ungern in Italien gekommen / und haben bey keinem Außzug nim̃er die Gedancken gehabt / wieder in ihr uhraltes Vaterland / nemlich in Scanziam, zu kommen. Wie hätten sie denn aus Rom nach Schweden Bücher schicken können / da sie doch zum wenigsten sieben hundert Jahr vorher nach des Grotii eigner Rechnung / dasselbe gäntzlich verlassen hatten? Und wie wird man dieses erweisen / daß die Gothen nach Zerstörung des Römischen Reichs wieder in Schweden sich zurück begeben? wie ist es auch gläublich / daß die Scandianische Gothen nach Verfliessung so vieler 100. Jahren diese flüchtige Gothen / da sie auß Italien vertrieben waren/ solten wieder angenommen und für ihre Brüder erkant haben? damit wir nun endlich zu unserm Zweck kommen / widerholen wir dieses/ was schon vorhin erwehnet/ mit wenigen / und sagen / daß mit keinem tüchtigen Argument kan erwiesen werden / daß unsere Preussische Gothen von den Schwedischen ihren Ursprung haben sollen. Sondern das Widerspiel ist vielmehr wahr / daß die Schwedischen Gothi von den Pommerischen und Preussischen entsprossen sind. Wer ein mehrers von den Gothen wissen will / der lese über die schon oben angeführte Scribenten den Agathiam, Guidonem, Ravennatem, Blondum, Leonhardum, Aretinum,

(m) Jornand. de reb. Get. cap. 14. p. 95. Edit. Lindenbrog. (n) Socrates lib. 4. Hist. Eccl. c. 27.

num, Marcum Antonium Sabellicum, Raph. Volaterranum, Joannem Nauclerum und andere.

Derer Preussen / die der Teutsche Orden allhier gefunden / Urankunfft.

X. Nun kommen wir auff die Preussen / die der Teutsche Orden allhie in Preussen gefunden / und unter seine Botmässigkeit gebracht hat. Dieses ist zwar ein gemischtes und auß vielen Nationen gesamletes Volck gewesen / wie schon auß dem / was bißher beygebracht / offenbahr ist: Nichts destoweger ist aber auch dieses wahr / daß unter denen das Volck / welches mit den Samayten und Littauen einerley Sprach und Sitten gehabt / das stärckeste gewesen; so daß es auch andere Nationes allmählich gedämpffet / unter sich gebracht / und sich so durch das gantze Land außgebreitet / daß der Teutsche Orden allhie fast in dem gantzen Lande nur einerley Sprach / einerley Sitten und Gottesdienst gefunden. Und ob gleich in unterschiedenen Provincien ein mercklicher Unterscheid in der Sprach gemercket wird / dennoch sinds nur unterschiedliche dialecti und Mundarten; wie denn auch die Littauische Sprach selbst ein dialectus der Alt-Preussischen Sprache ist. An der Polnischen Gräntze / sonderlich im Culmischen Lande / sind auch Wenden gewesen / die sich hernach / da in den Preussischen Kriegen die Galinder und Sudiner außgerottet wurden / weiter und weiter außgebreitet / so daß itzt ein gutes Theil des Landes Preussen die Wendische oder die Polnische Sprach beybehält. Wird also gefragt / was das Volck / welches die Alt-Preussische und die Littauische Sprach gehabt / für Vorfahren gehabt? Damit wir darauff ordentlich antworten / müssen wir wiederumb erinnern / daß vorzeiten / nach des Ptolomæi Zeugnüß / allhie die Sudini, Galindi und Stavani gewohnet / weil nun der Teutsche Orden eben diese Völcker in Preussen gefunden / die sich der Alt-Preussischen und Littauischen Sprach gebrauchet / so schliessen wir / daß diese Völcker die stärckesten gewesen / und also gantz Preussen / mit ihren Nachkommen überschwemmet. Wo aber auch die ihren Ursprung nehmen / sind nicht einerley Meinungen. Es sind einige / die sie herführen von den Israeliten / welche Salmanasser in die Babylonische Dienstbarkeit geführet. Und diese Meinung hat gehabt Joannes Funccius, Prediger an der Altstätischen Kirchen in Königsberg / der hernach unterschiedener Händel wegen enthauptet ist. Desselben auß dem Latein ins Teutsche übersetzte Worte sind diese: **Ein grobes und dem Teufelsdienst ergebenes Volck hat in demselben Lande gewohnet / welches noch heute zu tage die Reliquien außweisen. Ihre Religion kam sehr mit des Mosis Einsetzung von der Opfferung eines Bocks am Tage der Versühnung überein. Welchen Gebrauch die Sudawen (welche in Samland an dem Meer wohnen / da auch der Börnstein durch sie aus dem Meer geschöpfft wird) noch biß auff den heutigen Tag / (wiewol sie es offentlich nicht thun dürffen / weil Albertus als ein frommer Herr / dieses verboten /) beybehalten. Dannenhero kömts / daß einige dafür halten / daß diese Leute Sprößlinge seyn der Juden oder Israeliten / welche von dem Salmanasser weggeführet. Ich könte sonst mehr von diesen Leuten sagen / wenn ich nicht des Sabini Arbeit / der des Ordens Geschichte schreiben sol / erwartete.**

Die alte Preussen kommen nicht von den Juden her.

Und wenn er von dem 3270sten Jahr nach Erschaffung der Welt handelt / sagt er / daß diese Meinung Andreas Osiander erst auff die Bahn gebracht / führet auch zugleich / andere Ursachen ein / damit er diese Meinung bestätigen will; **Daher kömts / spricht er / daß der Ehrwürdige Herr Osiander vermeinet / daß die Völcker / welche in Littauen und Preussen vormahls gewohnet / und derer noch ein kleiner Hauff in Preussen verhanden / daher ihren Ursprung haben. Welcher**

Meinung nicht geringe Ursachen könen beygebracht werden / als nemlich die Sprache / wie auch ihre alte Gebräuche und Religion. Noch andere Uhrsachen finden wir bey dem Severino Göbel / Alberti, Marggraffen von Brandenburg / und deß ersten Hertzogen in Preussen Leib-Medico, in dem Bericht vom Ursprung des Agat- oder Börnsteines. In diesem kömt aber Göbelius mit dem Osiandro und Funccio nicht überein / weil diese von den Israeliten / die Salmanassar weggeführet / solches verstehen. Göbelius aber meinet / daß die Juden / welche Titus Vespasianus nach Zerstörung der Stadt Jerusalem verjaget / anhero sich begeben haben: denn er redet in itzt angeführtem Buch (o) hievon also: **Solch Volck ist eine zeitlang ziemlich hart gehalten / mehrentheil ihrer Abgötterey halben / oder Anruffung der unvernünfftigen Creaturen / Böcke / Schlangen / in Ertichtung vieler Götter und Heiligen / davon man sie lange Jahre hero nicht woll bringen können. Denn weil sie an der Seekante wohnen / und den Halsstarrigen Ort an sich gehabt haben / welche Halsstarrigkeit von der H. Schrifft sonst dē Juden beygeleget wird / hat mancher erachtet / es werden die Leutlein nach der erschröcklichen Zerstörung Jerusalem / da viel Juden auff die Schiff geflohen / und von den Winden hin und wieder verschlagen worden / etliche von den überbliebenen an diese Orte Landes angetrieben seyn / und alda in ihren Fischer-Bödlein ihre Nahrung gesucht / insonderheit weil sie noch in ihrem alten Klaglied den Nahmen Jeru / Jeru / als Jerusalem offt wiederholen und kläglich singen.** Auff gleiche Weise saget auch Leuenclavius, daß er in seiner Jugend bey den Letten / einem barbarischen Volck in Liefland / ein Klaglied angemercket / welches sie immerfort widerholen / und auff Wegen und Stegen singen: Jeru, Jeru, Masco Loh, da man vermeinet / daß sie dadurch sich der Städte Jerusalem und Damascus erinnern. (p) Auß diesem nun vernehmen wir / auff was für Gründen diese Meinung bestehe / die wir etwas genauer betrachten wollen. Erstlich daß Funccius der Alt-Preussischen Sprache eine Gleichheit mit der Hebräischen zuschreibet / das ist noch zur Zeit von keinem erwiesen. Und wo ja die Alt-Preussische Sprache daher ihren Uhrsprung hat / so muß man dieses gleichfals von der itzigen Littauischen Cur- und Liefländischen Sprache sagen / als welche alle einer Mutter Töchter seyn. Ob aber in itzt erwehnten Sprachen jemand solch eine ähnligkeit mit der Hebräischen finden könte / zweiffle ich gar sehr. Daß etzliche Worte diese Sprachen mit der Hebräischen gemein haben / möchte ich nicht in Abrede seyn / angesehen vielleicht keine Sprache gefunden wird / von welcher dieses nicht könte gesagt werden. Andere Sprachen / als die Griechische und Lateinische itzt nit zu berühren / will ich nur von denen / die uns etwas näher angehen / etwas melden. Aus der alten Gothischen Sprache hat Olaus Wormius (q) unterschiedene Wörter herfürgebracht / die von Hebräischen Wörtern abgeleitet sind. In der Polnischen oder Slavonischen Sprache hat auch M. Joannes Herbinius (r) einige Anzeigungen der Hebräischen Sprach in seinen Cryptis Kioviensibus nur Erinnerungsweise gewiesen / und verspricht ein gantzes Buch hievon unter dem Titel: Hebraismi Slavono-Polonici. Noch ist aber meines wissens niemand / der da sagen solte / die Gothen oder Pohlen wären von den Israeliten / die vom Salmanassar weggeführet / oder von den Juden / die Titus Vespasianus vertrieben / entsprossen. Aus der alten Preussischen Religion kan auch dieses nicht erwiesen werden / daß die alten Preussen von den Juden ihren Gottesdienst gehabt.

(o) Funccius in Chronologia cap. 36.

(p) Leuenclav. in Pandect. Hist. Turc. p. 121.

(q) de Literatura Runica cap. 27. (r) cap. 15. pag. 170.

habt. Denn die alten Preussen haben vormahls dem Percunos, Pixollos, Potrimpos, wie auch der Sonnen / dem Mond und Sternen / den Wäldern / Wässern / Schlangen und anderm Ungezieffer Göttliche Ehr erwiesen / welches sie gewißlich von den Juden nicht gelernet. Denn obgleich das Judische Volck zum Götzendienst sehr geneigt gewesen / so haben sie doch solch einen Gottesdienst / wie wir ihn kürtzlich angedeutet und drunten an seinem Ort völlig beschreiben werden / nicht können anrichten. Das / was von Heiligung des Bocks / die bey den Juden so wol als bey den Preussen gebräuchlich war / vorgebracht ist / machet es auch nicht auß; massen es nicht unbekandt ist / daß der Teuffel Gotte in seinen Wercken nachaffet / und fast gleiche Gebräuche bey den seinigen einführet / als Gott bey seinem Volck angeordnet / welches mit vielen Exempeln / wenn es die Noth erfordern solte / könte dargethan werden. Und wenn solch eine geringe Gleichheit in dem Gottesdienste Ursach genug wäre zu erweisen / daß ein Volck von dem andern entsprossen / so müsten auch die Griechen und Römer von den Juden ihre Religion und Sprache bekommen haben / weil bey ihnen auch ein Bock dem Baccho zu Ehren hat pflegen geopffert zu werden. (s) Ja was mehr ist / wenn man auff gedachte Weise von der Urankunfft eines Volckes schliessen könte / so müste man glauben / daß die alte Preussen von allen Völckern / die unter der Sonnen sind / ihren Ursprung genommen; massen kein Volck vielleicht gefunden wird / welches mit den alten Preussen nicht solte etwas in der Religion gemein gehabt haben. Muß derowegen eine grosse und überauß genaue ähnlichkeit in den Gebräuchen seyn / und die sich auch noch auff andere Ursachen gründet / wenn man darauß etwas gewisses schliessen sol. Die andern Gründe / als von der überauß grossen Halßstarrigkeit der Preussen / von dem Liedchen Jeru, Jeru, hält Göbelius selbst viel geringer zu seyn / als daß man dieses darauß solte behaupten können; wie sie denn auch Göbelium nicht haben darzu bringen können / daß er dieser Meinung beygefallen wäre.

Die Preussen kommen nicht von den überbliebenen Feld Obristen deß Alexandri M. her.

XI. Von den Juden kehren wir uns zu den Griechen / weil ihrer nicht wenig sind / die unsere alte Preussen daher holen. Aber auch dieselben sind nicht einerley Meinung. Etzliche vermeinen / daß die Preussen von den Macedoniern und absonderlich von deß grossen Alexandri fürnehmsten Feld-Obersten entsprossen sind. Der erste / so viel mir bewust / der diese Fabel ans Licht gebracht / ist Witechindus ein Münch im X. Seculo, welcher / da er keine andere Gründe dieser seiner Meinung hat zum Vorschein bringen können / sagt er / daß ers in seiner Jugend offt erzehlen gehöret / daß die Sachsen daher ihren Uhrsprung haben. (t) Andere Scribenten / damit sie nicht angesehen würden / als mißgönneten sie andern Völckern diese Glückseligkeit / haben auch die Pommern und unsere alte Preussen derselben theilhafftig gemacht. Albertus, der zu Stade im XIII. Seculo Abt gewesen / als er von der Sachsen Herkunfft unterschiedene Meinungen herfür gebracht / thut er diese Worte hinzu: (u) Invenitur etiam, quod reliquiæ fuerint Macedonum, & mortuo Alexandro, per totum orbem sint dispersi. Quia enim Alexander virtute eorum devicerat Asiam, eo defuncto, se illi terræ amplius committere non audebant, sed cum trecentis navibus recesserunt, quæ omnes perierunt, exceptis quinquaginta quatuor, quarum octodecim PRUCIAM occuparunt, duodecim Rugiam; viginti quatuor applicuerunt ad Albiam, quarum una trans Albiam sylvam incoluit & succidit, in qua postmodum sunt inventi & Holsati appellati. Hat also Albertus Stadensis schon einige Umbstände hinzugethan / daß nemlich die Macedonischen Kriegs-Obersten nach dem Tode Alexandri sich nicht getrawet in Asien zu bleiben / sondern sind mit dreyhundert Schiffen in diese Nordländer ankommen / so daß ihrer achtzehen gantz Preussen eingenommen / zwölff die Insel Rügen / vier und zwantzig hätten sich über die Elbe gemacht / darauß die Sachsen entsprossen. Andere Scribenten setzen noch mehr Umstände

(s) Virgil. lib. 2. Georg. v. 380. & 395. Ovid. lib. 1. Fastor. v. 117.

(t) lib. 1. rer. Saxon. in pr. (u) ad An. 917. fol. 99. a. Edit. Reineri Reineccii.

hinzu / indem sie auch melden / was für einen Weg die Macedonier genommen. Gobelinus Persona redet hievon also: (vv) Macedones, quos Alexander apud montes Caspios tanquam sibi fideliores ad custodiam Patriæ reliquerat, audientes, eum esse mortuum, turbati sunt valde, & perpendentes odium incolarum per terram redire in Macedoniam desperabant. Quare CCC. navibus præparatis miserunt se in mare Caspium & diu navigantes per mare Oceanum sedes sibi quærebant; sed tum longius aberrabant magis tempestate omnes naves eorum præter 54. perierunt. De quibus tandem XVIII. naves intrabant BRUZZIAM & XII. naves terram Rugen & litora maris propinqua. Et reliquæ XXIV. naves ad ostium fluminis Albiæ applicuerunt. Ist also des Gobelini Personæ Meinung / daß die Macedonier sich mit ihren Schiffen auff das Caspische Meer begeben / von dannen durch die Flüsse Volgam und Dvinam biß in die Nordische gefrorne See gekommen / und also herumb gereyset / biß sie endlich durch den Sund in unsere Ost-See gelanget. Noch einen andern Weg zeiget uns Gotfridus Viterbiensis (x) nemlich durch die Mittelländische See umb Spanien / Franckreich / Niederland herumb / wenn er also redet:

Nunc bene procedo, dum tempora Saxonis edo
Saxo, velut credo, patriâ fuit antè Macedo
Regis Alexandri miles ubiq; fuit.
Rege diem functo tulit à Babylone meatum,
Circuit Italiam ratibus veniens Arelatũ,
Siciliæq; Pharon transit in Oceanum.
Inde per Oceanum Britannica littora transit
Guisara Saxonica terminus ejus erat.

Allein daß dieses alles ertichtet sey / kan ein jeder wol mercken. Denn weme ists unter den Gelehrten unbekant / daß nach dem Tode Alexandri des Grossen seine Befehlichshaber das Reich unter sich getheilet haben? (y) die Unwahrheit dieser Reise zeigen auch an die Umbstände derselben. Denn wie haben sie können aus dem Caspischen Meer biß in die gefrorne Nordsee kommen / massen es auß den neuesten Land-taffeln zuersehen / daß von dem Caspischen Meer biß an die Nordsee kein Durchgang sey. Der andere Weg hat zwar solche Schwürigkeit nicht / dennoch ausser dem daß von dieser Reyse bey den alten Geschichtschreibern nicht das geringste zu finden / kömt uns auch dieses wunderlich für / daß sie in dem Mittelländischen Meer erstlich nach Arles in Franckreich geschiffet / und dañ zurück in Sicilien und so weiter fort. Aber wir wollen uns in Sachen / derer Falschheit offenbahr / nicht auffhalten.

Preussen kommen nicht von dem Prusia her.

XII. Andere sagen / daß die Griechen aus dem kleinern Asien / und absonderlich aus dem Lande Bithynia unter ihrem Führer / dem Könige Prusia, anhero kommen und von ihres Königes Nahmen das Land PRUSSIAM genandt. Der erste meines Wissens / der dieses hervorgebracht / ist Joannes Dlugossus, ein Polnischer Scribent / welcher unter dem Casimiro III. (IV.) Jagellonis Sohne / gelebet. Derselbe redet von dieser Sachen also: (z) Dum enim Prusias Bithyniæ Rex, apud quem Hannibal Pœnorum Dux à populo Romano victus & fugatus exulavit, svasu Hannibalis temere contra populum Romanum bellum suscepisset & publicam pugnam, non respondentibus fibris, dum exta inspiceret, inire esset ausus, ubi etiam in hunc modum ab Annibale increparetur: At tu, inquit, ô Prusia, vitulinæ caruncula credere mavis, quam Imperatori probato? Conflictus ergo & superatus Prusias cum Bithyniis gente sua in Aquilonarem oram Romanos fugiens venit, & ex suo titulo Prussiæ nomen fecit. **Das ist: In dem der Prusias König in Bithynien auff Einrahten des Hannibals / der Carthaginenser Feldherrn / (welcher / nachdem er von den Römern überwunden und in die Flucht geschlagen / sich bey ihme auffhielte /) unnützlich und verwegen wider die Römer sich auff-**

(vv) in Cosmodrom. ætate 5. cap. 11. pag. 105. (x) in Chron. Part. 15. fol. 421. (y) Curtius lib. ult.

(z) Joan. Dlugossus Tom. I. Hist. Polon. lib. 2. ad An. 997. p. 114.

auffgelehnet / und eine Schlacht/ obgleich die Wahrsager / da sie das Eingeweyde des geopfferten Viehes besehen / ihm widerriethen / geliefert/ weil ihn Hannibal auff diese Weise gescholten: Wilst du Prusia mehr dem Kalbfleisch als einem erfahrnen Kriegs-Obersten glauben? hat er die Schlacht verlohren / und ist mit seinen Bithyniern in dieses Nordische Land gekommen / und dasselbe von seinem Nahmen Prussiam genennet. Aus welchen Worten man alsbald schliessen kan / was dem Dlugosso zu dieser Fabel Anlaß gegeben/ nemlich nichts anders/ als die Gleichheit deß Nahmens Prusia mit dem Lande Preussen. Es hat aber Dlugossus noch sonst eine andere Ursach / damit er diese Fabel beschönigen will / nemlich die Gleichheit der Griechischen Sprach / die auch in Bithynia gebräuchlich gewesen/ mit unserer alten Preussen ihrer Sprache / darumb sagt er ferner: Bithynii autem populi etiam in hanc diem manent (in Prussia) vestigia, quoniam nonnulli Pruteni priscæ linguæ retinent vocabula, & ab Æolicis, Doricis, Atticis & Jonicis populis competenter intelliguntur. Das ist: Es sind noch in Preussen unterschiedene Zeichen der Bithynier verhanden / weil etzliche Preussen auß der Bithynischen Sprache viel behalten / so daß sie von den Æoliern/ Doriensern/ Atheniensern und Joniern wol können verstanden werden. Dem Dlugosso folget hierin Matthias à Michovia, der ebenfals vermeinet/ daß Prussia von dem Bithynischen Könige Prusia, den Nahmen bekommen. Thut auch hinzu/ daß diejenigen/ so diese Meinung ihnen gefallen lassen/ dieses auß der alt-Preussischen Sprach erweißlich machen wollen. (a) Signum, sagt er/ hujus asserentes inducunt, quod vulgatè Græcum loquentes intelligunt, pleraque verba Prutenorum ex regione Bithyniæ Græci sermonis propagata.

Was allhie Dlugossus und Michovius von der übereinstimmung der Griechischen und alt-Preussischen Sprache melden / das bestätiget auch / welches mich sehr wundert/ Jodocus Willichius von Ressel aus Preussen / welcher in dem 1560sten Jahre nach Christi Geburt seinen Commentarium über deß Taciti Buch von der alten Teutschen ihren Sitten geschrieben. Derselbe wann er im andern Theil des gedachten Commentarii (b) von den geheiligten Wäldern bey den alten Preussen redet/ hat er unter andern diese Worte / wie wir sie auß dem Latein ins Teutsche übersetzet haben: Deßwegen haben die Teutschen die geheiligten Wälder behalten/ in welchen gewisse Gebräuche im Opffern in acht genommen wurden. Wir haben auch gesehen / daß dieser Gebrauch noch von denen Völckern/ welche an dem Fluß Niemon (oder/ wie er heutiges Tages heisset/ Memmel/) wohnen/ beybehalten wird / nicht weit von Königsberg / da sie noch einen Bock schlachten/ weßwegen sie in Teutscher Sprache gemeiniglich die Bockheiliger genant werden. Dieselben Leute zu bekehren und zum wahren Christenthum zu bringen, bemühet sich Albertus, ein sonderlicher Beforderer der Gelehrten. Und dieses sind die recht alte Preussen / derer Sprache nicht Wandalisch / sondern gantz frembd ist/ nemlich verdorben Griechisch/ so wie die Spanische und Frantzösische aus der Lateinischen herkomen. SICUT IPSE USU COMPERI, QUOTIES IPSIS GRÆCISSANDO LOCUTUS SUM, ut qui Patriæ meæ vicini sunt, das ist/ wie ichs selbst erfahren / so offt ich mit ihnen Griechisch geredet / weil sie meines Vaterlandes Nachbarn sind.

XIII. Weil

(a) lib. 2. Chron. Polon. cap. 8. in Tom. II. Corp. Hist. Polon. pag. 25. seq.

(b) Part. II. Comment. in Lib. Taciti de moribus Germ. cap. 14. pag. 476.

Ob die alte Preussen Griechisch geredet.

XIII. Weil denn ein Argument, welches von der Gleichheit einer Sprach mit der andern genommen / uns nicht wenig binden möchte/ wenn dieselbe erweißlich wäre / so wollen wir etwas genauer betrachten / was doch in diesen Zeugnüssen wahrhafftiges zu finden. Es hat das Ansehen / daß sie unwidertreiblich seyn/ weil Dlugossus mit hellen und klaren Worten saget / daß die Preussen von den Æoliern/ Doriensern/ Atheniensern und Joniern / welches alles Griechische Völcker sind / recht gut können verstanden werden: Willichius aber sich auff seine eigne Erfahrung beruft / daß er selbst offt mit ihnen Griechisch geredet. Nichts destoweniger werde ich mich nicht scheuen diese Zeugnüsse gäntzlich zu verwerffen. Denn was erstlich den Dlugossum betrifft/ derselbe hat kurtz vorher gesagt: Fuit autem pro ea tempestate Prutenorum gens sæva & crudelis, - - - speciale habens idioma, à Latino tamen aliquantulum derivatum & quod cum Lithvanico habet concordantiam aliquam, - - unius moris & linguæ cognationisque Pritheni & Lithvani Samogitæq; fuisse dignoscuntur, - - - & quamvis gentes ipsæ in pronuntiatione verborum differunt, quemadmodum Poloni, Bohemi, Rutheni; Nihilominus in multis conveniunt. Es ist aber / spricht er / zu derselben Zeit das Preussische Volck grausam und wild gewesen / hat eine eigene Sprache gehabt / die vom Latein etzlicher massen abgeleitet wird / und die mit der Littauischen in etwas übereinkommt / --- die Preussen/ Littauen und Samayten haben einerley Sitten und Sprache/ --- und wiewol diese Völcker in der Außsprach etwas unterschieden/ wie die Pohlen/ Böhmen und Reussen; nichts destoweniger kommen sie in vielen überein; Darauß denn erhellet/ daß Dlugossus den Preussen/ Littauen und Samayten einerley Sprache und Herkunfft zuschreibt; weiß also nicht / wie es kommen/ daß er seiner eigenen Worte uneingedenck alsobald zu den itzt angeführten Worten hinzu thut. Non unius tamen stirpis & linguæ fuisse æstimantur. Sed Prutenis alia fertur fuisse quam Lithvanis & Samogitis origo. Dum enim Prussias Bithyniæ Rex, apud quem Annibal &c. Das ist: Dennoch sind diese Völcker nicht einerley Herkunfft und Sprache / sondern man sagt / daß die Preussen und Samayten auß unterschiedenen Völckern entsprossen. Deñ der Prusias/ König in Bithynien/ &c. Daß alhie Dlugossus ihme selbsten widerspricht/ ist aus angezogenen Worten klar zuersehen / also daß man sich daran nicht kehren darff. Viel schlechter hält sich aber noch Willichius. Denn erstlich / weil er am angeführten Orte von den alten Preussen handelt/ die zu seiner Zeit noch alt-Preussisch geredet / so hat er müssen mit ihnen in dem heutigen Sudawen/ das ist/ in dem Samländischen Winckel an der Ost-See geredet haben / massen sie umb die Zeit / als Jodocus Willichius in Preussen gelebet / an andern Oertern nicht so häuffig gewesen. Zum andern so hat die alt-Preussische Sprache mit der Griechischen eine grosse Aehnligkeit müssen gehabt haben / und müste nicht so sehr von der Griechischen unterschieden gewesen seyn / wie die Frantzösische und Spanische von der Lateinischen/ weil auch einer der der Lateinischen Sprache sehr wol kündig ist / mit keinem Frantzosen oder Spanier reden kan. Zuletzt hätte schon dazumahl Willichius müssen die Griechische Sprache recht wol gefast haben/ daß er also nicht allein diese Sprache mit den alten Preussen reden/ sondern auch von derselben recht hätte urtheilen können/ ob sie viel von der Preussischen Sprach unterschieden wäre/ oder nicht. Nun aber ob dieses also hat seyn köñen / mag ein unpartheiischer Leser auß andern Worten dieses Willichii (c) urtheilen. Deñ als Willichio vorgeworffen/ er sey ein Preusse/ und hätte gleichwol von der Natur des Börnsteins schlecht geschrieben/ antwortet er auff diesen Einwurff mit diesen Wortē: Fateor quidē me esse Borussum cum Resellianū sub Episcopatu

F War-

(c) Part. II. Comment. in Tacit. de M. Germ. cap. 25. pag. 631. seqq.

Warmiensi, qui est & Heilsbergensis: sed post parentum meorum mortem statim in prima ætate vixdum quatuordecim annos natum in Marchiam Brennopyrgensem, ubi est Francofurdiana Academia pervenisse. Und nachdem er erzehlet/ wie er zu Franckfurt sein Studieren angestellet/ thut er diese Worte hinzu: Ubi Bucolica Virgilii enarrare incepi, atque commentaria qualiacunq; sub prælo excusa sunt. In quibus cum locus de electro explicandus esset, multos meos Cives consului, ut veritatem pro virili adumbrarem. Siquidem eam partem nunquam in mea vita vidi, cum ne partes quidem meæ Patriæ satis pro dignitate perlustrarim. In diesen Worten haben wir nun zweyerley anzumercken: Erstlich/daß er kaum sein Vaterland/das ist vielleicht die Stadt Ressel/ oder auch/ wo es viel ist/ das Resselische Kirchspiel nicht einst recht durchgesehen. Zum andern/daß er auß Preussen gekommen / da er kaum das vierzehende Jahr erreichet. Wo nun dem also / wie hat denn Willichius in seinen zarten Jahren / zu derselben Zeit/da kaum die freyen Künste haben angefangen in die Schulen eingeführt zu werden / in Sudawen / welches er nimmer mit Augen gesehen / können mit den alten Preussen Griechisch reden? Darzu ist auch zu derselben Zeit die Resselische Schul so wol nicht bestellet gewesen/ daß solche Græci wären herauß gekommen. Allein man möchte dieses auch noch wol zugeben/ daß die Jugend dasselbe nicht hat hindern können / insonderheit weil man wol weiß/ daß offt ein ingenium zu unserer Verwunderung sich für dem andern herfür thut. Man möchte dieses auch nachgeben / daß man deßwegen nicht hätte dörffen in Sudauen an die äussersten Oerter des Samlandes reisen / weil auch sonst an andern Oertern dieses Landes dazumal die alt-Preussische Sprache üblich gewesen / so daß er auch wol im Resselischen Umbzirck solche Leute gefunden/ mit denen er hätte alt-Preussisch reden können; wie drunten zureichender Bericht hievon zu finden. Man möchte endlich auch nicht so hart drauff dringen/ wo und von wem er die Griechische Sprach so bald erlernet/ weil es bekant ist / daß eines fleissigen Præceptoris privata informatio viel thun kan / so daß es wol nicht so gar unmüglich ist / daß man auch in solch einem kleinen Städlein Griechisch lernen kan. Dieses alles könte man vielleicht zum Uberfluß wol zugeben / wenn man nur in der alt-Preussischen Sprach solch eine Gleichheit finden möchte. Allein das wird sich / ob Gott will / drunten anders befinden / wenn wir von derselben Sprache handeln werden/ dahin wir auch itzt den günstigen Leser wollen gewiesen haben. Was auch andern Theils vom Prusia Könige in Bithynien / der dem Lande Preussen den Nahmen soll gegeben haben / Dlugossus schreibet / ist ebenfals von keinem Werth. Denn weil es aus dem / was schon oben erwehnet / bekant ist / daß dieser Nahme/ Preussen / erst ungefehr im zehenden Seculo nach Christi Geburt auffgekommen / wie hat denn Prusias, der so viel hundert Jahr vorher gelebet / den Nahmen können dem Lande geben? Und wie hätte doch dieser Nahme so lange können verborgen bleiben / weil dieses Land außwertigen Völckern wegen des Börnsteins immer mehr und mehr bekant worden/so daß im VI. Seculo nach Christi Geburt Theodoricus der Gothen König diese Leute mit einem Schreiben gewürdiget / und auch andere Scribenten die Gelegenheit dieses Landes ziemlich wol beschrieben / und dennoch nennen sie diese Leute nicht Prussos, sondern Æstios. Uber das so ist alles das ertichtet/ was von der Flucht des gedachten Königes an unsere Oerter gemeldet wird. Denn es schreiben die alten Historici, (d) Prusias sey von seinem eigenen Sohne des Reichs beraubet / auch von seinen eigenen Knechten verlassen / und als er sich an einem verborgenen Ort verkrochen/ sey er vom Sohn / den er umbzubringen befohlen / aus dem Wege geräumet. So hat auch deß Livii Verkürtzer von dem Könige Prusia viel andere Dinge / als Dlugossus beybringet / da er spricht: (e) Prusias Rex Bithyniæ omnium humillimorumque vitiorum à Nicomede filio adjuvante Attalo Rege occisus est. Das ist: Prusias König in Bithynien / ein lasterhafftiger Mann/ ist von seinem Sohn Nicomede mit Hülffe deß Königes Attali getödtet.

(d) Justinus lib. 34. Histor. cap. 4. Strabo lib. 13. Geogr.
(e) Epit. Livii lib. 50.

Die alte Preussen haben ihren Ursprung nicht von den Bructeris.

XIV. Es sind ferner auch einige unter unsern Scribenten / die sich in Teutschland wenden / und vermeinen/ daß die Bructeri sich hieher begeben/ und von ihrem Namen das Land benennet haben. Zu dieser Meinung hat Petrus von Dusburg Anlaß gegeben / in dem er schreibet/ (f) daß viel Kriege vorzeiten in Preussen geführet durch den Julium Cæsarem, wie auch durch die neun Brüder auß Schweden/ und durch den Hugonem, genant Potyre. Von diesem Potyre schreibet hernach Erasmus Stella (g) auff folgende Weise: Eâ tempestate barbara gens iterum latrocinio finitimos impetens per Hugonem dictum POTYRUM alias BRUCTERUM ex Saxonia natum, tum Principem Germanorum, Vistulam ex utraque ripâ accolentium (quos alii Bructeros fuisse autumant) seditionibus ex natali solo pulsos in hæc loca devenisse, ab ejus gentis Principe, qui illic, ut dictum est, imperabat, Borussi compressi sunt adeoque viribus exuti, ut pacem longissimam servarint. Das ist: Zu derselben Zeit / (nemlich da Otto I. der Käyser regierte) hat ein barbarisches Volck die Benachbarten überfallen durch den Hugonem, genandt Potyrum oder Bructerum, aus Sachsen bürtig/ dazumal Fürstē in Teutschland und zwar der jenigen Teutschen / welche dazumal von beyden Seiten der Weissel gewohnet. Einige vermeinen / daß dieses Bructeri gewesen/ die aus ihrem Lande durch die einheimischen Kriege vertrieben und dahin kommen: hernach aber von demselben Fürsten die Preussen bezwungen / und so eingetrieben/ daß sie lange Zeit Friede gehalten. Es deduciret auch die Preussen von den Bructeris Æneas Piccolominæus Senensis (h) wie auch Jacobus Spigelius, dessen Worte wir nur hieher setzen wollen / (n) Strabo auctor est, circa Amasin fluvium Bructeros habitasse. Hos Drusus navali prælio superavit. Unde ab Austro Aquilonem delapsi ad Oceanum hodie Pruteni putantur. Facile namque Bructeros in Prutenos convertit. Das ist: Strabo zeuget / daß an der Ems die Bructeri gewohnet / dieselbe hat Drusus zu Schiff überwunden. Von dannen sind sie vom Mittag gegen Norden an die See gegangen/ und wie man meinet/ sind es heutiges Tages die Preussen. Denn es ist leicht auß dem Wort Bructeri Pruteni zumachen. Eben dieses hat auch Caspar Henneberger, als welcher in der Tafel des alten Preussen Landes/ die er in seinem Büchlein vom alten Preussen hat / die Bructeros in dem Cujavischen an der Weissel setzet. Aber dieses alles ist leicht umbzustossen. Denn erstlich sind die itzt erwehnte Auctores nicht eins / zu welcher Zeit die Bructeri solten zu uns kommen seyn. Etliche sagen/ daß es zu Drusi Zeiten geschehen seyn sol: andere sagen/ daß es 900. Jahr hernach/ nemlich zu deß Ottonis, dieses Namens deß Ersten Röm. Käysers Zeiten/ geschehen. Darnach kommen sie auch nicht überein in diesem Stück / daß etzliche vorgeben/ Bructerus habe Preussen eingenom̄en/ und dasselbe vō seinem Namen geneñet: Stella sagt aber/ daß er nur die Preussen gedämpffet/ und so weit gezwungē/ daß sie lange Zeit Friede gehaltē. Was nun den Drusum betrifft / so ist es zwar gewiß/ daß er die Bructeros überwunden/ wie nicht allein Strabo (o) sondern Cornelius Tacitus (p) gedencken: allein daß die Bructeri nach verlohrner Schlacht biß in Preussen gekommen/ das hat weder Strabo, Tacitus, noch irgend ein ander Geschichtschreiber. Ja es ist auch im

Wo die Bructeri hingekommen?

(f) Part. 2. Chron. Pruss. cap. 7. (g) lib. 2. Antiqv. Boruss. supra med.

(h) In statu Europæ sub Frider. III. Imp. c. 29. p. 74. Tom. 2. Script. Germ. à Marquardo Frehero editor. (n) lib. 2. Austriad. in fine p. 517. inter Scriptores à Justo Reubero edit. (o) lib. 7. Geogr. in princ. (p) lib. 1. Annal. cap. 51.

Gegentheil nach dieser Schlacht/ nemlich im ersten Jahr der Regierung Trajani, nach Rom die Zeitung kommen/ daß die Bructeri von den Chamavis und Angrivariis außgetrieben und außgerottet wären / wie Tacitus (q) dessen Zeuge seyn kan. Wo aber die überbliebenen Bructeri geblieben/ ist so leicht nicht zu sagen. Philippus Cluverius (r) setzet sie jenseit des Rheins zwischen Cöln und Coblentz. Sind nun die Bructeri dazumahl so auffgerieben/ daß auch ihr Nahmen nicht mehr nach der Zeit gebräuchlich gewesen / wie haben sie denn können zu des Ottonis I. Zeiten mit den Preussen Krieg führen? Zuletzt ist auch der Namen Bructeri dem Namen Pruteni so ähnlich nicht / daß einer in den andern so leicht hätte können geschmoltzen werden.

Waidevvutus und Prutenus der Preussen Könige.

XV. Es wird ferner von unsern Preussischen und Littauischen Scribenten / die im vorigen und auch itzt lauffenden Seculis gelebet/ viel geschrieben von dem Heereszug/ den PRUTENUS mit seinem Bruder Waidevvuto in Preussen vorgenommen. Wiewol sie in der Zeit / wenn sie anhero sollen kommen seyn/ nicht übereinstimmen. Erstlich Erasmus Stella, (ſ) und Albertus Wijuk Kojalowicz (t) bringen denselben Zug auff des Valentiniani dieses Namens des ersten Römischen Käysers Zeiten. Hernach Alexander Gvagvinus oder vielmehr Matth. Strykowski Ossostevicius in seinem Europäischen Sarmatien meldet / daß er im Jahr Christi 503. und also zu Anastasii Dicori, Römischen Käysers Zeiten/ vorgenommen sey. Aber noch eine andere Meinung von dieser Fürsten Ankunfft in Preussen finde ich bey dem D. Cœlestino Mislenta, welcher weiß nicht aus was für einem Autore schreibet / (u) Waidevvutus sey Sec. XIII. nach Christi Geburt in Preussen ankommen. Denn er schreibt / daß Conradus Hertzog in der Masau des vertriebenen Vladislai II. Sohn (welches auch nicht zu billigen / weil dieser Conradus Vladislai Enckel gewesen) seine Tochter an den Chelmum, von welchem das Culmische Land den Nahmen hat / außgestattet / und den Chelmum selbst / wiewol wider den Willen seines Vatern VVaidevvuti, zum Christlichen Glauben bekehret. Uber das wird auch noch von dem Ort und dem Lande/ woher VVaidevvutus und Prutenus sollen kommen seyn / gezweiffelt. Unsere Preussische Chronicken / als deß Grunawen/ Hennebergers / Waysels und unterschiedene andere geschriebene melden/ daß diese Fürsten Waidewutus und Prutenus auß Cimbria, oder wie es heutiges Tages heisset/ Jütland/ sollen gekommen seyn. Es sagen auch einige von ihnen/ daß diese Cimbri keine andere als die Gothen / welche auß Rom vertrieben / sollen gewesen seyn. Die Littauische Geschichtschreiber / mit denen es Erasmus Stella hält / geben für/ daß es Alanische Fürsten gewesen: Die Alani aber haben nach ihrer Meinung in dem heutigen Littauen vorzeiten gewohnet. Wie es mit diesem Heereszuge zugangen / beschreibet Albertus VVijuk Kojalowicz, und sagt / daß An. 366. zu Zeiten Valentiniani, des Römischen Käysers/ die Alani unter dem Lithalano von den Sicambris geschlagen/ und da sie Schand halber in ihr Vaterland nicht wiederkommen durfften/ haben sie sich in Preussen gesetzt/ welche von den Preussen als einem Volcke/ das einerley Religion/ Sitten und Urankunfft mit ihnen gehabt/ gerne angenommen worden. Nachdem sich die Alani in Preussen vermehret / sind unterschiedene Streitigkeiten zwischen ihnen und den alten Preussen entstanden / darauß unterschiedene Kriege sich entsponnen / so daß zu besorgen stund/ daß nicht die gäntzliche Ruin deß Landes darauß erfolgen möchte. Dieses sahen gar wol / die unter ihnen verständig waren/ fiengen untereinander an zu rahtschlagen / wie dem Unheil abzuhelffen? Ihrer viel unter dem gemeinen Volck / die sich nach dem Frieden sehneten / hiengen ihnen an/ kamen offentlich zusammen / hielten Rath untereinander / befanden auch rathsam zu seyn / daß sie entweder einen König wehlen müsten / der das unbändige Volck im Zwange hal-

(q) lib. de Mor. Germ. cap. 33. (r) lib. 3. Germ. Antiq. cap. 14. (ſ) lib. 2. Antiq. Boruss. (t) Part. 1. Hist. Lithvan. lib. 1. p. 10. (u) in Prolegomen. ad Manuale Prutenicum.

halten und einem jeglichen Recht schaffen möchte: Oder daß eine gewisse Anzahl Volckes aus dem Lande müste verschicket werden / damit also das Land vom unnützen Gesinde gesaubert würde. Keines von diesen beyden wolte Anfangs fortgehen/ indem der meiste Hauffen keinem gehorsam seyn wolte/ viel weniger daß jemand solte Lust gehabt haben sich auß dem Lande zubegeben. Biß endlich Waidevvutus ein Alaner auffgestanden / und gesprochen/ sie solten die Bienen ansehen / die hätten einen Bojoteras, das ist / ihren Bienen König / dem sie alle gehorchten / deßwegen gienge es auch alles so ordentlich zu/ eben das hätten sie zugewarten / wo sie einen König wählen würden. Kaum hatte er dieses ausgeredet/ rieffen sie alle mit einhelliger Stimm / er solte selbst der Bojoteras seyn und über sie herrschen / welches denn auch Waidevvutus nicht abschlagen kunte/ weil er selbst dazu gerahten. Aber dieses alles ist lauter Fabelwerck / und hat in dem alten Geschichtwesen gantz und gar keinen Grund. Denn was die erste Meinung/ nach welcher Waidevvutus aus Cimbria sol gekommen seyn/ anlangt/ so ists offenbahr/ daß dieselbe auß der ertichteten Ankunfft der Gothen aus Scandinavia, herfleust. Nemlich es haben unsere Geschichtschreiber etwa gehört oder gelesen / daß vorzeiten die Gothen aus Scanzia in Preussen ankommen sind / und die einfältigen Preussen viel gutes gelehret. Damit sie nun diesen Zug der Gothen mit unterschiedenen Umbständen bekleiden/ und also glaubwürdig machen möchten / haben sie nicht allein einen gewissen Ort / wo vorzeiten auch die Gothen sollen gewohnet haben / nemlich Cimbriam benennet / sondern auch weiß nicht was für einen Waidevvutum und Prutenum erdacht. Und zwar haben sie in Erdichtung derselben Nahmen ihr Absehen gehabt auff ihr Ambt und Verrichtungen. Denn M. Matth. Prætorius in seinen Annotatis über meine dissertation de Idololatria Prussorum, die ich Anno 1675. habe drucken lassen/ hält dafür / daß diese Nahmen auß der Alt-Preussischen Sprache genommen seyn / so daß Waidevvutus, nach seiner

Woher Waidevvutus und Prutenus ihre Nahmen haben?

Meinung abgeleitet werde von dem Worte Waidin, das ist / die Wissenschafft/ und vom Wuitis, welches einen Vorsteher bedeutet/ wäre also nach dieser Ableitung VVaidevvutis nichts anders / als ein Vorsteher der Wissenschafft / oder mit einem Wort / ein Lehrer. Das Wort Prutenus aber ist nach M. Prætorii Meinung genommen von dem alt-Preussischen Wort Pruta, das auch eine Wissenschafft oder Erkäntnüß bedeutet. Welches alles sich auff dieser beyden Fürsten Ambt wol schicket. Denn sie sind / wie unsere Scribenten vorgeben / Gesetzgeber gewesen / die das Preussische einfältige Volck in guten Sitten unterrichtet/ den Gottesdienst bestellet / den Ackerbau angerichtet / und alles dasjenige das einfältige Preussische Volck gelehret/ was das Leben ehrlich durchzubringen vonnöthen ist. Es sind zwar einige/ die diese itzterwehnte Ableitungen in Zweiffel ziehen wollen / wie drunten weitläufftiger sol erwiesen werden: aber wenn gleich diese Ableitungen falsch wären / so mangelt es uns nicht an andern Ursachen / die uns dieses / was vom VVaidevvuto vorgebracht ist / in Zweiffel zu ziehen nöhtigen. Nemlich wenn dasselbe wahr wäre / so hätten ja unsere alte Historici davon etwas auffgezeichnet : Nun aber hat weder Petrus von Dusburg/ noch irgend ein ander von den Alten von dem VVaidevvuto und Pruteno etwas gewust. Und wann endlich auch unsere älteste Historici dieses alles beschrieben hätten / so wäre es doch noch zweiffelhafftig / weil man in älteren Geschichten der Preussen oder auch anderer Völcker im geringsten nichts davon findet. Ja das Widerspiel kan man viel eher erweißlich machen / wenn man in dem alten Geschicht-Wesen sich ein wenig herumbsiehet. Theodoricus der Gothen König schreibt einen Brieff / nicht irgend an einem Preussischen König / sondern an die Preussen / die er Hæstos oder Æstios nennet. Jornandes denckt auch nirgends / daß zur selben Zeit die Preussen solten unter einem Köni-

Die Preussen haben keinen König gehabt

Könige gewesen seyn / und dennoch soll Waidewutus fast umb dieselbe Zeit / oder kurtz vorher in Preussen regieret haben. Helmoldus der im XII. Seculo gelebet / sagt auch von den Preussen außdrücklich (vv) daß sie keinen Herren haben dulden wollen. Man schlage auch zuletzt alle Cimbrische Historicos nach / so wird man nirgends finden / daß auß ihrem Ort jemals solte ein Waydewutus oder Prutenus außgezogen seyn. Im Gegentheil aber schreiben etliche / daß unsere Sembi dort hinkommen und Cimbri genennet seyn / wie schon droben erwehnet. Ist also diese Meinung von der Preussen Cimbrischer Ankunfft gäntzlich zuverwerffen. Die andere von der Preussen und des Waidewuti Alanischer Ankunfft wird nicht auff einerley Weise von allen angenommen.

Wo die Alani gewohnet?

Albertus Kojalowicz verstehet es von den Alanern welche Ptolemæus in den vorhin angezogenen Worten gegen Morgen neben den Stavanis setzet / und welche die alte Scribenten an die Mæotische Pfütze und an den Fluß Tanais bringen. Denn so sagt von ihnen Claudianus (x)

- - Patriamq; bibens Mæotin Alanus.

Eben an demselben Fluß setzt sie auch Ammianus Marcellinus (y) und andere Historici mehr. Widrigen Theils meinet Joannes Magnus (z) daß alle Alanische Völcker füglich können hergeholet werden / auß eben derselben Werckstatt der Völcker / Scanzia, von welcher wir oben gehandelt / und giebt vor / daß die Alani vorzeiten zwischen Schweden und Finnland / wo itzt die Insel Alandia ligt / gewohnet haben / von dannen sie hernach biß in Rußland gegangen und den Roxolanis den Nahmen gegeben.

Roxolani quasi Russi Alani.

Denn Roxolani sind so genandt / als wenn man sagen wolte / Russi Alani. Bekennet aber doch Joannes Magnus, daß dieses nur seine Muthmassungen und eigene Gedancken seyn. Wiewol er dieses etlicher massen hätte auß dem Procopio scheinbar machen können / als welcher (a) mit außdrücklichen Worten zeuget / daß die Alani, ein Gothisches Volck / welches zugleich mit den Gothen auß Scandinavia außgezogen gewesen. Eben auff gleiche Weise vermeinet auch Joachimus ab Hirtenberg Pastorius, daß die Vandali genennet seyn / als wenn man sagen wolte Wendi Alani.

Wandali quasi Wendi Alani.

Die Litthauische Scribenten sagen auch / daß ihre Littauen auß zusammensetzung dieser zweyen Wörter Lithui Alani genennet sind Lithalani und Lithvani.

Lithvani quasi Lithui Alani.

Damit wir alhier unsere Meinung aussagen / setzen wir dieses erstlich / als einen festen Grund / daß die Wandali, Roxolani und Lithvani nicht auß einem Volck entsprossen sind. Denn daß die Vandali ein Teutsches / und von den Roxolanis und Lithvanis gantz und gar unterschiedenes Volck gewesen / hat Grotius wol außgeführet / (b) daß auch die Wandali und Wenedi nicht zu vermischen sind / haben wir an einem andern Ort (c) erweißlich gemacht. Drittens sind auch die Roxolani oder Russen mit den Littauen nicht eines Volcks Sprößlinge. Denn wenn dieses angenommen wird / daß die Gothen Teutsch geredet / wie können denn die Russen / die von der Teutschen Sprach nichts wissen / mit den Gothen einerley Uhrsprung haben? Dannenhero ist uns diese Meinung von den Alanern / die gegen Morgen gewohnet / allezeit viel glaublicher fürkommen / so daß ich auch dieselbe in einer absonderlichen Dissertation de Originibus Prussicis vorhin verfochten. Und zwar nicht ohne wichtige Ursachen. Denn es bekräfftiget dieses die Nachbarschafft dieser Völcker / so daß ohne Mühe in ein nebenanliegendes Land sich ein Volck leichtlich hat begeben können. Zum andern / wird auch dieses darauß bestätiget / weil die ältesten Völcker von Auffgang der Sonnen sich allmählich gegen Westen / und nicht aus Westen gegen Auffgang der Sonnen gezogen. Zum dritten / weil dieses aller Littauischen Scribenten zustimmende Meinung ist / die auch andere ausländische Auctores annehmen. (d) Aber nach der Zeit hat bey mir nicht einen geringen Zweiffel erwecket Ammianus Marcellinus, welcher diesen Alanis eine solche Religion und Gottesdienst / auch solche Sitten

(vv) lib. 1. Chron. Slav. cap. 1. (x) lib. 1. contra Ruffin. (y) lib. 31. Hist. (z) lib. 15. Histor. Goth. c. 19. (a) lib. 1. de Bell. Vandal. cap. 3. pag. 153.

(b) In Prolegom. ad Hist. Goth. (c) lib. 1. de Republ. Polon. cap. 1. (d) Matthias Strykovvski Ossostevicius, Erasmus Stella, Jodoc. Ludov. Decius, Joan. Aubanus Boëmus & alii.

zuschreibt / die den alten Preussen und Littauen gantz und gar nicht können zugeschrieben werden. Anderer Sachen zugeschweigen / will ich nur dieses erwehnen / daß die Alani jederzeit für ein streitbares tapfferes Volck gehalten / so daß sie auch ein Schwert für ihren Gott angebetet: Diese Leute aber sind still und friedsam gewesen / als welches nur kurtz vor der Creutzherren Ankunfft / weil sie sich wider die Pohlen haben wehren müssen / sich der Waffen und anderer Kriegskünste beflissen.

Alani sind ein streitbahres Volck.

Von den Alanern sagt Pompejus Magnus bey dem Lucano (e) außdrücklich:

- - - Peterem cum Caspia claustra
Et sequerer duros æterni Martis Alanos.

Eben derselbe Lucanus, da er von dem Ende deß Pompeji redet / setzt er diese Worte: (f)

- - - - Intraque penates
Obruitur telis: quem non violasset
Alanus
Non Scytha.

In welchen Worten Lucanus die Alaner, als streitbahre und dabey grausame Leute beschreibet. Eben dieses sagt auch von den Alanern Valerius Flaccus, wenn er sie feurige oder hitzige Alaner nennet (g) in diesen Worten:

Miserat ardentes, mox ipse secutus,
Alanos.

Dieser tapffere Muth ist auch bey dieser Alaner Nachkommen geblieben / wie Laonicus Chalcondylas, welcher umb das 1480ste Jahr nach Christi Geburt gelebet / zeugen kan. Denn derselbe spricht von ihnen also: Verum Alani ad Caucasum se usque extendunt, qui præ reliquis habentur viri fortissimi & bellicarum rerum peritissimi. Hi conficiunt loricas optimas. Daß aber unsere Preussen gar anders gesinnet gewesen / sol drunten an seinem Ort weitläufftig ausgeführt werden. Dannenhero will mir itzt diese Meinung / die die Preussen und Littauen von den Alanern herleitet / (insonderheit / weil man den Nahmen der Lithvanorum sonsten fast füglicher als von den Alanis herführen kan / wie drunten soll gemeldet werden /) nicht allerdings gefallen. Es sey dann / daß man sagen wolte / daß / wie etliche Bäume / wenn sie in ein ander Land versetzet werden / die vorige Natur fast verlieren / also hätten auch die Alaner / da sie in ein ander Land kommen / gantz andere Sitten und Gottesdienst angenommen / welches denn auch leicht hat geschehen können / weil sie auch schon in Preussen andere friedliebende und stille Leute vor sich gefunden. Hierzu kömt endlich auch dieses / daß unsere Chronicken diesen Preussischen Alanern / und ihrem Fürsten Waidewuto nicht gäntzlich die Tapfferkeit absprechen / weil sie / nach ihrem Zeugnüß mit den Sicambris Krieg geführet / hernach auch die ältesten einfältige Preussen viel guts gelehrt haben.

Ob die alte Preussen von den Römern herkommen?

XVI. Es sind ferner viel Scribenten / die die Preussen von den Römern herleyten / und mischen gleichfals auch den Waidevvutum mit ins Spiel / wiewol sie in der Zeit / wenn die Römer in Preussen sollen ankommen seyn / nicht übereinkommen. Etzliche bekennen frey / daß ihnen die Zeit unbewust. (h) Andere aber damit sie nicht dafür angesehen würden / als wüsten sie von dem alten Geschichtwesen gar nichts / bringen dieses an des C. Julii Cæsaris Zeiten / da Zeitwährenden Bürgerlichen Krieges viel Römer in Littauen und in Preussen geflohen / in welcher Meinung Dlugossus ist / (i) aus welchem dieses viel andere genommen und gegläubet. Aber Albertus Wijuk Kojalovvicz hälts dafür / daß es viel später müsse geschehen seyn. Denn als er gesehen / daß die erste Meinung von des Julii Cæsaris Zeiten vielen Schwürigkeiten unterworffen / hat er aus andern Umbständen geschlossen / daß die Flucht umb das Jahr Christi 924. müsse geschehen seyn. (k) Weiter können sich auch hierin unsere Preussische Geschichtschreiber nicht vergleichen / durch was für einen Weg die Römer anhero sollen gekommen seyn. Kojalovvicz ist der Meinung / daß sie zur See durch das Baltische Meer oder die Ostsee ins Curische Haff gerathen / von dannen sie in dem Auß-

(e) lib. 8. v. 223. (f) lib. 10. v. 453. (g) lib. 6. Argonaut. v. 52.

(h) Martinus Cromerus lib. 3. de gest. Polon. pag. 443. Tom. II. in Corp. Hist. Polon. (i) Tom. I. Hist. Polon. l. 2. p. 113. (k) Part. 1. Hist. Lithv. lib. 2. pag. 31. seq.

fluß der Chroni oder der Memmel wider den Strom biß in das heutige Littauen oder in Samayten gegangen/ da sie an dem Ort / wo die Dubissa in die Memmel fället / sich gesetzet / und die Stadt Romanova oder wie sie von den Nachkommen genandt worden/ Romnove oder Romove, in ebenem Felde erbauet. Im Gegentheil Casparus Peucerus und Joachimus Cureus (*l*) halten dafür/ daß die Römer durch die Wallachey und Podolien zu Lande biß hieher gekommen. Die aus dem Latein versetzten Worte Curei sind diese:

Ob die Römer durch die Wallachey in Preussen ankommen.

Von der Urankunfft der Preussen hat meines Erachtens niemand etwas erweißliches herfürgebracht/ als der vortreffliche Mann D. Peucerus, als welcher dafür hält / daß sie in diese dazumahl von den Slavis verlassene Nordländer auß der Wallachey gekommen. Die Wallachier sind aber Welsche Leute/ welche von den Griechischen Käysern an dieselbe Oerter versetzt / damit sie die Slaven von dem Constantinopolitanischen Käyserthum abwehren möchten/ aber da sie endlich durch die Menge und Gewalt der Slaven übermannet/ haben sie ihr Vaterland verlassen. Und ob wol ihre Nachkommen gantz verbauert und verwildert / dennoch sind an ihnen etliche Welsche Sitten zusehen / als in dem täglichen Gebrauch der Badstuben / in den Begräbnüssen / und in Verbrennung der verblichenen Cörper.

Was uns nun hievon düncket / wollen wir kürtzlich eröffnen. Erstlich ist es nicht unglaublich/ daß die Römer oder insgemein die Italianer und Lateiner an diese Oerter gekommen. Denn Romove oder Romanova die Preussische Stadt scheinet zum Gedächtnüß der alten Stadt Rom/ nicht zwar von dem erdichteten Waidevvuto, sondern sonst von einem andern / den sie zum Führer dieser Reise erwehlet / erbauet zu seyn/ welches auch aus dem ältesten Preussischen Geschichtschreiber (*m*) erhellet. Dieses bestätiget aller Polnischen/ Littauischen/ Preussischen/ ja auch frembder Geschichtschreiber zustimmende Meinung. Unter andern können hievon nachgeschlagen werden Stanislaus Sarnitius, Kojalovvicz, Schütz/ Henneberger und andere. (*n*) Hiezu komt auch die Gleichheit der Littauischen/ Preussischen und Lateinischen Sprache / wie auch unterschiedene Gebräuche / die sie mit den Römern gemein gehabt. Weil nun drunten davon völliger Bericht zu finden / wollen wir nur die Worte Michalonis Lithvani (*o*) hievon itzt anführen: Nos Lithvani ex Italico sermone oriundi sumus. Quod ita esse, liquet ex sermone nostro Semi-Latino & ex Ritibus Romanorum vetustis, qui non ita pridem desiêre apud nos, videlicet ex concrematis humanis corporibus, auguriis, auspiciis, aliisque superstitionibus adhuc in quibusdam locis durantibus; maxime cultu Æsculapii, qui sub eadem, quâ olim Romam ab Epidauro commigraverat, serpentis specie colitur. Coluntur & sacri penates, Manes, Lares, Lemures, montes, specus, lacus, luci. Sed nec admodum diu sacer ille perpetuusque, qui cremandis victimis Romanorum Hebræorumque more fovebatur, extinctus est per Baptismatis undam ugnis, id est, ignis. **Wir Littauen / spricht er / sind vom Italiänischen Geschlecht und Sprache abgestammet. Daß dem also sey / erhellet auß unser halb-Lateinischen Sprache und aus vielen Römischen Gebräuchen / welche unlängst bey uns auffgehöret / nemlich auß der Verbrennung der Todten / Vögel-Weissagungen und andern abergläubischen Dingen / die noch an etzlichen Oertern beybehalten werden / insonderheit auß der Verehrung deß**

Gleichheit der Littauischen Sprache mit der Lateinischen.

(*l*) In Annalibus Silesiæ pag. 36.

(*m*) Petro de Dusburg Part. 3. cap. 5 init. (*n*) Sarnitius lib. 6. Annal. Polon. pag. 286. & 293. seqq. Alb. Kojalovvirz Part. 1. Hist. Lithv. lib. 1. & alii. (*o*) in Fragmentis quæ habentur in Republ. Polonica ab Elzeviriis edita.

Æsculapii, als welcher in eben derselben Gestalt/ wie er vorzeiten von Epidauro nach Rom gekommen/ nemlich in der Gestalt einer Schlangen angebetet wird. Es werden auch bey uns angebetet die Hauß-Götter und andere Poltergeister/ wie auch Berge/ Hölen/ Seen/ Wälder. Und es sind auch nicht viel Zeiten verstrichen/ als das geheiligte und ewige Feuer/ welches zu Verbrennung der Opffer nach Römischer und Hebräischer Art und Gewohnheit gehalten wurde / durch das Wasser der Heiligen Tauffe außgeloschen. Was allhie Michalo von seinen Littauen schreibet/ das kan auch alles von unsern alten Preussen gesaget werden. Zum andern/ was den Weg/ den die Italiäner in Littauen und Preussen gethan/ betrifft/ so ist die Schiffahrt durch die Ostsee und den Fluß Memmel auß vielen Uhrsachen gar nicht anzunehmen: was aber von dem Wege durch die Wallachey gesagt wird / ist viel glaublicher. Denn es ist bekandt / daß die Vallachische Sprach im Grunde keine andere als die Lateinische ist / so daß auch Stephanus Samoscius (*p*) bezeuget / daß die Lateinische Sprach diese vier Sprößlinge hat / die Welsche/ Frantzösische / Spanische und Wallachische Sprachen. Solches in Augenschein desto besser zunehmen/ wollen wir das Vater unser in Wallachischer Sprache anhero setzen.

Gleichheit der Wallachischen Sprach mit der Lateinischen.

Pater noster, qui es in cœlo,
Tatul nostre, csine gyesch en csere,
sit sanctum nomen tuum, veniat
sechi schvente numme alltou, se vinne
ad nos regnum, fiat voluntas tua,
la noi kruietaie, se fie voie alltou,
sicut in cœlo, sic etiam in mundo,
kai en csere, ascha sche la pomund,
panem nostrum da hodie etiam in totum
pitte nostre dei astes sche en totie
tempus, & remitte peccata nostra,
sille, sche gyarte peccate all nostre,
sicut remittimus & debitoribus nostris,
kum gyartem sche la datorie all no-
& ne nos ducas in tentationem,
stre, sche nuye noi ducse la glumide,
sed libera nos à tota cruce.
dare schlobosc noi de la totie cruietaje.
Amen.
Amin.

Hierauß nun ist abzunehmen/ daß ausser etzlichen Slavonischen Wörtern dieses alles im Grunde Lateinisch/ doch auff eine andere Art geformet sey / und dieses ist auch die Ursach / warumb sich noch die Wallachier Römer nennen/ ob sie gleich ausser der Sprach nichts Römisches an sich haben. Eben diese Hoffarth scheinet auch in den Littauen und Preussen gewesen zu seyn / daß ob sie gleich lange Rom verlassen hatten/ dennoch ihnen bey andern Völckern einen Nahmen zu machen/ sie eine Stadt allhie gebauet / und sie nach der Stadt Rom genennet haben Romanova oder Romnove. Eben dieses bezeuget auch der Wallachier ihr Nahmen. Denn wie die Teutschen Italien in ihrer Sprache Welschland nennen / also nennens auch die Slavonischen Völcker Wloska ziemia. Weil nun aber diese Wallachier von den Welschen entsprossen / so wird ihr Land von den Pohlen und andern Slavonischen Völckern genennet Woloska ziemia. So heisset auch bey den Pohlen ein Italiäner oder Welscher Wloch; ein Wallachier aber VVoloszin. Dannenhero ist es ein Fehltritt/ wenn Bonfinius ein Ungarischer Scribent die Wallachier von dem Flacco einem Römer ableitet / unangesehen sich diese Meinung zu gründen scheinet auff die Worte Ovidii: (*q*)

Die Wallachier kommen von den Römern her.

Præfuit his Græcine locis modo Flaccus, & illo
Ripa ferax Istri sub Duce tuta fuit.

Viel besser gehen die jenigen / welche vermeinen / daß diese Völcker daher Valachi genennet sind / weil von den Ungarn ein Wallachier genennet wird Olah, darauß Olahi, und mit Zusetzung etzlicher

(*p*) Apud M. Zuer. Boxhorn. in Historia Universali ad An. Chr. 103. pag. 180.

(*q*) de Ponto lib. 4.

etzlicher Buchstaben / Vallachi geworden. (r) Die Zeit wenn die Römer in die Wallachey und Siebenbürgen Colonias außgeschicket / ist aus den alten Geschichten leicht zuerkennen. Nemlich als Trajanus Römischer Käyser Decebalum der Dacier König überwunden / und sein Land / welches vormahls nicht allein das heutige Siebenbürgen / sondern auch die Wallachey und andere Länder in sich begriffen / dem Römischen Reiche unterthänig gemacht / hat er dahin viel Römische Colonias verschicket / damit er das durch so viel Kriege erschöpffte Dacien wieder besetzen / und das noch unbändige Volck im Zaum halten könte. Klärlich zeuget uns von diesem allen Eutropius, (ſ) wenn er spricht: De Assyria, Mesopotamia & Armenia revocavit exercitus: ac finem imperii esse voluit Euphraten. Idem de Dacia facere conatum amici deterruerunt; ne multi cives Romani barbaris traderentur: propterea quod victa Dacia ex toto orbe Romano infinitas eo copias hominum transtulerat, ad agros & urbes colendas. Dacia enim diuturno bello Decebali viris fuerat exhausta. Es mag auch wol seyn / daß unter den nachfolgenden Römischen Käysern dorthin auch einige Colonien verschickt seyn / wie es auß den alten Römischen Müntzen / die der Oerter offt ausgegraben werden / zu ersehen. Ich habe selbst ein solches Stück / welches in Siebenbürgen gefunden seyn sol / auff der einen Seite ist des Käysers Alexandri mit einem Lorbeer-Krantz gekröntes Haupt mit dieser Uberschrifft: IMP. ALEXANDER PIUS AUG: Auff der andern Seite stehet Jupiter und hat in der rechten Hand seine Donnerpfeile / in der lincken aber einen Adler / mit dieser Umbschrifft: JOVI PROPUGNATORI. Weil denn nun also gewiß ist / daß in der Nähe Italiänische Völcker gewohnet / so ists glaublich / daß von denenselben ein gut Theil in Littauen / und so fort in Preussen gerücket / und sich mit andern Völckern vermischet haben.

Trajanus hat in die Wallachey Colonias geschickt.

XVII. Uber das sind auch ihrer nicht wenig / die da sagen / daß die Borussi oder Preussen ihren Ursprung und Namen haben von den alten Völckern Boruscis. Diese Borusci haben zu deß Ptolemæi Zeiten an dem Riphäischen Gebürge gegen Norden gewohnet / (t) das Riphäische Gebürge aber setzet Plinius (u) in der heutigen Moscau / um Trent wo der Fluß Tanais entspringet. Cluverius aber (vv) setzet das Riphäische Gebürge gantz an der Nord-See. Samuel Bochartus (x) sagt gar / es seyn keine Riphäische Berge jemals in der Welt gewesen; wird aber hierin von dem Georgio Hornio (y) wiederleget / und zwar auß dem Grunde / weil noch heutiges Tages die Russen in Moscau dasselbe Riphäische Gebürge zeigen / und weil auch von dem Pomponio Mela (z) daselbst einige Völcker / Riphaces genant / gesetzet worden. Diese Meinung von den alten Boruscis hat Erasmus Stella vielleicht zu erst auff die Bahn gebracht / und auch eine Ursach beygefüget / warum diese Nordische Völcker ihren alten Sitz verlassen und sich endlich in Preussen gesetzet / wenn er schreibet / (a) die stets währende strenge Kälte habe sie dahin getrieben / daß sie andere angenehmere Lufft haben müssen suchē. Diesem fället auch bey Martinus Cromerus (b) da er diese Worte setzet: Inter multas Sarmatiæ Europææ gentes Borusci à Ptolemæo in Geographia ad Septentrionem valde remoti ponuntur in ea ora, quam nunc Livones & Moschi, ut opinor, obtinent ultra Cherniscum amnem Riphæis vicini. Eos ego aliquo tempore ad Meridiem & Occidentem progressos magnam Germaniæ partem, quæ ab Oriente Russis & Moschis conjungitur à meridie nemoribus & Hercynio saltu clauditur, & omnem illum tractum, qui secundum Venedici sive Baltici sive Codani sinûs litus usque ad Vistulam & Ossam fluvios pertinet, tenuisse & Borussos & Prussos deflexo paululùm nomine dictos esse cum Erasmo Stella crediderim. Nichts anders schreiben hievon unterschiedene andere Geschicht-

Ob die alte Preussen von dē Boruscis herkomen?

Das Riphäische Gebürge.

(r) Laurentius Toppeltinus in Originibus Transylv. cap. 6. (ſ) lib. 8. in Adriano.

(t) Ptolem. l. 3. Geogr. c. 5. p. 82. (u) Plin lib. 4. Nat. Hist. cap. 12. (vv) in Tabula Geogr. Europæ & lib. 1. Germ. Antiqv. c. 1. p. 11. seq. (x) lib. 3. Geogr. sacr. cap. 10. (y) in Arca Noæ p. 119. (z) lib. 1. de Situ Orb. c. 2. (a) lib. 1. Antiqv. Boruss. circa fin. (b) lib. 3. de Reb. gest. Polon. p. 442. seq.

schichtschreiber. Diesen allen aber setzet sich entgegen Philippus Cluverius (c) und sagt / dieselben wären nicht recht bey Sinnen / qui Boruscos Ptolemæi apud Riphæos montes memoratos populos corrumpunt in Borussos interpretanturque Prussos, **welche die Boruscos, die Ptolemæus an den Ripheischen Gebürge gesetzet / in Borussos verwandeln / und deutens von den Preussen.** Bringt aber keine Ursachen dieser seiner Meinung bey / setzt auch nicht deutlich hinzu / wie er diese Worte wolle verstanden haben. Wir / ob wir gleich nicht der Meinung seyn / daß unser Preussen vorzeiten biß an das Riphäische Gebürge sich erstrecket (welches auch nur vielleicht Cluverius verstanden /) nichts destoweniger halten wir es nicht für ungereimt / wenn man sagen wolte / unsere alte Preussen seyn von denen Boruscis, die Ptolemæus an dem Riphäischen Gebürge setzet / abgestammet und entsprossen / weil einige Gründe / darauff diese Meinung beruhen kan / verhanden. Denn zugeschweigen / daß diese Nahmen Borusci, Borussi, Prusi einander sehr ähnlich / welches doch auch in solchen Ableitungen der Völcker nicht wenig machet / so ist wol zubeobachten / was Erasmus Stella von der alten Boruscier / und derer Völcker / die noch heutiges Tages in denselben Oertern wohnen / Sprache schreibet. Denn wenn er die Urankunfft der Preussen von den Boruscis erweißlich machen wil / spricht er also: Quia usque hodie populi ad Riphæos montes habitantes eodem parique sermone, quo hi utuntur. **Weil biß auff den heutigen Tag / die an dem Riphäischen Gebürge wohnende Völcker einerley Sprache mit den alten Preussen haben.** Daß dieses auch nicht ohne Grund gesagt / sol an seinem Ort mit mehrerm erwiesen werden. Und deßwegen ist mir auch diese Meinung allezeit sehr gläublich vorkommen / wie ich denn auch itzt nicht sehe / warumb ich sie gäntzlich solte verwerffen. Es sind wol unterschiedliche andere Ableitungen deß Namens Prussia oder Pruteni verhanden / die überauß gläublich und erweißlich uns vorkommen können; aber sie streiten nicht mit dieser itzt vorgebrachten Ableitung / und können wol zusammen stehen. Denn erstlich können wir sagen / daß die Borussi, Porussi, Prussi den Namen haben von den angräntzenden Russen / (d) denn das Polnische Wörtlein *pod* und das alt Preussische *po* heisset so viel / als das Lateinische *sub* oder das Teutsche Wörtlein Unter. Wie nun die Pomerani oder Pommern von den alten Wenden also genennet sind / gleichsam Podmorzanie, das ist / unter oder an dem Meer wohnende / und die Polabingi oder Polabiani Schlavische Völcker genennet sind / weil sie an dem Fluß Labe oder an der Elbe / (welche von den Böhmen noch heutiges Tages Labe genant wird /) in dem heutigen Hertzogthum Mecklenburg gewohnet / so können auch die Porussi, und abgekürtzt Prussi, den Namen daher haben / weil sie mit den Russen gegräntzet / oder weil sie an dem Preussischen Fluß / die Ruß genant / oder auch / weil sie an dem Curischen Haff / welches Rusna heisset / gewohnet haben. Aber eben auff diese Weise können wir auch sagen / daß schon die alten Riphäischen Völcker Borusci daher den Namen vor Alters geführet / weil sie als Po-Russi oder an Rußland gräntzende Völcker / oder vielmehr selbst Russen gewesen seyn. Denn ich halte dafür / daß eben die Völcker / die vor Alters genennet sind Borusci, nach der Zeit Rusci und Russi, wie auch Rossi und Roxolani geheissen. Das aber / was die Polnische Scribenten von den dreyen Brüdern und dreyer Völcker Fürsten / Russo, Czecho und Lecho melden / halte ich für so gewiß nicht / daß man sich darauff gründen könte. Hernach ist mir auch dieses nicht ungereimt fürkommen / wenn man sagen wolte / daß die Pruteni genennet sind gleichsam Po-Ruteni. Die Ruteni aber werden bey den Scribenten / die in dem zehenden und folgenden Seculis gelebet / keine andere an diesen Oertern genennet / als die Rüger / oder die in der Insel Rügen wohnende Völcker. Denn so werden sie genennet von einem unbekanten Autore in dem Leben

Porussi sind an Russen gräntzende Völcker.

Ruteni sind die Rügen.

(c) lib. 3. Germ. Ant. cap. 44. p. 193.

(d) Vid. supra cap. 1. num. II.

Leben deß H. Ottonis Bischoffs zu Bamberg / der die Pommern zum Christlichen Glauben bekehret / welche Historiam Lic. Valerius Jaschius außgegeben. Eben dieses erkeñen wir aus dem Radevico Frisingensi, (e) welcher die Gräntzen deß Königreichs Pohlen zu seiner Zeit also beschreibet: Polonia habet ab Occidente Oderam fluvium, ab Oriente Istulam, à Septentrione Ruthenos & mare Scythicum. In welchen Worten er ausdrücklich saget / daß das damahlige Pohlen / welches zwischen der Weissel und der Oder gelegen war / gegen Norden gehabt die Ruthenos, durch welche / wie aus der angeführten Historien des Ottonis zu ersehen / keine andere als die Rugianer zuverstehen. Denn wenn er durch die Ruthenos hätte die Reussen verstanden / die noch guten Theils dem Königreich Pohlen / als es gantz Littauen in sich begreifft / gegen Norden liegen / so hätte er dieses Königreich gegen Osten nicht können mit der Weissel schliessen. Die Ursach aber warumb die auß der Insel Rügen Rutheni genennet werden / mag wol diese seyn / daß die jenigen Slavi, so selbige Insel dazumahl eingenommen / auß Rußland gekommen. Ja wir können auch noch eine andere Ursach beybringen / warumb vielleicht die Preussen von diesen angräntzenden Ruthenis mögen PoRuteni und Pruteni genennet seyn. Nemlich es haben die Geschichtschreiber / so umb selbige Zeit gelebet / dafür gehalten / daß Preussen oder dessen Theil / das Samland / eine Insel nicht weit von der Insel Rügen wäre. Denn so redet hievon Adamus Bremensis: (f) Illarum autem insularum, quæ Slavis adjacent insigniores accepimus tres. Quarum Prima Fembre vocatur. Hæc apposita est Wagris: Altera est contra Wiltos posita, quam Rani vel Runi possident. - - - Tertia est illa quæ Semland appellari solet. Weil nun die zu denselben Zeiten berühmte Scriptores geglaubet / daß Samland eine von den vornehmsten Inseln des Baltischen Meeres sey / und den in Rügen wohnenden Ruthenis angelegẽ / hat es leicht geschehen können / daß sie deßwegen unsere alte Vorfahren PoRutenos, und hernach Prutenos genennet. Und diese Meinung / wie es offenbahr / benimt wiederumb der vorigen nichts / weil diese Ruteni wegen ihrer Urankunfft aus Rußland / auß welchem dazumahl die meisten Slavischen Völcker gekommen / und des heutigen Teutschlandes unterschiedene Provintzen an der Weissel / an der Oder und der Ostsee überschwem̃et / also benennet worden. Zuletzt ist auch dieses zu erinnern / was vor einiger Zeit M. Matth. Prætorius dieser Sachen wegen an mich geschrieben / und vermeinet / daß dieses Wort Pruteni von dem alten Preussischen Wort Pruta oder Pruota, welches soviel heisset als der **Verstand** und **Weißheit** / abgeleitet werde. Denn weil die alte Preussen ihnen eingebildet / sie wären klüger und verständiger / als andere umbliegende Völcker / haben sie diesen Nahmen ihnen zugeeignet / und haben wollen genennet werden Pruteni oder Prussi, das ist / verständige und kluge Leute. Und daß diesem also sey / kan man auß den alten Geschichten etzlicher massen erweislich machen. Denn als einsmahls die Masurẽ diese unsere Völcker nicht Prussos, wie sie sonst hiessen / sondern Brutos oder Brutenos, das ist / unvernünfftige dumme Leute genennet / haben sie deßwegen den Masuren einen Krieg angekündiget / auch sich nicht eher zu frieden gegeben / biß die Masuren ihnen versprochen / sie wolten diese Völcker hinfüro nicht Brutos, sondern Prussos, das ist / Præscientes oder vorwissende Leute heissen / wie Caspar Hennenberger (g) schreibet. Wie und auff was Weise aber Prussia aus dem alt-Preussischen Wort Pruta geformet sey / lehret gleichfals gedachter Prætorius. Nemlich Pruntu, **ich weiß** / hat in futuro, Prussia, das ist / intelliget, oder **er wird verstehen**. Hieher gehöret auch was wir oben von dem Wort Waidewuti des Preussischen Königes gesagt. Es hat mich aber hiebey ein ander guter Freund erinnert Pruto oder Pruota hiesse nicht so viel als intelligentia oder ein menschlicher Verstand / sondern so viel als / sagacitas, eine Verschlagenheit / welche den unver-

nünff-

Pruteni ein alt-Preussisches Wort.

Prussi das ist vorsehende.

(e) lib. I. de Gest Frid. Imp. cap.
(f) lib. de situ Dan. n. 76. p. 146. seqq.
(g) Henneb. Von dem alten Preussen.

nünfftigen Thieren zukomt / welches denn auch das Littauische Sprachwort bezeugen könne: Imk Pruota namô, das ist / **nim deine viehische Gedancken zu Hause** / oder nim deine Sinnen zusammen / und gedencke / was du thust: Ein menschlicher Verstand aber heisse Ischmintis. Meines Bedünckens soll alhie einem jeden sein Ab- und Beyfall frey stehen; dennoch aber ist die vorige Meinung so gar unförmlich nicht / und wird vielleicht dadurch / was dawider eingebracht / nicht über einen Hauffen geworffen. Denn gesetzt / daß heute in der Littauischen Sprach Pruota nicht heisse Præscientiam, sondern nur sagacitatem eine Verschlagenheit / wie wird man aber können beweisen / daß dieses vor Alters bey den alten Preussen nicht so viel bedeutet hat? Ja wenn man auch zugeben möchte / daß bey den alten Preussen so wol als bey den Littauen das Wort Pruota keine andere Deutung gehabt / als daß es eine Verschlagenheit bedeutet / so ist es doch nicht ungereimt / wenn man sagen wolte / daß sich die alte Preussen auch daher nennen wollen. Denn die Verschlagenheit ist bey den unvernünfftigen Thieren eine grosse Gabe der Natur / derer sich auch ein Mensch / weil er sie mit den unvernünfftigen Thieren gemein hat / nicht schämen darff. Eben auff diese Weise / wenn sich die alte Preussen hätten nennen wollen Videntes, Sehende / so hätten sie deßwegen nicht alsobald den unvernünfftigen Thieren wollen gleich seyn / weil wir das Sehen mit denselben gemein haben. Darzu ist es gewiß / daß Grunovius, auß welchem Henneberger dieses genommen / dieses Pruota vom menschlichen Verstande genommen / weil er schreibt / daß die alte Preussen sich haben nennen wollen / præscientes: nun aber findet man kein ander Wort / welches ihnen die Preussen zugeeignet / als dieses Prussi, ja er saget auch außdrücklich / daß sie nicht haben heissen wollen / Bruti, sondern Prussi, das ist / Præscientes oder Vorhersehende. Man kan auch nicht einwenden und sagen / daß Grunovius dieses Wort auß Unwissenheit also gedeutet. Denn wie aus dem / was drunten an seinem Ort sol beygebracht werden / und wie auch Grunovius von ihme selbst zeuget / erhellet / so ist er der Alt-Preussischen Sprache sehr wol kündig gewesen / und also müssen wir alle ihme hierinnen glauben / weil sich itzt kein Mensch auff der Welt dessen rühmen kan / daß er diese Sprache recht aus dem Grunde verstehe / weil sie itzund gantz und gar ins Abnehmen gerathen / so daß nur einige schlechte und einfältige Leute hie und da auff Samland etwas davon verstehen.

XVIII. Damit wir nun alles das / was bisher weitläufftig beygebracht / zusammen fassen / und unsere Meinung / was uns von der alten Preussen Nahmen / und auch ihrer Uhrankunfft düncket / rund herauß sagen / so ist erstlich / was den Namen betrifft / dieses das allergewisseste / daß wir sprechen / Prussia sey also genennet nicht von dem Prusia / Könige in Bithynien / nicht von Pruto des Scythæ Sohn / auch nicht von den Bructeris, viel weniger von dem ertichteten Pruteno, deß nicht weniger ertichteten Waidevvuti Bruder / sondern von den angräntzenden Ruthenis, Russis oder Boruscis, oder auch endlich von dem alt-Preussischen Wort Pruota. Zum andern was die Urankunfft dieser alten Preussischen Völcker betrifft / so ist dieses ausser allem Streit zusetzen / daß hier zu den alleraltesten Zeiten in Preussen an dem Baltischen Meer gewohnet haben die Venedi oder Wenden / von welchen auch das Theil des Baltischen Meeres / welches an Preussen und Liefland stößt / genennt ist mare Venedicum, diese Völcker haben die Slavonische Sprache gehabt / derer sich heute die Russen / Pohlen und Böhmen und andere Slavonische oder Wendische Völcker bedienen / dañenhero auch zuschliessen / daß sie wie andere Slavonische Völcker / auß dem heutigen Moscau in diese Gegend gekommen / und also ihren Ursprung haben von dem Riphat, deß Gomers Sohn und Japhets Enckel. Zu eben derselben Zeit aber / als die Wendẽ die Nordlichen Oerter des Landes Preussen ingehabt / sind in Preussen auch ge-

Recapitulatio oder Widerholung dessen was bisher beygebracht.

wesen

wesen die Galindi und Sudini gegen Ost und Sud-Ost/ und haben sich der Sprach gebrauchet/ darauß endlich die Littausche/ und die Alt-Preussische Sprache/ von welcher hernach soll geredet werden/ entsprossen. In dieser Meinung ist auch mit uns Fridericus Zamelius, welcher in monumentis Familiæ suæ hievon also schreibet:

Quid porro exclamem? quot sunt in origine nugæ?
Quo totidem fratres à Widevvuto sati?
Ille quidem fuerit, numerum tamen edo minorem,
Nomina post populos quis putet esse satos?
Sudinæ gentes & res Galinda vigebat
Cum nondum Scythicus legit electra puer.

Diese Galindi aber und Sudini sind eben die/ welche Matthias Strykovvski Ossostevicius und andere Scribenten Phinnos mit dem Ptolemæo, der sie an die Weissel setzet/ nennen/ weil ihre Sitten/ wie sie Tacitus beschreibt/ mit der Galinder und Sudiner Sitten so woll überein kommen/ wir können eben diese Völcker/ und zwar viel gewisser/ weil dieses ihre Sprache ausweiset/ Herulos nennen/ oder mit dē Plinio Hirros. Das sind nun also die ersten Inwohner des Landes Preussen. Hernach sind etwa dreyhundert Jahr vor Christi Geburt die Gothen in Preussen ankommen/ und haben die Venedos von dem Baltischen Meer fortgetrieben/ und sich selbsten daselbst niedergelassen/ so daß doch die Galindi und Sudini ihrē vorigeu Ort geblieben/ die Wenden aber in die Südlichen Oerter des Landes Preussen/ wie auch weiter gegen Süden in Masuren und andere Oerter gerücket. Von diesen Gothen sind aber nicht unterschieden gewesen die Æstii, welche wir schon oben vom Ascenaz oder auch vom Magog ab geführet diese Gothē oder Æstier sind nach des Taciti/ ja auch nach Jornandis und Cassiodori Zeiten etwa im neunden/ zehenden oder eilfften. Seculo von den andern Sarmatischen Völckern/ als Galindis, Sudinis, Natangis und andern weiter gegen Norden in Liefland vertrieben; so daß im zehenden und nachfolgenden beyden Seculis nach Christi Zeiten keine Teutschen mehr in Preussen gewesen/ sondern daß die jenigen Völcker/ die mit den Littauien einerley Religion/ Sprach und Sitten gehabt/ und die wir Galindos, Sudinos, Herulos, Phinnos genannt/ das gantze Land eingenommen haben. Dahero ist es auch geschehen/ daß im Anfange des dreyzehenden Seculi der Teutsche Orden/ da er in Preussen ankommen/ keine Teutsche Leute mehr alhier gefunden: sondern es ist fast in dem gantzen Lande Preussen Alt-Preussisch geredet worden/ nur daß an der Littauischen Gräntze die Sprach sich mit der Littauischen schon sehr gemenget/ und an der Cujavischen/ Masurischen und Podlachischen Gräntzen meistētheils die Wendische Sprach im Brauch gewesen. Und dieses sind nun die vornehmsten Völcker/ die in Preussen gewohnet. Sonsten halten wir auch dieses für gewiß/ daß die Römer auß der Wallachey und die Rußen von Osten her sich mit den alten Galindern und Sudinern gemenget. Und ob zwar derselben so vie nicht gewesen dennoch haben die Eltern Inwohner viel auß ihrer Sprach und Sitten an sich genomen/ wie drunten mit mehrerm an gebühren.
dem Ort dieses soll erweiß lich gemacht
werden



Das III. Capitel.

Von der Beschaffenheit deß Leibes der alten Preussen.

I.

Von Ursprung eines Volckes kan man auß der Beschaffenheit deß Leibes urtheilen/ doch nicht allezeit.

IN Untersuchung der Urankunfft eines Volckes/ hat nach vieler Gelehrten Meinung nicht wenig Krafft die Gleichheit der Gestalt/ die ein Volck mit dem andern hat/ so daß man also schliessen könne/ dieses Volck sey von dieser und keiner andern Nation entsprossen/ weil die Statur der Leiber/ die Farb und andere natürliche Gaben übereintreffen. Dieses gehet aber dennoch nicht allezeit an. Denn ob es gleich vielleicht in solchen Völckern angehet/ die auß weit entlegenen Oertern herkommen/ wenn insonderheit andere Gründe dazu kommen/ daß man also schliessen könne: Dennoch gehet es nicht an in solchen Völckern/ die entweder an einander gräntzen/ oder auch sonsten nicht allzuweit von einander liegen. Denn es ist bekant/ daß offt in einem gantzen Theil der Welt die Statur und andere Gaben/ damit das Volck/ welches darinnen wohnet/ gezieret ist/ gantz und gar übereinkommen. Wenn nun also ein Volck mit dem andern nahangräntzenden oder auch sonst nicht weit entlegenen sich vermischet/ so kan man auß der Beschaffenheit deß Leibes von dessen Urankunfft wenig oder gar nichts schliessen. Dieses können wir auch auß unsern alten Preussen/ die der Teutsche Orden alhie gefunden/ ersehen. Denn ob dieselben gleich auß vielen Völckern/ wie oben gedacht/ gemischet gewesen/ so wird doch allen Preussen einerley Beschaffenheit des Leibes/ und zwar die den Teutschen und allen andern Nordischen Völckern gemein gewesen/ zugeschrieben. Dieses ist auch die Ursach/ warumb wir bißher auff diesen Grund nichts gebauet/ sondern alles biß an diesen Ort verspahret/ aber auch nicht zu dem Ende/ damit wir etwas darauß schliessen/ sondern eintzig und allein/ daß wir desto besser unsere alte Vorfahren kennen lernen.

Preussen haben mit den Teutschen und Sarmaten gleiche Beschaffenheit deß Leibes.

II. Viel Sachen/ die zu unserm Zweck dienen/ hat in wenig Worten Adamus Bremensis (1) begriffen/ da er von unsern alten Preussen/ die vor deß Teutschen Ordens Zeiten alhie gewohnet/ also schreibet: Homines cœrulei, facie rubea & criniti. Eben diese Worte hat auß dem Adamo genommen Helmoldus. (2) Wir wollen itzt ein jegliches absonderlich etwas genauer betrachten. Erstlich saget Adamus Bremensis, daß die Preussen gewesen cœrulei homines, das ist/ Leute die blaue Augen haben. Eben dieses kan man auch etzlicher massen auß dem Tacito erweißlich machen. Denn nachdem derselbe (3) insgemein von den Teutschen gesagt: Habitus corporum, quanquam in tanto hominum numero, idem omnibus, truces & cœrulei oculi, das ist/ die Beschaffenheit des Leibes/ wiewol in solcher Menge Volckes/ ist einerley/ grausame blaue Augen: spricht er endlich (4) von unsern Æstiis also: Quibus ritus habitusque Svevorum. Da er durch den Habitum nichts anders als die Beschaffenheit deß Leibes/ wie in den vorangezogenem Ort/ will verstanden haben/ und will so viel sagen/ daß die Æstii eben so wie die Svevi am Leibe gestaltet gewesen. Wie nun die Svevier blaue Augen gehabt/ so ist eben dieses von den Preussischen Æstiern zu glauben. Hiezu stimmet auch Sidonius Apollinaris, welcher den Herulis eben solcher Farb Augen zuschreibet/ als den Teutschen. Von den Teutschen hat er erstlich diese Worte:

Preussen haben blaue Augen.

Tum lumine glauco
Albet aquosa acies.

Darnach setzt er von den Herulis diese Worte:

Hic glaucis Herulus genis vagatur
Imos Oceani colens recessus
Algoso prope concolor profundo.

Ob nū gleich glaucus und cæruleus unterschiedene Farben seyn/ massen glau-

(1) In lib. de Situ Dan. & reliq. Septentr. Region. num. 77. (2) lib. 1. Chron. Slav. cap. 1. (3) in lib. de Mor. German. cap. 4. (4) cap. 45.

ci oder cæsii oculi, nach deß Donati (5) Außsage/ quasi felis oculi, als Katzen Augen: cærulei aber/ himmelblaue Augen eigentlich genant werden. Deßwegen auch die Alten der Minervæ glaucos, dem Neptuno aber cæruleos oculos zugeschrieben/ (6) wie denn auch die Minerva deßwegen von den Griechen γλαυκῶπις genennet wird: Dennoch ist unter diesen Farben ein geringer Unterscheid/ so daß viel Auctores diese Namen für Synonyma, oder Wörter einerley Deutung halten. Und dieses ist auch daher zu ersehen/ weil viel Scribenten den Teutschen cæruleos oculos zuschreiben/ so muß ja auch Sidonius Apollinaris eben dieses durch die glaucos oculos verstanden haben. Daß aber die Teutschen cæruleos oculos gehabt/ zeuget Juvenalis an mit diesen Worten: (7)

Cærula quis stupuit Germani lumina?

Horatius hat auch schon vor dem Juvenale gesagt: (8)

Nec fera cærulea domuit Germania pube.

Und nach ihnen beyden hat Ausonius von einer Schwevischen und also einer Teutschen Jungfrau/ diese Worte: (9)

Sic Latiis mutata bonis, Germana maneret
Ut facies, oculos cærula, flava comas.

Ja allen Nordischen Völckern hat Vitruvius (10) cæsios oculos zugeschrieben. Darauß denn leicht die Folge zu machen/ weil alle Nordische Völcker vor Alters blaue Augen gehabt/ so müssen auch die alte Preussen/ als welche zu den Nordischen Völckern gerechnet werden/ blaue Augen gehabt haben. Auß des Taciti Zeugnüß aber kan man nur von den Æstiern also schliessen/ daß dafern alle Teutschen solche Augen gehabt/ so müssen die Æstier/ als welche auch Teutsche/ Völcker gewesen/ gleichfals solche Augen gehabt haben.

Preussen sind roth unter dem Gesicht.

III. Darnach sagt Adamus Bremensis und mit ihm Helmoldus, daß die Preussen facie rubeâ, das ist/ roth unter dem Gesicht gewesen. Diese Röthe schreiben gemeldte Scribenten mit außdrücklichen Worten dem Gesicht zu/ auff daß sie anzeigen/ daß sie sonst weiß von Leibe gewesen. Dieses erhellet auch aus dem Plinio, (11) welcher also redet: Æthiopas vicini sideris vapore torreri, adustisque similes gigni barba & capillo vibrato non est dubium. Et sub adversa plaga mundi atque glaciali candida cute esse gentes. **Daß die Æthiopier oder die Moren von der Nähe der Sonnen gebrant worden/ und sie also als halb verbrandt zur Welt kommen/ dazu auch krause Haar und Bärte haben/ ist ausser Zweiffel. Hingegen aber gegen Norden sind die Völcker weiß von Haut.** Damit man aber nicht in die Gedancken komme/ als hätte Plinius die Æthiopier allen Europäern entgegen gesetzt/ so sagt er außdrücklich in angezogenen Worten/ sub plaga glaciali, in dem Nordischen kalten Theil der Welt. Noch klärer ist dieses zusehen auß des Vitruvii Worten: Sub Septentrionibus nutriuntur gentes candidis corporibus. **Nordwerts hin sind die Völcker weiß vom Leibe.** Insonderheit sagt auch dieses von den Teutschen Julius Firmicus Maternus (12) Si Luna facit candidos, Mars rubros, Saturnus nigros; cur omnes in Æthiopia nigri, in Germania candidi, in Thracia rubri procreantur? **Dafern der Mond weiß macht/ der Mars roth/ Saturnus schwartz; warumb werden denn alle Æthiopier oder Moren schwartz/ die Teutschen weiß/ die Thracier roth gebohren?**

Von

(5) Vid. Antonius Thysius & Jacobus Oiselius in Comment. ad Auli Gellii lib. 2, cap. 22. & ipse Aulus Gellius.
(6) Cic. lib. 1. de Nat. Deor.
(7) Juv. Sat. 13. (8) Epod. 16.
(9) Idyll. 7.
(10) lib. 5. cap. 1.
(11) lib. 2. Nat. Histor. cap. 78.
(12) lib. 1. Mathes. cap. 1.

von den Gothis, Ostrogothis, Wisigothis, Wandalis und Gepidis sagt auch Procopius (13) außdrücklich: Sicut & qui Geticas has gentes vocant, qui omnes nominibus quidem inter se differunt, cætero conveniunt, candidi corpore. **Es sind auch einige/ so da vorgeben/ daß diese Völcker alle von Getischer Herkunfft sind/ die zwar alle dem Namen nach unterschieden sind/ in andern Sachen aber übereinkommen. Denn sie sind alle weiß vom Leibe.** So beschreibet auch Sidonius Apollinaris (14) Theodoricum, der Gothen König: Lactea cutis, quæ propius inspecta juvenili rubore suffunditur. In welchen Worten er meldet/ daß dieser Theodoricus wie Milch und Blut unter dem Gesichte/ sonsten aber weiß vom Leibe gewesen. Auß diesem allen ist nun wiederum zuschliessen/ weil die Nordische Völcker alle weiß von Haut gewesen/ so muß dieses auch von unsern alten Preussen gesagt werden.

Preussen liessen sich nicht scheren.

IV. Zuletzt sagt Adamus Bremensis, daß die Preussen criniti gewesen/ das ist/ daß sie ihre Haar nicht haben scheren/ sondern lang wachsen lassen. Daß dem also sey/ erkennen wir auch auß dem Lebenslauff deß H. Adalberti, welchen Laurentius Surius in besser Latein als er vorhin war gebracht und seinen Büchern einverleibet. (15) In demselben wird erzehlet/ daß der Heilige Adalbertus in Preussen ankommen/ und damit er nicht alsobald von einem jeden möchte erkant werden/ daß er ihme den Bart und die Haare lassen wachsen. Die Worte des Adalberti an seine Gefehrten auß gedachtem Lebenslauff sind diese: Equidem quo nos vertamus, non video. Habitus corporum & horror vestium nostrarum, ut sentio, paganis animis non parum offensionis adfert. Unde, si placet, vestimenta mutemus: clericam æqualem pendentibus capillis crescere sinamus: tonsæ barbæ comas prodire non prohibeamus, forsan non agniti melius poterimus operari salutem, si similes illorum effecti, familiarius cohabitemus, alloquamur & convivamus. Ob nun gleich auß diesem genugsam erhellet/ daß unsere alte Preussen die Köpffe und die Bärte nicht geschoren/ dennoch zu mehrerer Versicherung wollen wir auch andere Völcker/ die entweder an Preussen gegräntzet/ oder auch derer Vorfahren selbst in Preussen gewohnet/ besehen/ ob dieselbe eben dieses im Brauch gehabt/ oder nicht? Von allen Nordischen Völckern sagt wiederum Vitruvius, daß sie directos capillos, das ist gerade Haar haben. Plinius hat gleichfals denen gegen Norden liegenden Völckern promissos crines, das ist/ lange Haar zugeschrieben. Von den Teutschen absonderlich hat dieses Hermannus Conringius (16) weitläufftig erwiesen/ also daß es von denenselben nicht zu zweiffeln. Von den Gothen/ welche auch vor Zeiten das Land Preussen bewohnet/ schreibet Claudianus (17) auf diese Weise:

Crinigeri sedere Patres, pellita Getarum
Curia.

Gleicher weise nennet Theodoricus, der Gothen König/ seine Landsleute Capillatos, harichte Leute. (18) So sagt auch Ovidius, (19) von den Geten/ welche nach vieler Meinung keine andere seyn/ als die Gothen:

Aspicit hirsutos cominus ursa Getas.

Und an einem andern Ort sagt Ovidius, (20) von denselben Geten:

Non coma non ullâ barba resecta manu.

Auß diesen letzten Worten ist auch dieses abzunehmen/ daß die Geten und Gothen auch die Bärte nicht geschoren/ sondern wachsen lassen/ welches auch auß einer Seule/ die in Da-

 cia

(13) lib. 1. Histor. Wandal.
(14) lib. 1. epist. 2.
(15) Tom. 2. ad d. 23. Aprilis.
(16) in lib. de Habitûs Corp. Germ. causis p. 14. seq. (17) Claudianus de bello Getico circa fin. (18) apud Cassiodor. lib. 4. var. ep. 49. & in Edicto cap. 195. (19) lib. 1. de Ponto eleg. 9. (20) lib. 1. Trist. eleg. 7.

cia oder in dem heutigen Transylvania Käyser Trajanus gesetzet / bey dem Laurentio Toppeltino (21) zu sehen. Wann aber Hadrianus Junius (22) dieses erweißlich zu machen sich bemühet / daß die Riphaces (von denen wir droben schon gesaget / daß auch auß ihnen einige in Preussen ankommen seyn) wie auch die Daci die Köpffe also geschoren / daß sie nur / wie heute zu Tage die Moscowiter und Pohlen / oben auff dem Scheitel etwas Haar gelassen / das kan uns nicht hinderlich seyn. Denn was die Riphaces betrifft / so sind die so häuffig in Preussen nicht gekommen / daß sie den andern Preussen hätten können ihre Gebräuche aufferlegen / und denenselben sich gemäß zu halten gebieten. Die Daci haben in Preussen nicht gewohnet / wiewol Toppeltinus ihm angelegen seyn lässet uns zu bereden / daß die Daci eben die alte Gothen gewesen. Es vermeinen auch etzliche / daß die Scythen alle ihre Köpffe gantz glat geschoren / daher auch das Griechische Wort gekommen / ἀποσκυθίζειν, welches so viel bedeutet / als den Kopff rein glatt scheren. Wann nun dem also wäre / so könte es einem wunderlich fürkommen / daß die Preussen / als der Scythen Sprößlinge / eben diesen Gebrauch nicht beybehalten. Allein Clearchus sagt / daß dieses den Scythen nur zum Spott nachgesaget / und ἀποσκυθίζειν, wird auch nicht von den Scythen abgeleitet / sondern von dem Wort σκύθης, welches so viel ist / als ein Eysen oder ein Messer. Bleibt also wahr / daß die alte Preussen ihre Köpffe und Bärte nicht geschoren. Ob man aber von allen Preussen dieses sagen könne / kan man eigentlich nicht sagen. Denn es ist sonsten bekant / daß bey den alten Teutschen / von denen unsere Æstier abkommen / nicht einerley Gebrauch gewesen / wie dasselbe Cluverius (23) außgeführet. Dieses könte aber von den Preussen umb desto so viel mehr gefragt werden / weil wir droben zugegeben / daß die Riphaces oder die Russen auch in Preussen gekommen / und sich daselbst niedergelassen.

(21) In Orig. Transylv. cap. XI. pag. 83. (22) in lib. de Coma cap. 2. non procul ab initio. (23) libr. 1. German. Antiqu. cap. 16.

V. Und so viel kan man auß dem Alberto Bremensi und Helmoldo Bozoviensi von dieser Materia herbey bringen. Wenn wir uns aber in andern Geschichtschreibern umsehen / werden wir auch sonst andere unterschiedene Sachen hievon anmercken / die hier nicht können unberühret bleiben. Als nemlich so ist dieses auß dem alten Geschichtwesen abzunehmen / daß diese Völcker nicht krause / sondern schlechte Haar gehabt. Und dieses ist schon aus dem zu schliessen / was wir oben aus dem Vitruvio gehöret / daß die Nordischen Völcker alle directos capillos, das ist / gerade Haare haben. Plinius, dessen Worte wir auch droben angeführet / setzet in diesem Stück die Æthiopier oder Mohren und die Nordischen Völcker einander entgegen; Von jenē sagt er / daß sie gehabt vibratum capillum, das ist / krause Haare / diese aber promissos crines, das ist / lange schlechte Haare. Aristoteles hat solches auch von dē Nordischen Völckern (24) und bringet dessen schöne Ursachen bey / wenn er spricht: Simplici pilo sunt, qui humore abundant. Fluit enim humor in iis, non stillat. Quocirca Scythæ, incolæ Ponti & Thraces pilo sunt promisso & simplici. Nam & ipsi humidi sunt, & aër ambiens eos humidus est. Æthiopes contra, qui loca incolunt calida, crispo sunt pilo: siccum est enim & cerebrum eorum & cœlum ambiens. Das ist: **Schlechte Haar haben die jenigen / die viel Feuchtigkeiten bey sich befinden. Denn es fleust bey ihnen die Feuchtigkeit und fället nicht Tropffenweise. Deßwegen haben die Pontischen Völcker und die Thracier lange und schlechte Haar. Denn beydes sie selbst sind feucht / und die Lufft / in welcher sie leben / ist auch feucht: Hingegen die Aethiopier / die in den warmen Ländern wohnen / habe krause Haar / weil ihr Gehirn und auch der Himmel bey ihnen trucken ist.** Ob aber gleich Aristoteles in diesen Worten nur der Scythen / die an dem schwartzen Meer wohnen / und der Thracier gedencket / dennoch ist die Ursach die er beybringet / allgemein / und kan sonder Zweifel auch allen an der Ost-See liegenden Völckern zugeschrieben werden. Ja sagt dieses Atistoteles von den Thraciern und Scythen an dem schwartzen Meer / wie vielmehr wird man dieses von unsern Oertern sagen können / da weniger Hitze und mehr Feuchtigkeit ist? Nichts desto weniger so ist dieses nicht von allen und jeden Leuten / die an diesen Oertern gewohnet haben / zuverstehen. Denn ob gleich die meisten solche Haar gehabt / so sind doch auch vielleicht einige Leute vom trucknerem Gehirn gewesen / die auch krause Haare gehabt. So beschreibet Sidonius Apollinaris der Gothen König Theodoricum, ob er gleich aus den Nordländern gekommen / wenn er spricht: Capitis apex rotundus, in quo paululum à planitie frontis in verticem cæsaries refuga crispatur. Von den meisten Preussen bleibets aber dennoch wahr / daß sie keine krause Haar gehabt.

Preussen haben nit krause Haar gehabt.

(24) lib. 5. de Gener. Animal. cap. 3.

VI. Was für einer Farbe die Haar der alten Preussen gewesen / gedencket Adamus nicht / weiß mich auch nicht zu erinnern / daß selbiges einer von unsern Scribenten solte angemercket haben. Dafern wir aber dem Vitruvio Glauben beymessen / so müssen wir sagen / daß die Preussen theils gelbe / theils rothe Haar gehabt. Die Worte Vitruvii, die bißher stückweise angeführet / sind diese: Sub Septentrionibus nutriuntur gentes immanibus corporibus, candidis coloribus, directo capillo & rufo, oculis cæsiis, sanguine multo, quoniam ab humorum plenitate cœlique refrigerationibus sunt conformati. Das ist: **Gegen Mitternacht sind die Völcker starck von Leibe / weiß von Farbe / haben schlechte und gelbe Haare / blaue Augen / blutreich / weil sie von dem Uberfluß der Feuchtigkeiten und des Himmels Kälte recht bewähret sind.** Dieses bestätiget auch Aristoteles (25) mit diesen Worten: Omnes incolæ plagæ Septentrionalis rufo sunt pilo & tenui. **Die Nordische Völcker haben alie gelbe und dünne Haare.** Plinius sagt gleichfals / daß in den Nordischen Ländern gefunden werden gentes flavis promissæ crinibus. Martialis sagt auch insgemein (26)

Preussen haben rothe Haar.

> Arctoa de gente comam tibi Lesbia misi:
> Ut scires, quanto sit tua flava magis.

Und damit man nicht in die Gedancken komme / als hätten die angeführten Auctores dieses nur von den Völckern verstehen wollen / die in dem heutigen Norwegen / Schweden und Moscau wohnen / allwo auch noch heutiges Tages viel solcher Leute zu finden; so wollen wir auch von andern Völckern / die vorzeiten den gantzen Strich / da itzt Pohlen / Teutschland / Franckreich / Engeland ist / eben dieses erweißlich machen / damit also offenbahr werde / daß auch von unsern alten Preussen dieses müsse gesagt werden. Von den Galliern und Teutschen hat Diodorus Siculus (27) diese Worte: Cæsariem non modo natura gestant rufam: sed arte quoque nativam coloris proprietatem augere student. **Sie haben nicht allein von Natur ein rothes Haar / sondern sie bemühen sich auch die natürliche Eigenschafft der Farbe zu vermehren.** Von den Galliern absonderlich sagt Claudianus: (28)

> Inde truces flavo comitantur vertice Galli:

Von den Batavis oder heutigen Holländern schreibt Silius Italicus: (29)

> At tu transcendens Germanice facta tuorum
> Jam puer auricomo performidate Batavo.

Und Martialis hat dieses: (30)

> Sum figuli lusus rufi persona Batavi.

Den Teutschen insgemein schreibt Tacitus rutilas comas rohte Haare zu / (31) ja er schleusst auch / (32) daher / daß eini-

(25) in Probl. Sect. ult. quæst. 2.

(26) Martial. lib. 5. ep. 69. (27) lib. 5. Bibl. c. 28. (28) lib. 3. in Ruffinum. (29) lib. 3. de Bello Punico. (30) lib. 14. Epigr. 176. (31) de morib. Germaniæ cap. 4. (32) In vita Agricolæ cap. 11.

ge Caledonische oder Britannische Völcker Teutscher Herkunfft müssen seyn/weil sie rothe Köpffe haben. Es würde aber zu weitläufftig fallen/ weñ wir alle Zeugnüsse der alten Geschichtschreiber solten anführen/ die den Teutschen rothe Haare zuschreiben. Auß fast unzehlichen können diese wenige genug seyn. Manilius (33) schreibt also:

Et stupefacta suos inter Germania partus.

Item (34)

Flava per ingentes surgit Germania partus.

Lucanus sagt von den Sveviern/ die an der Ostsee gewohnet/ und derer Leibes Beschaffenheit Tacitus denen Æstiern in Preussen zuschreibt (35)

Fundat ab extremo flavos Aquilone Suëvos
Albis.

Und wenn Lucanus von den Auffwärterinnen der Königin Cleopatræ redet/ hat er diese Verse: (36)

- - - Tam flavos gerit altera crines,
Ut nullas Cæsar Rheni se dicat in arvis
Tam rutilas vidisse comas.

Daß die Geten auch dergleichen Haar gehabt/ zeuget Claudianus (37) wenn er spricht:

Seu flavos stravere Getas. - - - -

Und Hieronymus (38) sagt von eben denselben: Getarum rutilus & flavus exercitus Ecclesiarum circumfert tentoria. Zu letzt sind auch deß Herodoti Worte (39) von den Budinis Sarmatischen Völckern merckwürdig: Budini ingens natio & numerosa, admodum cæsiis oculis universa & rutilo capillo. Weil nun also alle Völcker/ so in den Nordländischen Oertern gewohnet/ rothe Haar gehabt/ so kan man dieses auch von unsern alten Preussen nicht läugnen/ und zwar haben diese Nordländische Völcker so viel von gelb- und rothen Haaren gehalten/ daß sie auch eine sonderliche Kunst/ die Haare röthlicher zu machen/ erfunden/ welche

Die Kunst Haar zu färben.

Erfindung Plinius (40) den Galliern zuschreibet. Von den Teutschen schreibet auch Martialis: (41)

Caustica Teutonicos accendit spuma capillos.

Und an einem andern Ort/ (42)

Et mutat Latias spuma Batava comas.

Clemens Alexandrinus ein vornehmer Lehrer der Kirchen (43) hält dafür/ daß die in den Poetischen Fabeln berühmte Hexe Medea diese Kunst die Haare zu färben erfunden. Seine Worte von dieser Sache sind folgende: Μήδεια ἡ κολχὶς, πρώτη τριχῶν ἐπινόησε βαφήν. Wer hievon ein mehrers zu wissen begehret/ der lese Phil. Cluverium, Hermannum Conringium, Hadrianum Junium und Franciscum Junium (44) die von dieser Sache weitläufftig gehandelt.

VII. Uber das können wir auch auß unterschiedenen Gründen schliessen/ daß die alte Preussen von ansehnlicher Grösse gewesen/ welches denn auch auß Hennebergers Worten/ die er aus dem Grunawen genommen/ vielleicht erwiesen werden kan: **Die gar alte Preussen/ spricht er/ so vor den Cimbris in diesem Lande gewesen sind/ die sind gar ein starckes/ grobes/ unverständiges Volck gewesen.** (45) Vielleicht möchte man aber auß diesen Worten dieses so unfehlbar nicht schliessen/ wann nicht andere Argumenta vorhanden wären/ auß welchen man dieses gewisser haben könte. Denn deß Hennebergers angezogene Worte können auch von der Stärcke deß Leibes/ die auch in einem kleinen Leibe seyn kan/ verstanden werden. Näher zu unserm Zweck kommen des Vitruvii Worte/ dar-

Preussen waren groß vom Leibe.

(33) lib. 4. Astronom. multum post med. (34) idem ibidem. (35) lib. 2. Pharsal. v. 51. (36) lib. 10. Pharsal. v. 130. (37) de Rapt. Proserp. lib. 2. v. 65. (38) ad Lætam. (39) lib. 4. hist. Conf. Joan. Bodinus in Method. Hist. c. 5. p. 84.

(40) lib. 28. Nat. Histor. cap. 12. (41) Martial. lib. 14. Epigram. 26. (42) Martial. lib. 8. Epigr. 33. (43) lib. 1. Strom. ante med. p. 302. (44) Phil. Cluverius lib. 1 German. Antiq. c. 14. & 16. Conring. de Caus. Hab. Corp. Germ. Hadr. Junius in lib. de Coma c. 2. p. 398. seq. & cap. 9. p. 411. seq. Franciscus Junius lib. 3. de Pictura Veterum cap. 9. §. 5. p. 242. seqq. (45) in Vet. Pruss. fol.

darinnen er den Nordischen Völckern immania corpora grosse Leiber zuschreibet. Nicht anders schreibet Plinius hievon/ als welcher gleichfals allen gegen Norden wohnenden Völckern proceritatem corporum die Höhe oder Grösse der Leiber zueignet/ und dieses zwar ob humoris alimentum wegē der überflüßigē Feuchtigkeit/ die sich in andern gegen Suden liegenden Ländern so häuffig nicht findet. Nicht allein aber haben dieses die Alten geschrieben vō den Nordischen Leuten ins gemein/ sondern sie benennen auch unterschiedene Völcker absonderlich. Von den Teutschen ist dieses auß vielē alten monumentis leicht zu erweisen. Ja es ist dieses auch bey den Alten so gewiß gehalten/ daß auch Isidorus Hispalensis (46) vermeint/ die Teutschen haben den Nahmen/ Germani, daher bekommen/ quod sint immania corpora, immanesq; nationes sævissimis durata frigoribus weil sie grausame Leiber habē/ und selbst grausame durch die harte und strenge Kälte verhärtete Völcker sind. Mercklich sind auch die Worte Vegetij (47) die er von den alten Teutschen führet: Quid adversus Gallorum multitudinem paucitas Romana valuisset? quid adversus Germanorum proceritatem brevitas potuisset audere? **Was hätte wol/ spricht er/ wieder der Gallier Menge die Wenigkeit der Römer außrichten können? was hätte wieder die Höhe und Länge der Teutschen die Kürtze der Römer sich unterstehen dürffen.** Da denn augenscheinlich zu sehen/ daß diese Nordländische Leute gegen die Römer zu rechnen sehr groß gewesen. Von den Cimbris, welche auch nach deß Hennebergers Meinung/ einen Heeres-Zug in Preussen vorgenommen/ oder gar nach Danckwerts Außsage auß Preussen entsprossen sind/ schreibt Quintilianus (48) Nec minus animorum immanitate quam corporum belluis suis proximi. **Sie sind nicht weniger an der Grausamkeit des Gemühts/ als des Leibes ihrem Viehe gleich.** So sagt auch Plutarchus (49)

daß die Cimbri gehabt μεγάλας καὶ βαρείας μαχαίρας. Das ist/ grosse und schwere Schwerder. Die Gothen beschreibet Isidorus Hispalensis Episcopus auf diese Weise: (50) gens fortis & potentissima, corporum mole ardua, armorum genere terribilis. **Ein tapfferes und mächtiges Volck/ hoch von Leibe/ und wegen der Waffen schröcklich.** Theodoricus der Gothen König hat eine mehr als mittelmässige Statur deß Leibes gehabt. Denn so redet von ihme Sidoninus Apolinaris: Si forma quæratur, corpore exacto; longissimis brevior, procerior eminentiorq; mediocribus. Zu lezt sollen auch vormals die Littauen/ welche mit unsern alten Preussen einerley Ankunfft gehabt/ hoch und groß von Leibern gewesen seyn/ wie Joannes Lasicius Polonus in seinem Buch von den Göttern der Samgyten schreibet. (51) Ist also auß allem dem/ was bisher beygebracht/ leicht die Folge zu machen/ daß auch unsere alte Preussen müssen grosse und starcke Leute gewesen seyn.

VIII. Ob aber gleich die Preussen von ziemlicher Grösse des Leibes gewesen/ wie wir es bißher erwiesen/ dennoch finden wir nicht/ daß sie von ungewöhnlicher Riesenstatur gewesen/ außgenommen etzliche wenige/ die wir wol billig unter die Riesen zehlen können. Alß nehmlich im XIII. Seculo nach Christi Geburth/ da die Preussen das Stättlein Culmsee im Culmischen Lande bestritten/ sind die Creutzherrn/ die es dazumahl eingehabt/ außgefallen und haben verwundet unum virum longissimum, qui plusquam ab humero et sursum omnes alios in longitudine excedebat, das ist: **Einē sehr hohē Mañ/ der über alle andere biß an die Schuldern hat können gesehen werden/** wie Petrus de Dusburg (52) davon schreibet. So ist auch auß den Preußischen Geschichten ein Preuß bekant Nahmens Miligedo, welcher zum Christlichen Glauben bekehret worden/ und mit seiner Stärcke den altē Preussē viel Schaden

Ob in Preussen Riesen gewesen?

Miligedo ein Riesen.

(46) lib. 9. Orig. c. 1. (47) lib. 1. de re milit. cap. 1. (48) Declam. 3. ante med. (49) in C. Mario post med. pag. 420.

(50) lib. 9. Orig. c. 2. post med. (51) Vid. Respubl. Polon. apud Elzevirios Lugd. Batav. An. 1627. et ita pag. 294. (52) part. 3. Chron. Pruss. cap. 148

den gethan. Denn als die Creutzherren das Schloß Bartenstein mit vierhundert Mann/ darunter auch dieser Miligedo gewesen/ besetzet/ und die alte Preussen dasselbe unter ihrem Obristen Mattingo belagert hatten/ achteten die Preussen diesen Miligedo stärcker zu seyn/ als die Helffte derer/ die von den Creutzherrn in benantem Schloß lagen; trachteten dannenhero dahin/ damit sie ihn mit List auß dem Wege räumeten. Erstlich hatten Sie einen unter ihrem Hauffen/ der auch zwar nicht klein war/ dennoch aber dem Miligedo bey weitem nicht gleichete/ sein Nahme war Wango, der trat ins Feld und forderte den auß dem Schloß zum sonderlichen Kampff auß. Miligedo ließ sich nicht lange nöthigen/ kam in seiner Rüstung auff den Platz/ hatte unter anderm Gewehr eine grosse Keule/ deren Knopff voller Bley gegossen war. wie er nun zu seinem Kampffgesellen antritt/ ehe ihn jener mit seinem Gewehr erreichen möchte/ schlägt er ihm mit dem ersten Streich den Haupt-Harnisch und Hirnschedel in einander. Bald springen zwantzig Preussen auß dem Strauch herfür/ die den Miligedo zugleich anfallen/ welche er doch so gar groß nicht achtet/ und in Kurtzem dermassen unter ihnen scharmüzelte/ daß ihrer funffzehen auff dem Platz geblieben/ die übrigen sich auff die Flucht begebē/ Miligedo aber wieder auff die Burg in frieden zogen. Nichts desto weniger stelleten ihme die Preussen folgig lange nach und wurden ihrer viel darüber erschlagen/ biß sie ihn endlich/ als er auch gar zu keck ward und sich öffters ohne Noth allzu weit hinauß begab/ einmahl in die Kluppen brachten/ daß er mit zehen Mann erst streiten muste/ und nach dem er denenselben mäñlich bestanden/ da ward er noch von funffzigen auß dem Hinderhalt überfallen/ die ihn überwältiget und jämmerlich ermordet/ wie dieses alles bey dem Casp. Schützen (53) zu lesen. Es ist auch nicht zu verwundern/ daß es unter den Preussen einige Riesen vorzeiten gegeben/ weil auch geschrieben wird/ daß unter den Gothen oder den heutigen Schweden vorzeiten solche Riesen gewesen/ wie auß dem Saxone Gramatico (54) Arngrino Jona (55) Herman. Conringio (56) zu ersehen.

Das Alter der Preussen.

IX. Uber das wollen wir auch etwas von dem Alter der Preussen herfügen/ wie hoch sie ihre Jahre gemeiniglich bringen können. Denn ob wir gleich auch von dieser Sachē in unsern Preussischē Geschichtschreibern nichts merckwürdiges finden: Dennach so findet man andere Sachen/ auß welchen man dieses leicht schliessen kan/ daß alhie weit ältere Leute vormahls gewesen/ als man jetzt findet. Deñ es sind noch in Samland unter den Bauersleuten/ die sich noch auff die alte Art schlecht behelffen/ viel sehr alte Leute/ ob gleich die Art zu leben itzund sich schon sehr verändert. Darauß abzunehmen ist/ daß vorzeiten vielmehr Leute dasselbe/ ja ein weit höheres Alter erreichet. Hernach kan man auch dieses darauß erweißlich machen/ weil unsere Chronicken ins gemein schreiben/ Waidevvutus habe im 116ten Jahr seines Alters das Land unter seine Söhne getheilet/ wie bey dem Matthia Strykovvski Ossoslevicio (57) zu lesen. Hierzu kömt auch noch dieses/ daß die Littauische Scribenten von ihren Landsleutē melden/ daß sie gemeiniglich hundert Jahr erreichen. (58) Es wird auch ferner unserm Zweg nichtzu wider seyn/ wenn wir eine kurtzweilige Geschicht/ die sich mit einem alten Manne bey der Bekehrung der Littauer/ zugetragen/ hieher setzen. Als Samayten von Uladislao Jagellone Könige in Pohlen und Alexandro Vitoldo Großfürsten in Littauen schon meistentheils bekehret war/ und An. 1413. in Beywesen dieser beydē Herren Nicolaus Wenrik, ein Münch Prediger Ordens/ von der Erschaffung der Welt den Littauen predigte/ stund ein alter Greiß unter dem Volck auff/ und rieff mit lauter Stimme zu den anwesenden Littauen: Glaubt mir/ ihr Landsleute/ was ich euch sagen will/ was ihr von diesem Jüngling höret/ das ist alles falsch und ertichtet. Denn wo wolt er/ als ein junger Mensch/ dieses her-

(53) lib. 1. Chron. fol. 35. b. seq.

(54) in Præfat. Hist. Dan.
(55) In Descript. Island. cap. 4. (56) de Hab. Corp. German. caus. pag. 9. seqq. (57) Vid. Respub. Polon. p. 323. (58) Joan Lasicius in lib. de Diis Samogit. in Descipt. Reip. Polon. p. 295.

herhaben/ da ich ein Mann der schon bey hundert Jahren zurück gedencket/ mich dessen nicht erinnern kan. Die gantze Versamlung hätte dazumahl auß der Geschicht von Erschaffung der Welt ein Gelächter gemacht/ wenn der König sich nicht darzwischen geleget und dem einfältigen Volck dieses erkläret hätte/ nehmlich daß der Priester nicht rede von dem/ was sich zu seiner Zeit zugetragen/ sondern was vor etzlichen tausent Jahrē geschehē/ wie deñ dieses auß der H. Schrifft kan erwiesen werdē. Auff diese Weise erzehlet diese Historiam Albertus Wijuk Kojalowicz (59) Noch mehr aber können wir dieses von den hohen Jahren der alten Littauen und Preussen bekräfftigen/ wenn wir den Joannem Lasicium (60) hievon reden hören. Denn derselbe führet gedachten Alten also redēd die: Mentitur hic homo non admodum senex. Multi enim nostrum centesimum annum superaverunt, tamen hæc minimè recordantur. **Es redet dieser iunge Mensch nicht die Warheit/ denn ihrer viel unter uns haben schon über hundert Jahr erreichet und dennoch können wir uns deßen nicht erinnern.** Wo nun die Littauē gēeiniglich so hoch ihr Alter gebracht/ so muß man auch dieses von den Preussen/ als welche mit den Littauen einerley Uhrankunfft haben/ gleichfals sagen. Viel von diesen qualitæten eignet auch Clemens Alexandrinus lib. 3. Pædagog. cap. 3. in fine den Galliern/ Scythen und Teutschen zugleich zu/ wenn er also schreibet: Ex gentibus quidem Galli & Scythæ comam nutriunt, & terribile quidem quid præ se fert densum barbari capillitium & flavus ille color bellum minatur, ut qui videatur cognationem habere cum sanguine. Ambo hi barbari luxū odio habent. Apertos testes proferent Germanos quidem Rhenum, Scytha vero plaustrum - - Divitiæ barbaro, ejus videtur esse magnitudo. Auß diesem allen ist nun dieses augenscheinlich zu schliessen/ daß dieser Völcker/ so in den Nordländern gewohnet/ als die Gallier/ Teutschen/ Wenden Sarmaten/ Gothen oder Geten/ Scythen fast einerley Beschaffenheit des Leibes gehabt haben.

Unterscheid der alten und neuen Preussen.

X. Wenn wir nun dieses/ was bißher beygebracht mit der heutigen Zeit vergleichen/ so werden wir alhier einen grossen Unterscheid mercken. Denn wer wolte wol sagen/ daß heutiges Tages alle/ oder zum wenigsten die meisten/ oder auch nur ihrer viel Preussen diese Eigenschafften alle haben? nemlich daß sie blaue Augen/ gelbe oder rothe Haar/ merckliche Grösse haben/ daß sie auch roht unter dem Gesicht/ und weiß von Leibe seyn/ zu letzt daß sie gemeinlich über hundert Jahr leben? wird man gleich Leute finden/ an denen eins und das andere von oberwehnten Stücken zu finden/ so wird es doch grosse Mühe setzen/ solch einen Menschen zu zeugen/ dem entweder Alles oder auch das Meiste von oberwehnten Stücken kan zugeschrieben werden. Es würde auch derselbe wieder uns nichts erhalten/ der da sagen möchte/ es sey dieses kein Wunder/ weil so vielerley Teutsche Völcker/ wie an seinem Ort soll erwiesen werden/ das Land Preussen überschwemmet/ und also von den alten Preussen wenig übrig geblieben. Denn alles das/ was von unsern Preussen bewiesen/ das kan auch von den Teutschē Völckern erwiesen werden/ und dennoch ist auch unter den Teutschen solch eine Ungleichheit/ dañenhero sagt Hermannus Conringius gar recht hievon (61) Num hodie vel omnes vel pleriq; Germanorum septipedali proceritate? Num hodie præstant insigni corporis candore? Ultrum omnibus pili recti & flavi? An saltim pleriq; cæsiis oculis? Equidem non minus nos atque alios populos vicinos habitu multùm inter nos differre arbitror; quantum sane me oculi docent, Proceri forte plures in Germania quam in Gallia Hispania, Italia candidi quoque plures & rufi & χαροποὶ hìc quam terrarum alibi. In nonnullis tamen Germaniæ nationibus breves, nigri & crispi alios illos numerô longè antecedunt. Profectò si staturam aut colorem videas, longè plurimos sub Pyreneo aut Apennino natos potius jures, quàm inter Her-

(59) Part. 2. Hist. Lithv. lib. 2. ad An. 1413. pag. 94. (60) Vid. Respubl. Polon. p. 295.

(61) de hab. Corpor. Germ. causis pag. 24. seq.

Hercynios saltus aut ad Rheni atque Albis flumina. Weil nun also auch in Teutschland in Gegenbetracht der alten Zeit solch eine Ungleichheit zu finden / so muß eine andere Ursach vorhanden seyn / daß solch eine merckliche Aenderung allhie geschehen. Von derselben Ursachen aber gebüret uns nicht zu reden / als welches den Natur-Kündigern anheim zustellen. Wer aber hievon auch Nachricht haben will / der lese offtgedachtes Buch Hermanni Conringii de Habitûs Corporum Germanicorum causis.

Das IV. Capitel.

Von der vorjahrigen Preussischen Sprache.

I.

Auß der Sprache kan man auch von der Uhrankunfft eines Volckes urtheilen.

Nach dem wir die Uhrankunfft und die Leibes Beschaffenheit der alten Preussischen Völcker betrachtet / fahren wir itzt weiter fort / und wollen die uhralte Preussische Sprache auch erwegen / damit wir in dem / was bißher von der Uhrankunfft der Preussen beygebracht / mehr und mehr bestätiget werden. In rechter Ordnung aber zu bleiben und gründlich hiervon zu handeln / müssen wir eben dieselbe Zeiten / die wir oben angemercket / auch alhier in acht nehmen. Erstlich ist die alleräalteste Zeit / da die Wenden das Land ingehabt. Hernach die Zeit vor und nach Christi Geburt / da schon die Gothē oder Æstier ihre alte Vorfahren / nehmlich die gedachten Venedos oder Wenden / gegen Süden weiter fortgetrieben / und selbst ein gut Theil vom Nordlichen Preussen bewohnet / anderer Oestlichen Oerter aber die Galindi, Sudini, Stavani (welches Völcker / einerley Zung und Sprache / und mit den Herulern einerley Uhrankunfft gewesen.) sich weiter und weiter bemächtiget. Endlich die Zeit / da diese letzte Völcker / nemlich die Galindi, Sudini und andere Herulische Völcker / weil sie die Gothos an Menge übertroffen / ihre Sprach fast im gantzen Lande außgebreitet. Belangend die erste Zeit / so ist hier die Slavonische oder Wendische Sprache / derer sich die Rußen / Pohlen / Böhmen und andere Völcker bedienen / im Brauch gewesen so daß dieses keines langen Uberweisens bedarff. Dennoch damit dieses klärer für Augen gestellet werde / wollen wir etzliche Ursachen beybringen die uns dieses darthun können. Erstlich haben wir schon droben an seinem Ort weitläufftig erwiesen / daß alhie die Wenden gewohnet / nun werden aber noch die jenige Völcker Wenden genennet / die sich der Slavonischen Sprach gebrauchen / also müssen auch die alte Preussische Wenden eben dieselbe Sprach gehabt haben. Zum andern ist auch dieses daher zuschliessen / weil noch heutiges Tages an den Südlichen Oertern dieses Landes die Slavonische oder Pohlnische Sprach im Brauch ist / und auch zu derselben Zeit / da der Teutsche Orden in Preussen ankommen / im Brauch gewesen / so muß sie noch von alten Zeiten her an diesen Oertern geblieben seyn. Denn wie der Orden sich dieses Landes bemächtiget / hat er sich mit eusserstem Bemühen dahin bearbeitet / wie er möchte die Alt-Preussische Sprache außrotten / und an derer Stelle die Teutsche einführen. Wenn nun an allen Orten dieses Landes keine andere Sprache üblich gewesen wäre / als die Alt-Preussische / so wäre auch keine andere nachgehender Zeit an statt der Alt-Preussischen eingeführet / als die Teutsche. Nun oder aber an vielē Orten auch die Polnische findet / so muß die Polnische Sprach auch von alten Zeiten her in diesem Lande gewesen seyn. 3.Tens da der Teutsche Orden / daß Culmische Land und andere örter unter seine Bothmässigkeit gebracht / hat er dieses den Preussen endlich vergönnet / daß sie sich des Polnischen Rechts gebrauchen möchten / da denn dieses zuschliessen / daß sie auch selbst Polnisch geredet. Es könte aber jemand einwenden / von den Sudawen und Galindern / die heutiges Tages Polnisch reden / sey dieses ungläublich / daß dieselben auch zu der Zeit / da der Orden in Preussen ankommen / solten Polnisch geredet haben. Denn die Sudini sind dazumahl für die tapffersten Preussen und also für den Kern des Landes

In Preussen ist nicht allezeit eine Sprach im Brauch gewesen.

Wendische oder Slavonische Sprache ist allhier die erste.

Was die Sudauen und Galinder vor eine Sprach gehabt.

Preussen gehalten worden / so daß auch viel tapffere Leute auß ihnen für die Wolfahrt des gantzen Landes gestritten. Dazu kömbt auch dieses / wie die Sudauen von den Teutschen Brüdern auß ihrem alten Sitz in die äussersten Oerter in Samland an die Seekante versetzet / fehlet es so weit / daß sie daselbst solten die Polnische Sprache mit gebracht haben / daß sie auch die alte Preussische Sprach unter allen Preussischen Völckern zu letzt behalten / wie darnach kundbar werden soll. Ferner sagt auch Jodocus Willichius, daß zu seiner Zeit nehmlich im vorigen Seculo umb Rastenburg herumb / und also in dem alten Sudauen noch Preussisch geredet worden. Daher möchte mancher meinen / der Schluß sey unschwer zu machen / daß / wo jetzt in Preussen Polnisch geredet wird / vormahlen Alt-Preussisch geredet worden. Wir antworten aber darauff / daß ein grosser Unterscheid sey zwischen dem Sudauen und dem Culmischen Lande. Daß in Sudauen vor Zeiten Alt-Preussisch geredet worden / ist wol ausser allem Streit zu setzen / man kan aber auch die Ursach eigendlich beybringen / warumb daß in Sudauen zu des Teutschen Ordens Zeiten die Alt-Preussische Sprache ab- und die Polnische zugenommen. Erstlich ist Sudauen von dem Teutschen-Orden zu vielen mahlen verheeret und zerstöret worden / biß endlich auch die überbliebenen Sudauen gäntzlich in die äussersten Oerter des Samlandes versetzet worden. Alsdenn haben leicht auß den anliegenden Preussischen Oertern / als auß dem Galindischen uñ Culmischen / die Pohlen sich hinziehen / und die Polnische Sprach / die ohne das der Alt-Preussischen näher beykam / als die Teutsche / also außbreiten können. Zuvor aber ist eben dieses den Galindern begegnet. Denn vor des Teutschen Ordens Ankunfft war dieses ein sehr volckreiches Land / daß es auch schon zuletzt den Galindern alzu enge geworden. Derhalben befohlen die vornehmsten im Lande den Alten der Wehemüttern alle Mägdlein nach der Geburt umbzubringen. Weil aber dieses auff Bitte der Galindischen Weiber nicht geschah / schnitten sie allen Weibern die Brüste ab / damit sie nicht säugen könten. Dieses that den Weibern so wehe / daß sie zu einem Weibe / die für eine Prophetin gehalten wurde / giengen / beriethen sich mit ihr / wie sie sich an ihren Männern rechen könten. Diese beschickte die vornehmste Mannschafft im Lande / sagte / ihrer Götter Wille wäre es / daß sie alle ohne Waffen in der Christen Land fallen und dasselbe berauben solten. Derhalben war Jung und Alt auff / kriegten auch grosse Leute. Aber im Heimziehen entlauffen ihnen etliche Gefangene / und zeigtens den Ihrigen an / daß die Galinder ohne Wehre und Waffen wären. Deßwegen machten sich die Christen in Masuren auff / überfielen und erschlugen sie alle. Da dieses ihre Nachbarn / die Sudauen erfahren / fielen sie in ihr Land / triebē Weiber / Mägde / Jung und Alt hinweg / daß also das Land gantz wüste worden / wie denn auch noch Petrus von Dusburg / (1) welcher hundert Jahr nach der Ankunfft des Ordens in Preussen gelebet / hievon saget: Sicque terra illa usque in præsentem diem remanet desolata, das ist: **Und also bleibet dasselbe Land biß auff gegenwertige Zeit verwüstet.** Ist demnach dieses gewiß / daß man auß der neuen Inwohner dieser Länder / nehmlich dieser itzigen Galinder und Sudiner / ihrer Sprache nicht schliessen kan / daß vor Zeiten eben diese Sprache daselbst üblich gewesen: allein von dem Culmischen Lande ist dieses wol gewiß / und darff keines langen Uberweisens / daß darinnen allezeit Polnisch geredet / so daß auch auß dem Culmischen Lande weiter und weiter biß in das Galinder Land und Sudauen die Polnische Sprach fortgepflantzet worden / wiewol auch sonst die angräntzende Masuren und auch die nähere Gleichheit der Alt-Preussischen Sprache mit der Polnischen als mit der Teutschen mit darzu geholffen. Ist also bißher erwiesen / daß vor Zeiten allhie in Preussen Slavonisch oder Polnisch geredet worden. Es ist aber

In Sudauen ist allezeit Alt-Preussisch geredet worden.

Im Culmischen Lande ist allezeit Polnisch geredet worden.

(1) Part. 3. Chron. Pruss. cap. 4.

Die Polnische Sprach in Preussen ist gleich der Russischen gewesen.

auch zugleich erweißlich / daß derselben Preussen Sprache der heutigen Russischen und Böhmischen / als der heutigen Polnischen näher getretten / ja es ist auch wol vielleicht unläugbar / daß die Pohlen selbst / ehe sie ihre Sprache auff die Weise / wie wir sie heute sehen / außgeschlieffen / fast die Russische Mund-Art gehabt. Eine gewisse Uberweisung dessē kan man nehmē auß dem Lobgesange des H. Adalberti, welcher in den alten Statutis des Königreichs Pohlen / die Joannes à Laskeo zusammen getragen / befindlich. Derselbe fänget sich also an: Boharodzica Dzievvica blohoslavviona Maria. Da denn alsbald die Russische Mund-Art in Veränderung des Buchstabs g mit dem Buchstab h sich merckē lässet. Doch hat diesen Lobgesang Janus Janusrovius in seinen Polnischen Constitutionibus auff die heutige in Pohlen übliche Redens-Art gezogen / so daß er nicht schreibt Boharodzica, sondern Bogarodzica, das ist / **eine GOttes Gebährerin**; wie auch nicht Blohoslavviona, sondern Blogoslaviona, das ist / **Gebenedeyte**. Es ist auch in der Littauischen Hauptstadt Wilda eine Inscription oder Uberschrifft in einer Kirchen / wie Stanislaus Sarnitius (2) meldet / derer Anfang dieser ist: Ku chvvale imienia nayvvyszszoho, Boha Oyca vvszechmohuszczoho &c. Im Littauischen Statuto wird auch allezeit geschrieben / My Hospodar, welches zwar bey den Russen / nicht aber bey den Pohlen oder Littauen itzt gebräuchlich. Daher untrüglich abzunehmen / daß die vorjahrige Polnische Sprache der Russischen näher als die heutige beygekommen. Daß aber auch in Preussen diese Wendische oder Slavonische Sprache mehr auff die Russische Mund-Art geformet gewesen / als auff die heutige Polnische / erhellet erstlich darauß / weil die Pohlen von diesen Wenden / die vor alten Zeiten um den Sinum Venedicum gewohnet / den Uhrsprung haben. Nehmlich die erste Außflucht der Wendischen Völcker ist auß der heutigen Moscau an den Sinum Venedicum, das ist / in Preussen / Curund Liefland / und andere gegen Suden anliegende Oerter. Von dannen sind sie weiter fortgerückt in das heutige Pohlen. Haben nun vormahls die Pohlen eine Russische Mund-Art im Reden gehabt / so müssen sie dieselbe auß diesen Oertern mitgebracht haben. Noch klärer erhellet dieses von etlichen Sudauischē Oertern / um Lyck / Olecko / und andere Oerter herumb / auff des Joannis Meletii, Ertz-Priesters in Lyck Brieffe / den er an den Georgium Sabinum, den ersten Rectorem Königsbergischer Academiæ von der Religion der alten Preussen geschrieben. In demselben Brieffe schreibt er / daß der alten Preussen Klaglied bey den Begräbnüssen dieses gewesen: Halele, lele, y procz ty umarl? y za ty nie miel szto iesty, albo pity, y procz ty umarl? Halele, lele, y za ty nie miel krasi mlodzice, y procz ty umarl. Dieses würden die heutige Peussische Pohlen auff diese Weise außsprechen. Ach Ach! a czemus ty umarl? yzas nie mial co iest albo pic, a czemus umarl? Ach Ach! yras ty nie mial Krasncy zony, a cremus ty umarl. Es bringet auch Meletius noch eine andere formulam herbey / darauß gleichfals abzunehmen / daß hier in Preussen / wo nicht allenthalben / dennoch an etlichen Oertern die Polnische Sprache mit der Reussischen viel gemein gehabt. Welches denn auch glaubwürdiger gemacht werden kan / wenn man den Ort betrachtet / da dieses Meletius geschrieben. Nehmlich er als ein Ertz-Priester in der Lyck / schreibet dieses sonder Zweiffel von seinen Lands-Leuten / die in dem alten Sudauen gewohnet. Nun aber haben wir schon vorhin längst angemercket / daß in Podlachien / welches an die Lyckische Gegend gräntzet / vormahls Reussische Völcker gewohnet / welche also / da die Sudauen von den Creutz-Herren theils außgerottet / theils in Samland versetzet / sich allmählich in dasselbe Stück vom Preussen begeben und sich daselbst gesetzet / insonderheit weil sie gesehen / daß sie unter den Creutz-Herren sicherer / als sonst unter einer andern Herrschafft haben leben können.

(2) lib. 2. Annal. Polon. pag. 369.

II. Was

Die Teutsche sprache in Preussen.

II. Was die Gothi oder die Æstii vor Zeiten in Preussen für eine Sprach gehabt / lehret uns Tacitus (3) mit diesen Worten: Ergo jam à dextro Suevici maris littore Æstiorum gentes alluuntur, quibus ritus habitusque Suevorum, lingua Britannicæ propior. Das ist / **Von der rechten Seite des Schwewischen Meeres / oder der Ost-See wohnen die Aestier / die zwar Schwewische Sitten an sich haben / ihre Sprach aber kömpt der Britannischen näher.** Nun ist aber der Britannier Sprache keine andere als die Gallische gewesen: die Gallische ist wiederumb zweiffelsfrey die alte Celtische / das ist: Die Teutsche Sprache / derer Wurtzeln und Stam̃-Wörter man noch in der heutigen Teutschen Sprache findet. Daher denn unwiedertreiblich folget / daß auch der Preussischen Aestier ihre Sprache keine andere als die Teutsche gewesen. Damit man aber allhier einen standfesten Grund setze / wirds nöthig seyn / daß man allhie dasjenige / was itzo bloß hingesetzet / auch behaupte. Daß die Britannische Sprache von der Gallischen wenig unterschieden gewesen / zeuget Tacitus in dem Leben des Agricolæ, (4) da er von den Britanniern spricht: Proximi Gallis & similes sunt --- Sermo haud multum diversus. **Sie sind den Galliern die nähesten und ihnen gleich ---- die Sprach ist nicht viel unterschieden.** Eben dieser Tacitus, ob er gleich den Aestiern die Britannische Sprache zueignet / so rechnet er sie dennoch nichts desto minder unter die Teutschen / welches er gewißlich mit gutem Fuge nicht hätte thun können / wenn die Britannische Sprache von der Teutschen gantz wäre unterschieden gewesen. Uber das sagt auch Julius Cæsar (5) daß die Druides auß Britannien in Gallien angekommen / und wann einer derselben Druiden Gesetze und Geheimnüsse hat erlernen wollen / so hat er sich deßwegen müssen in Britannien begeben. Auß welchem wiederumb leicht die Folge zu machen / weil die Gallier in Britannien etwas von den Druiden zu erlernen sich haben begeben müssen / und dennoch daselbst keine Bücher gefunden / daß die Britannier eine Sprache mit den Galliern gehabt / in welcher Sprache die Gallischen Ankömlinge von den Britannischen Druiden haben können unterwiesen werden. Ob nun aber gleich Cæsar an einem andern Ort sagt / daß die Britannische Sprache von der Gallischen unterschieden gewesen / dennoch ist dieses nur von unterschiedenen Dialectis und Mund-Arten zuverstehen. Denn es sagt auch sonsten Julius Cæsar (6) daß die Gallischen Völcker unter sich selbst nicht einerley Sprache gehabt; da doch Strabo (7) im Gegentheil meldet / daß die Gallischen Völcker nur nonnihil oder parum, das ist / etwas / oder nur ein wenig in der Sprache unterschieden gewesen. Ist also offenbar / daß Cæsar durch unterschiedene Sprachen nichts anders will verstanden haben / als unterschiedene Dialectos oder Mund-Arten einer Sprache. Es würde allhier zu weitläufftig fallen / wenn wir alle Gründe / die zu Bekräfftigung dieser Meinung Philippus Cluverius (8) beygebracht / wiederholen wolten. Derowegen wirds genung seyn / daß wir nur diejenigen Wörter herbey bringen (9) so diese Völcker / als die Britannier / Gallier und Teutschen / gemein gehabt / darauß denn auch das andere zur Gnüge kundbar wird / daß nehmlich auch die Gallier und Teutschen eine Sprache gehabt. Also haben die Wörter Dure und Mage bey itztbenanten Völckern einen Durchgang durch einen Fluß bedeutet: Brige, heißt eine Brücke: Dune, ein Berg: Welont, ein Thier / welches auch die Römer Bisontem geheissen: Berga, ein Berg: Man, ein Mann oder Mensch: Geer oder Weer, der Krieg: Palanz, ein Gericht: Ambacht, ein Knecht: Gasindium, Gesinde: Goessin, ein Diener: March, ein Pferd: Schalck, ein Diener oder Knecht: Soldurii,

Die Britannische Sprache ist Teutsch.

Wie die Britannische sprach von der Gallischen unterschieden gewesen.

Wörter welche die Britannier / Gallier und Teutschē gemein gehabt.

H 2 die

(3) In lib. de Morib. German. sub calcem. (4) cap. 11. (5) lib. 6. de Bell. Gall. n. 4. p. 56.

(6) lib. 1. de Bell. Gall. init. (7) Strabo l. 4. Geogr. (8) lib. 1. Germ. Antiq. c. 6. 7. & 8. (9) ex Cluver. l. 1. c. 8.

die Söldner: Sparum, ein Spär oder Spieß: Braccæ, Bruch oder Hosen: Cucullus, ein Gugel oder eine Mütze: Bulga, Bulgen oder ein lederner Sack: Rheda, ein Wagen vom Riden oder Reiten also genant: Benna, ein Wagen/ wie noch in Teutschland ein Wagen mit zwey Rädern genennet wird: Armillæ, Armbände/ von dem Wort Aermel/ welches Wort die Römer erstlich von den Galliern, wie viel andere genommen: Plaurat, ein Pflug-Rad: Marga, Marck in den Beinen/ Glischromarga, glitzernde Erde: Devona, Gottes Brunnen: Bec, ein Schnabel/ Podencum, ohne Boden und ohne Grund. So meinet auch Justus Lipsius (10) daß die Fechter bey den alten Römern/ die man von den Galliern genommen/ und Crupellarios genennet/ den Nahmen haben vom **Kriechen**/ oder wie noch heutiges Tages die Nieder-Teutschen sagen/ **Kruppen**/ weil sie gleichsam kriechend gefochten. Diese und viel andere Wörter kan man nur auß den alten Römischen Scribenten herfür bringen/ was solte man nicht für eine Gleichheit dieser Sprachen sehen/ wenn wir annoch in der alten Celtischen Sprache von den obgenandten Völckern geschriebene Bücher finden möchten? Dieses halten zwar ihrer viel dafür/ daß die alte Celtische Sprach noch in dem Britannischen Lande Wallia genannt/ beybehalten wird/ daher sie auch noch der alten Gallier Nahmen führen soll. Denn die Buchstaben G. und W. pflagen vorzeiten nach unterschiedener Völcker Mund-Art für einander genommen zu werden. So werden auch noch zur Zeit in Franckreich die Gascones genant Vascones; Gvverra wird auch geschrieben Werra; Gvvilhelmus wird geschrieben Wilhelmus. Item Gvvestphali, ut Westphali: also werden auch nach vieler Gelehrten (11) Meynung heute Walli genennet/ die vor dieser Zeit Galli geheissen. Dem allen nach wird unfehlbar folgen/ daß in Preussen auch die Teutsche Sprach in den Nördlichen Oertern an der See gebräuchlich gewesen.

G. und W. werden offt für eins genommen.

Ob aber die Creutzherren in Preussen einige Zeichen der von denselben Zeiten gebliebenen Teutschen Sprache gefunden/ kan man so leicht nicht sagen. Man könte wol einige Sachen herbey bringen/ allein die doch so beschaffen/ daß man darauff nicht bauen/ noch etwas gewisses davon setzen kan. Nehmlich es ist bekant/ daß die Endung der Wörter/ die auff au außgehen/ Teutsch sey/ dadurch ein Land oder Gegend bezeichnet wird/ wie man in folgenden Worten: **Morau/ Nassau/ Brischau/ Betau/ Welau/ Wetterau** und vielen andern ersehen kan. Nun sind aber solche Endungen in Samland/ da die Gothen oder Aestier gewohnet/ bey Ankunfft des Teutschen Ordens häuffig gefunden/ als da sind folgende Oerter: **Medenau/ Quedenau/ Germau/ Welau/ Waldau** und andere. Aber hier kan man leicht einwenden und sagen/ daß diese Nahmen vor Ankunfft des Ordens nicht auff au sondern auff o außgegangen/ welche Endung allhie in Preussen sehr gebräuchlich gewesen. Wenn aber auch dieses einem solte mißfallen/ so könte man die Endung auf ein A annehmen/ weil von vielen Wörtern/ die sich auff ein A endigen/ unterschiedene Oerter in Preussen benennet sind. Also vermeinet M. Matth. Prætorius, daß Germau, ein Preussisches Dorff/ genennet sey von Gerima, welches ein Gastmahl/ da man zum Sauffen zusamen kömt/ bedeutet. Lankau ist nach eben desselben Meinung von Lanka, das ist/ eine Wiese/ und Waldau von Walda, das ist/ ein Gebieth genennet worden. Man hat auch zwar vor anderthalb hundert Jahren/ da die Alt-Preussische Sprache noch an vielen Oertern in Preussen im Brauch gewesen/ unterschiedene Wörter in der Alt-Preussischē Sprache gefunden/ welche auß dem Teutschen genommen zu seyn scheinen: aber die sind vielleicht nit von den alten Zeiten der Gothen geblieben/ sondern die alte Preussen haben sie von den Teutschen/ die unter dem Teutschen Orden sich in Preussen begeben/ angenommen und gebrauchet/ so daß dahero keine gewisse Uberführung dessen/ wovon itzt gehandelt wird/ zunehmen. Mehr Nachricht von der alten Gothischen Sprache findet man in dem Gothischen Neuen Testament/ uñ demselben angehengten Glossario Gothico, welche beyde Franciscus Junius zu Dordrecht Anno MDCLXV. außgegeben.

Ob der Teutsche Orden allhier einige Anzeigungen der Teutschen Sprache gefunden?

(10.) Justus Lipsius in Epist. (11.) M. Zuer. Boxhorn, in lib. de originibus Gallicis c. 1. Guilhelm. Cambden. in Præfat. ad Britanniam, & p. 13. seqq. Goropius Becanus in Hermathena & lib. 1. Gallicorū. VVolffg. Lazius lib. 1. de Aborig. Justus Georg. Schottelius de lingua Germ. in der achten Lobrede/ pag. 123. seqq.

Alt-Preussische Sprache.

III. Die jenige Preussen/ die der Teutsche Orden im XIII. Seculo unter seine Bothmässigkeit gebracht/ haben eine sonderliche und von der Teutschen unterschiedene Sprache gehabt. Und eben dieselbe wollen wir verstanden haben/ wann wir die alte Preussische Sprach nennen/ und derer Uhrankunfft wir itzt zu suchen gesonnen sind. Es ist aber wiederumb dasselbe/ was zu etzlichen mahlen schon erinnert/ wol in acht zu nehmen/ daß diese Alt-Preussische Sprach nur in den meisten Oertern dieses Landes üblich gewesen. Denn erstlich daß in den Pommerellischen Oertern vormahls nicht Preussisch/ sondern Polnisch/ und vielleicht auch Teutsch geredet sey/ wird hoffentlich niemand in Abrede seyn. Darzu in dem Culmischen/ Löbauschen und nahanligenden Oertern wird auch wol zu den ältesten Zeiten sonder Zweiffel Polnisch geredet seyn/ nicht allein/ weil man allhie gantz und gar keine Zeichen der Alt-Preussischen Sprache findet/ sondern auch weil diese Culmische Preussen bey dem Teutschen Orden um das Polnische recht angehalten/ wie an seinem Ort soll gemeldet werden/ und dieses könte desto glaublicher gemacht werden/ wann man mit unwiedertreiblichen Gründen erweisen könte/ daß das Culmische Land/ wie die neue Polnische Geschicht-Schreiber dafür halten/ vor uhralten Zeiten unter der Polnischen Regierung gewesen. Von dem Galindischen und Sudauischen ist es zwar ausser Zweiffel/ daß vor der Ankunfft des Teutschen Ordens daselbst alt Preussisch geredet worden/ außgenommen die nechst an Masuren liegende Oerter/ da auch wol das Polnische mag untermenget gewesen seyn.

In Pomerellen ist nicht Alt-Präussisch geredet worden.

Wie auch nicht im Culmischē und Löbauischen.

Allein hernacher da diese Länder durch unterschiedene Kriege und sonst andere Zufälle fast erschöpfft worden/ haben sich die Pohlen hingezogen/ das Land bewohnet/ und allmählich auch die Polnische Sprache an denselben Oertern außgebreitet. Endlich in den Oestlichen Oertern/ wo das Land Preussen an das Groß-Fürstenthumb Littauen stösset/ wird heutiges Tages Littauisch geredet/ da es dann auch vermuthlich ist/ daß auch vor Zeiten daselbst die Littauische Sprach entweder gantz/ oder auch nur einiger massen gebräuchlich gewesen. Bleibet also fast unstrittig/ daß vor der Ankunfft des Ordens nur in Pomesan/ Pogesan/ Ermelland/ Natangen/ Barten/ Samland/ alt Preussisch geredet worden. In andern anligenden Ländern war sie schon etwas mit der Littauischen und Polnischen vermischet. Nach der Zeit ist durch des Ordens Bemühung allmählich diese Sprache in Abgang und Unbrauch gerathen/ und die Teutsche hingegen eingeführet. In dem vorigen Jahrhundert unter der Regierung Alberti des ersten Hertzogen in Preussen/ ist gedachte Sprache noch in gedachten Ländern/ wiewol im Samlande am allermeisten/ sehr gebraucht. Ja es sind auch dazumahl die meisten Leute im Samlande keiner andern als dieser Alt-Preussischen Sprache kündig gewesen. Derselben Heyl zu befördern hat Albertus den Catechismum in die Alt-Preussische Sprache übersetzen/ und zu Königsberg im Jahr Christi 1545. drucken lassen/ **damit die Pfarrherren**/ wie in der Vorrede dieses übersetzten Catechismi gesagt wird/ **und Seelsorger auffm Lande denselbigen alle Sontage von der Cantzel von Wort zu Wort ohne Tolcken selbst ablesen/ und dem unteutschen Preussischen Volcke in derselbigen Sprache mit Fleiß fürsprechen solten/ daß also die Pfarrer selbst mögen beyde Junge und Alten im Gebet und andern Stücken des Catechismi zu gelegener Zeit/ wie es die Kirchenordnung uñ F. D.**

In welchen Provincien die Alt-Preussische Sprach unstrittig im Brauch gewesen?

Diese Sprache ist noch zu Zeiten Alberti gebräuchlich.

Befehl mitbringt/ verhören/ und können also auch in Kranckheiten hiemit den Leuten in diesem Stück tröstlich seyn. Weil aber an unterschiedenen Orten dieses Landes unterschiedene Mundarten seyn / hat er diese Ubersetzung also einrichten lassen/ daß sie von allen Preussen könte gebraucht werden. Allein bald hernach hat man vermercket/ daß es nicht wol hat angehen können; Derowegen hat Hertzog Albertus eine andere Ubersetzung verfertigen / und sie nur allein nach der Samländer Mundart richten lassen. Mercklich sind hievon die Worte in der Vorrede der andern Außfertigung. Ob aber in diesem gecorrigirten Catechismo etliche Wort/so nicht bey allen Kirchspielen oder einem jeden Tolcken zugleich in Ubung und Brauch gesetzt waren/ sonderlich auff Natangen/ da von wegen der vielfältigen und langwierigen Kriege das Volck zu mehrmahlen vertrieben und versetzt und deßhalben auch die Sprache zum Theil geändert und vermenget/ ists nicht unbillig/ daß man sich durch und durch allenthalben nach der alten angebohrnen des rechten Preussischen Striches Sprache richte. Ob aber gleich in diesen itzt angeführten Worten gesagt wird/ daß der Unterscheid nicht groß sey/ sondern die Sprache sey nur zum Theil geändert/ ja ob gleich in vorhergehenden Worten eben dieser Vorrede nur von einem Unterscheid / der in Verkürtzung der Wörter und der Außsprache bestehet / geredet wird / so erhelet doch auß dem Grunovio, wie hernach soll gesaget worden / daß ein viel grösserer Unterscheid der Sprache in unterschiedenen Theilen dieses Landes sich gefunden. Und dieses ist auch eben die Ursach / warum höchstgedachter Hertzog Albrecht eine andere Ubersetzung des Preussischen Catechismi hat müssen verfertigen lassen. Ja es hat mich ein gelehrter glaubwürdiger Mann in Königsberg berichtet / daß vor etwa zwantzig Jahren einer Zum Seel. D. Tinctorio Churfl. Leib Medico gekommen/ welcher vorgegeben / er wäre der alt Preussischen Sprache kündig. Weil nun unterschiedene Anwesende begierig waren zuhören/ wie doch dieselbe lauten möge / hat man demselben etliche Fragen vorgegebē/ die er alsobald auff alt Preussisch gegebē. Es war auch einer bey der Hand der unvermerkt dises alles aufgezeichnet. Nachdem die Anwesenden genug zu haben vermeinten / sagt der alte Preusse/ er wüste noch eine andere Preussische Sprache/ davon er ihnen gleichfals / wo es ihnen beliebte / wolte Bericht abstatten. Ward derowegen angehalten / er solte die ihme vorhin vorgegebene Fragen auff die andere Weise beantworten/ welches er auch willig gethan. Damit man aber erfahren möchte / ob er nicht mit Betrug umgienge / wurd er ausser der Ordnung auff eben dieselbe Fragen bald auff die erste/ bald auff die andere Arth zu antworten genöthiget/ welches er auch willig gethan/ da man denn befunden / daß er hernach nichts hauptsächliches geändert; darauß abzunehmen/ daß unterschiedene Redens-Arten Wegen Einstrewung frembder Wörter / alhie in vorigen Zeiten müssen gewesen seyn. Uber das hat auch Hertzog Albrecht geordnet / daß man dem einfältigen Landvolck auff Samland und andern Oertern in alt Preussischer Sprache das Wort Gottes predigen möchte. Und weil man nicht viel gelehrte Leute haben können/ die derselben Sprache sich beflieſſen/ ist es auff seine Anordnung also gehalten/ daß der Prediger auff der Cantzel etzliche Zeilen Teutsch vorgetragen / welche hernach alsbald der Schultz im Dorff/ oder sonst ein ander / der beyder Sprachen kündig gewesen / dem Volcke in alt Preussischer Sprache von einer andern neben-Cantzel verdolmetschet / wie Lucas Osiander (12) von Schacken / einem Flecken auff Samland / bezeuget. Ein gleiches ist aber auch sonder allem Zweiffel an ande-

Unterschiedene Dialecti der alt Preussischen Sprache.

Dolmetscher in den Kirchen.

(12) in Notis ad cap. 2. Act. Apost.

andern örtern geschehen/ wie es in etzlichen Dörffern noch die doppelten Cantzeln außweisen. Damit sich auch die Prediger selbst je mehr und mehr in der alt Preussischen Sprache üben möchten / hat Hertzog Albrecht die Preussische Kirchen-Agenda lassen in diese Sprache übersetzen. Sind auch hernach / da die Königsbergische Universität angeleget / sonder allem Zweiffel solche Leute auff Fürstliche Unkosten daselbst verpfleget / damit sie hinfüro in dieser Preussischen Sprache die Ehre Gottes unter diesem Volck mehr und mehr außbreiten möchten. Und daher ist es auch gekommen / daß man einigen Außländern / weiß nicht auß wessen Bericht / dieses eingebildet / daß in Preussen noch ein Dorff übrig sey / in welchem biß auff diesen Tag mit Fleiß diese alte Sprach erhalten wird / so daß auch von der Regierung ein Studiosus Theologiæ, welcher dieser Sprache mächtig / auff der Academia zu Königsberg gehalten wird / der hernachmahls diese Leute in ihrer Sprach im Christenthum unterweisen muß. Aber beydes ist falsch. Denn es ist itzt kein eintziges Dorff mehr übrig / in welchem alle Leute die Alt-Preussische Sprache auch nur verstehen solten: sondern hier und dort sollen noch einige alte Leute seyn / so dieselbe verstehen. Und dannenhero ist es auch nicht nöthig / einen deßwegen auff der Universität zuhalten. Daß aber im vorigen Seculo nicht nur einer / sondern auch ihrer nicht wenig deßwegen verpfleget / kan man auß der Vorrede des Preussischen Catechismi andrer Außfertigung schliessen / da am ende gesagt wird: Es sind nicht allein wolerfahrne Landes-Tölcken / sondern auch dieser Sprach verständige Leute / die eins Theils von Geburt und Aeltern Preußnisch / und hernach auch Teutsch und Lateinisch gelernet / hie zu diesem corrigiren gebraucht worden.

IV. Nun wird es nöthig seyn / daß wir ferner nachforschen / welcher Sprache die Alt-Preussische / von denen itzt noch in der Welt gebräuchlichen / am näheſten beygekommen. J. Amos Comenius (13) redet hievon also: Exemplo sit vetus Prutenica, toto genere ad aliis Europæis diversa, quæ ita nunc usurpari desiit, ut cum ante annos centum complures etiam fuerint eâ utentes - - - jam non nisi unus superesse dicitur pagus, in quo vix aliquot viri senes eam linguam intelligunt. Ein Beyspiel dessen / spricht er / kan seyn die alte Preussische / von den andern Europäischen gantz und gar unterschiedene Sprache / welche itzt so in Abgang gerathen / daß da vor hundert Jahren viel gewesen / die dieselbe gebrauchet / so soll nun nicht mehr als ein Dorff / in welchem etzliche alte Männer dieselbe verstehen / übrig seyn. Aber dieses ist ein Fehltritt. Denn ausser dem daß nicht nur in einem Dorff / sondern auch in unterschiedenen einige der Alt-Preussischen Sprach erfahrne Leute vor kurtzer Zeit sich gefunden / so ist auch diese in gegenbetracht anderer noch zur Zeit üblichen Sprachen so ungleich nicht / wie Comenius vermeinet. Joannes Dlugossus (14) sagt hievon außdrücklich. Gens Prutenorum speciale habens idioma - - - quod cum Lithvanico habet convenientiam aliquam unius & moris & linguæ cognationisque Pruteni & Lithvani, Samogitæque fuisse dignoscuntur, & quamvis gentes ipsæ in pronuntiatione verborum differunt, quemadmodum Poloni, Bohemi, Rutheni. Nihilominus in multis conveniunt. Und Martinus Cromerus hat diese Worte: (15) Quorum (Prussorum) extant adhuc reliquiæ quædam in vicis & pagis tractus Warmiensis & Sambiensis linguâ utentes Lithvanicæ non absimili. Und an einem andern Ort (16) sagt Cromerus: Livones, Samogitæ & Prussi vetus nomen retinentes eadem inter se lingua vulgo utuntur, tan-

Die Alt-Preussische sprach ist nicht gantz von andern Sprachen unterschieden.

Die Alt-Preussische sprach komt der Littauischen bey.

(13) In novissima methodo Linguarum cap. 3. num. 18. Part. 1. Operū Didacticorum.
(14) Tom. 1. Hist. Pol. lib. 2. ad an. 997.
(15) lib. 1. de gest. Pol. c. 5. pag. 409.
(16) lib. 3. pag. 442.

tum quod multas voces Latinas admixtas habent. Eben so redet Alexander Gvagvinus oder vielmehr Matthias Strykovvsky Ossostevicius, wenn er diese Worte setzet (17) Pruteni idiomate proprio â Livonico non dissimili utebantúr. Auß diesem allen sehen wir nun/ daß die Alt-Preussische Sprache der Littauischen und Liefflåndischen/ wie auch der Lateinischen åhnlich gewesen. Welches denn auch von unsern Preussischen Scribenten beståtiget Severinus Göbelius, da er schreibt: (18) **Der Sudauen/** (nemlich die in den åussersten Oertern an der Ost-See im Samlande zu seiner Zeit schon gewohnet) **Sprache ist nicht gantz frembde von der Littauischen.** M. Matth. Prætorius sagt in einer Schrifft von der alt-Preussischen Sprache/ die er mir zugeschicket/ die Preussische Sprach sey gleichsam eine Mittelsprach zwischen der Cur- und Littauischen gewesen.

Unterscheid zwischen der Preussischen/ Littauischen und Curischen Sprache.

Zum Exempel. Ein Littauer spricht: Mes girdime, das ist/ **wir hören/** ein Cur: Mes sirdime; ein Preuß aber: Meskirdime. Gleicher gestalt sagt ein Littauer/ Wadint, das ist/ **ruffen:** ein Preuß Wadit. Item, das Preussische nusu, **unser/** heist im Littauischen musu. So ist es auch mit vielen andern Wörtern beschaffen. Dennoch ist es aber auch ausser allem Zweiffel zu setzen/ daß die alten Preussen viel Wörter gehabt/ die weder in der Littauischen noch in der Cur- und Liefflåndischen gefunden worden. Daher hat Grunovius (19) wiewol er hierinnen zu weit gehet/ diese Worte: **Hiebey ist abzunehmen/ wie die Preussen/ eine sonderliche Sprache haben/ der Pohl ihnen nichts verstehet/ der Littau gar wenig.** Dieses alles aber desto besser vorzustellen/ wollen wir den Alt-Preussischen Catechismum selbst hieher setzen/ und zwar also/ damit man die beyde Außfertigungen desselben gegen einander halten könne.

Das erste Stück deß Catechismi.

Alt-Preussischer Catechismus.

Nach der ersten Außfertigung.

Staey dessempts Pallapsaey.

Das ist:

Die Zehen Geboth.

Pirmas.

Thu ni tur kittans Deiwans turrettvvey.

Anters.

Thu ny tur schan emnen twayse Deiwas ny anterpinsquan menentwey.

Tirts.

Thou tur schan lankenan deinan swintintvvey.

Ketvverts.

Thou tur tvvaian thavvan bhamuttin somonentvvey.

Penkts.

Thou ny tur gallintvvey.

Wuschts.

Thou ny tur pattiniskum lembtvvey.

Sepmas.

Thou ny tur ranktvvey.

Asmus.

Thou ny tur falsch vviderkausnan, vvaitiatun preiken tvvaien tavvischen.

Nevvints.

Thou ny tur pallapsittvvey tvvaisei tavvischis buttan.

Dessimpts.

Thou ny tur pallapsittvvey tvvaisei tavvischis gennan, vvaikan, mergvvan, pecku, ader katanassen asch.

Nach der andern Außfertigung.

Staey dessimpts Pallapsaey.

Das ist:

Die Zehen Geboth.

Pirmois.

Tou ni tur kittans Deivans turryetwey.

Anters.

Tou ni tur sten emnen twayse Deywas nienbænden vvestvvey.

Tirtis.

Tou tur stan lankinan deinan svvyntintvvey.

Ketvvirts,

Tou tur tvvayien thavvan bhæ mutien smunintvvey.

Pyienkts.

Tou ni tur gallintvvey.

Vsts.

Tou ni tur salo bisquan limtvvey.

Septmas.

Tou ni tur ranktvvey.

Asmus.

Tou ni tur reddi vveydikaasnan vvaytiaton preyken tvvayien tavvyszen.

Nevvynts.

Tou ni tur pallapsitvvey tvvaisis tauvvyschis butten.

Dessympts.

Tou ni tur pallapsitvvey tvvaisis tauvvischies, gennan, vvaykan, mergvvan, pecku, adder katanæssen hest.

(17) In Sarmatia Europæa. (18) in lib. de succino cap. 3.

(19) Tract. 1.

Das andere Stück des Catechismi.

Nach der ersten Außfertigung.

Stas Dröffs,

Das ist:

Der Glaube.

As drovve an Deivvan, Thavvan vismosing, kas ast taykovvuns dangon bah semmin.

Bah an Jesum Christum svvaian ainan Sunun nusum Rekian, kas patikots ast assastan JungfravvenMarian. Stenuns po Pontio Pylato, scrisits, aulavvns bah encops. Sammay lesuns preipekollin, tirtin deinan att svivvuns assa gallans. Un sey gobuns andangon, Sindats preitikray Deyvvas vvismosingis Thavvas, Stvvendau pergubuns vvirst preyleiginvvey stans geivvans bha aulauvvussens.

As drovve an svvintan naseilen, ainan svvintan Krikstianiskun kirkin, ainan perroniscon svvintan & vverpsannan grecon, at skisenna menschon, bha prabitscun geivvin. Amen.

Nach der andern Außfertigung.

Stan Druvvin,

Das ist:

Der Glaube.

As drovvy en Deyvvan Thavvan vvissemokin, kas est tykynnons dængon bhe semmien.

Bhæ en Jesum Christum svvaien aynen Sounon nouson reykien, kas pagauts æst hæse svvintan naseylien. Gemmons æsestan Jungprawan Marian. Styennuns po Pontio Pilato, skresitzt, aulauns bhe enquoptzt. Semmay lysons preypekullien, Antirtien deinan etskiuns hæse gallans. Vnsei gubons nadengon. Syndens preytikary Deivvas vvyssen mukis thavvas, stvvendau vvirst pergubons leygenton stæns geyvvans bhe alaunsins.

As drovvy en svvintan naseylien ainan svvintan Krichstianisquan Kirken, peronisquan svvintan Etvverpsennian griquan Etskysnan menses, bhe prabusquan geivvien. Amen.

Der Glaube in Littauischer Sprach.

Asz tikkiu y Dievva Tevva vvisgalinti, sutvvereji Daangaus ir zemes. Ir y Jesu Christu io vvien gimmusu Sunu vvieszpati musu, kurs prasidej es nu dvvases szvvventos, gimmesisz Marios Mergos czystos, kentejes po Ponsku Pilotu, nuh rizavvotas, numirres ir palaydotas Nuzenge y Pekla, treczoi dienoi kelesi isz numirrusu uz zenge ant dangaus. Sed podeszines Dievvo Tevvo vvissogalinczo isz te pareis, suditu, gyvvus ir mirrusus. Asz tikkiu y Dvvase szvvventa, szvvventa Krikszczoniszka bazniczia. Szvvventuju draudiste, atteidimma grieku. Kuno isz numirrusu prikalimma, ir amzina givvota.

Das dritte Stück deß Catechismi.

Nach der ersten Außfertigung.

Sta Thawe nuson.

Das ist:

Das Vatter Unser.

Thavve nuson kas thu asse andangon Svvintints vvirst tais emmens. Pergeis tvvais laeims. Tvvais quaits audasseisin na semmey key an dangon. Husan deininan geittin dais numons schindeinan.

Bha

Nach der andern Außfertigung.

Stan Thawe nouson.

Das ist:

Das Vatter Unser.

Thavve nouson kas thou æsse ændengon. Svvintits vvirse tvvais emmens. Pareysey noumaus tvvayia ryeki. Tvvays quaits audaseisin na semmiey kay endengan. Nouson deyninan geytiey days

nou-

Bha attvverpeis noumons nuſon auſchautins, kay mas atvverpi may nuſon auſzantnikamans. Bha ny vvedais mans enperbandan. Sclaitis rankeis mans aſſa vvargan. Amen.

noumans ſchindeynan. Bhæ etvverpeis noumans nouſon anſchautins, kay mes etvverpimay nouſon anſchautinekamans. Bhæ ni wedeys mans enperbandaſnan. Slait is rankeis mans æſſe vvargan. Emmen.

Das Vatter Unſer auch in Preuſſiſcher Sprache aus dem Simon Grunau.

Noſſen Thevves cur tu es delbes, ſehvviz geſger thovves vvardes, penag mynys thovve myſtlalſtibe, toppes pratres gircad del beſziſne tade tymnes ſennes vvorſinny, dodi monimes an noſſe igdenas magſe, unde geitkas pamas numas muſſe nozegun cademas pametam nuſſon pyrtainekans. No vvede numus panam padomam, ſvvalbadi mumes nevvuſe layne. Jeſus, Amen.

Das Vatter Unſer in der Mecklenburgiſchen Werlen ihrer Sprache aus des Wolffgangi Lazii Büchern de Migrationibus gentium. (20)

Tabes mus, kąs tu es ekſzan debeſſis, Svvetitz tovus vvartez enak mums tovus vvalſtibe, tovus praats buska ekſzan debbes ta vvurſan ſummes, muſſe deniſhe mauſe duth mums ſchoden, pammatemmuns muſe grake, kames pammat muſe patra ducken ne vvedamums louna badekle, pettpaſſarza mums nuvvuſſe loune.

Das Vatter Unſer in Littauiſcher Sprach.

Tevve muſu kuris eſſi dangui, teeſſie ſyvvanczamas vvardas tavvo te ateit tavvo karaliſte, te nu ſi duodie tavvo vvalle kaip dangui taip ir ant zemes. Duona nuſu die niſzka duok muns ſzendiena, atleisk mums muſu kaltes, kaip mes atleidriam ſavviemus kaltemus. Ne duok mus vveſt y pikta pagundima, bet gelbek mus nu pikto.

Das vierte Stück des Catechiſmi.

Nach der erſten Außfertigung.

Aſſa ſtan Crixtiſnan.

Das iſt:

Von der Tauffe.

Nuſon Rekis Chriſtus bela prey ſvvanians maldaiſins: Jeithy en vvyſſan ſvvetan, mukinaity vvyſſans poganans, bha Cryxtity dins en emmen. Thavvas, bha Sunos, bha ſvvinte Naſeilis, kas drovve bha crixtixs vvirſt, ſtas vvirſt deivvuts, kas aber ne druvve, ſtas vvirſt proklautitz.

Nach der andern Außfertigung.

Aſſæ ſtan Crixtiſnan.

Das iſt:

Von der Tauffe.

Nouſon rykies Jſus Chriſtus byla preyſvvaiens maldayſins: Jeiti en vviſſan ſvvytan, mukyneyti vvyſſens poganens, bhæ Crixtidi diens en emnen Thavvas, bhæ ſounons, bhæ ſvvyntas naſeylis, kas druvve bhæ crixteits vvirſt, ſtes vvirſt deyvvuts: kas ni druvve, vvirſt preclantits.

Dieſes wird von Wort zu Wort alſo überſetzet:

Unſer HErr (Jeſus wird in der andern Ausfertigung hinzu gethan/) Chriſtus hat geſagt zu ſeinen Jüngern: Gehet in alle Welt/ lehret alle Völcker/ und tauffet ſie im Nahmen deß Vatters/ und deß Sohns/ und deß Heiligen Geiſtes. Wer glaubet und getaufft wird/ der wird ſeelig ſeyn/ wer (aber/ wird hinzu gethan in der erſten Ausfertigung) nicht glaubet/ der wird ſeyn verflucht.

Das

(20) Lib. 2. de Migrationib. gent. num. 5. p. 628.

Das fünffte Theil deß Catechiſmi.

Nach der erſten Außfertigung.

Aſſa Sacramentan bietis eden.

Das iſt:

Vom Sacrament des Altars.

Nuſen Rickis Jeſus Chriſtus, auſtan nactin kadan proweladin, ymmits ſtan, geittin, dinkowats, bha limats bha daits ſwaimans maldaiſemans, bha belats: ymaity ſtwen edeitte, ſta aſt mais kermens, kas perwans dats wirſt, ſta weidan, ſegeitty prey mainan meniſſnan.

Staſma poleygo immitz deygſtan kelkan pho ſtan betten eden, dinkovvatz bha daitz ſvvaimans maldaiſemans bha belats: immaitty ſtvven, bha pugeitty vviſſay is ſtasma, ſchis kelchs aſt ſtanavvans Teſtamentan, an maja kraugen, kha per vvans palletan werſt, pray attvverpſannan grekun, ſtevveidan ſegeitty, kodesnimma yous pogeitty pray majan meniſnan.

Nach der andern Außfertigung.

Aſſa Sacramenten bytis ydi.

Das iſt:

Vom Sacrament des Altars.

Nouſon Reykeis Jſus Chriſtus anſtan nactin, kaden provveladin, ymmeits ſten geytien, dinkauczt bhe lymuczt, bhe dayts ſvvaimans maldayſimans, bhe bylaczt: ymayti ſtvven, bhe ydieyti, ſtæ aſt mays kermens, kas pervvans daeczt vvirſt, ſtevveyden ſegeyti pre mayien meniſnan.

Stæſmu poleygo ymmeyts deygiſten kelkan, poſtan bitans ydi, dinkauczt bhe daits ſvvaimans malday ſimans bhæ bilats, immayti ſtvven bhe puieyti vviſſai iſteſmu, ſis kelkis aſt ſtæ neuvvenen Teſtamenten en mayiey kræuvviey, ka pervvans praliten vvirſt, prey etvverpſennian griquan, ſtevvidan ſegeyti kudeſnammi joes puietti prey mayian miniſnan.

Was für Dialecti in der alt-Preuſſiſchen Sprach gefunden werden?

Aus dieſem allen nun iſt zu erſehen/ daß dieſe beyde Außfertigungen des Preuſſiſchen Catechiſmi von einander nicht ſonderlich/ von der Redensart aber/ die bey dem Grunovio zu finden/ gar ſehr unterſchieden ſind. Darnach wird auch ein fleiſſiger Leſer leicht urtheilen können/ daß kein Ding dem andern ähnlicher ſeyn kan/ als wie der alten Preuſſen und der im Mecklenburgiſchen Hertzogthum wohnenden Werlen Sprachen einander gleich ſeynd. Denn wenn man das Vater unſer/ wie es bey dem Wolffgango Lazio zu finden/ mit dem Alt-Preuſſiſchen Vater unſer auß dem Grunovio dagegen hält/ wird mans befinden/ daß ſie faſt von Wort zu Wort gleich lauten. Uber dieſes wollen wir/ damit alſo nichts fehlen möge/ auß dem Grunawen ein Regiſter vieler Alt-Preuſſiſchen Wörter beybringen/ dadurch denn das/ was bißher erwieſen/ mehr und mehr kan beſtätiget werden.

Des Grunauen Regiſter.

Devus	Gott.
Angol	Engel.
Maiſta	Stadt.
Ludis	Menſch.
Caymo	Dorff.
Camnel	Pferdt.
Cluth	eine Kuh.
Sangor	Hund.
Ricke	Herr.
Wunda	Waſſer.
Pevvo	Bier.
Skavvca	Saw.
Debica	Groß.
Ganna	Haußfrau.
Ruggis	Roggen.
Gayde	Gerſt.
Mayſe	Weitzen.
Wyſge	Haber.
Geyto	Brodt.
Sauſe	Teig.
Pogeys	Trincke.
Walge	Eſſet.
Wyms	Spey.
Plavvis	Bezahle.
Crage	Kanne.
Aucte	Butter.
Paute	Eyer.
Skunna	Schrein.
Docti	Tochter.
Tave	Vater.
Sus	Jahr.
Peile	Käſe.

Sal-

Salme	Stroh.
Puncka	Acker.
Malko	Holen.
Widea	Wind.
Galbo	Haupt.
Ranko	Hand.
Wielna	Rock.
Norte	Hemd.
Licte	Licht.
Gotte	Haut
Saycka	Sack.
Gerbeyssa	Beichten.
Grekoy	Sünden.
Kirkoy	Kirche.
Pafoygu	Fasten.
Kekyris	Erbsen.
Peinnes	Weck.
Meikte	Schlaff.
Salli	Saltz.
Chelmo	Hut.
Gertis	Hund.
Abbas	Wagen.
Sneko	Schnee.
Salta	Kalt.
Liurti	Klein.
Supana	Braut.
Mutte	Mutter.
Haltnika	Kind.
Schoftro	Schwester.
Labbis	Gutt.
Heida	Herdt.
Linno	Flachs.
Gnapsen	Hanff.
Scuto	Zwirn
Woykello	Knecht.
Calte	ein Marck.
Peisda	der Arsch.
Lappinna	Geboth.
Pipelko	Vogel.
Comatir	Gefatter.
Sau dey	Geh weg.
Dirsos gintos	fromm Mann.
Manga	Hure.
Tirtters	ein Wächter.
Nikoyten	wiltu nicht.
Wabelko	Apffel.
Bila	Beyl.
Moska	Leimet.
Angle	Nolden.
Glasso	Glaß.
Mergus	Magd.
Curpe	Schuh.
Pomeles	Lecke.
Deyn	Tag.
Imays	Nim.
Saydit	hüte dich.
Pirmas	zum ersten.
Eugeke	Komm her.
Mangason	Hurenkind.
Mayter	Schalck.
Jest	er ist.
Gosen	Dreck.
Warum	Rot.

V. Wenn man nun die Alt-Preussische Sprache mit der Littauischen und Werkischen gegen einander hält / wird man ohne Mühe auch hierauß den Schluß machen können / daß es wahr sey / was oben an seinem Ort von uns weitläufftig erwiesen / nemlich daß diese itzt gedachte Völcker einerley Uhrankunfft müssen gewesen seyn / weil solch eine Gleichheit in ihrer Sprache befindlich. Es wird auch eine grössere Gleichheit in gemeldteten Sprachen derselbe finden / der sie alle oder nur eine recht vollkömmlich verstehet. Denn es ist niemanden unbekant / daß ein Ding öffters zwey / drey / auch woll mehr Benennungen hat / welche weil sie alle in obē angeführtem Catechismo nicht haben können gesetzt werden / einen in diesen Sprachen ungeübten Leser dahin leicht bringen / daß er in Gegenhaltung deß alten Preussischen Catechismi vermeinet / es möchte in einem und dem andern eine Sprache von der andern unterschieden seyn / da er doch / wenn ihme die Sprachen recht aus dem Grunde bekant wären / leicht ein ander Wort finden könte / welches ihme auß dem Traum helffen könte. Ein Exempel dessen haben wir in dem Christlichen Glauben. Denn in demselben nach der ersten Außfertigung stehet das Wörtlein Wismosing, nach der andern Außfertigung aber Wissemokin, das ist / allwissend; In der Littauischen Sprache stehet das Wort Wisgalinti, das ist / allmächtig. Ob nun gleich dieses letzte Wort in dem Preussischen Catechismo im gedachten Symbolo nicht befindtlich / so ist es doch sonsten auch bey den alten Preussen gebräuchlich gewesen / welches dann auch die Benennung der Galinder genug außzeugen kan / die also wegen ihrer Macht genennet sind. Denn Galindi heissen so viel als mächtige. Wiewol mir nicht unbewust / daß andere von dieser Ableitung nicht viel halten / sondern werdens vielleicht lieber von dem Worte galintvvey, welches in dem fünfften Geboth befindlich / und so viel heist / als tödten / herführen. Ich kan mir aber nicht einbilden / daß die Galinder vom Tödtē und Morden / welches sie sonder Zweifel aus dem Liecht der Natur für unrecht erkant / den Nahmen genommen. Es sey dann / daß man sagen wolte / daß Galintvvey auch geheissen einen Feind tödten / aber so käme es doch auff unsere Meinung auß. Hernach ist es auch unverneinlich / daß in einer Sprache eine Sache recht eigentlich außgedrucket wird / da sie in einer andern mit vielen Worten muß umschrieben werden / welches dann auch manchem Anlaß geben kan / daß er dafür halte / es sey in dem die eine Sprache von der andern unterschieden / da es doch auff eins außlaufft. Zum Beyspiel wollen wir wiederumb etwas auß obgedachtem Catechismo nehmen. In dem ersten Artickel des Christlichen Glaubens sagt der Littau schlecht: Sutvvereji Dangaus ir Zemes. das ist: Schöpffer Himmels und der Erden: der Preusse umbschreibet aber dieses mit mehrern Wörtern auff diese Weise: Kas est ty kynnons dængon bhe semniem, das ist: der da ist Schöpffer Himmels und der Erden. Letztlich wird auch offt ein Wort / welches bey unterschiedenen Völckern eines Lauts ist / nach eines jeden Landes Manier mit andern Buchstaben geschrieben. Etwas neues exempel-weis einzuführen ist unnöthig. In den itztgedachten Worten stehet in dem Littauischen das Wort Zemes: der Auctor aber des Preussischen Catechismi, der ein Teutscher gewesen / hat das z, weil es von den Teutschen viel anders als von den Littauen und Pohlen außgesprochen wird / nicht brauchen wollen / sondern setzet dagegen ein s, welches von den Teutschen eben so / wie bey den Pohlen das z, außgesprochen wird.

Preussen und Werlen haben eine Sprache und originem.

Eine grosse übereinstimmung findet man in der Littauischen und Preussischen Sprachen.

Wo das Wort Galindi herkomme?

VI. Nach dem wir nun dieses also fest gesetzet / wollen wir zur Sachen selbst schreiten und nach der Uhrankunfft der Alt-Preussischen Sprache forschen. Es sind einige / die dafür halten / daß diese Sprache / wie auch die Littauische im Grunde und haupt-sächlich mit der Griechischen eins sey. Damit sie es auch wahrscheinlich machen / bringen sie nicht wenig Alt-Preussische und Littauische Wörter herbey / die sie von dem Griechischen abgeleitet zu seyn vermeinen. Also scheinet es / das ganna welches ein Eheweib bedeutet / von dem Griechischen Wort γυνὴ herkomme. Auff gleiche weise wird Malnicas, das ist / ein Kind oder Sohn / nach ihrer Meinung hergeführet von dem Worte μαλακός. So ist auch auklipts, das ist / bedeckt / von dem Griechischen καλύπτω, und Puton, das ist / ein Getränck / von πίνω leicht abzuleiten. Eben dieses ist von dem Worte **ist** / das ist / **Essen** / zu halten. Wir finden auch in dem Alt-Preussischen Catechismo anderer Außfertigung das Wort Pareysey, das ist / adveniat, oder **zukomme** / welches augenscheinlich von dem Griechischen πάρειμι, das ist / **ich komme herzu** / abgestammet zu seyn scheinet. Ja was mehr ist / es können auch gantze Redens-Arten herbey gebracht werden / die Griechisch sind. Zum Exempel: mes rikyai asmen das ist: **wir sind Herren.** Die Griechen sprechens also auß: ἡμεῖς κύριοί ἐσμεν. So ist auch das gemeine Littauische Sprichwort: Dievvas davvedantis, dos ir duonos. Das ist: **Gott hat uns Zähne gegeben / er wird uns auch Brot geben.** Die Zahlen / wie wir schon oben in den Zehen Geboten gehabt / führen auch ihrer viel auß dem Griechischen her. Uber das ist bey den Littauen Pimenos ein **Hirt** / welches von dem Griechischen ποιμὴν, ἐνος herkömbt: estekis heist ein Dach von dem Griechischen στέγω, also auch vvieszpots ein **Herr** / von dem Griechischen δεσπότης: Ein Brieff heisset auff Littauisch gromata, von dem Griechischen χάμματα. Wenn wir ferner weitläufftigere Abführungen oder Ableitungen wolten zugeben / wie dieselben gewißlich in allen Spachen häuffig gefunden werden / könte man viel andere Sachen mehr auff die Bahn bringen. Exempel-weise etwas bey zu fügen / so finden wir in des Grunauen Register das Wort Manga

Ob die alt-Preusische Sprache Griechisch sey?

welches eine Hure bedeutet / und kan nicht unfüglich von dem Griechischen Wort μάγγανον, das ist / machinamentum, veneficiũ, fraus, dolus, rete, so eine Zauberey / Betrug und dergleichen Laster bedeutet / abgeführet werden. Seynd also die Huren in Preussischer Sprache auff diese Weise genant / weil sie mit ihrem Betrug die arme Jugend verführen und mit ihren Netzen bestricken. Will itzt nicht viel Wercks machen von der Außsprach selbst und den Haupt-Endungen der Littauischen Sprache (welche mit der alt-Preussischen eine grosse Verwandtschafft gehabt) die mir vormahls / da ich noch ein Knab war / und nicht sehr viel von der Griechischen Sprach verstund / der Griechen ihrer Außsprach sehr ähnlich vorkommen.

Ob die Preussische Sprache im Grunde Lateinisch sey?

VII. Andere sagen aber / daß die alt-Preussische / Littauische und Werlische Sprach im Grunde Lateinisch sey. Es beweiset solches absonderlich von der Littauischen Michalo Lithvanus, da er also redet (21) Et ugnis & unda, aër, sol, mensis, dies, noctis, ros aurora, Deus, vir, devir i. e. levir, nepotis, neptis, tu, meus, suus, levis, tenuis, vivus, juvenis, vetustus, senis, oculus, auris, nasus, dentes, sta, sede, verte, inverte, perverte, aratum, occatum, satum, semen, lens, linum, cannabis, avena, pecus, ovis, anguis, ansa, corbis, axis, rota, jugum, pondus, culeus, callis, cur, nunc, tractus, intractus, pertractus, extractus, merctus, immerctus, sutus, insutus, versus, inversus, perversus, primus, unus, duo, tres, quatuor, quinque, sex, septem, & pleraque alia idem significant Lithvano sermone quod & Latino. Es ist aber dieses nicht also zu verstehen / daß itzt erzehlte Lateinische Wörter im Littauischen auff einerley Weise ohne eintziger Buchstab-Veränderung solten außgesprochen werden; sondern es würde dieser Michalo leicht zugegeben haben / daß viele Wörter durch unterschiedene Außrede ein wenig verzogen / so doch das handgreifflich / daß das Stammwort in der Lateinischen Sprach zu finden. Also was Lateinisch ignis ist / das ist Littauisch ugnis : unda ist Littauisch vvanda oder vvundo : aër / die Lufft heisset oras : Sol die Sonne heisset saule : mensis der Mond menesis : dies der Tag diena : noctis ist nactis : ros der Thaw ist rasa : aurora die Morgenröthe auszras : Deus, Dievvas : vir viras : jugum jungas : cannabis cannapas, und so fortan. Daß aber auch der Werlen im Meckelburgischen ihre Sprache (welche keine andere als die Alt-Preussische ist) auß der Lateinischen entsprossen / bemühet sich Wolffgangus Lazius zu erweisen. Denn nachdem er das Vatter Unser in Werlischer Sprache beygebracht / setzet er diese Worte hinzu : In qua primum vocabulum patris (Tabes) gentilitium est, quæ sequuntur Latina sunt quatuor depravata : meus qui tu es. Corruperant forte, dum in Latio colebant, aut Romanis in castris militabant, mus ka tu es. Sextum & septimum rursus gentilitia sunt & barbara, eckschan pro in, & Debessis pro cœlo, veluti & octavum Schvveriz, quod significat sanctificetur. Tovvs nonum rursus Latinum est corruptum, pro tuum. Decimum & undecimum gentilitia sunt Warcz pro nomine & enak pro adveniat. Duodecimum Germanicum corruptum est, monis pro uns unâ literâ adjectâ. Walstibe pro regno & praacz pro voluntate, gentilitia forte Teutonica originalis. Nam qua hodie voce voluntatem appellamus & regnum Willen / Wellen / Reich / Latina sunt & â Romanis nostræ linguæ inserta. Rursus decimaquinta vox Tovvs Romanum est depravatum. Quæ sequuntur, barbara sunt : Bus, Ekscham, Debbes, id est, sicuti in cœlo : Wursan sumes, id est, ita in terra. Quorum Debbes Latinum depravatum esse autumo, â Deo, cum barbari cœlum non possent nisi â Deo nominare. Arbitror & postrema Teutonica esse : nam & hodiè sumpf terram palustrem dicimus, & quando aliquid ex voluntate futurum proferre

(21) Michalo Lithvanus in Fragmentis. Vid. Respubl. Polon.

volumus, dicere solemus ut Romani solent, Fiat & Hebræi Amen, nos wurd / es werd pronunciamus. Ex sequentibus si conjecturæ est aliquid tribuendum & Denische Teutonicum & Schedin Romanum existimo ex hodie corrupta voce. Pammate depravatum item Latinum est, pro donate, dimitte. Grakhe Teutonicum est, nam & majores nostri ultionem debitam Racham dixere : ita Paraducken in illo idiomate debitores signat, & Louna, quod est nimirum corruptum Germanicum, malum demonstrat. Hinc hodie adhuc dicimus ein bösen Laumen i. e. malam famam & Austriaci nos ac Styri tristem, â malis vexatum launig appellamus. Auß diesen Worten sehen wir / wie Lazius die Werlische Sprache auß der Lateinischen herführet. Von der Alt-Preussischen ob es gleich niemand versucht hätte / so könte man doch auß deren verwandten Sprachen dieses leichtlich schliessen. Nichts desto weniger seynd auch unterschiedene Scribenten / die dieses außdrücklich schreiben / daß die Alt-Preussische Sprache im Grunde Lateinisch sey / als nemblich Ioannes Dlugossus, Martinus Cromerus und andere / die wir schon droben angeführet. Es will selbiges auch mit einigen Wörtern erweißlich machen Fridericus Zamelius in einem Carmine an den Robertum Cruquium. Als nemblich Kurpis heisset bey den alten Preussen eine Art bey ihnen gebräuchlicher Schuh / welche also / nach seiner Meynung / von dem Worte crepida oder auch carbatina genennet seynd. Paggun der Friede ist auch / wie ers darfür hält / von dem Lateinischen Pax abgestammet : Also auch tebbe vom tu. Mehr Wörter findet man in dem Carmine selbsten. Der Börnstein ist von den alten Preussen genennet genitar / welches Wort Ioannes Wigandus (22) von dem Lateinischen Wort gigno herleitet. Seine Worte hievon / auß dem Lateinischen übersetzet / seynd folgende : Die Sudauen nennens genitar, gleichsam genitum ex terra, das ist / auß der Erde gewachsen / in eigentlicher Bedeutung / weil es ein Erdgewächs / ein Bergwachs oder ein auß der Erden fliessendes und zusammen geronnenes Hartz ist. Ich will allhie nicht streiten / von weme die Sudauen dieses Wort bekommen / weil sie die Lateinische Sprach sonst nicht brauchen.

Die alt-Preussische Sprache hat viel eigene Worte.

VIII. Was uns hievon düncket / wollen wir mit wenigem eröffnen. Erstlich setzen wir dieses fest / daß die Alt-Preussische Sprach viel Wörter eigen hat / so daß sie auch in der Littauischen nicht gefunden werden. Dieses werden die Littauen leicht zugeben / wenn sie beyde Sprachen gegen einander halten. Es bezeuget auch solches Simon Grunaw in den schon oben angeführten Worten / wiewohl dieses niemand irren soll / daß nach seiner Außsage / der Littau einen Preussen wenig verstehe. Denn es ist schon auß dem / was oben angeführet / genugsam bekant / daß einerley Zung und Sprache die Nationes einander wegẽ unterschidlicher Außsprach und Mund-Art / offt nicht verstehen. Also wenn man einen Holländer mit einem Oesterreicher zusammen bringen solte / würde die Warheit dessen / was itzt gemeldet / klärlich erhellen. Grunovius hat auch dieses noch mit besserem Fug sagen können / weil er selbst eine solche Art der Preussischen Sprache gehabt / die vielmehr von der Littauischen Sprache unterschieden ist / als wie wir sie in dem Preussischen Catechismo finden. Denn es ist Grunovius in dem Königlichen Preussen gebohren / hat auch in demselben gelebet. Wie nun das Königliche Preussen von den Littauen weit abligt / also ist auch die alt-Preussische Sprache vor Zeiten an denselben Oertern der Littauischen so nahe nicht beykomen / als die im Samlande / Natangen / Nadrauen und anderen benachbarten Oertern. Zum andern ist auch dieses ausser allem Zweiffel zu setzen / daß die Alt-Preussische wie auch die Littauische Sprache viel Wörter mit der Polnischen und folgends auch mit

(22) in Histor. Succini fol. 1. b.

Polnische Worte in der Alt-Preußischen Sprach.

aller Slavonischen oder Wendischen Sprachen gemein haben / nur daß dieselben durch allerhand Endungen und Verwirrungen in etwas verändert sind. Kürtzlich und Erinnerungsweise etwas herzufügen / wollen wir den Alt-Preussischen Catechismum vor die Hand nehmen / da denn alsobald in dem Vater unser folgende Wörter zu mercken.

Preussisch.	Polnisch.	Teutsch.
Swentits	Swiencony	geheiliget.
tways	twoy	dein.
Semmie	Ziemia	die Erde.
days	day	gieb.
Wedeys	wiedz	führe.

In dem Christlichen Glauben finde ich folgende Wörter:

Sounos	Syn	der Sohn.
swinta	swięty	heilig.
po	pod	unter.
Enkops oder enquops	wkopac --	eingraben. --
Pikullin	Pieklo	die Hölle.
Griquã, grekoy	Grzech	die Sünde.

In den andern Theilen des Catechismi findet man diese Worte:

Swita	Swiat	die Welt.
Pogans	Poganie	die Heyden.
Preklants	Przeklęty	verflucht.
En moyen kræuvviey	vvmoiey krvvie	in meinem Blut.
dinkauzt	dziękovval	er danckte.

In des Grunauen Register findet man diese Slavonische Wörter.

Mesta	Miasto	die Stadt.
Ludis	Ludzie	die Leute.
Pevvo	Pivvo	das Bier.
Ranko	Ręka	die Hand.
Sneko	Snieg	der Schnee.
Wabelko	Jablko	der Apffel.

Daß auch diese Sprachen vielmehr Wörter gemein gehabt / ist woll nicht zu zweiffeln / weil nur auß dem Catechismo so viel Wörter können beygebracht werden. Eins wollen wir nur noch hinzuthun / ehe wir zu andern Sachen schreiten. Die vom Adel oder Edelleute hiessen bey den Alten Preussen Supani, welches Wort auch den Littauern nicht unbekant ist: Daß aber auch die Pohlen vor alten Zeiten ihren Adel so genennet / bezeuget ein unbekanter Auctor, der das Chronicon Montis Sereni geschrieben. (23) Ja es ist auch solches daher zu schliessen / weil die Slavische Völcker in Böhmen noch zur Zeit einen Herrn oder Edelman Span nennen. So ist auch bey den Ungern Ispan ein Hauptmañ eines Comitatus. Auß dem allen nun ist leicht der Schluß zu machen / daß auch das Polnische Wort Pan, das ist / Herr / auß dem alten Wort Span oder Ispan oder Supan herkomme. Und dieses kan auch daher erweißlich gemacht werden / weil annoch die Pohlen nicht anders als man von den Ungern gesagt / ihre Castellanos, die vorzeiten den Schlössern und Ländereyen vorgesetzt gewesen / Pan nennen. Zum Exempel Pan Krakovvski heisset eigentlich der Crakauische Herr / itzt aber wird der Crakauische Castellanus also genant. So ists auch von allen andern Castellanis zuverstehen / wenn man sie gemeiniglich nennet / Pan Posnanski, Pan Wilenski, Pan Sendomirski, das ist / die Castellanen von Posen / von Wilda / von Sandomir. Es könte aber allhie nicht ohne Ursach gefraget werden / ob diese und andere Wörter / die Pohlen von den Littauern und Preussen / oder diese von den Pohlen haben. Wunderlich möchte dieses wol den Pohlen fürkommen / daß man ihre Sprach / die itzt so außgeschliffen / daß ihr an Pracht nichts fehlet / aus dieser barbarischer Völcker Sprache ableiten will / nichts desto weniger sind einige Worte / die man woll eigentlich aus dem Littauischen herführen kan / da man im Gegentheil nicht auffweisen wird / daß es die Littauen vor Alters von den Pohlen solten genommen haben. Nemlich daß das Wort Pan von dem alten Littauischen Supan herfliesse / ist schon oben wahrscheinlich gemacht. Wann man auch etwas genauer das itzige Pohlnische Wort Naparsztek, das ist / ein Fingerhut / betrachtet / wird man im Polnischẽ keine Wurtzel / daraus dieses Wort

Ob die Pohlen von den Littauern oder diese von jenen die ihnen beyden gemeine Worte genommen?

(23) Ad An. 1209. pag. 86.

Wort abgestammet / finden: Allein wenn wir uns in der Littauischen Sprache umbsehen / werden wir das Wort perstos, das ist / ein Finger / als das rechte Stamm-Wort / darinnen finden. Doch recht hievon zu reden / so haben diese itzt erwehnte Wörter weder die Pohlen von den Littauen und Preussen / noch diese von jenen genommen: sondern diese Sprachen alle sind gleichsam unterschiedene Töchter oder Stieff-Töchter einer Ertz-Mutter / nehmlich der alten Sarmatischen Sprache. Denn es darff allhie keines langen Uberweisens / massen es schon oben zur gnüge geschehen / daß die Littauen so wol / als auch die Pohlen von uhralten Zeiten her in dem Europæischen Sarmatien gewohnet; daher es auch geschehen / daß diese benachbarte Völcker von dem ersten Uhrsprung her unterschiedene Wörter und Benennungen behalten. Dieses kan auch in etwas glaubwürdig gemacht werden auß dem itzt erwehnten Worte naparsztek, welches nicht eigentlich von dem Littauischen perstos, sondern vielleicht von dem alten Slavonischen Worte prst, welches noch biß auff diesen Tag bey den Böhmen einen Finger bedeutet / abkömmet. Und es ist sonder zweifel auch das Polnische Wort pierscien, das ist / ein Fingerreiff oder ein Ring daher geflossen / wie dann auch solches das Polnische Adeliche Geschlecht / Perszten genant / außweiset.

Auß dem Lateinischẽ hat die Preussische Sprache viel Wörter.

IX. Es scheinet auch ferner unverneinlich zu seyn / daß auß der Lateinischen in die Preussische Sprache viel Wörter geflossen. Uber die / welche man schon droben auß dem Michalone Lithvano angeführet / kan man noch unterschiedene andere beyfügen. In dem Preussischen Catechismo finden wir folgende Wörter / die mit dem Lateinischen eine grosse Verwandschafft haben.

Preussisch.	Lateinisch.	Teutsch.
Kas tu es	Qui tu es	Der du bist.
tovus	tuus	dein.
nuson	noster	unser.
emmens	nomen	Nahmen.
Rieki	Regnum	Reich.
deinina	diurnus	täglich.
noumons	nobis	uns.
en	in	in.
skresitzt	crucifixus	gecreutziget.
deina	dies	Tag.
per vvans	pro vobis	für euch.
postan	post	nach.
kermens	corpus	der Leib.

So scheinet auch das Wort perdandasna, welches die Versuchung bedeutet / von dem Lateinischen perdere abgeleitet zu seyn. In des Grunauen Register der Preussischen Wörter / kömt das Wort Kekyris von dem Lateinischen cicer, ciceris. Ja das Wort Lithvani selbst scheinet auß dem Latein herzukommen / wie solches Caspar Dankwert (24) erweißlich machen will in diesen Worten: Lethen und Lettauer / und das gantze Liefland hat geheissen Lithva, welche Wörter Gemeinschafft haben mit dem Lateinischen Litus, also daß die Letten oder Litten wie Littorales genennet / die am Uffer des Meeres wohneten / und von dem Uffer wird das Land von etlichen Oberländern Eiffland oder Euffland geheissen / wie Lewenklaw erinnert. Mit demselben Nahmen Littau / haben die Britannier auch die Littorales oder die Völcker in Britannia minori geheissen / davon Cambdenus in descriptione Britanniæ also schreibet: Daß in Franckreich gelegene Britannien hieß vor Ankunfft unser Britannier in dieselbe Gegend Armorica, das ist / ein Land am Meer gelegen / darnach auff Britannisch Lydau / das ist / Littoralis regio, auff Latein Letavia, bey etlichen Lateinischen doch nicht gar alten Scribenten. Es nennen auch die Littauen einen Urochsen / der noch in Preussen gefundẽ wird / Tur, welches Wort Julius Cęsar Scaliger (25) von

(24) Casp. Danckwert in der Landsbeschreibung Schleswig und Holstein / Part. 1. c. 6.

(25) von dem Lateinischen Worte taurus ableitet. Ist also aus diesem wenigen/ was wir aus der Alt-Preussischen Sprache übrig haben/ offenbahr/ daß dieselbe viel mit der Lateinischen gemein gehabt. Damit wir aber auch nichts dem günstigen Leser verhalten/ so müssen wir auch dieses zugeben/ daß auch einige von den oben angeführten Alt-Preussischen und Littauischen Wörtern/ die wir Lateinisch zu seyn vermeinen/ vielleicht können aus dem Slavonischen oder Wendischen abgeleitet werden/ als da sind:

Von einigen Worten weiß man nicht/ ob man sie auß der Lateinischẽ oder Wendischen Sprache herführen soll.

Preussisch.	Lateinisch.	Polnisch.	Teutsch.
Tovus.	tuus.	twoy.	dein.
nuson.	noster.	nasz.	unser.
Emmens.	nomen.	imię.	Nahmen.
Deina.	dies.	dzien.	Tag.
Skresitzt	crucifixus.	ukrzyzowany.	gecreutziget.
Syndens.	sedens.	siedzac	sitzend.

Eben so kan man auch mit gutem Fug zweiffeln/ ob das Wort genitar eine Lateinische Wurtzel und Stammwort habe. Denn ob ich gleich in der Slavonischen Sprache/ welche bey den Pohlen/Russen/Böhmen und andern Völckern üblich/ nichts diesem Worte ähnliches finde/ so ists doch gewiß/ daß bey den Curen oder Curländern der Börnstein sintre und bey den Littauern gintars oder gentars genennet wird/ auff welche Weise auch die alte Preussen vorzeiten dieses Wort ohne Zweiffel außgesprochen (heute ist dieses Wort bey uns schon gäntzlich in Abgang und Unbrauch gerahten.) Nun diese Worte sintars und gintars, daß sie auß dem Lateinischen nicht abkommen/ ist woll ausser allem Zweiffel gestellet.(26)

Griechische Wörter in der Alt-Preussischen Sprache.

X. Ferner gibt man auch zu/ daß etzliche Griechische Wörter in der Alt-Preussischen Sprache gefunden worden/ wie man dieses von den Littauischen Wörtern gromata, estekis, pimenos, und vielleicht auch andern/ die oben angeführet (27) nicht läugnen kan. Von vielen aber/ die man für Griechisch ausgibt/ kan man woll mit gutem Fug zweiffeln/ ob sie daher oder auß einer andern Sprache kommen. Was die Zahlen betrifft/ können dieselben viel besser aus dem Lateinischen als aus dem Griechischen abgeleitet werden: Pirmas ist sonder allem Zweiffel vom Lateinischen Primus: Anteros von alter: tirtis von tertius, ketwirtz von quatuor und nicht vom Griechischen τέταρτος: Pienkts kömt wol dem Grichischen πέντε näher bey/ als dem Lateinischen quinque, doch kömts eher vom Slavonischen pięc. Usts haben die Preussen eigen gehabt. Septmas ist augenscheinlich ein Lateinisch Wort/ nemlich Septimus. Asmus ist vom Slavonischen Osmy, das ist/ der Achte: newintz ist vom novem, nur daß es eine Slavonische Endung hat. Dessimpts ist vom Lateinischen decem, wiewol auch die Pohlen dziesięt sagen. Das obenangeführte Littauische Sprichwort kan auch füglich aus der Lateinischen Sprach hergebracht werden. Nemlich Diewas ist Deus: dawe dedit: dantis dentes: dos dabit (wiewol dieses Wort dem Griechischen δῶρον ähnlicher ist) dounos donum, weil das Brod bey diesen Völckern secundùm excellentiam genennet wird/ donum Dei, als wie bey den Pohlen/ Bozy dar. Die Teutschen nennens auch gleichfalls Gottes-Gab. Weiter ganna, oder wie es in beyden Ausfertigungen des Alt-Preussischen Catechismi geschrieben ist/ genna, wird füglicher von dem alten Lateinischen Wort geno genui (an statt dessen wir itzt gigno genui sagen/) hergeleitet als von dem Griechischen γυνὴ oder γίγνομαι. Das Alt-Preussische ist, das ist/ essen/ kan ebener massen von dem Lateinischen edo, es, est, füglich hergebracht werden. Dazu dieses auch hilfft/ daß in dem Preussischen Catechismo in der Einsetzung deß H. Nachtmahls dieses Wort gebrauchet wird/ edeitte, und in der andern Außfertigung des Catechismi ydieyte, welches im Lateinischen fast eben so lautet/ nehmlich edite, es sey denn/ daß man sagen wolte/ es komme her von dem Polnischen iedzcie, oder iadaycie.

Rykies ein Herr/ kömt vom Lateinischen Rex.

Ferner daß Rykies von dem Griechischen κύριος abkomme/ kan ich mir noch zur Zeit nicht einbilden; daß es aber von dem Lateinischen Rex den Uhrsprung habe/ hoffe ich klärlich zuerweisen. Es wird dieses Wort auff vielfältige Weise geschrieben. In dem Preussischen Catechismo wird es bald Rykies, bald Reikeis, bald Rekies, Rekis, Rikis geschrieben. Bey dem Simon Grunaw finden wir Ryke, daher man leicht abnehmen kan/ daß dieses Wort nach unterschiedener Preussischen Völcker Redensart auch unterschiedlich ist außgesprochen worden. Daß nun aber Rikis, Rekis, Rekies näher dem Lateinischen Rex als dem Griechischen κύριος beykomme/ wird wol hoffentlich niemand in Abrede seyn. Weme dieses noch nicht genug ist/ der betrachte nur die andere Bitte im Vatter Unser/ da diese Lateinische Worte adveniat Regnum tuum in dem Preussischen Catechismo also übersetzet werden: Pareysey noumans twayia Ryeki; da denn Ryeki nichts anders heisset als Regnum oder das Reich. Man mag nun sagen/ daß Ryeki von dem Lateinischen Regnum, oder von dem Teutschen Worte Reich komme/ so gilt es uns itzo gleich/ weil wir dadurch dieses erweisen/ daß es nicht von dem Griechischen κύριος herkomme. Solte aber jemand einwenden/ dieses Wort könne weder von dem Lateinischen Regnum, noch von dem Teutschen Worte Reich herkommen/ weil es nicht in der Deutung übereinkömt/ massen Rex einen König/ und Regnum ein Königreich bedeutet/ den kan man auch leicht begegnen. Denn es ist ja auch bey den Lateinern/ daß ich jetzt andere Länder mit Stillschweigen fürbey gehe/ nicht ungemein/ daß man die Könige und andere Regenten mit dem Nahmen Herr benennet. So hat unter den Römischen Keysern Domitianus sich Dominum, das ist/ einen Herren nennen lassen. (28) Was auch bey den Lateinern Dominatio sey/ ist so unbekant nicht/ nehmlich ein Regiment/ da ein König über seine Unterthanen/ als ein Herr über seine Knechte herrschet. Scheint also/ daß die Preussen auch dieses den Römern abgelernet/ daß sie anfangs die grössesten Monarchen der Welt Herren genant/ biß dieser Tittel endlich/ wie es zu geschehen pflegt/ auch auff die Niedrigere gekommen/ und endlich auch so gemein worden/ daß die Preussen alle die jenigen/ die höher und vornehmer als wie sie gewesen/ Rikis genennet. Zu dem kömt auch dieses/ daß in dem Bartensteinischen Privilegio den damahligen Einsassen alle Freyheiten von dem Teutschen Orden bestättiget worden/ quæ habuerunt sub Regibus suis die sie unter ihren Königen gehabt. Nun hat aber das Land Preussen keine rechte Könige/ wie wir sie itzt nennen/ gehabt. Werden also ausser allem Zweiffel in dem Privilegio ihre vormahls gewesene Herren/ nehmlich gute vom Adel/ denen die an dem Ort vormahls wohnende alte Preussen unterworffen gewesen/ unter dem Tittel Reges verstanden. Beyläuffig ist hier einiger Leute Irrthum zu entdecken/ die sich bemühen auß des Preussischen Catechismi anderer und verbesserter Außfertigung erweißlich zu machen/ daß die alte Preussen einen Herren genennet Rekel. Sie wollen zwar dieses behaupten auß den ersten Worten der Einsetzung des heiligen Nachtmahls: aber mit Unfug. Denn daselbst stehet nicht Rekel, sondern Reykeis, nur daß das Pünctchen über dem Buchstab i. wegen des alten und schon durch vielen Gebrauch abgenützten Typi mit dem Buchstab selbst zusammen gezogen/ so daß es scheinet gedruckt zu seyn Reykels. Eben dieser Irrthumb ist auch zu sehen in dem achten Gebot eben derselben Außfertigung/ woselbst für das Wort Reddi, stehet Reddl. Sonsten ist aber auch in eben derselben Außfertigung das Wort Reykis außdrücklich in der Einsetzung der Tauffe und in dem Glauben zufinden. Ist also auß allem dem der Schluß leicht zu machen/ daß viel von denen Worten/ die man Griechisch zu seyn vermeinet/ besser auß dem Lateinischen

(25) Jul. Cæs. Scal. Exercit. CCVI. num. 3. (26) vid. Phil. Jac. Hartm. de Succino, Corrollario 1. pag. 282. seqq. (27) supra num. VI.

(28) Sueton. in Vita Domitiani.

schen können unmittelbahrer Weise abgeleitet werden. Von dem Worte Malnikas, welches einen Sohn oder Erben bedeutet/ könte man noch zweifeln/ ob es die alte Preussen also außgesprochen. Denn Simon Grunau schreibet Haltnikas, welches gewißlich vom Griechischen μαλακὸς nicht kommen kan. Wann wir aber gleich das Malkias behalten/ so könten wir es viel bequemer von dem Slavonischen Malenki, das ist/ **klein** / oder **ein kleines Kind**/ ableiten.

Teutsche Worte in der Alt-Preussischẽ Sprache.

XI. Zuletzt findet man auch in der Alt-Preussischen Sprache einige Teutsche Worte. Denn ob mir gleich die oben angeführtẽ Ableitungen des Lazii auß der Teutschen Sprache gar nicht gefallen/ so finde ich doch andere Teutsche Wörter in der Alt-Preussischen Sprache/ dawider vielleicht nichts kan eingewendet werdẽ. Als das Geschlecht-Wörtlein **ein**/ welches eben so wie im Teutschen gebraucht wird. Dieses können wir wahrnehmen auß dem Glauben im Preussischen Catechismo, darin diese Teutsche Worte: **Eine heilige Christliche Kirche** / also übersetzt werden: Aynan svvitan Krichstianisquan Kirken. Eben dieses erhellet auch auß dem Alt-Preussischen Wort vvirst, welches so viel bedeutet als im Teutschen das Wörtlein **wird**. Zum Exempel in dem Vatter Unser ist diese Bitte: **Geheiliget werde dein Nahme**/ also gegeben: Svvintins vvirst, (in der andern Außfertigung stehet vvirse, aber nicht recht/ wie auß Gegenstellung anderer Oerter erhellet/) tvvays emnens. Gleicher weise diese Worte: **Wer glaubet und getaufft wird / der wird seelig seyn: wer nicht glaubet / wird seyn verflucht**/ sind in dem Alt-Preussischen von Wort zu Wort also zu finden: Kas druvve bhæ crixteits vvirst, stes vvirst deyvvuts: kas nidruvve, stes vvirst preklantits. In diesen Worten wird das Teutsche /**er wird**/ zu dreyen unterschiedenen mahlen mit dem Preussischen vvirst verwechselt. Ja auch das Wort druvve in den itzt angeführten Worten scheinet ursprünglich ein teutsches Wort zu seyn/ und heisset so viel als ich traue oder ich glaube. So findet man auch in dem offtgenanten Catechismo: Stas Dröffs. **Der Glaube**: As drovvy, **Ich glaube**. Uber das so wird auch das Wörtlein **oder** in den Zehen Gebothen erster Außfertigung durch das Wörtlein **ader** außgedrucket. Zuletzt das Teutsche Wort **aber** wird unverändert in dem Alt-Preussischen behalten/ wie auß der Einsetzung der H. Tauffe erweißlich. Ja was noch mehr ist/ so haben die alte Preussen die Articulos oder Geschlecht-Wörter/ die sie den Wörtern in ihrer Sprache vorgesetzet/ auß dem Teutschen genommen; denn man sonsten dieselbe weder in der Lateinischen/ noch in der Polnischen/ oder auch in der Littauischen Sprache findet. Zum Exempel/ wann ein Lateiner spricht: Decem Præcepta, so sagt ein Pohl gleichfals ohne eintziges Geschlecht-Wort dziesiencioro Przykazan. Wenn ein Lateiner sagt Nomen, so sagt ein Pohl auch ohne das Geschlecht-Wort Imię. Also auch das Lateinische Dies Sabbathi gibt ein Pohl dzien svvięty. Allein der Preusse setzt allenthalben ein Geschlecht-Wörtlein/ wie in Teutscher Sprach/ hinzu/ als: *Staey* dessimpts Pallapsaey, **Die Zehen Geboth**: *Sten* emnen, **Dein Nahmen**. *Stas* droffs, **Der Glaube**. *Stan* Thavvenuson, **Das Vatter unser**. Damit aber nicht jemand auf die Gedancken kom̃e/ daß die Geschlecht-Wörter die Preussen von den Griechen/ als welche auch dergleichen allenthalben gebrauchet/ genommen; wollen wir diese unsere Meinung mit unwiedertreiblichen Gründen befestigen. Erstlich wenn die Geschlecht-Wörter auß dem Griechischen wären/ so müsten dieselben auch in der Littauischen und Curischen Sprache gefunden werden/ als welche alle einerley Haupt-Uhrsprung haben. Nun dieselbe aber in der Curischen und Littauischen nicht gefunden werden/ wie will man denn sagen/ daß die Preussen/ die doch weiter von den Griechen abgelegen sind/ die Geschlecht-Wörter daher genom̃en haben. Zum zweyten/ wenn die Geschlecht-Wörter von den Griechen herkämen/ so müsten sie auch mit denselben etlicher massen übereinkommen. Nun befindet sich aber dieses nicht.

Geschlecht-Wörter werden nicht in der Littauschẽ/ aber wol in der Preussischen gefunden.

Die

Die Geschlecht-wörter kommen von den Teutschen.

Die Griechischen Articuli sind ὁ, ἡ, τό: die Preussen aber haben das stan oder sten gebrauchet/ welches gleichwol dem Teutschen **der/ die / das** / ähnlicher ist als den Griechischen itzt erwehnten Geschlecht-Wörtlein. Dieses ist auch zu sehen auß dem Articulo indefinitivo **ein** / welchen/ wie schon vorhin erwiesen/ die alte Preussen gantz behalten/ als ainan Kirken, **eine Kirche**.

Ob man auß etlichẽ gemeinen Worten schliessen kan/ daß zwey sprachen im Grunde eins seyn.

XII. Ob wir aber gleich in der Alt-Preussischen Sprache viel Griechische/ Lateinische/ Slavonische und Teutsche Worte finden / dennoch so können wir nicht daher schliessen / daß diese Völcker allhie in Preussen gewohnet/ oder daß die Preussische Sprache auß denenselben ihren Uhrsprung genommen. Denn erstlich findet man offt dieses / daß weit-abgelegene Völcker / und bey welchen man sonst gantz und gar keine Abmerckung hat / daß eines von dem andern solte entsprossen seyn/ dennoch in der Sprache viel Worte gemein haben. Damit ich itzt der Hebräischen/ als der Ertz-Mutter anderer Sprachen/ nicht gedencke / so wird kaum jemand glauben / daß die Perser mit den Teutschen jemals was zu thun gehabt / und dennoch findet man viel Worte / die die Perser mit den Teutschen gemein haben. Merckwürdig sind hievon die Worte Justi Lipsii (29) welche also lauten: Fatendum sanè est & ego observo, ut ratio communis hominum, sic & verba alibi esse: sive traductione & gentium mixtione, sive casu potius, an genio administrante. Sed in quibusdam major convenientia aut crebrior. Ut in Persica, quod miremur. Nam ii & voces plures nostras habent, & flexus conjugationum haud nimis diversos. In welchen Worten er außdrücklich zeuget/ daß ungefehr/ oder auch auß Schickung einer höhern Macht die Sprachen weit abgelegener Völcker überein kommen/ wie die Persische mit der Teutschen/ bringet auch folgende Worte bey / darauß man dieses ersehen kan.

Ubereinstimmung der Persischen Sprach mit der Teutschen.

Persisch.	Teutsch nach Niederländischer Mundart.	Lateinisch.
Avar	Over	Super.
Aval	Aenval	initium.
Achteratz	Achterraedt	Cautio.
Bandt	Bandt	Vinculum.
Batsa à latratu		catulus.
Begrüst		Flevit.
Bevast		Clausit.
Bevastand		clauserunt.
Cah	Caf	Palea.
Cal	Cael	Calvus.
Casti	Casse	Cista.
Cebar	Gebaer	Rumor.
Coda	Godt	Deus.
Dandam	Tand	Dens.
Dare	Duere	Janua.
Dachter	Dochter	Filia.
Drog	Bedroch	Mendaciũ.
Fader	Vaeder	Pater.
Grift	Begrypt	Tenuit.
Garm	Gram	Ira.
Garph	Graph	Profundum
Iock	Jock	Jugum.
Mader	Moeder	Mater.
Madah	Machde	Fœmella.
Mah	Man	Luna.
Na	Nec	Non.
Nam	Naem	Nomen.
Nambar	Naembaer	Nominatus
Nau	Neu	Novus.
Nardich	Nastich	Propinquus
Nuh	Nun	Novem.
Phristar	Vryster	Ancilla.
Star	Sterre	Stella.

Ubereinstimmung der Türckischen und der Teutschen Sprach.

So hat auch M. Zuer. Boxhornius (30) die Ubereinstimmung der Türckischen und Nieder-Teutschen Sprach gewiesen/ ob gleich weder die Türcken von den Teutschen/ noch diese von jenen abgestammet / und bringet folgende Worte herfür:

Türckisch.	Lateinisch.	Teutsch.
As	victus	Aes.
Athli	eques	Aethel.
Balda	securis	Bailte.
Bassa	Præfectus	Baes.
Chasna	thesaurus	Schas.
Chu	horreum	Schur.
Dert	dolor	Deerte.

Dibi

(29) Epist. 44. cent. 3. ad Belgas. Conf. Josephus Scaliger in Comment. ad lib. 14. Manilii. Schottelius in Grammat. Germ. p. 133.

(30) in Originibus Gallicis cap. 6. pag. 87.

Dibi	Fundus	Diepte
Ey	Bene, euge	Ei
Eſki	Acidus	Eſſig
Gas	Anſer	Ganß
Gazi	Miles	Gaſt
Halli	Collum	Hals
Han	Dominus	Hans
Iuk	Onus	Juck/Jock
Itſigſiak	Calor	Hitſichait
Kuſch	Hyems	Ku/Kou
Keti	Felis	Ket/Kat.

Ubereinſtimmung der Teutſchen Sprach mit der Griechiſchen/und der Lateiniſchen.

Es ſetzt auch gemeldter Boxhornius, daß dieſes Schlags noch andere faſt unzehliche Wörter im Türckiſchen gefunden werden. Hieher gehöret auch die Griechiſche Sprach/ mit welcher die Teutſche Sprach auch viel gemein hat/ wie ſolches von vielen gelehrten Leuten erweißlich gemacht. Zum andern geſchicht es auch offt/ daß nahanliegende Völcker/ ob ſie gleich nicht einerley Urſprung haben/ dennoch wegen ſteter Handlung viel Wörter von einander entlehnen. Daher iſts ſonder Zweiffel geſchehen/ daß die Teutſchen von den Lateinern / oder auch dieſe von jenen viel geborget. Lipſius bringet widerumb allhie viel Worte herbey/ auß welchen wir doch nur die fürnehmſten hier beyſetzen wollen.

Ager	Acker
Altare	Autar
Anguſtia	Angſt
Armus	Arm
Auris	Ohr
Beſtia	Beeſt
Calix	Kelch
Cellarium	Keller
Cocus	Koch
Corona	Cron
Cruſtum	Cruſt
Edo	Ete
Facula	Fackel
Flamma	Vlam
Fomes	Vonck
Floccus	Vlock
Gramen	Graß
Herus	Herr
Hora	Uhre
Longus	Lang
Linum	Lyn
Magiſter	Meiſter
Mantellum	Mantel
Mare	Meer
Moneta	Müntze
Mus	Muys
Muſtum	Moſt
Nebula	Nevel
Pellis	Vell
Piſcis	Viſch
Pix	Peck
Plancæ	Plancken
Rota	Rat
Sal	Saltz/ Saut
Scribo	Scryve
Semen	Saamen
Stramen	Straw/ Stro
Speculum	Spiegel
Spuma	Scuym
Tabella	Tafel
Tego	Decken
Vacillo	Wachele
Vallus	Wall
Vellus	Wellen
Ventus	Wind
Verum	Waer
Vermis	Worm
Vidua	Widwe
Vinco	Winne
Volo	Willen
Vulgus	Volck.

Ja es ſagt auch Bohuslaus Balbinus (31) von ihme ſelbſt/ daß er manchmahl gantze Blätter geſchrieben/ welche die Teutſchen ſo wohl als auch die Lateiner verſtehen kunten. Erinnerungsweiſe bringt er auch eines Gartens Beſchreibung/ die alſo lautet: Ego habeo unum hortum, in illo ſunt ſex turres & muri cum feneſtris; in Palatio ſtat una perſona cum longo naſo, & eſt contecta roſis, das iſt: **Ich habe einen Garten/ in dem ſeynd ſechs Thürne und Mauren mit Fenſtern; Im Pallaſt ſtehet eine Perſon mit einer langen Naſe / und iſt bedeckt mit Roſen.** Inſonderheit pflegen aber benachbarte Völcker/ die Nahmen der Künſte und Handwercke/ die ſie von einander gelernet/ wie auch die Nahmen der Güther und Früchte/ die ſie von einander bekommen/ anzunehmen. Als die Teutſchen/ weil ſie von den Römern (wiewohl unterſchiedene Gelehrte dieſes umbkehren (32) die Art zu ſchreiben empfangen / als haben ſie auch von dem Lateiniſchen Wort ſcribere

(31) in Epitome Rerum Bohemicarum lib. 1, cap. 10. p. 71. (32) Schottel. de Art, Gram.

bere dieſe Kunſt auch in ihrer Sprach die Schreibkunſt genennet. Auff gleiche Weiſe haben auch die Römer von den Teutſchen / Galliern und anderen Nationen unterſchiedene Wörter genommen/ als mapalia, gaza, ſparus, Crupellarij, und unzehlich viel andere mehr. Augenſcheinlich ſehen wir dieſes auch an unſeren Pohlen/ als welche von den benachbarten Teutſchen viel Künſte erlernet und derſelben Nahmen behalten/ als da ſeynd:

Pohlen haben viel Worte võ den Teutſchen.

Rachmiſtrs	Rechenmeiſter
Piekars	Becker
Garbars	Gerber
Tiſchars	Tiſchler
Mlinars	Müller
Kuchars	Koch
Kramars	Krämer.

Es würde aber zu lang fallen / wenn man alles / was die Pohlen auff dieſe Weiſe von den Teutſchen bekommen / zuſammen ſuchen ſolte. Drittens geſchicht es auch / daß man in einer Sprache einer gantz unterſchiedenen Sprachen Anzeigungen findet / weil vorhin ſelbe Sprache daſelbſt im Brauch geweſen / hernach aber durch Uberſchwemmung anderer Völcker außgerottet worden. Daher kombts daß in Taurica Cherſoneſo die Tartern viel Teutſche Wörter behalten / weil vor alten Zeiten umb dieſelbe Gegend herumb die Gothen als Teutſche Völcker gewohnet. Wohl zu mercken iſt das / was Augerius Gislenius Busbequius ein Käyſerlicher Geſandter nach der Ottomaniſchen Pforte von denſelben ſchreibet (33) Non poſſum hoc loco præterire, quæ de gente accepi, quæ etiamnum incolit Tauricam Cherſoneſum, quam ſæpè audiveram ſermone, moribus, ore denique ipſo & corporis habitu originem Germanicam referre. Itaque me diu cupiditas tenuit videndi ab ea gente aliquem, & ſi fieri poſſet, inde eruendi aliquid, quod eâ linguâ ſcriptum eſſet, ſed hoc conſequi non potui. Caſus tamen utcunque deſiderio meo ſatisfecit. Cum eſſent duo huc illinc delegati, qui neſcio quas querelas nomine ejus gentis ad principem deferrent, meique interpretes in eos incidiſſent, memores, quid eis mandaſſem, ſi id uſu veniret, ad prandium illos ad me adduxerunt. Und nachdem er eins und das andere beygebracht / wie es mit denſelben Tartern ſonſt beſchaffen wäre/ ſetzt endlich Busbequius hinzu: Nunc adſcribam pauca vocabula de multis, quæ Germanica reddebat. Nam haud minus multorum planè diverſa â noſtris erat forma: ſive quod eius linguæ natura id ferat, ſive quod eum fugiebat memoria, & peregrina cum vernaculis mutabat: omnibus verò dictionibus præponebat articulum tho aut the. Noſtratia aut parum differentia hæc erant:

Die Tartern haben viel Teutſche Worte.

Tartariſch.	Lateiniſch.	Teutſch.
Broe	Panis	Brod
Plut	Sanguis	Blut
Stul	Sedes	Stuhl
Hus	Domus	Hauß
Wingart	Vitis	Weingarten/ Weinſtock
Reghen	Pluvia	Regen
Bruder	Frater	Bruder
Schvveſter	Soror	Schweſter
Alt	Senex	Alt
Wintch	Ventus	Wind
Silvir	Argentum	Silber
Goltz	Aurum	Gold
Kor	Triticum	Korn
Salt	Sal	Saltz
Fiſct	Piſcis	Fiſch
Hoef	Caput	Haupt/ Niederländiſch Hoopt
Thurn	Porta	Thurn
Stern	Stella	Stern
Sune	Sol	Sonne
Mine	Luna	Mond
Tag	Dies	Tag
Oeghene	Oculi	Augen
Bars	Barba	Bart
Handa	Manus	Hand
Boga	Arcus	Bogen
Miera	Formica	Ameiß/ Niederländiſch Miere
Rinck, Ringo	Annulus	Ring
Brunna	Fons	Brunnen
Waghen	Currus	Wagen
Apel	Pomum	Apffel
Schieten	Mittere ſagittam	Schieſſen
Schlipen	Dormire	Schlaffen
Kommen	Venire	Kommen
Singhen	Canere	Singen
Lachen	Ridere	Lachen
Criten	Flere	Greinen
Geen	Ire	Gehen
Breen	Aſſare	Braten
Schvvalch	Mors	

Wenn

(33) Epiſt. 4. Turcica. ante med. p. 321. ſeqq.

Wenn wir nun diese drey Uhrsachen/ warumb eine Sprach mit der andern eine grosse Gleichheit hat/ ob sie gleich derselben Sprößling nicht ist/ in acht nehmen/ werden wir auch leicht schliessen/ was von der Gemeinschafft/ die die Alt-Preussische Sprach mit der Griechischen/ Lateinischen/ Polnischen und andern hat/ zu halten. Erstlich muß man dieses gestehen/ das die Alt-Preussische Sprache die meisten Worte auß keiner andern von diesen itzt gemelten genommen/ daher dann zu schliessen/ daß sie von derselben keiner entsprossen: weil sie aber die meisten Worte mit der Littauischen gemein hat/ und auch sonst in den Haupt-Endungen und der Außsprach mit derselben gäntzlich übereinkömt/ so ists auch unlaugbar/ daß dieselbe beyde Sprachen im Grunde eins seyn. Zum zweiten was die Slavonische/ Polnische/ Wendische Wörter in der Preussischen Sprache betrifft/ können dieselben wol von den benachbarten Wendischen Völckern genommen seyn. Oder sie sind noch von den ältesten Inwohnern dieser Lande auch in den nachfolgenden Zeiten beybehalten. Ja man könte auch wol sagen/ daß die Wendische und Alt-Preussische Sprachen von einer Mutter/ nehmlich der Scythischen/ abkommen/ und also von der ersten Uhrankunfft her diese Worte behalten. Von der Lateinischen kan man nicht zweiffeln/ daß dieselbe nicht solte mit der Alt-Preussischen vermischet seyn. Denn man findet alhie solch eine Grosse Gleichheit/ als kaum unter so weit abgelegener Völcker Sprachen kan gefunden werden. In dem Preussischen Catechismo allein haben wir so viel angemercket/ wie viel mehr könte man aber anmercken/ wenn dieselbe Sprach noch im Brauch wäre? Hiezu kömt auch/ nebst andern Gründen/ die wir schon droben angeführet/ der Römer ungläubliches Bemühen/ ihre Sprach weit und breit/ und wenn es müglich wäre/ durch die gantze Welt/ außzubreiten/ wie Boxhornius (34) mit diesen Worten bezeuget: Romani gentibus sibi subditis omnibus linguæ suæ jugum omni conatu etiam latis legibus imponebant, ita ut Gallicas & Hispanicas provincias Latinas prorsus facerent & omnes ferè gentes Latine loquerentur. Leges enim, quibus Provinciæ regebantur, Latinas esse oportuit, & Provinciarum Prætores sententiam Latine dicere. Extantque exempla ademptæ civitatis ob Latinæ linguæ ignorantiam. Narrat enim Svetonius, splendidum virum Græciæque Principem è judicum albo erasum & in peregrinitatem redactũ, quod Latinam linguam ignoraverit. In Scholis etiam illa sola fuit approbata. Nec Legatis, supplicantibus, appellantibus, in Senatu loqui permissum est, nisi Latinè. Imò & Græcos ipsos Latine loqui cogebant, non in urbe tantum, sed in Græcia & Asia, quo Latinæ vocis honos per omnes gentes venerabilior, ut Valerius Maximus loquitur, diffunderetur. Nun sind zwar unsere Preussen von der Römer Joch allezeit frey geblieben/ so daß sie diesen ihre Sprache nicht haben auffbürden können: Nichts desto weniger so haben die Römer/ die sich in dem andern seculo nach Christi Geburt/ in der Wallachey eingenistelt/ sonder Zweiffel/ wie sie sich daselbst vermehret/ sich weiter nach Norden begeben/ und also die Littauische und Preussische mit ihrer Sprache vermischet. Ferner was die Griechische Sprach anlanget/ die ist weder durch eine Coloniam, noch durch einen Heeres-Zug alhie fortgepflanzet/ sondern die wenigen Worte/ die man in der Preussischen Sprache findet/ haben die Preussen entweder von den Russen/ oder auch von den Römern/ die auß der Wallachey zu uns an diese Oerter gekommen. Nehmlich es ist bekant/ daß die Reussen von den Griechen im Schreiben und in der Christlichen Religion sind unterwiesen/ und also habẽ sie auch sonder Zweiffel viel Wörter/ wie auch die Schreib-Art und die Buchstaben selbst von ihnen angenommen/ von diesen Reussen haben selbige weiter auch die Preussen erlernet. So ists auch gewiß/ daß zu Zeiten des Ovidii die Geten und Dacier in dem heutigen Siebenbürgen und der Wallachey ein vermischtes Sprach-wesen gehabt/ so daß auch unterschiedene Griechische

Woher eigentlich die Alt-Preussische Sprache herkomme?

Woher die Lateinische Worte in die Preussische Sprache gekommen?

Woher die griechische Worte in die Alt-Preussische gekommen?

(34) in Originib. Gall. pag. 80.

Griechsche Worte darunter gewesen/ wie Ovidius (35) davon redet:

In paucis extant Græcæ vestigia linguæ,
Hæc quoque jam Getico barbara facta sono.

Nach der Zeit als Constantinus Magnus seinen Käyserlichen Sitz nach Constantinopel versetzet/ und also diese Oerter nachmals in der Griechischen Käyser Gewalt gekommen/ hat sonder Zweiffel in Dacien die Griechische Sprach zugenommen. Wie nun diese Geten und Dacier in Preussen ankommen/ haben sie vielleicht auch diese Worte mitgebracht. Sonsten findet man nicht eine einzige Anzeigung/ daß die Griechen solten anhero gekommen seyn/ und also selbst ihre Sprache in diesen Ländern fortgepflantzet haben. Zuletzt von den Teutschen Worten/ die man in der Alt-Preussischen Sprache findet/ kan man nicht eigentlich sagen/ wo sie herkommen. Wenn man wüste/ daß zu derselben Zeit/ da der Teutsche Orden in Preussen ankommen/ eben diese Teutsche Worte in der Alt-Preussischen Sprache gefunden worden/ so könte man sagen/ daß sie von den Gothen/ als Teutschen Völckern/ die vormahls in Preussen gewohnet/ geflossen: Nun finden wir aber in dem alten Preussischen Geschicht-Wesen nichts von der damahligen Preussischen Sprache: sondern was wir davon bißher beygebracht/ das wissen wir nur auß dem Preussischen Catechismo, welcher im vorigen Seculo erst übersetzet/ und auß einigen andern neuen Schrifften. Also daß wir wol in die Gedancken kommen können/ daß die alte Preussen die erzehlten Teutschen Worte und auch die Geschlechtwörter allererst zu des Ordens Zeiten in ihre Sprache geschoben und zu brauchen angefangen. Massen es sonsten auch auß den Preussischen Geschichten bekant ist/ daß der Teutsche Orden auch durch gewisse Gesetze und Anordnungen sich höchstes Fleisses bemühet/ die alte Preussen der Teutschen Sprache anzugewehnen. Unter des Sigfrids von Feuchtwangen/ Teutschen Ordens Hohemeisters/ Gesetzen/ lautet das dritte (nach des Casp. Schützen Rechnung das andere) also: **Wer Preussisch Gesinde hält/ sol verpflichtet seyn/ daß er sein Gesinde dazu halte/ daß ein jeglicher alle Sonntage seine Beichte sol dem Priester thun/ und sollen zu der Kirchen gehen/ und sollen mit niemande Preussische Sprache reden/ bey der Straffe drey guter Marck.**

Woher die Teutschen worte in die alt-Preussische Sprache kommen?

XIII. Nachdem wir also von der Uhrankunfft der Preussischen Sprache gehandelt/ wollen wir zuletzt auch von der Schreibart und von den Buchstaben/ derer sich die alte Preussen in Außdruckung ihrer Sprache bedienet/ beyfügen. Wenn wir auff die allerältesten Zeiten vor Christi Ankunfft ins Fleisch unsere Augen wenden/ so haben woll die wenigsten Völcker in der Welt vom Schreiben gewust/ welches denn auch die alten Scribenten selbst gestehen/ wenn sie vorgeben/ daß die Griechischen Buchstaben allererst Cadmus, eines Phœnicischen Königs Sohn/ oder wie andere melden/ des Königes Koch/ (36) erfunden. (37) Diodorus Siculus aber (38) macht zwar diese Buchstaben älter/ in dem er sagt/ daß nach einiger Meinung sie schon bey den Assyriern vor dem Cadmo gebräuchlich gewesen/ gestehet dennoch/ daß sie Cadmus zu allererst in Griechenland gebracht. Josephus ein Jüdischer Scribent macht die Griechischen Buchstaben noch viel jünger/ und sagt/ (39) daß sie lange Zeit nach dem Cadmo in Griechenland gebracht. Haben nun die Griechen/ derer Schrifften doch itzt/ die heilige Schrifft außgenommen/ die ältesten seyn/ so langsam zu schreiben angefangen: wa[illegible] will man woll von andern Barbari[illegible]en Völckern sagen? Noch im vorigen [illegible]lo, da die Indianer von der wunderbahren Würckung der Brieffe zu allererst gehöret/ sind sie bestürtzt zu dẽ redenden Papier geloffen und haben dasselbe redend hören wollẽ.

Preussische Buchstaben.

K (40) Auch

(35) Lib. 5. Trist. Eleg. 7.

(36) Athenæus lib. 14. Gymnosophistar. (37) Plin. lib. 2. Nat. Hist. cap. 56. (38) lib. 5. Bibl. (39) lib. I. contra Appion.

Bey den Americanern sind keine Schrifften gefunden.

(40) Auch die Americaner / welche zu Außgang deß funffzehenden Seculi von den Spaniern erfunden und folgends auch übermeistert / da sie den Nutzen der Schreibkunst gesehen / haben sie dieses für ein gewisses Zeichen der Göttlichkeit gehalten / daß in einem beschriebenen Papier eine heimliche Stimme seyn könte. (41) Und weil wir auff diese Materiam kommen sind / müssen wir eine kurtzweilige Geschicht beybringen / die Ludovicus Richeome auß dem Munde eines Geistlichen / welcher im Jahr Christi 1572. aus Brasilien zurück gekommen / nach allen Umbständen erzehlet: (42)

Eine artige Geschicht.

Nemlich es hat ein Europäischer von Adel / dazumahl in Brasilien wohnhafft / einen Peruanischen Knecht an seinen guten Freund / auch einen Europäischen von Adel / mit einem Körbchen Feigen nebst einem Brieffe verschicket. Unterwegens ist der Knecht / der auch sonsten anklebende Hände gehabt / durch den angenehmen süssen Geschmack der Feygen verleitet / daß er sie auffgefressen / in dem er gemeinet / für dem Brieffe wäre er wol sicher gnug. Der Edelmañ bekömt den Brieff / fragt / wo die Feigen geblieben? Der Knecht verwundert sich Anfangs / wo dieser das wüste / und sagt / er habe keine Feigen bekommen! Jener wandte ein / der Brieff zeugte hievon / also künte ihn dieses nicht trügen. Der Knecht / der die Würckung deß Schreibens nicht verstund / beschuldigte den Brieff einer Unwahrheit / und begehrte / daß man sein Zeugnüß nicht annehmen möchte. Muste also dieser Edelmann für diesesmahl zu frieden seyn / berichtet aber dennoch den Herrn dieses Knechtes / was zwischen ihme und dem Knecht vorgegangen. Der Herr lässet sich nichts mercken / und schicket gleicher weise nach etlichen Tagen den Knecht wieder hin mit einem Korb Feigen / und schreibet in dem Brieffe wie viel er derer geschicket. Der Knecht wolte sich unter wegens wiederumb an den Feigen ergetzen / fürchtet sich aber für dem Brieff / er möchte dasselbe eben so / wie vorhin aussagen / gehet derowegen hin / legt ihn unter einen grossen Stein / setzt sich selbst auff denselben / und macht sich wiederumb mit den Feigen einen guten Tag / in Meinung / der Brieff könte dieses nicht sehen / weñ er auch des Argi oder Lyncei Augen hätte. Frist also fast alle Feigen auff / und übergibt mit dem Brieffe nur etzliche wenige. Wie nun der Edelmann auß dem Brieff ersehen / wie viel Feigen ihme zukommen solten / fänget er die Feigen an zuzehlen / findet aber derselben nicht das dritte Theil im Korbe. Fänget demnach wiederumb an mit dem Knecht zu expostulirē / besucht ihm den Schubsack / und beziehet sich auff den Brieff / laut dessen Zeugnüß er so viel Feigen bekommen solte. Der Knecht im Gegentheil entschuldiget sich / weiset den leeren Sack / bezüchtiget den Brieff mit groben Lügen / und dieses darumb / weil er gewiß versichert war / daß der Brieff unter dem Stein seine Nascherey nicht hat ansehen noch davon Zeugnüß abstatten können. Hat auch dieser Knecht die Würckung der Schreibkunst nicht erkant / biß ihn sein Herr mit dem Prügel ziemlich abgebleuet / und ihm also seine Diebsstücke abgewehnt. Mehr Exempel dessen könte man woll beybringen: allein dieses kan uns schon genug seyn / daß wir darauß die Einfalt und Unwissenheit auch unser Vorfahren in diesem Stück erkennen. Von den Teutschen allen insgesamt / darunter auch die Æstii gehören / saget Tacitus (43) mit außdrücklichen Worten: Literarum secreta viri pariter ac fœminæ ignorarunt. Das ist: **Die Heimligkeiten der Schrifft sind Männern so wol als Weibern unbekant gewesen.**

Die alte Teutschen haben von der Schreibe-Kunst nichts gewust.

Von unsern ältesten Preussen absonderlich sagt Petrus von Dusburg (44) also: Quia simplices fuerunt, in scripturis Deum speculari non poterant. Mirabantur ultra modum in

(40) Lælius Bisciola lib. 6. Subsiciv. cap. 12. (41) Petrus Cieca Tom. II. Histor. Peruanæ cap. 34. (42) Apud Herman. Hugonem in Præfat. de prima scribendi origine.

(43) In lib. de mor. Germ. cap. 19.
(44) Part. 3. Chron. Pruss. cap. 5.

primitivo, quod quis absenti intentionem suam per literas potuit explicare. **Weil sie / spricht er / einfältig gewesen / kunten sie in der Schrifft Gott nicht erkennen. Sie verwunderten sich anfangs über die massen / daß einer dem andern im Abwesen seine Gemüthsmeinung hat können offenbahren.** Henneberger (45) sagt auch / daß die alleraltesten Preussen diejenigen für Götter gehalten / so schreiben und lesen gekunt. Und dieses wird niemand wundern / der nur bey sich recht erwegen wird / was für ein grosses Wunderwerck der Natur dieses sey / daß ein Mensch so mancherley Sachen mit einigen Buchstaben formen und kürtzlich dieselben einem andern entdecken kan. Cicero der gelehrte Römer (46) schleust gewißlich hierauß eine Göttlichkeit deß menschlichen Verstandes / wenn er also spricht: Quid illa vis, quæ tandem est, quæ investigat occulta? Quæ inventio atque excogitatio dicitur. Ex hac ne tibi terrena mortalique natura & caduca concreta ea videtur? Aut qui primus, quod summæ sapientiæ Pythagoræ visum est, omnibus rebus imposuit nomina: Aut dissipatos homines congregavit & ad societatem vitæ convocavit: Aut qui sonos vocis, qui infiniti videbantur paucis literarum notis terminavit? qui errantium stellarum cursus, progressiones, institutiones notavit, is docuit similem animum suum ejus esse, qui ea fabricatus in cœlo esset. Insonderheit ist hier wol zu mercken was Erycius Puteanus (47) schreibet: Quos limites solertia humani patitur ingenii? Postquam primum sive naturæ, sive industriæ miraculum evituit, loqui, tentavit quisque etiam sine voce loqui. Linguæ orisque vices ad manum translatæ sunt & sermonis picturam niveum papyri æquor excepit. Parum erat indicium animi ministerio formare vocis, nisi & absentes posterique audirent. Prorsus imperfectum linguæ ingenium mortales censuerunt, nisi & calami usus accederet. Quam verò id arduum loqui, etiam cum non loqueris, imò quam laboriosum, nisi longâ exercitatione scriptionis ager subactus sit, is judicet, qui æternitatis agere negotium consvevit. Haben nun jederzeit die gelehrtesten Männer hierüber sich so sehr verwundert / so muß ja dieses dem / so nichts davon jemahls gehöret / viel wunderbahrer vorkommen / wo anders jenes wahr ist / daß die Unwissenheit der Verwunderung Mutter sey. Was wir aber von unsern alten Preussen beygebracht / wird vielleicht nur von den uhrältesten Zeiten vor und kurtz nach Christi Geburt zu verstehen seyn / welches auch Petrus von Dußburg vielleicht nur will verstanden haben / wenn er spricht: mirabantur in primitivo. Denn daß auch nach der Zeit biß an deß Teutschen Ordens Ankunfft in Preussen diese Leute so unwissend gewesen seyn / können wir uns nicht einbilden.

Die Preussen haben mit der Zeit auch schreiben gelernet.

Daß in dem sechsten Jahrhundert nach der heilwertigen Geburt unsers Heylandes Theodoricus der Gothen König an eine Preussische Fürstin geschrieben / ist schon oben erwehnet. In dem eilfften Jahrhundert zeuget Adamus Bremensis, daß die Preussen mit den Teutschen starcken Handel geführet / (48) von welchen sie leicht die Krafft der Schreibekunst haben erlernen können. Dieses aber müssen wir gestehen / daß die Preussen ihre eigene Buchstaben nicht gehabt. Es hat zwar Simon Grunaw in seiner Chronick beygebracht / daß Waidewutus, der im fünfften Seculo nach Christi Zeiten allhie regieret / ein Wapen gehabt / in welchem die drey vornehmsten Preussischen Götter abgebildet / und mit sonderlichen Buchstaben die Uberschrifft derselben Götter bezeichnet / aber wie alles das / so von dem Waidewuto geschrieben wird / in der Wahrheit keinen Grund hat / so ist auch darauff wenig zu geben.

(45) Im Buch vom alten Preussen fol. 6. (46) lib. 1. Tuscul. Quæst. num. 61. seq. Conf. Athenæus lib. 10. Gymn. cap. 17. Cælius Rhodig. lib. 4. Ant. Lect. c. 3. Petr. Gregor. Tholos. lib. 16. de Rep. c. 24. (47) Orat. 13.

(48) De situ Daniæ cap. 77.

Es ist auch in Preussen eine sonderliche Art von Müntze aus der Erden außgegraben / in welcher man auch sonderliche Buchstaben / so den Russischen nicht ungleich / gefunden / (49) allein wer will uns versichern / daß diese Müntze in Preussen vorzeiten geschlagen / und nicht aus andern Ländern hieher gebracht sey. Eben dieses sagt auch von den Gothen / die an dem schwartzen Meer gewohnet / und hernach so viel Länder übermeistert / Toppeltinus (50) daß sie keine Schrifften gehabt / wenn er diese Worte führet: Latuit igitur diu Dacorum lingua; Tametsi multus jam audiam, nullus tamen videam Gothica Mss. quæ passim per Europam, quam integro ferè decennio perlustro, asservari quidam asserunt. Gothi majores nostri negarunt literas discendas esse iis, qui inter enses & hastas versari aliquando deberent. Procop. lib. 1. de bell. Goth. Iidem Gothi magnum librorum numerum, cum jamjam ignem subjecturi essent, intactum reliquerunt, quod illis studiis hostes suos imbelles factos crederent. Dieses was Toppeltinus saget / kömt auch mit dem überein / was die Alten von dem Gothischen Bischoff Ulphila, daß derselbe zu allererst die Gothischen Buchstaben erfunden / schreiben. Auß dem allen abzunehmen / daß auch unsere Preussen vorzeiten keine eigene Buchstaben gehabt.

Appendicis loco ad Dissertationem
DE LINGUA VETERUM PRUSSORUM
adjicimus
FRIDERICI ZAMELII,
Consulis quondam Elbingensis,
ad
ROBERTUM CRUQVIUM,
Virum Nobilissimum,
De
GALINDIS ac SUDINIS
Carmen,
In quo multa de Veteri Lingua Prussica occurrunt.

NOsse Galindæas in nostra Presside gentes
Vis dilecte Cruqui, & qualis Sudina fuisset
Natio, solicitas Latio tibi Carmine pandam.
Gallindas (vox hæc Sudinis nota suisque
Ante fuit populis) Latrones ore Latino
Dixeris. Immenso cum cresceret agmine vulgus
Et jam Myrmidones contempti patribus essent,
In sua crudeles merserunt viscera ferrum,
Ac ne fœcundæ præberent ubera matres,
Ipsas immani truncarunt vulnere mammas
Tum vati, quas Vaidilodas ceu Fatiloquas gens
Nominat à stirpe Ausoniâ, procumbere supplex
Fœmineum genus, & solatia quærere rebus
Osa nefas, sexumque humilem miserata Sacerdos
Omne ciet nomen, quod posset sumere bellum
Finitimosque jubet quacunque lacessere Reges.
Mandat & imperio superum deponere scuta
Pilaque: Se certam palmæ quia Numinis irent
Auspicio. Positis ruere omnes ocyus armis:
Jam ferre atque agere, ut fama est vulgata per urbes,

Incum-

(49) In deß Schützen Chronick erster edition pag. 9.
(50) in lib. de Orig. Transylv. cap. 7. pag. 62.

Incumbunt armatæ acies, cæduntur inermes,
Visque omnis sublata virûm, desertaque terra est,
Terra patens latè, nullisque habitata colonis,
Quam quos ipse sui genius profuderat agri.
Vanum, hos Teutonicis motus intexere fastis,
Atque in Reginæ quondam crucis edere rebus.
Tunc ignorati nostro sub sole Magistri
Nec Solymæ dederant devotis nomina signis
Cæsaribus tunc summus honor, Dominosque superbos
Jam non ingenio patrum urbs æterna ferebat.
Mansit iners nomen, glebæ sine gente remansit
Quod facinus dederat (vetus atrâ nocte sepultum est)
Et Sudinorum cessit pars maxima prædæ
Hi simul antiquis regnum tenuêre Galindis
Ante Deos terris genitos, mundique recentis
Secula robustæ gentes, nec cladibus ullis
Afflictæ, ac tandem vix æquo Marte subactæ
Vos sceptri in partem Sanicos misistis amicos
Littore concesso. Jam tum Gothus impiger Austro
Cæperat esse gravis. Pridem donastis electrum
Teutoniæ populis: misit Germania Gallis
Venit ab Eridano Romanis gutta triumphis.
Ex quo Sudini vicino hæsere Litoo.
Vox quoque confusa est. Latias didicere loquelas,
Et Grajos rapuere sonos. Si tempora mecum
Resque puto exactas, quid non miscebat Alanus,
Orbe vagus patriæque redux? immota sederes
Quamlibet, ac seneas ignota Sydinia Grajis.
Scilicet inde Deos, & sacra habuere Borussi,
Et pariter linguam. Numerum docuere Latini;
Ipsæ aræ sonuere Deum; Pecus arva laresque.
Virs vir ab Ausonio est: γάνναν peperere γυναῖκες.
Tavva Patrem appellant: Matrem dat *Mutien*: hæcque
Litwanâ an cultis manarunt nomina linguis.
Μαλνῦκαν Sobolem, Pumilum propè Sarmata vertat
Hic quoque Galindæ tumulos communibus urgens
Finibus, in notæ venit commercia linguæ.
Quid si Tu μαλακὸς contendas esse Pelasgum?
Iumpravam certè indigetes cum Teutone Nimfam
Id edere est, πῦτον potare ab origine Græca.
Kurpis Alanorum, veniunt ea vincula plantis,
Ni fortè Ausonium est: Crepidas exponeret Auson,
Quales Mesopiæ haud ignoravere puellæ,
Nec si Carbatinis componat, prorsus abirem.
Vnds unda est: ἀυκλιπζς adopertum à voce καλύπτω.
Si *paggun* nescis, pax est gratissima rerum,
Pax, de qua nomen Videnutis Poggia duxit:
Cujus sunt nostris oracula reddita sylvis.
Vidimus illius nuper frontalia divæ
Cornea, deformem medio claudentia gemmam,
Sed juvat in nudis studium consumere verbis.
Μῦς ῥίκυαι ἀσμὲν sonat ἡμεῖς κύριοι ἐσμέν.
Cum *smunent* in homo Latinum stat: cordaque *Vaikai*
Serva notat: quos morigeros decet esse *Poclusmans*.

Ran-

Rankas Sarmaticum manus est: Tu *Tebbe* Latinum,
As ego, discedit: quod avitum credimus esse.
Miscuerunt, legesque suas habitumque dederunt
Inque eadem duri sacra convenêre *Curones*.
Deque Gothis sumptum est: gentem dirimebat utramque
Vistula: nec patriâ Gothus omnis abiverat orâ.
Propria sunt quædam, populoque affinia nulli.
Hoc candens sublime vocat mea Prussia *Dangon*,
Vox licet hæc etiam Litalano cognita civi.
Burvalcan prisco reddunt idiomate villam.
Ac memini, cum Tu transisses prædia *Glandes*,
Gerdavumq, nemus; Ditobaldum quærere natum,
Nomina quid referant. Spes & fiducia *Glands* est.
Namque heic præsidium contra Mariana locabat
Arma lacessiti. *Gerdant* est dicere Prussis.
Nempe oratores nostræ pietatis agebant
Partibus his, populique coacta est concio fidi.
Quando erat hoc operæ, violento cogere gentem
Marte reluctantem Domino confidere rerum.
Obstiterant plures: pauci accessere volones,
Qui nemore obscuro superis sua vota litarent
Nec civi infesto nec aperti patribus ipsis.
De *Pronio* est fundo, veteres dixere *peronin*,
Juxta *Protis* ager: *Pratin* dixêre priores.
Consilium hoc ipsum est, illud commune vocabant.
Sæpè locum constat priscos celebrasse Borussos,
Et decorum cumulo *Pronium* fulsisse *Samilen*.
Contigit, ut dictâ ratione vocabula nostræ
Gentis, vicini transirent limitis aras,
Quodque putes *Curium*, daret illud Prussia Mater.
Quid mens immundâ salientem postulet undam
Lector ab eluvie? voces periere virique
Queis hoc defuerat, quod vos habuistis Athenæ.
Pauca mihi rudibus majorum cura tabellis
Posteritatis amans ab avorum morte reliquit:
Mitte Caledoniam Scriptor sine nomine Silvam
Et Britones memorare patres. Si fabula forsan
Ista fuit pueris narranda, hoc fine quiescat.
Excute primævos omni cum prole Britannos,
Atque apices Druidum, qui cis mare transque colebant,
Qua patet illius linguæ communior usus;
Tum Prussos attende meos: differre loquetur
Hoc illudque genus præsens discordia vocum.
Riphææ qui gentis avos deducit ab arcto,
Qua Macedûm subit ara Ducis, subit æmula Juli.
Cæsaris & rigidum incusant sola ferrea cœlum,
Verius antiquæ relegit vestigia linguæ.
Est aliquid, quod STELLA micas: si non: mea Parcæ
Stamina dissolvent, stat plenum immittere solem.



Das

Das V. Capitel.

Von denen zum Gottes-dienst gewidmeten Oertern bey den alten Preussen.

I.

Gott ward vor alten Zeiten nicht in den Kirchē sondern unter dem freyen Himmel geehret.

Es hat zu den ältesten Zeiten fast alle Völcker diese Meinung eingenommen/ daß man die Götter nicht zwischen die Wände oder Mauren einschliessen/ sondern unter dem freyen Himmel ehren solle. Daß auch das außerwehlte Volck Gottes / die Jüden im Anfang/ dem wahren einigen Gott keinen Tempel erbauet / ist uns aus der H. Schrifft zur Gnüge bekant. Denn als das Jüdische Volck aus der Egyptischen Dienstbarkeit in das gelobte Land gekommen/ da hats erstlich aus Gottes Befehl eine Wohnung auffgeschlagen/ darunter die Lade des Bundes und andere Heiligthümer verwahret geblieben/ (1) einen Tempel aber hat allererst der König Salomon nach Verstreichung dreytausend Jahren von Anfang der Welt gebauet. (2) Gleichfals wird auch gezweiffelt / ob die ersten Christen unter den Heidnischen Käysern biß an den Constantinum den Grossen/ einige Kirchen gehabt/ darinnen sie ihren Gottesdienst verrichtet/ oder nicht. Daß sie keine Kirchen gehabt / sondern nur in gemeinen Häusern / oder auch in den verborgenen Hölen und zwar auß Furcht für den Heyden/ nur zur Nachtzeit zusammen gekommen sind / will Nicolaus Vedelius (3) aus dem Origene, Minutio Felice, Lactantio und andern erweislich machen: Andere halten aber das Widerspiel (4) und beziehen sich auff des Eusebii, Hieronymi, Nicephori (5) Zeugnüsse. Vielleicht wird uns aber dieses zu Behauptung unseres Vorhabens nicht viel dienen. Denn wo die ersten Christen keine Kirchen gehabt / so ist dessen nicht die Uhrsach gewesen / als wenn sie solten gegläubet haben / daß es unrecht wäre den Gottesdienst in sonderlichen und nur allein darzu gewidmeten Häusern zu verrichten: sondern die Furcht für den Heyden hat sie allein davon abgehalten. Sonsten ist es aber auch aus dem was itzt beygebracht worden/ bekant/ daß die ersten Christen ihren Gottesdienst nicht unter dem freyen Himmel / sondern in zugeschlossenen und wolverwahrten Häusern / wie auch in verborgenen Hölen/ verrichtet. Näher zu unserm Zweck kömt dieses / was Olaus Wormius (6) von den Mitternächtischen Völckern und ihrem Gottesdienst schreibet / daß sie dieses für unrecht gehalten / daß man die Götter in gewisse Häuser versperren solte. Idola sua, spricht er/ Skurguder dicta, primitus mapaliis & tuguriolis tegebant veteres, præter decorem esse existimantes, Deos tectis claudi, inprimis ubi cultibus debitis placari & majestatem suam exserere debebant. Durch die Mapalia und tuguriola verstehet allhie Olaus Wormius keine verschlossene Häuserchen / sondern nur schlechte Decken / damit man für dem Regen die Götzenbilder verwahret. Von den Griechen sind solche Decken genennet wordē μηνίσκοι (7) auch (8) σκεπάσματα τῶν ἀνδριάντων, διὰ τὸ μὴ ἀπεπατεῖν αὐτῶν τὰ ὄρνεα. Das ist / Decken der Bilder / damit die Vögel dieselbe nicht besudeln.

Die alte Preussen haben keine Kirchen gehabt/

II. So haben auch vorzeiten die Heydnische Preussen / welche / wie hernach erhellen wird / von den Gothen ihren Gottesdienst bekommen / ihren Göttern keine Tempel erbauet / so daß

(1) Exod. 25. seqq. (2) 1. Reg. 5. seqq. (3) in Exercitat. ad Epist. Ignatii quam scripsit ad Magnesios p. 55. (4) Joannes Stephanus Durandus lib. 1. de Ritib. Eccl. Cathol. c. 2. (5) Euseb. l. 2. Histor. Eccles. cap. 16. Hieronym. in Epitaph. Paulæ Epist. 27. Nicephorus lib. 2. c. 35. 39. seqq. Conf. Desiderius Heraldus in Animadv. ad lib. 6. Arnobii p. 229. seq. & 237. seq. Jacobus Ouzelius in Animadvers. ad Minucium Felicem pag. 57. Geverhartus Elmenhorstius in Minucium Felicem pag. 20. Edit. Lugd. pag. 20. qui omnes distinguunt inter templa gentilium & Ecclesias & domos Christianorum.

(6) Lib. 1. monum. Danic. (7) Aristophanes in avibus. (8) Scholiastes Aristophanis.

sonndern haben ihre Götter unter den Bäumen geehret.

auch der Teutsche Orden im Anfange des dreyzehenden Seculi allhie gantz und gar keine Kirchen gefunden. Sondern dieses ist bey ihnen gebräuchlich gewesen daß sie ihre Götter unter den Bäumen verehret. Insonderheit sind hiezu die Eychenbäume ersehen und für bequem gehalten. Præcellentes arbores, sagt Erasmus Stella (9) ut robora, quercus, Deos inhabitare dixerunt, ex quibus sciscitantibus responsa reddi audiebantur, ob id nec hujuscemodi arbores cædebant, sed religiosè ut Numinum domos colebant. Eben dieses bezeugen auch alle unsere Preussische Geschichtschreiber/ wie aus dem/ was hernach sol beygebracht werden/ klärlich erhellen wird. Und dieses haben unsere Preussen mit den Griechen so wol/ als Römern/bey welchen der Dryadum und Hamadryadum offt Meldung geschicht/ gemein gehabt. Denn es haben diese itzt genandte Völcker dafür gehalten / daß in den Bäumen diese

Heilige Eychen in Preussen.

Göttinnen Dryades und Hamadryades leben / und mit denselben auch endlich sterben/ welches dann das Gedicht deß Thessalischen Erisichthonis an den Tag giebt / von welchem Ovidius (10) also schreibet:

Stabat in his ingens annoso robore quercus
Cujus ut in trunco fecit manus impia vulnus
Haud aliter fluxit discusso cortice sanguis
Quam solet ante aras ingens ubi victima taurus
Concidit, abruptâ cruor è cervice profundi.

So findet man auch viel gleiches schlages von allen Völckern/ daß sie die Bäume/ und insonderheit die Eychenbäume für heilig gehalten. Dieses aber alles beyzufügen leidet unser Vorhaben gar nicht. (11)

(9) Lib. 2. ante med.

(10) lib. 8. Metamorph. fab. XI. v. 649. 765. seqq.

(11) Maximus Tyrius serm. 38. Curtius, lib. 8. c. 9. Plinius lib. 12. Nat. Hist. c. 1. Tacit. de M. G. c. 9. Hayto Armenus in Hist. Orient. cap. 1. ubi de Cataya. Moyses Maimonides de Idololatr. cap. 6. §. 12.



III. Unter andern Preussischen Eychenbäumen / werden insonderheit ihrer vier von unsern Geschichtschreibern erzehlet. Die erste und vornehmste ist die Eiche zu Romove, darunter die drey vornehmste Preussische Völcker sollen geehret seyn. Dieselbe ist sechs Elen dicke zwerch über gewesen/ oben sehr breit / und so dichte / daß weder Schnee noch Regen hat hindurch dringen können. Und was am meisten zuverwundern / so ist sie Sommer und Winter grün geblieben. (12) Was unsere Scribenten von der Eyche zu Romove schreiben / daß melden auch die Schwedischen Geschichtschreiber von dem Baum bey der Stadt Upsal/ dabey vor zeiten die Gothischen Götter gestanden. Adami Bremensis Scholiastes schreibet von demselben Baum auff folgende Weise (13) Prope templum (Upsaliense) & arbor maxima latè ramos extendens æstate & hyeme semper viridis. Diesem folget hierinn Albertus Cranzius wenn er spricht: (14) Arbor juxta templum stabat ingens patulis diffusa ramis, æstate juxta & hyeme virens, genus ejus nemo potuit edicere. Auß dem Cranzio haben dieses die zwey Brüder Joannes und Olaus Magni mit eben denselben Worten in ihren Historien beygebracht. Damit aber nicht jemand in die Gedancken komme/ daß gedachter Baum in Schweden/ derselben Art Bäume gewese/ die da Winter und Somer grünen/ so setzet Olaus Magnus (15) hinzu: Non tamen de earum arborum genere fuit, quæ suapte natura, ut laurus, oliva, palma & myrtus virere videntur: quin in aquilone nulla unquam oliva vel laurus, nisi in parvo frutice pro spectaculo Vastenis exsurgere visa est. Ist also dieser Baum von dem bösen Feinde also grün erhalten/ welcher gleichfals auch den Preussischen Baum zu Romove, so dichte gemacht/ daß der Regen auff keine Weise hat durchdringen können. Und dieses hat er deßwegen sonder allen Zweiffel gethan/ damit er ihme bey diesen in dem Heidnischen Aberglauben ersoffenen Völckern ein Ansehen zu wege brächte / und ihnen also eine Göttligkeit einbilden möchte. Aber auch dieses können wir alhier nicht mit stillschweigen übergehen / daß diese Preussische Eyche / von welcher wir itzt handeln / einige Geschichtschreiber in Rykajoth setzen / und vermeinen also / daß Romove und Rykajoth eins ist. (16) Andere aber machen zwischen diesen beyden Oertern einen Unterscheid / wenn sie sprechen / daß die kleineren Götter in Rykajoth / die grösseren aber in Romove geehret sind. Dann also spricht hievon ein unbekanter Preussischer Auctor: **Die gemeine Stellen / da sie die gemeinen Abgötter ehreten/ wurden Rykajoth genant. Aber die Stelle/ da die grosse Eyche war / darinn die drey Abgötter waren / und der hohe Priester seine Wohnung hatte / die hiessen sie Romove nach Rohm.** Eben diese Worte widerholet auch Waisselius (17) in seiner Preussischen Chronick. Ja fast eben diese Worte findet man auch in der Chronick/ die Wolffgang Ditmar zu Elbing gedruckt. Ferner ist auch dieses von dieser Romovischen Eyche in acht zunehmen/ daß sie von den damahligen Preussischen Völckern so heilig gehalten/ daß man insgemein geglaubet/ derselbe Mensch oder auch dasselbe Vieh/ welches von den Blättern dieses Baums etzliche an dem Halse trüge/ könten vielem Unglück dadurch entgehen (18) zuletzt aber soll diese Eyche samt dreyen vornehmsten Göttern von dem Boleslao Crivousto König in Pohlen verbrant seyn (19) Allein Thomas Treterus sagt / diese Eyche sey gestanden auch zu des Ordens Zeiten/ und sey auch von den alten Preussen/ wiewol unvermerckt und heimlich/ angebetet: aber auff des Joannis I. Bischoffs

in

1. die Romoveanische Eych.

(12) Sim. Grunan. Tract. 2. c. 2. Henneberger in Erklärung der Pr. Landtafel pag. 465. Casp. Schütz fol. 2. seqq. Thomas Waisselius fol. 17. b. (13) ad pag. 152. n. 91. (14) Cranzius in Præfat. ad Histor. Svec. (15) lib. 3. Hist. Septentr. cap. 5.

(16) Henneb. in dem alten Preussen fol. 11. b. & fol. 13. (17) fol. 18. a.

(18) Henneb. im alten Preussen fol. 12. a.

(19) Treter. in vita Ioannis I. Episc. Varmiensis.

in Ermellande Bitte / habe sie Winricus von Kniprode Teutsches Ordens Hohemeister durch Heinrich von Schnidekopff lassen umhauen / endlich habe an demselben Ort Petrus Nogel von Sehr das Kloster Trifaltigkeit erbauet. Was hievon zuhalten / mag ein jeder urtheilen.

2. Die Heiligenbeylische Eyche.

IV. Nechst dieser ist die Eyche zusetzen / welche bey dem Städtlein Heiligenbeyl vorzeiten gestanden / und dem Gurcho oder Curcho einem Preussischen Götzen / von welchem druntē zureichender Bericht zufinden / von dem Waidevvuto Könige in Preussen selbst soll geheiliget seyn. (20) diese ist eben so / wie die zu Romove Winter und Sommer grün geblieben / wie folgende Worte des Treteri oder Johan Kretzners andeuten: In eo loco ubi Heiligenbeil situm est, fuit ingens quercus, quæ non minus æstate quam hyeme (opera procul dubio Diaboli) assidue virebat (21) und das ist auch die Uhrsache / warumb viel neue Scribenten diese Eyche von der vorigen nicht unterscheiden / und sind also der Meinung / daß unter dieser Heiligenbeylischen Eyche die drey vornehmsten Preussische Götter von dē Heydnischen Preussen verehret seyn. Der Irrthumb hat auch leicht alhier können begangen werden. Denn sie ist vielleicht von eben derselben Grösse wie die vorige gewesen / ist auch eben wie die vorige im stäten grünen durch des Teuffels würckung erhalten / und zuletzt ist sie auch gleich der vorigen zum Götzendienst gewidmet gewesen. Endlich ist diese Eyche von dem Ermelländischen Bischoff Anshelmo auff folgende Weise außgehauen. Erstlich hat gedachter Anshelmus an diesem Ort darwieder gewaltig geprediget / und diese Leute vermahnet / damit sie von diesem Götzendienst freywillig abstünden. Als er aber nicht allein nichts mit diesem seinem Predigen außgerichtet / sondern auch die alte Preussen sich von Tag zu Tage häuffiger dabey gefunden / hat er befohlen / den Baum gäntzlich umzuhauen und zuverbrennen. Als es aber zu dem Wercke selbst kam und ein Christ / dem es anbefohlen war / den ersten Hieb thun wolte / schlug das Beyl um / und verwundet den Christen tödlich. Da entstund nun von der einen Seite bey den Christen ein grosse Betrübnüß; im gegentheil aber von der andern Seite bey den alten Preussen ein grosses frohlocken / als welche es für eine sonderbahre Straff ihrer Götter annahmen. Allein wie dieses dem frommen Bischoff zu Ohren gekommen / wurd er im Geist entzündet / nam selbst eine Axt zur Hand / gieng mit grossem Eyffer an die Eyche und hieb getrost hinein. Darauff befahl er Feuer herbey zutragen / und verbrante sie also sambt dem Götzen / weil es zu langweilig war / sie vollends abzuhauen. Nichts destoweniger haben die alte Preussen das Beyl / damit der Christ verwundet war / an sich gebracht / und es an dem Ort / wo itzt Heyligenbeyl stehet / (welches Städtchen auch nach einiger Meinung daher den Namen haben soll) in einer Capelle verwahret / und für ein sonderbahres Heiligthum gehalten. (22) Dieses alles / außgenommen was von dem Namen der Stadt Heiligenbeil beygebracht wird / davon wir drunten an seinem Ort auch handeln wollen / wird von allen unsern wird Preussischen Scribenten begläubiget.

3. Die Eyche an der Weissel darinn das Thornische Schloß gebauet.

V. Die dritte Eyche von unglaubiger Grösse ist dieselbe / welche die Creutzherren bey ihrer ersten Ankunfft in Preussen eingenommen / in Form eines Castells befestiget / und darauß sich wieder den Anlauff der alten Preussen gewehret. Es sind aber davon nicht einerley Meinungen / wo und an welchem Ort diese Eyche gestanden. Æneas Sylvius (23) der von dem Babst zum Bischoff in Ermelland ernennet war / und hernach Babst zu Rom wurd / meldet / daß diese Eyche

(20) Henneberger in der Erklärung der Preussischen Landtaffel p. 156.

(21) in vita Anshelmi I. Episc. Varm.

(22) Henneb. loc. cit. Casp. Schütz in der Preussisch. Chronick fol. 4. & alii

(23) in Descript. Europæ cap. 29.

che gestanden / wo itzt Marienburg liegt an der Nogat im grossen Werder. Dem Æneæ Sylvio pflichtet in dieses Stück Johañes Aubanus Bœmus (24) bey. Ein unbekanter Auctor, so in Holländisch. Sprach eine Preussische Chronick geschrieben / setzet nicht allein diese Eyche an die stelle / wo itzt Marienburg liegt / sondern sagt auch gar / daß die drey vornehmsten Preussischen Götter Perkunus, Picollus und Potrimpus eben unter dieser Eyche bey Marienburg verehret seyn. Allein dieses findet in alles unseren Preussischen Geschichten gantz keinen Grund. Sondern Petrus von Dusburg (25) ertheilt uns diesen Bericht: Herman von Balcke / erster Landmeister in Preussen / sey mit dem Hertzogen auß der Masau Conrado erstlich über die Weissel in das Culmische Land gegangen / und daselbst an dem Uffer der Weissel eine grosse Eyche gefunden. Dieselbe habe er An. 1231. also befästiget / daß sie ihme an statt einer Festung wieder die alte Preussen gedienet / habe auch dieselbe Burg genant Thorun oder Thorn. Hernach sey auch um diese Burg herum eine Stadt gebauet / welche aber daselbst nicht lange gestanden / sondern wegen öffterer überschwemmung an den Ort / wo itzt die Stadt Thorn stehet / versetzet worden. Auß diesem ist nun der Schluß unschwer zumachen / daß diese Eyche in dem Culmischen Lande an dem Ort / wo itzt noch die rudera des alten Thorn eine Meile von der heutigen Stadt Thorn gefunden werden / gestanden / und nicht bey Marienburg / welches ausser dem Culmischen Lande liegt. Und wolte man gleich einwenden / daß alhier das alte Marienburg / welches vorhin Zanthier geheissen / müsse verstanden werden / so hats doch auch keinen Bestand. Denn auch das Zāthier hat vormals auff. dē Culmisch. Lāde gelegē / nemlich am Ort wo sich itzt die Weissel von der Nogat scheidet. Ist also auch dieses auß dem / was beygebracht / bekant / daß die drey vornehmsten Götter der alten Preussen alhie unter dieser Eyche nicht sind angebetet. Ob man aber sonst andere Götzen darunter gehabt / und ob diese Eyche für heilig gehalten / ist so leicht nicht zu sagen / weil man davon in den alten Preussischen Zeitbüchern nichts findet.

4. Die Welausche Eyche.

VI. Die vierte Eyche von seltzamer ja fast unerhörter Dicke und Höhe ist gewesen nicht weit von Welau über dem Pregel in dem Dorffe Oppē / in einem Garten an der Landstrassen / wo man vō Königsberg nach Ragnit durchreiset. Auff dieselbe ist mañigmahl viel Gelt und Gut verwettet worden / massen der jenige / der sie nicht gesehen / ihme unmüglich solch eine Grösse einbilden köñen. Es schreibt auch Henneberger / er köñe nicht glauben / daß ein grösserer Baum nach der Sündflut solte gewesen seyn / oder daß auch hinführo einer so groß wachsen werde. Ob dieses zuviel geredet sey / will ich an seinen ort gestellet seyn lassen / und will nur die Grösse dieser Eyche mit des gedachten Hennebergers (26) eigenen Worten alhie setzen: Diese Eyche / spricht er / war inwendig hol und so weit / daß einer mit einē grossen Gaul hinein reiten und darinnen sich mit dem Gaul herümmer werffen oder tummeln konte. Wie denn solches auch hochlöblicher Gedächtnüß Marggraff Albrecht der Elter in Preussen Hertzog / auch der itzige blöten Herr Marggraff Albrecht Friedrich gethan haben. Sie ist aber zuvorn / da sie noch grün gewesen / und ihre Borcken gehabt hat / sieben und zwantzig Ehlen dick unten bey der Erden herum zu messen gewesen / wie man daß Zeugnüß und Maß von einem erbaren Rath der Stadt Welau kan kriegen / und ich selbst von dem Rath daselbsten unter ihrem Sie-

(24) lib. 3. de moribus, Legibus Ritibus omnium gentium cap. 8.

(25) Part. 3. Chron. Pruss. cap. 1.

(26) Henneberger in Erklärung der Pr. Landtaffel pag. 472. seqq.

Siegel dessen eine Zeugnüß habe auffzulegen und zu beweisen. Solcher Eychbaum ist nun umgefallen/ hette wol länger stehen können wo er nicht so gar verdorben wäre worden: Denn schier jederman/ so dahin gekommen/ ihn zubesehen/ hatte seines Nahmens erste Buchstaben/ Zeichen oder Marck und Jahrzahl darin gehauen oder geschnitten/ daß sie also verdürren und verderben muste. Ob nun aber etwa einer von den alten Preussischen Götzen alhie angebetet/ kan man/ wegen Mangel alter Beweißthümmer/ nicht wissen. Vermuthlich ist es aber/ daß alhie etwas gewesen sey/ weil auch in unterschiedlichen andern kleinern Eychen/ die entweder wegen Alters oder auch sonst mit Fleiß außgehöhlet waren/ die Weiber haben Schlangen zuhalten/ ihnen Milch vorzusetzen/ und auch Göttliche Ehre anzuthun pflegen (27). Aber davon wollen wir drunten an seinem Ort weitläufftiger handeln.

Heilige Linden

VII. Nicht allein aber die Eychen/ wiewol dieselben am allermeisten/ sondern auch anderer Art Bäume/ sind vor Zeiten von den alten Preussen den Göttern zur Ehre hie und da gewidmet gewesen. Wie denn von einer Linde dieses bekant ist. Nemlich noch zu Zeiten des Hennenbergers/ das ist/ im Außgange des vorigen Seculi/ hat nicht weit von dem Dorff Schakaniken in Schalavonien an dem Fluß/ die Russe genant/ eine solche Linde gestanden. Zu welcher sich die elende/ blinde Leute noch zu des Henneberger Zeiten/ wie wol nur heimlich und zwar meistentheils nur bey nächtlichen Zeiten gehalten/ und bey derselben ihren Heidnischen Gottesdienst verrichtet (28) Ferner hat auch das alte Heidnische Volck in diesem Lande geglaubet/ daß unter den Hollunder-Bäumē die Götter ihren gewissen und beständigen Sitz und Wohnung haben. Ja auch noch zu unsern Zeiten sind viel/ von dem schlechtē Volck/ sonderlich an der Littauischen und Pohlnischē Gräntze in eben derselben Meinung; Fürnemlich aber halten sie dafür/ daß die unterirrdischen Mänlein/ Barstuccæ genant/ unter den Hollunder-Bäumen wohnen/ deßwegen man die Hollunder-stöcke nicht brechen oder abschneiden solle/ wie ich mich denn selbst zu errinnern weiß/ daß mir solches in der Jugend vielfältig vorgeschwatzet ist. Ja daß die meisten Bäume hie und da in Preussen für heilig gehalten/ bezeuget Erasmus Stella (29)

Heilige Hollunder Bäume

Heilige Wälder

VIII. Nicht allein aber einzele Bäume/ sondern auch gantze Wälder sind bey den alten Preussen heilig gehalten weil sie geglaubet/ daß in denenselbigen die Götter gewohnet. Solch ein Wald ist vorzeiten im Samlande bey dem Dorff Pobeten gewesen/ aus welchem man keinen Baum hat fällen dürffen (30) Dieses haben die Preussen mit den Griechen und Römern gemein gehabt/ bey welchen der Poet spricht:

Habitarunt DI quoque sylvas.

Was das sey lucum collucare?

Deßwegen haben die Römer auch eine Gewohnheit gehabt/ solche Wälder einzuweyhen/ welches sie conlucare oder collucare von dem Worte lucus, welches einen solchen geheiligten Wald heisset/ genennet.

Diese

(27) Henneberger im alten Preussen fol. 12. 2.

(28) Henneberger in Erklär. der Pr. Land. pag. 416.

(29) lib. 2. Antiqv Boruss. ante med.

(30) Henneb. l. c. pag. 350. tit. Pobeten. Matth. à Michov. lib. 4. Chron. Polon. cap. 45. Jodocus Willichius in comment: ad Tacit. lib. de. mor. Germ. pag. 1. cap. 14. pag. 476.

Diese Einweyhung beschreibet Cato (31) mit diesen Worten: Lucum collucare Romano more sic oportet. Porco piaculo facito. Sic verba concipito. Si Deus, si Dea, cujus illud sacrum est, uti tibi jus siet porco piaculo facere illiusce sacri coërcēdi ergo. Harumq; rerū ergo sive ego, sive qvis jussu meo fecerit, ut id rectè factū siet. Ejus rei ergo te hoc porco piaculo immolando bonas preces precor, ut sies volens propitius mihi domo familiæque meæ, liberisque meis. Harumce rerum ergo macte hoc porco piaculo immolando esto. Ja auch mit den in Schweden vormahls wohnenden Gothen haben dieses die Preussen gemein gehabt. Denn also redet hievon Adamus Bremensis (32): Corpora immolatorum suspenduntur in lucum, qvi proximus est templo. Is enim lucus tam sacer est gentilibus, ut singulæ arbores ejus ex morte & tabo immolatorum divinæ credantur. Das ist: Die Cörper der geopfferten/ werden in dem Walde/ der nechst an dem Tempel liegt/ auffgehangen. Denn derselbe Wald ist den Heyden so heilig/ daß alle Bäume wegen des Bluts der Opffer für heilig gehalten werden. Ein altes Schwedisches Jahr-Buch sagt/ daß nicht allein die Bäume/ sondern auch alle ihre Aeste bey den alten Gothen für heilig gehalten sind/ wie Schefferus zeuget (33) welches denn mit dem übereinkömbt/ was wir von den Blättern der Eyche zu Romova droben erwehnet. Ob aber die Gothen und auch die alten Preussen gewisse Gebräuche die Wälder und eintzele Bäume zu heiligen und einzuweyhen gehabt/ und wie dieselbe beschaffen gewesen/ kan man nicht gewiß sagen/ weil bey solcher Einfalt dieser Völcker solches niemand hat zu Papier bringen können. Und so viel sey gesagt von den fürnehmsten Wohnungen der alten Preussischen Götzen.

Heilige Seen/ Bäume und Flüsse.

IX. Uber die erzehlten Oerter aber sind auch bey den alten Preussen den Göttern geheiliget gewesen etzliche Seen/ Brunnen/ und Flüsse/ Usque hodie, spricht Helinoldus, (34) profecto inter illos cum cætera omnia communia sint cum nostris, solus prohibetur accessus lucorum & fontium, qvos autumant pollui Christianorum accessu. Es ist im Insterburgischen ein Dörfflein mit Nahmen Narpisken/ oder Narkisken/ an einem kleinen Flüßgen/ die Golbe genant/ gelegen. Dieses Flüßgen haben die alte Preussen in dem obgenanten Dorff für heilig gehalten und geehret. Zum Zeichen aber/ daß diese Ehre dem Flüßgen nicht unangenehm wäre/ sind dieselben Leute einäugig worden. Es meldet auch Henneberger/ daß wenig Jahr vorher/ ehe er seine Chronick geschrieben/ solcher einäugigen alten Leute noch etzliche daselbst verhanden gewesen: Den Jungen aber hätte nichts geschadet/ weil sie auff solche Alfanzereyen nichts gegeben (35). Es ist ferner auch ausser Zweiffel/ wiewohl man in unseren Preussischen Jahr-Büchern nichts davon findet/ daß an denselben Oertern/ wo man die Götter geehret und angebetet/ sonderlich zu Romove/ solche Brunnen gewesen seyn/ mit derer Wasser man die Opffer gereiniget/ und eben deßwegen auch die Brunnen für heilig gehalten. Denn daß man solche Brunnen bey den Griechen so wohl/ als bey den Lateinern gehabt/ könte aus alten Geschichten/ wenn es die Noth erforderte/ weitläufftig erwiesen werden. Von den Gothen sind insonderheit mercklich die Worte des Scholiastis über den Adamum Bremensem, welche also lauten (36): Ibi enim ubi sacrificia paganorum solent exerceri & homo vivus immergi, qvi dum immergitur ratum erit votum populi. Etwas klärer bringet dieses bey Albertus Cranzius in der Vorrede über die Schwedische Historiam, dessen Worte wir anhero setzen wollen: Fons, spricht er/ scaturivit ad locum sacrificiorum. Sacrificaturi hominem hic imersere vivum, qui si facile mergeretur, faustū renunciavere

Brunnen an den heiligen Oertern.

L votum

(31) de re rustica cap. 94. p. 139. (32) de situ Dan. cap. 94. pag. 153. (33) in Upsalia Antiqva cap. 4. pag. 33.

(34) Lib. 1. Chron. Slav. c. 1. conf. Joan. Dlugoss. Tom. 1. Hist. Polon. lib. 2. ad an. 997. (35) Henneberg in Erklärung p. 327. Conf. Cœlest. Mislenta in Præfat. ad Manual. Pruten. non long. à princ. (36) Scholiast. Adami. num. 91.

votum (37) Arngrinius Jonæ (38) hat dieses angemercket / daß solche Brunnen bey den Gothen vorzeiten genennet worden Blotkella, von dem Wort Blota, welches bey ihnen eben so viel bedeutet / als opffern. Es erinnert auch darbey Arngrinius Jonæ, daß solche Brunnen überaus tieff gewesen / (39) Zu letzt haben auch die alte Preussen ihre Haußgötter geehret und angebetet unter dem Ofen / oder an den Dampff- oder Rauch-Löchern / wie auch an andern verborgnen Oertern der Häuser / darzu auch in den Holtz-Hauffen / da sie vermeinet / daß ihre Haußgötter ihre Wohnung auffgeschlagen / wie solches alles Johannes Meletius, Ertz-Priester zur Lyck / bezeuget (40).

Andere heilige Oerter.

Die Stadt Romove.

X. Ehe wir von dieser Materie zu anderen Sachen schreiten / wird es nicht undienlich seyn / daß wir etwas von der Stadt Romove, als dem vornehmsten Sitz der Preussischen Götter / allhie melden. Denn ausser dem / daß wir itzt von denen zum Gottesdienst gewidmeten Oertern / dahin in sonderheit Romove gehöret / handeln; So komen auch unterschiedene zweiffelhaffte Sachen allhie vor / welche uns im Fortgang / wenn wir sie itzt nicht nach Gebühr erörtern / viel zu schaffen machen können. Wir finden aber in den alten Schrifften / daß zwey Städte dieses Namens in diesen Oertern gewesen / und zwar die eine in Preussen / die andere aber in Littauen. Von der Preussischen Stadt Romove redet Petrus von Dusburg (41) also:

Preussisch Romove.

Fuit autem in medio Nationis hujus perversæ, scilicet in Nadrovia, locus qvidam, dictus Romavv, trahens nomen suum â Roma, in qvo habitabat qvidam dictus Crive, qvem colebant pro Papa. Das ist: **Es ist aber mitten unter diesem verkehrten Volck / nehmlich in Nadrauen / ein Ort gewesen / Romau genant / den Nahmen von der Stadt Rom herführend / in welchem einer / Nahmens Crive, den sie für ihren Pabst gehalten / gewohnet.** Von dem Littauischen Romove aber hat Petrus von Dusburg diese Worte (42): Ludovicus de Libencelle navale bellum multiplex habuit, unum versus Anstechiam terram Regis Lethovinorum, in qva villam dictam Romene (Matthias Strykovvski und Kojalovvicz haben allhie das Wort Romove) qvæ secundum ritus eorum sacra fuit. In welchen Worten er klärlich an den Tag gibt / daß auch in Littauen eine Stadt / welche gleichfals den Nahmen Romove gehabt / vorzeiten gewesen / die den Göttern geheiliget war. Es thut auch ein unbekanter Auctor, der etwa für dritthalbhundert Jahren gelebet / in seinem Teutschen Zeit-Buch hinzu / daß wegen des daselbst gehaltenen Gottesdienstes / nicht allein die Stadt / sondern auch alle Inwohner derselben für heilig gehalten sind. Beyder Städte gedencket auch Kojalovvicz (43) daß ich itzt den Stanislaum Sarnitium und andere fürbeygehe. Von weme aber diese Städte erbauet sind / ist schwär zu sagen. Kojalovvicz vermeinet / das Preussische Romova sey vom Waidevvuto (44) das Littauische aber / von den Italianern erbauet. Von dem letzten Romova hat er diese Worte (45): Itali circa annum 924 - Venedico sive Baltico mari perexigui freti angustias Curonensem sinum invecti litus legendo in ostia Nemenis, sive Chroni inciderunt, ubi is longo per Russiam, Lithvaniam & Prussiam cursu collectas aqvas duodecim alveis exonerat. Adverso flumine interiora continentis ingressi ad ostium Dubissæ amnis loco commodo inter amœnam camporum planiciem prima coloniæ novæ fundamenta jecerunt. ROMANOVA tunc dicta est à posteris ROMNOVE & ROMOVE, Krive Kriveiti postea sacrorum apud Lithvanos Præsidis sedes. Gedimino imperante ab eqvitibus Ordinis Teutonici funditus excisa. Andere / als unsere Preussische Geschichtschreiber / gebē vor / daß auch die Preussische

Littauisch Romove.

Weñ Romove erbauet sey?

(37) Vid. Joan. Magn. lib. 1. Hist. Goth. cap. ult. Olaus Magn. l. 3. Hist. Septentr. c. 6. (38) Lib. 1. c. 7. Crymogeæ. (39) vid. Ioan. Scheffer. in Upsal. c. 4. p. 33. (40) in Epist. ad Georg. Sabinum, de Relig. vet. Pruss. (41) Part. 3. c. 5.

(42) Part. 3. cap. 254. (43) lib. 1. Hist. Lithv. pag. 21. & lib. 2. pag. 31. seq. (44) Part. 1. lib. 1. p. 21. (45) lib. 2. pag. 31. seq.

sische Stadt Romove die Römer erbauet haben / welches sie auch auß dem Nahmen selbst erweißlich machen wollen. Wo dem nun also / kan das / was Kojalovvicz von dem Littauischen Romove beygebracht / nicht gebilliget werden. Denn weil er sagt / daß der Einfall der Italiener in Preussen und Littauen etzliche hundert Jahr nach des Waidevvuti Zeiten geschehen / so kan ja diese beyde Städte / von welchen wir itzt handeln / nicht einer gebauet haben / welches doch beydes die Preussischen Geschichtschreiber / als auch der Nahme Romove selbst / bezeugen. Wiewol uns auch nicht unbewust / daß dieser Nahme von einem andern / und zwar alt-Preussischen oder Littauischē Wort könne hergeleitet werden / wie drunten darvon zureichender Bericht zu finden. Zu dem wird auch von diesen beyden Städten noch gestritten / wo und an welchem Ort des Landes sie eigentlich gelegen gewesen. Von dem Preussischen Romove können sechs unterschiedene Meinungen auff die Bahn gebracht werden. Denn es sind erstlich einige / welche das Romove dahin setzen / wo itzt das Städtlein Heiligenbeyl stehet / welche Meinung zu finden bey dem Alexandro Gvagvino, oder vielmehr bey dē Matthia Strykovio in dem Sarmatischen Europæa, und andern / (46). Ausser allem Zweiffel aber ist diese Meinung daher geflossen / weil man auch an dem Ort / wo itzt Heiligenbeyl stehet / vorzeiten den Gott Curcho geehret. Weil nun also einige neue Scribenten in den alten Geschichten angemercket / daß bey Heiligenbeyl ein sonderlicher Gottesdienst vorzeiten angestellet gewesen / haben sie ihnen alsobald eingebildet / daß daselbst die vornehmsten drey Götzen geehret / und daß die Stadt Romove selbst an dem Ort gestanden. Zum andern wird die Stadt Romove von einigen / und sonderlich vom Casp. Schützen / in Galindia gesetzet (47). Aber auch diese Meinung kan allhie nicht statt finden. Denn es ist dieselbe daher geflossen / weil im Galinder-Lande ein Dorff zu finden / welches Rumi genant wird. In der Preussischen Landtaffel aber / die der Henricus Zellius (und zwar vor des Caspar Hennebergers Zeiten) zu allererst herauß gegeben / und welche Caspar Schütz seiner Preussischen Chronick erster Außfertigung vorgesetzet hat / wird dieses Dorff außdrücklich Rom genant. Weil nun Caspar Schütz in dieser Preussischen Landtaffel des Henrich Zellen / derer er sich bedienet / in Galindia den Nahmen Rom gefunden / hat er alsbald vermeinet / daß selbiges kein ander Rom müsse gewesen seyn / als das Romove / wo die drey vornehmsten Preussischen Götter ihren Sitz vorzeiten gehabt. Allein wenn man auß dergleichen Beneñungen der Dörffer etwas gewisses solte schliessen können / so müste man an vielen andern Oertern die Stadt Romove setzen / massen es bekant ist / daß dergleichen Nahmen **Rom Romau** in unterschiedenen Oertern des Landes Preussen zu finden. Drittens so hat ein unbekanter Auctor (welcher in Holländischer Sprache eine Preussische Chronick geschrieben / und dieselbe genennet: Historie **van t'land van Prussen**) die Stadt Romove an den Ort gesetzet / wo zu unserer Zeit die Stadt Marienburg an der Nogat liegt (48). Aber auch dieses ist ein Irthum / dessen Ursprung man leicht finden und eröffnen kan. Nehmlich weil etzliche unserer Scribenten dieses melden / daß der Teutsche Orden bey seiner ersten Ankunfft in Preussen / eine Wunder-grosse Eyche an dem Ort / wo itzt Marienburg liegt / befestiget / und sich auß derselben / als einer festen Burg / wieder die alte Preussen gewehret; so hat dieser unbekante Auctor vermeinet / daß unter dieser grossen Eyche auch die alten Preussische Götter müssen ihren Sitz gehabt haben. Aber wie schon auß dem / was oben von uns erwehnet / genugsam erhellet / so sind solcher grossen Eychen in diesem Lande mehr gewesen / die man dem Götzen-Dienst gewidmet gehabt. Darzu so ist auch dieses ein Fehltritt / daß

Wo / und an welchē Ort Romove gestanden?

(46) Kojalovvicz Part. 1. Hist. Lithv. lib. 1. p. 21. Martinus Murinius in Chronico Prussico, qvod idiomate Polonico scripsit. cap. 1. p. 2. (47) Schüz lib. 1. Chron. Pruss. fol. 3. b.

(48) Vid. Chronicon illud Belgicum pag. 15.

daß etzliche unserer Geschichtschreiber die von dem Teutschen Orden befestigte Eyche bey Marienburg setzen / inmassen wir es schon droben erwiesen / daß dieselbe Eyche an der Weissel im Culmischen Lande / wo itzt noch die Merckzeichen deß alten Thorn zu finden / gestanden. Zum vierdten vermeinet der Petrus von Dusburg (49) daß die Stadt Romove in Nadrauen zu suchen sey / welchem auch hierin beyfället ein unbekanter alter Auctor, der ungefehr zu den Zeiten des Paul Bellizer von Rußdorff / Teutsches Ordens Hohemeisters / gelebet. Zum fünfften seynd auch unterschiedene Geschicht-Schreiber (50) welche das Romove setzen in dem Lande Natangen / wo itzt noch die Merckzeichen des zerstörten Klosters / **Trifaltigkeit** genant / gefunden werden. Zum sechsten seynd auch einige / die hievō zweiffelhafftig reden / als der Auctor der Ordens-Chronick (51) welcher hievon also schreibet: **Auch hatten sie in diesen Landen heidnische Pfaffen und einen sonderlichen Pabst / welchen sie für heilig hielten / nach ihrer heidnischen Weise. Derselbe Pabst hatte allezeit seine Wohnung auff Samland und Nadrauen zu einem Dorff Romau nach Roma genant.** Was soll man aber für eine Meinung / unter diesen allen für die beste halten?

Ob es bey deß Teutschen Ordens Ankunfft bekant gewesen / wo Romove gestanden?

Ich habe vor etzlichen Jahren in einer Dissertation de Religione veterum Prussorum geschrieben / daß auch dazumahl / da der Teutsche Orden anhero kommen / der Ort wo Romove gestanden / unbekant gewesen / und dasselbe sey auß sonderbahrer Versehung GOttes geschehen / damit nicht die alte Preussen / die ohne das zum Götzendienst geneigt waren / auch zu des Ordens Zeiten sich dahin versamlen / und noch die alten Götter anbeten möchten. Aber nach der Zeit hat mir ein guter Freund geschrieben / es sey solches von mir zwar auß gutem Hertzen gesagt / komme aber mit der Warheit nicht überein. Allein wenn ich dieses guten Freunds Gutachten recht erwege / so ist er mir nicht abstimmig / sondern bekräfftiget selbst diese meine vorige Meinung. Denn er schreibt / daß nachdem Boleslaus Chrobri König in Pohlen / im zehenden Seculo die Stadt Romove und die Eyche verbrant / sey auch zugleich der Nahme selbst gedachter Stadt in Vergessenheit kommen. Sey also nicht Wunder / daß zu des Dusburgs Zeiten / welcher über zweyhundert Jahr nach dem Boleslao Chrobri gelebet / nicht einmahl ein Zeichen der Stadt Romove oder der offt erwehnten Eyche zu finden gewesen. Allein so weit fehlet es / daß dieses meiner damahligen Meinung solte zuwider seyn / daß sie auch hiedurch noch mehr und mehr bekräfftiget wird. Denn dafern zu des Boleslai, Königs in Pohlen / Zeiten die Stadt Romove, sambt der Eyche / zerstöret und verbrant worden / so daß der Crive oder der Preussen Hohepriester sich an einen andern Ort hat begeben müssen / so ist es ja leicht darauß zu schliessen / daß auß sonderbahrer Versehung und Schickung Gottes dieses geschehen / daß zu des Dusburgs Zeiten dieser Ort unbekant gewesen / damit nicht die noch dazumahl übrige alte Preussen dahin zusammen kommen / und ihren alten Götzendienst daselbst verrichten möchten. Wiewohl nun aber meine vorige Meinung / durch des guten Freundes Erinnerung nicht über einen Hauffen geworffen wird / so lasse ich doch dieselbe itzt von mir selbst fahren / und sage / daß zu Zeiten des Dusburgs der Ort freylich denen Preussen und dem Dusburg selbst bekant gewesen. Und was mir dazumahl nur wahrscheinlich vorkommen / das dürffte ich nun wohl für eine gewisse Warheit schreiben / daß Romove mit der offtgedachten Eyche nirgends anders / als in Natangen / wo itzt das Kloster / genant **Trifaltigkeit** / gefunden wird / vor Zeiten gestanden. Und eben deßwegen

Romove hat gestanden / wo das Kloster Trifaltigkeit hernach gebauet worden.

(49) Dusburg Part III. cap. 5. (50) Simon Grünau Tract. 2. Chron. Pruss. c. 5. Casp. Henneberg. in Comment. ad Tab. Pruss. tit. **Trifaltigkeit**. Thomas Waiselius in Chron. Pruss. p. 17. & alij. (51) Auctor Chronici Ordinis in Hermanno de Salza. fol. 28. b.

haben auch die Creutzherren dieses gewesene Kloster der H. Dreyfaltigkeit dediciret / weil vormahls daselbst die drey Heydnische Götter angebettet worden. Hierzu kömbt auch dieses / daß einige unser Preussischē Geschichtschreiber diese Stadt Romove nennen Rykajoth, wie schon droben auß dem Henneberger angeführet: Nun aber findet man in eben derselben Gegend / wo Trifaltigkeit lieget / die Dörffer **Rohmsdorff** und **Ryckgarben.** Darauß denn nichts anders zu schliessen / als daß noch heute zu Tage die alte Nahmen Romove und Rykajoth etzlicher massen in obgenanten Dörffern erhalten werden. Deß Dusburgs Worte / wenn man sie recht erweget / sind uns auch nicht entgegen. Denn er schreibet außdrücklich / daß Romove gestanden in medio nationis Prussicæ, das ist / mitten in Preussen; welches aber gewißlich mit der Warheit nicht übereinkäme / weñ man das Nadrauen so enge / wie es Casp. Henneberger in seiner Preussischen Land-Taffel gethan / umbschrencken und bespannen solte. Nehmlich Caspar Henneberger vermeinet / das alte Nadrauen habe gegen Norden über dem Fluß Pregel gelegen / so daß es von Natangen / welches Südwerts liegt / durch diesen itzt genanten Fluß geschieden worden. Aber wie man auß dem Dusburg schliessen kan / so muß vor Zeiten das Nadrauen auch disseits deß Pregels sich weiter gegen Süden erstreckt haben / so daß es auch Rohmsdorff / Ryckgarben / Trifaltigkeit (welche Oerter heute zu Tage zu Natangen gerechnet werden) innerhalb ihren Gräntzen begriffen. Man könte auch sagen / daß zu Zeiten deß Dusburgs die Gräntzen der 11. Preussischen Ländereyen / so genau nicht umschrenckt gewesen / weil dazumahl schon das Land auff eine andere Art / als in Compturenyen / Vogteyen und Bischthümmer / abgetheilet gewesen. Letztlich könte man auch wol sagen / daß Dusburg durch einen Irrthum die Gräntzen deß Nadrauischen Landes alzuweit außgesetzet; Denn es ja wohl bekant ist / daß in dergleichen Sachen / wenn man gleich alles auffs genaueste durchsuchet / dennoch leicht ein Fehler begangen werden kan. Eben dieses kan man auch von dem Auctore der Ordens-Chronick sagen / daß er entweder geirret / oder daß auch die Gräntzen dazumahl da er gelebet / nicht genau unterschieden gewesen / so daß er zwar den Ort / da Romove mit der Eyche gestanden / wohl gewust / dennoch aber nicht so genau gemercket / wie das Theil deß Landes genennet worden. Und dieses sey also von dem Preussischen Romove gesagt.

Littauisch Romove wo es gestanden?

Was die Littauische Stadt Romove betrifft / so ist dieses auch noch strittig / an welchem Orte selbige gestanden. Petrus von Dusburg schreibt / sie habe gelegen in der Provintz Anstechia. Dieses nehmen zwar die newen Historienschreiber an / können sich aber hierin nicht vergleichen / wo man das Land oder die Provintz Anstechiam hinbringen soll. Stanislaus Sarnitius (8) vermeinet / Anstechia habe in Curland gelegen:

Anstechia.

Romani, spricht er / ab urbe Roma veteri ad Romam novam ad litus Balticum sitam (sic enim portus ille Curandicus ad imitationem comparationis Romæ Romuleæ cum Roma Constantinopolitana, quæ etiam νέα ῥώμη vocabatur, antiquitus nominatus est, & ibidem Pontifex etiam gentilis Krivve Krivveito dictus sedem suam habuit primariam) huc advenerant. Und an einem andern Ort (9) nennet er Anstechiam maritimam Provinciam, ein an dem Meer liegendes Land. Im Gegentheil setzet Matthias Strykovvski Ossostevicius, daß Romove weiter von dem Meer abgelegen / nehmlich an dem Ort in Samayten / wo die Dubissa in die Memmel fället (10) dem Ossostevicio folgt / wie in allen anderen Stücken / auch hierin Albertus Wijuk Kajalovvicz, (11) und so viel sey auch geredet von den Oertern / da man in Preussen vor Zeiten die Götter angebetet.

(8) Sarnitius lib. 6. Annal. Polon. fol. 286. (9) lib. cit. pag. 294. (10) Strykovvski lib. 3. Hist. Lithv. pag. 74. (11) Kojalovvicz Part. 1. Hist. Lithv. lib. 2. pag. 31. seq.

Abtheilũg der Preussischẽ Götter.

XI. Zu letzt weil wir uns vorgenommen/ von allen Preussischen Götzen/ die vor Zeiten allhie angebetet sind/ zu handeln/ wollen wir kürtzlich anzeigen/ wie vielerley Götter die alte Preussen gehabt. Nehmlich es sollen bey ihnen erstlich drey Götter gewesen seyn/ die vor allen andern den Vorzug gehabt/ und derer sind an der Zahl 3. als nehmlich Percunos, Picollos und Potrimpos, welche in der Eyche oder auch unter der Eyche zu Romove ihren Sitz gehabt. Hernach sind widerumb andere geringere Götter gewesen/ derer auch an der Zahl drey gewesen/ ihre Nahmen sind diese/ Gurcho, Wurschkacto und Fchvvambrato. Unter diesen hat Gurcho unter der Eyche zu Heiligenbeyl seinen Sitz und Gottesdienst gehabt. Wo die andere gewohnet/ wird in unseren Preussischen Geschichten nicht gemeldet. Dafern aber dergleichen Götter gewesen seyn (wie man nicht unbillich davon noch zweiffeln kan) so werden sie vielleicht unter den andern von uns obenerzehlten Eychen gewohnet haben. Drittens so waren noch andere gemeine Götter/ welche die alte Preussen an ihrẽ vornehmsten Festtagen haben pflegen alle ingesamt ordentlich anzuruffen/ als da gewesen Occopirnus, Antrimpus, Gardoëtes, Pilvitus, Pergubrius, Paschvvitus und andere mehr. Unter diese können wir auch die kleinen Götter rechnen/ als da sind die Barstuccæ, Marcopetæ, die Schlangen/ und andere Thier und Würme/ welche Götter theils in den Wäldern und auch wol eintzelen Bäumen/ theils auch in den Häusern und andern obenerzehlten Oertern gewohnet.

Das VI. Capitel.

Von den dreyen vornehmsten Alt-Preussischen Göttern/ nehmlich von Percunos, Pikollos und Potrimpos.

I.

Daß Gott sey/ ist allen Völckern bekant.

Es sagt der weise Heyde Cicero (1) gar recht/ daß kein Volck so wild/ und kein Mensch in der Welt so barbarisch sey/ der nicht in seinem Gemüth einige Meinung von GOtt haben solte. Und solches hat auch schon vorhin Aristoteles (2) erkant/ wie auch andere mehr. Ein Beyspiel dessen haben wir an unseren alten Preussen/ welche ob sie wohl barbarisch gewesen/ haben sie doch einige Wissenschafft von GOtt gehabt/ zum wenigsten in dem Stück/ daß sie festiglich geglaubet/ daß GOtt sey/ der über alles herrschet. Denn es melden die Preussische Scribenten (3) daß unsere alte Vorfahren noch vor der Ankunfft der Scandianer, die unter dem Waidevvuto geschehen (als sie noch so einfältig waren/ daß sie ihnen nicht einbilden können/ daß ein Mensch dem andern seine Gemüths-Meinung durch Brieffe solte zu verstehen zu geben vermögen) schon haben geglaubet/ daß ein GOtt/ der alles regieret/ seyn müsse. Ja sie haben auch die jenige für Götter gehalten/ die da haben schreiben und lesen können. Hernach ist auch dieses von unseren alten Preussen gewiß/ daß sie ihnen den Gottesdienst vor allen anderen Geschäfften haben angelegen seyn lassen. Denn als im Jahr Christi 1014. Boleslaus Chrobri König in Pohlen das Land Preussen verheeret/ auch die Stadt Romove, sambt ihren Göttern zu Grund gerichtet und gäntzlich verbrandt/ haben die Preussen sich nicht unterstanden/ wieder die Pohlen etwas vorzunehmen/ biß sie ihren Gottesdienst wiederumb angerichtet/ wie Matthias à Michovia und Henneberger (4) davon schreiben. So soll es auch geschehen seyn/ als ein Preussischer von Adel den Hertzog in der Masau/ welchen er im Ehebruch betroffen/ erschlagen. Denn dazumahl sollen die Masuren das Land Preussen mit Fewer und Schwert verwüstet und die Stadt Romove wiederumb zu Grunde gerichtet haben. Nachdem nun dieses geschehen/ haben zwar die Preussen sich gewehret/ aber als sie den Masuren obgelegen/ und selbige in die Flucht geschlagen/ hat sich niemand ihnen nachzusetzen unterstanden/

Die alte Preussen glaubten/ daß GOtt sey/ und fiengen alles mit GOtt an.

(1) Lib. 1. Tuscul. num. 30. p. 171. Edit. Genev.

[2] Arist. lib. 1. de cœlo cap. 3. text. 22. [3] Henneb. in lib. de Vet. Pruss. Waisselius & alij. [4] Matth. à Michov. lib. 2. Chron. Pol. c. 7. Henneb. in Comment. ad Tab. Pruss. p. 466.

den/ biß sie wiederumb einen Crive oder Hohenpriester erwehlet/ den Gottesdienst angerichtet/ und in der Stadt Romove wiederumb alles in vorigen Stand gesetzet haben. (5) Aber wenn man gleich diese beyde Historien/ wie man es mit Fug thun kan/ solte in Zweiffel ziehen/ so wird doch solches auß dem/ was folgends soll herbey gebracht werden/ genugsam erhellen.

Was von den dreyen grossen Göttern zu halten?

II. Was sie aber für Götter allhier angebetet/ ist so leicht nicht zu sagen. Wenn wir den Simon Grunauen allhie zu Rath ziehen/ so bringet er viel Sachen von den dreyen vornehmsten Preussischen Göttern Percunos, Pikollos, Potrimpos, auff die Bahn/ und beschreibet uns den gantzen Gottesdienst nach allen Umbständen. Dem Grunauen haben auch unserer so wohl/ als auch frembder Geschichtschreiber viele gefolget. Unter denen/ welche die Polnische Historiam geschrieben/ sind Matthias Strykovvski, Ossostevicius und Alexander Gvagvinus. Unter unseren Scribenten/ die ihnen deß Grunauen Schrifften in diesem Stück haben gefallen lassen/ sind fürnehmlich Schuzius, Henneberger/ VVaisselius und andere newere fast alle. Mir ist aber alles das/ was Grunaw von diesen dreyen Göttern und derer Dienste geschrieben/ allezeit zweiffelhafft fürkomen/ so daß ich auch wohl manchmahl gäntzlich mir vorgenommen/ alles das für Alfanzereyen und alte Weiber-Mährchẽ zu halten. Der vornehmste Grund/ darauff ich gebawet/ war dieser/ weil ich bey den alten Preussischen Geschicht-Schreibern im geringstẽ nichts davon gefunden. Denn man hat ja vor dem Grunauen so viel Polnische und Preussische Scribenten/ welche ob sie wohl der Preussen ihren Gottesdienst mit Fleiß beschrieben/ dennoch im geringsten nichts von diesen dreyen vornehmsten Göttern melden/ als da sind Vincentius Kadlubko, Johannes Dlugossus, Matthias â Michovia, Petrus de Dusburg, Nicolaus Jeroschinas, der Auctor deß Ordens-Chronick/ Erasmus Stella, und andere mehr. Ja auch nach deß Grunauen Zeiten haben unterschiedene Geschichtschreiber/ weil ihnen vielleicht deß Grunauen Chronick nicht zur Hand kommen/ von diesen dreyen Haupt-Göttern nichts gewust/ als Martinus Cromerus, Johannes Herburtus de Fulstin, Paulus Pol, und andere. Diesen Zweiffel hat bey mir dieses sehr vermehret/ daß die Alten der Stadt Romove und deß Hohenpriesters/ der daselbst gewohnet/ offt gedencken/ und dennoch von den dreyen Göttern gar still schweigen/ welches sie doch nicht hätten thun können/ wenn daselbst solch ein ordentlicher Gottesdienst wäre gewesen. Aber weil vielleicht mancher gedencken möchte/ daß man auß dem Stillschweigen der alten Zeit-Bücher nicht wohl von der Gewißheit einer Sache schliessen könne; So sind mir auch noch andere Gründe beykommen/ welche mir deß Grunauen Auffrichtigkeit zweiffelhafft gemacht. Denn es haben etzliche Scribenten/ die mit dem Grunauen zu einer Zeit gelebet/ fast das Wiederspiel/ in dem sie mit hellen Worten an den Tag gegeben/ welches der vornehmste Gott der alten Preussen gewesen. Nehmlich Joannes Meletius (6) welcher im vorigen Jahrhundert mit Fleiß von der alten Preussen Religion ihme zu schreiben vorgenomen/ sagt nicht/ daß Percunos, Pikollos, Potrimpos den Vorzug vor allen Preussischen Göttern gehabt; sondern er rechnet sie fast gantz zuletzt/ und sagt auch außdrücklich/ Occopirnus, als ein Gott Himmels und der Erden/ sey der vornehmste. Ja auch noch vor dem Meletio haben die zwey Preussische Bischöffe Georgius von Polentz und Paulus Speratus in der Kirchen-Ordnung/ die sie im Jahr Christi 1530. verfertiget/ solch ein Register der Preussischẽ Götter uns nachgelassen: Occopirnus, Svaixtix, Auxschautis, Autrympus, POTRYMPUS, Bardoayts, Polunytis, PARCUNS, (vielleicht haben die obgedachten Bischöffe geschrieben Percunos, aber solches habe ich auß einem nur geschriebenen Exemplar nicht können recht erkennen) PECOLLOS oder PACOLS.

Ursachen/ warumb man deß Grunauẽ Meinung von den dreyẽ vornehmsten Göttern könne in Zweiffel ziehen.

(5) Grunov. Tract. 3. c. 6. Henneb. in Comment. p. 466.

(6) Joh. Meletius in Epistola de Religione veterum Borussorum ad Georgium Sabinum.

Zu dem kömbt auch dieses / daß in dem Privilegio, welches Jacobus Archidiaconus zu Lüttich / ein Päbstischer Gesandter / den alten Preussen im Jahr Christi 1249 den 7. Februarii gegeben / von den Preussen gesagt wird / sie hätten dem Gottesdienst des Curchi und anderer Götter / die Himmel und Erden nicht erschaffen / gäntzlich entsaget. Auß welchen Worten dieses erweißlich kan gemacht werden / daß zu derselben Zeit als der Teutsche Orden in Preussen ankommen / für allen andern Göttern Curchus (welchen andere wiewohl nicht recht Gurchus nennen) geehret und angebetet worden. Zu letzt scheinets auch / daß die alte Scribenten hierin dem Grunauen zuwieder seyn / weil sie von den alten Preussen vorgeben / sie hätten Sonn / Mond und Sterne / wie auch andere Creaturen angebetet; Erasmus Stella setzet auch hinzu den Donner und den Blitz; Von den obgenanten dreyen vornehmsten Göttern ist allenhalben vor deß Grunauen Zeiten / ein tieffes Stillschweigen. Weil ich nun gesehen / daß vor dem 1521. Jahre nach Christi Menschwerdung (in welchem Jahr Grunau seine Chronick zu Ende gebracht) niemand von diesen dreyen Göttern etwas auffgezeichnet / habe ich mir fast eingebildet / daß dieses alles deß Grunauen Erfindungen seyn / damit er ihme bey den Nachkommen hat einiges Ansehen machen wollen. Wiedrigen Theils aber ist mir dieses im Wege gestanden / daß ich gemercket / wie artig dieser alt-Preussische und vom Grunauen beschriebene Götzendienst mit der Gothischen Religion übereinkomme. Nun hat aber Grunau nicht einst recht gewust / daß allhier in Preussen die Gothen vor Zeiten gewohnet / und hätte also dieses nicht erdencken könen / wenn er dessen in den alten Schrifften keinen Grund gefunden hätte. Darzu habe ich auch den Grunauen viel zu einfältig befunden / als daß er solte von ihm selbsten solch einen ordentlichen und nach dem Gothischen so artig gerichteten Götzendienst erdencken. Derowegen habe ich mit allem Fleiß dahin getrachtet / damit ich selbst deß Grunauen Chronick gantz bekäme / und also sehen möchte / ob er nicht etwa anzeige / auß welchen Scribenten er solches geschöpffet / oder ob ich sonst zum wenigsten auß anderen Umbständen nicht etwas schliessen könte / daß dieses alles nicht auß deß Grunovii Gehirn geflossen / sondern daß auch vor deß Grunauen Zeiten solches jemand geglaubet. Endlich da ich zu Brunsberg bey Herrn M. K. Burgermeistern daselbst / das so lang verlangte Zeit-Buch gemeldten Auctoris gefunden / sahe ich alsobald auß der Vorrede / daß vor Zeiten Christianus, der erste Preussische Bischoff / eine Preussische Historiam geschrieben / und selbige also angefangen: Liber filiorum Belial cum suis superstitionibus Bruticæ factionis incipit cum mœstitia cordis. Item daß auch schon vor dem Christiano ein Plozkischer Probst im Hertzogthum Masau, Nahmens Jaroslaus, eine Preussische Historiam zusammen getragen / und dieselbe also angefangen: Liber originis & furiarum gentis indomitæ Brutorum in sangvinem Christianum. Daß nun Grunau auß diesen beyden Geschicht-Büchern den Nachricht von der alten Preussen Religion erhalten / habe ich mir alsdann schon leicht einbilden können. Allein ich habe dennoch dazumahl mein Gemüth damit nicht befriedigen können / und daß ichs frey herauß sage / so kan ich auch noch zur Zeit dieses für keinen unumstößlichen Grund annehmen. Denn wie kömts / daß solche alte Schrifften keinen Pohlnischen und keinen Preussischen Scribenten nach deß Teutschen Ordens Ankunfft in dieses Land zu Gesicht kommen / ob sie gleich umb dergleichen alte monumenta sich beworben haben? Wie kömbts / daß zum wenigsten nach deß Grunauen Zeiten kein Preussischer oder Pohlnischer Geschicht-Schreiber diese alte Schrifften gesehen? Und gesetzt auch / daß man vor und nach deß Grunovii Zeiten diese Historien gehabt / wer will uns versichern / daß dieses des Christiani und Jaroslai rechte und ungezweiffelte Schrifften gewesen? Denn es ist ja wohl überflüssig bekant / daß zu derselben Zeit manche müssige faule Bäuche gefunden worden / die dergleichen Schrifften auff die Bahn gebracht / und selbige unter manches alten berühmten Mannes Nahmen herauß gegeben. Ich will itzt von dem Grunauen selbst schweigen / der auch wohl solche Schrifften mag erdacht haben / damit es mit seiner Historien das Ansehen gewinnen möchte / als hätte er nicht / wie seine Vorfahren / gemeine Sachen zu Papier gebracht / sondern daß er deßwegen allen andern Preussischen Scribenten vorzuziehen sey: Daß man in diese Gedancken komme / kan manchen nicht allein das Stillschweigen der Alten veranlassen / sondern auch wenn man bedenckt / daß diesem allem des Dusburgs und anderer Schrifften gantz entgegen zu seyn scheinen / wie schon oben davon Meldung geschehen. Als ich nun dieses von beyden Seiten wohl erwogen / ist mir dieses das rathsamste vorkommen / daß man spreche; Zu den ältesten Zeiten / da noch die Gothen vor und nach Christi Geburt diese Länder ingehabt / sey Percunus, Picollus, Potrimpus allhie angebetet / durch dieselbe aber habe man nichts anders verstanden / als die Sonne / den Mond / und die Sterne / wie drunten davon zureichender Bericht geschehen soll: Hernach haben der Gothen ihre Nachkommen (die Littauische Preussen) diesen Gottesdienst und diese drey Götter behalten / ihnen auch auß ihrer Sprach diese Nahmen gegeben / da sie vormahls bey den Gothen vielleicht anders genennet worden; Dieser Gottesdienst habe auch allhie in Preussen so lang gewähret / biß daß im eilfften Seculo nach der Heylwertigen Geburt Christi Boleslaus Chrobri König in Pohlen die Stadt Romove mit der grossen Eyche und ihren Göttern verbrant. Hernach sey dieses von den Masuren vielleicht auch geschehen / so daß die alte Preussen endlich diesen Gottesdienst allezeit wiederum anzurichtẽ überdrüssig worden / und offtgedachten dreyen Göttern andere vorgezogen; oder zum wenigsten keine Götzenbilder mehr gemacht / sondern Sonne / Mond und Sterne selbst angebetet; Daher es deñ gekommen / daß Dusburg und andere Preussische Historien-Schreiber keiner Bilder dieser dreyen Götter gedencken / sondern sagen bloß hin / daß die alte Preussen Sonn / Mond und Sterne als Götter geehret. Dieses ist nun also meine Meinung / welche ich doch nicht dergestalt verfechten will / daß ich andern / die mich eines besseren berichten wolten / nicht solte beyfallen.

Ursachen / warum man dem Grunauen glauben soll?

Vereinbarung der streitenden Meinungen.

III. Wenn wir aber ohne fernere Weitläufftigkeit zu der Sache selbst schreiten / so müssen wir Anfangs darauff Acht haben / was von diesen dreyẽ Hauptgöttern Picollos, Percunos und Potrimpos ins gemein in unseren Historien gemeldet wird / ehe wir dessen / was von einem jeglichen absonderlich kan gesagt werden / erwehnen. Daß derselben Götter drey an der Zahl gewesen / erhellet schon auß dem / was oben angeführet. Eben dieses findet man auch bey den alten Gothen in Schweden / bey welchen gleicherweis drey Götter / als nehmlich Thor, Odhen, und Frigga angebetet sind / wie Adamus Bremensis und andere mehr (6) solches bezeugen. Daß aber dieser Preussische Gottesdienst von den alten Gothen genommen / haben auch etzliche unserer Scribenten (7) einiger massen angedeutet / in dem sie vorgegeben / daß Waidevvutus der Alaner König von den Sudauern (durch die Sudauen verstehen sie die jenigen Völcker / die zu ihrer Zeit schon in dem heutigen Sudauischen Winckel an dem Baltischen Meer / oder an der Ostsee an den äussersten Oertern des Samlandes / wie schon droben erwehnet / gewohnet haben) ihre Religion und Gottesdienst genommen. Nun haben wir aber schon vorhin gehöret / daß denselben Sudauischen Winckel / wie auch das gantze Samland / vorzeiten die Gothen bewohnet; Darauß erfolget nun / daß dieselbe Scribenten / wenn sie diesen Gottesdienst von den Sudauern herhohlen / keine andere haben verstehen wollen / als die Gothen. Andere (8) die da vorgeben / Waidevvutus sey ein König

Von den dreyen grossen Göttern ins gemein.

Die drey grossen Götter haben die Preussen von den Gothen.

(6) Adamus Bremensis in lib. de Situ Dan. cap. 91. & seqq. pag. 152. Johannes Magnus lib. 1. Hist. Goth. Sveonumque cap. 9. seqq. Olaus Magnus lib. 3. Hist. Septentr. cap. 3. Johannes Schefferus in Upsalia Antiqva cap. 5. seqq. & in Lapponia cap. 7.

(7) Erasmus Stella lib. 2. Antiq. Boruss. non longe à princ. (8) Henneberg. de ver. Pruss. Waissel, in Chron. Pruss. & alii.

nig der Scandianer gewesen / geben dieses noch klärer an den Tag. Denn indem sie sagen / daß dieser bey den alten Preussen den Gottesdienst geordnet / so sprechen sie auch fast mit hellen Worten / daß die Gothen solche Religion allhie eingeführet / massen die Scandianer und Gothen für ein Volck von denselben gehalten werden.

Die Ordnung unter diesen dreyē Göttern.

Was die Ordnung dieser Götter / wie sie auff einander / ihrer Würde nach / gefolget / betrifft / so sind nicht einerley Meinungen. Etzliche setzen den Picollum, dem Percuno vor (9). Andere (10) setzen erstlich Percunum, darnach Potrimpū, und zuletzt Picollum. Ich halte dafür / daß dieser Unterscheid nirgends anders hergeflossen / als daher / daß dem Percuno, als dem vornehmsten Gott / die Mittelstelle vorzeiten von den alten Preussen zugeeignet sey. Dannenhero fangen etzliche von dem Vornehmsten an dieselbe zu zehlen / und setzen sie also in der Ordnung / Percunos, Picollos, Potrimpus. Andere aber sehen nicht an den Vorzug der Götter / sondern nur die Ordnung / wie sie in der Eyche gestanden / und deßwegen / wenn sie von der rechten Hand anfangen / machen sie diese Ordnung / Picollos, Percunos, Potrimpos: Bleibt also dieses unstrittig / daß Percunus der vornehmste Gott unter diesen dreyen gewesen.

Geschnitzte Bilder der Götter.

Ferner könte man auch von den Preussischen Göttern fragen / ob man ihnen vorzeiten geschnitzte oder nur gemahlte Bilder gesetzet? Darauff muß man mit Unterscheid antworten. Nehmlich es ist überauß wahrscheinlich / daß in der heiligen Eyche zu Romove geschnitzte Bilder gewesen. Solches kan man nicht allein auß der Beschreibung der Götter / die drunten befindlich; sondern auch auß des Gottes Curchi Heiligthum erweißlich machen. Denn in dem obē angeführten ersten Alt-Preussischen Privilegio wird gesagt / daß die Preussen versprochen / sie wolten nicht mehr jährlich des Curchi Bildnüs zerbrechen und wieder machen / wie sie biß an dieselbe Zeiten haben zu thun pflegen. Daß aber auch sonsten ausserhalb der Eyche Waidevvutus in seinem Panier oder Fahne diese drey Götter gemahlt gehabt / schreiben Hennebergus, Waisselius, und andere newere Geschichtschreiber mit ihnen: Haben auch etzliche dieses Panier mit ihrer Uberschrifft uns gedruckt für Augen gestellet / wiewohl uns dieses nicht allerdings gefället. Seynd aber in der Eyche geschnitzte Bilder gewesen / so ist leicht zu erachten / daß das Schnitzwerck nicht sonderlich muß gewesen seyn. Denn wo der alte Poët Lucanus (11) von aller alten Völcker Göttern hat sagen können:

> - - simulacra mœsta Deorum
> Arte carent, cæsisque extant informia truncis.

Die Bilder haben zwischen den Aesten gestanden.

So kan man dieses wohl von unseren alten Preussen / als schlechten und einfältigen Leuten / vielmehr sagen. Es seynd aber diese Götzenbilder nicht auff der Erden unter der Eychen / sondern zwischen den Aesten gestanden. Dieses damit man desto besser ihme einbilden könne / wollen wir auß unterschiedenen Scribenten dieselbe Eyche beschreiben / und also zusehen / ob man nicht etwas gewisses von dieser Götter Ordnung haben könne. Thomas Clagius (12) schreibet hievon also: Rami triplici in altum nodo ac vertice, sive potius cono, in sublime ita tuburcinabantur, ut una in qvercu tergemino idolo tergemina sedes admodum commode distincta esset. Meinet also Clagius, daß dieser Eychen Aeste in drey Geschoß abgetheilet gewesen / so daß in einem jeden Gemach ein Götzenbild (nehmlich des vornehmsten Gottes / in dem obersten / des andern im mittelsten / und des letzten in dem untersten Geschoß) gestanden. Henneberger und Waissel sagen nur / die Eyche habe drey Zwelgen gehabt. Wie sie aber solches verstanden / ist aus dem beygefügten Kupfferblat / welches aus dē Henneberger genommen / zu sehen. Nehmlich / es sind in dem Stamme der Eychen unter den Aesten drey Abtheilungen gewesen / in welchen die drey Götter gleich hoch gestandē. Matthias Strykovvski Ossostevicius sagt (13) die Eyche sey gewesen tripartita, das ist / in drey Theile abgetheilet. Darauß man aber nichts machen kan. M. M. Prætorius meinet / daß in dieser Eychen drey grosse Aeste auß dem Stamme gleich herauß gegangen / welche hernach in der Höhe zusammen gewachsen / und diese drey Aeste mit dicken Laub bedecket / so daß an einem jeden Ast ein Götzenbild sicher vor dem Schnee und Regen hat stehen können. Diese seine Meinung bekräfftiget er auch mit zweyen Gründen. Den ersten nimbt er auß der Ableitung des Wortes Romove. Denn das Preussische Wort Romvvu hat in Infinitivo Ruomot, das ist / **zusammen wachsen**. Hält also darfür / daß diese Eyche deßwegen sey Qvercus Romoveana genennet / weil die Aeste oben zusammen gewachsen gewesen. Und daß auch eben daher die Stadt selbsten / wo diese heilige Eyche gestanden / den Nahmen Romove bekommen. Den andern Beweiß nimbt M. Prætorius auß der Form anderer vorzeiten zum Gottesdienst gewidmeten Bäumen. Denn es ist noch zu unseren Zeiten ein solcher hoher Tannenbaum in einem Walde Insterburgischen Gebieths gewesen / welcher im Jahr Christi 1664. vom Donner gerühret. Derselbe ist gleichfals in drey glatte Aeste getheilet gewesen / welche oben zusammen gewachsen. Die Preussen / Littauen / und die angräntzende Samayten haben diesen Baum für heilig gehalten / und ihn genennet Rommota, oder Ruombota. Es thut auch M. Prætorius hinzu / daß in seinem eigenen Garten zu Niebudzen ein solcher Birnbaum zu finden / welcher von den Preussen und Littauen Romota, wie auch Rumbota Krausis, das ist / ein zusammen gewachsener Birnbaum genennet wird. Den Außschlag kan man hier nicht geben / weil bey den alten Scribenten nichts hievon zu finden; bleibt also dieses eines jeden Gutdüncken anheim gestellet.

Vergleichung der Preussischen Götter mit den Gothischē.

Wenn wir nun den Gothischen Gottesdienst / der vorzeiten in Schweden üblich gewesen / dagegen halten / so kömbt derselbe zwar mit dem Preussischen in diesem Stück überein / daß den dreyen Schwedischen Göttern Thoro, Othino, & Friggæ auch ein grosser Baum geheiliget gewesen / welcher (wie der Preussische) Winter und Sommer grün geblieben / und keinen Schnee oder Regen hat durchgelassen: Aber hierinnen findet sich ein grosser Unterscheid / daß die Gothē in Schweden ihre Götter nicht unter den Baum / wie die alte Preussen / sondern in eine darzu herzlich erbauete Kirche gesetzet. Es schreiben auch die Schwedischen Chronicken (14) daß ihre Götter in der Kirchen auff einem darzu auffgerichteten Fuß oder Altar also gestanden / daß der vornehmste / Nahmens Thor, etwas über andere / die zu beyden Seiten gestanden / erhöhet gewesen. Und vielleicht haben auch die Alten Preussen ihrem Percuno diese Ehre erwiesen / daß sie ihn über andere etwas in der Eyche erhöhet. Doch kan man hierin nichts gewisses setzen / weil man hievon keinen rechten Bericht bey denen Alten findet.

Percunos der vornehmste Gott.

IV. Nachdem wir nun also von den dreyen Preussischen Göttern ins gemein gehandelt / wollen wir auch von einem jeden absonderlich etwas hinzuthun. Der Vornehmste unter den Preussischen Göttern ist gewesen PERCUNOS, welcher von dem Strykovvski genennet wird Petuno, aber gantz unrecht / wie auß dem / was drunten soll erwehnet werden / zu ersehen. Derselbe Gott hat ein zorniges und brennendes Feuer-rothes Gesicht / wie auch einen krausen schwartzen Kopff und Bart gehabt. Das Haupt war auch mit Flammen umgeben / wie ihn Thomas Clagius (15) beschreibet. Henneberger / welcher alles / was er von der Religion der Preussen auffgezeichnet / auß dem Grunauen genommen / thut dieses hinzu / daß dieser Percunos mit seinem zornigen Gesicht den ihme entgegen gesetzten Potrimpum angesehen. Caspar Schütz (16) hat über das vorige noch dieses / das Percunos in Gestalt eines Mannes vom mittelmässigen Alter repræsentiret worden.

Des Percuni Ampt und Verrichtungē.

Was dieses Gottes Ampt und Verrichtungen betrifft / sind auch nicht einerley Mei-

(9) Henneb. in Comment. ad Tab. Pruss. pag. 465. (10) Matth. Strykovvski Ossostevicius in Sarm. Europ. Waissel. fol. 17. b.

(11) Lib. 3. Pharsal. (12) Clagius in Linda Mariana lib. 1. cap. 8. p. 43. (13) Strykovvski in Sarmatia Europæa.

(14) vid. Joan. Scheffer. in Upsal. Antiq. cap. 5. p. 38. seq. (15) lib. 1. de Virgine Lindensi c. 8. p. 44. (16) Schüz in Chron. fol. 2. b. fin. seq.

Meinungen. Caspar Schütz vermeinet/ Percunos habe seine Regierung gehabt im Fewer/ und sey kein ander als Mars, oder ein Gott des Krieges gewesen/ welchem auch Henneberger (17) beyfället. Aber wenn wir die oben gesetzte Beschreibung dieses Gottes uns für Augen stellen/ so werden wir leicht befinden/ daß es Jupiter selbst gewesen.

Percunos ist der Jupiter.

Denn wie die alten Griechen und Römer den Jovem für ihren vornehmsten Gott gehalten/ und deßwegen seine Gewalt desto besser vorzubilden/ ihme die Donnerstrahlen in die Hand gegeben/ ihme auch die Eyche/ als den härtesten Baum gewidmet: Also haben auch die Preussen diesen Percunum für den obersten Gott gehalten/ haben ihn auch unter einer Eyche geehret/ und was das fürnehmste ist/ so haben sie ihme auch den Nahmen des Donners gegeben. Denn bey den alten Preussen/ wie auch bey den Littauen heisset noch heute zu Tage Percunos nichts anders als der Donner. Dieses erhellet auch daraus/ weil vorzeiten in Rußland zu Novvogrod auch ein solches Götzenbild geehret worden/ welches man Perum, das ist/ den Donner genennet. Von diesem redet Strykovvski also (18): Novogrodia magna metropolis. In hac celebratum erat olim qvoddam idolum, Perum appellatum, in qvo nunc est monasterium, Perunski ab Idolo eodem dictum. Hoc Idolum Novogrodensibus præcipuè cultu latriæ adorabatur: habebat autem formam hominis, lapidē ignitum manu tenentis, similem fulmini. Nam Perum Ruthenis & Polonis fulmen significat. In hujus laudem & honorem ex qvercubus ignis, qvi perpetuo noctu & interdiu arderet constituebatur. Quod si negligentia ministrorum, qvibus commissa hæc cura erat, ignem extingvi contingeret, tunc capitis pœna plectebantur. Welches alles auch von dem Preussischen Percunos geschrieben wird. Ist also der Russische Perun (Pohlnisch Piorun) und der Preussische und Littauische Percunos nichts anders/ als der alten Griechen und Römer ihr Jupiter. Was wir aber von der alten Preussen Percuno gesagt/ das schicket sich fast alles auff der alten Gothen und Schweden Thoronem gar wohl. Was des Thoronis Haupt anlanget/ so hat zwar Joannes Magnus ihme eine Crone auffgesetzet/ aber Stephanus Stephanius (19) schreibet/ daß sein Haupt mit Strahlen umgeben gewesen/ so wie die Mahler die Heiligen zu mahlen pflegen/ darzu ist auch dieser Thor ein Gott des Donners und Ungewitters/ wie der Preussische Percunos, gewesen.

Vergleichung deß Preussischen Percuni mit dem Gothischen Thorone.

Thor, sagt Adamus Bremensis, præsidet in aëre, qvi tonitrus & fulmina, ventos imbresqve, serena & fruges gubernat. Ja es sind auch unterschiedene Scribenten/ welche den Nahmen Thor von dem Donner ableiten/ so daß von dē Wort tonitru, das Wort Thor herfliesse/ (20) wiewohl dieses Joannes Schefferus (21) umkehret/ indem er darfür hält/ daß nicht Thor von dem Wort tonitru, sondern daß tonitru von dem Worte Thor abgestammet sey. Es schreiben auch ferner die Schwedischen Scribenten/ daß ihr Thor in der lincken Hand zwölff Sterne/ in der rechten aber einen Scepter gehabt: Andere wollen aber/ daß er um den Kopff herum zwölff Sterne/ in der rechten Hand aber einen feurigen Hammer gehabt. Unsere Geschicht-Schreiber schweigen zwar hievon still/ wie denn auch Casp. Henneberger den Percunos also abgebildet/ daß er ihme nichts in die Hände gegeben: Nichts destoweniger kan mā hierauff nicht bawen. Denn weil bey Ankunfft des Teutschen Ordens dieser Gottesdienst zu Romove schon auffgehoben gewesen/ haben die newen Scribenten nicht alles genau wissen können/ wie vorzeiten dieser Percunus gebildet gewesen. Sonsten ist es aber wahrscheinlich/ daß er etwas muß in der Hand gehabt haben/ weil nicht allein der Gothische Thor, sondern auch der Novogrodische Perun mit einem gewissen Zeichen in der Hand ist repræsentiret worden. Ferner haben auch die Schwedischen Scribenten angemercket/

(17) Henneberger lib. de Vet. Pruss. fol. 11. a.
(18) in Sarmatia Europæa.

(19) in Notis ad Saxonem Grammaticum.
(20) Philippus Cluverius lib. 1. Germ. Antiqv. cap. 26. Gerh. Ioann. Vossius lib. 2. de Idololatr. cap. 33. (21) in Upsalia antiqua cap. 6. pag. 50.

cket/ daß durch den Thor ihre alte Vorfahren keinen andern Gott als den Jupiter, oder die Sonne selbst vorgebildet. Nam, spricht Schefferus, (22) quid aliud volunt stellæ in Thoronis manu, nisi solis qvoddam in eas regimen? qvid duodenarius earum numerus, nisi menses duodecim, qvibus absolvit suum cursum? aut si fuere septem (ut alii existimant) nisi tot per singulas hebdomadas dies, qvibus redit ad initium? Sic profectò vetustissimi Theologi Phœnicum Solem μόνον ὐρανȣ̃ θεὸν vocarunt, planetas reliqvaqve sidera dixerunt nutum ejus observare, & Ægyptii dodecatemoria signiferi θεȣ̀ς βȣλαίȣς seu Consiliarios; planetas verò ῥαβδοφόρȣς seu Lictores solis appellarunt, ut ex scholiaste Apollonii observat Seldenus in Prolegomenis de Diis Syris cap. 3. meinet also Schefferus, daß durch den Thoronem die Sonne vorgebildet sey/ durch die 12. Sterne aber/ die 12. Monat im Jahr. Daß aber auch diese Soñe bey den alten Jupiter geheissen/ hat Macrobius (23) auß dem Homero, Hesiodo, Platone und Cornificio erweißlich gemacht/ wie er denn auch hinzuthut/ daß die Assyrer die Sonne unter keinem andern Nahmen/ als des Iovis, den sie Δία ἡλιοπολίτην genennet/ geehret haben. Dieses bekräfftiget auch Philo Biblius auß dem Sanchuniatone Berytio bey dem Eusebio (24) dessen Worte wir hieher setzen wollen: Deum hunc unum esse cœli moderatorem putabant, eum vocantes Beelsamen, qvod Phœnicum lingvâ dominum cæli, Græcâ autem Jovem notat. Ist also hierauß zu ersehen/ daß auch bey den Phœniciern Iupiter und die Sonne eins gewesen.

Percunos ist die Sonne.

Eben dieses können wir nun also auch von der alten Preussen ihrem Percuno sagen. Denn ob man gleich nicht recht wissen kan/ ob demselben auch einige Sterne zugeschrieben; Dennoch giebt dieses das bestrahlte Haupt genugsam an den Tag/ daß hiedurch die Sonne müsse verstanden werden. Zuletzt wenn wir die Gewalt und Würckungen/ welche die Schweden ihrem Thoroni zuschreiben/ ansehen/ so kommen dieselbe auch dem Preussischen Percuno zu. Denn so schreibet weiter vom Thorone Schefferus: Sed & virtus amovendi tempestates, inducendi serenitatem, procurandi frugum copiam & ubertatem convenit in Solem. Solis enim illa, post DEUM beneficia: Aber/ spricht er/ auch die Macht das Ungewitter abzuwenden/ gut Wetter zu machen/ die Fruchtbarkeit und eine reiche Erndte zu verschaffen (welches alles dem Thor zugeschrieben wird) kömbt auch der Sonnen zu. Denn der Sonnen haben wir diese Gutthaten nechst GOtt zuzuschreiben. Dieses alles schreiben unsere Jahrbücher auch dem Percuno zu/ so daß man nicht zu zweifeln hat/ daß der Preussen Percunus von der Gothen Thor nicht solte eins gewesen seyn. Aber wenn wir auch gleich mit dem Schützen und Henneberger solten dafür halten/ daß Percunus ein Gott des Krieges und also Mars gewesen (wiewol dieses auß den Preussischen Geschichten nicht kan erwiesen werden) so würde dennoch dieses unsere Meinung von dem Iupiter und der Sonnen nicht umstossen. Denn es haben die alte Griechen und Lateiner ihrem Iupiter die Großmütigkeit und Kühnheit zugeschrieben/ welche Tugenden sonst dem Mars zugeeignet werden.

Mars ist Iupiter.

Ja es haben einige Völcker/ als die Carier/ die Pontici und Cappadocier Iovem Militarem, das ist/ einen Kriegerischen Iupiter verehret und angebetet. Und was noch mehr ist/ so ists auß der alten Heyden Theologia erweißlich/ daß Iupiter bey ihnen kein ander gewesen/ als Mars, und Mars kein ander/ als die Sonne. Daß ich nun andere Völcker fürbeygehe; so ists von den Teutschen bekant/ daß sie die Sonne für ihren höchsten Gott gehalten/ wie Iulius Cæsar (25) solches bezeuget. Bey dem Tacito aber (26) saget ein Gesandter der Teucterer/ daß Mars der Vornehmste unter den Göttern sey. Muß also auch bey den Teutschen Mars die Sonne gewesen seyn. Und ob gleich

(22) in Upsalia antiqv. cap. 6. pag. 58. (23) Macrob. lib. 1. Saturnal. cap. 23. (24) Euseb. lib. 1. de præparat. Evangel. cap. 7. Conf. Gerh. Ioan. Vossius lib. 2. de Idololatria c. 13.

(25) Iul. Cæsar lib. 6. de Bello Gall. c. 5. (26) Tacit. lib. 4. Hist. cap. 64.

Tacitus an einem andern Ort (27) die oberste Stelle unter den Teutschē Göttern dem Mercurio zuschreibet / so ist doch dieses gewiß / daß auch durch den Mercurium die Alten die Sonne haben verstehen wollen. Nehmlich sie haben fürnehmlich die Sonne verehret und angebetet / weil aber dieselbe unterschiedene Würckungen hat / so haben die Griechen sowol als Römer diese Würckungen durch unterschiedene Götter wollen abbilden / und den Einfältigen vorstellen; Unterweilen ist es aber doch geschehen / daß sie eines Gottes Ampt und Würckungen dem andern zugeschrieben. Zu diesem allem kömbt auch dieses / daß bey den Schweden tapffere und Kriegs-erfahrne Männer genennet worden Thurræ, oder Thori, das ist / **tapffere / oder behertzte Leute** / (28) darauß man unschwer den Schluß machen kan / daß bey den alten Schweden Thor nit allein ein Gott des Donners und Ungewitters / sondern auch ein Gott der Tapfferkeit und des Krieges / wie vorzeiten bey den Römern der Mars, gewesen. Kan also auch wohl seyn / daß bey unseren alten Preussen Percunos ein Gott des Krieges gewesen / und daß man ihm des Martis Eigenschafften und Würckungen zugeeignet; dennoch muß man aber dieses fest halten / daß Percunos bey ihnen fürnehmlich für einen Gott des Donners und Ungewitters gehalten worden.

Mercurius ist die Sonne.

V. Der andere unter den grösten Göttern zu Romove ist gewesen PICOLLOS, oder PECOLLOS, wie er vom Schützen / Henneberger und anderen genennet wird. Daß ihn aber Strykovvski PATELO nennet / kan durchaus nicht gebilliget werden. Aber auch die jenigen fehlen weit / die ihm den Nahmen POTOLLUS zuschreiben. Dieser Picollos hatte einen langen grauen Bart / sein Haupt war mit einem Tuch gebunden / das Gesicht von bleicher und rechter Todtenfarbe / darzu von unten auff sehend / wie ihn Henneberger beschreibet. Aber wenn Thomas Clagius schreibet / daß des Picolli Haupt / theils eines Menschen / theils eines Pferdes / theils eines Ochsen Kopff ähnlich gewesen / das ist sonder allem Zweiffel ein Fehltritt. Denn ausser dem / daß niemand vor dem Clagio solch eines Ungehewers gedacht / so kan man auch leicht wahrnehmen / wo dieses hergeflossen. Nehmlich dieses Gottes Kleinod / das man ihme zugeeignet / waren Todtenköpffe von Menschen und Viehe / wie Henneberger schreibet: Schüzius aber sagt außdrücklich / daß des Picollos Kleinod oder Verehrung gewesen sey ein Todtenkopff von Menschen / Pferd und Kühe. Erhellet demnach hierauß / daß Thomas Clagius das Gesicht dieses Gottes / von dem Kleinod / welches man ihme beygeleget / nicht unterschieden / sondern für eins gehalten / welches gar nicht kan gebilliget werden / wie drunten hievon zulänglicher Bericht abgestattet werden soll. Nun wir also den Nahmen und die Gestalt Picolli betrachtet / können wir auch leicht schliessen / was dieses Gottes Ampt und Verrichtungen müssen gewesen seyn. Nehmlich er ist nicht der Alten ihr Saturnus, und hat nicht in der Lufft regieret / wie Schüzius und andere vermeinen; sondern er ist Pluto, das ist / ein Gott der Hellen gewesen. Deñ Picollos wird abgetheilet vom Schlavonischen Peklo, oder Pieklo, das ist / die Helle. Deßwegen wird ihm auch die Macht über die Todten zugeschrieben: Wenn jemand in eines Reichen Hause gestorben war / pflag er viel Gespöcks in demselben zu treiben / und den Nechsten Verwandten des Verstorbenen sehr zu plagen / auff daß man ihme für den Todten opffern möchte. Im fall man dieses nicht geachtet / und Picollos kam zum drittenmahl hin / so kunte er nicht anders als mit Menschenblut versöhnet werden. Zuletzt haben auch unsere Jahrbücher angemercket / daß Picollos ein Gott gewesen / der da nicht geliebet / sondern gefürchtet werden wollen (29). Nun dieses alles kömbt auch der alten Gothen ihrem Othino, oder Wodano zu. Denn wie Picollos, so ist auch Othinus der andere in der Ordnung gewesen. Darnach wie dem Picollos alles

Picolli des anderen Preussischen Gottes Gestalt und Kleinod.

Des Picolli Ampt und Verrichtungē.

Vergleichung des Picolli mit dem Gothischen Othino.

(27) Tacit. lib. de morib. Germ. cap. 9. (28) vid. Ioan. Schefferus in Upsal. Antiq. cap. 6. pag. 58.

(29) Hennberg. de ver. Pruss. fol. 10. b.

alles Böses zugeschrieben wird; so haben auch die Gothen von dem Thor alles Gutes / und im Gegentheil vom Othino alles Böses zu haben vermeinet. Deßwegen auch Saxo Gramaticus (30) diesen Othinum nennet / horrendum Friggæ maritum, das ist: Der Friggæ, (von welcher wir bald hernach handeln werden) **grausamen Ehemann**. Haben also die Gothen ihren Othinum, wie auch die Preussen ihren Picollum, angebetet / damit er nicht das Gute ihnen zu- / sondern das Böse von ihnē abwenden / oder auch andern Leuten zuschicken möchte. Ferner haben auch die Gothen dem Othino, wie die Preussen dem Picollos, die Gewalt über die Todten zugeschrieben. Denn es schreibet Schefferus auß dem Snorrone Sturlesonio, daß Othinus hat pflegen die Geister der Verstorbenen zu erwecken / und unter ihre Gräber zu setzen. Deßwegen er Drouge Drotte, das ist / ein Herr der Verstorbenen Seelen / oder Hauga Drotte, ein Herr der Gräber / genennet worden. Ja was noch mehr ist / so schreiben die Gothische Scribenten eben von dergleichen Erscheinungen / daß auch Othinus in der reichen und vornehmer Herren Häusern / wenn jemand darinnen Todes verblichen / sich sehen lassen. Credebant Gothi, sagt Schefferus (31) Magnates post mortem in Othini domicilia recipi, ibique variis frui deliciis, ac quo quis majorem stragem in vita edidevit, eo majori in æstimio ibi fore. Sperabant quoque Heroës, se in Aula Othini bibituros ex craniis eorum, quos occiderant, ut habet Olaus Wormius loc. cit. & Baazius lib. 1. Hist. Eccles. cap. 2. diserte: Fecerunt, inquit, Sveci Deum, Othinum etiam divitiarum Præsidem, ut hunc colerent homines divitiarum cupidi. Sic credebant Antiqui Deum Othinum in domibus divitum habitare. Es hat auch gedachter Schefferus einen bey den Schweden gebräuchlichen Fluch auffgezeichnet / welcher also lautet / **Far till ordens** / das ist: Gehe zum Odinus, das ist / gehe zum Teuffel; und so pflegt man auch noch in Preussen die Kinder mit dem Picollos zu schrecken. Ist also hierauß zu ersehen / daß Othinus, wie der Alten ihr Pluto oder Plutus, und vielleicht auch der Preussische Picollos, nicht allein der Hellen / sondern auch der Reichen Gott gewesen. Zuletzt habē auch die Schwedischen Geschichtschreiber dieses angemercket / (32) daß die alte Gothen von ihrem Othino oder Wodano geglaubet / daß er etzliche Hunde zu Dienern habe / welches sich auff den Hellischen Hund Cerberum, und auff den Alt-Preussischen Picollum wohl räumet; und dieses umb desto so viel mehr / wenn wir die drey Todtenköpffe / welche von den Preussen dem Picollos sind zum Kleinod oder Verehrung zugeeignet / betrachten. Denn was ist wohl hiemit anders angedeutet / als daß dieser Pluto oder Picollos den dreyköpffigten Cerberum zum Diener habe. Auß diesem allem wird nun ein jeder leicht zugeben / daß Plutus oder Pluto, Othinus oder Wodanus, Picollus oder Pecollos eins sey. Aber es wird auch dieses vielleicht unschwer zu erweisen seyn / daß die Preussen unter dem Nahmen des Picollos den Mond angebetet. Denn was bedeutet wohl das blosse Gesicht des Picollos anders / als die Gestalt des Mondes / welchen auch die Poeten / weil er kein eigenes / sondern nur von der Sonnen entlehntes Liecht hat / pallidam Lunam nennen. Darzu ist auch Picollos nicht anders / als wie der Mond / ein Beherrscher der Finsternuß gewesen. Drittens wie der Mond allerhand Kranckheiten zu verursachen pfleget / also hat auch Picollos die Kranckheiten und den Tod selbst in seiner Hand gehabt. Aber es möchte mancher sprechen / was hat der Mond mit dem Pluto für eine Verwandtschafft? Dafern man zugibt / daß Picollos kein ander sey als Pluto / wie kan er denn der Mond seyn? Es haben ja die Alten unter dem Nahmen Pluto den Mond nicht angebetet. Zu dem so ist auch bey den Alten der Mond nicht für einen Gott / sondern für eine Göttin gehalten; und zwar unter unterschiedenen Nahmen / so daß Gerhardus Ioannes Vossius (33) vermeinet / als wenn unter

Picollos ist der Mond.

Vergleichung des Plutonis mit dem Mond.

(30) lib. 2. Hist. (31) Schefferus in Upsalia antiqv. cap. 7. pag. 70. seq.

(32) Olaus Wormius in Specimine Lexici Runici, voce Ger. & in Explicatione Epicedii Regneri Lodbrog. (33) Voss. de Idololatr. cap. 21. seq.

unter dem Nahmen Baaltis oder Baltis, οὐρανίας, oder Cælestis, Astarte, Salambo, Mylitta, Juno, Lucina, Diana, Hecate, Proserpina, Ceres, Isis, Muth, Nabo, Dione, Venus, und anderen Nahmen mehr / der Mond allein geehret und angebetet sey. Hier aber in Preussen ist Picollos nicht unter der Gestalt eines Weibes / sondern eines Mannes geehret. Ob nun dieses zwar nicht von geringer Wichtigkeit ist / so kan man doch darauff antworten / daß bey den Griechen und Römern Pluto genennet sey Sol inferus, die untere oder unterirrdische Soñe / oder auch Sol minor, die kleinere Sonne. Aristoteles (34) redet hievon also: Propter Solis societatem, receptumque lucis est qvasi ἄλλος ἥλιος ἐλάττων, alius Sol minor. Es ist auch nicht ungebräuchlich / daß der Mond genennet wird Sol nocturnus, die Nacht-Sonne. Plinii (35) Worte sind hievon diese: Lunæ qvoqve trinæ, ut Cn. Domitio C. Fannio Coss. apparuere: qvos pleriqve appellaverunt Soles nocturnos. Haben also unsere alte Preussen den Mond / vielleicht auch die nächtliche Sonne gehalten / und sie also unter dem Nahmen eines Mannes verehret.

Potrimpi deß dritten Preussischen Gottes Gestalt und Kleinod.

VI. Der dritte von den vornehmsten Preussischen Göttern wurd genennet POTRIMPOS oder PATRIMPOS, derselbe war gebildet in Gestalt eines jungen Mannes / der mit frölichem und lachendem Gesicht den zornigen Percunum angesehen / und ihn seines unmächtigen Zorns wegen verspottet / sein Haupt war mit Sangeln gecrönet / wie ihn Thomas Clagius (36) beschreibet. Hierinnen fallen ihm auch andere bey / als Schütz / Henneberger / Waissclius, und andere. In dem reiten sie aber in unterschiedene Hauffen / daß sie ihm nicht alle einerley Ampt und Verrichtungen zuschreiben.

Potrimpi Ampt und Verrichtungen.

Henneberger (37) vermeinet / Patrimpus sey gewesen die Sonne / thut aber dennoch hinzu / daß er für einen Gott deß Getreydes und der Kriege gehalten sey. Caspar Schütz (38) ist in der Meinung / Potrimpus habe auff Erden und dem Wasser seine Gewalt außgeübet / wie Percunos im Feuer / und Picollos in der Lufft. Martinus Murinius (39) hält dafür / daß Patrimpos gewesen sey der Römer Lar, oder einer auß den Haußgöttern / und will auch dieses auß dem Worte Patrimpos selbst erweißlich machen / indem er schreibet / Patrimpus sey genennet von dem Griechischen und Lateinischen Wort Papas, das ist / Vatter / und dannenhero sey er genennet gleichsam Bog Oyczystych, das ist / ein Gott der Häußlichen.

Vergleichung deß Potrimpi mit der Gothischẽ Frigga.

Auß diesem allen aber ist noch nicht leicht zu schliessen / welchem unter den Griechisch- und Römischen Göttern dieser Patrimpus am nächsten beygekommen. Wir wollen uns bemühen / dieses ans Liecht zu bringen / wenn wir nur erstlich die Verwandtschafft / die Potrimpus mit der Gothen ihrer Frigga gehabt / werden angezeiget haben. Es findet sich aber bald hierin eine Gleichheit / daß der Preussische Potrimpus ein mit Sangeln gecröntes Haupt gehabt / und daß sein Kleinod und Verehrung gewesen ein Topff mit Korngarben bedeckt / wie wir hernacher mit mehrern vernehmen werden. Denn auch die Gothen haben die Friggam ohne Bart gebildet / als ein Weib; sie hielten auch nicht anders darfür / als daß sie eine Göttin der Wollüste und aller Freudigkeit wäre; sie haben auch die Friggam für eine Göttin der Landfrüchte oder des Getreydes gehalten. Und daß dem also sey / lehren uns die Worte Erici, eines Schwedischen Scribenten: Friggam, sagt er / pro fertilitate & abundantia frugum & fructuum terræ, hominum jumentorumqve honorabant & assiduè venerabantur. Was von den Wollüsten gesagt ist / das können wir auß dem Olao Wormio (40) erlernen / der hievon also redet: Tertius Frigga pacem voluptatemqve moderabatur. Daher meinet auch Schefferus, daß das Holländische Freed und Hochteutsche Fried von der alten Göttin Frigga den Nahmen bekomen. Unter den andern Wollüsten / derer kurtz vorher Meldung geschehen / werden auch die Hochzeiten begriffen / denen Frigga vorgesetzt gewesen /

(34) Arist. lib. 4. de Gen. Anim. cap. ult. (35) Plin. lib. 2. Nat. Hist. c. 32. (36) Clagius lib. 1. de Virg. Lind. c. 8. p. 44. (37) Henneb. de Vet. Pruss. fol. 11. b. (38) Schüz fol. 2. b.

(39) in Chron. Prussico Polonicè scripto c. 4. (40) Olaus Worm. lib. 3. cap. 3.

wesen / so daß das Teutsche Wort Freyen auch von der Frigga, oder Freja abgeleitet werden könne.

Hertha ist die Frigga.

Und vielleicht ist auch der alten Teutschen Hertha, das ist / die Erde / eine Mutter aller Dinge / von welcher Tacitus (41) gedencket / keine andere gewesen / als diese Freya oder Frigga. Welches auch etzlicher massen auß dem Nahmen Patrimpus kan erwiesen werden. Weil die alte Scythen die Erde geehret unter dem Nahmen Apiæ, da man vielleicht / wie Schefferus vermeinet / lesen muß Papiæ (42). Daher denn Patrimpos nichts anders / als ein ernährender Vatter wäre. Uber das / sagt auch Henneberger / wie wir droben erwehnet / daß Potrimpus ein Gott des Krieges gewesen / welches uns so sehr nicht wundern kan / wenn wir sehen / daß auch der Gothen Frigga eine Göttin der Wollust / des Getreydes / des Krieges / ja aller Dinge / und also Venus, Ceres, Bellona, und die Vesta gewesen. Von dem Kriege haben wir ein gewisses Zeugnüs des Pauli Warnefridi (52) welcher erzehlet / daß Gambara zur Göttin Frea gekommen / und umb Frieden gebeten / denselben auch durch dieser Göttin Vorbitte von dem Wodan oder Othino erhalten.

Die gewaffnete Venus.

Darzu ist dieses in Acht zu nehmen / daß auch die Cithcræi vorzeiten die Göttin Venus in einem Kriegs-Habit oder Soldaten-Kleidung verehret. Die Cyprier haben auch gehabt Venerem ἐγχείον, das ist / die mit dem Spieß gewaffnete Venus. Gleichfals haben auch die Lacedæmonier die gewaffnete Venerem angebetet / wie ausser dem Pausania (53) dieses auch Ausonius (54) in diesem Vers bezeuget:

> Armatam vidit Venerem Lacedæmone Pallas.

Letztlich ist auch bey den Römern ein Tempel Veneri Victrici, das ist / der Sieghafften Venus eingeweyhet gewesen (55) welches alles uns an den Tag giebt / daß Venus nicht allein für eine Göttin der Wollust und des Heyrathens / sondern auch des Krieges bey unterschiedenen Völckern gehalten. Zugleich erhellet aber auch dieses / daß alles / was von dem Preussischen Picollos geschrieben wird / sich gar wohl auff die Gothische Göttin Frigga reumet.

Unterscheid zwischen dem Patrimpo und Frigga.

Eintzig und allein scheinet uns noch zuwieder zu seyn das weibliche Geschlecht der Friggæ, welches wir unserem Patrimpo nicht können zuschreiben. Aber auch diese Schwürigkeit hoffen wir zu überwinden. Denn es ist auch dieses auß den alten Jahr-Büchern bekant / daß Frigga auch genant wird Fricco, und also sey ein Gott männliches Geschlechtes. Und also nennet ihn Adamus Bremensis (56) dessen Worte wir allhie beyfügen wollen: Tertius est Fricco pacem voluptatemq; largiens mortalibus. Cujus etiam simulacrum fingunt ingenti Priapo. Dem Adamo Bremensi folget auch Albertus Cranzius, der ihn gleichfals nicht Friggam, sondern Fricconem neñet. Scheinet also / daß dieser Fricco beyderley Geschlechts gewesen. Eben dieses kan man auch von der Venus sagen / daß sie beyderley Geschlechts gewesen / daher es auch gekommen / daß der Göttin Venus das Manns-Volck in weiblichen / und das Weiber-Volck in männlichen Kleidern geopffert / wie solches folgende Worte Macrobii (57) andeuten: Eandem (Venerem) affirmat (Philochorus) esse lunam. Nam & ei sacrificium facere Viros cum veste muliebri, mulieres cum virili, qvod eadem & mas existimatur & fœmina. Und dieses ist also die Ursach / warum die Preussen diesen Gott in Mannes-Gestalt gebildet / da er doch bey andern Völckern meistentheils in Weibes-Gestalt geformet wird. Wer ein mehrers Liecht hierin erfordert / der lese nach was Gerhardus Ioannes Vossius und Ioannes Schefferus (58) von der Venus, Luna, Frigga, Hertha und anderen außländischen Göttinnen geschrieben haben.

(41) lib. de morib. Germ. circ. fin. (42) Scheffer. in Upsal. c. 8. p. 100. seqq. qvi omnino consulatur. (52) lib. 1. de Bello Longob. c. 8. (53) in Laconicis. (54) Epigr. 41. (55) Plutarchus in Pompejo.

(56) Adamus Bremensis lib. de Situ Daniæ. (57) Macrob. lib. 3. Saturn. cap. 8. (58) Vossius de Idololatr. lib. 2. cap. 27. Scheffer. in Upsal. Antiqvit. cap. 8. per tot.

Das VII. Capitel.

Von den Preussischen Göttern anderer und dritten Ordnung.

I.

Unterscheid zwischen den Göttern.

Es wird vielleicht kein Heydnisches Volck gefunden / welches / wenn es viel Götter verehret vnd anbetet / einigen Unterscheid nicht solte unter denenselben erkennen; so daß es etzliche für grössere / andere aber für kleinere und geringere Götter halte. Die Römer / welche auch / wie droben erwiesen / an unsere Oerter gekommen / haben zu erst gehabt Deos Consentes, und also grosse Götter / wovon Varro (1) zu lesen. Dieselben werden in diesen bekanten Versen begriffen:

Juno, Vesta, Minerva, Ceres, Diana, Venus, Mars,
Mercurius, Jovis, Neptunus, Vulcanus, Apollo.

Diesen haben die Römer auch noch andere zugesellet / die sie mit den vorigen genennet Selectos, das ist / erlesene / als da sind / über die itzt erzehlte diese nachfolgende: Janus, Saturnus, Bacchus &c. und das waren also die Dii majorum gentium, oder grössere Götter. Nechst diesen sind auch andere Dii minorum gentium, das ist / kleinere Götter gewesen / die sie sonsten Indigetes geheissen; als da sind: Hercules, Faunus, Carmenta, Evander &c. Anderer Völcker Götzen und derer Dienst allhie zu erzehlen / möchte hie zu weitläufftig fallen / und würde auch vielleicht wenig Nutzen schaffen. Nichts destoweniger kan ich die Gothen / von welchen unsere alte Preussen ihrē Gottesdienst haben / itzt nicht fürüber gehen / weil bey denen eben dieses / wovon wir itzt handeln / zu mercken. Nehmlich daß die Gothen drey grosse Götter gehabt / das ist schon aus dem / was bißher beygebracht / zur genüge bekant. Sie haben aber auch nebst diesen noch drey andere verehret / nahmentlich den Methothin, oder Metodinum, Tro und Ollerum. Endlich haben sie auch einen anderen geringeren Orden der Götter gehabt / derer Nahmen diese sind: Vagnostus, Hadingus, Rosticphus, Rostarus, (2) Eben auff diese Weise finden wir auch bey unsern alten Preussen drey Orden der Götter. Von den obersten haben wir bißher gehandelt / itzt müssen wir fortfahren / und die Götter anderer und dritten Ordnung betrachten.

Unterscheid der Götter bey den Gothen.

(1) Varro de re Rust. lib. 1. cap. 1.

II. In der andern Ordnung werden nicht anders als bey den Gothen drey Götter gesetzet / nehmlich CURCHUS, WURSKAYTUS, und ISCHWAMBRATUS. Was die Ordnung unter diesen dreyen Göttern betrifft / kan man so eigentlich nicht wissen / welcher vor- oder nachgegangen. Denn unsere Scribenten haben hier sich umb die Ordnung nicht bekümmert / sondern halten gleich / ob sie diesen oder jenen von den Göttern vor oder nachsetzen. Henneberger / der allenthalben dem Grunauen nachgehet / erzehlet sie in dieser Ordnung: Wurskaito, Ischvvambrato und Gorcho. Diese Ordnung behält auch bey Thomas Waisselius. Allein Caspar Schütz setzet Ischvvambratum dem Wurskaito vor; ob ers aber mit Fleiß gethan / oder ob es nur ohngefehr von ihm geschehen / weiß man eigentlich nicht. Meine Meinung ist diese / daß man den Curcho den andern beyden vorsetze: Denn desselben Curcho wird schon gedacht in dem Privilegio, welches zu allererst An. 1249. von dem Iacobo Archidiacono Leodiensi einem Päbstischen Gesandten unsern alten Preussen gegeben; und zwar also wird seiner gedacht / als eines vornehmen Gottes / dessen Dienstes sich dazumahl die alten Preussen haben begeben müssen. Wenn aber dazumahl auch Wurskaitus und Ischvvambratus in solchem Ruhm gewesen wären / wäre es unmüglich gewesen / daß derer Dienst auch die Preussen nicht dazumahl abgesagt hätten. Darzu kömbt auch dieses / daß dem Curcho eine von den vornehmsten grösten Eychen im Lande geheiliget gewesen / welche Ehre den anderen nicht wiederfahren / weil weder alte noch newe Zeit-Bücher hievon etwas melden.

Drey Götter anderer Ordnung bey den alten Preussen.

(2) Joannes Magnus lib. 1. Hist. Sveo-Goth. c. 10. Olaus Magnus lib. 3. Hist. Septentr. c. 4. Joan. Schefferus in Upsalia Antiq. c. 9.



III. Ist also unter den geringern Göttern / unserer Meinung nach / der erste gewesen CURCHO, wie er in dem oben angeführten Privilegio genant wird / und wie ihn auch Simon Grunau, Martinus Cromerus und andere heissen. Andere Preussische Scribenten / die nach dem Grunau gelebet / haben diesen Nahmen sonder Zweiffel corrumpirt / indem sie ihn Gorcho, wie bey dem Henneberger; oder auch Gurcho, wie bey dem Schützen zu ersehen / nennen. Diesen Gott sollen die Preussen von den Masuren bekommen haben / wie Grunau und auß ihm viel andere mehr schreiben; aber weil wir von demselben in den Sarmatischen und Pohlnischen Historien nichts finden / auch man nicht wissen kan / ob Simon Grunau allezeit das geschrieben / was er der Warheit gemäß zu seyn erachtet / so können wir hiezu nicht ja sagen. Der Ort / in welchem Curcho verehret worden / ist die Eyche bey dem Städtlein Heiligenbeyl; Und eben wegen dieser Wohnung des Curcho soll auch vorzeiten dieser Ort oder dieses Städtchen genant worden seyn Svventomest, das ist / die heilige Stadt. Woher aber der Nahme Heiligenbeyl gekommen / ist an einem andern Ort zureichender Bericht zu finden (3). Ob man aber ausser dieser Stadt / Heiligenbeyl / auch an

Curcho wird von anderen genant Gorcho.

Curcho ist bey Heiligenbeyl geehret.

(3) vid. Henneb. de Vet. Pruss. & in Commentar. ad Tab. Geograph. Pruss. pag. 156. Schützius & Waisselius in Chronicis. Thom. Treterus in Vita Episc. Varmens. sub Anshelmo.

an andern Oertern den Curchum gehabt vnd angebetet / möchte man wohl nicht unbillig fragen? Henneberger hat in dem Büchlein von den alten Preussen geschrieben / daß man die drey Götter Curcho, Vurskayto und Ischvvambrato unter allen Eychen hat zu ehren und anzubeten pflegen; In der Erklärung aber der Peussischen Taffel gedencket er nur der Eyche zu Heiligenbeyl / da der Curcho soll angebetet seyn; kan also nichts gewisses allhie gesetzet werden. Es sey dem aber wie ihm wolle / so hat Curcho an dem Ort / wo er angebetet ist / ein außgehauen Bildnüß gehabt / welches man auß obangeführtem Privilegio deutlich schliessen kan. Denn also lauten die Worte: Iddo (lege Idolo) qvod semel in anno collectis frugibus consveverunt CONFRINGERE, & pro Deo colere, cui nomen Curche imposuerunt, vel aliis Diis, qvi non fecerunt cœlum & terram, qvibuscunqve nominibus appellarentur de cætero non libabunt, sed in fide Domini nostri IESU Christi & Ecclesiæ Catholicæ, & obedientia, & subjectione Romanæ Ecclesiæ firmi & stabiles permanebunt. Das ist: **Dem Götzen-Bilde / welches sie jährlich nach eingesamleten Früchten pflegen zu machen** (hier ist zu mercken / daß im Lateinischen Exemplar das Wort Confringere, das ist / Zerbrechen / stehet; in der Teutschen alten Ubersetzung aber / die ich von dem Gotfrido Zamelio bekommen / stehet das Wort machen) **und für einen Gott zu ehren / dem sie den Nahmen Curche gegeben / oder auch andern Göttern / die nicht Himmel und Erde gemacht / was sie immer für Nahmen haben mögen / wollen sie nicht mehr opffern: sondern wollen im Glauben unsers HErrn JEsu Christi / und der allgemeinen Kirchen / und im Gehorsam und Unterthänigkeit der Römischen Kirchen fest und beständig bleiben.** Auß welcher Worte Gegenhaltung dieser Schluß leicht zu machen / daß die alte Preussen alle Jahr haben pflegen das alte Bild des Curche **zu zerbrechen** / und auch alsobald ein newes **zu machen** / welches ob sie auch mit den andern Götzenbildern gemacht haben / kan man nicht wissen.

Curcho hat ein gehauenes Bildnüß gehabt.

Dieses Curche Regiment erstreckte sich über Speise und Tranck / welches nicht allein mit den Zeugnüssen unserer Geschichtschreiber übereinkombt / sondern auch auß obangezogenen Worten des Privilegii leicht zu erweisen ist. Denn auß denselben hören wir / daß man das Götzenbild hat pflegen zu brechen / und ein newes zu machen / wenn die Erndte verrichtet war; da denn sonder allen Zweiffel die Preussen zusammen kommen / und ihrem Gott Curche für die reiche Erndte gedancket / und sich auch danckbar mit dem newen Bilde gegen ihn haben erweisen wollen.

Des Curcho Ampt und Verrichtunge.

IV. Unter den Nahmen WORSKAITUS und ISCHWAMBRATUS, oder SCHWEIBRATUS, wie ihn andere neñen / sollen die alte Preussen geehret und angebetet haben den WAIDEWUTUM und PRUTENUM ihre erste Könige. Denn da sie nunmehr alt worden / haben sie sich für ihrer Unterthanen Wohlfahrt gewidmet / und damit sie desto eher der Götter ihrer Gemeinschafft geniessen / und also ihrer Unterthanen Heyl befördern könten / haben sie sich selbst auff einen von Eychen-Holtz gemachten Holtz-Hauffen gesetzt / und also den Göttern geopffert. Deßwegen sind sie auch zur Danckbarkeit von den Preussen unter die Götter gezehlet / und also Waidevvutus unter dem Nahmen Vorskaitus, Prutenus aber unter dem Nahmen Schvveibratus oder Ischvvambratus geehret worden (4). Wir wollen itzt nicht läugnen / daß diese Götter vorzeiten in Preussen angebetet sind / wiewohl wir bey den Alten nicht das allergeringste hievon finden; Dennoch halten wir erstlich gäntzlich darfür / daß alles das jenige / was vom Waidevvuto und Pruteno gesagt wird von dem Grunauen / oder

Worskaitus und Ischvvambratus.

(4) Hæc habet ex Grunovio Henneberg. in lib. de Ver. Pruss. fol. 11. seq. Thomas Clagius loc. cit. pag. 52.

oder sonst einem andern müssigen Menschen ertichtet sey. Hernach kombt uns auch dieses wunderlich für / daß Ioannes Meletius (5) welchem auch einige andere hierin folgen / den Vorskaitum nicht unter die Götter zehlen / sondern dafür halten / daß die Preussische Priester / welche bey andern Waidelottæ genennet werden / diesen Nahmen Vorskaiti geführet. Kan also hierauß unschwer geschlossen werden / daß entweder Grunovius den Nahmen der Priester einem Götzen / oder daß Meletius den Nahmen eines Preussischen Gottes den Priestern auß Irthum gegeben. Allein weil wir in so alten Sachen keine alte Beweißthümer / zu Behauptung einer von diesen beyden Meinungen / allhie beyfügen köñen / so wird auch am thunlichsten seyn / daß wir dieses zu eines jeden Gutdüncken außsetzen. Dennoch kan dieses mit nichten gut geheissen werden / daß VVaisselius (der auch sonsten viel zusammen geraspelt / und ohne Verstand in einander gemischet) die Priester Vorskaitos nennet / und führet auch eben diesen Gott Vorskaitus, von dem wir itzt handeln / zugleich ein. (6) Es mag nun aber seyn wie ihm wolle / dafern man dem Grunauen und andern / die ihme folgen / Glauben zustellen soll / so hat Vorskaitus die Obhut gehabt über die Pferde / Ochsen / Kühe / Schweine / Schaafe / und andere vierfüssige Thiere; Ischvvambratus hat aber unter seinem Schutz gehabt die Gänse / Hüner / Endten / Tauben und ander Federvieh / wie auch bey dem Henneberger / Waissel und Schützen (7) zulesen.

Vorskaiti sind Alt-Preussische Priester.

Vorskaiti Ampt und Verrichtungen.

V. Nun wir also auch von den Göttern anderer Ordnung geredet / wollen wir auch zu der dritten Ordnung schreiten. Thomas VVaisselius in seinem Preussischen Zeitbuch / nachdem er die grösten und die mittlern Götter nach der Länge erzehlet / thut er auch drittens die jenigen Götter hinzu / welche unsere alte Preussen in ihren Nöthen und auch in ihren vornehmsten Festtagen haben anzuruffen pflegen / und zwar in folgender Ordnung.

Götter dritter Ordnung.

1. OCCOPIRNUS, der Gott des Himmels und der Erden / und setzt am Rande / daß es sey gewesen der Jupiter.
2. SCHWAYXTIX, der Gott des Liechts.
3. AUSSCHWEYTUS, der Gott der gebrechhafftigen Krancken und Gesunden. Saturnus.
4. ANTRIMPUS, der Gott des Meeres und der grossen See. Neptunus.
5. POTRIMPUS, der Gott der fliessenden Wasser.
6. PERDOYTUS, der Gott der Schiffe. Æolus,
7. PERGUBRIUS, der lässet wachsen Laub und Graß.
8. PELVITTUS, der machet reich / und füllet die Scheuren. Ceres.
9. PERCUNUS, der Gott des Donners / Blitzes und Regens.
10. PECKULLUS, der Gott der Helle und der Finsternüß.
11. POCKOLLUS, die fliegenden Geister oder Teuffel. Pluto.
12. PUSCHKAYTUS, der Gott der Erden unter dem Hollunder.
13. BERSTUCKE, die kleinen Erd-Leutlein / der Götter Diener.
14. MERKOPETE, die Erd-Leute.

Diese itzt erzehlte Götter finden wir auch bey anderen Preussischen Geschicht-Schreibern / als in der Kirchen Agenda, welche Anno 1530. die beyden Bischöffe im Hertzogthum Preussen außgegeben / wie wir schon droben vernommen / darzu auch bey dem Johanne Meletio, und anderen / also daß wir nicht daran zweiffeln dürffen / ob diese Götter in Preussen verehret sind / oder nicht. Nichts destoweniger so ist Waisselius hier nicht zu entschuldigen / daß da er vorhin schon die gröstē Preussischen Götter / als den Percunos, Picollos, Potrimpos, erzehlet / er sie doch in diesem itzt beygebrachten Catalogo wiederum mit einbringet / und nicht mit einem Wort andeutet / wie denn dieses zusammen zu räumen / daß welche er vorhin die Vornehmsten genant / itzt sollen unter die Letzten gerechnet wer-

(5) in Epistola ad Georgium Sabinum de Religione Veterum Prussorum. (6) Waisselius fol. 18. b. & fol. 19. b. (7) Henneberg. de Vet. Pruss. fol. 11. b. seq. VVaissel. fol. 18. a. Schüz. fol. 3. b. seq.

werden. Denn die er num. 5. 9. 10. erzehlet/ das sind die drey grossen Romoveanischen Götter/ die unter der grossen Eyche ihre Behausung gehabt. Dazu so ist der zehende/ nehmlich Pekullus von dem eilfften Pocullus nicht unterschieden/ sondern ist eben der/ den wir vorhin Plutum oder Plutonem, das ist/ einen Gott der Hellen und des Reichthums genennet. Wiewohl auch der achte/ nehmlich Pilvitus, oder wie ihn andere nennen/ Pelvitus dem Pluto nicht unähnlich/ welches nicht allein auß der Gleichheit dieser Nahmen Pelvitus und Plutus, sondern auch auß des Pelviti Ampt/ weil er eben so wie Plutus dem Reichthum vorgesetzet/ zu ersehen. Ferner so scheinet auch Pergubrius kein ander zu seyn/ als Curche, welchen Waisselius vorher unter die Deos minorum gentium, das ist/ unter die geringern Götter gerechnet/ wie wir hernach zu seiner Zeit erweißlich machen werden. Uber das so sind Berstuccæ und Marcopetæ nicht recht bey dem Waisselio von einander geschieden/ wie nicht allein auß dem Murinio und andern zu ersehen/ sondern auch ihre Behausung und Verrichtungen selbst/ weil sie beyde Erdleute und anderer Götter Diener sind/ dieses an den Tag geben. Wiewohl Murinius die Marcopetas und Barstuccas nicht zu aller Götter/ sondern nur zu des Puscæti oder Puschkaiti (dẽ er Paschvvitum heisset) Dienern machet. Ich will itzt nicht gedencken/ daß auch das/ was er am Rande vom Iove, Saturno, Neptuno, Æolo, Cerere, Plutone gesetzet/ nicht allerdings mit der alten Heyden Theologia übereinkombt. Es haben zwar fast eben den Catalogum der Götter auch andere unter unseren Preussischen Scribenten/ als die zwey Preussischen Bischöffe/ Meletius und andere; aber denen ist es nicht zu verdencken/ weil sie von den dreyen Romoveanischen Göttern nichts wissen/ und erzehlen nur dieselben Götter/ die noch zu ihrer Zeit von den überbliebnen Preussen verehret und angebetet worden bey der Bockheiligung/ und sonst anderen Festtagen: Waisselius aber/ der von diesem Unterscheid wohl gewust/ hätte billig die Ursach beyfügen sollen/ warum er erstlich Percunum, Picollum und Potrimpum für die höchsten Götter gehalten/ hernach aber sie unter viel andere gesetzet. Endlich kömbt es darauff auß/ was wir schon vorhin erwehnet/ daß nehmlich die Preussen zu den ältesten Zeiten vor und nach Christi Geburt/ Percunum, Picollum, und Potrimpum für die höchsten Götter gehalten/ und sie zu Romove angebetet. Nachdem aber Boleslaus Chrobri, König in Pohlẽ/ dieselbe sambt der Stadt und Eyche verbrant/ haben die Preussen sie nicht wiedergemacht/ sondern haben den Unterscheid zwischen den grösseren und geringeren Göttern auffgehoben/ ja auch diesem höchsten und fürnehmsten andere als mächtigere vorgesetzet/ unter welchen Occopirnus, als ein Gott Himmels und der Erden/ den Vorsitz bekommen. Ist also ausser allem Streit zu setzen/ daß diese Götter/ die wir zu letzt auß dem Waisselio beygebracht/ nur zu den letzten Zeiten/ nehmlich unter dem Teutschen Orden/ von den noch übrigen alten Preussen verehret seyn. Letztlich müssen wir auch noch hinzu thun/ daß wir zwar bey anderen noch andere Preussische Götter erzehlet finden; die aber dennoch füglich zu den schon erwehnten können gebracht werden. Als wenn Meletius GARDOÆTEM nennet Deum Nautarum, einen Gott der Schiffsleute/ und vermeinet/ daß es der alten Römer Portunus sey; so ists offenbahr/ daß dieser Gardoætes kein ander sey/ als den Waisselius Perdoytum nennet/ welcher Nahmen auch dẽ Portuno sehr ähnlich ist. So können wir auch sprechen/ daß die jenigen/ die Meletius auß der Russischen Sprache nennet KOLTKI (Griechisch Kobali, von dem Wort Κόβαλος, welches einen grausamen Dæmonem Dionysicacum heisset) und die in Teutscher Sprach die Koboldegenant werden/ keine andere seyn/ als die Barstuccæ und Marcopetæ, wiewohl Meletius einen Unterscheid unter ihnen machet. Dieselbe erschienen den Krancken/ sonderlich zur Nachtzeit bey hellem Mondschein/ und pflagen ihren Brodtherren Korn auß anderer Leute/ die sich gegen sie undanckbar erwiesen/ Scheurẽ und Speichern zuzutragen. (8) Solche Haußmännlein/ die allerhand Haußarbeit haben

(8) Meletius in Epist. cit. Martin. Murinius in Chron. Pruss. cap. 5. pag. 9.

zuverrichten pflegen/ haben auch die Gothen zu halten pflegen/ wie solches Olaus Magnus (9) bezeuget. Den MARCOPETUM aber/ den Meletius auch unter andern vornehmern erzehlet/ und ihn zum Gott der reichen und wolhabenden Leute machet/ weiß ich nicht/ ob man unter die auß dem Waisselio erzehlte Götter bringen könne. Solte dieses angehen können/ so müste es Pelvitus seyn/ der die Leute reich gemacht/ und ihnen die Scheuren durch die Barstuccas gefüllet.

Anbetung der Thiere.

Schlangẽ werden angebetet.

VI. Uber die itzt erzehlten Götter haben auch die alte Preussen unvernünfftige Thiere angebetet/ und unter denenselben in sonderheit die Schlangen: Dieser Gottesdienst ist auch nicht new/ sondern scheinet zu den allerältestẽ Zeiten üblich und im Schwang gewesen zu seyn. Denn es soll schon der Egyptische Thor oder Thoth, Thoyth, Theuth, oder wie ihn die Phœnicier genẽnet/ Taautus, oder der Griechen Hermes und der Lateiner Mercurius bey den Egyptiern und Phœniciern gelehret haben/ daß die Schlangen eine Göttliche Natur hätten/ deßwegen wurde auch bey diesen Völckern eine Schlange genennet ἀγαθοδαίμων (10) von den Egyptiern und Phœniciern haben dieses andere Völcker/ als die Chaldæer/ Griechen/ Lateiner/ und nebst andern auch unsere Gothen/ Littauen und Preussen angenommen. Hat also dem Teuffel niemalen etwas angenehmers widerfahren können/ als wenn ers dahin gebracht/ daß er von den Menschen unter derselben Gestalt/ in welcher er den ersten Menschen Adam betrogen/ angebetet wurde. Diese Æsculapios oder Schlangẽ haben die alte Preussen erstlich in den grossen außgeholeten Eychen gehalten/ gespeiset/ und sie in ihren Nöthen angeruffen. Darnach haben die Preussen auch pflegen in ihren Häusern/ in den Ställen/ ja in ihren Wohnstuben selbst solche Schlangen zu halten und zu ernehren. Ja was Iulius Cæsar Scaliger (11) von den Pyrenæischen Völckern schreibet/ daß sie mit den Schlangen eines Bettes/ ja fast eines Tisches oder einer Speise sich gebrauchen/ das können wir auch wohl von den alten Littauen und Preussen mit Grund der Warheit sagen. Wie sehr diesen Gottesdienst der Teuffel von diesen armen Leuten erfordert/ können wir auß einem grausamen Exempel/ welches in Littauen sich zugetragen/ leichtlich erkennen.

Eine erschröckliche Geschicht.

Nehmlich als im vorigen Seculo Sigismundus, Freyherr von Herberstein/ ein Käyserl. Gesandter/ von seiner ersten Reise auß Moscau zurück gekehret/ und in dem Städtlein Troki, welches 2. Meilen von der Littauischen Haupstatt Wilda liegt/ seine Herberge genommen/ hat ihme sein Wirt erzehlet/ er habe eben das Jahr von einem Bauren/ der die Schlangen angebetet/ etzliche Bienenstöcke gekaufft/ und ihn zugleich dahin gebracht/ daß der Bauer die Schlange/ welche er zu Hause für seinen Gott hielte/ getödtet. Kurtz darauff wie derselbe Trockische Bürger zu dem Bauersmann gekommen/ umb seine Bienen bey ihm zu besehen/ so habe er ihn schändlich abgerichtet gefunden/ so daß der Mund ihm biß an die Ohren auffgerissen gewesen. Als der Bauer nũ gefragt wurde/ was dieses jämmerlichen Zustandes für eine Ursach sey? gab er zur Antwort/ es wäre keine andere Ursach/ als daß er seinen Gott/ nehmlich die Schlange getödtet/ und deßwegen leide er diese Straffe; würde auch noch viel ein härteres hinfüro außstehen müssen/ dafern er nicht umkehren/ und der Schlangen die vormahls erwiesene Ehre auch ins künfftige erweisen würde. (12) Eben diese Geschicht hat auch Alexander Gvagvinus oder vielmehr Matth. Stryk. Ossostevicius in seinem Europæischen Sarmatien (13) und thut auch noch dieses hinzu/ daß auch zu seiner Zeit 4. Meilen von der Wilda in einem Königl. Vorwerck/ Nahmens Lavariski, ihrer viel solche Schlangen angebetet. Kurtz vorher hat er auch von Samaitẽ diese Worte: Sunt etiam nunc illic inter agrestes idololatræ complures, qvi serpentes qvosdam qvatuor brevibus lacertarum instar pedibus nigro obesoq; corpore, GIVOY-

(9) Olaus M. l. 3 Hist. Septentr. c. 10. (10) Euseb. lib. 1. de Præparat. Evang. c. ult. Aelius Lamprid. in vita Heliogabali. (11) Scal. Exercit. 183. sect. 3.

(12) Sigism. l. 8. ab Herberstein in Commentar. Rer. Moscov. p. 84. (13) Gvagv. in Sarmat. Europ. ubi de Samogitia agit.

GIVOYTOS patria lingua dictos, tanqvam penates domi suæ nutriunt, eosq; domo lustrata, certis diebus ad oppositũ cibum prorepentes cũ tota familia, qvoad saturati in locum suum revertantur, timore qvodam circumstantes venerantur. Qvod si adversi illis qvid acciderit, serpentem Deum domesticum male acceptum ac saturatum esse credunt. Und was noch mehr zu verwundern/ so sind auch noch biß auff den heutigen Tag unter den Littauen und Samayten/ insonderheit aber unter diesen letzten solche Leute/ die diese Givoytos in Ehren halten/ und ihnen nichts übels thun. Ja in unserem Preussen selbst höret man noch hie und da/ sonderlich an der Littauischen Gräntze/ daß solcher teufflischer Wahn noch nicht auß den Hertzẽ der Leute außgerottet/ sondern daß/ ob sie gleich die Schlangen nicht anbeten/ dennoch sie ihnen Speise vorsetzen/ und ihnẽ kein Leid wiederfahren lassen/ auß Beysorg/ es möchte ihnen das Vieh verrecken/ oder sonst ein ander Schaden in der Haußhaltung zuwachsen.

Die Elẽdthier sind angebetet wie auch andere Sachen.

VII. Unter den wilden Thieren haben die alte Preussen in sonderheit das Elendthier mit Göttlicher Ehr angethan/ wie solches Erasmus Stella (14) bezeuget. Dieses ob man gleich bey andern unseren Geschichtschreibern nicht lieset/ ists dennoch vermuthlich/ daß es geschehen sey/ in sonderheit wegen der Krafft/ die das Thier in Abwendung der hinfallenden Sucht haben soll. Wiewol auch die Grösse dieses Thiers/ und weil mã es ausser Littauen/ Preussen/ und einigen anderen Nordischen Ländern nicht findet/ sie dazu hat veranlassen können. Es ist aber ausser allem Zweiffel/ daß auch anderen unvernünfftigen Thieren diese Ehre wiederfahren; massen Petrus von Dusburg alle Thiere hie begriffen/ in diesen Worten: Et qvia sic Deum non cognoverunt, ideo contigit, qvod errando, omnẽ creaturam pro Deo coluerunt, sive Solem, Lunam & Stellas, tonitrua volatilia, qvadrupedia etiam usq; ad bufonem (15) **Und weil sie also Gott nicht erkant/ deßwegen ists geschehen/ daß sie auß Irthum alle Creaturen als Götter angebetet/ als Sonne/ Mond und Sterne/ den Donner/ das Gevögel/ auch vierfüssige Thiere biß an die Kröte.** Eben dieses finden wir auch in der Ordens-Cronick/ (16) wie auch bey dem Matth. Styk. Ossostevicio, (17) dessen Worte wir hieher setzen wollen: Præterea tonitruis, Lunæ, Stellis, bubonibus & omnibus pene creaturis divinum honorem deferebant. **Uber das/** spricht er/ **haben sie dem Donner/ Mond/ Sternẽ/ Nachteylen/ und fast allen erschaffenen Dingen Göttliche Ehre angethan.** Beyläuffig ist bey diesen Worten zu mercken/ daß in der ersten Außfertigung/ welche Gvagvinus unter seinem Nahmen außgegeben/ nicht bubonibus, sondern bufonibus stehet; und zwar besser/ weil diese Worte auß dem Petro von Dusburg, welcher Bufones geschrieben/ genommen sind. Wiewol auch bubones oder Nacht-Raben allhie kaum von dem Dusburg außgeschlossen werden/ weil nach seiner Aussage die alte Preussen fast alle Geschöpffe angebetet.

Auff was Art und Weise fast alle Geschöpffe verehret sind.

VIII. Wiewohl aber Petr. von Dusburg und Strykovius schreiben/ daß in Preussen fast alle Geschöpffe mit Göttlicher Ehr angethan worden; dennoch möchte wohl mancher zweiffeln/ ob es also zu verstehen/ daß diese Thiere und andere Geschöpffe recht für Götter gehalten/ oder ob sie nur den Göttern gewidmet/ und also den Göttern zu Ehrẽ nur für heilig geschätzet seyn. Der Auctor der Ordens-Chronick schreibet hievon also: **Ein jegliches von obbemelten Landen zu Preussen haben einen sonderlichen Abgott/ den sie anbeteten vor ihren Gott. Eins theils beteten die Sonne an/ etliche den Mond/ etliche die Sterne. Item Leute/ Thiere/ Schlangen/ Frösche/ den Donner. Etliche hielten die Wälder und Büsche heilig/ etliche die Wässer.** Auß welchen Worten fast dieses zu schliessen/ daß zwar Menschen/ Thiere/ Schlangen/ Frösche und Kröten/ Item der Doñer/ Sonn/ Mond und Sterne für Götter: Aber Wälder und Büsche/ wie auch

(14) Stella lib. 2. Antiqv. Boruss. non long. à princ.
(15) Petr. de Dusb. in Chron. Pruss. part. 3. c. 5.

(16) Ordens-Chronick in Hermanno de Salza fol. 28. b. (17) Strykovvski in Sarmatia Europæa.

die Wasser für heilig und Gott gewidmet gehalten seyn. Eben dieses bestätiget auch von den Wäldern und einigen Vögeln Matthias de Michovia (18) wenn er spricht: In eam caliginem mentis Prussi prolapsi fuere, quod & Sylvæ illæ & aves, feræqve in illis consistentes sanctæ forent, quicquid in illas ingrederetur, in sanctum censeri deberet, violanti quoq; nemus, feras & alites manus aut pedes Dæmonum arte curvabantur. Von den Flüssen und Wäldern hat auch eben dieses Adamus Bremensis (19) welcher vor allen itzt angeführten gelebet. Denn er schreibt nicht daß die Preussen die Flüsse und Wälder für Götter angebetet/ sondern er spricht nur: Usq; hodie profecto inter illos, cum cætera omnia communia sint cum nostris, solus prohibetur accessus lucorum & fontium, quos autumant pollui Christianorum accessu. Das ist: **Biß auff den heutigen Tag da sie alles mit den unserigem gemein haben/ so lassen sie allein keinen Zutritt zu ihren Wäldern und Brunnen/ weil sie vermeinen/ daß sie durch der Christen Eingang entheiliget werden.** Wenn nun also D. Cœlestinus Mislenta (20) auß dem Henneberger erzehlet/ daß die Adoratores fluvii Golba, das ist die Anbeter des Flusses Golba haben pflegen blind zu werden; möchte man dieses also außlegen/ daß Mislenta dieses Wort adoratores nicht eigendlich und so genau nehme/ sondern nur dieses andeuten wolle/ daß diejenigen/ welche bey dem Fluß Golba die Preussischen Götter auch dieses flusses Götter angebetet/ mit Blindheit geschlagen worden/ welches sie für ein sonderbares Zeichen der Göttlichen Gnade geachtet. So könte man auch ferner sprechen/ daß/ wenn Henneberger (21) vorgiebt/ sie haben das Feuer für einen Gott gehaltẽ/ dieses also zu verstehen sey/ daß die alte Preussen vermeinet/ im Feuer habe Gott seinen Sitz/ und also sey ihme dieses geheiliget. Denn eben dieser Henneberger hat am selbigen Ort auch geschrieben/ daß man dem Percuno das Feuer gewidmet. Allein in solcher Einfalt und Unwissenheit dieses Volckes/ kan man kaum glauben/ daß solch ein unterscheid hat können gemacht werden. Ist demnach viel glaublicher/ daß sie ein jedes von itzt erwehntẽ dingen/ insonderheit aber das Feuer/ welches auch bey vielen andern Völckern angebetet worden/ für einen rechten wahren gehalten/ und dasselbe nicht anders als einen Gott verehret/ und in mancherley Nöthen angeruffen/ was aber in den/ auß der Ordens Chronick angeführten Worten durch die Leute/ welche die Preussen angebetet/ verstanden wird/ ist nicht allerdings offenbahr. Dafern der Auctor hier verstanden die jenigen Leute/ die dem Gottesdienst vorgestanden/ als da sind die Waidelotten/ Wahrsager/ und andere Priester/ so ists wohl gewiß/ daß dieselben nicht für Götter gehalten sind/ sondern dieses hielte man von ihnen/ sie wären wegen der Gemeinschafft/ die sie mit den Göttern hatten/ heilige Leute. Und also würden auch in der Statt Romove allerdings die Einwohner heilig genennet/ weil sie an dem Ort gewohnet/ den die Götter zu ihrem Sitz erkohren (22) darauß den leicht abzunehmen/ um wie viel mehr die Priester müssen heiliger gewesen seyn/ die täglich des Gottesdiensts gewartet/ und also mit den Göttern täglich gleichsam umgegangen. Dafern aber der Auctor der Ordens Chronick durch die Leute verstehet Waidevvutum und Prutenum, welche/ nach den sie sich für ihre Unterthanen den Göttern selbst auffgeopffert/ sollen sie in der Götter Zahl gerechnet/ und hernach von den Preussen unter den Nahmen Varskaitus und Ischwambratus verehret seyn/ so muß man zugeben/ daß die alte Preussen auch Menschen angebetet. Und ob wir gleich alles/ was man vom Waidewuto und Pruteno sonsten in unsern Zeitbüchern findet/ für Fabel-Werck haltẽ/ so ist doch bey den alten Völckern nichts gebräuchlicher gewesen/ als daß sie ihre Könige und andere/ von denen sie viel guts genossen/ nach dem Tode für Götter gehalten. So haben auch

Was für Leute bey den alten Preussen angebetet sind.

(18) Matth. à Michovia lib. 4. Chron. Polon cap. 45. (19) in lib. de Situ Dan. Conf. Helmold. lib. 1. c. 1. (20) in præfatione ad corpus Prutenicum (21) in lib de Vet. Pruss. fol. 2. a.

(22.) Auctor Antiqvus Chronici Germanici in forma quarta Biblioth. Regiom.

die alte Preussen vielleicht im Brauch gehabt / daß sie ihren Helden und auch ihren Priestern / durch welche sie viel Guts in diesem Lebē genossen zuhaben vermeinet / nach ihrē Tode eben dieselbe Ehre angethan / uñ sie in ihrem Dranckſal und mancherley Nöthen anruffen.

Nicht alle Götter sind von allen Preussen angebetet.

IX Zuletzt ist auch dieses in acht zunehmen / daß nicht alle Preussische Völcker alle die biß hieher erzehlte Götter angebetet. Zwar was die Grossen Götter zu Romove / nehmlich Percunum, Pikollum und Potrimpum betrifft / so ist es zwar fast ausser Streit zu setzen) daß dieselben vor des Boleslai Chrobri Königes in Pohlen Zeiten von allen Preussischen Völckern / ja auch von den benachbarten Littauen angebetet sind / weil auch der Romoveanische Hohepriester bey allen Preussen / und auch bey den Benachbarten Völckern ein grosses Ansehē und Gewalt gehabt / wie wir kurtz hernach sagen wollen. Allein die kleinere Götter hat man nicht allenthalben alle angenommen / sondern so manche Landschafft in Preussen gewesen / so manche Götter hat man auch in derselben gehabt. Dieses wird erweißlich gemacht aus oben-angezogenen Worten der Ordens-Chronick / da mit außdrücklichen Worten gesagt wird: **Ein jegliches von obbemeldten Landen zu Preussen hatte einen sonderlichen Ab-Gott / den sie anbeteten vor ihren Gott. Eins theils beteten die Sonne an / etliche den Mond ꝛc.** Diese Anmerckung kan unß unter andern darzu dienen / daß wir widrigscheinende Meinungen der Scribenten / derer wir oben Num. 1. gedacht / hiedurch beylegen oder unter einander vereinbaren könen. Zum beyspiel / der Schiffleute Gott / der in einer Landschaft geneñet worden Perdoytus, hat vielleicht in einer andern Gardoëtes geheissen. Gleicher gestalt die kleinen Erdleute sind an diesem Ort Barstuccæ / an einem andern Marcopetæ genant. Etzliche Völcker in diesem Lande haben dafür gehalten / daß diese Barstuccæ des Paschviti oder Puschkaiti oder Puscæti Diener gewesen: andere aber haben sie für aller Götter Diener gehalten. Und damit ich das übrige kurtz fasse / so scheinets / daß ein jedes Volck ihme sonderliche Patronos auß oberzehlten Göttern erwehlet gehabt / die es in allerley Nöthen und Trübsal angeruffen; Insonderheit haben sie aber solche Götter ihnen erwehlet / die über das / was ihnen am allermeisten nöthig / geherrschet habē. Welches nicht allein von einē jeglichen Lande allhie / sondern auch von einem jeglichen Menschen absonderlich zuverstehen. Nehmlich die am Baltischen Meer gewohnet / haben den Perdoytum oder Gardoëtem, als einen Gott der Schiffleute / verehret. Derer Patron, die an den Flüssern ihre Wohnung gehabt / war Potrimpus: Die an den Seen sich auffgehalten / haben den Antrympum angebetet. Die Ackers Leute haben ihren Pergubrium oder Curche; Die Reichen ihren Pilvitum gehabt / und so fort an.

Das VIII. Capitel.

Von den Heidnischen Pfaffen der alten Preussen.

I. Ehe und bevor wir von der alten Preussen Gottesdienste selbst handeln / erachten wir rathsam und der Mühe werth zu seyn / daß wir die jenigen / durch die der Gottesdienst verrichtet wurd / nehmlich die Priester / zu erst betrachten. Denn wenn man von derer Ampt / Verrichtungen und unterschiedenen Ordnungen keinen rechten vollständigen Bericht hat / kan man in dem / was hernach soll beygebracht werden / leicht einen Fehltritt thun. Unter diesen Priestern nun ist das Haupt gewesen der Hohepriester oder oberster Verwalter des Gottesdiensts / den die Preussen in ihrer Sprach genennet CRIVE:

Der Preussische Hohepriester Crivve.

Fuit, sagt Petrus von Dußburg (1) in medio nationis hujus perversæ, scilicet in Nadrovia locus quidam dictus Romovv, trahens nomen suum â Roma, in quo habitabat quidam dictus CRIVE, quem colebant pro Papa. Quia sicut Dominus Papa regit universalem Ecclesiam fidelium: ita ad istius nutum, seu mandatū gentes prædictæ regebantur, das ist: **Es ist mitten unter diesem verkehrten Volck / nemlich in Nadrauen ein Ort / genant Romau / welcher den Namen von Rom hat / in welchem**

(1) Dusburg. Part. 3. cap. 5.

einer

einer gewohnet / Crivve genant / den sie für einen Pabst ehreten. Deñ wie der Pabst die allgemeine Kirche der Glaubigen regieret: also wurden auch nach dieses seinem Geboth und Willen die vorgedachten Völcker regieret. Von keinem andern Namen dieses Hohenpriesters wissen auch Erasmus Stella, Paulus Pol, und unter den Pohlnischen Geschichtschreibern Joannes Dlugossus, Martinus Cromerus, Matthias à Michovia, bey welchen allen er Crive oder Krive genant wird. Andere aber von unsern Scribenten haben diesen Namen auff vielerley Art verkehret und verdorben. Unter den Alten hat auch schon Jeroschinus diesen Nahmen anders vorgebracht / wiewol ers nur des Verses wegen / wie es vermuthlich ist / gethan hat. Seine Worte sind folgende:

Der Oberste Evarte
Nach heidnischer Arte /
Crivve war genant sin Nahm.

Dannenhero schreibt VVaisselius, der Preussische Hohepriester sey genennt EVARTO KRIVVE oder EVARTO KRILBE, (2) Der erste Name / nemlich Evarte, ist schon bey dem Jeroschino, wie wirs vernommen / zu finden / daß er ihn aber Evarto Krilbe nennet / das ist sonder allen Zweiffel unrecht. Denn in den alten Schrifften wird der Teutsche Buchstab / W / nit anders fast geschrieben / als weñ man diese zwey Buchstaben lb. zusammen setzet / wie denen / welche in den alten Schrifften sich etwas geübet / nicht unbekant seyn kan. Viel weiter schiesst aber VVaisselius vom Ziel / wenn er schreibet / dieser Hohepriester sey genennet worden EVARTO GRILLE oder ERVARTO GRILLE, wie auch KIRILLE. Matthias Strykovvski Ossostevicius (3) nennet ihn KYRIE KYRIEITO, Martinus Murinius (4) hält dafür / dieser Name sey vor Alters üblich gewesen / hernach aber hätten die Preussen denselben verkehrt / und Krive kyrveito außgesprochen. Caspar Henneberger (5) gibt vor / daß dieser Hohepriester von den Masuren genennet sey Crive, von den Preussen aber Kyrvvaite.

Was das Wort Kyrvvaite bedeutet hat?

Nicht allein aber in der Außsprach dieses Namens reiten unsere Geschichtschreiber in unterschiedene Hauffen / sondern sie können auch in der Außlegung oder Bedeutung dieses Namens durchaus nicht übereinkoñen. Henneberger sagt aus dē Grunau / Crive heisse soviel / als **unser Herr** / nechst Gott / oder **Gottes Mutter**. Ein ander unbekanter Autor, dessen geschriebenes Zeitbuch annoch vorhanden / leget obgedachten Namē also auß: **Dieser ist unser Herr nechst Gott / ohne seinen Willen wollē wir nichts thun / wir sollē und wollen ihm folgen gleichsam unsern Göttern:** Eben diese Worte hat auch Waisselius (6) in seine Chronick eingeflickt. Caspar Schütz vermeynt / Kyrwaite heisse in Alt-Preussischer Sprach so viel als **der Mund Gottes** / (7) deß Dietmari zu Elbing gedruckte Chronic legt diesen Namē so auß: **Glück unsern Göttern.** Thomas Clagius (8) sagt: Kyrvaite habe bedeutet Divûm mentem, das ist / **der Götter Gemüth / Sinn und Meinung.** Strykovius schreibt vō dieser Materie also: Nomen ei dignitatis inditum fuit Kirie Kirieyto, quasi dicas: proximus noster Dominus. Das ist: **Es ist ihm nemlich dem Hohenpriester ein Name seinem Am̃te gemåß gegeben** / Kirie kirieyto, das ist / **unser nächster Herr.** Andere / die das Preussische Volck von den Griechen ableiten / suchen auch das Stammwort und die Wurtzel dieses Namens in der Griechischen Sprache / in dem Wort Κύριος, **Herr.** Hievon redet Kojalowicz (9) also: Eum qui hoc magistratu deinceps fungeretur Krive kriveito dici voluit. Nomen hoc à Græco sermone derivatum & sanctum sanctissimum significare quidā autumant. Unsere Meinung ist diese / daß man den Namen nit anders schreiben uñ aussprechē solte / als Kriwe oder Crivve, oder auch / wiewol man in alten Schrifften keinen grund davon findet / Kriwe kriweyto. Deñ Kriwe ist ein Alt-Preussisch Wort / und wie M. Matth. Prætorius (10) vermeint / heisset es nichts anders / als ein Richter oder Priester /

(2) Waissel. in Chron. Pruss. fol. 18. & 27. a. (3) Ossostevic. in Sarmat. Europ. (4) Murinius c. 3. p. 4. (5) Henneberg. vom alten Preussen f. 13.

(6) Waissel. in Chron. p. 17. (7) Schütz / f. 3. fin. (8) Clagius lib. 1. Linda Mariane c. 8. p. 44. (9) Kojalovv. Part. 1. Hist. Lithv. l. 1. p. 21. (10) Prætor. in Annot. ad Dissert. meam de Religione Vet. Pruss.

der da völlige Macht hat in Geistlichen so wol/ als weltlichen Händeln. Denn noch heutiges Tages bey den Preussen/ die mit den Littauen gräntzen/ Krivvule genennet wird ein gewisses Zeichen der Richterlichen Gewalt/ zu welchem alle / die unter derselben Jurisdiction sind / zusammen zukommen pflegen. Heisset also Krivve **ein Richter oder Priester** / und Krivve krivveito, ein **Richter aller Richter**/ oder **Priester aller Priester**/ oder mit einem Wort **Hohepriester.** Darauß denn auch leicht der Schluß zu machen / daß die Preussischen Hohepriester auch in weltlichen Sachen grosse Gewalt ihnen angemasset. Wann denselben Glauben beyzumessen wäre / was von dem VVaidevvuto insgemein gesagt wird / daß er erstlich König gewesen/ und hernach das Priesterliche Ampt auf sich genommen/ so wäre allhie leicht die Ursach zu sagen/ warumb diese Hohepriester von dem Richterlichen Ampt den Nahmen geführet: Nun aber dieses alles zweiffelhafft/ ja falsch ist/ müssen wir uns mit dieser Ursach begnügen lassen / daß diese Hohepriester auch in weltlichen Händeln grosse Gewalt gehabt / und also zugleich in geistlichen und weltlichen Sachen Richter gewesen seyen.

deß Hohenpriesters in Preussen Autorität und Ansehen.

II. Dieser Hohepriester ist in grossem Ansehen gewesen nicht allein bey den Preussen/ sondern auch benachbarten Völckern / dessen Petrus von Dußburg Zeuge seyn kan / wenn er schreibt: (11) Sicut Dominus Papa regit universalem Ecclesiam fidelium: ita ad istius nutum seu mandatum non solum gentes prædictæ, sed & Lethovini & alia nationes Livonicæ terræ regebantur. Tantæ fuit auctoritatis, quod non solùm ipse vel aliquis de suo sanguine, verum & nuncius cum baculo suo, vel alio signo noto transiens terminos infidelium prædictorum à Regibus & nobilibus & communi populo in magna reverentia haberetur. Das ist: **Wie der Pabst die allgemeine Kirche der Glaubigen regieret: also wurden auch nach dieses/** (nemlich deß Preussischen Crive,) **Willen und Wolgefallen nicht allein die obbenanten Völcker** (nemlich die Preussen) **sondern auch die Littauen und Liffländer regieret. Er war von solchem Ansehen/ daß nicht allein ihm selbst oder jemands von seinem Geblüt/ sondern auch wenn von ihme ein Bote oder Diener mit seinem Stabe/ oder mit einem andern bekandten Zeichen durch dieselben heydnischen Länder reisete/ von den Königen / von dem Adel/ und vom gemeinen Volck ihm grosse Ehr erwiesen wurde.** Dieses haben auß dem Dusburg alle andere Preussische Zeitbücher. Wenn nun die Littauischen Scribenten (unter welchen Kojalovvicz (12) nicht der geringste) vorgeben / daß in Littauen eine Stadt Namens Romove erbauet und in derselben ein Krive krivveyto oder ein Hohepriester bestellet sey / der unter den Littauen das höchste Regiment in geistlichen Sachen haben solte/ so ist dieses vielleicht also zu verstehen / daß im Anfang/ wie sich dieses Volck zu erst in Samaiten und Littauen gesetzt hat/ auch in Littauen ein Crive bestellet sey: Nachdem aber dieses Volck auch weiter in Preussen gerücket und eine andere Stadt eben dieses Namens erbauet/ den Gottesdienst auch recht nach der Gothischē Art eingerichtet/ so scheinets/ daß der Littauische Crive abgeschaffet/ oder zum wenigsten dem Preussischen unterworffen sey. Es sey denn daß man sagen wolte / daß die Littauischen Scribenten dieses vorgeben / umb ein grösseres Ansehen ihren Vorfahren zu machen / damit sie nicht zugeben dürffen/ daß die Littauen in geistlichen Sachen von den Preussen dependiret / da sie doch von ihrem Crive oder Hohepriester in den alten Schrifften im geringsten nichts finden. Daß aber der Preussische Crive auch in Littauen und Liffland den Gottesdienst bestellet / zeuget Petrus von Dußburg/ welcher uns hierin nicht verleiten kan/ massen er von solchen Sachen schreibet/ die allen Leuten dazumal noch im frischen Gedächtnüß waren.

(11) Dusburg. Part. 3. c. 5. (12) Part. 1. Histor. Lithv, lib. 1, pag. 32.

waren. Hierauß ist nun also abzumercken / mit was für Ehrerbietigkeit diesem Crive die Preussen / Littauen und Liefflånder begegnet: aber vielmehr erhellet solches darauß / daß in Preussen sich ein jeder für glückselig geschätzet und für eine grosse Gnade GOttes gehalten/ wenn er den Hohenpriester einmahl in seinem gantzen Leben hat sehen können. (13) Es hat auch Henneberger (14) auß dem Grunawen ein langes Register/ der Preussen Kyrwaiten, von dem Waidewuto und Pruteno an/ biß an die Zukunfft des Teutschen Ordens/ und erzehlet sie in folgender Ordnung:

Catalogus der Preussischen Hohēpriester.

Brudeno.
Brudon.
Deniges.
Berausto.
Marco.
Mexuno.
Gerusso.
Thywayto I.
Brudeno.
Napeiles I.
Telleyno.
Thywayto II.
Nergenno.
Cardhi wayto.
Conis.
Napeiles II.
Jaygello.
Narvasso.
Grudewo.
Austomo
Molleino.
Taydo.
Romois.

Dargsgaito.
Mangalo.
Bolloysus.
Postwo I.
Marango.
Lawailes.
Torreto.
Nerges.
Vibrotos.
Barbaido.
Barcando.
Jargallo.
Tippes.
Leiso.
Carkoyo.
Pomoloys.
Postwo II.
Napeyles III.
Tirsgaito.
Nadroko.
Boitonor.
Tormeiso.
Kirbaydo.

Dem letzten unter diesen Hohenpriestern/ nemlich den Alleps, sollen die Götter selbst befohlen haben / er solte den Christlichen Glauben annehmen / weil sie ihm wider den Teutschen Ritter-Orden/ der dazumahl das Land Preussen bestritte / nicht mehr helffen könten. Was uns aber von diesem Register der Kyrwaiten dünckt / kan ein jeder leicht aus dem/ was oben offt erwehnet / gedencken. Nemlich woher haben die Preussen solch eine unverrückte Ordnung ihrer Hohenpriester vom Waidevvuto und Bruteno, das ist / vom vierten/ oder auffs höchste vom fünfften Seculo an haben können? Sie haben ja selbst nicht schreiben gekönt / wie Grunovius und Henneberger selbst gestehen/ und andere Völcker haben sich umb der Preussen Hohepriester nicht bekümmert / vielweniger haben die Preussen solches im Gedächtnüß behalten können. Uber das so haben auch unsere alten Geschichtschreiber hievon nicht das allergeringste / aus welchem dieses Grunaw hätte schöpffen können. Wiewol ich mich auch nicht erinnern kan/ ob ich bey dem Grunauen dieses Register der Preussischen Kyrvvaiten gefunden oder nicht / nun kan ich aber den Grunauen nicht haben. Dieses ist also meine gäntzliche Meinung / daß solches alles Grunau oder sonst ein ander / der zuviel müssige Zeit gehabt/ ertichtet/ und also der Welt zum Vorschein gebracht hat.

Die andere geringere Pfaffen wurden Waidelotten genant.

III. Die geringere Priester bey den alten Preussen haben unterschiedene Nahmen gehabt. Simon Grunau nennet sie WAJDELOTTEN/ welchen Namen man bey den alten Preussischē Geschichtschreibern nicht findet. Wer aber wissen will / was dieser Name bedeute/ der muß zurück gehen / und das was wir droben von dem Waidevvuto gesagt) betrachten. Denn die Gleichheit dieser Benennungen giebt uns dieses an die Hand / daß die Waidelotten von ihrem ersten Hohenpriester dem Waidevvuto, den Namen bekommen. Wie nun Waidevvutus nach deß M. Matth. Prætorii Deutung/ von dem alten Preussischen Worte Waidiu, das ist/ **die Wissenschafft**/ genennet wird ein weiser und verständiger Oberherr; also müssen auch die Waidelotten oder Weidler heissen weise und verständige Priester/ oder des Waidevvuti Nachkommen. Andere/ die das Wort Waidiu in der heutigen Littauischen Sprache nicht finden/ und auch sonst auß der Alt-Preussischen Sprache keine Nachricht hievon haben / erachtens für bequemer zu seyn/ daß man sothanes Wort von dem Alt-Preussischen Worte Waidys, das ist / videns, ein **Seher** oder **Sehender**/ (daher auch das Littauische vveisdzu, das ist/ lustro ich besehe/ kömt) ableite.

(13) Henneberger vom alten Preussen/ fol. 13. a. (14.) Henneb. l. 5. fol. 114. b. aus deß Grunauen Vorrede.

ableite. Und dieses komt auch mit der heiligen Schrifft überein/ da gleichfals die Propheten Seher genennet werden. Auff solche Weise wäre Waidelotta ein Seher oder Prophet und Priester; Waidevvutus aber Præfectus videntium, ein Vorsteher oder Oberster der Seher oder Priester. Von andern werden diese Priester genant VURSKAITI, und diesen Namen einzig und allein brauchet Johannes Meletius (15) welcher von dem Nahmen der Waidelotten oder Weidler nichts weiß. Thomas Waisselius (16) brauchet beyde Namen und nennet die alte Preussische Priester bald Waidelotten, bald Vurskaiten, was uns von diesem Namen düncket / haben wir schon droben / da wir von dem Gott Vurskaito gehandelt/ genugsam angedeutet. Man findet ferner auch den Nahmen SIGONOTTÆ, damit die Preussischen Priester vorzeiten sollen genennet seyn. Ob ich nun zwar diesen Nahmen bey keinem andern von unsern Preussischen/ alten so wol als neuen Scribenten finde / als einzig und allein beym Waisselio, (17) dem ich nicht zuviel traue/ dennoch glaube ich/daß dieser Nahme vor Alters alhie muß üblich gewesen seyn. Denn ein alter unbekandter Auctor, der in dem zehenden Jahrhundert nach Christi Menschwerdung das Leben deß H. Adalberti beschrieben / (welche Beschreibung von einigen dem Cosmæ Pragensi, wiewol ohne Grund/zugeeignet wird) nach dem er erzehlet / wie der H. Adalbertus in Preussen gekommen/ das Wort Gottes angefangen zu predigen/ thut er endlich diese Wort hinzu: Prosilit ex furibundo agmine igneus SIGGO & totis viribus ingens jaculum movens, transfigit ejus penetralia cordis. Ipse enim Sacerdos idolorum, & Dux conjuratæ cohortis velut ex debito prima vulnera facit. Das ist: **Da springet aus dem wütenden Hauffen der feurige Siggo, und stösset ihm mit aller Macht ein grossen Spieß ins Hertz. Denn er war ein Priester der Götzenbilder/ deßwegen er auch als ein Führer der Verschwornen/ und also gleichsam auß Schuldigkeit ihn zu allererst verwundet.** Auß diesen Worten könte man auch dieses schliessen / daß der Preussische Hohepriester selbst also genennet worden / weil der Siggo alhie heisset Dux conjuratæ cohortis, welches fast niemand zukommen kan/ als dem obersten Priester. Aber man kan doch alhie nichts gewisses schliessen / weil die Worte also können verstanden werden/ daß derselbe Priester / der zuerst den H. Adalbertus verwundet/gewesen sey der Vornehmste unter denen / die daselbst sich wider den Adalbertum zusammen gerottet; darauß aber dennoch nicht folget/ daß er im gantzen Lande Preussen der erste und vornehmste / und also der Hohepriester / gewesen sey. Woher die Priester bey den Preussen diesen Nahmen bekommen / hat M. Matthias Prætorius angezeiget / wenn er dieses Wort von dem Preussischen Sigas, welches die Ordnung oder den Orden bedeutet/herleitet/so daß nach seiner Außlegung Sigonotta einen Priester bedeutet/ den die Ordnung den Gottesdienst zuverrichten trifft / massen er in der Meinung ist / daß nicht alle Preussische Priester zugleich zu Romove des Gottesdiensts gewartet / sondern einander abgewechselt / und welche nun also die Ordnung getroffen/ die hätte man Siggonotten geheissen. Nichts destoweniger so kan solcher Meinung dieses entgegen gesetzt werden/ daß bey Fischhausen/wo der H. Adalbertus getödtet/kein ordentlicher Gottesdienst vormahls verrichtet/ daß also daselbst die Priester sich nicht haben abwechseln/ und welche die Ordnung getroffen Siggonotten heissen dürffen. Darauß denn endlich der Schluß zu machen / daß auch ausserhalb Romove die Priester Siggonotten genennet worden/ weil sie alle geistliche Ordensleute gewesen.

Vurskaiten und Waidelotten sind eins.

Sigonotten sind Preussische Pfaffen.

IV. Unter diesen Waidelotten/ von denen wir jetzt gehandelt / waren nicht allein Männer / sondern auch Weiber/ welche alle unverheyrahtet im einsamen Stande gelebet/und zwar alle von ziemlichen Alter. Viele von denenselben

Alt-Preussische Priesterinnen.

(15) In Epistola de Religione Borussorum ad Georgium Sabinum. (16) Waissel. p. 19. (17) Waissel. in Chron. fol. 21. b.

ben wohneten zu Romove umb die heilige Eyche herumb / und warteten daselbst des Gottesdiensts: Andere waren ausserhalb Romove hie und da auff den Dörffern zerstrewet/ auff daß/ wenn man sie nöthig hätte / sie bey der Hand wären/ und den Gottesdienst auch ausserhalb Romove bestelleten. Und diese ausserhalb Romove zum Götzendienst gewidmete Oerter / hiessen nach einiger Meinung / Rykajoth, wie schon droben von uns erwehnet. Solche VVaidelotten haben die Preussen auch unter dem Teutschen Orden/ wiewol nur heimlich / geheget / und durch sie ihre Festtage gehalten; wie denn auch noch im Jahr Christi 1531. im Pobetischen Kirchspiel / (welches in Samland liegt) die Bauren auß sechs Dörffern zusammen gekommen und ihnen einen solchen VVaidelotten erwehlet/ und zwar zu dem Ende / damit er ihnen eine Sau heiligen und den Göttern opffern möchte (18). Ihr Ampt worinnen es bestanden/ lehret uns D. Cœlestinus Mislenta (19) wenn er diese folgende Stücke erzehlet: Erstlich musten sie den Göttern opffern: Zum andern das Volck in der Religion und andern zum Gottesdienst gehörigen Sachen unterweisen: Drittens die Leute lehren/ wie sie nach dem Befehl der Götter ihr Leben anstellen und führen solten: Vierdtens beten / damit die Götter durch ihr Gebet versöhnet würden / und also durch nächtliche Offenbahrungen und Gespräche den Priestern ihren Willen desto gnädiger wissen liessen. Zum fünfften das Volck segnen und ihnen alles Gutes wünschen. Zuletzt in zweiffelhafften und verworrenen Begebnüssen/ (als zum Beyspiel/ wenn etwas ihnen gestohlen oder sonst ein ander Unglück zugestossen) den Einfältigen an die Hand gehen / und ihnen der Götter Willen offenbahren. Henneberger/ auff den sich auch Mislenta bezeucht / hat auch noch einige andere Verrichtungen der Preussischen Priester auffgezeichnet/ die wir alhie nicht vorbey gehen können. Nehmlich es musten die Priester der Zeiten wahrnehmen / so daß sie dem Volcke die Festtage / die Erndte-Zeit und andere zum Gottesdienst gehörige Sachen ansagten/ welches auch offt ausser der Ordnung geschahe/ massen es den VVaidelotten frey stund / allezeit das Volck zusammen zu ruffen / wenn nur etwas in der Götter Nahmen ihnen anzukündigen war. Es geschahe aber solches mit diesem Unterscheid/ daß wenn etwas zweiffelhafftes den Weibern vorkam/ oder sonst den Weibern in der Götter Nahmen etwas anzukündigen war/ so geschahe dieses durch die Weidelotten weibliches Geschlechtes: Wenn es aber die Männer allein angieng / so geschahe es durch die Männer. Wiewol auch etzlichemahl durch solch eine Waidelottin das gantze Volck auffgebracht wurd/ etwas wieder die Feinde vorzunehmen / wenn sie nehmlich vorgab / daß ihr solches durch eine sonderbahre Offenbahrung von den Göttern befohlen. Exempel-weiß etwas beyzubringen/ so ist merckwürdig/ was von dem Galinder-Lande Petrus von Dußburg (20) erzehlet. Nehmlich es hatten sich die Galindier dermassen in ihrem Lande vermehret / daß sie auch/ wie kein Raum im Lande mehr vorhanden war/ den Alten oder Wehemüttern eingebunden/ sie solten alle Mägdlein nach der Geburt alsobald umbbringen. Weil dieses aber nicht geschahe/ schnitten die Männer ihren Weibern die Brüste ab/ damit sie keine Kinder ins künfftige mehr säugen möchten. Solcher Hohn und Schmach gieng den Weibern dergestalt nach/ daß die Vornehmsten sich zusammen rotteten/ und auff Mittel und Wege bedacht waren / wie sie sich an ihren Männern deßwegen rechen könten. Giengen derowegen zu einer Waidelottin / klagten derselben ihre Noth/ baten sie endlich umb Rath/ wie diese Schmach und Schande außzulöschen wäre. Die VVaidelottin nam dieses auff sich/ und beschickte die oberste Mannschafft im Lande / gab vor / ihrer allmächtigen Götter Wille wäre dieser / daß sie alle ohne Rüstung und Waffen in der Christen Land/ nehmlich in Masuren/ Pohlen / und den daselbst schon fertigen Raub hohlen solten. Wie solches im Galinder-Land erschollē/ war Jung und Alt auff/ die

Der Priester Ampt und Verrichtungen.

(18) Henneberger vom alten Preussen fol. 15.
(19) in Præfatione ad Manuale Prutenicum.
(20) Petrus de Dusburg Part. 3. Chron. c. 4.

die Masurē zubekriegē/es glückte ihnen auch solches Anfangs dermassen/ daß sie einē grossē Raub bekom̄en. Aber wie sie mit demselben nach ihrem Lande zu eileten/ erfuhren die Masuren von einigen Gefangnen/ daß die Preussen ohne einzige Wehr und Waffen wären/ deßwegen machten Sie sich auff/ ereileten diese Räuber/ schlugen sie dergestalt/ daß fast niemand von ihnen entkommen. Darauß denn leicht allein dieses erhellet/ daß die Weiber sich bey den Waidelotten weibliches Geschlechts in ihrem Anliegen Raths erhohlet/ und das solche Weiber auch offtmals den Männern etwas eingebildet; Sondern auch daß jederzeit alle Waideloten in grossem Ansehen bey den alten Preussen gewesen. So groß aber die Ehre gewesen/ die sie alhie gehabt/ so groß war auch die Straffe/ wenn sie sich nicht ihrem Amte gemäß verhielten. Wenn es sich zugetragen/ daß man einen Waidelotten in Ehebruch ergriffen/ wurde derselbe ohn alle Gnad nnd Barmhertzigkeit zum Feuer verdammt/ wie bey dem Henneberger (21) zu lesen.

Geringere Pfaffen oder der Priester Diener.

V. Uber diese Waidelotten sind auch noch andere geringere Priester alhie vorzeiten gewesen/ welche zu geringern Geschäfften bey dem Gottesdienste gebrauchet worden/ oder auch wol den andern Priestern auffgewartet. Unter derer Zahl rechnet M. Matth. Prætorius die LINGUSSONES und TILUSSONES, derer in dem vom Jacobo Lückischen Archidiacono und Päbstlichen Legato den alten Preussen gegebenen Privilegio gedacht wird.

Lingussones und Tilussones sind nicht unter die geringste Pfaffen zu rechnen.

Aber wen̄ man der Sachen recht nachdencket/ wird kaum diese Meinung Statt haben können/ massen in dem angeführten Privilegio diese einzig und allein Priester genennet werden/ welches gewißlich anzeuget/ daß sie nicht die geringsten Priester müssen gewesen seyn. Die Worte deß Privilegii lauten also: Promiserunt etiam Prussi, quod inter se non habebunt de cetero Tilussones (in andern exemplaren wird geschrieben Talissones) & Linguschones (Lugastones findet man in andern Abschrifften) homines videlicet mendacissimos, histriones, qui quasi gentilium Sacerdotes in exequiis defunctorum in tormentorum infernalium pœna premerentur, dicentes, malum bonum & laudantes mortuos de suis furtis & spoliis, immundiciis & rapinis ac aliis vitiis & peccatis, quæ dum viverent, perpetrarunt ac erectis in cœlum luminibus clamantes mendaciter asserunt, se videre præsentem defunctum per medium cœli volantem in equo armis fulgentibus, decoratum - in manu ferentem & cum comitatu magno in aliud seculum procedentem. Talibus & assimilibus mendaciis populum seducentes & ad ritus gentilium revocantes. Hos, inquam, promiserunt, se nunquam de cætero habituros. In welchen Worten die Lingussones und Tilussones außdrücklich Priester genennet werden/ zu dem wird gesagt/ daß sie bey den Leichbegängnüssen die Todten gelobet/ die hinderlassenen getröstet/ in dem daß sie die Freude und Belohnungen/ die der Verstorbene nach dem Tode überkommen/ erzehlet und gepriesen: Uber das/ daß sie die Leute zu dem Heidnischen Gottesdienst widerzubringen sich bemühet. Das nun die alten Preussen solche Priester nicht mehr halten wollen/ versprechen sie im gedachten Privilegio: Wenn aber dazumahl vornehmere Priester unter den Preussen gewesen wären/ so hätten sie denenselben/ und nicht den geringern/ dazumahl müssen entsagen. Die oberzehlte Verrichtungen dieser Priester gebens auch an den Tag/ daß sie nicht die geringsten müssen gewesen seyn/ massen dieses alles Petrus von Dusburg (22) dem Preussischen Crive oder Hohepriester selbsten zuschreibet/ in folgenden Worten: Circa istos mortuos talis fuit illusio Diaboli, quia cum Parentes defuncti ad dictum Crive venirent, quærentes, utrum tali die vel noctu vidissent aliquem domum suam transire, ille Crive & dispositionem mortui in vestibus, armis, equis, & familia sine hæsitatione aliqua ostendebat, & ad majorem certitudinem ait, quod in superliminari domus suæ talem figuram cum lancea vel instrumento aliquo

(21) Henneberger vom alten Preussen fol. 15.

(22) Dußburg Part. 3. Chron. cap. 5.

dereliquit. Die Derivationes oder Abstammungen dieser Nahmen Tilussones und Lingussones erweisen dieses auch nicht/ daß sie geringer als die Waidelotten oder Vurskaiten solten gewesē seyn. Den̄ Matth. Prætorius vermeinet/ daß der Nahme Lingussones herkomme von dem alt Preussischen Wort Linguot, welches so viel heisset als mit außgebreiteten Flügeln sich in die Lufft schwingen oder fliegen. Tilussones aber werden/ seiner Meinung nach/ genennet von dem Preussischen Wort Tilussut/ das ist/ murmeln oder heimlich etwas bey sich reden. Dafern man nun diese Ableitungen zugiebt/ so ist darauß nichts den Priestern/ und wenn sie auch die höchste wären/ unanständliches zu erzwingen/ sondern sie sind so genannt/ weil sie vorgegeben/ daß sie die Verstorbenen gesehen in der Lufft fliegen und also über das irrdische triumpfieren/ und auch weil sie haben pflegen sachte bey sich selbst für das Volck zu beten/ und also dessen Noth den Göttern vorzutragen/ welches alles auch der Hohepriester selbst dazumahl gethan. Ist demnach gläublicher/ daß die Tilussones und Linguschones entweder die Hohe Priester selbst/ oder zum wenigsten eben die Priester/ die wir droben Waidelotten/ Vurskaiten und Sigonotten genannt/ gewesen.

VI. Weil aber dennoch wahrscheinlich/ daß die alten Preussen nebst den Waidelotten müssen andere geistliche Leute gehabt haben/ die ihnen in unterschiedenen Nöthen haben beyspringen müssen/ so wollen wir zusehen/ ob wir bey unsern Scribenten von denenselben etwas finden. In den alten geschriebenen und gedruckten Zeitbüchern und andern Schrifften finden wir keine andere mehr als die Sortilegos, welche in Russischer Sprach Burti genennet werden/ derer unter andern Johannes Meletius (23) gedencket.

Burti.

Diese haben pflegen geschmoltzen Wachs ins Wasser zu giessen/ und auß denen Figuren/ die das Wachs in dem Wasser gebildet/ von künfftigen Sachen zu weissagen. Meletius erzehlet/ er habe ein Weib gekant/ welche als sie eine lange Zeit die Wiederkunfft ihres Sohnes/ der auß Preussen in Dennemarck gereiset/ vergebens gewartet/ habe sie solch einen Wahrsager deswegen befraget/ von dem sie auch erfahren/ daß er Schiffbruch erlitten/ und also im Meer geblieben sey. Denn als er daß geschmoltzene Wachs auffs Wasser gegossen/ hat sie eine Figur eines zerbrochenen Schiffes und eines auff dem Rücken liegenden und bey dem Schiff schwimmenden Menschen gezeuget. Und diese Art aus dem Wachs zu weissagen/ ist auch bey andern Zauberern nicht ungemein/ wiewol man noch eine andere Art derselben bey vielen Scribenten (24) findet: Nehmlich sie pflegen ein Bilnüß von Wachs zu machen und in dasselbe die Kranckheiten eines Menschen zu bringen/ oder auch denselben/ nach dessen Statur/ und gestalt solches Bild gemacht/ auff unterschiedene Weise zu plagen. Ausser diesen Sortilegis habe ich in den Preussischen Scribenten keine andere gemercket. Allein M. Math. Prætorius erzehlet auch noch andere nicht zwar auß älteren Schrifften/ sondern die er selbst noch heute zu Tage unter den an der Littauischen und Samaitischen Gräntze wohnenden Preussen/ die noch nicht gäntzlich den Heidnischen Aberglauben haben fahren lassen/ angemercket/ und nennet sie SWALGONES, PUTTONES, WEIONES PUSTONES, SEITONES, SWAKONES.

Heutiges Tages sind noch unter den Preussen an der Littauischen Gräntzen reliquien des alten Aberglaubens.

Unter denen sollen die ersten nehmlich die Svvalgones solche Pfaffen seyn/ die man bey den Hochzeiten gebrauchet. Dieselben haben von des Bräutigams und der Braut Jungfrauschafft richten/ den Ehestand einsegnen/ und von dessen glücklichen oder unglücklichen Fortgange weissagen müssen/ und eben daher haben sie auch diesen Nahmen SVVALGONES gehabt vom SVVALGAID, welches so viel heist/ als der Hochzeit und dem Verlöbnüß fürstehen. Und daß solche Leute noch unter den Littauischen Preussen gefunden werden/ setzet M.

(23) Meletius in Epist. sæpe citata supra medium.

(24) Vid. Martinus Delrio lib. 6. Disquis. Magic. c. 2. sect. 1. quæst. 1. p. 966. Jacob. Gaffarellus in Curiositatibus inauditis cap. 7. pag. 149.

M. Matth. Prætorius mit außdrücklichẽ Worten. PUTTONES haben nach seiner Meinung/ auß dem Wasser geweissaget/ und auß der Beschaffenheit des Schaumes auff dem Wasser. Die kommẽ also fast mit denen überein/ die wir kurtz vorher Burtones genennet/ nur daß diese Wachs gebrauchet zu dem Wasser/ jene aber haben auß dem Wasser alleine ihre Prognostica genommen / und haben daneben auch pflegen die zwischen den Preussen entstandene Streitigkeiten offt mit dergleichen aberglaubischen Ceremonien beyzulegen/ wie denn auch solche Leute noch in Preussen am obgedachten Orte sollẽ gefunden werden. WEIONES haben auß den Winden und deren Eigenschafften künfftige Dinge vorher verkündiget/ ja sie wusten auch die Kunst/ daß sie mit ihrer Zauberey die Winde gewendet/ wohin es ihnen beliebet. PUSTONES heileten die Wunden und andere Kranckheiten mit ihrem anhauchen. SEITONES pflagen auch unterschiedene Kranckheiten zu heilen/ aber nicht mit ihrem Athem/ sondern sie hiengen den Krancken einige amuleta auff den Halß / die die Krafft Kranckheiten zu vertreiben gehabt. Endlich SVVAKONES sind die jenigen welche auß eines brennenden Liechtes Flamme oder Rauch gutes oder böses haben zu weissagen pflegen. Von diesen setzt Prætorius hierzu/ daß solcher Leute viel Gattungen müssen gewesen seyn/ weil noch heute zu Tage unter den Preussischen Litthauen einige davon gefunden werden.

Der Hohenpriester Wahl bey den alten Preussen.

VII. Ehe wir diese Materie von den alten Preussischen Priestern endigen/ wollen wir auch noch eins und das andere von derselben Wahl hinzuthun. Von der Kyrvvaiten oder Hohenpriester/ die man Crive genant/ ihrer Wahl hat Simon Grunau und auß ihm unterschiedene neuen Scribentẽ eins das andere auffgezeichnet/ welches alles doch also beschaffen/ daß ichs für gewisse Wahrheit nicht außgeben kan. Nemlich es erzehlen die neue Scribenten/ daß vor alters die Hohenpriester sich selbst haben den Göttern in ihrem hohen Alter pflegen auffzuopffern / und zwar mit folgendem Gepränge. Erstlich liessen sie das Volck durch die VVaidelotten oder Sigonotten zusammen ruffen. Wenn dieses geschehen/ stieg der Crive auff den Holtz-Hauffen und vermahnete die herumstehenden/ sie solten ihren Göttern/ mit auffrichtigem Hertzen dienen; die Sünden/ mit welchen sie die Götter zum Zorn gereitzet/ beweinen / und endlich ihr Leben ins künfftige bessern. Wenn nun darauff das Volck mit weinen uud heulen die Sünden bekante und eine hertzliche Reue darüber bezeigte/ tröstet sie wiederumb der Krive, versprach ihnen auch die Gnade der Götter; und damit sie dessen desto besser versichert wären/ sageter ihnen / er wolte sich selbst für ihre Sünden den Göttern auffopffern und also mit seinem Tode denselben genug thun. Zu letzt ließ er den Holtzhauffen anstecken / und verbrant sich also gutwillig für das Volck. Nach diesem allen / wehleten die anwesenden VVaidelotten auß ihrem Mittel einen zum Crive oder Hohenpriester / welchen sie auch folgenden Tages dem Volck vorstelleten / und bezeugeten/ daß dieser von den Göttern selbst zu dem Ampt erkohren / und also sey ihm ein jeder gebürende Ehre zu leisten schuldig / wo er der Gnade der Götter theilhafftig werden wolte. (25) Nicht allein aber dieser Hohenpriester Wahl ist zweiffelhafft / sondern man kan auch von der geringern Priester (welche wir VVaidelotten Vurskaiten un̄ Sigonotten genennet/) ihrer Wahl/ nichts gewisses schreiben / weil die alte Geschichtschreiber bey uns sich darum nicht viel bekümmert. Dafern man aber wahrscheinlichen Muthmassungen Statt und Raum gebẽ soll/ so ists wol vermuthlich/ daß die VVaidelotten von der Romoveanischen Priesterschafft erwehlet / und also entweder zu Romove geblieben oder auch sonst an andere Oerter im Lande verschicket seyn. Und solches ist in acht genom̄en / so lange die Preussen in ihrem Gottesdienst unverhindert geblieben. Als aber der Romoveanische Gö-

(25) Henneberger von den alten Preussen fol. 13. & sequentibus.

Götzendienst durch die Könige in Pohlen zerstöret / ist es nicht ungläublich/ daß die Einwohner jeder Landschafft/ Stadt und Dörffer selbst einige Priester erwehlet / die an demselben Orte/ wo sie gewehlet sind/ des Gottesdienstes haben warten müssen. Welches insonderheit von den letzten Zeiten / da die Preussen unter dem Teutschen Orden gelebet / kan erweißlich gemacht werden. Denn noch unter dem Alberto, Marggraffen und dem ersten Hertzogen in Preussen/ haben sich sechs Dörffer An. 1531. zusammen gethan und ihnen solch einen Waidelotten erwehlet/ wie wir schon vorhin dessen gedacht. Was endlich die letzten/ nehmlich die Svvalgones, Puttones, Weiones, Pustones, Seitones, Svakones und Burtones anlangt / so scheinets/ daß sie keine rechte ordentliche und gewehlte Priester gewesen: Sondern nach dem es einer und der ander in der Zauberey und Wahrsager-Kunst gebracht / so ist er auch von diesem armen Volcke zu unterschiedlichẽ Verrichtungen gebrauchet / wie man es auch noch biß auff den heutigen Tag siehet / daß solche Zauberer und Wahrsager keiner Menschen Wahl nöthig haben / sondern werden von ihrem Ertzvatter/ das ist / vom Teufel selbst dazu erwehlet/ als Werckzeuge zu allen Lastern und schändlichsten Thaten gebrauchet.

Das IX. Capitel.

Von der alten Preussen Götzendienst.

I.

Waidevvutus soll den Preussisch Götzendienst gestifftet haben.

Wir haben bißher von den Göttern und Pfaffen der alten Preussen gehandelt / nun fahren wir weiter fort / und wollen ihren Gottesdienst mit wenigem besehen. Und zwar was desselben Gottesdienstes Uhrsprung betrifft / so stimmen unsere newen Scribenten hierin ein/ daß Waidevvutus denselben in Preussen zuerst bestellet. Und ob sie gleich von dem Vatterland des Waidevvuti sich nit einigen kön̄en / so kan man doch leicht aus ihnen erweißlich machẽ/ daß Waidewutꝰ von den Gothẽ diesen Götzendienst hergeholet. Den̄ erstlich sind einige / welche außdrücklich schreiben/ er sey ein Scandianischer un̄ also ein Gothischer Fürst gewesẽ. Ob nū abergleich dieses auß den Fabeln des Jornandis geflossen/ so ist doch das zum wenigsten darauß abzunehmen / daß derer Scribenten / die solches geschrieben / keine andere Meinung gewesen / als daß dieser Preussische Gottesdienst von den Scandianern / und also von den Gothen herkommen sey. Andere sprechen/ Waidevvutus sey ein Cimbrischer Fürst gewesen / und verstehen durch die Cimbros die heutigen Jütländer und Hollsteiner. Dieses kömt nun wiederum auff das vorige auß/ weil nicht unbekant / daß die Jütländer oder Jüten von den Guten oder Gothen den Nahmen haben. Drittens sind auch etzliche/ die Waidevvutum einen Alanischen Fürsten nennen. Durch die Alanos verstehen wiederum etzliche die Inwohner der Insel Aland/ welche in der Ostsee oder in dem Baltischen Meer zwischen Schweden und Finnland liegt / und weil Aland vorzeiten auch die Gothen ingehabt/ so folgt es auch auß dieser Meinung / daß Waidevvutus den Götzendienst von den Gothen gebracht: Andere verstehen zwar durch die Alanos/ derer Fürst VVaidevvutꝰ soll gewesen seyn / die Orientalische Alaner / welche mit den Gothen nichts gemein gehabt; nichts desto weniger geben sie doch eben dieses / was wir von der Uhrankunfft des Alt-Preussischen Götzendiensts itzt ererweißlich machen wollen / hiemit an den Tag / daß sie vorgeben; VVaidevvutus habe diese Götter und Heiligthum nicht auß der Alaner Land mit in Littauen und Preussen gebracht / sondern wie er sich alhier in Preussen gesetzet / so habe er von den Sudinern / einem alten Preussischen Volck / diesen Gottesdienst abgelehnet (1) und also in dem gantzen Lande Preussen fortgepflantzet. Nun Verstehen aber dieselben durch die Sudiniam kein ander Stück Landes/ als das Samland/ wo itzund noch die vor Alters her schon dahin

der alte Preussische Gottesdienst ist von den Gothen eingeführet.

(1) Erasmus Stella lib. Antiqu. Boruss.

hinversetzte Sudauen am Strande der Ost-See wohnen / welches Land/wie wir es schon vorhin gnüglich dargethan/ vor zeiten die Gothen bewohnet. Hat nun Waidevvutus aus dem Sudauen / welches vor zeiten die Gothen gehabt / die Götter und derer Dienst hergeholet / so folgets wiederum / daß auch nach dieser Scribenten Meinung / der Alt-Preussische Gottesdienst von den Gothen uhrsprünglich herkommen sey. Und wer auch nur der alten Preussen Religion und Abgötterey recht besiehet/ der wird dieses sonder allen Zweiffel gestehen müssen/ daß sie müsse von den Gothen ihren Ursprung haben / wenn er gleich alles das / wie wirs droben gethan/ für Alfenzereyen hält / was vom VVaidevvuto und seinem Bruder Bruteno wie auch von ihren Ordnungen und Gesetzen insgemein geschrieben wird. Denn wir finden allhie zwischen den Preussen und Gothen in diesem Stück solch eine Gleichheit / als niemahln zwischen andern zweyen Völckern grössere Gleichheit vielleicht gefunden werden kan / wie theils schon aus dem / was droben von uns erwöhnet / theils auch aus dem / was kurtz drauf folgen wird/ erhellet. Dennoch aber auch vor derselben Gothischen Zeit/ da die Wenden/ als die ersten Inwohner / dieses Land eingehabt / muß schon allhie in Preussen eine gewisse Religion gewesen seyn / wiewohl man auch dieses gestehen muß / daß der Gottesdienst dazumahl noch schlecht und unordentlich gewesen. Nehmlich so viel man aus andrer Völcker Geschichten abmercken kan / so müssen auch die Preussen dazumal wohl keine Götzenbilder gehabt haben/ sondern bey ihnen wurde/ wie bey andern ältesten Orientalischen Völckern / daher unsere älteste Preussen herkommen / Gott im Feuer angebetet/so/daß sie durch ihre Priester allezeit Holtz dazu geleget/und also das Feuer ewig erhalten.

GOtt ist vor zeiten im Feuer angebetet.

Sonder allen Zweiffel werden auch die uhrälteste Preussen einige Gebete gehabt haben / mit welchen Sie GOtt umb Hülff in allerhand Nöthen angeruffen. Darzu werden auch einige Opffer gekommen seyn/ die sie den Göttern gebracht: Aber wie auch aus anderer Völcker Sitten und Gebräuchen zu schließen/ (2) so sind diese Opffer gar gering / als nur von Kräutern / Wurtzeln und andern Feld- und Garten-gewächsen gewesen.

II. Als hernach die Gothen in Preussen gekomen und ihnen diese drey Götter Percunum, Picollum und Potrimpum gebildet / haben sie einige Dienste ihnen allen sämtlich/etzliche auch einem jeden Gott absonderlich / bestellet.

Vom Gottes-dienst/ der allen Göttern gemein war.

Zu der ersten Gattung gehöret dieses / daß die alten Preussen keinen Christen haben ihr Heiligthum und Gottesdienst sehen lassen. Und wenn es sich iemals zugetragen / daß etwa ein Fremder ihre Ceremonien und Gottesdienst gesehen/ so kunten ihre Götter auf keine andere Weise / als mit dem Blut versühnet werden / wenn gleich dieser Christ entronnen wäre. (3.) Dieses haben auch schon vor etzliche hundert Jahren Adamus Bremensis und Helmoldus von denen Preussen die allhie vor Ankunfft des Teutschen Ordens gewohnet / angemercket / derer Worte wir anhero setzen wollen (4.) Usq; hodie, sprechen sie/ profecto, inter illos cum cætera omnia communia sint cum nostris, solus prohibetur accessus lucorum & fontium, qvos autumant pollui Christianorum accessu.

Die alten Preussen haben keinen Christen bey ihrẽ Götzen-Dienst gelitten.

Nicht allein aber die Christen haben allhie keinen freyen Zutritt gehabt / sondern es haben auch die alte-Heidnische Preussen selbst nicht alle können dazu kommen. Denn ausser dem daß diejenigen / welche eine offentliche Ubelthat begangen / von denselben Oertern / wo die Götter verehret sind / ausgeschlossen waren / wie es Henneberger aus dem Grunauen berichtet (5.) dazu daß auch die zum Tode verurtheilt wurden / weit von der Götter Angesicht ausserhalb der Stadt Romove haben müssen getödtet werden: (6.) so stund es auch unter den Preussen niemand / als dem Hohenpriester Crive , und den vornehmsten Priestern oder Waidelotten frey in das Heiligthum zu Romove einzugehen. Nehmlich es waren zu Romove umb die heilige Eyche herumb seidene Vorhänge gezogen / acht (oder wie es andere haben 7.) Ellen hoch ; dieselben wurden von den Waidelotten nicht abgezogen / es sey denn in den grösten und vornehmsten Festtagen / oder auch wenn etwa ein Preusse ausserhalb der Ordnung die Götter zu verehren / und ihnen zu opffern gekommen war (7).

Menschen wurden den Göttern geopffert.

Wenn wir die Opffer ansehen / so die alte Preussen ihren alten Göttern haben zu bringen pflegen / so finden wir auch dieses / daß sie auch Menschen öffters den Göttern auffgeopffert / in sonderheit aber dem Picollos und Potrimpos, wie Henneberger angemercket (8) Nehmlich wenn der Crivve oder der Hohepriester / oder auch sonst ein ander sich selbst für das Volck auffgeopffert / so wird es sonder Zweiffel allen Göttern zu Ehren geschehen seyn / wie auß dem Exempel Waidevvuti und Pruteni klärlich zu ersehen. Wenn aber einige gefangene Feinde auffgeopffert wurden / so erachte ich / daß sie nur dem Picollos und Potrimpos zu Ehren verbrand sind. Denn wann die alte Preussen in den Krieg ziehen wolten / pflagen sie sich erstlich zu bemühen / daß sie etwa einen Menschen von den Feinden gefangen bekämen. Demselben hat der Hohemeister Crive selbst die Brust mit einem Opffermesser geöffnet / und genau Achtung darauff gegeben / wie das Blut auß dem verwundeten Leibe geflossen.

Art und Weise Menschen zu opffern.

Denn wo es also-bald Strom-weiß hervor gespritzet / hielte er es für ein gutes Zeichen / und versicherte die alte Preussen / daß sie glücklich mit ihren Feinden Krieg führen würden. Wiedrigen falls aber / wenn das Blut nicht bald herauß sprang / oder nur Tropffen-weise herauß kam / hat er diese Leute vermahnet / sie möchten sich itzt zufrieden stellen / und warten / biß ihnen ihre Götter einen glücklicheren Außgang verheissen möchten. (9) Fast ein gleiche Gewonheit haben vorzeiten die Römer gehalten bey ihren hostiis consultoriis, wenn sie auß dem Eingeweide des geopfferten Viehes haben Gottes Rath und Willen zu erforschen begehrt. Daß bey den alten Völckern / Celtæ genant / auch dergleichen Opffer üblich gewesen / zeuget Diodorus Siculus (10). Näher kömbt aber dieses zu unserm Zweg / was von den Cimbris, die sonder zweiffel einerley Ursprung mit unseren alten Preussen / und folgends auch einerley Gottesdienst gehabt / Strabo nachgelassen / wenn er spricht: (11) Sequentibus eos in bellum uxoribus vates quædam comitabantur canæ, albo vestitu, carbasinis supparis, desuper fibulis affixis, cinctu æreo, pedibus nudis: eæ per castra captivis occurrebant strictis gladiis prostratosque ad craterem æneum adducebant, amphoras circiter 20. capientem. Super eum pulpitum erat, quo conscenso, vates sublimius singulis supra lebetem elevatis guttur incidebat. E sanguine in craterem fuso suam captabant quandam divinationem : reliqua cadavera sic cæsorum scindebant, intestinisque spectatio victoriam suis vaticinabantur. Nicht allein aber vor dem Kriege pflagen die alte Preussen ihren Göttern einen von den Feinden auffzuopffern / sondern auch in dem Fortgange des Krieges ; Wenn sie einen Feldherren / oder sonst einen andern hohen Officirer von dem Feinde gefangen bekommen / haben sie denselben gleicher gestalt ihren Göttern zu Ehren verbrant / wie dieses einem Vogt von Samland / Nahmens Gerhard Rude / geschehen / von welchem Petrus von Dusburg (12) also schreibet: Fratrem etiam Gerhardum dictum Rude, Advocatum Sambiensem, indutum armis, & depositum super dextrarium cremantes Diis suis pro victoria obtulerunt.

Das ist: Sie haben auch den Bruder / Gerhard Rude genant / mit Waffen angethan / auff

O sein

(2.) Vid. Dorphyrius lib. 2. de Abstin. § 5. seqq. Edit. Lucæ Holstenii. (3.) Casp. Schütz lib. 1. Chron. Pruss. fol. 3. (4.) Helmold. lib. 1. Chron. Slav. c. 1. (5.) Henneb. de vet. Pruss. fol. 8. b. ex Grunov. Tract. 3. c. 3. (6.) Henneb. lib. cit.

(7) Matth. Strykovvski in Sarmatia Europ. (8) Henneberg. de vet. Prussia fol. 11. b. (9) Henneb. de vet. Pruss. fol. 20. ex Grunov.

(10) Diodorus Siculus lib. 5. Biblioth. c. 31. (11) Strabo lib. 7. Geograph. fol. 294. (12) Petrus Dusburg Part. 3. Chron. Pruss. cap. 333.

sein Roß gesetzet/verbrand und den Göttern zu Ehren auffgeopffert. Noch mehr Umbstände erzehlet Jeroschinus, derer sich die alte Preussen bey diesem ihrem Götzendienst gebrauchet/ wenn er diese Worte setzet:

Drier Manna Wapen an
Sy ym zu mahle thaten/
Und uff ein Roß yn saten
Gebunden an vier Pfäle
Nach ihres Sitten Wele
Unde trugen Holtzes dran
So viel daß sie noch Roß noch
Mann
Gesehen darine kunden
Und darnach inzunden
In dem Holtz ein Feyer.

Wurden aber mehr hohe Officirer gefangen/ so musten sie darum das Loß werffen/ welcher unter ihnen den Göttern hat müssen auffgeopffert werden.

Hirschhals ein Ordensherr wird geopffert.

Ein merckwürdiges Exempel (13) dessen haben wir an einem Creutzherren Hirschhals genant. Denn als die alte Preussen unter ihrem Feldherren Hercus Monte (welcher da er sich kurtz vorher in Teutschland auffgehalten/ und getauffet worden/ den Nahmen Heinrich angenommen/ hernach aber wiederum vom Glauben abgefallen/ und wieder die Creutzherren Krieg geführet) eine Schlacht gewonnen/ und unterschiedene Creutzherren gefangen bekommen/ haben sie dieselbe das Loß zu werffen gezwungen/ wer unter ihnen den Göttern solte auffgeopffert werden. Da ist das Loß gefallen auff oben gedachten Hirschhals/ welcher sich zu dem Feldherren Hercus Monte gewand/ und ihm die vielfältige Wolthaten/ die er von ihme zu Magdeburg genossen/ vorgehalten/ zugleich auch gebeten/ er möchte ihm von diesem schmählichen Tode abhelffen. Hercus fand sich hierzu willig/ und ließ das Loß noch einmahl unter ihnen werffen/ aber als über Verhoffen dasselbe gedachten Hirschhals wieder getroffen/ hat Hercus ihn noch einmahl darvon loß gemacht. Endlich da das Loß zum drittenmahl geworffen/ und eben denselben getroffen/ hat er der Hirschhals selbst/ loß zu kommen nicht begehret/ sondern ist auff oben ermelte Weise auff seinem Pferde verbrandt. Auff gleiche Art seynd auch von den alten Preussen verbrennet worden Heidenricus Eylinger/ Willhelm von Koburg/ und vielleicht auch andere.

Art und Weise Christliche Jungfern zu opffern.

Wenn sie in der Feinde Land gefallen/ und unter den Gefangenen Jungfrawen gehabt/ so haben sie dieselbe mit Blumen gezieret und bekräntzet/ und also den Göttern auffgeopffert/ wie der Pabst Gregorius IX. von dem Plozkischen und Leßlauischen Bischöffen berichtet worden (14). Diesen Gebrauch Menschen zu opffern haben die alte Preussen mit den Gothen gemein gehabt/ massen dieses auch von den Schwedischen Gothen Io. Schæfferus (15) erweißlich gemacht.

Weisse Pferde werden dē Göttern geopffert.

Uber das pflagen auch die alte Preussen ihren Göttern weisse Pferde zu opffern (16) dannenhero es keinem unter ihnen frey gestanden/ ein solch weisses Pferdt zu der Hauß-Nothdurfft zu halten/ welches denn Petrus von Dusburg (17) mit einem grausamen Exempel behauptet. Nehmlich es hat zu derselben Zeit/ als der Orden in Preussen ankommen/ im Samlande und eigentlich in dem Gebiet Schacken/ ein Preussischer Mann/ Nahmens Dorge, gewohnet/ welcher kein weisses Pferdt auß obgemeldeter Ursach hat halten wollen. Diesem wolte Bruder Theodoricus, Vogt auf Samland/ dasselbe auß dem Sinne reden/ und ihn von diesem Irrthum bringen. Kauffte ihm derowegen ein weisses Pferdt/ und brachte es wieder seinen Willen in des Dorge Stall. Kaum war die Nacht vorbey/ so fand Dorge nicht allein dieses Pferdt/ sondern auch alles Viehe/ das er sonsten im Stall hatte/ todt liegen. Der Vogt/ da ers ver-

nommen/

(13) Petr. de Dusburg Part. 3. cap. 86.

(14) Vid. literas Gregorii IX. apud Odoricum Raynaldum in Annal. Ecclesiast. ad an. 1232. num. 7. (15) Schæff. in Upsal. Antiqv. cap. 10. pag. 137. & 149. seqq. (16) Henneb. de vet. Pruss. fol. 8. a. b. (17) Dusburg Part. 3. cap. 6.

nommen/ ließ ihm das nichts anfechten/ sondern kaufft dem Dorge wiederumb ein ander weisses Pferdt/ und wie auch dieses der Teuffel in der Nacht erwürget/ ein Drittes. Endlich wie der Vogt ihme fest vorgenommen/ so offt weisse Pferde dem Teuffel zu Trotz zu kauffen/ biß daß der arme Dorge seinen Irrthum erkennen solte/ da hat der Teuffel das vierdte Pferdt stehen lassen/ und ist dieser Mañ dadurch zum Christlichen Glauben bekehret worden. Ob es nun aber wohl an dem/ daß die alte Preussen ins gemein keine weisse Pferde gehalten; dennoch ist dieses nicht von allen und jeden Preussen zu verstehen/ massen denn auch Petrus von Dusburg (18) von etlichen anders schreibet in folgenden Worten: Aliqui equos nigros, quidam albos vel alterius coloris propter Deos suos non audebant aliqualiter equitare. In welchen Worten hell und klar gesagt wird/ es haben einige Preussen keine weisse/ andere keine schwartze/ andere wiederum anderer Farbe Pferde ihren Göttern zu Ehren nicht beritten.

Theilung der Beute.

Ferner wenn die alte Preussen im Kriege Beute bekommen/ so sollen sie dieselbe/ des Heñebergers (19) Aussage nach/ in vier Theile getheilet/ und darvon das erste ihren Göttern/ das andere ihrem Crivve/ oder Hohenpriester/ das dritte ihren Freunden und Bundsgenossen zugeschicket/ und endlich das vierdte Theil unter sich getheilet haben. Wenn wir aber dem Petro von Dusburg/ als einem alten Scribenten/ wie es auch billig ist/ Glauben zustellen/ so werden wir es befinden/ daß nur drey Theile pflagen gemacht zu werden/ darvon das erste denen Göttern auffgeopffert worden. Denn so lauten des Petri von Dusburg Worte: Post victoriam Diis suis victimam offerunt & omnium eorum, quæ ratione victoriæ consecuti sunt, tertiam partem dicto Crivve præsentaverunt, qui combussit talia.

Art und Weise/ Pferde zu opffern.

Es thut auch gedachter Petrus von Dusburg eine gewisse Weise hinzu/ wie man die im Kriege gefangene Pferde hat pflegen zu verbrennen: Nunc autem, spricht er/ Lethovini & alii illarum partium infideles dictam victimam in aliquo loco sacro secundum eorum ritum comburunt, sed antequam equi comburantur, cursu fatigantur in tantum, quod vix possunt stare supra pedes suos. Auß welchen Worten wir vernehmen/ daß sie die Pferde erst haben pflegen gantz müde zu machen/ und alsdañ allererst zu verbrennen.

Mit dem Blut des Opffers wird die Eyche besprenget.

Wenn sie ein Opffer in Romove den Göttern geschlachtet/ so haben sie mit dem Blut die Romoveanische Eyche besprützet/ so daß den Zusehern darvor gegrauet. Es vermehreten auch diese Furcht die Götter selbsten/ indem sie an demselbigen Ort offt hartes Donner-Wetter/ Regen und ander Ungewitter erreget. Sie offenbahrten sich auch diesem blinden Volck in Gestalt der Schlangen und Drachen/ des Fewers und anderer erschrecklichen Sachen; (20) Ja auch in anderen Wäldern hat man offt wunderbahre Gesichter und Gespenste gesehen/ dadurch der Teuffel bey diesem armen Volck ihme ein Ansehen hat zuwege bringen wollen. (21)

Vergleichung des Preussischen Göttesdienstes mit dem Gothischē.

Wenn ich nun dieses betrachte/ und anders Theils der Gothen ihre Sitten und Gebräuche dargegen halte/ so finde ich auch hierinn dererselben Ubereinstim̃ung mit den alten Preussen. Denn auff gleiche Weise haben auch die Schwedische Gothen die geheiligte Bäume mit Blut des Geopfferten zu besprengen pflegen/ wie uns dessen Adamus Bremensis (22) berichtet. Beyde Völcker haben aber diesen Gebrauch von dem alten Volcke/ den Scythen/ her/ von welchen der alte Poet Lucanus (23) schreibet:

Omnis & humanis lustrata cruori-
bus arbor.

Wie man der Götter Willen dē Volcke angekündiget.

Zuletzt fügen wir zu dieser Materia, von dem Dienst der Preussischen Götter ins gemein/ noch dieses bey. Wenn etwas von der Göt-

O 2 ter

(18) Dusburg Part. 3. cap. 5. in fin. (19) Henneberg. loc. cit.

(20) Casp. Schütz in der Preussen Chronick/ lib. 1. fol. 4. a. (21) Ioan. Lasicus Polonus in lib. de Diis Samogit. pag. 299. (22) Lib. de situ Dan. cap. 94. fol. 234. (23) Lucan. lib. 3. v. 105.

ter wegen dem Volcke hat sollen angekündiget werden / so haben die Waydelotten ihren Criwe, das ist/ ihren Hohenpriester auff ihre Schultern genommen / und ihn also auff einen Holtzhauffen gesetzt. Wann er nun alda eine zeitlang mit den Göttern Unterredung gehalten/ sagte er erstlich den Waydelotten den Willen der Götter an / und die Waydelotten sagtens dem herumbstehenden Volcke wieder / wie sie sich gegen ihre Götter verhalten solten. (24) Im übrigen ist noch dieses anzumercken/ daß man den dreyen vornehmsten Göttern ausser Romove nicht hat müssen opffern / wie Henneberger schreibet. (25) Welches aber dennoch also zuverstehen / daß dieses vor Alters/ wie noch der Romoveanische Gottesdienst wol bestellet war / also vielleicht gehalten/ hernachmals aber als Romove schon zerstöret war / hat man auch diese Götter unter andere gemenget/ und also mit Opffern und sonst andern Götzendienst verehret.

Was einem jeden Gott absonderlich für Ehre erwiesen?

III. Was eines jeden Preussischen Gottes Verehrung absonderlich betrifft / müssen wir erstlich der offtgedachten dreyen vornehmsten Götter ihr Kleinod und Abzeichen beschreiben / und hernach von dem Gottesdienste selbst handeln.

Percunus.

Dem PERCUNOS wurd ein ewiges Feuer von Eychenholtz gehalten. Wenn es sich etwa zugetragen/ daß durch der Priester Nachlässigkeit das Feuer außgangen/ so muste der Waidelot / welcher dazumahl das Ambt bey dem ewigen Feuer hatte/ sterben. (26) Und dieses wurd auch in Littauen also gehalten; denn daselbst wurde dem Littauischē Fürsten Kierno zu Ehren bey Dziewaltovia auff einem hohen Berge/ unter andern Verehrungen / auch ein ewiges Feuer gehalten/ und dieses durch gewisse hiezu bestellte Priester. (27) Bey den Gothen in Schweden scheinets / daß das ewige Feuer nicht einem Gott absonderlich/ sondern allen Göttern ins gemein zu Ehren sey gehalten worden / wie aus dem Schæffero (28) zuersehen. Wenn es donnerte/ so meinten die Preussen/ daß ihr Criwe oder Hoherpriester mit ihren Göttern redete/ deßwegen fielen sie auff ihr Angesicht zur Erden/ und beteten den Percunum mit folgenden Worten an: Devus Percunos absolomus. Hernach baten sie denselben / er möchte ihnen Regen und Sonnenschein zu rechter Zeit geben/ (29) Johannes Lasicius, (30) hat noch ein ander Gebet / dessen die Littauen in diesem Fall zu ihrem Percunos sich gebrauchet. Nemlich wenn es pflag zu donnern/ nam der Bauer eine Seite Speck auff die Schultern / gieng mit blossem Haupt zum Hause herauß/ trug die Seite Speck also auff seinem Acker herumb / und sagte diese Wort: Percune Dewaite, ne muski und mana, dievvu melsu tavvi palti miessu; das ist: **Du Gott Percune, schlage nicht in das Meinige/ ich will dir diese Seite Speck geben.** Wenn das Gewitter aber vorbey war/ brachte er die Seite Speck wieder nach Hause/ nnd verzehret sie mit seinen Haußgenossen.

Ein ewiges Feuer.

Picollos.

Dem andern Preussischen Gotte/ nemlich dem PICOLLOS, war eines todten Menschen Kopff geheiliget / wie Matthias Strykovicius (31) meldet. Allein Henneberger (32) schreibet/ daß man dem Picollos auch sonst eines todten Viehes Kopff hat können halten. Hieher kan man vielleicht bringen die Gewohnheit der alten Schwedischen Gothen/ welche ihrem Gotte Othino zu Ehren/ (Othinus ist kein ander gewesen/ als der Preussen Picollos, wie schon oben erweißlich gemacht/) auß dem Hirnschedel / der im Kriege getödteten Feinde / haben zu trincken pflegen/

(24) Sim. Grunau Tract. 3. cap. 1. (25) Henneb. ex Grunov. tract. 3. cap. 3. (26) Testibus Strykovio, Hennebergero, aliis. (27) Albertus Wijuk Kojalovvicz Part. 1. Hist. Lithv. l. 2. p. 45.

(28) Schæff. in Upsal. c. 10. p. 133. (29) Henneb. de vet. Pruss. fol. 11. (30) Lassicius l. c. p. 300. (31) Strykovius in Sarmatia Europ. (32) Henneb. de vet. Pruss.

gen / wie solches Iohannes Schefferus (33) auß vielen alten Scribenten erwiesen. In den grossen Festtagen hat man in Preussen dem Picollos Talck in den Töpffen gebrant. In den Häusern der Supanen/ das ist/ der grossen Herren und Edelleute / wenn ein Mensch gestorben / erschiene bald Picollos, welcher/ wenn er nicht alsobald mit Opffern versöhnet wurde/ die Leute im Hause auffs hefftigste plagte. Wenn man dieses nicht geachtet / und Picollos kam zum drittenmahl wieder / so kunte er auff keine andere Weise versöhnet werden / als durchs Blut. Nehmlich da muste man einen Waidelotten darzu erbitten / daß er ihm den Arm auffritzete / und also mit seinem Blut den Picollos versöhnete. Wenn man nun in dem Heiligthum bey der Eyche ein Gethön oder Geräusch hörte / so hielte man es für ein gewisses Zeichen des versöhnten Gottes (34)

Potrimpos.

Dem dritten Gott / POTRIMPOS, wurde eine Schlange im Topff gehalten/ und allezeit mit Milch gespeiset: Der Topff war aber mit einer Korn-Garbe bedecket. Man brant ihme Wachs und auch Weyrauch. Es wurden ihm auch Kinder zu Ehren getödtet. Wenn man diesem Potrimpos seinen Dienst hat verrichten wollen / so muste ein Waidelot drey Tag vorher fasten / und auff der blossen Erde liegen / damit er also sich zu dem Opffer bereitete / und ein würdiger Priester seines Gottes werden möchte. (35)

Curcho.

IV. Unter den andern Göttern haben wir erstlich gesetzet den CURCHO, einen Gott des Essens und des Trinckens / welcher nicht weit von dem Städtchen Heiligenbeyl im Hertzogthum Preussen verehret wurde. Demselben pflag man alle Jahr das alte Bildnüß zu zerbrechen / und ein newes auffzurichten / wie auß denen schon oben angezognen Worten des im Jahr Christi 1249. von dem Iacobo, einem Päbstlichen Legato, den alten Preussen gegebenen Privilegio erhellet. Ja es wurde ihme auch zu Ehren ein ewiges Fewer gehalten. Dannenhero dann auch hierauß zu schliessen/ daß nach Zerstörung der Romoveanischen Eyche von dem Boleslao Chrobri, König in Pohlen / dieser Curcho muß für den vornehmsten Gott gehalten seyn / wie auch auß dem itzt angezogenen Privilegio zu ersehen. Unter denen Opffern / die man dem Curcho hat zu bringen pflegen / waren in sonderheit die Erstlingen der Feldfrüchte / oder des Getreydes / und dann auch der Fische. Die Erstlinge von dem Getreyde wurden erst nach der Erndte geopffert / wie dieses das itzt angezogene Privilegium bezeuget. Wiewohl nun aber Curcho in sonderheit nicht weit von der Stadt Heiligenbeyl verehret wurde / nichts destoweniger vermeinen etzliche / daß dem Curcho auch sonst ausserhalb diesem Orte Göttliche Ehre erwiesen / (anders als wie den dreyen Haupt-Göttern / die man vor Zeiten nirgends anders / als in Romove hat anbeten / und mit Opffern ehren können.) Denn es schreiben etzliche / wo nur ein Stein am Wasser irgends zu finden gewesen / da habe man ihm die Erstlingen von den Fischen zu opffern pflegen. Ein solcher Stein soll auch noch zu des Hennebergers Zeiten / zwischen Frawenburg und Tolckemit/ gewesen seyn/ welchen man den heiligen Stein genennet. Und auff solchen Steinen haben die Fischer ihre Erstlinge von den Fischen ihrem Gott Curcho zu Ehren zu verbrennen pflegen. Wenn man sich aber allhier recht umsiehet / so wird man es fast augenscheinlich sehen / daß allhier ein Irrthum begangen. Denn andere unserer Historienschreiber melden / daß die Fischer ihre ersten Fische nicht dem Curcho, sondern dem Perdoyto, als welcher ein Gott der Fischer und Schiffs-Leute gewesen / geopffert. Darzu ist es auch wahrscheinlich / daß / weil Curcho einer von den Vornehmsten/ ja bey

(33) Schefferus in Upsal. cap. 10. pag. 152. (34) Henneb. l. c. fol. 10. Waissel. in Chron. Pruss. (35) Henneb. de vet. Pruss. fol. 11. b. & in Comment. ad. Tab. Pruss. pag. 465. fin.

Ankunfft des Teutschen Ordens in Preussen / wohl der allervornehmste Gott allhier gewesen / so wird man ihm auch wohl kaum ausser der Heiligen-beylischen Eyche geopffert haben / was also an den Wässern auff den Steinen geschehen / das wird wohl anderen geringeren Göttern / und zwar absonderlich diesem Perdoyto zu Ehren geschehen seyn. Von diesem Perdoyto haben die alte Preussen solch einen Wahn gehabt / daß er ein Engel oder Gott von unglaublicher Grösse sey / und stehe allezeit auff dem Meere. Wo sich nun dieser hinwendet / da wenden sich auch die Winde mit; und wenn er von den Fischern zum Zorn gereitzet wird / so verjage oder tödte er alle Fische an demselben Ort / so daß die Fischer wenig oder nichts hernach fangen können. Und diese Meinung habē sonder Zweiffel auch andere Völcker gehabt / weil auch unter den newen Gelehrten einige gefunden werden / welche vermeinen / daß die Engel solche Æoli auff dem Meer seyn / und die Winde / wo sie hin wollen / nach ihrem Belieben wenden. Dessen Grund suchen sie in der Heiligen Schrifft selbst / allwo gesagt wird / daß GOtt der HErr selbst auff dem Cherub fähret und schwebet auff den Fittigen des Windes. Psal. 18. 10. Item daß GOtt seine Engel zu Winden mache / Ps. 104. 4. Item daß die Engel die vier Winde der Erden halten / Apocal. c. 7. 1. (36) Jn sonderheit wurde aber dieser Perdoytus oder Perdoatys von den an dem Baltischen Meer wohnenden Sudauischen Fischern verehret / und zwar auff diese Weise. Sie kamen in einer Scheuren Hauffen-weise zusamen / und kochten ein gut Theil Fische / thäten sie hernach auff ein Bret / und machten sich dabey lustig / frassen und soffen frisch drauff loß auß ihren Schalen oder kleinen tieffen Schüsselein: Zuletzt stund ihr Sigonotha oder Priester auff / theilet die Winde / und sagte / wo und auff welchem Tag ein jeder unter ihnen fischen solte. (37) Von der Verehrung WURSKAITI und ISCHWAMBRATI weiß man nichts gewisses / weil in unseren Zeit-Büchern wenig von ihnen gefunden wird: welches uns auch eine genugsame Anzeigung seyn kan / daß Grunovius, wie schon oben erwehnet / dieselben zwey Götter erdacht hat. Doch in solchen ungewissen Sachen mag schon Grunaw recht haben. Puschkaiten haben vorzeiten nicht allein die Preussen / sondern auch Samayten / Lithauen / Russen und Liffländer sonderlich verehret / wie dieses Ioannes Meletius (38) bezeuget. Dieser Puszkaitus ward für einen Gott der Wälder gehalten. Seine Wohnung ist gewesen unter den Hollunder-Bäumen in der Erden. Deßwegen auch dieses Holtz für heilig gehalten wurde / darunter trugen die Preussen Bier und Brodt / und baten den Puschkaiten / daß er seine Barstucken (das sind die kleinen Erdleute) in ihre Scheuren senden möchte / damit sie ihnen Getreyd in ihre Scheuren bringen / und auch was sie darein gebracht haben / darinnen behüten wolten (39). Andere schreiben / (40) die alten Preussen hätten diesen Puschkaitum darum angebetet / damit er ihnen bey dem Marcopolo (dem Gott der Edelleute oder ihrer Herren) Gnade erlangete / daß sie von ihren Herren nicht sehr geplagt und mit grossen Beschwerden belästiget würden. Den Barstucken oder Marcopeten setzten sie des Abends in der Scheune einen Tisch / bedeckten denselben sauber mit einem Tischtuch / setzten darauff Brodt / Käse / Butter und Bier / und baten sie zur Mahlzeit. Wenn sie nun auff den Morgen auff dem Tisch nichts gefunden / erfreueten sie sich sehr / und machten ihnen diese Rechnung / daß sie in ihrem Haußwesen grossen Zuwachs geniessen würden. Und was für Speise am meisten verzehret worden / solche setzten sie bey der andern Heiligung desto mehr auff / und vermeinten also groß Glück in dem Ackerbaw zu erlangen. Wenn es aber im Gegentheil geschahe / daß die Speise über Nacht unberühret geblieben / da bekümmerten sie sich sehr / meinten nicht anders / als daß ihre Götter

Perdoytus.

Wurschkaitus und Ischwambratus.

Barstucke oder Marcopeten.

(36) Vid. Libertus Fromondus lib. 4. Meteorolog. cap. 1. art. 3. p. 178. seq. (37) Waisselius in Chron. fol. 20. b.

(38) In Epist. ad Georg. Sabinum. (39) Waissel. fol. 20. b. (40) Melet. loc. cit.

Götter sie verlassen / und also ihnen in der Haußhaltung nichts mehr helffen würden. Daß solch ein abergläubischer Götzendienst noch in dem vorigen Seculo, sonderlich in Samland / und was noch mehr zu verwundern / umb Coniz in Pommerellen / üblich gewesen / bezeuget Martinus Murinius, (41) wenn er solches auch von seinen eigenen Lebzeiten schreibet. Wenn aber die Barstuccæ oder auch sonst andere Geister / die man Coltki genant / an andere Oerter ihre Wohnung haben versetzen wollen / so haben sie auff eine gewisse Weise dem künfftigen Wirthe ihren Willen zu verstehen gegeben. Nehmlich sie pflagen in dem Hause bey Nachtzeiten Späner vom Holtz zusammen zu tragen / und in die Milch-Töpffe Mist von allerhand Vieh zu werffen. Wenn nun der Wirthe die Späner nicht liesse wegwerffen / und asse vō der Milch mit all seinem Haußgesinde / so liessen sich die Geister allmählich mehr und mehr sehen / und blieben auch in demselben Hause / welches für eine grosse Glückseligkeit unter diesem elenden Volck gehalten ward. Uber das pflagen auch die Schlangen / die sich unter dem Ofen oder sonst an andern verborgenen Oertern des Hauses auffhielten / auff eine besondere Art verehret zu werden. Nehmlich zur gewissen Zeit des Jahres hat ein Preussischer Priester / vermittelst einiger abergläubischen Gebete / die gedachte Schlangen herauß gebracht. Wenn sie auß ihren Löchern herfür gekrochen / so schliechen sie auff einem weissen saubern Tüchlein auff den Tisch. Daselbst fanden sie allerley Speise / die ihnen der Wirth auffgesetzt hatte / dieselben kosteten sie alle / und giengen wiederum eben denselben Weg zurück nach ihren Löchern zu. Wenn sie sich schon in ihren Löchern verstecket hatten / kame der Wirth mit seinem gantzen Hause / und machte sich mit den Gerichten / so die Schlange berühret / lustig / der gewissen Hoffnung lebende / daß ihm auff das bevorstehende Jahr alles würde glücklich von statten gehen / wiedrigen falls / wenn die Schlangen auff der Priester Gebete nicht hervor kamen / oder weñ sie auch gleich hervor kamen / und doch die auffgesetzte Speisen nicht berühreten / bildeten sie ihnen nicht anders ein / als daß sie auff das künfftige Jahr allerley Ungemach würden müssen außstehen (42). Die jenigē Schlangen aber / welche in den hohlen Eychen auff dem Felde oder in den Wäldern verehret wurden / haben die Weiber auff diese Weise gehalten. Sie pflagen zu gewissen Zeiten zu den Eychen zu kommen / den Schlangen Milch vorzusetzen / und dann zu bitten / damit sie ihren Männern Krafft geben / daß sie von ihnen schwanger werden möchten. (43) Zu der Verehrung der Seen und Flüsse / welche die alte Preussen auch für heilig gehalten / gehöret auch dieses / daß in denselben zu fischen niemande frey gestanden. (44) Eben dieses ist auch von den geheiligten Wäldern zu verstehen. Nehmlich auch auß denen hat niemand können einen Baum umhawen. Ja allerdings das Gevögel und die wilden Thiere / welche in solchen geheiligten Wäldern befindlich / wurden gleicher gestalt für heilig gehalten / so daß dieselbe niemand hat fällen oder fangen können / wie Matthias à Michovia (45) berichtet. Dieses haben die alte Preussen mit vielen Völckern gemein gehabt. Denn von den alten Römern schreibt Ovidius (46)

> Stat vetus & multos incædua sylva per annos,
> Credibile est illi numen inesse loco.

Von den alten Heydnischen Völckern in Gallia schreibt auch eben solches Sulpitius Severus, (47) wenn er erzehlet / daß der H. Martinus in einem Flecken eine Heydnische Kirche verstöret / und zwar mit Zulaß des Heydnischen Volckes daselbst: Da aber Martinus den bey der Kirchen stehenden / und denen Göttern geheiligten Fichtenbaum auch umbhawen wolte / hat sich der

Coltki.

Schlangen.

Seen und Flüsse.

Wälder.

(41) Murinius in Chron. Pruss. cap. 5. pag. 7.

(42) Ioan. Meletius loc. cit. (43) Henneb. de Vet. Pruss. fol. 12. a. (44) Henneb. loc. cit. fol. 8. b. fin. (45) Matth. à Michov. lib. 4. Chron. Polon. cap. 45. (46) Ovid. lib. 3. Amor. eleg. 1. (47) Sulpitius Severus in vita S. Martini cap. 13.

Heydnische Pfaff mit allem anwesenden Volcke darwieder gesetzet/ und dasselbe ihm zu verwehren sich äusserstes Fleisses bemühet. Hätte es auch nimmer zugelassen/ biß Martinus auff einiger vorwitzigen Heyden Begehr sich erboten/ er wolte unter dem Baum daselbst/ wo er hinfallen solte/ stehen/ in fester Zuversicht zu GOtt stehend/ daß er den Baum auff eine andere Seite wenden würde/ welches auch geschehen. Auß dieser Geschicht erhellet nun klärlich/ daß die alte Heyden solche geheiligte Bäume viel höher gehalten/ als andere erbawete Kirchen. Eben dieses sehen wir auch bey den Gothen/ von denen es die Preussen ohne Zweiffel haben. Denn daß die Gothen auch in Schweden einen solchen Wahn von den Bäumen gehabt/ ist ausser allem Streit. Hier wollen wir nur eine wunderbahre Geschicht/ die sich in Schweden vor einigen Jahren zugetragen/ herbey setzen/ darauß unsere Meinung wird können behauptet werden. Damit man aber hierinne kein Mißtrauen setze/ will ich Ioannis Loccenii (48) eigene Worte hievon anhero setzen: Diabolus, spricht er/ adhuc quosdam in hac re non intentatos relinquit: ut aliquid religionis ei rei inesse simplici vulgo persvadeat. Ante septennium enim in Sudermanniæ Paroecia Osterhanningensi propè prædium Wendelsoo, qvum famulus dictum prædium possidentis, juniperum in plano amœno & rotundo loco, diversis arboribus cincto exstantem pulchrosq; ramos latè diffundentem ad usus domesticos cædere conatus esset, vox audita est: Noli cædere juniperum. Ille comministrum ita joco clamare ratus, circumspectans neminem tamen vidit. Mox redit ad succidendam eandem juniperum. Sublata securi minatus ictum, iterum audit priorem vocem: Edico tibi, ne cædas juniperum. His verbis territus ab ea cædenda supersedit, & alia juniperi virgulta circumstantia sine interpellatione cecidit. Das ist: **Der Teuffel lässet noch einige hierin nicht unangefochten/ damit er ihnen/ daß etwas Göttliches darinnen verborgen/ einbilde: denn vor sieben Jahren in einem Sudermannischen Kirchspiel Osterhanningen/ nahe bey dem Gut Wendelsoo/ als ein Knecht des Herrn/ der das itzt gedachte Gut besitzet/ einen Wacholderbaum/ welcher auff einem lustigen und runden Ort mit andern unterschiedener Art Bäumen umgeben war/ und seine Aeste schön außbreitete/ zu seiner Hauß-Nothdurfft umhawen wolte/ da ist eine Stim̃e gehöret worden: Hawe den Wacholderbaum nicht umb. Der Knecht meinete/ sein Compan hätte dieses Schertz-weise geredet/ siehet sich derowegen umb/ als er aber niemanden umb sich siehet/ macht er sich wiederum an eben denselben Baum: Als er aber an dem ist/ daß er schon die Axt auffhieb/ und zuhawen wolte/ höret er wiederum die vorige Stimme: Ich sage dir/ hawe den Wacholderbaum nicht umb. Dardurch erschrack der Knecht/ liesse den Baum stehen/ und hieb andere herumstehende Wacholderstauden ohne eintzige Hindernüß umb.** Dieses hat nach Aussage des Ioannis Loccenij an das Collegium Antiqvitatum geschrieben desselben Orts Priester/ Andreas Arvidi. Ferner von der Verehrung des Elendthiers/ der Kröten und anderer Thiere/ wissen wir auch nicht genau/ was ihnen für Ehre angethan sey/ ohn allein daß man wohl muthmassen kan/ die Verehrung sey in dem bestanden/ daß man keines von denselben Thieren hat müssen verletzen/ weniger todt schlagen. Im übrigen/ wie OCCOPIRNUS, PERGUBRIUS, SCHWAYXTIX, und andere Götter sind angebetet worden/ werden wir auß dem nachfolgenden Capitel vernehmen/ da wir von den Festtagen der alten Preussen handeln wollen.

Eine wunderbahre Geschicht.

Elendthier/ Kröten, &c.

Occopirnus, &c.

(48) Lib. 1. Antiqv. Sveo-Goth. cap. 3.

V. Ehe wir aber dieses thun/ wird nicht undienlich seyn/ daß wir zuvor vernehmen/ wie die Preussen ihre Götter angeruffen/ wenn ihnen etwas gestohlen worden. Nehmlich wenn einem Preussen etwas durch einen Diebstal entwendet war/ pflag er alsobald einen Sigonoten/ oder Waidelotten/ das ist/ einen Priester (welcher gemeiniglich arm/ blind oder lahm war. Wenn er gefragt wurde/ warum er so arm/ blind oder lahm wäre/ gab er zur Antwort/ daß dieses der Götter Wille sey) zu fordern. Derselbe rieff erstlich den Gott des Himmels Occopirnum, und den Gott der Erden Puschkaitum, damit sie den Dieb nicht liessen entlauffen. Alsdann nahm der Priester zwey Schüsseln/ in derer eine der/ welchem etwas gestohlen war/ zwey Pfennig/ nehmlich einen für sich/ und den andern für den Dieb/ einlegte. Darnach goß der Priester Bier in die Schüssel/ machte ein Creutz mit der Kreide durch die Schüssel/ und schüttelt zuletzt dieselbe. An welchen Ort nun des Diebes Pfennig gekommen/ nach derselben Seite gab er für/ sey der Dieb gelauffen/ es sey in Osten/ Suden/ Westen oder Norden; und sprach endlich zu dem/ welchem was gestohlen war: In dem Orte must du den Dieb suchen. Nach dem goß der Priester eine Schale oder Schüssel voll Biers/ setzet dieselbe auff die Erde/ sahe gen Himmel/ hub seine Hände auff/ und sprach: **O du gütiger Gott Himmels und der Erden/ und der Gestirne! durch deine Krafft und Macht gebeut deinen Knechten/ auff daß dir deine Ehre nicht entzogen werde/ daß dieser Dieb nicht möge Rast noch Ruhe haben/ es sey denn/ daß er wieder komme/ und bringe wieder/ was er gestohlen hat.** Nañte auch darbey das jenige/ was gestohlen war. Darnach hub er die Schale auff/ sahe in das Bier/ dafern er nun eine Blase auff dem Bier erblickte/ so bildet er ihm ein/ daß sein Gebet erhöret wäre. Fand er aber kein Zeichen auff dem Bier/ so soff er das Bier auß der Schalen auß/ und goß die Schale wieder voll/ wiederholte sein Gebet/ un trieb es so lang/ biß ihm ein Zeichen des erhörten Gebets don den Göttern gegeben ward (49). Des Dietmari Elbingische Chronick setzet hinzu/ daß der Priester nach verichtetem Gebet/ wenn er gesehen/ daß eine Blase auff dem Bier auffgeschossen/ diese Worte hinzu gethan habe: **Im Nahmen des Vatters/ des Sohns/ und des H. Geistes.** Darauß denn unfehlbar zu schliessen/ daß dieses noch unter den Creutzherren/ da der Christliche Glaube schon allenthalben im Lande angenommen war/ üblich gewesen; welches auch Waisselius von seiner Zeit bezeuget/ daß viel solches Teuffels-Werckes und Zauberey/ sowohl unter den Teutschen als Unteutschen Preussen/ und sonderlich in den Dörffern/ allermeist aber bey den Sudaunen geblieben/ und zu seiner Zeit üblich gewesen. Eine fast gleiche Weise haben vor alten Zeiten die Römer gehabt/ bey welchen der Diebstal per lancem & licium pflag geforschet zu werden/ von welchen Ceremonien in sonderheit Petrus Pithœus (50) zu lesen. Wenn nun der Dieb gefangen ward/ so pflag man ihn zum erstenmahl darumb zu stäupen: kam er aber wieder/ ward er mit Keulen geschlagen: zum drittenmahl aber ward er fern von den Göttern denen Hunden vorgeworffen/ wie Grunau (51) erzehlet.

Ceremonien bey eine Diebstahl.

Straffe der Diebe.

VI. Sonsten sind auch noch viel andere abergläubische Meinungen/ so die alte Preussen gehabt/ wenn sie etwas haben aufangen wollen. Denn wenn ihnen das geringste begegnet/ haben sie dasselbe alsobald so auffgenommen/ als wenn dadurch ihnen die Götter etwas andeuten/ und sie für Unglück warnen wolten. Anderer Sachen/ derer schon an unterschiedenen Oertern gedacht worden/ itzt zu geschweigen/ will ich das erwehnen/ was Simon Grunau und auß ihm Henneberger schreibet/ (52) von dem Außgehen

Abergläubische Gebräuche der alten Preussen.

(49) Waisselius in Chron. Pruss. fol. 22. a.
(50) Pithœus lib. 1. Adversar. cap. 2.
(51) Grunau Tract. 2. c. 3. Henneb. de vet. Pruss. fol. 18. a. (52) Idem fol 12. b.

gehen der recht alten Preussen: Es glauben / spricht er / noch heutiges Tages die rechten alten Preussen / wenn sie wohin gehen wollen / und ihnen ein krancker oder ungesunder Mensch entgegen kömbt / oder ein alt Weib / so soll es ihnen alles Unglück bedeuten; kehren derohalben wieder umb / gehen zu Hauß / und segnen sich anders. Wenn sie zu Kruge gewesen / und wollen nach Hauß gehen / so ihnen nun zum ersten ein altlecht Weib begegnet / gehet er wiederum hinein / setzet sich / und trincket noch einē halben Bier / und kömbt zu Zeiten / wenn eine schalckhaffte Wirthin ist / so ein alt Weib darauff bestellet / daß sie die Preussen mit dem Possen lang aufhalten / ehe sie hinweg kōnen komen. Und dieses haben unsere alte Preussen nicht allein für sich gehabt / sondern solch Aberglauben hat man bey allen Völckern vorzeiten gefunden / wie davon alle alte Bücher voll sind.

Das X. Capitel.

Von den alten Preussischen Festtagen.

I.

Das jenige / was wir droben von der alten Preussen Götzendienste gehandelt / wird desto klärlicher für die Augen können gestellet werden / wenn wir auch ihre Festtage besehen. Ehe und bevor wir aber von denselben handeln / müssen wir Anfangs kürtzlich andeuten / was es vor Alters bey den alten Preussen mit der Abtheilung der Zeiten für eine Bewandtnüß gehabt. Nehmlich es ist Anfangs zu wissen / daß diese einfältige Leute von der Abtheilung der Zeiten in die Wochen / Monate / Jahre etc. im geringsten nichts gewust / welches auch mit außdrücklichen Worten Petrus von Dusburg (1) anzeiget: Distinctionem, spricht er / dierum non habuerunt, aut distinctionem noctium. Unde contingit, quando inter se vel ipsi cum alienis aliquod placitum & parlamentum volunt servare, datur certus numerus dierum, quo facto, quilibet eorum prima die facit unum signum in aliquo ligno & nodum in corrigia aut zona. Secunda die addit iterum secundum signum, & sic de singulis, quousque perveniat ad illum diem, quo tractatus hujus modus est habendus. Das ist: Sie haben keine Abtheilung der Tage oder Nächte gehabt. Dannenhero es geschehen / daß wenn sie unter einander oder mit Frembden haben einen Tag zu einer gewissen Handlung bestimmet / sie so viel Tage benennet / als es von beyden Seiten beliebet war. Nachdem dieses geschehen / hat ein jeder unter ihnen den ersten Tag ein Zeichen auff dem Holtz / oder einen Knoten an einem Riemen oder Gürtel gemacht. Deß andern Tages that er noch ein Zeichen hinzu / und so fortan alle Tage / biß er an die Zahl der Tage kam / da gedachte Handlung solte vorgenommen werden. Daß diese einfältige Art die Zeiten zu unterscheiden und abzutheilen auch vor Alters bey den alten Römern im Brauch gewesen / sehen wir auß jenem Gebrauch / da jährlich ein Dictator nur darzu erwehlet ward / damit er ins Capitolium ein gewisses Zeichen mit sonderbahrer Solennität an dem ersten Tag des Jahres einschlagen möchte / wie solches auß dem Livio (2) erhellet. Auch die alte Teutschen / und unter denen absonderlich die Sachsen haben eben denselben Gebrauch gehabt / wie solches Richardus Vorstega in den Engelländischen Antiquitäten bezeuget / dessen Worte / wie sie Olaus Wormius gegeben / folgende sind: Solebant Saxones baculo pedali

Abtheilūg der Zeiten bey denen Preussen.

(1) Petrus de Dusburg Part. 3. Chron. cap. 5. in fin. (2) Livius lib. 7. Hist. Rom. c. 3.

pedali circiter, quandoque majori, quandoque minori cursum lunæ totius anni incidere. &c. Es ist auch dieses merckwürdig / daß die alte Teutschen die Zeiten nicht nach den Tagen / sondern nach den Nächten gerechnet / wie bey dem Tacito (3) zu ersehen. In sonderheit sind hievon mercklich die Worte Iulii Cæsaris (4) welche also lauten: Spacia omnis temporis non numero dierum, sed noctium definiunt; & dies natales & mensium & annorum initia sic observant, ut noctem dies subsequatur. Eben dieses sollen auch die Dähnen in Acht genommen haben / wie Ioannes Loccenius (5) dieses erweißlich gemacht. Weil nun also die Preussen / in sonderheit die vorzeiten in dem heutigen Samland gewohnet / mit den Gothen einerley Ursprung gehabt / so ist es wohl vermuthlich / daß auch die Preussen die Abtheilung der Zeiten von den Nächten und nicht von den Tagen angefangen haben. Zu letzt wenn wir die Abtheilung der Zeiten ins gemein betrachten / so vermercken wir auch dieses bey den Gothen / daß sie die Zeiten nach der Saat und Erndte / Item nach Winter und Sommer gerechnet; welches auch sonder allen Zweiffel von den alten Preussen / in sonderheit welche Gothischer Ankunfft gewesen / muß gesagt werden.

II. Die vornehmste und gröste Festtage / so die alte Preussen gehalten / sind angestellet zu Ehren des PERGUBRII, welcher für einen Gott der Feldfrüchte gehalten ward / und CURCHI; welcher Speiß und Tranck unter seiner Direction hatte: Der erste Festtag ward den 22. Martii feyerlich begangen / und ward mit sonderlichem Gepräng dem Pergubrio ein Opffer gebracht: Ja der Festtag selbst wurd deßwegen genennet Pergubri. Diesen Feyertag recht zu begehen / kamen die Bauern zusammen in etwa einem Hause / da sie alsbald etzliche Tonnen Bier / oder auch andern Getränckes / ehe sie von den Creutzherren das Bierbrauen gelernet / bey der Hand hatten. Daselbst fieng ein Waidelot oder Pfaff seine Ceremonien auff folgende Weise an. Er fassete eine Schal oder Schüssel mit der rechten Hand an / füllete dieselbe mit Bier / ruffte den Pergubrium offt an / und erzehlte dessen Ruhm und Thaten. Den Anfang des Gebets / welches der Priester zu dem Pergubrio gethan / finden wir bey dem Martino Murinio (7) und lautet also: O vveszpocie Devve musu Pergubrios &c. Das ist: O Herr unser Gott Pergubrius! (beyläuffig ist hier zu erinnern / daß diese formula nicht Alt-Preussisch / sondern Littauisch sey). In dem Gebet selbst / was der Waidelott beygebracht / berichtet uns etzlicher massen Ioannes Meletius, welcher schreibt / daß der Priester den Pergubrium also angeredet: Tu abigis hyemem; tu reducis amœnitatem veris: per te agri & horti virent: per te nemora & sylvæ frondēt. Das ist: Du verjagest den Winter: du bringest die Lust des Frühlings wieder: durch dich grünen die Aecker und Gärtē: durch dich blühen die Wälder und Gebüsche. Darauß wir nun schon leicht den Schluß machen können / daß derselbe Priester eine Lobrede dem Pergubrio zu Ehren gehalten / und dessen seine herrliche Verrichtungen gepriesen. Wenn diese Lobrede / oder das Gebet verrichtet / nahm der Priester die Schale Bier in die Zähne / tranck dieselbe ohne Zuthun der Hände auß / und warff sie endlich auß den Zähnen über sich weg. Wenn sie wieder auffgehoben / und voll gegossen ihme überreichet ward / bat er wiederum den Percunum, den Gott des Donners / damit er zu rechter Zeit Regen und Sonnenschein geben / und den Picollum mit allen schadenden Göttern / die ihme unterwürffig wären / wegtreiben möchte. Wenn auch dieses verrichtet worden / nahm er wieder die Schal zwischen die Zähne / soff sie auß / und warff sie besagter massen über den Kopff. Zum dritten rieff der Priester Schvvaixtixtum an / damit er zu rechter Zeit das Graß / das Viehe / und die Menschen mit seinem Liecht bescheinen und

Das Fest Pergubrii im Martio.

(3) Tacit. de morib. Germ. (4) lib. 6. de Bello Gall. (5) Loccenius lib. 1. Antiqv. Sveo-Goth. c. 4. & cap. 50. 53. Legū Indicarum.

(7) Murinius in Chron. Puss. cap. 5.

und hegen wolte. Vierdtens bat er den Gott Pilvitum, damit er den Landleuten Graß und eine reiche Erndte verleihen wolte. Nach dem nannte er auch alle andere Götter nach der Ordnung/ bat sie/ damit sie das ihrige thäten und also alle zu der Erndte Glück verleyhen möchten. So offt er aber einen von diesen Göttern angeruffen/ soff er eine Schale voll Bier auß / und warff sie auff vorige Weise über den Kopff. Wenn nun dieses also verrichtet/ soffen die anwesende Preussen auch nach der Ordnung auß den Schalen / und sungen dem Pergubrius zu Ehren einen Lobgesang. Die übrige Zeit deß Tages brachten sie mit fressen / sauffen und tantzen zu. Auff diese Weise beschreibet Thomas Waisselius diesen Gottesdienst. Aber Joannes Meletius gedencket ausser dem Pergubrio alhie keines andern Gottes. Worauß denn dieses zuschliessen/ daß vielleicht nicht an allen Orten deß Landes Preussen einerley Ceremonien bey diesem Festtage gebrauchet sind. Ja auch dieses ist auß dem/ was oben erwehnet/ zuschliessen/ daß dieses Fest auch die benachbarte Littauen feyerlich begangen/ weil der Anfang deß Gebets bey dem Martino Maurinio gantz Littauisch ist. Denn diese Worte: O Weszpocie Devve musu Pergubrios, würden die alten Preussen also gegeben haben: O reykis Deivvas nuson Pergubrios &c.

Das Fest zazinek genant.

III. Das andere Fest haben die heidnische Preussen vormahls im Augusto begangen. Nemlich es kamen die Bauren auff dem Lande zusammen/ ehe sie ihre Erndte anfiengen/ und feyerten mit grosser Solennität dieses Fest/ welches in Reussischer Sprache Zazinek, das ist/ **ein Anfang der Erndte**/ genant wurde. Wenn nun eine reiche Erndte vorhanden war/ ermahnete der Waidelott das Volck zur Dancksagung und Danckbarkeit gegen die Götter/ damit sie auch hinfüro in künfftigen Jahren das Getreyde auff dem Felde segnen und gleicher Gestalt ihnen eine reiche Erndte beschehren möchten. Wenn der Priester diese seine Ermahnung zu Ende gebracht/ soff er eine Schaale Bier auß/ und endiget also seine Ceremonien. War aber im Gegentheil das Getreyde auff dem Felde entweder durch stätigen Regen/ truckne Zeiten / oder sonst auff eine andere Art verdorben/ rieff der Waidelot den Gott Auschvveitum an / damit dieser den Pergubrium, Percunum, Schvvaixtixtum, Pelvitum und andere Götter für sie bitten möchte/ damit sie nur in künfftigen Jahren dem Volcke gnädig seyn/ und das tägliche Brodt geben möchten. Unterdessen haben die Bauren ihre Sünden / damit sie die Götter zum Zorn gereitzet / beweinet / und Besserung ihres Lebens versprochen. Nachdem bracht ein jeder nach seinem Vermögen/ was er kunte / als Korn / Bier/ und was er sonst im Hauß hatte. Die Weiber aber brachten Brodt/ welches sie auß neuem Korn gebacken. Es wurd auch einer unter andern/ von dem man gewust / daß er etwas grosses verbrochen/ und dadurch die Götter erzürnet/ am Geld gestraffet. Das Geld aber ward zum Gastmahl/ welches denselben Tag gehalten ward / angewendet. Ja es blieb offt bey demselben Tage nicht / sondern die Bauren blieben so lange zusamen / biß sie nichts mehr zu sauffen hatten. (8) Wenn nun das Gastmahl zu Ende war / hat einer von den Bauren/ dem es die andern aufferleget / mit sonderlichen Ceremonien die Erndte angefangen / und die abgeschnittene Garbe mit sich nach Hause getragen. Des andern Tages haben die Haußgenossen dessen/ der die Erndte angefangen hatte/ zu erst geschnitten/ und denen folgte ein jeder nach seiner Gelegenheit nach / biß sie die Erndte verrichtet. (9)

Das Fest Ozinek genant.

IV. Nach verrichteter Erndte und eingebrachten Feldfrüchten / haben die Landleute wiederum zu Ende deß Monats Octobris einen Feyertag angestellet / den sie auß dem Reussischen genennet/ Ozinek, das ist: **Das Ende der Erndte.** (Dahero noch bey den Pohlen Zac, dahero diese Worte Zazinek und Ozinek abstammen / eben so viel heis-

(8) Thom. Waisselius in Chron. Pruss. fol. 20.
(9) Johan. Meletius in Epistola de Religione Borussorum.

heisset als erndten/) dieses Fest feyerlich zu begehen/ kamen die Landleute auß einem Dorffe / mannigmahl auch auß mehr Dörffern zusammen/ setzten einen Tisch in die mitte / den sie erstlich mit Heu bedeckten/ darnach legten sie Brod auff/ und an beyden Seiten des Tisches eine Schale Bier. Hernach brachte der Vurskaitus oder Waidelot etzliche Stück Viehe beyderley Geschlechts / als einen Eber mit der Sau / einen Hahn mit einer Hänne/ also auch Gänse und Kälber beyderley Geschlechts. (Martinus Murinius setzet auch hinzu einen Schaffbock mit einem Schaf/ einen Ziegenbock mit einer Ziege/) alsdeñ fieng er an ein sonderliches Gebet über dises Vieh zu sprechen/ und nach Endung desselben/ schlug er demselben Stück/ was geopffert werden solte/ für den Kopff / und that auch hernach einige Schläge mehr auff die Füsse und andere Glieder. Hernach lief das andere Volck hauffenweise zu/ schlug das Viehe von allen seiten / und brauchte sich dabey dieser Worte: **Dieses opffern wir dir / O Gott Ziemiennik, und sagen dir Danck/ daß du uns dieses verwichene Jahr gesund erhalten / und alles reichlich gegeben: Wir bitten dich / daß du auch hinfüro dieses thun mögest.** Bey welchen Worten dieses insonderheit zumercken/ daß der Pergubrius, welchem zu Ehren dieses Fest gehalten/ von den Littauern / oder vielmehr von den Russen genennet worden Ziemiennik, das ist/ ein Gott der Landleute: Denn Ziema heisst die Erde/ dahero kömt Ziemianin ein Landman/ Ziemiennik, ein Gott der Landleute. Nach verrichtetem Opffer / ehe die anwesenden anfingen zu panquetiren/ pflagen alle von dē Bauren die daselbst versamblet waren. (wie Matth. Strykovius (10) meldet/) oder auch wie Martinus Murinius schreibet/ der Priester selbst etzliche Stückgen von dem Opffer abzuschneiden / und in alle Winckel deß Hauses zuwerffen/ mit diesen Worten: **Nim/ O Ziemiennik dieses Opffer wol auff / und iß dasselbe mit Freuden.** Dieses war auch bey den Römern nicht unbekandt/ die solche Stücklein/ welche man den Göttern gegeben / ablegmina und proficias genennet. Wenn nun also Ziemiennik sein Theil bekommen / da fingen auch die Preussen ihr Gastmahl an / und erzeigten sich nach ihrer Gewohnheit lustig / so lange als das Bier zulangte. Von diesem Festtage zeuget Joannes Lassicius, (11) daß es auch noch zu seiner Zeit an etzlichen Oertern in Littauen und Preussen gehalten worden. Martinus Murinius, (12) oder vielmehr derjenige Teutsche Scribent / dessen Chronick Murinius ins Polnische versetzet / stimmet diesem bey und sagt/ daß zu seiner Zeit dieses Fest in Cur- und Liefland / ja auch von den Samländischen/ Insterburgischen und Ragnittschen Bauren in Preussen gefeyret worden.

Pergubrios und Ziemiennik sind eins.

Auff die Gesundheit der Götter trincken/

Wenn wir alhier hören / daß die alte Preussen ihren Göttern zu Ehren getruncken/ wie wirs von ihren Priestern offt gedacht/ so müssen wir uns hiebey erinnern / daß dieses auch unter andern eine Anzeigung Gothischer Urankunfft sey. Denn daß auch bey den Schwedischen Gothen dieses üblich gewesen/ hat Johannes Loccenius (13) und nach ihm Johannes Schæferus (14) weitläufftig erwiesen. Ja daß auch die jenige Gothen/ welche Italien/ Spanien und andere Länder Vorzeiten überschwemmet / solche Schalen wie die Preussen gebraucht / schliessen einige hierauß / weil Paulus Diaconus von den Longobardern/ (15) welche er auch gleicherweise wie die Gothen / aus Scanzia herführet / solches schreibet in diesen Worten: Quod genus poculi apud eos *Schala* dicitur, lingua veteri Latina patera vocitatur. Weil nun die Preussische Geschichtschreiber diese Gefässe/ derer sich die alte Preussen bey ihrem Gottesdienst gebraucht/ auch Schalen nennen / ist darauß zuschliessen / daß dieses ein Gothischer Gebrauch gewesen. Wiewol dieses auch nicht geläugnet werden kan / daß auch bey den Römern und andern Völckern solche Gefässe vor alten Zeiten sind gebraucht

Schalen.

(10) Strykovius in Sarmatia Europæa.

(11) Lassicius pag. 306. (12) Murin. cap. 5. p. 8. (13) Loccenius lib. 2. Antiqu. cap. 21. (14) Schæferus in Upsalia Antiqua cap. 10. p. 123. (15) Paulus Diaconus lib. de gest. Longob. cap. 27.

braucht worden. Dahero Virgilius (16) von der Königin Dido und von ihrem Opffer spricht:

Implevitque mero *pateram*, quam Belus & omnes
A Belo soliti: tum facta silentia tectis
Jupiter &c.
Dixit, & in mensa laticum libavit honorem,
Perinaque libato summo tenus attigit ore. &c.

Und solches findet man nicht allein bey dem Virgilio an unterschiedenen Oertern / sondern auch bey andern Scribenten mehr.

V. Aber hier könte uns das entgegen gesetzt werden / was wir schon droben auß dem alten Privilegio, welches Jacobus ein Päbstlicher Legatus den alten Preussen Anno 1226. gegeben / hervorgebracht haben. Nemlich in gedachtem Privilegio wird außdrücklich gesagt / daß nach verrichteter Erndte die Preussen dem Curcho zu Ehren einen Festtag gehalten. Was dabey für Ceremonien gebraucht worden / wird daselbst zwar nicht erwehnet / ausser dem / daß die Preussen das alte Bild des Curcho zerbrochen und ihme ein neues auffgerichtet; allein wenn wir auff alles Thun der Preussen acht haben / so müssen wir wol schliessen / daß auch dieser Festtag mit Fressen und Sauffen muß zugebracht seyn. Weil nun dieses unlaugbar / daß nach der Erndte dem Curcho zu Ehren ein Tag gefeyret wurd / wie kömts denn / daß die neuen Preussischen Scribenten deß Pergubrii oder auch deß Ziemiennik gedencken.

Curcho und Pergubrios sind vielleicht eins.

Wenn man hier auff Muthmassungen etwas geben dörffte / so wolte ich sprechen / daß der Festtag Curchi kein ander gewesen / als den wir vorher Ozinek genennet. Ja es scheinet auch Curcho und Pergubrios ein Gott zu seyn / wie auß vielen Gründen kan erweißlich gemacht werden. Denn man sagt / daß Pergubrios (welchen andere Ziemiennik heissen /) ein Gott des Getreydes / und Curcho ein Gott des Essens und Trinckens / gewesen seye / welches gewißlich nicht weit von einander stehet. Zum andern so sind diese Feyertage zu einer Zeit gehalten / darauß deñ abzunehmen / daß dieses nur einem Gott zu Ehren angestellet gewesen. Wenn aber alhier ein Unterscheid müste zugegeben werden / so ists gewißlich kein ander / als dieser / daß die Littauen und Preussen die an Littauen gräntzen diesen Gott Pergubrios, die Russen aber und andere die sich der Russischen Sprache gebrauchet Ziemiennik, und zu letzt die andere Preussen eben denselben Gott Curcho genennet haben. Hiezu kömt auch dieses / daß Joannes Meletius, welcher weitläufftig von dem Festtage des Pergubrii handelt / nicht mit einem einzigen Wort einiges Gottes / welcher Curcho heissen solte / gedencket / darauß man leicht schliessen kan / daß Meletius den Pergubrium und Curchum für keine unterschiedene Götter gehalten. Es sol sich aber niemand daran stossen / daß wir droben den Curchum unter die mittelsten / den Pergubrium aber unter die untersten Götter gerechnet / darauß denn mancher den Schluß machen möchte / daß auch nach unserer Meinung diese Götter zu unterscheiden seyn. Denn darauff ist leicht zu antworten. Die Abtheilung der Götter in drey Ordnungen / ist nur in den alten Zeiten / da die Gothen in Preussen gewohnet / im Gebrauch gewesen / und eine wenige Zeit nach den Gothen. Nach dem aber die drey vornehmsten Götzen mit der Eychen zu Romove vom Boleslao Könige in Pohlen verbrandt worden / ist dieser Unterscheid / wie auß allem zu mercken / aufgehaben / so daß die Creutzherren allhie nur einen Orden der Götter angetroffen / wie auß dem Meletio klärlich zu ersehen / und wie wirs auch selbst droben schon zur Gnüge erweißlich gemacht. Zum andern so geben wir auch dieses zu / daß unsere Scribenten hieriñ vielleicht irren / wenn sie den Curchum in die mittelste / und den Pergubriū in die letzte Ordnung der Götter stellen. Deñ wir haben schon droben genugsam zu erkennen gegeben / daß auch sonst viel in diesen Ordnungen der Götter mangelt. Solte aber jemand einwendē und sprechen / warumb wir denn diese Ordnung nicht geendert / und den Curchum mit dem Pergubrio nicht zusammen gesetzt / so ist dieses zu antworten; weñ wir es augenscheinlich mit unwidertreiblichen Gründen behaupten könten / daß Curcho uñ Pergubrios eins sey / so möchten wir wol dieses droben geändert ha-

ben:

(16) Virgilius lib. 1. Æn. sub finem.

ben: Aber itzt / ob wir gleich starcke Argumenta für unsere Meynung haben / so sind doch dieselben nicht so beschaffen / daß man nicht solte eins und das andere dawider einbringen können. Lassens also lieber dabey bleiben / der günstige Leser mag weiter nachforschen / ob er etwas gewissers hievon finden könne.

Die Bockheiligung nach verrichteter Erndte.

VI. Es haben ferner auch die Preussen einē Festtag gehalten / darin sie einen Bock mit sonderlichen Ceremonien geheiliget / davon unsere Scribenten viel Wercks machen. Wenn ich aber alles / was hiebey vorgangen / recht betrachte / so finde ich / daß die Heiligung deß Bocks auch zu eben demselben Festtag / Ozinek genant / welcher dem Curcho oder Pergubrio zu Ehren gehalten / zu bringen sey. Denn erstlich diese Bockheiligung nach der Erndte / wie das Fest Ozinek, angestellet gewesen. Zum andern wird auch außdrücklich gedacht / daß in dem Festtage deß Pergubrii oder Curchi ein Schaffsbock und ein Schaff / item ein Ziegenbock mit einer Ziegen geschlachtet sey. Zum dritten können wir solches auch auß dem Waisselio schliessen. Denn als derselbe die ersten zwey Festtage / (nemlich welche im Martio und im Anfange der Erndte gehalten sind /) erzählet / und die darin gebräuchliche Ceremonien beschrieben hat / setzet er nach der Erndte keinen andern Festtag / als diese Bockheiligung / darauß dieses abzunehmen / daß diese Bockheiligung eben in diesem vornehmen Festtage des Pergubrii vorgenommen worden. Daß aber viel unserer Scribenten solche Solennitäten gemeiniglich unterscheiden / erachte auß keiner andern Ursach geschehen zu seyn / als daß an unterschiedenen Oertern deß Landes Preussen gantz unterschiedene Gebräuche bey der Heiligung deß Bocks vorgenommen sind. Man könte auch diese Ursach beyfügen / daß vielleicht vor alten Zeiten dem Gott Pergubrio zu Ehren nicht allein ein Bock / sondern unterschiedene Stück Viehe unterschiedenes Geschlechts geopffert sind / nachdem man aber solches den Preussen untersaget / und sie musten solches nur heimlich verrichten / so haben sie es bey dem Bock allein bewenden lassen. Und diese Heiligung des Bocks / (die Lateinischen Scribenten nennen ihn bald Hircum, bald Caprum, welche Wörter auch sonst bey andern alten Lateinischen Scribenten für eins genommen werden / wie insonderheit auß dem Virgilio (17) zu ersehen /) hat in Preussen eine lange Zeit gedauret. Denn noch in dem vorigen Seculo haben ihrer viel die Blindheit dieses Volcks beklaget / daß es auch wider das ernste Verbot der Obrigkeit diese Heiligung / insonderheit auff Samland / durch die Waidelotten oder Priester verrichtet. Georgius von Polentz / und Paulus Speratus, die Preussischen Bischöffe / haben in ihrer Kirchen-Ordnung / die sie Anno 1530. geschrieben in der Vorrede diese Worte: In hoc angulo Prutenico quamlibet exiguo (nemlich in Samland /) rudiores adhuc plerosque non parum multos tum Pastores, tum oviculas habemus, Germanos, Brutenos, Ruthenos, Polonos, Masovitas, Lithvanos atque Livonios, qui velut alteri Aborigines in hoc Latio sedes sibi jam olim posuerunt: Referemus etiam rem mirā. Est adhuc in Bruthenis nostris Sambiensibus Sudorum quidam manipulus (ut reliquam abominationem superstitionum, reliquias gentilitatis, taceamus) Hirco etiamnum furtim nonnunquam faciens, ac instar olim Samaritanorum una cum vero Deo vana prisci erroris numina tremens. (18) Und Georgius Sabinus der erste Rector der Königsbergischen Academiæ hat vom Alberto dem ersten Hertzogen in Preussen diese Worte: (19)

Utque bonis studiis, ita moribus excolit urbes
Imbuit & vera Relligione Dei.
Namque ferox hominum genus est & agreste sub Arcto,
Notitiā nondum quod pietatis habet.
Cœruleos instar sed adorat Numinis angues
Mactatoque litat sacra nefanda CAPRO.

Valentinus Schrekius sagt von eben dieser Materia also: (20)

(17) Virgil. l. 2. Georg. p. 380. & 395. (18) Conf. Cœlestinus Mislenta in præfatione ad Manuale Pruten. Lit. A. b. (19) Georg. Sabinus lib. 5. Eleg. 5. (20) Valent. Schrekius in Carmine gratulatorio, quod scripsit in Ducis Alberti Senioris reditum felicem è castris Anno 1563.

Impia relligio, vanis agitata sub aris
Cessit, & hoc cepit sub Duce pulsa fugam.
Nam populus quondam qui Numina vana colebat,
Auxilii quibus & nil rationis erat,
Pars Satyros, Faunosque leves venerata, litabat
Fumida suppositis ignibus exta CAPRI.

Johannes Funccius (21) stimmet hie bey und spricht: Populus agrestis & Dæmoniorum cultui deditûs in ea terra habitabat, quod reliquiæ in hodiernum diem testantur. Religio summa cum Mosis institutione de sacrando & immolando *Hirco* in Festo propitiationis in multis conveniebat. Quem sacrificandi HIRCI morem Sudavii -- ad hunc diem (licet manifestè non ausint prohibente eorum nefas pio Principe Alberto) observare dicuntur. Etwa vor hundert Jahren/nemlich An. 1677. hat Albrecht Friedrich der Andere Hertzog in Preussen/eine Lands-Ordnung verfertigen und drucken lassen/in welcher (22) ein Capitel gesetzet von Zauberey und Bockheiligung/woselbst folgende Worte zu lesen: **Nach dem Zauberey in unserm Lande gemein/und auch die Bockheiligung bey den Sudauern) nemlich an dem Baltischen Meer) noch in Ubung seyn mag/ wöllen wir allen unsern Amtleuten/ auch von Adel/ den Rähten und Elterleuten in Städten und Dörffern befohlen haben/ fleissig darauff zu sehen/ und wo jemands befunden/es sey Mann oder Weib/ so Zauberey treibt/oder dem Bockheiligen und dergleichen Dingen anhängig ist/ soll es uns angezeiget werden/rc.** Es ist eben diese Lands-Ordnung auch hernach Anno 1640. nachgedruckt/ daselbst eben dieses Capitel von Zauberey und Bockheiligung von Wort zu Wort zu finden. Und nur derselben Ursach wegen sind auch die Samländer eine lange Zeit die Bockheiliger genennet worden/ wie Jodocus Willichius (23) dieses bezeuget.

Ceremonien bey der Bockheiligung.

VI. Die Ceremonien/so bey der Bockheiligung vorgangen/ erzehlet weitläufftig Simon Grunau/ welcher umb das 1520. Jahr nach Christi Geburt seine Chronick geschrieben. Und zwar rühmet sich dessen Grunau/ daß er dieses nicht auß anderer Leute Erzehlung oder auß andern Schrifften/ sondern auß seiner eigenen Erfahrung selbst schreibe. Nemlich/er erzehlet/ wie er einsmahls ungefehr in ein Bauerhauß gekommen/ in welchem viel Bauren heimlich/ weil es ihnen offentlich nicht frey stunde/ zusammen versamblet waren. Diese so bald sie des Grunauen ansichtig worden/überfallen sie ihn alle mit hellem Hauffen und wolten ihn todt schlagen. Als aber Grunau gesehen/ in was für Gefahr er gerahten/ redet er die tobenden Bauren auff Alt-Preussisch an/ und bittet/ sie möchten seiner schonen. So bald sie ihre Sprach gehöret/ fiengen sie an gelinder mit ihm umzugehen/ sprungen und schryen: Sta nussen Rikie, nussen Rikie, das ist: **Das ist unser Herr/ das ist unser Herr.** Hernach hat Grunau im Namen ihres Gottes Perkuni müssen einen Eyd leisten und versprechen/ daß er dieses dem Bischoff/ in dessen Gebieth sie gewohnet/ nicht ansagen wolte. Es wurden aber in Heiligung des Bocks folgende Ceremonien gebraucht: Es kamen die Landleute auß einem/ zwey/ oder auch mehr Dörffern in eine Scheune zusammen und machten daselbst in der Mitten längst hin ein Feuer. Die Männer brachten einen Bock herbey an dem Ort/ wo das Opffer solte geschlachtet werden: Die Weiber brachten Weitzen-Meel/ (Meletius sagt Roggen-Meel) und kneteten dasselbe. Wenn nun alles fertig war/ so setzte sich der Waidelot/ wie Grunau meldet/ an einē erhabenen Ort/ und redet zu dem Volck vō unterschiedenē Sachen/ als nemlich von ihrer Urankunfft/ Helden-

(21) Funccius in Comment. ad Chronologiā suā lib. 10. ad An. Chr. 1212. (22) Lands-ordnung fol. 3. b.

(23) Willichius, cujus verba citata sunt supra.



Helden-Thaten und andern Tugendē. Dazu auch von den Geboten der Götter/ was sie von den Menschen erforderten/ und was sonst des Dinges mehr gewesen. Nach dem führet der Waidelot den Bock in die Mitte/ legte seine Hände auff ihn/ rieff alle Götter nach der Ordnung an/ als nemlich den Occopirnum, Antrimpum, und andere nach der Länge her. Hernach bekanten die Preussen offentlich ihre Sünden/ mit welchen sie die Götter zum Zorn gereitzt zu haben vermeynten. Alsdann haben sie alle/ so viel ihrer in der Scheure waren versamblet/ (Martinus Murinius (24) schreibt/ daß ihrer 15. in der Anzahl gewesen/) den Bock mit den Händen auffgehoben/ und so lange gehalten/ biß man den Lobgesang zu Ende gebracht. Wann dieses geschehen/ setzten sie den Bock wieder auff die Erde/ da ermahnete der Waidelot das herumbstehende Volck wiederumb/ daß es das gewöhnliche Opffer/ welches von ihren Vorfahren löblich angeordnet/ mit tiefffster Demuth gegen die Götter verrichten/ und also auch auff ihre Nachkommen bringen möchte. Wenn diese Predigt zu Ende war/ hat der Waidelot den Bock geschlachtet/ das Blut mit der Schüssel auffgefasset/ und mit selbigem das Volck bespren-

(24) Murinius in Chron. Pruss. cap. 5. pag. 8. & seqq.

besprenget / wie Johannes Meletius schreibet. Allein Grunovius meldet/ er habe gesehen / daß der Waidelot dem Bock den Kopff abgeschnitten: die herumbstehenden Bauren aber hätten das Blut mit unterschiedenen Gefässen auffgefasset und hernachmahls ihrem Viehe zu trincken gegeben. Waisselius thut hinzu / daß die Preussen mit höchstem Fleiß sich gehütet / damit sie das Blut nicht auff die Erde liessen: sondern weñ sie hernachmalen zu Hause gekommen / da haben sie das Viehe damit besprenget / welches auch der Warheit ähnlicher ist / als das was Grunau vorgibt. Wenn der Bock also geschlachtet war / zerhieben ihn die Bauren in gewisse Stücke / die sie hernach auff die Bretter geleget / und also in dem Backofen gebraten / wie Grunau / der es selbst gesehen schreibet. Meletius aber und Waisselius schreiben / daß das Fleisch gekocht sey. Vielleicht ist beydes wahr: oder man kan auch sagen / daß vielleicht an einem Ort des Landes das Fleisch gekocht / an einem andern gebraten sey; wiewol dieses eine wunderbare Art muß gewesen seyn / das Fleisch auff Brettern im Backofen zu braten. Unterdessen in dem das Fleisch gekocht und gebraten ward / haben alle Bauren nach Art der Christen / ihre Knie für den Waidelotten gebeuget / ihre Sünden gebeichtet / und sich auch alsobald von dem Waidelotten straffen lassen / welcher auch manchen bey die Haar genommen oder sonst mit Schlägen hart tractirt. Bald aber hernach / lieffen sie alle auff den Waidelotten zu / und rissen ihn ziemlich bey den Haaren. Wenn dieses geschehen / wurden auch die Weiber erinnert / wie sie ihr Leben anstellen solten / dafern sie ihrer Götter Gnade erwerben wolten. Nach allem diesen stelleten sich die Männer von beyden Seiten deß Feuers / welches / wie schon oben erwehnet in die Länge gemacht war / und stunden also (wie Meletius schreibt /) oder sie setzten sich / (wie bey dem Waisselio zu lesen /) die Weiber aber machten Kuchen auß dem Weitzen- oder Roggen-Mehl / welches sie mit gebracht hatten / dieselben legten sie nicht in den Backofen / sondern gaben sie ihren an dem Feuer längst her von beiden Seiten sitzenden oder stehenden Männern / dieselben warffen einander diese Kuchen durch das Feuer zu / biß daß sie also gar wurden. Zuletzt gieng das Fressen und Sauffen an / welches den gantzen Tag und die folgende Nacht über gewähret. Es erwehnet auch hiebey Waisselius, daß sie auß Hörnern getruncken / welches daher glaublich ist / weil auch die andere Gothen diesen Brauch gehabt / (25) deß Morgens sehr frühe / so sie noch gantz truncken waren / giengen sie auß dem Dorff herauß und vergruben die übrigen Brocken / damit sie nicht von den Vögeln oder wilden Thieren möchten gefressen werden / und also gieng ein jeder nach seinem Hause. Wovon Grunau / Meletius, Henneberger / Schütz / Murinius, Waissel und andere mehr können gelesen werden.

Heiligung einer Sau.

VII. Zu der Heiligung deß Bocks / gehöret auch die Heiligung der Sauen / welche die Bauren in Samland Anno 1531. angestellet. Nehmlich es thaten sich sechs Dörffer heimlich zusammen / erwehlten einen Waydelotten / der ihnen eine fette Sau hat müssen heiligen und ihr Kirchweihen etzliche Tage halten / vermeynende ihre Götter wieder zu versöhnen / damit sie wiederumb viel Fische fahen möchten. Denn die Buben haben Gott erzürnet / in dem / da er ihnen genugsam bescheret / sie die Fische mit den Schwäntzen aufhiengen / sie stäupten und sagten / sie solten sobald nicht wieder kommen. (26) Das Fleisch von dieser geschlachteten Saue wurde in kleine Stücke zerhauen / gebraten / und endlich also gefressen. Die Knochen aber / wie auch die übrige Brocken wurden ausserhalb Hauses verbrandt. Es schreibet auch Cœlestinus Mislenta, (27) das vor wenig Jahren zur gewissen Zeit die Bauren in der Nacht allerhand Speise zubereitet / und

(25) Plin. lib. XI. Nat. Histor. cap. 37. (26) Henneberg. in Veter. Pruss. fol. 15. b. (27) Mislenta in Præfat. ad Manuale Prutenicum.

und die Erstlinge mit gewissen Gebetlein eingeweyhet. Hernach die Teuffel herauß geruffen / die Stube wohl zugeschlossen / damit sie also allein die Speisen verzehren möchten. Wie denn auch allen Haußgenossen bey Leib- und Lebens-Straffe verboten / damit sie nicht in selbiges Gemach gehen möchten. Sie meinten aber / daß dadurch der Teuffel versöhnet würde / damit er dem Viehe oder den Feld-Früchten keinen Schaden zufügte. Viel ander abergläubische und heydnische Ceremonien sind in dem Insterburgischen und Tilsischen Gebiete noch zu finden.

Das XI. Capitel.

Von den Hochzeiten der alten Preussen.

I.

Der Ehestand ward bey denen Wenden ehrlich gehalten.

DAß die ersten Innwohner des Landes Preussen / nehmlich die Wenedi, auch zu den allerältesten Zeiten rechtmässiger Weise zusammen kommen / und als Eheleut gelebet haben / ist wohl ausser allem Zweiffel gestellet. Denn obwohl die Scythen ins gemein / zu welchen wir auch die Wenden rechnen / nach Art vieler barbarischen Völcker / als der Troglodyten / Nasamonier / Agathyrser / und Massageten / ohne Unterscheid gelebet / und keine ordentliche Eheweiber gehabt / wie es Alexander ab Alexandro (a) behaupten will: Nichts destoweniger / daß dieses nicht von allen Scythen zu verstehen sey / lehret uns Trogus, und dessen Verkürtzer Iustinus (b) welcher von den Scythen also schreibet: Uxores liberosque secum in plaustris vehunt: Das ist: **Sie führen ihre Weiber und Kinder mit sich auff Wagen.** Mit welchen Worten Iustinus hell und klar bezeuget / daß die Scythen eigene und rechtmässige Weiber gehabt haben. Vielmehr können wir dieses / was Iustinus von den Scythen ins gemein saget / von den Venedis sagen / weil sie viel näher den Teutschen an ihren Sitten beygekommen. Denn als Tacitus (c) gezweiffelt / ob er die Venedos, Peucinos, und Bastarnas zu den Teutschen oder Sarmaten rechnen solte / setzet er diese Ursach bey / weil diese Völcker zwar mit den Teutschen viel gemein haben / einige Dinge dennoch mit den Sarmaten behalten. Und da er von den ersten eines und das andere beygebracht / setzt er endlich von den Bastarnis dieses hinzu: Procerum connubiis mixtis nonnihil in Sarmatarum habitum fœdantur. In welchen Worten er anzeugt / daß unter den Bastarnis die vornehmsten Leute sich an kein gewisses Weib gehalten / und also nach Sarmatischer Art gelebet: Aber von den Venedis sagt er nichts dergleichen. Ja er entschuldiget sie hievon / indem er andere Sachen an ihnen tadelt / dieses aber mit Stillschweigen vorbey gehet. Daß weiter im IIX. und IX. Seculo nach Christi Geburt die Venedi den Ehestand recht heilig gehalten / können wir darauß abnehmen / weil bey ihnen solch ein Weib Lob- und Ruhm-würdig gehalten / welches nach ihres Mannes Tode sich selbst mit ihrer eigenen Hand das Leben genommen / damit sie zugleich mit ihrem Manne auff einem Holtzhauffen brennen möchte / wie solches Bonifacius Bischoff zu Meyntz in einem Brieffe bezeuget. (d) Ferner daß die Gothen rechtmässige Weiber gehabt / schliessen wir meistentheils darauß / weilen sie Teutsche Völcker gewesen / derer Art im Ehestande zu leben Tacitus (e) sehr rühmet. Aber auch von denen Völckern / die allhie der Teutsche Orden angetroffen / ist es ausser allem Zweiffel / daß sie den Ehestand ehrlich gehalten / wie dieses auß dem / was kurtz hernach soll beygebracht werden / genugsam soll dargethan werden.

Die Gothen haben rechtmässige Weiber gehabt wie auch die Preussen / die der Teutsche Orden allhier gefunden.

II. Ob nun aber gleich die Preussen in einem rechtmässigen Ehestande gelebet / so haben sie doch sonsten in vielen Stücken / auch was den Ehestand betrifft / greulich geirret. Damit wir nun allhier ordentlich verfahren / wollen wir erstlich von der Zahl der Weiber han-

(a) Alex. ab Alex. lib. 4. Gen. Dier. cap. 1.
(b) Justin. lib. 2. Histor. cap. 2.

(c) Tacitus de moribus Germ. sub calcem. (d) apud Theod. Zvvingerum Volum. 19. Theatri vitæ humanæ pag. 3596. col. 1. (e) Tacit. lib. de morib. Germ. cap. 18.

Wie viel Weiber bey den alten Preussen zu nehmen frey gestanden?

handeln. Es sind einige unserer Scribenten / so da vorgeben / daß den alten Preussen frey gestanden / drey Weiber zunehmen / als Henneberger schreibet. (f) Andere sagen / daß vor alten Zeiten die Preussen so viel Weiber / als sie gewolt haben/nehmen köñen/und zwar daß sie meistentheils darauff gesehen / wie weit sich eines seine Mittel erstreckt. Hat nun jemand viel Weiber kauffen und ernehren können/so hat er ihrer viel gehabt: Die andern aber haben unterdessen mit wenigern / und auch wohl mit einer sich behelffen müssen. Dieses schreibet unter den Preussischen Scribenten Caspar Schütz (g) und darzu die Pohlnische Geschichtschreiber alle/ (h) Andere (i) melden/daß Waidevvutus der Preussen König angeordnet / es solte ein jedweder nur ein Weib haben / und geben also zu verstehen/daß vor des Waidevvuti Zeiten nichts gewisses in diesem Stück angeordnet gewesen. Unter diesen Meinungen halten wir darfür / daß des Hennebergers Vorgeben auß dem Grunau allhie nicht statt findet / weil man in den alten Geschichtschreibern im geringsten nichts hievon findet. Die letzten zwey Meinungen können auff folgende Art vereinbahret werden. Nehmlich die Wenden haben vor alten Zeiten keine gewisse Zahl der Weiber gehabt / sondern ein jeder hat ihm so viel Weiber genommen / als er hat kauffen und ernehren köñen. Nachdem aber die Gothen in das Land gekommen / haben sie nicht allein selbst einzele Weiber gehabt / sondern auch bey den Wenden und andern Völckern solches eingeführet. Endlich aber haben doch die Preussen ihren vorigen Gebrauch wieder eingeführet / und haben viel Weiber genommen / welches auch biß auff die Ankunfft des Teutschen Ordens geblieben. Ein klares Zeugnüß dessen haben wir in dem Privilegio, welches An. 1249. Iacobus, der Päbstische Gesandte/den alten Preussen gegeben / in welchem diese Worte stehen : Item promiserunt, quod duas vel plures uxores de cætero non habebunt, sed unâ solâ contenti cum ipsa contrahent, unusquisque sub testimonio competenti, & matrimonium illud in Ecclesia statutis temporibus solennitate debita publicabitur. Das ist: **Item es haben die Preussen versprochen / daß sie hinführo keine zwey oder mehr Weiber nehmen wollen; sondern daß sie mit einer sich verbinden/ und ein jeder ein gebührendes Zeugnüß dessen haben werde. Und diese Verbindnüß soll in der Kirchen zu gewisser Zeit mit gebührenden Ceremonien kund gethan werden.** Auß diesen Worten ist nun klärlich zu schliessen / daß biß an dieselbe Zeiten die Preussen haben zwey und auch mehr Weiber nehmen können / biß ihnen solches zu des Teutschen Ordens Zeiten untersaget worden.

Die Preussen haben keine gradus cõsanguinitatis im Heyrathen in Acht genommen.

III. Darnach so finden wir auch dieses / daß die alte Preussen in ihrem Heyrathen gantz und gar auff keine Blut-Freundschafft oder Schwägerschafft gesehen / sondern haben auch Bluts-Verwandten einander geheyrathet / und ist fast niemand außgeschlossen gewesen / als eine rechte Mutter. Denn daß sie auch ihre Stieffmütter haben heyrathen können / bezeuget das offt erwehnte Alt-Preussische Privilegium, welches Iacobus, ein Päbstischer Gesandter/ gegeben / mit diesen Worten: Inter illos talis consvetudo, sicut intelleximus, inolevit, qualis nec inter gentes, ut videlicet uxorem patris sui aliquis habeat. Cum enim pater aliquam uxorem de pecunia communi sibi & filio emerat, hactenus servaverunt, ut mortuo patre, uxor ejus ad filium devolveretur, sicut alia hæreditas de bonis communibus comparata. Et ne quis hac de causa novercam suam possit sibi vendicare ulterius in uxorem, uxores nec vendere, nec emere promiserunt. Und bald hernach wird im gedachten Privilegio gesagt: Unde promiserunt dicti neophyti, quod nullus ex his quacunque de

(f) Henneb. de vet. Pruss. fol. 16. b. ex Grunov. Tract. 2. c. 3. (g) Schûz lib. 1. Chron. Pruss. fol. 3. b. (h) Æneas Sylvius in Descript. Pruss. in Corp. Hist. Polon. Tom. 1. Ioan. Dlugoss. lib. 2. Annal. ad An. 997. p. 115. Matth. à Michov. lib. 2. Chron. Polon. c. 8. p. 26. Martinus Cromerus lib. 3. de reb. gest. Polon. p. 443. (i) Martinus Murinius in Chron. Pruss. c. 2. p. 3. fin. Alb. Wijuck Kojalovvicz Part. 1. Hist. Lithvan. lib. 1.

de causa novercam suam ducet in uxorem, vel uxorem fratris sui, vel etiam sibi in 1. 2. 3. 4. consanguinitatis vel affinitatis gradu attinentem absque Summi Pontificis dispensatione. Auß diesen Worten ist nun dieses Sonnen-klar zu ersehen / daß / weñ der Vatter viel Weiber gehabt / und hernach verstorben / dieselben alle mit den vätterlichen Güttern auff den Sohn gekommen / und daß der Sohn hernach dieselben Stieffmütter für seine Weiber gehalten. Und dieses ist nicht nur allein bey den Preussen üblich gewesen; sondern auch bey den Littauen hat es vor Zeiten in dem Heydenthum frey gestandẽ die Stieffmütter zu Weibern zu nehmen / wie solches Matthias à Michov. (k) bezeuget.

Die Weiber wurdẽ entführet.

IV. Weiter so ist auch die Art und Weise zu heyrathen nicht ohne Tadel. Denn wann man dem Ioanni Meletio Glauben zustellen soll / so wurden die Weiber dazumahl nicht genommen / sondern den Ihrigen entführet; nicht anders als es zu Lacedæmon Lycurgus vorzeiten angeordnet. Diese Entführung geschahe aber nicht durch den Bräutigam / sondern durch zweene Freunde des Bräutigams. Wenn sie also entführet war / so wurde erst bey den Eltern umb die Braut geworben / (l) und zwar nicht so / wie es in Europa itzt geschicht / daß der Schwieger-Vatter mit der Tochter dem Eydam eine gewisse dotem oder Heyrathsgut geben solte / sondern der Bräutigam gab seinem künfftigen Schwiegervatter ein gewisses Heyrathsgut / und kauffte sie also gleichsam von demselben / welches auch vielleicht in kurtz vorher angeführten Worten des Alt-Preussischen Privilegii verstandẽ wird / wenn diese Worte gesetzt werden: Cum pater aliquam uxorem de pecunia communi sibi & filio emerat &c. Wiewohl auch diese Deutung statt haben kan / daß wenn die Preussen mehr Weiber begehret / so haben sie dieselbige nicht anders als die Römer ihre Knechte und Mägde gekauffet / welches auch sonsten unsere Scribenten mit außdrücklichen Worten melden. Das erste / das wir gesagt / die Preussen hätten mit ihren Weibern kein Heyrathsgut bekomen / sondern sie hätten selbst von dẽ Schwieger-Eltern müssen umb ein gewisses die Weiber kauffen / ist auch bey denen Scythen und Geten gebräuchlich gewesen / wie dessen auch Horatius Zeuge seyn kan / wenn er also schreibet: (m)

Heyrathsgut haben die Preussen mit dẽ Weibern nicht bekommen.

> Nec dotata regit virum
> Conjux, nec nitido fidit adultero.
> Dos est magna parentium
> Virtus & metuens alterius viri
> Certo fœdere castitas.

Eben dieses schreibet auch Loccenius (n) von den Gothen / welche viel Gelehrte mit den Geten für ein Volck / und zwar nicht unbillig / halten. Ja auch von den Tartern und Asiatischen Scythen hat eben dieses Marcus Paulus Venetus (o) also daß daher abzunehmen / daß die Orientalischen und Nordischen Völcker alle diesen Gebrauch gehabt. Hierin spüren wir aber / daß ein mercklicher Unterscheid zwischen unseren Preussen und Gothen sey / daß diese ihre Weiber nicht gering gehalten / als wie jene. Denn die Preussen / wenn sie auff besagte Weise ein Weib gekauffet / so hielten sie dasselbe auch nicht anders / als eine Magd im Hause / so daß auch das Weib den Freunden hat müssen die Füsse waschen / und hatte nicht einmahl die Ehre mit ihrem Manne an einem Tische zu essen. Und hievon haben wir unterschiedene helle Zeugnüsse in den alten Schrifften. Petrus von Dusburg (p) hat hievon nachfolgende Worte: Secundum antiquam consuetudinem hoc habent Pruteni in usu adhuc, quod uxores suas emant pro certâ pecuniæ summa. Unde servat eam sicut ancillam, nec cum eo comedit in mensa, & singulis diebus domesticorum & hospitum lavat pedes: Viel ein mehrers hat das oben angezogene alt-Preussische Privilegium, wie schon droben erweißlich gemacht / hier wollen wir nur noch auß demselben diese wenige Worte beyfügen: Promiserunt etiam Prussi, quod nullus eorum de cætero filiam

Die Preussen hielten ihre Weiber schlecht.

(k) Matth. à Michov. lib. 4. Chron. Polon. cap. 45. (l) Meletius in Epist. de Religione Boruss. ad Georg. Sabinum.

(m) Horat. lib. 3. Carm. od. 24. (n) Loccenius lib. 1. Antiquit. Sveo-Goth. cap. 1. & lib. 2. cap. 24. (o) Marcus Paulus Venetus lib. 1. de Regionib. Oriental. cap. 55. & 62. (p) Dusburg. Part. 3. Chron. cap. 5.

liam ſuam vendet alteri matrimonio copulandam, & quod nullus uxorem filio ſuo emet vel ſibi. Doch wollen allhie unſere neue Scribenten ein Unterſcheid machen zwiſchen den Weibern / die auß Gothiſchem Geſchlecht entſproſſen waren / und die ſie ſonſten ihnen zugeſellet. Denn ſie ſchreiben (q) daß unter vielen Weibern eine allezeit die vornehmſte geweſen / und zwar dieſelbe / die Gothiſcher Ankunfft war; die andern aber ſind nicht anders als wie die Mägde gehalten. Jch wolte ſagen / daß ſolch ein Unterſcheid gehalten ſey. Wenn einer das erſte Weib von den Eltern / ſie möchten auß Gothiſchen / Wendiſchen / Alaniſchen / oder ſonſt auß anderem Geblüt herkommen ſeyn / genommen / die hat er ihm faſt gleich gehalten: Aber andere / die er hernachmahls entweder für Geld offentlich gekaufft / oder auch von dem Vatter geerbet / die hat er nur als geringe Mägde gehalten. Zuletzt erinnern auch unſere Scribenten (r) daß die alte Preuſſen ihre Weiber auff beſagte Weiſe entweder mit Geld (welches von denen Zeiten muß verſtanden werden / da der Teutſche Orden ins Land erſtlich gekommen) oder mit Getreyde / oder auch ſonſt mit anderen zur Haußhaltung gehörigen Dingen / in welchen die Preuſſen zu den allerälteſten Zeiten ihren Reichthum geſetzet / haben zu bezahlen pflegen.

Das erſte Weib war das vornehmſte.

V. Was der Preuſſen Leben in dem Eheſtande betrifft / glaubt man dem Henneberger gern / daß unter vielen Weibern eine allezeit die vornehmſte geweſen / aber dieſes wird wol kaum geglaubet werden können / was er auß ſeinem Grunauen vorgibt / daß ſie ſich ihrer Weiber Wechſelweiſe gebrauchet / und zwar auch offentlich / maſſen man hievon in den alten Geſchichten keinen Nachricht findet. Sonſten haben ſie ſich in ihrem Eheſtande ehrlich gehalten / und wenn ſie in Erfahrung kommen / daß jemand unter ihnen die Ehe gebrochen / den haben ſie fern von ihren Göttern auſſerhalb der Stadt Romove und anderen heiligen Oertern verbrandt / die Aſche auff den Weg geſtreuet. Die Kinder aber / ſo auß dem Ehebruch gezeuget / haben ſie zu keinem Prieſterthum gelaſſen / ſondern dieſelben wurden allezeit zu dieſem heiligen Ampt für untüchtig gehalten. Damit aber den Männern keine Urſach gegeben würde zu ſolcher unzuläßlichen Liebe / ſo ward dieſes ſcharff von den Weibern erfordert / daß ſich keine unterſtehen muſte / ihrem Manne die eheliche Pflicht zu verſagen / ſonſten hat man ſie verbrennen mögen. Ja auch ihre Schweſtern haben deßwegen verachtete Perſonen ſeyn müſſen / weil ſie ihre Schweſter nicht gelehret / wie ſie ſich gegen Gott und ihren Mann gebührlich verhalten ſolte. Wenn einem Manne ein Weib abgeſtorben / hat er ſie nicht länger als acht Tage betrauret. Ja bald auff den andern Tag ward ihm alſobald eine Magd zugeführet / die er zum Weibe nahm / es ſey denn / daß ſonſt ein ander Hindernüß darzwiſchen kam. Wann aber einem Weibe der Mann ſtarb / und ſie keine Kinder von ihm hatte / giengen junge Geſellen zu ihr / ſo lange biß ſie ein Kind kriegte / darnach ward ſie eine Waidelottin / und durffte forthin bey Straffe des Fewers ſich zu keinem Manne thun. Was die Kinder / die in wehrendem Eheſtand ehrlich gezeuget waren betrift / die konten die alte Preuſſen nach dem Gebrauch faſt aller heydniſchen Völcker / den auch der vortreffliche Philoſophus Ariſtoteles ſelbſt (s) etlicher maſſen approbiret / entweder aufferziehen / oder wegwerffen; Ja auch hernach haben ſie ihre Kinder nach ihrem Gefallen anbringen können / und haben alſo völlig das Jus vitæ & necis über ſie gehabt. Daß dieſes unter den Preuſſen nichts newes geweſen ein Kind umbzubringen / erhellet auß offt gedachtem alt-Preuſſiſchen Privilegio, da dieſe Worte zu finden: Et quod nullus filium ſuũ vel filiã quacunq; de cauſa per ſe, vel per alium abjiciet, vel occidet, de cætero vel publicè vel occultè, vel ab alio talia quocunque modo fieri conſentiet vel permittet. Dieſes bekräfftiget auch die grauſame That der Galinder / welche (t) da ſie ſich im Lande ſehr vermehret hatten / den Wehemüttern befohlen / ſie ſolten alle Weiblein tödten / und nur die Knäbchen bey dem Leben laſſen. Als die Wehemütter aber dieſes nicht gethan / haben ſie alle ihren Weibern die Brüſte abgeſchnitten / damit ſie alſo keine Kinder mehr ſäugen könten. Darauß denn auch dieſes erhellet / daß die Preuſſen allezeit von dem männlichen Geſchlecht mehr gehalten / als von dem weiblichen. Dannenhero es auch geſchehen / daß ein jedes Weib / ob ſie gleich einen Mann gehabt / für eine Jungfrau gehalten worden / biß ſie ein Knäbchen zur Welt gebracht (v) wie auß dem / was bald hernach ſoll beygebracht werden / erhellet.

Straffe des Ehebruchs.

Trauer nach des Weibes Tode.

Wie ſie ihre Kinder gehalten?

VI. Ehe wir dieſe materiam von dem Eheſtand der alten Preuſſen zu Ende bringen / erachten wir der Mühe werth zu ſeyn / daß wir kürtzlich etwas von den Ceremonien / die ſie bey Verlöbnuſſen und Hochzeiten gebrauchet / beyfügen. Nehmlich ehe die Braut von dem Bräutigam nach Hauſe geführet wurd / pflag ſie alle ihre Anverwandten zum Gaſtmahl einzuladen. Wenn ſie zuſamen kommen / bat ſie dieſelbe nach der Mahlzeit / ſie möchten ſich gefallen laſſen / mit ihr ihre Jungfrauſchafft zu beweinen. Wenn ſie dieſes zu thun verſprachen / ſo fieng die Braut ihr Klag-Lied mit groſſer Wehemuth an / und ſagte dieſe Worte: O hue! ô hue! ô hue! **Wer? wer wird doch hinfüro meinem Vatter und meiner Mutter das Beth machen? wer wird doch ihre Füſſe waſchen? Mein liebſtes Hündchen / mein liebſtes Hühnchen / mein liebſtes Schweinchen ꝛc. wer wird euch doch hinfüro ſpeiſen?** Wenn dieſes alſo geſchehen / führten die Freunde die Braut zu dem Heerd / da ſie wiederumb ihr Klag-Lied anhub / ohngefehr auff dieſe Weiſe: O hue, ô hue, ô hue, Jmoy mily Svvizty Panike &c. Das iſt: **Mein liebes heiliges Feuer / wer wird dir hinfüro Holtz zutragen / damit der Vatter und die Mutter ihre alte und abgelebte Glieder mit deiner Wärme erfriſchen? wer wird dich hinführo hüten und bewahren?** Auff gleichen Schlag haben auch die Bluts-Verwandten geweinet und geklaget: Dennoch ſo tröſteten ſie auch zugleich die Braut / und ermahneten ſie / daß ſie nicht allzuſehr trauren ſolte. Wann nun die Braut auß ihres Vattern Hauſe ziehē ſolte / ſchicket ihr der Bräutigam einen Wagen / darauff ſetzte ſich die Braut / und ſo bald ſie an die Gräntze des Orts kam / dahin ſie ſolte / ſo kam einer gerant / welcher in der einen Hand einen Brand Feuers / in der andern aber eine Kanne mit Bier hatte / randte alſo zu dreyenmahlen umb den Wagen / und ſprach zu der Braut: Wie du das Feuer bey deinem Vatter verwahret haſt / alſo wirſt du es auch allhie thun. Darauff gab er der Braut zu trincken. Der Wagentreiber oder Fuhrmann / der die Pferde an dem Brautwagen regierte / und in ihrer Sprach Kellevveſe hieſſe / war wohl betleidet / und wenn er vor das Hauß des Bräutigams kam / fiel er bald von dem Pferde / und indem daß die Gäſte ſchryen / kellevveſe periothe, kellevveſe periothe, das iſt: **Der Wagentreiber kömbt / der Wagētreiber kömbt;** lieff er ins Hauß / und ſatzte ſich mit einem Sprung auff den an die Thür dazu bereiteten / und mit einem Küſſen und Handtuch bedeckten Stuhl. Der Lohn dieſer Bemühūg war das Handtuch / womit der Stuhl bedecket war: kam der kellevveſe aber nicht mit einem Sprung auff den Stuhl / ſo kriegte er greuliche Schläge / und wurde zur andern Thür hinauß geworffen. Weñ nun der Knecht oder Fuhrmann auff den Stuhl geſprungen / ſaß er darauff ſo lange / biß die Braut von den anweſenden Gäſten hinein geführet ward / da ſtund der Fuhrmann auff / und die Braut ward auff den Stuhl geſetzet. Daſelbſt wurden die Ceremonien mit einem Trunck Bier angefangen / ſo bald nun die Braut getruncken / führte man ſie umb den Heerd / da bracht kellevveſe

Ceremonien bey den Verlöbnuſſen und Hochzeiten.

Klag-Lied einer Braut.

(q) Grunau Tract. 2. cap. 3. Henneb. de vet. Pruſſ. fol. 17. (r) Waiſſelius in Chron. Pruſſ. fol. 24.

(s) Ariſt. lib. 7. Polit. cap. 16.

(t) Dusburg Part. 3. Chron. c. 4. (v) Henneberger im alten Preuſſen.

levvese den Stuhl / auff welchen die Braut wieder gesetzet wurd / damit man ihr die Füsse waschen möchte. Mit dem Fußwasser hat man hernach die Gäste besprenget/wie auch das Brautbette/das Viehe/ und das gantze Hauß. Nach dem bande man der Braut / wie es auch bey vielen andern Völckern gebräuchlich gewesen/ die Augen zu/ und schmieret ihr den Mund mit Honig/ wenn dieses verrichtet / führte man sie vor alle Thöre im gantzen Hof/ und der die Braut geführet / sprach: Trauke, trauke, **stoß an / stoß an** / da muste sie mit dem Fuß ans Thor stossen. Darauff gieng einer mit einem Sacke / welchen er mit allerhand Getreyde / als Korn/ Gerst / Weitzen Erbsen ꝛc. angefüllet/ herauß / und beschittet vor allen Thören damit die Braut / und sprach: **Unsere Götter werden dir alles genug geben/ dafern du in dem Glauben / in welchem deine Vorfahren gestorbẽ/bleiben/und deiner Haußhaltung mit allem Fleise und gebührender Sorgfältigkeit vorstehen wirst.** Nach diesen Ceremonien allen / ward der Braut das flammeum, oder das Tuch von den Augen weggethan / und das Gastmahl zubereitet / da sie sich denn alle zu Tisch gesetzet / und biß in die späte Nacht mit Essen / Trincken / Spielen und Tantzen verweilet und ergetzet. In der Nacht weñ man die Braut zu Bette geführet / schnit ihr einer von den nächsten Freunden die Haarlocken ab/die Frauens kamen aber umb sie her / und setzten ihr einen breiten Krantz auff/ welcher mit einem weissen Tuch benehet war. Diesen Krantz nanten die Preussen nach ihrer Sprach abgloyte. Es hat aber mit diesem Krantze diese Beschaffenheit / daß ein jedes Weib denselben tragen müste/ so lange / biß sie einen Sohn zur Welt brachte. Deßwegen auch die Weiber sich dieser Worte bey Auffsetzung des Krantzes gebrauchet: **Die Mägdlein / die du trägest / seynd von deinem Fleische/ bringest du aber ein Knäblein zur Welt / so ist deine Jungfrauschafft auß.** Darnach ward die Braut zu Bette gebracht / in welches sie nicht anders / als mit Fäusten und Prügeln wohl abgebleuet zu dem Bräutigam hinein geworffen ward. Unterdessen wurden Bocks-Nieren / Bollen-Nieren / oder auch Nieren von einem Bären (testiculi) zugerichtet und gebraten/hernach dem Bräutigam und der Braut in dem Bette für einen Brauthanen vorgesetzet. Denn dadurch meinten sie/ wurde die Braut fruchtbahr werden / und viel Kinder gebähren. Umb eben derselben Ursach wegen ward auch kein außgeschnitten Vieh auff die Hochzeit geschlachtet / sondern es musten alle Böcke und Bollen seyn / damit die jungen Eheleute einen fruchtbahren Ehestand haben möchten. Nach dem Essen kamen die allervornehmste und ehrlichste Weiber zu dem Bette / und unterrichteten die Braut etwas näher / wie sie sich in ihrem Ehestande verhalten solte. Auff den andern Morgen musten die jungen Eheleute vor aller andern Speise das / was von dem Brauthanen übrig war/ auffessen/und hernach erst nach der andern Speise greiffen. (x) Von diesen Gebräuchen/ die wir bißher erzehlet / wurden viel auch noch zu der Creutzherren Zeiten angemercket : Ja auch noch heut zu Tage seynd die oben angeführte Klag-Lieder in dem Groß-Fürstenthum Littauen noch allenthalben unter dem gemeinen Landvolck gebräuchlich / daß man also wahrnehmen kan / wie schwer ein Gebrauch / wenn er einmahl recht eingewurtzelt/ zu heben und abzubringen sey.

(x) Hæc reperiuntur apud Joannem Meletium in Epist. ad Georgium Sabinum. Thomam Waisselium in Chron. Pruss. fol. 24. in Chronico Elbingensi, quod Dietmarus edidit, & alibi.



Das

Das XII. Capitel.
Von den Begräbnüssen der alten Preussen.

I.

Leich-Ceremonien.

NAchdem wir von den Ceremonien / die vormahls allhie bey den Hochzeiten üblich gewesen/ gehandelt/wird es nicht ausser der Ordnung seyn/ wenn wir auch die Gebräuche / die man bey den Leich-Begängnüssen gehalten / alsobald beyfügen.

Die Krancken wurdẽ bey denen Preussen getödtet.

Die alte Preussen haben nicht allezeit erwartet / biß daß ein Mensch natürlichen Todes gestorben / auff daß sie ihn begruben ; sondern sie haben offt/wenn sie gemercket / daß die Kranckheit tödtlich / oder auch nur langwürig und gefährlich / dem Krancken Hand angeleget / wie schon droben etzlicher massen erwehnet. Ja auch die kleinen Kinder haben sie offt/ entweder weggeworffen/ oder auch wohl getödtet.

Die gebrechlichẽ Knechte wurden getödtet.

Dieses aber ist das gröste und eine schröckliche Barbaries, daß sie ihre lahme/ blinde/ alte/ oder krancke Knechte haben auff die Bäume zu hengen pflegen / damit sie nicht dürfften umbsonst sie mit Speiß und Tranck versorgen. (a)

Die Eltern wurden in der Kranckheit von den Kindern getödtet.

Ja was noch mehr ist/ sie haben auch ihre eigene Eltern auff Anordnung des Waidevvuti, wenn sie alt worden / oder sonst in eine harte Kranckheit gefallen waren / ersticket / damit sie keine unnöthige Unkosten auff sie wenden dörfften. (b) Auch sonst ist es nicht ungebräuchlich gewesen / krancke Kinder / und sonst andere schwache Leute den Göttern zu Ehren zu verbrennen und auffzuopffern. (c) Und vor dieser Gefahr sind auch die Reichen und Mächtigen nicht sicher gewesen. Denn dieselben / wenn sie kranck wurden / haben sie einen Waidelotten zu sich gefordert/ welcher Anfangs / wie es sein Ampt mitbrachte / den Krancken getröstet / und ihn erinnert der Freude/der er nach diesem Leben bey den Göttern geniessen würde. Wenn vier Monat verflossen waren/und die Kranckheit nicht nachließ / so musten die Krancken auff Einrathen der Priester ein Gelübd thun / damit sie zur vorigen Gesundheit wieder gelangen möchten. Wenn aber auch alsdann die Krancken nicht auffkommen / so wurd Asche von der Götter Altar gebracht / auff gewisse aberglaubische Weise geheiliget / und endlich die Kranckheit zu heylen gebraucht. So auch dieses zu Wiedererlangung der vorigen Gesundheit nichts helffen wolte/ hat der Waidelott mit der Anverwandten und der Kinder ihrem guten Willen dem Krancken ein Kissen auff den Mund geworffen / und ihn also ersticket. (d)

Die Preussen haben sich selbst tödtẽ können.

Ist nun dieses bey den Preussen vormahls gebräuchlich gewesen/ können wir uns leicht einbilden / daß ihnen / nach Art vieler sittsamen und außpollierten heydnischen Völcker / auch dieses vielmehr frey gestanden / daß ein jeder auß Ungedult / oder auch sonst auß einer andern Ursach in der Kranckheit ihm hat das Leben selbst nehmen können. Wie denn dieses bey den Römern nicht allein viel Exempla (e) sondern auch unterschiedene viel weiser Leute Beyfall gut geheissen / und gebilliget. Seneca, der gewißlich unter den heydnischen Weltweisen nicht der geringste / hat von dieser Frage / ob man sich auß Beysorge anderen Unglücks / selbst tödten soll / weitläufftig gehandelt (f) und schliesset endlich dahin / es sey besser / wenn man ihm selbst das Leben nimbt / als daß man ihm lasse das Unglück über den Halß kommen. Hat es nun solche Leute unter den Römern gegeben / wie viel mehr kan man dieses von den Preussen sagen / als welche viel grausamere Sachen zugegeben.

Schlechter Leute Gebrauch in dẽ Kranckheiten.

II. Was schlechtere Leute unter den alten Preussen gewesen/ die haben/ weñ sie tödtlich kranck wurden / ihre nächste Anverwandten und Freunde / auch wohl alle andere Inwohner desselben Orts zusammen geruffen / und in derer Gegenwart sich zum tode bereitet. Die Freunde unterdessen und die Nachbarẽ

Q machten

(a) Schüz lib. 1. Chron. fol. 3. b. Martinus Muria. in Chron. Pruss. p. 22. (b) Alb. Wijuck Kojalovvicz part. 1. Hist. Lithu. lib. 1. p. 18. (c) Henneberg. de vet. Pruss. fol. 22. fin.

(d) Henneb. loc. cit. pag. 123. (e) Plin. lib. 1. Epist. 12. lib. 1. Epist. 22. lib. 3. cap. 16. alii. (f) Seneca Epist. 70.

machten sich dabey einen guten Tag / soffen frisch darauff loß / wenn dem Krancken die Seele außgefahren / wuschen sie den Cörper mit warmen Wasser / legten ihm hernach weisse Kleider und Schuhe an / und setzten ihn auff einen Stuhl / und zwar auffgericht / als wenn er noch lebte / setzten sich hernach selbst umb ihn her / gossen Bier auß einem frischen Faß in einen Backtrog / schöpfften es hernach mit Schalen / und soffen dem Todten im̃er zu / mit diesen Worten: Kayles mause gygynethe, das ist: **Ich trincke dir zu.** Wann sie das Bier gantz außgesoffen / fiengen sie ein Klag-Lied auff diese Weise an: Heu! heu! **warumb bist du gestorben? hast du nicht genug zu essen und zu trincken gehabt? warumb bist du denn gestorben?** Auff diese Weise erzehlten sie alle Güter und Glückseeligkeiten des Verstorbenen / als nemlich die Kinder / Blut-Freunde / Ochsen / Pferde / Schaaf / Gänse / Hüner / und sonst andere Sachen / und zu einem jeden thaten sie dise Wort hinzu: **Warumb bist du deñ gestorben / der du dieses gehabt?** Nach Vollendung dieser Klage / soffen sie wieder dem Todten zu / und weil er in ein anderes Leben wandern solte / so segneten sie sich mit ihm / baten ihn auch / er solte in dem künfftigen Leben ihre Eltern / Blutsverwandten und Freunde ihrentwegen grüssen; wünschten dem Todtẽ zuletzt / damit er an denen Oertern / dahin er sich itzt begibt / glückseelig und nach allem Vergnügen leben könte. Alsdann wurden dem Todten Geschäncke gegeben / nemlich den Weibern ein Faden-Zwirn mit der Nadel / damit wenn sie unter Wegs etwas zerreissen solten / sie es wieder zunäen könten. Den Männern wurd ein Schwerdt angegürtet / der Halß aber mit einem weissen Tuch / darinn einige Pfenninge eingewickelt waren / umbwunden / damit er ihme auff solch einer langen Reise auß dieser Welt / etwas kauffen / und sein mattes Hertz erquicken könte. (g) Und dieses ist noch in Littauen und Samayten nicht alles gäntzlich abgeschaffet / massen das obgedachte Klag-Lied noch fast allenthalben unter den Bauren gebräulchlich.

Ceremonien bey Abführũg der Leiche.

III. Nun wollen wir ferner sehen / was sie in Abführung der Leiche nach dem Grabe zu für Ceremonien gebrauchet. Wenn die Leiche außgeführet / setzten sich alle Blutsverwandten zu Pferd / begleiteten den Wagen / darauff die Leiche geführet wurde / zogen die Degen auß / hieben umb sich in die Lufft / mit heller Stimme schreyende: Geygeythe, Begaythe, Pekelle. Das ist: **Lauffet ihr Teuffel in die Hölle.** Die Weiber aber haben die Leiche nur an die Gräntzen des Dorffs pflegen zu begleiten / woselbst ein Pfahl in die Erde geschlagen war / darauff ein Pfenning geleget / zu welchem die nächste Blutsverwandten auff den Pferden gerennet. Der zu allererst den Pfenning oder Schilling von dem Pfahl auffgehoben / und ihn offentlich gezeiget / derselbe hat ungemeinen Ruhm bey den anderen ihme erworben. Die andern aber / so bald sie den Pfenning bey demselben erblicket / ranten sie Sporn-streichs wieder nach dem Todten zu / schlugen mit außgezogenen Schwerdtern oder Keulen / und was sonst ein jeder für Gewehr bey sich gehabt / in die Lufft / über laut schreyende: Begaythe, pekulle. Das ist: **Lauffet zur Höllen.** So bald sie an den Ort / wo der Todte hat sollen begraben werden / gekommen / seynd sie zu dreyen mahlen umb den Wagen / darauff der todte Leichnam gelegen / gegangen / und das Klag-Lied / welches wir oben gesetzet / in ihrer Sprach also angehoben: Halele, lele, y procz ty umart? y ra ty nie miel szto iestty, albo pity, y procz ty umart? Halele, lele, y ra ty nie miel krasi mlodrice, y procz ty umart? Das ist: **Ach / ach / warumb bist du gestorben? hast du nicht gehabt was zuessen und zutrincken / warumb bist du gestorben? Ach / ach / hast du nicht ein schönes Weib gehabt / warumb bist du gestorben?** (h)

Klag-Lied bey denen Begräbnüssen.

(g) Vid. Johannes Meletius, Waisselius, Hennebergerus & alii.

(h) Vid. Johan. Meletius in Epistola, & Thomas Waissel. fol. 26.

Ob der Leichnam verbrennet oder gantz verscharret wordẽ.

IV. Was die Art selbst die Todten zu begraben betrifft / könte man erstlich fragen / ob die Cörper bey den alten Preussen in die Erde verscharret / oder mit Feuer verbrennet worden? Das letzte / nemlich daß sie die Cörper haben pflegen zu verbrennen / ist wohl ausser allem Zweiffel gestellet / weil solches so viel Töpffe / die man noch heute zu Tage hie und da im Lande außgräbet / außweisen. Nemlich es sind solche urnæ oder Töpffe bey der Stadt Dantzig im vorigen Seculo gefunden worden in dem Berge / den man vielleicht wegen der vormahligen heydnischen Abgötterey den Heydenberg nennet / wie solches Caspar Schütz (i) auffgezeichnet. Es sind auch vor etzlichen Jahren unweit von der Stadt Thoren dergleichen Töpffe mit verbranten Menschen-Gebeinen / und mit der Asche angefüllet / außgegraben worden / derer zwey noch an einem Ort in dieser Stadt beybehalten werden. Eben dieses wird auch von glaubwürdigen Leuten berichtet / daß in dem Sudinischen Werder Czartovvy Ostrovv, das ist / Teuffels-Werder genant / in der grossen See-Spirding solche Töpffe vormahls häuffig gefunden worden. Ich kan selbiges auch selbsten bezeugen von dem Samländischen Dorffe Plewißken / welches an dem Pregel acht Meilen von Königsberg lieget. Denn als vor etzlichen Jahren einige Liebhaber der Antiquitäten dahin gekommen / und angemercket / daß auff dem Felde an dem Wege / viel mit Fleiß geschittete Hügel vorhanden / zugleich auch bey sich erwogen / es könten diese Hügel nicht umbsonst geschittet / sondern es müsten der alten heydnischen Preussen Gräber seyn: Nahmen derowegen auß dem nächsten Adelichen Gut etzliche Arbeits-Leute / liessen einen Hügel auffgraben / da sie denn auch in ihrer Hoffnung nicht betrogen waren / massen sie unterschiedene Töpffe mit Asche und halb-gebranten Knochen angefüllet / gefunden. Den Ort / da sie herauß gegraben / habe ich selbst gesehen / und hätte wohl mehr solcher Hügel lassen öffnen / wenn der damahlige stete Regen / als ich da war / solches zugelassen hätte. Hart an dem obgedachten Adelichen Gut habe ich auch einen solchen Hügel lassen auffgraben / darinnen ich zwar keine solche urnas gefunden / nichts destoweniger waren in dem Hügel zwey einander entgegen gesetzte Steine / die innwendig recht darzu gehauen waren / also / daß man augenscheinlich hat sehen können / daß zwischen diesen Steinen vormahls muß etwas gesetzt gewesen seyn. Ist also dieses ausser allem Streit zu setzen / daß die alte Preussen ihre Todten verbrant / und also in den Töpffen die Asche vergraben haben: Aber ob sie auch einige Cörper unverbrant in die Erde verscharret und begraben haben / ist noch zweiffelhafft. Es bejahet zwar dieses Thomas Waisselius mit außdrücklichen Worten / giebt aber auch also-bald zu verstehen / daß dieses nur von denen Zeiten zu verstehen / da der Teutsche Orden das Land beherrschet / und unter Leibs- und Lebens-Straff verbotten / es solte sich niemand wagen / seinen Todten zu verbrennen. Nichts destoweniger aber ist es vermuthlich / daß auch vor Ankunfft des Teutschen Ordens / und also / da noch die Heyden das gantze Land Preussen bewohnet / zum wenigsten von etzlichen Geschlechtern dieser Gebrauch die Todten unverbrant / und gantz in die Erde zu verscharren beybehalten worden. Dieses kan etzlicher massen auß dem offt angeführten Alt-Preussischen Privilegio gezogen werden. Dann also spricht Jacobus der Päbstl. Gesandte in demselben: Deo ac Romanæ Ecclesiæ ac Fratribus suprà dictis voluntate spontaneâ firmiter ac fideliter promiserunt, quod ipsi & hæredes eorum in mortuis comburendis vel subterrandis non servabunt &c. In welchen Worten das comburere oder Verbreñen unterschieden wird von dem subterrare oder Vergraben. Und wenn wir auch dieselben Völcker ansehen / von welchen unsere alte Preussen entsprossen / werdẽ wir befinden / daß auch bey ihnẽ beyderley Art im Brauch gewesen. Die Gothischen Geschichtschreiber melden dises / daß bey ihnẽ den Gebrauch die Todten zu verbreñen erstlich eingeführet Odinus, und geben also

Leich-Töpf werden in Preussen offt gefunden.

Die Beerdigung der gantzẽ Cörper ist auch in Preussẽ gebräuchlich gewesen.

(i) Schütz lib. 1. Chron. fol. 9. b.

klärlich zu verstehen / daß vor des Odini Zeiten bey den Gothen die Verscharrung der Cörper in die Erde üblich gewesen. Ja auch in den folgenden Zeiten / nach dem Odino hat Froërus oder Frejerus der dritte Fürst in Schweden / den Gebrauch die Todten zu vergraben wieder angefangen abzuschaffen / indem er in einen Hügel bey der Stadt Upsal hat wollen begraben seyn / welchem Exempel in folgenden Zeiten ihrer nicht wenig gefolget / wiewohl einem jeden frey gestanden auch des Odini Gebott nachzufolgen / und sich nach dem Tode verbrennen zu lassen / wie Johannes Loccenius (k) erweißlich gemacht. Wie sich die Römer in diesem Stück verhalten / können wir auß dem Plinio (l) ersehen / welcher also redet: Ipsum cremare apud Romanos non fuit veteris instituti, terra condebantur. Ast postquam longinquis bellis obrutos erui cognovere, tunc institutum. Et tamen multifariè priscos servavere ritûs; sicut in Cornelia domo nemo ante Syllam Dictatorem traditur esse crematus. Idque eum voluisse, veritum talionem eruto C. Marii cadavere. Das ist: **Das Verbrennen ist bey den Römern nicht alt / es wurden die Cörper Anfangs begraben. Hernach / da man in den langwürigen Kriegen wahrgenommen / daß die todten Leichnam auffgegraben wurden / da hat man das Verbrennen angeordnet. Und dennoch ist auff unterschiedene Weise der alte Gebrauch beybehaltē worden. Wie von dem Hause der Corneliorum gesagt wird / daß niemand vor dem Sylla dem Großgebietiger darinnen verbrant sey. Er aber hat es also haben wollen / weil er sich befürchtet / es würde nach dem Tode sein Cörper außgegraben werden / so / wie er vorhin des C. Marii Cörper hat lassen außgrabē.**

Also könen wir auch sprechen / daß nach Zerstrewung der Völcker allhie erstlich der Gebrauch die toden Cörper zu begraben eingeführet / dannenhero auch die Scythen den Gebrauch behalten / wie Herodotus (m) meldet. Hernachmals ist aber von den Gothen und andern Völckern das Verbrennen der Cörper eingeführet / so doch / daß einige / denen es beliebet hat / nichts desto weniger / nach der alten Weise / ihre Toden vergraben.

Grabstelle in Preussen an den Wegen.

V. Ehe wir aber von den Ceremonien / mit welchen sie die Cörper haben zu verbrennen pflegen / handeln / wollen wir etwas von den Oertern / wo sie ihre Begräbnüsse gehabt / zuvor erwehnen. Es ist aber von der alten Preussen ihren Begräbnüssen zu mercken / daß sie dieselbe gehabt im freyen Felde / und zwar meistentheils an der Landstrasse / damit also die vorbey Reisenden desto öffter sich der menschlichen Sterbligkeit erinnern möchten. Daß aber Henneberger schreibet / es hätten die grossen Herren in ihren Vestungen und Höfen ihre Begräbnüsse gehabt / das wird man kaum erweißlich machen können / weil hievon bey den alten Geschichtschreibern nicht das allergeringste zu finden. Dieses gestehe ich aber / daß auch etwas weit von der Landstrasse dergleichen Begräbnüsse noch gefunden werden / insonderheit wo ein erhabener Ort ist / den man auch von weiten sehen kan / wie denn der Hügel / den ich habe öffnen lassen / und darin die zwey einander entgegen gesetzte / und mit Fleiß innwendig dazu gehauene grosse Steine / daß man dazwischen füglich etzliche Töpffe hat setzen können / gefunden / etwas weit vom Landwege ist / so doch / daß / weil es ein erhabener Ort ist / man ihn von der Landstrasse wohl und füglich sehen kan. Es haben sich aber die alte Preussen nicht allezeit auff ihren eigenen Aeckern begraben lassen / denn man findet itzt offt an einem Ort viel dergleichen Hügel / in welchen man solche urnas oder Töpffe findet / also daß sie auß einem Hause unmüglich seyn können. Derohalben scheinet es / daß offt ein gantze Dorffschafft an

(k) Johannes Loccenius lib. 2. Antiqv. Sveo-Goth. cap. ult. (l) Plinius lib. 7. Hist. Nat. cap. 54.

(m) Herodotus lib. 4.

an einem Ort ihre Begräbnüsse gehabt / doch dergestalt / daß ein jedes Hauß seinen eigenen Hügel gehabt. Diese Grabstellen haben die alte Preussen genant Caperneur, und seynd nur schlecht vom Sande geschittet / so daß kein Pracht daran zu sehen. Dieses haben die Preussen mit den Gothen / und folgends mit allen Teutschen gemein gehabt / von welchen Tacitus (n) schreibet: Funerum nulla ambitio: illud solùm observatur, ut corpora clarorum virorum certis lignis crementur. Sepulchrum cespes tegit. Monumentorum arduum & operosum honorem, ut gravem defunctis aspernantur. Das ist: **Bey den Begräbnüssen ist keine Hoffart: dieses wird nur in Acht genommen / daß die Cörper vornehmer Männer mit gewisser Art Holtzes verbrant werden. Die Grabstätt ist mit Rasen bedeckt / hohe und arbeitsame Ehre der Begräbnüsse verachten sie / als welche denen Toden beschwärlich ist.** Eben dieses wird auch von den Schwedischen Gothen absonderlich geschrieben (o). Ob aber in Preussen ein jeder nach Standes Gebühr ihme grössere oder kleinere Hügel hat schütten lassen / kan ich nicht sagen. Es ist in Samland bey dem vorhin gedachten Adelichen Gutt / Kuglag / hart am Landwege unweit von dem Pregel / ein recht runder Berg / welcher / wie ein jeder sehen kan / nicht von Natur / sondern durch die Kunst also zubereitet ist; Oben aber ist eine grosse Fläche / so daß man auff denselben zu säen pflegt. Von demselben Berge halte ich / daß er einem grossen Herren unter den Preussen zu Ehren geschittet sey / und daß darinnen auch wohl einige Töpffe / wenn man darin graben solte / möchten gefunden werden. Doch weil man dessen keine andere Anzeigungen findet / darauß man dieses behaupten könne / will ich diese Meinung niemanden aufftrüngen. Sonst findet man bey anderen Völckern dieses gewiß / daß die Könige und Fürsten ihnen zur Grabstelle haben grosse Berge schitten lassen. Denn so sagt Herodotus (p) von den alten Scythen: Principum virorum tumulis inijciunt omnes humum certatim, & avidè cupientes tumulos, quàm maximos efficere. Und Lucanus (q) sagt auch außdrücklich:

Et Regum cineres exstructo monte quiescant.

Weil nun auch die Preussen von den alten Scythen ihren Ursprung haben / ist es auch vermuthlich / daß auch sie den vornehmen Herren grosse Berge zur Grabstelle geschittet.

Leich-Ceremonien.

VI. Wann dann nun endlich der Todte hat sollen zur Erden bestättiget werden / ward er erstlich auff einen Holtz-Hauffen geleget und verbrant / darnach wurden seine beste Kleider mit ins Feuer geworffen / ja auch Jagd-Hunde / Pferde / Waffen / und was sonst der Verstorbene in seinem Leben lieb und werth gehalten. Wenn ein Weib hat sollen verbrant werden / ward ein Spinrad / als ein Kleinod weiblichen Geschlechts / mit ins Feuer geworffen. Ja wenn es eine Fürstliche Leiche war / so pflagen auch die getreueste Knechte sich ins Feuer zu stürtzen / damit sie also dadurch ihre Liebe gegen den Verstorbenen anzeigen möchten / (r) und was noch mehr ist / es haben auch des Verstorbenen Ehefrauen / insonderheit wenn es etwas Vornehmes gewesen / wie auch etliche Waidelotten / die er sehr lieb gehabt / sich gleicher gestalt pflegen ins Feuer zu stürtzen / (s) hernach haben alle / die der Leiche nachgefolget / in das Grab Gelt eingeworffen / und also dem Verstorbenen einen Zehr-Pfenning mitgetheilet. Sie warffen auch kupfferne Ringe und Arm-Bänder ins Grab / insonderheit wenn der Verstorbene den Christlichen Glauben angenommen hatte / wo dem Waisselio zu glauben. (t) Dieses ist aber allhie insonderheit zu

 mercken /

(n) Tacit. lib. de morib. Germ. c. 27. (o) Loccenius loc. cit. Schefferus in Upsalia c. 18.

(p) Herod. lib. (q) Lucan. lib. 7. Pharsal. (r) Chronicon Ordinis fol. 13. Dusburg part. 3. cap. 5. Johannes Blugoss. lib. 2. ad Ann. 997. pag. 115. (s) Henneb. de vet. Pruss. fol. 23. b. (t) Waisselius fol. 26.

mercken / daß / da schon der Teutsche Orden hier das Land eingenommen / und das Verbrennen der Toden gäntzlich abgeschaffet / dennoch das Volck so aberglaubisch gewesen / daß es ins Grab dem Toden ein Brodt und eine Kanne Bier mitgegeben / damit er nicht auff der weiten Reise Hunger und Durst leyden möchte / wie nicht allein Johannes Meletius, der etwa mehr denn vor hundert Jahren hievon geschrieben / meldet / sondern auch noch heute zu Tage an unterschiedenen Oertern / meistentheils aber in Samland die Priester bezeugen / daß sie noch denn und wenn solche Flaschen oder Kannen Bier / welche auß den Gräbern gegraben seyn / mit ihren eigenen Augen gesehen / welches gewißlich kaum zu glauben wäre / wenn dessen nicht so viel augenscheinliche Beweißthümer am Tage wären. Denn wer wolte ihm wohl einbilden können / daß solch eine grosse Unachtsamkeit unter den damahligen Priestern zur Zeit des Teutschen Ordens solte gewesen seyn / daß sie dergleichen heydnische Gebräuche diesem blinden Volck zugelassen? Nichts destoweniger ist es ausser allem Zweiffel gestellet / daß solch heydnischer Götzen-Dienst biß auff die Zeiten Alberti des ersten Hertzogen in Preussen gedauret. Ein klares Zeugnüß dessen haben wir bey dem Erasmo Stella, welcher hierin unpartheyisch gewesen / der dieses hertzlich beklaget / und diese Nachlässigkeit den Christlichen Priestern vorwirfft. Denn als er eins und das andere von des Waidevvuti Gesetzen und Ordnungen beygebracht / setzet er diese merckliche Worte (u) Exutos spiritu armatos vestitosque ac magnâ supellectilis parte circumposita humârunt. Quô more usque nũc sepeliuntur, additô etiam potu melleo, aut ex frumentis factô in testaceis vasis. In funebri epulo partem obsonii potusque vita defuncti manibus libarunt, hodieque libant, pudendo illic Christianorum Præsulum dedecore. Das ist: Den Verstorbenen haben sie ihre Waffen angelegt / und ein gut Theil Haußgeräths ihnen beygelegt / und sie also begraben. Auff welche Weise sie auch noch biß auff diese Zeit begraben werden / indem man ihnen Meth oder Bier in irrdenen Gefässern beysetzet. In dem Gastmahl / welches sie nach der Leiche angestellet / haben sie ein Theil von der Speise und vom Tranck der Seelen des Verstorbenen geopffert / und opfferen auch noch / den Christlichen Priesteren zur ewigen Schande. Es hat zwar schon vor etzlichen hundert Jahren diese heydnische Weise abgeschaffet Jacobus ein Lüttichischer Archidiaconus und Päbstlicher Gesandter in dem Privilegio, welches er den alten Preussen im Jahr Christi 1249. gegeben / in welchem er dieses erzehlet: Promiserunt Prussi, quod ipsi & hæredes ipsorum in mortuis comburendis vel subterrandis cum equis, sive hominibus, vel cum armis, seu vestibus, vel quibuscunque aliis rebus preciosis, vel etiam aliis quibuscunque ritus gentilium de cætero non servabunt, sed mortuos suos juxta morem Christianorum in cœmiteriis sepelient. Aber in den nachfolgenden Zeiten / da der Teutsche Ritter-Orden sich mehr umb Land und Leute / als umb die Religion bekümmert / ist dieses hindan gesetzt / wie wir droben / da wir von der alten Preussen Religion gehandelt / erwiesen. Weiter ist es auch wahrscheinlich / daß in dergleichen Leichbegängnüssen / insonderheit vornehmer Leute / ein Waidelott aufgetretten / und eine Leich-Oration gehalten. Denn hieher gehören die Worte des so offt erwehnten Alt-Preussischen Privilegii: Promiserunt etiam, quod inter se non habebunt de cætero Tilussones vel Liguschones, homines videlicet mendacissimos, histriones, qui quasi gentilium Sacerdotes in exequiis defunctorum in tormentorum infernalium promerentur, dicentes malum bonum, & laudantes mortuos de suis furtis & spoliis, immunditiis & rapinis & aliis vitiis ac peccatis, quæ dum viverent, perpetrarũt, ac erectis in cœlũ luminibus clamantes mendaciter asserunt, se videre præsentem defunctum per medium cœli volantem, in equo, armis fulgentibus decoratum * * * in manu ferentem, & cum comitatu magnô in aliud seculum procedentem. In der alten Ubersetzung dieses Privilegii, werden die Worte also gegeben: Sie haben versprochen / daß sie unter sich nicht mehr haben wolten Talissones und Liguschones, das sind Lügenhaffte Menschen und Betrieger / die als Priester der Heiden in dem Begängnüß der Verstorbenen vor Diener des Welliches der höllischen Pein / sprechende das Arges guet / und lobende den Todten von seinem Stehlen / Rauben / Unreinigkeiten und den andern Lastern und Sünden / die er im Leben verbracht hat / und mit auffgeragten Augen gegen Himel schreyende / haben sie lügenhafftig gesagt / wie sie sehen den gegenwertigẽ Gestorbnen fliegẽ durch Mittel des Himels oder der Wolckẽ auf einẽ Pferd / mit gleissenden Waffen gezieret / tragende in der Hand 3. Sterne / und mit grosser Gesellschafft gehend in die andere Welt. Aus welchen Worten dieses zu schliessen / daß die Priester bey den Begräbnüssen die Verstorbenen gelobet / ihre Thaten außgestrichen / und was sie sonst löbliches in ihrem Leben verrichtet / offentlich gepriesen; Wiewol mir auch nicht unwissend / daß Petrus von Dusburg (w) dieses also erzehlet / als wenn die Priester dieses alsdann gethan / wann sie von den Blutsfreunden und Haußgenossen befraget worden / was es nach dem Todte mit den Todten für eine Bewantnüß habe. Alles das / was wir itzo von unsern alten Preussen erwehnet / ist auch bey den Gothen und andern Teutschen gebräuchlich gewesen. Denn was wir erstlich gedacht vom verbrennen der kostbahrsten Sachen / die dem Verstorbenen in seinem Lebẽ am liebsten gewesen / dasselbe habẽ auch nach Aussag deß Schefferi (x) die altẽ Schweden gethan. Dahero hat man nicht weit von der Stadt Upsal / zu Zeiten des Königes Gustavi Adolphi, etzliche güldene Gefässe mit Geld gefunden / und man hätte sonder Zweiffel mehr derer außgraben können / wenn es gedachter König nicht verbohten hätte. Hernach / daß man bey einer Leichbegängnüß hat pflegen ein Gastmahl anzurichten / hat von seinen Gothen auch Schefferus (y) erweißlich gemacht. Zuletzt / daß auch die Gothen in dem heutigen Schweden ihren Todten gewisse Parentationes oder Leich-Reden gehalten / hat gleichfalls gedachter Schefferus (z) bewiesen.

Kannen mit Bier werden annoch denn und wenn in den Gräbern der altẽ Preussen gefunden.

Was einẽ jeden am liebsten gewesen / ward mit verbrant.

Leich-Reden.

Vergleichung der Gothischẽ und der Preussischen Begräbnüsse.

VII. Wenn der Cörper verbrandt / und die Asche ins Grab gebracht worden / hat des verstorbenen Weib ihren Mann dreyssig Tage beklaget / so daß sie täglich bey Auff- und Niedergang der Sonen zu deß Verstorbenen Grabstelle gegangen / sich darauff gesetzt / oder auch gelegt / und also ihren Witwenstand beweinet / wie Johannes Meletius schreibet. Henneberger aber (a) meldet / daß man hat gewisse Præficas gemietet / die gantzer vier Wochen lang den Verstorbenen haben beweinen müssen. Der Mann aber wie schon droben erweißlich gemacht / hat nur acht Tage umb sein verstorbenes Weib getrauret. Denen Anverwandten aber wurd eine Mahlzeit außgerichtet / des dritten / sechsten / neundten und vierzigsten Tages nach der Leichbegängnüß / in welchen / wie Waisselius (b) gedencket / die Männer absonderlich / die Weiber auch absonderlich gesessen / und zwar Anfangs so still / als wenn sie alle stumm wären / auch hat unter ihnen keiner sein Messer vor sich gehabt. Bey dem Tische dieneten zwey Weiber / welche den Gästen die schon vorhin in gewisse Stücke zerlegte Speisen auch ohne

Trauerzeit.

Præficæ,

Trauermahl.

(u) Stella lib. 2. Antiq. Boruss.

(vv) Dusburg. pag. 3. cap. 5.

(x) Scheffer. in Upsal. Antiq. cap. 18. pag. 306. Conf. Scholiastes Adami Bremensis ad lib. de Situ Dan. n. 97. pag. 154. (y) Schæfer. l. c. p. 362. (z) Schefferus ex Sturlesundo loc. cit. pag. 161. seqq. (a) Henneberg. de V. P. fol. 23. b. (b) Waissel. fol. 26. b.

ohne Messer vorlegten. Nach dem ward die Seele deß Verstorbenen/ welche nach ihrer Meinung vor der Thür stund/ zur Mahlzeit gebeten/ da denn ein jeder unter den Gästen von einer jeden Speise ein Stücklein unter den Tisch geworffen/ und etwas vom Trincken nachgegossen/ damit die Seele sich hiemit erquicken möchte. So etwas von dem Tisch ungefehr auff die Erde gefallen war/ das wurd nicht auffgehoben/ sondern ward den verstorbenen Seelen gelassen/ wann sie schon keine Blutsverwandte/ und keine Freunde/ von welchen sie könten auffgehoben werden/ auff der Welt hatten. Wenn die Mahlzeit verrichtet war/ stund der Priester von dem Tische auff/ fegte das Hauß auß/ und jagte die Seelen der Verstorbenen nicht anders als die Flöhe herauß mit diesen Worten: Jely, pily Duszyce, nuwen, nuwen. Das ist: **Ihr habt gegessen und getruncken/ O ihr Seelgen/ geht herauß/ geht herauß.** Nachdem wurden die bißhero stummen Gäste redend/ und fingen an weidlich herumb zu sauffen. Die Männer truncken den Weibern/ und hinwiederumb die Weiber den Männern zu/ und küsten sich unter einander. Dieses hat fast alles Johannes Meletius. Andere unserer Preussischen Geschichtschreiber sagen gleichfals/ daß die Preussen vormals ihre Leichbegängnüsse lustig und in Freuden verrichtet. Denn so spricht Erasmus Stella (c) von dem Könige Waidevvuto: Statuit & dies natalitios & funera pari modo celebranda, mutuis scilicet compotationibus, tum lusu & cantu absque mœrore cum summâ hilaritate & gaudio. Das ist: **Er hat angeordnet/ daß beydes die Geburtstäge/ und auch die Begräbnüsse auff gleiche weise sollen gehalten werden/ nemlich mit sauffen/ spielen und singen/ ohne eintzige Betrübnüß mit höchster Lust und Freude.**

Vergleichung der Gothischẽ Ceremonien mit den Preussischen.

Wenn wir nun dieses gegen der Schwedischen Gothen ihre Sitten und Gebräuche halten/ finden wir auch hierin eine grosse Gleichheit. Denn auch dieselben/ wenn sie die ihrigen zur Erden bestätiget haben/ pflegen grosse Gastgebote anzurichten/ und dieses wider die Gewohnheit vieler Völcker/ die in der Traurigkeit vom gastiren sich enthalten. Nemlich es haben die Preussen und Gothen diesen Gebrauch/ sonder Zweiffel von den Scythen/ von welchen Herodotus (d) also schreibet: Aliàs Scythas cum decesserunt proximi quique in plaustris collocatos ad amicos circumferunt, eos singuli amicorum excipientes epulum cadaver comitantibus præbent tam propinquis, quàm cæteris.

VIII. Auß diesem/ was bißher beygebracht/ erhellet offenbahr/ daß die/ wiewol Barbarische Preussen in ihrer Einfalt und grössesten Unwissenheit viel verständiger gewesen/ als viel und grosse Philosophi, welche geglaubet/ daß die Seele deß Menschen sterblich sey/ wie Democritus und Epicurus, (e) item Dicæarchus und Panætius, (f) wie auch der vortreffliche Naturkündiger Plinius (g) als aus seinen eigenen Schrifften zu ersehen.

Von dem Zustande der Seelen nach dem Tode.

Aber wir wollen weiter forschen/ was sie für einen Stand der menschlichen Seelen/ und auch dem gantzen Menschen nach dem Tode zugeeignet. Unser Dusburg schreibet außdrücklich/ (h) daß die Preussen die Aufferstehung der Todten geglaubet/ dennoch nicht so/ wie sie haben glauben sollen. Er schreibet auch/ daß die Preussen dafür gehalten/ wenn einer auff dieser Welt ein Edelman/ oder auch ein schlechter Bürger oder Bauer/ reich oder arm/ mächtig oder unmächtig gewesen/ so würd er auch in jener Welt nach der Aufferstehung eben denselben Stand und dieselbe Glückseligkeit erlangen.

Viel Sachen wurden mit den Todten verbrandt.

Dahero ist es auch/ wie er meldet/ geschehen/ daß sie mit den Edelleuten/ wenn sie verstorben/ ihre Waffen/ Pferde/ Knechte/ Mägde/ Kleider/ Jagthunde/ Falcken und andere Sachen/ so zum Kriege und Jagen gebraucht werden/ verbrandt. Mit den Unedlen ist das mit verbrandt/ was zu eines jeden Ampt und Verwaltung gehörete.

Was die Preussen von Aufferstehung der Todten gehalten.

Sie glaubten auch/ wie eben derselbe Dusburg schreibet/ daß alle die verbrandten Dinge mit ihnen aufferstehen/ und ihnen so wie vorhin dienen würden. In dieser Meinung/ daß die Preussen die Aufferstehung der Todten geglaubet/ bekräfftiget uns Albertus Wijuk Kojalowicz (i) der eben dieses von seinen Littauern/ welche mit unsern alten Preussen einerley Urankunfft haben/ vermeldet/ nemlich/ daß sie gleichfals die Aufferstehung der Todten geglaubet. Denn da er von des Fürsten Svvintorogi Leichbegängnüß redet/ beschreibet er selbige auff folgende weise: **Deß Fürsten Svvintorogi Leichnam ist in einem Soldaten Habit von den Grossen deß Landes ausgetragen. An einer Seite auff dem Holtzhauffen/ da es etwas erhoben war/ nicht weit von dem Cörper deß Fürsten/ waren seine Waffen geleget/ derer er sich in seiner Jugend/ da er zu kriegen angefangen/ gebrauchet/ als nemlich der Degen/ ein Spieß/ ein Köcher mit Pfeilen und mit einem Bogen. An dem niedrigern Theil waren etzliche Falcken/ zwey paar Windhunde/ ein Knecht und ein Pferd/ von welchen er vorhin in seinem Leben sehr viel gehalten. Da dieses alles verbrandt war/ erhub sich von den Anwesenden allen ein grosses Klagen/ und die Vornehmsten deß Landes warffen abgeschnittene Bären-klauen/ wie auch von den Pantherthieren ins Feuer/ umb ihme dadurch die letzte Pflicht zu erweisen. Denn von einem andern Leben/ welches die Menschen nach dem Tode haben sollen/ und von der Wiederkehrung der Seelen zu ihren Leibern/ wenn etwa ein Gott/ der ihnen unbekant/ auff einem hohen Berg das gantze menschliche Geschlecht auß den Gräbern herauß ruffen/ und dasselbe richten würde/ haben die alten Littauer/ wiewol sie in Göttlichen Sachen gantz unerfahren gewesen/ etwas geglaubet.** Hiezu kömt auch die einhellige Zustimmung aller neuen Preussischen Scribenten/ die da alle ingesamt schreiben/ die Preussen hätten dieses geglaubet/ daß die Seelen in ein ander Leben wandern/ wo sie in eben dem Stand/ den sie auff der Welt gehabt/ leben solten. Im Gegentheil aber ist es kaum zu glauben/ daß die Preussen in solch einer Unwissenheit und heidnischen Blindheit diesen Haubt-Artickel Christlicher Religion/ den alle Heiden jederzeit verworffen/ solten gewust und geglaubt haben. Derowegen/ wenn ich die Sache recht bedencke/ finde ich andere zwey Meinungen/ die mir wahrscheinlicher vorkommen.

Die Pythagorische Meinung de Metempsychosi.

Die eine ist Vincentii Kadlubkonis eines alten Scribenten/ welcher den Preussen die Pythagorische Meinung zuschreibet/ wenn er spricht: (k) Est omnium Getharum communis dementia exutas corpore animas nascituris denuò infundi corporibus. Quasdam etiam brutorum assumptione corporum brutescere. Das ist: **Es ist der Gethen, (durch die Gethen versteht er allenthalben die Preussen/) allgemeines Rasen/ daß die Seelen der Verstorbenen/ anderen Leibern/ die noch sollen auff die Welt kommen/ eingegossen werden; und daß auch etzliche/ wenn sie der unvernünfftigen Thiere Leiber annehmen/ auch unvernünfftig werden.** Die andere Meinung ist derer/ so da vorgeben/ die Preussen hätten geglaubet/ daß die Seelen nach dem Tode in ein ander Leben/ und also in Campos Elysios wandern/ doch so/ daß sie nimmermehr zu ihren Leibern wieder kommen. Deßwegen/ sprechen sie/ haben auch die Preussen ihre Todten verbrandt/ damit sie durch das Feuer von aller

(c) Stella lib. 2. Antiqv. Boruss.

(d) Herod. lib. 4. Hist. Conf. Pomponius Mela lib. 2. c. 1. Valer. Max. lib. 2. cap. 1. Solinus in Polyhistor. cap. 15. Schefferus in Upsal. c. 18. pag. 363. seqq. (e) Plutarch. lib. 4. de Plac. Phil. c. 7. (f) Cicero lib. 1. Tusc. n. 31. seq. (g) Plin. lib. 7. Nat. hist. cap. 55. (h) Dusburg. part. 3. cap. 5.

(i) Kojalovvicz Part. 1. Histor. Lithvan. l. 5. pag. 140.

(k) lib. 4. Chron. Polon. cap. 19. pag. 512.

aller Unreinigkeit gesaubert desto leichter/ und fertiger an den Ort der seeligen Seelen kommen möchten. Die Hunde aber/ wie auch die Pferde und Knechte wären mit verbrandt/ nicht daß sie wiederumb in ihren vorigen Leibern dem Verstorbenen auffwarten solten; sondern damit die Seelen der Knechte/ Pferde &c. des Verstorbenen Seelen dienen möchten. Diese letzte zwey Meinungen sind viel wahrscheinlicher/ und können mit leichter Mühe vereinbahret werden/ daß sie einander nicht entgegen seyn. Nemlich es ist nicht unbekandt/ daß die Gothen die Pythagorische Meinung von der Eingiessung der Seelen nach eines Menschen Tode in einem andern Leib geglaubet/ gleich wie andere Teutsche Völcker/ von welchen Diodorus Siculus (l) also schreibet: Pythagoræ apud illos opinio invaluit, quod animæ hominum immortales in aliud ingressæ corpus definito tempore denuò vitam capessant, Und Julius Cæsar (m) sagt von eben denselben Teutschen: Inprimis hoc volunt persvadere, non interire animas, sed ab aliis post mortem transire ad alios. Und so viel man hier absehen kan/ so haben die Teutschen diese Meinung von den Gothen/ denn die Gethen/ die mit den Gothen ein Volck seyn/ wie schon droben zur Gnüge erwiesen/ haben diese Meinung von dem Zamolxe des Pythagoræ Schüler: Die Teutschen aber von den Gethen. Von den Teutschen haben wir schon droben deß Diodori Siculi Zeugnüß angehöret; hier wollen wir beyfügen/ was Herodotus von den Gethen schreibet/ (n) Gethæ, spricht er/ Fortissimi Thracum atque justissimi mori se non putant, sed eum qui defunctus est meare ad Zamolzim, quem nonnulli eorum opinantur eundem esse Gebeleim. - - Zamolxis hic homo fuit, Samique servitutem servivit Pythagoræ Mnesarchi filio. Illinc nactus libertatem, cum multùm pecuniæ comparasset in patriam rediit, qui cum animadverteret Thraces male viventes & inscitè ipse edoctus Jonicum vivendi genus & mores liberaliores quàm Thracum, ut qui conversatus esset cum Græcis, cumque Pythagora non infirmissimo inter Græcos Sophista domicilium exstruxit, in quod primos quosque popularium in convivium accipiebat, & inter convivandum docebat, neque suos convivas, neque se, neque illos, qui illis assiduè gignerentur interire, sed in eum locum ire ubi superstites omnium bonorum compotes essent. Auß diesen Worten Herodoti ersiehet man/ daß Zamolxes die Thracier und Geten gelehret/ es käme kein Mensch umb/ wenn er stirbet/ sondern er reise zu dem Zamolxes, und führe daselbst ein seliges Leben. Andere Historienschreiber aber melden/ daß die Thracier hievon unterschiedene Meinungen geführet. Denn so schreibt Pomponius Mela (o) von den Thraciern. Alii putant redituras animas obeuntium; alii etsi non redeant, non extingui tamen, sed ad beatiora transire. Das ist: **Etzliche vermeinen/ daß der verstorbenen Seelen wiederkommen: Andere halten dafür/ wiewol sie nicht wiederkommen/ dennoch so kommen sie nicht umb/ sondern kommen zu einem seeligern Stande.** Julius Solinus sagt auch von den Thraciern: (p) Nonnulli eorum putant obeuntium animas reverti, alii non extingui, sed beatas fieri magis. Auß beyden Zeugnüssen ist dieses klar/ daß die Thracier nicht einerley Meinung von dem Zustande der Seelen gehabt/ sondern einige haben dafür gehalten/ daß die Seelen wieder kommen/ und nach des Pythagoræ Meinung sich in einem andern Leibe auffhalten: Andere haben geglaubet/ daß sie in einen seeligen Stand bey dem Zamolxes bleiben/ und auff diese Welt nimmermehr wiederkehren. Wie es nun bey den Thraciern/ so ists auch bey den Gethen und Gothen vielleicht gewesen/ daß ein jeder hievon geglaubt/ was er gewolt. Und wo dieses erweißlich ist/ so ist es auch kein Wunder/ daß bey den alten Preussen hievon nicht einerley Meinung gewesen. Allein wo dieses jemanden nicht

(l) Diodorus lib. 5. Biblioth. num. 28. (m) Cæsar lib. 6. de bello Gallico supra medium. (n) Herodot. lib. 4. in med.

(o) Mela lib. 2. de Situ Orbis cap. 2. (p) Julius Solinus in Polyhist. cap. 16.

gefället/ der mag einen Unterscheid machen zwischen unterschiedenen Preussischen Völckern. Nemlich wer Gothischer Ankunfft gewesen/ der hat die Pythagorische Metemphychosin geglaubet: allein andere Völcker von denen im Anfange dieses Wercks gehandelt/ haben solch ein seeliges Leben in der andern Welt ihnen eingebildet/ darauß die Seelen nimmermehr in diese Welt wiederkommen. Ja auch dieses kan man hinzu thun/ daß die Preussen in den letzten Zeiten/ da die Brüder Teutsches Ordens ins Land kommen/ schon von den herum wohnenden Christen diese Meinung gefasset/ daß eine allgemeine Aufferstehung des Fleisches zu gewarten/ wiewol man dieses kaum von allen alten Preussen/ die zu gedachter Zeit gelebet/ wird sagen können.

Das XIII. Capitel.

Von der alten Preussen Haußhaltung und gemeinem Leben.

I.

Ob die Preussen Häuser gehabt oder nicht?

Ehe wir von der Haußhaltung der alten Preussen handeln/ müssen wir vernehmen/ ob sie Häuser gehabt/ ohne welche entweder keine Haußhaltung geführet werden kan/ oder sie muß noch sehr gering und schlecht seyn. Zu den allerältesten Zeiten haben die Scythischen Völcker keinen gewissen Sitz gehabt/ sondern nachdem es ihnen gefallen/ bald hie/ bald da/ mit ihren Weibern/ Kindern/ und Viehe gewohnet. Denn so redet von den Scythen Justinus (a) Nec domus illis ulla, aut tectum aut sedes est, armenta & pecora semper pascentibus, & per incultas solitudines errare solitis. Uxores liberosque secum in plaustris vehunt, quibus coriis imbrium hyemisque causa tectis pro domibus utuntur. Das ist: **Sie haben weder Hauß noch Hof/ noch einen gewissen Sitz/ in dem sie ihr Viehe allezeit weiden/ und durch wüste Einöden herumb streichen. Sie führen ihre Weiber und Kinder auff den Wägen mit sich/ welche sie mit Leder vor dem Regen und Winter bedecken/ und also an statt der Häuser brauchen.** Gleicher gestalt schreibet auch Herodotus (b) von den Scythen/ die vorzeiten an denen Flüssen/ Donau, Tyras, Hypanis, Boristhenes, Tanais, Panticape, Hyrpacyris und Gerrhus gewohnet: Nullæ sunt iis urbes, nulla mœnia exstructa, domos secum ferunt singuli, equestresque sunt sagittarii, non pane victitantes, sed ex jecoribus. Pro domibus plaustra habitantes. Gleicher gestalt haben die Sarmatischen Völcker keinen festen und beständigen Sitz gehabt/ wo sie gewohnet: Denn also schreibet von ihnen Pomponius Mela (c) Sarmatæ obsæva hyemis admodum assiduæ demersis in humum sudibus specus aut suffossa habitant. **Die Sarmatischen Völcker sind wegen der harten Kälte sehr embsig/ sie schlagen Pfähle in die Erde/ graben die Erde auß/ und wohnen also in den Höhlen.** Und damit wir nicht in die Gedancken kommen/ als wäre dieses nur von den Asiatischen Scythen und Sarmaten/ oder Sauromaten/ welche Pomponius Mela, und andere an dem Dniepr und schwartzen Meer setzen/ zu verstehen/ so hat Pomponius Mela (d) über dieses von den Europeischen Sarmaten/ und absonderlich von denen/ die an dem Baltischen Meer und der Weissel/ und also in unserem heutigen Preussen gewohnet/ wenn er also spricht: Non se urbibus tenet (Gens Sarmatica) & ne statis quidem sedibus, ut invitavere pabula, ut cedens & sequens hostis exigit, ita res opesque secum trahens semper castra habitat. Das ist: **Die Sarmatischen Völcker halten sich nicht in den Städten auff/ ja sie haben auch nicht einst einen gewissen Sitz. So/ wie sie die Lebens-Mittel an sich ziehen/ wie der Feind vor ihnen fliehet/**

(a) Justinus lib. 2. Hist. cap. 2.

(b) Herodotus lib. 4. ante med. p. 259. (105)
(c) Pomponius Mela lib. 2. de Situ Orbis. c. 1.
(d) Mela lib. 3. cap. 4.

het / oder sie verfolgt / also führen sie all ihr Haab und Gut mit sich / und wohnen stets in dem Lager. Diese Worte / wenn man sie gegen das dritte Capitel Pomponii Melæ hält / wird man befinden / daß ers von keinen andern Völckern / als die allhie an der Weissel und in den umbliegenden Ländern gewohnet / verstanden hat. Ob aber auch dieses von denen ältesten Inwohnern des Landes Preussen zu verstehen / wird billich gezweiffelt. Es bejahen zwar solches unsere Preussische Scribenten / und mengen viel Fabelwerck mit unter. Nemlich etzliche geben für / daß allhie zu Zeiten Augusti des Römischen Keysers kein gewisses Volck beständig gewohnet / sondern daß unterschiedene Völcker bald zu- bald abgezogen / und deßwegen sey das Land bald Sargaga, bald Gelide, bald Vatinia genennet. Andere / ob sie gleich sehen / daß dieses lauter alte Weiber-Mährlein sind / schreiben doch / daß die Preussen keine Häuser gehabt / wiewol unter einem andern Schein. Nemlich sie melden / daß zu allererst der Preussen König Waidewut⁹ im vierdten oder sechsten Jahrhundert nach Christi Geburt die Preussen / welche biß an solche Zeiten keinen gewissen Sitz gehabt / sondern immer von einem Orte zum andern herumb gezogen / in gewisse Ordnungen eingetheilet / ihnen auch gewisse Aecker zugeeignet / daß sie bey denselben wohnen / und das Feld bawen solten. Aber weil auch dieses lauter Fabelwerck ist / was von dem Waidevvuto beygebracht wird / wollen wir hie die Zeiten und Völcker unterscheiden / und was das allerwahrscheinlichste ist / entdecken. Nemlich zu denen allerältesten Zeiten vor Christi Geburt / ist es wohl sonder Zweiffel wahr / daß allhie das Volck mitten im Lande keine Häuser gehabt / und daß Herodotus recht zu seinen Zeiten diese Art zu leben denen Scythen / und allen andern Völckern / die von ihnen herstammen / zugeschrieben. Was aber die Oerter an dem Sinu Venedico anbetrifft / müssen auch wohl schon zu des Herodoti Zeiten allhie die Wenden einen festen Sitz gehabt haben / wegen des Börnsteins / den sie an diesen Oertern auß der See gefischet / wiewohl man dieses auch gern zugiebt / daß sie wohl dazumahl keine sonderliche Palläste werden gebawet haben / sondern sie haben ohne Zweiffel in den Hölen / und unter der Erden gewohnet / damit sie sich etzlicher massen vor der Kälte und dem Winter bergen konten. Eben so haben es auch die Gothen gemacht / welche allhie ohngefehr dreyhundert Jahr vor Christi Geburt in Preussen ankommen / und den Börnstein / wie vorhin die Wenden / gesamlet. Kurtz nach Christi Geburt haben nicht allein die Gothen allhie / sondern auch die noch übrige Wenden sich an gewissen Oertern gehalten / ob sie gleich keine sonderliche prächtige Häuser gebawet. Dessen Zeugnüß haben wir bey dem Tacito (e) welchem Teutschland und die neben angräntzende Länder unter denen Römischen Geschichtschreibern am besten bekant gewesen / derselbe spricht von denen dazumahl an der Weissel wohnenden Wenden: Et domos figunt, & scuta gestant, & pedum pernicitate gaudent, quæ omnia diversa Sarmatis sunt in plaustro equoque viventibus. Das ist: **Sie haben eine gewisse Wohnung / tragen Schilde / und sind geschwind zu Fuß / welches alles bey den Sarmaten anders ist / als welche auff ihrem Wagen und Pferde leben.** Dieses haben die Wenden sonder allem Zweiffel von den Teutschen gelernet: Dann zu des Taciti Zeiten hatten die Wenden schon die Nordische Oerter des Landes Preussen verlassen / und sich weiter hinauff bey der Weissel gesetzet. Wir können aber nicht in Abrede seyn / daß in Preussen zu des Taciti Zeiten nicht solten andere Völcker gewohnet haben / welche keinen gewissen Sitz gehabt / sondern nach der ältesten Weise dieser Völcker / bald hie bald dort sich versetzet / nachdem sie die Bequemlichkeit des Ortes darzu veranlasset. Dieses kan man vielleicht auch auß dem Tacito selbst beweisen. Denn derselbe spricht von den Phennis, welche Ptolomæus und Matthias Strikovvski Osso- stevicius an diese Oerter setzen (f) also:

Fennis

(e) Tacitus de morib. Germ, c. 46. (f) Tacit. de mor. Germ. fin.

Fennis mira feritas, fœda paupertas, non arma, non equi, non penates. Das ist: Die Fenni sind sehr wild und sehr arm / sie haben keine Waffen / keine Pferde / keine Häuser. Unter denen Fennis, wie wir oben weitläufftig uns zu erweisen bemühet / sind die Galindi, Sudini und Stavani gewesen / die aber auch mit der Zeit diese gantz wilde Art abgeleget und endlich ihnen Häuser auffgebauet. Denn da der Teutsche Orden im dreyzehenden Seculo in Preussen ankommen / hat er das gantze Land mit Dörffern / Städtgen und Festungen angefüllet gefunden / so daß auch Caspar Schütz der gäntzlichen Meinung sey / daß nicht alle Städte unter dem Teutschen Orden erst gebauet / sondern daß sie schon vorhin von denen alten Preussen bewohnet gewesen. (g) Ja es sind zu derselben Zeit auff dem Samland die Dörffer so volckreich gewesen / daß aus einem Dorffe fünffhundert zum Krieg geschickte Leute haben können auffgebracht werden. (h) Und es schreibet auch Petrus von Dusburg / (i) daß die alte Preussen umb dieselbe Zeit gehabt multa castra & firma, das ist / viel und starcke Festungen. Dieses aber müssen wir dennoch gestehen / daß diese Festungen nur kurtz vor der Ankunfft des Teutschen Ordens / und als derselbe schon das Preussenland zubekriegen angefangen / erbauet seyn. Denn in dem nechst vorhergehenden Seculo, daß noch keine sonderliche feste Oerter alhie gewesen / lehret uns Vincentius Kadlubko, (k) welcher dieses mit außdrücklichen Worten meldet / daß wie die Preussen von den Pohlen bekrieget worden / sie in ihren Hölen gestecket / und eben solche Mauren gehabt / wie die wilden Thiere zu haben pflegen. Ja es hat auch Kadlubko (l) diese Worte: Itaque Boleslaus in globum coacta exercitatissimorum numerositate, Geticas (i. e. Prussicas) parat irrumpere Provincias, nulla prorsus arte munitas, sed situ inaccessibiles. **Derowegen / spricht er / nachdem** Boleslaus sein Volck zusammen gebracht / bemühet er sich einzufallen in die Preussische Länder / die mit keiner Kunst befestiget / sondern von Natur unersteiglich seyn. Ist demnach aus allem dem abzunehmen / daß vor und nach Christi Zeiten die Wenden und Gothen einen beständigen Sitz gehabt / und ihrer Haußhaltung gewartet / dazu sich denn auch endlich alle andere Preussen / so der Teutsche Orden allhie angetroffen / bequemet / und Häuser / Dörffer und Städte endlich erbauet.

Volckreiche Dörffer in Preussen.

Wie sich die Preussen im Essen und Trincken verhalten.

II. Nachdem wir nun dieses also gesetzet / wollen wir erstlich sehen / wie sich die alte Preussen im Essen und Trincken gehalten. Gewiß ist dieses / daß zu alten Zeiten sie sich schlecht beholffen / wie auch noch die Preussischen Littauen und auch die Samayten jetzt leben. Und zwar / daß sie vor Zeiten kein gesotten Fleisch gessen / schreibet Erasm. Stella, welches aber dennoch auff unterschiedene weise kan verstanden werden. Wo dieses Erasmus Stella also verstehet / daß die Preussen gantz und gar kein Fleisch gegessen / so kan es nicht anders / als von den nechsten Zeiten nach der Sündfluth verstanden werden. Denn daß schon zu deß Herodoti Zeiten einige Scythische Völcker / als die Melanchlæni und andere auch allerdings Menschenfleisch gegessen / zeuget mit dem Herodoto (m) der Nahme Anthropophagi selbst; wiewol Plutarchus (n) in diesem Stück mit dem Herodoto nicht übereinstimmet. In dem eilfften und zwölften Seculo nach Christi Geburt / daß die Preussen Fleisch gegessen / bezeuget Adamus Bremensis, (o) dafern aber Stella gekocht Fleisch dem gebratenen Fleisch entgegen setzet / so könte man demselben etlicher massen Glauben zustellen. Denn es schreiben einige / daß in den Heroischen / das ist / in den ältesten Zeiten kein Volck gekocht Fleisch gegessen: Denn so schreibet hievon über jene Worte Virgilii: (p) Littore ahena locant alii;

Ob sie gesotten Fleisch gegessen.

R der

(g) Schutz. lib. 1. Chron. Pruss. fol. 20. (h) Dusburg. Part. 3. Chron. cap. 103. (i) idem Part. 3. cap. 3. (k) Kadlubko lib. 4. Chron. cap. 19. (l) Kadlubko lib. 3. Chron. Polon. epist. 31. p. 375.

(m) Herodot. l. 4. Hist. ante med. (n) Plutarch. Orat. 2. de carnium esu supra med. (o) Adamus Brem. de Situ Dan. n. 77. p. 147. Helmold. l. 1. Chrō. Slav. c. 1. (p) Virgilius l. 1. Æneid. v. 217.

der alte Scribent Servius: Quibus utebantur, non ad elixandas carnes, sed ad se lavandos. Heroicis enim temporibus carne non vescebantur elixa. Das ist: **Dieselben Kessel gebrauchten sie nicht das Fleisch zu kochen/ sondern sich selbst zu waschen: Denn zu den Heroischen Zeiten hat man kein gekocht Fleisch gegessen.** Wiewol mir nicht unbewust/ daß der gelehrte Mann Joannes à Wower, (q) sich dem Servio entgegen gesetzet/ und daß auch in den Heroischen Zeiten gekocht Fleisch im Gebrauch gewesen/ erweißlich gemacht. Zuletzt wenn wir die Worte Erasmi Stellæ recht erwegen/ werden wir befinden/ daß seine Meinung keine andere gewesen/ als diese/ daß die Preussen zwar Fleisch gegessen/ aber nur roh und nicht gekocht oder gebraten/ welche Meinung aber auch nicht statt haben kan/ als von den allerältesten Inwohnern des Landes Preussen/ die lange vor Christi Geburt allhie gelebet. Dieses kan man auch vielleicht daher abnehmen/ weil die Cimbrer so von unsern Preussen nach Caspar Danckwarts Meinung sollen entsprossen seyn/ roh Fleisch gegessen. Denn so schreibet von ihnen Florus, daß sie zu Zeiten deß C. Marii in Italien gefallen/ und durch den Gebrauch des gekochten Fleisches erweichet sind. (r) Allein im XI. und folgenden Seculis haben die Preussen ihre wilde Sitten schon guten Theils abgeleget/ und das Fleisch zu kochen und zu braten schon gelernet.

Ob sie Kräuter und Wurtzeln gegessen.

Ob aber die alten Preussen Kräuter und Wurtzeln haben zu essen pflegen/ könte man auch nicht unbillig zweiffeln. Wenn man unsere Preussische Scribenten hievon fraget/ so sagen sie nein darzu. Petrus von Dusburg der älteste Preussische Geschichtschreiber selbst hat folgende merckwürdige Geschicht hievon. (s) Als die Creutzherren nach ihrer Ankunfft in Preussen schon so weit gekommen waren/ daß sie das Schloß Balga erbauet/ haben sich die Samländer für solchen Nachbaren angefangen zu fürchten/ und deßwegen einen von ihren Aeltesten nach Balga zu denen Teutschen Brüdern geschickt/ welcher unter dem Schein eines Gesandten solte auff der Teutschen Brüder ihr Thun und Sitten etwas genauer Achtung geben. Die Brüder haben denselben Gesandten auch freundlich empfangen/ ihme ihre Eßstuben/ Schlaffkammern/ und ihre Kirche besehen lassen. Da dieser nun sich alles dessen/ was ihme von denen Samländern mitgegeben war/ recht erkündiget zu haben vermeinet/ kehret er wieder nach Hause/ und sprach zu seinen Landsleuten unter andern dieses: Die Teutschen Brüder haben etwas im Gebrauch/ das uns den Halß brechen wird. Sie stehen alle Nacht auß ihrem Bette auff/ und kommen in ihrem Bethause zusammen/ damit sie ihrem Gotte Ehre erweisen/ welches wir nicht thun. Deswegen sie uns im Kriege ohne Zweiffel überwinden werden. Und weil derselbe Preusse die Teutschen Brüder gesehen/ wie sie Salat und Wurtzeln gessen/ sprach er ferner: Sie essen auch Gras/ wie das unvernünfftige Viehe/ wer könte nun denselben widerstehen/ die in den Wildnüssen ohne Mühe ihre Speise finden können. Auß welcher Geschicht denn erhellet/ daß die Preussen nach deß Dusburgs Meinung keine Kräuter gegessen/ welcher relation auch unsere Scribenten alle beyfallen. Wenn ich aber dennoch der alten Völcker Lebens-Art recht ansehe/ so weiß ich nicht/ was ich hievon halten solle. Denn das ist sonst von den ältesten Völckern ausser allem Zweiffel gestellet/ daß sie einzig und allein von Kräutern gelebet. Wenn der Hesiodus die güldene Zeiten/ da die Völcker unter der Regierung des Saturni gelebet/ beschreibet/ hat er von ihrer Lebens-Art diese Worte: (t)

- - - Καρπὸν δ᾽ ἔφερε ζείδωρος ἄρουρα
Αὐτομάτη πολλόν τε καὶ ἄφθονον.

Ovi-

(q) Wovver. in Polymathia. cap. 10. num. 8. ex Eustathio, Athenæo, Ovidio, Petronio, Seneca & aliis.
(r) Florus lib. 3. Hist. Rom. c. 3.
(s) Dusburg. Part. 3. Chronic. Prussiæ. cap. 69.
(t) Hesiodus lib. 1. Operum & dierum. v. 117. seq.

Ovidius sagt auch/ (u) von alten Arcadischen Völckern/ die schon vor deß Jupiters Zeiten in Griechenland gewohnet.

Pro domibus frondes norant, pro frugibus HERBAS
Nectar erat palmis hausta duabus aqua.

Und an einem andern Orte sagt Ovidius: (w)

Lacte mero Veteres usi narrantur & HERBIS
Sponte suos si qua terra ferebat, ait.

Und bald darauff hat er diese Worte: (x)

Panis erat primis virides mortalibus HERBÆ
Quas tellus nullo sollicitante dabat.
Et modo carpebant vivax è cespite GRAMEN
Nunc epulæ è tenerâ fronde cacumen erant,
Postmodo glans nata est, bene erat jam glande repertâ
Duraq; magnificas quercus habebat opes.
Prima Ceres homine ad meliora alimenta vocato
Mutavit glandes utiliore cibo.

Und damit man nicht meinen möge/ als wenn nur die Poeten solches ertichtet/ so finden wir eben dieses bey andern Geschichtschreibern und andern Weltweisen. Mercklich sind hievon die Worte Diodori Siculi, welcher also schreibet: (y) Homines primitus natos vitam inconditam & belluinam egisse memorant, ut qui sparsim ad pascua exierint & sapidissimam quamque HERBAM ac sponte natos arborum fructus comederint. Das ist: **Man sagt/ daß Anfangs die Leuthe ein viehisches Leben geführet/ weil sie hauffenweise zur Weide gegangen/ und die schmackhafftsten Kräuter/ wie auch die Früchte von den Bäumen gegessen.** Porphyrius sagt auch (z) auff gleichen schlag/ daß die erste Menschen nichts anders als Kräuter gegessen/ deßwegen sie auch ihren Göttern zum Opffer nichts als solche Kräuter haben zu bringen pflegen. Aristoteles hat von dieser Sache folgendes: (a) Naturaliter à matre cunctis nutrimentum suppeditatur, quemadmodum hominibus à terra: Das ist: **Natürlicher weise wird allen Sachen die Nahrung von der Mutter mitgetheilet/ wie dem Menschen von der Erden.** Von den Griechen absonderlich schreibet Plutarchus, (b) daß sie des Pythagoræ und Empedoclis Lehre gefolget und kein Fleisch/ sondern nur Kräuter gessen. Ja eben derselbe Plutarchus wil auch dem Herodoto nicht glauben/ welcher vorgiebt/ daß die Scythen/ Sogdianer und Melanchlæni solten vor Alters Fleisch gegessen haben: Näher kömt aber zu unserem Zweck/ was Tacitus von den Fennis schreibt: Fennis mira feritas, fœda paupertas, non arma, non equi, non penates: VICTUI HERBA, vestitui pelles, cubile humus: Sola in sagittis spes, quas inopia ferri ossibus asperant. Haben nun die Fenni Kräuter gegessen (wie aus den jetztangeführten Worten Taciti zu ersehen/) und haben die Fenni vormahls in Preussen gewohnet/ (wie Ptolomæus meldet/ und wie auch solches wahrscheinlich zu seyn droben erachtet/) so muß ja vor Zeiten den Preussen die Geniessung der Kräuter so unbekant nicht gewesen seyn/ wie Petrus von Dusburg schreibet.

Milch-Speise.

Weiter/ daß auch die Preussen Milch zur Speise gebraucht/ ist leicht zu erweisen. Von den Scythen sagt Herodotus ins gemein/ (c) daß sie nicht vom Ackerbau/ sondern vom Viehe leben. Und bey dem Homero haben die Geten/ Scythen und Nomaden wegen der Milch-Speise den Nahmen τῶν γαλακτοφάγων und γαλακτοπότων, das ist/ der Milchfresser und Milch-Säuffer. Hieher gehet auch alles das/ was Hermannus Conringius, von der alten Teutschen ihrer Leibes-Beschaffenheit geschrieben/ (d)

R 2 mas-

(u) Ovidius lib. 2. Fast. v. 147. (vv) Ovidius lib. 4. Fast. v. 185. (x) Idem ibid. v. 197. seqq. (y) Diodorus Siculus lib. 1. Bibliothec. p. 8. (z) Porphyr. l. 2. de Abstinentia.
(a) Aristoteles lib. 1. Oeconom.
(b) Plutarch. Orat. 2. de Esu carnium.
(c) Herodotus lib. 4. in princip. pag. 99.
(d) Conringius in lib. de Habitûs corporum Germanicorum caussis à pag. 58.

massen solches alles auch von unsern Preussen kan gesaget werden. Letzlich ist auch noch dieses hinzu zuthun / daß die Preussen kurtz vor der Ankunfft des Teutschen Ordens auch Brod und Fische gegessen.

Brod und Fische.

Was die Preussen getruncken

Wasser/ Meth/ Kobbelmilch.

III. Was das Trincken betrifft/sagt Petrus von Dusburg/(c) Pro potu habent simplicem aquam & mellicratum seu medonem & lac equarum, quod lac prius non biberunt, nisi prius sanctificaretur: alium potum antiquitus non noverunt. Das ist: **Ihr Tranck ist schlecht Wasser und Meth/wie auch Kobbelmilch / welche sie vormahls nicht getruncken ehe sie geheiliget wurde: Andern Tranck haben sie vor Alters nicht gehabt.** Martinus Cromerus schreibet/(f) daß sie die Pferdemilch getruncken/ehe sie den Meth zubereiten gelernet. Mit denen stimmet auch der Auctor der Elbingischen Chronick überein/ welche Wolffgangus Dietmarus Buchdrucker in Elbing heraußgegeben. Andere thun noch eine andere Art des Trancks hinzu / nemlich das Blut vom geschlachten Viehe. Denn so redet hievon Adamus Bremensis: Carnes jumentorum pro cibo sumunt, quorum lacte & cruore utuntur in potu, ita, ut inebriati dicantur, das ist: **Sie essen Viehe-Fleisch / und trincken Milch und Blut vom Viehe/ so/daß sie auch damit sich besauffen sollen.** Eben dieses hat von den Preussen Helmoldus. Es bestätiget solches auch der Scholiastes Adami Bremensis, (g) welcher hievon also schreibet: Gothi à Romanis Getæ vocantur, de quibus Virgilius dicere videtur:

Ob die Preussen das Blut vom geschlachteten Viehe getruncke?

- - - - acerque Gelonus.
Cum fugit in Rhodopen atque in deserta Getarum
Et lac concretum cum sanguine potat equino.

Hoc usque hodie Gothi & Gembi facere dicuntur, quos ex lacte jumentorum inebriari certum est. Das ist: **Die Gothen werden von den Römern Geten genennet/von welchen Virgilius zu schreiben scheinet/ daß ein wackerer Gelonier / wenn er nach dem Berge Rhodope fleucht / und in den Wildnüssen der Geten/ Butter-Milch mit Pferde-Milch trincket. Welches auch noch heutiges Tages die Gothen und Samländer thun sollen/ von welchen gewiß ist / daß sie sich an der Milch voll sauffen.** Unter unseren Scribenten ist der Auctor der Ordens-Chronick (h) und Caspar Henneberger/ (i) welche gleichfalß dieses melden / daß die alte Preussen Blut vom geschlachten Viehe getruncken. Weil nun alhie einige widrige Meinungen unter denen Scribenten vorlauffen / wollen wir zusehen / was allhie vor eine gewisse Wahrheit anzunehmen sey. Erstlich ist es ausser allem Zweiffel gestellet / daß die alte Preussen Milch von Pferden und anderem Viehe zur Speise und Tranck gebrauchet: Denn ausser dem/ daß in diesem Stück alle unsere Scribenten übereinstimmen/ so ist dieses auch der Gebrauch aller Scythischen Völcker/ welche aus der Pferde-Milch haben Butter zu machen pflegen / welches auch Virgilius durch das lac concretum, das ist / geronnene Milch / verstehet. Dieses zeuget Hippocrates, oder wer auch der Auctor seyn mag/ der Bücher/ von den Kranckheiten: Denn derselbe spricht also: Simile verò hoc est, ac quod Scythæ faciunt ex lacte equino. Effusum enim in cava ligna lac agitant. Illud vero conturbatum spumescit ac discernitur, & pingve quidem, quod butyrum vocant, cum leve sit in summo seponitur; grave verò & crassum subsidit. Id quod etiam secernentes siccant, quando autem concretum & siccatum est, hippacem appellant. Das ist:

(c) Part. 3. Chron. c. 5. (f) Cromer. lib. 3. de Orig. & Reb. gest. Polon. in Corpore Hist. Polonicæ. Tom. 2. p. 443. (g) Scholiastes Adami Bremensis. num. 87.

(h) Auctor Chronici Ordinis fol. 19. a. (i) Caspar Henneberg. in lib. de Veter. Pruss. fol. 5. b.

Das kömt dem gleich/ was die Scythen aus der Pferdemilch machen: Sie giessen es in hohle Höltzer ein und schütteln es / wenn es also geschüttelt wird / so schäumet es / und wird von einander geschieden / und zwar das Fette / welches man die Butter nennet / weil es leicht ist / bleibet oben: das schwere aber und dicke gehet zu Grunde. Dasselbige scheiden sie voneinander und trucknen es / wenn es aber geronnen und getrocknet ist / nennen sie es hippacem. Weil aber Virgilius (k) saget/ daß die Gelonier die geronnene Milch trincken / so kan dadurch keine Butter verstanden werden / sondern entweder die saure Milch / oder auch die Buttermilch. (l) Darnach ist auch kein Zweifel/ daß sie Meth getruncken/ weil solches auch unsere Scribenten einhellig zeugen. Aber von dem Trincken des Bluts/ könte man wol nicht ohne Ursach zweifeln: Denn was Virgilius von den Geloniern / die vor Zeiten an der Donau gewohnet/ geschrieben/ das kan nicht alsobald den Preussen zugeeignet werden/ unangesehen / daß die Getæ oder Gothi auch in Preussen dazumahl gewohnet/ es sey dann / daß man hievon helle und offenbahre Zeugnüsse bey den alten Scribenten findet. Hier aber scheinet es/ daß Adamus Bremensis und Helmoldus dieses nicht aus ihren eigenen/ sondern aus anderer Leute Meinung geschrieben/ wie solches ihre obangeführte Worte außweisen. Der Scholiastes des Adami Bremensis scheinet auch dieses nur zusagen / daß die alte Preussen an der Milch sich haben pflegen zu besauffen. Im widrigen Theil sagt Petrus von Dusburg mit hellen und derben Worten / daß die Preussen nichts anders haben zu trincken pflegen / als nur schlecht Wasser / Milch und Meth. Hier möchte aber jemand einwenden/ daß Petrus von Dusburg auch nicht einmahl deß Biers gedencket / ob es gleich am Tage / daß sich dessen die Preussen vor Zeiten gebrauchet. Allein mit diesem Einwurff kan man wider den Petrum von Dusburg noch nichts ausrichten. Denn die alte Preussen haben allererst unter dem Teutschen Orden das Bier zu trincken und zu brauen gelernet / und darumb setzt er auch ausdrücklich / daß sie ausser Wasser / Meth und Milch kein ander Geträncke (antiquitus) vorzeiten / das ist/ vor der Ankunfft des Teutschen Ritter-Ordens gebrauchet. Hiemit schleust er aber das Bier / das zu seiner Zeit schon die alte Preussen getruncken/ von seinen Zeiten nicht auß. Wiewol es auch von den ältern Zeiten kan gesagt werden / daß in Preussen die Gothen/ so/ wie sonsten andere Teutsche Völcker/ Bier getruncken. Denn so redet von diesem Handel Cornelius Tacitus (m) Potui humor ex hordeo aut frumento in quandam similitudinem vini corruptus. Von den Schwedischen Gothen schreibet solches auch Joannes Loccenius, daß sie für Wein/ haben zusammen zu bringen pflegen / Meth und einen Tranck von Gerste. Scheinet also / daß zwar vor Zeiten / als noch die Gothen hie im Lande gewohnet in Preussen auch das Bier gebräuchlich gewesen / als aber die Phinnischen oder Alanischen oder Herulischen Völcker alhie alles überschwemmet/ haben sie auch das Bier zu gebrauchen / nachgelassen. Und auff eben denselben schlag könte man sagen/ daß zwar zu Zeiten Adami Bremensis, Helmoldi, und deß alten Scholiasten alhie die Preussen Blut vom geschlachteten Viehe getruncken / mit der Zeit aber haben sie es nachgelassen / da sie schon mit andern Völckern haben zu thun bekommen. Es sey dem aber/ wie ihm wolle / so ist dieses wol ausser einigen Streit zu setzen / daß / da der Teutsche Ritter-Orden in das Land gekommen / die Preussen kein ander Geträncke gehabt/ als klares Wasser/ Meth und Milch / weil solches Petrus von Dusburg / der umb dieselbe Zeiten gelebet / und also kaum fehlen kan / bezeuget.

Wenn die Preussen Bier zu trincken angefangen.

(k) Virgil. lib. 3. Georg. V. 461. seqq. (l) Conf. Hermannus Conringius in lib. de habitu German. pag. 62. & seqq.

(m) Tacitus de moribus Germ. cap. 23.

Freygebigkeit der Preussen gegen die Fremden.

IV. Und dieses waren der alten Preussen Ergötzlichkeiten im Essen und Trincken / welche sie auch allen Frembden gern haben mitzutheilen pflegen. Erant enim, spricht von ihnen/ Helmoldus, humanissimi erga necessitatem patientes; und Dusburg spricht: Hospitibus suis omnem humanitatem, quam possunt, ostendunt, nec sunt in domo sua esculenta vel potulenta, quæ non communicent eis illa vice. Das ist: **Es waren sehr leutseelige Leute gegen die Nothleydende; Ihren Gästen erweisen sie alle Freundschafft/ die sie nur erweisen können/ und ist am Essen und Trincken nichts im Hause vorhanden / welches sie denselben nicht solten dasselbemahl mittheilen.** Sie waren aber am meisten denenselben Gästen gewogen / welche den Wirth mit ihrem eigenen Namen kunten beneñen: Denn sie glaubten nach ihrer Einfalt/ daß denen Gästen solches allein die Götter haben können offenbahren / wie solches auß dem Grunauen Henneberger (n) schreibet. Dannenhero geschahe es/ daß in Preussen niemand gebettelt: Sondern die armen Leute/ die sich selbst nicht ernehren kunten/ die wurden/ wie schon droben erwehnet/ getödtet. Die andern/ sie mochten Preussen oder auch Frembdlinge gewesen seyn / die giengen alle Tage zu einem andern Wirth / der sie freundlich auffnahm / und ihnen gern/ was er gehabt/ mitgetheilet. Ja/ so weit gieng ihre Leutseligkeit / daß auch deß Wirthes Weib solchen Gästen hat müssen die Füsse waschen. (o) Es wer aber auch nicht genug die Gäste mit nothwendiger Speise und Tranck zuversehen / sie setzten ihnen auch hart mit trincken zu. Non videtur ipsis, sagt Petrus von Dusburg, quod hospites bene procuraverint, si non usq; ad ebrietatem sumpserunt potum suum. Habent in consvetudine, quod in compotationibus suis ad æquales & immoderatos haustus se obligant; unde contingit, quod singuli domestici hospiti suo certam mensuram potus offerant, sub his pactis, quod postquam ipsi ebiberunt & ipse hospes tantundem evacuet ebibendo, & talis oblatio potus toties reiteratur, quousque hospes cum domesticis, uxor cum marito, filius cum filia omnes inebriantur. Das ist: **Sie meinen/ sie haben ihre Gäste nicht wol bewirthet/ wenn sie nicht dieselben besäuffet. Sie haben diese Gewohnheit/ daß sie in ihren Gastgebothen einander zu gleichen und grossen oder unmässigen Sauffen verbinden; dannenhero geschicht es/ daß alle Haußgenossene ihrem Gaste eine gewisse Maß überreichen / unter diesem Bedinge / daß/ nachdem sie es würden außgetruncken haben / der Gast auch eben so viel muste außtrincken. Und solches wird so offt widerhohlet / biß der Gast mit denen so im Hause sind / der Mann mit dem Weibe / der Sohn mit der Tochter sich besauffen.** Diesem stimmen alle Preussische Scribenten bey/ welche einhellig ingesamt bezeugen/ daß die alte Preussen dem Sauffen sehr ergeben gewesen. Denn sie haben keinen Festtag gefeyret / kein Gastgeboth gehalten / keinen zur Erden bestätiget/ daß sie nicht dergleichen Gesöff solten dabey angefangen haben. Und was mehr zu verwundern / so waren nicht allein die Männer / sondern auch die Weiber zu diesem Laster geneigt/ so/ daß auch Henneberger erzehlet / (g) daß zehen Sudauische Weiber eine gantze Tonne Bier auff eine Zeit außgesoffen. Deßwegen pflegen sie auch täglich sich der Badstuben zugebrauchen / und also die Müdigkeit / die sie durch die Arbeit/ oder auch durchs Sauffen ihnen über den Halß gebracht/ abzuspülen/ (q) welcher Gebrauch auch noch bey den Samoytē und Littauen nit abgebracht mas-

In Preussen hat niemand gebettelt.

Die alte Preussen waren grosse Säuffer.

Die Preussischen Weiber waren dem Soff ergeben.

Badstuben waren häuffig.

(n) Henneberg. de Vet. Pruss. fol. 19. b. (o) Id. ibid.

(p) Henneberg. in Comment. ad Tab. Pruss. pag. 445. (q) Joan. Dlugoss. lib. 2. Hist. Polon. pag. 115. Martin. Cromer. lib. 3. pag. 443.

massen noch in allen Dörffern und Höfen solche Badstuben gefunden werden / da sich noch die heutige Littauen öffters waschen. Es ist aber nicht zu verwundern/ daß bey denen Preussen unter den grösten Ergetzungē die Badstuben gezehlet wurden / angesehen dieses auch vorzeiten bey den Römern und andern Völckern also gehalten worden. Dahero Tacitus spricht: (r) Paulatim discessum ad delinimenta vitiorum, porticus, balnea, & conviviorum elegantiam. Dahero waren vorzeiten zu Rom so viel Badstuben / da ein jeder sich waschen kunte / und die Römische Keyser sparten darzu keine Unkosten / damit sie nur prächtige Badstuben auffbawen/ und dem Volck darinnen zu baden vergönnen möchten. So hat auch des trefflichen Helden Hannibals seine Tapfferkeit und Tugendt nichts so sehr schwächen können/ als die Bajanischen Bader / wie bey dem Floro und andern zu lesen (s). Unser Dusburg schreibet aber dieses Baden nicht der Preussen Unmässigkeit und Schwelgerey / sondern der Ehrerbietung gegen die Götter zu / indem er schreibet / daß sie es ihren Göttern zu Ehren gethan. Damit ich es allhie kurtz mache/ will ich die Worte Taciti, so er von den alten Teutschen hat / hieher setzen / alsdann ein jeder wahrnehmen wird / daß solches gleichfals von den alten Preussen wohl köñe gesagt werden: (t) Convictibus, spricht er / & hospitiis non alia gens effusius indulget: Quemcunque mortalium arcere tecto nefas habetur, pro fortuna quisque apparatis epulis excipit. Cum defecere, qui modo hospes fuerat, monstrator hospitii & comes proximam domum non invitati adeunt. Nec interest, pari humanitate accipiuntur. Notum ignotumque, quantum ad jus hospitii nemo discernit. Abeunti, si quid popósceris concedere moris, & poscendi eadem invicem felicitas. Victus inter hospites comis. Statim è somno, quem plerumque in diem extrahunt, lavantur sæpius calida, ut apud quos plurimum hyems occupat. Diem noctemque continuare potando nulli probrum. Das ist: **Den Gastereyen ist kein Volck so ergeben als dieses. Es wird für die gröste Unbilligkeit gehalten / einen Menschen/ er sey auch wer er wolle/ nicht in sein Hauß auffzunehmen. Ein jeder bewürthet seinen Gast nach Vermögen. Weñ nichts mehr vorhanden / so führet der / welcher jetzt Würth gewesen/ die Gäste ins nechste Hauß / da sie mit gleicher Freundligkeit empfangen werden. Es unterscheidet niemand in der Auffnehmung und Bewürthung einen Bekandten vom Unbekandten. Wenn jemand weggehet / und man etwas begehret / so wirds gegeben / und hinwiederumb stehet es auch frey etwas zu fodern. Die Bewürthung der Gäste ist annemlich. So bald sie auffstehen / welches gemeiniglich spät geschiehet / waschen sie sich offt mit warmen Wasser / weil bey ihnen die meiste Zeit über Winter ist. Tag und Nacht mit sauffen zubringen ist niemand eine Schande.** Näher kömbt aber dieses zu unserem Zweck / daß auch die Freygebigkeit der Schwedischen Gothen hochgerühmet wird. Dann es schreibet Johannes Magnus (u) daß Carolus II. König in Schweden / wie die Freygebigkeit schon algemählig abnahme / ein Gesetz gegeben / in welchem er dessen Hauß / welcher den Frembdlingen dreymahl die Herberge versagen würde / zu verbrennen befohlen. Also daß es scheinet / diese Tugend der Freygebigkeit sey zwar den Nordländern gemein gewesen / absonderlich aber haben die Gothischen Völcker sich derselben am allermeisten beflissen.

Freygebigkeit der Gothen.

V. Nachdem wir von der alten Preussen Gastereyen gehandelt / wollē wir itzt beyfügen / was sie für Trinckgefässe vor Alters allhie gebrauchet. Vor allen Dingen ist aber wohl dieses für eine gewisse Warheit zu halten / daß in den

Trinckgeschirr bey den alten Preussen.

(r) Tacitus in vita Agricolæ, c. 21. (s) Florus l. 2. Hist. c. 6. Valer. Max. l. 9. c. 1. Livius l. 23. (t) Tacit. de mor. Germ. cap. 21. seqq.

(u) Johannes Magnus lib. 4. Hist. Sveo-Goth. cap. 1. & 2.

den allerersten Zeiten sie keine kostbare von Gold oder Silber gemachte Gefässe gehabt / sondern haben sich mit höltzernen vergnüget. Daß deme also sey/ lehret nicht allein der alte Gebrauch aller Nordischen Völcker/ sondern auch die Gebräuche der alten Priester selbst/ deñ wir haben schon vorhin vernom̃en/ daß in Begehung der grossen Festtäge der Priester offt ein Gefäß mit Bier außgetruncken / und hernach selbiges mit den Zähnen über den Kopf geworffen / und wieder eingeschencket wird. Dieses Gefäß ist gewißlich nicht von Thon gemacht gewesen / sonsten wäre es sonder Zweiffel alsobald zerbrochen. Von einer kostbaren materia / als von Gold / Silber / Ertz / können wir auch nicht sagen / weil sie allhie weder solche Künstler / die solche Gefässe hätten machen können / noch solch Gelt gehabt / darfür sie dergleichen kostbare Trinck-Geschirr hätten kauffen sollen. Von den letzten Zeiten unter dem Teutschen Orden will ich nicht sagen / weil es niemanden unbekant / da die Teutschen allhie grosse Schätze eingebracht / und das Land allenthalben wohl bebawet / daß die alte Preussen auch schon Gelt vor sich gebracht / und also auch kostbare Trinckgeschirr ihnen haben kauffen können. Insonderheit finde ich aber bey unseren Scribenten / daß die alte Preussen grosse Schaalen gehabt / derer sie sich sowohl in ihren Gastgebothen / als auch in ihren Götzendiensten / gebrauchet. Dieses haben sie sonder Zweiffel von ihren alten Voreltern / den Scythen bekommen / von denen Curtius meldet (w) daß sie nichts gehabt / als ein Joch-Ochsen / einen Pflug / einen Pfeil und Schaale / derer gebrauchen sie sich mit den Freunden und auch wieder ihre Feinde. Nemlich das Getreyde / welches sie mit den Ochsen und Pflug erworben / theilten sie ihren Freunden mit; mit der Schaalen opfferten sie mit den Freunden / ihren Göttern. Daß auch die Gothen solche Schaalen im Brauch gehabt / wollen einige darauß erweißlich machen / weil die Longobardi, die sie für Gothische Völcker halten / solche Schaalen gehabt. Von denenselben schreibet Paulus Warnefridus (x) also: In eo prælio Alboin Cunimundum occidit, caputque illius sublatum ad bibendum ex eo poculum fecit: quod genus poculi apud eos Schala dicitur, lingua verò Latina patera vocitatur. Das ist: **In derselben Schlacht hat Alboinus den Cunimundum getödtet / und seine Hirnschale zum Trinckgeschirr gebrauchet / welche Art Gefässe sie eine Schaal heissen / in Lateinischer Sprach aber wird es patera genennet.** Beyläufftig kan man hier erinnern / daß dieser Gebrauch / auß Schaalen zu trincken / auch den Essedonibus, Scythischen Völckern in Europa, zugeschrieben wird. (y) Auch bey dem Horatio (z) ist Threijcia amystis nichts anders / als eine Schaale / davon auch Isidorus spricht: (a) Calices & scalæ poculorum genera. Daß bey den alten Griechen / und auch bey den Römern dieses ein Königlich Trinckgeschirr gewesen / hat Lazarus Bayfius (b) auß dem Virgilio erwiesen / insonderheit aber auß denen Worten (c)

Ipsa tenens dextra pateram pulcherrima Dido.

Schaalen.

Hörner.

Zu eben diesem Zweck haben die alte Preussen auch Hörner gebraucht / wie Thomas Waisselius (d) außdrücklich zeuget. Und dieses glaube ich umb so viel desto mehr / weil dieser Gebrauch auch bey anderen Nordischen Völckern gewesen. Denn so redet hievon Plinius (e) Urorum cornibus barbari septentrionales potant. Auff gleichen Schlag sagt Solinus (f) Istis porrò, quos uros dicimus, taurina cornua in tantum protenduntur, ut demptam ob insignem

(w) Curtius lib. 7. Hist. cap. 8.

(x) Paul. Warnefrid. l. 1. de gest. Longob. c. 27.
(y) Pomponius Mela lib. 2. de Situ Orbis c. 1.
(z) Horatius lib. 1. Od. 36. (a) Isidorus lib. 20. Orig. c. 5. (b) Bayfius in libello de Vasculis p. 29. (c) Virgilius lib. 4. Æneid. v. 60. Conf. l. 1. Æneid. v. 731. lib. 3. Æneid. v. 67. &c. (d) Waisselius in Chron. fol. 21. b. pr. (e) Plinius lib. 2. Nat. Hist. c. 17. (f) Solin. in Polyhist. c. 23.

insignem capacitatem inter regias mensas potuum gerula fiant. Und Saxo Grammaticus spricht also (g) Bubulinorum cornuum usus ad potum. Von den benachtbarten Littauen / welche mit unseren alten Preussen einen Ursprung gehabt / sagt Alexander Guaguinus, oder vielmehr Matthias Strykowski Ossostevicius in seinem Europeischen Sarmatien: Majores eorundem cornibus animalium, urorum videlicet, pro poculis utuntur. Und Joannes Lassicius sagt gleichfals (h) von den Littauen: Præcipui cornibus urorum ornatis (boves sunt sylvestres valde feroces) pro poculis utuntur. Auß allen diesen Scribenten ist dieses nun augenscheinlich zu ersehen / daß die Preussen und Littauen vorzeiten in ihren Zusammenkünfften Auerochsen-Hörner gebraucht haben. Und weil itzt fast eintzig und allein in Preussen die Auerochsen gefunden werden / scheinet es / daß allhie recht der Sitz dessen gewesen / und daß andere Völcker die Hörner sowohl als auch derer Gebrauch von den Preussen genommen. Hiemit will ich aber nicht geleugnet haben / daß auch andere Völcker nicht solten dergleichen Hörner von Piffelochsen und anderen Thieren gebraucht haben / dann solches zeuget nicht allein von vielen Völckern ins gemein Athenæus (i) sondern auch absonderlich von den Thraciern Xenophon (k) von den Paphlagoniern eben derselbe Xenophon (l) von den Römern Hieronymus Mercurialis (m) von den Teutschen Julius Cæsar (n) von den Britanniern Guilhelmus Malmesburiensis (o) von den Dähnen Saxo Grammaticus, und Olaus Wormius (p) kurtz davon zu reden / es scheinet / daß es eine allgemeine Gewonheit gewesen / auff den Gastereyen solche grosse Hörner zu gebrauchen. Und dieses haben die alten Völcker deßwegen gethan / weil sie geglaubet / daß Bacchus selbst solches Gefässes Erfinder gewesen. (q) Ja es meinet auch Athenæus, (r) daß das Griechische und Lateinische Wort crater, welches einen Becher bedeutet / hergeleitet werde von dem Wort κεράσαι, und dieses ἀπὸ τοῦ κέρως, das ist: von dem Horn / weil vielleicht die Becher vor Alters wie ein Horn gestaltet gewesen. Dieses können wir aber von unseren alten Preussen nicht sagen / was Julius Cæsar (s) von den alten Teutschen meldet / nemlich / daß sie mit Silber / Gold / und anderen köstlichen Materien gezierte / oder auch gantz silberne / oder guldene Becher gehabt haben / es sey dann / daß wir hie die vornehmsten Preussische Fürsten außnehmen wolten / welche auch wohl vielleicht vor Alters auff kostbare Sachen etwas gegeben. Von anderen Nordischen Völckern ist dieses ohne Zweiffel wahr / daß sie auch güldene Hörner gebraucht / wie nicht allein auß dem itzt angeführten Julio Cæsare, sondern auch auß anderen Beweißthümern zu ersehen. Dann ein solches Horn ist ausser allem Zweiffel auch gewesen / welches im Jahr Christi 1639. eine Magd / Nahmens Christina / in Jütland nicht weit von Megeltundern / einem Städtchen im Ripischen Bisthum / gefunden / und welches hernach dem Christiano IV. König in Dennemarck überlieffert worden / wie davon Olaus Wormius (t) zu sehen.

VI. Auß dem / was bißher beygebracht / ist offenbahr / daß bey den Preussen kein Pracht im Essen und Trincken gewesen / sondern daß sie sich mit schlechter Speise / und geringem Tranck beholffen. Aber auch an ihrer Klei-

(g) Saxo Grammaticus lib. 3. (h) Lassicius in Rep. Polon. pag. 275. & 294. (i) Athenæus lib. 2. Gymnas. cap. 8. (k) Xenophon lib. 7. de Expedit. Cyri ante med. (l) Idem lib. 6. init. (m) Mercurialis lib. 1. de arte gymnastica, cap. 2. Conf. Ambros. de Helia & jejunio. (n) Cæsar lib. 6. de Bello Gallico, cap. 5. p. 58. (o) Malmesburiensis lib. 2. cap. 2. (p) Saxo lib. 7. Olaus Wormius in lib. de Cornu Danico.

(q) Pampolitanus apud Wormium loc. cit. Conf. Valerius Maximus lib. 6. cap. 6. num. 6. (r) Athenæus lib. 4. Dipnos. cap. 8. (s) Julius Cæsar loc. cit. (t) Olaus Wormius de Cornu Danico.



Der Preussen Kleidung.

Kleidung ist nicht viel besonders gewesen. Vestes superfluas, spricht Petrus von Dusburg/ aut pretiosas non curabant, nec adhuc curant, sicut quis hodie ipsas exuit, ita cras induit, non attendens, si sint transversæ (u) Das ist: **Sie fragten nichts nach übrigen und kostbaren Kleidern/ und sie achten sie auch itzt nicht. Wie sie heut einer außziecht/ so ziehet er sie morgen wieder an/ und fraget nicht/ ob sie recht/ oder umgekehret seynd.** Wiewohl sie aber nach dem Pracht in der Kleidung nichts gefraget/ so ist doch dieses bey ihnen in Acht genommen/ daß die Weiber von den Männern in der Kleidung unterschieden gewesen. Die Weiber hatten leinene Kleider/ welche sie Zweiffels frey so um gebunden/ wie die heutige Littauische Weiber in Preussen ihre Decken umbzunehmen pflegen. Den Hals zierten sie mit kupffernen und Messingen Ringen/ und hatten auch sonderliche Ohrengehänge. (vv) Die Männer hatten kurtze Röcke/ entweder von Leinwath/ oder auch/ wo es etwas Vornehmes war/ von schlechten weissen Tuch. Es waren aber diese Röcke nicht weit/ wie bey den Parthern und Sarmaten/ sondern gantz eng umb den Leib/ wie die Teutschen haben zu tragen pflegen. (x) Es meinen auch einige/ daß die Nordischen Völcker alle der Art Röcke getragen/ so die Römer endromidas genennet/ deßwegen nennet auch Martialis (y) solch einen Rock peregrinam endromida, das ist/ einen außländischen fremden Rock/ in diesem Verse:

Röcke.

> Sordida sed gelido non aspernanda Decembri
> Dona, peregrinam mittimus endromida.

Es waren aber solche Röcke außwendig rauch/ so daß sie leicht die Kälte abgehal-

(u) Dusburg Part. 3. cap. 5.

(vv) Stella lib. 1. Antiq. post med. (x) Tacitus lib. de morib. German. cap. 17. (y) Martialis lib. 4. Epigr. 19.

gehalten. Dieses/ ob es wohl wahrscheinlich/ dennoch/ weil ich darvon nichts gewisses in unseren Historien finde/ kan ichs nit für die gewisse Warheit außgeben. Ferner so ist auch dieses ausser Zweiffel/ daß sie Hosen getragen/ welche ihnen biß an die Erde herab gehangen/ deßwegen musten sie dieselbe unten an den Schuhen anbinden/ wie auß beygefügten Contrafeyt zu ersehen. Solche Hosen haben auch die Geten getragen/ wie Ovidius (z) meldet in diesen Worten:

Hosen.

> Pellibus & sutis arcent mala frigora braccis.

Schuhe.

Ihre Schuch seynd entweder von Leder/ oder auch von Bast gewesen/ dergleichen Schuhe vorzeiten die Indianer (a) und noch zur Zeit die Littauen tragen. Und daß wir alles kurtz zusammen fassen/ so können wir uns die Kleidung der alten Preussen/ nicht besser vorbilden/ als wenn wir noch einen Preussischen Littauischen Bauren auf dem Lande ansehen. Das Tuch/ wovon die Preussen ihre Röcke machen lassen/ haben die Teutschen Kauffleute ihnen zu Schiff hieher ins Land gebracht/ und von ihnen wieder Marder-Futter genommen/ wie solches Adamus Bremensis und auß ihm Helmoldus wie auch Cranzius schreiben: Aurum, sagt Adamus, argentumque pro nihilo ducunt, pellibus abundant peregrinis, quarum odor nostro orbi lethiferum superbiæ venenum propinavit. Et illi quidem, ut stercora hæc ad nostram forte habent damnationem, qui per fas nefasque ad vestem anhelamus mardurinam, quasi ad summam beatitudinem. Itaque pro laneis indumentis, quæ nos dicimus paldones, illi offerunt tam pretiosos martures. Mit der Zeit aber haben die Preussen auch diese Kunst gelernet/ und ihnen selbst dergleichen Tuch gemacht. Denn so spricht hievon Petrus von Dusburg: Mulieres & viri solebant nere, aliqui linea, aliqui lanea, prout credebant Diis suis placere. Das ist: **Die Weiber und Männer pflegten zu nehen/ etzliche leinene/ etzliche tüchene Kleider/ nachdem sie geglaubet/ daß es ihren Göttern gefallen.** Es ist aber ausser Zweiffel/ daß auch die Preussen/ sonderlich die Vornehmsten/ solch Beltzwerck werden gebraucht haben. Denn ausser dem/ daß dieses unter den unsrigen Scribenten Waisselius bezeuget/ so erweiset solches Joannes Loccenius (c) auch von seinen Schwedischen Gothen. Uber das haben auch unsere Preussen vor Ankunfft des Teutschen Ordens offtmahls im Kriege von den Masuren und Pohlen Kleider bekommen/ die ihnen besser als die ihrige angestanden. Deßwegen sie auch/ wenn sie die Masuren bezwungen/ ihnen eine gewisse Zahl Kleider an statt des Tributs aufferlegt. (d) Insonderheit aber haben die alte Preussen schon bessere Kleider unter dem Teutschen Ritter-Orden bekommen und getragen. Deßwegen auch ein Samländischer Edelmann die Seinigen dazumahl zusammen geruffen/ ihnen zu Gemüth geführet die schönen Kleider/ die sie von den Ordens-Brüdern bekommen/ und die mancherley Farben derselben Kleider/ damit er sie nur unter der Teutschen Brüder Gehorsam erhalten möchte (e) Nemlich die Creutzherren/ damit sie nicht das Ansehen hätten/ als wäre alles nur mit Gewalt unter ihre Botmässigkeit gebracht/ so haben sie auch auff unterschiedene Art versucht/ sie mit gutem an sich zu ziehen. Unter andern haben sie ihnen auch Kleider/ und unterschiedlicher Farben Tuch zugeschicket/ oder unter sie getheilet/ wie es auch Wladislaus Jagello König in Pohlen und Großfürst in Littauen gethan/ da er die Littauen zum Christlichen Glauben bekehren wolte. Dann wie Johannes Lassicius meldet (f) so hat er ihnen Gelt/ wie auch blawe Röcke und rothe Mützen lassen außtheilen. Und sie also mit gutem darzu gebracht/ daß sie bey dem Berge Schatria sich haben tauffen lassen. Zuletzt mercken wir auch auß den alten Schrifften/ daß die Preussen von Bettkleidern nicht viel gehal-

Tuch ist auß dem Teutschland gebracht.

Rauchwerck.

(z) Ovidius lib. de Ponto. (a) Philostratus in vita Apollonii lib. 2. cap. 9. Arrianus lib. 8. in vita Alexandri M.

(b) Waisselius fol. 22. b. (c) Loccen. in Antiq. Sveo-Goth. (d) Dusburg Part. 2. Chron. cap. 81. (e) Dusburg. Part. 3. cap. 81. (f) Lassicius in lib. de Diis Samogitarum p. 295.

gehalten/ sondern es ist so bey ihnen zugangen/ wie dort bey dem Curtio (g) Charidenus von den Macedoniern sagt: Fatigatis humus cubile est: Das ist/ wenn sie müde sind/ so ist die Erde ihr Bett. (h)

Ernehrungs-Künste bey den Preussen.

VII. Bißher haben wir untersuchet/ was die Preussen vorzeiten allhie gegessen und getruncken/ Item was sie für Kleider getragen; jetzt wollen wir fortfahren und nachforschen/ woher/ und auff was Weise ihnen die Preussen dieses alles zuwege gebracht. Damit aber dieses desto füglicher geschehe/ wollen wir alle Ernehrungs-Künste/ die Aristoteles in seiner Politica (i) gewiesen/ durchgehen/ und sehen/ ob selbige auch bey diesen unseren Preussen üblich gewesen. Dieselbe Arten sind theils natürlich/ theils auch durch die Kunst erfunden. Unter den natürlichen Ernehrungs-Arten/ ist wohl diese die vornehmste/ nemlich der Ackerbaw.

Der Ackerbaw.

Ob nun die Preussen diese Art allezeit beliebet/ wird nachzuforschen der Mühe werth seyn. Wann wir den Erasmum Stellam hievon fragen/ so antwortet er uns mit diesen Worten: Prussi veteres terram minime excoluere, vel ob ignorantiam rei rusticæ, vel ne bonitate soli deprehensa, & ipsi finitimorum metui obnoxii fierent, indeque eliminarentur, vel quod victum è terra nascentibus nondum novere. Das ist: **Die alte Preussen haben den Acker gar nicht gebawet/ entweder weil sie vom Feldwesen nichts gewust/ oder auch damit sie/ wenn die Güte der Preussischen Aecker solte kund werden/ nicht müssen stets wegen der Nachbaren in Furcht leben/ ja damit sie nicht wohl gar von ihnen auffgerieben würden/ oder endlich/ weil sie dessen/ was auß der Erden wächst/ sich noch nit haben bedienen können.** Dieses/ dafern Erasmus Stella von den allerältesten Zeiten vor Christi Menschwerdung verstanden hat/ kan man ihm sicher glauben. Dafern ers aber auch von denen alten Preussen verstehet/ die kurtz vor Ankunfft des Teutschen Ritter-Ordens das Land inngehabt/ kan man ihm nicht beyfallen. Dann so bald die Gothen auch noch vor Christi Zeiten hier ins Land kommen/ haben sie bald den Acker- und Garten-Baw angerichtet/ und sind auch viel embsiger darbey gewesen/ als sonst andere Teutsche Völcker/ wie solches mit hellen und klaren Worten Tacitus von den Æstiis schreibet: Frumenta cæterosque fructus patientius, quam pro solita Germanorum inertia, laborant. Von diesen Æstiis oder Gothis haben auch die andere Preussen/ so bald sie sich hier niedergelassen/ und ihnen Häuser gebawet/ alsobald auch den Ackerbaw gelernet/ und zwar erstlich die Wenden/ hernachmals auch die Fenni, oder die jenige Preussen/ welche mit den Littauen einerley Urankunfft haben. Und es scheinet/ daß auch unsere Scribenten dahin gezielet/ wann sie vorgeben/ daß Waidewutus ein Scandianischer oder Gothischer Fürst (wiewohl ihn Stella einen Alaner König nennet) den Preussen/ welche nirgends keinen gewissen Sitz gehabt/ gewisse Oerter eingegeben/ und zugleich sie gelehret/ wie sie sich solten von dem Ackerbaw ernehren. Wiewol wir nun alles das/ was vom Waidevvuto ins gemein vorgebracht wird/ für lauter Fabelwerck halten/ dannoch scheinet unter dieser Decke etwas warhafftiges verborgen zu seyn/ so daß dadurch unsere Scribenten haben anzeigen wollen/ daß die Preussen von den Gothen den Ackerbaw erlernet.

Die Viehezucht.

Die andere natürliche Art/ die Nahrung zu treiben/ ist durch die Viehezucht/ welche die Preussen auch zu den ältesten Zeiten gehabt/ wie solches ihre Lebens-Art genugsam an den Tag giebet/ auch hat sie davon nicht abhalten können ihre wilde Art zu leben: Dann auch die wildesten Völcker haben jederzeit von der Viehezucht viel gehalten/ wie solches das Beyspiel der Antropophagorum bey dem Herodoto (k) an den Tag giebt. Daß auch die Sarmatischen Völcker alle in gesambt sich damit beholffen/ schreibet außdrücklich Pomponius

nius

(g) Curtius lib. 3. cap. 2. (h) vid. Petrus de Dusburg Part. 3. cap. 5. Henneberg. de vet. Pruss. fol. 4. b. (i) Arist. lib. 1. Polit. c. 8. seq.

(k) Herodot. lib. 4. p. 279.

nius Mela (l). Die dritte Art etwas zum gemeinen Leben gehöriges zu erwerben/ seynd die Kriege und Raubereyen/ welchen sonder Zweiffel auch die Preussen nachgehangen.

Kriege und Raubereyen.

Dann ob gleich die Fennischen Völcker Anfangs keinen rechtmässigen Krieg zu führen geschickt gewesen/ nichts desto weniger sind sie ihrer Rauberey wegen genug bekant gewesen. Von den Wenden sagt auch Tacitus: Quicquid inter Peucinos Fennosque sylvarum ac montium erigitur, latrociniis pererrant. Das ist: was nur zwischen den Peucinern und Fennen an Bergen und Wäldern liegt/ das durchstreichen sie mit ihrem Rauben. Von den Fennis sagt eben der Tacitus: Idem venatus viros pariter ac fœminas alit. Passim enim comitantur ac partem prædæ capiunt: Das ist: Eben dieses Rauben ernehret Männer und Weiber: Dann sie folgen einander nach/ und theilen unter einander die Beuthe. Daß auch die Teutschen solche Raubereyen beliebet/ hat außdrücklich Julius Cæsar (m) auffgezeichnet. Und wann wir hievon recht unsere Meinung sagen solten/ so sind wohl vorzeiten alle heydnische Völcker ins gesambt so geartet gewesen/ daß sie nicht allein selbst der Rauberey angehangen/ sondern auch dieselbe in den Schrifften gebilliget. Was verwundert sich dann mancher/ daß selbiges auch die Preussen vorzeiten gethan? Die vierdte Art/ sich und sein Hauß zu ernehren/ wird genennet ἀγρευτική, und ist dreyerley/ nemlich die Jägerey/ der Vogelfang/ und die Fischerey:

Die Jägerey.

Was die Jägerey betrifft/ so ist wohl darauß solches wahrzunehmen/ daß die Preussen sich derselben gebrauchet/ weil sie die Marderen geschossen/ und an frembde Kauffleute haben zu verhandeln pflegen/ wie Petrus von Dusburg schreibet/ und wie schon droben auß anderen erweißlich gemacht.

Vogelfäng.

Ferner/ daß das Vogelfangen denen Preussen nicht unbekant gewesen/ ist darauß zu schliessen/ weil ihnen in etzlichen den Göttern geheiligten Wäldern nicht frey gestanden/ Vögel zu fangen/ wie auch dieses schon droben angemercket. Ists nun dem also/ so muß ihnen ja sonsten in andern Wäldern dieses zu thun unverbotten gewesen seyn.

Fischerey.

Zuletzt/ was die Fischerey betrifft/ ist auch ausser Zweiffel/ daß dieselbe bey ihnen üblich gewest. Dieses kan man nebst vielen andern Gründen auch augenscheinlich erweisen auß jener Historie/ welche Petrus von Dusburg (n) auffgezeichnet von einem Preussischen Schloß/ nicht weit von Ragnit. Dasselbe hatten die Reussen 9. Jahr vor Ankunfft des Teutschen Ordens belagert/ und da sie dasselbe auff keine Weise erobern kunten/ fragten sie endlich einen Preussen/ wovon doch die belägerten so lange Zeit sich erhielten: Und da ihnen geantwortet ward/ es wäre ein Teich im Schloß/ der wäre so Fischreich/ daß die Belägerten alle sich darvon reichlich erhalten könten/ haben sie alsobald die Belägerung auffgehoben/ und seynd davon gezogen. Uber diese Geschicht verwundert sich Petrus von Dusburg so sehr/ daß er auch in diese Worte herauß bricht: Ecce mira res, tunc abundabat piscibus, cum essent Scalovitæ infideles: nunc autem fovet ranas, cum sunt Christiani, nec habet dicta piscina tantum de aqua, quæ sufficeret piscibus ad manendum. Cur hoc sit, nescio, Deus scit, cujus incomprehensibilia sunt judicia & investigabiles viæ. Das ist: **Sihe/ das ist eine wunderbare Sache/ dazumahl hatte der Teich viel Fische/ da noch die Schlavonier Heyden waren: Nun aber hegt der Teich nichts anders als Frösche/ da er in der Christen Händen ist/ auch hat der Teich so viel Wasser nicht/ daß die Fische darinn bleiben möchten. Warumb dieses also geschehe/ weiß allein GOTT/ und dessen Gerichte unergreifflich/ und dessen Wege unerforschlich.** Zu der Fischerey aber hat allzeit den Preussen Anlaß gegeben die Menge der Seen selbst: Dann es haben allhie die Münche/ die das Land wohl durchwandert/ gezehlet zwey tausent sieben und

S dreyssig

(l) Pomponius Mela lib. 3. de Situ Orb. c. 4.

(m) Cæsar lib. 6. de Bell. Gall. cap. 23.

(n) Dusburg part. 3. c. 130. & part. 3. c. 176.

dreyssig Seen / wie Henneberger (o) schreibet. Hierzu kam auch / daß es hie so vielerley Art Fische giebt / als sonsten kaum in irgend einem Lande zu finden. Diese Arten alle zu erzehlen / wäre zu weitläufftig / doch können wir aber nicht mit Stillschweigen vorbey gehen / daß es allhie in der Ost-See an Preussen viel Heringe vorzeiten gegeben / welche die Preussen sonder Zweiffel auch zu ihrem Lebens-Auffenthalt gebrauchet. Es hat aber der Heringsfang allhie auffgehöret umb das Jahr Christi 1313. wie Petrus von Dusburg (p) angemercket. Diesem stimmen andere frembde Geschichtschreiber bey / welche angemercket / daß vor Alters an Liff- und Curland der Hering gefangen worden / hernach habe er sich weiter nach Dennemarck gezogen / da man ihn auch ohne Netze zu gewissen Zeiten mit den Händen hat fangen können; Nachdem habe er sich an Norwegen eine lange Zeit auffgehalten / biß er sich endlich an die Britannischen Insulen begeben / da er noch heut zu Tag häuffig gefangen wird. (q) So erzehlet Helmoldus lib. 2. cap. 12. Daß in der Insul Rügen ein grosser Zulauff der Leute auß frembden Oertern wegen des Heringfangs vorzeiten gewesen / wiewohl ers auch fast zu verstehen giebet / daß / da er dieses geschrieben / gedachter Heringsfang an dem Ort auffgehöret. Worauß dann auch klärlich abzunehmen / daß GOtt der Allmächtige öffters ein Land wegen der Uppigkeit und Undanckbarkeit straffe / so / daß er demselben augenscheinlich ein grosses Kleinod entzeucht / wie es hie mit den Heringen geschehen. Und dieses hat schon vor Alters der heydnische Satyricus, Juvenalis (r) erkant / deßwegen / da er die Schwelgerey der Römer betrachtet / darauff eben so eine Straffe erfolget / hat er diese Wort auffgesetzet:

Der Heringsfang ist vorzeiten in Preussen gewesen.

Atque ita defecit nostrum mare, dum
gula sævit.

(o) Henneberg. de vet. Pruss. fol. 3. b.
(p) Dusburg in Synchronismo ad part. 3. c. 308.
(q) Vid. Saxo Grammaticus & Joan. Isaacus Pontanus lib. 1. Discussion. Historic. cap. 14. pag. 75.
(r) Juvenalis Satyr. 5. post med.

Dieses alles / was wir bißher von der alten Preussen Lebens-Art weitläufftig beygebracht / fasset Caspar Schütz (s) kürtzlich zusamen in diesen Worten: **Ihre Nahrung war von Ackerbau / Viehezucht / Jagden / und Fischereyen. Sonderlichen Fleiß halten sie ins gemein auff die Bienen / umb deß Honigs willen / nicht allein in ihrem eigenen Gehege / sondern auch in wildern Wäldern aufzuerziehen.** Das letzte / welches Caspar Schütz von denen Bienen hinzu thut / könte man insonderheit darauß behaupten / weil Waidevvutus, da er die Preussen zu einem Bürgerlichen Leben annahmen / und das Leben / welches unter einem König geführet wird / versüssen wolte / hat er sich insonderheit des Gleichnusses von den Bienen und derer König bedienet. Diese Gleichnuß / weil es von einer bekanten Sache genommen war / gieng denen Preussen so zu Hertzen / daß sie sich nicht lang bedacht / sondern ihnen bald so einen König erwehlet / der ihnen / als denen Bienen vorstehen / und sie regieren möchte: Aber weil wir die Historie des Waidevvuti sonsten in Zweiffel gezogen / ja gar verworffen / wollen wir ietzt darauff unsere Meinung nicht gründen / sondern wollen nur den Günstigen Leser dessen erinnern / was wir droben erwehnet / es hätten die alte Preussen unter anderen Geträncken auch Meth gehabt. Wo nun deme also / wie es auch nicht anders seyn kan / so muß ja darauß folgen / daß sie der Bienen mit sonderbarem Fleiß gewartet.

Der Bienen haben die Preussen wohl gewartet.

VIII. Weiter ob die alte Preussen auch einige durch die Kunst erfundene Arten nöthige Lebens-Mittel zu erlangen / gehabt / wollen wir ferner forschen. Hieher gehöret die Kunst / welche bey denen Griechen absonderlich genandt wird χρηματιστικὴ, das ist / die Kunst Gelt zu erwerben. Diese Kunst aber ist zweyerley. Nemblich / sie geschicht entweders durch Ver-

(s) Caspar Schüz fol. 3. a.

Verwechslung der Waaren / oder auch durch Kauffen oder Verkauffen. Von der ersten Art / welche bey den Griechen ἀλλακτικὴ ϗ μεταβλητικὴ heisset / lässet uns das jenige / was schon oben beygebracht / nicht zweiffeln. Nemlich zu den ältesten Zeiten / da noch die Wenden an dem Baltischen Meere den Börnstein gefischet / oder nur auch an dem Strande gelesen / haben sie denselben sonder Zweiffel mit andern Völckern für andere Waaren verwechselt / und also damit ihren Handel geführet. In dieser Meinung werden wir auch bestättiget / wann wir lesen / daß auch noch in dem eilfften Seculo nach Christi Geburt die Preussen ihre Marder-Futter denen Teutschen umb gewisse grobe Tücher gegeben. Ja als der Teutsche Ritter-Orden ins Land kommen / hat er allhie keine Schätze / und kein grosses Gelt gefunden / so / daß daher augenscheinlich zu schliessen / daß die Preussen durch Verwechslung der Waaren ihnen alles / was zur Wirthschafft gehörig / angeschaffet. Nichts desto weniger ist dieses auch nicht so bloßhin zu verstehen / als wann die andere Art / nemblich das Kauffen und Verkauffen / denen Preussen vor Ankunfft der Teutschen solte gäntzlich unbekant gewesen seyn. Dann es ist bekant / daß auch vor derselben Zeit die Preussen schon ihre wilde Sitten in etwas geändert / und sich anderen umbliegenden Völckern in vielen Sachen bequemet. Darzu so haben sie auch mit den benachtbarten Masuren und Pohlen so viel Kriege geführet / da sie sonder Zweiffel auch Gelt unter anderer Beute zurück gebracht / und selbiges auch zu Anschaffung nöthiger Sachen angewendet. Zu dem / so ist es auch gewiß / daß die Preussen vor Ankunfft der Teutschen ihre Schiffe in frembde Länder geschicket: Dann also schreibet Adamus Bremensis (t) von diesen Preussischen Schiffarten: Ad quam (Bircam) stationem, quæ tutissima est in maritimis Sveoniæ regionibus solent Danorum, Nordmannorum, Sclavorum atque Semborum naves, aliique Scythiæ populi pro diversis commerciorum necessitatibus solenniter convenire. Das ist: **In diesem Hafe / welcher in gantz Schweden der sicherste ist / pflegen der Dänen / Norweger / Schlaven und Samländer ihre Schiffe / und anderer Scythischen Völcker umb ihren Kauff-Handel zu treiben / ordentlich zusammen zu kommen.** Allhie verstehet Adamus durch die Sembos keine andere Völcker / als unsere an dem Baltischen Meer wohnende Samländer: Massen auch sonst bey diesem Adamo Sembi und Pruzzi ein Volck seynd. (u) In diesen Schiffarten pflegten sie offt denen / die auff der See / entweder wegen der grausamen Wind / oder auch wegen der Räuber in Gefahr waren / zuhülff zu kommen / und sie nach Müglichkeit zu retten. Nun kan man zwar nicht in Abrede seyn / daß die Preussen durch solche Schiffarten keine Schätze gesucht / sondern / daß sie nur dieselbe umb die nöthigsten Sachen ihnen beyzuschaffen / angestellet / ja es kan auch nicht geleugnet werden / daß dieselbe Handlungen / die sie dazumahl geführet / durch blosse Verwechslung der Waaren haben können geführet werden: Allein man muß doch auch gestehen / daß dadurch die Preussen allmählig die Bequemlichkeit des Gelts sonder Zweiffel gesehen / und also / wo nicht hier in Preussen / doch an andern Oertern sich des Gelts zu brauchen / allmählig angefangen.

Handlung der alten Preussen durch Verwechslung der Waaren.

Handlung durch Kauffen und Verkauffen.

Schiffarten der Preussen.

IX. Diese ihre Nahrung füglich fortzusetzen / haben sich die Preussen einiger Werckzeuge und Personen bedienet. Unter denen sind erstlich ihre Weiber / welche zwar auch mit ihren Männern auff die Jagd gezogen / und sonst Beuthe gemacht: meistentheils aber das jenige / was ihre Männer erworben / bewahret / und der Kinderzucht abgewartet / welches / wie Aristoteles meldet (vv) die vornehmste Gebühr der Eheweiber ist. Es scheinet

Werckzeuge der alten Preussen / deren sie sich in der Haußhaltung bedienet.

(t) Adamus Bremensis lib. 1. Hist. Eccl. cap. 50. (48) pag. 39. seq.
(u) Adamus de Situ Daniæ num. 77. (c. 217) pag. 147. (vv) Arist. l. 1. Oeconom. c. 3.

Jus vitæ & necis über die Weiber.

net aber/ daß die Preussen allen Gewalt über ihre Weiber/ und also auch ihr Leben in ihren Händen gehabt. Dann sie hielten sie nicht anders/ als ihre Mägde/ nur daß gleichwohl mehr Ehre denenselben erzeiget wurde/ welche auß Scandianischem Geblüt entsprossen/ oder auch zu allererst von dem Manne zum Weib genommen war. (x) Zum andern führten sie ihre Haußhaltung auch durch ihre Kinder/ welche nicht so zart erzogen wurden/ daß sie nicht solten von Kindes-Beinen an ihren Eltern in der Hauß-Arbeit an die Hand gehen. Man muß aber dieses gestehen/ daß die Kinder auch von zarter Jugend an denen Lastern/ welchen ihre Eltern ergeben waren/ angehangen: Am allermeisten aber wurden sie von denen Eltern zum Sauffen angewehnet/ wie wir schon droben auß dem Dusburg vernommen. Andere Sachen/ die zu der Kinderzucht gehören/ können wir allhier nicht beybringen/ angesehen dieses alles/ wegen Mangel alter Schrifften/ in stock-dicker Finsternuß verborgen liegt: Dieses können wir aber wohl vor die gewisse Warheit schreiben/ daß die Weiber keine Ammen gesucht/ sondern an ihrer eigenen Brust ihre Kinder gesäuget. Dann dieses ist nach Aussage des Aristotelis recht der Natur gemäß/ (y) daß einen jeden seine Mutter selbst nähren soll. Es kan solches über das auch auß der Historie der Galinder erweißlich gemacht werden/ da die Männer ihren Weibern die Brüste abgeschnitten/ damit sie keine Kinder säugen könten.

Kinder-zucht.

Knechte und Mägde.

Drittens hatten sie auch in ihrer Haußhaltung Knechte und Mägde. Ja sie haben auch darinnen eine sonderbahre Ehre gesucht/ wann sie viel Knechte und Mägde zu Hauß gehalten. Wie aber/ und auff was Weise sie ihre Knechte bekommen/ weiß man eigentlich nicht: Vermuthlich ist es/ daß es in ihren Häusern gebohrne und nicht von dem Feinde gefangene Knechte gewesen. Dann wann sie eine gute Anzahl Feinde gefangen/ so haben sie dieselben nicht wie die Römer zu Knechten gemacht/ sondern alle getödtet/ wie an seinem Ort erwiesen. Es ist auch wohl kein Zweiffel/ daß die Vornehmsten im Lande/ welche viel Land und Leute gehabt/ ihre Bauren nicht anders als Knechte gebrauchet/ welches darauß erhellet/ daß nach Aussage des Hennebergers (z) die Cimbri, durch welche ich die Gothen verstehe/ so bald sie ins Land ankommen/ haben sie die alten Innwohner unter sich gebracht/ und zu knechtischer Arbeit gezwungen.

Das Viehe.

Viertens gehöret auch hieher das Viehe/ welches in dem Haußwesen nicht das geringste ist/ nach des Hesiodi Aussage/ welcher hievon diese Wort hat: (a)

Οἶκον μὲν πρώτιστα γυναῖκά τε, βοῦν τ' ἀροτῆρα,
Κτητὴν οὐ γαμετὴν, ἥτις καὶ βουσὶν ἕποιτο.

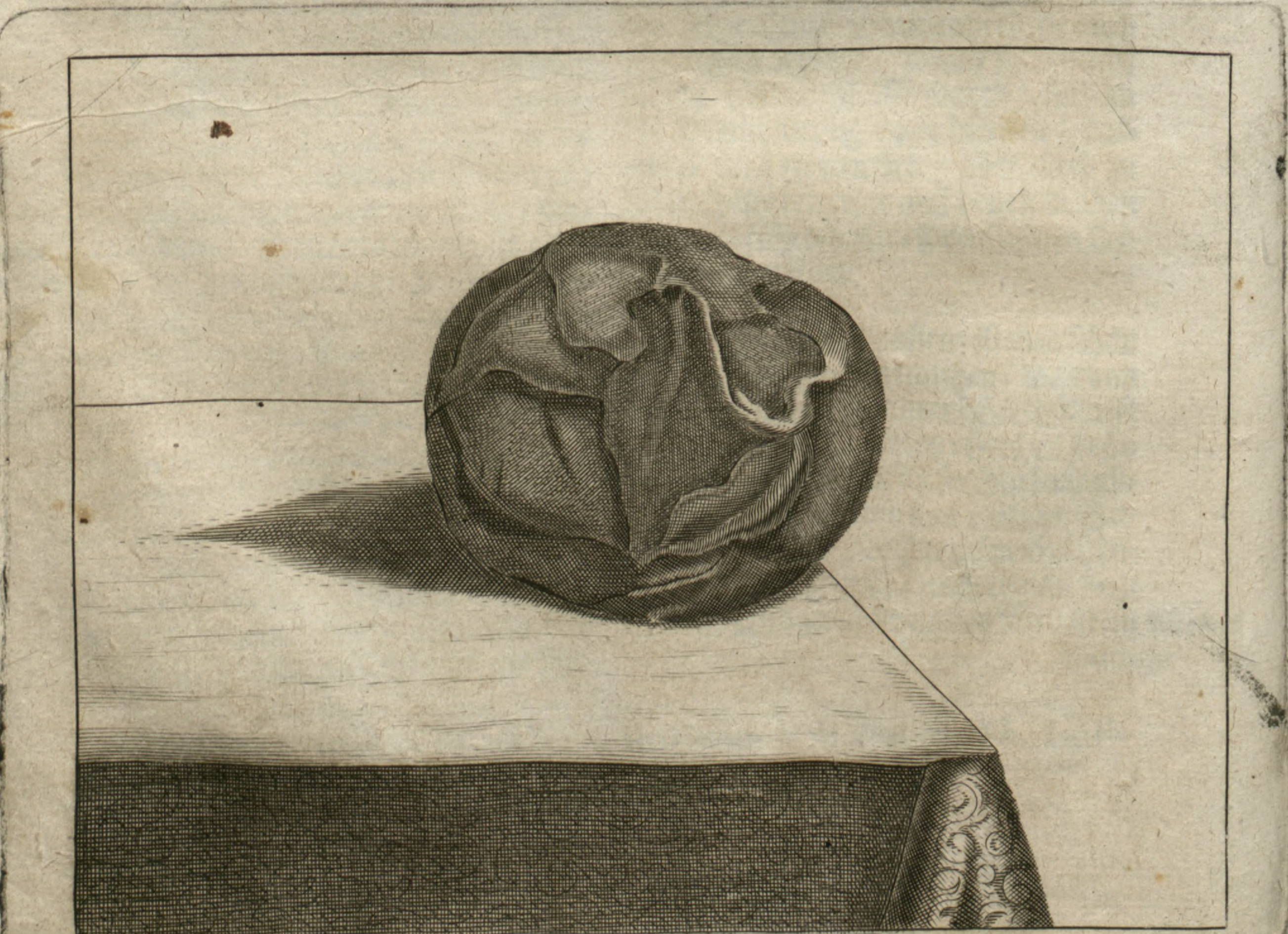
Hieher gehöret alles das jenige/ was wir droben von der Viehezucht beygebracht/ welches man hier nicht wiederholen mag. Und dieses seynd die Werckzeuge/ derer sich die alte Preussen in ihrer Haußhaltung bedienet/ damit sie aber dieses desto füglicher thäten/ haben sie das jenige darauß nicht ernehren wollen/ so das Haußwesen zu befördern untüchtig war/ als die unvermögende Knecht/ und andere freye Leute. Dannenhero sie auch ihre eigene Kinder/ wann sie krumb/ lahm/ oder preßhafft waren/ und zu der Haußhaltung nicht dienten/ entweder weg zu werffen/ oder auch zu tödten pflegten/ wie auß denen droben offt angeführten Alt-Preussischen Privilegiis zu ersehen.

X. Auß diesem allem ist nun schon leicht der Schluß zu machen/ was von der alten Preussen ihrer Wirthschafft und Nahrung zu halten; Nichts desto weniger/ ehe wir von dieser Materie abweichen/ wollen wir von einigen Sachen/ darauß die alte Preussen ihre Nutzen vormals gesucht/ noch etwas beytragen. Und zwar/ was den Börnstein an-

Börnstein.

(x) Henneberg. de vet. Pruss. fol. 16. b.
(y) Aristot. lib. 1. Oeconom. cap. 1.
(z) Henneb. de vet. Pruss. fol. 18. b.
(a) Hesiod. lib. 2. ἔ. κ. ἡ. v. 463.





anlanget/ ist es gewiß/ daß zu den allerältesten Zeiten die Wenden allhie einen grossen Namen bey frembden Völckern gehabt / eintzig und alleine umb des Börnsteins willen/ wie wir schon droben/ da wir von den alten Preussischen Inwohnern gehandelt / auß dem Herodoto, Diodoro Siculo, und anderen alten Scribenten erweißlich gemacht. Hernachmals/da die Gothen sich der Seekant bemächtiget / haben sie gleichfals den Börnstein hoch gehalten / wie Pytheas Massiliensis bey dem Plinio meldet. (b) Nit lang nach Christi Menschwerdūg ist der Börnstein-Fang gleichfals in Preussen hoch geachtet/ welches Tacitus (c) bezeuget. Im sechsten Seculo nach Christi Zeiten haben noch die in Preussen wohnende Æstii dem Gothischen Könige Theodorico in Welschland Börnstein geschickt/ wie bey dem Cassiodoro (d) zu lesen. Nach der Zeit finden wir bey keinem Scribenten etwas vom Börnstein/ ob gleich unterschiedene Geschichtschreiber des Landes Preussen gedencken. Ja auch die jenigen / welche von Preussen viel Gutes rühmen/ gedencken des Preussischen Börnsteins nicht mit einem eintzigen Wort. Insonderheit aber müssen wir uns höchlich verwundern / daß weder Petr. von Dusburg / noch irgend ein alter anderer Preussischer Scribent, der vorzeiten die Preussische Geschichten zu Papier gesetzet/ davon etwas gemeldet. Es scheinet/ daß man auß diesem Stillschweigen diesen Schluß machen kan / daß / als die Sudini, Galindi, Scyri, Herculi, und andere Völcker/ an der alten Wenden und Gothen Stelle an die Seekant gekom̄en/ sie des Börnsteins nicht geachtet / theils/weil sie in ihrer Nahrung mit wenigem vergnügt gewesen/ theils auch/ weil frembde Völcker nach dem Börnstein nicht viel gefraget / wie dann auß dem Adamo solches zu ersehen / daß die frembdē Kauffleute in den letzten Zeiten/ oder kurtz vor Ankunfft des Teutschen Ordens umb keiner andern Ursach fast herkommen/ als umb der Marder und anders Futterwercks willen. Ja auch der Teutsche Orden muß erstlich den Börnstein gantz gering geachtet haben/ sonst wäre es unmüglich gewesen / daß die alte Scribenten alle davon geschwiegen hätten / da sie doch von andern viel geringeren Sachen viel Wercks gemacht. Die erste Erwehnung des Börnsteins unter dem Teutschen Orden/ ist bey dem Caspar Schützen (e) unter dem Jahr Christi 1454. da die Preussischē Städte die Verwaltung des Börnsteins den Königsbergern auffgetragen. Hernach wird auch des Börnsteins Meldung gethan in der alten Königsbergischen Willkuhr (f) in welcher verbotten wird / ungearbeitet Börnstein bey sich im Hause zu haben. Es stehet auch in einem alten Exemplar , daß diese Willkuhr im Jahr Christi 1394. gemacht sey/ allein dieses hat keinen Grund : sondern daß es im Jahr Christi 1494. geschehen / wird drunten genüglich bewiesen. Nach derselben Zeit sind viel Satzungen vom Börnstein gemacht / welche hie und da D. Philippus Jacobus Hartmann in seinem Buch vom Börnstein angeführet.

Die Natur deß Börnsteins.

XI. Von der Natur des Börnsteins gebühret uns zwar nicht allhie / da man nur umb die Preussische Geschichte bemühet ist / zu handeln / angesehen solches den Naturkündigern eintzig und allein zukömbt : Nichts desto weniger / weil auch etzliche unserer Preussischē Geschichtschreiber sich derselben Sache angemasset / und auch von der Natur des Börnsteins etwas zu schreiben sich bemühet / wollen wir auch kürtzlich unsere Meinung hievon auffsetzen. Uber die Poeten darff sich niemand verwundern / daß sie seltzame Dinge von dem Börnstein auff die Bahn bringen : Dann die haben mit Fleiß solche Sachen gedichtet / damit sie theils das Volck dadurch ergetzten / theils auch unterschiedene verborgene Geheimnüsse der Natur unter dieser Decke verstecken möchten. Also haben sie gedichtet / daß / nachdem Phaëton mit dem Sonnenwagen / den er von Phœbo seinem Vatter auff eine Zeitlang bekommen / aber nicht recht regieret / herab gestürtzt / und in den

(b) Plinius lib. 37. Nat. Hist. c. 2. & 3. (c) Tacitus in lib. de mor. Germ. circa fin. (d) Cassiodorus lib. 5. Variarum ep. 2.

(e) Schüz lib. 5. Chron. fol. 202. (f) Königsbergische alte Willkuhr / dist. 71.

Fluß Eridanum gefallen / seine Schwestern Heliades, das ist / der Sonnen Töchter / an den Eridanum umb den Bruder daselbst zu suchē / sich verfüget / daselbst geweinet / und kläglich gethan / biß sie endlich in hohe Bäume verwandelt / da sie dann auch nach der Zeit immer häuffig Thränen vergossen / welche / so bald sie in den Eridanum gekommen / zu Börnstein / und also von dē nah beywohnenden Leuten aufgelesen worden. Diß sage ich / ist denen Poeten wol zu gut zu halten / aber diß ist unverantwortlich / daß manche unter dē Naturkündigern / und andern weltweisen Leuten / auff manche närrische Gedancken hiebey gerathen. Unter denen sind erstlich diejenige gantz zuverwerffen / die da vorgebē / der Börnstein sey der Elephanten- oder der Fische Same: Item der Lüxe Urin oder Thränen. Mit vil besser ist derer Meinung / die da vorgeben / der Börnstein sey nichts anders / als eine Unreinigkeit / oder ein fetter Schweiß des Meers / welche Meinūg auch einige von dē neuen Scribenten für die gewisse Warheit außgegeben. Ferner gefället uns auch derer Meinung nicht / die da vorgeben / der Börnstein sey ein Hartz von dē Bäumen; wiewol sie auch nicht darinn überein kommen / auß was für Bäumen dieses Hartz fliesse / indem einer die Pappelbäume / ein anderer die Cedern / ein anderer die Erlen benennet. Näher kommen die jenigen der Warheit bey / welche in der Erden des Börnsteins Ursprung suchen / wiewol dieselbe auch unterschiedene Gedancken hievon haben. Etzliche halten darfür / es sey der Börnstein nichts anders / als eine zähe Materie unter der Erden / welche von den Lateinern bitumen genennet wird; dieselbe quillet / ihrer Meinung nach / auß der Erden in die See / und wird also von dem kalten und saltzigen Seewasser verhärtet / und endlich so hart ans Land von den Wellen getrieben. Und das ist die Meinung des Johannis Wigandi, Andreæ Aurifabri, und Severini Göbelii (g) welche hier in Preussen vom Börnstein absonderlich geschrieben. Athanasius Kircherus vermeinet / diese zähe Materia / wann sie auß der Erden gequollen / so schwimme sie so lang oben auff dem Seewasser / biß sie durch die Wellen verhärtet wird. (h) Aber diese Meinung des Kircheri wiederlegt der Augenschein selbst / dann noch niemand von den Strand-Reutern / oder von denen Leuten / die ihn fischen / jemahls gesehen / daß solch eine Materia solte oben auff dem Wasser schwimmen. Die beste Meinung halten wir der jenigen zu seyn / die da vermeinen / der Börnstein werde in der Erden in gewissen Börnstein-Adern / nicht anders als Gold und Silber in den Bergen / gezeuget / und zwar nicht weich / sondern hart. Dann dieses bezeuget der Augenschein selbst / weil man in den nahe an der See stehenden und von den Meereswellen abgerissenen Bergen in Samland solche Börnstein-Adern annoch häuffig findet / darauß auch der Börnstein heut zu Tag gegraben wird. Es bestätigen auch solches andere Oerter mitten im Lande Preussen / da man offt Börnstein in der Erde findet / ob gleich die See niemals dahin kommen. Daß der Börnstein aber auch auß der Ost-See gefischet / oder auch sonsten ans Land getrieben wird / das geschicht meines Erachtens auff folgende Weise. Der Börnstein wird allezeit hart / und nicht als eine zähe Materia in der Erden gezeuget; Wann aber das Meer durch einen starcken West / an anderen Oertern auch durch einen starcken Nord-Wind auffgetrieben wird / so spülen unten die Wellen die Erde weg / und bringen also den Börnstein auß den Adern herauß. Oder man könte auch wohl sagen / daß die grausamen Wellen / die in der Ost-See verborgene Berge abbrechen / und also den Börnstein ans Land treiben. Nun fraget sichs endlich / was denn der Börnstein eigentlich in der Erden sey / und zu welcher Art unterirrdischer Dinge er könne gebracht werden? Darauff antworten wir erstlich / daß der Börnstein kein Metall seyn

(g) Johan. Wigandus fuit Episcopus Pomezaniensis in Prussia. Andreas Aurifaber Medicus. Severinus Göbelius fuit Archiater Ducis Alberti, scripsitque libellum de succino. Conf. Andreas Concius in Disput. de succino. Item Isaac Thilo in Dissertat. Physico-Historica de succino.

(h) Athanasius Kircherus in mundo subterraneo Tom. II. lib. 8. sect. 3. cap. 3.

seyn kan / weil er nicht wie andere Metalle ka[n ge]zogen oder gegossen werden. Darum [k]an er auch zu keiner Art der Erden [ge]bracht werden / ist auch kein bitu[men] auch kein Schwefel / weil der Börnst[ei]n diese species alle an der Härtigkeit übertrifft. Ist demnach übrig / daß wir sprechen / der Börnstein sey ein Stein / und zwar ein Edelstein / deßwegen ihn auch die Teutschen einen bessern und bequemern Nahmen von dem Stein gegeben haben / als die Lateiner / bey welchen er Succinum heisset / von dem succo oder Safft / weil sie dafür gehalten / daß der Börnstein als ein Safft auß den Bäumen / oder auß der Erden herfürgequollen. (i)

XII. Darnach haben die Preussen zu ihrer Haußhaltung auch einige seltzame und in andern Ländern kaum oder selten befindtliche Thiere zu jagen pflegen / unter denen ist insonderheit der AUEROCHS und das ELEND. die AuerOchsen sind also genennet / weil sie den Ochsen nicht ungleich. Sie sind / wie sie Henneberger beschreibet / grausam und grimmig / (k) rauch umb den Kopff und Halß / vorn hochschulterig / hinten aber niedriger / groß und starck / an der Farbe fahlechtig / halten sich in grossen Wildnüssen auff / aber zu Winterszeiten / weñ grosser Schnee gefallen / gehen sie herauß auff das Raume / wo die Bauren Holtz gehauen haben / da fressen sie die Knoten ab / daß sie sich erhalten. Eben derselbe Henneberger hat auch die Grösse eines AurOchsen / der im Jahr Christi 1595. erleget / beschrieben / und spricht / daß derselbe in der Höhe / von dem vordern Fuß biß auff den Rücken gewesen vierthalb Elen hoch; von der Stirn aber zwischen den Hörnern biß an den Schwantz fünff Elen und ein Viertel lang; und habe neunzehen Centner und fünff Pfund Nürnbergisch Gewicht gewogen. Erasmus Stella stimmet diesem auch bey / (l) wenn er spricht: Uros (Prussia) excellenti vi & velocitate profert, qui vastitate corporis parum infra elephantum sunt, eâque ferocitate, ut neque homini, neque feræ, si quam conspicati fuerint, parcant. Das ist: **Das Land Preussen hat auch Auerochsen von vortrefflicher Stärcke und Geschwindigkeit / die an der Grösse den Elephanten wenig weichen / und sind so grimmig / daß sie weder deß Menschen / noch eines andern Thieres / dessen sie ansichtig werden / schonen.** Und hernach setzet er diese Worte: Fera hæc sub mento villos longiusculos habet in arunci speciem, cæteris tauro persimilis existit. Das ist: **Dieses Thier hat um das Maul lange zottichte Haare / als ein Geiß- oder Ziegenbart / sonsten ist es einem Ochsen sehr ähnlich.** Heutiges Tages werden die Auerochsen in Samland oder Nadrauen gefunden / unweit von dem Flecken Taplack / da ihnen alle Winter viel Fuder Heu geführet werden / damit sie sich / wann ein harter Winter ist / erhalten können. Die Art solche Auerochsen zu fangen / ist nach Gelegenheit der Zeiten / unterschiedlich gewesen. Vor Alters haben sie pflegen höltzerne Kasten zu machen / in welchen sie dieselbe mit List fiengen / und hernach die Hörner in die öffentliche Zusammenkunfft brachten. Wer nun die meisten gefangen / der trug die Ehre eines tapfferen Helden davon. Nach der Zeit aber / wie Stella (m) meldet / da man angefangen der Spiesse und anderes Gewehres sich zubrauchen / ist die erste Art abkommen / und die Ehre ist niemanden zugeschrieben / als dem / der einen Auerochsen mit Hunden gehetzt / und der den Auerochsen selbst mit seinem Spieß gefället. Heutiges Tages werden sie wie andere Thiere in den Jagten geschossen. Es sol auch noch

Auer-Ochsen.

(i) Vide omnino D. Phil. Jac. Hartman. lib. 2. de Succino Pruss. c. 2. § ult. (k) Henneberger. in Commentar. ad Tabulam Geographicam Prussiæ p. 251.

(l) Stella. lib. 1. Antiq. Boruss. circa Calcem. (m) Stella. lib. 1. antiqv. Boruss. circa finem.



Ein Preussischer Auhrochs auß des Casp. Hennebergers Erklärung über die Preussische Landtaffel. pag. 250.

eine andere Art wilder Ochsen alhie gewesen seyn / die die Lateiner Bisontes nennen / und einige auch nur mit einem Horn / wie Erasmus Stella aus der gemeinen Rede schreibet: Giebt aber demselben selbst nicht allerdings Beyfall / dahero der gelehrte Mann Thomas Bartholinus etwas zu weit gegangen / wenn er das / was Erasmus Stella nur zweiffelhafft vorgebracht / fast für eine gewisse Wahrheit ausgiebt / (n) gewiß ist es / daß heutiges Tages über die jetztbeschriebenen Auerochsen keine andere Art wilder Ochsen alhie gefunden werden. In den benachbarten Oertern aber sollen die bisontes noch im vorigen Seculo gefunden seyn / als nemlich in Masuren. Dieselben Bisontes beschreibet Henneberger auff folgende Weise: **Er siehet anders auß als nemlich ein Auerochs / ist nicht so groß / ist auch nicht so rauh umb das Maul / hat nur ein wenig rauhe Haar zwischen den Hörnern / sonsten ist es glatthärig / über den gantzen Leib / sind alle schwartz / allein daß sie einen fahlen Streiffen über den Rücken die Länge aus haben / am Hals und Leibe gleich / lassen sich was zahmer ansehen / werden zu zahmen Kühen gebraucht / doch sind die Kälber nicht tauerhafftig von ihnen. Solche / die unter den zahmen Kühen gewesen / dürffen unter die andern nicht mehr kommen / denn sie solche erstossen. Dieselbe sollen nur in der Masau gefunden werden.** Aus welchen Zeugnüssen dieser Schluß zu machen / daß heutiges Tages keine Bisontes mehr in Preussen gefunden werden. Es kan wol seyn / daß dergleichen allhie vor Zeiten gewesen / aber durch die grosse und grausame Kriege / die hier vorzeiten geführet sind / kan das Wild wol verschüchtert seyn / daß es sich an andere benachbarte Oerter begeben. Welches denn niemanden Wunder nehmen wird / der nur in etzlichen Preussischen Wäldern / sonderlich in Galinder- und Ermelland gesehen / daß darinnen grosse Schantzen vor Zeiten fast allenthalben geschüttet / darauß abzunehmen / daß man in solchen Wäldern dem Feinde den grösten Abbruch gethan. Es setzet ferner Stella, daß in Preussen auch wilde Pferde gefunden werden; Allein / es wollen die Jäger / wiewol ich auch offt in der Jugend davon gehöret / von denenselben nichts wissen. Es scheinet / daß Erasmus Stella alles / was Plinius von den Nordischen Ländern ins gemein geschrieben / (o) auch absonderlich in Preussen hat suchen wollen. Nemlich es sagt Plinius, daß in denen Nordischen Ländern Bisontes gefunden werden / weil nun aber Ælianus (p) geschrieben / daß die Bisontes nur ein Horn haben / so hat er dieses zusammen gesetzt und vorgegeben / daß ein solches Thier in Preussen gefunden wird / da es doch nicht folget; Es ist ein Thier in den Nordischen Ländern / deswegen ist es auch in einem jedem Nordischen Lande. Darnach sagt Plinius, daß die Nordischen Länder haben excellenti vi & velocitate uros, welche Worte auch Stella behalten. Hernach sagt Plinius: Septentrio fert & equorum greges ferorum. Diese Worte hat Stella gleichfals behalten und auff Preussen appliciret / daß in demselben Lande auch wilde Pferde gefunden werden / ja er thut auch hinzu / daß zu seiner Zeit die Innwohner solches wild Pferd-Fleisch gegessen / dem nun Glauben zustellen kan / wer da will.

XIII. Das ELEND / davon wir uns zuletzt zu handeln vorgenommen / wird sonsten auch Elch / Elge / Elke genennet. Es hat aber den Nahmen daher / weil es ein furchtsam Thier ist / und welches für andern viel schwächern Thieren lauffen muß. Es wird gefunden in Preussen / Littauen / Norwegen / und andern Nordischen Ländern / und zwar in sehr dicken Wäldern / wo viel morastigte Oerter seyn. Der Ochs ist grösser als ein gemeiner Ochs; die Kuh aber

Das Elend Thier.

(n) Bartholinus in lib. de Unicornu, cap. 16. pag. 129.

(o) Plinius l. 8. Nat. Hist. cap. 15.

(p) Ælianus lib. 4. Hist. anim. c. 44.



aber hat die Grösse eines gemeinen Ochsen. Jener hat zwey breite Hörner / von wenig oder auch fast keinen Zacken oder Schauffeln/die er jährlich/ nicht anders / als wie ein Hirsch / abwirfft; diese aber hat keine Hörner. Die Naßlöcher sind so groß / daß man ohne sonderliche Mühe die gantze Faust kan hineinstecken. Der Halß ist starck/die Brust und der gantze Leib ist zimlich groß. Die Hinterfüß sind etwas in der Hüfft gebogen / und sind auch so hoch und starck nicht / wie die Vorderfüsse. Die Farb ist fahl und schwartzlicht/ nur/ daß etliche unter dem Bauch und an den Füssen weislicht sind. Die Haar sind zimlich lang und hart. Oben auff dem Halse aber sind die Haar auch so lang / daß sie dem Thiere auff dem Rücken fast in die Helffte liegen. Der Kopff ist an der Grösse/ Figur und Farbe wie bey einem Maulesel. Etliche Ochsen haben auch unter dem Kienbacken einen langen spitzen Bart. Der Schwantz ist gantz kurtz/wie bey einem Hirschen. Sie lauffen zu Ende deß August-Monats zusammen/und werffen wie die Hirsche und Kühe/ nur allemahl ein Kalb / welches der Mutter zwey auch drey Jahr folget/und hat sie so lieb / daß wenn die Mutter gleich geschossen wird/ und todt darnieder liegt/ so lauffet es doch nicht / sondern siehet so lange die Mutter an / biß es auch geschossen wird. Die Kälber können auch zahm gemacht werden / die Alten aber nicht wol. Sie gehen gemeiniglich zu zweyen oder dreyen / und auch wohl in grösserer Zahl / ihr Futter ist Gras/ oder auch die Borcke von den Espen/ deßwegen auch die Jäger / wo sie wissen / daß sich die Elende halten/ fällen sie solch einen Espenbaum / da denn das Elend offt herbey kömt/ und naget von dem Baum die frische Borcke ab/und ist also dabey leicht zu fällen. Sonsten sind sie zimlich geschwinden Lauffs/so/daß sie den Jägern und ihren Hunden leicht in die sumpffigte Oerter entkommen können. Es schwimmt auch dieses Thier sehr wol/so/daß es die breitesten Seen überschwimmen kan. Es sind aber auch unterschiedene Sachen/ wie man theils vor Alters / theils auch noch heutiges Tages von diesem Thiere fälschlich glaubet. Als nemlich/ wenn Julius Cæsar (q) schreibet/das die Alces oder Elende in dem Harzinischen Walde ihre Füsse nicht beugen können / sondern müssen sich/ wenn sie ruhen wollen/ auff die Bäume lehnen. Welches Plinius einem Scandinarischen Thiere Nahmens Machlin zueignet. (r) Hernach ist es ein Irrthum/daß etzliche unter den neuen Scribenten ein solches Elendthier vom Schwedischen und Lapponischen Rennthier nicht unterscheiden. (s) Drittens ist dieses auch ein gemeiner Glauben bey fast allen Nationen / daß das Elendthier der fallenden Sucht unterworffen sey. Dieses beståtiget auch der Martiniere (t) in seiner Nordischen Reise Beschreibung mit seiner eigenen Erfahrung. Denn er erzehlet/daß er zwischen Wisby und Christiania mit einem von Adel auf der Jagt gewesen / da er ein solches Thier ohne einzige Lösung eines Rohrs oder Schusses hat sehen niederfallen. Ja wie es schon geschossen war/ soll es noch bey 2. Stūden herum gelauffen seyn/so daß es auch der Edelmann nicht bekommen hätte / wenn es nicht noch einmahl in die vorige Kranckheit gefallen wäre. Gedachter Martiniere gedencket weiter / wie ihm der Edelmann zwey Füsse von dem Elend verehret / und selbige wider die schwere Noth höchst recommendiret ; er aber hätte sich kaum des Lachens enthalten können / und gefraget/ wie die Elende solche Krafft haben könten / den Leuten in der fallenden Sucht zu helffen / da sie doch selbst derselben Kranckheit unterworffen wären/ und ihnen selbst nicht helffen könten/ darauff sey ihm der Edelman beygefallen und gesagt. Er habe dergleichen Krafft selbst niemaln gesehen / und hielte es also für einen blossen Wahn deß gemeinen Mannes. Allein diese Erzehlung des Martiniere kömt mir etwas unglaublich vor. Denn weil er dieses Thier mit seinen Augen gesehen / und sonder Zweiffel als ein Frembder/und

der

(q) Julius Cæsar lib. 6. Comment. cap. 5. (r) Plinius lib. 8. Nat. Hist. cap. 15. (s) Albertus Magnus, Julius Cæsar Scaliger, Martiniere & alii. (t) Martiniere in der Reisebeschreib. cap. 3.



Ad commendat. Part. I. cap. 13.

Urus sum Polonis Tur. Germanis Auroxs.
Ignari bisontis nomen dederant.

Ex Sigismundi. Lib. Bar. ab Herberstein.
Comment: Rer. Moscov. p. 111.

der endlich seine Reisebeschreibung außzugeben gesonnen gewesen/ dasselbe wol betrachtet/ wie komts denn/ daß er hernach schreibet/ (u) er sey mit einem solchen Elenthier in Lapland gereiset/ da es denn hell am Tage/ daß er das Rennthier von einem Elend nicht hat unterscheiden können. Scheinet also/ daß der gute Martiniere nur dadurch seinem Buche ein Ansehen hat machen wollen/ wenn er mit seiner eigenen Erfahrung dieses behaupten könte. Sonsten ist dieses gewiß/ daß kein Jäger in Preussen von solcher Kranckheit dieses Thieres weiß/ so/ daß auch Johannes Wigandus, der von diesem Thiere ein absonderlich Büchlein geschrieben/ mit außdrücklichen Worten schreibet/ (vv) er wundere sich sehr/ wie doch einer solche närrische Sachen hat erdencken/ und offentlich in den Büchern der Welt übergeben können: Aber er spricht weiter/ es gehe auch hier so zu/ wie in andern Sachen/ daß ein Narr viel Narren mache/ wie das gemeine Sprichwort lautet. Sonsten wird diese Krafft den Elendsklauen durchgehends zugeschrieben/ daß sie wider die hinfallende Sucht und andere schwere Kranckheiten nützlich seynd/ es muß aber das Elend recht in der Brunst geschlagen seyn/ wenn es diese Krafft völlig haben soll. Auff den Einwurff des Martiniere, wäre leicht zu antworten/ aber solches lassen wir den Naturkündigern und Aertzten über/ und vergnügen uns an der Historischen Beschreibung dieses Thieres.

Anhang an das 13. Capitel.

Wir haben droben num. XII. einen Preussischen Auerochsen auß dem Henneberger beschrieben/ und auch die Abbildung selbigen Thieres dabey angehencket. Es hat aber Sigmund Freyherr von Herberstein/ in seinen Commentariis von Moscovitischen Sachen eine gantz andere Beschreibung dieses Thieres. Damit nun dieselbe nicht jemanden irre machen möge/ wollen wir dieselbe hier beyfügen. Nemlich es ist nach seiner Aussage ein eigentlich genanter Auerochs nirgends mehr zu finden/ als in Masuren an der Littauischen Gräntze/ und wird von den Einwohnern Thur genant. Derselbe ist ein wilder Ochse/ und von einem zahmē g[illegible]r nit unterschiedē/ als daß er nur schwartz ist und hat einen weißlichten Strich über den Rücken. Er ist selten zu finden/ deßwegen sind etzliche Dörffer dazu bestellet/ so dieser Auerochsen pflegen und warten müssen. Man hält viel von den Gürteln/ so auß dieses Thieres Haut gemacht werden/ weil insgemein geglaubet wird/ daß sie die Fruchtbarkeit der Weiber befordern. Ist also auß dieser Beschreibung und auß dem dabey angehengten Kupfferblat zu ersehen/ daß dieser Auerochs mit dem Preussischen Auerochsen fast nichts gemeines hat. Es beschreibet aber gedachter Sigismundus Freyherr von Herberstein einen Bisontem oder Bisant fast eben auff die weise/ als Henneberger einen Preussischen Anerochsen/ und setzet hinzu/ daß die Teutschen diesen Bisant auch einen Urochsen oder Auerochsen zu nennen pflegen. Nemlich ein Bisant hat einen gantz zottichten Kopff/ Hals und Schenckel/ und hänget ihm der Bart lang herunter. Der Kopff ist kurtz/ die Augen groß und grausam und fast feurig. Die Stirn ist breit und die Hörner stehen so weit von einander/ daß drey grosse füllige Leute dazwischen sitzen können/ wie denn solches der König in Polen Sigismundus I. selbst mit noch andern zweyen starcken Leuten versuchet. In der Mitten ist der Bisant hoch: vorn aber und hinten niedrig/ so/ daß in der mitten als ein Puckel herfürragt. Auß dieser Beschreibung ist es wiederumb offenbar/ daß dieser Bisant eben der Preussische Auerochs sey/ wie ihn Henneberger beschrieben. Hievon kan mit mehrerm nachgeschlagen werden Johannes Jonstonus in Thavmatogr. naturali class. VII. c. 5. p. 299. und Sebastian. Münsterus im 3. Buch seiner Cosmogr. p. 1153. seq. bey welchem letztern auch dieser Lobspruch des Landes Preussen zu finden. Preussen ist ein solch fruchtbar und selig Land/ daß auch der Gott Jupiter (den die Heiden getichtet haben/) wenn er vom Himmel herab fallen solt/ kaum in ein besser Land fallen künte.

Beschreibung des Auerochsen/ und eines Bisontē auß dem Herberstein.

(u) Martiniere cap. 14. (vv) Johannes Wigand. in Histor. Alcis p. 43. Conf. Sebast. Münster. in Cosmograph. lib. 3. f. 784. Conf. Schefferus in Lapponia cap. 29. ubi contra Scaligerum de differentia Rangiferi & alces agit.

Das

Das XIV. Capitel.

Von der Kriegs-Rüstung und Weise zu kriegen bey den alten Preussen.

I.

Wenn wir von dieser Materie recht reden wollen/ so müssen wir das/ was schon droben erwehnet/ allhie wiederumb erinnern/ daß nemlich vor Zeiten in Preussen viel Völcker gewohnet. Denn wenn wir dieses wissen/ so können wir uns auch leicht einbilden/ daß nicht einerley Art der Waffen und der Kriegsrüstung bey allen Völckern gewesen. Dieses sagt aber dennoch Vegetius (a) von allen Nordischen Völckern ins gemein/ daß sie tapfferer seyn/ als die jenigen/ welche gegen Süden wohnen/ weñ er also spricht: Omnes Nationes, quæ vicinæ sunt soli, nimio calore siccatas, amplius quidem sapere, sed minus habere sanguinis dicun[illegible]: ac propterea constantiam ac fiduciam cominus non habere pugnandi, qui metuunt vulnera, qui se exiguum sanguinem habere noverint. Contra Septentrionales populi, remoti à solis ardoribus, inconsultiores quidem, sed tamen largô sanguine redundantes, & ad bella promptissimi. Das ist: **Man saget/ daß alle Völcker/ die der heissen Sonnen nahe sind/ wegen der Hitze trucken/ zwar klüger seyn/ aber weniger Blut haben/ und daß sie deßwegen die Beständigkeit und Hertzhafftigkeit von nahe zu streiten nicht haben/ weil sie sich vor den Wunden fürchten/ als die da wissen/ daß sie wenig Blutes haben. Im Gegentheil die Nordische Völcker/ die von der Sonnen Hitze abgewandt/ sind zwar unverständiger/ aber weil sie viel Blut haben/ so sind sie zum kriegen sehr geschickt.** Dieses ist auch von den Preussischen vormahligen Völckern allen zu verstehen/ als welche auch in den Nordischen Ländern gewohnet. Wenn wir aber ein jedes Volck absonderlich betrachten/ so ist gar wenig/ was wir von ihnen in den alten Geschichten finden. Von den Wenden hat Tacitus, was zu unserm Zweck dienen solte/ nichts/ als eintzig und allein dieses: Scuta gestant & mirâ pedum pernicitate gaudent. Das ist: **Sie tragen Schilder/ und sind geschwind zu Fuß.** Von den Æstiern/ welche mit den Gothen ein Volck sind/ sagt auch Tacitus, (b) rarus, ferri, frequens verò fustium usus. Das ist: **Sie brauchten das Eisen selten/ offt aber Priegel oder Keulen.** Es sol uns aber nicht Wunder nehmen/ daß die Gothen ein streitbahres Volck/ alhie in Preussen nur solche Waffen gebrauchet/ weil auch die jenigen Gothen/ die an andern Oertern gewohnet/ sich eben dergleichen Waffen gebrauchet/ als nemlich in Schweden/ da sie vor Zeiten auch nur allein Prügel gebrauchet/ wie es auß dem Vetelio und Olao Petri, Joh. Loccenio erweißlich gemacht/ (c) Was sie hernach in ihren nach den Südlichen Ländern vorgenommenen Kriegeszügen für Waffen gehabt/ gehöret zu unserm Zweck nicht/ deßwegen wir auch gern andern diese Arbeit überlassen wollen/ unterdessen kan der begierige Leser den Jordanem, Procopium, Joannem und Olaum Magnos, insonderheit aber Loccenium und Schefferum nachschlagen/ da er sonder Zweiffel seine Begierde stillen wird.

II. Wollen demnach nur von denen Preussen handeln/ die zu den ältesten Zeiten/ da noch die Wenden und hernach die Gothen an dem Meere ihren Sitz gehabt/ das Oestlich und Südliche Theil deß Landes Preussen bewohnet: hernachmals aber/ da die Wenden und Gothen in unterschiedene Länder ihre Kriegszüge vorgenom̃en/

die Nordischen Völcker sind tapfferer als die Südlichē.

Der Wendischen Völcker Waffen.

Der Æstier Waffen.

(a) Vegetius lib. 1. de re milit. cap. 2.

(b) Tacitus de M. G. cap. 45.

(c) Loccenius lib. 3. Antiquit. Sveo-Gothic. cap. 2. aliàs per totum librum tertium agit de militiâ Gothorum.

 und

und also das Land an Mannschafft außgeleeret / sich weiter an das Meer gezogen/und das gantze Preussen überschwem̄et / so / daß der Teutsche Orden hier nur meistentheils ein Volck vor sich gefunden. Dasselbe Volck / wie es nach Gelegenheit der Zeiten in andern Sachen sich geändert / also hats auch nicht allezeit einerley Kriegs-Rüstungen gebraucht. Zu Zeiten deß Taciti hatten die Fenni oder Phinni, (welche mit denen alten Preussen / die der Teutsche Ritter-Orden allhie gefunden / einerley Uhrankunfft haben sollen) **keine Waffen / keine Pferde / keine Häuser: die eintzige Hoffnung war in den Pfeilen oder Spiessen / die sie auß Mangel deß Eisens mit Knochen bewahret /** wie Tacitus, (d) von ihnen schreibet. Eben dieses melden auch unsere Scribenten (e) von unsern alten Preussen / wenn sie vorgeben / daß sie sehr einfältige und zum Kriegen gar ungeschickte Leute gewesen. Deßwegen sie keine andere Waffen gehabt / als nur erstlich eine lange Keule mit bley voll gegossen / hernach auch sonsten kleine Knüttel auch mit Bley / sechs oder acht / darnach nach dem einer mehr oder weniger um̄ sich stecken konte / mit welchen sie gewiß werffen kunten.

Der Finnen ihre Waffen.

Bleykäulen.

(d) Tacitus de M. Germ. in calce.

(e) Henneberger. von alten Preussen / fol. 20.



Diese Preussische Knüttel können wir nennen plumbatas, das ist Bleykäulen / wegen deß eingegossenen Bleyes / wiewol uns nicht unbewust / daß vor Zeiten plumbatæ eine Art Pfeilen gewesen / von welchen auch Vegetius in seinen Kriegsbüchern (f) handelt. Es waren aber vor Zeiten den Preussen solche Waffen gut genug / weil sie die Armuth selbst wider die benachbarten Völcker genugsam geschützet. Ja was noch mehr ist / diese Armuth / die andern Völckern ein feindliches Joch pfleget über den Halß zu ziehen / ist diesen Leuten ein Mittel zu ihrem Auffwachs / und Erweiterung ihrer Länder gewesen. Denn erstlich sind diese Leute von den Wenden / und hernachmals von den Gothen / (weil sie mit dem ihrigen vergnügt / und ihnen sonsten nicht beschwerlich gewesen) wol gelitten. Hernach auch / als die gedachte Wenden und Gothen / sich auff ihre Tapfferkeit verlassende / bessere und fruchtbahrere Länder zu suchen ihnen vorgenommen / und also ihren vorigen Sitz leer gelassen / sind diese Leute weiter gegen Norden gerücket / und das Land / welches vormals an dem Meer die Wenden / und hernachmals auch die Gothen gehabt / eingenommen. Lebten aber auch zu der Zeit gar still / und waren niemand beschwerlich. Denn so redet Jordanes (g) welcher in dem sechsten Seculo nach Christi Zeiten gelebet / noch von ihnen: Ad litus autem Oceani, ubi tribus faucibus fluenta Vistulæ fluminis ebibuntur, Vidioarii resident ex dictis nationibus aggregati: post quos ripam Oceani Itemesti (Estii oder Æstii) tenent, pacatum genus omnino. Das ist: **Am Strande deß Meeres / wo der Fluß Weissel mit seinen dreyen Armen einfleusst / sitzen die Vidioarii,** (das sind vielleicht auff teutsch die Werderschen) **welche auß den benachbarten Völckern gesamlet sind / nechst ihnen sitzen an dem Meer die Itemesti (oder Æstii) ein gar stilles und friedsames Volck.** Ob nun wol zu Zeiten Jordanis an denen Oertern die Æstier oder Gothen schon nicht gewohnet / sondern weiter gegen Norden in Liefland fortgerücket / so können wir doch nichts destoweniger darauß schliessen / daß die Völcker / welche zu Zeiten Jordanis allhier in Preussen gewohnet / sie mögen auch gewesen seyn wer sie wollen / still und friedliebend gelebet. Wiewol wir dieses wol zugeben können / daß auch zu Zeiten Jordanis noch viel Æstier alhie gewohnet / die doch aber gegen die andern Ankömmlinge nicht zu rechnen gewesen. Denn es auch auß andern migrationibus oder Veränderungen der Oerter zu ersehen / daß gemeiniglich nur die streitbarste Mannschafft abzuziehen / und ihnen einen neuen Sitz zu suchen pflegen. So habens auch die Æstii alhie gethan / da sie sich Nordwerts in Liefland begeben / so haben sie sonder Zweiffel viel der ihrigen alhier hinterlassen / mit welchen sich hernach die andere Preussen vermischet / und mit ihnen allezeit friedlich gelebet.

Æstii ein friedsames Volck.

III. Dennoch aber müssen wir dieses nicht also verstehen / als wenn diese Preussen alle so friedlich gelebet / daß sie niemahls solten geraubet / und von demselben Raube sich genehret haben / welches schon droben zugegeben. Sondern es wird dieses nur in Gegenbetracht anderer Völcker gesaget / daß diese Leute anderen benachbarten Völckern nicht mit offentlichen Kriegen vor Zeiten beschwerlich gewesen / sondern haben sich mit ihrem Lande begnügen lassen. Nach der Zeit / als die Preussen gesehen / daß andere Nordische Völcker / als die Gothen / Wandalier / Burgundier / Longobarder / und andere sich Sudwerts begeben / umb bessere Länder zu suchen / haben auch die Preussen / (welchen Nahmen sie dazumahl noch nicht gehabt /) nicht die Letzten seyn wollen / sondern

Raubereyen.

(f) Vegetius lib. 1. de re milit. cap. 17. & lib. 4. cap. 29. Conf. Godeschalcus Stevechius.

(g) Jordanes in lib. de Rep. Get. cap. 5. pag. 615. seq.

auch ihre beste Mannschafft außgeschickt/ daß sie gleicher Weise ihr Heyl versuchen möchten. Dann wir lesen/ daß in den Kriegs-Zügen / so die Gothen/ Vandalier/ und andere Nordländer in Welschland/ Hispanien/ Franckreich/ vorgenommen/ auch die Heruler gewesen seyn mit ihren benachbarten Rugiis und Scyris. Dieselbe haben erstlich in Preussen gewohnet / wie wir solches droben zur gnüge bewiesen. Hernach sind sie in Pannonien gezogen/ und von dannen endlich unter ihrem König Odoacro im Jahr Christi 475. in Welschland gegangen/ daher Odoacer Rom selbst eingenommen / den Augustulum, so dazumahl sich einen Römischen Keyser nennete/ vertrieben/ sich selbst König in Italien genennet / und nachdem er denen Römischen Bügermeistern die Macht/ so sie biß an diese Zeiten gehabt / benommen / hat er den Sitz seines Reichs nach Ravenna versetzet. (h) Was die Heruler sonsten für Thaten gethan / hat Albertus Wijuk Kojalowiz (i) kürtzlich beschrieben. Nicht allein aber haben diese Preussische Heruler diesen Kriegszug vorgenommen/ sondern auch hernach in dem sechsten und siebenden Jahrhundert nach Christi Menschwerdung / da die Schlavischen Völcker das heutige Groß- und Klein-Pohlen/ Pommern/ Schlesien/ Lausnitz / und viel andere Teutsche Oerter eingenommen / seynd sie auch nicht die faulsten gewesen / sondern haben sich auch auß ihrem Land erhoben / und das heutige Hertzogthum Meckelburg eingenommen / daselbst auch ihre Sprach eingeführet/ wie an seinem Ort genüglich erwiesen ist. In nachfolgenden Zeiten sind sie in dem Meckelburgischen Hertzogthum die Werlen genant/ und haben mit unseren alten Preussen einerley Sprache gehabt.

Der Heruler und Scyrer Zug in Welschland.

Der Heruler Zug in Meckelburg.

Werlen.

IV. Aber auch die jenigen Preussen / so in dem Land geblieben / haben allmälich in Kriegs-Künsten zugenommen / weil sie nothwendig wieder die noch anligende Pohlen ihnen haben müssen gewisse Waffen anschaffen/ damit sie sich ihrer erwehren möchten/ wie sie ihnen sonderlich unter dem Boleslao I. Chrobri, und anderen Boleslais so offt über den Hals kommen. Dann ob gleich auch dazumal der gemeine Hauffen sich nur mit denen oben beschriebenen Prügeln und Knütteln beholffen / so haben doch Zweiffels ohne die vornehmsten / und auch wohl die meisten Preussen mit der Zeit ihnen Schwerdter / Spiesse / Pfeile/ und andere Waffen / derer drunten Meldung geschehen soll / angeschaffet. Darzu kam der Preussen listiges / und zu den Kriegs-Räncken fertiges Gemüth / dadurch sie offt einen Feind bestricket und geschlagen. Vincentius Kadlubko sagt (k) von den Preussen also: Intrepidi (Poloni) bellum quærunt, diu quæsitum nusquam reperiunt: cunctis hostium in delubris ac speluncis delitescentibus, nō tam timoris pusillanimitate, quam cautelæ industria. Sicut enim in arte exercitatissimi, sed in plano nulli, plus arte quam viribus, plus audaces temeritate, quàm animi virtute. Das ist: **Die Pohlen suchen unerschrocken den Feind / aber sie finden ihn nirgends / weil er sich in den Grüfften und Hölen verkrochen/ nicht so auß Furcht und Kleinmüthigkeit / als auß Behutsamkeit. Dann wie sie in der Listigkeit sehr geübt/ also sind sie / wo es alles offentlich zugehet / gar nichts. Sie vermögen vielmehr in solchen Kriegs-Räncken als an der Stärcke / und sind mehr verwogen / als tapffer zu nennen.** Man findet auch Exempel genug / mit welchem dieses / was von der alten Preussen Listigkeit erwehnet / kan behauptet werden. Ein merckwürdiger Sieg ist jener/ den die Preussen wider dē Boleslaum IV. Fürsten in Pohlen auff diese Weise erhalten haben. Es waren

Krieg mit den Pohlen.

Kriegs-Räncke.

(h) Procopius de Bello Goth. lib. 1. Blondus Dec. 1. lib. 2. Jordanes in Get. c. 46.

(i) Kojalovvicz Part. 3. Hist. Lithuan. lib. 1. in calce.

(k) Kadlubko lib. 4. Chron. Polon. cap. 69. Conf. lib. 3. Epist. 31. p. 375. De stratagemat. Pruss. vid. Petr. de Dusburg part. 3. Chronici cap. 93. 109. 142. 162. 181.

ren etzliche vornehme Preussen zu dem Boleslao übergangen / und demselben ihre Trew in vielen Begebenheiten also erwiesen / daß er in diesem Krieg sich meistentheils auff ihren Rath verlassen. Dieselben Uberläuffer haben die Preussen mit vielen guten Worten und reichen Versprechungen wieder an sich gezogen / damit sie ihnen des Fürsten in Pohlen Kriegs-Volck verrathen möchten. Die Uberläuffer sind auch leicht dazu zu bereden gewesen/ und haben die Sach also angestellet. Die Pohlen kamen an einen gar sumpfichten und morastichten Ort / hinter welchen sich die Preussen versteckt hatten. Da gaben in dem Pohlnischen Kriegsheer die Uberläuffer für / daß hier zwar etwas sumpficht wäre / aber wann man darüber käme / könte man eine unglaubliche Menge Viehes und anderer Sachen / so die Preussen dahin / als an einen sichern Ort gebracht/ überkommen. Die Pohlen liessen ihnen das gelüsten / und setzten über den sumpfichten Ort. Indem aber das Heer schon in dem Sumpf steckt / gaben die Preussen einander ein Zeichen / springen auß ihren Grüfften hervor/ und schlagen auff das gantze Pohlnische Kriegsheer tapffer zu / da dann viel von den Pohlen erschlagen worden / darunter auch Henricus Hertzog von Sandomir, des Boleslai Bruder / viel sind auch in dem Morast geblieben. (l) Andere Kriegs-Räncke allhie beyzufügen / wäre viel zu weitläufftig / lassen es also bey diesem einem itzt bewenden.

V. Im zwölfften Seculo nach Christi Menschwerdung / sind die Preussen schon etwas muthiger worden/ so / daß sie sich nicht nur allein wieder die Gewaltsamkeit der benachbarten Völcker geschützet/ sondern auch sie selbst angefeindet / wie sie dann auch das Land Masovien mit Sengen und Brennen / weit und breit / gäntzlich verheeret und verstöret / so / daß ihnen die Masuren zum jährlichen Tribut eine gewisse Anzahl Kleider haben müssen geben (m) und damit sich die Masuren nicht mit der Zeit stärcken / und der Preussen Botmässigkeit entbrechen möchten / haben sie allmählich angefangen / Vestungen zu bawen / Waffen von frembden Völckern ihnen anzuschaffen / und ihre Jugend in allerley Kriegskünsten zu üben. Dahero es dann auch geschehen / daß in dem Anfang des dreyzehenden Seculi, Conradus Hertzog in Masuren / weil er selbst mit seinen Polen ihnen nicht kunte wiederstehen/ den Teutschen Ritter-Orden hat müssen wieder sie ins Land bringen. Nichts desto weniger / ob gleich Conradus Hertzog in Masau / Sventopelous der Hertzog in Pommern dem Orden im Anfang Hülffe geleistet / so hat der Teutsche Orden gantzer 53. Jahr zu thun genug gehabt / biß er die Preussen vollkömlich unter seine Botmässigkeit hat bringen können. Dannenhero auch Petrus von Dusburg dieses nicht als ein forchtsames / und zum Kriege untüchtiges; sondern als ein streitbares / und im Kriegen wohlgeübtes Volck beschreibet. Ja er schätzet solches für ein grosses Wunderwerck / und für eine sonderliche Gnade GOttes / daß die Creutzherren solch ein mächtiges Volck in so kurtzer Zeit/ nemblich in 53. Jahren haben unter sich gäntzlich bringen können. (n) Kan demnach denen jenigen nicht beyfallen / welche vorgeben / daß auch zu des Teutschen Ordens Zeiten die Preussen von keinen Waffen gewust/ und zum Krieg gantz ungeschickt gewesen. Vorzeiten mag davon etwas wahr gewesen seyn / aber zu der Zeit/ da die Teutschen sie bekrieget / ist gantz das Gegenspiel für wahr zu halten: Dann wann es solch ein elendes Volck gewesen wäre / hätten so viel Fürsten auß Teutschland dem Orden nicht dürffen zuhülff kommen/ und wären keine 53. Jahr nöthig gewesen / ein solch geringes Land zu zwingen. Es wollen zwar einige das Gegenspiel auß dem Petro von Dusburg erweisen/ welcher erzehlet (o) wie der Teutsche Orden allhie ankommen / und schon unterschiedne Länder bezwungen gehabt/ so hat ein Preusse auff Samland eines Teutschen Soldaten schon aufgespan-

Masovitische Kriege.

Der Preussen Tapfferkeit.

Preussen haben mit dem Teutschen Orden fast gleiche Waffen gehabt.

(l) Vincent. Kadlubko lib. 3. Chron. Ep. 31. pag. 374. seq. Neugebaur lib. 3. Hist. Pol. p. 107. seq. (m) Dusburg. part. 2. c. 3.

(n) Dusburg. part. 3. c. 3. (o) Idem p. 3. c. 100.

tes Armbrust gefunden / und es ihme auff den Hals gehangen. Andere Preussen / die solch ein Armbrust nimmer mit Augen gesehen / kamen bald herzu / verwunderten sich darüber / rührten es hie und da an / biß zuletzt das Armbrust loß gegangen / und den Preussen / der es trug / getödtet. Allein auß dieser Geschicht kan man nichts wieder uns haben. Dann gesetzt / daß dieser Preuß und seine mit-Campans keine Armbrust haben handthieren können / folgt dann darauß alsbald / daß kein Preuß davon etwas gewust. Hernach / gesetzt auch / daß kein Preuß im gantzen Land von dieser Art Gewehr gewust / so folgt es dannoch bey weitem nicht / daß sie mit den Degen / Spiessen / und anderem Gewehr nicht haben umgehen können. Wann wir nur den Petrum von Dusburg / als welcher der beste Dolmetscher seiner eigenen Worte seyn kan / etwas genauer durchblättern / werden wir befinden / daß er an vielen Oertern dieser Preussen Kriegs-Wissenschafft rühmet / ja er spricht auch außdrücklich / daß diese Leute den Teutschen hierin nichts nachgegeben. Dann als die Samländer einen Gesandten nach der Balge geschickt / umb der Creutzherren Sitten und Lebens-Art sich in etwas zu erkündigen / und dieser Gesandte wieder zu den Seinigen kommen / und gefragt war / was er daselbst sonderbahres angemerckt hätte / antwortet er ihnen auff diese weise: **Wisset / daß die Teutschen Brüder eben solche Menschen sind wie wir / sie haben auch weiche Bäuche / wie ihr sehet / daß wir auch haben; daß sie in den Waffen / Speisen / und anderen Sachen genug mit uns überein kommen / aber darinnen ist ein Unterscheid / rc.** (p) Darauß dann augenscheinlich zu sehen / daß derselbe Preuß keinen sonderlichen Unterscheid zwischen den Preussischen und Teutschen Soldaten / und ihren Waffen hat angemercket. Und wann die Preussen selbst ihre Kriege hätten beschrieben / würden wir sonder Zweiffel viel von ihren Helden und derselben Tapfferkeit wissen. Allein nun heisset es von den Preussen / was dort der Poet von den Griechen geschrieben:

Vixere fortes ante Agamemnona
Multi: sed omnes illacrymabiles
Urgentur, ignotique longâ
Nocte; carent quia Vate sacrô.

VI. Damit wir aber wissen mögen / was für Waffen eigentlich die alte Preussen gehabt / wie sie sich wieder den Anfall ihrer Feinde gewehret / und wie sie selbsten ihre Feinde haben zu bekriegen pflegen / müssen wir etwas genauer hievon handeln. Und zwar was der gemeinen Soldaten ihre Waffen betrifft / geben wir leichtlich zu / daß auch zu der Creutzherren Zeiten sie gemeiniglich der KEULEN / die wir droben beschrieben / sich gebrauchet haben / wiewohl wir auch nicht in Abred seyn können / daß derselben bey dem Dusburg nicht mit einem eintzigen Wort gedacht wird. Ja man kan auch wohl sicher glauben / daß sie auch die kleinen Knüttel eine gute Zeit beybehalten / mit welchen sie weidlich unter die Feinde geworffen. Daß wir aber dieses glauben / veranlasset uns auch der Gothen Gebrauch / wie sie schon auß diesen Nordischen Oertern außgezogen / und in die Sudländer sich begeben / da haben sie nicht minder beyderley Art der Waffen gebraucht. Dann also redet von ihnen Sidonius Apollinaris (q): Lanceis uncatis, securibusque missilibus dextræ refertæ. Das ist: **In ihren Händen haben sie zackichte Spiesse und Wurffäxte.** Daß aber auch viel unter den Soldaten rechte SCHWERDTER gehabt / ist schon droben darauß erwiesen / weil sie denen Pohlen und Masuren / und hernachmahls auch den Teutschen selbst solche offt abgenommen. Es waren aber vor Zeiten der Pohlen ihre Schwerdter nicht anders / als wie noch heutiges Tags / etwas krumb / welche Art vormahls auch den Gothen beliebet / wie solches Joannes Loccenius (r) erwiesen. Was aber die alten Sarmatischen Völcker für Schwerdter gebraucht /

Was für Waffen die Preussen gehabt.

Keuler.

Schwerdter.

(p) Petrus de Dusburg Part. 3. cap. 69.

(q) Sidon. Apollin. lib. 4. ep. 20. (r) Loccenius lib. 3. Antiq. Sveo-Goth. cap. 2.

braucht / lehret uns Tacitus (s) wann er schreibet / daß ihre Degen sehr lang gewesen / so / daß sie dieselbe mit beyden Händen haben führen müssen. Ja auch die Teutschen Brüder in Preussen / und folgends auch die alte Preussen selbst / haben solche grosse Schwerter gebrauchet / die man mit beyden Händen hat müssen halten / welches wir darauß abnehmen / weil noch in den grossen Städten solche Schwerter von alten Zeiten her beybehalten / und in grossen Solennitäte zum Pracht offentlich fürgetragen werden. Ferner / so haben auch die Preussen PFEILE gebraucht / wie nicht allein Vincentius Kadlubko, und Salomon Neugebaur (ss) sondern auch Caspar Schütz bezeuget. (t) Uber das haben sie auch SCHILDE und SPIESE getragen / wie auß unterschiedenen Orten Petri von Dusburg (u) zu ersehen. Mehr Arten der Waffen gedenckt Petrus von Dusburg nicht / wiewohl er dieses offt saget / daß die alte Preussen wieder die Creutzbrüder und andere Feinde gewaffnet außgezogen. (vv) Unter den Wercken / derer sich die Preussen in Eroberung der Städte und Vestungen bedienet / sind welche gewesen / die Petrus võ Dusburg (x) nennet propugnacula. Die Teutschen Scribenten nennen sie BLEYDEN / oder BLIDEN / wie auch BURGFRIEDEN. Schwedisch nennt man sie Blydher und Buckhor / (y) Propugnacula nennet sie aber Dusburg / sonder Zweiffel auß der Vulgata Versione der Bibel / insonderheit wañ gesagt wird (z) Si qua autem ligna non sunt pomifera & agrestia, & in cæteros apta usus, succide & instrue Propugnacula, donec capies Civitatem, quæ contra te dimicat, welche Wort Lutherus also gegeben: **Welches aber Bäume sind / die du weist / daß man nicht davon isset / die solt du verderben und außrotten / und Bollwerck darauß bawen wieder die Stadt / die mit dir kriegt / biß daß du ihr mächtig werdest.** Können also diese unsere Propugnacula Bollwercke genennet werden / wie auch Blyden / Bliden / Bleyden und Burgfrieden. Unter diese rechnen wir nun also erstlich die Wälle und Bollwercke / hernach auch die turres bellicas, das ist / die Kriegs-Thürne. Diese Kriegs-Thürne hat man aber pflegen für einer belagerten Stadt auß Holtz zu bawen / daß man eine gewisse Anzahl Kriegsknecht hierin setzen / und also als auß einem erhabenen Ort theils denen Belägerten die Zufuhr benehmen / theils auch in die Stadt schiessen könte. Es sind aber noch andere Blyden / die man hat werffen können / wie auß einem geschriebenen Lübschen Chronico Henricus Bangertus (1) anführet / da diese Wort stehe: **De van Lubeck mackeden ock vele Pramen to wollbewiget. Da worpen se up mit eeren Blyden.** Solche Wurff-Blyden neñet Petrus von Dusburg in Lateinischer Sprach machinas, und unterscheidet sie außdrücklich von de propugnaculis (2). Wie nun also die propugnacula nichts anders seynd / als die Bollwercke und Kriegs-Thürne / also scheinet / daß die machinæ nichts anders sind / als der alten Römer ihre balistæ und catapultæ, das ist / solche Wercke / mit welchen sie haben Stein und andere schädliche Materien in die Städt werffen können. Wann die Preussen aber sich wieder die Feind haben wehren wollen / haben sie Schlösser und Vestungen gebawet / und dieselbe entweder auß Holtz / oder auch auß grossen Feldsteinen / wie noch an unterschiedenen Oertern die rudera außweisen / von welchen Dusburg / Henneberger / und andere (3) zu lesen. Ja / daß auch bey Ankunfft des Teutschen Ritter-Ordens solcher Vestungen hier im Land eine grosse Anzahl gewesen / zeuget Dusburg (4) mit außdrücklichen Worten. Gemeiniglich aber haben sie ihre Schlösser und Vestungen / wie es auch sonsten zu der Zeit in Europa gebräuchlich war / auff hohen Bergen gebawet / wie es noch hie und da alte zerfallene Schlösser außweisen.

Pfeile.

Schilde und Spieß.

Blyden.

Schlösser und Vestungen.

(s) Tacitus l. 1. Hist. c. 79. (ss) Kadlubko & Neugeb. ll. cc. (t) Schüz l. 1. Chron. Pruss. fol. 3. b. (u) Dusburg part. 3. c. 54. c. 65. med. & c. 165. (vv) Idem part. 3. c. 67. & 69. (x) Idem c. 90. 144. alibi. (y) Loccenius l. 3. Antiq. Sveo-Goth. c. 2. (z) Deuter. 20. 20.

(1) Bangertus in lib. 6. Chronici Slav. c. ult. p. 405. (2) Dusburg c. 114. (3) Idem part. 3. cap. 7. & 14. (4) Idem part. 3. cap. 3.



Uber dieses alles haben auch die Preussen sonderliche Panier / oder sonderliche Fahnen gehabt / die sie nicht allein in den wieder die Feinde vorgenommenen Kriegszügen / sondern auch / wann sie sich in den belagerten Städten wieder ihre Feinde gewehret / haben gebrauchet. Dann wann eine Preussische Stadt belagert ward / haben sie alsobald solch eine Fahn außgestecket / daß sie vom Feinde hat können gesehen werden. Dann wo wir dem Grunauen Glauben zustellen (5) so ist das Panier ein gewisses Tuch gewesen / vier Ellen lang / und drey Ellen breit / so Grunau genau abgemessen. Dasselbe hatte drey Brustbilder / deren das erste des Potrimpi ihres Gottes / wie eines jungen frölichen Manns Gestalt / ohne Bart mit Sangen gecrönet gehabt. Des andern war des Percuni des Gottes des Donners / die Gestalt war mittelmässigen Alters / sein Bart und Haar krauß und schwartz / mit Fewerflammen gecrönet / und das Angesicht Fewer-roth auffgeblasen / und zornig; diese zween sehen einander an / jener als ob er dieses Zorns lachte. Das dritte war Patolli Gestalt / eines alten bleichen Manns / mit einem langen grauen Bart / gecrönet mit einē weissen Tuch / und sahe von unten auff die andern an. Dieses Panier soll auch eine sonderbahre Uberschrifft mit einigen gantz unbe-

(5) Grunau Tract. 2. cap. 5.

kanten Buchstaben gehabt haben. Ob nun wohl dieses Henneberger alles geglaubet / deßwegen ers auch mit eben diesen Worten auß dem Grunauen beschrieben / so kōnen wir es doch nirgend anders hinbringen / als zu den Alfanzereyen / die der Grunau vielleicht zu allererst von des Waidevvuti Thaten auf die Bahn gebracht. Dahin gehöret auch / was Henneberger (6) bald darauff von des Königs Waidevvuti Schild beyfüget / mit diesen Worten: **Des Königs Waidevvuti Schild hielten zwey weisse Pferde zwischen sich / auff dē Schild war ein Brust-Bild / wie ein Mensch / mit einem Bären-Kopff / und auffgesperrten Rachen / und einer sonderlichen Uberschrifft.** Aber genug von diesen Fabeln.

Außzug wieder die Feinde. VII. Wann die Preussen wieder ihre Feinde haben ziehen wollen / so ist ihre erste Sorg gewesen / wie sie ihnen tapffere / und in den Kriegen wohlgeübte Feldherren möchten erwehlen. *Feld-Obristen.* Solche erwehlte Hauptleut oder Feldherren sind sonder Zweiffel hernach bey des Ordens Zeiten gewesen / bey den Ermeländern Pyopso, bey den Sudauern Scumandus oder Scomand / in Barten-Lande Divanus, unter den Natangern der Hercus Monte, und viel andere / derer bey allen Scribenten sehr offt Meldung geschicht (7). *Soldaten.* Das Kriegs-Volck selbst ward nicht gekaufft / oder umb Sold gedinget; sondern nach altē Gebrauch fast auß allen Völcker außgelesen / daß es allezeit hat müssen fertig stehen / wañ etwa solte Noth seyn. Dañ weil dazumahl die alten Völcker viel eyffriger ihr Land und Leut geschützet / als wie es heutiges Tags geschicht / so ist nicht nöthig gewesen / mit solchem Zwang die Kriegs-Leute zusammen zu bringen / als wie es heute fast in allen Königreichen geschehen muß. Nemlich ein jeder hat auß Liebe der Götter und seiner eigenen Haußgenossen / wann ihm ein Zeichen gegeben ward / zu den Waffen gegriffen / und den Feind / so viel ihm immer müglich gewesen / von den Gräntzen des Vatterlands abgehalten. Dannoch muß man nicht gedencken / daß dieses alles ohne alle Ordnung zugegangen / sonderlich zu des Teutschen Ordens Zeiten. Dann dazumahl waren die Preussen schon so wild nicht / sondern sie fiengen schon an *Musterūgen.* gewisse Musterung zu halten / und wurden nur die jenigen außerlesen / derer Alter und die Beschaffenheit des Leibes zum Krieg tüchtig war / wie solches auch von seinen Gothen Loccenius (8) schreibet. *Wie starck ein jede Landschafft gewesen.* Daß sie aber solch eine Ordnung allhie gehalten / ist daher abzunehmen / weil sie eigentlich gewust / wie viel ein jedes Land streitbahrer Mannschafft hat können ins Feld stellen. Dañ wie Petrus von Dusburg schreibet / so kunte Samland auffbringen 4000. zu Roß / und 40000. zu Fuß. Die Sudauen warē an Reuterey 6000. starck; Fußvolck aber war bey ihnen fast unzehlich. Von den andern Landschafften war kaum eine / die nicht zum wenigsten 2000. Mann Reuterey / und vielmehr tausend Fußvolck haben solte. *Gut Fußvolck in Preussen.* (9) Der rechte Kern des Preussischen Heeres bestunde in dem Fußvolck / deßwegen hat Petrus von Dusburg die Fußgänger auch genennet Pugnatores, das ist / Streiter / weil dieselbe allezeit im Streit das beste gethan. Jeroschinus hat dieses Wort Pugnatores bald Streitere / bald Fußgängere / bald Fußstreitere übersetzet. Umb eben derselben Ursach wurden bey den alten Römern die Fußvölcker von unterschiedenen Scribenten genennet Milites, daher man öffters lieset milites equitesque (10) das ist / Fußvölcker und Reuter. Im Gegentheil wann des Petri von Dusburg Continuator (11) von des Teutschen Ordens Kriegsvolck redet / so nennet er die Reuter Pugnatores, Streiter / und setzt sie den Fußvölckern entgegen. *Bey den Teutschen gute Reuterey.* Daher zu schliessen / daß der Teutschen Reuterey besser gewesen / als das Fußvolck / und daß in der Reuterey der Kern ihrer Macht bestanden. Wie sehr

(6) Henneberg. de vet. Pruss. fol. 21. (7) Vid. Schüz lib. 1. Chron. Pruss. fol. 20. med.

(8) Loccenius lib. 3. Antiq. cap. 1. (9) Dusburg part. 3. c. 3. (10) Livius lib. 22. cap. 37. Julius Cæsar lib. 3. de bello Gall. cap. 19. & lib. 5. cap. 7. & cap. 10. Vellejus Paterculus lib. 2. cap. 15. (11) Continuator Dusburgii cap. 9.

sehr sich auch die Preussen auff ihre Macht verlassen / kan man unter anderen auch auß folgender Historia schliessen. (12) Als der König in Böhmen Ottocarus, mit vielen Teutschen Fürsten ins Land kam / die Samländer unter das Joch des Teutschen Ordens zu bringen / da hat er einem Samländischen Preussen ein Theil seines Heeres gezeiget / und darbey gefragt / ob er wol vermeinte / daß dieses genug wäre / die Samländer zu zwingen ? Dieser aber hat geantwortet / es wäre viel zu wenig / darmit solch ein grosses Volck zu überwältigen. Darnach ließ der König noch einmahl so viel Volck darzu kommen / aber der Preusse hat eben so / wie vorhin geantwortet. Der König ließ noch eins so viel ins Feld bringen / hat aber von dem Preussen keine andere Antwort bekommen. Zuletzt ward das gantze Heer des Königs / welches in sechzig tausend Mann bestunde / ohne das / was die Creutzherren darzu gebracht / ins Feld gestellet / da hat allererst der Samländische Preusse geantwortet / nun müste er gestehen / daß seine Landsleute / die Samländer würden müssen den kürtzern ziehen. Ist nun allein das eintzige Samland zu bezwingen / solch ein grosses Kriegsheer nöthig gewesen / so kan man leicht den Schluß machen / daß dieses keine faule / noch zum Kriegen untüchtige Leut gewesen.

Samland ist ein Volckreiches Land gewesen.

VIII. Ehe und bevor sie aber wieder ihre Feinde außgezogen / pflegten sie zuvor durch ihre Waidelottē oder Priester sich bey den Göttern zu erkundigen / was es mit dem Krieg für einen Außgang gewinnen würde. Und ob es auch der Götter Wille sey / daß sie es mit den Feinden wagen solten. Dann auch sonsten haben die Preussen kein wichtiges Werck vorgenomen / es sey dann / daß sie zuvor ihre Götter / ob es gut oder übel gelingen würde / befraget. (13) Insonderheit aber / wann sie außziehen wolten / haben sie / wie schon droben erwehnet / einen ihrer Feinde gefangen / dem der Crive mit sonderlichen Ceremonien die Brust mit dem Messer geöffnet: sprang alsdann das Blut alsbald frisch herauß / so war es ein gut Zeichen: kam aber nichts herauß / oder das Blut lieff nur Tropffen-weise herab / so hielten sie es für ein unglückseeliges Zeichen / und liessen also von dem Krieg gemeiniglich nach. (14) Wann sie ein gutes Zeichen eines glücklichen Kriegs gesehen / war ihre erste Sorg / wie sie den Feind durch eine Kriegs-List bestricken / und ihn also schlagen köntē / wie schon droben erwiesen. Wañ man offentlich dem Feind hat müssen eine Feldschlacht liefern / haben sie sich offt so wohl gehalten / daß sie ihre Feind in die Flucht geschlagen / und einen herrlichen Sieg erhalten. Daß sie sich aber in ihrem Siegen solten gemässiget / und mit den Gefangenen gnädig umbgegangen seyn / lesen wir selten / oder auch fast nirgends. Welches auch insonderheit zu der Creutzherren Zeiten nit zu verwundern. Dann diese Leut sahen dazumahl / daß die Teutschen ihnen nach dem Land trachteten / darzu ihre Religion und Gottesdienst über ein Hauffen werffen wolten / dahero haben sie alle Teutschen / die sie gefangen / jämmerlich ermordet. (15) Ja wann sie auch gleich manchmahl den belagerten Teutschen versprochen / daß sie frey und ungehindert solten auß der Vestung ziehen / so haben sie ihnen doch dieses nicht allezeit gehalten / wie wir dann dessen ein klärliches Exempel haben in der Bestürmung der Mühlen / Liefart genant. (16) Und auch in einer Schlacht in Natangen / da die Preussen wieder dē Vertrag viel Brüder getödtet / über einen auch solche Grausamkeit außgeübt / daß sie ihm den Nabel auffgeschnitten / und an den Baum gebunden / ihn auch so lang umb den Baum mit Schlägen herumb getrieben / biß er also all sein Eingeweid auff dem Baum gelassen. (17) Ein Exempel sonderbahrer Mässigung in solchem Glück finden wir dannoch an dem Hercus Monte, einem Obersten der Natangen / nachdem er wieder die Creutzherren einen Sieg erhalten. Dann als in demselben Krieg einer mit Nahmen Hirschhals gefangen wurde / und das Loß auff ihn fiel / daß er solte den Preussischen Göttern auffgeopffert werden / hat ihn Hercus Monte

Anfang von den Göttern.

Ein Gefangener ward geopffert.

Nach erhaltenem Siege wie die Preussen sich verhalten.

(12) Dusburg part. 3. c. 70. (13) Idem p. 3. c. 5.

(14) Henneb. de vet. Pruss. fol. 20. (15) Idem loc. cit. fol. 21. (16) Dusb. part. 3. cap. 165. (17) Idem cap. 65.

Monte in Betrachtung der Wolthaten / die er vormahls in der Stadt Magdeburg von ihm genossen / zweymahl das Leben geschencket: Als aber das Loß zum drittenmahl auff eben denselben fiel / wolte Hirschhals selbst nicht erlöset werden / sondern ließ sich mit grossem Muth verbrennen. (18) Es mögen auch wohl sonsten viel dergleichen Exempel vorgangen seyn / die doch auß Mißgunst unserer Geschicht-Schreiber vorbey gangen sind. Dann es ist ja dieses wohl bekant / daß frembde Scribenten diese unsere Preussen wegen ihrer Güte nicht genugsam außrühmen können / wie schon anderwerts erwiesen. Was aber wieder die Feinde geschiehet / daß muß man nicht allezeit eines Volcks Grausamkeit zuschreiben / weil der zugefügte Schaden / und die bevorstehende Knechtschafft die Gedult leicht überwinden / und auch ein gütiges / wolthätiges Gemüth offt rasend machen / nach jenem Lateinischen Sprichwort: Furor fit læsa sæpè patientia. Hat demnach Johannes Dubravius nit Ursach gehabt zu schreiben / (19) daß die Preussen ärger als das Viehe gewesen. Auch ist Vincentius Kadlubko viel zu weit gegangen / wann er die Pollexianos ein Preussisches Volck / nennet ein grausames Volck / und welches alle Bestien an Grausamkeit weit übertrifft. (20) Dann es mögen auch die Preussen unrecht gethan haben / wie es dann auch warhafftig unrecht ist / daß sie den heiligen Woitech, der sie hat bekehren wollen / jämmerlich ermordet / welche Ursach Dubravius vorwendet / es mögen auch dazu die Preussen der Pohlen ärgste Feinde gewesen seyn / dannoch haben sie solche Ehren-Titel noch nicht verdienet / sondern sind vielmehr zu bejammern / daß sie so tieff in der Blindheit gestecket / daß sie das Liecht des Evangelii nicht haben dulten wollen / welches auch viel andere Völcker gleichfals gethan. Wie viel besser thut es Adamus Bremensis, welcher dieses unterscheidet / was an diesen Leuten zu loben und zu tadlen / da er spricht: (21) **Viel Gutes und Lobwürdiges konte man von dieses Volcks Sitten sagen / wann sie nur die eintzige Christliche Religion annehmen möchten / derer Prediger sie grausam verfolgen.**

IX. Hernach / damit sie nicht für undanckbar gegen ihre Götter gehalten wurden / haben sie nach erhaltenem Sieg unterschiedene Opffer denenselben gebracht. Und zwar erstlich den vornehmsten ihrer Feinde / den sie gefangen hatten / setzten sie auf sein Pferd in seiner Rüstung und Gewehr / bunden das Pferd mit jeglichem Fuß an einen sonderlichen Baum oder Pfahl / trugen so viel Holtzes herbey / daß weder Roß noch Mann zu sehen war / und verbranten ihn also ihren Göttern zu einem Opffer. Waren aber unter den Gefangenen viel vornehme Obersten / so musten sie drumb losen / wer unter ihnen auff diese Weise solte auffgeopffert werden. Auff diese Art ist einer / Nahmens Hirschhals / wie auch Henrich Rude / des Ordens Marschalck / und andere mehr verbrant (22) Wann sie nun auff besagte Weise Gott das Opffer gebracht / haben sie die übrige Beute / nach des Hennebergers Aussage (23) in vier Theile getheilet / das erste wurde abermahls denen Göttern gewidmet / das andere bekam der Crive, oder der Hohepriester / mit anderen Waidelotten / und der gantzen Clerisey. Das dritte schickten sie ihren Freunden / Nachbarē und Bundsgenossen. Das vierdte behielten sie für sich selbst. Allein besseren Bericht finden wir hievon bey dem Petro von Dusburg (24) welcher vorgiebt / daß die Beute nur in drey Theil getheilet ward / darunter der erste Theil denen Götter / der andere denen Priestern / und der dritte dem Uberwinder

Danckbarkeit gegen die Götter nach dem Sieg.

Opffer.

Theilung der Beute.

U selbst

(18) Dusburg part. 3. cap. 86.
(19) Dubrav. lib. 6. Hist. Bohem.
(20) Kadlubko lib. 4. Chron. Polon. cap. 19. pag. 510.

(21) Adamus in lib. de situ Daniæ. Conf. Helmoldus lib. 1. Chron. Slav. cap. 1.
(22) Dusburg Part. 3. cap. 86. & 331.
(23) Henneb. de vet. Pruss. fol. 21. ex Grunov.
(24) Dusburg part. 3. cap. 5.

selbst zugekommen. Daß wir nun diesem mehr glauben / sind unterschidliche erhebliche Ursachen. Dann erstlich ist Dusburg ein alter Scribent / vor dessen Zeiten es kürtzlich geschehen / da man im Gegentheil nicht wissen kan / wo es Henneberger und Grunau / dem jener hierin folget / herhaben: Hernach lesen wir auch in der alten Preussischen Historia fast nirgends / daß die alte Preussen solten mit andern Völckern Bündnüsse gehabt haben. Ja man wird auch nicht leicht finden / daß im Anfang des Preussischen drey und fünfftzig jährigen Kriegs eine Preussische Landschafft mit der andern solte wieder die Feinde zusammen gestanden seyn / sondern eine jede Landschafft hat sich wieder den Feind für sich so gut / als sie gekunt / selbst gewehret. Drittens so ist auch die Abtheilung der Beute in drey Theile / derer erstes den Göttern gewidmet war / bey andern Völckern vorzeiten nicht ungebräuchlich gewesen / wie dann von den Egyptiern solches Diodorus Siculus (25) schreibet.

Bündnüsse mit andern Völckern.

Ehe wir diese materiam endigen / fragen wir nicht unbillich / wann die alte Preussen also die Beute in drey Theile getheilet / auff was Art und Weise sie das erste Theil den Göttern gebracht? zweyerley Arten finden wir / wie bey den alten Römern die Feldherren / die denen Feinden abgejagte Beute denen Göttern / und sonderlich Jovi und Marti, haben geopffert. Entweder sie haben das kostbareste darunter in etwa eines Gottes Tempel getragen / daß es zum ewigen Angedencken daselbst hat bleiben müssen / davon Jacobus Philippus Thomasinus weitläufftig (26) geschrieben. Oder sie pflegten auch dasselbe zu verbrennen / wie insonderheit Fabius bey dem Livio (27) gethan. Welche Art unter diesen unseren alten Preussen beliebet / finden wir eigentlich nicht in unseren alten Zeit-Bücheren: Allein wahrscheinlich ist es / daß sie dasselbe erste Theil denen Göttern zu Ehren verbrant. Dann die erste Art haben sie nicht wohl können gebrauchen / weil sie keine Tempel denen Göttern gebawet / wir lesen auch nirgends / daß unter der Eychen zu Romove solche donaria jemahls solten gefunden seyn. Und so viel auch von diesem.

Art und Weise die Beute den Göttern zu opffern.

(25) Diodorus Siculus lib. 1. Biblioth. cap. 71.
(26) Thomasinus de donariis ac tabellis votivis. Conf. Christoph. Rupertus in Comment. ad lib. 2. Flori cap. 4. num. 4.
(27) Livius lib. 10. cap. 29.

Das XV. Capitel.

Von der alten Preussen Republic und Regierung.

I.

Von den ersten Inwohnern des Landes Preussen / denen Wenden / ist uns wenig / oder auch gar nichts bekant / was sie für eine Regierungs-Art beliebet / wie sie zu allererst allhie lang vor Christi Geburt ankommen. Dann es ist dieses Volcks Geschichtwesen in so dicker Finsternüß gleichsam vergraben / daß wir fast nichts mehr von denselben wissen / als daß die Wenden vorzeiten hie dieses Land inngehabt / und besessen. Nichts destoweniger wollen wir uns bemühen / theils auß andern Völckern / dahin die Wenden gehören / theils auch auß der Wenden neueren Geschichten / etwas auff die Bahn zu bringen. Daß die Wenden unter die Scythen gehören / kan wohl kaum geleugnet werden: Von den Scythen aber redet Justinus deß Trogi Verkürtzer also: (a) Nec domus illis ulla, aut tectum, aut sedes est, armenta & pecora semper pascentibus, & per incultas solitudines errare solitis. Uxores liberosque secum in plaustris vehunt: quibus coriis, imbrium hyemisque causa, tectis pro domibus utuntur. Justitia gentis ingeniis culta, non legibus. Nullum scelus apud eos furto gravius. Aurum & argentum non perinde ac reliqui mortales appetunt: Lacte ac melle vescuntur. Lanæ iis usus ac vestium ignotus, & quanquam continuis frigoribus urantur, pellibus tamen ferinis aut murinis utuntur. Das ist: Sie haben weder Häuser noch eine gewissen Sitz / indem sie mit ihrem Vieh durch wüste Einöden herumb irren. Sie führen ihre Weiber und Kinder mit sich auff Wägen / die sie wegen des Regens und Ungewitters mit Leder bedecken / und sich derer an statt der Häuser gebrauchen. Die Gerechtigkeit wird bey ihnen nicht wegen der Gesetze / sondern / weil es also ihre Natur mitbringt / gepfleget. Kein Laster wird grösser gehalten / als der Diebstall; nach Gold und Silber streben sie so nicht wie andere Völcker. Ihre Speiß ist Milch und Honig. Die Wolle wissen sie nicht zu den Kleidern zu gebrauchen. Und weil sie in stets wehrender Kälte leben / so brauchen sie wilder Thiere- und insonderheit Marder- oder Zobel-Felle zu Kleidern. Dieses / ob es wohl auff unsere Wenden kan gezogen werden / nichts desto weniger / weil dieses Justinus nur von den Asiatischen Scythen schreibet / wollen wir es itzt an die Seite setzen / und nähere Völcker ansehen.

Der Wenden Republic.

(a) Justinus lib. 2. Hist. cap. 2. Herod. lib. 4. Diodor. Siculus lib. 2. Biblioth. supra med.

Von den Sarmatiern / die vormahls an dem Fluß Tanais gewohnet / und von welchen die Wenden und Pohlen entsprossen / schreibet Pomponius Mela (b) also: Sarmatæ auri & argenti maximarum pestium ignari vice rerum commercia exercent, atque ob sæva hyemis admodum assiduæ, demersis in humum sudibus, specus aut suffossa habitant, totum braccati corpus, & nisi qua vident, etiam ora vestiti. Die Sarmaten wissen von Gold und Silber / als einem scharffen Gifft / gantz nichts / und treiben ihren Handel mit Verwechslung der Waaren / und weil der Winter bey ihnen hart ist / so schlagen sie Pfähle in die Erde / und wohnen also in den Hölen / oder Grüfften / die sie selbst außgegraben. Sie bedecken den gantzen Leib / ja auch das Gesicht ist bedeckt / eintzig und allein / daß die Augen zu sehen seynd. Aber weil unter denen Sarmatiern noch viel Völcker begriffen gewesen / die nicht einerley Sitten gehabt / so wollen wir der Sachen näher treten / und sehen / was von den Wenden in nachfolgender Zeit die Geschicht-Schreiber melden / ob wir darauß nicht einiger massen abnehmen können / was es doch auch zu den alleraltesten Zeiten mit der Wenden ihrer Republic für eine Beschaffenheit gehabt. Es sagt aber Tacitus von denen Wenden / die zu seiner Zeit schon nicht an dem Baltischen Meer / sondern weiter hinauff / wo itzt das Südliche Preussen / Masuren / und Rußland an der Weisel längst her liegen. (c) Peucinorum, Vendorum & Fennorum nationes, Germanis, an Sarmatis adscribam, dubito: Venedi multum ex moribus traxerunt. Nam quicquid inter Peunicos, Fennosque sylvarum & mõtium erigitur, latrociniis pererrant. Hi tamen inter Germanos potius referuntur, quia & domos figunt & scuta gestant, & pedum usu & pernicitate gaudent, quæ omnia diversa sunt Sarmatis in plaustro equoque viventibus. Das ist: Ob ich die Peuciner / Fennen und Wenden zu den Teutschen rechnen soll / oder zu denen Sarmatiern / zweiffle ich. Die Wenden haben viel ihrer Sitten angenommen. Dann was nur zwischen den Peucinern und Fennen an Wäldern und Bergen vorhanden ist / das durchstreichen sie mit ihrem Rauben / diese werden dannoch aber besser unter die Teutschen Völcker gerechnet / dieweil sie ihnen eigene Häuser auffbawen / und tragen Schilder / und seynd auch geschwind zu Fuß / welches

(b) Mela lib. 2. de Situ Orbis cap. 1. Conf. Plinius lib. 4. Hist. Nat. cap. 12. circa fin. & lib. 6. cap. 13.

(c) Tacitus lib. de Morib. German. cap. 46.

welches alles anders bey den Sarmatiern gehalten wird / als welche an den Wagen und Pferden leben. In diesen Worten zweiffelt Tacitus, ob die Wenden zu den Sarmatiern / oder zu den Teutschen sollen gerechnet werden / und dieses nicht darumb / als wann er leugnen wolte / daß die Wenden ihren Ursprung von den Sarmatiern haben / (welches er wohl Zweifels frey wird gern zugegeben haben) sondern nur umb der Ursachen willen / weil er die Teutsche Art gewisse Häuser zu bawen bey ihnen angemercket. Sonsten sagt Ptolomæus mit außdrücklichen Worten / daß die Wenden im Europæischen Sarmatien / und nicht in Teutschland gewohnet. (d) Es ist auch auß denen heutigen Wenden mehr dann all zu wohl bekant / daß sie nicht Teutscher / sondern Sarmatischer Herkunfft seyn. Wir sehen aber auch auß des Taciti Worten dieses zugleich / daß nach Christi Zeiten diese Wenden schon mehr als andere Sarmatische Völcker das gemeine Bürgerliche Leben beliebet / und geschickter gewesen sind / eine gewisse Republic anzurichten. Wiewohl man auch dieses gestehen muß / daß man auß angezognen Worten des Taciti noch nicht schliessen kan / auff was Art und Weise sie sind regieret worden. Dabey müssen wir nun auch erinnern / es sey wahrscheinlich / daß auch lang vor des Taciti Zeiten / die Wenden / da sie noch an dem Meer gewohnet / und den Börnstein gesamlet / allhie einen gewissen Sitz gehabt / und ihnen Häuser gebawet / absonderlich in Samland an dem Meer / da sie stets bey dem Börnstein haben seyn müssen.

Venedi sind Sarmatische und nicht Teutsche Völcker.

Venedi sind mehr als andere Sarmatæ zum Bürgerlichen Leben geneigt gewesen.

Weil nun also auß diesem allem von der Wenden Republic noch nichts zu schliessen / wollen wir unseren Zeiten etwas näher tretten / und nachforschen / wie nach des Taciti und Ptolomæi Zeiten die Wenden gelebet. Im sechsten Seculo nach Christi Geburt hat Procopius gelebet / welcher von denen zu seiner Zeit an der Weisel wohnenden Slaven / welches eben die alte Wenden sind / also schreibet (e) Antarum Slavinorumque nationes non ab homine aliquo uno reguntur: Sed ab antiquo plebeja communique libertate vivunt, & idcircò res omnes, quæ vel inutiles sint, vel fortè difficiles in commune consilium deducuntur. Das ist: **Die Antier und Slavier werden nicht etwa von einem Mann regieret: Sondern von alten Zeiten her leben sie in einer gemeinen Freyheit / und deßwegen werden alle Sachen die entweder unnützlich / oder auch schwer sind / zu einer allgemeinen Berathschlagung gebracht.** Wo nun dieses also wahr ist / daß von alten Zeiten her die Wenden in allgemeiner Freyheit gelebet / so / daß sie wichtige Sachen zur allgemeinen Zusammenkunfft allezeit gebracht / damit also durch ihrer aller einhelligen Schluß alles möchte verabscheidet werden; So ist auch darauß abzunehmen / daß zu des Procopii Zeiten / und lang vorher bey den Wenden in Preussen sey gewesen Respublica popularis, das ist / ein Regiment / welches nicht ein König / oder sonst die Vornehmsten im Land / sondern das gantze Volck / in den Händen hat. Und diese Regierungs-Art haben auch etzliche Wendische Völcker behalten / da sie Sec. VI. und VII. über die Weisel gegangen / und viel Teutsche Länder eingenommen. Dannenhero sagt Dithmarus Merspurgensis, welcher in dem eilfften Jahrhundert nach Christi Geburt gelebet / von den Schlavischen Völckern / Lutitii genant / also: (f) Illis Dominus specialiter non præsidet ullus. Unanimi consilio ad placitum suimet, necessaria discutientes, in rebus efficiendis omnes concordant. Das ist: **Sie haben keinen absonderlichen Herren / sondern in gesamten Rath handeln sie nach ihrem Belieben die vorfallende Sachen ab / und wenn sie etwas vorhaben / so müssen sie alle ihren Willen drein geben.** Ja es seynd auch einige Wendische / oder Slavische Völcker / welche / da sie über die Weisel gegangen / ihnen zwar einen Heerführer erwehlet; so

Venedi und Slavi sind freye Leute gewesen.

Respublica popularis bey den Wenden.

(d) Ptolom. lib 3. Geogr. cap. 5. fol. 81. (e) Procop. lib. 3. de Bell. Goth. c. 7. pag. 542.

(f) Dietmarus Mersburgensis l. 6. Hist. p. 136.

so bald sie sich aber an einen gewissen Ort gesetzt / haben sie bald nach der vorhin gehabten Freyheit getrachtet / und keine Fürsten oder Könige dulten wollen. Zum Beyspiel haben wir unsere Pohlen / welche / da sie in dem sechsten oder sibenden Seculo mit andern Wendischen Völckern sich über die Weisel gemacht / und das Land / was noch heutiges Tags Groß- und Klein-Pohlen heisset / unter sich gebracht / da haben sie zwar den Lechum zum Haupt erwehlet / und sind ihm / wie die heutige Scribenten melden / zu seinen Lebtagen gern unterwürffig gewesen; so bald er aber Tods verblichen / so haben sie zwölff von den grösten im Land erwehlet / welchen sie das Regiment übertragen. Eben dieses soll auch geschehen seyn / nachdem sich die Fürstin Wenda auß Vorsatz / ihre Jungfrauschafft zu behalten / in die Weisel gestürtzet. Können also auß dem allem / was bißher beygebracht / diesen Schluß machen / daß im sechsten Seculo / und lang vorher die Wenden eine popularem Rempublicam beliebet. Dennoch kan man aber nicht hierauß schliessen / daß auch vor Christi Zeiten / wie sie noch an dem Baltischen Meer gewohnet / solch ein ordentliches Regiment bey ihnen gewesen; sondern ist wohl vermuthlicher / daß sie auch Anfangs wie andere Völcker ohne ein Politisches Regiment gewohnet / und daß ein jeder Haußwirth der oberste Herr über sein Hauß / Weib / Kinder / und Knechte gewesen.

Der Gothen Republic.

II. Von der Gothen (welche in Pommern vor und nach Christi heilwertiger Geburt gewohnet) ihrer Republic schreibet Tacitus (g) folgender gestalt: Trans Lygios Gothones regnantur, paulò jam addictius, quàm cæteræ Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem. Protinus deinde ab Oceano Rugii & Lemovii, omniumque harum gentium insigne, rotunda scuta, breves gladii, & erga Reges obsequium. **Das ist: Jenseit der Lygier werden die Gothen regieret / und zwar etwas strenger / als die andere Teutschen Völcker / dannoch aber auch nicht so / daß sie ihrer Freyheit nicht solten mächtig seyn. Bald hernach an dem Meer sind die Rugier und Lemovier / und diese Völcker alle haben runde Schilder / kurtze Degen / und sind ihren Königen gehorsam.** Von den Æstiern aber (welches auch nach unser Meynung Gothische Völcker gewesen / und haben lang vor Christi Zeiten an diesen Oertern gewohnet) redet gedachter Tacitus also: Dextro Svevici maris littore Æstiorum gentes alluuntur, quibus ritus habitusque Svevorum, lingua Britannicæ propior, matrem Deam venerantur. Insigne superstitionis formas aprorum gestant. Id pro armis omniumque tutelâ securum Deæ cultorem etiam inter hostes præstat. Rarus ferri, frequens fustium usus. Frumenta cæterosque fructus patientius quam pro solitâ Germanorum inertiâ laborant. Sed & mare scrutantur, & soli omnium hominum succinum, quod ipsi glesum nominant, inter vada atque in ipso litore legunt. Das ist: **Zur rechten Hand an dem Baltischen Meer wohnen die Æstier, welche nach Schwevischer weise und Gewohnheit leben / aber ihre Sprach kombt der Britannischen näher bey. Sie betten der Götter Mutter an: zum Zeichen ihrer Religion tragen sie eines wilden Schweins Bild / welches ihnen zu Waffen und Verthädigung dienet / als welches ihrer Götter Hülffe auch unter den Feinden versichert. Sie gebrauchen sich wenig eisener Gewehren / nur meistentheils der Kolben. Das Getreyde und andere Feld-Früchte bawen sie viel fleissiger / als die andere Teutschen. Auch schweiffen sie auff dem Meer herumb / und sie allein unter allen Völckern samlen den Börnstein / den sie Glaß zu nennen pflegen.** Auß diesen Wor- kan man zwar nicht schliessen / daß diese unsere

(g) Tacitus lib. de morib. Germ. cap. 43.

unsere Æstii solten Gothen võ Ankunfft gewesen seyn / es sind aber viel andere Gründe vorhanden / darauß solches klärlich kan erwiesen werden. Unter andern ist die genaue Ubereinstim̃ung dieser Völcker in der Religion, wie wir droben zur gnüge erwiesen. Sind nun also die Æstii keine andere / als Gothen gewesen / so ist auch dieses vermuthlich / daß sie der Gothen ihre Regierungsart beliebet. Nemblich es ist wahrscheinlich / daß die Gothen an diesen Orthen ihre Könige gehabt / die dannoch nicht eine absolutam, sondern sehr umschriebene Macht gehabt. Dieselben sollen hernach von denen in Schweden wohnenden Gothen überwunden / und unter ihre Botmässigkeit gezwungen seyn / wie es Hugo Grotius auß dem Saxone Grammatico (h) erweisen will. Im sechsten Seculo, nach Christi Geburt / haben die Preussischen Æstier ihre Gesandten an unterschiedene Orten gesandt / und unter andern auch an den Gothischen König Theodoricum, welcher dazumahl in Italien regierte / und haben demselben etwas vom Börnstein geschickt. Aber auß dieser Geschicht ist nicht wohl zu schliessen / was für eine Regierungsart bey ihnen gewesen. Dañ der Dancksagungsbrieff / den Theodoricus zurück den Preussen zuschickt / wird nicht an einen gewissen König geschickt / oder auch an viel Könige; sondern wird nur titulirt: Hæstis Theodoricus Rex. In dem Brieff selbsten redet er auch nicht einen / sondern die Hæsten / oder Æstier in gesambt an / so / daß man fast darauß abnehmẽ kan / daß zu derselben Zeit das Regiment des Landes bey den Fürnehmsten gewesen / und dieses können wir auch umb so viel desto mehr glauben / weil auch in dem Titel gedachten Brieffs Cassiodorus, bey welchem er befindlich (i) hinzu gethan. Congratulatio ad quandam sublimem super susceptione transmissi muneris: **Eine Dancksagung an eine hohe Fraw / wegen des überschickten und empfangenen Börnsteins.** Wann nun diese hohe Person eines Königs Wittib gewesen wäre / so hätte sie auch also Theodoricus genant / weil er aber dieses unterlassen / ist der Schluß leicht zumachen / daß viel vornehme Preussen dazumahl in Samland das Regiment geführet / welche vielleicht auß dem Stammen der alten Gothischen Könige entsprossen waren. Mit diesem stimmet Erasmus stella (k) überein / wann er vorgiebt / daß die Sudinier (durch die Sudinier verstehet er aber die Samländer / bey denen der Börnstein gesamlet wurde) ihre Regulos oder kleine Könige gehabt / biß auff die Zeiten Waidewuti. Durch diese Regulos verstehet er sonder Zweiffel die vornehmsten und mächtigsten vom Adel / die ihre Unterthanen gehabt / und über sie geherrschet haben.

Die Gothen haben ihre Könige gehabt.

III. Drittens was die jenigen Preussen betrifft / die der Teutsche Ritter-Orden unter seine Botmässigkeit gebracht / und die mit den Littauen einerley Urankunfft haben / dieselbe haben nicht anders / als vorzeiten die älteste Wenden in gemeiner Freyheit / ja / daß ichs recht sagen mag / ohne einiges Regiment / in dem Ost- und Südlichen Preussen gelebet. Schön beschreibet sie Tacitus unter dem Nahmen der Fennorum (l) auff folgende Weise: Fennis mira feritas, fœda paupertas, non arma, non equi, non penates. Victui herba, vestitui pelles, cubile humus, sola in sagittis spes, quas inopia ferri ossibus asperant. Idemque venatus viros pariter ac fœminas alit. Passim enim comitantur partemque prædæ petunt. Nec aliud infantibus ferarum imbriumq; suffugium, quam ut in aliquo ramorum nexu contegantur. Huc redeunt juvenes, hoc senum receptaculum. Id beatius arbitrantur, quàm ingemere armis, illaborare domibus, suas alienasque fortunas spe metuque versare. Securi adversus homines, securi adversus Deos, rem difficillimam assecuti sunt, ut illis ne voto quidem opus sit. Das ist: **Die Fennier sind über alle massen wild und arm / haben weder Waffen noch Pferde / oder Häuser. Leben von Kraut und Wurtzeln / kleiden sich in wilder Thiere Häute; liegen auff**

Die Preussen sind bey der Ankunfft des Ordens freye Leute gewesen.

(h) Grotius in Prolegomen. ad Hist. Goth. &c.
(i) Cassiodorus lib. 5. Variarum cap. 2.

(k) Stella lib. 1. Antiq. Boruss. post med.
(l) Tacitus de morib. Germ. in calce.

der Erde. Ihr eintzige Hoffnung bestehet in ihren Pfeilen / welche sie auß Mangel des Eysens von Bein oder Knochen spitzig machen. Einerley Jägerey ernehret sowohl die Männer als Weiber: welche allezeit das Geleite geben / und von dem Wildwerck ihren Theil begehren. Ihre Kinder haben keine andere Einkehr vor den Thieren / oder wieder den Regen / als eine Decke / welche von Zweigen zusammen geflochten wird / darunter sie und die Alten zu kriechen / und ihre Wohnung zu nehmen pflegen. Das achten sie viel glückseeliger zu seyn / als die Aecker zu pflügen / Häuser zu bawen / und ihre / auch anderer Leute Gütter der Hoffnung und Furcht zu behalten / auffzusetzen. Also sind sie der Menschen und Gütter halben gesichert / und des schweresten / nemlich / daß sie nichts verlangen dörffen / befreyet. Und wann auch diese Völcker nicht solten Fennischer Ankunfft gewesen seyn / so ist es doch gewiß / daß diese unsere Preussen / wir mögen sie Alaner / oder Heruler / oder auch Fennier heissen / nicht anders / als auff diese Weise zu den ältesten Zeiten gelebet / massen solches alle unsere / und auch Littauische Scribenten bezeugen. Wie sie aber hernach das wüst- und wilde Leben nachgelassen / und einiger massen eine Republic unter einander auffgerichtet / erzehlen eben diese Scribenten gar weitläufftig. Wir wollen dieses alles auß dem Erasmo Stella, Grunauen / Hennebergern / Strykovio Ossostevicio, und Alberto Kojalovvicz etwas weitläufftig erzehlen / und endlich was uns hievon düncket / herbeysetzen.

IV. In dem vierdten Jahrhundert nach Christi Zeiten / haben sich unter der Regierung des Keysers Valentiniani, dieses Nahmens des Ersten / die Heruler / Gepiden / Alaner / und andere Völcker auß ihren Oertern erhoben / und als sie in Teutschland mit Rauben / Morden / und Brennen übel gehauset / sind die Alaner endlich an die Sicambrer gerathen / und von ihnen übel empfangen worden. Da nun also in einer Schlacht ihre Kräffte erschöpffet / und sie ferner nicht weiter ihr Reise fortsetzen konten / hat ihnen Lithalanus ihr Feldherr gerathen / sie solten sich zurück begeben / und das übrige Volck an einen sicheren Ort bringen. Den Rath haben die Alaner begierig ergriffen / insonderheit / weil sie die Furcht für den Feinden ohne das zurück trieb / haben sich also auffgerafft / und sind in Preussen gezogen. Dann weil sie in ihr voriges Vatterland Schand halben nicht haben kommen mögen / haben sie das Land / welches mit ihnen vorzeiten im Bunde gestanden / sich darinn niederzulassen / am bequemsten zu seyn erachtet. Daselbst hat Lithalanus, der den Krieg unglücklich geführt / das Regiment nach altem Gebrauch müssen ablegen. Sie hatten dazumahl keine Könige / keine Richter / ja nicht einmal ein gemeine Societät oder Gesellschafft: sondern ein jegliches Geschlecht / hat in den offnen Feldern und dicken Wäldern absonderlich gewohnet. Unter dessen / nachdem das Gericht von der Niederlag und Flucht in dem vorigen Land der Alaner erschollen / haben die / welche Alters / oder auch sonst anderer Schwachheit wegen in ihrem Vatterland geblieben / sich deßwegen sehr bekümmert / insonderheit / weil sie besorgten / es möchten die benachbarte Völcker sie deßwegen anfeinden / und endlich auch ihrer Haab und Güter berauben. Wurden dannenhero schlüssig / sie wolten alles das Ihrige auffpacken / und in Preussen zu ihren Brüdern sich begeben / welches sie leicht haben thun können / weil sie über ihr Haußgeräthe nichts als ihr Viehe übrig hatten. Wie sie nun in Preussen ankamen / wurden sie von den Innwohnern willig auffgenommen / weil sie als benachbarte Völcker von einerley Urankunfft / Sprach / und Sitten wären. Darzu kam auch dieses / daß die Preussen / durch dieser Völcker Ankunfft / sich zimlich verstärcket sahen / waren derohalben mit den Ankömlingen wohl zufrieden / insonderheit / weil die benachbarten Völcker

Der Alaner Geschichte.

Lithalanus der Alaner Feld-Obrister.

Alaner ziehen in Preussen / und werdẽ wohl auffgenom̃en.

schafften an der Weissel ihnen gefährlich waren. Aber wie dieses Volck alhie in Preussen gewachsen / gerieth ihnen selbst die Menge fast zum gäntzlichen Untergange. Denn so bald ihnen am Acker gebrach / davon sie sich nähren konten / (insonderheit weil die mächtigern alles auch mit unrecht und höchstem Schaden der andern Preussen an sich zogen) entsponnen sich allerley Uneinigkeiten / Gezäncke / und auch endlich innerliche Kriege. Der Stärckste war hier der beste / und wer den andern auß seinem Ort verjagen kunte / der behielt den Platz / und des vorigen Besitzers Haab und Gut. Als es nun also verworren zugieng / haben einige verständigere Leute unter den Preussen auff Mittel und Wege gedacht / wie sie dem Unheil abhelffen konten. Fiengen erstlich an die Sache unter wenigen zu überlegen / da denn unterschiedene Mittel vorgeschlagen wurden / unter denen doch kein Mittel zulänglich war. Hiezu kamen allmählich mehr und mehr Preussen / die der innerlichen unruh überdrüssig / der Sachen gern Rath schaffen wolten: Wie nun endlich eine allgemeine Zusammenkunfft des Landes Preussen darauß worden / hat man zweyerley Mittel die innerliche Unruhe zu stillen / vorgeschlagen.

Zerrütteter Zustand in Preussen.

Rathschläge vom gemeinen Besten.

Erstlich waren einige die da riethen / man solte nach dem Gebrauch anderer benachbarten Völcker einen König wehlen / welcher eines jeden Begierde zähmen / die Aecker unter das Volck austheilen / ihnen alle Gerechtigkeit pflegen / und sie wider die Feinde schützen könte. Andere riethen / man solte einen Außschuß auß der Preussischen jungen Mannschafft machen / und denselben in andere Länder Colonias zu stifftē / verschicken / und also könte man das Volck mindern / damit die übrigen desto bequemer im Lande wohnen könten. Keines von diesen beyden Mitteln wolte anfänglich angehen. Denn was das letzte betrifft / weil das Volck bißher ohne einige Obrigkeit und also gantz frey gewesen / so wolte niemand sich auß dem Lande stossen lassen; sondern ein jeder wolte gern in der Ruhe still sitzen. Insonderheit die jenigen / die vorhin in deß Römischen Reichs Ländern sich herum getummelt / haben schon dieses aus eigener Erfahrung gelernet / wie schwer und mißlich es sey / andere Völcker / die sich in einem Lande schon fest gesetzet / herauß zutreiben / und sich ihres Landes zu bemächtigen. Jene aber sahen wol / welch eine schöne Sache es sey / weñ ein Volck unter einer Obrigkeit in der Ruhe sitzet / und sich durch heilsame Gesetze regieren lässet. Dieses wolten sie auch in ihrem Lande angestellet wissen. Diesem gaben auch die letztern endlich Beyfall / weil sie besorgten / sie möchten eben unter dieselben gerechnet werden / so da andere Länder zu bebauen solten / auß ihrem Vaterland verschicket werden. Wurden also allmählich alle schlüssig / einen König zu wehlen. Wer es aber anfangen und die Rathschläge dirigiren solte / war niemand zu finden / weil unter einem so freyen Volcke dieses gar schwer zu seyn ein jeder erachtete. Nach allem säumen hat Waidevvutus ein Alaner ein alter Mañ / und der von grosser Freundschafft war / sich dieses Wercks unterfangen. Nemlich / als er sahe / daß fast aller Preussen Gemüther dahin geneiget waren / daß man einen König wehlen solte / hat er sie also angeredet:

Waidevvuti Raht.

Wenn ihr nicht unvernünfftiger als die Bienen wäret / so hätte die Sache / davon ihr rathschlaget / schon längst ihre Endschafft erreichet. Denn welche sich unter euch der Haußhaltung befleissigen / die wissen gar wol / daß die Bienen von einem einzigen Könige regieret werden / welcher den andern gebeut / und welchem andere gehorchen. Derselbe theilt die Arbeit unter die Bienen / derselbe stösset die faulen und nichts werthe Bienen und Humeln auß dem Bienenstock: Die andere Bienen sind ihme zu gehorsamen fertig / verrichten die Arbeit auff sein Geheiß fleissig / und ruhen nicht eher / biß sie ihre vorgenommene Arbeit gantz zu Ende gebracht. Dieses was ihr täglich vor euren Augen sehet / sollet ihr euch zu Nutz machen. Erwehlet euch gleichfals solch einen (Bojoteras) Bienenkönig / welchem ihr eure Freyheit und euch selbsten unterwerffet. Derselbe wird unter euch die Gerechtigkeit pflegen / das euch zugefügte Unrecht rächen / euch für der Feinde Gewalt schützen / und alles also regieren / daß ihr in guter Ruhe und Sicherheit eurer Hände Arbeit geniessen möget.

Nach dem die Preussen dieses angehöret / haben sie nicht allein dieses alles mit grossem Geschrey und Frolocken gebilliget / daß man einen König wehlen solte / sondern es rieff auch das Volck den Waidewutum an / ob er nicht selbst wolte derselbe Bojoteras oder Bienenkönig seyn. Waidewutus, weil er den Rathschlag gegeben / kunte sich auch dem Begehren des Volcks nicht entbrechen / sonsten hätte er diesen seinen Rathschlag selbst verdächtig gemacht: Sahe dabeneben wol / daß er keinen tüchtigern unter den Preussen dazu vorschlagen kunte. Es kam auch dazu die angebohrne Ehrsucht / daß / weil er ausserhalb dem Vaterlande schon seine Tapfferkeit bewiesen / er keinen gern für seinen König erkennen wolte. Fiel also dem Volcke bey / und ward zum ersten König der Preussen und Alaner (die hernach Littauer genennet worden) erwehlet.

Waidevvutus ist zum König erwehlet.

Bald anfangs ließ er ihme angelegē seyn / eine gewisse Regierungs-Art und Ordnung einzuführen / deßwegen hat er das Volck / welches bißher im Lande keinen rechten Wohnsitz gehabt / geordnet / und einem jeglichen ein gewisses Stück Landes zubebauen gegeben / damit sie sich abgewehnen möchten / den Nachbaren mit ihrem Rauben beschwerlich zu seyn. Hernach hat Waidewutus ihnen auch gewisse Gesetze vorgeschrieben / derer wir schon droben an unterschiedenen Oertern erwehnet / und also nicht für nöhtig erachten / sie alhier alle wieder zu erzehlen. Endlich hat es Waidewutus so weit gebracht / daß dieses Volck / ob es gleich wild und barbarisch war / dennoch endlich den Nutzen solcher einzeln Regierung vermercket / und also mit der Zeit algemach die wilde Sitten abgeleget.

Waidevvutus bestellet die Republic in Preussen.

Waidevvutus hat auch nach der Zeit keinen Krieg angefangen / weil er wol abgesehen / daß solch ein wildes Volck nur allein durch Ruhe und Frieden könne zahm gemacht werden. Er befürchtete sich aber / wenn das Volck die Waffen in den Händen hätte / so möchte entweder ihm selbst das übergebene Regiment genommen / oder auch / wenn er sterben solte / seine Söhne / derer 12. an der Zahl gewesen / von dem Regiment außgeschlossen werden. Derowegen hat er / nachdem er eine Zeitlang das Regiment geführet / abgedancket / und das Land unter die Söhne getheilet / unter welchen 11. in dem heutigē Preussen / der zwölffte aber Namens Lithuo sich in Littauen gesetzet.

Waidevvutus dancket ab und theilet das Land unter die Söhne auß.

Unter den Söhnen macht er aber eine solche Ordnung / daß der älteste das Ober Regiment über die andern haben solte. Und damit die jungen Herren sich untereinander selbst nicht möchten anfeindten / und wol gar auffreiben / so hat Waidevvutus die Ehre / welche er abgeleget / listiger weise vermehret. Nemlich er machte sich selbst zu einem Hohenpriester / und wolte Krivve krivveito genennet werden. Damit er also bey seinen Söhnen die Auctorität erhalten / und zugleich ihren Nutzen befördern könte.

Waidevvutus wird Hoherpriester.

Auff diese itzterwehnte Weise erzehlet den Verlauff der Sachen Matthias Skrykovvski Ossostevicius, und auß ihm Albertus Wijuk Kojalovvicz. Aber Erasmus Stella schreibet / daß die Alaner ob sie wol von den Sicambrern geschlagen worden / dennoch mit dem meisten Hauffen durchgedrungen / und sich in dasselbe Theil deß Hispaniens gesetzet / welches hernach von den Gothen und Alanern Gothalania und endlich Catalonia genennet worden. Etzliche Alaner aber / haben nach seiner Meinung sich zurück wieder in ihr Land zu den hinterlassenen Brüdern begeben / und weil es allenthalben erschollen / daß die Alaner von den Sicambrern eine grosse Niederlage erlitten / haben sie sich besorget / sie möchten bey den benachbahrten Völckern in Verachtung kommen / und ihnen endlich zu theil werden. Haben sich also alle ingesambt auff einmal auß ihrem Lande erhoben / und sind in Preussen gekommen / da sie denn gerne als benachbarte Völcker sind auffgenom-

nommen worden. Andere Chronicken geben vor / daß Waidevvutus nicht allhie in Preussen zum Könige erwehlet worden / sondern / daß er schon in Cimbria regieret / und also mit den seinigen anhero in Preussen sich erhoben. Andere erzehlen dieses wiederum anders / und wäre viel zu langweilig / wenn man anhero alle Alfanzereyen / die man in den gemeinen Chronicken findet / setzen solte.

Was von dieser Sache zu halten.

V. Was von diesem allen zu halten / ist schon droben gnugsam angezeiget / itzt kan man dieses nur anmercken / daß die Gothen in diesem Lande / (welche durch die Cimbrer und ihren König Waidevvutum verstanden werden /) einen König gehabt / welches auch außdrücklich Jordanes bezeuget / wie schon vorhin erwehnet. Aber diese Regierungs-Art muß nicht lange gedauret haben / weil Jordanes meldet / daß unter dem fünfften Könige sich die Gothen von hier erhoben / und an das schwartze Meer gezogen sind / nach derer Außzug die Preussen keinen König mehr gehabt. Dieses bezeuget auch die Preussische Historia unter den Creutzherren / welche allhie keine Könige gefunden. Adamus Bremensis, der im XI. Seculo gelebet / spricht hievon / als: Homines cœrulei, facie rubea, & criniti, præterea inaccessi paludibus, nullum inter se Dominum pati volunt. Eben diese Worte hat von den Preussen / auch Helmoldus, darauß unfehlbar abzunehmen / daß die Preussen etzliche hundert Jahr vor deß Teutschen Ritter-Ordens Ankunfft keine Könige gehabt / die das gantze Land unter ihrer Bottmässigkeit solten gehabt haben. Ist demnach alles falsch / was etzliche unserer Zeitbücher haben / von der Preussen ihrem Fürsten Masos genandt. Denn die Polnischen Scribenten melden / daß dieser Masos von dem Casimiro Könige in Pohlen / dessen Mundschenck er gewesen / abgefallen / die Preussen / als benachbarte Völcker wieder ihn erreget / und das Masuren von seinem eigenen Namen also genennet. Nicht minder ist auch gäntzlich zu verwerffen einiger unserer Scribenten Meinung von dem Ehveito dieses Nahmens dem Dritten / welcher ein Fürst über Preussen zu Zeiten deß Conradi Hertzogen in Masau sol gewesen seyn / (m) denn es ist auß der Preussischen Historia zur Gnüge bekant / daß zu Zeiten Conradi Hertzogen in der Masau / wie der Teutsche Orden allhie ankommen / niemahls ein Kriegsheer auß dem gantzen Lande Preussen gesamlet worden ; sondern eine jede Landschafft hat sich wider den Teutschen Orden so gut gewehret / als sie gekunt. Dazu ist auch niemahls bey gewissen Geschichtschreibern zu lesen / daß jemals solte ein Fürst des Landes Preussen sich dem Orden entgegen gesetzet haben. Ja das Widerspiel siehet man absonderlich auß dem grossen Abfall der Preussen / da unterschiedene Landschafften sich der Bottmässigkeit deß Teutschen Ordens entbrechen wollen. Dazumahl stiessen die Landschafften nicht zusammen / viel weniger haben sie alle ingesamt einen Fürsten gehabt ; sondern ein jedes Land für sich / hat ihm einen Feldherrn erwehlet / der sie wider die Teutschen schützen solte. Was sonsten von dem Waidevvuto, und seinem Bruder Pruteno zu halten / haben wir anderwerts erinnert.

Preussen hat 11. Landschafften / deren jegliche eine absonderliche Respublic gehabt.

VI. Wiewol nun schon auß dem / was itzt beygebracht / erhellet / was für eine Art zu regieren die Preussen vor Ankunfft deß Teutschen Ordens gehabt / dennoch wollen wir hievon noch etwas herbey tragen / damit die Sache desto offenbahrer werde. Nemlich es ist Preussen in eilff Theile getheilet gewesen / eben auff die Art / wie das alte Teutschland in gewisse Pagos. Ein jedes Theil alhier im Lande hat eine sonderliche Rempublicam gehabt / so / daß diese Theile alle zusammen nichts gemeines gehabt / als den Gottesdienst / der zu Romove angestellet gewesen. Sonsten hat auch ein jeder Theil des Landes Preussen ihre eigene Götter und einen eigenen Götzendienst gehabt / so / daß sie nur in sonderlichen Fällen und schweren Sachen sich des Romoveanischen Gottesdiensts gebrauchet. Hernach sind auch in einem jeden Theil absonderlich unterschiedene Fürsten und Edelleute gewesen / welche auch absonderlich über ihre Unterthanen absolutè regiret / wann aber etwa ein Krieg entstanden / so haben sich die Herren desselben Theils des Lands zusammen gethan / und sind dem Feind entgegen gezogen. Dieses wird aber dem geneigten Leser desto besser fürgestellet werden / wann man auß den Preussischen Geschichten darthun wird / was für Art Leute der Teutsche Ritter-Orden allhie bey seiner Ankunfft gefunden.

(m) Anonymus M. S. Chronici Auctor. Item Daubmannus in Chronico qui eum vocat Thivveito.

Preussische Fürsten.

Nemblich es haben hier im Land erstlich einige Fürsten gewohnet. Und solch einer ist gewesen Hagel / welcher an dem Ort / wo itzt die Stadt Dantzig lieget / vorzeiten soll gewohnet haben. (n) Eben solch einer ist gewesen der Fürst Gellens, dessen Wohnsitz von den Creutzherren auß dem Grund zerstöret / und hernach / nachdem die Stadt wieder gebawet / den Nahmen Gellensburg / und mit der Zeit Gilgenburg bekoñen. (o) Es meldet ferner auch Vincentius Kadlubko (p) daß allhie die Soladimisten / ein Preussisches Volck / einen Fürsten über sich gehabt. Insonderheit hat es aber vorzeiten in Sudauen viel Fürsten gegeben. Welches nicht allein von dem alten / an Littauen gräntzenden Sudauen ; sondern auch von dem Samland / welches hernachmals unter dem Teutschen Creutz-Orden wegen der dahin versetzten Sudauen / den Nahmen bekommen / zu verstehen. Auß dem alten Sudauen war Scumandus, und andere Fürsten. Auß dem Samland waren Waidole, Candigandam, Scurdo, und andere. (q) Da dann dieses insonderheit zu mercken / daß nach des Erasmi Stellæ Meynung diese Samländische Fürsten nicht Ankömlinge / wie die Littauische Preussen / sondern noch von den alten Scandanaviern oder Gothen entsprossen gewesen. (r) Zum andern findet man in denen Preussischen Zeit-Büchern / daß allhie vorzeiten Edelleut gewohnet / und zwar sehr häuffig. Diese haben die alte Preussen genennet Supani, wie Heñeberger (s) zeuget. Sonder Zweiffel haben auch vor Alters die andere Slavische Völcker diesen Nahmen gebraucht / wie von dẽ Pohlen solches bezeuget / das Chronicon Montis Sereni. (t) In Ungarn und Böhmen ist auch das Wörtlein Span gar wohl bekant ; darauß dann abzunehmen / daß vorzeiten bey allen Slavischen Völckern die Edelleut sind Supani genennet worden. Unter allen Preussischen Ländern aber hat vorzeiten das Sudauen die mächtigsten Edelleut gehabt (u) wiewohl es auch andern Ländern daran nicht gefehlet.

Edelleute wurden Supani genennet.

Span.

Bürger und Bauren.

Zum dritten haben den Edelleuten gefolget andere geringe Leute in den Städten und Dörffern / als Bürger und Bauren / welche auch zu dem Adelstand einen Zutritt gehabt / wann sie sich in den Kriegen für andern sonderlich herfür gethan / und dem Vatterland sonderlichen Nutzen geschaffet. (w) Hier möchte man nit unbillig fragen / ob die Fürsten und die Edelleute unterschiedene Stände gemacht ? Oder ob die Fürsten / wie es heut zu Tag in Teutschland vor Augen ist / auch andere Preussische Edelleute unter ihrer Botmässigkeit gehabt / oder nicht ?

Unterschid zwischen den Preussischẽ Fürsten und Edelleuten.

Wir halten darfür / daß diese Preussische Fürsten nichts anders gewesen / als die Mächtigsten unter den Edelleuten / welche mehr Land und Leute besessen / als wie andere geringere von Adel : Item dieses ist unsere Meinung / daß die Supani oder Edelleute auch kleine Fürsten gewesen / welche zwar nicht so viel Dörffer und Unterthanen gehabt / als die vorigen / aber dannoch uber die Ihrigen absolutè regieret / wie die Fürsten / und sind auch / wie jene / niemanden unterworffen gewesen. Diese unsere Meinung können wir auß den alten Geschichten klärlich beweisen / so daß niemand daran zweifeln darff. Dann erstlich / wann Petrus von Dusburg (x) erzehlet / was es für eine Beschaffenheit gehabt mit dem alt-Preussischen Adel bey Ankunfft des Teutschen Ordens / und wie es diese Leut dahin bringen können / daß sie auch von den Teutschen für rechte Edelleut gehalten worden / so macht er gantz und gar keinen Unterscheid unter den Für-

(n) Schüz lib. 1. fol. 30. (o) Idem l. 1. fol. 38.
(p) Kadlubko lib. 4. Chron. Polon. cap. 19.
(q) Schüz lib. 1. fol. 41. 42. & alibi passim.
(r) Stella lib. 1. Antiq. Bor. in fine. (s) Henneberg. in lib. de vet. Pruss. fol. 18.

(t) Chron. Montis Sereni ad An. 1209. pag. 86.
(u) Schüz lib. 1. fol. 40. & 56. (vv) Henneb. loc. cit. (x) Petrus de Dusburg part. 3. Chron. Pruss. cap. 215.

Fürsten und Edelleuten; sondern die weder Bauren noch Bürger gewesen/ die nennet er alle Nobiles, das ist/ Edelleute. Im Gegentheil aber nennet das Bartensteinische Privilegium (welches Dietrich von Aldenburg der Stadt im Jahr Christi 1332. den Tag vor Petri Stuhlfeyer gegeben/) alle diejenigen Reges, das ist/ Könige/ welche ihre Unterthanen unter den alten Preussen gehabt. Denn obgedachter Dietrich von Aldenburg bestätiget alle Freyheiten und Gerechtigkeiten der Stadt die sie vorhin unter ihren Königen gehabt. Nun finden wir aber in Preussen dazumahl keine andere Könige/ als die vornehmsten Edelleute/ unter denen auch einer das Bartensteinische Gebiet wird gehabt/ und auff seine Nachkommen gebracht haben/ welche alle im gedachten Privilegio Könige genennet werden. Dennoch ist es aber ausser allem Zweiffel zu setzen/ daß auch vor Zeiten in Preussen viel Dörffer und Flecken gewesen/ die keinen Herren gehabt/ sondern die da absonderlich durch eine dazu erwehlete Obrigkeit regieret waren. Ja es werden auch wol viel einzele Leute noch in den Wäldern gewohnet haben/ die gantz keinen Herren gehabt; sondern wenn es Noth gewesen/ so haben sie sich zu den andern Inwohnern ihrer Landschafft gethan/ und mit ihnen gerathschlaget/ wie dem gemeinen Vaterlande am besten geholffen werden möchte. Und dieses kan auch niemanden wunderlich fürkommen/ daß so viel Könige/ Edelleute/ und so viel Republicken in einer Landschafft haben seyn können/ wenn man nur dieses bedenckt/ daß diese Leute vor Zeiten von keinem Reichthum gewust/ und deßwegen mit wenigerm vergnüglich gelebet/ so daß man von diesen Preussischen Königen mit dem Justino sagen kan: Fines imperii tueri magis quam proferre mos erat: intra suam cuiq; Patriam regna finiebantur: das ist: **Es war dazumal der Gebrauch die Gräntzen deß Reichs vielmehr zu schützen/ als zu erweitern. Ein jeder hat innerhalb seinem Geburths-Ort sein Reich beschlossen.**

Landtäge der alten Preussen.

Wenn nun diese Könige/ Edelleute/ Bürger und freye Bauren auff einem Landtage ihre Gebieth zusammen kamen/ und von dem Auffnehmen deß gemeinen Bestens Rathschläge hielten/ oder auch gegen den Feind ziehen wolten/ haben sonder allen Zweiffel diese alle samt und sonders ihre freye Stimmen gehabt/ nur/ daß dennoch die Einfältigen der Klügern/ ja auch wol der vornehmern Rathe gefolget. Ja wir lesen auch/ daß die Priester oder Waidelotten/ und andere Wahrsager und Wahrsagerinnen in solchen Zusammenkünfften viel vermocht. Denn weil dieses durchgehends geglaubet ward/ daß solche Leute mit den Göttern einige Gemeinschafft hätten/ so hat man ihrem Rath gefolget/ wenn man auch das Unglück gleich vor Augen gesehen hätte. Ein Exempel dessen haben wir an den Galindern/ welche auff Einrathen solch einer Wahrsagerin alle ohne Waffen in Masuren gefallen/ und von ihnen gäntzlich außgerottet worden. (y)

(y) Vid. Petrus Dusburg. Part. 3. Chron. cap. 4.

Ende deß alten Preussens.



Das Neue Preussen/ Oder Preussischer Historien Ander Theil.

Darinnen von dem Zustand der Lande Preussen/ von dem dreyzehenden Seculo nach Christi Geburt an/ da der Teutsche Ritter-Orden hinein gekommen/ biß auff unsere Zeiten gehandelt wird.

Geschrieben Durch

CHRISTOPHORUM Hartknoch.

Franckfurt/
In Verlegung Martin Hallervords/ Buchh. zu Königsberg.
Druckts Johann Andreæ.
Im Jahr M. DC. LXXXIV.

WEil der Regenten des Landes Preussen/ in dieser unser Historia / offt Meldung geschicht / wird es nicht undienlich seyn / daß wir dieselbe/ wie auch die Könige in Polen von Anfang her erzehlen.

Hohemeistere Teutsches Ordens.

Heinrich Walpot von Passenheim für Accon im Läger gewählet. Starb den 5. Novembr.
Otto von Karpen/ ein Achtzig-jähriger. 2. Junii, zu Accon.
Herman Bard oder von Bard. - 20. Martii.
Herman von Salza/ unter welches Regierung der Orden in Preussen ankommen. - 19. Martii.
Heinrich von Hohenlohe / welchen unsere Scribenten gemeiniglich außlassen.
Conrad Landgraff von Thüringen und Hessen. 23. Julii.
Poppo von Osterna/ zuvor Landmeister gewesen/ danckte ab.
Hanno von Sangerhausen zuvorn Landm. in Liefland. 8. Julii.
Hartman Graff von Heldrungen. - - 19. Augusti.
Burchard von Schwanden. Conrad von Feuchtwangen.
1297. Gottfried von Hohenlohe.
1309. Sigfrid von Feuchtwangen ist der erste der seinen Sitz in Preussen gehabt. 1311. 5. Martii zu Marienburg.
1312. Carl Beffart von Trier starb auff der Reise / da er vom Pabst wieder in Preussen wolte. 1324. zu Trier.
1325. Werner von Orselen / ward von einem Ordensbruder erstochen. - - 1330. 18. Nov. zu Marienburg.
1331. Luder Hertzog zu Brunswig. 1335. zu Königsberg.
1335. Ditrich Graff von Oldenburg. 1341. 15. Julii zu Marienburg.
1342. Ludolf König Herr zu Weizau/ ward unsinnig. 1346. zu Engelsburg.
1345. Heinrich Dußner von Arffberg/ danckte ab. 1351. zu Bretchen und ward (zu Marienburg begraben.
1351. Winrich von Kniprode/ hat am längsten regieret. - - 1382. 24. Junii zu Marienburg.
1382. Conrad Zölner von Rotenstein. 1390. 21. Maji zu Christburg.
1391. Conrad von Wallenrod ward unsinnig. 1394. 25. Julii zu Marienburg.
1395. Conrad von Jungingen. 1407. 30. April. zu Marienb.
1407. Ulrich von Jungingen / ist in der Tannenbergischen Schlacht umbkommen. 1410. 15. Julii.
1410. Heinrich Reuß von Plauen / ward wegen seiner Tyranney entsetzet. 1413. zu Lochstet im Gefängniß
1413. Michael Küchmeister von Sternberg. 1422. zu Dantzig.
1422. Paul Bellizer von Rußdorff/ zu dessen Zeiten der Preussis. Bund gemacht wordē. 1440. 29. Dec. zu Marienb.
1441. Conrad von Erlichshausen ist der letzte/ der das gantze Land Preussen gehabt. 1449.
1450. Ludwig von Erlichshausen / der das halbe Preussen verlohren. 1467. zu Königsberg.
1467. Heinrich Reuß von Plauen/ als er dem Könige gehuldiget / und auff der Rückreise begriffen war/ hat ihn der Schlag zu Thorn gerühret über der Mahlzeit / davon er hernach starb.
1470. Heinrich Reffle von Richtenberg / der sich in seinem Letzten mit Wehr und Waffen der Pfaffen erwehren wolte/ die ihn fürs Gerichte laden liessen. - - 1477. 17. Febr. zu Königsberg.
1477. Martin Truchses von Wetzhausen. 1489. 5. Jan. zu Königsberg.
1489. Joannes von Tieffen. - 1498. zu Lenberg.
1498. Friedrich Hertzog zu Sachsen hat dem Könige nicht geschworen. 1414. 14. Dec. zu Rochlitz.
1511. Albrecht Marggraff zu Brandenburg legte An. 1525. den Orden ab / und ward erster Hertzog in Preussen.

Landmeistere in Preussen/ dazu einige andere/ über die jenigen/ so wir in der Historia selbst erzehlet auß unterschiedenen Scribenten/ gesetzet sind.

1230. Herman Balck/ ward Landmeister in Liefland.
1238. Poppo von Osternau ward hernach Hohemeister.
1246. Heinrich von Wida oder Weida/ starb in Teutschland.
1250. Ludwig von Queden/ der sich dem renovirten Culmischen Privilegio unterschrieben.
1251. Gerhard von Hirtzberg oder Hertzberg/ danckte ab.
Hartman von Kali/ wird in einem geschriebenen Chronico gesetzet.
1256. Hartman von Grünenbach/ vielleicht ist es eben derselbe/ der von andern von Kali genant wird. Ist vom Pabst abgesetzet.
1259. Helmerich oder Heinrich/ wie er von andern genennet wird/ von Reichenberge/ oder wie andere schreiben von Richtenberg.
1269. Ludwig von Baldersheim.
1271. Ditrich von Gattersleben.
1277. Conrad von Tierburg der Aeltere.
1279. Conrad von Feuchtwangen/ Hernach Hohemeister.
1280. Mangold von Starnberg.
1282. Conrad von Tierenberg der Jüngere.
1288. Meinicke oder Meinhard von Querfurt.
Gotfried N. den Johannes Funccius in seiner Chronologia zehlet.
Ludwig von Schippen.
Martin von Golin/ den Johannes Funccius zehlet.
1300. Helwig von Goldbach/ ein Thüringer.
1301. Conrad Sack.
1307. Heinrich von Plozke/ der letzte Landmeister in Preussen/ ward hernach Groß-Compthur.

Könige und Fürsten in Polen/ aus deß Caspar Schützen Chronick.

630. Lechus der erste Fürst.
Zwölff Palatini oder Woywoden.
700. Cracus. Lechus II.
750. Wenda/ eine Jungfrau/ die sich in die Weissel gestürtzet.
Zwölff Palatini.
760. Premislaus oder Lescus I.
804. Lescus II.
810. Lescus III.
815. Popielus I.
830. Popielus II. der von den Mäusen sol gefressen seyn. Hat regieret.
841. Piastus, dessen Geschlecht lange Zeit regieret hat. 19. Jahr.
861. Ziemovvitus. - - - - 32
892. Lescus IV. - - - - 21
913. Ziemomystus. - - - - 51
964. Mieceslaus der Erste/ hat den Christlichen Glauben angenommen. 35
1000. Boleslaus der Erste König/ vom Käyser Ottone dem Dritten gekrönet. 25
1025. Miecislaus Boleslai Sohn hat mit Pommern Krieg geführet. 10
Mitlerweil als die Königin Rixa mit ihrem Sohn Casimiro sich in das Elend begeben.
1041. Casimirus, der auß dem Kloster geholet ward. 18
1059. Boleslaus der Küne/ der S. Stanislaum ermordet/ letztlich auch auß Verzweiffelung sich selbst sol umgebracht haben. 20
1082. Vladislaus Herman/ Boleslai Bruder.
1103. Boleslaus Crivoustus Vladislai Sohn.
1140. Vladislaus der Andere/ Boleslai Sohn/ ward von seinen Brüdern vertrieben. - - - 6

1146. Boles-

1146. Boleslaus der Krause/ Vladislai II. Bruder/ hat mit den Preussen unglückhafften Krieg geführet.
Miecislaus der alte/ Vladislai Bruder/ ward entsetzet/ nachdem er vier Monate regieret hatte.
1174. Casimirus der Andere starb plötzlich/ in einem Gastgeboth/ welches er seinen Räthen zugerichtet/ nachdem er ein Trinckgeschirr außgetruncken hatte. - - - - hat regieret 21. Jahr.
Lescus mit dem weissen Haar/ Casimiri Sohn/ ward wieder entsetzet.
Miecislaus zum drittenmal/ darauff er auch plötzlich gestorben/
Vladislaus Lasconogus, Miecislai Sohn/ regierte nicht lange.
Lescus ward zum drittenmal König/ und folgends vō Schwantopollen Hertzogen in Pommern im Bade überfallen und erstochen.
Also haben diese drey Könige nach dem Casimiro unter einander regieret.
1228. Boleslaus der Keusche/ Lesci Sohn/ dem sich seines Vaters Bruder Hertzog auß der Masou widersetzet/ aber wenig außgerichtet. - - - - 33.
Lescus der Schwartze/ Boleslai Sohn.
Boleslaus der Sechste/ Hertzog Conrads auß der Masou Sohn vom Henrico außgejaget.
Heinrich der Fromme/ Hertzog zu Breßlau/ vom Vladislao Loetico außgejaget.
Vladislaus Loeticus Lesci, deß schwartzē Bruder vom Henrico wieder (außgejaget.
Premislaus Hertzog in Groß Polen vō den Marggraffen umgebracht.
Also haben diese vier untereinander regieret. - - 7
Darnach war ein Interregnum. - - 3
1300. Wenceslaus König in Böhmen. - - - 6
1306. Vladislaus Loeticus ward wiederum König. - - 27
1333. Casimirus Magnus, Loetici Sohn/ stürtzte auff der Jagt mit dem Gaul und zerquetschete den Leib/ daß er sterben muste. - 38
1371. Ludovicus König in Ungarn/ Casimiri Schwester Sohn. - 12
1383. Hedvigis, Ludovici Tochter im Interregno. - - 3
1386. Jagello Großfürst in Littauen/ Hedwigis Gemahl/ ward in der Tauffe Vladislaus genennet.
1435. Vladislaus Jagellonis Sohn/ König zu Polen und Ungarn ward von den Türcken erschlagen in der Schlacht bey Varna. 49
Interregnum, weil sich Boleslaus Hertzog in der Masou/ und Casimirus umb die Kron zancketen.
1447. Casimirus Jagellonis Sohn/ unter dem sich Preussen in dem Abfall von dem Orden begeben hat. - - 46
1493. Johannes Albertus, Casimiri Sohn. - - 9
1502. Alexander Casimiri Sohn. - - - 5
1507. Sigismundus I. Casimiri jüngster Sohn. - - 41
1548. Sigismundus Augustus Sigismundi Sohn. - - 25
1574. Henricus Hertzog von Valois, Königes Caroli in Franckreich Bruder/ da Carolus der Bruder starb/ verließ Heinricus das Königreich in Polen und ward König in Franckreich. 2
1576. Stephanus Bathor, Fürst in Siebenbürgen/ nahm Königs Sigismundi Schwester Annam zur Ehe. - - 10
Neben ihm war erwählet Käyser Maximilianus II. aber Stephanus kam demselben zuvor/ und Käyser Maximilianus lebte nur ein Jahr hernach. Interregnum.
1588. Sigismundus III. Sigismundi Augusti Schwester Sohn/ Erbe deß Königreichs Schweden. - - - 44
1632. Vladislaus IV. Königes Sigismundi III. Sohn. - 16
1649. Johannes Casimirus, Königs Vladislai IV. Bruder/ hat endlich selbst abgedanckt. - - - 19

Michael

1669. Michael Koributh Wisniewiecki. Regieret 3. Jahr.
1673. Joannes III. auß dem berühmten Geschlecht der Sobiesciorum, welcher heutiges Tages glücklich regieret.

In dem Hertzogthum Preussen sind von dem 1525sten Jahre/ da die Pacta geschlossen und dieses Land zu einem weltlichen Fürstenthum gemacht worden/ folgende Fürsten gewesen:

Albrecht Marggraff von Brandenburg der Aeltere. Starb 1568.
Albrecht Friedrich der blöde Herr/ zu dessen Zeiten folgende Curatores gewesen:
Georg Friedrich/ Marggraff von Brandenburg.
Joachim Friedrich Churfürst von Brandenburg/ starb/ Anno 1608. den 8. Julii.
Johann Sigismund Churfürst/ hat auch als Curator des blöden Herrn Anfangs das Hertzogthum regieret. Aber Anno 1612. ist er völlig in die Possession des Landes immittiret worden. Der blöde Herr starb Anno 1618. den 28. Augusti. Johann Sigmund aber An. 1619. den 13. Decemb.
Georg Wilhelm Churfürst/ starb/ Anno 1640. den 21. Novemb.
Friedrich Wilhelm Churfürst/ welcher heutiges Tages glücklich regieret.

Verzeichnus der Capitel in dem Neuen Preussen:



Das



Das I. Capitel.

Von dem ursprung des Ritterordens/ des Hospitals/ oder Teutschen Hauses St. Marien zu Jerusalem/ und wie derselbe in Preussen ankommen.

I.



He und bevor wir von dem Ursprung dieses Ordens handeln/ müssen wir etwas von dem Zustand Palestinæ, oder des gelobten Landes zuvor erwehnen. Nachdem Jerusalem die Hauptstadt in Judæa von dem Keyser Vespasiano und seinem Sohn Tito zerstöret worden/ hat sie wiederumb im Anfang des andern Seculi nach Christi Geburt Ælius Adrianus der Römische Keyser erbawet/ und nach seinem Nahmen Æliam genennet. Im Anfang des vierdten Seculi, neimblich im Jahr Christi 326. hat des Keysers Constantini Mutter/ Namens Helena, sich auffgemacht/ und in Jerusalem/ wie auch sonsten an andern Oertern des gelobten Lands/ unterschiedene Kirchen gebawet. (a) Der Auctor unserer geschriebenen Ordens-Chronick/ und auß ihm Waisselius (b) setzen hinzu/ es habe Helena auff dem Berg Sion, nebst einer Kirchen/ die sie zu Ehren unser lieben Frauen erbawet/ auch ein köstliches Hospital auffgerichtet/ an dem Ort/ wo unser HErr Christus vorzeiten mit seinen Jüngern das Abendmahl zuletzt gehalten. In selbiges Hauß solte man nehmen Teutsche Leute/ die dahin kommen würden das Grab Christi zu besuchen/ und etwa in einige Kranckheit fallen möchten. Und dieses Hospital solte den Nahmen haben/ das Teutsche Hospital, oder das Teutsche Hauß unser lieben Frauen zu Jerusalem. Dazu soll auch Helena kurtz hernach auff eben dem Berg Sion ein ander hospital auffgerichtet haben zu Ehren Johannis Baptistæ, darin solten auffgenommen werden die Welsche Pilgrim/ die dahin ihre Walfahrten würden verrichten. Allein dieses hat keinen Grund in den alten Geschichten/ und kan auch sonsten auß erheblichen Ursachen leicht über einen Hauffen geworffen werden. Dann erstlich Eusebius (c) der sonsten dieser Helenæ Freygebigkeit höchst rühmet/ gedencket nicht mit einem eintzigen Wort dieser beyden hospitäle/ welches er nicht verschwiegen hätte/ wann etwas geschehen wäre. Hernach hat auch Helena an die Teutschen/ die dazumahl noch heydnisch waren/ nicht gedencken können; und wann sie ja einiger Nation zu gut hätte wollen solch ein hospital auffbawen/ so hätte sie es denen Britanniern/ daher sie nach einiger Scribenten Meinung entsprossen/ oder denen Bythyniern/ welches andere der Helenæ Vatterland zu seyn vermeynen/ und endlich den Griechen/ und andern ihren nechsten Nachbaren zu gut auffgebawet. Drittens/ wie hat diese Helena gewust/ daß derselbe Saal/ da Christus das Abendmahl eingesetzet/ eben auff dem Berg Sion gestanden? Bey den Alten findet man hievon un-

Zustand des gelobten Lands nach Zerstörung der Stadt Jerusalem.

Helena des Keysers Constantini Mutter.

Helenæ Vatterland.

Wo der Saal/ da Christus das Abendmahl gehalten/ gestanden.

(a) Eusebius l. 3. de vita Constantini c. 41. seq.
(b) Vid. Waisselius in Chron. Pruss. fol. 28.
(c) Eusebius loc. cit.

terschiedene Gedancken. Nicephorus (d) schreibet / es sey dieses Hauß in locis circum montem sitis, das ist / an den Oertern / die umb den Berg Zion gelegen waren / gestanden. Andere (e) aber halten dafür / daß es in der Niederstadt ad portam vallis, das ist / an dem Thalthor gestanden; wiewol man auch dieses gern zugibt / daß ihrer viel gedachtes Hauß auff den Berg Zion selbst setzen. Ist demnach der Anfang des Teutschen Hauses zu Jerusalem daher nicht abzuführen / sondern muß einen andern Ursprung gehabt haben / welches dañ auch auß dem / was drunten soll beygebracht werden / wird zu sehen seyn. Nach dem Constantino Magno ist das gelobte Land und die Stadt Jerusalem unter der Botmäßigkeit der Römischen und zu Constantinopel residirenden Keyser geblieben / biß an den Heraclium, in welcher Zeit unterschiedene Kirchen in der Stadt Jerusalem müssen gebawet seyn.

Biß an die Zeiten Heraclii sind unterschiedene Kirchen in Jerusalem gebawet.

Insonderheit hat der Keyser Justinianus, dieses Nahmens der Erste / im Jahr Christi 530. ein überauß prächtige Kirche der Mutter GOttes zu Ehren erbawet / welche von den Einwohnern die newe Kirche genennet worden / daß aber auch Justinianus ein Spital denen Teutschen zu gut solte gebawet haben / wird man auß den alten Geschichten nicht erweißlich machen.

Justinianus bawet die Kirche der Mutter Gottes in Jerusalem.

Im Jahr Christi 614. oder im fünfften Jahr der Regierung Heraclii hat Cosroë der Perser König die Stadt Jerusalem eingenommen / und übel darinn gehauset / und ob gleich hernach Heraclius viel Siege wieder den Cosroë durch GOttes Hülff erhalten / und auch die Stadt Jerusalem eingenommen / so haben doch endlich die Saracener das Jüdische Land mit der Stadt Jerusalem eben diesem Keyser Heraclio, nemblich im Jahr Christi 630. (f) abermahl abgenommen.

Ob Carolus M. das Jüdische Land eingenommen oder nicht.

Nachdem soll Carolus der Grosse im Anfang des neunten Seculi nach Christi Geburt das Jüdische Land den Heyden abgenom̃en haben / wie Waisselius auß der Ordens-Chronick schreibet (g) und solches haben auch viel von den außwertigen Scribenten auffgezeichnet / als Robertus Monachus (h) Marinus Sanutus Torsellus (i) Gobelinus Persona (k) Wernerus Rolevvinkius (l) und andere mehr. Diese alle aber sind dazu verleitet worden von dem Johanne Turpino oder Tilpino, welcher ein Ertzbischof von Rems gewesen / und das Leben des Caroli Magni beschrieben. Aber die offenbahre Unwarheiten und grobe Irrthümer / so in diesem Buch Turpini zu finden / wie auch andere Gründe mehr / geben offentlich an Tag / daß dieses Buchs Auctor selbiger Ertzbischoff nicht seyn kan / wie Vossius (m) und (n) Besselius zulänglichen Bericht darvon ertheilen. Dieser Irthum aber / daß Carolus Magnus das gelobte Land den Heyden soll abgewonnen haben / ist daher geflossen / weil Carolus Magnus mit dem Perser König Aaron in Bündnuß gestanden / und auch von ihm durch seine Gesandten erhalten / daß Aaron dem Carolo den Orth / da unser HErr Christus begraben und aufferstanden / übergeben hat / wie Eginhardus (o) schreibet / mit welchem es auch hält Petrus von Dusburg (p) welcher außdrücklich meldet / es sey das gelobte Land / nachdem es unter dem Heraclio von den Heyden erobert / gantzer 490. Jahr / biß auff den Petrum Eremitam, von den Christlichen Keysern nicht besessen gewesen; ist nun aber dieses falsch / daß Carolus der Grosse das gelobte Land erobert / so ist gewißlich dieses noch ein grösserer Irthum / daß Waisselius vorgibt / Jerusalem sey in der Christen Hände blieben / biß an des Keysers Lotharii Zeiten. Dann wo dem also / durch wen hat dann Carolus und sein Sohn Ludovicus die Stadt regirt? Welche Historici haben irgends dieses alles umbständig auffgezeichnet? Aber wir wollen diese Träum ihren Auctoribus anheim schicken / und weiter fortfahren.

II. Im

(d) Niceph. l. 1. H. E. cap. 28. (e) Vid. Chr. Heidmanni Palæstinæ c. 2. n. 72. (f) Vid. Cæs. Baron. ad dict. an. (g) Waiss. f. 28. b.

(h) Robertus Monachus lib. 1. Histor. Hieros. princip. (i) Marinus Sanutus l. 3. Secr. fid. cruc. part. 3. cap. 6. (k) Gobelinus Persona æt. 6. c. 40. (l) Rolevvink in fascic. temp. ad an. 784. (m) Vossius de Hist. Latin. l. 6. c. 32. (n) Frid. Besselius in animadv. ad Eginhardum pag. 3. (o) Eginhard. cap. 16. (p) Dusburg part. 3. c. 231. in Synchronys.

Petrus Eremita hat die Christen wieder die Saracener auffgebracht.

II. Im 1095sten Jahr nach Christi heilwertiger Geburt / hat in Franckreich in dem Bißthum Amiens ein Einsidler in der Wüsten gelebet / welcher Petrus geheissen. Derselbe ist in das gelobte Land gegangen / und als er daselbst den grossen Jamer / den die Christen / und auch der Patriarch von Jerusalem selbst / haben außstehen müssen / gesehen / hat er sich hierüber häfftig bekümmert. Als er aber einsmals in der Kirchen der Aufferstehung des HErrn inbrünstig gebettet / daß er endlich von Mattigkeit ein wenig eingeschlaffen / ist ihm Christus erschienen / und hat ihn angemahnet / er solte die Gesandschafft an den Pabst / und die Europæischen Keyser / Könige und Fürsten auff sich nehmen / damit sie das gelobte Land wiederumb den Heyden auß den Händen zu bringen / suchen möchten. Nachdem Petrus erwachet / offenbahret er alles dem Hierosolymitanischen Patriarchen Simeoni, nahm von ihm Briefe / und zog damit zu dem Pabst Urbano II.

Urbanus II. beschloß den Krieg wieder die Saracener.

derselbe gab ihme bald Gehör / hielt ein Concilium zu Clairmont in Franckreich / und beschloß darin den Kriegszug in das gelobte Land wieder die Saracener; schickte auch Briefe auß an die Europæische Keyser / Könige und Fürsten / und mahnete sie und alle andere Christen zu diesem Feldzug an (q) Der Lohn dieses Feldzugs / welchen ihnen der Pabst verheissen / waren die Indulgentiæ, oder Vergebung der Sünden:

Das Zeichen der Soldaten war ein seiden Creutz.

Das Zeichen der Soldaten war ein seiden Creutz / welches einem jeden auff dem rechten Schulterblat in das Kleid genehet ward. Die Farb des Creutzes ward nicht benennet / sondern ein jeder Fürst kunte ihm eine Farb erlesen / damit er seine Soldaten von den andern desto besser unterscheiden möchte; wañ diese Creutzfahrt verrichtet war / hatten sie auch dieses zum Lohn / daß sie auß Zulaß des Pabsts ihr Lebtage kōnten ein solch Creutz am Hals tragen. (r) Hierzu hat sich nun solch eine Menge Volcks angegeben / daß man Mühe gehabt / manchen von dem Kriege abzuhalten. Wurden also bey 300000. Mann außerlesen / und in das gelobte Land geschickt. Ihr vornehmster Führer war gedachter Petrus, welcher den Pabst darzu bewogen.

Graffen von Bullion führten das Christliche Heer wieder die Saracener.

Zu dem haben sich auch gesellet Gotfridus, Eustachius und Balduinus, Grafen von Bullion Gebrüdere. Wie auch der Bischoff von Podio auß Franckreich / Raimundus, Graff S. Ægidii, Hugo Magnus, Philippi des Königs in Franckreich Bruder / Robertus Graff in Normannia, Robertus Graff in Flandern / Boamundus Hertzog in Sicilien und Neapel. Unter diesen hat ein jeder seine Leut gehabt / die er zu dem obgedachten Kriege geführet. (s)

Der Christen Heer nimbt klein Asien ein.

Dieses mächtige Kriegsheer hat im Jahr Christi 1098. nicht allein Niceam, und andere Städt in Klein-Asien oder Natolia, sondern auch Antiochiam in Syrien eingenommen. (t)

Gottfried Graff von Bullion wird König in Jerusalem.

Im folgenden Jahr / nemblich im 1099. hat Gottfried Graff von Bullion die Mauer zu Jerusalem mit jedermanns höchster Verwunderung zu erst erstiegen / und ist darauff von den gesamten Herren zum ersten König in Jerusalem erwehlet / wiewol er aber die Bürde des Regiments angenommen / so hat er dannoch den Königlichen Titel und die Königliche Cron nicht wollen annehmen / weil es ihme ungereimbt fürkame / daß ein sündiger Mensch eine güldene Cron auff dem Haupt tragen solte in der Stadt / darin der Erlöser Menschlichen Geschlechts eine dörne und mit seinem eignen Blut besprengte Cron vormahls getragen / (u)

Balduinus I. König zu Jerusalem.

nicht lang aber hernach ist dieser Gottfried König in Jerusalem gestorben / und hat das Königreich seinem Bruder BALDUINO I. gelassen / welcher unter andern Städten auch Accona, oder Ackers / oder wie sie sonsten genennet wird Ptolemais, den Saracenern abgenommen; von diesem schreibet Waisselius auß der Ordens-Chronick /

(q) Vid. Baron. ad An. 1095. seq. Conf. Dusburg part. 3. c. 231. in synchronismo. (r) Petrus Diaconus lib. 4. Chron. Cassinensis c. 11. Henr. Spondanus ad an. 1188. n. 11. p. 1071. & ad an. 1191. n. 5. p. 1074. col. 2. Chr. Besold. in serie Regum Hierosol. c. 11. p. 68. seq.

(s) Ita enumerantur in literis Urbani ad Alexium Imp. Constantinop. scriptis apud Baron. ad an. 1097. n. 145. (t) Guilhelmus Tyrius l. 5. de bello sacro c. 23. fin. (u) Michaël Ritius in Hist. Regum Hieros. init. Carolus Sigonius de Regno Italiæ lib. 9. ad an. 1099. Paulus Æmilius l. 5. hist. initiò.

nicht/ daß er das hospital deß Teutschen Hauses unser lieben Frawen / wie auch das hospital S. Johannis zu Jerusalem wieder auffgebawet: Aber hievon soll drunten hoffentlich zureichender Bericht geschehen. Nach des Balduini I. Todt wurde BALDUINUS II. des ersten Balduini Schwester-Sohn König in Jerusalem. Derselbe hat den Orden der Templariorum oder Tempelherren gestifftet im Jahr Christi 1118. welcher hernachmahls im Jahr Christi 1127. in dem Concilio Trecensi von dem Pabst Honorio II. bestätiget ist. (vv) Diese Tempel-Brüder trugen zum Abzeichen ihres Ordens einen weissen Mantel mit einem weissen Creutz. Die ersten Ritter / die sich in diesen Orden begeben/ waren Hugo de Paganis, und Gaufredus de S. Ademaro. Nachdem Balduinus II. Todts verblichen/ folgte ihm in der Regierung FULCO, Königs Balduini Schwager. Dieser stifftete auch einen Ritter-Orden mit Willen des Pabsts Innocentii II. und mit Hülff des Keysers Conradi III. im Jahr Christi 1140. denselben nandte er den Orden vom hospital S. Joannis Baptistæ von Jerusalem. Die Brüder trugen schwartze Mäntel mit einem weissen beschlossenen Creutz. Auff den Fulco folgete BALDUINUS III. im Jahr Christi 1141. unter welchem die andere allgemeine Creutzfahrt in das gelobte Land vorgenommen. Dann es haben auff Beredung des Bernhardi Abbtes von Clairvau nicht allein Conradus der Keyser/ und Ludovicus König in Franckreich/ sondern auch viel andere Fürsten das Creutz angenommen / und sind in Palæstinam gezogen / wiewohl mit schlechtem Nutzen. Im Jahr Christi 1163. ist König in Jerusalem worden ALMERICUS Graff von Joppen und Ascalon, unter welchem die Saracenen Cæsaream Palæstinæ erobert. Auff diesen hat gefolget BALDUINUS IV. welcher im Jahr Christi 1173. noch jung das Regiment überkommen. Zwölff Jahr hernach/ nemlich im Jahr 1185. ist BALDUINUS V. König worden / aber bald darauff gestorben/ so/ daß im folgenden 1186sten

Balduinus II. Stiffter deß Tempel-Ordens.

Fulco Stiffter deß Johanniter-Ordens.

Balduinus III.

Almericus.

Balduinus IV.

Balduinus V.

(vv) Guilhelmus Tyrius lib. 12. de bello sacro cap. 7.

Jahr GUIDO LUSIGNANUS das Reich überkommen / aber nicht sonderlich glücklich verwaltet. Dann zu seiner Zeit hat Saladinus der Egyptische Soldan erstlich die Tempel-Brüder/ und bald darauff die Königlichen Völcker geschlagen / und den König Guidonem selbst mit des Tempel-Ordens Meister Gerhardo gefangen bekommen. Hernach hat er die Städt Ascalon, Ptolemais, oder Accona, Jerusalem und Antiochiam ohne sonderlichen Wiederstand erobert. Da dieses traurige Gericht in Europa erschollen / haben wiederumb die Europæischen Könige und Fürsten ein grosses Kriegsheer zusammen gebracht/ und haben sich wieder in Palæstinam begeben. Unter denen sind gewesen Fridericus Barbarossa der Keyser mit seinem Sohn Friderico Hertzogen in Schwaben / Philippus König in Franckreich / Richardus König in Engelland / Philippus Graff in Flandern / Heinrich Hertzog in Brabandt / der Graff von Holland / und andere mehr. Aber ehe dieselbe in Palæstinam kamen/ da hatte schon Saladinus den Guidonem Lusignanum loß gelassen/ und zwar mit diesem Beding / daß er wieder in Europam ziehen / und nicht wieder kommen solte. Allein wie die Europæer ins gelobte Land kamen / haben die Bischöffe Guidonem des Eydes befreyet / und ihn wieder zurück gezogen. Hat also dieser Guido mit Hülff der Europæer unterschiedene Plätz wiederumb den Saracenern abgenommen / und endlich die mächtige Stadt Ptolemais oder Acco (die Teutschen nennens Ackers) belagert / biß er sie endlich nach Verstreichung zweyer Jahren erobert. Unter diesem König ist nun der dritte Ritter-Orden / nemlich des Teutschen Hauses oder Hospitals S. Marien zu Jerusalem auffkommen. Wann aber dieses geschehen / und wie es damit zugangen/ müssen wir ferner etwas weitläufftiger untersuchen.

Guido Lusignanus der die Stadt Ackers eingenomen.

III. Wann wir uns in den alten Geschichten etwas genauer umbsehen/ so finden wir von dem Ursprung des Teutschen Ordens dreyerley Meinungen. Unsere Preussische alte sowohl/ als neue Geschicht-Schreiber erzehlen dieses

Des Teutschen Ordens Ursprung.

dieses auff folgende Weise. Als im Jahr Christi 1190. die Stadt Accona oder Ackers von den Christen belagert ward / sind auch etzliche Bürger von Lübeck und Bremen dahin zu Schiffe ankommen/ und haben Victualien oder Proviant dem Christlichen Lager zugeführet / oder sie sind / wie etzliche vermeinen / Pilgrimsweise in ihrer Walfahrt dahin angeländet. Diese/ als sie sahen/ daß unter dem Christlichen Heer die Seuche des Blutgangs oder rothen Ruhr hefftig regirte / davon ihrer viel verschmachteten / auch daß die jenigen / die in der Belägerung von den Frembden verwundet worden / ohne eintzige Pflege und Wartung auff dem Feld lagen / haben sie sich dieses Jammers erbarmet / die Segel auß dem Schiff / welches den Nahmen Kocka führete / genommen/ dieselbe auch an dem Meer gleich als Gezelte außgespannet / und haben unter solche Hütten die krancke und verwundte Kriegsknechte eingenommen / ihrer gewartet / und nach Gelegenheit der Zeit mit Speiß/ Tränck und anderer Nothdurfft sie versehen. Wie nun solches die Fürsten sahen / die dazumahl in der Belagerung zugegen waren / führeten sie ihnen dieses zu Gemüth/ und merckten gar wohl / es stünde ihnen dieselbe Pflege und Wartung der armen krancken und verwundten Kriegsleut mehr zu / als solchen frembden Privat-Leuten / Pilgrim- oder Kauffleuten. Hat also Hertzog Fridericus bald die Anstalt gemacht / daß den Lübeckischen und Bremischen Bürgern allenthalben in den Städten und Flecken gute Herberg verschaffet würde/ damit sie desto besser der Krancken pflegen und warten könten. Hernach wurden die Fürsten schlüssig/ einen Orden zu stifften/ der nicht allein diese Mühe auff sich nehmen / sondern auch wieder den Feind / nach dem Exempel der Tempeler un Johañiter streiten möchte. Wem aber dieses Werck/ oder diese Stifftung am allermeisten zuzuschreiben / weil unsere Geschicht-Schreiber nicht einig sind / kan man eigentlich nit wissen. Thomas Waissellius schreibet es dem König von Jerusalem Henrico zu/ welcher erstlich soll Willens gewesen seyn / einen Orden S. Georgii zu stifften / als er aber einige Schwürigkeit darbey vermercket / hat er / nach Waissellii Meinung / diesen Orden der Teutschen Brüder gestifftet / doch mit Rath aller Fürsten und Herren / die dazumal in der Belägerung gewesen. Caspar Schütz schreibet diese Stifftung deß Teutschen Ordens fürnehmlich dem Hertzog Friderich von Schwaben zu. Dann derselbe war dazumahl (nachdem sein Vatter Fridericus Barbarossa in einem Fluß/ welcher von einigẽ Cydnus, von andern Selephus, von andern Farfarus / von andern Ferrus, item Sara, oder Serra genennet wird / ertruncken) Oberster Feldherr oder General über die Armee / und wiewol diese Ehr von andern dem Henrico Hertzogen von Braband zugeschrieben wird; so giebt doch der Auctor der Ordens-Chronick hier einen Außschlag / und sagt / daß diese beyde zugleich die gantze Armee geführet. Petrus von Dusburg schreibet die Stifftung des Teutschen Ordens / allen anwesenden Fürsten zugleich zu. Es haben sich aber nach deß Dusburgs Außsage dazumahl in dem Lager befunden folgende Fürsten: Der Patriarch von Jerusalem / welchen Waissellius Albertum nennet: Henrich König in Jerusalem: Die Ertzbischöffe von Nazareth / Tyro und Cæsarien / die Bischöffe von Bethlehem und Ackers / der Meister deß Hospitals S. Johannis: der Meister der Tempeler: Radulphus Herr in Tiberias und Johannes de Hibelino, und andere Herren deß gelobten Landes. Auß Teutschland aber sind gewesen / Conradus Ertzbischoff von Mäyntz / Conradus Bischoff von Würtzburg / Wolgerus Bischoff von Passaw / Galdolphus Bischoff von Halberstadt / Item ein Bischoff von Zeitz. Friderich Hertzog von Schwaben / Heinrich Pfaltzgraff am Rhein / ein Hertzog von Braunschweig / Friderich Hertzog in Oesterreich / Heinrich Hertzog võ Braband / Herman ein Pfaltzgraff / ein Graff von Sachsen / und ein Landgraff von Thüringen / Albrecht Marggraff von Brandenburg / Heinrich von Caladia Reichs-Marschalck / Conrad Marggraff von Landsberg / Theodoricus Marggraff von Meissen. Andere Geschicht-Schreiber setzen noch viel andere

Die erste Meinung/ daß der Orden gestifftet sey in der Belägerung der Stadt Ackers.

andere darzu/ als Philippum Hertzogen in Schwaben Friderici Bruder/ den Hertzogen von Beyern/ die Graffen Wilhelm von Holland/ Otto von Geldern/ Dieterichen von Cleve, Jülich/ Bergen/ wie auch folgende/ von Nassau/ Henneberg/ Spanheim/ und andere mehr. Durch dieser Fürsten und Herren Rath ist der Teutsche Orden gestifftet/ und alsbald von ihnē allen reichlich begabet worden. Der König von Jerusalem Henricus gab ihnen das hospital S. Mariæ zu Jerusalem/ daher sie auch den Nahmen der Marianer geführet. Es wurden auch alsobald von dem Hertzog Friderich Gesandten abgefertiget/ sowohl an den Keyser Henricum den Sechsten/ als auch an den Pabst Cœlestinum dieses Nahmens den Dritten/ damit von ihnen dieser neue Orden möchte bestättiget/ und mit guten Satzungen und Privilegien versehen werden/ welches mā auch nach Wunsch erhalten. Dann Cœlestinus gab ihnen denselben Ablaß/ Freyheit und Privilegia, die der Orden vom Tempel/ und der Orden S. Johannis hatte. Was ihre Regel betrifft/ so solten sie nach den Gesetzen deß Ordens S. Johannis der Krancken pflegen/ nach der Templer Gesetze aber/ solten sie ihre Kriegs-Ordnung und disciplin halten. (x) Die Päbstliche Bulla selbst ist mir in Lateinischer Sprach nimmer zu Gesicht kommen/ wie sie aber in die Teutsche Sprach übersetzet ist/ findet man sie noch in unterschiedenen Chronicken/ wiewohl in den Worten hie und da ein Unterscheid gefunden wird. Wir wollen sie hieher setzen/ wie sie D. Johann Caspar Venator in seinem gründlichen Bericht/ vom Ursprung des Teutschen Ritter-Ordens besser Teutsch gegeben.

Confirmation deß Teutschen Ordens.

Cœlestinus ein Bischoff und Knecht der Diener GOttes/ unserem geliebten Sohn Henrico von Wallpoht/ Meister deß Hospitals Sanctæ Mariæ zu Jerusalem/ auch seinen Mitbrüdern/ in der Liebe GOttes und Brüderlichen Trew versamlet/ jetzigen und zukünfftigen/ Päbstliche Benedeyung/ und Einigkeit der Heiligen Römischen Kirchen/ deren wir unwürdiges Haupt seynd/ unseren in Gott geliebten Kindern/ die itzund in dem heiligen Land wieder die Feinde des Creutzes Christi streiten; Nachdem wir vernommen haben/ wie ihr einen Christlichen Stand/ nach laut des heiligen Evangelii angefangen habt/ als nemblich der Krancken zu warten/ und in Nöthen wieder die Heyden zu streiten/ in welchem ihr bißher beständig erfunden worden. Als haben wir von vieler Leut Bitte wegen/ solches bestättiget/ euch in den Stand der Vollkommenheit gesetzt/ und des heiligen Augustini Regel mit allen Statuten/ die ihr werdet mit der Zeit nach der Vollkommenheit machen/ sambt dem Nahmen/ Brüder Teutschen Hauses deß Spitals zu Jerusalem Sanctæ Mariæ-Ordens gegeben/ in dem Nahmen deß Vatters/ Sohnes/ und deß Heiligen Geistes/ Amen. Verhoffende/ daß ihr mit euren Nachkömlingen/ GOttes und der Römischen Kirchen Lob und Ehr/ ietzunder vermehren werdet. Geben zu Rom bey St. Johannes Lateran/ den 12. Tag Februarii/ unsers Pabstthums im ersten/ und nach Christi Geburt im ein tausend und ein und neuntzigsten Jahr.

Ja es haben auch unsere Scribenten etzliche Specialia, so bey der Stifftung dieses Ordens/ sollen vorgegangen seyn. Als nemblich/ daß der König von Jerusalem Henricus zu erst einen Bruder zu diesem Orden erwehlet/ Hertzog Friderich den Andern/ andere anwesende Fürsten andere/ biß daß ihrer viertzig wurden/ diese hat hernach der Patriarch von Jerusalem eingeweyhet; Auß diesen viertzigen sollen nun

(x) Dusburg part. 1. cap. 1.

nun die sämbtlichen anwesenden Fürsten einen/ Namens Heinrich Waltpot von Passenheim/ zum Haupt deß Ordens erwehlet/ und ihm den Nahmen deß Meisters gegeben haben. Und auff diese Weiß schreiben von dem Anfang deß Teutschen Ordens Petrus von Dusburg (y) Ieroschinus, der den Petrum von Dusburg in Teutsche Reime gebracht/ der Auctor der Ordens-Chronick (z) Caspar Schütz/ (aa) Caspar Henneberger/ (bb) Thomas Waisselius, und viel andere mehr; Diesen allen fält auch bey deß Teutschen Ordens Regel/ welche bald im Anfang diese Wort hat: **Von der Geburt unsirs HErrn deß tusend unde hundert/ unde neunzeg Jar waren in den Gezīten do Ackers was besezzen/ von den Cristen/ unde mit der Gottes Helffe wider gewunnen ward von den Handen der Ungelaubigen. Zu derselbin Zit in dem Here/ da was ein Theil guter Lüte van Bremen unde van Lübeke/ di van der Mildekeit unsirs HErren sich erbarmeten über di mannecvaltigen Gebrechen/ di di Sichen hatten in dem Here. Unde begunden des vorgenanten Spitalis under eine Segele eines Schiffes/ das eine Kocke geheizen ist/ da si di Sichen mit groser Andacht under brachten/ unde der mit Flize pflagen. Diß cleine Beginnen erbarmete den Herzogen Fridrich von Schwaben/ unde andere di hohe Herren/ der Namen hinach geschriben sten. Der Erbare Patriarche van Jerusalem/ unde desselben Riches Künic Henrich/ unde der Herzoge van Braband/ der da Houbt was deß Heres unde der Meister van deme Tempel/ di Erzbischöffe unde di hohen Lüte desselben Riches mit der Rate dirre vorgenante Herzoge van Schwaben sine Boten sante über Meer an sinen Bruder Küuic Henriche/ der sint Keyser was/ daz er erwürbe van deme Pabest Cœlestino, daz er daz vorgesagte Spital bestetigte.** Und in dem allgemeinen Gebette/ welches dieses Ordens Brüder in ihren Conventen haben täglich zu thun pflegen/ stehen diese Worte: **Brüdere bi Namen so gedencket Herzog Friderich van Schwaben/ unde Künic Henrich sines Bruder/ der sint Keyser was/ unde der erlichen Bürgere van Lübecke unde van Bremen/ die Stiffter waren unsirs Ordens.** In den Olivischen monumentis bey Dantzig sind auch diese Worte befindlich: Hujus Principis tempore An. 1190. exordium sumpsit Ordo Fratrum de domo Teutonica in obsidione civitatis Acconensis. Halten also unsere Scribenten einmüthig dafür/ daß der Teutsche Orden im Jahr Christi 1190. in der Belagerung der Stadt Accona noch vor der Ankunfft der beyden Könige Philippi auß Franckreich/ und Richardi auß Engeland/ welche erstlich An. 1191. dazu gekommen/ von dem Henrico König in Jerusalem/ oder andern Fürsten/ oder auch von ihnen allen zugleich/ gestifftet sey.

Die andere Meinung/ daß der Orden in der Stadt Jerusalem gestifftet sey.

IV. Diesem aber scheinen zuwieder zu seyn einige außländische Scribenten/ welche umb dieselbe Zeit/ da der Orden gestifftet/ gelebet/ und ihre Bücher geschrieben haben. Dann es sind einige unter denselben/ welche außdrücklich schreiben/ daß dieser Orden vor der Belagerung der Stadt Accona in der Stadt Jerusalem selbst den Anfang genommen/ und eben dieselbe Scribenten/ ob sie gleich hernach von der Belagerung der Stadt Ackers viel schreiben/ so gedencken sie doch nicht mit einem einigen Wort/ daß Zeitwehren-

(y) Dusburg loc. cit. (z) Ordens-Chronick fol. 10. seq. (aa) Schüz lib. 1. fol. 15. seq. (bb) Henneberger in vet. Pruss. Conf. & Rodolphus Hospinianus lib. 5. de Origine Monachatus cap. 21. pag. 339.

wehrender Belägerung / dieser Orden solte im Lager von obgedachten Fürsten gestifftet seyn. Iacobus de Vitriaco, der ein Bischoff derselben Stadt Ackers gewesen / und nicht lang nach dieser Belägerung seine historiam angefangen zu schreiben / hat hievon nachfolgende Worte: (cc) Cum Civitas sancta post prædictam eius liberationem habitaretur à Christianis, & multi ex Teutonicis causa peregrinationis pergentes Ierusalem linguam civitatis ignorarent, inspiravit Divina clementia cuidam honesto & religioso viro Teutonico, qui in civitate cum uxore sua morabatur, quatenus quoddam Xenodochium de bonis suis construeret, in quo pauperibus & infirmis Teutonicis hospitalitatem exhiberet. Confluentibus autem ad ipsum ratione commercii, linguæ & noti sibi idiomatis de gente illa, multis pauperibus & peregrinis, de consensu & voluntate Domini Patriarchæ quoddam Oratorium composuit, juxta prædictum hospitale, in honorem Beatæ Dei Genitricis Mariæ. Longo autem tempore in magna paupertate, tam de bonis suis, quàm de his, quæ colligebat ex fidelium eleemosinis pauperes infirmos procurabat. Quidam autem & maximè de gente Teutonicorum prædicti viri charitatem & meritum attendentes, omnibus renunciantes se & sua DEO & prædicto hospitali tradiderant ministerio pauperum, deposito seculari habitu voto se adstringentes. Procedente autem tempore cum non solum de inferioribus, sed de Equestri ordine & de nobilibus Alemanniæ viris Deo devotis prædicto hospitali sese voto obligassent, paupertatem voluntariam & abjecti in Domo Dei esse magis, quam habitare in tabernaculis peccatorum eligentes; visum est eis Deo gratum esse & acceptum, & magis meritorium non solum pauperibus infirmis servire, sed insuper animas suas pro Christo ponere & ab inimicis fidei Christianæ terram sanctam defendendo Christo tam spiritualiter, quàm corporaliter militari. Unde regulam & instituta fratrum militiæ Templi ita susceperunt, quod opera pietatis & Deo amabilem hospitalitatem non reliquerunt. Auß welchen Worten dieses erhellet / daß / nachdem Jerusalem Gotfrid von Bullion den Saracenern abgenommen / und darinnen zum König erwehlet worden / ein Teutscher Mann zu Jerusalem sich befunden / welcher auß Mitleyden gegen die Pilgrim / die auß Teutschland dahin gezogen / ein Hospital unser lieben Frawen zu Ehren in Jerusalem auffgebawet: Hernach aber / da nicht nur vom gemeinen Volck / sondern auch von vornehmen Herren und Edelleuten unterschiedene sich in dieses Hospital begeben / haben sie selbst einen Ritter-Orden unter sich angerichtet / so / daß sie nicht nur allein der Krancken im Hospital warten / sondern auch wieder den Feind / nach dem Exempel der Tempel- und Johanniter-Brüder streiten könten. Haben derowegen auch die Regel der Tempel-Brüder angenommen. Und dieses kan auch mit etlichen Gründen wahrscheinlich gemacht werden. Dann erstlich ist die Meinung / so die Preussische Scribenten verthädigen / darumb am allermeisten verdächtig / weil sie vorgeben / daß dazumahl / da die Stadt Ackers von den Christen belagert worden / König von Jerusalem gewesen sey Henricus, da es doch schon auß dem / was droben erwehnet / genugsam bekant ist / daß zu derselben Zeit Guido Lusignanus regieret. Ja unter allen Hierosolymitanischen Königen findet man fast keinen Henricum. Es hat zwar Henricus Graff in Campanien die Isabellam, Königs Balduini III. Tochter / und Conradi von Montferrat gewesene Gemahlin und damahlige Wittib / geheyrathet / dardurch er eine prætension auff das Reich Jerusalem bekommen: aber dieses ist hernach geschehen / nemlich da der König von Engeland schon vor Ackers lag / und also schon der Teutsche Orden nach unserer Geschichtschreiber Meinung / eingesetzet war; Darzu so hat auch dieser Henricus keinen Königlichen Titul führen wollen / hat auch gar keinen Anhang von andern grossen Herren gehabt: da es im Gegentheil unstrittig ist / daß Guido Lusignanus von allen Fürsten in der gantzen Belagerung / für einen König

Kein Henricus ist König in Jerusalem gewesen.

(cc) Jacob. de Vitriaco l. 1. hist. Hieros. c. 66.

König in Jerusalem erkant ist / so daß auch endlich Richardus König in Engeland mit ihm und mit keinem anderen / sich also verglichen / daß Guido ihme das Recht / welches er auf das Reich Jerusalem gehabt / abgetretten / und darfür das Königreich Cyprum genommen / wie solches nicht allein die alten / sondern auch die neuen Geschicht-Schreiber unterschiedener Völcker bezeugen. (dd) Hernach ist auch dieses seltzam: Als Accona belagert wurd / hatten die Saracener schon Jerusalem ein / und die Christen / weil sie so lang für Ackers ligen musten / mogten wohl wenig Hoffnung gehabt haben / die Stadt Jerusalem wieder zu bekommen. Ist nun dem also / wie hat dann der König dem neugestiffteten Orden / das Hospital St. Marien zu Jerusalem / welches er nicht gehabt / verehren können? Wann wir aber deß Jacobi de Vitriaco Meinung annehmen / so hat das alles keine Schwürigkeit. Dann weil der Orden in Jerusalem sich schon angefangen / so haben die Ritter doch den Titel geführt auch nach Eroberung der Stadt Jerusalem / und also auch in der Belagerung der Stadt Ackers. Am allermeisten könte diese Ursach einen zu dieser Meinung lencken / weil Jacobus de Vitriaco, der dieses schreibet / selbst umb dieselbe Zeit gelebet / und eben derselben Stadt Ackers Bischoff / vielleicht auch hernach Patriarch von Jerusalem gewesen. Dann wie solte derselbe nicht eine vollkomene Nachricht gehabt haben / wie der Teutsche Orden sich angefangen? Es möchte zwar jemand allhie einwenden / daß der Bischoff von Paderborn / so die Ordens-Chronick soll angefangen haben zu schreiben / auch zu eben derselben Zeit im gelobten Land gewesen / ja selbsten der Stifftung mit beygewohnet / und also wird er bessere Nachricht hievon gehabt haben / als Jacobus de Vitriaco: Aber dieses / was von dem Bischoff von Paderborn gesagt wird / bestehet auff schlechtem Grunde / wie wir schon in der Vorrede weitläufftig solches erwiesen; was wir aber von dem Iacobo de Vitriaco beygebracht / daran kan niemand zweifeln. Dem Iacobo folgen auch in diesem Stück viel andere / als Marinus Sanutus, Torsellus, Patricius, Venetus, (ee) Polydorus, Vergilius (ff) Iacobus Gretserus (gg) und andere mehr.

V. Uber die itzt vorgebrachte Meinungen findet man noch die dritte bey den alten Scribenten. Dann es sind ihrer nicht wenig / die da vorgeben / es habe dieser Teutsche Orden allererst in der Stadt Ackers selbst / da sie von den Saracenern eingenommen worden / den Anfang genommen. Siffridus Presbyter wann er von dem 1212.sten Jahr nach Christi Geburt handelt / setzet er diese Worte: In Accarone (ACCONA) cœpit Ordo Fratrum Teutonicorum. Und wann man hier gleich sprechen wolte / daß Siffridus dieses so genau nicht nehme / sondern sage das von der Stadt selbsten / was vor der Stadt in der Belagerung derselben geschehen / so leidet doch solches das von ihm angesetzte Jahr nit / in welchem die Christen die Stadt Ackers schon inne gehabt. Eben dieses Jahr benennet auch das Chronicon Colmariense (hh) Unter den neueren Geschicht-Schreibern hat diese Meinung unter andern auch Carolus Sigonius (ii) welcher / da er von der Eroberung der Stadt Ptolemais, und von dem Abzug Richardi, Königs in Engeland gehandelt / endlich diese Worte hinzu setzet: Memorabile autem illud in tantis calamitatibus extitit. Germani aliquot, qui in urbe restiterunt, Italicorum atque Francorum pietatis gloriam æmulati, & ipsi hospitale Sanctæ MARIÆ ad Teutonici gene-

Die dritte Meinung daß der Orden gestifftet sey in der Stadt Ackers.

(dd) Jacobus de Vitriaco lib. 1. cap. 98. Arnoldus Lubecensis lib. 3. Chronic. Slav. cap. 35. Carolus Sigonius lib. 15. de Regno Italiæ in medio ad annum 1191. Paulus Æmylius de Rebus gestis Francorum lib. 6. initio. Polydorus Vergilius in Historia Anglica lib. 14. ante med.

(ee) Marinus Sanutus lib. 3. part. 10.

(ff) Vergilius de Inventoribus rerum lib. 7. cap. 5.

(gg) Gretserus Tom. 2. de Cruce lib. 2. c. 16.

(hh) Chronicon Colmariense Inter scriptores ab Urstisio editos parte altera pag. 5.

(ii) Carolus Sigronius lib. 15. de Regn. Ital. ad Ann. 1192.

generis homines recipiendos ædificarunt eiusque curam militibus, qui Teutonici dicti sunt, tradiderunt. Das ist: **In solchem Jamer ist dieses merckwürdiges vorgangen. Etzliche Teutschen/ die in der Stadt Accon, oder Ackers verblieben waren/ haben nach dem Exempel der Welschen und Frantzosen das Hospital der Heiligen Mariæ auffgebawet/ darin sie Teutscher Nation Leute auffnehmen möchten/ und haben solches den Rittern/ die daher Teutonici genennt worden/ übergeben.** Nicht anders haben dieses auch vielleicht verstanden die jenigen/ welche zwar/ nicht die Stadt Ackers benennen/ doch aber solch ein Jahr ansetzen/ da schon die Christen selbige Stadt eingenommen gehabt. Also sagt der Auctor Compilationis Chronologicæ, daß der Orden sich angefangen im Jahr Christi 1200. (kk) Eine andere Compilatio Chronologica (ll) setzt es in das Jahr Christi 1201. Paulus Langius schreibet/ daß der Orden im Jahr 1194. gestifftet sey. Ist also darauß zu ersehen/ daß diese Auctores dieses andeuten wollen/ der Teutsche Orden sey eingesetzt in der Stadt Ackers/ weil es bekant ist/ daß Guido der König von Jerusalem die Stadt Ackers belagert/ entweder Anno 1188. wie Rogerius de Hoveden (mm) oder An. 1189. den 22. Septembr. wie Marinus Sanutus (nn) schreibet. Eingenommen hat er sie aber im Jahr 1191. den 11. Iunii (oo) oder wie andere wollen den 11. Iulii (pp) Diese Meinung kan auch etzlicher massen daher bestättiget werden/ weil man bey den alten Scribenten nicht das allergeringste findet/ daß dieser Teutsche Orden sich solte in der Eroberung der Stadt Accona wieder die Feinde hervor gethan haben/ da im Gegentheil von dē andern beyden Orden vil rühmliches/ das sie dazumahl verrichtet/ in den alten Geschichten befindlich. Ja es könte dieses alles noch scheinbahrer werden/ wann man sagen möchte/ daß unsere Scribenten durch den Henricum König von Jerusalem keinen andern/ als den Henricum Graffen in Campanien verstehen/ welcher die Isabellam deß Königs Balduini III. Tochter/ und deß Conradi Ferratensis, der sich einen König in Jerusalem genennet/ Wittib geheyrathet/ und also mit ihr eine prætension auff das Reich Jerusalem ererbet. Wo nun derselbe den Orden gestifftet/ so muß es nach der Belagerung geschehen seyn/ weil er vorhin/ da die Stadt belagert worden/ die Isabellam noch nicht gehabt. Und also haben wir vernommen/ auff was für Gründen ein jede unter denen dreyen Meinungē bestehe/ itzt ist es übrig/ daß wir anzeigen/ was uns von diesem gantzen Handel düncket.

Wiederlegung der dritten Meinung.

VI. Belangend die letzte Meinung/ wird ein jeglicher leicht zugeben/ daß sie auff schwachen Füssen stehe. Dañ daß die Teutschen Ordens-Leute in der Eroberung der Stadt Ackers keine sonderliche Thaten verrichtet/ ist kein wunder. Dann sie waren so schwach/ daß auch der vierdte Meister des Ordens/ Herman von Saltza/ im Anfang seiner Regierung sich verlauten lassen/ er wolte seiner Augen eins gern entbehren/ wann er nur dieses erleben könte/ daß er 10. gewaffnete Ritter-Brüder könte wieder die Unglaubigen auß seinem Orden schicken. Und ob gleich im Anfang/ oder bey der ersten Stifftung deß Ordens 40. Personen/ wie wir schon droben gehört/ in den Orden eingekleidet sind/ so haben doch die meisten unter ihnen der Krancken/ derer eine grosse Anzahl gewesen/ müssen pflegen. Kan also nicht seyn/ daß sie sich so hätten können dazumahl hervor thun/ als wie die andere beyde dazumahl schon mächtigere Orden gethan. Was auch von dem König Henrico vorgebracht wird/ ist alles nichtig. Dann es bey den Alten ausser allem Streit/ daß dieselbe Zeit/ als die Christen die Stadt Ackers be-

lägert/

(kk) Compil. Chron. à Pistorio edita pag. 728. (ll) Compil. Chron. Gervasio Tilberiensi, à Madero subjuncta. (mm) Rogerius de Hoveden part. post. pag. 660. (nn) Sanutus lib. 3. part. 10. cap. 2. (oo) Idem lib. 3. part. c. 4. (pp) Guilhelm. Neubrigens. lib. 4. cap. 20.

lägert/ kein Henricus, sondern Guido Lusignanus König von Jerusalem gewesen. Nach der Zeit ist zwar Henricus Graff von Campanien gekommen/ welcher die Isabellam Königs Balduini Tochter geheyrathet/ und also auch vielleicht die Prætension auff das Reich Jerusalem mit ihr ererbet: Aber auch von diesem kan man nicht gewiß sagen/ ob er König in Jerusalem gewesen/ oder nicht: Es schreibet zwar weiter Otto de Sancto Blasio, (qq) daß die Bürger in der Stadt Accon, oder Ackers/ nemblich nach Eroberung der Stadt/ den Henricum Comitem Campaniæ, der deß Vidonis oder Guidonis Lusignani Wittibe geheyrathet/ zum König erwehlet haben. Allein Ritius meldet dagegen/ das dieser Henricus ihme den Titul deß Königs nicht angemasset. So gedencken auch unterschiedene andere Geschicht-Schreiber dieses Henrici Graffen von Campania, aber nennen ihn gleichfals nicht König von Jerusalem; Sondern sagen/ daß auff den Guidonem in dem Hierosolymitanischen Reich Almericus gefolget/ durch welchen sie doch diesen Henricum nichts verstehen. Allein wie dem allem/ so ist es doch unter allen alten Scribenten/ wie außgemacht/ daß in der Belagerūg selbst der Stadt Ackers kein Henricus Konig von Jerusalem gewesen. Letztlich machen der alten Scribenten/ die kurtz vorher angeführet/ ihre Zeugnüßen von dem Jahr der Stifftung dieses Ordens auch nichts/ massen es wohl bekant/ daß in dem Geschicht-Wesen solche Irrthumer offt vorkommen; welches wir dann jetzt in diesem Stück umb desto so viel mehr sagen können/ weil wir ältere und glaubwürdigere Geschicht-Schreiber vor uns haben/ die gantz das Gegentheil halten. Muß also eine von den zweyen ersten Meinungen wahr seyn.

Was von der andern Meinung zuhalten.

Daß wir aber der andern Sententz deß Jacobi de Vitriaco nicht gäntzlich Glauben zustellen können/ bewegt uns erstlich ein Brieff deß Gregorii III. Römischen Pabsts bey dem Baronio (rr) in welchem er die Tyranney der Saracener/ die sie bey der Eroberung der Stadt Jerusalem außgeübet/ weitläufftig erzehlet/ und wie er an die Ritter-Orden kombt/ so zehlet er ihrer nur zwey/ nemblich den Orden deß Tempels und der Johanniter; hätte aber den dritten Orden nimmermehr außgelassen/ wañ selbiger schon dazumahl zu Jerusalem eingesetzt gewesen wäre. Hernach erhellet auch solches auß der Confirmation, welche nach der Zeit erst von dem Cœlestino geschehen; Wann aber der Orden so lang vorher in Jerusalem schon wäre auffkommen/ so wäre derselbe auch vielleicht eher bestättiget.

Was von der ersten Meinung zu halten.

Daß wir auch endlich unsere Scribenten/ und also der ersten Meinung in allen Umbständen nicht können Beyfall geben/ hindert uns dieses/ daß alle unsere Chronicken die Einsetzung deß Teutschen Ordens/ unter andern auch dem Henrico König in Jerusalem zuschreiben/ da doch keiner dieses Nahmens König zu derselben Zeit/ wie schon droben mit mehrern erwiesen/ daselbst gewesen.

Alle drey Meinungen werdē auff gewisse Maß vereinbahret.

Ist demnach übrig/ daß wir alle drey Meinungen auff gewisse Maß annehmen/ und sie unter einander folgender Gestalt zusammen reymen. Erstlich ist zu Jerusalem/ ehe es noch von den Saracenern eingenommen war/ ein hospital St. Marien den Teutschen Pilgramen zu gut von einem Teutschen frommen Mann/ der daselbst mit seinem Weib sich auffgehalten/ gestifftet/ wie Jacobus de Vitriaco zeuget. Hernach/ daß auch daselbst in Jerusalem schon darauß ein Ritter-Orden gemacht worden/ müssen wir gleichfals dem Jacobo de Vitriaco, als welcher eben dazumahl gelebet/ glauben. Wiewohl man auch dieses gern gestehet/ daß dieser Orden dazumahl muß sehr gering gewesen seyn/ deßwegen er auch noch nicht bestättiget oder confirmirt gewesen/ und hat auch keine sonderliche Thaten thun können. Hernach aber als diese Ordens-Leut auß Jerusalem vom Saladino vertrieben worden/ und sich im Lager vor Accona auffhielten/ da haben sich andere auß Lübeck und Bremen zu ihnen gesellet/ und ist also endlich auff obgesagte Weise dieser Ritter-Orden/ von dem König Guidone,

(qq) Otto de S. Blasio in appendice ad Ottonem Frisingensem cap. 36. (rr) Baronius ad Annum 1187. num. 13.

dem Hertzogen in Schwaben/ und andern Fürsten/ so daselbst in der Belägerung der Stadt Ackers zugegen waren/ gestifftet/ und endlich von dem Pabst Cœlestino bestättiget worden. Daß aber letztlich viel alte und neue Scribenten/ die Einsetzung deß Teutschen Ordens so weit außsetzen/ als solte er in der Stadt Ackers eingesetzet seyn/ geschicht unsers Erachtens daher/ weil der Orden alsdañ erstlich grosse Macht bekommen/ und also recht in der Welt bekant worden/ da die Christen schon die Stadt Ackers inne hatten. Diese Zusammenstimmung/ der dem Ansehen nach wiedrigen Meinungen finden wir auch bey dem Nauclero, welcher nicht allein den Jacobum Vitriacum, sondern auch unsere Ordens-Chronick gelesen/ und deßwegen sich bemühet/ diese wiedrige Meinungen zu vereinigen/ wie er dann auch hievon also redet: (ss) Quidam honestus vir Teutonicus habitans in Jerusalem, cum uxore sua quoddam xenodochium de bonis suis ad opus pauperum & peregrinorum Teutonicorum construxit, & de voluntate Domini Patriarchæ oratorium illi adjecit Beatæ Virgini sacrum, postea cum Teutonici multiplicarentur dignum duxerunt regulam & instituta Fratrum militiæ templi assumere, quam & ita susceperunt, verum postea An. Domini 1191. Apud Acam quidam Bremenses & Lubecenses Cives hospitale in honorem B. M. Virginis ad opus infirmorum tempore obsidionis ex velis navium fecerunt, obtinuerunt auxilio Friderici Ducis Sveviæ â Cœlestino Papa, cooperante ad hoc Henrico Rege Romanorum, ordinem istum, sub titulo Hospitalis Beatæ Mariæ Virginis Domus Teutonicorum in Jerusalem confirmari. Ex eo tempore incepit habere Magistrum Ordinis generalem prosapiâ nobilem. Erat autem primus Magister Frater Henricus dictus Walpora, sub quo hospitale inceptum fuit in Civitate Aca jam recuperata.

(ss) Johannes Nauclerus Volumine II. Chronographiæ, generatione 37. pag. 735. confer & Henricum Pantaleonem lib. 3. de Ordinis Johannitarum rebus gestis pag 74.

Deß Ordens Wappen.

VII. Das Wappen/ welches dem Orden von dem Pabst Cœlestino III. gegeben worden/ ist ein weisser Schild/ darinnen ein schwartzes Creutz befindlich. Hernach aber soll Johannes/ König in Jerusalem/ dem Orden dieses verliehen haben/ daß er in das schwartze Creutz möchte ein güldenes setzen. Nach diesem hat Fridericus II. der Keyser einen schwartzen Adler in einem güldenen Feld hinzu gethan/ wie selbiger auch in der Mitte deß Creutzes zu sehen. (tt) Letztlich hat Ludovicus IX. König auß Franckreich/ da er von dem Saracenischen Kriege auß dem gelobten Land in Franckreich wieder zu rück gekommen/ dem Teutschen Orden diese Freyheit verliehen/ daß sie die vier Spitzen deß Creutzes mit Lilien/ welche man in dem Frantzösischen Wappen sihet/ zieren konten/ und solches soll geschehen seyn in dem Jahr Christi 1250. den 20. Augusti/ als Conradus Landgraff in Thüringen und Hessen Hohemeister war (uu) das Wappen gebrauchten die Meister also/ daß sie in dem Schild vier Felder gemacht/ in derer zweyen quer über das Creutz/ wie wirs itzt beschrieben/ und in den andern zweyẽ/ eines jeden Hofmeisters Stam̃-Wappen gesetzet; Der erste Schild aber/ welchen Anfangs die Meister bekommen/ hat nur in dem weissen Feld ein schlechtes schwartzes Creutz gehabt/ wie solches alles auß beygefügten Kupfferstücklen zu ersehen.

Siegel deß Ordens.

Das Siegel/ dessen sich die Meister in diesem Orden bedient/ besch reibt Henneberger also; Es war langlicht mit einer Figur eines Esels/ darauff saß ein Bildnüß der Jungfrawen Mariæ mit dem Kindlein JESU/ darbey gieng Joseph mit einem Stab/ und leitet den Esel/ die Umbschrifft deß Siegels war: **Das ist das Siegel deß Meister-Ampts deß Teutschen Hauses zu Jerusalem.** (vv vv)

Es

(tt) Waisselius in Chron. Pruss. fol. 39. & 45. 46.

(uu) Henneberger vom alten Preussen/ da er von Conrado Landgraffen in Thüringen redet.

(vv vv) Idem loc. cit.

Es setzet Hennenberger hinzu/ daß dieses Siegel Friederich der Hohemeister geändert/ und allein das Bildnüß der Jungfrauen Marien/ die das Kindlein Jesus auff dem Arme trägt/ in Unterzeignung der Brieffe und anderer Instrumenten gebrauchet. Dem Henneberger pflichtet auch in allem Thomas Waisselius bey/ (xx) allein Caspar Schütz (yy) ob er wohl mit dem vorigen in dem übereinstimmet/ daß dieses Siegel unter dem Orden beybehalten/ so sagt er doch nicht/ daß Friederich der Hohemeister solches Siegel verändert/ sondern vermeinet/ daß noch die Hohemeister/ die zu seiner Zeit dem Teutschen Orden in Teutschland vorgestanden/ kein ander Siegel/ als dieses gebrauchet. Was hievon zuhalten/ ist so leicht nicht zusagen/ weil von alten Zeiten so viel Privilegia, die von den Hohemeistern selbst gegeben/ nicht übrig sind. Denn es ist auß den alten Geschichten wol bekant/ daß zu deß Teutschen Ordens Zeiten/ nicht allein die Hohemeister selbst ihren Unterthanen Privilegia gegeben/ sondern man findet auch Privilegia, die von den Stadthaltern der Hohemeistere/ von den Landmeistern/ von den Compthuren und andern Ordensleuten den Preussen ertheilt sind. Viel Privilegia hat man auch nicht in originali, sondern sind nur in nachfolgenden Zeiten von andern renoviret. Ich habe auch zwar nicht eine geringe Menge solcher Privilegien, die von den Hohmeistern selbst gegeben sind/ theils gesehen/ theils auch durchgelesen; aber die sind entweder gedruckt/ oder von dem Alberto Hertzogen in Preussen erneuert/ oder auch nur abgeschrieben gewesen/ so/ daß man in denselben das Siegel des Hohemeisters selbst nicht hat gefunden. Nichts desto weniger weiß ich drey Privilegia, auß welchen beydes des Schützen/ als auch des Hennebergers und Waissels Meinung kan widerleget werden: Das erste ist der Stadt Elbing Haupt-Privilegium, welches im Jahr Christi 1246. Heinricus von Hohenloh gegeben. Das andere ist ein Privilegium, welches der Stadt Tohrn/ Conrad Zolner von Rotenstein im Jahr Christi 1383. ertheilet. Das dritte ist des Ludewigs von Erlichshausen/ welches in der Königsbergischen Churfürstl. Bibliothec in dem grossen Kasten befindlich. Das erste/ nemlich das Elbingische hat eine Schachtel von gelben Wachs/ inwendig aber ist in schwartz Wachs eingedruckt das Bildniß der H. Jungfrau Mariä/ welche auff einem Stuhl sitzend/ auff dem lincken Arm das Kindlein JEsus trägt/ in der Rechten aber hat sie einen Zepter: Im Umbgriff sind diese Worte: S. MAGISTRI HOSPITAL. S. MARIÆ TEUTONICORUM. X. Eben diese Formen hat auch das Tohrnische Privilegium des Conradi Zölneri, Item das Königsbergische deß Ludewig von Erlichshausen hat ein höltzerne Schachtel/ und ist eben die Form im rohtẽ Wachs eingedruckt.

Das kleine Siegel.

Es haben aber auch die Hohemeister ein kleines Siegel gehabt/ damit sie auch die Privilegia haben zu siegeln pflegen/ darin nichts mehr zusehen/ als des Ordens doppeltes Creutz/ und ein ziemlich grosser Adler in der mitten/ auff die Art/ wie es in den alten Scotern befindlich/ davon unsere Müntztaffel kan nachgesehen werden. Und solche Siegel haben auch andere mehr observiret; daß aber auch solch eine Form/ wie Schütz und Henneberger beschreiben/ solte vorhanden seyn/ weiß mir niemand Nachricht zugeben. Wenn man alhie etwas auff Muthmassungen geben solte/ so wolte ich sagen/ es hätten die ersten drey Meister des Ordens sich solches Siegels/ wie es Schütz und Henneberger beschrieben/ bedienet/ die andern aber haben solches geändert. Es kan auch wohl seyn/ daß vielleicht in andern Ländern ein ander Siegel die Hohemeister gebrauchet/ daß es aber auch in Preussen geschehen/ wird schwer zu erweisen seyn.

Titel deß Ordens.

Was dieses Ordens Ehren-Titel anlangt/ so sind dieselben Anfangs sehr schlecht gewesen. Denn die ersten Häupter dieses Ordens haben sich nicht anders geschrieben/ als: **Ich Bruder Otto ꝛc.** und im Latein: Fr. Hermannus de Salza, Domus Hospitalis S. Mariæ Teutonicorum Hierosol. Magister. Auch wurden die ersten nicht genennet Ma-

Y 4 gistri

(xx) Waisselius fol. 76. (yy) Casp. Schütz lib. 1. Chron. Pruss.

gistri generales, das ist: **Hohemeister** / sondern schlecht weg Magister, **Meister.** Eben dieses ist von den andern Ordens-Gliedern zu verstehen/ als welche gleichfals sich nicht anders als Fratres Ordinis Teutonici / das ist / **Brüder deß Teutschen Ordens**/ genennet / und wurden auch von andern also tituliret. Der erste / der sich Hohemeister genennet/ sol gewesen seyn Herman von Salza / da er nicht allein grosse Güter in Teutschland / Italien / Böhmen und andern Ländern besessen / sondern auch Herr deß gantzen Landes Preussen und Liefland worden / und zwar auch umb der Ursachen wegen / damit man einen Unterscheid machen könte / zwischen den andern Landmeistern und ihm/ als dem Magistro generali: Allein dieses ist auch noch so gewiß nicht/ als es ins gemein von unsern Scribenten angenommen wird. Denn da schon Hermannus von Saltza die pacta mit dem Conrado Hertzogen von Masau getroffen und würcklich in Preussen den Hermannum Balck geschicket/ da nennet er sich nicht anders in dem Culmischen Privilegio als Magister oder Meister/ den Hermannum von Balck aber nicht anders als Provisor oder Pfleger deß Landes Preussen / welchen Titel auch vielleicht andere Nachfolger dieses Herman Balcken geführet. Hernach so findet man auch noch in dem Closter zu Leibus in Schlesien / an der Oder/ das Bildnüß deß Hermanni von Saltza mit einer Uberschrifft / da er gleichfals nicht anders als Magister Ordinis Teutonici genennet wird. Nach der Zeit hat An. 1246. der Hochmeister Henrich von Hohenlohe ein Privilegium gegeben/ da er sich gar also genennet Ordinis Teutonici Minister Humilis, das ist / deß Teutschen Ordens niedriger oder demühtiger Diener. In dem Siegel ist auch nichts mehr zu finden/ als der Titel deß Meisters / wie schon droben erwehnet. Darauß denn dieses zu schliessen/ daß der Titel Magistri Generalis oder Hohemeister erst nach der Zeit auffkommen/ doch muß man dieses gestehen / daß von andern privat-Leuten auch Herman von Salza schon den Titel des Hohenmeisters bekomen.

Die andern Ehren-Titel die der Meister dazumahl gebrauchet / sind schlecht und einfältig gewesen. Denn in allen Privilegien lieset man diese Worte: **Wir Brnder**/ welches auch von den letzten Zeiten zuverstehen / weil man noch findet/ daß Heinrich Richtenberg und Martin Truchseß sich also geschrieben: **Wir Bruder Heinrich von Richtenberg. Wir Bruder Martin Truchseß von Wetzhausen.** Von Privatleuten sind sie aber sonder Zweiffel auch schon vorhin **Herren** genennet worden/ insonderheit von deß Conrad Zölners / und Conrad von Wallenrodts Zeiten an/ welches insonderheit auß dem Dußburg und seinem Continuatore zu ersehen. Denn Petrus von Dußburg nennet auch die Hohemeister selbsten nicht anders als **Brüder**: Sein Continuator gibt auch noch dem ersten eben denselben Nahmen / aber die letzten nennet er schon Herren. Sonsten kan man auch dieses darauß ersehen/ daß vormals in den Actis publicis der Hohemeister nicht anders genennet worden / als **der Achtbahre Hohemeister** / wie man unter andern in den Tohrnischen Actis ad An. 1347. findet. Unsere Chronicken melden auch dieses/ daß Conrad von Wallenrod umb das 1391. Jahr sich also zu schreiben oder zu tituliren angefangen: **Wir von Gottes Gnaden:** Allein es wird solches auß allen Privilegiis kaum erweißlich können gemacht werden / massen auch seine Nachfolger dasselbige nicht gethan. Und wenn man auch solches in den alten Monumentis finden solte / so wäre dieses doch nicht einiger Hoffart zuzuschreiben/ wie es unsere neue Geschichtschreiber deuten/ sondern vielmehr einer Demut/ weil es bekant ist/ daß dazumahl dieses nicht so sehr ein Pracht-Titel / als ein Bekäntnüß der Gnaden Gottes / die man in Erlangung der Ehr und Würde gespüret / gewesen. (zz)

VIII. Die-

(zz) Vid. Dissertatio mea XIX. de reb. Pruss. num. 7.



Kleidung deß Ordens.

VIII. Dieser Ordens-Brüder Kleidung war erstlich ein schwartzer Rock / hernach ein weisser Mantel darüber / mit einem schwartzen Creutz. In Trauerfällen aber / haben auch hernachmals die Hohemeisters sich eines schwartzen Habits bedienet / als es von dem letzten Hohemeister in Preussen Alberto, Thomas Treterus erzehlet (1) Es stund einem jeden Bruder frey / zu haben zwey Hembder / zwey paar Hosen / einen Rock / und einen oder auch wohl zwey Mäntel (2) die Schuhe mußten gantz schlecht und ohne Zierat seyn. (3) Ihre Waffen waren auch schlecht / und stund niemanden frey / Gold oder Silber an denselben zuhaben (4) Sie schlieffen auff einē Strohsack / und ward ihnen nicht mehr als ein einziges Kisse zugegeben. (5) Die Brüder wurden unterschieden in Ritter und Priester. Jene stritten wider die Feinde / diese aber warteten deß Gottesdienst ab: Jene mochten lange Bärte tragen / diese aber nicht: Jene waren an die Horas canonicas nicht gebunden / sondern mochten an statt derselben das Vatter unser / Ave Maria, und den Glauben beten: Diese aber musten zu den Tagzeiten ihre horas canonicas halten. (6) Ausser den Rittern und Priestern wurden auch Leyen in den Orden angenommen / die nicht allein unverheyrathet waren / sondern auch / die da Weiber hatten / doch ward das Creutz auff ihrem Kleid nit gantz außgedruckt / (7) daher auch die Ordens-Regel einen Unterscheid machet zwischen den Priester-Brüdern / Pfaffen die nicht Priester sind / und Leyen. (8) Nebst denen sind auch in dem Orden gewesen / Schwestern Teutsches Ordens / wie wir solches an einem andern Ort / und auch drunten im letzten Capitel erwiesen. (9) Zu letzt waren in dem Orden Novitii, welche noch gantz weltliche Kleider trugen. (10) Diese Teutsche Brüder musten keine andere als Teutsche / und zwar auß Adelichē Geschlechtern seyn / (11) wiewohl solches hernach so genau nicht in acht genommen worden / insonderheit weil solches in der Ordens-Regel nicht erfordert wird. Dannenhero ist es geschehen / daß Siegfried von Feichtwangen der Hohemeister auch Burgerstands-Personen in den Orden eingenommen / wann sie nur sonst ehrliche Biderleute gewesen. (12) So ist auch Scumandus ein alter Preuß endlich dieses Ordens Bruder worden / anderer / so von Nation keine Teutschen gewesen / zu geschweigen. (13) Belangend das Alter dieser Brüder / so ward niemanden vor dem 14. Jahr in den Orden eingenommen / und wo sich ja jemand vor dem 14. Jahr seines Alters hinein begeben / so ward er von den Brüdern erzogen / biß er seine Jahr erreichet / und alsdann hatte er frey / entweder den Ordens-Habit anzunehmen / oder auch eine andere Lebens-Art zu ergreiffen. (14) Weil aber diese Ordens-Brüder wieder die Feinde streiten musten / so ward auch dieses an ihnen erfordert / daß sie musten gesund und starck seyn. Wann nun jemand in den Orden wolte eingenommen werden / so muste er darumb erstlich in dem Capitel bitten und anhalten; daselbst fragte ihn der Meister / oder sonst ein anderer Gebietiger / welcher das Capitel hielte / ob er sonsten schon in einem andern Orden wäre / oder sonst schon mit einem Gelübde verbunden sey. Item / ob er jemands Leibeigen / mit Schulden überhäuffet / oder sonst jemanden Rechnung zu geben schuldig? Weiter / ob er nicht mit etwa einer heimblichen Kranckheit behafftet. Solte er etwas von diesen Stücken verhelen / und man würde es hernach erfahren / so würde man ihn in dem Orden nicht leyden. Wann nun dieselben / die sich in den Orden eingenommen zu werden bemühet / auff Trew und Glauben außgesagt / daß sie von allem dem / warumb sie befragt worden / frey wären / so wurden ihnen folgende conditiones fürgelegt:

Marginalia: Waffen der Brüder. — Bette. — Unterscheid zwischen den Ordens-Brüdern. — Schwestern Teutsches Ordens. — Meistentheils wurden nur Teutsche vom Adel in diesen Orden genommen. — Das Alter der Ordēs-Brüder. — Die Ordens-Brüder musten gesund und starck sein. — Wie man einen zum Ordens-Bruder aufgenommen.

(1) Thom. Treterus in vit. Fabiani XVII. Episcopi Varmiensis. (2) Vid. die Gewonheiten deß Ordens / num. 36. (3) Die Ordens-Regel / num. 11. (4) Die Gesetze Conrad von Erlichshausen. (5) Ordens-Regel num. 22. (6) Venator vom Ursprung deß Ordens pag. 7. (7) Ordens-Regel num. 3. (8) ibid. num. 10. (9) vid. Dissert. 19. de rebus Pruss. num. 15. & infra cap. ult. (10) Ordens-Regel num. 29. Schüz lib. 2. fol. 64.

(11) Dusburg in Prologom. (12) Waisselius fol. 108. Henneberg. pag. 281. (13) Dusburg part. 3. cap. 15. Schüz lib. 1. fol. 41. (14) Ordens-Regel num. 30.

legt: Sie solten geloben den Krancken zu dienen; für das heilige Land und andere dazu gehörende Länder/ wider die Feinde des Creutzes Christi zu streiten: Das Ambt/ das ihnen von dem Meister auffgetragen würde/ nach seinem Willen verwalten: Dem Capittel des Ordens beywohnen und rahtschlagen helffen: auß dem Orden nicht weichen/ sondern darin Lebenslang verbleiben/ es sey denn/ daß ihnen solches von dem Meister erlaubet werde. Wenn dieses die Candidati angenommen/ wurden ihnen gewisse Dies probationis zugegeben. Wo sie aber alsbald in den Orden eingenommen zu werden begehret/ so ward ihnen ein Eyd vorgelegt/ darin die drey Hauptgelübde enthalten waren/ da musten sie mit zweyen Fingern das Buch berühren/ und den Eyd leisten. Die Formula deß Eydes lautet in Alt-teutscher Sprache folgender massen:

Eyd der Ordens-Brüder.

Ich entheize und gelobe Kuscheit mines Libes/ unde ane Eigenschafft zu sine und gehorsam Gote und S. Marien/ unde uch Meistere deß Ordens des Dütschen Huses unde uwren Nachkommen/ nach der Regeln unde der Gewohnheit des Ordens des Dütschen Huses: daz ich euch gehorsam wil sin biß an minen Todt. Unter diesen Ceremonien ward auch dem neuen Bruder die Gelegenheit des Ordens/ wie es dieselbe Zeit der Anbegin mit sich brachte/ und wessen er darin sich zu erfreuen oder zugetrösten/ ohngefehr mit diesen Worten fürgebildet: Ob du meinest und glaubest in diesen Orden einzuziehen/ umb eines guten sanfften und geruhigen Lebens willen/ des wirst du höchlich betrogen: Denn in diesen Orden ist es dermassen gelegen und beschaffen/ wenn du zu Zeiten essen woltest/ so mustu fasten/ wenn du fasten woltest/ so mustu essen; wenn du schlaffen woltest/ so mustu wachen; wenn du wachen woltest/ so mustu schlaffen. Und wenn dir gebohten wird hieher oder dahin zu gehen und zustehen/ daß dir nicht behagen würde/ dawider mustu nicht reden/ und du solt dich deines eigenen Willens gantz und gar entschlagen/ und Vater/ Mutter/ Bruder/ Schwester/ aller Freunde verzeyhen/ und diesem Orden gehorsamer und getreuer seyn/ denn ihnen: Dagegen gelobt dir unser Orden nicht mehr denn Brod und Wasser und ein demühtiges Kleid/ und magst fürbaß nichts fodern. Wird es aber nach der Zeit besser mit uns/ und wir etwas mehr erwerben/ so wirstu es gleich andern mit geniessen/ und hieran soltu dich begnügen lassen. Wenn nun dieses geschehen/ wurden die Candidati, so sich in den Orden zubegeben willens waren/ in der Kirchen bey der Profession gantz geharnischt/ unter der Meß zu Rittern geschlagen/ und nach abgelegtem Harnisch von einem Ordens-Priester mit gewissen Ceremonien eingekleidet.

Wie sie zu Rittern geschlagen worden.

Die Formula deren sich der Meister oder Landmeister oder auch ein ander gevollmächtigter Commentur bey dem Ritterschlage gebrauchet/ wie ich sie in einem alten Teutschen Ordensbuch gefunden/ lautet folgender Weise:

Besser Ritter wenn Knecht/ im Namen unser Lieben Frauen/
Besser Ritter wenn Knecht/ und thue deinen Orden recht/
Vertrag diesen Schlag und vortan keinen.

Wenn nun dieselben schon den Eyd geleistet/ und hernach in der Kirchen zu Rittern geschlagen/ und das Ordens-Kleid mit sonderlichen Ceremonien empfangen haben/ musten sie sich genau nach der Ordens-Regel verhalten. Sie musten mit keinem Weibervolck/ sonderlich wenn es jung war/ reden/ ja auch ihre eigene Mutter musten sie nicht küssen/ zur Haußhaltung war ihnen dennoch Weibesvolck verstattet. Sie hatten nichts eigenes/ daher kunte sie auch nicht einmahl ihre Kästen zuschliessen/ damit sie nicht etwa Geld darein verborgen hätten. Siebenmahl musten sie des Jahrs sich zu Gottes Tisch oder zum Hochwürdigen Abendmahl halten: Erstlich am grünen Donnerstag/ zum andern an dem Ostertag/ zum dritten mahl in Pfingsten/ zum vierdten mahl in der Heil. Mutter Gottes Himmelfahrts-Tage/ zum fünfften/ am Tage aller Heiligen/ zum sechsten in Weyhnachten/ zum siebenden/ am Fest

Fest der Reinigung Mariæ. (15) Es ist aber hiebey zu mercken/ daß gedachte und auch mehr andere Ceremonien und Gesetze nicht alsbald auff einmahl und bald im Anfange des Ordens angeordnet sind/ sondern es sind sonder Zweifel/ Anfangs nur die nöhtigsten Ceremonien eingesetzet/ welche hernach in folgenden Zeiten die Hohemeister vermehret/ und auch wohl eines und das andere darinn geändert haben.





Der erste Meister Teutschen Ordens/ Heinrich Walpot.

IX. Der erste Meister/ so dazumahl in dem heiligen Lande/ von dem Könige in Jerusalem/ wie auch andern anwesenden Fürsten und Herren/ wie auch den viertzig neu eingekleideten Rittern erwehlet worden/ hieß HEINRICH von WALPOT. Derselbe war auß einem alten Adelichem Geschlecht/ welches an dem Rhein und der Mosel vorzeiten geblühet/ und noch heutiges Tages in unterschiedenen Zweigen floriret. Dieser wird von unsern Geschichtschreibern genennet/ Heinrich Wallpott von Passenheim/ (16) sonder Zweiffel von dem Städtlein Passenheim/ welches an gedachten Oertern zwischen dem Rhein und der Mosel lieget/ und so haben sich auch andere Ritter dieses Geschlechts alhier in Preussen genennet/ wie wir denn in dem Privilegio deß Preussischen Städtleins Passenheim/ welches mein Vaterland ist/ finden/ daß demselben sich unterschrieben Siegfried Walpot von Passenheim/ Spittler und Compthur zu Elbing. So bald dieser Wallpott zum Meister erwehlet worden/ haben ihm die Lübschen und Bremischen Bür-

(15) Vid. Reg. Ord. Schütz. lib. 1. Chron. fol. 15. b. Cramerus l. 2. in der Pommerischen Kirchen-Historien cap. 9. pag. 25.

(16) Schütz. l. c.

Bürger/ so sich nunmehro nach verrichteter Wallfahrt und Stifftung dieses Ordens zurück nach Hause begeben wolten/ das Hospital S. Marien zu Jerusalem mit allen dazu gehörigen Gütern und Allmosen übergeben. Da er auch nach Aussage deß Petri von Dußburg / mit seinen Brüdern der Krancken gewartet/ biß er nach Eroberung der Stadt Ackers einen Garten gekaufft an der Mauer vor dem Thor S. Nicolai, daselbst er ein Hospital und Kirche gebauet / einen Convent seines Ordens angestellet / und den Krancken und Frembden auffgewartet.(17) Allein daß Heinrich von Walpot erstlich in Jerusalem solte das Hospital würcklich eingenommen / und auch daselbst den Krancken mit seinen Brüdern gedienet haben / das kan man nicht zugeben. Denn es war dazumahl Jerusalem in der Saracener Hände / als welches schon Anno 1187. den 28. September Saladinus eingenommen hatte. Ist also dieses / was von der Ubergab deß Hospitals zu Jerusalem erwehnet wird vielleicht nur also zuverstehen/ daß gedachte Lübecker und Bremer / wie sie ins heilige Land gekommen/ das Hospital zu Jerusalem / und auch diesen Orden gestifftet / hernach aber als Saladinus Jerusalem eingenommen / da haben sie sich sonsten im Lande auffgehalten/ sind auch vor Ackers gewesen / und haben den Krancken viel Dienste gethan. Wie nun daselbst der Teutsche Ritter-Orden in eine rechte Ordnung von dem Hertzogen Friderico, und andern anwesenden Herren gebracht worden / da haben gedachte Lübecker und Bremer ihren Anspruch / welchen sie auff das Hospital zu Jerusalem gehabt/ übergeben/ daß sie selbiges solten einnehmen / wenn man es wiederumb den Saracenern abnehmen würde. Weil aber Jerusalem hernach nicht mehr in der Christen Hände kommen/ so hat auch der Teutsche Orden nimmer ichtwas in gedachter Stadt würcklich inne gehabt / sondern hat nachmals/ da Ackers erobert worden / An. 1191. ein Hospital nebst einer Kirchen vor dem Thor S. Nicolai gebauet / darinnen auch nicht lange hernach / Friedrich Hertzog in Schwaben / als er in dieser seiner Wallfahrt gestorben / begraben worden. (18) In währender seiner Regierung hat Heinrich von Wallpott viel nützliche Gesetze seinen Brüdern fürgeschrieben ; Unter andern soll er im Capittel welches er zu Ackers gehalten/ angeordnet haben/ daß die Brüder täglich zwey hundert Pater noster und Ave Maria, und den Glauben vor und nach sprechen / und auff einem Strohsacke schlaffen solten / item, daß die Layen-Brüder / wenn sie etwas verbrechen / solten gestrafft werden von einem nechst dem Meister : Die Priester-Brüder aber allein von dem Meister/ und zwar alles ingeheim/ daß es die andern Brüder nicht merckten / es wäre denn Sache / daß eines wider den Gehorsam gantz freventlich handeln würde. (19) Allein in der Ordens-Regel sieht man / daß sie Anfangs so vielmahl das Vater unser zu beten nicht verbunden gewesen. (20) Von der Straffe der Brüder sind auch viel gewissere Sachen in den Ordens-Gesetzen zu finden. (21) Nachdem nun Heinrich dem Orden eine geraume Zeit gantz rühmlich fürgestanden / und mit seinen Brüdern wider die Saracenen offtmals tapffer in dem Christlichen Heer gestritten/ ist er endlich zu Ackers gestorben / und ist daselbst in der von ihme selbst erbaueten Kirche begraben worden. In welchem Jahr er eigentlich Todes verblichen / findet man weder bey dem Dusburg noch irgend einem von den allen ichtswas / wie denn auch in den alten Ordensbüchern nur der Tag/ da er gestorben / nemlich der 24. Octobr. benennet wird. Darauß dieses zu schliessen/ daß Dusburg und andere so kurtz nach ihm gelebet / das Jahr nicht gewust haben. Daß man aber den Tag deß Todes angemercket / ist daher geschehen / weil der Orden alle Jahr das Gedächtnüß der ersten Meister erneuert / und ihre Festtäge gehalten: Die Ordens-Chronick und andere neuere

(17) Petrus de Dusburg. part. I. cap. 2.

(18) Dusb. l. c. (19) Henneb. in der Erklärung der Preussischen Landtaffel/ pag. 364. Waisel. fol. 42. (20) Ordens-Regel num. 8. (21) Ordens-Regel num. 33. seqq.

neuere Scribenten sagen / daß offtgemeldter Heinrich von Wolpoth Anno 1200. gestorben/ nachdem er 10. Jahr dem Orden rühmlich vorgestanden.

Der andere Meister deß Ordens.

X. Der andere Meister Teutschen Ordens hieß OTTO võ CARPEN/ was dieser für einer gewesen / kommen unsere Zeitbücher nicht überein. Einige sagen / er sey eines Freyherren / andere aber/ nur eines Burgers von Bremen Sohn gewesen. Und diese letzte Meinung ist auch wohl wahrscheinlicher als die erste. Dann es hatten die Bremer und Lübecker den Orden gestifftet / so werden auch wohl die Ordens-Brüder / ihre Danckbarkeit zu bezeugen/ einen Bremer darzu genommen haben / weil sie einen unter sich / so darzu tüchtig war / gehabt / wiewohl man auch sagen könte / daß diese beyde Meinungen miteinander nicht streiten. Dann es haben zu derselben Zeit / die von Adel meistentheils in den Städten gewohnet / also ist es nicht zu verwundern / daß dieser eines Burgers / und dannoch auch eines Edelmanns Sohn genennet wird. Und die jenigen / so ihn eines Freyherren Sohn nennen / irren vielleicht daher / weil sie bey den alten Scribenten gelesen / daß dieser Otto eines freyen Edlen Herren Sohn gewesen / wie ihn auch Waisselius nennet/ so haben sie darauß einen Freyherren oder Baronen gemacht / da doch die ältere Chronicken durch den freyen Edlen Herren nichts anders verstanden / als daß dieses Ottonis von Karpen Vatter zwar in der Stadt Bremen gewohnet / aber dannoch ein freyer Edelmann gewesen. Er soll An. 1200. im achtzigsten Jahr seines Alters zum Meister deß Ordens erwehlet seyn/ und soll demselben nach der Ordens-Chronick 6. Jahr vorgestanden haben / und als er An. 1206. den 2. Junii gestorben / zu Ackers begraben seyn. Petrus von Dusburg hat auch zwar den Tag / da dieser Meister gestorben / auffgezeichnet / vom Jahr hat er aber nichts gewust / deßwegen er auch nur setzet / er habe viel Jahr dem Orden vorgestanden. In gedachter Ordens-Chronick wird auch gemeldet/ es habe dieser Meister die Brüder Prediger Ordens / so dazumahl gestifftet worden / zu Capplänen der Teutschen Ritters-Brüder und ihren Beichtvättern angenommen.

Dominicaner Orden ist nach deß Otto von Carpen Zeiten auffkommen.

Schütz/ Henneberger/ Waissel und andere setzen hinzu/ dieser Meister habe zu allererst das Siegel/ wie wir es droben beschrieben / nemlich darauff die Jungfraw Maria mit dem Kindlein JEsus auff einem Esel gesessen / zu brauchen angefangen/ und solches vielleicht auß Vergünstigung deß Römischen Pabstes und deß Keysers. Allein von beyden kan nicht sonder Grund gezweiffelt werden. Was den Dominicaner-Orden anlangt/ so ist derselbe erst nach dem Tod deß Ottonis von Karpen instituiret : Nehmlich An. 1260. in welchem Jahr Otto gestorben seyn soll/ hat Dominicus erstlich angefangen wieder die Albingenses in Franckreich zu streiten/ und nachdem er viel von den Albingensern bekehret / und ihm einen zimlichen Anhang gemacht/ hat er etwa im Jahr Christi 1208. den ersten Grund zum künfftigen Geistlichen Orden gemacht/ hat aber so bald nicht können auffkommen / und bestätiget werden/ biß er An. 1215. endlich 16. Brüder zusammen gebracht/ da er sich nach Rom begeben / und auff dem Concilio bey dem Pabst Innocentio III. umb die Bestätigung seines Ordens angehalten / welches er allererst An. 1216. vom Honorio III. erhalten. (22) Hierzu kombt auch dieses / daß die Prediger Münche oder die Dominicaner lang nach deß Ottonis von Carpen Zeiten die Macht Beicht zu hören / und die Sacramenta zu administriren von den Römischen Päbsten Martino III. Gregorio und Innocentio IV. erlangt haben / wie solches auß den alten Scribentẽ / und insonderheit auß dem Matthæo Parisiensi pag. 672. 887. 404 seq. Johannes Henricus Hottingerus in seiner Kirchen-Historia cap. 13. sect. 1. pag. 362. seq. erwiesen. Gesetzt aber/ welches doch nicht seyn kan / daß der Dominicaner-Orden schon zu Zeiten Ottonis von Carpen wäre auffgekommen / so hätte er sich doch nicht so bald können außbreiten / daß die Dominicaner-Münche biß in das H. Land hätten gelangen können. Es ist auch

Z nicht

(22) Petrus de Dusburg part. 4. Chron. in Incid. ad part. 1. c. 1. pag. 17. Henricus Spondanus in Annal. ad An. 1206. n. 10. ad An. 1208. n. 8. ad an. 1215. ad an. 1216. n. 16.

nicht vermuthlich/ daß der Teutsche Orden nicht alsobald solte unter dem ersten Meister Heinrich von Walpoth seine eigene Priester gehabt habē/ insonderheit weil man viel Krancken in ihrem Hospital sowohl leiblich- als geistlicher weise hat verpflegen müssen. Eben dieses ist meines Erachtens auch von dem Siegel zu glauben. Denn ausser dem/ daß dieses in den alten Preussischen Geschichten nicht zu finden / sondern die neuen Scribenten haben dieses weiß nicht worauß also angemercket/ so ist es auch nicht gläublich / daß der Orden nicht alsobald ein gewisses Siegel insonderheit da er vom Pabst Cœlestino III. confirmiret worden/ solte gehabt haben. Aber dieses letzte könte man wohl dennoch leicht nachgeben/ wenn man nur dessen guten Grund in alten Geschichten finden möchte. Dieses ist aber ausser allem Streit/ was auch unsere Zeitbücher anmercken / daß zu dieses Meisters Zeiten/ nemlich Anno 1205. der Riegische Bischoff Albertus den Orden der Schwert-brüder in Liefland gestifftet / welcher etwa dreissig Jahr hernach sich mit diesem Orden der Teutschen Brüder conjungiret. (23) Wie an seinem Orte weitläufftiger zu vernehmen seyn wird.

(23) vid. Citat. Scriptores Prussic. Adde Spondaunm ad An. 1205. num. 25.

Herman Bart.



Herman von Saltza.



Der dritte Meister des Ordens.

XI. Der dritte Meister deß Teutschen Ordens im gelobten Lande ist gewesen HERMAN BART / von welchem gleichfals gestritten wird/ von wannen er eigentlich entsprossen. Einige sagen / er sey ein Edelmann auß Holstein / andere/ des Hertzogen von Bart Sohn/ noch andere des Hertzogen von Bart Brudern Sohn gewesen; deuten aber nicht an/ was dieses für ein

Hertzog von Bart sey. Wo man allhier das Bart in Pommern verstehen solte/ so haben die Pommerschen Historienschreiber gantz nichts davon / und kan auch fast nicht seyn / denn dazumahl war Pommern kaum in so viel Theile getheilet / daß zu Bart ein absonderlicher Hertzog solte gewest seyn. Dazu kömpt auch dieses / daß Petrus von Dusburg außdrücklich schreibet / dieser Meister sey genennet worden Bart/ darauß abzunehmen / daß es sein Zunahme gewesen. Es sey dem aber wie ihm wolle/ so kommen doch unsere Zeitbücher in dem überein/ daß er ein Gottsfürchtiger und frommer Mann gewesen / der sich nicht geschemet/ nach dem Exempel seiner Vorfahren/ den Armen in dem Hospital selbst zu dienen. Diesem Meister hat der König von Jerusalem. Helmerich oder auch vielleicht Johannes de Bregna, das güldene Creutz in das schwartze Ordensschild gegeben / wie unsere Scribenten melden/ welches wohl glaublich; Nachdem nun dieser Meister dem Teutschen Orden 4. Jahr löblich fürgestanden/ ist er endlich im Jahr Christi 1211. den 20. Martii gestorben/ und ist nicht zu Jerusalem / wie Caspar Schütz schreibet/ (massen dazumal Jerusalem die Saracenen gehabt/) sondern zu Ackers/ wie alle andere Preussische Scribenten melden/ begraben worden.

Wapen des Ordens wird vermehret.

Der vierte Meister des Ordens.

XII. Der vierdte Meister des Teutschen Ritter Ordens der H. Jungfrauen Marien ist gewesen / HERMAN von SALTZA/ ein Edelmañ auß Thüringen/ oder wie andere schreiben auß Meissen. Petrus Albinus schreibet in seiner Meißnischen Chronick/ daß dieses Geschlechts Herrschafft ein weiß Widderhorn in einem weissen Felde führet / (welches von etzlichen genennet wird cornu Hammonis,) Aber jetzt gemeiniglich gelb gemahlet wird. Als dieser Herman zu Zeiten Pabsts Innocentii des Dritten / und Käysers Ottonis des Vierdten zum Meister erkohren worden/ war der Teutsche Orden so schwach von Ritter-Brüdern / daß dieser Meister mit Wehklagen und Seuffzen in Gegenwart seiner Ordens-Brüder gesprochen / er wolte seiner Augen eins entbehren / wenn bey seiner Regierung der Orden so weit möchte zunehmen daß er der Meister / zehen Ordens-Ritter würcklich in Waffen gegen den Feind deß Christlichen Glaubens außführen könte. Hierin hat ihn auch GOtt erhöret / massen er hernach nicht nur zehen / sondern wohl bey zweytausend Ritter in seinem Orden gezehlet wiewohl Petrus von Dusburg nur dieses schreibet / daß nicht zu dieses Hermanni Zeiten / sondern bald nach dieses Meisters Tode zweytausend Ordens-Brüder gewesen / welches auch wahrscheinlicher ist. Denn ob gleich dieser Meister nicht allein in Apulia, Romania, Arminia, Ungarn und Teutschland viel Güter gehabt / sondern auch die Länder Preussen und Liefland überkommen/ so hat doch so bald der Orden nicht können zunehmen / daß er zweytausend Ritter habe zehlen können / welches auch auß derselben Zeiten Historien erweißlich/ massen der Orden in Preussen allezeit wenig Ritter deß Ordens / wider den Feind geführet / das meiste haben die Frembdlinge / und andere geworbene Völcker gethan / deßwegen restringiret auch Henneberger die vorhin genandte Zahl / und sagt / daß Herman von Saltza in seinem Orden zu seinen Lebzeiten gezehlet 1000. Ritter. Dieses ist aber ausser allem Streit / daß kein einziger Orden / er mag seyn oder heissen wie er immer will / unter einem Meister so sehr zugenommen / als eben dieser Teutsche Orden unter dem Hermann von Saltza. Dazu denn auch die grosse Tugenden dieses Meisters nicht wenig geholffen. Denn / daß ich itzt seiner Demuth / Gottesfurcht und Gutthätigkeit / so er gegen seine Brüder und gegen die Krancken erwiesen / nicht gedencke / so hat er mit seiner Tapfferkeit es dahin gebracht/ daß er von den grössesten Monarchen hochgeschätzet worden / welches unter andern auß der Beylegung der Strittigkeit zwischen dem Pabst Honorio III. und dem Käyser Friderico II. zuersehen.

Zahl der Ordens-Brüder.

Des Hermanni von Saltza Tugenden.

Denn als diese beyde in einen grossen Streit gerahten / und durch andere Unterhändler nicht haben können verglichen werden / ist endlich von beyden Partheyen dieser Hermannus dazu erwehlet / daß er ins Mittel treten / und als ein Schiedsmann den Zwist beylegen solte: Es hat sich zwar Hermannus erstlich dieses auff sich zu nehmen gewegert / vorwendende / es werde sich nicht schicken / daß er / als eine geringe Ordens-Persohn / eine Sache solte auff sich nehmen / welche die höchste Häupter der Welt betreffe: Aber endlich als die Entschuldigung nicht helffen wolte / hat er glücklich den Streit beygeleget / und sie verglichen / wie Petrus von Dusburg und alle unsere Scribenten auß ihm schreiben. (24) Doch melden andere / daß dieses nicht zu deß Honorii III. Zeiten / sondern deß Gregorii dieses Nahmens des Neundten / und zwar im Jahr Christi 1230. im Monaht Augusto geschehen / und setzen auch noch einige Umbstände mit bey. Nemlich / daß Anfangs Leopoldus in Oesterreich / und Otto in Meranien / Bernhard in Kärnten / Hertzoge / sich als Schiedsleute darum bemühet / aber nichts außgerichtet haben; Hernach aber sey Hermannus von Saltza / und der Ertz-Bischoff von Messana ins Mittel getreten / und Friede zwischen diesen beyden gestifftet / wiewol derselbe Friede auch hernach nicht lange gedauret. (25) Man könte auch wohl sprechen / daß Hermannus des Käysers und der Bäbste Irrungen mehrmahlen / und also nicht allein zu deß Honorii, sondern auch deß Gregorii Zeiten verglichen / wie Johann Caspar Venator schreibet. (26) Es ward auch diesem Hermanno von Saltza / seine angewandte Mühe wohlbelohnet. Denn so wohl der Pabst als der Käyser haben ihme und allen seinen Nachkommen die Dignität und Würde eines Reichs-Fürsten ertheilet. Zu dem hat ihm der Pabst einen Ring gegeben / den er tragen und beybehalten / und auff seine Vorfahren bringen solte. Deßwegen auch hernach wenn ein Meister erwehlet worden / derselbe Ring dem neu erwehlten Meister pflegte übergeben zu werden / wie aus einem Privilegio dieses Honorii III. welches er im vierdten Jahr seines Pabstthums gegeben / erhellet / (27) der Käyser aber hat ihm dazumahl dieses erlaubet / daß er den Reichs-Adler in seinem Panier und Schilde führen möchte / wie man es auch in eines jeden Hohemeisters Wapen siehet. Hernach hat auch der Käyser Fridericus II. nach Anno 1236. geendigten Venetianischen Kriege / dem Hermanno von Saltza ein Stück vom heiligen Creutze so der Käyser von den überwundenen und gedemühtigten Venetianern bekommen / verehret. Dieses Stück ist auch noch zu Zeiten des Petri von Dusburg in Elbing beybehalten / und mit grosser Solennität verehret worden. Was er sonst für Privilegia von diesem Käyser erhalten / werden wir kurtz hernach vernehmen. Dieses aber müssen wir noch erwehnen / daß dieser Meister seinen Sitz auß Ackers nach Venedig transferiret / weil er gesehen / daß es mit dem gelobten Lande nicht würde in die Länge außdauren.

Herman wird zum Reichs-Fürsten gemacht.

XIII. Zu derselben Zeit / als der Teutsche Orden in dem gelobten Lande gestifftet worden / haben die Preussen das ihnen benachbahrte Königreich Pohlen / insonderheit aber die Fürstenthümer Coja und Masau / öffters mit Feuer und Schwert verheeret / und zwar den Anfang haben sie gemacht von dem Culmischen Lande selbst / wie Petrus von Dußburg schreibet. (28) Denn es hatte Christianus der erste Bischoff in Preussen / in dem Culmischen Lande / ihrer viel zum Christlichen Glauben bekehret / welches zwar die Preussen Anfangs so hingehen liessen: aber nachdem sie gesehen / was ihnen dieses hinführo für Schaden bringen dörffte / haben sie das gantze Culmische Land verheeret. (29)

Durch was Gelegenheit der Teutsche Orden in Preussen kommen.

(24) Petrus de Dusburg. part. 1. cap. 5. (25) Vid. Christian Matthiæ in Friderico II. pag. 628. (26) Venator im gründlichen Bericht / pag. 15.

(27) Est illud Privil. M.S. Conf. Consv. ord. a. num. 1. ad X. (28) Dusburg part. 2. cap. 1. (29) Cœlestinus Mislenta in prolegomenis Lit. b. 3.

Und ob gleich hernach zwischen dem Hertzogen von der Masau Conrado und den Preussen Friede gemacht worden / haben es doch die Preussen dahin gebracht / daß wenn sie ihre Gesandten zum Hertzogen Conrado schickten / er ihnen die besten Kleider hat schicken müssen. Da soll es auch geschehen seyn / wo anders dem Petrus von Dusburg zu glauben / wenn der Hertzog nichts gehabt / daß er den Preussen geben könte / hat er die vornehmsten des Landes mit ihren Frauen zu Gaste gebeten / und wenn sie lustig und guter Dinge waren / ihnen ihre abgelegte Kleider und ihre Pferde heimlich wegnehmen lassen / und sie den Preussen gegeben. Endlich haben sie es dabey nicht bewenden lassen / sondern sind dem Hertzogen Conrado ins Land gefallen / und haben so grausam darin gehauset / daß sie auch der kleinen Kinder nicht geschonet / sondern dieselben den Müttern aus den Armen gerissen / wider die Wände geworffen / an die Pfäle gespiesset / und sonst grausamer weise mit ihnen umbgangen. Die Schlösser / Städte / Flecken und Dörffer / haben sie biß auff ein eintziges Schloß / Plotzke genant / in den Brand gesteckt / über zweyhundert und funffzig Pfarrkirchen ohne die andern Clöster und Capellen jämmerlich zu Grunde gerichtet / die Priester von den Altären gerissen und getödtet / das Hochwürdige Sacrament mit Füssen getretten / die Kelche und sonst andere heilige Gefässer zum andern profan-Nutzen gewendet / die Kloster-Jungfrauen geschendet / die Mannschafft auß dem gantzen Fürstenthum fast außgerottet / viel Weiber und Kinder wie das Vieh gefangen weg getrieben / und mit einem Wort solche Grausamkeit allenthalben verübet / als sonsten in wenig Kriegen zugeschehen pfleget. Die Ursach solches recht grausamen Krieges wird nicht auff einerley Weise erzehlet. D. Cœlestinus Mislenta schreibet auß einigen Preussischen Scribenten / es sey Conradus der Hertzog vom Christino Plotzkischen Woyewoden erzogen / welcher ihn auch hernach offters unterschiedener Laster wegen gestrafft: Conradus aber habe solches nicht leiden wollen / deßwegen er ihm erstlich die Augen außstechen / und hernach den Kopff abschlagen lassen. Dieses als es den Preussen zu Ohren kommen / hätten sie seinen Todt an dem Hertzogen rächen wollen / und hätten also in der Masau übel gehauset. Allein ich weiß nicht / was die Preussen für eine Ursache solten gehabt haben / sich deß Christini ihres Feindes anzunehmen. Eben dieser Mislenta hat auch noch eine andere Ursach / die er sonder Zweiffel bey einem ältern Preussischen Scribenten gefunden. Nemlich er schreibet / daß Conradus deß vertriebenen Vladislai Sohn und Hertzog in Masuren seine Tochter dem jüngsten Sohn deß Preussischen Königes Waidewuti, Chelmo genant / zur Ehe gegeben / und ihn zum Christlichen Glauben wider den Willen deß Vaters Waidewuti gebracht. Deswegen ist er auff Anstellung deß Crive oder Hohenpriesters von dem Vater Waidewuto nach Rikajoth, wo die alte Heidnische Preussen ihre vornehmste Götzen gehabt / geladen / alda er Rechenschafft der geänderten Religion wegen geben müssen; Und daher / weil sich die Masuren des Chelmo angenommen / sey der Krieg angegangen / in welchem nicht allein das Culmische Land / wie droben schon erwehnet / sondern auch das gantze Land Masuren verderbet worden. Allein auch diese Ursach ist nichtig. Denn falsch ist es / daß jemals in Preussen ein König dieses Nahmens Waidevvutus gewesen / und noch viel unglaublicher ist es / daß er so kurtz für der Ankunfft der Creutzherren solte im Lande gelebet häben. Gleichfals ist es ertichtet / daß Conradus dem Chelmo seine Tochter gegeben habe. Ist also am aller wahrscheinlichsten / daß diese Feindschafft von alten Zeiten her zwischen diesen Völckern geblieben. Denn es sonst schon an einem andern Orth erwiesen werden / daß vor Zeiten Boleslaus I. Boleslaus II. Hermannus, Boleslaus III. und Boleslaus IV. Könige und Fürsten in Pohlen mit den Preussen grosse Kriege geführet / in denselben auch offtmahls die

Preussen bezwungen. Deßwegen ist allezeit die Feindschafft zwischen diesen Völckern geblieben / und wenn nur die geringste Ursache sich ereuget / so haben sie bald zu den Waffen gegriffen / und einander feindlich angegriffen: Weil nun zum Zeiten des Conradi Hertzogen in der Masau nicht allein das Königreich Pohlen in unterschiedene Theile zerrissen gewesen / sondern auch sonsten ein verworrener Zustandt darin gewesen / so mögen die Preussen auch ohne sonderliche Ursache diesen Krieg angefangen haben/weil sie solch eine gewünschete Gelegenheit ihre Schmach zu rechen überkommen. Es mag aber auch wol seyn / daß die Preussen durch Christianum den ersten Bischoff in diesem Lande zu diesem Kriege veranlasset worden. Denn es hielte derselbe mit dem Hertzogen auß der Masau gute Kundschafft / und wenn ihm sein Vorhaben in Preussen nicht angehen wollen/ hat er mit dem Conrado deshalben Rath gepflogen / und mit seiner Hülffe dennoch eins und das andere verrichtet. Weil nun die Preussen sahen / daß solches zur Außrottung ihrer Religion angesehen war / haben sie Anfangs das Culmische Land / und hernach auch Masuren mit Feuer und Schwert verheeret.

Die Ritter võ Dobrin wurden vom Conrado gestifftet.

XIII. Weil nun diese Sache unter diesen beyden / nemlich Conrado Hertzogen in der Masau/und Christiano dem Bischoffe / gemein worden / haben sie sich auch untereinander mit Zuziehung der vornehmsten Magnaten in der Masau berathschlaget / wie man dem übel steuren/und den Preussen das stäte Ausfallen verbieten möchte. Christianus riehte dazu / man solte wie in Palæstina und in Liefland einen Ritterorden wider die Feinde des Namens Christi stifften / und denselben den Preussen entgegen setzen / und nach dem dieses / (weil kein zulänglicher Mittel vorhanden war/) beliebet worden / hat Hertzog Conradus einen Orden gestifftet / darinnen die Ritter genennet worden / Milites Christi, und trugen gleich den Liefländischen Schwertbrüdern einen weissen Mantel / mit einem rohten Schwerdte und Stern / der Vornehmste unter ihnen hieß Bruno, welchen mit noch andern Dreyzehen / der Preussische Bischoff Christianus in den Orden eingekleidet. Diesem Orden hat Conradus ein Gut in der Coja, Cedelice genant / alsbald eingeraumet / bauet ihnen auch bald eine Festung Dobrin an der Preussischen Gräntze / von welcher hernach diese Ritter genennet worden / Brüder von Dobrin. Weiter hat auch Conradus mit ihnen diesen Vertrag getroffen / daß inskünfftige / was die Brüder den unglaubigen Preussen würden abgewinnen / das solten sie mit dem Hertzogen gleich theilen. Caspar Schütz schreibet / daß der Hertzog Conradus den Ertz-Bischoff oder vielmehr Bischoff von Riga umb Hülffe angeruffen / und derselbe habe ihm die Schwertbrüder samt einer ziemlichen Anzahl Volcks geschicket. (30) Fast auff gleichen Schlag schreiben auch die Polnische Scribenten / und können hievon Johannes Dlugossus, Miechovita und Cromerus nachgeschlagen werden. (31) Allein es ist alhie dem Petro von Dusburg mehr zu glauben / weil er älter ist als Dlugossus und Miechovita, und deßwegen von dieser Sache mehr Nachricht hat haben können. Dazu hat es auch kaum seyn können / daß der Bischoff von Riga andern Ländern hätte können einige von diesen Rittern mit einer auch nur geringen Anzahl Volckes zuschicken / weil er sie selbst wider die Barbarische und Heidnische Völcker in seinem Lande wohl bedurfft. Ja es hat auch dieser Orden dazumahl so starck nicht seyn können / wie es der Außgang erwiesen / weil sie sich der Heidnischen Völcker / in Liefland nach der Zeit nicht erwehren können / und deßwegen sich dem Creutzorden in Preussen ergeben müssen. Anderer Gründe / darauff diese Meinung bestehet / wil ich itzt nicht gedencken. Als nun alsso dieser Orden in Dobrin gestifftet worden / wolten die Preussen solchem Wesen nicht lang zusehen /

(30) Schütz. lib. 1. fol. 16. b.
(31) Dlugossus lib. 6. Annal. ad An. 1224. Matth. à Miechov. lib. 3. cap. 33.

sehen / oder diese Gäste einwurtzeln lassen / deßwegen sie das Dobrinische Land mit Heeres Krafft überzogen / verwüsteten und verheereten alles weit und breit herumb / und thaten auch in der Masau vielmehr Schaden / als jemals zuvor geschehen / und kurtz hievon zu reden / sie hielten die neuen Ordens-Brüder so eingeschlossen / daß sich fast niemand ausser der Vestung hat dürffen sehen lassen / ob gleich nur vier oder fünff Preussen vor der Vestung etwas geraubet / wie Petrus von Dusburg (32) schreibet. Andere aber melden / daß diese Schwert-Brüder / ob ihrer gleich gegen die unzehliche Menge der Feinde wenig waren / dannoch sich erkühnet / nicht allein als männliche Kriegsleute in der Vestung sich ihrer Haut zu wehren / sondern auch zu Felde ihr Heyl zu versuchen / und mit denen Preussen zu treffen. Die Schlacht soll zwey gantzer Tag nacheinander gewehret haben / in welcher doch endlich die Preussen die Oberhand behalten / und die Schwert-Brüder mit ihrem Volck überhaupt erleget. (33) Also muste dazumahl der Hertzog Conradus den Frieden / oder nur einen Anstand auff etliche Jahr von den Preussen erkauffen.

Der Teutsche Ritter-Orden ward in Preussen beruffen.

XIV. Weil nun aber den Preussen nit zu trauen war / als welche durch die geringste Ursach leichtlich wiederumb haben erreget werden können / also hat sich auch alsobald Conradus umb anderwertige Hülffe bemühet / damit er in seinem Land könte sicher seyn. Weil nun dazumal das Gerücht durch gantz Europam von den tapfferen Thaten deß Teutschen Ritter-Ordens / und grossen Tugendten deß Hermanni von Saltza erschollen war / hat Conradus der Hertzog in Masau wiederumb auff Einrathen deß Bischoffs Christiani / bey demselben Hülff gesucht. Hermannus aber / als er von vielen verstanden / wie das Preussische Volck ein hartes und grausames Volck wäre / hat Anfangs darein nicht willigen wollen / biß er sich mit dem Pabst / Keyser / etlichen Fürsten deß Reichs / und seinen Ordens-Brüdern deßwegen berathschlaget. Da er dann auff Gutachten derselben alsbald einen Bruder / Conrad von Landsberg / und noch einen andern Bruder zu dem Hertzog Conrad geschicket / die sich deß Lands Gelegenheit haben erkündigen sollen. Eben zu derselben Zeit / als sich Conradus etwas weiter in das Land begeben / sind die Preussen in Pohlen gefallen / und alles was ihnen vorkommen / verheeret und verstöret. Als dieses von deß Hertzogen Conradi gemahlin Agasia die Gesandten / nemblich Conrad von Landsberg und der andere Ordens-Bruder / vernommen / sind sie mit den Pohlen wieder den Feind gezogen / haben aber / indem die Pohlen die Flucht genommen / unglücklich gestritten / so / daß der Pohlnische Feldherr gefangen / die beyden Brüder aber hart verwundet worden. Die Agasia hat sie hernach vom Kampffplatz auffheben / und durch ihre Aertzte versehen lassen. Nachdem sie nun wiederumb geheylet worden / haben sich die Tractaten zwischen Conrad und dem Orden angefangen / und sind glücklich zu Ende gebracht worden / und haben sich denselben unterschrieben / Güntherus Masauischer / Michael Cujavischer oder Leßlauischer / Christianus Preussischer / Bischoffe; Sermilo Probst / Wilhelmus Dechant / Pacoslaus der ältere / und Jaroslaus der jüngere Graffen in Dirschau / Johannes Cantzler / und andere mehr geistliche und weltliche Personen. (34) Die Pohlnischen Scribenten schreiben einmüthig / als solte diese Sach auff folgende Weiß abgehandelt seyn: Es solten die Creutz-Brüder alsobald Dobrin und das Culmische Land / so zwischen der Weissel / Mocker / und der Drebeitz gelegen / einnehmen / und sich daselbst fest setzen: Wann sie aber Preussen unter sich würden gebracht haben / so solten sie alsdann das Culmische und Dobrinische Land wieder abtretten / das andere aber / was sie von den heydnischen Preussen eroberten / durch guter Leute Erkantnüß mit der Cron Pohlen theilen / wie solches auß dem Johanne Dlugosso, und Cromero zu ersehen.

Was für Conditiones dem Teutschen Ritter-Ordẽ vorgeschlagen worden.

(32) Dusburg part. 1. cap. 4. (33) Schüz loc. cit. & alii.

(34) Petrus de Dusburg part. 2. Chron. Pruss. cap. 5. Cromerus lib. 8. fin.

sehen. (35) Mit denen stimmen auch etliche Preussische Scribenten überein/ als der Wolffgangus Ditmarus in seinem zu Elbing gedruckten Chronico, und noch ein ander unbekanter Auctor eines geschriebenen Chronici, welcher auff der Walleródischen Bibliothec zu Königsberg zu finden/ daselbst ist auch noch eine andere Preussische geschriebene Chronick/ darin gemeldet wird/ daß zwar die Pacta auff solche Weiß / wie die Pohlnische Geschicht-Schreiber melden/ auffgerichtet worden : Aber Conradus habe vor seinem Todt die Creutz-Brüder von denenselben absolviret / und ihnen das alles erblich zu besitzen erlaubet/ was sie nur den Preussen würden abgewinnen. Woher aber solches gedachtes Chronici Auctor, welcher so gar alt nicht ist / genommen/ kan ich nicht wissen. Und damit man nicht meynen solte / als bestehe diese Meynung der Pohlnischen Scribenten auff keinem guten Grund / so bringen sie auch etliche Beweißthümer bey/ als nehmlich Cromerus berufft sich auff ein altes geschriebenes teutsches Buch/ welches ihm auß dem Lobauischen Schloß Stanislaus Hosius, der dazumahl Bischoff in Culm war / und zu Lobau residirte / geliehen/ wiewol Cromerus auch gestehet / daß die rechten pacta in originali schon zu seiner Zeit nirgends zu finden gewesen. Dlugossus gehet noch weiter/ und berufft sich auff das Recht / welches das Königreich Pohlen über diese Länder gehabt/ und sagt / es sey Conradus auch hierinnen zu weit gangen / indem er zum præjuditz deß Königreichs Pohlen auch die Helffte deß Landes Preussen denen Creutzherren versprochen. Im Gegentheil saget Caspar Schütz/ daß Conradus im Culmischen Lande / und dem andern Lande Preussen / welches die Creutzherren den Heyden ins künfftige würden abgewinnen / für sich selbsten nichts vorbehalten / sondern ihnen alles ohne Beding übergeben. Er behauptet auch diese seine Meinung mit unterschiedenen Gründen / und zwar erstlich / weil es offenbahr ist / daß die Brüder deß Teutschen Ordens damahlen nicht mit der Cron / sondern allein mit dem Hertzogen auß der Masau gehandelt haben/ anders als wie es die Pohlnische Scribenten melden. Zum andern ist es auch nicht glaublich / daß die Creutzherren dieselbe Zeit/ da sie hin und wieder allbereit grosse statliche Güter besassen / mit so schwerer Beding solche merckliche Gefahr ohne einigen andern Profit oder Belohnung hätten angehen wollen. Sie solten mit ihren Kosten und eigenem Blut von den Heyden Land und Gut erobern / und solten es darnach mit einem andern theilen / der ihnen nicht mit einem Fliegenfuß zuhülff kommen wäre/ und dem die Preussen eben so wenig Gerechtigkeit über dieses Land gestünden als ihnen/ den Creutzherren. Und was hätte man ihnen unvernünfftigers können anmuthen/ wann sie schon auß dem gelobten Land nackend und parfuß kommen wären / und sich selbst anpräsentiret hätten. Zum dritten ist auch der Zustand des Conradi nicht der gewesen/ daß er solche harte Conditiones hätte einem dürffen fürschlagen. Dann wie wir schon droben gedacht / so ist Conradus in Masau so gedruckt gewesen / daß er leichtlich hätte sein halbes Land abgetretten / wann er nur der anderen Hälffte gegen die Preussen wäre versichert gewesen. Zum vierten so zeuget solches auch Petrus von Dusburg / so nicht mehr als hundert Jahr hernach gelebet / mit außdrücklichen Worten / wann er also schreibet : Dux Poloniæ præhabitâ matura deliberatione de consilio, voluntate unanimi & consensu expresso uxoris suæ Agasiæ & filiorum suorum Boleslai, & Casimiri, & Semoviti dedit dictis fratribus domus Teutonicæ præsentibus & futuris Colmensem & Lubaviæ, & terram quam possent favente Domino in posterum de manibus infidelium expugnare cum omni jure & utilitate, quibus ipsi & progenitores sui possederunt in perpetuum possidendam. Nihil sibi juris aut proprietatis in ea reservans, sed renuncians omni stationi juris vel facti, quæ sibi aut uxori suæ vel filiis, sive successoribus posset competere in eisdem. In welchen Worten außdrücklich gesagt wird/ daß Conradus das Culmische Land und Lobau

(35) Cromerus lib. 7. in fine. Dlugossus Tomo 1. lib. 6. Annal. ad an. 1230. Stanislaus Sarnicius lib. 6. fol. 272.

Lobau / wie auch das andere Preussen/ welches die Creutzbrüder gewinnen würden mit allen Recht und Nutzungen/ wie er und seine Vorfahren dasselbe besessen/ in Ewigkeit zu besitzen/ und darinnen kein Recht noch Eigenthum ihm fürbehalten / sondern sich vorziehen aller Zusprüche/ der er/ sein Gemahl/ Kinder und Nachfahren sich anmassen möchten. Das sind nun die Gründe / auff welche Caspar Schütz seine Meinung bawet ; wir können aber mehr Ursachen beytragen/ dardurch wir deß Schützen Meinung noch glaubwürdiger machen. Dann wann Hermannus von Saltza und der Preussische Landmeister dazumahl hätten die pacta für sich gehabt/ daß sie das Culmische Land hätten sollen wiedergeben / so hätten sie solche Städte für die Pohlen nimmermehr darin gebawet/ als es geschehen / insonderheit Thorn und Culm / welche auch hernach die vornehmsten Städte deß Landes Preussen geblieben. Hernach so hätten sich auch die Teutschen selbst nimmer vielleicht in diese Städte gesetzt / wann sie solten gewust haben/ daß sie bald hernach in der Pohlen Hände solten gerathen. Drittens würde auch wohl Conradus selbst nach der Zeit seines Rechts den Hohenmeister erinnert haben / so er ihm vorbehalten/ welches doch nimmermehr geschehen. Insonderheit als An. 1243. das Land Preussen in vier Bißthümer getheilet / und das Culmische auch mit darzu gerechnet worden/ hat sich niemand unter den Pohlen angegeben/ der den Culmischen Bischoff hätte zum Königreich Pohlen ziehen wollen. Zuletzt ist auch dieses zu ersehen auß dem Diplomate Friderici II. so er dem Teutschen Orden eben dieses 1226. Jahr/ da der Vertrag mit dem Conrado getroffen worden / ertheilet / in welchem folgende Worte befindlich: Proposuit coram nobis, quod devotus noster Conradus Dux Masoviæ & Cujaviæ promisit, & obtulit ei providere, & fratribus suis de terra, quæ vocatur Culmen & in alia terra inter Marchiam suam videlicet & confinia Pruthenorum, ita quidem, ut laborem assumerent, & insisterent opportunè ad ingrediendum & obtinendum terram Prussiæ ad honorem & gloriam veri Dei, quam promissionem recepisse distulerat, & Celsitudinem nostram suppliciter implorabat, quod si dignaremur annuere votis suis, ut authoritate nostra fretus inciperet aggredi & prosequi tantum opus, & ut nostra sibi & Domui suæ concederet, & confirmaret Serenitatis tum terram, quam prædictus Dux donare debebat, quam totam terram, quæ in partibus Prussiæ per eorum instantiam fuerat acquisita & insuper domum suam immunitatibus, libertatibus & aliis concessionibus, quas de domo terræ ducis præfati & de Prussiæ conquisitione petebat, nostræ munificentiæ privilegio muniremus, ipse oblatum donum dicti Ducis reciperet & ad ingressum & conquisitionem terræ continuis & indefessis laboribus bona domus exponeret & personas. Nos igitur attendentes promptam & expositam devotionem ejusdem Magistri, qua pro terra ipsa suæ domui acquirenda ferventer in Domino æstuabat, & quod terra ipsa sub Monarchia imperii est contenta : confidentes quoque de prudentia Magistri ejusdem, quod homo sit potens opere & sermone, & per suam suorumque fratrum instantiam potenter incipiet & conquisitionem terræ viriliter prosequetur, nec desistet inutiliter ab inceptis authoritatem eidem magistro, successoribus ejus & domui suæ in perpetuum tam prædictam terram, quam à præscripto duce recipiet, ut promisit, & quamcunque aliam dabit, nec non totam terram, quam in partibus Prussiæ conquiret, Domino favente velut vetus & debitum ejus imperii in montibus, planiciè, fluminibus nemoribus & in mari, ut eam liberam ab omni servitio & exactione teneant immunem, & nulli respondere proinde teneantur &c. Auß diesem allem ist nun der Schluß leicht zu machen / daß solche harte conditiones den Creutzbrüdern von dem Conrado nicht sind gesetzet : sondern daß ihnen dz Culmische / wie auch das Lobauische Land / und das andere Preussen / welches sie hinfüro würden unter ihre Botmässigkeit bringen / ohne eintzige andere Bedingung / als daß sie wieder die unglaubige und heydnische Preussen streiten solten / übergeben sey. Es will zwar Cromerus auch wieder dieses Diploma deß Keysers Friderici II. etwas einwen-

einwenden / aber kan damit nicht weit fortkommen. Nemblich er will darauß das diploma verdächtig machen / weil in demselben Conradus dem Orden verspricht noch ein anderes Land / welches inter marchiam novam & confinia Pruthenorum, das ist / zwischen der Neumarck und den Gräntzen deß Preussen-Lands lieget. Nun / spricht er / hat Conradus am besagten Orth kein Land gehabt / dannenhero ers dem Orden nicht hat zusagen können. (36) Aber Cromerus fehlet hierin / daß er für marchiam suam, seine Marck / lieset marchiam novam, oder Neumarck / welches nicht eins ist. Dann es ist bekant / daß zu denselben Zeiten ein jedes Land so mit einem frembden Land gegräntzet / marchia genennet worden / von dem alten Teutschen Wort Marck / welches eine Gräntze bedeutet. Und auff diese Weise nennet Vincentius Kadlubko das Pomerellen Marchiam Gedanensem, oder die Dantzker Marck (37) weil dieses Land mit Pohlen und Preussen gräntzet. Verstehet also Conradus und auch der Keyser durch deß Conradi Marck nichts anders als Cujavien und Masuren / welche Länder er dazumahl gehabt / und ohne Zweiffel ist dieses Land / welches er verspricht / das Land Dobrin. Wann wir nun dieses hiebey anmercken / so werden wir in diesem diplomate keine Schwürigkeit finden. Die droben angeführte Ursachen deß Cromeri und Dlugossi kan man auch sonder grosse Mühe beantworten. Dañ wann sich Cromerus auf das alte Buch beruffen will / welches er vom Bischoff Hosio auß dem Lobauischen Schloß bekommen / so können sich die jenigen / so allhier für den Orden streiten / mit besserem Fug auff den Petrum von Dusburg beruffen / welcher sonder Zweiffel älter ist / als jener den Cromerus gesehen. Zu dem so kan man auch fast eigendlich den Ursprung benennen / wo dieser Irrthum / den die Pohlnischen Scriptores mit dem alten Lobauischen Buch und etzlichen anderen neueren geschriebenen Chronicken hegen / herkommen. Nemblich sie mischen die zweyerley Orden / die Conradus allhier gestifftet ineinander / und schreiben diesem letzten / nemblich dem Teutschen Creutz-Orden / das zu / was bey der Stifftung deß ersten Ordens der Schwerd-Brüder geschehen. Dann diesem Schwerd-Brüder-Orden / weil ihn Conradus selbst gestifftet / hat er auch leicht schwere conditiones können fürschreiben / wie ers auch in der That selbst gethan / massen hievon Petrus von Dusburg also schreibet: Convenerunt ipse Dux & fratres sub his pactis, quod ipsi æqualiter dividerent inter se terram infidelium, quam possent sibi cooperante Domino imposterum subjugare. Deß Dlugossi Argument kan auch alhie nicht mehr / als das vorige gelten. Dann wer hat den Pohlen das Recht über Preussen gegeben / daß Conradus solches nicht hätte können ohne sie vergeben? haben gleich die vorigen Könige und Fürsten in Pohlen ein Stück von Preussen unter ihre Botmässigkeit gebracht / so haben sich auch die Preussen bald wiederumb in die Freyheit gesetzt / und denen Pohlen selbst in ihrem Land genug zu thun gemacht. Insonderheit zu den letzten Zeiten / da Conradus den Preussen hat müssen Tribut geben / und ihnen nichts / was sie gefordert / dürffen versagen / da mag Conradus wohl der prætensionen / so die Pohlen über Preussen / und vielleicht auch nur über das Culmische Land zu haben vermeinet / vergessen haben.

XV. So / wie wir aber nicht zugeben können / daß die Pohlen irgend ein Recht über Preussen zu Zeitē deß Conradi solten gehabt haben / müssen wir uns andern Theils verwundern / wie der Keyser Fridericus II. in oben angeführten diplomate hat sagen können / quod terra ipsa (nemblich Prussia) sub Monarchia imperii fuerit contenta, oder das Preussen solte unter der jurisdictiō deß Römischen / oder vielmehr deß Teutschen Reichs gewesen seyn. Nicht minder muß es mir wunderlich vorkomen / daß Wurffbain (38) schreiben darff / Hertzog Conrad habe den Keyser Fridericum II. umb Hülffe angeruffen / und dieselbe erlangt / so / daß der Meister Teutsches

Preussen hat zum Römischen Reich nit gehöret.

(36) Cromerus lib. 7. circa fin. pag. 580.
(37) Vincentius Kadlubko lib. 4. Chron. Polon. cap. 4. pag. 458.
(38) Wurffbain in relat. hist. pag. 6.

Teutschen Ordens ihm die Hülffe zugebracht. Dannenhero vorerwehnter Meister vom Keyser erhalten / daß der Orden angeregte Preussische Länder veluti vetus & debitum jus imperii, das ist / als ein altes und zum Reich gehöriges Recht oder Lehen inne haben / und also deßwegen den Römischen Keyser für seinen Ober- und Lehensherren erkennen solle. Aber ausser dem / daß in Ewigkeit nicht kan erweißlich gemacht werden / daß Conradus Hertzog in der Masau vom Keyser Friderico II. solte Hülff begehret haben / so wolte ich wohl gern belehret seyn / wann doch die Römischen Keyser / entweder durch sich selbst / oder auch durch ihre Feldherren anhero in Preussen kommen / und dieses Barbarische Volck unter ihre Botmässigkeit gebracht haben? Dieses hat weder Wurffbain noch irgend ein anderer kōnen darthun / und ich glaub auch wohl / daß es in Ewigkeit nicht geschehen wird. Es wollen zwar dieses einige auß dem Helmoldo erweißlich machen / da er schreibet (39) daß Otto der Grosse die Preussen bezwungen / und ihme unterwürffig gemacht: Aber Helmoldus schreibet solches nicht dem Ottoni, sondern dem Boleslao I. König in Pohlen zu / welcher dazumahl sonsten mit dem Ottone in Bindnüß und guten Vernehmen gestanden. Allein man sihet wohl / wo dieses herfleust / nemblich es haben die Römer vorzeiten ihrem imperio oder Reich grosse Lobsprüche zugeschrieben / so daß sie sich rerum dominos, oder Herren der Welt genennet / und ihr Stadt hieß bey ihnen terrarum Dea gentiumque Roma, sie haben sich auch gerühmet;

Orbem quod totum victor Romanus haberet
Qua mare, qua terra, qua sidus currit utrumque.

Da sie doch den wenigsten Theil der Welt besessen / und ihre Herrschafft gegen Norden nur mit der Donau / und von Morgen mit dem Euphrates umschrencket hatten / dieses haben also auch hernach die Römischen Keyser ihnen angemasset / daß sie Herren der Welt wären / und weil die H. Schrifft selbsten nach der damahls gebräuchlichen Redens-Art das Römische Reich nennet τὴν οἰκουμένην, oder / die Welt / so sind die Scribenten in den nachfolgenden Zeiten / als in dem XI. XII. und XIII. Seculis, so weit kommen / daß sie den für einen Ketzer gescholten / der nicht glauben wolte / daß der Keyser ein Herr der gantzen Welt sey. Dannenhero ist es auch gekommen / daß die Keyser frembde und weit entlegene Länder / die sie niemahls berühret / andern geschencket / und sich also groß gemacht / wie hievon Hermannus Conringius nachgelesen werden kan. (40) Auff diese Weise ist es auch geschehen / daß Keyser Fridericus II. dem Teutschen Orden das Land Preussen geschencket / welches weder er / noch irgend einer von seinen Vorfahren jemahls berühret / und solches hat auch der Meister Teutschen Ordens auß dieser eytlen persuasion angenommen / da doch ein damahliger Preusse mit gutem Fug sich jener Worte deß Arminii hätte gebrauchen kōnen: Quis est autem Cæsar? & quid ad illum, quid agat nostra Prussia? Num ego me interpono Romanis. (41)

XVI. Nachdem nun der Hertzog Conrad die pacta mit dem Conrado von Landsberg / oder mit dem Meister Hermanno selbst / dessen Gevollmächtigter jener gewesen / geschlossen / ist endlich der Teutsche Orden in Preussen ankommen / und hat das Werck mit rechtem Ernst angegriffen / wie bald aber der Orden diesen pactis nachkommen / kōnte man nicht unbillig zweiffeln / die Scribenten kommen in Benennung der Jahrzahl / wann die Creutz-Brüder die pacta geschlossen / und in Preussen ankomēn / gar nicht überein. Dann Dlugossus und Matthias à Miechovia (42) schreiben / daß die pacta geschlossen und auch die Ordens-Brüder in Preussen

Wann der Orden in Preussen ankomen.

(39) Schurtzfleisch in dissertat. de rebus Prussicis num. 2. citat. vero ibid. Helmold. lib. 1. cap. 15. Conf. Conring. de Republ. Imperii German. Exercit. 1. num. 37. & de Finibus Imp. Germ. cap. 28.
(40) Conring. in lib. de Germanorum Imperio Romano cap. 2. (41) Florus lib. 3. hist. cap. 10. (42) Dlugossus Tom. 1. lib. 6. pag. 578. Matthias à Miechov. lib. 3. cap. 35.

Preussen ankommen seyn Anno 1230. Martinus Cromerus bringet beydes ans 1228. Jahr (43) Mantius Gerlicius benennet das 1223. ste Jahr im folgenden Verß: (44)

HerMannVs prVssos ChrIstI sVb Vota CoëgIt.

Unsere Preussische Geschichtschreiber sagen/ daß die pacta An. 1226. geschlossen / die Creutz-Brüder aber allererst An. 1230. in Preussen ankommen seyn. Welche unter diesen Meinungen recht sey / ist schwer zu sagen. Dann wann wir der Preussischen Scribenten Meinung recht betrachten / so sehen wir keine Ursach / warum die Teutschen Brüder sich so viel Jahr nach geschlossenen pactis solten gesäumet haben / insonderheit weil die Gefahr in Masuren groß gewesen / so / daß Hertzog Conrad keinen Tag vor dem Einfall der Preussen hat sicher seyn können. Scheinet also / daß man sagen könte / die Jahrzahl sey bey dem Dusburg / und in anderen unseren Zeit-Büchern durch die Abschreiber corrumpirt, und daß etwa im 1228. oder 1229. Jahr die pacta geschlossen / und das Jahr darauff / nemblich An. 1230. der Orden seinem Versprechen nachkommen sey / welches dann unter anderen darauß zu ersehen / weil die pacta nach Außsag einiger unserer Scribenten unter dem Gregorio IX. sollen geschlossen und confirmiret seyn. (45) Hernach kan man auch fast dieses auß dem Dusburgio selbst leicht mercken / dann es hatte Hermannus von Saltza den Conrad von Landsberg in Preussen mit noch einem Bruder geschicket / derselbe hat bald darauf mit den Preussen gestriten / und wie er von den empfangenen Wunden gesund worden / hat er mit dem Hertzogen die pacta gemacht / und ihn alsobald darauff gebeten / er möchte ihm eine Vestung bauen / da er sich hin retiriren könte / wann er von den Preussen Noth leyden solte. Als nun die Vestung / vielleicht nur auß Holtz verfertiget / und Vogelsang genennet worden / hat Conrad von Landsberg alsbald dem Meister Hermanno dieses wissen lassen / und ihn umb mehr Ordens-Ritter und andere Kriegsleute gebeten / welches er auch bald erhalten. Dann es ist Anno 1230. Hermann Balck / oder / wie ihn Russau nennet / Herman Falck / als Landmeister in Preussen geschickt worden / welcher den Anfang deß Preussischen Kriegs gemacht hat. Ist dem nun also / so muß zwischen Schliessung der Pacten und der Ankunfft deß Hermann Balcken solch eine lange Zeit / nemblich wie unsere Scribenten ins gemein schreiben / vier Jahr / nicht verflossen seyn. Im Gegentheil kan man aber auch einwenden / daß zwischen diesem Vertrag mit dem Hertzogen Conrado und der Ankunfft deß Hermanni Falck ein geraume Zeit müsse verflossen seyn / weil Petrus von Dußburg schreibet / daß lang nach diesen pactis, da die Brüder nicht hätten / wo sie ihre Häupter hinlegen könten / endlich dieses erhalten / daß ihnen Conradus die Vestung Vogelsang gebawet. (46) Ist also doch der Preussischen Scribenten Meinung erweißlicher / als anderer.

(43) Cromerus loc. cit. (44) Vid. Gabriel Bucelinus in Germania. (45) Petrus de Dusburg part. 2. cap. 6.

(46) Idem part. 2. cap. 8. & 9.

Das II. Capitel.

Von den Hohemeistern deß Teutschen Ordens / und denen / so ihnen in der Regierung gefolget / dabey auch von den Kriegen und vornehmsten Veränderungen im Lande gehandelt wird.

I.

Hertzog Conrad bauet Vogelsang.

Die alte Preussen bauen Rogau.

Als Conrad von Landsberg / Bruder Teutschen Ordens / nach geschlossenen Pactis wieder die alte Preussen den Krieg anfangen wolte / hat ihme Conradus Hertzog in der Masau eine Vestung an der Pohlnischen Seite der Weissel gebawet / die hernach den Nahmen Vogelsang bekommen: derselben sollen die alte Preussen / nach deß Petri von Dusburg Aussage / eine andere Vestung / Rogau genant / an der Weissel auff der Culmischen Seite entgegen gesetzt haben. Allein weil noch heutiges Tags zwey Dörffer im Culmischen Lande / zwey Meilen von der

Was davon zu halten.

Weisel und darüber / eben dieses Nahmens / nemblich Vogelsang und Rogau / aneinander gräntzen / könte man nicht unbillig des Dusburgs Meinung in zweiffel ziehen. Wahrscheinlicher ist es / was der Auctor der Ordens-Chronick schreibet / daß Nesau / welches die Pohlen heutiges Tages Nieschovvo heissen / dazumahl an der Pohlnischen Seite / und zwar allein / von dem Hertzog Conrado gebauet worden. Als nun dieses geschehen / hat HERMAN von SALZA Meister Teutschen Ordens An. 1230. den HERMAN BALCKE oder FALCKE zum ersten Landmeister in Preussen gesetzet / welcher den 53. jährigen Krieg mit den alten Preussen angefangen.

Den 53. jährigen Preussischen Krieg kan man füglich in gewisse Zeiten abtheilen.

Diesen Krieg können wir umb alles / was darin passiret / desto besser im Gedächtnüß zu behalten / in gewisse Zeiten oder periodos, darin sonderliche Veränderungen vorgegangen / eintheilen. In den ersten zehen Jahren ohngefehr / ist es alles von des Ordens Seiten glücklich von statten gegangen / so / daß in derselben Zeit / nemblich von Anno 1231. biß an das 1241. ste Jahr der Orden diese Landschafften / Culm, Pomesanen / Pogesanen / Ermen / Natangen und Barten unters Joch gebracht. Die andere zehen Jahr ohngefehr von dem 1241. biß an das 1250. ste Jahr hat der Orden grosse Noth gelitten / da der Hertzog auß Pommern Schwantepol sich dem Teutschen Orden entgegen gesetzet / und zugleich die Preussen wieder denselben auffgewiegelt. Die dritte Zeit hält auch fast zehen Jahr in sich / in welchen Samland / und ein Theil von Natangen bezwungen worden. Die vierdte Zeit hält fast fünffzehen Jahr in sich / da die alte Preussen zum andermahl wieder den Orden sich empöret / und ihm wiederumb viel zu schaffen gemacht. In der fünfften und letzten Zeit / welche auch fast zehenjährig ist / hat der Teutsche Orden Nadrauen gewonnen / und darzu Schalauen und Sudauen unter seine Botmässigkeit gebracht. Auß diesem ist schon leicht der Schluß zu machen / was es für Mühe gekostet / dieses Land zu bezwingen / und zu dem Christlichen Glauben zu bringen.

Die Preussen seynd mit grosser Mühe bezwungen.

Es sind offt grosse Armeen auß Teutschland hinein geführet worden / die doch offt wenig außgerichtet. Offt ist wieder die Preussen von dem Pabst das Creutz geprediget worden / darauff sich unzehlich viel Teutsches Volck hieher begeben / unter denen sich hernach ihrer viel an die bezwungene Oerter niedergelassen / und dannoch seynd die Preussen kaum in drey und fünffzig Jahren unter das Joch gebracht worden.

Ursachen dieser Schwürigkeit.

Wann wir nach den Ursachen fragen / warumb es doch allhier so hart gehalten / so finden wir unter andern / daß es erstlich die morastigte und unwegsame Oerter gemacht / daß die Teutschen offt nicht haben nach ihrem Gefallen auß einer Landschafft in die andere kommen können. Hernach hat es gemacht die fast unglaubliche Menge der alten Preussen / welches ein tapfferes und in den Pohlnischen Kriegen wohl exercirtes Volck gewesen. Dann ob gleich dazumahl das Culmische Land / und die gantze Lobausche Gegend wegen der steten Kriege / und das Galinderland einer andern Ursach wegen / die wir an seinem Ort beygebracht / fast wüst und öd waren / haben doch diesen Mangel die andere Landschafften wohl ersetzet / weil keine unter denselben gewesen / die nicht zum wenigsten zwey tausend zu Pferdt / und viel tausend zu Fuß hätte auffbringen können. Insonderheit waren Samland und Sudauen so Volckreich / daß jenes vier tausend zu Pferdt / und viertzig tausend zu Fuß an guter und streitbahrer Mannschafft / dieses aber sechs tausend zu Roß / und fast eine unglaubliche Menge zu Fuß / mit leichter Mühe auffbringen können. Hierzu kombt auch dieses / daß die Preussen ihr Land schon dazumal mit vielen Vestungen verwahret gehabt. Und hätten diese 11. Preussische Landschafften ein Haupt gehabt / oder hätten sie nur zum wenigsten alle zugleich mit Macht sich dem Teutschen Orden entgegen gesetzt / wären auch 53. Jahr dazu viel zu wenig gewesen. Aber es gienge diesen Leuten nicht anders / als wie dort Tacitus von den Britañiern saget: Dum singuli pugnant, universi vincũtur,

indem ein jeder für sich sorget/ so musten sie alle Noth leyden/ biß sie alle ins gesambt unters Joch gebracht wurden.

Die ersten 10. Jahre.

II. Belangend die erste Zeit/ so hat sich der Orden deß Culmischen Landes fast innerhalb einer Jahrsfrist bemächtiget/ und darinnen die Schlösser und Städte/ Thorn/ Culm und Althauß gebawet. Hernach als der Orden in Pomesanien rücken wollen/ haben sich Anno 1233. nebst denen/ so die Creutzfahrt wieder die unglaubige Preussen gethan/ Hertzog Conrad auß der Masau/ Mieszko oder Kossisko, des itzt gedachten Conradi Sohn/ Heinrich mit dem Bart/ der heiligen Hedwig Eheherr/ Hertzog in Preßlau und Crackau/ Odowis, oder Wladislaus, Hertzog in Großpohlen/ Svvantipol Hertzog in Pommern mit seinem Bruder Samborio zusammen gethan/ und ob sie gleich mit 20000. Mann die Pomesanier angegriffen/ hätten sie doch müssen den kürtzern ziehen/ wann nicht Schwantipol/ der sich in die Preussischen Kriege am besten zuschicken wußte/ der Preussen ihrer List begegnet hätte.

Thorn/ Culm/ Althauß werden gebauet.

Dazumahl ist Marienwerder/ wie auch Reden und andere Vestungen erbawet worden.

Marienwerder wird gebauet.

Endlich als Heinrich Marggraff auß Meissen/ dem Orden mit vielem Volck in Preussen zuhülff kommen/ haben die Pomesanier sich gedemüthiget/ den Christlichen Glauben angenommen/ und also den Frieden erhalten. Im 1237sten Jahr sind die Ordensbrüder mit des gedachten Marggraffen Volck in Pogesan/ oder wie es heutiges Tags heisset/ ins Hockerland fortgangen/ und haben auch selbiges Land nach zimlichen Wiederstand erobert/ da sie den ersten Grund des Schlosses Elbing geleget.

Elbing wird gebauet.

Von dannen haben sie auff den frischen Haff etzliche Schiffe/ das Ermelland zu recognosciren/ geschickt: ob aber auch gleich diese Kundschaffter auß einer Preussischen Vestung/ so an dem Ort/ wo itzt Balga liegt/ übel empfangen worden/ hat dannoch An. 1239. der Landmeister Hermann Balcke gedachte Vestung eingenommen/ und sie Balga genennet/ darauß den umliegenden Völckern/ als Ermen/ Barten/ und Natangen viel Schaden geschehen.

Balga wird eingenomen.

Endlich ist Otto Hertzog auß Brunschwig dem Teutschen Orden zuhülff kommen/ und hat nicht nur die nothleydenten Brüder in der Vestung Balga entsetzet/ und mit Proviant versorget/ sondern es auch so weit gebracht/ daß nach seiner Rückkehr in Teutschland sich die Natangen/ Ermen und Bartenländer dem Orden ergeben müssen/ zu denen auch das wüste Land Galindia gekommen. Weil man sich aber eines Abfalls besorgen muste/ indem die Preussen der Dienstbarkeit noch nicht gewohnt waren/ hat der Orden unterschiedene Vestungen und Städte/ wie es vorhin im Culmischen Land/ in Pomesania und Pogesania geschehen/ auch allhier gebauet/ wie wir solches in dem nachfolgenden Capitel außführlich vernehmen werden.

III. In wehrender Ermelländischen Krieg habē sich auch die Schwertbrüder in Liefland unter den Teutschen Orden ergeben/ und zwar auß folgender Ursach: Es sind lang zuvor/ ehe der Teutsche Orden in Preussen ankommen/ nehmlich umb das 1158. Jahr nach Christi Geburt/ zu Zeiten des Keysers Friderici I. unterschiedene Teutsche Kauffleute auß Lübeck (andere setzen Hamburg und Bremen dazu) in Liefland ankommen/ und haben die Freyheit von den Inwohnern erlangt/ daß sie möchten ein Hauß/ darinn ihre Wahren zu bringen/ auffbauen. Selbiges Hauß haben sie bald nach Gelegenheit des Orts befestiget/ und Uxul genennet. Nach der Zeit ist Meinhardus Seegenbergischer Canonicus dahin ankommen/ umb das heydnische Volck zum Christlichen Glauben zu bekehren/ welches auch nicht ohne Frucht abgangen/ insonderheit weil einer auß den Vornehmsten deß Lands/ Cebbe genant/ dieses Werck nach seiner Bekehrung eyffrigst befördert. Dieser Meinhard ist hernach von dē Hartvvico Ertzbischoffen von Bremen/ oder wie andere vorgeben/ von dem Pabst Innocentio II. zum Bischoff in Liefland geweyhet worden/ und hat das Bischoffliche Ampt an dem Ort/ wo hernach die Stadt Riga gebauet worden/ gantzer 24. Jahr rühmlich verwaltet. Als er An. 1193. gestorben/ ist ihm in dem Bisthum gefol-

Der Schwertbrüder-Orden ergiebt sich unter den Teutschen Orden.

gefolget Berthold Abbt in Lucca/ auff dessen Anhalten ihrer viel/ die ihnen einen Zug in das gelobte Land zu thun vorgenomen gehabt/ in Liefland wieder die Unglaubigen Liefländer/ so die Erbawung der Stadt Riga zu hindern sich bemühet/ gezogen: ist aber selbst im Treffen geblieben: Obgedachter Cebbe hat auch kurtz vorher vor Kockenhausen eine tödliche Wunden bekommen/ daran er gestorben. Hernach An. 1204. ist an des Bertholds Stelle vom Pabst Alexandro III. zum Rigischen Bischoff gesetzet/ und von dem Alberto Bremischen Ertz-Bischoff consecriret worden Albertus, gewesener Bremischer Thumherr. Unter diesem dritten Bischoff Alberto haben die Teutschen/ die sich wieder die unglaubigen Liefländer haben brauchen lassen/ einen Ritterlichen Orden angestellet/ den sie den Schwertbrüder-Orden genennet/ wiewohl davon bey denen Scribenten nicht einerley Meinungen sind. Einige halten darvor/ daß diesen Orden der Pabst Alexander III. gestifftet/ und ihn dem gedachten Liefländischen Bischoff Alberto untergeben. Andere schreiben/ daß der Bischoff Albrecht selbst diesen Orden gestifftet/ welchen hernach der Pabst Innocentius III. bestetiget. Und dieses letztere kan auch auß zweyen bey dem Henrico Spondano befindlichen Brieffen des Innocentii erwiesen werden (1). Der erste Meister dieses Schwertbrüder-Ordens ist gewesen VINNO, welchem/ da er mördererischer Weise umbkommen/ VOLQVINUS der andere Meister gefolget. Als sich nun dieser wieder die unglaubigen Liefländer/ und wieder die Dähnen/ so dazumahl die Stadt Revel mit den umbliegenden Oertern inne hatten/ nicht bastand genug zu seyn befande/ hat er bald die Conjunction seines Ordens mit dem Teutschen Orden/ der schon in dem benachbahrten Preussen zimlich weit gekommen war/ bey dem Hermann von Saltza/ Meister Teutschen Ordens durch Johann von Meydenburg gesucht. Hermannus aber/ weil er dieses für seinen Kopf nicht thun kunte/ ist mit dem Johann von Meydenburg an den Pabst gegangen. Als er sich nun an dem Hofe deß Pabstes auffhielte/ bringt einer/ Namens Gerlacus, nach Rom die Zeitung/ daß der Meister Volqvinus in der Schlacht wieder die Unglaubigen Liefländer geblieben/ welche Zeitung den Innocentium III. veranlasset/ daß er endlich in der der Schwertbrüder Begehren gewilliget/ insonderheit weil auch der Rigische Bischoff inständigst darumb angehalten. Hat also der Pabst den Johann von Meydenburg/ und den Gerlacum Rufum in den Teutschen Orden selbst eingekleidet. Darauff hat Hermann von Saltza Hohemeister deß Teutschen Ordens den Hermann Balcken/ so bißher Landmeister in Preussen gewesen/ zum Landmeister in Liefland/ und an seine vorige Stelle den POPPO von OSTERNAU zum Landmeister in Preussen verordnet. Ist also der Liefländische Schwertbrüder-Orden in den Teutschen Marien-Orden verwandelt/ mit dem er auch ein lange Zeit vereiniget geblieben/ biß er endlich zu des Alberti des letzten Hohemeisters in Preussen Zeiten sich mit einer gewissen Summa Gelts loß gekauffet/ wie in Verfolg dieser historia mit mehrerem wird zu vernehmen seyn.

IV. Ehe wir weiter fortfahren/ müssen wir mit wenigem untersuchen/ wie die Hohemeister auffeinander gefolget sind/ weil in diesem Stücke sich viel Schwürigkeiten finden. Unsere gedruckte/ und die meisten geschriebene Chronicken melden/ daß auff den Hermann von Saltza unmittelbahr Conrad Landgraff auß Thüringen/ und auff diesen Poppo von Osternau/ der vorhin Landmeister in Preussen gewesen/ gefolget/ in welcher Ordnung den neuen Scribenten Petrus von Dusburg und Nicolaus Jeroschin, vorgegangen. Simon Grunau aber meldet/ daß nach Hermann von Saltza/ der Heinrich von Hohenlohe/ darnach Poppo von Osternau/ und dañ Conrad Landgraff auß Thüringen deß Ordens Hohemeister gewesen. Ziehet also Grunau nicht allein den Poppo von Osternau dem Conrado vor/ sondern setzet auch den Heinrich von Hohenlohe zwischen den Hermann von Saltza und dem Poppo, von welchem Heinrich doch die meisten Chronicken nichts wissen.

Ordnung der Hohemeistere.

(1) Henr. Spond. in Annal. ad An. 1205. n. 15.

Es ist auch noch ein altes geschriebenes Ordens-Buch vorhanden / in dessen vorangesetztem Calender Hermann von Saltza der vierdte / und Conrad der sechste Hohemeister genennet wird / darauß gleichfals zu schliessen / daß zwischen dem Hermann und Conrad nach dieses Auctoris Meynung ein anderer Hohemeister gewesen / nehmlich entweder Heinrich von Hohenlohe / oder Poppo von Osternau. Zuletzt ist auch in Elbing ein altes monumentum, auß welchem eine gantz andere Ordnung der Hohemeister zu machen wäre / als man sie heutiges Tags in den Chronicken findet. Nehmlich es ist in Elbing auff dem Rathhauß über der Rathstube ein sehr alte Taffel / welche bald nach Winrichs von Kniprode Zeiten / wie man vermeinet / dahin gesetzt. Darauff ist die Heilige Jungfraw und GOttes-Gebärerin Maria / das Kindlein JESUS auff dem Arm haltend gemahlet: Drunten aber stehen folgender vier Hohemeister Wappen: deß Heinrichs von Hohenlohe / Burchards von Schwenden / Dietrichs von Aldenburg / und Winrichs von Kniprode. Unter den Wappen stehen die Namen dieser Hohemeister folgender massen gezeichnet:

Bruder Heinrich Graff von Hohenlohe / und ist gewesen der neunte Meister: Bruder Borgart von Schwanden / und ist gewesen der eylffte Meister. Bruder Dietrich Fürst von Aldenburg / und ist gewesen der dreyzehende Meister: Bruder Winrich von Kniprode / und ist gewesen der neunzehende Meister.

In welchem Jahr Hermann von Saltza gestorben.

Nicht allein aber in der Ordnung der Hohemeister findet man solche Schwürigkeiten / sondern eben solche wiederwärtige Meinungen findet man auch / wann man die Jahre / da ein jeder Hohemeister erwehlet / oder gestorben / betrachtet. Von dem Hermanno von Saltza saget Simon Grunau / daß er Anno 1221. gestorben. In dem Kloster zu Leübuß an der Oder stehet dieses Hohemeisters Bildnüß / mit dieser Uberschrifft: (2)

HERMANNUS DE SALZA
SANCTÆ DOMUS B. MARIÆ
TEUTONICORUM.
ANNO M. CC. XXX.
OB
VIRGINIS MARIÆ HONOREM.

Caspar Schütz schreibet / daß dieser Hohemeister Hermann Anno 1240. gestorben sey. Petrus von Dusburg meldet / daß er noch Anno 1243. bey der Eintheilung deß Landes Preussen in vier Bisthümer gelebet. Die Ordens-Chronick gedencket / daß zwar etzliche Chronicken das 1240ste Jahr setzen / hält aber selbst darfür / daß Hermann von Saltza allererst Anno 1246. gestorben / mit welcher Meynung es auch Waisselius hält / wiewohl er nach seiner Art bald darauff ihme selbst wiederspricht. (3)

Wann Conradus gestorben sey.

Gleicher Weise ist auch von dem Conrad Landgraffen von Thüringen und Hessen ein Streit / in welchem Jahr derselbe gestorben. Unsere Chronicken stimmen zwar fast überein / da sie das 1250. oder 1252. Jahr ansetzen: Aber ein Alter unbekandter Scribent / der die Thüringische Historien in Lateinischer Sprache beschrieben (4) meldet / daß dieser Hohemeister Conrad Anno 1240. gestorben / und zu Marburg begraben sey.

Wann Poppo mit Tod abgangen.

Gleichergestalt sind auch von deß Hohemeisters Poppo von Osternau Tode nicht einerley Meynungen. Unsere Chronicken melden ins gemein / daß er Anno 1264. hohen Alters wegen abgedancket / und hernach ein ruhiges Leben geführet. Andere aber geben für / daß er An. 1241. oder 1242. in der Schlacht für Lignitz in Schlesien von den Tartern erschlagen sey / welche wiederwertige Meinungen auch Caspar Schütz angemercket (5).

(2) Jacobus Lydicius in Notitia Prussiæ, pag. 2.

(3) Thomas Waisselius in Chron. fol. 62. a. fin. & fol. 63. a. pr.

(4) Anonymus in Hist. Erphordensi, quem edidit Pistorius c. 49. p. 926.

(5) Caspar Schüz lib. 1. fol. 29. b.

Vereinbarung der streitenden Meynungen.

Ob es nun gleich schwer / ja ohnmöglich scheinet / daß man diese wiedrige und mit einander streitende Meynungen vereinbahren solte / will ich doch allhier beybringen / was mir am wahrscheinlichsten hiebey zu seyn beduncket.

Auß dem Dusburg kan man keine Gewißheit haben.

Erstlich muß man das zum festen Grund setzen / daß man auß dem Petro von Dusburg / als welcher erst hundert Jahr nach deß Ordens Ankunfft in Preussen gelebet / nichts gewisses haben kan / weil er nicht allein selbsten bekennet / daß er keine Chronicken vor sich gefunden / sondern viel von andern Leuten nur gehöret. Dannenhero ist es auch gekommen / daß Petrus von Dusburg zwar den Tag auffgezeichnet / wann etzliche von den ersten Hohemeistern gestorben sind / welches er in den alten Ordens-Calendern gefunden / weil die Ordens-Brüder derer Hohemeister / die sich wohl gehalten / ihr Gedächtnüß jährlich an dem Tag / da sie gestorben / feyerlich begangen haben / aber weil Dusburg von dem Jahr ihrer Wahl und auch ihres Todtes nichts hat erfahren können / so hat ers gantz außgelassen. Daher hat es auch geschehen können / daß Dusburg die jenigen Hohemeister / welche er in den Ordens-Calendern (weil sie sich nicht sonderlich umb den Orden verdient gemacht) nicht gefunden / gantz vorbey gangen / und ihre Namen nicht auffgezeichnet. Hierzu kombt auch dieses / daß Dusburg nicht einmahl die Landmeister in Preussen / von denen er doch mehr hat wissen können / recht gezehlet.

Dusburg lässet den Landmeister Ludovicum aus.

Dann in dem Culmischen Anno 1251. erneuertem Privilegio hat sich Ludovicus Provisor Prussiæ, oder Landmeister in Preussen unterschrieben / von dem doch bey dem Dusburg / und denen / die dem Dusburg folgen / umb dieselbe Zeit nichts zu finden. Hat nun Dusburg hierinn gefehlet / da doch die Landmeister alle hier im Lande gewesen / und umb die er sich sehr bekümmert / wie viel mehr hat er einen Irrthum begehen können in der Zahl der Hohemeister / die hier im Lande dazumahl gar nicht / oder auch selten gewesen / und derer Dusburg nur in den Synchronismis im vierdten Theil seiner Chronick unter den frembden / und zu der Preussischen historia nicht sonderlich gehörigen Sachen / gedencket? Weil man nun darauff / was Petrus von Dusburg beygebracht / nicht fussen kan / wird man auch auff der andern Geschicht-Schreiber / die dem Dusburg folgen / als des Schützen / Hennebergers / Waissels / und anderer abgeliehene Zeugnüß sich in diesem Stück nicht verlassen können.

Wañ Hermannus gestorben sey.

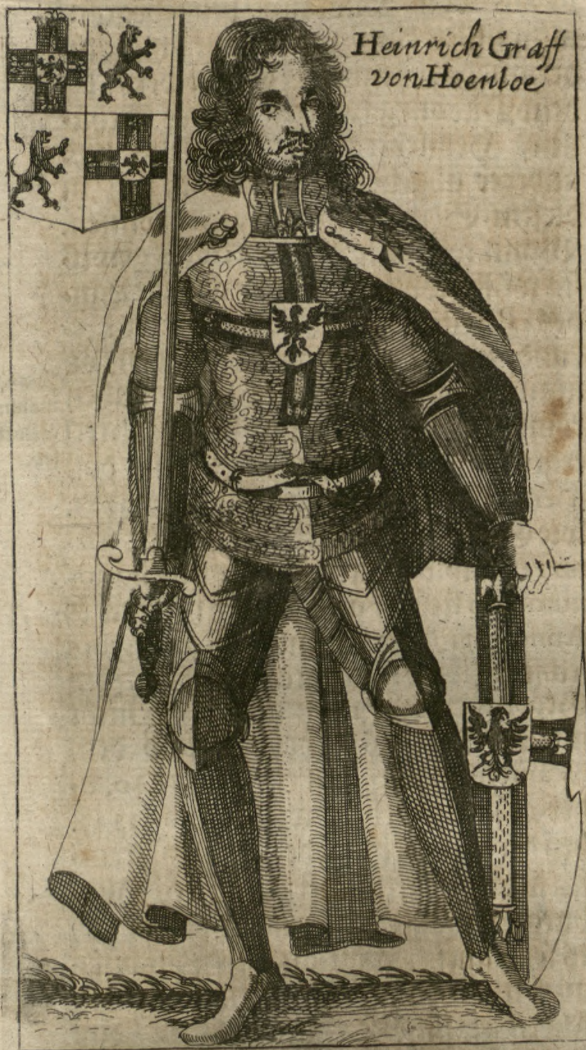
Wann wir aber allhier etwas gewisses wissen wollen / müssen wir die Landes-Privilegia, und sonst andere Urkunde zu Hand nehmen / und sehen / ob man darauß etwas gewissers haben könne. Wann wir nun dieses Mittel ergreiffen / so finden wir erstlich / daß Hermann von Saltza nicht Anno 1221. wie Grunau schreibet / auch nicht Anno 1230. wie in dem Leubusischen monumento stehet / gestorben sey / weil er Anno 1231. das Culmische Privilegium selbst gegeben / und unterschrieben. Im Gegentheil kan man aber auch nicht mit der Ordens-Chronick und dem Waisselio sagen / daß er Anno 1240. oder 1242. gestorben / weil er Anno 1243. bey der Eintheilung des Lands Preussen in vier Bistthümer / nach des Dusburgs Aussage / soll gelebet haben (6) es sey dann / daß man dem Dusburg auch in diesem Stück einen Fehler zuschreibe: Und es kan wohl seyn / daß er auch hierinnen geirret. Bleibet also ungewiß / in welchem Jahr Hermann von Saltza gestorben.

Auff den Hermann von Saltza folget Henrich von Hohenlohe.

Fürs andere / ob es gleich nicht gewiß ist / wer zu nechst dem von Saltza in dem Hohemeister-Ampt gefolget. Doch setze ich dieses ausser allem Zweiffel / daß HEINRICH von HOHENLOHE umb das 1246ste Jahr Hohemeister Teutschen Ordens gewesen / ob er gleich in keiner vor mir gedruckte͂ Chronick zu finden. Dann erstlich zehlet ihn Simon Grunau in seiner geschriebenen Chronick unter die Hohemeister / und erwehnet auch darzu / was bey seiner Wahl vorgegangen. Nehmlich es ritten dazumahl die Ordens-Brüder in zwey Hauffen; die eine Parthey erwehlte den Ludwig von Queden / die andere diesen Heinrich von Hohenlohe.

(6) Petrus de Dusburg Part. 3. Chron. Pruss. cap. 33.

Heinrich von Hohenlohe. | **Conrad Landgraff auß Thüringen.**





Ob nun aber gleich dieser letzte die meisten und vornehmsten Glieder deß Ordens auff seiner Seiten gehabt / nichts destoweniger hat die andere Parthey nicht geruhet / biß endlich dieser Heinrich selbst (vielleicht weil Ludwig von Queden sich auch deß Hohenmeister-Ampt verziehen) abgedancket / und ein anderer an seine Stelle erwehlet worden. Und dieses probirt auch Simon Grunau auß dem Petro von Dusburg selbsten / dessen Worte er auch / wiewol nur Teutsch anführet. Ob nun gleich heutiges Tags die angeführten Worte in dem Dusburg nicht gefunden werden / dannoch kan es wohl seyn / daß sie Werner von Orseln oder sonst ein ander Hohemeister / weil sie in deß Ordens Kram nicht gedienet / hat lassen außlöschen oder außkratzen / warumb Petrus von Dusburg selbst in der Dedication-schrifft an den Werner von Orseln / gebeten. Hernach hat auch dieser Heinrich von Hohenlohe An. 1246. der Stadt Elbing ihr erstes Haupt-Privilegium gegeben / und hat demselben seinen Nahmen vorgeschrieben auff folgende Weise: Frater Henricus de Hohenloe Hospitalis Sanctæ Mariæ Teutonicorum Hierusalem minister humilis. Unter dieses Privilegium hat sich auch unterschrieben Poppo von Osternau / damahliger Landmeister in Preussen. Das Hohemeisterliche Sigillum ist auch an dieses Privilegium angehengt / welches folgende Umbschrifft hat: S. MAGISTRI HOSPITALIS S. MARIÆ TEUTONICI. Weil nun offtgedachter Heinrich von Hohenlohe nicht allein dem Landmeister in diesem Privilegio vorgehet / sondern auch das Hohemeisterliche Sigillum angedruckt / so schliesse ich festiglich / daß er müsse Hohemeister gewesen seyn.

Heinrich und Gotfried von Hohenlohe sind 2. Hohemeister.

seyn. Weiter kombt auch das oben angeführte Elbingische monumentum dazu / da er außdrücklich Meister des Teutschen Ordens genennet wird. Und damit nicht jemand dencke / daß allhier im Vornahmen ein Irrthum sey / weil es bekant ist / daß nach derselben Zeit Gotfried von Hohenlohe Hohemeister gewesen / so ist zu mercken / daß dieses monumentum dieser Meinung selbst wiederspricht / indem / daß darin Heinrich von Hohenlohe dem Burchard von Schwenden vorgesetzet wird / da es im Gegentheil bekant ist / daß Gotfried vō Hohenlohe nach deß von Schwenden Zeiten allhier dem Orden vorgestanden / darauß ich schliesse / daß der Heinrich von Hohenlohe gantz ein anderer Hohemeister sey als Gotfried von Hohenlohe. Ob nun gleich dieses alles meines Erachtens auff gutem Grunde bestehet / so wird doch noch eins und das andere dawider eingebracht.

Was wieder diese Meinung von anderen vorgebracht werde.

Nehmlich es wird eingewendet / daß in dem Elbingischen Pivilegio Heinrich von Hohenlohe sich nicht Magistrum, sondern Ministrum humilem genant. Weil mā nun nirgends findet / daß die Hohemeister sich dieses Titels / minister humilis solten gebraucht haben / so kan mā auß gedachtem Privilegio der Stadt Elbing nicht gewiß schliessen / daß Heinrich von Hohenlohe Hohemeister gewesen sey.

Ob der Hohemeister den Titel / Minister humilis gebraucht.

Dise Ursach kam mir auch selbsten vorhin wichtig genug für / daß ich gemeint / dieser Heinrich wäre etwa nur Stadthalter oder Vicesgerens des Hohemeisters / so / wie hernach Eberhard vō Seyne / Friedrich von Fochsberg und andere gewesen. Allein ich habe es hernach befunden / daß hierauff leicht zu antworten sey: Nehmlich man kan zwar nicht in Abrede seyn / daß dieser Titel minister humilis etwas ungewöhnlich / und daß man kaum ausser diesem ein Exempel finden werde / da sich sonst der Hohemeister also solte genennet haben.

Die Stattalters haben den Titel Minister humilis nit gebraucht.

Aber im Gegentheil wird man mir gleichfals gestehen müssen / daß auch die Stadthalter deß Hohemeisters diesen Titel Minister humilis nicht gebrauchet. Eberhards von Seyne Titel lautet im Culmischen Privilegio folgender Gestalt: Frater Eberhardus dictus de Seyne Præceptor Domus Sanctæ Mariæ Teutonicorum per Alemanniam & Vicesgerens Magistri Generalis per Livoniam & Prussiam. Das ist: **Eberhard genant von Seyne / Gebietiger deß Teutschen Hauses unser lieben Frauen durch Teutschland / und Stadthalter deß Hohemeisters durch Liefland und Preussen.** Und wann man auch die Sache recht betrachtet / so kombt es einem sehr probabel vor / daß weder die Stadthaltere / noch andere Gebietiger deß Ordens / ausser dem Hohemeister selbst / diesen Titel Minister humilis haben gebrauchen können. Dann die Gebietiger deß Ordens waren schon zu einem gewissen Ampt bestimmet / ihnen ward auch ein gewisser Titel von einem Hōhern gegeben / so / daß sie denselben nicht haben nach ihrem Gefallē ändern können. Insonderheit wann dieser Heinrich nur Stadthalter gewesen wäre / so hätte er müssen seinen Adelichen Titel ansetzen / daß man sehen könte / qua auctoritate er das Privilegium gegeben.

Der Titel Minister humilis kombt dem Hohemeister selbst zu.

Der Hohemeister aber selbst ist so sehr nicht gebunden gewesen / daß er nicht solte kōnen einen andern Titel gebrauchet haben / damit er dadurch seine Demuth bezeugen möchte. Es kan auch der Hohemeister fast keinen anständigern und rühmlichern Titel ihme selbst geben / als eben diesen / Minister humilis. Dann es ist bekant / daß der Teutsche Orden Anfangs gestifftet / nicht allein darumb / damit er wieder die Unglaubigen streiten / sondern auch den Krancken dienen solte / welches auch die ersten Meister so wohl nicht genommen / daß sie selbst in Person den Krancken gedienet / wie dessen Exempla vorhanden. Haben nun die Hohemeister selbst den Krancken gedienet / warumb solten sie dann sich nicht also können tituliren: Hospitalis S. Mariæ Minister humilis. Das ist / deß Hospitals S. Marien geringer oder demüthiger Diener. Daß man aber diesen Titel vielleicht nur dieses einzige mahl findet / ist keine andere Ursach / als diese / weil ausser dem Culmischen und Elbingischen Privilegien kein anders von den ersten Hohemeistern mehr vorhanden. Wann die

Hohemeister selbst in Preussen dazumahl gelebet hätten / so möchte man wohl vielleicht solcher Titel mehr finden: Allein sie sind selten selbst in Preussen kommen / und haben unterdessen die Landmeister für das Land Preussen sorgen lassen. Wider das Sigillum wird auch eingewandt / daß man darauß nicht schliessen könne / daß Heinrich von Hohenloe müsse Hohemeister selbst gewesen seyn / weil das Hohemeisterliche Sigillum ad causas graviores, wol einem Stadthalter oder Fürstlicher Regierung / wie noch heutiges Tages mehrmalen geschicht mit Vorwissen oder Verwilligung deß Hohemeisters hat können vertrauet werden. Aber auch diesem Einwurff kan man leicht begegnen. Denn ausser dem / daß des Hohemeister Siegel in so weit entlegene Länder ad causas etiam maximi momenti, nicht hat können geschickt werden / ist solches auch / wie man auß der damahligen praxi siehet / nicht nöthig gewesen. Denn zu denen selbigen Zeiten haben ohne special Bewilligung des Hohemeisters die Landmeistere auch die grössefte Sachen verrichtet / und nur mit ihrem eigenen Amtssiegel bekräfftiget. Item es haben die Comthurs denen Städten so sie erbauet / Privilegia gegeben / und nur ihr Amptssiegel daran gehenckt. So hat der Stadt Löbenicht in Königsberg Bertoldus Bruhan Compthur daselbst mit Rath seiner Convents-Brüder das erste Privilegium gegeben. Dergleichen Exempel findet man auch viel andere mehr / da nirgends des Hohemeisters Siegel angehenckt / es sey dann / daß der Hohemeister selbst das Privilegium gegeben. Ja was noch mehr ist / das erste Privilegium, nemlich das Culmische / darauff die Freyheit des gantzen Landes / fürnemlich beruhet / hat Eberhard von Seyne An. 1251. erneuret und vermehret / und hats dennoch nicht mit des Hohemeisters / sondern mit seinem Amts-Siegel bekräfftiget / welches diese Umbschrifft hat: S. PRÆCEPTORIS ALEMANNIÆ. Daß aber heutiges Tages ein Fürstliches Siegel der Fürstlichen Regierung anvertrauet wird / ist zwar bekant: Allein das kömt sonder Zweifel daher / weil heutiges Tages alles in der Könige und der Fürsten Nahmen geschicht: Weil nun dieselben nicht allenthalben selbst zugegen seyn können / müssen sie ein gewisses Siegel der gemeinen Regierung des Landes anvertrauen. Allein als der Orden in Preussen ankommen / hat ein jeder Compthur in seiner Compthurey diese Macht gehabt. Ja welches zu verwundern ob gleich der Hohemeister schon seinen Sitz in Preussen genommen / haben dennoch die Compthurs ihrer vorigen Macht sich ungehindert gebrauchet / wie auß vielen Privilegiis zu ersehen. Wiewol sie almählich angefangen zu erwehnen / daß sie auß Volwort / Wissen und Willen des Hohemeisters dieses gethan. Auff diese Weise lautet eine Verschreibung über die Mühle in meiner Vaterstadt Passenheim: **Wir Bruder Conrad von Baldersheim Obrister Spittler Ordens unser Frauen des Teutschen Hauses von Jerusalem und Compthur zu Elbing / wissentlich wollen seyn allen denen / die diesen Brieff sehen / hören oder lesen / daß wir von sonderlicher Volwort / Willen und Wissen unsers Hohemeisters / darzu mit reiffen Raht unser ältesten Brüderen / verleyhen und geben der Stadt Passenheim** eine Mühle ꝛc. Auß diesem allem ist zuschliessen / daß Heinrich von Hohenlohe muß Hohemeister gewesen seyn / weil er das Hochmeisterliche Siegel gebrauchet. Wenn man aber zuletzt einwenden solte / daß auch auß dem angeführten Elbingschen monumento nichts könne geschlossen werden / weil Heinrich von Hohenlohe der Neundre Meister genennet wird / so antworten wir / daß in der Zahl leicht ein Irthum hat können begangen werden: Aber in dem Nahmen so leicht nicht / insonderheit weil eben dieser der Stiffter derselben Stadt gewesen. Wer hernach auff den Heinrich von Hohenloe gefolget / werden wir drunten an seinem Ort vernehmen.

Ob man auß dem Sigillo schliessen könne / daß Heinrich von Hohenlohe Hohemeister gewesen.

Die Ordensgebietiger haben vorzeiten Privilegia gegeben.

Auff den Einwurff wider das Elbingsche monumentum wird geantwortet.

V. Nun

V. Nun wir also gehöret / was für Regenten zu dieser Zeit im Lande gewesen / wollen wir zu unserm drey und funffzig jährigen Preussischen Kriege wieder kehren / und anhören / was sich in der andern Zeit oder in den andern 10. Jahren von Anno 1241. biß ans 1250ste Jahr zugetragen. So bald Liefland sich mit dem Teutschen Orden conjungiret / und Poppo von Osternau entweder vom Heinrich von Hohenlohe / wie Grunau schreibet / oder noch vom Herman von Salza / wie Dusburg und andere berichten / zum Landmeister in Preussen gesetzet / fing sich eine grosse Unruhe umb das 1241. Jahr im Lande Preussen an. Es sahe Schwantipol Hertzog in Pommern / daß des Ordens Macht immer grösser ward / deßwegen begunte er sich zu besorgen / es möchte hernach der Teutsche Orden ihme auch schwer fallen / insonderheit wenn er sich mit den Polen mit welchen Schwantipol dazumahl in grosser Uneinigkeit stund / conjungiren solte / wie es ihre ersten Pacta vermochten. Deßwegen fing er an auff Mittel und Wege zu sinnen / wie er deß Ordens glücklichen Fortgang hemmen und sein Pommerland in Sicherheit setzen möchte. Und weil dazumahl die alte Preussen sehr gedruckt wurden / in dem sie stets zur Auffrichtung und Erbauung so vieler Städte / Kirchen und Schlösser / der Landmeister Poppo als Leibeigene gebrauchet / verhoffte er sie leicht wider den Teutschen Orden auffzubringen / welches ihme auch so weit gelungen. Andere schreiben daß die Preussen selbst / als welche solcher schweren Dienstbarkeit noch nicht gewohnt waren / den Schwantipol umb Hülff angeruffen / der sich auch ihrer angenommen / insonderheit weil der Orden dem Hertzogen Conrado wider ihn Hülffe zugeschicket. Es hat aber Schwantipol erstlich Pogesanen und Ermelland verheeret / und nichts gantzes / darin ausser Elbing und Belga gelassen. Hernach hat er auch in Pomesan und Culmerland biß auff die Festungen Thorn / Culm und Reden / an welche er sich nicht wagen dörffen / zerstöret. Unterdessen hat der Orden durch den alten Marschalck Dietrich von Bernheim / die Pommerellische / und an der Weissel liegende Festung Sardewitz / dem Hertzogen Schwantipol abgewonnen / wie auch hernach Nackel durch die Pohlen erobert / und gantz Pommern mit Feur und Schwerd verwüstet. Als Schwantipol sahe / daß er nicht auffkommen kunte / gab er seinen Sohn Mestwinum dem Orden zum Geisel / und stund ihnen auch die Festung Sardewitz ab / damit er nur Friede bekommen möchte. Aber kaum war ein Jahr umb / da ward er wieder Eydbrüchig / verheerete das Culmische Land / schlug von des Ordens Volck viel hundert danieder / hatte auch schon in der Stadt Culm einige bestochen / die ihm solten die Festung mit seinem Sohne Mestvvino, den er dem Orden zum Geissel gegeben hatte / übergeben. In Summa / es hätte umb den Orden sehr übel gestanden / wenn nicht erstlich die Verrähterey in Culm wäre offenbahret worden / und hernach wenn der Orden nicht hätte auß Teutschland Hülffe bekommen. Als aber beydes geschehen / hat Schwantipol abermahl Friede gesuchet und endlich erhalten. Doch wehrete dieses nicht lange / denn weil Schwantipol weder seinen Sohn noch die Festung Sardewitz / wie ihm versprochen war / bekommen kunte / brach er den zum andernmahl geschlossenen Frieden wieder / und baute Zanthier an dem Ort / wo die Weissel und die Nogat sich scheiden / darauß er deß Ordens Landen viel Unheils zugefüget. Er baute auch von der Pommerschen Seite die Festung Schweze / damit er den Ordens Unterthanen den Paß auff der Weissel gantz versperren könte. Und weil er auch auff der Culmischen Seite auff dem Potterberge zwischen dem heutigen Culm und Althause oder Starigrod etwas auffzuwerffen gesonnen war / kamen ihm die Ordens-Brüder zuvor / und erbauten daselbst eine Festung die sie Potterberg nannten. Von dannen ruckte Schwantipol vor Elbing: Aber da haben sich allerdings die Weiber wie vorhin auch zu Culm und andern Oertern geschehen / wider ihn tapffer gewehret / daß er davon abziehen muste. Nach außgestandener grosser Noth / kamen unterschie-

Die andern zehen Jahre deß Preussischen Krieges.

Svventepolcus Hertzog in Pommern bringt die alte Preussen wider den Orden auff / und fänget einen Krieg an.

schiedene Teutsche Herren dem Orden zu Hülffe / als deß Hertzogen von Oesterreich Truchses / wie auch Heinrich von Lichtenstein und andere / welche mit dem Hertzogen auß der Coja Casimiro, den die Noth mitdruckte / gantz Pommern verheeret / und den Schwantipol gezwungen / daß er zum drittenmahl umb Friede gebeten. Im 1247. Jahre nach Christi Geburt als der Friede mit Schwantipol gemacht worden / hat auch Poppo von Osternau von seinem Landmeister-Ambt abgedancket / und hat sich in Teutschland begeben / biß er hernach / wie drunten zu vernehmen seyn wird / zum Hohemeister erwehlet worden. An seine Stelle ist zum Landmeister in Preussen bestellet / **Heinrich von Weyda.** Umb eben dieselbe Zeit muß auch CONRAD / LANDGRAF auß THURINGEN / dem Hohemeister Heinrich von Hohenlohe gefolget haben. Unter derer Regierung hat Schwantipol nochmalen seinen Sohn Mestwinum gefordert / und als er nichts erhalten / hat er wiederum dem Orden hart zugesetzet / insonderheit weil die alte Preussen im Pomesanischen / wie auch in Natangen und andern Oertern zimlich Glück gehabt. Als aber in Teutschland das Gerücht von diesem allem und absonderlich von der grossen Niederlag / so die Ordensbrüder in Natangen an einem Ort Crücke genant / erlitten / erschollen / sind dem Orden zuhülff gekommen / Otto Marggraff von Brandenburg / Bischoff von Merßburg und Heinrich von Schwartzburg mit erlesenem Volck / und ängstigten die Preussen dergestalt / daß die Ermelländer / Natanger und Bartenländer sich wiederumb dem Orden ergeben / da ihnen auch Anno. 1252. oder vielmehr 1249. Jacobus Pantaleo Archidiaconus von Lüttich / Päbstlicher Nuncius, so hernach Römischer Pabst Urbanus IV. worden / ein stattliches Privilegium ertheilet / davon an einem andern Ort gehandelt wird.

Poppo danckt ab.

Den alten Preussen wird ein Privilegium gegeben.

Poppo von Osterno.



Hanno von Sangerhausen.



Die dritte Zeit deß Preussischen Krieges.

VI. Im Jahr Christi 1253. sol nach unserer Scribenten Zeugnüß Hohemeister worden seyn / POPPO von OSTERNAU / der vormahls Landmeister in Preussen gewesen. Wo nun dem also / kan man leicht erachten / was zu halten sey von der Legenda der Heil. Hedwig / darinnen vorgegeben wird / wie die Ordens-Chronick meldet / daß dieser Hohemeister in der Schlacht bey Lignitz in Schlesien wider die Tartern geblieben sey / als Bathi der Tartarn König gantz Polen biß in Schlesien jämmerlich mit Morden und Brennen verheeret / folgends in Mehren und Ungarn gestreiffet. Denn die gemeldete Schlacht mit den Tartarn vor Lignitz ist An. 1241. wie Mathias à Miechovia, und andere / oder An. 1242. wie Abraham Bzovius, und andere schreiben / gehalten / da noch Poppo nur Landmeister gewesen. Ehe aber Poppo zum Hohemeister erwehlet worden / hat Heinrich von Wida / oder vielmehr Ludwig der Landmeister / dessen in dem Culmischen Privilegio gedacht wird / etwa in dem 1250sten Jahre den Krieg mit den Samländern angefangen. Denn weil er mit dem Schwantipol / und mit den Natangern / Ermen- und Bartenländern Friede gemacht / wolte er die fremden Gäste so auß Teutschland ankommen waren / nicht ruhen lassen / sondern brauchte sich derselben wider die übrigen noch nicht bezwungene Preussen. Und das ist also der Anfang der dritten Zeit / deren wir droben in Abtheilung des Preussischen Krieges gedacht. Erstlich thäten die Teutschen Brüder zu Winterzeit über das gefrorne Haff viel Außfälle in Samland / aber nicht allezeit mit gleichem Glück / wie dann auch Heinrich Stange Compthur auff Christburg / mit seinem Bruder Herman Stange und vielem Volck in solch einem Außfall geblieben. Im Jahr Christi 1254. kam Ottocarus König auß Böhmen selbst in Preussen mit vielen andern Fürsten / unter denen Otto Marggraff von Brandenburg gewesen / welcher auff dieser Reise deß Königes Marschalck war / Friedrich Hertzog auß Oesterreich / Tilman Landgraff auß Thüringen / der Marggraff auß Mehren / Heinrich Bischoff von Cölln / Anshelmus Bischoff auß Ermelland / Bruno Graff von Schönburg und Bischoff von Olmütz / anderer vornehmen Graffen itzt zugeschweigen / die sich in grosser Menge auß Meissen / Oesterreich / Fräcken und andern Teutschē Ländern hieher begeben / so / daß dazumahl bey 60. tausend Mann beysammen gewesen. Ist also kein Wunder / daß die Samen / die doch ein mächtiges Volck waren / in kurtzer Zeit bezwungen worden. Dieselbe im Gehorsam zu erhalten / ist An. 1255. auff des Königes Einrahten nach seinem Abzuge die Festung Königsberg erbauet / und nach ihm also genennet worden. Als nun Samland unter die Botmässigkeit deß Ordens gebracht worden / begunten die übrigen Preussischen Völcker als die Nadrauen / Schlavonier und Sudauer auffzuwachen / und weil sie ihnen leicht die Rechnung machen kunten / es würde itzo die Reyge an sie kommen seyn / wolten sie demselben vorkommen. Fielen also in Samland ein / brandten alles weg / was ihnen vorkam / und giengen mit grosser Beute zurück. Weil sie aber wusten / daß es damit nicht außgerichtet wäre / haben sie an einem bequemen Ort / wo der Fluß Alle in den Pregel fället / die Festung Welau erbauet / und sie einem vornehmen Mann / Nahmens Tirsko, übergeben. Aber dieser weil er gesehen / daß es kein Bestand haben würde / hat sich mit seinem Sohne Maydelo dem Orden nach Annehmung deß Christlichen Glaubens ergeben / auch denselben wider andere Nadrauische Festungen angeführt / so daß in kurtzer Zeit Burchhart von Hornhausen sich dirser Schlösser / Capostete und Ochtolite, und des gantzen Nadrauischen Gebietes Wohnsdorff / wie auch anderer Landschafften in Nadrauen bemächtiget. Im Jahr Christi 1257. ist Heinrich von Wida Landmeister in Preussen / wie unsere Chronicken melden / von dem Hohemeister ins Capittel in Teutschland gefodert: Als er aber unterwegens Todes verblichen / ist an seine Stelle gesetzet worden / **Gerhard von Hirßberg** / wie Petrus von Dusburg berichtet. Grunau aber schreibet / daß **Gerhard von Kluven** /

wo Poppo umbkommen?

Der Samländische Krieg wird angefangen.

Ottocari Kriegszug in Preussen.

Ottocarus bezwinget die Samländer / deßwegen Königsberg ihm zu Ehren gebauet worden.

deß von Weida Nachfolger gewesen/ auff den allererst der von Hirßberg gefolget haben soll. Es blieb aber auch Gerhard von Hirßberg nicht lang bey diesem Ampt/ sondern ward nach verflossenen zweyē Jahren Landmeister in Teutschland. An seiner Stelle ist in Preussen Landmeister worden **Hartman von Grunbach**/ etwa in dem 1258.sten Jahr. Derselbe hat den Nahmen mit der That gehabt/ und hielt die Brüder schlecht in Kleidern/ so daß er auch von dem schlechten Tuch/ auß dem er ihnen Kleider machen lassen/ den Nahmen Watmahl bekommen.

Unglückliche schlacht in Curlād.

Zu dieses Landmeisters Zeiten ward gedachter Burchard von Hornhausen Compthur auff Königsberg zū Landmeister in Liefflard gemacht/ und weil er die Gelegenheit beyder Länder sehr wohl gewust/ hat er An. 1259. auff gemeine Unkosten deß Ordens in Liefland und Preussen die Vestung Carsau in Curland bawen lassen/ und das zu dem Ende/ damit man die Schlavonier/ und die noch übrige Preussen/ sowohl von der Preussischen/ als auch Curländischen Seiten enger einspannen möchte. Die Littauen und die Preussen sahen bald/ worauff dieses angesehen war/ derowegen haben sie gantz Curland jämmerlich verwüstet/ und ob sie gleich die Vestung Carsau nicht gewinnen kunten/ trieben sie doch nebst grosser Beute viel tausend Christen in die Dienstbarkeit. Und als die Brüder ihnen mit einem starcken Kriegesheer nachgejaget/ sind sie von den Littauen und Preussen/ weil die Curen verrätherisch mit dem Orden gehandelt/ auffs Haupt geschlagen worden. Burchard von Hornhausen ist selbst mit dem Ordens-Marschalck/ Heinrich Botel und andern 150. Brüdern und sonst vielem Volck auff dē Kampfplatz geblieben. Viel sind auch gefangen weggeführt worden/ derer wenig auch hernach zurück gekommen.

In der 4ten Zeit deß Preussischē Krieges fallen die Preussen ab.

VII. Diese unglückliche Schlacht in Curland gab denen bezwungenen Preussen wieder Gelegenheit zum andernmahl abzufallen/ und damit fänget sich an die vierdte Zeit/ in welcher die Ordens-Brüder gantzer 15. Jahr/ und darüber viel Jammer und Elend außgestanden/ weil fast das gantze Land Preussen/ ausser den Städten und Vestungen/ so die Teutschen inne hatten/ ihnen untreu worden. Im Jahr Christi 1260. brach erstlich umb das Fest Matthæi diese Untreu auß/ da ein jede Landschafft ihr einen Heerführer und Kriegsobersten erwehlet.

Preussische Krieges-Obristen.

Nemlich die Sahmen wehlten einen/ der Glande vorhin geheissen/ aber hernach in der Tauff den Nahmen Reichard bekommen hatte. Die Natanger den Hercus Monte, welcher vorhin unter dem Heydenthum Monte geheissen/ in der Tauff aber den Nahmen Heinrich bekommen/ darauß vielleicht unsere Geschichtschreiber Hercus Monte gemacht. Die Ermen wehlten einen/ Namens Glappo, welcher in der Tauff Carl genennet worden. Die Barten nahmen zum Feldobristen einen/ Divan genant/ welcher bey Annehmung des Christlichen Glaubens Otto genennet ist. Die Pogesanen wehlten einen/ der hieß Auctumo, welcher vorhin bey seiner Bekehrung den Nahmen Nicolaus angenommen. Diese triebens mit den Christen allenthalben sehr grausam. Es kamen zwar An. 1261. auß Teutschland unterschiedene vornehme Herren in Preussen mit zimlicher Anzahl Volckes an/ als erstlich Stenckel oder Stenzel von Bentheim auß Westphalen/ und der Herr von Reyder: Hernach auch der Graff von Barby. Aber die ersten wurden bey Pokarvvis geschlagen: Der letzte aber ward in Samland verwundet. Unterschiedene Vestungen haben die Ordens-Brüder selbst/ weil sie dieselbe wieder die Preussen zu beschützen sich nicht getraueten/ in den Brand gesteckt/ und verlassen/ als die Schlösser Heilsberg und Risel. Etzliche haben sie auch wohl tapffer defendiret/ daß sie den Preussen entweder gar nicht/ als Königsberg und Balga/ oder erstlich nach langer Zeit/ als Bartenstein/ Creutzburg/ und andere/ zu theil worden; haben aber allenthalben grossen Mangel an Proviant und Lebens-Mitteln außstehen müssen. Dazu kam noch dieses Unglück/ daß sich zwey Ordens-Brüder mit den Preussen wieder den Landmeister Hartman von

von Grunbach verbunden/ welcher Anschlag doch verrahten worden/ deßwegen der Landmeister diese zwey Brüder öffentlich zu Elbing verbreñen ließ.

Der Landmeister Hartmañ wird abgesetzet.

Als aber dieses dem Römischen Pabst hinterbracht worden/ hat er diese Sache so geeyffert/ daß der Landmeister Hartmann hat müssen abgesetzet werden. An dessen Stelle kam hernach **Helmrich von Reichenberge.** Ehe aber dieser Landmeister Helmrich ins Land ankommen/ nemlich An. 1262. sind mit grossem Volck in Preussen angelanget/ Wilhelm Graff von Gülch/ und Engelbert Graff von der Marck/ welcher fast sein gantzes Leben in solchen Feldzügen zugebracht. Diese haben mit ihrem Volck und den Ordens-Brüdern auß Preussen und Liefflard die Samländer so geschwächet/ daß sie sich endlich nach vielen Verheerungen haben dem Ordē ergeben müssen. Damit nun dieselbe desto besser könten im Zwange gehalten werden/ hat man zwey Schlösser/ nemlich Tapiau nnd Witlands-Ort/ welches nach der Zeit Lochstete geneñet worden/ auffgebauet.

Poppo danckt ab.

Umb eben dieselbe Zeit hat Poppo von Osternau/ wegen seines hohen Alters/ vom Hohemeister-Amt abgedancket/ und ist an seine Stelle etwa im 1263. Jahre erwehlet worden HANNO von SANGERHAUSEN/ welcher ein Hertzog auß Brunswig gewesen seyn sol/ wie es Henneberger erweisen wil. Ob nun gleich Samland besagter massen sich den Orden ergeben/ haben doch die andere Landschafften denselben noch viel zuthun gemacht. Die Brüder haben zwar die Festung Weistotepila an dem Fluß Beber/ wider die Preussen defendirt und erhalten/ es hat sich auch ein Bartischer von Adel Girdo den Brüdern ergeben: Aber im Gegentheil musten sie Wesenburg/ oder Walevvona und Bartenstein endlich verlassen und den Feinden übergeben. Im Jahr Christi 1264. rückte Hercus Monte, der Natanger Hauptmann/ ins Culmische Land/ und that allda grossen Schaden/ und als er sich zurück begab/ wolte ihm der Landmeister Helmrich vom Reichenberge die Beute abjagen/ ward aber selbst mit seinem Marschalck und 40. andern Brüdern und vielem Volck erschlagen:

Der Landmeister Helmrich kömt umb.

Ward also Anno 1265. zum Landmeister in Preussen verordnet/ **Ludwig von Baldersheim**/ unter dem sich das Glück dem Orden begunte günstiger zuerzeigen. Denn in dem jetzt gedachten Jahre kam dem Orden zu Hülff der Hertzog von Brunswig/ und der Landgraff auß Thüringen/ das Jahr darauff aber Otto Marggraff von Brandenburg/ (welcher nur eben auß dem gelobten Lande gekommen war/) mit seinem Sohn und Bruder An. 1268. kam auch Ottocarus König auß Böhmen mit ziemlicher Anzahl Volcks in Preussen.

Brandenburg wird gebauet.

Diese haben aber dennoch wegen des ungünstigen übelen Wetters nicht viel außgerichtet/ nur daß gleichwol Otto Marggraff von Brandenburg das Schloß Brandenburg erbauet/ und wie es von der Ermen-Hauptmann Glappo zerstöret worden/ er selbiges im folgenden Jahre wieder auffgerichtet. Nach dem Ludwig von Baldersheim als Landmeister 6. Jahr regieret ist ihm Anno 1271. in dem Amte gefolget **Ditrich von Gattersleben**/ der auch 6. Jahr dem Lande Preussen vorgestanden/ und hat An. 1277. im Landmeister-Amt zum Nachfolger gehabt/ **Conraden von Tierburg**/ den Aeltern. Es wäre viel zu lang und zu verdrießlich/ wenn wir alles das erzehlen wolten/ was unter diesen itzt erzehlten Landmeistern die Ordens-Brüder außgestanden.

Jammer und Noth in dem Abfall.

Es ist kein Stadt oder Schloß im Lande gewesen/ die nicht sollen grosse Noth gelitten haben/ auch dergestalt/ daß unterschiedene biß in den Grund zerstöret worden. Endlich hat Gott An. 1272. den Marggrafen auß Meissen/ Namens Ditrich/ ins Land geschicket/ welcher den Anfang zum künfftigen Wolstande des Ordens gemachet. Denn ausser dem/ daß er den Preussen ihre beste Festung in Natangen abgenommen/ hat er auch Natangen und Ermelland gantz verheeret. Dannenhero ist es geschehen/ daß Hercus Monte mit etzlichen seiner besten Leute sich in einen wüsten Wald hat reteriren müssen. Aber als die andere Gefehrten auff die Jagt außgerittē/

Hercus Monte der Natangen Feld-Obrister wird auffgehangen.

überfielen ihn Bruder Heinrich von Schonenberg/ Compthur von Christburg/ und Br. Helwig von Goldbach in seinem Gezelte/ und haben ihn an einen Baum gehencket. Dieses Hercus Monte Tod zog viel gutes nach sich. Denn als einer von den alten Preussen sahe/ daß es nunmehr mit seinen Landsleuten auff die todte Neige kommen war/ hat er seinen Herrn den Glappo, der ihm vorhin viel guts gethã/ dem Compthur von Königsberg verrahten/ welcher ihn bey Königsberg auff einem Berge/ so hernach davon den Namen Glappenberg bekommen/ auffhencken lassen.

Glappo der Ermen FeldObrister wird auffgehangen.

Fast umb eben dieselbe Zeit ist auch Dyvvan der Barten Hauptmann/ in der Belägerung des Schlosses Schönsee/ im Culmischen Lande/ (welches die Polen Kovvalevvo nennen) umbkommen. Weil es nun den Preussen nicht allein an Lebensmitteln gebrach/ sondern auch ihre Heerführer und die besten Kriegsleut also umbkommen waren/ haben endlich die Natanger/ Ermen und Barten ihren Brüdern den Samländern folgen/ und bey dem Orden Gnade suchen müssen. Waren also von den Abtrünnigen keine mehr übrig/ als die Nadrauer/ welche sich noch eine zeitlang gesperret/ insonderheit weil sie sich auff die Macht ihrer Nachbaren der Schalavonier und Sudauer verlassen. Aber auch dieses kunte ihnen nicht viel helffen. Denn ob sie gleich in den Ordens-Ländern viel Schaden gethan/ sind sie doch erstlich von der Festung Beselede/ als sie dieselbe belagert/ abgeschlagen. Hernach hat ihnen Dietrich Vogt von Samland ihre beste Festungen abgenom̃en. Zuletzt hat der Landmeister Conrad von Tierburg das gantze Land fast wüste gemacht/ so daß Nadrauen in langer Zeit fast unbewohnt geblieben. Und damit hat auch dieser andere Abfall sein Ende genommen.

Die Abgefallene accommodiren sich.

Hartman Graff von Heldrungen.



Burchhard von Schwenden.



VIII.

Die fünffte Zeit deß Preussischen Krieges.

VIII. Nun ist noch die letzte Zeit übrig/ darinnen die Ordens-Brüder Schalavonien und Sudauen ihnen unterthänig gemacht/ welche Zeit ungefehr 10. Jahr in sich hält. Denn ob wol nach geschlossenem Frieden mit den Nadrauern so viel Jahre nicht gezehlet sind/ so haben sich doch die Schalavonischen und Sudaischen Kriege schon Zeit währender Nadrauischer Unruhe angefangen/ zu welcher Zeit auch nemlich An. 1274. HARTMAN von HELDRUNGEN zum Hohemeister Teutsches Ordens an die Stelle des Hanno von Sangerhausen erwehlet worden. Als nun die Nadrauer besagter massen sich dem Orden ergeben/ hat man die Schalavonier/ welche bißhero in dem Nadrauischen Kriege nur durch etzliche über das Curische Haff geschickte Partheyen verunruhiget worden/ recht angegriffen. Und zwar im Jahr 1277. hat Dietrich Vogt auff Samland eine Preussische Festung/ die an dem Ort gestanden/ wo itzt Ragnit an der Memel ligt/ mit seinem Volck erstiegen. Hernach hat er sich über die Memel gesetzet/ und daselbst ein ander alt-Preussisches Schloß richt über Ragnit/ Namens Ramige, mit stürmender Hand eingenommen. Im Gegentheil seynd auch die Schalavonier in Samland eingefallen/ da sie das Schloß Labiau erobert und zerstöret. Doch ist dieses ihnen nicht für genossen außgangen/ massen die Brüder dafür gantz Schalavonien mit sengen und brennen so übel zugerichtet/ daß darinnen nichts unbeschädiget geblieben. Ein vornehmer Schalavonier/ Sarecta genant/ als er sahe/ daß man mit Gewalt nichts außrichten kunte/ wolte mit List etwas versuchen. Nemlich er versamlete von seinen Freunden und Unterthanen viel streitbarer Männer in seine Behausung: Schickte darauff an den Compthur von der Memelburg und ließ ihme sagen/ er wäre bereit den Christlichen Glauben anzunehmen/ könte aber auß seinem Lande ohne Leibes und Lebens-Gefahr nicht entkommen/ derowegen möchte der Compthur mit seinem Volcke kommen und ihn erretten. Der Compthur besorgte sich keiner Gefahr/ und rückte mit ziemlicher Mannschafft in Schalavonien/ aber unterwegens bekam er von deß Sarecta Verrähterey Nachricht/ und weil er sich starck genug befand/ schlug er auff die Feinde loß/ und lohnet ihnen/ wiewol nicht ohne Gefahr/ nach ihrem Verdienst. Diese Niederlage und andere Verheerungen des Landes zwungen drey Schalavonische Fürsten oder Edelleute/ Surbanus, Svisdeta und Svedeta, daß sie bey dem Conrad von Tierburg Gnade gesuchet. Diesem hat nachmals das übrige gemeine Volck gerne gefolget und sich ergeben/ wie sie sahen/ daß ihr Land gantz wüste worden.

Nadrauer werden bezwungen und der Sudauische Krieg fänget sich an.

Des Sarectæ listiger Anschlag wird verrahten.

Kaum waren die Schalavonier unter das Joch gebracht/ da fielen die Samen/ Natanger/ Ermen und Pogesanen zum drittenmahl ab/ dazu sie ein Samländer Namens Bonse/ dem die Ordens-Brüder zwey Weiber zunehmen nicht gestatten wolten/ vermocht. Als aber der Vogt seine Leute auff Samland mit guten Worten und Verheissungen zu bessern Gedancken gebracht/ sind auch die Natanger und Ermen bald umbgekehrt. Die Pogesanen wolten allein etwas sonderliches für andern seyn/ weil eben dazumahl die Sudauen das gantze Culmische Land in die Länge und Breite durchgestreiffet und dem Orden viel Schaden zugefüget. Allein es daurete solches nicht lange. Denn weil Berthold von Nordhausen/ Land-Comthur im Culmischen Lande kein Soldat war/ und Sudauen nicht widerstehen kunte/ setzte der Landmeister/ Conrad von Tierburg einen andern Namens Herman von Schonburg an seine Stelle/ der den Sudauen das Handwerck geleget/ dannenhero auch die Pogesanen kleinlautiger worden/ und haben sich endlich dem Orden ergeben. So bald es in diesen Westlichen Oertern des Landes Preussen wiederumb stille worden/ wandte sich Conrad von Tierburg/ mit gantzer Macht wider die Sudauer/ schonte keines Menschen/ verheerete und zerstörete die Gebiete Kymenau/ und Miernisken gantz und gar. Hätte auch viel außgerichtet: aber er ward bald von dem Hohemeister in Teutschland dem grossen Capittel beyzuwohnen erfordert/ da er unterwegens gestorben. An seine Stelle ward zum Landmei-

Der dritte Abfall der alten Preussen.

Die Abtrünnige ergeben sich.

meistern in Preussen gesetzet An. 1280. **Conrad von Feuchtwangen**/ der auch zugleich Landmeister in Liefland war; weil er aber mit der Zeit sahe/ daß er beyden Aemptern kein Genügen thun kunte/ blieb er Landmeister in Liefland/ und an seine Stelle ist nach verflossener Jahrs frist/ nemlich An. 1281. **Mangold von Sternberg**/ Compthur zu Königsberg zum Landmeister in Preussen gesetzet worden. Als aber auch dieser Mangold nach zweyen Jahren ins grosse Capittel/ darin nach dem Tode Hartmans von Heldrungen/ BURCHART von SCHWENDEN zum Hochmeister deß Teutschen Ordens erwehlet worden/ reisete/ starb er/ wie vor ihm Heinrich von Wida und Conrad von Tierburg der Aeltere/ unterwegens/ und ward an seine Stelle zum Landmeister in Preussen verordnet **Conrad von Tierburg** der Jüngere/ des vorigen Conrad von Tierburgs Bruder. Unter diesen itzt erzehlten Landmeistern ward der Krieg wider die Sudauē eiffrigst fortgesetzet/ so daß die Gebiete Pokine, Crasine, Selia, Kymenau, ja gantz Sudauen zur Wüsteney worden.

Sudauen ist gantz verwüstet.

Dannenhero liessen die Sudauen almählich den Muth sincken und suchte einer nach dem andern Gnade bey den Ordens-Brüdern. Den Anfang machte Russigenus ein vornehmer Mann/ der sich mit seinem gantzen Hause nach der Balga begab. Scumandus begab sich in Rußland/ kam aber bald wieder/ und wie er für Augen sahe/ daß ihm die Ordens-Brüder keine Ruhe lassen wolten/ ward er ein Christ/ ergab sich dem Orden/ und starb endlich im Frieden. Hernach ist Cantegerda, ein vornehmer Sudauer mit sechzehen hundert Mann durch den Ludwig von Liebenzel gefangen/ und in den Samländischen Winckel an die Ostsee/ der auch noch heutiges Tages daher der Sudauische Winckel heisset/ versetzet worden.

Versetzung der Sudauen in Samland an die Ostsee.

Zuletzt ist auch Jedetus ein Sudauer/ als er in die Länge nicht außstehen können mit 1500. Mann in Samland gezogen/ und hat sich dem Orden ergeben. Andere die das nicht thun wolten sind in Littauen mit Weib und Kindern gezogen/ dahero es auch geschehen/ daß dieses Land eine lange Zeit fast gantz wüste gelegen. Hat also An. 1283. der Sudauische und mit demselben zugleich der Preussische 53. jährige Krieg endlich sein Ende genommen.

Ende des 53. jährigen Preussischen Krieges.

IX. Ob aber gleich der Teutsche Orden das gantze Land Preussen eingenommen/ ist er doch nicht alsobald zur Ruhe kommen/ ja es haben sich die Kriege nach der Zeit fast mehr und mehr gehäuffet.

Unruhe nach dem Kriege.

Denn ausser dem/ daß die Preussen nach derselben Zeit noch zweymahl abgefallen und das Joch abzuwerffen sich bemühet/ so hat der Orden auch mit den Littauern/ Pommern und Polen viel grosse ja fast continuirliche Kriege geführet/ dadurch das arme Land sehr mitgenommen worden. Die Littauen anzugreiffen/ hat der Orden folgende Ursachen gehabt: Erstlich weil es die Profession des Ordens erforderte wider die Unglaubige zustreiten/ und dieselbe zum Christlichen Glauben zu bekehren.

Ursachen des Littauischen Krieges.

Fürs andere/ weil sie ihren Mitbrüdern in Liefland/ so von den Littauern grosse Noth litten/ zu Hülffe kommen musten. Drittens/ weil die Littauen sich auch vorhin offt mit den alten Preussen conjungiret/ und dem Orden viel Schaden zugefüget. Es kan aber dieser Littauische mehr denn hundert-jährige Krieg in gewisse Zeiten nicht füglich abgetheilet werden/ weil weder die Littauen dem Orden in Preussen noch der Orden den Littauern etwas sonderliches abgewonnen/ sondern es sind nur Außfälle und Streiffereyen von beyden Seiten vorgangen/ dadurch das Land verheeret/ viel Festungen zerstöret und unzehlich viel Volcks theils niedergemacht/ theils in schwere Dienstbarkeit geführet worden/ wie solches in Verfolg dieser unser Historien etzlicher massen zu vernehmen seyn wird. Die Pommersche Kriege/ welche die Polnische Kriege nach sich gezogen/ haben sich von dem 1283sten Jahre/ da sich der Preussische Krieg geendiget/ ja auch wol schon von dem 1267. Jahre angefangen/ und haben gedauret biß an das 1343ste Jahr/ da die Polen dem Orden ihr Recht über Pomērellen abgetretē.

Die Pommerschen Kriege.

Die Ursachē dieser Pomērschen Kriege sind folgende gewesen: 1. Als An. 1267. Svventopolcus Todes verblichen/ hat sein Sohn Mestwinus (ohnerachtet ihn sein Vatter auff dem Todtbette vermahnet/ er solte mit dem Orden Friede halten/) das Culmische Land mit den rebellischen alten Preussen überzogen/ und mit morden und brennen viel Schaden darinnen gethan/ deßwegen der Orden wiederum das Land Pommern durch gestreiffet/ Dirschau verbrandt und grosse Beute davon gebracht/ daß endlich Mestvvinus umb Friede zubitten genöhtiget ward. Hierzu kam hernach die andere Ursach. Nemlich/ es hatte offterwehnter Svventopolcus drey Brüder/ wie Caspar Schütz und Johannes Micrælius, meldē/ nemlich/ Samborium, Wartislaū, und Ratiborium, welche endlich in den Teutschen Orden getretten/ und ihr Antheil/ welches doch geringe muß gewesen seyn/ demselben vermacht/ und dieses ist die erste Prætension, oder der erste Anspruch/ den die Ordens-Brüder auff das Land Pomerellen bekommen/ (7) daher sie auch in ihrem algemeinen Gebet/ welches sie täglich in ihren Conventen zu verrichten pflegten/ unter andern auch des Samborii, Hertzogen in Pommern gedacht. (8) Andere schreiben/ daß Samborius nicht des Svvantipols Bruder/ sondern Sohn gewesen sey. Denn sie gaben vor/ daß erwehnter Svvantipol vier Söhne/ als Mestvvinum, Vartislaum, Samborium und Ratiborium, nachgelassen/ unter denen Samborius und Ratiborius in den Teutschen Orden getretten/ und demselben ihre Erbschafft vermacht haben sollen. (9) Die andern zwey Brüder aber/ nemlich Mestvvinus und Wartislaus haben nach unterschiedenen Kriegen endlich das Land Pommerellen unter sich getheilet/ in welcher Theilung Wartislaus die Stadt und das Schloß Dantzig überkommen/ und als er sich dennoch an seinem Bruder Mestvino rächen wolte/ sich aber viel zu schwach dazu befand/ hat er den Marggraffen von Brandenburg Conradum umb Hülff angesprochen/ und ihm das Schloß Dantzig übergeben. Nach geendigtem Kriege wolte Conradus das Schloß nicht wieder geben/ es sey denn/ daß ihn zuvor Wartislaus die Kriegs-Unkosten erstattet hätte. Als nun Wartislaus sahe/ daß er dieses Gastes nicht loß werden kunte/ hat er den Ordens-Habit angenommen/ und sein Recht den Creutzherren in Preussen über Dātzig/ und was er sonst in Pommerellen gehabt/ übergeben. Mestvinus sahe dieses mit scheelen Augen an/ kunte aber dennoch nichts ausrichten/ biß sein Bruder Wartislaus gestorben/ da er bald mit Ernst anfing das Schloß Dantzig von dem Conrado Marggraffen von Brandenburg zufordern/ wie ers denn auch endlich bekommen. Als nun deßwegen grosse Streitigkeiten entstanden/ ist vom Römischen Pabst in Polen geschicket Philippus Episcopus Firmanus, welcher allem Ansehen nach/ dem Landmeister Conrad von Tierburg mit seinem Orden/ das Pommerellen abgesprochen/ und es nur so weit nachgegeben/ daß der Teutsche Orden eintzig und allein das Gebiete Wanteck oder Wancke/ von dem Mestvino Hertzogen in Pommern für alle seine Prætensiones behalten solte. So bald nun Conrad von Tierburg in Pommerellen einen festen Fuß gesetzet/ hat er bald das Schloß Pötterberg im Culmischen Land zwischen Culm und Althausen abgebrochē/ und das Mewische Schloß in Pommerellen an der Weissel/ eben in dem Jahr/ da der Preussische 53. jährige Krieg sein Ende genommen/ nemlich An. 1283. erbauet/ (10) Mestvvinus aber besaß das übrige gantze Pommerellen hernach ruhig biß an sein letztes Ende. Was nach der Zeit deßfals vorgangen/ sol bald gemeldet werden. Umb das 1286. Jahr sind die Barten/ Pogesaner und andere Preussen zum viertenmal von dem Orden abgefallen/ und wolten ihnen den Rügischen Fürsten zum Könige erwehlen.

Der vierte Abfall der alten Preussen.

Aber als bey Erbauung des Schlosses Ragnit/ dieser Abfall kund worden/ sind die Vornehmsten unter den Abtrünnigen gefan-

(7) Schüz. lib. 1. f. 13. seq. lib. 2. f. 50. Micræl. l. 2. Chron. Pomm. c. 100. p. 284. seq. (8) Vid. Ordensbuch/ ubi sub finem habetur citata precatio. (9) Matth. à Michovia lib. 3. Chron. cap. 62. Cromerus lib. 6. de Reb. gest. Polon. pag. 558.

(10) Bzovius ad An. 1289. num. 1.

gefangen / und ehe sie etwas recht anfangen können / zur Straffe gezogen worden/dadurch die andere still geworden. Im Jahr Christi 1288. ist an die Stelle Conrad von Tierburgs des Jüngern zum Landmeister in Preussen Meneko, oder wie er in der Stadt Holland ihren Privilegio genennet wird/

Juta Menicke von Querfurt Mutter.

Meinhart von Querfurt / ein tapfferer Held verordnet worden. Dessen Mutter sol Juta eine Gräffin von Querfurt gewesen seyn / zu welcher einsmals eine Frau gekommen / so drey Söhne auff einmal zur Welt gebracht. Die Gräffin wolte dieses nicht glauben / daß es natürlich zugehen kunte und sagte/ dieselbe Frau müste drey Väter dazu gehabt haben. Als aber die Gräfin selbst darauff schwanger worden/ brachte sie neun lebendige Söhne auff die Welt / von denen gab sie ihrer acht einem Weibe selbige zuersäuffen. Der Graff kam aber recht zu paß / fragte was sie trüge? Diese antwortet/es hätte ihr die Frau acht Wölfferlein zu ertrincken gegeben. Der Graff begehrte dieselbe zusehen / und nach dem er alles/ wo dieses ihr Beginnen herkähme / erfahren / verbot er bey Leibesstraffe der Frauen etwas davon zu sagen/ und ließ die acht Kinder biß in das siebende Jahr erziehen. Hernach ließ er sie alle gleich kleiden und stellet sie mit dem/ welches sie im Hause selbst erzogen / alle zugleich der Gräffin für / fraget sie dabey welches unter denen neunen ihr Kind wäre? Die Frau erschrack / bat umb Gnade / und trat hernach in den Geistlichen Orden und baute in Preussen/dahin sie ihrem Sohne nachgekommen / zu Culmsee ein Kloster. Dieser 9. Söhne einer sol Meneko von Querfurt gewesen seyn. (11) Dieser Landmeister hat die Nogat und die Weissel dermassen wider die außlauffende Gewässer verdämmen lassen / daß das grosse Werder viel besser bewohnt worden/ als es vorhin gewesen.

Das grosse Werder wird gebauet.

Im Jahr Christi 1290. zog der Hohemeister Burchart von Schwenden mit 40. Brüdern seines Ordens / und sonst vielem andern Volcke von Teutschen und Welschen ins gelobte Land nach Ackers oder Accona, und nachdem er daselbst prächtig empfangen worden/hat er den Tag hernach mit Zulaß deß Pabstes sich in den Orden S. Johannis, oder/ wie andere sagen / in den Templer-Orden begeben.

Der Hohemeister Burchart tritt in den Johanniter-Orden.

Bald hat es ihn aber gereuet/ daß er dieses gethan / und wolte wieder in den Teutschen Orden eingenommen werden / er kunte aber solches keines weges erhalten/deßwegen er auß Gram und Leid in der Insel Rhodos gestorben / (12) Abraham Bzovius schreibet/ daß er im gelobten Lande von den Sultan Mulech geschlagen sey/welches ihm auch wol zum Tode geholffen. (13) Nach diesem Hohemeister ist erwehlet **CONRAD von FEUCHTWANGEN** / zu dessen Zeiten nemlich Anno 1290. im Monat Junio am Tage Potentianæ die Stadt Ackers oder Accona in Palæstina, nicht sowohl aus Mangel der Besatzung/oder auch behöriger Lebensmittel / als wegen der Uneinigkeit der daselbst wohnenden Christen/von dem Aegyptischen Sultan eingenommen / und jämerlich zerstört worden. Dannerhero ward der Hohemeister Teutschen Ordens genöhtiget seinen Sitz in Teutschland / nemlich nach Marpurg in Hessen zu transferiren.

Der Hohemeister versetzt seinen Sitz in Teutschland.

In Pommerellen gab es zu dieser Zeit viel Streites und Widerwärtigkeit. Denn der Hertzog Mestwinus, der das Land ziemliche Zeit ruhig besessen / war Anfangs willens / weil er keine Kinder hatte / sein Land an die Vor-Pommerische Fürsten/als seine Anverwandten zubringen / aber als die Stände deß Landes Pommerellen sich demselben Vorhaben entgegen gesetzet / hat ers dem Könige in Polen Primislao II. im Jahr Christi 1290. vermachet/welches viel Unruhe nach sich gezogen / wie drunten zu vernehmen seyn wird.

Pommersche Händel.

Im Jahr 1295. hatte Boleslaus, Hertzog in der Masau die Littauen bey sich beherberget / welche den Preussen mit stäten Außfällen sehr beschwerlich waren. Dahero Menicke von Querfurt mit einem starcken Kriegesheer in die Masau

(11) Henneberg. pag. 53.

(12) Jeroschinus & Auctor Chronici Latini sub Friderico Magistro scripti.

(13) Bzovius, ad Anno 1289. num. 1.

Conrad von Feüchtwangen. Gottfrid Graff von Hohenlohe.





Masau geruckt / und die Vestung Wisna auß dem Grunde zerstöret. Der Hertzog wolte dieses dem Orden nicht schencken / versamblete derowegen viel tausend Littauer / und wolte zu erst die Vestung Wisna wieder auffrichten. Der Landmeister hingegen wolte den Baw verhindern / und bot das gantze Land Preussen auff.

Der fünffte Abfall der alten Preussen.

Unterdessen wurden die alte Preussen zum fünfften- und letztenmahl dem Orden untreu. Die Natanger wurffen ihnen zum Heerführer auff einen tapfferen Mann / Namens Sabine, die Samländer aber einen/der hieß Naudicca, des Jducken Sohn. Ob nun aber gleich diese Unruhe innerhalb wenig Tagen gestillet ward / hat sie doch den Landmeister so weit zurück gehalten/ daß er den Baw der Vestung Wisna in Masuren nicht hat verhindern können. Als nun diese Zeit der Hohemeister Conrad von Feuchtwangen gestorben/und in Böhmen zu Dragowiz begraben worden / ist an seine Stelle An. 1297. erwehlet **GOTTFRID GRAF von HOHENLOHE**. Von demselben vermeinet Simon Grunau / daß er eben derselbe gewesen / welcher vorhin unter dem Nahmen Heinrich von Hohenlohe dem Orden vorgestanden. Aber es kan nicht seyn. Dann erstlich wird man es mit keinem Exempel beweisen können / daß irgend ein ander Hohemeister bey der Wahl solte seinen Nahmen verändert haben. Zum andern kan es auch die Zeit selbsten nicht leyden.

Die Hohemeister haben bey der Wahl ihre Nahmen nich geändert.

Dann gesetzt/ daß Heinrich von Hohenlohe An. 1246. nur 30. Jahr alt gewesen/ so müste er nun / da er zum andernmahl gewehlet worden / nehmlich Anno 1297. schon 81. Jahr alt gewesen seyn. Nun ist es aber nicht glaublich/ daß der Orden in solch einer gefährlichen Zeit / da man in Preussen sowol / als Liefland/ mit den Littauen / und sonst anderen

 Völckern

Völckern so viel zu thun gehabt / solch einen alten Herren solte erwehlet haben. Noch vielmehr könte aber diese unsere Meinung behauptet werden / wañ auff das Documentum, welches D. Johann Caspar Venator auß einem alten / vor ungefehr 300. Jahren geschriebenen Registration-Buch über deß Hauses Mergentheimes Haupt-Documentum anführet / etwas zu bawen wäre. Dañ wann Heinrich von Hohenlohe schon An. 1223. wie in dem gedachten Documento stehet / wäre Primus Magister Ælmanniæ, oder erster Landmeister (wie ichs verstehe) in Teutschland gewesen / so müste er An. 1297. da er zum andernmahl zum Hohemeister erwehlet worden / schon zum wenigsten 100. Jahr alt gewesen seyn / welches niemanden glaublich vorkommen wird. Vielleicht ist aber deß Grunauen Irrthum daher geflossen. Es erzehlet Petrus von Dusburg von diesem Anno 1297. gewehlten Hohemeister Gottfrid von Hohenlohe / daß er endlich von dem Hohemeister-Ampt abgedancket / und als es ihn wieder gereuet / ist er nach Venedig gezogen / und wolte mit Gewalt das Ampt wiederumb an sich ziehen / ist aber auff der Hinreise gestorben. (14) Weil nun dieser Hohemeister / Gottfrid von Hohenlohe / zweymahl zu dieser Dignität hat kommen wollen / so hat es Grunau auff diese Weise gedeutet / daß es zum erstenmahl bald nach deß Hermanni von Saltza Zeiten geschehen / da er sich Heinrich genennet: Das anderemahl aber nach dem Conrad von Feüchtwangen / da er den Nahmen Gottfrid angenommen. Unter diesem Hohemeister ist an die Stelle des Menicke von Overfurt zum Landmeister gesetzet **Ludwig von Schippen.** Als er aber ein Jahr dieses Ampt verwaltet / ist er gestorben / und liegt zu Culmsee begraben. An seine Stelle kam **Helwich von Goltbach** / ein Thüringer. Aber auch dieser war nicht mehr als ein Jahr in Preussen. Hernach danckte er ab / und begab sich in Teutschland. An seine Stelle ward zum Landmeister gesetzet / Conradus Sack / welcher 6. Jahr dem Ampt vorgestanden. Im Jahr Christi 1302. als Gottfrid Graff von Hohenlohe abgedancket / ist an sein Stelle zum Hohemeister erwehlt worden SIGFRID von FEUCHTWANGEN / unter welches Regierung An. 1303. ein groß Erdbeben in Preussen geschehen. Dieser hat An. 1306. den letzten Landmeister in Preussen / nemlich den Heinrich võ Ploz oder Plozke / gesetzt: als er aber hernach 1309. seinen Hohemeisterlichen Wohnsitz auß Marpurg nach Marienburg in Preussen versetzet / hat er gedachten Heinrich von Plozke zum ersten Großcompthur des Ordens gemacht / dem hernach andere Großcompthure gefolget.

Die Hohemeister versetzen ihren Wohnsitz in Preussen.

Nachdem endlich dieser Sigfrid von Feuchtwangen Anno 1311. im Anfang des Monats Martii gestorben / und zu Culmsee begraben worden / ist im folgenden 1312. Jahr an seine statt zum Hohemeister erwehlet CARL BEFFART von TRIER / ein beredter und vernünfftiger Herr / wie ihn Petrus von Dusburg beschreibet. Aber die Pohlnische Scribenten sagen ihm wenig gutes nach. Stephanus Damalevicius nennet ihn hominem ferum & superbum, das ist / einen frechen / wilden und hochmüthigen Mann. Zu dieser Zeit ist der Streit wegen des Landes Pommerellen hefftig getrieben worden. Dann unter dem vorigen Hohemeister Sigfrid von Feuchtwangen ist in Pommerellen einer gewesen / Nahmens Petrus Schwenze / Cantzler in Pommern / oder wie ihn Micrælius nennet / Erb-Cantzler in Pohlen / und Gubernator in Pommerellen.

Pomersche Händel.

Derselbe fiel von den Pohlen ab / weil ihm der König Vladislaus Loeticus das Geld / so er / seinem Vorgeben nach / in Beschürmung des Landes angewendet / nicht wieder erstatten wolte / und ergab sich dem Marggraffen von Brandenburg. Also namb der Marggraff das gantze Hinterpommern ein. Der König in Pohlen aber namb ihm bald wiederumb alles ab / und bekam auch noch den Peter Schwenze selbst gefangen / der doch nicht lang hernach durch Unterhandlung seiner Brüder / Niclas und Johansen / so sich zu Geiseln für ihn setzten / wieder frey worden. So

(14) Petrus de Dusburg Part. 4. Chron. ad An. 1297. Conf. Auctor. Chronici Latini Prussici sub Friderico Magistro scripti.

Sigfrid von Feüchtwangen. Carl Beffart von Trier.





So bald er aber wiederum auff freyen Fuß gestellet ist / practicirte ers so weit / daß auch seine Brüder davon kommen / und brachte also zum andernmahl den Marggraffen ins Land / dem sich zwar die Stadt Dantzig gutwillig ergeben / das Schloß aber defendirte für den König in Pohlen Bogussa der Landrichter eine Zeitlang tapffer. Wie er aber sich nicht weiter wieder den Feind halten kunte / und auch sonsten sahe / daß kein schleuniger Entsatz auß Pohlen zu hoffen war / sprach er den damahligen Landmeister in Preussen / Heinrich von Plozke / umb Hülff an / welcher ihm in diesem Stück gern gewillfahret.

Bogussa Commendant in Dantzig sucht Hülff bey dem Orden.

Als er aber nicht allein das Schloß wieder den Marggraffen erhalten / sondern ihn auch auß der Stadt mit seinem Volck gejaget / rechnete er seine angewandte Unkosten auff tausend Schock Böhmischer Groschen / deßwegen ihme Bogussa zum Unterpfand das halbe Schloß einraumen müste. Aber als innerhalb einer Jahresfrist keine Erstattung der Unkosten erfolgete / jagten die Ordens-Brüder den Bogussam mit seinen Pohlen gantz auß dem Schloß / und nahmen dazu die Stadt Dantzig An. 1310. im Dominick / das ist im Jahrmarckt / welcher sich im Augusto am Tag Dominici anfänget / ein.

Die Ordensherren nehmen Dantzig ein.

Sie giengen auch weiter fort / und bemächtigten sich deß gantzen Lands biß an die Pommersche Stadt Stolpe. Deßwegen ward An. 1311. zu Brest in der Coja eine Zusammenkunfft gehalten zwischen dem König Vladislao Loetico und dem Hohemeister Teutschen Ordens. Die Pohlnische

nische Scribenten sagen/ daß dazumal Carolus von Trier dem Orden vorgestanden/ und der gedachten Zusammenkunfft beygewohnet: Allein unsere Chronicken melden/ daß dieser Carolus allererst in dem 1312ten Jahr zum Hohemeister erwehlet sey: Ist also diese Zusammenkunfft noch unter dem Siegfrid von Feuchtwangen gehalten oder man muß sagen/ daß sie nicht An. 1311. sonder 1312. angestellet sey. Daselbst zogen die Ordens-Ritter ihr Recht auff das Hinterpommern/ oder auff Pommerellen an/ weil ihnen Wartislaff, Sambor und Ratibor vormahls ihr Antheil von diesem Land vermacht hatten. Und obwohl hernach solch ihr Antheil durch Unterhandlung deß Päbstlichen Legati Bischoffs von Firman auff den Hertzogen Mestvvinum gekommen/ so sey doch das Land durch des Mestvvini Absterben wiederumb dem Orden zugefallen. Erbothen sich darbey/ den Nachstand ihrer Kriegs-Unkosten fallen zu lassen/ und ein Kloster von 11. Personen zu stifften/ darin vor den König und seine Vorfahren Seelmessen solten gehalten werden/ auch mit 200. Pferden im fall der Noth dem König zuhülff zu kommen. Aber dieser Vorschlag war dem König in Pohlen nicht annehmlich/ weßwegen sich diese gantze Handlung fruchtloß zerschlagen. Darauff hat der Hohemeister Carl Beffart von Trier sich an den Marggraffen von Brandenburg Waldemarum gemacht/ weil dieser von des Mestvvini Hertzogen in Pommern Schwester gebohren war/ und sich also des Landes Pommern nach dem Tod seines Oheims anmassete. Demselben hat der Hohemeister sein Recht an einem Theil Pommerellen/ darin Dantzig/ Dirschau und Schwetz liegen/ vor 10000. Schock abgekauffet/ und nachmahls auch einen andern Kauff mit ihme getroffen/ so/ daß er ihm für das andere Pommerellen biß an die Stolpe hundert tausend Marck breiter Groschen versprochen/ darzu hat er bey dem Johanne König in Böhmen/ welcher einen Anspruch über das Königreich Pohlen/ und also folgends auch über Pommerellen zu haben vermeinte/ sich bemühet/ damit er den zwischen dem Marggraffen von

Die Ordensherren suchen ihre Prätensionen auff Pommerellen hervor.

Brandenburg und den Teutschen Orden getroffenen Kauff confirmiren möchte/ welches er auch erhalten. Die Pohlen hergegen brachten eine Commission deßhalben bey dem Pabst Johanne XXII. zuwegen/ da diese Sach ein gantzes Jahr verhöret worden. Endlich ward von denen Päbstlichen Commissariis, nehmlich von dem Ertz-Bischoff in Geisen/ dem Bischoff in Posen/ und Mogilnischen Abbte geschlossen/ der Orden solte dem König in Pohlen das Pommerellen abtretten/ und 30000. Marck Pohlnisch für die Nutzung/ und 150. Böhmischer Schock für Kost und Zehrung entrichten. Wie aber der Orden dasselbe zu thun sich geweigert/ ist er von denen Commissarien in den Bann gethan/ darvon der Orden an den Babst Johannem XXII. appellirt. Und auff diese Weiß erzehlet Cromerus und andere Pohlnische Scribenten den Verlauff dieser allhier angestelten Commission. Aber D. Johann Venator, ein Ordenspriester/ wiederleget solches auß diesem Grunde/ weil von dieser Commission bey den altē Scribenten nichts zu finden/ und darzu weil die Pohlen nit haben Kläger und Richter zugleich seyn können. (15) Ich begehre diesen Streit nicht zu entscheiden/ muß aber dannoch darbey erwehnen/ daß Stephanus Damalevicius, ein Leßlauischer Canonicus, viel Sachen hievon auß deß Leßlauischen Stiffts Archiven beygebracht/ darbey auch außgeführt/ wie der Orden/ so bald er sich des Landes Pommern bemächtiget/ dem Leßlauischen Bischoff Gervardo alsbald die Decimas versaget/ deßwegen habe sich gedachter Bischoff Gervardus zu dem Babst nach Arignon in Franckreich begeben/ dahin sich auch der Hohemeister Carolus verfüget hatte; Daselbst haben diese beyde ihre Sachen proponiret/ und vertretten/ biß endlich der Bischoff an dem Bäbstlichen Hofe Anno 1323. gestorben. Der Hohemeister ward auch eben daselbst kranck/ und starb

Streitigkeiten an dem Bäbstlichen Hofe wegen des Peterpfennings.

(15) Cromerus, Schüzius & alii Conf. Micrælius lib. 2. Chron. Pomer. cap. 106. & seqq. Doct. Johann Caspar Venator im gründlichen Bericht pag. 74.

starb ein Jahr hernach/ nehmlich An. 1324. in seinem Vatterland zu Trier/ da er auch begraben worden. An seine Stelle ward An. 1324. WERNER von URSELN oder ORSELN zum Hohemeister erwehlet. Zu dessen Zeiten der König in Pohlen Vladislaus Loeticus des Großfürsten in Littauen Gedimini Tochter geheyrathet/ dardurch der Anfang zur Bündnüß der Pohlen und Littauen/ die den Creutzherren in Preussen höchst schädlich gewesen/ gemacht worden. Bald darauff/ nemlich Anno 1326. sind die Pohlen mit den Littauē in die Marck Brandenburg wegen des mit dem Orden getroffenen Kauffs/ gefallen/ und haben darinnen grausam gehauset. Im folgenden 1327sten Jahr zog Vladislaus Loeticus mit Hülffe der Ungern in Preussen/ und streiffte im Culmischen Land weit und breit herumb/ wiewohl er sich an keine Vestung wagen dürffen. Zwey Jahr hernach ist Johannes König auß Böhmen in Preussen mit grossem Volck ankommen/ da er das Dobrinische Land dem Orden übergeben/ und auch in der Coja den Pohlen viel Schaden gethan/ ist endlich mit des Ordens Volck in Littauen gezogen/ wiewohl er wenig (ausser daß er die Stadt Medenagen eingenom̃en) außgerichtet/ also daß mich sehr wundert/ woher doch Æneas Sylvius diesen König Johannem, nennen dürffen einen Uberwinder der mitternächtigen Völcker. Unterdessen feyerte auch Matthias der Leßlausche Bischoff nicht/ sondern forderte immer fort seine Decimas. So weit fehlete es aber/ daß der Orden darauff gepasset/ daß auch der Hohemeister Werner von Urseln offendlich den Keyser Ludovicum Bavarum wieder den Babst Joañem XXII. verthädiget.

Märckischer Krieg

Johannes König auß Böhmen kombt in Preussen.

Der Hohemeister stehet dē Keyser Ludovico wieder den Pabst bey.

Werner von Urseln.



Luderus Hertzog von Brunschwig.



Endlich

Endlich ist dieser Hohemeister Anno 1330. in Octava Sancti Martini von einem / Nahmens Johann von Brondorff / oder Bienendorff / einem Sachsen von Geburt / mit einem Messer erstochen worden / welches sich also zugetragen. Es begehrte dieser Johann von dem Hohemeister / er wolte ihn in Littauen wieder den Feind mitziehen lassen. Der Hohemeister aber / weil ihm dieses Menschen böses und üppiges Leben bekant war / wolte es nicht zugeben / daher dieser wieder den Hohemeister solch einen Zorn gefasset / daß er bald zum Messerschmide gegangen / und ein bequemes Messer dazu gekauffet / wie er daselbst gefragt ward / ob er nicht auch eine Scheide dazu kauffen wolte / hat er zur Antwort gegeben / er wolte das Messer in die allerkostbarste Scheide / die nur in Preussen zu finden wäre / stecken / welches / weil es dazumahl niemand verstanden / gar nichts geachtet worden. Hernach passete dieser verboßte Mensch dem Hohemeister auff / und wie derselbe nach verrichteter Vesper auß der Kirchen gieng / stach er ihm das Messer in den Leib / daß er bald zur Erden fiel / und seinen Geist auffgab. Der Thäter ward bald gefänglich eingezogen / aber er ist hernach von dem Pabst / der dem Hohemeister nicht günstig war / absolviret worden. Darauff ist Anno 1331. zum Hohemeister erwehlet LUDERUS HERZOG von BRUNSCHWIG / welcher die Kriege mit denen Pohlen fortgesetzet / und hat Großpohlen eingenommen biß an Calisch / durch welche Gelegenheit die Teutschen in Pohlen viel Städt und Schlösser / theils gantz neu aufgebauet / theils auch erneuert und befestiget haben sollen / als Briske oder Brzeszcz, Conin, Calisch / Siraz / Lanziz / Jungenleßlau / und andere / allwo der Hohemeister nit Compthure eingesetzet. Hat auch Stolp einbekom̄en / und daselbst eine Compthurey angestellet. Aber es hat diß alles kein Bestand gehabt / deßwegen die wenigsten unserer Zeitbücher dieser angestelte Compthureyen gedencken. Im Jahr Ch. 1335. ist auf Unterhandlung Caroli des Königs in Ungern und Johannis Königs in Böhmen / zwischen dem Casimiro Magno Könige in Pohlen / und dem Hohemeister Ludero zu Weissenburg in Ungern eine Transaction tentiret / und diese Sach ist auch so weit gebracht / daß Casimirus den Creutzherren das Land Pom̄erellen übergeben. Hingegen aber solten die Creutzherren dem Casimiro das Land Dobrin (welches sie A. 1329. unter dem Hohemeister Werner von Orseln eingenom̄en / und ihnen vō König auß Böhmen selbiges cediren lassen) und Cujavien wiedergeben / dazu auch für den erlittenen Schaden 10000. Marck dem König erstatten. Die Ordensherren haben aber nachmals excipiret / sie konten solches nicht thun / es sey dann / daß der König sich des Rechts / welches er an Pommerellen / item am Culmischen und Michelauischen Land zu haben vermeinet / nicht allein selbst für sich begebe / sondern auch diese transaction durch die Ständen der Cron mit offenen Brieffen und Eyden confirmiren lasse. Als dieses hernach der König Casimirus den Ständen der Crone vorgetragen / haben sie durchauß darin nicht willigen wollen / so / daß auß der transaction nichts geworden. Unterdessen ist Luderus, nachdem er 4. Jahr das Land regieret / gestorben / und liegt zu Königsberg in der Thumkirchen begraben. Ihme ist Anno 1335. in der Regierung gefolget DIETRICH GRAF von ALDENBURG / unter welchem die Händel wegen der Lande Pom̄erellen / Dobrin und Michelau / wie auch wegen des Peterpfennings mit dem Coischen Bischoff continuiret und fortgesetzet worden. Dann die Pohlnischen Stände schickten Joann. Grotum Slupecium Bischoffen vō Crackau an den Pabst Benedictum XII. von welchem er zwey Commissarios erbeten / so die Sach durchsuchen / und darin sprechen solten / nemlich Gelardum Titulensem Præpositum, und Petrum Gervasiū Aniciensem Canonicum. Unterdessen haben die Creutzherren von dem Keyser Ludovico Bavaro ein Mandat außgewürckt / darinnen dem Hohemeister Dietrich von Aldenburg / und dem gantzen Orden unter schwerer Straff verboten wird / etwas von den Ländern / die sie von dem Röm. Reich iñe hatten / jemanden zu vergeben / darzu solten sie niemand zum Richter in dieser Sache ohne deß Keysers Willen annehmen.

Der Hohemeister wird erstochen.

Luderus soll in Großpohlen Compthureyen bestellet haben.

Der Vertrag mit den Pohlen gehet nicht an.

Handlung mit denen Pohlen.

Dietrich Graff von Aldenburg. Ludolff König Herr zu Weizau.





Als die gedachten Päbstlichen Commissarii zu Warschau ankommen / haben sie die Sache vorgenommen / und endlich Anno 1316. decretiret / daß der Hohemeister dem Könige in Polen solte Pommerellen / Cujavien / Dobrin / Michelau und das Culmische Land wiedergeben / hundert und neuntzig tausend und 500. Marck für den Schaden erstatten / darzu die zerstörten Kirchen und Klöster in Pohlen wiederum bawen. Als aber der Orden sich daran nicht gekehret / haben ihn die Commissarii in den Bann gethan / wie solches die Pohlnische Scribenten erzehlen. (16) Aber Doctor Iohann Caspar Venator beweiset das Wiederspiel auß dieses Pabstes Benedicti XII. eignenem Brieffe / welchen Odoricus Raynaldus Tom. 16. ad an. 1341. anführet / darin gedachter Pabst dem Könige in Pohlen Casimiro das Land Pommerellen nicht zusprechen will. Allein es kan wohl seyn / daß der Pabst diese scharffe Sentenz der Commissarien hernach hat mässigen wollen / darauß folget aber noch nicht / daß die Commissarii nicht solten solch ein Urtheil / wie die Pohlnische Scribenten melden / gefället haben. Im Jahr Christi 1341. ist zu Thorn eine Tagfart angestellet / dahin Carolus des Königs in Böhmen Iohannis Sohn sich selbst persöhnlich erhoben. Die Ursach dieser Zusammenkunfft wird unterschiedlich erzehlt. Einige schreiben / daß darin der Hohemeister mit dem Coischen Bischoff Matthia wegen des Peterpfeñings vereiniget / und vom Bann loßgelassen ist. Andere sagen / daß darin von einem recht beständigen Friden mit den Polen gehandelt sey / welches letztere wahr ist; dañ mit dem Leßlauischen oder Cujavischen

Tractaten zu Thorn.

(16) Vid. inter alios & Steph. Damalevicius in vitis Episcoporum Vladislaviensium i Matth. Golanczevio 22. Episcopo pag. 237. seq.

schen Bischoff hat sich schon Werner võ Urseln An. 1329. am Tage Bartholomæi zu Thorn wegen des Peterpfennings gäntzlich / wiewohl mit seinem Schaden / verglichen. In dieser letzten Zusammenkunfft aber An. 1341. hatte sollen von dem Frieden zwischen den Polen und Creutzherren gehandelt werden: aber in wehrender Handlung kam die Zeitung / daß der Hohemeister Dietrich von Aldenburg gestorben sey / deßwegen auch diese Tractaten nicht haben weiter fortgesetzet werden können. Als aber an dessen Stelle Anno 1342. LUDOLF KONIG / Herr zu Weizau / ein Sächischer Edelmann / zum Hohemeister erwehlet worden / kam endlich diese Streitigkeit zu Ende. Dann weil Casimirus dazumahl mit den Littauern / Reussen / und dem Teutschen Orden zugleich zuthun hatte / und wol absehen kunte / daß er allen dreyen nicht gewachsen wäre / hat er endlich zu Calisch den Frieden auff diese Weise geschlossen: Daß der König Casimirus der Lande Pommerellen / Culm / und Michelau / wie auch des Pommerschen Nahmens / im Tittel / item des Pommerschen Wapens / sich begeben / und dagegen die Coja, und das Land Dobrin behalten solte. Darauff ist ein Reichstag zu Junivladislavia oder Jungenleßlau gehalten / daselbst der Friden von beyden Seiten beschworen / und haben sich den Pactis unterschrieben Semovitus von Visna, Semovitus võ Czyrn, Boleslaus von Plozke / Casimirus von Gniewkow, und Vladislaus von Lanziz / Hertzogen / wie auch die Senatores auß Crackau und Großpohlen / endlich die Städte Crackau / Posen / Saudomir / Sandez / Calisch / Leßlau und Brest / oder Briske. Dawieder aber sollen protestiret haben Jaroslaus von Samotuly, Gnesnischer Ertz-Bischoff / Ioannes Crackauischer / Matthias Leßlauischer / Ioannes Posnischer / und Clemens Plozkischer Bischöffe. Ob nun aber gleich der Pohlnische Krieg / nachdem Pommerellen und Michelau dem Orden abgetretten / ein Ende genommen / so hatte der Orden noch immer zu thun. Wie dann auch bald darauff die Littauer mit einem starcken Kriegsheer in Samland gerücket / und darinnen mit Morden und Brennen viel Schaden gethan. Eben zu derselben Zeit kamen dem Orden zuhülff / König Ludwich auß Ungern / König Johannes auß Böhmen / und andere Herren auß Teutschland / und als sie vernommen / daß die Littauer schon Preussen verlassen / und in Liefland eingefallen / waren sie willens den Feind biß in Liefland zu verfolgen. Der Hohemeister aber / ob er gleich gewust / daß der Landmeister auß Liefland abwesend wär / und also die Littauer daselbst keinen sonderlichen Wiederstand gefunden / wolte doch den Königen nicht folgen / sondern fiel mit seinem Kriegsvolck in Littauen / und dachte dardurch den Feind auß Liefland zurück zu ziehen / aber vergebens / deßwegen gedachte Könige und Herren auß Unwillen und Verdruß sich nach Hause begeben. Dannenhero wird der Hohemeister von allen Seiten beschuldiget / als hätte er die Liefländer mit Fleiß Hülffloß gelassen / worüber ihm eine Traurigkeit zugestossen / daß er gantz blöde worden. Ist also in Engelsburg eingesperret worden / und ob er gleich hernach zu seinem Verstand wieder gekommen / wolte er doch das Ampt nicht wieder annehmen / starb also Anno 1346. zu Engelsburg / und liegt zu Marienwerder begraben.

Der Frieden wird endlich wegen Pommern geschlossen

Protestationes dawieder.

Littauische Kriege werden continuirt.

Hohemeister kombt von Sinnen.

X. Vor des Ludolff Königs Absterben war schon Anno 1345. zum Hohemeister erkohren HEINRICH DUSNER von ARFBERG / ein Pommerscher von Adel / welcher die Littauischen Kriege mit den Großfürsten Kynstut und Olgert tapffer fortgesetzet. Endlich hat er abgedancket / und ist nach Grethen gezogen / da er endlich gestorben. Von dannen ist er nach Marienburg geführet / allwo er dann begraben worden. Nach ihme kam durch ordentliche Wahl WINRICH von KNIPRODE / welcher viel gute Ordnungen im Lande gemacht. Insonderheit hat er die Schulen wohl bestellet / und immer zu sagen pflegen: Unserem Orden wird es nicht mangeln an Gelt und Gut / sondern an Klugheit und getreuer Leute Rath.

Schulen werden bestellet.

Heinrich Dußner von Arffberg.



Winrich von Kniprode.



Die Littauischen Kriege sind unter ihm tapffer continuiret / in welchen einsmahls Kynstud gefangen ward: er entkam aber durch Hülff eines Knechtes / der seiner gehütet. Dieser Hohemeister ließ die Jahr-Bücher auffschlagen / und befand / daß biß auff seine Zeit die Littauischen Kriege schon 83 Jahr gewehret / und daß in offentlichen Schlachten 49. Creutzherren auß gemeinem Adel: 28. Creutzherren auß grossem Adel: 4000. Bürgerstands-Personen. 11000. Edelleute: 8000. gemeine Knechte: von Ankömlingen und Gästen 15000. von Ackersleuten / so theils erschlagen / theils in die Dienstbarkeit geführet 16800. umbkommen waren. Nach der Zeit aber sind auch zu dieses Hohemeisters und folgenden Zeiten ihrer viel mehr geblieben / insonderheit ist An. 1370. auf Samland bey dem Dorff Rudau eine blutige Schlacht gehalten / in welcher viel Christliches Volcks erschlagen worden. Dann als Kynstud der Großfürst in Littauen mit einem grossen Kriegsheer in Samland eingefallen / und die Gebiete Kaymen / Schacken / Powunden / Labtau / verheeret hatte / wolte Heinrich Schindekopff / der Großmarschalck des Ordens / nicht auff die Hülffe des Hohemeisters warten / sondern zog demselben auff Rudau entgegen / ließ ihm daselbst auff dem Sontag Sexagesima eine Meß lesen / und nach dem alten Aberglauben mit Wasser und Meth den Johannes-Trunck segnen / (17) darauff ordnet er die Schlacht-Ordnung: aber im ersten Anlauff wurdẽ viel der seinigen erschlagen. Deßwegen ward das Fähnlein niedergelegt / und des Ordens Volck begab sich schon auff die Flucht. Doch erwischet ein Schuhknecht auß dem Kneiphoff das Fähnlein / darauff sich die Flüchtigen wiederumb gewendet /

Kynstud wird gefangen / und entkömbt.

Was die Littauischē Kriege gekostet.

Einfall in Samland.

(17) de poculo S. Joannis scripsit Anno 1675. Clariss. Vir M. Jac. Thomasius.

und der Littauen in die 6000. erschlagen / ohne die sonst auff dem auffgerüsten Haf und in den Wildnüssen umbkommen. Von des Ordens Seite ist der Marschalck Schindekopf selbst mit 24. Ordens-Brüdern und 250. guter Mannschafft auff dem Wahlplatz geblieben. Zum Angedencken dieser Schlacht ist eine Säule bey Rudau auffgerichtet / welche bey dem Henneberger in Erklärung der Preussischen Landtafel zu sehen. Die Abbildung aber der gedachtē Rudauschē Schlacht ist noch in Königsberg an dem kneyphöfischen Thor/ wann man auß der alten Stadt über die Krämerbrück nach der kneiphöfischen Langgassen zugehet / zu sehen. Daher sollen auch die kneiphöfer ihr Schmeckbier gehabt haben / wie Henneberger erzehlet Zwey Jahr vor dieser Schlacht / nemlich An. 1368. soll des Keystuds Sohn Weidach genant / mit 15. Reutern in Königsberg ankommen seyn / da er sich tauffen lassen / und den Nahmen Heinrich bekommen / und soll auch in dem Christlichen Glauben gestorben seyn / wie Johan Freyberg in seiner Chronick berichtet. Endlich ist dieser löbliche Hohemeister Winricus An. 1382. Todes verblichen / wie folgender Verß außweiset: VInCLa sVbIt MortIs VVInrICVs noCte IoannIs. Darauß auch dieses zu ersehen / daß dieser Hohemeister unter allen Hohemeistern in Preussen am längsten / nehmlich 31. Jahr regieret / wie solches wiederumb im folgenden Verß begriffen: qVI VIVens fortIs, In tantIs ReX erat annIs. Dem Winrich von Kniprode haben drey Conradi nach einander gefolget / unter denen der erste gewesen CONRAD ZOLNER vō ROTENSTEIN / welcher A. 1382. zum Hohemeister erwehlet worden.

Conrad Zölner von Rotenstein.



Conrad Tieber von Wallenrod.

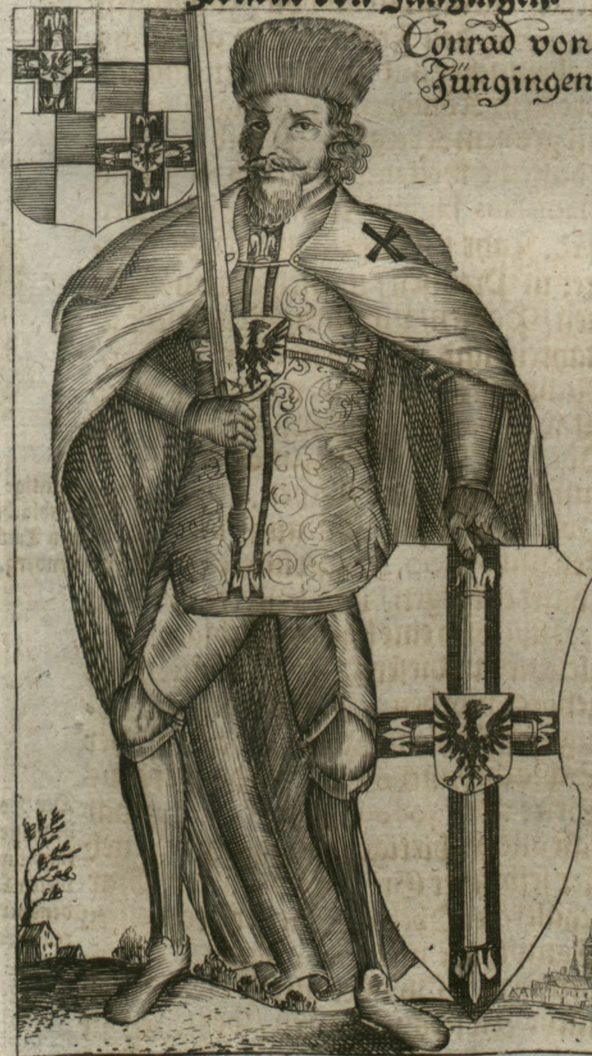


Hochmuth der Ordēsbrüder.

Er war ein frommer Herr / der sich der Ordensbrüder Hoffart wiedersetzet / und als im offentlichen Capitel einige sagten / sie wären Herren und Adeliche Rittersgenossen / hat er ihnen mit aller Sanfftmuth geantwortet: Der Geburt nach seynd wir zwar Edelleute: aber unser Profession gemäß sollen wir einen brüderlichen und geistlichē Wandel führen. Er führte gleich seinen Vorfahren grosse Kriege mit dem Littauischen Großfürsten Keystund / Olgerd / Jagel und Wittold / zu seiner Zeit / nemlich An. 1385. ward Jagello der Großfürst in Littauen zum Könige in Polen erwehlet / welches dem Teutschen Orden sehr schädlich gewesen / weil er alsbald den Polen versprochen / das Land Preussen und Pommern wieder an die Cron Pohlen zu bringen. Dieser Hohemeister besetzte das durch stete Kriege fast verwüstete Natangen wiederumb mit Volck / und starb nach acht jähriger löblicher Regierung zu Christburg / von dannen er nach Marienburg geführet worden / und liegt in der S. Annen Grufft begraben. An seine Stelle ist An. 1390. erwehlet CONRAD TIEBER von WALLENROD / ein schwartzer zorniger Mann. Hat gleichfals grosse Kriege mit gedachten Littauischen Fürsten geführet / und als er frembde Gäste auß Teutschland bekommen / die ihm wieder die Unglaubigen Hülffe geleistet / hat er sich gegen sie mehr dann Königlich gehalten / sonderlich da er ihnen einen Ehren-Tisch angerichtet / und sie alle nach ihren meriten herzlich beschencket / so daß die Unkosten sich auf 500000. Marck Preusch / welches eine grausam grosse Sum̄a Geldes gewesen / belieffen. Aber die Unterthanen habens hernach wohl bezahlen müssen. Er hielte nichts von Pfaffen / vielleicht weil er ihr ruchloses Leben gesehen / und detestiret / oder weil ers mit den Waldensern / die der Röm. gesinten Clerisey zuwieder waren / gehalten.

Ehren-Tisch.

Conrad von Jungingen.



Ulrich von Jungingen.



Endlich soll er unsinnig worden seyn/ daß er sich mit den Hunden herumb gebissen/ biß er endlich ohne Beicht und Absolution nach dreyjähriger Regierung gestorben. Nach ihm ist Hohemeister worden CONRAD von JUNGINGEN/ ein frommer/ friedliebender Herr/ deßwegen ihn die Ordensbrüder gehasset/ und offt pflegen zusagen/ sie wären in dem sehr betrogen/ daß/ da sie auß ihm eine Nonne oder Kloster-Jungfrau zu machen vermeinet/ sie einen Hohemeister gemacht. Solches aber vertrug er gedultig/ und pflegte zu sagen/ die Ordens-Brüder würden nach seinem Tode so viel Unfried haben/ daß sie nicht wissen werden/ wie sie sich darauß wickeln sollen. Dañenhero hat zu seiner Zeit das Land Preussen und der Teutsche Orden im höchsten Flor gestanden. Wie wohlhabend allhie zu derselben Zeit allerdings Landleute gewesen/ könte man mit vielen Documenten leicht erweißlich machen. Eins kan ich aber nicht fürbeygehen/ welches ietziger Zeit bey der Nachwelt kaum Glauben findet. Es war ein Landmañ im grossen Werder/ welcher zwölffthalb Tonnen Geld gesamlet/ und da gedachter Hohemeister einmahls zu ihm kommen/ hat er dem Bauer die zwölffte Toñe voll machen lassen/ wie solches Caspar Schütz/ und andere Preussische Scribenten weitläufftig erzehlen. Ob aber gleich dieser Hohemeister keine Lust zum kriegen gehabt/ so hat er dannoch auch in diesem Stück/ wann es die Noth erforderte/ nichts an sich ermangeln lassen. So hat er An 1397. die Insul Gotland/ von welcher die Seerauber seine Länder feindlich angegriffen/ nach eroberten dreyen Vestungen/ einbekommen; aber nicht lang hernach dieselbe der Margarethen Königin von Denemarck und Schweden gegen Erstattung der Kriegeskosten eingeraumet. Im Jahr Christi 1404. hat dieser Hohemeister Conrad mit dem Polnischen Könige Vladislao Jagellone den Frieden geschlossen/ und ihm das Land Dobrin (welches dem Hohemeister für 50000. Ungerische Gülden der Hertzog von Coja vorher verpfändet hatte) gegen Samayten/ und Darzehlung 5000. Gülden abgetretten. Uber das hat er auch die neue Marck Brandenburg bekommen/ als welche er von dem Keyser Sigismundo, deme dieselbe heimgefallen vor hundert und sechzig tausend Goldgülden abgekaufft. Weil nun so viel Geld auff gedachte Länder auffgegangen/ wurden im Land zimlich schwere Satzungen denen Unterthanen auffgelegt/ damit man den Schatz wieder füllen könte. Nach dieses Hohemeisters Ableiben ward ULRICH von JUNGINGEN/ ungeachtet gedachter Conrad, welcher wohl gewust/ daß dieser mehr zum Kriege als zum Friden geneigt war/ es auff dem Todbette wiederrathen hatte/ zum Hohemeister Anno 1407. erwehlet. Derselbe fieng alsbald an weiter zu gehen/ und wolte Littauen selbst unter seine Botmässigkeit bringen. Als dieses Witoldus des Königs Vladislai Jagellonis Vatter vermercket/ hat er die Samayten auffgebracht/ daß sie von dem Orden abfielen. Dieses zu rächen/ brach Ulrich von Jungingen An. 1409. den Friden/ und gieng ins Dobrinische Land/ in Masuren und andere dem Königreich gehörige Länder mit grossem Kriegsvolck/ und verheerte dasselbe weit und breit. Der König Vladislaus Jagello kam im folgenden 1410. Jahr mit einem grossen Kriegsheer in Preussen/ massen er von Böhmen/ Pohlen/ Littauen/ Reussen/ Samayten und Tartern über 150000. Mann soll gehabt haben/ und setzte sich nit weit von Gilgenburg zwischen den Dörffern Tonnenberg und Grünwald auff einem weiten flachen Felde. Der Hohemeister zog ihm auch unerschrocken mit 83000. wolgerüsteter Mannschafft entgegen/ und liefferte ihm den 15. Julii solch eine blutige Schlacht/ dergleichen an diesen Oertern nimermehr gehöret worden. Dann von deß Königs in Pohlen Seite blieben auff der Schlachtbanck 60000. võ deß Ordens Seite aber 40000. Mann/ und zwar fast alle Gebietiger/ als der Hohemeister selbst/ der Großcompthur/ der Marschalck/ der Oberste Spittler/ die meisten Compthure mit 600. andern Ordensbrüdern. Ob aber gleich die Pohlen mehr Volcks verlohren/ behielten sie doch das Feld. Zum ewigen Andencken dieser grausamen Niederlag ist an demselben Ort eine Capelle erbauet/ darinn der Prediger auß dem benachbarten Dorff Millen/ oder wie es die Pohlen heissen/ Mielno, alle Jahr einmahl den Gottesdienst verrichtet/ und das Andencken der damahligen Straffe GOttes erneuert. Auff gedachter Capelle stehet die Jahrzahl derselben Schlacht/ und dabey dieses/ 100000. occisi. Nach erhaltenem Siege gieng der König Vladislaus weiter/ und eroberte unterschiedene Städte in Preussen/ als Straßburg/ Osterode/ Christburg/ Grandenz/ Schwetze und andere. Unterdessen erwehlte HEINRICH REUS von PLAUEN sich selbst auff eine artige Weise zum Hohemeister/ welcher den Frieden mit dem König in Pohlen Anno 1411. geschlossen/ und zwar auff diese Weise/ daß der König alle Plätze/ so er in Preussen eingenommen/ gegen Entrichtung 100000. Schock breiter Böhmischer Groschen wiedergeben solte: Die Gefangenen solten auf beyden Seiten frey gelassen werden: das Samayten solte bey Lebzeiten des Königs Vladislai und des Großfürsten Witoldi bey Litttauen verbleiben/ nach ihrem Tod aber wieder unter des Ordens Botmässigkeit kommen. Aber hernach wolte der Hohemeister den Frieden nicht halten/ führte auch sonst das Regiment wunderlich/ so/ daß er endlich nach drey jähriger Regierung mit des Pabstes und Keysers Bewilligung abgesetzt/ und erstlich zu Engelsburg eingesperret ward/ als er aber daselbst heimblich mit dem König in Polen wieder den Orden zu handeln anfieng/ ward er zu Dantzig ins Gefängnüß geworffen/ von dañen brachte man ihn nach Brandenburg/ da er 3. Jahr gesessen/ und nach Lochstet/ allwo er 5. Jahr nacheinander gehalten worden/ biß er endlich nach Marienburg geführet/ da er auch begraben liegt.

Conrad von Jungingen ein frommer Herr.

Ein reicher Bauer im Werder.

Pohlnischer ewiger Fridẽ.

Pohlen bekommen Dobrin gegen Samayten.

Die neue Marck kombt an den Orden.

Der Pohlnische Krieg gehet an.

Blutige Schlacht bey Tannenberg.

Der Hohemeister kömbt mit vielen Ordensherren umb.

Eine artige Wahl.

Heinrich Reüß von Plauen wird abgesetzet.

Heinrich Reuß von Plauen.



Michael Küchmeister von Sternberg.



Mörderische That des Hauß-Compthures zu Dantzig.

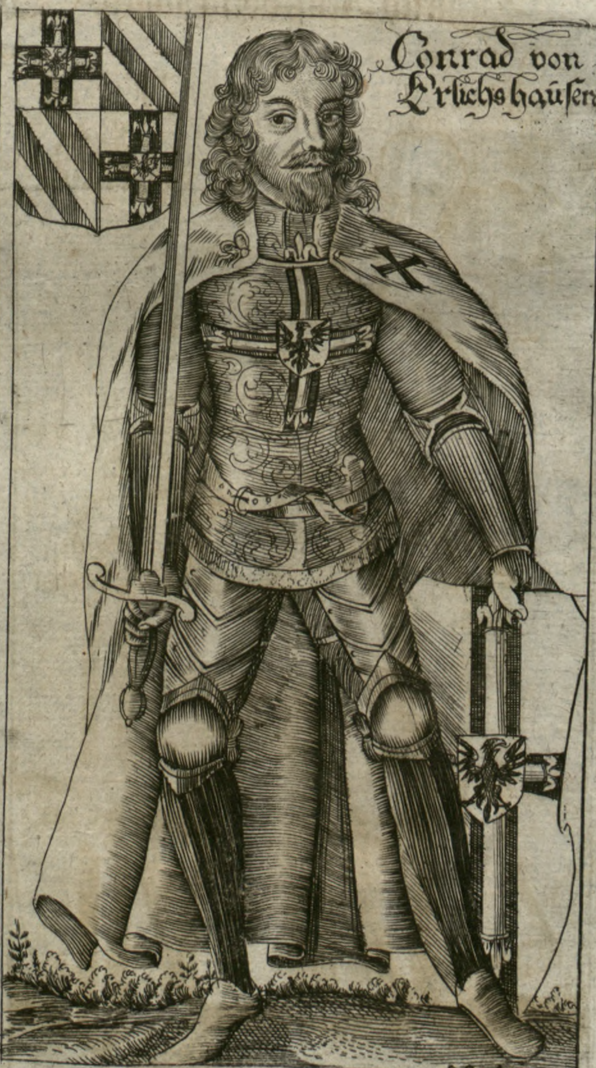
Zu seiner Zeit geschahe die mörderische That des Hauß-Compthurs von Dantzig/ und anderer Creutzherren an Conrad Lezkauen/ Arnold Hecht und Bartholmes Grossa/ Burgermeistern und Rathmanne in Dantzig/ welche sie ins Schloß zur Mahlzeit gebeten/ und jämmerlich mit vielen Wunden selbst ermordet haben. Nach ihn kam Anno 1415. MICHAEL KUCHMEISTER von STERNBERG/ zuvor Compthur auff Brethen. Unter ihm nahmen die Uneinigkeiten zwischen dem grossen und kleinen Adel in Preussen sehr überhand: Jene nanten sich das guldene Fließ/ diese aber das guldene Schiff: Jene hielten es mit dem vorigen entsetzten Hohemeister Heinrich Reussen von Plauen/ diese waren ihm aber zuwieder. Doch trieben es jene so weit/ daß auch dieser Michael Küchmeister/ nachdem er 8. Jahr dem Orden vorgestanden/ selbst abdancken muste. Nachdem er das Regiment abgeleget/ wohnte er erstlich auff Schweze/ oder wie andere schreiben/ auff Meve: Hernach ward er Compthur zu Dantzig/ da er auch endlich gestorben/ und liegt zu Marienburg in der S. Annen-Grufft begraben. An seine Stelle/ da er abgedancket hatte/ ist Anno 1422. zum Hohemeister erwehlet PAUL BELLIZER von RUSDORF auß Kärnten/ ein frommer und friedsamer Herr/ deßhalben ihn die Pohlen den heiligen Geist genennet. Zu seiner Zeit hat der König in Pohlen Vladislaus mit dem Großfürsten auß Littauen Witoldo das Culmische Land verheeret. Der Orden hat hingegen das Coische Land mit Fewer und Schwert jämmerlich zugerichtet.

Uneinigkeiten zwischen den Ordensherren.

Der heilige Geist.

Paul Bellizer von Rußdorff. **Conrad von Erlichshausen.**





Unter

Nieszewa eine Stadt in Coja an der Weissel.

Unter andern soll zu dieser Unruhe Anlaß gegeben haben die Stadt Nietzewa, die der König Vladislaus Jagello 4. Meilen von Thorn an der Weissel angeleget. Dann der Hohemeister Paul von Rußdorff besorgte sich/ es möchte die neue Stadt/ insonderheit weil sie schön von Mauren auffgeführet ward/ und schon der Stadt Thorn nicht viel nachgab/ dem Lande Preussen und dem Orden schädlich seyn/ deßwegen hat gedachter Hohemeister diese Stadt auß dem Grunde zerstöret/ wie Johannes Dlugossus, zu dessen Zeiten dieses geschehen/ bezeuget (18). Diese Feindseligkeit hat auch gedauret/ so lang der König Vladislaus Jagello gelebet. Als aber Vladislaus Iagellonides, oder des Iagellonis Sohn zur Regierung kommen/ hat er endlich Anno 1436. mit dem Hohemeister einen ewigen Frieden gemacht/ welchen sowohl der König in Pohlen und der Großfürst in Littauen Sigismundus, als auch der Hohemeister für sich und ihre Nachkömlingen beschworen/ zu ewigen Zeiten fest/ stet und unverbrüchlich zu halten/ mit dem Anhange (darüber auch beyderseits Unterthanen Reversal-Brieffe gegeben) dafern ein Theil darwieder handeln würde/ daß alsdann die Unterthanen darinnen nicht folgen/ helffen oder gehorsam leisten solten/ biß so lang sich der Oberherr dem ewigen Frieden gemeß verhalten würde. In diesen Pactis ward wiederum das Dobrinische Land dem Könige/ das Michelauische aber dem Orden übergeben/ doch so/ daß nach der Zeit Commissarii von beyden Seiten solten geschickt werden/ so die Gräntzen zwischen Michelau und Dobrin richtig bezeichnen möchten. Nach geschlossenem Frieden nahmen die factiones unter den Ordensherren immermehr zu. Land und Städte wurden auch mit steten Aufflagen beschweret und gedrucket/ musten auch sonsten von den Ordensbrüdern viel leyden. Deßwegen baten sie den Hohemeister umb Abschaffung dieser Beschwerden. Dieser hat zwar deßwegen Anno 1440. die Ordens-Gebietiger auff das Schloß Marienburg zusammen gefordert: Aber die wenigsten haben glümfliche Mittel für die Hand zu nehmen gerathen/ auß der Beysage/ damit nicht Land und Städte auß desperation sich dem König in Pohlen ergeben möchten. Die meisten und vornehmsten waren diesen entgegen/ darauß solch ein Tumult entstanden/ daß der Hohemeister Heinrich sich nach Dantzig auff einem Jagtschlitten reteriren muste. Darauff gab er in demselben Jahr Land und Städten frey/ eine Tagfart zu halten/ und einen Bund wieder Gewalt zu machen/ welches auch nach etzlichmal gehaltenē Tagfarten endlich zu Marienwerdē geschehen/ und lautet der Bund wie folgt: **Wissentlich sey allen Gegenwertigen und Zukünfftigen/ denen diese Schrifften vorbracht werden/ daß am Tag Reminiscere im viertzigsten Jahr Land und Städte zu Elbing zusammen gewesen sind/ und daselbst umb mercklicher nothdürfftiger Sachen willen eine Einigung und Verschreibung einer bey dem andern in seinem Rechte zu bleiben angehaben und verrahmet/ und am Sontag Judica hernach zu Marienwerder/ dieselbe Vereinigung mit Brieffe und Siegeln geendet und vollführet haben in solcher Weise/ als hernach folget: Im Nahmen der Heiligen und untheilhafftigen Dreyfaltigkeit/ Amen. Wir Ritter/ Knechte und Städte der Lande/ Gebiete/ und Städte in Preussen unten geschrieben/ bekennen und zeugen offenbahr mit diesem gegenwärtigen Brieffe für allen/ die ihn sehen/ hören und lesen/ daß wir umb gemeines Nutz- und Frommens willen/ GOtt zu Lob/ unserem Herren Hohemeister/ seinem Orden und Landen zu Ehren/ und uns allen zu Förderung/**

Der ewige Frieden zwischen dem Orden.

Uneinigkeiten im Lande.

Die Preussen machen einen Büd wieder Gewalt.

(18) Dlugossus Tom. 3. Annal. Polon. ad an. 1431. & ex eo Damalevicius in vita Johannis Szafranecii Episc. Vladislaviensis p. 295. seq.

Besten

Besten und Wolfahrt / mit guter Vorbetrachtung / wolbedachten reiffen Raht / und mit Eintracht Wissen / Willen unser aller gemeiner Ritter / Knechte / Bürger und Einwohner eine freundliche / stete und feste Vereinigung und Zusammensetzung einer bey des andern Rechte und rechtfertigen Sachen zu bleiben / untereinander angegangen und gemacht haben / angehen und machen / in Krafft dieses Brieffes / für uns / unsere gemeine Ritter / Knechte / Bürger und Einwohner / die nun auch zukünfftig sind / und für alle diejenigen / die mit in dieser Vereinigung seyn wollen / derselben genug thun und gebrauchen. Und geloben die in guten Treuen / sonder Argelist unversehret zuhalten und dabey zu bleiben in allen Puncten und Artickeln / als die hernach folgen in Schrifften. Zum ersten / daß ein jeglicher von uns unten geschriebenen Rittern / Knechten und Städten / die unter unserm Herrn Hohemeister / und seinem Orden thun alles / daß er ihme von Ehren und Rechtenswegen pflichtig ist zu thun nach Außweisung unser aller Privilegien / Freyheiten und Rechte / und deßgleichen / daß ein jeglicher von uns untergeschriebenen Rittern / Knechten und Städten unter den Ehrwürdigen unsern Herren Prälaten des Landes gesessen / sol seinem Herren thun alles das er ihme von Ehr und Rechtens wegen pflichtig ist zu thun / nach Außweisung eines jeglichen Privilegien / Freyheit und Rechte. Und also hinwiederum begehren wir Ritter / Knechte und Städte / und dünckt uns müglich und recht seyn / daß unser Herr uns alle und einen jeglichen besonder lasse bey Rechte / Freyheiten und Brieffen / nach dem als wir und unsere Vorfahren damit begabet und befreyet sind / die alten Beschwerungen abthue / und darüber keine andere in zukommenden Zeiten auff uns lege. Und ob uns jemand darüber drengen / oder mit Gewalt faren wolte / daß unser Herre ein solches nicht verhenge / sondern uns dafür beschirme / und uns in unsern Rechten beylege / und ob jemand von uns untergeschriebenen Landen und Städten allen oder einer besonder / Rittern / Knechten / Bürgern und Einwohnern / wider Recht / Brieffen / und Freyheit bedränget oder vergewaltiget / oder ihme sein Gut genom̃en würde / der sol sich solcher Gewalt erklagen / ersten an unsern Herren den Hochmeister. Würde der Kläger denn der Gewalt nicht überhaben / das wir zu unserm Herren nicht getrauen / so sol derselbe kommen auff den gelegten Reichstag / der deß Jahrs umb Ungerecht und Gewalts willen einsten sol gehalten werden / und sich da erklagen. Würde das Gericht auch also nicht bestellt / daß man erkennete / daß dem Rechten genug geschehe / oder der Reichstag nicht möchte Fortgang haben / und dem Kläger nicht möchte gerichtet werden / geschehe das der Ritterschafft / die sol das võ Stund an der ältesten Ritterschafft im Culmischen Lande verkündigen / und ihnen die Sache eigentlich durch Schrifften oder Boten wissen lassen. So sollen dieselben Ritterschafft mit samt den Städten Colm und Thorn Macht haben / die

die Ritterschafft auß den andern Gebieten mit samt den andern Städten allen in dieser Vereinigung begriffen / auff gelegene Zeit und stett zu verbotten / da auch ein jeglicher von uns untergeschriebenen Landen und Städten sol pflichtig seyn hinzukommen / und da die Sache zu verhöre. Werden die Sachen denn rechtfertig erkant / so sollen die Ritter / Knechte und Städte / deß Klägers mächtig seyn / zu Ehren und zu Rechte zu entbieten / und sollen sich nach ihrem besten Vermögen darinne bearbeiten / daß er dabey gehalten werde. In derselbigen weise ob jemand von uns untergeschriebenen Städten / Bürgern und Inwohnern wider Recht / Freyheit und Brieffe bedrenget würde / der sol den Städten Culm und Thorn mit samt der Ritterschafft deß Culmischen Landes Macht haben / die Ritterschafft auß den andern Gebieten / mit samt den andern Städten allen / in dieser Vereinigung begriffen / auff gelegene Zeit und Stet zu verbotten / und den Sachen nachzugehen in aller Weise als hier nechst zuvor von der Ritterschafft stehet außgedruckt. Item / wiederführe auch jemanden solche Sache oder solche Gewalt / daß man erkennte / daß man solches Richtstages nicht erbeiten möchte / da Gott für sey / oder daß man die Ritterschafft oder die Städte / dawider Recht drengen / oder jemands seine Güter mit Gewalt unterhalten wolte / so sollen wir getreulich und feste einer bey dem andern in seinem Rechte bleiben / und der Sachen uns aller gleich annehmen / die zum Ende helffen außtragen / und nach unserer Macht einer dem andern zum Rechten beylegen / Hülffe und Beyständigkeit thun / als daß dan nach Gelegenheit der Sachen / Noth und Behuff thun wird. Und ob jemand von uns unten geschriebenen Landen und Städten / Rittern / Knechten / Bürgern und Einwohnern hierentboben mit Gewalt überfallen und an seinem Leibe beleidigt oder unschuldiglich zum Tode gebracht würde / das wir doch nicht getrauen / das wollen wir klagen unserm Herren dem Hohemeister und begehren / daß er ein solches richte unverzogen. Möchte dann das nicht geschehen / so geloben wir Mannschafft und Städte alle unten berühret in guten Träuen / daß darinnen also getreulich und mit solchem Ernste zu beweisen / daß man erfinden sol / daß uns allen ein solches Leid ist / und wollen das an ihm dem Vergewaltiger seinen und ihren Beylegern an Leib und Gut nach unserm höchsten Vermögen nicht lassen ungerochen. Item / daß ein jeglicher von uns unter geschriebenen Landen und Städten sol mit des andern besten umgehen in rechtfertigen Sachen / und ob einer etwas vernehme / oder zuwissen würde / daß diesem Lande / uns allen / oder einem besonder möchte schädlich seyn / in welcherley weise dz wäre / das sol einer dem andern verkündigẽ / getreulich warnen und wissen lassen / und solche Warnung und Verkündigung sol bey einem jeglichen in Rahtes weise / bleiben. Item / was von den gemeinen Landen

den und Städten/ auff den Tagfarten mit Eintracht nach alter Gewohnheit verliebet und beschlossen wird / daß dasselbe von uns unterschriebenen Ländern und Städten alles also gehalten werden solle. Im Zeugnüß und wahrhafftigen Bekäntnüß aller vorgeschriebenen Sachen haben wir Hanß von Segenberge ꝛc. ꝛc. (Hier folgen die Namen der Ritterschafft nach der Länge/) von volkomener Macht/ Eintracht/ Geheiß und Befelchs/ wegen alle der unsern/ und unser gemeinen Ritter und Knechte/ die uns außgesandt haben/ unsere Siegel hinunten auffgedruckt. Und wir Burgermeister und Rahtmanne der Städte/ Culmen/ Thorn/ Elbing/ Brunsberg/ Königsberg/ Dantzig/ Kneiphoff/ Graudentz/ Straßburg/ Neumarck/ Löbau/ Reden/ Neustadt-Thorn/ Neustadt-Elbing/ Lebenicht/ Welau/ Altenburg/ Heiligen-Büel/ Zinten und Landsberg/ von volkomner Macht/ Eintracht/ Geheiß und Befehls wegen unserer Aeltesten/ Schöppen/ Bürger und Inwohner und gantzen Gemeinen unserer Städte grösseste Siegele/ hieran lassen hangen/ und zuforderer Sicherheit und fester Verwahrung geloben wir Ritter und Knechte/ alle vorberühret in volkomener Macht/ aller der unsern/ vor uns/ und vor unsere gantze Gemeine/ Ritter und Knechte/ die auff diese Zeit sind/ und auch zukünfftig seyn werden/ und vor alle diejenige/ die in dieser Einigung sind geschlossen/ und auch hernachmals herein begehren zu kommen/ und wir Burgermeister und Rahtmanne der vorgedachten Städte geloben in voller Macht vor uns/ unsern Schöppen/ Bürgern/ Einwohnern/ und gantzen Gemeinden/ die nun und auch zukünfftig sind/ und für alle diejenigen/ die in dieser Vereinigung begriffen sind/ und hernachmals herein begehren zu kommen/ alle Stücke und Artickel/ als die hiebevor außgedruckt stehen/ im guten rechtfertigen Glauben bey Treuen und bey Ehren sonder Argelist/ stete/ feste und unversehret zuhalten und dabey zu bleiben/ und demnach gantzer unserer Macht genug zuthun in allen zukommenden Zeiten. Geschehen und vollendet seyn diese Dinge zu Marienwerder/ am Montage nach dem Sontage Judica in der Fasten/ im Jahr unsers HErren/ Vierzehen hundert und viertzig.

Dieser Bund ist noch in Originali in dem Thornischen Archivo verhanden/ und hengen daran über siebenzig Siegel/ unter denen sieben die grösseste seyn/ als nemlich der Städte Culm/ Thorn/ Elbing/ Brunsberg/ Königsberg/ Dantzig/ Kneiphoff/ welche auch in dieser itztgesetzten Ordnung auffeinander folgen. Als dieser Bund gemachet worden/ sind auch noch viel andere Städte/ und von der Ritterschafft ihrer mehr dazu getreten. Der Hohemeister hat denselben mit 39. Compthurs/ Gebietiger und Amtleute seines Ordens nachgegeben und bekräfftiget. Aber dennoch waren die meisten Gebietiger des Ordens dieser Vereinigung entgegen/ und zogen auch diejenigen/ die erstlich den Bund nachgegeben/ auff ihre Seite/ so daß darauß eine grosse Unruhe in dem Lande entstanden/ darüber auch der Hohemeister Paul Bellizar von Rußdorff seines Hohemeister-Amts von den Ordens-Gebietigern entsetzet worden/ davon noch das Diploma im Thornischen Archiv verhanden. Aber drey Jahr nach

Der Hohemeister giebt den Būd nach.

Hohemeister wird abgesetzt.

der Entsetzung/ als er schon etzliche Wagen mit Gerähte nach Rastenburg/ da er auß deß Ordens Gebietiger Schluß residiren solte/ vorauß geschicket hatte/ und er selbst bald folgen wolte/ rühret ihn der Schlag/ und ward nach seinem Tode zu Marienburg begraben. Nach Absterben Pauli von Rußdorff/ ward Anno 1441. zum Hohmeister erkohren. CONRAD von ERLICHSHAUSEN/ welcher für sich ein frommer friedsamer Herr war: allein er muste folgen/ wo ihn die Ordens-Gebietiger hinleiteten. Bald zu Anfang entstund ein Streit wegen deß Eydes/ den Land und Städte dem Hohemeister leisten solten. Endlich blieb es dabey/ daß sie folgender massen schweren solten: **Wir huldigen euch Conrad von Erlichshausen/ Hohemeister Teutschen Ordens/ als unserm rechten Herrn/ und schweren euch rechte Mannschafft/ und geloben euch treu und hold zu seyn/ als ein rechter unterthäniger seinem rechten Herren sol seyn ohne alle Argelist/ daß uns Gott so helff und alle Heiligen. Vorbaß geloben wir bey demselben Eyde/ wenn ein Hohemeister abgehet/ oder wir der Huldigung erlassen werden mit Rechte/ daß wir dem Orden wollen gehorsam seyn/ biß nach der Huldigung eines neuen Hohemeisters.** Hernach im Jahr Christi 1442. entstund auff der Tagfahrt zu Elbing ein Streit wegen der Zölle. Der Hohemeister ließ Land und Städten vortragen/ wie er berichtet wäre in seinen Landen Zölle anzulegen/ und bezoge sich auff das vom Friderico II. An. 1226. dem Orden gegebene Privilegium: Land und Städte aber wandten ein/ daß sie von dem Hohemeister Herman von Salza selbst in dem Culmischen Privilegio aller Zöllen befreyet wären. Endlich bestund es darauff/ daß der Pfundzoll nach der Weise/ wie er bey des vorigen Hohemeisters/ Paul von Rußdorffs Zeiten üblich gewesen/ auch dazumahl solte gegeben werden. Mitler Zeit wäreten die factiones zwischen den Ordens-Herren immer weg/ als es auch vorhin geschehen. Denn die Schwaben/ Francken/ Bayern und Oesterreicher wurden vor allen andern zu den höchsten Aemptern im Orden erhoben/ welches den Reinländern/ Thüringern/ Hessen/ Sachsen/ Meissenern/ Clevern/ Gülichern/ Gelderern/ Brabädern/ Holländern/ Flanderern/ Lotthringern/ Lünebürgern/ Westphälingern/ und anderen sehr verdroß. Hie und da ward in den Conventen dieser Reim angeschrieben:

Streit wegen deß Eydes.

Streit wegen der Zölle.

Streit unter den Ordensherren.

Hier mag niemand Gebietiger (seyn/
Es sey denn Schwab/ Bayr oder Fränckelein.

Wie es auch unter dem vorigen Hohemeister Paul von Rußdorff geschehen. Hierin waren sie aber wol einträchtig/ daß sie alle einmüthig den gemachten Bund der Lande und Städte anfeindeten/ darinnen ihnen auch die Geistlichen im Lande beystimmeten. Diese trübselige Zeiten giengen dem Hohemeister sehr nach/ er kunte es aber nicht ändern/ biß er endlich An. 1449. todes verblichen/ und ist der letzte unter den Hohemeistern/ die in Marienburg begraben liegen.

XI. Als Conrad von Erlichshausen auff dem Todtbette lag/ und von den Ordens-Herren gefraget ward/ wen sie nach seinem Tode zum Hohemeister erwehlen solten/ hat er ihnen geantwortet/ daß ihrer 2. darnach stünden/ nemlich Heinrich Reuß von Plauen/ und Ludwig von Erlichshausen/ sein Vetter oder wie andere Scribenten wollen/ Brüder. Würden sie den Heinrich Reussen von Plauen nehmen/ so hätten sie einen gewissen Auffstand im Lande. Würden sie aber den Ludwig von Erlichshausen wählen/ der würde das thun/ was die Ordens-Gebietiger wolten/ denn er könne ihm selbst nicht rahtē. Also solten sie den Wilhelm von Eppingen Compthuren zu Osterrode/ einen sanfftmühtigen friedliebenden Mann/ der das Land mit Treuen meinet/ dazu befordern. Nichtsdestoweniger habē sie An. 1450. recht im Jubeljahr dē LUDWIG vō ERLICHSHAUSEN erkohrē. Derselbe hat bald die Huldigūg begehret: Aber Land und Städte haben sich dazu nit verstehen wollē/ biß der

Ludwigs von Erlichshausen. **Heinrich Reuß von Plauen.**





Der Hohemeister feindet den Bund an.

Hohemeister ihnen versprochen hätte/
sie bey dem Bund zulassen/den Pfund-
zoll abzuschaffen / die gemeinen Ge-
richts-Tage jährlich zu halten / und sie
sonst bey ihren Privilegiis zu lassen.
Nach vielen expostuliren haben sich
zwar Land und Städte zur Huldigung
bequemet : aber im Gegentheil wur-
den keine Mittel gesuchet/wie das Land
möchte zu Frieden gestellet werden.
Ja so bald der Hohemeister sich feste
gesetzt zu haben vermeynte / hat er den
unter dem Paul Bellizar von Ruß-
dorff gemachten Bund abzuschaffen
sich mit aller Macht bemühet. Der
Pabst hat den Ludovicum Sylvensem
Episcopum, deßwegen in Preussen ge-
schicket: Weil aber Land und Städte
sich entschuldigten / daß sie durch diesen
Bund nichts wider den Hohemeister
suchten / sondern daß sie eintzig und al-
lein wider Gewalt sich dadurch schützen
wolten / ist der Päbstliche Legatus ab-
gezogen. Darauff haben sich Land
und Städte bey dem Käyser Friderico
III. bemühet / umb die Confirmation
deß Bundes / welche sie auch An. 1451.
den Montag nach unser lieben Frauen
Tage Purificationis erhalten. Aber
hernach als Land und Städte auff deß
Ordens Anhalten / den Käyser zum
wilkührlichen Richter / nicht zwar in
den Hauptsachen / sondern auff Bey-
bringung der Ursachen und Beweisun-
gen / worauff der Bund bestehet / ange-
nommen / hat der Käyser dennoch mit
den Anwesenden Chur- und Fürsten An.
1453. den 28. Novemb. dieses Urtheil ge-
sprochen / daß Land und Städte in
Preussen keine Macht gehabt hätten/
den Bund zu machen / und derselbe
Bund solte von Unwürden / krafftloß/
todt / und abgethan seyn / und nichts
mehr gelten. Weil aber Land und
Städ-

Der Bund wird vom Keyser bekräfftiget.

Der Bund wird wieder vom Keyser für nichtig erkant.

Städte den Käyser nur auff oben ge-
sagte Weise zum wilkührlichen Richter
angenommen / dazu auch dergestalt/
daß er für sich dieses erkennen solte /
und nicht mit Zuziehung der jenigen/
die sich schon vorhin Partheisch ge-
macht ; Haben sie auch auff dieses
schon in ihrem Abwesen gefälletes Ur-
theil sich dem Orden nicht accommodi-
ren wollen / sondern im folgenden 1454.
sten Jahre den 4. Februarii dem Hohe-
meister Ludwig von Erlichshausen
einen Absag-Brieff geschicket und ihm
allen Gehorsam auffgekündiget. Noch
in eben demselben Monat haben Land
und Städte viel Schlösser / darinnen
die Ordensherren ihre Conventa ge-
habt / als in Thorn / Elbing / Dantzig/
Birgelau / Althauß / und andern Oer-
tern nieder gerissen / und sich nicht
lange hernach dem Könige in Polen
CASIMIRO JAGELLANIDI,
freywillig ergeben / welcher auch die
drey Bischöffe in Culm / Pomesan und
Samland gethan / wie auch etzliche
Thumherren zu Frauenburg. Gieng
also im gedachten Jahre der grosse
dreyzehen jährige Krieg an / von wel-
chem viel zu schreiben wäre. Allein weil
solches alles von andern weitläufftig
beschrieben / wollen wirs nur auffs
kürtzeste dem geneigten Leser für Au-
gen stellen. In den ersten zweyen
Jahren gieng es dem Könige in Po-
len und den Preussischen Ständen
sehr unglücklich. Denn ob gleich der
Orden in Preussen fast nichts mehr
behalten als Marienburg / Konitz / und
das Schloß zu Stum / ja ob er gleich
darauff noch das Stumische Schloß
verlohren / so hat er sich doch bald wie-
der erholet / und nicht allein viel Plätze
den Polen wieder abgenommen / son-
dern auch mannigmahl stattlich wi-
der sie gesieget / da es hingegen den Po-
len und den Confœderirten nirgends
glücken wollen. Erstlich haben die
Dantzker Anno 1454. den 17. Februarii
die Stadt Marienburg belägert / mu-
sten aber unverrichteter Sachen davon
abziehen : Hernach haben die Confœ-
derirten in der Fasten das Schloß und
die Stadt von der andern Seite wie-
derum belagert / aber mit gleichen Ef-
fect. Umb Petri Pauli sind die Dantz-
ker noch einmahl davor gerückt / aber
sie kunten gleichfals nichts außrichten.
Hingegen als der König Casimirus
Konitz belagern wollen / haben die
Creutzherren sein gantzes Heer auffs
Haupt geschlagen / so daß der König
kaum selbst entkommen / wiewol etz-
liche Polnische Scribenten diesen
Schaden gern gering machen wollen.
Hernach bekamen die Creutzherren im
September und October, folgende
Städte und Schlösser / Stumm/
Preuschmarck / Osterode / Schönberg/
Salfeld / Teutsch Eylau / Neumarck/
Marienwerder / Risenburg / Bischoffs-
werder und Lessen : Dazu haben sie
mit Außstechung der Radaun der
Stadt Dantzig viel Schaden gethan.
Zu Ende deß Jahres kam zwar der
König Casimirus mit grossem Volck
in Preussen / hat aber nichts mehr auß-
gerichtet / als daß er Bischoffswerder
wieder bekommen : Von Lessen aber
muste er abziehen. Im Jahr 1455.
hat der Orden wiederumb grossen
Schaden im Lande gethan / in dem er
die Radaun zum andernmahl außge-
stochen / Frauenburg eingenommen/
und eingeäschert / das Schloß Soldau
erobert / das Culmische Land mit Feuer
und Schwert jämmerlich verheeret/
dazu die Städte Hohenstein / Heiligen
Beyl und Meelsack einbekommen. Zu
Thorn war es auch schon an dem / daß
die Stadt durch Verrähterey solte den
Creutzherren übergeben werden : der
Anschlag ward aber kunt / deßwegen
ihrer zwey geköpffet worden. Die
alte Stadt Königsberg und Löbenicht
ergaben sich auch dem Hohemeister / da-
zu endlich nach Verlauff 12. Wochen
die Stadt Kneiphoff gekommen / und
konten die den Kneiphöffern von Dan-
zig zugeschickte Schiffe und Völcker
wider den Orden nichts schaffen.
Es haben zwar die Königlichen / und
die Confœderirten um Pfingsten und
hernach Meelsack / wieder bekommen/
deß Ordens Volck von Neidenburg/
Welau / Friedland und Schippenbeyl
abgejaget / dazu auch hundert und ze-
hen Mann gefangen bekommen : A-
ber andern Theils hat Heinrich Reuß
von Plauen gewesener Compthur auff
Elbing die Scharte wieder außgewetzt/
in

Preussen entsagen dem Orden und ergeben sich dem Könige in Polen Casimiro.

Der grosse 13. jährige Polnische Krieg gehet an.

Der Hohemeister bekömt Königsberg wieder.

in dem er bey Preussisch-Eylau der Bundsgenossen ihr Volck ziemlich geputzet. Uber daß hat der Orden auch Ressel/Allenstein/Wartenburg/Soldau/Neumarck/Riesenburg/Ortelsburg/Rhein/Seesten/und andere Plätze unter seine Botmässigkeit gebracht. Nach Creutzerhebung ist der König Casimirus mit einem grossen Kriegesheer in Preussen kommen / hat aber nicht einmahl das Städtlein Lessen überwältigen können/ und muste nur wieder unverrichteter Sachen in Polen zurück gehen. Um eben dieselbe Zeit kam der Marggraff von Brandenburg in Preussen / und brachte mit beyder streitenden Parthеyen Bewilligung dieses zuwege / daß drey Zusammenkünffte nacheinander angestellet worden/ umb zu versuchen/ ob man nicht eine Einigkeit zwischen ihnen stifften könte / und zwar erstlich zu Bromberg / hernach zu Mewe und endlich zu Putzke: Aber es war vergebens. Im Jahr Christi 1456. begunte sich das Glück auff deß Königes in Polen Seite zulencken/ so doch/ daß es ohn Schaden nicht abgangen. Erstlich / ward des Ordens Volck bey Rhein und bey Reden geschlagen: Hernach Stadt und Schloß Marienburg sind von deß Ordens Soldnern / Land und Städten verkaufft; Die Verrähtereyen in Dantzig und Thorn sind entdeckt/ und des Ordens Anschläge also zu Wasser worden. Insonderheit ist zu Thorn eine grosse Parthey Bürger gewesen/ die sich den Orden haben ergeben wollen / deßwegen über siebentzig Bürger öffentlich enthauptet sind / davon noch die zehen Schwerdter/damit sie geköpffet sind/ zum ewigen Andencken in dem Archiv zu Thorn verwahret werden/ und sind noch gantz neu anzusehen. Der enthaupteten Cörper sind bey der Kirchen zu S. Lorentz begraben. In dem 1457sten Jahre / hat das Glück Land und Städten auch zimlich gefüget. Denn erstlich ward zu Dantzig wiederum eine Verrähterey entdecket: Die Dantzker und Elbinger haben deß Ordens Volck etzliche mahl geschlagen: insonderheit ist aber merckwürdig der Sieg/ den die Dantzker zur See wider den Orden erhalten. Im Gegentheil haben aber dennoch die Creutzherren von Dirschau und Mewe der Dantzker ihr Volck abgeschlagen/ dazu die Stadt Marienburg durch Verrähterey einbekommen/ und dieselbe biß an das 1460ste Jahr wider die Polen/ die das Schloß inne gehabt / erhalten.

Schloß und Stadt Marienburg wird Land und Städten von den Böhmen verkaufft.

Die Stadt Margenburg nehmen die Creutzherren ein.

Uber das hat auch Bernhard von Zimmerberg / oder wie er von andern genennet wird / Sonnenberg oder Schönberg im October die Stadt Culm (welche unter den Preussischen Städten die vornehmste war) erobert. Im Jahr 1458. ist von beyden Seiten viel Schaden geschehen. Der König von Dennemarck wolte sich einiger massen deß Ordens annehmen: aber es ward doch mit ihm ein Friedenstandt gemacht. König Casimirus kam mit ziemlichen Volck in Preussen kunte aber nichts außrichten. Zu Ende deß Jahrs ward zwischen dem Könige und dem Orden ein Stillstand der Waffen beliebet/ damit man unterdessen die Friedens-Tractaten möchte fort setzen. Es geschahe aber nichts darin/ deßwegen Anno 1459. als der Stillstand im Julio sich geendiget/ wiederum von beyden Seiten viel Schaden geschehen / wiewol kein importabler Orth eingenommen worden. Im Jahr Christi 1460. haben die Thorner das in Culm liegende Ordens-Volck ziemlich geputzet: Vor Lessen aber und vor Schwetz haben sie nichts sonderliches außrichten können. Die Dantzker haben im Augusto die Stadt Marienburg dem Orden wieder abgenommen. In der Stadt Dantzig selbst ist auch eine Verrähterey offenbahr/ und dadurch derer Anschlag / die den Orden zugethan waren / zu nichte gemacht worden. Im Gegentheil haben die Creutz-Herren Welau / Bartenstein/ Lauenburg und Putzke eingenommen. Anno 1461. eroberte der Orden Morung / Rastenburg und Schippenbeil. Die Radaun ward auch dieses Jahr wieder außgestochen. Der König kam umb Bartholomæi in Preussen/ belägerte Konitz / und Friedland in Pomerellen/ aber vergebens. In

Der Orden bekömt Culm.

Die Stadt Marienburg komt in der Polen Hände wieder.

Ermelland begunte der Bischoff etzliche Plätze einzunehmen/ als Braunsberg / Butstadt und andere Städte. Im Jahr Christi 1462. hat der Orden Straßburg erobert / und die Radaun bey Dantzig außgestochen: Aber vor Puzig hingegen bey 2000. Mann verlohren. Es ward in diesem Jahre wiederum eine Zusammenkunfft angestellet zu Glogau in Schlesien/ darin von Frieden solte gehandelt werden: Allein der Hohemeister hat niemanden dahin geschicket/ deßwegen sich die Zusammenkunfft fruchtloß zerschlagen. Der Bischoff in Ermelland hatte einen Anschlag auff Wormdit/ ist aber nicht angangen. Im Jahr Christi 1463. ward von dem Pabst in Preussen geschicket Æneas Sylvius, weil er sich aber Partheisch auff des Ordens Seite erwiesen / hat er bey Land und Städten nichts außrichten können. Sonsten hat der Orden den Städten Dantzig / Elbing / Margenburg / und andern zimlich viel Schaden gethan/ doch aber keinen festen Ort eingenommen. Und ob er gleich durch Verrähterey die Stadt Holland schon erstiegen gehabt / ward er doch von dem Königlichen in der Stadt liegenden Besatz wieder bald herauß getrieben. Zu Dantzig ward wiederumb eine Verrähterey entdecket / und musten ihrer viel / die den Orden wieder einführen wolten/ die Köpffe lassen. Die Königlichen hingegen haben mit den Preussen Mewe belagert etwa umb Jacobi, und denselben Ort in dem letzten Decembris einbekomen. Der Hohemeister wolte zwar die Stadt entsetzen / aber vergebens/ weil auch dieses zum Entsatz geschickte Volck grossen Schaden erlitten. Uber das haben die Elbinger einen Einfall in Samland gethan / da sie fast den Hohemeister selbst zu S. Albrecht gefangen bekommen hätten. Denn er ist ihnen nur noch mit einem Bürgermeister von Königsberg entgangen. Zu Ende desselben Jahrs haben die Königlichen mit dem in Passenheim und Nordenburg liegenden Besatz sich conjungiret und Allenstein erobert. Im 1464. Jahre hat der von Zinnenberg oder Sonnenberg / welchem wegen rückständigen Soldes Culm / Straßburg und Althauß vom Orden verpfändet waren / mit dem Könige in Polen sich verglichen / daß er gegen Quitirung der Ordensdienste/ selbige Plätze für sich unter dem Schutz der Könige in Polen behalten solte. Gleicher massen hat der Ermelländische Bischoff Paul von Legendorff mit allen seinen sich dem Könige in Polen ergeben. Die Dantziger haben Putzig nach sechs monathliger Belagerung erobert. Von des Ordens Seiten hielte Heinrich Reuß von Plauen umb eine Zusammenkunfft / weil sich kurtz vorher eine zu Thorn fruchtloß zerschlagen / wegen der Friedens-Tractaten an: Unterdessen aber wolte er Thorn/ Elbing und Dirschau mit List überrumpeln: aber es gieng ihm sein Anschlag nirgends an. Im 1465sten Jahre sind die Stargardischen Ordens-Völcker etzliche mahl vor Dirschau gerücket/ und habens mit Behändigkeit einnehmen wollen / aber vergebens. Nicht mehr hat ihnen auch das Glück vor Meve gefüget / von dannen sie gleichfals mit leeren Händen abziehen musten. Sonsten aber haben sie in dem grossen Werder viel Unheils angerichtet. Sie sind auch in Masuren eingefallen / und haben grosse Beute darin gemacht: Als sie aber in der Rückkehr begriffen waren / wurden sie von den Passenheimern überfallen / und musten ihnen den Raub lassen. Die Königlichen haben im Gegentheil Stargart in Pommerellen belagert / welches ihnen viel zuschaffen gemacht. Unterdessen als dieses vorgehet / sind mit den Ordens-Herren drey Conventus in der Nering zu Kobbelgrube gehalten worden / aber es kunten sich die streitende Partheyen noch nicht vereinigen. Im letzten Jahr dieses Polnischen Krieges / sind Stargart und Conitz in Pommerellen dem Orden abgenommen. Die Liefflandische Creutz-Herren haben den Preussischen mit ziemlichen Volcke wollen zu Hülffe kommen: Aber die Samayten und Littauen haben sie in dem Durchzuge meistentheils auffgerieben / so daß ihrer wenig in Liefland wieder zurücke gekommen seynd.

Culm bekommen die Polen wieder.

Der Ermelländische Bischoff ergibt sich dem Könige.

Weil es nun endlich dem Orden nirgends glücken wollen/ ist endlich den 10. Augusti zu Marienburg darauff bestanden/ daß der König mit dem Hohemeister zu Culmsee zusammen kommen/ und wegen des Friedens mit allem Ernst handeln solte. Dieser Conventus ist aber hernachmahls nach Thorn verlegt worden / allwo endlich den 18. October der Friede geschlossen/ dadurch dem Könige gantz Pommerellien/ das Culmische und Michelauische Land / wie auch Ermelland / Marienburg und Elbing mit allen darzu gehörenden Plätzen zutheil worden. Der Hohemeister aber hat das andere Oestliche Preussen und Pomesanien behalten/ doch dergestalt / daß er das Land nur als ein Lehen vom Könige in Pohlen besitzen solte. Und über diesen Friedens-Schluß solte weder Pabst/ noch Concilium, weder Keyser noch andere Fürsten zu urtheilen Macht haben.

Der dreyzehen jährige Krieg nimbt ein Ende.

Preussen wird getheilet.

Was in demselben dreyzehen jährigen Kriege für Schaden in diesem Lande geschehen/ ist kaum zu glauben. An des Königs Seiten sind in Scharmützeln/ Schlachten und Stürmen für Städten und Schlössern / oder im freyen Felde nur allein an geworbenem Volcke und frembden Kriegsleuten erschlagen/ und sonst umkommen bey 85000. Mann / ohne die Voluntiers/ die nicht besoldet wurden/ sondern nur auf ihr Rauben und Plündern mitgezogen/ derer nicht eine geringere Zahl umbkommen. Der Hohemeister hatte von Anfang des Krieges in Bestattung von frembden Kriegesvolck über 70000. Mann/ davon er nit mehr als etwa 1700. Mann behalten. Die aber so gutwillig dem Orden zuhülff gekommen / und in charitate gedienet / werden allhie nicht mitgerechnet / wie auch nicht die Bürger und Bauren/ derer eine grosse Menge Haar müssen lassen. Die Dantziger haben den Krieg über an geworbenem Volck gehalten 15000. Mann / zuletzt haben sie etwa 160. behalten / dabey sind nicht gerechnet die Bürger und Bauren/ unter denen über dritthalb tausend auffgerieben worden. Die Elbinger hielten 1800. geworbene Soldaten / unter denen fast 1200. Mann genisset worden/ ausser den Bürgern und Bauren / die in dieser Zeit mit umbkommen. Die Thorner hielten 3000. Mann frembdes Krieges-Volcks/ von denen sind erschlagen und sonst umbkommen 2290. ihre Bürger und Bauren auch nicht mitgerechnet. Auß den kleinen Städten und Dörffern sind in den Registern verzeichnet gewesen von Bürgern und Bauren bey 90000. Mann / daß sich also die gantze Summa derer / so von beyden Theilen geblieben / nicht weit von 300000. Mann belauffen soll / ohne alle die jenigen/ so nicht auffgeschrieben / noch zu Register kommen sind / Was für Geld von beyden Theilen auffgangen / ist fast nicht glaublich / noch zu sagen. Was endlich an Dörffern / Städten und Schlössern für Schaden geschehen / werden wir im folgenden Capitel hören. Bald nach geendigtem Kriege / nemlich An. 1467. ist der Hohemeister Ludwich von Erlichshausen / welcher unter den Hohemeistern der erste dem Könige in Pohlen hat huldigen müssen/ gestorben/ und liegt zu Königsberg im Thum begraben.

Was für Schaden in dē grossen Krieg geschehen.

XII. An seine Stelle ist erwehlet HEINRICH REUS von PLAUEN / welcher sich in dem dreyzehen jährigen Kriege umb den Orden sehr wohl verdient gemacht. Er wolte aber Anfangs zwey gantzer Jahr den Titel des Hohemeisters nicht führen/ damit er dem Könige in Pohlen nicht dürffte den Eyd leisten / wie es sonst die kurtz vorher gemachten Friedens-Pacta erforderten : Allein es wolte doch dieses den Stich nicht halten. Dann er muste endlich zum Könige Casimiro nach Peterkau reisen / da er ihme gehuldiget. Als er aber nach gethaner Huldigung auff der Ruckreise begriffen war / rühret ihn zu Thorn der Schlag / ward kranck nach Morung geführt / da er Anno 1470. den 2. Februarii gestorben / und liegt zu Königberg im Thum begraben. Nach ihn kam eben in demselben Jahre durch ordentliche Wahl zum Hohemeister-Ampt HEINRICH REFFLE von RICHTENBERG / welcher bald nach der Wahl zum Könige Casimiro gezogen / und ihm gehuldiget. Er war / nach Henne-

Heinrich Reuß von Plauen will dem König nit huldigen.

Endlich muß er huldigen.

Heinrich Reffle von Richtenberg.



Merten Truckses von Wezhausen.



bergers und Waissels Zeugnüß ein gerechter Herr gegen seine Unterthanen. So jemand über einen Gebietiger klagte / pflag er ihn mit harten Worten zu straffen/ daß es der Kläger mit angehöret: Hatten etwa die Ordensherren zuviel von den Unterthanen genommen/ so musten sie es wiedergeben / oder in des Ordens Zuchthauß gehen. Etzliche Ordens-Gebietiger wolten mit dem in Preussen zusammen gebrachten Gelde hinauß: aber der Hohemeister ließ die Fässer auffschlagen / das Geld anhalten / und etzliche / die es auch auß der Weise gemacht / ins Gefängnüß nach Tapiau führen. Eben das geschahe dem Samländischen Bischoff Theodorico von Luba, der noch über das sich mit Hülffe einiger Ordensherren bemühete / Hohemeister zu werden / wie sonst an einem andern Ort erwehnet. Unter diesem Hohemeister fieng sich der Pfaffenkrieg auff folgende Weise an. Nach Pauli von Legendorffs / Ermelländischen Bischoffs Tode / wolte König Casimirus / der in Pohlen die Wahl der Bischöffe durch die Thum-Capitel meistentheils auffgehoben / auch in Preussen dieses practiciren/ und selbst die Bischöffe nach seinem Gefallen einsetzen. Derowegen bestellet er den Vincentium Kielbassa, Culmischen Bischoff zum Administrator des Ermelländischen Bistthums / mit der intention, daß er ihn daselbst endlich zum Bischoff bestellen könte. Weil aber die Preussen wieder den Kielbassa sehr verbittert waren / und der König wohl sahe / daß er mit ihm nicht durchdringen würde / hat er Stanislaum Opporowski seinen Secretarium zum Bischoff gesetzet: das Thum-Capitel aber wolte das Recht / Bischöffe zu wehlen / so schlechter dings nicht fahren lassen / und erwehlte also zum Bischoff Nicolaum von Tungen. Opporovvski bekömbt eine Bischöffliche Bullam für sich: Nicolaus aber erbeut sich / nach

Heinrich von Richtenberg ein gerechter Herr.

Etzliche Ordensherren ließ er mit dem Geld nicht auß dem Lande.

Theodoricus de Cuba Samländischer Bischoff wird umbgebracht.)

Der Pfaffen-Krieg in Ermelland.

Nicolaus von Tungen wird zum Bischoff gewehlet.

nach Rom zu schicken/ und erweißlich zu machen/ daß seine Wahl rechtmässig sey. Dieses will Opporovvski nicht eingehen/ und macht ihme unter den Pohlen einen grossen Anhang: Dem Nicolao vō Tungen aber stunden Land und Städte im Königlichen Preussen bey/ massen sie durchauß nicht zugeben wolten/ daß die Preussische Aempter und Dignitäten mit Pohlen besetzet werden solten. Denen fiel auch der Hohemeister endlich bey. Der Opporovvski kam An. 1474. mit 3000. Mann ins Ermelländische Bistthum/ und griff es mit Sengen und Brennen feindlich an. Das Land aber/ welches des Nicolai von Tungen Seite hielte/ schluge die Pohlen bey Bischoffsstein/ und kriegte zwey Hauptleute gefangen. Unterdessen/ als dieser Krieg geführet wird/ starb der Hohemeister Heinrich Reffle von Richtenberg An. 1477. den 13. Febr. zu Königsberg/ und ward an seine statt eben dieses Jahr gewehlet MERTEN TRUCHSES von WEZHAUSEN/ welcher dem Könige in Pohlen/ nicht huldigen wolte/ weil er in so trüben Wasser etwas zu fischen verhoffte. Deßwegen nahm er zum Schutzherren Matthiam König in Ungern an. Eben dieses that der Ermelländische Bischoff von Thungen/ und machten einen Bund mit einander/ daß sie wieder den König in Pohlen für einen Mann stehen wolten. Kriegten auch auff ihre Seite Heinrich Hertzogen vō Sagau/ der ihnen Volck auß Teutschland zuführen solte. Im Jahr Christi 1478. nahm der Hohemeister nach des Bernhard von Zinnenburgs Tode/ Culm/ Althauß und Straßburg ein. Die Pohlen eroberten hingegen Marienwerder/ Wormdit/ Meelsack und Frauenburg/ und geschahe von beyden Seiten viel Schaden. Weil sich nun alles wunderlich anließ/ bemühete sich der König auff alle wege den Niclas von Tungen auff seine Seite zu bringen/ deßwegen unterschiedene Zusammenkünffte gehalten worden. Der König bot dem von Tungen für das Ermelländische zwey andere Bistthümer an: weil aber dieser unterdessen eine Päbstliche Bullam erhalten/ damit er ihn in dem Bistthum befestiget/ wolte er den Vorschlag des Königs nicht annehmen/ sondern wolte sich bey diesem Bistthum/ so gut er könte/ schützen. Weil er nun auff keinerley wege zu lencken war/ hat ihn endlich der König auch in diesem Bistthum befestiget/ darauff ihm An. 1479. zu Peterkau Nicolaus von Tungen geschworen. Der Hohemeister/ der dazumahl auch zugegen war/ und sich dessen/ was der Bischoff gethan/ nit versehen hätte/ machte sich eine Zeitlang kranck/ biß daß der König vō Peterkau abgereist. Hernach aber zog er ihm auff Einrathen der Ordens-Gebietiger nach/ und huldigte ihm eben desselben Jahres zu Corczin. Endlich ist der Hohemeister Anno 1489. den 5. Ianuarii gestorben/ und König Casimirus folgte ihm Anno 1492. im Monat Iunio nach. An des Hohemeisters Stelle ist durch ordentliche Wahl gekommen JOHANN von TIEFFEN/ ein Schweitzer von Geburt/ ein Leutseeliger Herr/ welcher alsbald nach der Wahl dem noch im Leben seynden Casimiro Könige in Pohlen gehuldiget. Dem Casimiro aber folgte in der Regierung sein ältester Sohn Joannes Albertus. Zu derer Zeiten war es in Preussen zimlich stille/ und der Hohemeister suchte mit allem Ernst/ das durch so viele Kriege gantz in Abnehmen gekommene Preussen wiederumb auffzubringen. Selbst hielt er seinen Orden streng/ schlieff auff keinem Bette/ trug keine leinene Hembde: Sein Sprichwort war: **Ach Gott vom Himmel.** In summa er erzeigte sich gegen seine Unterthanen nicht als ein Herr/ sondern als ein Vatter/ der die Guten hertzlich geliebet/ und die Bösen auch gestraffet. Im achten Jahr seiner löblichen Regierung/ ist er nach Erforderung des ewigen Friedens/ darin diese Condition gesetzet/ mit dem Könige wieder die Wallachen gezogen/ da er auff der Hinreise zu Reussisch Lemberg Anno 1497. kranck worden/ und endlich am Blutgange gestorben. Von dannen ist er nach Königsberg geführet/ und bey seinē Vorfahren im Thum beygesetzet worden. An seine Stelle haben viel Ordensherren/ den Wilhelm Graffen zu Eysenburg Großcompthuren/ zum Hohemeister erwehlen wollen.

Der Pfaffen-Krieg nimbt ein Ende.

Fridens-Früchte.

Andere

Johann von Tieffen.



Friderich Hertzog zu Sachsen.



Andere aber hatten im Vorschlag den Hertzogen von Sachsen Fridericum, welchem auch der König in Pohlen Iohannes Albertus wohl wolte. Diesem fiel gedachter Großcompthur Wilhelmus von Eysenburg selbst bey/ auß der Ursachen/ weil der Orden/ welcher dazumahl gantz in Abnehmen gerathen war/ einen solchen Herren haben muste/ der theils selbsten mächtig wäre/ theils auch von seinen Verwandten Hülffe haben könte/ damit derselbe in den vorigen Stand könte gesetzet werden. Ward also An. 1498. zum Hohemeister erkohren FRIDERICH HERZOG zu SACHSEN/ welcher dem Könige Alberto wider Verhoffen nicht huldigen wolte/ deßwegen er bey dem Pabste/ Keyser/ Königen und Fürsten Rath suchte. Der König Johannes Albertus war übel mit zufrieden/ rüstete sich zum Kriege/ und wolte mit Gewalt den Hohemeister den Eyd zu leisten zwingen. Kam auch schon deßwegen An. 1501. nach Thorn/ wolte aber dannoch erstlich mit gutem dieses versuchen/ schickte also eins und das anderemahl Gesandten an ihn/ die ihn seiner Schuldigkeit erinnerten. Indem aber dieses vorgehet/ ward der König vom Schlag gerühret/ und starb. An seiner Stelle ist sein Bruder ALEXANDER zum Könige in vorher gedachtem Jahr erwehlet. Derselbe begehrte/ daß der Hohemeister Fridericus den Eyd/ vermög des Friedens-Schlusses leisten solte: Als er sich aber solches zu thun wegerte/ kam der König Alexander Anno 1504. mit zimlichen Volck in Preussen. Der Hohemeister aber setzte in Preussen zum Stadthalter den Großcompthur Wilhelm von Eysenburg/ und reisete selbst in Teutschland/ bey den Teutschen Fürsten Hülffe zu suchen. Aber weil die Teutschen dazumahl mit sich selbst genug zu thun gehabt/

Friederich der Hohemeister hat dem Könige nimmer geschworē.

habt / hat er nichts erhalten können. Doch hat ihm diese Abreise darzu gedienet / daß er dem Könige nicht schweren dürffen. Nach zweyen Jahren / nemlich An. 1506. den 19. Augusti starb der König Alexander, und ward nicht sonderlich betrauret / weil er gegen die Soldaten allzu freygebig war / so / daß er ihnen gantze Starosteyen nicht allein in Pohlen und Littauen / sondern auch in Preussen verschencket / dannenhero die Reichs-Stände den König Alexandrum An. 1508. dahin vermocht / daß er durch ein gewisses Statutum, welches noch das Statutum Alexandrinum genennet wird / diese seine Freygebigkeit revociret / welches in nachfolgenden Zeiten auch in Preussen viel Wiederwillen verursachet hat. Nach ihme ward zu König erwehlet SIGISMUNDUS I. des Casimiri Jagellonidis fünffter Sohn / welcher schon vorher Groß-fürst in Littauen gewesen / und ist An. 1507. im Januario zu Crackau gecrönet worden. Nach der Crönung hat er gleich seinen Vorfahren den Hohemeister Fridericum seiner Pflicht erinnert / und von ihm die Huldigung begehret: er aber hielte sich deßwegen in Teutschland auff / und suchte durch unterschiedene Potentaten intercession, diese Last von sich abzuweltzen. Es ward auch deßwegen An. 1510. zu Posen eine Zusammenkunfft gehalten / da sich des Keysers Maximiliani und des Reichs / des Königes in Ungern und Böhmen Vladislai, des Königes in Pohlen Sigismundi, und des Hohemeisters Friderici Gesandten eingefunden. Daselbst hat Jobus Pomesanischer Bischoff / und des Hohemeisters Gesandter / die anwesende Legatos gebeten / den König in Pohlen gütlich dahin zu vermögen; damit der König die Oberherrschafft sambt denselben Landen seines Ordens dem Hohemeister und seinem Orden / auß angeborner Gütigkeit / einraumen und wieder abtretten möchte. Weiter begehrte er auch / damit der Hohemeister der Last / dem Könige in Kriegszeiten Hülffs-Völcker zuzuschicken / möchte überhoben seyn / und endlich / daß keine Pohlen in den Orden genommen werden dürfften. Das letzte hat nicht sonderliche Schwürigkeit gemacht:

Alexandri Freygebigkeit.

Statutum Alexandrinum.

Handlung mit dem Hohemeister wegen des Eydes.

aber die ersten Stücke / wolten die Königliche darzu deputirte Räthe durchauß nicht eingehen. Nach vielen Reden und Wiederreden ist die Zusammenkunfft / weil man sich nicht einigen kunte / auffgehoben. Es ward zwar beliebet / daß man noch einmahl solte deßwegen zusammen kommen / ob man nicht irgend einen Weg zur Einigkeit finden möchte. Aber im folgendẽ Winter ward der Hohemeister kranck zu Rochliz / da er seine Hoffstat hielte / und starb des Sonnabends nach Luciæ dieses 1510. Jahrs / und liegt zu Meissen im Thum in seinem vätterlichen Fürstlichen Begräbnüß begraben. Hat also dieser die gantze 12. Jahr über den Königen in Pohlen nicht gehuldiget. An des Friderici Stelle ward zum Hohemeister erwehlet Albrecht Marggraff von Brandenburg / des Casimiri Jagellonidis Tochter Sohn / und also des Königs Sigismũdi I. Schwester Sohn. Als er An. 1512. mit statlichem Comitat in Preussen ankommen / und von seinem Oheim / dem Könige in Pohlen den ewigen Frieden zu beschweren gefordert ward / wegerte er sich dessen / und verließ sich auff der Teutschen Reichs-Fürsten Hülffe / damit er das Land Preussen wieder in des Ordens Gewalt zu bringen / verhoffte. Und weil ihn der König An. 1513. nochmahlen vermahnen ließ / den Vertrag / so zu Peterkau durch des Hohemeisters Bruder Casimirum eingegangen und verwilliget war / zu bestätigen / und würcklich zu vollziehen / sonsten könte er leicht erachten / was darauß folgen würde / hat der Hohemeister geantwortet / er hätte seinem Bruder nicht mitgegeben / sich so weit mit dem Könige einzulassen / und könte es auch nicht thun ohne Vorwissen des Pabstes / des Römisch-Reichs / und der anderen Meistern auß Teutsch- und Welschen Landen / zu denen er schon seine Gesandten außgeschicket / ihre Meinung allerseits hievon zu vernehmen. In dessen weil sich der Pabst und der Keyser dazwischen legten / und auch der Moscowitische Krieg darzu kam / hat die Sache nicht können so bald geschlichtet werden. Nach der Zeit wurden unterschiedene Rathschläge wegen des Hohemeisters gehalten / inson-

Der Hohemeister will den Eyd auch nicht leisten.



Hertzog Albrecht der Erste Marggraeff Zue Brandenbürg letzter Hochmeister in Preüssen.

insonderheit/ weil auß den Ordenslanden dem Ermelländischen Bisthum viel Unheils zugefüget wurde/ endlich beschickte der König An. 1518. den Hohemeister/ damit er seine endliche Meinung/ ob er zum Friden oder zum Kriege geneigt wäre/ erfahren möchte/ und weil sich der Hohemeister darzu durchauß nicht verstehen wolte/ darzu auch die jenige Waarē/ so zur Landes Nothdurfft gehören/ auß dem Land zu führen verbothen/ hat der König alle Hädlung und Zufuhr auff des Hohemeisters Lande durch ein offentliches Edict am Tage S. Johannis, bey Verlust Leibes und Gutes/ gäntzlich verbothen. Deßwegen hat der Hohemeister im folgenden 1519. Jahre am Tage Stephani ein ander Edict lassen außgehen/ da er die Handlung den Koniglichen Unterthanen frey gab/ jedoch daß die Niederlag gleichwol zu Königsberg bleiben/ und die Waaren nicht weiter seinen Unterthanen zu Schaden/ und eigenen Nutzes willen geführet werden solten.

Der Krieg wird in Pohlen wider den Hohemeister beschlossen.

Hierauff ward ein Reichstag zu Peterkau auff Purificationis Mariæ gehalten/ darinnen der Krieg wider den Hohemeister beschlossen worden/ wo er mit Leistung seiner Pflicht nicht würde zuvor kommen. Im October des gedachten 1519. Jahrs schrieb der König einen Reichstag gen Thorn auß/ dahin er persönlich kommen/ und den Hohemeister mit allem Ernst zur Gebühr halten wolte.

Der Hohemeister bewürbt sich umb Hülffe wider die Pohlen.

Unterdessen hat sich auch Albertus in Teutschen Landen umb Hülffe beworben/ deßwegen An. 1518. zu Berlin eine Zusammenkunfft etzlicher Reichsfürsten gehalten worden/ darinn der Hohemeister Albertus die neue Marck dem Joachimo Marggrafen und Churfürsten von Brandenburg abgetretten/ und ein Stück Geldes umb den Krieg desto besser fortzusetzen/ genommen. Wie er dann auch schon vorhin dē Landmeister auß Liefland gegen Erlegung einer grossen summa Geldes von seiner/ als des Hohemeisters Oberherrschafft/ frey gesprochen. Er brachte auch in Teutschland 12000. Mann zusammen/ die kamen aber nicht weiter als in die Marck. Als der König in Preussen ankommen/ hat er zum Uberfluß den Hohemeister nach Thorn gefordert/ und da er nicht erschienen/ ward ihm der Krieg angekündiget.

Der Krieg gehet in Preussen an.

Alsbald machte den 27. Decembr. am Tage S. Iohannis, Iohann Galazevvski den Anfang des Krieges/ und fiel dem Bischoff von Riesenburg ein. Der Bischoff nahm den folgenden Tag darauff denen Königlichen 300. Tonnen Hering. Den 30. December steckten die Königlichē die Stadt Soldau in den Brand/ anderer Schlösser und Städlein itzt zu geschweigen. Der Hohemeister hat im Gegentheil Brüsberg unversehener weise am Neuen Jahrs-Tage überrumpelt/ und ihme huldigen lassen. Die Königlichen fuhren fort/ verheerten dem Bischoff von Pomesan sein gantzes Gebieth/ übermeisterten Schönberg/ Eylau/ Rastenburg/ Rosenburg und Gilgenburg. Den 17. Januarij wolte der Hohemeister die Stadt Elbing gleicher Weise wie Brunsberg überrumpeln/ aber es gieng nicht an/ darumb er im Abzuge unterschiedene Dörffer verbrante. Die Königlichen haben hinwieder Liebemühl/ Mohrung/ Hohenstein und Osterode erobert/ und des Hohemeisters Volck zwischen Liebemühl und Osterode/ und hernach nit weit von Holland (so/ daß der Hohemeister selbst verwundet kaum nach Holland hat entkomen können) zimlich geklopffet. Bald aber habens die Ordens-Völcker abgegeben. Dann als die Pohlen Holland belagert/ fielen sie auß der Stadt/ und schlugen bey 2000. Pohlen darnieder/ die übrigen brachten sie gar in die Flucht/ da doch derer auß Holland gantzer Hauffen nicht 2000. Mann starck war. Gleicher gestalt kunten die Pohlen vor Marienwerder/ in Ermangelung des grossen Geschützes nichts außrichten. Des Ordens Volck aber hat Meelsack eingenommen/ Frauenburg und Christburg außgebrant/ nachmals als die Pohlen Meelsack wieder gewonnen/ und Zeuten hart angreiffen wolten/ sind ihrer viel durch des Ordens Volck darnieder gemacht/ viel musten auch auff das Hembde nackend darvon lauffen. Nicht weniger Schaden erlitten die Königlichen bey Meelsack/ darüber auch das Städlein gantz in die Asche geleget ward. Den 12.

Martii,

Martii, als von Dantzig das grobe Geschütz vor Marienwerder kam / ergaben sich die Thumherren dem Könige / denen der Bischoff Jobus, der dazumahl zu Riesenburg war / folgte. Die Dantziger haben unterdessen das Tieff vor Balga versencket. Den 17. Martii nahm des Hohemeisters Volck Wormdit / und die Königliche den 20. Aprilis nach langer Belagerung und grossem Stürmen Holland ein. Nach der Zeit belagerten sie Brunsberg / und lagen biß in den October vergeblich darfür / nahmen hernach das Schloß Brandenburg und Heiligenbeyl ein. Sie hatten auch einen Anschlag am Samland / da sie sich wolten über das Haff setzen lassen / aber es gieng ihnen nicht an / wie auch den Dantzigern nicht / da sie das andere Tieff vor Balga versencken wolten: besser hat es ihnen gelungen vor der Stadt Memmel / da sie ein Schiff mit Wein beladen weggenommen / und die halbe Stadt verbrandt. Als dieses also vorgehet / ward auff Vermittelung des Ermelländischen Bischoffs eine Fridens-Handlung vorgenommen / da sich der Hohemeister selbst zum Könige nach Thorn erhoben umb S. Johannis des Täuffers / allwo nach langer Handlung sich der Hohemeister zum Ende auff gewisse Weise erbothen. Weil er aber mitlerweilen von dem Könige in Dennemarck 2500. Mann zu Hülffe bekommen / hat er sich beschweret / daß unter wehrender Friedenshandlung einige Gewaltthätigkeiten von den Königlichen wären verübet / und daß er auch in den Artickeln ohne der Seinigen Vorwissen nichts thun könte / begehrte also umb gnädigen Abscheid mit Versorgung eines lebendigen Geleits / welches auch geschehen. Gieng also der Krieg wieder an. Die Königlichen belagerten Brunsberg / und lagen den gantzen Sommer darfür / verlohren viel Volck darbey / wiewohl es auch dem Orden manchen tapfferen Mann gekostet / biß endlich die Pohlen im Herbst wegen steten Regens haben abziehen müssen. Der Hohemeister nahm unterdessen Wormdit ein / belagerte auch Heilsberg / aber er kunte nichts darfür schaffen / wiewohl er grossen Gewalt darfür gebrauchet.

Friedenshandlung wird vorgenommen.

Auß der Friedenshandlung wird nichts.

Der Krieg gehet wieder an.

Im September bekam der König gewisse Zeitung / daß dem Hohemeister 13000. Mann zuhülff in Teutschland parat stünden / deßwegen er auffbrach / und wolte denenselben entgegen ziehen. Gedachtes Volck nahm Meseriz in Pohlen ein / verheerte alles umbher / bemächtigte sich hernach in Pomerellien der Städte Coniz / Stargart und Dirschau / lagerte sich endlich den sechsten November auff dem Bischoffsberge vor Dantzig / schickten darauff in die Stadt / und vermahneten den Rath / daß er die Stadt übergeben solte. Allein als der Rath darzu keine Ohren hatte / und kein Proviant mehr verhanden war / darzu auch vom Hohemeister keine Antwort erfolgete / zogen diese Völcker mit ihrem Obristen Wilhelm Graff von Eysenburg / und Wolff von Schönberg ab / raubten und plünderten alles in Pomerellien auß / es kamen aber ihrer wenig darvon / immassen ihnen des Königs Volck / und auch die Cassuben selbst nachjagten / und ihrer viel erschlugen. Bald haben die Königlichen Dirschau / Stargart und Coniz wieder gewonnen. Im Gegentheil hat der Hohemeister Johannesburg den Masuren wieder abgenommen / für Ressel 700. Tartern darnieder gemacht / Gutstadt übermeistert / und geplündert. Es hat auch wenig gefehlet / daß die Stadt Elbing nicht wäre mit Behändigkeit eingenommen: allein es wurde doch endlich des Ordens Volck abgeschlagen / so / daß es unverrichteter Sachen sich zurück ziehen muste. Endlich ward ein Stillstand auff 4. Jahr zu Thorn gemacht. Unterdessen aber als darvon gehandelt ward / haben die Elbinger das Schloß Holland zerstöret / und alles Geschütz nach Elbing führen lassen. Nach gemachtem Stillstande ist der Hohemeister in Person Anno 1522. nach Nürnberg auff den Teutschen Reichstag gereiset / umb sich mit den Reichsständen wegen deß Landes Preussen zu berathschlagen. Brachte endlich mit grosser Mühe so viel zu wege / daß die zwischen dem Königreich Pohlen und dem Teutschen Orden entstandene Irrungen beyzulegen / ein Tag zu Preßburg in Ungern auff Trium Regum im Jahr Christi

Wilhelm Graff von Eysenburg und Wolff võ Schönberg kommen vor Dantzig / kõnen aber nichts außrichten.

Friedenshandlung zu Preßburg.

1523. angesetzet ward. Darauff schickte der Hohemeister den Pomesanischen Bischoff Erharten in Preussen / damit er daselbst einen Landtag halten und dieses alles mit den Preussischen Landständen berathschlagen möchte. Als solches geschehen / sind auß Preussen auff die Preßburgische Zusammenkunfft geschicket Erhart Queiß Pomesanischer Bischoff / Friderich Herr von Heideck / von dem Adel aber ein Herr zu Kitlitz / und Georg von Kunheim / endlich von den Städten Nicolaus Reichau Burgermeister der alten Stadt Königsberg / und Crispinus Schöneberg Burgermeister der Stadt Kneiphof. Diese sind acht Tage vor Weynachten auß Königsberg gezogen / und kamen An. 1525. acht Tage nach Trium Regum gen Olmitz in Mähren / daselbst sie erfahren müssen / daß der angesetzte Tag durch den König in Pohlen abgeschlagen. Derowegen blieben die Gesandten gantzer drey Wochen in Mähren / biß sie endlich von dem Hohemeister Befehl erhalten / sie solten auff Preßlau zurück gehen / daselbst wolte er mit ihnen Rath halten / wie ferner in der Sachen zu verfahren. Alda ist nun vor rathsam befunden / weil das Land Preussen viel zu wenig und unvermögend mit der Crone Pohlen einen neuen Krieg anzufangen / daß der Hohemeister den ewigen Frieden mit dem Königreich Pohlen beschweren solte / doch dergestalt / daß etliche unleydliche Artickel abgestellet werden möchten. Darauff sind Georg Marggraff von Brandenburg / und Friderich Hertzog zu Lignitz zu Unterhändlern zwischen der Cron Pohlen und dem Hohemeister erbethen / welche bald von Creutzburg auß Schlesien in der ersten Fastwochen mit schrifftlicher Vollmacht auff Crackau gereiset / und nach vieler Unterhandlung Dienstags nach Oculi zu Beutaw im Hertzogthum Oppeln / dahin sich der Hohemeister und die Gesandten von dem Orden / Landen und Städten begeben / angelanget / mit Vermeldung / daß der König die Beschwer-Artickel / als die vormahls auch wären in viel Disputirung gezogen worden / den von dem Casimiro gemachten ewigen Frieden zu änderen / gar nicht annehmen wolte. Er thüe aber diesen Fürschlag / daß der Hohemeister Albertus dieses Land als ein Lehen von dem Königreich Pohlen erblich besitzen / und so er ohne Leibes-Erben absterben würde / selbiges seinen Gebrüdern / nehmlich Marggraffen Casimiro, Georgen und Hansen / und ihren nechsten Nachkommen verlehnet werden solte / und was dergleichen mehr Vorschläge gewesen. Darauff haben die Deputirten von dem Orden / Land und Städten geantwortet / sie könten diese Conditiones nicht annehmen / weil darvon auff dem Landtage in Preussen nichts gehandelt worden. Endlich aber wurd auff unterschiedene Handlungen diese Sache so weit gebracht / daß der Hohemeister selbsten zum Könige nach Crackau / nebenst deß Ordens und der Lande und Städte Geschickten nach Lætare begeben / und nachdem man unterschiedene Handlungen daselbst gepflogen / ist endlich durch GOttes Gnade der Friede geschlossen worden / wie derselbe von beyden Fürsten als Unterhändlern auffgesetzet / folgends auch von dem Könige und anwesenden Reichs-Räthen bestättiget worden Anno 1525. den 9. April. Die vornehmsten Conditiones dieses Friedens-Schlusses sind folgende gewesen. Marggraff Albrecht solte das Land / welches jetziger Zeit das Hertzogthum Preussen genennet wird / erblich besitzen / und dem Könige und der Crone Pohlen einen Eyd thun als seinem natürlichen Erbherren. Es solte auch Marggraff GEORG von seiner und seiner Brüder wegen die Fahn angreiffen / deßgleichen solten sich Marggraff CASIMIR und Marggraff HANS durch ihre Brieffe und Siegel in Jahresfrist zu solchen Vertrage bekennen. Wann alle dieselben würden ohne Leibes-Erben abgehen / alsdann und nicht eher solte das Hertzogthum Preussen an die Cron Pohlen fallen. Dieses alles solten die Geschickten von dem Orden Land und Städten für sich / ihre Erben und Nachkömlinge bewilligen / und verschreiben.

Handlung wegen deß ewigen Friedens zwischen dem Könige und dẽ Hohemeister.

Der ewige Fride wird geschlossẽ / darin dem Alberto das Land Preussen erblich als ein weltliches Fürstenthum übergeben wird.

Item es solte der Fürst auß Preussen
die nechste Stelle und Session in Rä-
then / Landtägen / und gemeinen Ver-
samlungen bey dem Könige haben.
Weiter solte der Fürst nichts vom Lan-
de verkauffen / sondern soll es dem Kö-
nige erst ein Jahr zuvor anbieten / über
das solte der Fürst in Krieges-Nöthen
mit 100. wohlgerüsteten Pferden dem
Könige zuhülff kommen. Zu dem sol-
ten keine neue Zölle / Niederlagen / noch
andere Beschwerde im Lande Preus-
sen wider alte Gewonheit und Privile-
gien von keinem Theile auffgerichtet
werden / es sey dann / daß es mit beyder-
seits Belieben geschehe. Item es solte
sich der Fürst aller Privilegien / so von
den Päbsten / Keysern / Fürsten und
Königen gegeben sind / begeben: so aber
etwas in denselben begriffen / daß die-
sem Vertrage nicht entgegen / so wolte
der König das Land unter seinen Brief-
fen und Siegel auff ein neues widerum
damit begaben. Diese und andere Pun-
cta sind dazumal beliebet / und von des
Ordens Land und Städte deputirten
verschrieben und confirmiret an eben
demselben neunten Tag Aprilis. Dar-
auff ist die Belehnung selbst den ze-
henden Aprilis erfolget / dabey der Her-
tzog Albrecht diesen Eyd geleistet:

Eyd deß Hertzogen in Preussen.

**Ich Albrecht Fürst in Preussen /
Marggraff zu Brandenburg 2c.
verheisse und schwere GOtt dem
Allmächtigen / daß ich von jetzo an
ewiglich will seyn getreu / untertthä-
nig / gehuldigt / und gehorsam / mit
sambt allen und jeglichen meinen
Untersassen / Geistlichen und Welt-
lichen / dem Durchleuchtigsten /
Großmächtigsten / und Hochge-
bohrnen Fürsten und Herrn Sigis-
mundo Könige in Pohlen 2c. und
seinen Nachkommen / und der gan-
tzen Crone Pohlen / gleicher weise /
als es sich gehöret und gezimet ei-
nem gehuldeten und belehnten frid-
samen Fürsten / nach der Weise und
in solchen Dingen / wie dieselben
verordnet seyn / als mir GOtt
helffe und das heilige Evangelium.**

Das Wapen / welches der König Si-
gismundus dem Hertzogen Alberto we-
gen deß Hertzogthums Preussen gege-
ben ist ein schwartzer gecrönter Adler /
welcher in der Brust von deß Nahmens
Sigismundi erstē Buchstab / nehmlich S.
führet. Als dieses in Cracka u obgesag-
ter massen geschehen / hat solches Her-
tzog Albrecht denen Landständen in
Preussen hernach vortragen lassen /
und damit deß Ordens Kleid / Creutz /
und Wapen gantz abgeleget / und al-
so die Regierung dieses weltlichen Für-
stenthums angetreten.

Dantziger Krieg mit dem Christierno Könige in Schwedē.

XIII. Mitler Zeit / als man mit
dem Hohemeister Alberto zu thun ge-
habt / gerieth die Stadt Dantzig An-
no 1518. in einen Krieg mit dem Kö-
nige in Dennemarck Christierno. Deñ
als dieser König das Königreich
Schweden / welches sich ihme nicht er-
geben wolte / mit Gewalt unter seine
Botmässigkeit bringen wolte / hat er
die Wandalischen Städte / wie auch
die Stadt Dantzig beschicket / und ih-
nen zugemuthet / daß sie mit aller
Handlung und Zufuhr das König-
reich Schweden meiden solten / und
weil sich die Stadt Dantzig nicht als-
bald darzu hat verstehen wollen / hat
er ihre Schiffe zur See feindlich ange-
griffen / und dem damahligen Hohe-
meister Albrechten / umb sie desto mehr
zu drucken / Hülffe zugeschicket / wie
wir schon droben vernommen haben.
Hernach als Christiernus mit dem Gu-
bernatore in Schweden Stenone Stuer
gehandelt / und deßwegen zwey Gei-
sel mit sich auß Schweden in Denne-
marck gebracht / und sie wider aller
Völcker Recht gefänglich eingesetzet /
da ist einer von denenselben / Nah-
mens Gustav Ericksen entwischt / und
unbekanter weise mit denen Ochsen-
treibern in Lübeck ankommen / da er
sich eine Zeit lang auffgehalten. Als
Christiernus dieses vernommen / hat er
ihn von den Lübeckern außzugeben be-
gehrt: allein er hats nit erhalten köñen.
Nach der Zeit / als die Schweden An-
no 1521.

no 1521. die Tyranney deß Christierni
endlich nicht dulden kunten / haben die
Dalecarlier sich zu allererst dem Köni-
ge Christierno entgegen gesetzet / und
zu ihrem Feldherrn gedachten Gustaff
Erichsen erwehlet / dahin ihn die Lü-
becker noch mit einigen Schiffen be-
gleitet / daß er sicher zu seinen Dalecar-
liern gelangen möchte. Darauff be-
gab sich Christiernus zu dem Carolo V.
in Teutschland / klagte über die Lübe-
cker und über die Dantziger (dann diese
hatten gleichfals deß Stenonis Stuern
seinen Sohn auffgenommen) daß sie
seine Feinde und rebellische Untertha-
nen herbergten / und wider ihren Her-
ren stärcketen. Nachdem er von dem
Keyser in Dennemarck widerkommen /
hat er die nach Dantzig gehende Schif-
fe angehalten / darzu 14. Schiffer und
Kauffleute auß Dantzig begehret / die
man ihme nach Coppenhagen schicken
solte / daß er sie nach seinen Willen da-
selst straffen könte. Als dieses nicht
geschehen / nahm er 9. auß Engeland
kommende und denen Dantzigern ge-
hörige Schiffe weg. Die Dantziger
begehrten durch ihren an den König
deßwegen geschickten Gesandten die
Schiffe wider / und als sie nichts erhal-
ten / haben sie im Anfange deß 1522sten
Jahres mit den Lübeckern eine Bünd-
nüß gemacht / und mit Zulaß deß Kö-
niges in Pohlen dem Christierno am
Freytag vor Bartholomæi einen Krieg
angekündiget. Darauff rüsteten sie ze-
hen Schiffe sambt einer Jagt auß /
welche unter dem Commando Ebert
Ferbers Burgermeisters / und anderer
Rathsherren sich nach Schweden be-
gaben / in Meinung / daß sie die Lübi-
schen daselbst antreffen würden: Als
sie aber niemanden gefunden / wand-
ten sie sich nach der Teutschen Seite /
da sie sich erstlich mit etzlichen Schwe-
dischen Schiffen / und hernach auch
mit denen Lübischen und Sundischen
conjungiret. Allein weil von einer
grossen Macht der Dehnen zur See /
und auch von deß Keysers Hülffe Be-
richt einkommen / wolten die Lübi-
schen nicht daran / giengen also die
Bundsgenossen / insonderheit weilen
auch der Winter heran nahete / von-
einander. In dem folgenden 1523sten
Jahre hielten die Städte eine Zusam-
menkunfft zu Stralsund / daselbst Her-
tzog Friderich auß Holstein in die
Bündnüß mit den Städten getreten /
mit dem Bedinge / daß ihm die Städ-
te zwey tausend Kriegsknechte zu Fuß /
auff jeglichen Mann den Monat vier
Gülden Rheinisch / und zwey hundert
zu Pferd / jeglichen Monat auff einen
Mann zehen Gülden / drey Monat
lang halten und besolden solten / und
was dergleichen Conditiones mehr ge-
wesen. Uber das haben auch die Lü-
becker und Dantziger absonderlich ei-
ne Bündnüß untereinander gemacht /
damit nicht durch ihre eigene Uneinig-
keit etwas geschehen möchte / was ih-
nen beyderseits schädlich seyn könte.
Darauff sind an dem Tage Trinitatis
sieben Krieges-Schiffe mit etzlichen
Jagten unter dem Regiment Michael
Barenfuß / und Caspar Ebert zur See
gangen / und sich mit den Lübeckern /
Rostockern und Sundischen conjun-
giret / darzu bald der neu erwehlte Kö-
nig in Schweden Fredericus Hertzog
von Holstein gestossen / und ward also
mit gesambter Hand Koppenhagen be-
lagert. Weil die Belägerer aber noch
zu schwach waren / erwarteten sie mehr
Volck und Geschütz auß Teutschland.
Unterdessen entwich Christiernus auß
Dennemarck in Seeland / weil er sei-
nen eigenen Unterthanen nicht traue-
te. Von dannen gieng er weiter in
Braband / in Meinung / durch deß
Keysers Hülffe sein Königreich wider
zu bekommen. Aber es gab allenthal-
ben Schwürigkeit / so / daß er nichts er-
halten kunte. Endlich hat sich die
Stadt Stockholm auff vielerley Un-
terhandlung im Anfange deß 1524sten
Jahrs ergeben / da der neue König Fri-
dericus am Tage Trium Regum einge-
zogen / und mit grossem Triumph em-
pfangen worden. Worauff bald El-
bogen gefolget / und ist also Fridericus
der dreyen Nordischen Reiche Denne-
marck / Schweden / und Norwegen
mächtig worden. Bald ward ihm auch
Gottland übergeben / und damit nahm
auch dieser Krieg ein Ende. Christier-
nus wolte zwar mit aller Gewalt sich
widerumb dieser Reiche bemächtigen:
aber es wolte ihm nirgends glücken /

so daß er auch endlich selbst gefangen worden / und ist nach etzlichen Jahren auff dem Schloß zu Sündersborg gestorben.

Erwünschter Zustand in Preussen.

XIV. Nachdem nun der Dänische und Schwedische Krieg zu Ende kommen / und auch die Preussischen Händel An. 1525. berührter massen einen glücklichen Außgang gewonnen / wurden die Lande Preussen in einen recht glückseligen Stand versetzet / so / daß sie gantzer hundert Jahr / nemlich von Anno 1525. biß An. 1625. in gutem Frieden und gewünschter Ruhe gesessen / außgenommen daß die Teutsche Ordensherren in Teutschland viel darwider / wiewol ohne sonderlichen Nachdruck / moliret / und daß mit dem Hertzogen von Brunschwig Erico, dem Könige Stephano Bathoreo, und mit dem Könige auß Dennemarck Friderico II. eins und das andere vorgangen / dardurch doch nit das gantze Land / sondern nur ein Theil desselben / und zwar in weniger Zeit verunruhiget worden / wie wir in Verfolg dieser Historia mit mehrem zu melden vorhabens sind. Jetzt wollen wir nur vernehmen / was der Teutsche Orden wider dieses Land vorgehabt. In Preussen hat sich eintzig und allein Ericus Hertzog von Brunschwig und Compthur zur Memel dieser Enderung / so dazumal im Lande vorgieng / widersetzen wollen. Deßwegen der Bischoff von Samland ihme gern in seiner Abwesenheit das Schloß zur Memel hätte abhändig gemacht : Als es aber nicht geschehen kunte / hätte er ihn zu Königsberg / als er auß Teutschland / da er hin verreiset war / widerkam / gerne auffgefangen. Es ward aber der Hertzog Ericus deßwegen gewarnet / zog umb die Stadt / und kam endlich nach der Memel. Da er nun das Schloß nicht auffgeben wolte / zog Albertus mit seinem Hof dahin / und wie er endlich auffs Schloß kam / stund Hertzog Ericus in einem gantzen Küriß mit außgezogenem Schwerte im Schloß. Als nu Albertus seiner ansichtig ward / sprach er: Wie nun Herr Oheim / wie nun? Erich antwortet: O Herr Oheim ihr thut nicht wol an mir. Endlich vertrugen sich diese beyde Herren / und Hertzog Ericus bekam jährlich eine gewisse summam Geldes auß dem Lande / und zog hinauß in Teutschland / da er sein Aufenthalt in den Ordenshäusern hatte. In Teutschland aber ward es so bald nicht stille. Dann als der Friede mit dem Könige in Pohlen Sigismundo geschlossen war / und Hertzog Albrecht die weltliche Regierung des Landes Preussen antrat / hat der Teutsche Lädmeister Dietrich von Cleen Anno 1526. umb Luciæ die Ordens-Gebietiger in Teutschen Landen in das Capitel nach Mergentheim beschrieben / und daselbst ihnen angezeiget / wie er Alters halber nit mehr diesem schwerem Ampte fürstehen könte / damit aber dannoch dem Orden dadurch kein Schaden zuwachse / sey es nöthig / einen andern Meister an seine stat zu setzen. Derowegen ward zum Meister des Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen ernennet **Walther von Cronberg** / Commenthur zu Franckfurt / welchen auch der Keyser Carolus V. im folgenden 1527sten Jahr den 18. Ianuarii bestetiget / nach welcher Confirmation ihme der vorige Meister Dietrich von Cleen das Regiment abgetretten. Zu Außgang dieses Jahrs / nemlich den 6. December hat ihn der Keyser zum Administrator des Hohemeisterthūs in Preussen bestätiget / da kurtz vorher Hertzog Albrecht des Königs in Dennemarck Friderici I. Tochter Dorotheam geheyrathet hatte. Hernach An. 1530. hat der Keyser auff dem Reichstag zu Augspurg denen anwesenden Reichsständen die Preussische Sache vortragen lassen / und derselben wegen mit ihnen Rath gehalten / darauf auch dem Walther von Cronberg des Teutschen Ordens Regalien / und das Lehen der Lande Preussen solenniter verlihen / und denen Inhabern derselben anbefohlē / selbige abzutretten / dazu auch allen Grafen / Freyherren / Rittern 2c. gebothen / daß sie Walthern von Cronberg für ihren Administratorem annehmen / und ihme gehorsam seyn solten. Hierauf ist die Belehnung mit sonderlichen Ceremonien verrichtet worden. Als nun dieses alles geschehen / hat gedachter Walther von Cronberg den Marggraff Albrechten vor dem Keyser angeklagt / und umb die Cassierung deß mit dem Könige von Pohlen An. 1525. gemachten Friedens und Vertrags / wie auch umb die restitution der Lande Preussen angehalten. Der Keyser hat auch den 14. November dieses 1530sten Jahres den gedachten Vertrag cassiret und auffgehoben / als welcher wider den Pabst / Religion, Keyser / Reich / Teutschen Orden / und wider die gesambte Ritterschafft Teutscher Nation, gemacht wäre. Hernach hat offt erwehnter Walther von Cronberg wider den Marggraff Albrechten / und dessen Beystand am Keyserlichen Kammer-Gericht den Process außgebracht / darauff Albertus den 19. Ianuarii des 1532. Jahres unter dem freyen Himmel in die Keyserliche Acht erkläret worden. An. 1535. und 1536. hat Walther von Cronberg in dem Kam̄er-Gericht Executoriales erhalten / dadurch die Preussen von allem Gehorsam und Botmässigkeit des Marggraff Albrechten befreyet und loßgesprochen worden. Weil aber diesem in Preussen nicht nachgelebet worden / sind die Stände und alle Innwohner auch in Acht erkläret. Im Gegentheil hat auch die andere Parthey nichts unterlassen / was zu derselben Defension nöthig gewesen. Erstlich hat Johannes Dantiscus Königlicher Legatus auff dem Teutschen Reichstage darwider eingewendet / daß der Hertzog keines Iurisdiction unterworffen sey / als eintzig und allein des Königs in Pohlen / welches auch hernach durch andere mehrmalen geschehen. Hertzog Albrecht hat gleichfals für sich eine Apologiam herauß gegeben / und darin remonstriret / wie er von dem Reich verlassen gewesen / und also durch die äusserste Noth gezwungen sey / dem Könige in Pohlen sich zu ergeben. Als hernach Walther von Cronberg Todes verblichen / und an seine Stelle Anno 1544. **Wolffgang Schutzbar** / genant **Milchling** / zum Hohemeister verordnet und darin confirmiret worden / hat Sigismundus widerumb Anno 1547. auff den Reichstag nach Augspurg einen Gesandten abgefertiget / nehmlich den Stanislaum Lascum Siradischem Woywoden / welcher in einer langen Lateinischen Oration der Könige in Pohlen ihr Recht an das Land Preussen deduciret / und geben / damit der Teutsche Orden von solchen Prætensionibus abstehe / und damit auch die Städte Dantzig und Elbing nicht mögen auff die Reichstäge in Teutschland evociret werden. Und als darauff Wolffgang Schutzbar Teutsches Ordens Hohemeister geantwortet / wurden gewisse Schiedsleute darzu von dem Keyser ernennet / welche zwar dem Wolffgang recht gegeben : Aber weil es wegen der Execution grosse Schwürigkeit setzte / haben sie es alles dem Keyser heimgestellet. Im folgenden 1448sten Jahre ist der König Sigismundus I. mit Tode abgangē / welcher von dem Welsch-Historienschreiber Paulo Jovio diesen Lobspruch verdienet / daß er einer von den dreyen Helden (diese sind aber folgende der Keyser Carolus V. der König in Franckreich Franciscus I. und Sigismundus I. König in Polen) gewesen / unter denen ein jeglicher absonderlich die gantze Welt hätte regieren können. (19) Sonsten ist er ein Gottsfürchtiger / kluger / und mit grossen Tugenden begabter Herr gewesen. Darzu war er gesunder constitution, und so starck von Leibe / daß er gantze Hufeisen brechen / und zimlich dicke hänffene Stricke mit den Händen zerreissen kunte.

Ericus Hertzog von Brunschwig setzet sich der änderung zuwider.

Dietrich von Cleen der Teutsche Landmeister berufft die Ordensherren in Teutschland.

Walther von Cronberg wird von den Ordensherren in Teutschland zum Hohemeister erwehlet.

Albertus Hertzog in Preussen heyrathet.

Walther von Cronberg klagt den Hohemeister an.

Der König Sigismundus nimbt sich des Hertzogen Alberti an.

Deß Sigismundi I. Nachruhm.

XV. Nach dem Sigismundo I. folgte sein Sohn SIGISMUNDUS AUGUSTUS, welcher schon zu Lebzeiten des Vattern zum Könige gemacht worden / ob er gleich die Regierung nicht eher als nach dessen Tode angetretten. Im Jahr Christi 1552. begab er sich in Preussen / da er zu Thorn / und hernach zu Dantzig (da sich ein gefährlicher Tumult zwischen den Pohlen und den Bürgern erhoben) unterschiedene Unrichtigkeiten / theils selbst / theils durch darzu verordnete Commissarios auffgehoben. Von dannen reisete er auff inständige Bitte des Hertzogen Alberti nach Königsberg / allwo er in grosser Lebensgefahr gewesen. Dann als bey seinem Einzuge solch einem grossen Gaste zu Ehren die Stücke gelöset wurden / ist ungefehr / oder auch durch Unwissenheit des Constabels eine Stückkugel dem Könige hart an dem Kopff

Der König Sigismundus Augustus kömbt in Preussen.

Der König war in grosser Gefahr.

(19) Paulus Jovius in Elogiis.

Kopff vorbey gegangen / und der Königlichen Pagen einer getroffen / so / daß mit seinem Bregen der König besprenget worden. Die Pohlen fiengen darüber an zu murren / und hatten weiß nicht was wieder den Hertzogen Albertum selbst vor: allein der König hat sie zu Frieden gesprochen / und als auch der Hertzog den Constabel zur Straffe ziehen wolte / hat es der König gehindert. Diese Gefahr hat ihm sein Astrologus, Nahmens Foxius, vorher verkündiget / wiewohl er in seiner Kunst so weit gefehlet / daß er es viel gefährlicher gemacht und vorgeben / daß der König denselben Tag sterben würde. In dem Anfange deß 1555sten Jahrs hat Hertzog Albertus seine eintzige Tochter Annam Sophiam, welche er vor fünff Jahren dem Hertzog zu Meckelburg / Johann Albrechten / verlobet hatte / durch Dantzig und Pomern in Meckelburg ihrem Bräutigam zugeführet / da den Wißmar in Gegenwart unterschiedener Königlichen und Fürstlichen Gesandten das Fürstliche Beylager gehalten worden.

Fürstlich Beylager

Sonsten hatte zu derselben Zeit das gantze Land Preussen gute Ruhe / nur daß in dem Königlichen Theile das Statutum Alexandrinum hart exequiret worden / dannenhero der Adel wegen der Güter grosse Gefahr außstehen müssen.

Das Statutum Alexandrinum wird exequirt.

In dem 1563.sten Jahre hat Ericus von Brunschwig in seinem und anderen umbliegenden Ländern Volck geworben / unter dem Vorwand / daß er dem Könige in Schweden wieder die Dehnen Hülffe leisten wolte / und bracht 12000. Fußknechte / und 2000. Reuter zusammen. Mit diesem Heere gieng er biß in Pommerellen / und setzte sich bey dem Closter Oliva. Unterdessen ward Hertzog Albertus, der sich nichts weniger als dieses versehen / von anderen seinen Freunden verständiget / daß dieser Feldzug wieder keinen andern / als wieder ihn vorgenommen sey. Schickte derowegen bald an den Hertzog Erich / umb sich zu erkündigen / ob er als ein Freund oder Feind käme: Zugleich aber rüstete er sich / und machte sich zur Gegenwehr fertig / so gut als es in der Eyl geschehen kunte: handelte auch mit dem Achatio von Czema Marienburgischen Woywoden / wie auch mit dem Könige Sigismundo Augusto selbsten / und würckte dieser auch alsbald auß / daß die Dantziger ihn nicht in die Stadt eingelassen.

Erici Kriegeszug in Preussen.

Die Preussische Gesandten die an den Ericum geschickt waren / brachten in ihres Principalen Nahmen bey / wie daß der Hertzog in Preussen sich von ihm keiner Feindseligkeit versehen / müste sich also verwundern / wider wen er solch ein grosses Kriegsheer auff die Beine gebracht; wäre er willens in Schweden zu ziehen / könte ers in Gottes Nahmen thun / und würde füglich von Dantzig zu Wasser dahin komen / wolte er auch mit seiner Hoffstat allein durch Preussen gehen / so wolte er es nicht allein geschehen lassen / sondern ihn auch daselbst nach Gebühr empfangen. Mit dem gantzen Kriegsheer aber künte er ihm keinen Durchzug verstatten / theils weil es nicht in seiner Gewalt stünde / theils auch weil es unbekant / ob es dem Lande zuträglich seyn würde oder nicht. Als sich Hertzog Erich darauff nicht recht erklären wolte / zog Hertzog Albrecht / wiewohl er schon schwach und kranck war / mit seinem Printzen Albrecht Friderich und seinem Volck nach der Weissel zu / und setzte sich bey Marienwerder.

Alberti Kriegeszug wider den Ericum.

Da lagen die beyden Armeen auff beyden Seiten des Flusses / und sahen einander an. Die Soldaten hatten unterdessen ihren Krieg mit Nüssebeissen / weil es im Herbst war / darumb dieser Krieg der Nußkrieg genennet worden. Wie nun Hertzog Erich über die Weissel nicht kommen kunte / und sein Volck die Besoldung forderte / muste er endlich zurück in Teutschland gehen. Die Jahrzahl dieses Kriegs ist im folgenden Disticho begriffen:

Nußkrieg.

EXCeLsIs aVsVs beLLo InsVLtare BorVssIs,
ErICVs CVpIIt, qVæ prIVs arMa fVgIt.

Also hatte dieser Krieg einen gewünschten Außgang: aber daheimb gab es in dem Regiment viel Wiederwillen. Dann weil der Hertzog schon alt und schwach war / ließ er viel durch die frembden Räthe geschehen / was zum Verderben

Allerhand Händel in der Regierung.

derben deß Landes gereichte. Denn es kam zu ihm einer / Nahmens Paulus Scalichius aus frembden Landen / und suchte alhier in Preussen seine Fortun, weil er sich nun außgab / daß er auß dem Geschlecht der Scaligerorum, und also auß Fürstlichen Stamm entsprossen wegen der Religion aber von seinen Gütern auß Croatia vertrieben wäre / nahm ihn Hertzog Albertus wol auff / machte ihn zu seinem geheimtesten Raht / und gab ihm herrliche Landgüter / dahero dieser Titel geflossen: Paulus Scalichius, Comes in Hun & Lyka, Marchio Veronæ, Dominus Creutzburgi in Prussia, S. Theol. Doctor, Alberti Marchionis Brandenburgensis &c. Borussiæ Ducis à Consiliis perpetuis.

Paulus Scalichius

Derselbe / weil er bey dem Fürsten in grossen Gnaden war / hat er die alten Fürstlichen Rähte / so Preussische vom Adel waren / der Untreue und Meineydes beschuldiget / und soviel zu wege gebracht / daß Christoff Creutz / Ober-Burggraff / Borck / Canitz und andere / welche seinen Practicken zuwider waren / ihrer Dienste entsetzet / und andere seines Schlages angenommen worden / als Matthias Horst / ein Märcker / welcher durch seine Stockerey und Possenreissen an etzlicher Fürsten Höffe bekandt worden war / und Hanß Schnell. Wie nun dieses also vorgehet / hat Albertus Truchses von Wetzhausen ein Preussischer vom Adel / diesem Scalichio seinen Stand in Zweiffel gezogen / und wolte erweißlich machen / daß Scalichius eines Bauren Sohn wäre.

Albrecht Truchses wil dem Scalichiū nicht dafür paßiren lassen / wofür er sich außgegebē.

Diese Sache kam fürs Hoffgericht / und ward viel Wesens davon gemacht / deßwegen hat dieser Scalichius Anno 1565. eine Teutsche Schutzschrifft auff Ansuchen des Königs in Polen und des Hertzogen Alberti, drucken lassen / darinnen er seinen Stand legitimiren will. Hernach ward dem Scalichio Schuld gegeben / daß er nach Absterben deß alten Hertzogen / einen andern Herrn ins Herzogthum einführen wolte / und was dergleichen Sachen mehr gewesen. Die andern Rähte als Schnell und Horst / triebens auch nicht besser in dem Lande. Nemlich es legte der Fürst durch ein Edict dem Unterthanen neue Schatzung auff / welche sie nicht verwilliget hatten / und nahm auff Gutdüncken der neuen Rähte / Paulum Wobisser in Bestallung / welcher tausend Mann zu Roß in Preussen führen solte / und versprach ihm 2. mal 100000 Thaler zur Besoldung / mit dem Bedinge / wenn sie auff bestimte Zeit nicht bezahlet würden / so solte er Macht haben dieselbige von deß Fürsten Unterthanen durch repressalia zu fordern / welche repressalia als sie verfertiget waren / hat Wobisser / Horsten und Schnellen 3000. Thaler verehret.

Schnell und Horst neue Rähte rahten übel.

Paul Wobisser.

Hernach hat Matthias Horst einen Fürstlichen Meckelburgischen Raht / Lorentz Kirchhofen in Preussen gebracht / mit welchem er dieses zu wege gebracht / daß der alte Hertzog das Testament / welches er vor der Zeit gemacht / und durch den König Sigismundum in Polen bestätigen lassen / retractirte / und ein neues dagegen machte / in welchem er viel Sachen / so des Landes Freyheiten zuwider waren / gesetzet / und übergab diese beyde Testamente seinem Schwieger-Sohn dem Hertzogen in Meckelburg / Johan Albrechten / daß er dieselbe exequiren solte.

Fürstlich Testament wird geändert.

Als nun diese und viel andere dergleichen Sachen vorgiengen / und auch der Religions-Streit mit dem Johan Funcken / der sich nunmehro auch in die weltliche Regierung mischte / dazu kam / giengen etzliche Preussische Herren / als Elias und Fridericus Canitzen und Christophorus Creutz / der entsetzte Burggraff an den Königlichen Hoff / und klagten über das alles was in Preussen vorging.

Religions Streit kömt darzu.

Preussen suchen Hülff in Polen.

Paulus Scalichius / als er unrecht vermercket / brachte er bey den Fürsten soviel zuwege / daß er unter dem Schein einer Gesandtschafft mit dreyssig Pferden in Franckreich / von wegen deß jungen Hertzogen und deß Königs Tochter zu werben abgefertiget würde / da er doch nicht wieder zu kommen gedachte.

Schalichius gehet fort.

Als nun der König Sigismundus Augustus, solche Klagen angehöret / schickte er Commissarien von dem Lublinischen Reichs-Tage auff den Preussischen Landtag nach Königsberg / welche endlich den 27. Augusti deß 1566sten Jahres diese Puncta des Königlichen Decrets dem Lande vorgehalten. Paulum Scalichium, hat die Königliche Ma-

Commissarii werden in Preussen geschicket und sprechen ein Urtheil.

Majestät auß dem gantzen Königreich und Land zu Preussen verweiset / und in die Acht erkläret / und die übergabe der Landgüter / so ihm geschencket worden / auffgehaben / und für nichtig erkant. Diese Acht-Erklärung sol der Hertzog in Preussen in seinem Fürstenthum offentlich anschlagen und exequiren lassen. Die alten Rähte / so vom Hertzogen abgesetzt oder vertrieben sind / setzt der König in ihre vorige Dignität und Aempter ein / die neuen Rähte befiehlt der König gantz abzuschaffen. Das neue Testament deß Hertzogen sol nichtig und unkräfftig seyn / das alte und neue Testament sol vom Hertzogen auß Meckelnburg abgefordert / und dem Könige überantwortet werden. Die Succession im Hertzogthum Preussen / welche der alte Fürst dem Churfürsten zu Brandenburg übereignet / sol nichtig und unkräfftig seyn. Die Königlichen Commissarii sollen alle Verschreibungen / Privilegia und Schulden des alten Fürsten übersehen / und nach Befindung der Sachen / welche sollen gehalten werden / sich erklären. Es sol der Hertzog in Preussen keine neue Schatzungen / darin die Unterthanen nicht gewilliget / aufflegen. Die gravamina und Beschwerungen der Landstände / so sie im nechsten Landtage übergeben / darauff der Fürst keine Antwort gegeben / sollen nun endlich abgeschafft werden. Dem Eliæ Canitz sol der Fürst in den streitigen Sachen / die der Fürst mit ihm hat / unpartheische Richter / pares curiæ, an seinem Hoffe ordnen: Wo sich aber der Fürst dessen wegert / sollen die Commissarien das Gericht bestellen / wie auch die andern Stücke / wo es der Fürst nicht thut / exequiren. Diese Mandata haben die Commissarien im Herbst- und Wein-Monat alle exequiret. Und ward erstlich eine peinliche Klage im Nahmen der gantzen Landschafft wider Johann Funcken / der unter andern dem Fürsten gerahten / er solte zu seinen Freunden und Verwandten in Teutschland ziehen / denn er hätte doch keinen getreuen Untersassen in Preussen / Item wider Matthiam Horst / Johann Schnellen und Steinbachen / als Zerrütter und Zerstörer des allgemeinen Friedens im Geistlichen und Politischen Regiment angestellet und gebethen / daß sie in die Hafft genommen würden / und auß ihrem Gefängnüß antworten solten. Derhalben werden sie endlich vom Fürsten den Polnischen Commissarien überantwortet / und auff dem Kneiphöffischen Rathhause / besondern in den Thürmen in Ketten und Fesseln gefänglich gehalten / und peinlich examiniret / biß endlich Schnel / Horst / und Funck / auff dem Kneiphöffischen Marckte offentlich am Tage Simonis Judæ, enthauptet sind: Steinbachen aber ward das Leben geschencket. Es sind auch viel andere Ordnungen in Geist- und Weltlichen Sachen dazumahl gemacht / welche in den gedruckten Privilegiis Ducalis Prussiæ befindlich. Paulus Scalichius ist endlich auß desperation Päbstisch worden / und hat sich hernach im Königlichen Preussen auffgehalten / da er durch Intercession der Rähte deß Königlichen Theils / seine vorhin gehabte Güter wieder zu bekommen verhoffete / deßwegen haben auch die Königlichen Preussischen Räthe an den Hertzogen geschrieben / und vor ihn gebeten / aber nichts erhalten. Endlich ist er in Dantzig Anno 1577. gestorben / und liegt in der Weiß-München Kirch begraben. Der Hertzog Albertus aber hat An. 1568. den 20. Martii im 78. Jahre seines Alters in einem Tage mit seiner andern Gemahlin Anna Maria diese Welt gesegnet.

Simonis Judæ Schnel, Horst, Func interiere.

Scalichius wird Papistisch.

Hertzog Albrecht stirbt mit seiner Gemahlin.

XVI. Als ALBRECHT FRJEDRJCH / deß Hertzogen Alberti einziger Sohn / so dazumahl etwa 15. Jahr alt war die Regierung angetretten / begab er sich An. 1569. auff den Reichstag nach Lublin / da er das Lehn deß Hertzogthums Preussen vom Könige Sigismundo Augusto mit gewöhnlichen Ceremonien empfangen / da denn Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg / Hertzogs Albrecht Friedrichs in Preussen Vätter und Marggraff Joachim der Andere / dieses Nahmens Churfürst zu Brandenburg / auch seine Vätter durch ihre Legaten / umb die mit Belehnung des Hertzogthums Preussen gebeten. Ob nun wol vorhin An. 1566. der König durch seine Commissarios den

Hertzog Albrecht Friedrich holt das Lehn.

den Eyd / den dem Churfürsten ohne Bewilliguug des Königes die Preussen geleistet / gantz cassiret hat / so hat er doch hernach auff inständiges Anhalten / den Churfürsten / (wie ihm dieselbe auch schon vorhin An. 1559. versprochen) zur Mit-Belehnung gelassen / wie dann auch dazumal der Hertzog Albrecht Friedrich das Fähnlein / den vordersten Zipffel aber des Marggrafen von Anspach / und den hindern Zipffel des Churfürsten Gesandten gehalten. Nach der Belehnung hat der König dem Hertzogen auß Preussen das Privilegium Religionis secundum Augustanam Confessionem exercendæ verliehen. Wegen der Appellation an den Königlichen Hoff auß dem Hertzogthum Preussen ist auch viel gehandelt / und ist endlich die Sache darauff bestanden / daß zu Lebzeiten dieses Hertzogen niemand appelliren solte / es sey denn in casu denegatæ justitiæ, oder daß er in Privat-Sachen die Acta zu revidiren supplicirte / oder ad judicium parium curiæ provocirte. Dieses ist nun also glücklich abgangen: aber in den beyden Königlichen Städten / Elbing und Dantzig / und insonderheit in derer letztern / ist eins und das andere vorgangen / welches zur grossen Unruhe / wie wir hernach hören werden / Anlaß gegeben. Es hatten sich etzliche Bürger in der Stadt Dantzig wider den Raht / und absonderlich wider etzliche Personen auß demselben am Königlichen Hoff höchst beklaget / als solten sie das gemeine Gut der Stadt in ihren privat Nutzen gewendet haben / deßwegen der König Sigismundus Augustus gewisse Commissarios, darunter Stanislaus Karnkovius, Leßlauischer Bischoff / der vornehmste war / verordnet / so diese Sache untersuchen solten. Ob nun wol der Raht vermeinte / daß diese Commission wider ihre Privilegia lieff / und auch wol wuste / daß die Commissarii der Stadt nicht günstig wären / dennoch haben sie mit den andern Ordnungen geschlossen / daß man die Commission solte zulassen. Als man aber hernach vernommen / wie es in der Stadt Elbing / dahin sie auch geschickt waren / gespielet / und daß sie auch hin und wieder Soldaten annahmen /

Erhält das Privilegium Religionis.

Wie es mit dem appelliren solte gehalten werden.

Commissio Karnkoviana in Dantzig und Elbing.

ward es geschlossen / daß man sie nicht in die Stadt lassen solte / wie Neugebauer und andere Polnische Scribenten berichten / oder wie Chytræus schreibet / daß man erstlich hat wollen auff etzliche Artickel versichert seyn / ehe sie eingelassen werden solten. Dieses als es An. 1568. den 1. Novembr. geschehen / habens die Commissarii so hoch auffgenommen / daß sie es für ein crimen læsæ Majestatis bey dem Könige angegeben. Als nun im folgenden Jahr etzliche auß Dantzig auff den Reichstag nach Lublin geschickt wurden / ward das decretum gesprochen / daß die Commissarii wieder hinziehen / die drey Bürgermeister aber in Polen bleiben solten. Kamen also die gedachten Commissarii den 1. Decembr. An. 1569. mit grossen Comitat nach Dantzig. Den 6. December wurden auff Begehren der Commissarien nicht allein die hundert Männer / sondern auch alle Bürger und Handwercksleute / wiewol es wider Gewohnheit war / zusammen beruffen / da ward in der grossen Wettstube frey gegeben / daß sie solten ihre Beschwerden auffsetzen / und den Commissarien einbringen / alsdann wolten sie darnach trachten / daß ein jeder seiner Privilegien und Freyheit geniessen möchte / und weil man bey solchen stattlichen Einkunfften der Stadt auff allerhand Aufflagen bey dem Könige geklagt / so begehrten die Commissarii von dem Raht die Rechnungeu von 18. Jahren her. Drittens / weil die Königlichen Decreta in der Stadt nichts geachtet wurden / so nun jemands deßwegen zu klagen hätte / wolten sie ihne Rechtens verhelffen. Zum vierten / wolten sie inquiriren / wer der Anfänger sey deß Auffruhrs / dadurch die Commissarii verwichenen Jahrs nicht in die Stadt gelassen worden. Ob nun gleich der Rath darauff geantwortet / so halff doch alles nichts / und kunte ein jeder wider den Raht erhalten / was er nur wolte. Etzlichen wurden der gantzen Stadt nachtheilige Privilegia gegeben / einige Contracten / die mit der Stadt getroffen waren / wurden auffgehoben / und was dergleichen Sachen mehr sind. Damit nun nicht alles über einen Hauffen gienge / erboten sich die Ordnungen eine ge-

Commissarii werden in Dantzig nicht eingenommen.

Commissarii kommen nach Dantzig.

Machen neue Ordnungen und Gesetze.

gewisse Summam Geldes zur Auffhebung der Commission zuerlegen. Die Commissarii aber antworteten / das einzige Mittel den König zuversöhnen / sey dieses / daß man das Pfahlgeld auff 2. Pfenninge von der Marck verhöhen / und die Helffte desselben / dem Könige zukommen lassen solte. Als nun die Ordnungen dieses einzugehen sich gewegert / haben die Commissarii neue Constitutiones angefangen zu machen / und liessen dieselbe vom Rathhause ablesen / dawider aber die Ordnungen protestiret. Wie es nun nicht anders werden wolte / haben sich die Ordnungen dahin erkläret / daß sie dem Könige zur Versöhnung hundert tausend Floren geben / und damit das Pfahlgeld verhöhen / davon die Helffte dem Könige zukommen solte / doch dergestalt / daß diese Verhöhung nur zu Lebzeiten des Königes gehen / und daß dazu die anderen Beschwerden solten abgethan werden. Die Commissarii wandten ein / daß es sich nicht geziemete / dem Könige einige Bedingungen vorzuschreiben / erklärten sich aber daß dieses alles nur von deß Königes eintzigen Person solte verstanden werden: Aber als sie den 17. Martii des 1570sten Jahrs abzogen / haben sie es also vorgebracht / daß die Verhöhung auff ewige Zeiten verwilliget worden / welches auch in die Reichs-Constitutiones gebracht ist. Hierauff sind nun die angehaltene Burgermeister loßgelassen / und sind den 17. December. des 1570sten Jahres wieder in Dantzig ankommen. Ob aber gleich die Commissarii versprochen die Stadt wegen der Seeräuber schadloß zuhalten / so geschahe doch darinnen nichts / musten also die Dantzker für sich selbst und auff ihre eigene Gefahr und Unkosten sich deßwegen mit dem Könige in Dännemarck vertragen. Im Jahr Christi 1573. den 1. Junii ist König Sigismundus Augustus gestorben / und mit ihm hat die Jagellonische Linea auffgehöret. In dem Interregno hat der Hertzog in Preussen / Albrecht Friedrich / sein ehelich Beylager mit Maria Leonora, Hertzog Wilhelms zu Gülich und Cleve Tochter / in Königsberg gehalten / da sich dieser Zufall begeben / daß der Hertzog gleich in der Zubereitung des Beylagers in eine Blödigkeit seines Verstandes gefallen / daß der Hertzog von Gülich mit seiner Tochter / die er selbst dem Hertzogen zuführete / in die 10. Tage zu Franckfurt an der Oder verharren muste. Als aber die Braut auch da ihr Gemüth gegen dem Hertzog Albrecht Friedrich / nicht änderte / ist er fortgezogen / und ward also das Beylager zu Königsberg vollenzogen. In dem Interregno ist nichts sonderliches daß Preussen absonderlich angehen solte / vorgangen / als daß der Hertzog Albrecht Friedrich durch seinen Gesandten angehalten / damit ihm Vermöge des Vertrags de Anno 1525. eine Stelle im Reichs Senatu, und eine Stimme in des Königes Wahl möchte gegeben werden / welches ihm doch abgeschlagen. Weil auch die Gemühter der Dantzker wegen gedachten Commission ergrezet waren / haben sich die vorhin zu Dantzig gewesene Commissarii, nemlich der Leßlauische Bischoff Stanislaus Karnkovski, und der Dantzker Castellan Johannes Kostka, besorget / es möchten die Dantzker etwas neues tentiren. Ist also Ernst Weyer mit etlichen tausenden in Preussen geschicket / unter den Vorwandt / damit nicht etwa der König in Dennemarck Fridericus II. der dazumal mit den Polen nicht wol stund / unversehens einbrechen möchte. Die Dantzker haben unter eben diesem Vorwand sich in der Stadt verstärcket und im̃er mehr Volck angenommen. Als aber HENRICUS VALESIUS, zum Könige erwehlet worden / und Johannes Kostka das Volck auß Preussen geführet / haben die Dantzker auch ihr Volck abgedanckt / und contestiret / daß sie auß keinem Absehen so viel Volck angenommen / als daß sie sich für dem Einfall des Königes in Dennemarck gefürchtet / mit dem Versprechen / daß sie dem Könige Henrico huldigen wolten. Gieng also diese Wahl stille genug ab.

Verhöhe-rung deß Pfahlgeldes / davon dem Könige die Helffte zukommen solte.

Dantzker vertragen sich mit Dennemarck.

Hertzog Albrecht Friedrich hält Beylager.

Fället in Blödigkeit des Verstandes.

Begehret die Stelle im Reichs-Raht / erhält sie aber nicht.

Dantzker Händel im Interregno.

Heinricus Valesius wird König.

XVII. Als aber Henricus nach Absterben seines Brudern / Caroli IX. Königes in Franckreich / auß Polen heimlich gewichen / und wiederum in Polen ein Interregnum publiçirt worde[n] / liessen allererst die Dantzker ihren vorhin gefasten Unwillen recht mercken. Welches also zugieng. Auff dem algemeinem Wahltage An. 1575. haben die meisten auff den Fürsten in Siebenbürgen / STEPHANUM BATHORI, den 14. Decembr. gestimmet: Der Ertz-Bischoff aber von Gnisen Uchanski, mit den Littauen und Preussen haben ihre Stimmen dem Käyser Maximiliano II. schon vorhin / nemlich den 12. Decembr. An. 1575. gegeben. An beyde wurden Gesandten geschickt / mit Begehren / daß sie sich nicht lange säumen solten / allermassen die Anwesenheit deß Königes die Gegen-Parthey leicht an seine Seite ziehen könte. Auff des Käysers Seiten giengen die Rahtschläge langsam fort / und hat der Käyser kaum können dazu gebracht werden / daß er An. 1576. den 22. Martii zu Wien den Eyd geleistet. Dahingegen Stephanus schon den 8. Februarii die Wahl angenommen / und zu Medweisch den gewöhnlichen Eyd geleistet / und der Religion so wol / als auch den Freyheiten aller zum Königreich gehöriger Länder caviret. Kam auch im Ostermontag in Krackau an / und ward allda von dem Stanislao Karnkovio Leßlauischen Bischoff zum König gekröhnet / hielt auch zugleich sein Königlich Beylager mit Fräulein Anna, Infantin zu Polen. In dem Eyde / den der König bey der Crönung geleistet / ist über vorigen Eyd / den er in Siebenbürgen geleistet / dieses hinzu gethan / daß der König ein jedes Land und Provintz bey ihren Freyheiten und Privilegien erhalten wolle / **woferne dieselben der Crone Polen / und Groß-Fürstenthumbs Littauen Freyheiten nicht entgegen wären.** Unterdessen wird den Käyserlich gesinneten die Zeit zu lang / deßwegen hat der Ertz-Bischoff Jacobus Uchansky mit andern bey dem Stephano Gnade gesucht und gefunden: Die Littauen waren zwar uneins / die meisten aber inclinirten doch schon auff deß Stephani Seite. Die Preussen haben aber noch im Monat Majo zu Graudentz einen Landtag gehalten / und von dannen an den Käyser geschrieben / und ihn ihrer Beständigkeit versichert / er solte nur nicht säumen. Im Junio hielte König Stephanus Bathori zu Warschau einen Tag / da sich die Littauer auff Veranlassung Johannis Chodkievicii, deß Gubernatoris von Samaiten und Obersten Marschalcks im Groß-Fürstenthum Littauen / dem Könige ergeben. Den 11. Junii kam im Namen deß Königes / Nicolaus Kossobucki in Dantzig an / der die Ordnungen auff deß Königes Stephani Bathori Seite zu bereden gesucht. Ehe er die Antwort bekomt / hat den 6. Julii / Ernst Weyer / den Käyserlichen an die Stadt Dantzig geschickten Gesandten / Heinrich Kurtzbach / bey Reden angegriffen / mit dreyen Schüssen verwundet und gefangen genommen. Darauff gaben nun die Ordnungen der Stadt Dantzig den Kossobucki diesen Bescheid / sie könten sich noch zur Zeit in diese Werbung nicht einlassen / massen sie mit der Teutschen Nation / an derer Gräntze ihre Stadt gelegen / Friede und Freundschafft halten müsten. Den 16. Augusti, ward ein Preussischer Landtag zur Mewe außgeschrieben / da die Stadt Dantzig die andern Stände gebeten / sie möchten bey dem Könige anhalten / er wolle mit seiner Ankunfft in Preussen noch ein wenig anhalten / biß sie zusammen kommen / und sich recht ihrer Freyheiten wegen bereden könten. Allein dem ungeachtet / als der König am Ende deß Augusti in Thorn ankommen / haben sich ihme die Preussischen Stände ergeben. Darauf ist der König nach Marienburg gekommen / und hat den 6. Septembris Petrum Kostka, Culmische[n] Bischoff / und Hansen von Sluzewo Bressischen Woywoden / an die Dantzker geschicket / und sie ermahnet den Eyd zu leisten / sonsten könte es der König nicht anders annehmen / als daß es zur Verachtung der Crohn Polen geschehe. Aber es ward schrifftlich geantwortet / sie könten sich dazu nicht verstehen / es sey dann / daß der König zu erst ihre gravamina, (darunter die Commissio Karnkoviana nicht das geringste gravamen gewesen /) abschaffe / und sich erstlich mit einem Eyde verbinde / sie in ihren Geist- und Weltlichen Freyheiten zu lassen und zu schützen. Die Gesandten wolten aber die Schrifft

Stephanus Bathori wird zum Könige erwehlt.

Preussen geben ihre Stimmen Maximiliano II.

Maximiliani Säumniß.

Stephanus leistet den Eyd / und komt in Polen.

wird gekrönet.

Bedenckliche Worte in dem Königl: Eyde.

Der Ertz-Bischoff ergibt sich Stephano wie auch die Littauer.

Der König ermahnet die Stadt Dantzig / daß sie sich ergeben sol.

Kurtzbach Käyserl. Gesandter wird gefangen.

Antwort der Dantzker.

Preussischer Landtag.

Die Preussischen Stände ergeben sich Stephano.

Dantzker wollen nit / ehe die gravamina abgeschaffet werden.

Schrifft nicht annehmen / deßwegen sie der Raht selbst dem Könige zugeschicket. Diese Schrifft hat so viel gewürcket / daß der König den 15. Septemb. die Ordnungen für sich nach Marienburg als reos Majestatis, außgeladen.

Dantzker werden als rei Majestatis citirt.

Diese Citation beantworteten die Dantzker in zweyen Brieffen / derer einer an den König / der andere an die anwesende Senatores gestellet / und war der Inhalt dieser / sie könten sich nichts guts zu dem Könige versehen / als der sie als reos Majestatis citiret / da sie doch ihren Königen jederzeit treu gewesen / und da zu weil er ihre Güter durch sein Volck verwüsten lässet. Sie wären bereit sich ihme zu unterwerffen / nur damit sie bey ihren Freyheiten bleiben mögten / baten also damit die citation möchte cassiret werden. In dem andern Brieffe / so an die Senatores geschrieben war / haben sie etwas außführlicher ihr Anliegen beygebracht und gebehten / damit der König vermöge des Juramenti Sigismundi I. und Sigismundi Augusti, zuerst ihre Privilegia beschwere / die Freundschafft mit dem Käyser erneure / einige vorige Acta cassire und auffhebe. Zogen auch dieses an / daß ihnen dieses bedencklich fürkomme / daß in dem Krakauschen Eyde diese Worte hinzu gethan / der König wolle alle Provincien bey ihren Freyheiten erhalten / woferne dieselbe der Crone und deß Groß Fürstenthums Littauen Freyheiten nicht entgegen wären.

Antwort der Dantzker.

Ehe diese Brieffe ankommen / war wider die Stadt schon die Sententz in contumaciam gefället / allein hernach ließ der König mit der Sententz anhalten / und hat die Rähte auff ihr Schreiben lassen antworten / welche mit der Stadt hefftig expostuliret: es gieng aber alles dahin / die Stadt Dantzig hätte dem Könige nichts fürzuschreiben / und weil sie dem Reich incorporiret ist / so hätte der König schon / da er der gantzen Cron den Eyd geleistet / ihr auch geschworen: Wäre also schuldig dem gantzen Reich zu folgen / wo sie dem crimini læsæ Majestatis entgehen wolte.

Senatores antworten

Als aber die Dantzker damit noch nicht wolten vergnüget seyn / hat sie der König den 24. September in die Acht erkläret. Darauff hat sich der König übersetzen lassen nach Dirsau / da man schon in den Dantzker Werder hat angefangen feindlich zu agiren.

Achterklärung wird fortgesetzt.

Feindliche actiones.

Derowegen als der gemeine Mann in der Stadt einen Argwohn auff das schwartze Kloster gefasset / als solte darin eine Verrähterey vorhanden seyn / fielen sie hinein / plünderten dasselbe / und schlugen Thür und Fenster auß / biß die Obrigkeit dazu kommen / und den Tumult gestillet. Im Werder wurden durch die Polen etzliche Höffe in Brand gesteckt.

Schwartz Closter wird gestürmet.

Den 28. Septemb. ward von den Dantzkern Schottland / Petershagen / Rosenthal / Bischoffsberg / Stoltzenberg und ein Theil der Garten weggebrandt.

Schottland rc. werden verbrandt.

Desselben Tages ward ein kleiner Stillstand gemacht / und wurden an den König etzliche abgeschickt / die schon darauff nicht gedrungen / daß der König der Stadt zu erst schweren solte / wenn ihnen nur caviret würde / daß durch den Crakauschen Eyd der Stadt ihren Privilegiis nichts præjudicirliches eingeführet werden solte / baten auch einige auß dem Senat in die Stadt abzufertigen / so die gravamina abschaffen möchten.

Vorschlag der Dantzker.

Der König antwortete darauff / sie solten das frembde Kriegesvolck abdancken / dem Könige den Eyd leisten / die Frembden die dem Könige nicht schweren wolten / auß der Stadt schaffen / und auff dem künfftigen Reichstag dem König abbitten / alsdenn wolte der König das Decretum perduellionis cassiren / ihre Privilegia confirmiren / und die Gravamina abthun. Als sie aber dieses alles nicht schlechter dings thun wolten / sondern noch einige Conditiones vorschlugen / hat der König ihnen durch den Cancellarium Joannem Zamoscium, hart antworten lassen / und ihnen angedeutet / daß er gezwungen werde / auch wider seinen Willen die Waffen zuergreiffen.

Antwort deß Königes.

Den 12. October starb der Käyser Maximilianus zu Regensburg.

Maximilianus II. stirbt.

Unterdessen giengen etzliche Scharmützel vor / da zwar zu Lande die Dantzker Beute bekommen / allein auff den Weissel-Kanen haben sie ziemlichen Schaden gelitten. Von dannen gieng der König auff den Reichs-Tag nach Thorn / da die Dantzker auch ihre Deputirten geschicket. Die Reichs-Rähte votirten meistentheils wider

Reichstag in Thorn und dessen Handlungen.

wider die Stadt Dantzig / der König ließ die Deputirte bewachen / und wolte nichts von den vorhin gegebenen Conditionibus fallen lassen. Ja dazu ward noch begehret / daß die Stadt Dantzig 300. tausend Fl. nicht so sehr zur Straffe / als ihrer Gebühr wegen zahlen / die Helffte deß Zolles dem Könige abstehen / und die andere Privat-Sachen auff den Reichstag verschieben solte. Darauff haben sich die Dantzker erbohten zweymal hundert tausend Floren zu erlegen / doch damit alles andere nachbleibe / und sie ihrer Freyheiten / und der Religion wegen Versicherung bekommen möchten; Haben auch ihre gravamina in viertzig Puncten abgefasset / und dem Könige übergeben / welcher zwar in etzliche gewilliget / die wichtigsten aber / als die Commissionem Karnkovianam, und den Pfundzoll betreffende auff den Reichs-Tag verschoben. Ist also alles ohne Frucht abgangen.

Der König begibt sich nach Bromberg.

Anno 1577. begab sich der König / nach dem er den Kurtzbachen von sich loß gelassen / von Thorn nach Bromberg / woselbst die articuli gravaminum wiederumb erneuret sind / aber mit gleichem Effect. Zwar hat der König durch den Syndicum Doctor Lemcke ein Concept der Religions-Versicherung / auch der Confirmation ihrer Privilegien, nebst einer deprecation, die er von ihnen gefordert / antragen lassen / weil aber die Ordnungen sich noch nicht genug versichert zu seyn vermeinten / hat der König den 12. Februarii die Acht-Erklärung repetiret und publiciret / und die Abgeschickten von Dantzig in Verhafft nehmen lassen / nur daß der Syndicus nach Dantzig wieder geschicket ist.

Der Bann wird publiciret.

Im Anfange deß Martii hat der König die Niederlage von Dantzig nach Thorn und Elbing verleget.

Der Krieg gehet recht an.

Derowegen haben sich die Dantzker recht zur Gegenwehr angeschickt / die Wälle und Blockhäuser verbessert / mehr Volck angenommen / und weil Ernst Weyer in Pommerellen feindlich wider sie agiret / haben sie dem Feinde die Gelegenheit sie zu beschädigen sich bemühet zu benehmen. Am 15. Tage Februarii ist das Closter Oliva zerstöret / und in folgenden Tagen gantz zum Lager untüchtig gemacht.

Das Closter Oliva wird zerstöret.

Nach der Zeit geschahe von beyden Seiten viel Schaden. Endlich ward auff dem Reichstage zu Leßlau der Krieg wider die Stadt Dantzig / wiewol mit vieler Mißvergnügen / beschlossen / dannenhero auch die Hülffs-Völcker sehr spät und sparsam geschicket worden. Den 6. Aprilis wolten die Dantzker einen Außfall auff den Feind thun / wurden aber durch grossen Regen verhindert. Als sie aber den 15. Aprilis wider den Feind außgezogen / funden sie ihn so sicher nicht / als wie sie ihn vor zehen Tagen sonder Zweiffel gefunden hätten / wenn der Regen nicht wäre eingefallen. Derowegen haben sie eine grosse Niederlage bey dem Dorff Lübischau erlitten / so daß ihrer bey 2200. Mann auff dem Platz geblieben / wiewol die Polnische Scribenten die Niederlage weit grösser machen.

Niederlage der Dantzker.

Nach der Zeit haben die Dantzker mit dem Königlichen Feld-Obristen Johan von Sborow tractirt / unterdessen ruckte der König allmählich weiter vor Dantzig / und hat nochmahlen der Stadt / auff deß Johannis von Sborovv, welcher mit den Dantzkern bißher tractirt / Unterhandlung etzliche Puncta vorgeschlagen / welche die Stadt nicht angenommen / dannenhero den 13. Julii deß 1577sten Jahres die Stadt recht belagert worden.

Die Stadt wird belägert.

Ernst Weyer / legte sich vor das Hauß Weisselmünde. Von beyden Oertern ward starck geschossen / aber mit besserm Vortheil der Stadt als der Königlichen. Vor der Münde sind auch bey vier oder fünffhundert gute Leute durch der Dantzker Außfall von den Polen geblieben / so daß der Ernst Weyer kaum selbst entkommen / dadurch die Dantzker die Lüblauische Niederlage wol ersetzet haben.

Die Münde wird beschossen.

Den 14. Julii hat der König das Lager auff dem Berge verlassen / und sich ins Dantzker Werder geleget / in Willens weiter ins grosse Werder über die Weissel sich zu begeben / ist aber bald anders Sinnes worden. Rüstete sich also das Hauß Weisselmünde zu belagern /

Die Belagerung wird weiter fortgesetzet.

wie denn der Anfang zu derselben den 9. Augusti gemacht worden. Ob aber gleich der König das Hauß endlich den 20. Augusti mit glüenden Kugeln in den Brandt gebracht / und die Polen den 25. Augusti / nach dem sich der Brandt gestillet / einen Anlauff auff dasselbe gethan / hat er doch nichts außrichten können / und dagegen viel Volck im stich gelassen / weil die Dantzker die Bollwercke / sonderlich in der Nacht wieder repariret und sich tapffer gewehret. In folgenden Tagen haben die Polen in grösserer Anzahl die Festung stürmen wollen / auch eine Brücke über die Weissel geschlagen / aber weil die Dantzker sich täglich besser verschantzten / war alle Arbeit von den Polen vergebens angewendet.

Brücke über die Weissel wird entzwey gerant.

Den 1. September ist die Polnische Brücke / die sie über die Weissel gemacht / mit einem Boyart entzwey gelauffen / ehe sich dessen die Polen versehen / und kaum vier Schüsse auff ihn thun können / dannenhero der König den 6. dito die Belagerung Weisselmünde auffgehoben / und im Abzug viel Dörffer und Höffe in den Brandt gesteckt.

Die Belagerung wird auffgehoben.

Dantzker Schiffs-Armada thut viel Schaden.

Darauff haben die Dantzker eine Schiffs-Armada außgerüstet / Brunsberg umb fünff tausend / das Capitel Frauenburg umb acht tausend Floren / as Städtlein Tolckemit umb Proviant gebrandtschätzet / vor Elbing alle Schiffe / derer über funffzig gewesen / genommen / die Speicher in den Brandt gestecket / und als den Elbingern etzliche Ungarn vom Könige zu Hülff geschicket wurden / die auch schon nicht wenig Dantzker erlegt / und gefangen genommen / haben sie sich zurück in ihren Schiffen nach Dantzig begeben / und das Tieff an dreyen Oertern versencket / wiewol diese Versenckung der Stadt Elbing wenig geschadet.

Der Frieden wird geschlossen.

Nach der Zeit ist von beyden Seiten von den Partheyen viel Schaden geschehen / biß endlich durch Unterhandlung der Chur-Sächsischen / Brandenburgischen / Würtenbergischen / Hessischen und anderer Fürsten Gesandten / der Friede den 12. December zu Marienburg geschlossen / da der König der Stadt Abgeschickte für sich kommen lassen / und nach vollendeter deprecation, welche stehend geschehen / ihnen die Hand gebohten hat.

Den 16. darauff hat die Stadt Dantzig dem Könige in Gegenwart der dazu deputirten Gesandten / den Eyd geleistet. Die Confirmation der Privilegien und Freyheiten / und die Caution wegen der Religion samt der Abschaffung haben die Dantzker dazumahl bald bekommen / einige Sachen sind aber dennoch biß auff den Reichstag verspaaret. Zu Auffbauung des Closters Oliva, hat die Stadt zwantzig tausend Floren erleget / und sonst auch zweymal hundert tausend Floren dem Könige in fünff Jahren gezahlet / und was sonst andere Conditiones mehr gewesen sind / die man bey vielen Scribenten findet.

Marggraf Georg Friedrich wird des blöden Herrn Curator.

XVIII. In dem Hertzogthumb Preussen / sind in währender Leibes und Gemüths Schwachheit des Hertzogen Albrecht Friedrichs / viel Unrichtigkeiten in der Regierung vorgefallen / deßwegen / weil sich Marggraff Georg Friedrich / als der nächste Anverwandte / auff welchen das Hertzogthum Preussen auff dem Fall / wenn der Hertzog ohne Männliche Erben abgehen würde / fallen solte / umb die Curatel des schwachen Fürsten bemühet / hat det König in währendem Dantzker Kriege erstlich etzliche Gesandten nach Königsberg von Leßlau Anno 1577. im Martio abgeschicket / derer Sachen wegen Beredung zu halten und die alten Lehens-Rechte zu erneuern / und zugleich die Administration deß Hertzogthumbs Preussen dem Marggraffen GEORG FRIEDRICH auffzutragen. Weil sich aber der Marggraff mit dem Könige des Lehns wegen nicht hat vereinigen können / indem etzliche Artickel vorgeschlagen / mit welchen sich das Hauß Brandenburg über vorige Erb-Vereinigung beschwert zu seyn

ver-

vermeinete / als haben unterschiedene Chur- und Fürsten ihre Gesandten / derer wir kurtz vorher gedacht / zu dem Könige in Preussen geschicket / welche mit dem Könige deßwegen tractiret.

Empfängt das Lehen zu Warschau.

Als nun dieses alles abgemachet worden / hat Marggraff Georg Friderich Anno 1578. von dem Könige das Lehen zu Warschau den sechs und zwantzigsten Februarii über das Hertzogthum empfangen / und also die Regierung / wiewohl des blöden Hertzogen Gemahlin und die Landstände nicht sonderlich darmit zufrieden gewesen / würcklich angetretten. Er fand viel Schulden auff dem Hertzogthum / darumb man im Lande die doppelte Zinse geben muste / welche hernach schwer abzubringen gewesen.

Lieffert dē Könige Geld zum Kriege.

Als der König wider die Moscoviter / der in Liefland viel Städt und Schlösser eingenommen / ziehen wolte / hat ihm Georg Friederich eine grosse Summam Geldes geliehen.

In dem Jahr 1583. als der König von dem Moscovitischen Kriege sich in etwas abgemüssiget / giengen viel Sachen in Preussen vor.

Vertrag wegen deß Portorii mit der Stadt Dantzig.

Erstlich ward mit der Stadt Dantzig ein Vergleich getroffen wegen des Portorii oder Zolles; Die Commission, welche König Augustus angestellet / ward auffgehaben / doch so / daß der König ihme hinfüro Commissarios, wann es noth ist / in die Stadt zu schicken vorbehalten; Ein gewisses Privilegium über dieses / wie auch andere Sachen ward zwar verfasset / es solte aber bleiben biß auff den künfftigen Reichstag / damit es auch von dem gantzen Senat möchte confirmiret / und unterschriben werden / welches auch hernach Anno 1585. in dem Monat Februario geschehen: Endlich ward nach Dantzig Joannes Tarnovius Referendarius Regni, welcher hernach Ertz-Bischoff worden / geschicket / welcher die Beampten am Zoll dem Könige schwören ließ / und hat also der König die würckliche Possession des Portorii auff gewisse Weise erhalten.

Handlung mit denen Engeländern.

Eben zu derselben Zeit hat man mit dem Englischen Gesandten wegen der Handlung / so von Dantzig nach Elbing verleget war / tractiret / deßwegen wurden Commissarii nach Marienburg geschicket / so die Sache untersuchen / und hernach an den König bringen solten.

Im Hertzogthum wollen die Preussen den neuen Calender nicht annehmen.

In dem Hertzogthum Preussen gab es zu dieser Zeit viel Händel: Erstlich ward Marggraff Georg Friederich von dem Könige Stephano Anno 1583. ersucht / damit er den Neuen Gregorianischen Calender auch im Hertzogthum einführen möchte / welches doch nicht angenommen worden. Es machte auch der schon in dem vorigen 1582sten Jahre gehaltene Landtag viel Händel. Es hatten dazumahl die Landstände / da der Fürst von ihnen Geld begehrte / unterschiedene / und das Geistliche Regiment sowohl / als auch das Weltliche betreffende Sachen rege gemacht / und umb Aenderung gebethen / als / daß die Einkommen des Bisthums auff Samland nicht in Fiscum gewand / sondern daß endlich eine tüchtige Persohn zum Bischoffe widerum beruffen werde;

Bischöffe.

Universität.

Daß die Universität zu Königsberg widerum angerichtet / sowol auch die anderen drey Provincial-Schulen im Fürstenthum / inmassen solches Anno 1575. den Landständen / welche vier Tonnen Goldes darzu contribuiret / zugesagt ist worden:

Provincial Schulen.

Culmische Recht.

Daß man das Culmische Recht revidiren / und in den Druck verfertigen solte:

Beschwerde der Unterthanen.

Daß die Klagen der Unterthanen / so zur Unbilligkeit beschweret und unterdruckt / nicht gar hindan gesetzet / sondern in Acht genommen werden:

Preussische Räthe.

Daß die Regierung allein durch Preussen bestellet / und denen vier Obersten Preussischen Regierungs-Räthen keine frembde oder außländische zugeordnet werden:

Preussische Legaten.

Daß an Ihre Königliche Majestät in Pohlen / in Sachen das allgemeine Regiment belangende / Preussische Legaten und nicht außländische abgesandt / auch die vom Adel nicht mit Gewalt von ihren Häusern gestossen oder vertrieben werden:

Adeliche Güter.

Hofräthe.

Daß die Hof-Regierung recht bestellet / und die übermässigen Unkosten

 zu

zu Hofe eingezogen / und deß Hertzogen Zeughauß erhalten würde: Daß der Holtzkauff frey bleibe / und die Leute / so frey seyn / zu Dienstbarkeiten nicht gezwungen werden:

Holtzkauff.

Daß die Caution- und Versicherungs-Brieffe / daß die Unterthanen forthin mit keiner neuen und ungebührlichen Contribution und Schatzung ferner beschweret werden solten / denen Land-Ständen gegeben werden:

Neue Contributiones.

Daß das Müntzwesen recht eingerichtet werde:

Müntzwesen.

Daß die Schiffung auff den Wassern jedermann frey bleibe:

Schiffahrt

Daß der neue Zoll / welcher in Littauen und in der Weissel denen Preussen zum Nachteil neulich angerichtet / widerumb abgeschaffet werde.

Der neue Zoll.

Uber diese und andere Artickel / so dazumal vorgebracht worden / hat man sich fast gar nicht können vergleichen / so daß eine grosse Verbitterung zwischen dem Fürsten und den Unterthanen darauff erfolget / und hat der Fürst einige Patenta, darinn er sein Recht defendiret (als insonderheit von den frembden Räthen / die er in Preussischen Sachen gebrauchet) drucken lassen.

Verbitterung zwischen dem Fürsten und Unterthanen.

Die Beschwerden und Unterdruckungen im Lande wurden auch nicht abgestellet. Dannenhero geschahe es / daß zwar einige auß Furcht dem Fürstlichen Abscheide des Landtages acquesciret / allein ihrer 3. haben davon an dē König appelliret / als nemlich Johann Albrecht von Eylenburg / Friderich von Aulack / und Christoph von der Deele im Nahmen ihrer Aempter / Rastenburg / Bartenstein und Tapiau.

Eylēburg / Aulack / und von der Deele appelliren an den König.

Als sie nun die Appellation durch einen Botten an den König nach Grodno geschicket / hat der König durch seinen Secretarium Reinhold Heidenstein die Appellation dem Fürsten zugeschicket / und ihn ermahnet / er möchte mit dem Adel glimpflicher umbgehen. Weil aber vorhin / da Georg Friderich das Lehen empfieng / der König ihm versprochen / wider die Widerspenstigen hülfliche Hand zu leisten / und auch im wehrenden Landtage solch ein Rescript auff Anhalten der Fürstlichen Fränckischen Räthe gekommen / daß der König vernommen / wie sich einige dem Fürsten widerspenstig erzeigten / solten also ihrer Gebühr nachkommen / und dem Fürsten Gehorsam leisten / sonsten wolte der König seine Authorität interponiren / und die jenigen / so daran Schuld hätten / zu gebührender Straffe ziehen / derowegen halff dazumahl nach geschehener Appellation die Königliche Ermahnung / die er an den Fürsten gethan / den Apellanten nicht viel. Weil sie sich nun besorgten / es möchte ihnen etwas widerliches von dem Fürsten zugedacht seyn / begaben sie sich an den Königlichen Hof / und hielten umb eine Intercession an. Der König schrieb deßwegen an den Fürsten: aber es halff nichts / deßwegen die Appellanten widerumb zur Wilda den König antraten / und legten ihm die Testimonia von den dreyen obgedachten Aemptern auff / daß sie das jenige / was geschehen / nicht in ihrem / sondern in ihrer Aempter Nahmen gethan / suchten endlich Schutz bey dem Könige.

Der von Aulack gieng auch so weit / daß er eine Schrifft verfertiget / in welcher er den Fürsten Georg Friderichen sehr graviret.

Aulack schreibt wider den Marggraffen.

Dann er hatte darinn nicht allein etzliche Ursachen angeführet / warumb der Fürst seines Juris Gubernationis und seines Fürstenthums billich zu entsetzen sey / sondern auch Art und Weise angezeiget / wie solche Entsetzung zu Werck gerichtet werden könte. Nachdem nun diese Schrifft vielen Senatoribus in die Hände kommen war / und endlich auch Marggraff Georg Friderich davon part bekam / hat er von keiner Versöhnung mehr hören wollen / ob ihn gleich der König zu Frieden zu sprechen gesuchet. Den Albrecht von Eylenburg / weil er so viel Schuld nicht gehabt / nahm zwar der Fürst endlich zu Gnaden an. Die andere beyde aber musten nur im exilio sterben.

Der von Eylenburg wird zu Gnaden angenommen.

Zu eben derselben Zeit bekamen auch die Altstädter in Königsberg mit dem Hertzogen Georg Friderichen zu thun / weil sie einen seiner Hoff-Leute / der etwas in der Stadt verbrochen / auff frischer That ergriffen / gefänglich eingesetzet / und auff Begehren deß Fürsten / sich auff ihre Gerechtigkeit und erstes Privilegium der

Der Altstädter Procefs mit dem Marggraff Georg Friderichen.

Stadt

Stadt beruffend / nicht haben herauß geben wollen. Der Procefs ist an dem Königlichen Hofe mit grossen Unkosten geführet worden / weil der Fürst nicht allein diesen Eingriff / wie sie vorgaben / in ihre Privilegia thun wolte / sondern auch sonsten ihre Güter deßwegen angegriffen / und ihren Burgermeister gefangen hatte. Endlich ward aber der Fürst versöhnet / und die Alt-Städtler bekamen ihre Güter / nachdem sie den erwehnten Hofbedienten wider herauß gegeben. Es giengen auch sonsten zu dieses Königes Stephani Bathorei Zeiten viel Sachen wegen des Tribunals in dem Königlichen Preussen vor / davon wir drunten an seinem Ort zureichenden Bericht abstatten werden. Endlich starb der König Stephanus Anno 1586. den 12. December zu Grodno / im 54. Jahr seines Alters.

Stephanus Bathori stirbt

An was für einer Kranckheit er gestorben / weiß man eigendlich nicht. Zwey Welsche Medici, Nicolaus Buccella von Padua / und Simon Simonius von Luca wurden in Verdacht gezogen / daß sie dem Könige Gifft beygebracht hätten. Ja auch schon vor dem Tode des Königes hat Marggraff Georg Friderich den König gewarnet / daß er sich vor den Medicis hüten solte. Seines gleichen Könige hat das Königreich Pohlen nicht viel gehabt / und wäre sonder allem Zweiffel vielmehr rühmliches ihme nachzuschreiben / wann ihme GOTT länger das Leben gefristet hätte.

Elogium deß Königes Stephani.

XIX. Nach Ableiben des Königes Stephani Bathorei haben auff dem Convocations- und hernach auff dem Wahltage die Preussen im Königlichem Theil viel gravamina auff die Bahn gebracht / als von der execution des Statuti Alexandrini, von Beförderung der Frembden im Lande Preussen / von Entscheidung der Preussischen Händel in dem Reichs-Rath / dahin sie nicht gehören / von dem Eyde des Königes / den Sigismundus I. und Sigismundus Augustus den Preussen absonderlich zu thun versprochen / und was dergleichen gravamina mehr gewesen.

Handlungen auff dem Convocations- und Wahltage.

Als es zur Wahl selbsten kam / hat ein Theil den Hertzogen in Oesterreich Maximilianum erwehlet / unter denen die Zborovier / und die Graffen von Gorka die vornehmsten gewesen: Das andere aber des Königes in Schweden Ioannis III. Sohn Sigismundum, welchen Iohannes Zamoscius Cantzler und Großfeldherr / und der Zborovier gröster Feind / am meisten zur Cron befördert / dem auch die meisten Senatores zugefallen / und ward also zum Könige erwehlet SIGISMUNDUS III. mit dem Bedinge / daß er das Nordliche Theil von Liefland / Estonia genant / welches der König in Schweden inne hatte / dem Königreich Pohlen incorporiren solte / welches hernach zwey grosse und blutige Kriege in Preussen verursachet.

Zwey Kōnige werdē erwehlet.

Sigismundus III. König in Pohlen.

Handlungen wegen Estonia.

Als Iohannes III. seinen Sohn Sigismundum dem Erich Sparren übergeben / daß er ihn in Pohlen führen solte / hat er ihm diese Instruction mitgegeben / daß er auß dem Schiff nicht tretten / sondern ehe widerum in Schweden zurück kommen solte / es hätten dann die Reichs-Stände in Pohlen gewilliget / daß dieser Artickel von Liefland in dem Ende des Königes solte außgelassen werden. Als nun Sigismundus mit vier und zwantzig Schiffen auff der Dantziger Reide für der Weisselmünde angeländet / ist er gantzer acht Tage im Schiffe blieben / biß die Sache mit denen Reichs-Abgesandten etlicher massen richtig gemacht worden.

Sigismundus kömbt auß Schweden in Dantzig an.

Alsdann hat er erst mit Vorbehalt seiner vorigen Protestation zu Oliva den gewöhnlichen Eyd geleistet / darauff ihm in Dantzig den ersten October in der Dominicaner Kirchen das Decret der Wahl übergeben.

Der König leistet den Eyd.

Den zehenden October ist er mit seiner Schwester Princessin Anna von Dantzig abgereiset / und begab sich durch Thorn nach Crackau / da er den siben und zwantzigsten Decemb. An. 1587. gecrönet worden. Unter dises Königs Regiment haben zwar zu Anfang die Preussen keine Kriege gehabt / dannoch wurden sie in dem Königlichen Theile sonsten sehr beschweret / erstlich in dem / daß zu den Ehren-Aemptern in Preussen

Reiset mit der Princessin Anna von Dantzig ab.

Frembde

Gravamina im Königlichen Preussen.

Frembde befördert / hernach daß ein Zoll an der Nogat an dem weissen Berge bestellet / und letztlich daß die gäntzliche Conjunction der Lande Preussen / mit dem Königreich Pohlen in allen Stücken begehret worden. Insonderheit hatten die Städte und andere gemeine Landleute wegen der Religion viel zu thun / weil man allenthalben die Päbstliche Religion einführen wolte / wie hernach weitläufftiger soll berichtet werden.

Religions Streitigkeiten.

In dem 1593. Jahre reisete der König in Schweden durch Dantzig / allwo ein grosser Tumult entstanden / welches also zugangen. Es hatte eines Pohlnischen Edelmanns Diener einen Träger für der Waage / der ohngefehr mit einer Trage ihn angerührt / oder ein wenig gestossen / übel verwundet / ohngeachtet / daß ihn der Träger auß dem Wege hat heissen gehen. Wie ihn nun dieses Trägers Mitgesellen deßwegen mit Worten gestraffet / hat er sie mit gleichem Frevel angefallen: Indessen lauffen andere acht oder zehen Pohlen auß den nechsten Häusern / den ihrigen zu helffen / schlagen auff die Träger insgesambt zu: diese wehren sich mit Knütteln und Steinen so gut sie können / und jagen die Pohlen von dem Marckt: Die Bürger lauffen mit der Zeit auch darzu / und dempffen die Pohlen. Als aber die Pohlen sahen / daß sie nicht auffkommen kunten / haben sie auß den benachbarten Häusern mit Kugeln unter die Bürger geschossen. Diese haben auch nicht gefeyret / sondern gleichfals in der Pohlen Herbergen mit Röhren gespielet / so / daß auch drey oder vier Kugeln in deß Königes Herberge geflogen. Da wurden die auff dem langen Garten ligende Königliche Soldaten gefordert / vor welchen doch die Zugbrücke über die Moltau auffgezogen. Unterdessen lieffen die Bürgermeister und etzliche Rathsherren nicht ohne Leibs- und Lebensgefahr unter das erzürnte Volck / und stilleten endlich den Tumult / da schon 20. Polen und auch etzliche Bürger todt / viel aber von beyden Seiten verwundet waren. Die Stadt-Thöre wurden zwey Tage zugehalten / biß man den Pohlen / der den ersten Anfang darzu gemacht / gefunden / und ins Gefängnüß geworffen. Es ward auch mit Fleiß nachgeforschet / welche in deß Königs Herberge geschossen hätten / und ward durch die Trompeter außgeruffen / und dem Ansager hundert Ungerische Gulden versprochen. Der jenigen aber / welche Wissenschafft darumb hätten / und es verschwiegen / die solten / wann es offenbahr würde / in gleicher Straffe mit dem Thäter seyn; Man hat aber nichts darmit außforschen können.

Deß Königes Sigismundi Reise in Schwedẽ.

Tumult in Dantzig.

Der Tumult wird kaum gestillet.

Der König ist von dannan nach Schweden mit 44. Schiffen gereiset / und nachdem er den 19. Januarii Anno 1594. zu Stockholm gecrönet / ist er am Tage S. Laurentii widerumb in Dantzig ankommen / und als er eins und das andere / was zur Ruhe und Einigkeit der Stadt dienet / mit seinen Räthen angeordnet / hat er sich wider in Pohlen begeben.

Abreise deß Königes.

Als der Reichstag angehen solte / hat der König diese Sache von dem Dantziger-Tumult auff den Particular Zusamenkunfften oder Seymiken / dem Adel lassen vortragen / welche alle dahin gestimmet / daß man die Anfänger suchen und straffen solte. Die hier am glümpflichsten gegangen / die riethen / daß die Stadt dem König / wie es zu Zeiten Sigismundi Augusti geschehen / abbittẽ solte. Auff dem Reichstage ward diese Sache in dem Senatu vorgebracht / da ihrer viel ihnen dieses mißfallen liessen / daß die Sache / die sonst an das Königliche Gericht gehöret / an die Seymiken / als wann man mit offentlichen Feinden zu thun hätte / gebracht sey / ward also diese Sache ans Königliche Hofgericht verwiesen / da sie auch geschlichtet.

Deß Königs Zurückkunfft in Polen.

Handlungen wegen des Tumults auff den Reichs Tägen.

Den 20. October dieses 1594sten Jahrs ward zu Königsberg das Beylager des Marggraff Johann Sigismunden / Marggraffen Joachim Friderichen Administratoren des Ertzstiffts Magdeburg erstgebohrnen Sohns mit Fräulein Anna / des blöden Herren Albrecht Friederichs Tochter gehalten / auß welchem Ehestande folgendes Jahr Georg Wilhelm Marggraff zu Brandenburg gebohren ist.

Der Marggraf Johannes Sigismũdus hält sein Beylager in Königsberg.

Im Anfange dises ietzt lauffenden Seculi, nehmlich Anno 1604. ist Georg Friderich Marggraff zu Brandenburg und Hertzog in Preussen gestorben / deßwegen sich der Churfürst JOACHIMUS FRIDERICUS deß Churfürsten Joachimi II. (welcher mit dem Hertzogen Albrecht Friderich Anno 1569. zur Mitbelehnung vom Sigismundo Augusto gelassen worden) Enckel umb die curatelam des noch am Leben seynden blöden Hertzogen Alberti Friderici bemühet / und dieselbige auch Anno 1605. den 11. Martii erhalten: Nach zweyen Jahren aber / nehmlich Anno 1607. den 31. Martii ist er Todes verblichen / derowegen sich sein Sohn JOHANNES SIGISMUNDUS Marggraff von Brandenburg und Churfürst umb die Administration des Landes Preussen an stat des blöden Hertzogen / der dazumahl noch gelebet bey dem Könige beworben / und hat das Diploma Curationis Anno 1609. im Majo bekommen.

Marggraf Georg Friderich stirbt.

Joachimus Fridericus wird Curator des blöden Herren.

Johannes Sigismundus Churfürst wird Curator.

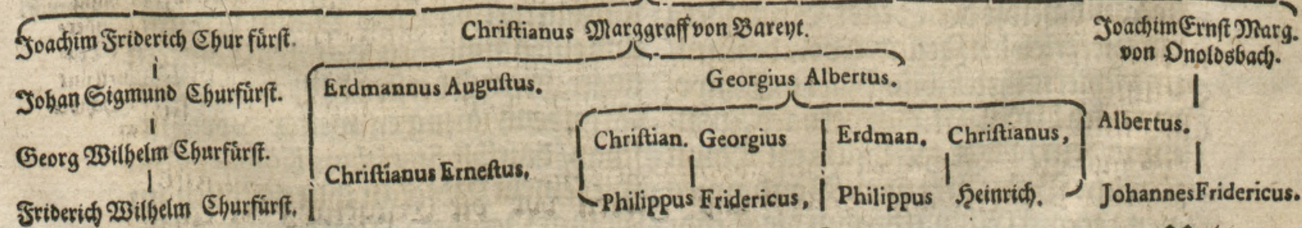
Weil aber keine Hoffnung mehr übrig war / daß der alte blöde Hertzog Albrecht Friderich genesen / viel weniger aber / daß er männliche Leibes-Erben bekommen solte / so ist die Investitur Anno 1611. darauff dergestalt erfolget / daß Johannes Sigismundus der Churfürst mit seinen dreyẽ Brüderen Johanne Georgio, Ernesto und Gvilhelmo auff gewisse Weise das Lehen bekom̃en / und ist also der Churfürst Johañes Sigismundus in die würckliche Possession des Landes Preussen immittirt worden / ob gleich der alte blöde Hertzog noch am Leben war.

Hernach bekömbt er das Lehen in Preussẽ.

Als nun dieses vorgehet / haben sich die andere Marggraffen von Brandenburg / Christianus von Bareyt / und Joachim Ernst von Onoltzbach darüber beschweret / daß sie also von der Mitbelehnung außgeschlossen würdẽ / da sie doch Rechtswegen dazu gehörten. Dann es hat Marggraff Albrecht der ältere An. 1525. die Belehnung über das Hertzogthum Preussen mit seinen dreyen Brüdern Georgio, Casimiro und Johanne von dem Könige Sigismundo I. bekommen / und zwar dergestalt / wann Hertzog Albrecht oder seine künfftige Söhne solten ohne männliche Leibes-Erben abgehen / so solte einer von denen obgedachten Brüdern oder ihren Söhnen / so der nechste ist / im Lehen folgen. Nun sind aber noch zu Lebzeiten des Alberti zwey Brüder ohne männliche Erben verstorben / bey dem Alberto und dem überblibenem Bruder sind ihrer auch nicht viel übrig gewesen / deßwegen hat sich ihr naher Anverwandter Joachimus II. Churfürst von Brandenburg umb die Mitbelehnung An. 1559. bey dem Könige Sigismundo Augusto bemühet / der ihm dieselbe und allen seinen Nachkommen auch versprochen. Nach des Joachimi II. Absterben ist das Lehen seinem Sohne Iohann Georg widerumb mit allen seinen Nachkommen An. 1563. versprochen und verbrieffet. Dieses Johann Georgen Söhne sind nun unter anderen diese gewesen / der Churfürst Ioachimus Fridericus Gubernator Prussiæ, Christianus Marggraff von Bareyt / und Joachim Ernst Marggraff von Onoldsbach. Weil sie nun alle in gleicher Linea vom Ioachimo II. und dem Iohanne Georgio abstammen / so haben sie auch das Lehen über das Hertzogthum Preussen gleich gesucht / aber nicht erhalten / sondern der König Sigismundus III. hat erstlich An. 1605. das Lehen allein dem Churfürsten Ioachimo Friderico und seinen Nachkommen / nun aber allein dieses Ioachimi Friderici seinem Sohne Iohanni Sigismundo und seinen Nachkom̃en verlihen. Die Genealogia, so weit sie zu unserem Zweck dienet / ist folgende.

Die Marggraffen võ Bareyt und Anspach beschweren sich deßwegen / daß sie von der Mitbelehnung außgeschlossen worden.

Joachimus II. Churfürst.



Der blöde Herr Albrecht Friderich stirbt.

Unter dieses Johañ Sigmunds Churfürsten und Hertzogen in Preussen Regiernng ist der alte blöde Hertzog Albrecht Friderich endlich An. 1618. den 28. Augusti gestorben / und hat mit seinem Herren Vatter Albrechten dem älteren gantzer hundert und fünff Jahr dem Lande Preussen vorgestanden. Das Jahr darauff / nemlich An. 1619. den 23. Decemb. ist auch der Churfürst Johann Sigmund Todes verblichen / deme in der Regierung GEORG WJLHELM Churfürst von Brandenburg gefolget.

Georg Wilhelm kömbt zur Regierüg.

Zu seinen Zeiten ist der Schwedische Krieg mit dem Gustavo Adolpho eingefallen.

Der erste Schwedische Krieg in Preussen.

Dann nachdem Sigismundus III. zum Könige in Pohlen erwehlet / hat er erstlich umb das Nordliche Theil in Liefland Estonia genant / hernach auch wegen des Königreichs Schweden selbst viel Streites gesetzet / indem die Schweden von dem Könige Sigismundo abgefallen / und den Carolum Fürsten in Sudermannien zum Könige auffgeworffen. Da ward der Krieg in Liefland eyffrigst zwischen dem Sigismundo und Carolo geführet. Als aber Gustavus Adolphus des Königes Caroli Sohn An. 1611. zur Regierung nach des Vatters Tode gekommen / hat er nicht allein den Krieg in Liefland fortgesetzet / sondern auch denselben mit der Zeit in Preussen transferiret.

An. 1626. kommen die Schweden in Preussen und nehmen viel Plätze ein.

Kam also den 6. Iulii deß 1626. Jahres bey der Pillau an / und hat die Festung ohne Verlust eines eintzigen Mannes eingenommen. Von dannen gieng die Schiffs-Flotte vor Dantzig / hielte daselbst die einlauffende Schiffe an / und nahm von ihnen den Zoll / so hoch das Pfahlgeld in Dantzig war / dazu ward das Volck zu Lande gesetzt / brandschätzte das Closter Oliva / plünderte die herumb ligende Höfe / nahm den Dantzkern die Leinwand von der Bleiche / und brachte alles zu Schiff. Der König aber selbst setzte sich über das Haf in Ermelland / bekam daselbst die Stadt Brunsberg ein / vertrieb die Jesuiten von dannen / und schickte ihre Bibliothec in Schweden nach Upsal. Nahm hernach Frauenburg ein / da er gleichfals im Thum zimliche Beüte bekoñen. Von dannen gieng er auff Elbing / da ihm die Stadt bald übergeben worden. Den 2. Tag darauf ergab sich das feste und wolversehene Schloß Marienburg sambt der Stadt. Darauff folgten Meve / Dirschau / Puzig / das Haupt / und andere Plätze.

Handlungen der Schweden mit der Stadt Dantzig.

Als nun dem Könige Gustavo Adolpho alles glücklich von statten gieng / schickte er den 16. Iulii an die Dantzker / ob sie mit ihm wegen der Neutralität handeln wolten / welche auch nach empfangenen Geleitsbrieffen zu dem Könige nach Dirschau einige abgeschicket / haben aber nicht können einig werden / weil Gustavus Adolphus begehret / daß kein Volck wider ihn in der Stadt solte geworben / noch zu Schiffe gebracht werden.

Rathschläge der Polen wegen des schwedischẽ Krieges in Preussen.

Unterdessen wird in Pohlen gerathschlaget / weme man das Regiment in dem Preussischen Kriege übergeben solte. Einige schlugen den Printzen Vladislaum vor / andere den Thomam Zamoyski, dazumahl noch kioffischen Woywoden. Aber es kam keiner von diesen beyden darzu / sondern es ward auff Einrathen Caspar Dehnhoffs das Regiment dem Stanislao Koniecpolski Sandomirischen Woywoden übergeben.

Koniecpolski wird in Preussen geschicket.

Die Preussische Ritterschafft versamlete sich auch bey Graudentz / und wartete nur des Königes / welcher den 18. Augusti mit drey biß vier tausend Mañ in Thorn ankommen / kunte aber noch der Stadt Dantzig nicht Hülffe zuschicken / weil er selbsten noch zu schwach war.

Der König kömbt selbst in Preussen.

Mitlerweile that Gustavus Adolphus viel Schaden / nahm das Hauß Grebin ein / und erpreste groß Geld im kleinen Werder.

Gustavus Adolphus thut grosse Schaden.

Von der Seeseite hat der Schwedische Admiral Carl Carlson 9. Wagen mit kostbaren Waaren / die nach Dantzig auß Teutschland gehen wolten nicht weit von der Oliv genommen / das Closter Oliva geplündert / und allen Raub zu Schiff gebracht.

Deß Königs Sigismundi Auffbruch.

Den 6. September brach der König Sigismundus III. mit dem Printzen Vladislao gegen Graudentz auff / und hatte etwa 4000. Mann bey sich / und einen zimlichen Hauffen Cosacken unter ihrem Obersten Moczarski. Von Graudentz gieng er weiter vor Dirschau / daselbst Stanislaus Koniecpolski mit seinem Volck zu ihm gestossen im Monat October. Von dannen ist Sigismundus den 5. November in Dantzig ankommen / den 13. aber wider abgereiset.

Koniecpolski leydet Schaden vor Puzig.

Im December hat Koniecpolski, wie er vor Dirschau nichts außrichten können / sich vor Puzig geleget / da ihme zuhülff von Dantzig Capitain Appelmann und Capitain Thomas de Plessis geschicket worden: Allein er muste mit Verlust 2000. Mann davon abziehen. Nicht besser glückte es hernach denen Pohlen vor Meve / da sie / wie die Schwedische Scribenten melden / 4000. Mann sitzen lassen / wiewol auch die Schweden daselbst bey 500. Mann verlohren.

Beyde Könige kommen zusammen.

Nach dieser Niderlage sind die Könige selbst zusammen an einem Ort gekommen / und versucht / ob sie nicht Fride machen könten: Sie haben aber zum Zweck nicht gelangen können.

An. 1627. sind die Pohlen glücklicher

Im Ianuario deß folgenden 1627sten Jahres haben die Pohlen auf das Haupt einen Anschlag gehabt / der ihnen aber mißlungen: Puzig aber hat Koniecpolski denen Schweden im Martio abgenommen. Den folgenden Monat darauff hat sich die Stadt Dantzig mit einem Eyde verbunden / bey der Cron Pohlen fest und standhafft zu verbleiben. Im Majo sind 37. Schwedische Schiffe in der Pillau angelendet / in welchem Monat auch die Holländischen Gesandten in zweyen Schiffen umb den Friden zwischen beyden Cronen zu befördern / angekomen / welche lange Zeit allhie verbliben. Und sie hätten auch wohl etwas gutes außrichten können / wann die Oesterreichische und Spanische Parthey nicht im Wege gewesen wäre / als welcher es nicht zuträglich war / daß der König in Schweden Pohlen verlassen / und seine Macht wider Teutschland wenden solte.

Gustavus Adolphus wird geschossen.

Den 2. Junij hatten die Schweden auff Keßmarck im kleinen Werder / da sich die Dantzkrr unter dem Obersten Frantz Lieseman verschantzet hatten / einen Anschlag / wurden aber zurück getrieben / und der König ward selbst mit dem jungen Graffen von Thurn / wiewol nicht gefährlich / geschossen. Ob aber gleich der König gedachte Schantze dazumahl nicht einbekommen / so eroberte er sie doch hernach den 14. Julij / da sich die Pohlen in der Belagerung der Stadt und Schlosses Meve auffgehalten. Hernach haben die Pohlen vor Dirschau wider die Schweden ihr Heyl versuchen wollen / sind aber zurück getrieben / so doch / daß von beyden Seiten ihrer viel ins Graß beissen müssen / der König Gustavus Adolphus ward dazumahl zum andernmahl geschossen / da er die Kugel auch im Leibe hat stecken lassen / wie sie der Balbirer nicht bald herauß bekommen können.

Wird zum andernmal geschossen.

In dessen ward wegen deß Fridens eyffrig gehandelt / und als der nicht zu hoffen war / fieng man von einem Stillstande an zu reden. Weil aber der Reichstag sich heran nahete / begab sich Sigismundus mit dem Printzen Vladislao den 26. September nach Warschau / da sich der Reichstag den 12. October anfieng.

Sigismundus gehet nach Warschau auff dẽ Reichstag.

Gustavus Adolphus segelte auch den 20. October auß der Pillau in Schweden ab / und ließ den Dantzker Port mit 12. Schiffen besetzet / mit welchen die Polnische Schiffe den 28. November ein glücklich Treffen gethan.

Der König Gustavus Adolphus gehet in Schweden

Dann ob gleich von Polnischer Seite der Admiral Arend Dickman / und Capitain Storch geblieben / nichts destoweniger ist auff Schwedischer Seiten ein weit grösserer Schaden geschehen / indem der Unter-Admiral Niclas Sternschied mit vielem Volck erschlagen / sein Schiff mit vielen Gefangenen in die Stadt gebracht / und ein ander Schiff mit Pulver gesprenget worden.

Handlungen wegen deß Kriegs auff dem Reichstage.

Auf dem Reichstag gieng alles schläfferig zu / und ward geschlossen / daß man nach Müglichkeit trachten solte / wie der Friede könte geschlossen werden.

An. 1628. thun die Schweden viel Schaden.

Giengen also in dem folgenden 1628sten Jahre im Februario die Tractaten zu Königfeld an. Aber es ist die Sache nicht zum Stande kommen / deßwegen die Commissarii und Mediatores im Martio voneinander gereiset. Sonsten geschahe in diesem Jahre von beyden Seiten viel Schade / als Carl Carlsson / und hernach der König Gustavus Adolphus in Preussen wider ankommen.

Gustavus Adolphus kombt widerumb in Preussen.

Dann erstlich wurden drey vor der Weisselmünde ligende Pohlnische Schiffe in den Brand gesteckt / doch ward eins wider gelöschet und salviret / drey wurden gefangen / und die andere zerstreuet. Solche Scharmützel zur See sind auch hernach

nach vorgangen / meistentheils mit der Schweden als der Pohlen besserem Glück. Nach der Zeit haben die Schweden in dem Culmischen-Lande Straßburg eingenommen / und als die Pohlen sie widerumbelagert / hat Herman Wrangel die Pohlen überfallen / viel von ihnen geschlagen und gefangen / und hat also den Ort von der Belagerung befreyet. Der König Gustavus selbst hatte kurtz vorher das kleine Werder eingenommen / und der Stadt Dantzig viel Schaden gethan.

Lederne Stücke.

Dazumahl sind die neulich erfundene lederne Stücke zu allererst in Preussen von dem Könige Gustavo Adolpho gebrauchet. Im Gegentheil haben aber auch die Schweden viel Schaden erlitten / da sie in der Nerung geschlagen / auß Putzig und Meve außgetrieben / und sonst manchen guten Mann verlohren.

An. 1629. gehen die Tractaten besser von statten.

Im Januario des 1629sten Jahres hat sich der König in Engeland durch seinen Legaten Franciscum Gordonium zum Mediator zwischen beyden Cronen offeriret / da auch ein Reichstag in Pohlen gehalten worden.

Action vor Thorn.

Den 16. Februarii wolte Herman Wrangel die Stadt Thorn in der eyl überrumpeln / aber seine Ankunfft ward wunderlicher weise entdecket. Nehmlich es ward an demselben Tage ein Dieb gehangen / welchem viel Volcks auß der Stadt gefolget / als nun der Hencker auff den Galgen gestiegen / und den Dieb kaum angeknüpfft / wird er von weiten deß Feindes gewahr / fängt also an zuruffen / daß sich das Volck nach der Stadt reteriren solte. Kaum war das Volck in der Stadt / so war der Feind auch hinter her: Aber auff deß Graffen Gerhard von Dehnhoff Vermahnung und Auffmunterung / haben sich die Bürger so tapffer gewehret / daß der Feind / wiewohl er in Bestürmung der Stadt sein bestes gethan / unverrichteter Sachen hat abziehen müssen. Nach gehaltenem Reichstag hat der Churfürst von Brandenburg mit dem Schwedischen Cantzler Axel Oxenstirn einen Stillstand auff zwey Monat / nehmlich biß an den 10. Iunii getroffen.

Keyserl: Hülffsvölcker unter dem Feldmarsch. Arnheim kommen in Preussen an.

Im Majo sind die Keyserlichen Hülffsvölcker unter dem Feldmarschalck Hanß Georg von Arnheim in zwantzig tausend Mann bestehend auß Pommern in Preussen ankommen / und haben sich mit dem Koniecpolski bey Graudentz conjungiret. Darauff hat Koniecpolski zweymahl mit dem Könige in Schweden getroffen / da die Schweden den Kürtzern gezogen / und beydemahl sich nach Stum reteriret:

Gustavus Adolphus ist in grosser Gefahr.

Den König Gustavum selbst hatte schon ein Pohlnischer Soldat bey dem Gehenck gefasset / und weil er nicht gewust / wer er wäre / wolte er schon mit der Säbel auff ihn zuhauen / indem aber springt Erich Soop ein Schwedischer Oberster hinzu / schlägt den Pohlen todt / und erlöset also den König.

Arnheim kombt in Verdacht / und wird abgefordert.

Als darauff Arnheim nicht sonderlich anbeissen wolte / und die Zeit bey dem weissen Berge unnutzlich hinpassiren ließ / ward er in Verdacht gezogen / daß er mit dem Feinde unter einem Hütlein spiele / und ward zurück geruffen / da dann an seine Stelle der Hertzog von Lauenburg Heinrich Julius, und der Graff Mansfeld Philippus gesetzet worden. Mit der Zeit kam auch der Frantzösische Legatus Monſ. de Charnau darzu / welcher mit dem Englischen Gesandten Thoma Roo und dem Churfürsten von Brandenburg sich so weit bemühet / daß den 26. September ein Stillstand auff 6. Jahr beliebet / welcher hernach den 27. September auff dem Reichstage zu Warschau confirmiret worden.

Ein sechsjähriger Stillstand wird beliebet.

Vermöge dieser Tractaten hat der König in Schweden zeit wehrendem Stillstand behalten / Elbing / Brunsberg und Pillau. Der Churfürst aber Marienburg / und solte hingegen die Memel so lange dem Sweden eingeben / biß man einen beständigen Frieden machen möchte. Wegen des Zolles aber bey Dantzig / wie auch wegen der Stadt-Güter solte man absonderlich mit der Cron Schweden handeln.

Der Stadt Dantzig absonderliche Tractaten mit dē Schweden.

Die Dantzker / welche sich deßwegen nicht versehen hatten / baten hernach den König Sigismundum, damit ihnen der König hierinnen hülffliche Hand reiche: und weil vorhin An. 1628. auff dem Reichstage die Cron fünff hundert tausend Floren vor die Erstattung der Unkosten

kosten der Stadt Dantzig zu erlegen versprochen / darzu auch das Privilegium gegeben / daß keine Englische Tücher in Pohlen sollen geführet werden / als die mit der Stadt Dantzig ihrem Seegel bezeichnet wären / so bathen sie / damit ihnen solches möge gehalten werden. Mit denen Schwedischen Commissariis hat sich hernach die Stadt Dantzig verglichen / so / daß der König in Schweden in wehrendem Stillstande auch ein gewisses Theil des Zolles participiren solte.

Sigismundus III. stirbt / und Gustavus Adolphus kombt vor Lützē umb.

Anderthalb Jahr nach getroffenem Stillstande ist der König Sigismundus III. gestorben / nehmlich den letzten April. Sechs Monat hernach / nehmlich im Novemb. ber / ist der König in Schweden vor Lützen in der Schlacht gebliben.

Vladislaus IV. kombt zur Regierūg.

An des Sigismundi III. Stelle ward zum Könige erwehlet VLADISLAUS IV. welcher mit der Königin in Schweden Christina zu Stumsdorff in Preussen den zwölfften September im Jahr 1635. auff sechs und zwantzig Jahr den Stillstand prorogiret / und hat alle die vorhin benanten Oerter / so der König in Schweden zeit-wehrenden Stillstandes inne gehabt / als Elbing / Brunsberg / Marienburg / Dirschau / widerbekommen.

Stillstand auff 26. Jahr.

Dem Churfürsten von Brandenburg ist auch Pillau widerumb eingeräumet worden.

Preussischer Messer schlucker wird glücklich curiret.

Den neunzehenden Maij dieses eintausend sechshundert fünff und dreyssigsten Jahres begab es sich / daß ein Bauersknecht von Grunwald / siben Meilen von Königsberg / Nahmens Andreas Grunheide / sich übel in dem Magen befande / derohalben nahm er ein Messer / fassete solches bey der Spitze / und wühlete mit der Schale in dem Halse / in Meynung sich also zu übergeben / oder zu brechen: Aber das Messer entfuhr ihm / und gieng biß in den Magen. Darauff ward dieser arme Kerl nach Königsberg gebracht zum Doct. Daniel Becker / derselbe ließ ihm den 9. Iulii in Gegenwart anderer Medicorum auff ein Bret binden / und auff vorhergehende Application des Magnetischen Pflasters / durch einen Schnitt 2. Finger breit in die Länge / erstlich die Haut / hernach das Fleisch / und drittens das peritonæum, darin die Därme verfasset / öffnen. Darauff ward mit einer krummen Nadel der Magen auffwerts gezogen / ein Loch / an den Ort da die Spitze des Messers sich ereignete hinein geschnitten / und das Messer an der Spitze herauß gezogen / da dann der Magen stracks wider zuschnapte / und die Wunden wider geheilet wurde. Indem Daniel Schwabe ein Stein- und Wund-Artzt dieses verrichtete / wurden dem Patienten die besten Hertzstärckungen gegeben.

Das Messer ist auff der Königsbergischen Bibliothec.

Das Messer ward hernach auff Begehren Anno 1637. dem Könige in Polen Vladislao zugeschicket. Hernach hat es der König Joannes Casimirus dem Hertzogen Boguslao Radzivilen gegeben / welcher es endlich widerumb auff die Königsbergische Churfürstliche Bibliothec verehret / da es auch noch jetziger Zeit mit des Andreæ Grunheids Bildnüß zu sehen ist. Dieser Grunheid hat nach der Zeit Anno 1641. geheyrathet / und hat sich zu Landsberg in der Vorstadt wohnhafft niedergelassen.

Historia deß Preussischen Messerschluckers.

Darin erzehlet wird / wie er das Messer hinab geschluckt / dasselbe widerumb durch den einen Schnitt herauß gebracht / er glücklich geheylet / und nunmehr in den Ehestand getretten / und saßhafft zu Landsberg worden.

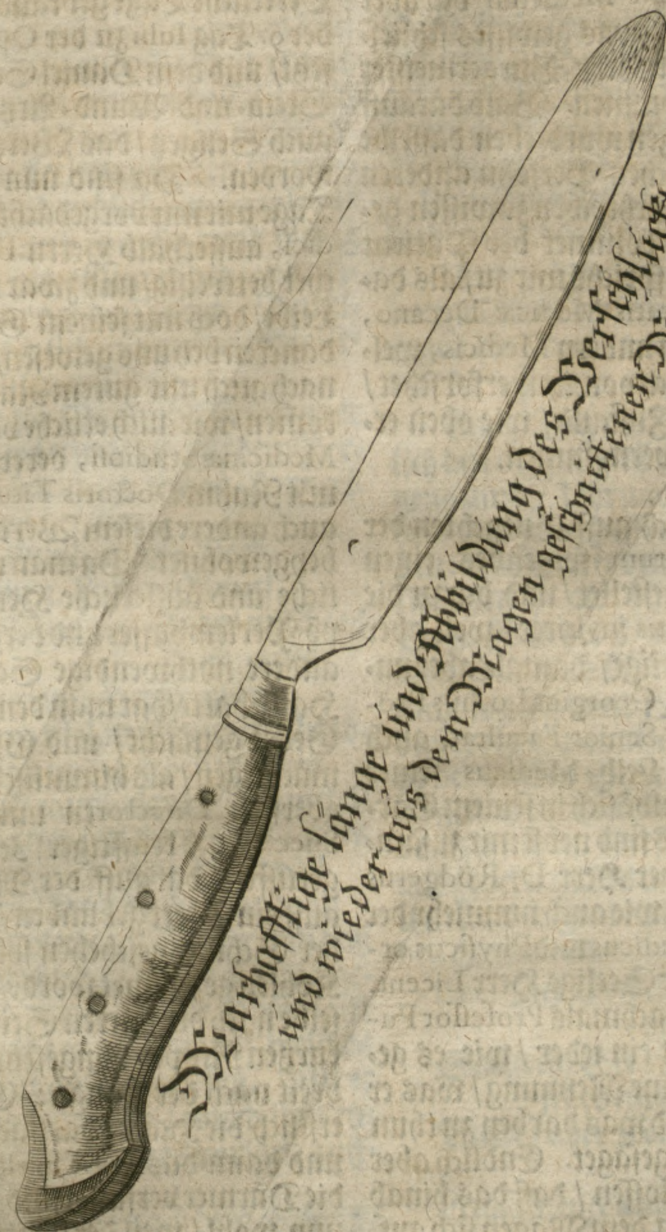
Geschrieben durch D. Daniel Beckern.

IM Jahr unsers HErren und Seeligmachers JEsu Christi / tausend sechshundert und fünff und dreyssig / den 29. Maij / neuen Calenders / hat sich ein Bauersgesell / mit Nahmen Andreas Grünheide / von Grünenwald / sieben Meilen von Königsberg gelegen / etwas übel im Magen des Morgens befunden / und deßwegen / seiner Gewonheit nach / sich zum Erbrechen bemühet / wie er nun sein gewöhnliches Messer ergriffen / hat er es bey der Spitze des Stils gefasset / und den Schlund mit dē Schafft geküţelt. Es hat aber das Erbrechen nicht

nit bald darauff erfolgen wollen: Deßwegen er dasselbe etwas tieffer hinab gestossen. Da es dann wider alles Verhoffen ihm auß den Fingern entwichen/ und also den Schlund hinab gesuncken: doch nicht alsobald in den Magen kommen/ sondern fast in der mitte deß Schlunds sich etwas auffgehalten/ und nicht wenig Bangigkeit und Schmertzen erreget. Ob nun schon der Mensch über dieses unverhoffte Unglück nicht wenig bestürtzet/ auch auff den Kopff sich gestellet/ die Füsse in die Höhe kehrende/ als solte das Messer sich widerumb zurücke begeben/ so ist doch alles vergebens gewesen: Deßwegen er eine Kanne mit Landbergs Bier ergrieffen/ außgetruncken/ und die Kähle damit offtmahls gefeuchtet/ dadurch dann das Messer nach dem Magen befördert/ und darein gesuncken ist. Nicht wenig ist er darüber betrübet worden/ sich besorgende/ der ungebetene Gast würde ihm den Magen durchschneiden/ und ihn also in Gefahr deß Lebens setzē: Doch hat er dabey sein häußlich thun ohne sonderliche Beschwerde seiner vorigen weise nach bestellen und verrichten können.



Historische Relation deß Preusischen Meßerschluckers wie er glücklich Curiret in den Ehestandt getreten und noch bey gesunden leben ist Nebenst vielen nützlichen Historischen Discursen Anno 1643. den 1. January.



Warhafftige Länge und Abbildung des Verschluckten und wieder aus dem Magen geschnittenen Meßers.

Wie nun solches in derselben Gegend lautbar worden/ und es sonderlich dem Herrn Burgermeister zu Landsberg Martino Hartlein zu Ohren kommen/ hat er denselben Menschen von stund an ersuchet/ und alles mit Fleiß erlernet/ wie es mit ihm zugegangen: Auch darauff nach Königsberg/ welches sieben Meilen von Königsberg abgelegen/ sich begeben/ mich ersuchet/ und die gantze Geschicht umständiglich mir referiret/ darbey gebetten/ ob nicht etwan Rath verhanden/ damit dem betrübten Menschen möchte geholffen werden: Hierauff ich zur Antwort gegeben/ daß es nicht eine geringe Sache wäre/ und man dergleichen Exempel/ ausserhalb der Pragischen Historia/ die ich ihm erzehlet/ keines wüste: Daselbst hette auch einer unverhofft ein Messer hinab geschluckt/ und wäre es wiederumb durch einen Schnitt künstlich herauß genommen/ und glücklich geheilet worden: Gab derowegen diesen Rath/

daß man den Patienten anhero nach Königsberg abfertigte / damit das gantze Collegium Medicum darüber deliberire / und etwas gewisses schliesse; Welches der Herr Burgermeister auch an sich genommen. Bald darauff nach wenig Tagen wurd eben dasselbe von einer Adelichen Persohn anderen Medicis durch Schreiben zuwissen gethan. Endlich kommet der Patient selbsten anhero / spricht mir zu / als damahligen Facultatis Medicæ Decano, gehet auch zu den andern Medicis, welche alles gründlich von ihm erforschet / und den rechten Zustand / wie oben erzehlet / von ihm vernommen.

Deßwegen ich auff Gutachten der Herren Medicorum folgendes einen Conventum angestellet / und darzu die Medicos Facultatis invitiret / weil aber der nunmehr Selige / damals aber unpäßliche Herr D. Georgius Lothus Profess. Primar. und Senior Facultat. auch Churfürstlicher Leib-Medicus seiner Schwachheit halbē sich in seinem Garten auffhielte / als sind nebst mir zusammen kommen / der Herr D. Rödgerus Hemsing Regius, wie auch nunmehr der Alten Stadt Medicus und Physicus ordinarius, auch der Seelige Herr Licent. Crügerus, hernachmals Professor Publicus, und hat ein jeder / wie es gebräuchlich ist / seine Meynung / was er darvon hielt / und was darbey zu thun sey / frey herauß gesaget. Endlich aber ist es dahin beschlossen / daß das hinab geschluckte und in dem Magen sich auffhaltende Messer durch den Schnitt müste herauß genommen / darnach daß solches Werck noch vor den Hundstägen solte vorgenommen werden; Zum dritten / daß er etliche Balsamische Olitäten zuvor solte geniessen: Zum vierdten / weil ein Magnetisches Pflaster dem Pragischen Messerschlucker nicht wenig behülfflich gewesen / daß es bey diesem auch versucht würde / und endlich / daß bey der Heilung der Spanische Balsam / dessen der Fabritius ab Aquapend. 2. Oper. Chirurg. part. 2. cap. 7. pag. 805. rühmlich gedencket / gebrauchet werden solte. Den Chirurgum und alles nothwendige darzu zu bestellen / ward Herrn L. Crügero übergeben.

Wie nun der Leib mit einer gelinden Purgation gereiniget; die Balsamische Oel etliche Tage gebraucht worden / ist der 9. Tag Iulii zu der Operation angesetzt / und dem Daniel Schwaben / einē Stein- und Wund-Artzt / nunmehr auch Seligen / das Werck anvertrauet worden. Da sind nun an demselben Tage mit mir vorgedachte Herren Medici, ausserhalb Herrn D. Lotho, welcher bettreisig / und zwar nicht mit dem Leibe / doch mit seinem Gebet und Gedancken bey uns gewesen / offtmals hernach auch mit gutem Rath zusammen komen / wie auch etliche vom Adel / und Medicinæ Studiosi, derer theils anjetzo mit Ruhm Doctoris Titulum erlanget / auch andere diesem Wercke als Zeugen beygewohnet. Da man nun die innerliche und äusserliche Hertzstärckungen vō Perlenwasser und dergleichen / auch andere nothwendige Sachen bey der Hand hatte / hat man den Anfang vom Gebet gemacht / und GOtt dem Allmächtigen / als himmlischen Artzt und obersten Directoren umb glücklichen Success und kräfftiger Verrichtung angeruffen; darauff der Messerschlucker auff ein Brett gebunden / den Ort / da der Schnitt geschehen solte / mit einer Kohlen gezeichnet wordē / und war derselbe nach der lincken Seiten unter den kurtzen Rippen ohngefehr zwey Finger breit nach der Länge: Es ward aber erstlich die Haut / darnach das Fleisch und dann das Peritonæum, darinnen die Därmer verfasset sind / geöffnet. Ob nun wohl / weil der Patient nüchtern war / der Magen nit bald zu fassen war / und etwas sich verlängert / war doch der Patient mit dem Perlenwasser erquicket / und GOtt gab Gnade / daß wie der Magen mit einer krumen Nadel angezogen ward / der Chirurgus des Messers Spitze vermerckete; darauf alsbald an demselben Ort / und auff der Spitze des Messers der Magen eröffnet / das Messer ergriffen / und hinauß gezogen ward: Wunder war es aber / ja das allervornehmste bey dem gantzen Werck / daß wie das Messer außgezogen ward / hernach der Magen / oder die Wunde des Magens zuschnapet / und der Patient alsbald darauff mit freudigem Muth sagete: Das ist mein Messer.

Bald wurd nun der Patient auffgelöset / und ins Bette geleget / die Wunden gereiniget / und mit 5. Hefften oben vermacht / doch also / daß man von dem vorgedachten Wund-Balsam etwas Sommer-warm eingetröpffet / auch die Wicken oder Turundas in den Balsam eingetuncket / eingestecket / Carpetten oben / und endlich ein cataplasma von Bolo / Weiß von Ey / und wenig Allaun / die Hitz abzuwenden / zubereitet / folgends noch auffgelegt. Denselben Tag hat er sich mit geringē Krafft-suppen behelffen müssen.

Umb 5. Uhr Nachmittag nahm er dieses Pulvers etwas ein mit dem Perlenwasser / darunter etwas Canneel-wasser vermischet war.

Recipe. Muscatnüß 2. Loth.
Krebsstein 3. Loth 1. Quintl.
bereitete Perlen 16. Gran / mische es zusammen /
S. Magen und Hertzpulver.

Gegen Abend ist ihm folgender Wund-trunck bereitet und gegeben worden.

Recipe. Braunbetonick / Sanickel / Waldmeister / Wintergrün / jedes eine Handvoll.
Tormentillen ein halbe Handvoll.

Koche es in schlechtem Wasser / biß daß 6. Loth übrig bleibt / darnach durchgeklaret / und darzu gethan Hysopsafft 1. Loth / mische es zusammen / welches er wärmlicht außgetruncken. Wie er aber verbunden ward / wurd ihm ein Stichpflaster an stat des vorigen auffgelegt.

Am andern Tag nach dem Schnitt / war der 10. Julij / ist er wider verbunden worden / da hat er die Nacht zuvor zimlich geruhet / der Puls war doch etwas geschwinder: der Urin blutig mit einem geronnen Blut auf dem Boden. Er empfande keine Schmertzen in der Wunden / welche mit Wein außgewaschen wurd / und nachdem 2. Hefften auffgelöset / und der Balsam wider eingetropffet / ist ein Stichpflaster darüber gelegt worden. Sein Tranck war an diesem Tage ein Capaunen-brühe / darin folgende Kräuter gekocht worden.

Recipe. Ehrenpreiß / Wintergrün / Sinnaw / jedes eine Handvoll.
Garbenkraut / S. Johanneskraut / jedes ein halbe Handvoll.
Odermennig zwey Händevoll.
Von den Hertzblumen / ein halbe Handvoll.

Diese Kräuter wurden groblecht zerschnitten / und mit der Capaunenbrühe gekocht biß auff die Helffte / dieses wurde durchgeklaret / und that man darzu Scabiosen- und Melissenzucker / jedes 3. Loth / und ließ es wider etwas auffwellen und durchklaren.

Umb 5. Uhr Nachmittage ist auff vorige Weise die Wunde versehen / und gegen die Nacht vom vorigen Tranck mit dem Pulver eingenomen worden.

Am 3. Tag der Kranckheit / nehmlich den 11. Julij / ist widerum des Morgens umb 7. Uhr nach der Wunde gesehen / und zwo Hefften weggethan worden: Und weil er den Tag über wol geschlaffen / als hat er destoweniger Schlaffs in der Nacht befunden: Der Urin war noch blutig / doch der Puls nicht so geschwind: Beklagte sich aber / daß er ein Spannen und Aufdunstung in der lincken Seiten vermercket / deßwegen weil ihm ein gelindes Clystier vom schlechten Gerstenwasser / Cassien und Zucker nichts verschlagen wolte / ist ihm nachfolgendes bereitet und beygebracht worden.

Rec. Der Erweichungskräuter / jedes ein Handvoll.
Saturey / Steinklee / Romey / Dille / jedes ein halbe Handvoll.
Welck / oder Königskertz / ein halbe Handvoll.
Leinsamen / Fænum græcum Fenchel / jedes anderthalb Quintl.

Koche es in einem Wasser / und nimb von dem durchgeklarten ein Quartier / thue darzu /

Linderungs-Latwerg / oder Elect. lenitivum, drey Loth.
Rosmarienhonig / anderhalb Loth.
Saltz / ein halb Quintlein / mische es zusammen.

Dieses wurd laulecht ihm gesetzt / und hat sich wol darbey befunden / dann viel schwartzes Zeugs von ihm gegangen. Wie nun darauff die lincke Seite mit Welck und Dillen-Oel geschmieret ward / verlohr sich auch die Beschwerde in der lincken Seiten. Nachmittag umb 5. Uhr ward die Wunde auff vorige Weise wieder versehen:

Am vierdten Tag der Kranckheit/ war der 12. Julii / hat man vorigen Trappen bey der Wunde gehalten: Er hatte wol geschlaffen/ das Wasser war noch röthlicht/ der Puls etwas schwach.

Folgende Kräter sind alsdann mit Hünerbrühe auffgekocht worden.

Recipe. Ehrenpreiß/ Odermennig/ Wintergrün / Sanickel / jedes eine Handvoll.
Braunbetonick/ Tormentill/ jedes ein halbe Handvoll.
Geraspeltes Frantzosenholtz 3. Loth.
Wallwurtz ein Loth.

Mische es zusammen/ koch es / und klare es durch. Der Rücken ward mit Rosensalbe geschmieret. Nachmittage ist bey Versehung der Wunden nichts geändert worden.

Am fünfften Tag der Kranckheit / am 13. Julij / ist der Urin an der Farbe und Sediment natürlich gewesen / der Puls auch gut. In der Wunde sahe man auch einen guten Eyter: weil aber etwas Verstopffung sich äusserte/ wurde wiederumb das vorige Clystier ihm beygebracht.

Nach der Wunde ist Nachmittag ebner massen gesehen / und dieselbe gereiniget und verbunden worden.

Am sechsten Tage der Kranckheit/ war der 14. desselben Monats / ward die Wunde mit Wein/ darinnen etwas Myrrhen und Aloes auffgewellet war / gereiniget / und wie vor diesem/ verbunden.

Weil aber die Zunge etwas trockner gewesen / hat man sich des Rosenhonigs gebraucht / und die Zunge offtmals damit geschmieret ; Deßgleichen außwendig den Hals mit Mandel-Oel.

Am sibenden Tag der Kranckheit / und am 15. Julij / ist nichts geändert worden. Am achten / und 16. des Monats hat er folgendes Träncklein sollen frühe außtrincken.

Recip. Odermennig / Ehrenpreiß / Braunbetonick/ jedes ein Handvoll.

Koche das mit Wasser / biß auffs dritte theil: Nimb von dem durchgeklarten acht Loth / darzu thue Rhabarber gestossen 2. Quintlein / laß es die Nacht über an einem warmen Ort in vermachtem Glase stehen: deß Morgens lasse es auffwellen und durchklaren. Nimb darvon 6. Loth/ thue darzu des Syr. dysenter. Dörner. 3. Loth / mische es zusammen: Die Helffte nahm der Patient frühe ein / und die andere Helffte Nachmittage / darauff es einmahl gewürcket hat. Nach diesem ist in folgenden Tagen nichts geändert worden / nur daß man sich weniger des Wundbalsams gebrauchet hat / auch des gemyrrheten Weins geäussert / damit nicht zu geschwinde die Wunde sich oben schliessen möchte. Es ist auch nunmehr dem Patienten zugelassen worden das Trincken nicht so warm / wie zuvor / sondern etwas lawlecht zu trincken: ist auch mählich zu seiner vorigen Diæt geschritten / weil ihm nicht eine geringe Unlust erregeten die Krafftsuppen / Müserchen / und dergleichen ungewöhnliche Speise.

Umb diese Zeit ohngefehr / wie der Patient noch Bett-reisig war / ist Ihre Königl. Majest. in Pohlen und Schweden Vladislaus IV. mein allergnäd. König und Herr nach Königsberg kommen / da Sie dann nicht allein das hinab geschluckte Messer selbst selber gesehen / sondern auch die gnädigste Verordnung gethan / daß deroselben Leib-Medicus Ihr Excell. Hr. D. Johannes Casparus Krafft / nebst dem Königl. Leib-Chirurgo und uns Medicis die Wunde in Augenschein genommen / und wie es beschaffen gewesen / gründlich erkündiget / die auch Ih. Königl. Majest. unterthänigste Relation gethan. Es hat auch Ihr Kon. Majest. dasselbe Messer also beliebet / daß sie hernach An. 1637. den 23. Febr. anhero gnädigst geschrieben / und das Messer begehrt / welches / da es füglich nicht hat können abgeschlagen werden / ist es mit Bewilligung und Zulaß Ihr. Gestr. der Hrn. Ober- und Regiments-Räthen dieses Preussenlandes hinüber geschickt worden.

Was sich aber vom 17. Iulii an biß zur völligen Endung der Curation zugetragen / ist nichts sonderliches gewesen / noch nöthig zu erzehlen ; Hat derowegen der vorgedachte Messerschlucker nach voriger Zeit von hinnen frisch und gesund nach Hause zu den Seinigen sich begeben ; Und ob er schon sich bemühet / daß / da er durch Gottes Gnad / und der Medicorum und Chirug. Treu und

und Fleiß ohne alle recompens wieder genesen / er auch der schweren Bauers-Arbeit würde überhoben und frey gelassen werden / so hat es doch nicht seyn können / biß er sich theuer genug loß gekaufft: Darauff er dann Anno 1641. an dem ersten Sontag des Advents in den Ehestand sich begeben mit Jungfrauen Dorothea / derer Vatter heist Christoph Kolb / ein Bauersmann zum Grünenwald: Ihre Mutter Elisabetha: Sind zu Landsberg in der Kirchen von Herrn M. Jacobo Leitnero Pfarrherrn daselbst ehelichen getrauet: Und ist er auch nunmehr wohnhafftig zu Landsberg in der Vorstadt in seiner eigenen Wohnung: Befindet sich biß auff diese Stunde noch frisch und gesund / wie er dann auch uns bißweilen zu Königsberg zuspricht. GOtt erhalte ihn ferner in seinem Schutz / und gebe ihm seinen Seegen.

Ruhiger Zustand in Preussen.

XX. Nachdem nun also der 26. jährige Stillstand gemacht worden / ist das Land Preussen in einen ruhigen gewünschten Zustand versetzet / da hingegen fast gantz Europa in den Waffen gestanden. Es hat wohl auch hier an innerlicher Unruhe zwischen den Landständen im königlichen Preussen / und sonderlich an Streit und Widerwärtigkeiten wegen der Zölle und der Religion in beyden Theilen des Lands nicht gemangelt / wie an seinem Ort solches außgeführet ; Allein es ist doch dieses gegen andere Völcker und Länder nicht zu rechnen. Dieser Glückseligkeit Zeugnüsse sind unter andern die grossen und prächtigen / ja fast in Europa unerhörten Solennitäten / die unter dieses Königes glücklicher Regierung vorgangen.

Der prächtige Einzug Ossolinii in Rom.

Als erstlich der überauß prächtige Einzug Georgii Ossolinii, Graffen von Teutschin / dieses Königes Gesandten / den er in Rom An. 1633. den 27. Novembris, als er dem Pabst im Nahmen seines Königs die Obedientz præstiren solte / gehalten hat. Den Anfang machten etzliche Pohlnische Edelleute in kostbaren rothen Scharlackern Pohlnischen Kleidern (wie dann auch dieses Ambassadeurs gantzer Comitat, den er auß Pohlen mitgebracht nicht anders / als Pohlnisch gekleidet war / welches in Rom nimmermehr gesehen worden) auff die folgten 22. Wägen mit schönen rothen Tuch bedecket / und mit derer / so in des Ambassadeurs Comitat auß Pohlen gekommen waren / ihren Stamm-Wappen gezieret. Ein jeglicher unter diesen Wägen ward von sechs Mauleseln gezogen. Dann giengen fünff Camele / und fünff Dromedarij mit rothen von Gold gestückten Decken prangend / welche alle von Persern und Armeniern / so gleichfals lange mit Gold gewürckte Röcke anhatten / und Türckische Bünde auff dem Haupt trugen / geführet wurden. Nechst denen ritten 4. Trompeter in grünen sammeten und mit kostbar gewürckten Stamm-Wappen des Ambassadeurs gezierten Kleidern / und hatten hinter sich vier und dreyssig Cosacken / welche alle mit rothen sammeten Röcken und ihren Federn nach Pohlnischer Manier prangten. Diesen ersten Troupp beschloß deß Pabstes Reuterey / und der Cardinäl ihre Maulesel. Hernach kam der andere Troupp in folgender Ordnung: Erstlich ritten zwantzig junge Leute auß dem Pohlnischen Adel: die waren mit blawen sammeten Röcken bekleidet: ein jeder unter ihnen hatte einen Köcher mit Pfeilen und einen Bogen / und sonst anderes köstliches Gewehr: Ihr Führer war ein alter Mann / Nahmens Chociszevski, welcher nach Persischer Art einen Schild / eine Lantze in der Hand führte: Sein Kleid war von Goldstücke und mit kostbarsten Edelgesteinen gantz versetzet. Nach diesen jungen Leuten wurden fünff Türckische muthige Pferde geführet / derer Sättel und andere Pferdschmuck von lauterm Gold und Edelgesteinen fast die Augen verblendete. Des 1. Pferdes Sattel war mit lauter Demanten / des 2. mit lauter Rubinen / des 3. mit lauter Carfunckeln / des 4. mit allerhand Edelgesteinen / des 5. wiederumb mit den allerkostbarsten Demanten versetzet / die Decke / damit das letzte Pferd bedecket war / ist fast unschätzbar gewesen / massen man die Materia derselben vor denen so häuffigen Demanten nicht hat erkennen mögen. An der Stirn hatte das letzte Pferd ein solches

solches Kleinod / welches für 20000. Ducaten geschätzet ward. Diese Pferde alle waren mit recht guldenen Hufen beschlagen / und so loß angehefftet / daß sie in der Stadt abgefallen / und dem Volck zutheil worden. Dieselbe wurden widerum von eben so / wie droben beschrieben / bekleideten Persern und Armeniern geleitet. Nach den Pferden kam deß Gesandten Stallmeister / einen silbernen Regimentsstab in der Hand haltend / und führete 20. Cammer-Junckern deß Gesandten / so alle an ihren Säbeln guldene Gefässe / und sonst anderen kostbahren Pferd-Schmuck gehabt. Zuletzt folgten des Spanischen Legati wie auch der Cardinäle und anderer Gesandten-Hofleute. Der dritte Trouppen war auff folgende Weise ordiniret. Erstlich ritte Jacobus Zielinski deß Gesandten Oberhofmeister / und führte 20. Hofleute seines Herren / die auff das allerprächtigste gekleidet waren: er selbst aber hielte in der Hand einē silbernen Regimentsstab / und hatte zwey von Adel neben sich herreiten. Denen folgte der Fürst D'Enrichemont, deß Crequy Frantzösischen Ambassadeurs Verwandter / und hatte hinter sich eine grosse Menge Frantzösischer Edelleute. Zuletzt kamen deß Pabstes Cammer-Junckern auch alle zu Roß. Im letzten Trouppen kamen die vornehmsten Herren und Bedienten deß Ambassadeurs. Dieselbe ritten eintzeln / so / daß ein jeder von zweyen Römischen Edelleuten begleitet worden / und waren folgende: Komorowski Crackauischer Thumherr / drey Naniszewiczen deß Littauischen Schatzmeisters Söhne: Wezik deß Ginseischen Ertz-Bischoffs Brudern Sohn / Christophorus Lanzcoronski Königlicher Cammerherr / Stanislaus Minozki auch Königlicher Cammerherr / Carolus Corniat deß Gesandten Enckel Lipski Plozkischer Thumherr / Roncallius Königlicher Secretarius, Dobieslaus Cieklinski Königlicher Secretarius, welcher eine güldene Kette an stat deß Pferdzaums gehabt / die er hernach loß gemacht / und unvermerckt zergliedert / daß sie dem begierigen Volck zutheil worden. Item Zebrzidowski, hernach Potocki deß Braclauischen Woywoden Sohn / weiter deß Smolenskischen Woywoden Sohn / zwey Firleii deß Sandomirischen Waywoden Söhne / Theodorus Graff von Tarnow / Alexander Lubomirski deß Russischen Woywoden Sohn / Nicolaus Ossolinski des Gesandten Vatter / Grudzinski des Calisischen Woywoden Sohn / und endlich Petrus Danielowicz Præfectus oder Starosta Parcteinensis. Vor dem Legato ritten allein Gembicki Gnesnischer Suffraganeus dieser Gesandschafft Secretarius, darauff kam der Legatus selbst zwischen dem Cajetano Alexandrinischen Patriarchen und dem Faustopoli Amasinisischen Ertz-Bischoffe geritten / von beyden Seiten giengen beyher dreyssig auf eine Art und prächtig gekleidete Heyducken mit silbernen Federn nach Pohlnischer Art geschmücket. Deß Gesandten Unterrock war von Gold gesticket mit 20. Diamantenen Petlizen / darinnen die Knöpffe auch von lauter Diamanten waren. Das Gefäß deß Säbels war von lauterem Golde / und die Scheide gantz mit Perlen und kostbaren Steinen versetzet / also daß der Säbel allein 5000. Ducaten geschätzet ward. Der Oberrock war ebenfals mit Gold gesticket / und hatte auch 12. Diamantene Petlizen / an denen die Knöffe gantze Diamanten waren. Sein Pferd war mit güldenen Hufen beschlagen / an der Stirn hatte das Pferd einen schwartzen und von Diamanten herzlich gläntzenden Federpusch / der Sattel / die Stegreife / die Decke / und der gantze Pferdeschmuck war mit den allerkostbarsten Edelgesteinen gantz übersetzet. Solch einen prächtigen Einzug hat dazumahl der Fürst Ossolniski in Rom gehalten.

Ein ander Einzug.

Aber es ward auch hernach nicht geringer Pracht getrieben / da der König Vladislaus Anno 1637. mit der Cæcilia Renata Keysers Ferdinandi III. Schwester das Beylager hielte. Insonderheit da des Königes Bruder Johannes Casimirus und der Culmische Bischoff Johannes Lipski, und andere Gesandten in 2000. Mann starck ihren Einzug in Wien hielten. Denn dazumal hatten die vornehmsten





Der Dürchlaüchtigste Fürst ünd Herr Herr FRIDERICH Marggraff ünd Chur Prinz Zü Brandenbürg in Preissen

Edelleute nicht allein an statt der Zäume güldene Ketten / sondern auch umb die Füsse güldene Ketten / der prächtigen Kleider itzt zugeschweigen. Im Jahr Christi 1640. den 3. Decembris hat der Churfürst und Hertzog in Preussen Georgius Wilhelmus im 45. Jahr seines Alters diese Welt gesegnet.

Friedrich Wilhelm Churfürst kömt zur Regierung

Unter deß Churfürsten Secretis befand sich eine Käyserliche Assecuration über der Succession in der Chur / Krafft dieser nahm der Printz FRIEDRICH WILHELM die Chur / und den dazu gehörigen Titul stracks selber an. Im folgenden Jahre ist er selbst in Preussen / und auff den Reichstag nach Warschau gezogen / und hat daselbst das Lehen über Preussen empfangen. Anno 1646. den 17. December ward ihm die Princessin Louysa in Holland ehelich beygelegt.

Königes Vladislai Beylager.

Das Jahr vorher aber hielte der König Vladislaus mit seiner andern Gemahlin Louysa Maria Gonzaga, Princessin von Nevers Beylager. Endlich ist der König Anno 1648. den 10. Maji zu Merecz in Littauen im 53sten Jahre seines Alters gestorben.

Joannes Casimirus kömt zur Regierung

Nach ihm ist durch ordentliche Wahl König in Polen worden / JOANNES CASIMIRUS, deß Vladislai Bruder / welcher vorhin nach dem er auß der Frantzösischen Gefängnüß loß worden / in den Orden der Jesuiten getreten. Als er aber die annos probationis außgestanden / und nunmehro die Profession darinnen thun wolte / hat es der Pabst Innocentius III. nicht zugelassen / sondern hat ihn Anno 1646. zum Cardinal gemacht.

Unglückliche Regierung Casimiri.

XXI. Dieses Königes Johannis Casimiri Regierung ist eine stete Unruhe und stetes Kriegen gewesen. Denn daß ich den Cosackischen Krieg mit dem Bogdano Chmielnicki, als welcher in Preussen nicht geführet ist / fürbeygehe / so hat er einen schweren

Der andere Schwedische Krieg in Preussen.

Krieg mit dem Könige in Schweden Carolo Gustavo, in welchem der Churfürst von Brandenburg auch mit impliciret gewesen / müssen außstehen. Nemlich es hatte König Casimirus im währenden 26. Jährigen Schwedischen Stillstande sich bemühet / damit man endlich wegen der Cron Schweden und Liefland einen recht beständigen und ewigen Frieden zwischen beyden Cronen stifften könte.

Lübeckische Zusammenkunfft.

Deßwegen ward eine Zusammenkunfft Anno 1652. zu Lübeck angestellet / dahin von Polnischer Seiten geschicket wurden / Joannes Graff von Leszno, und Soigneus Goraysky, jener Gnesnischer / dieser aber Chelmischer Castellani. Dahin hatte auch die Königin Christina und der Churfürst von Brandenburg / Friedrich Wilhelm ihre Gesandten geschicket. Allein daselbst hat man sich nur in den Præliminaribus auffgehalten / und ward von nichts als von den Titteln der Könige disputiret. Bald hernach trat die Königin Christina das Königreich Schweden dem Carolo Gustavo, Pfaltzgraffen von Zweybrücken ab.

Ursachen des Krieges.

Wider dieses Königes Inauguration hat Canalisius ein Frantzoß / deß Königes Johannis Casimiri Gesandter in Schweden / publicè im Nahmen seines Königes Anno 1654. protestiret. Ob nun wol dawider eingewendet ward / daß solches ohne Vorwissen der Republic geschehen / so nahmen doch dieses die Schweden also an / daß dadurch der getroffene Stillstand violiret worden. Dazu kam auch dieses / daß ein Königlicher Bedienter de By in Holland sich umb Schiffe für den König in Polen beworben / welches die Schweden also auffgenommen / daß Casimirus dieselbe wider sie gebrauchen wolte / dahingeegen die Polen eingewendet / daß der de By nicht einst von dem Könige Ordre dazu gehabt / geschweige von der Republic, ohne derer Bewilligung doch keine Kriegsrüstung vorgenommen werden kan. Es werden weiter die Schweden berichtet / daß Casimirus eben dieses bey dem Könige in Dennemarck / und bey dem Hertzogen in Holstein gesucht / ja auch bey dem Churfürsten von Brandenburg und Hertzogen auß Churland / umb den freyen Gebrauch der Hafen angehalten. Dieses alles von sich abzulehnen / und sein friedbegieriges Gemüht zu bezeigen / schickte Casimirus den itzigen Cron-Schatzmeister Andream Morstein / damahliger Zeit aber Crackauischen Dapiferum oder Truchsessen / zu dem Carolo Gu-

stavo in Schweden. Aber diß Credentz-Schreiben/ welches diesem Gesandten mitgegeben worden / gab den Schweden eine neue Ursach zum Kriege. Denn bey dem Tittel deß Königes in Schweden waren nur zwey &c. &c. oder & cæterationes, und nicht drey/ wie es hätte seyn sollen / gesetzet. In der Unterschrifft deß Casimiri stund auch nicht in den 6. Jahr unsers Reichs/ sondern unserer Reiche / welches sie / die Schweden / wider die Stumsdorffische Pacta zu seyn vermeynten. Und man kan zwar nicht in Abrede seyn / daß in gedachten Pactis von dreyen & cæterationibus außdrücklich stehet: allein es wandten die Polen dawider ein / daß dieses deß Schreibers Versehen sey/ und nicht deß Königs / weil derselbe in dem ersten Antwortschreiben an den Carolum Gustavum dieses alles recht in acht genommen. Und als auch gedachter Morstein/ wegen dieses Irthums keine Audientz erhalten kunte/ hat bald Casimirus ein ander Schreiben zugeschicket / darin nicht allein die drey & cæterationes gesetzet/ sondern auch die Worte/ Regnorum nostrorum geändert sind. Aber auch dieses wolte nichts helffen/ weil Carolus Gustavus ihme schon fest vorgesetzet gehabt / den Krieg wider die Polen fortzusetzen. Es ward hernach Sbigneus Gorayski Castellan von Kyoff verordnet/ daß er als Groß-Gesandter in Schweden gehen solte: allein er starb unterdessen / ward also an seine Stelle dazu bestimmet/ Johannes Graf von Leszno, der dazumahl Palatinus Lancitiensis war/ welchem auß Littauen zugegeben war Daniel Naruszewicz, der hernach Unter-Cantzler worden mit dem Secretario Legationis Joanne Tonski. Diese Gesandten kamen im Julio nach Stockholm/ aber der Polnische Krieg war dazumal schon fest gesetzet; Darumb haben die Legati, ob sie es ihnen gleich höchst haben angelegen seyn lassen/ nichts erhalten können/ weil der König nach Pommern zu eilete. Musten also die Conferentz mit den Schwedischen Rähten auffheben/ und weil der König sich mit seiner Krieges-Flotte in Pommern begab/ giengen sie auch zu Schiff / und segelten nach Dantzig zu. Als der König in Pommern kam/ war schon der General Wittenberg den der König mit etzlichen Tausenden vorhin geschicket hatte gerad in Groß-Polen gegangen/ und hatte schon zwey Woywodschafften nemlich Posen und Calisch unter seines Königes devotion gebracht. Als dieses der Schwedische König vernommen/ gieng er mit seiner Armee nach und conjungirte sich mit dem Wittenberg bey Colo. Der König Casimirus schickte an ihn den Christophorum Przyemski, welcher bey Lovvicz eine bewegliche Oration an den Carolum Gustavum gehalten: aber er hat nichts mehr erhalten / als daß derselbe versprochen / auch in währendem Kriege wegen deß Friedens zu tractiren. Darauff nahm er Warschau ein und gieng hernach in Klein-Polen da die Partheyen eins und das andermahl an einander getroffen. Der König Casimirus, weil er sahe/ daß er in Crackau nicht sicher wäre/ begab sich in Schlesien / dahin die Königin sich schon vorhin reteriret hatte. Aber Stanislaus Czarnecki, Kiovischer Castellan, legte sein Volck in Crackau/ weil aber kein Entsatz zuhoffen war/ übergab er nach monathlichen Widerstande den Schweden die Stadt. Im Groß-Fürstenthum Littauen hatte Graff Magnus de la Garde grosse Progressen, und war von den Grossen fast der eintzige Paulus Sapieha übrig / der dem Könige in Schweden nicht geschworen / sondern standhafftig bey dem Könige Casimiro verblieben. Nachdem Carolus Gustavus Crackau besetzet/ wandt er sich mit seiner gantzen Macht in Preussen da er keinen sonderlichen Widerstand gefunden. Thorn ergab sich ihme gutwillig/ weil die Polen selbst/ so dahin geflüchtet / solches riethen / und weil keine Hoffnung irgend eines Entsatzes vor Augen war. Vor Elbing hatte er auch nicht mehr Mühe / insonderheit weil die Uneinigkeit in der Stadt überhand nahme. In Marienburg hatte der Churfürst seinen Besatz/ als aber im Königlichen Preussen Carolo Gustavo alles zufiel/ revocirte er seine Völcker umb sich desto besser im Hertzogthum zuwehren / und bekam also der König in Schweden erstlich die Stadt / aber das Schloß hielte

Der Schwedische König Carolus Gustavus komt in Pommern an.

Der General Wittenberg geht in Polen voran.

Joannes Casimirus begibt sich in Schlesien.

De la Garde hat in Littauen grosse Progressen.

Carl Gustav komt in Preussen.

hielte sich noch eine Zeitlang. Unterdessen gieng der König ins Hertzogthum und kam biß vor Königsberg. Weil nun der Churfürst Friedrich Wilhelm keine Hülffe zu hoffen hatte/ massen der König Casimirus selbst auß dem Königreich gewichen/ und also der Vasallus von dem Eyde/ den er dem directo Domino oder Lehensherren geleistet/ absolvirt war / wie es die Rechts-Erfahrne vor Recht befunden / hat er mit dem Carolo Gustavo tractiret / insonderheit weil ihn die Polen selbst/ so dem König in Schweden sich unterworffen/ dazu animiret haben. Bald hernach ergab sich auch das Schloß Marienburg / welches Graff Steinbock/ Graff von Dona und Horn belagert hatten/ und zog herauß Jacob Weyer/ Marienburgischer Woywod mit dem todten Leichnam seines Brudern / Ludwigs Weyers / Pommerellischen Woywoden/ welcher in währender Belägerung alda gestorben war / und vielen andern vornehmen Herren/ die sich dahin reteriret hätten. Dantzig allein war noch in Preussen / welches sich dem Könige in Schweden nicht ergeben wolte. Carl Gustav begehrte sich auch an solch eine Stadt nicht zu wagen / als welche ohne Verlust vieles Volcks nicht konte gewonnen werden. Besetzte also nur den Port mit seinen Schiffen / und dachte / daß die Stadt hernach/ wenn sie eine Zeitlang würde Noth gelitten haben / sich selbst ergeben werde. Allein als sich in den folgenden 1656sten Jahre das Blat gewendet / und das Glück sich dem Casimiro in etwas günstiger zuerzeigen begunte/ ward diese Stadt in der Standhafftigkeit desto mehr bekräfftiget. Nemlich es haben sich die Lubomirscier und andere vornehme Geschlechter in die Carpatischen Gebürge begeben/ damit sie also dem herannahenden Ungewitter entkommen möchten. Weil nun Carolus Gustavus diese Oerter durch seinen Abzug in Preussen bloß gelassen / begunten sich dieselbe wiederumb zuregen / und den König Casimirum selbst anzufrischen / damit er auß Schlesien wieder käme/ die hin und her zerstreuete Völcker zuhauff samle/ und also wider die wenige Schweden / so in Polen geblieben / sein Heyl versuche / insonderheit weil noch einige Plätze übrig waren / die Carolus Gustavus nicht übermeistern können/ als Lubonite, da die Lubomirscier dazumahl waren/ das Closter Czenstochovva, Pilcza und andere Oerter mehr. Zu diesem ersten Anblick deß künfftigen Glückes kamen auch die Tartarn die sich dem Könige Casimiro erbothen / wider seine Feinde zu helffen. Ja auch Bogdanus Chmielnicki, der Cosacken Feldherr selbsten fieng an mit dem Christophoro Grodzicki, der die Stadt Reusch Lemberg wider ihn defendirete / deßwegen zu tractiren/ und als die Tartarn dazu kommen / haben sie ihn den Chmielnicki, gar auff des Casimiri Seite gebracht. Mitlerweile hat auch Stanislaus Pototski, Crackauischer Woywod/ mit der Polnischen Ritterschafft / die sich häuffig zu ihm fand / eine Zusammenkunfft angestellet / und mit ihr gerahtschlaget / wie man das frembde Joch wiederum abwerffen möchte. Als nun dieses alles dem Könige Casimiro vom Lubomirski hinterbracht worden / hat er sich im Anfange deß 1656. Jahres mit dem Cantzler Coriczinski und anderen Hoffleuten / durch die Carpatischen Gebürg nach Reusch-Lemberg begeben. Als Carolus Gustavus solches von den Seinigen / und fürnemlich von dem Duglas in Marienburg / dahin auch die Königin auß Schweden ankommen war / vernommen / gieng er bald in Polen mit seinem Volcke / fand aber alles in einem gantz andern Zustande. Diejenigen Polen selbst / die an ihn übergangen waren / sattelten itzt umb / und fingen schon nach ihrem vorigen Könige sich zusehnen; wo der Carolus Gustavus sich nur hinwandte / hatte er den Stanislaum Czernecki hinter sich her / der ihn immer zwackte/ da denn Carolus Gustavus manchen guten Kerl im stich gelassen/ doch hat er zwischen dem Fluß Wieprz und der Weissel etzliche hundert Polen danieder gemacht. Von dannen gieng er über die Weissel nach Lublin zu/ und dann vor Zamosc, und meinte den Herren desselbigen Orts mit guten Worten dahin zubereden / daß er ihme die Festung übergeben möchte / allein

Zamo-

Der Churfürst vergleicht sich mit dem Könige in Schweden.

Dantzig allein wiederstund den Schweden.

An. 1656. begunte das Glück dem Könige Casimiro günstiger zu werden.

Die Lubomirsky revociren den König.

Die Cosacken und Tartarn stehen Johanni Casimiro bey.

Carolo Gustavo gehet es unglücklich.

Zamoyski blieb bey seinem Könige/ dem Casimiro, beständig. Als dieses nicht angangen/ rückte Carl Gustav weiter fort/ biß Przemisl und Jaroslavv, damit er deß Königes Casimiri, der dazumahl in Reusch-Lemberg die Hülffsvölcker zusammen zog/ sein Vorhaben hintertreiben/ und auch wol/ wenn es müglich wäre/ ihm die Stadt abhändig machen möchte. Aber bey Przemisl ward er übel empfangen/ so/ daß er mit grossem Verlust der seinigen hat müssen abziehen. Weil er nun unterdessen sahe/ daß es von allen Ecken und Seiten gefährlich stund/ und auch vernommen/ daß Paulus Sapieha mit den Littauischen Völckern an die Weissel ankommen sey/ begunte er sich zurücke gegen Preussen zuziehen/ ehe ihm der Weg gar verleget würde. Wie schwer ihm die Rückreise ankommen/ kan man darauß abnehmen/ daß er in drey Wochen das Kleid vom Leibe nicht abgeleget.

Carl Gustav kömt mit kaumer Noth in Preussen.

Es wolte ihm zwar der Marggraff von Baden Durlach, Fridericus mit einigen Völckern zu Hülff kommen/ aber er ward von dem Czernecki geschlagen/ und verlohr bey drey tausend Mann/ er selbst ist mit deß Königs Bruder Adolpho, mit dem Schlippenbach/ und einigē andern kaum entkommen. Endlich ist Carl Gustav mit wenigem Volcke in Preussen angelanget/ da ihm die Zeitung gebracht worden/ daß die Samayten sich wider seine daselbst liegende Völcker auff Angeben deß Hieronymi Crispini von Kirschenstein/ welcher hernach in Littauen Schatzmeister worden/ heimlich verbunden/ und sie alle umbgebracht.

Die Schweden werden von den Samayten erwürget.

Zu diesem allem kam auch dieses Unglück/ daß der Moscoviter ihm in Liffland eingefallen/ auß Beysorge/ wenn der Schwede in Polen und Littauen Meister spielen würde/ so möchte er ihm dermaleins auch schwer fallen.

Moscoviter fället in Liefland ein.

Mitlerweile haben die Polen viel Oerter den Schweden wieder abgenommen/ unter andern ist die Polnische Lisse erbärmlich zerstöret/ da auch des trefflichen Mannes Christoffs Arcissevvski Cörper verbrandt ist. Der König Casimirus als er zu Reusch-Lemburg eine zimliche Armee gesamlet/ kam mit vielen Tausenden vor Warschau: Die Schweden/ als sie in der Stadt sahen/ daß sie solcher Gewalt nicht widerstehen kunten/ haben sie sich auff die Condition übergeben/ daß sie frey und sicher abmarchiren könten.

König Johan Casimir nimt Warschau ein.

Als sie aber abzogen/ waren die Polen damit übel zu frieden/ daß man solche Leute frey außziehen liesse. Dannenhero der König genöhtiget ward/ sie alle/ nemlich den Graff Wittenberg/ Graff Ludwig Löwenhaupt/ Johan Wrangel/ Adam Weyer/ Erßken/ Schlangenfeld/ Canterstein/ und andere vornehme Schwedische Beampte an einen sichern Ort zubringen/ wie sie denn auch nach Zamosc geführet sind. Graff Gabriel Oxenstirn ward wegen seiner Unpäßlichkeit in Warschau gelassen/ wie auch das Frauenvolck/ welches man biß in Preussen begleitet. Damit waren die Schweden gar nicht zu frieden/ und expostulirten deßwegen mit dem Könige Casimiro, daß dieses wider gegebene Parol/ da man sie alle nach Thorn zu bringen versprochen/ geschehen wäre. Unterdessen ruheten aber auch die Schweden in Preussen nicht/ sondern setzten insonderheit der Stadt Dantzig hefftig zu/ schlugen von ihrem Volck bey fünffhundert/ nahmen die Festung das Haupt genant/ ein/ und hemmeten also die Schiffart/ daß der Stadt Dantzig nichts auff der Weissel hat können zugeführet werden.

Die Schweden setzen der Stadt Dantzig hefftig zu.

In Klein-Polen hat der Crou Schwerdträger Zebrzydovvski und die Lubomirscier, die Stadt Crakau etwas genauer einzuspannen angefangen/ und Czarnecki zwackte continuirlich die Schwedischen Völcker/ wie wol es ihm auch nicht allezeit gelungen. Wie nun alles ein übeles Außsehen hatte/ hielte der König in Schweden mit dem Churfürsten von Brandenburg eine Zusammenkunfft zu Holland/ und hat sich mit ihm wider den König in Polen verbunden/ wie dann der Churfürst darauff dem Casimiro den Krieg den 1. Julii angekündiget.

Carl Gustav verbindet sich mit dem Churfürsten von Brandenburg.

Nachdem giengen beyde Armeen/ nemlich die Schwedische und Brandenburgische/ in Polen. Der König Casimirus hat sich bey dem Städtlein Prag an der Weisel unweit von Warschau gelagert/ da auch die grosse Schlacht gehalten/ in welcher etwa

Die Warschauische Schlacht darin die Pohlen den Kürtzern gezogen.

etwa 4000. Pohlen theils in der Schlacht/ theils in der Flucht erschlagen sind. Nachdem Carl Gustav mit dem Churfürsten das Feld behalten/ hat er Warschau wieder bekommen/ und wolte nunmehro die Stadt Crakau entsetzen: aber er ward für der Gefahr die er im Rückwege haben würde/ gewarnet/ deßwegen er zurück in Preussen gegangen/ da die Pest hie und da sehr grassirte. Die Königin schickte er wegen der Pest von Marienburg nach Frauenburg/ alwo Erich Ochsenstirn am hitzigen Fieber gestorben. Der Churfürst kam auch nicht lange hernach in Preussen/ dem Littauischen Unter-Feldherrn Gonsievvski, das Streiffen zuwehren. Aber die Churfürstlichen Völcker wurden mit einigen Schwedischen bey dem Dorff Prostki, unweit von der Lyck geschlagen/ ihrer viel/ als Obrister Jsrael/ Engel/ Brunel/ Koch/ Scherenberg und andere gefangen und in die Tartersche Dienstbarkeit geführet.

Die Churfürstliche werden geschlagen

Den Fürsten Boguslav Radzivilen hatten die Tartarn auch schon in ihren Klauen/ aber weil sie ihn nicht gekant/ wer er wäre/ hat ihn Gonsievvski von ihnen leicht erbeten und rancioniret/ auß dessen Händen er auch bald hernach entkommen.

Boguslau Radzivil kömt in grosse Gefahr.

Auß dem Lande Preussen und insonderheit auß dem Lickischen haben dazumal die Tartarn viel Volcks in die Barbarey geführet/ derer viel nicht wiederkommen sind. Zu derselben Zeit sind die Holländer unter dem Admiral Obdam/ wie auch Reuter und Tromp/ und auch die Dähnen mit ihren Flotten vor Dantzig ankommen/ nicht daß sie die Schweden feindlich angreiffen/ sondern nur die Freyheit der Commercien befordern möchten. Nicht lange hernach haben die Dantzker den fürtrefflichen Schwedischen General Königsmarck zur See gefangen bekommen.

Königsmarck wird von denen Dantzkern gefangen.

Unterdessen samlete auch Johannes Casimirus sein Volck zuhauff und nahme etzliche Plätze den Schweden in Polen ab/ von dañen rückte er in Pomerellen/ und eroberte die Stadt Conitz/ und kam folgends nach Dantzig/ da er mit Freuden empfangen worden. Von Dantzig schickte er Ignatium Bonkowski in Moscau/ der mit dem Tzaren den Stillstand verlängert. Den Johan Graffen von Leszno, und Johannem Wielopolski hatte er auch schon an den Käyser geschicket/ umb Hülffe wider die Schweden zusuchen/ der Käyser aber wolte lange nicht dran/ biß er endlich kurtz vor seinem Tode/ entschlossen/ den Polen zuhelffen: aber doch erfolgte darauff nichts/ weil sich Leopoldus bald im Anfang seiner Regierung in solche Kriege nicht mengen wolte. Dem Churfürsten von Brandenburg ward auch der Friede angetragen: aber noch zur Zeit kunte es nicht seyn. Die Schweden ruheten auch nicht/ sondern schlugen hie und da eine Polnische Parthey/ wiewol sie auch offt blutige Köpffe davon getragen/ nahmen im Anfange deß 1657sten Jahres Coniz wiederumb ein/ stechen den Thamm an der Weissel auß/ und setzten viel Oerter unter Wasser/ darauß ein grosser Jammer unter dem Landvolck entstund. Endlich brachte der König in Schweden auch den Fürsten in Siebenbürgen Georgium Ragozi an seine Seite/ (bey dessen Ankunfft/ Georgius Lubomirski die Belägerung der Stadt Crakau auffgehoben) und conjungirte sich mit ihm bey Miedziboz im Anfange deß Monats Aprilis, that auch in Polen viel Schaden.

Ragozi wil den Schweden helffen.

Allein indessen bekam der König in Schweden Carl Gustav die Zeitung/ daß ihm der König in Dennemarck den Krieg angekündiget: Muste sich also von dem Ragozzi trennen: Dieser wolte alsdann zurück nach Crakau/ ward aber berichtet/ daß die Käyserlichen mit 16. tausend Mann nicht weit davon liegen.

Die Käyserlichen kommen den Polen zu Hülff.

Wandte sich also nach Sendomiers/ und ob er gleich mit 30000. Mann in Polen gekommen/ war doch schon sein Volck so dünne gemacht/ daß er sich den Feinden unter die Augen zugehen nicht getrauet/ derowegen setzte er sich bey Zavvichost über die Weissel/ und gieng gerades Weges nach Siebenbürgen zu. Aber Czarnecki und Polubinski, jagten ihm nach/ schlugen etlich tausend der seinigen/ biß er entlich umb Frieden gebeten/ den er auch erhalten/ unter andern mit diesem Bedinge/ daß er seinen Besatz auß Crackau zurück fordern solte. Dieses that er zwar: aber dadurch beka-

Ragotzi wird geschlagen.

bekamen die Polen die Stadt noch
nicht / weil selbige Paul Würtz / ein
Schwedischer General / defendiren
wolte / welches auch geschehen / biß der
Käyserliche General Hatzfeld dieselbi-
ge belagert / und sie mit Accord den 24.
Augusti einbekomen. Dieses alles hat
den Churfürsten von Brandenburg
bewogen / daß er sich auff Unterhande-
lung deß Wenceslai von Lesznо, Er-
melländischen Bischoffs und Vincentii
Gonsievvski, Littauischen Schatzmei-
sters und Feldherren / mit dem Könige
in Polen verglichen. Dazu hat viel ge-
holffen / Franciscus Baron von Lisola,
Leopoldi Königes in Ungern und Böh-
men / so hernach zum Käyser gewehlet
ward / Gesandter / welcher sich sehr bey
dem Churfürsten deßwegen beworben.
Wurden also zu Welau unterschiedene
Conditiones auffgesetzet / welche nach-
mahls zu Bidgosc oder Bromberg con-
firmiret und beschworen sind / daher sie
Pacta Welaviensia, Bidgosliensia und
Brombergensia genant werden. In
denselben ist dem Churfursten von
Brandenburg das absolutum domini-
um, oder die Souverainität im Hertzog-
thum Preussen übergeben / doch derge-
stalt / daß wenn die Churfürstliche Li-
nie außsterben solte / das Land wieder-
umb an Polen fallen / und dem Marg-
graffen von Bareyt und Anspach / die
zu Zeiten Johan Sigismundi wie droben
erwehnet außgeschlossen waren / als ein
Lehen von dem Könige in Polen solle
conferirt werden. Eben in denselben
Pactis, ist auch dem Churfürsten die
Stadt Elbing versprochen / deßwegen
der Churfürst dazumal noch die Stadt
Brunsberg behalten. Als der Frie-
den geschlossen / sind die Käyserlichen /
Königlichen / und Churfürstlichen Völ-
cker dem Könige in Dennemarck zu
Hülff gegangen. Unterdessen ward
in Preussen die Stadt Thorn erst von
deß Johannis Sapiehæ Völckern von
weitem blocquiret. Denselben folgte
hernach der Käyserliche General de
Souches, und ein ander Teutscher Ge-
neral Major Gottfried Heister. Dazu
kam bald Christophorus Grodzicki.
Zuletzt kam der König Johannes Casi-
mirus, mit dem Reichs-Marschalck /
und Feldherrn Lubomirski. Ward

Der Churfürst von Brandenburg vergleicht sich mit dem Könige in Polen.

Der Churfürst wird absolutus Dominus in Preussen.

Die Stadt Elbing.

Thorn wird von den Polen belagert.

also die Stadt mit Ernst angegriffen.
In der Stadt lag der Schwedische
General Bülau / welcher den Polen
und insonderheit den Käyserlichen in
währender Belagerung viel Schaden
mit Außfallen gethan. Als die Käy-
serliche die Vorstädtische Kirche S. Ge-
orgii eingenommen / in Willens sich fest
darin zusetzen / hat er bey zwey hundert
ihrer darinnen / samt der Kirchen ver-
brandt / und obgleich die Polen ihr äus-
serstes daran gewagt / damit sie der
Stadt mächtig werden möchten / deß-
wegen sie viel Granaten / ja gantze
Mühlstein hinein geworffen / hätte sich
doch Bülau so leicht nicht ergeben /
wenn sein Volck durch den Scharbock
nicht meistentheils wäre auffgerieben
worden. Derowegen als der König
die Schantze von der Westseite der
Stadt schon inne hatte / und den Gene-
ral Bülau / daß er sich ergeben solte / er-
mahnen ließ / hat er endlich auff Zulaß
deß Königlichen Bruders Adolphi,
welcher ihm auß Marienburg diese Or-
dre zugeschicket / mit den Königlichen
Polnischen Deputirten Andrea Mor-
stein und Wladislao Rey / tractiret / und
ist nach Marienburg gezogen. Der
König hat darauff seinen Einzug in die
Stadt Thorn den 1. Januarii An. 1659.
gehalten / von dannen er nach War-
schau auff den Reichstag gereiset. Dem
Castellan von Caminiec Christophoro
Grodzicki ward die Beschützung deß
Landes übertragen: kunte aber nichts
außrichten / weil der General Würtz
auß Pommern mit frischem Volck in
Preussen ankommen war / und Conitz /
Culm / Dirschau / Stargard / und im
Churfürstlichen Preussen Lipstadt /
und Saalfeldt eingenommen hatte.
Nach gehaltenem Reichstage / ward
Georgius Lubomirski, in Preussen ge-
schicket / welcher erstlich Graudentz be-
lagert / und als sich die Schweden nicht
ergeben wolten / ward die Stadt durch
das eingeworffene Feuer gantz in die
Asche geleget / indessen auch die Polen
hinein geplatzet / und die Stadt vol-
lends ausgeplündert / bald hernach hat
der Lubomirsky auch das Schloß er-
obert. Von dannen ging Lubomirsky
nach Marienburg / ehe er aber diesen
Ort angriff / nahm er erst das grosse
Wer-

Gen. Bülau.

Die Polen bekommen Thorn mit Accord ein.

Graudentz wird in die Asche gelegt.


Preüssische Hüldigung
C Pietesch fecit Regiomonti



IOANNES III. D.G. REX POLONIARUM
MAGNUS DUX LITHUANIÆ, UKRAINÆ ETC

Marienburg wird von dem Lubomirski belagert.

Werder mit Hülffe der Churfürstlichen und der Dantzker ein / so / daß darinnen nur das Haupt übrig gebliben. Marienburg fieng er darnach an zu belagern / weil er aber nicht Volck genug darzu hatte / hielt er den Ort nur bloquirt, und schickte unterdessen ein gut Theil seines Volcks dem Obersten Winter / welcher mit dē Dantzkern das Haupt belagert hatte / zu Hülffe. In der Vestung lag Niclas Danckwert Lilienström / welcher denselben Platz mit vielen Wercken von beyden Seiten der Weissel befestiget / und darzu mit aller Nothdurff wohl versehen gehabt: stund also die Belagerung vom Anfang des Octobers biß mitten in den December tapffer auß. Weil aber dannoch die Dantzker etzliche Wercke ihme abgenommen / und er von allen Seiten von der Schweden ihrem unglücklichen Zustande Zeitungen bekommen / darzu auch auß den benachbarten Städten keine Hülffe zu hoffen hatte / weil Marienburg und Elbing gantz von den Pohlen und dem Hertzogen Boguslao Radzivilen beschlossen waren / accordirte er endlich mit denen Dantzkern / und gab ihnen die Vestung über.

Das Haupt gehet mit Accord an die Dantzker über.

Die Ubergab dieser Vestung halff sehr viel zu dem Frieden / insonderheit weil auch Straßburg die Pohlen eingenommen hatten. Ward also endlich auff Vermittelung des Frantzösischen Gesandten Antonii de Lumbres, wiewol nicht ohne grosse Schwürigkeit der lang gewünschte Friede in dem Closter Oliva den 3. Maij des 1660sten Jahres glücklich geschlossen / vermöge welches Friedens die Schweden alles was sie in Preussen inne gehabt / dem Könige in Pohlen wieder gegeben.

Der Frieden wird zur Oliv geschlossē.

Nach geschlossenem Frieden ward zwischen dem König in Pohlen und dem Churfürsten von Brandenburg wegen der Stadt Elbing gehandelt / allein die Sache kunte unterschiedener Ursachen wegen nicht zum Stande kommen.

Handlungē wegen der Stadt Elbing.

Anno 1663. den 18. October ward durch die Pohlnischen Legatos dem Churfürsten / da er kurtz vorher Brunsberg evacuiret / und den Pohlen eingeraumet / das absolutum dominium, oder wie mans nennet / die Souverenität solenniter zu Königsberg übergeben.

XXII. Als nun der König Joh. Casimirus so viel Unglück endlich überstanden / und nunmehro müde und Lebens satt war / hat er nach seiner Gemahlin Ludovica Maria Tode An. 1668. Scepter und Cron abgeleget.

Johannes Casimirus legt Cron und Scepter ab.

In demselben Jahr hat der Churfürst von Brandenburg Friederich Wilhelm mit seiner andern Gemahlin Dorothea einer verwittibten Brunschwigischen Hertzogin Beylager gehalten. Im folgenden 1669sten Jahre ist zum Könige in Polen erwehlet worden der Fürst MICHAEL CORIBUT WISNIOWIECKI, welcher auß dem Stammen Koributi, der des Vladislai Jagellonis Bruder gewesen / entsprossen.

Der Fürst Michael Wisniowiecki wird zum König erwehlet.

Derselbe hat des Keysers Leopoldi I. Schwester Mariam Eleonoram ihme beylegen lassen. Er war unglücklich in seiner Regierung / massen das Reich durch innerliche Unruhe sehr zerrüttet worden. Darzu hat der Türck auch die Vestung Camieniec Podolski, so vormahls für unüberwindlich gehalten worden / mit leichter Mühe eingenommen.

Camieniec ist von den Türcken erobert.

Endlich ist dieser König Anno 1673. mit Tode abgangen / und ist an seine Stelle zum Königreich durch einmüthige Wahl gekommen JOANNES III. auß dem vornehmen und in diesem Königreich allezeit berühmten Geschlecht der Sobiesciorum, unter dessen glücklicher Regierung wir jetzo leben.

Johannes 3. wird zū Könige erwehlet.

Anno 1678. hat er die grosse innerliche Unruhe in der Stadt Dantzig glücklich gestillet. In das Hertzogthum Preussen sind die Schweden Anno 1678. mit achtzehen tausend Mann auß Liefland unter dem General-Feldmarschalck Heinrich Hern ankommen / damit sie den Churfürsten von der Belagerung der Stadt Stetin abziehen möchten.

Der Schwedische Krieg in Preussen gehet an.

Den achtzehenden November / als man die Vorstadt zu Memel angezündet / damit man sich desto besser in der Stadt und in der Vestung wider die Schweden wehren könte / ist das Feuer auch weiter gekommen / und hat die gantze Stadt in die Asche gelegt. Die Schweden haben aber die Vestung nicht angegriffen / sondern sind vorbey gangen und haben den 8. December Tilsit eingenommen. Den 13. Decemb. haben

sie das Schloß zu Ragnit nach geringem Wiederstand einbekommen. Daselbst haben sie sich eine zeitlang/ weil sie von deß General Görtzky Ankunfft berichtet worden/ auffgehalten. Den 1. Januarij deß 1679sten Jahrs haben sie sich deß Schlosses Insterburg bemächtiget/ nach der Zeit haben sie ihre Partheyen weit und breit außgeschickt/ und von allen Seiten Proviant nach den eingenomenen Oertern geführet. Der General Görtzky hatte zwar bey 9000. Mann beysammen / durffte aber dem Feinde wegen Mangel des groben Geschützes nicht entgegen gehen : Partheyen aber haben offt auffeinander getroffen / und sind täglich viel Schweden/ so gantz verhungerte Leute waren/ nach Königsberg gebracht. Den 14. Januarij An. 1680. hat der Feind Welau bekommen. Den 23. Januarij ist des Schwedischen Königes Bruder Carl Carlson bey Nordenburg gefangen/und den Tag darauff nach Königsberg gebracht. Der Churfürst ist d. 26. in Königsberg ankomen/da,er eben desselben Tags alle Schlitten und Pferde in der Stadt auffbringen/und die Fußvölcker darauf in der Eyl vor 6. Uhr des Morgens auff den folgenden Tag nach Labian führen lassen. Denen sind 32. Stücke/ und 2. Feuermörser/ wie auch über 80. Wägen mit Zimmerleuten und Schmiden nachgeschicket. Der Churfürst ist selbst den 27. gefolget. Die Schweden aber / als sie von des Churfürsten Ankunfft vernommen / haben sie sich zwischen Insterburg und Eilsit gesetzet/ und allenthalben wo sie hinkommen/ die Dörffer in den Brand gesteckt: Allein hernach/ als sie ein grosse Niederlage erlitten / haben sich die übrigen nach Churland hingewendet/ da ihnen eine Parthey von 1000. Reutern und 500. Dragonern nachgeeylet / und wiederumb ihrer viel erleget: Sind also die Schweden/ welche sich Anfangs/ da sie ins Land kommen / 18000. starck gerechnet/ kaum mit 3000. Mann in Liefland angelanget. Nach derselben Zeit sind viel Schwedische Stücke und Feuermörser nach Königsberg gebracht worden. Und also hat sich auch dieser Krieg in Preussen geendiget. Im Jahr Christi 1681. den 7. Januarii ist dem Churfürstlichen Printzen Marggraff Ludwigen die Printzessin Radzivilin Charlotta Louysa Ehelich beygeleget / welches in dem Königreich Pohlen wegen der Radzivilischen Güter im Großfürstenthum Littauen nicht von allen gleich auffgenommen worden.

Der Churfürst kömbt in Preussē.

Schweden werden geschlagen.

Marggraf Ludwigen Beylager mit der Printzessin Radziwill.

Das III. Capitel.

Von Erbauung der Preussischen Städte und Schlösser.

I.

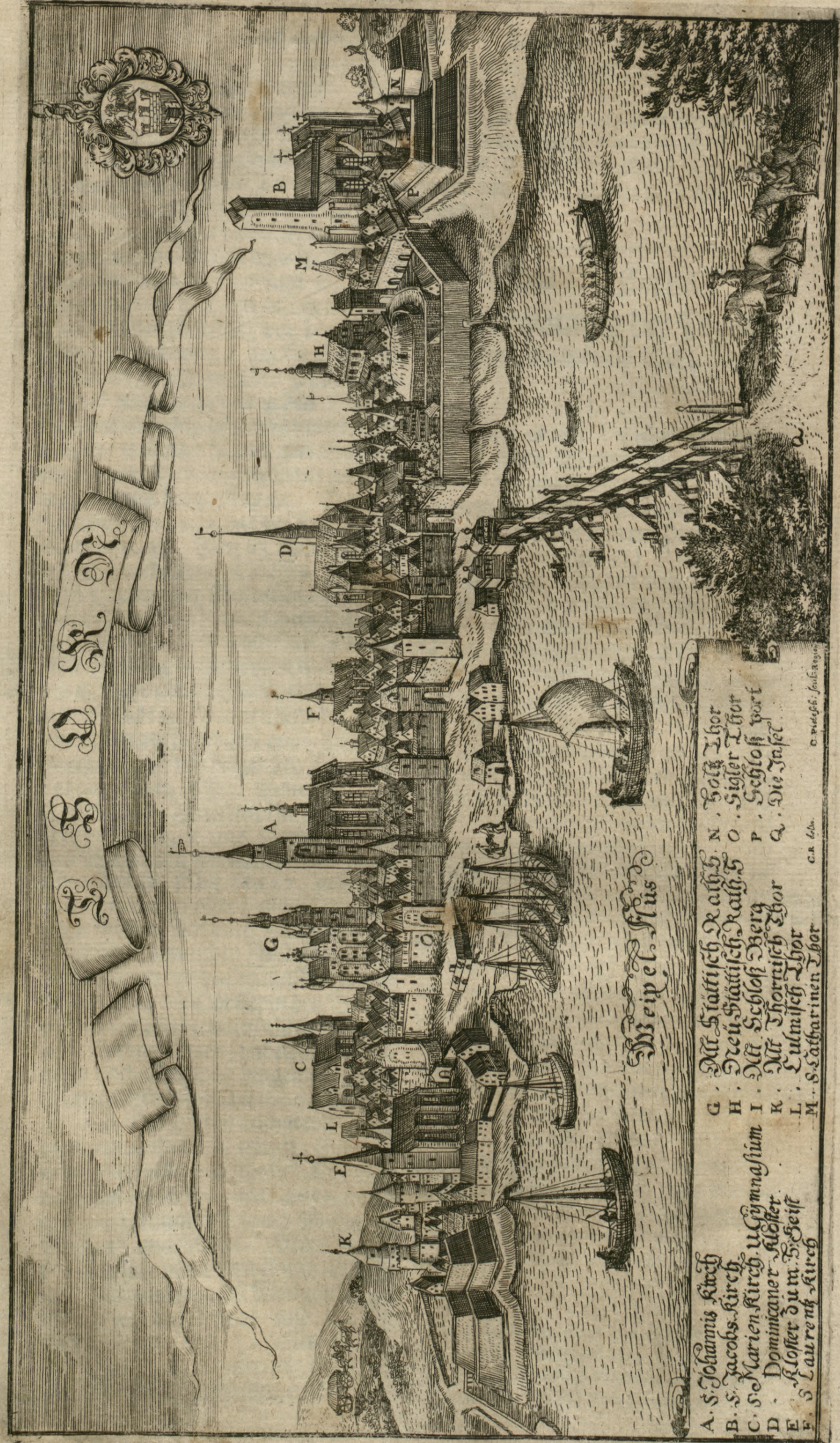
WAs es mit der alten Preussen ihren Wohnungen für eine Beschaffenheit gehabt/ ist auß unserem Alten Preussen/ oder auß dem ersten Buch dieser unsern Preussischen Historia zu ersehen. (1) Jetzt wollen wir nur mit wenigen von der alten Preussen ihren Städten / weil derselben viel auch unter dem Teutschen Orden geblieben / erwehnen. Es ist merckwürdig/ daß die Wendē/ derer ein zimlicher Hauffen auch in Preussen gelebet/ eher haben Städte zu bauen angefangen/ als die Teutschen/ wie solches Hermannus Conringius auß den alten Geschichtschreibern dargethan. (2) Ob aber dieses auch in Preussen geschehen/ kan man eigentlich nicht wissen. Doch ist es gewiß / daß Seculo XII. schon in Preussen viel Städte gewesen/ nur daß man sie dazumahl noch nicht befestiget gehabt. Dann also redet hievon Vincentius Kadlubko: (3) Quibus (Prussis) non repertis, ne nihil agere viderentur operosiorem populationem dant operam Lechitæ, fana, burgos, pagos, celsas ædium fabricas cū spicariis horrea flammis involvunt, quia municipiorum nullus apud illos usus. Eosdem enim urbium habent muros, quos & feræ. Also können wir von den alten Preussischen Städten eben das sagen/ was Herodianus von den alten Teutschen geschriben (4): Vicos (τὰς κώμας) omnes incendendos diripiendosq; militibus tradebat.

Städte der alten Preussen.

Unbefestigte Städte.

Sunt

(1) Vid. supra Part. 1. c. 1. n. 7. c. 13. & 14.
(2) Conring. de Republ. Imp. Germ. Exerc. 3. n. 29. (3) Kadlubko lib. 4. c. 19. pag. 509. seq. (4) Herod. l. 7. hist. c. 2. n. 6.



Sunt autem urbes (πόλεις) ædificiaque illa maximè incendiis obnoxia: rara apud Germanos structum è lapide ac lateribus coctilibus densisque potius sylvis, quorum confixis coagmentatisque lignis quædam quasi tabernacula ædificant. Nach des Vincentii Kadlubkonis Zeiten / als die Preussen mit den Masuren in weitläufftige und langwürige Kriege gerathen / haben sie auch Schlösser und Vestungen gebauet / welches sie auch bey des Ordens Ankunfft immer mehr und mehr continuiret / so / daß Petrus von Dußburg diese Worte schreiben darff: (5) Quælibet istarum gentium Prussicarum habebat multa castra & firma, de quibus odiosum esset per singula enarrare. Das ist: Eine jede dieser erzehlten Preussischen Landschafften hatte viel und starcke Vestungen / welche alle zu erzehlen verdrießlich fallen würde. Hiemit stimmet auch Caspar Schütz überein / und zwar auß dem Grunde / weil es dem Teutschen Orden fast unmüglich gewesen wäre / so viel Städte und Vestungen unter so vielen Kriegen und in so kurtzer Zeit zu bauen / wann nicht schon vorhin viel dergleichen Vestungen und Städte von denen alten Preussen erbauet wären gewesen. (6) Unter diesen Städten muß dazumahl nicht die geringste gewesen seyn Romove, da der Preussische Hoheprieſter Crive gewohnet / und des Götzendienstes gewartet. Es seynd auch noch hie und dar Schloß-Berge / darauff bey den alten Preussen Vestungen gestanden / als zu Galtegarben und Pobeten auff dem Samlande und andern Oertern mehr.

Wann die Preussen ihre Städte zu befestigen angefangen.

(5) Dusburg Part. 3. cap. 3.

(6) Caspar Schuz lib. 1. fol. 20.

Thorn /

Eine schöne / wohlgebauete Königliche Stadt.

II. Als der Teutsche Orden im Anfang deß dreyzehenden Seculi auff Erforderung Conradi Hertzogen auß der Masau in Preussen ankommen / sind allhier so viel Städte / Schlösser / Höfe und Kirchen gebauet / daß dieses Land vielen anderen wohlbebaueten Ländern nichts nachgegeben. Im Jahr Christi 1231. hat Herman Balcke der erste Landmeister in Preussen im Culmischen Lande an der Weissel eine grosse und breite Eyche gefunden. Dieselbe hat er nach Gelegenheit deß Ortes / so gut als er gekundt / befestiget / und sich darauß wieder die alte Preussen tapffer gewehret. Mit der Zeit aber hat er auch umb dieselbe Eyche eine Stadt angeleget / und dieselbe THORN genant. Als aber diese neu angelegte Stadt von dem Wasser / weil sie niedrig gelegen / Noth gelitten / hat er dieselbe Stadt und Schloß eine Meil Wegs Ost-werts hin nach der Masau zu an die Weissel / doch an einen höhern Ort / versetzet / wo die Stadt auch noch heutiges Tags lieget. Von dieser Versetzung habe ich Thorner selbst zweiffeln gehöret: aber dieses ist gewiß und ausser allem Zweiffel zustellen. Dann erstlich sind noch heutiges Tags an denselben Ort / da Thorn erstlich gestanden / viel Stücke Mauren zu sehen. Nehmlich es ist erst ein Stück von der Mauer / welches ich für das Fundament einer Kirchen Anfangs gehalten. Etwa 300. Schritte von dannen nach dem Abend zu sind wieder einige rudera oder grosse Stücke Mauren / schon halb in der Weissel / welche mir erstlich als Uberbleibsel deß alten Schlosses / oder auch der alten Stadtmauren vorgekommen: Allein als ich zum andernmal den Ort etwas genauer in Augenschein genommen / fand ich etliche Hauptschedel von todten Menschen bey diesen ruderibus / so ich zuletzt genant / liegen / darauß ich geschlossen / daß dieses die Kirch S. Joanis, davon

Thorn wird in einer Eychen angeleget.

Thorn wird an einen andern Ort versetzet.

Rudera von dẽ alten Thorn.

Davon auch Hennenberger gedencket/ (7) das andere Stück aber sonst etwas anders müsse gewesen seyn. Das gantze Uffer der Weissel zwischen gedachten ruderibus ligt auch noch voller Ziegel und Dachpfannen / darauß abzunehmen / daß daselbst vor alten Zeiten etwas grosses müsse gewesen seyn. Man findet auch nicht weit davon Landwertshin gegen Norden etzliche Gräben / so von einigen für alte Stadtgräben gehalten werden. Wiewol man solches / weil sie gantz verfallen / und schon der andern Erden fast gleich worden/ nicht eigentlich erkennen kan. Umb denselben Ort wohnen hie und da Holländer / wie man sie nennet / und wird die gantze Gegend ALT-THORN genennet. Es ist auch in der heutigen Stadt Thorn von der Westseite der Stadt ein Thor / welches das Alt-Thornische Thor genennet wird. Auß diesem allen ist das / was wir von Versetzung der Stadt beygebracht / offenbar / also daß man hiervon nicht zweiffeln darff. Wenn aber und in welchem Jahr diese Versetzung geschehen / kan man nicht recht wissen. Henneberger schreibet / es sey Anno 1235. geschehen/ und beruffen sich hierin auff den Daubenau und andere / die solches vor ihme auffgezeichnet. Dieses könte auch darauß wahrscheinlich gemacht werden/ weil die heutige Pfarrkirche S. Johannis in der Stadt Thorn in demselben 1235sten Jahre sol gebauet seyn / wie in einem alten Buch zu Thorn gemeldet wird. Allein weil sie viel rudera in dem alten Thorn von trefflichen Gebäuden vorhanden / weiß ich nicht / ob so bald oder in so weniger Zeit / von An. 1231. biß 1235. so viel hätte können gebauet werden / insonderheit / weil man noch von den überwundenen Preussen keine Hülffe dazu hat haben können. Sonst ist auch von gemeldeter Kirchen zu S. Johannes zu mercken / daß sie Anfangs gantz schlecht erbauet gewesen/ dahero An. 1406. der Thurn daselbst umbgefallen / zu welchem in folgenden Jahre der erste Stein wieder geleget worden. Das Gewölb in dieser Kirchen ist allererst Anno 1417. volbracht.

Pfarrkirche S. Johannis.

Woher die Stadt den Nahmen Thorn (Dusburgius nennet sie Thorun) herhabe / ist noch viel ungewisser/ als das vorige. Erstlich ist eine alte Tradition, oder vilmehr ein alt Weibermährlein / darauff nichts zugeben / daß bey Erbauung der alten recht an der Weissel gelegten Stadt / ein alter Mann / den Ordens-Brüdern ihre Thorheit vorgerücket habe / weil sie so niedrig an so einem starcken Fluß die Stadt zu bauen angefangen / und daß der Nahme daher gekommen. Glaubwürdiger ist derer Meinung / so da vorgeben / daß die Brüder bey Eroberung einer Preussischen Festung / die ihrigen mit diesem Worte **Thor an**/ auffgemuntert haben / daß sie frisch **Thor an** lauffen solten / daher der Nahme Thorn geflossen. Eben so kan man sagen / daß das zwey Meilen von alt Thorn auff der Polnischen Seite an der Weissel liegende Städtlein / **Fordan**/ den Nahmen daher bekommen / weil die Teutschen in Eroberung desselben geruffen / **Fort an/ Fort an.** Dadurch sie ihr Volck zum Anlauff angefrischet. Nach Eroberung aber desselben ist der Ort hernach Fordan genennet. Andere vermeinen / daß Thorn von dem schönen Thurn / so dazumahl in Alt-Thorn an der Johans-Kirch gebauet gewesen / den Nahmen bekommen / dannenhero diese Stadt Albertus Crantzius nennet Turream, (8) wiewol man auch sagen kan / daß Cranzius vielmehr darauff sein Absehen gehabt / wenn er sie Turream genennet / weil umb die Stadt an den Mauren viel Thürme stehen. Ob nun gleich diese Ableitungen so gar nicht zu verwerffen seyn / so kömt mir doch diese derivation am allererweißlichsten für / daß Thorn den Nahmen habe vom Thor. Denn es scheinet / daß die Ordens-Brüder diese Stadt also genennet / weil ihnen durch sie ein Thor oder Eingang in das Land Preussen geöffnet ward. Und dieses ist auch vielleicht die Ursach / warumb der Teutsche Orden dieser Stadt zum Wapen / drey Thürme mit einem halbgeschlossenem Thor gegeben. Ja es ist auch vielleicht daher kommen / daß in der Stadt Thorn so viel Thöre / hernach in dem neuen Thorn gebauet worden / daß sie wol mit der Helffte hätte vergnügt seyn können. Nun wir also vernommen / zu welcher Zeit die Stadt Thorn erbauet / und woher sie den Nahmen bekommen / können wir leicht schliessen / was zu halten sey von deß Abrahami Hosmanni Lausannensis, Käyserlichen Historici Meinung / die er vor einigen Zeiten dieser Stadt hat obtrudiren wollen. Nemlich es hat gedachter Hosmannus Anno 1616. zu Budissen ein Büchlein drucken lassen / welches er also tituliret: **Historischer Bericht / vom Ursprung / Anfang und Herkommen deß wunderschönen / herrlichen heydnischen Tempels und Abbildung der Abgöttin Veneris, welchen der edle Römer und tapffere Held oder Krieges-Fürst Thorandus nach erlangtem Siege / und Uberwindung etlicher groben Barbarischen Völcker / in die löbliche fürnehme Stadt Thorn in Preussen / An. 725. hat herrlich bauen und anrichten lassen.** In dem Büchlein selbst erzehlet Hosmannus die Historiam folgender gestalt: Als der treffliche Krieges-Fürst / und edle Römer Thorandus, als ein großmühtiger tapfferer Held / durch grosse Kriegesmacht die Preussen bezwungen / und in Hoffnung gestanden / dieselbe unter der Römer Macht und Gewalt zu bringen / hat er sein Fürstliches Hofflager zu Thorn / fast an dem Eintritt dieses Landes angestellet / und eine prächtige Legation nach Rom abgeschicket / auch alsbald in die Stadt Thorn neben der Fürstlichen Burg / seiner Abgöttin Veneri, welche er Barthemiam genennet / zu Ehren und schuldiger Danckbarkeit / einen wunderschönen und herrlichen Tempel bauen lassen / welcher auch über 500. Jahr unverändert stehen blieben / darinnen auch alles von Gold und Edel-Gesteinen gegläntzet hat / und ist dieser Veneri als derselben Göttin / täglichen grosse Ehre bezeuget worden. Dieses Bild ist in Gestalt einer Jungfrauen gewesen / mit lieblichen / freundlichen / holdseeligen Augen / schnee-weissem Leibe / zu Feld geschlagenen Haaren biß auff die Knie / sie trug einen Krantz von Myrten / war umbflochten mit rohten Rosen / und in ihrem lachendem Munde hatte sie eine beschlossene Rose / und brennende Fackel oder Strahlen auff ihrem Hertzen / und eine offene Seiten / daß man das Hertz im Leibe hat sehen können. In der lincken Hand hatte sie in Gestalt einer Kugel die gantze Welt / so in den Himmel / Meer und Erdreich abgetheilet war. In der rechten Hand drey andere güldene Aepffel / sie stund auff einem güldenen Wagen / welchen zwo weisse Tauben und zweene Schwanen gezogen. Bey ihr stunden drey Jungfrauen / so mit den Armen in einander geschrencket waren / deren jegliche den andern zweyen einen güldenen Apffel hingab. Dieses hat nach Hosmanni Zeugnüß eine alte Preussische Chronick D. Fabers, fol. 237. auffgezeichnet. Er citiret auch / dieses zu behaupten / den Johannem Turpinum, fol. 347. wie auch Albertum Cranzium, dessen Mauritius Brandt in seiner Chronick fol. 563. gedencket. Hält also Hosmannus dafür / daß Thorn schon im VIII. Seculo nach Christi Geburt / nicht allein eine vornehme Stadt gewesen / sondern auch / daß sie eben von diesem Thorando den Nahmen Thorn bekommen.

Woher der Nahme Thorn herkomen.

Thürme.

Wapen der Stadt Thorn.

In der Stadt Thorn sind viel Thöre.

Ertichteter Thorandus.

Barthemia.

Allein ich wundere mich gar sehr / daß Hosmannus, als ein Käyserlicher Historicus, nicht mehr Wissenschafft in den alten Geschichten gehabt / daß er ein solch Weiber-Mährlein nicht allein selbst geglaubet / sondern sich darzu unterstanden / der Stadt Thorn / als welcher er gedachtes Büchlein dediciret / und zugeschrieben / als wahrhafftig auffzudringen / und dasselbe zwar als ein Specimen und Meister-Stück der künfftigen Thornischen Historia, welche er schon absol-

(7) Henneberger in Erklärung der Preussischen Landtaffel / pag. 452.

(8) Cranzius lib. 6. Vandaliæ cap. 7. Henneberger pag. 452.

absolviret / und zu Ende gebracht zu haben vermeinete / wie er in der Zuschrifft sich dessen rühmet. Ich achte diese Fabel der Wiederlegung nicht werth / massen ich mir die Gedancken nicht machen kan / daß wer nur sein Lebtag ein Compendium Historiæ Romanæ, oder auch Prussicæ, gelesen / die Falschheit dieser Erzehlung nicht mercken solte. Dieses muß ich nur dabey erinnern / daß bey dem Turpino und Cranzio nichts dergleichen zu finden. Die andern beyde / als Doct. Faber und Mauritius Brand sind mir gantz unbekant / habe auch von dieser Leute Nahmen nicht gehöret / ob ich mich gleich umb die Preussische Historien-Schreiber müglichsten Fleisses bemühet / weiß also nicht / was von ihnen zu halten sey. Nun wir also vernommen / was dieser Stadt erster Anfang sey / wollen wir weiter vernehmen / was nach der Zeit sonderliches darinnen erbawet.

Wie und wann die Stadt Thorn recht bebauet worden.

Die Kirche zu unser Lieben Frauen in der alten Stadt / daran jetziger Zeit das Gymnasium ist / soll Anno 1239. erbawet seyn. Dann es wird in einer geschriebenen Chronick gemeldet / daß im Closter an dieser Kirchen folgende Inscription zu finden: Anno 1231. Thorum condita est. Anno 1239. Domus Fratrum Minorum in Torn recepta fuit, quibus aream dedit inclytus Dominus Frater Poppo Magister generalis Fratrum Ordinis Domus Teutonicæ Hospitalis S. Mariæ Virginis. Christus Iesus meritis S. Francisci ejus animæ benedicat. Allein weil dazumahl nach der gemeinen Chronologia, Poppo noch nicht Hohemeister gewesen / muß diese Inscription (wo ja eine jemahls gewesen) so alt / und folgends so glaubwürdig nicht seyn. Doch ist es gewiß / daß es eine sehr alte Kirche sey. Wann die Neustadt in Thorn erbawet / ist auch nicht bekant.

Die Neustadt in Thorn.

Henneberger schreibet / daß Conrad von Wallenrod sie zu bauen soll vergönnet haben. Allein ein anders lehren uns die Acta publica, so noch in Thorn verhanden. Dann darin finde ich / daß schon vor deß Wallenrods Zeiten / nehmlich Anno 1347. zu Thorn zwischen der alten und neuen Stadt ein grosser Zwist entstanden wegen einer Freyheit / so die alte Stadt schon 72. Jahr gehabt / welchen Streit der Hohemeister Henrich Dußner zu Marienburg beygeleget. Zu derselben Zeit ist in der Neustadt Burgermeister gewesen Johann Risch. Darauß der Schluß zu machen / daß dazumahl die Neustadt schon vollkommen erbawet gewesen / weil sie schon ihren Burgermeister und Rath gehabt. Hernach ist dieses auch darauß zu beweisen / weil die Kirche zu S. Nicolai, welche denen Dominicanern zukömbt / An. 1263. in der Neustadt gebawet worden von dem Hohemeister Hanno von Sangerhausen / wie solches Henneberger auß deß Grunauen Chronick Tract. 9. c. 1. berichtet.

Kirche S. Nicolai.

Aber man muß dennoch gestehen / daß dieses letzte argument so bündig nicht sey / weil die Kirche zu S. Nicolai dazumahl hat können vor der Stadt gebawet gewesen seyn / darbey hernach erstlich die Neustadt kan angeleget seyn. Ich habe auch vormahls dieser neuen Stadt Alterthum darauß beweisen wollen / weil die Nonnenkirch in der Neustadt unter dem Sigefrido von Feuchtwangen / von dem Orden An. 1311. erbawet sey / wie der König in Littauen / Nahmens Vittenus, von den Ordens-Brüdern geschlagen / und auß Preussen getrieben ist. Aber hernach habe ich befunden / daß zu derselben Zeit / nehmlich Anno 1311. nicht in der Neustadt die Nonnenkirch erbawet sey / sondern ausserhalb der Stadt neben einem Spital S. Spiritus, von dannen sie etzlichemahl an andere Oerter versetzet worden.

Jacobs-Kirche.

Die heutige Neustädtische Kirche aber zu St. Jacob / welche zu unseren Zeiten allererst denen Nonnen S. Benedicti eingegeben / hat nicht der Orden / sondern die Stad / und auch nicht dazumahl / sondern alsbald bey Fundirung der Neustadt zu ihrer Pfarrkirchen erbawet / und dabey eine Schule angeleget. (9) Sonsten finde ich in einem geschriebenen Buch / daß die Kirche zu St. Jacob allererst Anno 1397. soll angeleget seyn / welches doch meines Erachtens kaum seyn kan.

Die erste Orgel in Preussen.

Um das Jahr Christi 1343. machte ein grawer Mönch zu Thorn in Preussen die erste Orgel mit 22. Pfeiffen. Man trat die

(9) Vid. Hist. mea Eccles. lib. 4. cap. ult.

die Bälge auff jetzt bekante Weise / welches etwas sonderliches in diesem Lande gewesen (10) An. 1393. hat Conrad von Wallenrod der Stadt ein Privilegium wegen Auffbauung des Kauff- und Rahthauses / welches heutiges Tags die Gilde heisset / gegeben. (11)

Die Gilde.

Die Kirch zu S. Georgen.

Unter dem 1350sten Jahre finde ich in den Actis publicis die erste Meldung der Kirchen zu St. Georgen in der Vorstadt / darauß zu schliessen / daß sie schon vor dieser Zeit erbawet sey. Vielleicht mag es eben die Kirche seyn / die vorhin etwa umb das 1285ste Jahr unter dem Landmeister Conrad von Tyrenberg den Jüngern der Culmische Bischoff eingeweyhet / darbey viel Christen erschlagen sind / dann als die alte Preussen von der Einweyhung vernommen / haben sie sich zusammen gerottet / und als das Volck / welches auß vielen Oertern zu dieser Solennität sich versamlet hatte / sich nach Hause begab / verlegten sie demselben den Weg / und erschlugen die meisten / die übrigen aber führten sie gefänglich mit sich hinweg. (12)

Die Kirch zu S. Lorentz.

Dafern aber dieses die Georgen-Kirch nicht gewesen / so muß es die S. Lorentz-Kirche seyn / welche auch in der Vorstadt gelegen.

Die Stadtgräben.

Im Jahr Christi 1350. ist der Stadtgraben von dem Culmischen Thore biß an das alt Thornische Thor vollbracht worden / und hat gekostet 2275. damahlige Marck. Der Thurn vor dem Culmischen Thore ist auch kurtz vorher angelegt worden.

Deß Ordens Schloß wird zerstöret.

Als hernach An. 1454. das Land Preussen sich an den König in Pohlen ergeben / ist das Schloß auff ein gewisses und durch einen Koch gegebenes Zeichen von der Burgerschafft eingenommen / und gesprenget / damit sich die Creutzherren darin hinfort nicht mehr einnisteln möchten. Nach der Zeit finde ich nicht / daß etwas neues solte erbawet seyn.

Henrich Stroband zieret die Stadt.

Im Außgang aber deß vorigen und Anfang deß jetzt lauffenden Seculi hat Henrich Stroband / Burgermeister und Königlicher Burggraff die Stadt ex publico mit vielen Gebäuen gezieret.

Das Rahthauß in Thorn.

Erstlich hat er das Rahthauß in dem 1602. und folgenden Jahren erneuert / und mit statlichen Gemächern / Giebeln und Thürnē vermehret / so / daß es jetziger Zeit mit dē meisten vornehmsten Rahthäusern Europens umb den Vorzug streiten kan. Er hat auch das Wachthauß am Ringe oder an dem Marckt An. 1601. statlich auffgeführet (in welchem Jahr der Anfang zur Orgel in der St. Marienkirch gemachet worden) über das hat er den Kirchhof umb die St. Georgenkirch mit einer Mauer umbgeben / welche die Schweden in dem letzten Krieg An. 1655. abgebrochen. Eben den Fleiß hat gedachter Stroband angewendet in Erbauung und Erneuerung der Spitäle.

Das Thornische Gymasium wird erneuert.

Das Gymnasium ist auch meistentheils auff sein Angeben und Vorsorg wieder erneuert und vermehret worden. Zuletzt hat er auch die Oeconomiam statlich auffgeführet / darin unterschiedene arme Studenten ihrē Auffenthalt und Verpflegung gehabt. (13) Umb eben dieselbe Zeit haben die Jesuiten in dem Hause / das sie inne hatten / ein Collegium angeleget / und darin die Jugend zu lehren angefangen / wie sonst an einem andern Ort außführlicher Bericht davon zu finden.

Die Stadt wird mit Wällen umbgebē.

Nach dem ersten Schwedischen Krieg mit dem Gustavo Adolpho, weil An. 1629. den 16. Februarii die Stadt grosse Gefahr in dem Schwedischen Anfall außgestanden / hat man die Stadt / außgenommen die Seite an der Weissel / mit Wällen angefangen umbzugeben / welche in dem letzten Schwedischen Krieg umb ein gut Theil verbessert sind worden.

Vorstädte werdē ruiniret.

Dagegen aber sind in dem letzten Krieg die Vorstädte abgebrochen / daß jetziger Zeit ausser den Gärten wenig daselbst zu finden. Wie groß aber vormahls die Vorstädte gewesen / kan man auß der An. 1605. gedruckten Thornischen Quartier-Ordnung leicht abnehmen.

Abtheilūg der Stadt in gewisse Quartier.

Dann dazumahl war die gantze Stadt in sieben Theile oder Quatir abgetheilet / davon waren in der alten Stadt vier / nehmlich das Johanns-Quartir / das alt Thornische Quartir / das St. Marien-Quartir / und das Culmische Quartir: In der Neustadt

 aber

(10) Henneberg. loc. cit. ex Grunov.
(11) Acta Thor.
(12) Eadem Act. Conf. Henneberg. loc. cit.
(13) Vid. Melchior Adami in vit. Ictor. p. 413.

aber drey/ als das S. Niclas-Quartir/ das Tuchmacher-Quartir/ und das S. Jacobs-Quartir. Hingegen hatte die Vorstadt vier Quartir/ nehmlich das Fischer-Quartir/ S. Georgen-Quartir/ S. Lorentz-Quartir/ und S. Catharinen-Quartir. Also hatten zu derselben Zeit die Vorstädt mehr Quartir/ als die Neustadt/ da hingegen jetziger Zeit wenig davon verhanden. Was die Brücke zu Thorn anlangt/ ist dieselbe Anfangs nach Erbauung der Stadt nicht gewesen/ sondern es hatte die Stadt daselbst eine Fuhre/ die sie hernach An. 1251. dem Orden abgetretten/ doch mit dem Beding/ daß selbige gesessenen Bürgern in der Stadt solte vermietet werden. Nach der Zeit hat die Stadt selbsten An. 1364. die Fuhre gehalten biß an das 1371. Jahr/ da sie der Orden wieder bekommen. Es ward aber zuletzt An. 1372. deßwegen ein Vergleich getroffen/ daß die Fuhre die Stadt wieder bekommen. Nachdem nun dieselbe der Stadt eigen worden/ hat man eine Schiffbrücke über die Weissel gebauet. Die erste Meldung der Brücken finde ich unter dem 1422sten Jahr. Mit solch einer Schiffbrücken hat sich die Stadt eine lange Zeit beholffen/ biß endlich der König Johannes Albertus der Stad das erste Privilegium An. 1496. zu Lublin/ Feria 2. ante Martini gegeben/ und ihnen eine Brücke zu bauen verstattet. Das andere Privilegium hat König Alexander An. 1501. zu Thorn den 30. December gegeben/ in welchem Jahr sie auch fertig worden/ und soll dieser König der erste gewesen seyn/ der über diese neue Brücke gefahren. Sonsten habe ich auch in einigen geschriebenen Annotatis gelesen/ daß dieser König/ welcher An. 1501. den 17. Junij zu Thorn gestorben/ zu allererst todt über diese neue Brücken geführet worden sey. Damit sie aber vor dem Eyse möchte sicherer seyn/ sind nachmahls kostbare Eyßkasten davor erbauet/ welche endlich An. 1672. durch das Eyß ruiniret sind. Nach der Zeit hat die Brücke fast alle Jahr grosse Gefahr/ wann das Eyß auffbricht. Die Länge der Brücke hat Henneberger auffgezeichnet/ daß sie biß ans Werder fünff hundert Ehlen das Werder auch fünff hundert Ehlen; vom Werder biß an den Bergk und Ende der Brücken gleich 770. Ehlen/ und also in einer Summa gerechnet 1770. Ehlen lang An. 1556. gewesen sey. Heutiges Tages habe ich biß an den Bazar oder biß ans Werder fünff hundert Schritt/ durchs Werder zwey hundert achtzehen/ und biß ans Ende der Brücken auff der Pohlnischen Seite zwey hundert dreyssig Schritt gezehlet. Es kan aber wol seyn/ daß die Brücke vormahls länger gewesen/ weil sie/ wie man sagt/ an einem andern Ort gestanden. Ehe wir von Thorn abgehen/ müssen wir noch dieses gedencken/ daß der fürtreffliche Mathematicus Nicolaus Copernicus darin geboren sey An. 1473. sein Vatter hat auch Nicolaus Cöpernik geheissen/ welcher diesen seinen Sohn fleissig zur Schule gehalten/ und nachdem er allhie die Fundamenta in seinen Studiis geleget/ an frembde Oerter verschicket. In Welschland hat dieser Copernicus zum Lehrmeister gehabt Dominicum Mariam Bononiensem. Nach der Zeit ist er Thumherr zu Frauenburg worden/ da er auch endlich An. 1543. im 70sten Jahr seines Alters gestorben. Sein Werck de Revolutionibus hat sein Discipulus mit Nahmen Rheticus zu Nürrenberg außgegeben. (14) Es ist aber verwunderens werth/ daß in Frauenburg ihme zum Gedächtnüß weder ein Grabstein/ noch etwas gemacht oder auffgerichtet ist. Ja die Thumherren desselben Orts zweiffeln fast/ ob er zu Frauenburg begraben sey oder nicht. Zu Thorn aber hat Melchior Pyrnesius Medicinæ Doctor, welcher Anno ein tausend fünff hundert neun und achzig/ den vier und zwantzigsten Februarii gestorben/ ihme ein Epitaphium in der St. Johanns-Kirchen lassen machen/ darinnen unter seinem Bildnüß und unter den Saphischen Versen folgende Worte gesetzet sind:

Die Thornische Brücke.

Nicolaus Copernicus ein Thorner.

Nicolao

(14) Vid. Melchior Adami in Vitis Literatorum pag. 126.

Der berühmte Mathematicus Nicolaus Copernicus.



NICOLAUS COPERNICUS, THORUNENSIS PRUSSUS, MATHEMATICUS CELEBERRIMUS
Ex Monumento Thorunensi expressus. J. J. Vogel. fecit franck.

Nicolao Copernico Thorunensi absolutæ subtilitatis Mathematico, ne tanti Viri apud exteros celeberr. in sua Patria periret memoria, hoc monumentum positum. Mort. Varmiæ in suo Canonicatu Anno 1543. die 4. * ætatis LXXIII.

Dieses Bildnüß deß Copernici lassen die Frantzosen und andere offt abconterfeyen/ und schicken oder führen es selbst in andere Länder/ und beschämen uns öffters damit/ daß solch einem fürtrefflichen Mann in seinem Vatterland

kaum

kaum dieſes geringe monumentum, und zwar lange nach ſeinem Tode/ geſetzet ſey. Doch iſt ſelbiges auch ſo gering nicht zu ſchätzen. Dann auff eben derſelben Taffel iſt das Bruſt-Bild deß Königs Johannis Alberti zu erſt geſetzet/ mit dieſer Unterſchrifft.

Illuſtris Princeps & Dns. Joh. Albertus Polo. Rex Apoplexia hic Thoru. mortuus Anno 1501. die 17. Junii, Ætat. 41. cujus viſcera hic ſepulta corpore Craco. translato. Reg. Anno VIII.

Wann wir nun nicht ſo die materiam deß Monumenti, als den/ mit welchen Copernicus zuſammen geſetzet/ anſehen/ werden wir geſtehen müſſen/ daß ihm hiedurch Ehr genug wiederfahren.

Culm/
Eine alte Stadt/ an der Pohlniſchen Gräntze/ dem Könige gehörig.



Althauß.

III. Nachdem der Landmeiſter Herman von Balcke Thorn An. 1231. angeleget/ und nunmehro weiter ins Culmiſche Land ſeinen Fuß fortſetzen wolte/ hat er an dem Ort/ wo jetzt das Schloß ALTHAUS/ oder wie es die Pohlen nennen/ Starigrod, der Biſchoffliche Sitz an der Weiſel lieget/ ein Schloß und dabey eine Stadt An. 1232 erbauet/ und dieſelbe CULM genennet. Einige vermeinen/ daß dazumal nur das Schloß zu Culm auffgerichtet/ die Stadt aber erſt hernach Anno 1239. gebauet worden. (15) Allein es kan

Culm wird gebauet.

(15) Henneberg. pag. 49.

kan nicht ſeyn. Dann Petrus von Dusburg/ der nur hundert Jahr hernach gelebet/ ſaget außdrücklich/ daß Herman Balcke der Landmeiſter mit den frembden Gäſten auß Teutſchland ſo auff deß Pabſtes Creutz-Predigten ſich in Preuſſen auffgemacht/ das Schloß und die Stadt Colmen Anno 1232. erbauet. Seine Worte ſind hievon dieſe: Cum his peregrinis cum venirent Thorun, Fr. Hermannus Magiſter ædificavit caſtrum & civitatem Colmenſem Anno Domini M. CC. XXXII. in eum locum ubi nunc ſitum eſt caſtrum antiquum. (16) Hernach ſo iſt auch das Culmiſche Privilegium An. 1232. nicht dem Schloß zu Culm/ ſondern der Stadt Culm ſelbſten gegeben worden/ darauß ja offenbahr iſt/ daß dazumahl ſchon die Stadt angeleget geweſen. Dieſer Stadt haben dieſe zwey Oberſten Häupter des Ordens/ nehmlich Herman von Saltza der Hohemeiſter/ und Herman Balcke der Landmeiſter/ in gedachtem Culmiſchen Privilegio die Oberſtelle und den Vorſitz vor allen andern Preuſſiſchen Städten gegeben. Die Urſach warumb ſolches geſchehen/ da doch Thorn eher angeleget geweſen/ iſt vielleicht dieſe/ weil dazumahl An. 1232. als Culm erbauet/ Thorn noch ſchlecht/ und ſo Volck-reich nicht geweſen als Culm. Dann weil auff die Creutz-Predigten des Pabſtes viel Volck ſich in Preuſſen begeben/ ſo ſcheinet es/ daß ihrer viel nicht allein die Stadt Culm zu erbauen geholffen/ ſondern ſich auch daſelbſt häuffig geſetzet/ da hingegen zu Thorn dazumahl noch wenig Volck gewohnet. Es kan auch wohl ſeyn/ daß der Hohemeiſter dieſen Frembdlingen und Gäſten/ die ſich nit allein wider die Feinde wohlgehalten/ ſondern auch in Erbauung der Stadt Culm viel Unkoſten angewendet/ dieſen Vorzug zu einer Belohnung ihrer Tapfferkeit und angewandten Mühe gegeben. Weiter ſo iſt auch vielleicht daſelbſt eine Stadt ſchon bey den alten Preuſſen geweſen/ ſo/ daß der Teutſche Orden nur dieſelbe in eine andere Form gebracht/ und nach der Teutſchen Art außgebauet/ deßwegen er auch den alten Nahmen Culm beybehalten/ und dannenhero der Stadt den Vorgang/ als einer ältern Stadt/ vor Thorn gegeben. Endlich kan auch der Nahmen dieſer Stadt etwas dazu geholffen haben. Dann wie es ſonſten in vielen andern Ländern gebräuchlich iſt/ daß die Hauptſtadt mit dem Lande ſelbſt einen Nahmen führet. Alſo weil die Stadt Culm von dem Lande Culm den Nahmen bekommen/ hat der Orden ſie zu einer Haupſtadt gemacht. Als hernach dieſe Stadt in folgenden Zeiten/ weil ſie niedrig gelegen/ von dem Waſſer Noth gelitten/ iſt ſie an einen andern höhern Ort verſetzet worden. Wie vielmahl aber dieſe Verſetzung geſchehen/ ſind nicht einerley Meynungen. Henneberger ſchreibet auß dem Simon Grunauen/ daß es zweymahl geſchehen/ nehmlich zum erſten An. 1251. von dem Biſchoff Heidenrico, eine Meil wegs von Althauſen: und als ſie nach dritthalb Jahren vom Waſſer groſſen Schaden erlitten/ ſey ſie An. 1254. von dem Landmeiſter Gerhard auff den Berg/ da ſie jtziger Zeit liegt/ gebauet. Allein Petrus von Dusburg gedencket nur einer Verſetzung/ ſo umb das 1249. Jahr der Fürſt von Anlant oder Anhalt von dem Ort/ wo jetzt Althauß lieget/ an di Setelle/ wo ſie zu Zeiten des Dusburgs geſtanden/ und noch ſtehet/ unter dem Landmeiſter Heinrich von Wida geſchehen/ welches auch glaublicher iſt/ unter andern auß derſelben Urſach/ weil dazumal die Stadt nicht unter des Culmiſchen Biſchoffs Botmäſſigkeit geweſen/ alſo hat ſie derſelbe auch nicht an einen andern Ort verlegen oder bauen können. Darzu weiß ich auch nicht/ ob Henneberger dieſes in dem Grunauen/ auff den er ſich bezeucht/ jemahls gefunden. Dann in dem Exemplar des Grunauen welches ich zu Grunsberg gebraucht/ ward gemeldet/ daß die Ordensbrüder die alte Preuſſiſche Stadt Culm An. 1236. erneuert und Althauß genennet haben/ hernach An. 1239. eine Stadt darbey angeleget (welches aber auch droben von uns verworffen iſt.) Nach der Zeit aber/ nehmlich An. 1254. habe ſie Eberhard von Seyne an dem Berge/ wo ſie jetzt lieget/ gebauet. Da ſie aber nach der

Culm war vormahls die vornehmſte Stadt in Preuſſen.

Culm wird an einen andern Ort verſetzet.

(16) Dusburg. Part. 3. Chron. cap. 8.

der Zeit verbrant worden/ da sey die Erneuerung des Privilegii erfolget. Nach dieser Versetzung muß die Stadt Culm das Wapen bekommen haben/ dessen sie sich noch jetzt gebraucht/ nehmlich 9. Berge/ auff derer einem ein Creutz auffgerichtet. Dañ die Berge sind sondern zweiffel deßhalben gegeben / weil die Stadt auff hohen Bergen stehet: Das Creutz aber/ weil der Teutsche Orden ein Creutz im Wapen geführet. (17) Von der Zeit an hat die Stadt sehr zugenommen/ sowohl an Reichthum/ als auch an vielen schönen Gebäuden.

Wapen der Stadt Culm.

Der Reichthum ist geflossen auß den Schiffahrten/ so man von dannen in Dennemarck/ Schweden/ Teutschland / Niederland und Engeland angestellet. Deñ ob gleich alles das für Fabelwerck zu halten / was noch heutiges Tags unter dem gemeinen Mann geredet wird/ als solte vorzeiten die See oder das Baltische Meer biß an Culm gegangen seyn / so ist doch dieses mehr dann gewiß / daß umb dieselbe Zeit Schiffe biß nach Culm/ ja auch wol biß nach Thorn gegangen seyn/ und daß auch diese Städte ihre Schiffe in weit entlegene Länder geschicket. Dieses gibt an den Tag das schöne an dem Marckt zu Culm liegende Englische Packhauß/ da vormahlen die Engeländer ihre Waaren gehabt/ nun aber zu Brodtbäncken und andern Nutzen gebraucht wird. Eben dieses sehen wir auch auß denen Thornischen Actis, darauß ich hier umb mehrerer Gewißheit eins und das andere beyfügen will. Im Jahr Christi 1345. wird gemeldet / daß ein Tornisches Schiff an Frießland Schiffbruch erlitten (18) Im 1370sten Jahre stehet / daß denen Schiffbrüchtigen unter Bornholm ein Brieff gegeben / und ein ander an die Stadt Dantzig umb des Schiffherren Frucht willen. Item daß in eben demselben Jahre den Schiffbrüchigen ein Brieff gegeben sey an die Städte Gripswald und Sund. An. 1375. sind wiederumb denen/ die Schiffbruch erlitten/ an die Stadt Sund: In eben demselben Jahre an den König in Dennemarck wegen Schiffbruchs Brieffe gegeben worden. Anno 1377. ist eben deßwegen geschrieben an den Herren von Putbuß. Im Jahr Christi 1387. ist ein Brieff eben derselben Ursach wegen gegeben an den Bischoff von Ripen und ein ander an den König von Dennemarck. In dem 1395sten Jahre hat die Stadt Thorn in dieser Sachen geschriben an den Ertz-Bischoff zu Lunden. Anno 1397. an den Hertzog von Schleßwig. (19)

Der Culmer Schiffahrten.

Nach der Zeit finde ich in gedachten Thornischen Actis von dieser Städte Schiffahrten gar nichts/ darauß ich schliesse / daß sie etwa im Anfange des XV. Seculi ein Ende genommen / welches hergegen die Stadt Dantzig / die umb diese Zeit gering gewesen / sehr in Auffnehmen gebracht. Daher kömbt es auch / daß Petrus Bertius geschrieben / Dantzig sey umb das 1400. Jahr / oder kurtz vorher erbauet / und habe auß dem Untergange der Stadt Thorn ihren Anfang genommen. Ob aber zwar Johannes Angelius Werdenhagen recht daran ist/ daß er dem Bertio in diesem Stücke widerspricht / als solte dazumahl allererst die Stadt Dantzig erbauet seyn / weil es bekant ist / daß Dantzig älter sey als Thorn / und weil auch Thorn nicht untergangen / wie Bertius schreibet / sondern noch zimlich floriret. (20) Dannoch ist auch Bertii Meynung in so weit nicht zu verwerffen / weil die Hemung der Schiffahrten biß an Culm und Thorn / so umb dieselbe Zeit / weil der Fluß sich erbreitert / und also die vorige Tieffe verlohren / geschehen / der Stadt Dantzig zu statten kommen / und daß von der Zeit an Dantzig immer weiter in Auffnehmen gebracht worden: Thorn aber und Culm dagegen viel von ihrer vorigen Glückseligkeit verlohren.

Die Schiffahrten hören auff.

In derselben guten Zeit sind sonder zweiffel zu Culm unterschiedene

Kirchen

(17) Paulus Kuszewicz in Præfat. Jur. Culm. Polonico idiomate Anno 1623. Posnaniæ editi.

(18) Acta Thorunensia in Cod. Membranaceo, quæ incipiunt ab Anno 1345. fol. 1. b.

(19) Ibid. ad dict. ann. f. 14. 16. 23. 31. 33.

(20) Johannes Angelius Werdenhagen Part. 3. Rerumpubl. Hanseat. cap. 24. pag. 722. Edit. Holland. in 16.

Kirchen erbauet/ als nechst der grossen Pfarrkirche / die Dominicanerkirche / darin noch ein Grabstein von An. 1309. zu finden / darauß man das Alter dieser Kirchen abnehmen kan. Item die Kirche der Minoriten/ welche An. 1258. erbauet. Von den anderen Kirchen finde ich sonst keine Nachricht. Von dem Anfange des XV. Seculi, und insonderheit als der grosse Pohlnische Krieg angangen/ ist die Stadt Culm sehr in Abnehmen gerathen. Dann erstlich ist sie Anno 1422. unter dem Paul von Rußdorff von dem Könige in Pohlen erobert / und ein gut theil davon sambt der Pfarrkirchen verbrant (21) Hernach da sie sich mit den andern Preussischen Städten an den König in Pohlen Casimirum ergeben/ hat sie von deß Ordens Volck viel müssen außstehen. Und ob sie sich gleich An. 1455. wieder den Orden tapffer gewehret / daß derselbe auch mit Schimpff und Spot hat müssen abziehen ; Dannoch hat sie endlich Anno 1457. der Burgermeister Hanß Mazkau dem Berndt von Zinnenberge / oder wie ihn andere nennen / Sonnenberg / geöffnet / der mit 2000. Ordens Soldnern hinein kommen / und als er sie der Grösse wegen nicht wohl besetzen kunte / hat er sie außgeplündert / darüber auch Hanß Mazkau / der diese Plünderung nicht hat wollen gut seyn lassen / den Verräther-Lohn mit fünff andern Rathsleuten bekommen. Diesem Sonnenberg oder Schonenburg blieb Culm und Althauß wegen rückständigen Soldes von dem Orden verpfändet. Endlich hat sich Sonnenberg mit dem Könige in Pohlen also verglichen/ daß er Culm Althauß und Straßburg wegen Quitirung des Ordens-Dienste für sich zu seinen Lebtagen behalten / ruhig besitzen und geniessen solte. Ist also diese Stadt wiederum unter die Botmässigkeit der Pohlen gekommen ; doch hat sie wegen der an dem Könige Casimiro verübten Untreu ihren Vorgang vor den anderen grossen Städten verlohren.

Die Stadt Culm ist fast wüste worden.

Culm verliehret den Vorgang vor anderen Städten.

Nach des Sonnenburgs Tode hat sie der Hohemeister in dem Pfaffen-Kriege / den der Bischoff von Ermelland Nicolaus von Tungen geführet Anno 1478. wieder erobert / doch aber wiederum bald verlohren. (22) Nach der Zeit hat sie der Culmische Bischoff eigenthümlich von dem Könige in Pohlen bekommen / wie sie dann auch noch eine Bischöffliche Stadt ist. Aber sie hat sich nimmer wieder erholen können / sondern bleibet annoch fast wüste und umbebauet. Dann ausser den Kirchen / dem Rathhause / welches zierlich genug gebauet / und dem Englischen Packhause sind kaum auff dem Marckte etzliche gemäuerte Häuser zu finden / das übrige ist alles jämmerlich anzusehen. Es hat zwar der Culmische Bischoff Johannes Malachowski , welcher hernach Crackauischer Bischoff worden / Anno 1678. den 13. Martii Patenta an das Rathhauß lassen anschlagen / und zwar in Lateinischer und Teutscher Sprache / darinnen er die Teutschen invitiret / daß sie sich daselbst setzen / und die Stadt bauen wolten : Hingegen verspricht er ihnen grosse Freyheiten / und wo sie anders Glaubens seyn würden / das freye Exercitium Religionis in etwa einem Hause. Allein es ist darauß nichts worden. Umb eben dieselbe Zeit / als Culm erstlich angeleget / muß auch das Schloß ENGELSBURG / Pohlnisch Pokrziwno genant / fundiret seyn. Simon Grunau irret zwar in dem / daß er die Erbauung dieses Schlosses in das 1230ste Jahr setzet: Aber es muß dannoch von den ersten Schlössern in Preussen eines seyn / weil Petrus von Dusburg dessen bald in den ersten Zeiten nach der Ankunfft des Ordens an diese Oerter gedencket. (23)

Das Schloß Engelsburg.

I i Marien-

(21) Henneberg. pag. 53. Schüz, lib. 3. fol. 113. b.

(22) Schüz lib. 6. fol. 268. Henneberger loc. cit. Johan. Casp. Venator im gründlichen Bericht cap. 9. & 11. fin. pag. 202.

(23) Petrus de Dusburg Part. 3. cap. 22.

Marienwerder /

Die Churfürstliche Gräntzstadt an Pommerellen.



IV. Als nach Eroberung des Culmischen Landes der Orden in das Land Pomesan ziehen wolte / begab sich der Landmeister auff der Weissel mit etlichen Schiffen und zu Erbauung eines Schlosses fertigen Materialien hinauff / und kam an die Insel Quidzino, welche unweit von dem heutigen Marienwerder ligt / und den Nahmen von des Pomesonis Tochter Mañ / so Quidzino soll geheissen haben / bekommen. Dieselbe nahm der Landmeister ein / bauete ein Schloß / und nante es MARJENWERDER. Dieses soll geschehen seyn Anno 1233. aber es kan nicht sey. Dann in dem Culmischen Privilegio, welches An. 1233. 5. Kalend. Jan. gegeben ist / hat sich schon unterschrieben Ludovicus in Quidzin Provisor. Muß also dieses Schloß schon Anno 1232. gebauet seyn.

Quidzin oder Marienwerder.

Weil aber auß diesem Ort und der darauff erbaueten Vestung den alten Preussen kein sonderlicher Abbruch geschehen kunte / hat Burchard Burggraff von Magdeburg / der dahin mit zimlicher Anzahl Volckes dem Orden zu Hülff ankommen war / auff seine Unkosten das Schloß verleget auff den Ort / wo es jetziger Zeit stehet / nehmlich eine Meil wegs von der Weissel / da es eben den Nahmen behalten / so / daß es noch heutiges Tags von den Teutschen Marienwerder / von den Pohlen aber Quidzin genennet wird / ob es gleich auff dem Werder des Quidzini schon nicht lieget. Dise Versetzūg muß A. 1233. oder 1234. geschehen seyn. Dann gedacht. Burgg. von Magdeb. hat das A. 1233. gegebene Culmis. Privilegium mit unterschriben / und

Das Schloß wird an einen anderen Ort verlegt.

und ist nur ein Jahr in Preussen geblieben / wo nun die Versetzung vor seiner Abreise geschehen / wie es dann auch nicht anders seyn kan / so muß es / wie gesaget / entweder noch in dem drey und dreyssigsten / oder auffs höchste in dem Anfange des vier und dreyssigsten Jahres geschehen seyn. Nicht lange darnach / als unterschiedene Fürsten / nemlich Conrad Hertzog in der Masau / Mieszko Hertzog in der Coja / Heinrich mit dem Bart Hertzog in Crackau und Greßlau / Odowis Hertzog in Gnisen / Swantipol Hertzog in Pommern / und andere / dem Orden zu Hülffe in Preussen ankom̃en waren / haben sie bey dem Schloß Marienwerder eine Stadt erbauet / und das Schloß besser befestiget. Auff diese Weise erzehlet den gantzen Verlauff dieser Sache Petrus von Dusburg (24) und andere / die ihm hierin folgen. Allein ich würde vielleicht nicht irren / wann ich so sprechen solte / daß dieser Ort nicht alsbald bey der ersten Fundation den Nahmen Marienwerder bekommen / sondern daß er genennet sey WEJSSELBURG. Dann es hat Henneberger auß einem Haußbuch zu Marienwerder angemercket / daß in dem Marienwerderischen Werder vorzeiten eine Stadt erbauet gewesen / die den Nahmen Weisselburg gehabt / dieselbe sey hernach zerstöret / daß man zu der Zeit selten einen Stein allda gesehen. Weil ich nun von dieser Stadt Weisselburg sonsten nicht das allergeringste in den Preussischen Historien gefunden / und dannoch solche Uberbleibseil von einer Vestung auch heutiges Tags unweit von dem heutigen Marienwerder verhanden / von welchen die Innwohner der Stadt Marienwerder beständig sagen / daß derselbe Ort vorzeiten Weisselburg genennet worden / so bin ich auf diese Gedancken gerathen / daß dieses das alte Quidzin gewesen / insonderheit weil man von dem alten Marienwerder / davon Dusburg geschrieben / gantz und gar keine Merckzeichen an irgend einem andern Ort findet. Und dieses sey nun geredet von der ersten Stifftung dieser Stadt. Jetzt wollen wir weiter eins und das ander melden / was

Quidzin hat vielleicht erst Weisselburg geheissen.

nach der Zeit dazu kommen. Die Kirche darin ist sonder zweiffel alsbald bey der Erbauung der Stadt angeleget / muß aber schlecht gewesen seyn. Hernach aber / als das Land Preussen in vier Bisthümer Anno 1243. getheilet / und die Stadt Marienwerder dem Pomesanischen Bischoff übergeben worden / hat er gedachte Kirche zu seines Stiffts Thumkirchen erwehlet / und sie so statlich auffgeführet / daß ausser der grossen Pfarrkirchen in Dantzig keine Kirche in Preussen zu finden / die dieser beykommen solte. Ja was die Länge betrifft / gehet sie auch der jetzt gedachten Kirchen in Dantzig vor. Dann es ist erstlich gegen Osten die Pohlnische Kirche; wo der Chorus Anfangs gewesen. In der mitten ist die rechte Teutsche Kirche / und zuletzt gegen Westen / wo die Kirche an das Schloß stösset / ist in dem vorigen Seculo die Böhmische Kirche gewesen. Wann aber / und von welchem Bischoff dieses geschehen / habe ich nicht finden können. Doch muß dieser prächtige Bau noch in dem XIII. Seculo geschehen seyn / weil darin Sigfrid von Feuchtwangen An. 1311. Werner von Orseln An. 1330. und Ludolff König Herr von Weizau An. 1344. begraben worden.

Die grosse Thumkirche.

Im Jahr Christi 1346. hat der Stadt Bertholdus Bischoff in Pomesan das erste Privilegium gegeben / welches mir fast diese Gedancken gemacht / daß / ob gleich der Bischoff seine Thumkirche darin gehabt / dannoch die Stadt nicht ihme / sondern den Hohemeistern selbst zugehöret / deßwegen sie sich auch darin begraben lassen / biß etwa umb das 1345. Jahr ihm die Stadt übergeben / da er sie auch bald darauff mit einem Privilegio versehen. Doch wil ich hier nichts gewisses setzen. Als mit der Zeit das alte Privilegium Bertholdi verlohren worden / hat selbiges Jobus Bischoff in Pomesan Anno 1505. renoviret. Im Jahr Christi 1384. ist die erwehnte Thumkirche mit Gängen und umblauffenden Wehren befestiget / damit man auff dem Dache für den Feinden / insonderheit für den Littauen / die dazumahlen vielfältig in Preussen streifften / sicher seyn könte. Das prächtige Secret / hat mit viel

Das erste Privilegium der Stadt.

(24) Petrus de Dusburg Part. 3. cap. 9. & 10.

Das prächtige Secret.

hohen Schwiebogen und einem hohen starcken Thurn ein verhurter Thumherr durch diese Gelegenheit gebauet. Als er umb seiner Unzucht willen gestrafft wurde / hat er geantwortet: Er wolte förter in die Liebe (mit Urlaub) thun. Das haben die andere also angenommen / als wolte er von seinem bösen Leben ablassen. Aber er meinte von solch einem hohen Gange forthin in das Wasser / das damahls darunter geflossen / und die Liebe heisset / thun / darumb er auch denselben darzu erbauet. Man meinet / daß dieser Thumherr Nicolaus heisse / und daß es eben derselbe sey / welcher hernach An. 1463. Pomesanischer Bischoff worden / und weil er solch ein übels Leben geführet / so sey er in der Polnischen Kirchen zu Marienwerder nicht wie die andere Bischöffe / sondern auff eine andere Weise / nehmlich mit einem umgekehrten Bischoffsstabe / abgemahlet. Es wird auch noch heutiges Tags ein Loch in der Kirchen Mauer gezeiget / wo die Claußnerin von Großmontau / Dorothea genant / vorzeiten sich auffgehalten / deßwegen sie für eine sonderliche Heiligin gehalten / wie wir sonsten in unser Kirchen-Historia solches weitläufftig außgeführet. Im Jahr Christi 1529. hat diese Stad Hertzog Albrecht / nach Erhard Queissen Bischoffs in Pomesan seinem Tode / völlig bekommen / weil gedachter Bischoff die Administration seiner Bischöfflichen Güter biß an sein Ende behalten / ob er gleich den Evangelischen Glauben angenommen gehabt. So viel von Marienwerder.

Der Heil. Dorotheä Cella.

So bald dasselbe angeleget worden / hat Herman Balcke der Landmeister auch das Schloß REDEN / welches die Pohlen Radzin heissen / Anno 1234. für der Wildnüß / so zwischen dem Culmischen Lande in Pomesan lieget / erbauet / da hernach / wiewol zimlich weit davon eine Stadt angeleget worden. Hat aber in dem steten Kriegen viel müssen außstehen. Deßwegen sie nicht sonderlich auffkommen können. (25)

Reden / oder Radzin.

Bald darauff / nemlich umb das 1235ste Jahr ist in dem Culmischen Lande / 3. Meilen von Thorn / gegen Norden / die Stadt CULMSEE angeleget / welche von den Pohlen Chetmza genennet wird. Vormahls soll daselbst das Dorff Lozia gestanden haben / wie Caspar Schütz berichtet. Es war daselbst ein Schwartzmünchen-Kloster / darin der Abbt einen Raben gehalten / und ihn reden gelehret / so / daß er eins und das andere auff Pohlnisch / Lateinisch und Teutsch / darnach man ihn fragte / antworten kunte. Zu diesem Raben / da er einsten gleichsam als in tieffen Gedancken stunde / sprach der Abbt: Corve, Corve, quid pensas? Rabe / Rabe / was gedenckest du? Der Rabe antwortet: Æternos annos cum tuo interitu. Das ist: Ewige Jahre mit deinem Untergange. Da erschrack der Abbt / und sagte: Du bist nicht ein Rab / sondern der böse Geist / und brachte den Raben umb. Dieses verdroß einen Mönchen / der sonst seine Kurtzweil mit dem Raben zu treiben pflegte / ersahe seine Zeit und stach den Abbt mit dem Messer todt. Als solches dem Bischoff Heidenrico zu Ohren kommen / hat er die Mönche darauß vertrieben / und daselbst An. 1251. die Thumkirche gebauet / wie Caspar Schütz meldet. (26) Henneberger schreibet den Bau der Thumkirchen Jutæ des Menicke von Querfurt dreyzehenden Landmeisters Mutter zu / die auch daselst begraben / und für eine Heilige gehalten worden. An. 1422. ist die schöne Thumkirche von den Littauen verbrant (vid. Continuat. 4. Dusburgii cap. 40.) welche hernach besser auffgebauet worden. Heutiges Tags ist in Culmsee ausser der Thumkirchen / welche wohl unter die schönsten Kirchen im Lande kan gerechnet werden / gantz nichts merckwürdiges / massen die Häuser nur von Holtz gebauet / und mit Stroh bedecket sind / die Stadtmauren sind auch fast gantz weg / so / daß nur hie und da noch ein Stück davon stehet.

Culmsee.

Historia von einem Raben.

Thumkirche in Culm wird gebauet.

Elbing/

(25) Petrus de Dusburg Part. 3. cap. 2.

(26) Schuzius l. 1. fol. 19. & 25.



Elbing/

Die festeste Stadt in Preussen/ am Fluß Elbing gelegen.

V. Als der Teutsche Orden das Culmische Land und Pomesanen unter seine Botmässigkeit gebracht/ ist er weiter in Pogesanen oder ins Hockerland/ wie man es sonsten nennet/ gerucket/ und hat daselbst An. 1237. auch eine Vestung angeleget/ damit er desto besser die Innwohner desselben Landes bezwingen könte. Diese Vestung ward genant ELBING/ von dem Fluß Elbing/ an welchem gedachte Vestung erbauet war. Woher aber der Fluß den Nahmen habe/ finde ich unterschiedene Meynungen. Caspar Henneberger vermeinet/ daß dieses Wort herkomme vom Oelfang/ oder Aelfang/ weil daselbst viel Aal gefangen worden/ wie auß der Erklärung der Preussischen Land-Karte/ pag. 112. zu sehen. Aber in der alten Preussischen Land-Karte/ die man in seinem Alten Preussen findet/ setzet Henneberger an den Ort/ wo Elbing liget/ die alten Völcker Ælvæones, wie sie Ptolomæus nennet/ oder Helvecones, wie sie bey dem Tacito genennet werden/ und gibt also zu verstehen/ daß der Fluß von diesen alten Völckern den Nahmen bekommen. Dieses haben auch andere geschrieben/ daß Elbing daher genennet sey. Marcus Sylvius ein Elbinger von Geburt und Prediger daselbst/ hat hievon An. 1572. diese Verse.

Elbing an dem Fluß Elbing.

Wo der Nahm Elbing herkomme.

Ælveones oder Helvecones haben nit in Preussen gewohnet.

> Est urbs Prussiacas inter nō infima laude
> Tramite quam leni qui præter labitur amnis
> Creditur Elbingæ nomē de gēte vetusta
> Helveconum traxisse, urbi nomenque dedisse.

Dannenhero wird bey dem Friderico Zamelio in seinen Opusculis Poëticis, insonderheit aber in derer Zuschrifften oder Vorreden/ diese Stadt bald Ælveopolis, bald Augusta Ælveonum, bald Drusis von dem See Drausen/ so nicht weit davon liget/ geneñet. Nichts desto weniger widerleget auch Fridericus Zamelius an einem andern Ort diese Meynung/ wenn er also schreibet:

> Nulla fides, nobis Ælvæones esse parentes,
> Est auctor, qui nos hinc putat esse satos,
> Elbingæ flumen populo dat nomina nostro
> Drusidos à Druso nomine sumpta lacu.

Auß welchen Worten dieses zu schliessen/ daß Frider. Zamelius endlich selbst die Meynung von den Völckern/ welche Ælvæones oder Helvecones genannt werden/ fahren lassen/ wie er dann auch meines Erachtens in dieser seiner letzten Meynung nicht irret/ dann es kan weder auß dem Ptolomæo noch auß dem Tacito erwiesen werden/ daß die Ælvæones oder Helvecones solte an diesen Oertern des Landes Preussen gewohnet haben. Auß dem Tacito ist dieses offenbahr/ daß Helvecones unter den Lygiis im heutigen Schlesien gewohnet (27). Deß Ptolomæi Worte sind so dunckel/ daß man auß denselben nichts schliessen kan. (28) Deßwegen auch die Commentatores hierin gar nicht übereinkommen/ wo diese Völcker mögen ihren Wohnsitz gehabt haben. Althamerus setzet diese Ælveonas, davon Ptolomæus redet/ in der Insel Bornholm. Andere halten dafür/ daß sie in Pomerellē gewohnet an dem Ort/ welcher den alten Nahmen der Ælveoner fast noch behält/ und noch heutiges Tags Heel geneñet wird. (29) Wo man aber allhie auff Muthmassungen etwas geben soll/ so wolte ich sagen/ daß dieses Flusses Namen/ davon die Stadt Elbing dē Namen hat/ von den alten Gothen herkomme. Dann es hat Herman. Conringius bewiesen (30) daß die in Schweden wohnende Gothische Völcker vielen Flüssen den Nahmen Elff gegebē/ als Gotelff/ davō das Schloß Elffsburg den Nahmen hat: In Werneland Leerelff. In Dalecarlen Dalelff. In Gestricia Helsundaelff/ und

Elff bey de Gothen.

(27) Tacitus de Mor. Germ. c. 43. (28) Ptolomæus l. 2. Geogr. c. 5. f. 53. aliis 88. (29) Michael Beuterus in Coment. ad Taciti lib. de mor. Germ. aliiq; (30) Conringius in lib. de antiquiss. Statu Helmst. p. 59. seq.

und dergleichen andere mehr. Weil nun auch hier in Preussen die Gothen gewohnet / wie wir an seinem Ort solches genugsam erwiesen / also kan es wohl seyn / daß auch dieser Fluß ELFF oder ELFFING / oder auch ELWING von ihnen den Nahmen bekommen. Dieses kan auch darauß desto wahrscheinlicher gemacht werden / weil dieser Fluß / wie auch diese Stadt / bey den alten Preussischen Scribenten ELWING heisset. (31) Ja es ist auch dieser Nahme Elwing bey dem gemeinen Manne / oder in der alten Platteutschen Sprache / derer sich das gemeine Volck in den grossen Städten / sonderlich in Dantzig und Konigsberg gebrauchet / noch jetziger Zeit gebräuchlich.

Wann Elbing erbauet sey.

Was hernach die Zeit betrifft / wenn dieses Schloß und Stadt angeleget sind / kommen auch unsere Zeitbücher nicht überein. Simon Grunau setzes dieses ins 1227ste Jahr; aber er irret hierin weit / wie ein jeder auß vorigen leicht sehen kan. Petrus von Dusburg berichtet / daß die Vestung Anno 1237. angeleget / hernach aber an einen andern Ort versetzet / und endlich dabey eine Stadt erbauet worden. (32) Die gemeinste Meynung unserer Scribenten ist diese / daß die Versetzung der Vestung Anno 1239. und also 2. Jahr nach der ersten Anlegung geschehen. Es wird aber dazumal nur ein schlechter Anfang dazu gemacht seyn / biß hernach mit der Zeit der Ort mehr und mehr befestiget worden.

Wer die Stadt Elbing erbauet.

Wer die Stadt erbauet / finden wir etwas bessere Nachricht. Nemlich Anfangs hat das Schloß Herman Balcke mit Hülfe des Volckes / welches Henrich der Marggraff auß Meissen dem Orden zugeführet / auffgerichtet: Hernach aber haben sich dahin viel Lübecker gesetzet / welchen nach der Zeit Anno 1246. Henrich von Hohenlohe das erste Privilegium gegeben / darinnen er ihnen auch das Lübische Recht gegeben / ob gleich biß an dieselbe Zeit keine Preussische Stadt sich dessen gebrauchet.

Wapen der Stadt.

Eben deßwegen ist es auch geschehen / daß in dem Elbingischen Wapen unter den zweyen Creutzen das unterste in einem Netze / welches das Lübische Wapen ist / gesetzet worden. Hievon schreibet Fridericus Zamelius folgender gestalt in laude Drusidos:

Mœnia Lubeca primi struxere profecti,
Hi leges urbi, quas habuere, dabant.
Ut possēt olim sua signa docere minores,
Tot quot erant Patriæ constituere Patres.
Nunc minor est numerus, sex & bis quinque leguntur,
Auctior octonis curia prisca fuit.
Urbis insigni crux incubat altera reti,
Sumpsit id à Patria, qui faber urbis erat.

Die Stadt ist an einẽ andern Ort erbauet gewesen.

Endlich wollen wir untersuchen / an welchem Orte das Schloß und die Stadt Elbing oder Elwing erbauet sind. Petrus von Dusburg schreibet / daß die Vestung erstlich recht an dem frischen Haff in einē Werder des Flusses Elbing geleget gewesen / hernach aber sey sie verleget an den Ort / da lange hernach das Schloß gestanden / oder wo jetziger Zeit das Collegium stehet / und dabey sey die Stadt gebauet. Simon Grunau aber saget / daß die Vestung erstlich auff der Ecke des Sees Draussens an dem Fluß Elbing gebauet: Als sie aber von den Preussen zerstöret ward / da sey sie weiter hinauff in das Land / wo die Stadt heutiges Tags stehet / gesetzet und gebauet. (33) Heutiges Tags sind einige so dafür halten / daß sie erstlich an dem Ort gestanden / wo sich jetzo die zwey Lachen theilen / auff einer starcken Kampe gewesen / an einer gantz sumpffigen und ungesunden Stelle. Nachmals aber haben sich die Ordens-Brüder vom Drausen dem Fluß Elbing höher genähert nach ihren Feinden den Pogesanern / die von der Höhe biß an den Ort der Stadt / so der Jacobs Kirchhof genẽnet wird / oder auch näher abgewohnet. Dann daselbst haben die Zimmerleute Anno 1601. Gläser / Kannen mit Trincken / und was man sonst unter dem Heidenthum denen Verstorbenen in die Erde mitzugeben pflegte / gefunden. Wo man aber darauß die Gelegenheit des alten Schlosses nicht gewiß kan erkennen / so folget doch darauß

(31) Vid. Auctor Vitæ Barbaræ in Bibl. Reg.
(32) Dusburg Part. 3. cap. 16.
(33) Dusburg, l. c. Henneb. p. 112.

auß unwiedertreiblich / daß vor der Ankunfft des Ordens daselbst etwas sonderliches müsse gestanden haben.

Die Stadt Elbing hat vorzeiten viel niedriger gestanden.

Dabey ist auch zu erinnern / daß die Situation der itzigen Stadt Elbing viel niedriger gewesen als itzund / weil man noch für wenig Jahren viel rudera, als Ellerne Pfäle / wie auch steinerne Pflaster in den tieffen Kellern und andern ledigen Städten. (34) Und so viel von der ersten Anlegung der Stadt Elbing.

Mauren in Elbing.

Nun wollen wir weiter hören / was sonst hernach darin gebauet worden. Anfangs hatte die Stadt nichts mehr / als Holtzmauren / die doch zu derselben Zeit wider die alte Preussen starck genug waren. Dannenhero wenn Caspar Schütz lib. 1. fol. 37. b. der Elbingischen Mauren gedencket / so sind keine andere / als Holtzmauren / von starcken Plancken gemacht / zuverstehen. Von dem 1321. Jahr aber wurden die Mauren / wie auch die Stadt selbsten mit Strassen und Thürmen vollends außgebauet / so daß gegen das Ende deß XIV. Seculi alles fertig worden.

Die Neustadt in Elbing.

Die Neu-Stadt hat An. 1335. unter deß Hohemeisters Dietrich von Aldenburgs Regierung / Bruder Sigfried fundiret. Die grosse schöne Pfarrkirche ist zwar bald mit der Stadt selbsten angeleget / sonder Zweiffel wird sie aber allererst hernach almählich außgezieret seyn. Die Kirche S. Nicolai ist etwa nach dem andern Abfall der alten Preussen / so An. 1260. angangen / auffgerichtet / (35) Anno 1400. brandte biß an den Grund auß die schön außgemauerte Kirche fürm Elbing / zu S. Georgen genant. Und weil damals im Auffräumen die gesegnete Hostia, unverletzet gefunden / so doch das Silber / in welchem sie gewesen / verschmeltzet war / hat Br. Helwig Schwan die Kirche für der Stadt zum H. Leichnam gebauet / (36)

Die Kirch zum H. Leichnam.

Die Stadmauren in Elbing.

umb eben dieselbe Zeit sind die Stadtgraben in Elbing verfertiget / welches ich darauß schliesse / weil An. 1440. die Stadt Elbing auff einer Tagfart dieses gravamen wider den Orden eingebracht / daß er willens sey ein Theil des Stadtgrabens / den die Stadt mit grossen Unkosten gebauet / und nunmehro über 40. Jahr ohne einigen Anspruch besessen / wie auch ein Theil der Stadtmauer abzunehmen. (37)

Des Ordens Schloß in Elbing wird zerstöret.

Als Preussen sich dem Könige in Polen Casimiro An. 1454. ergeben / ist das Schloß / welches nechst dem Marienburgischen das schönste in Preussen war / von dem Compthur Heinrich Reussen von Plauen / in der Güte gefordert. Er aber wolte nicht daran / und als man ihn hernach etwas härter angriff / wehrete er sich so gut er kunte. Endlich aber als er sahe / daß er der Gewalt nicht widerstehen kunte / zog er davon.

S. Brigitten Closter.

Darauff habens die Bürger in den Grund gerissen / und bauten daselbst das Closter S. Brigitten auff.

Das Collegium.

Zu Ende des vorigen Seculi ist daselbst das neue Gebäude zum Gymnasio auffgerichtet / welches an Zierlichkeit allen Preussischen / ja auch wol vielen außwertigen Schulgebäuden vorgehet / (38) umb dieselbe Zeit ist auch diese Stadt durch die Englische Societät sehr in Auffnehmen kommen / wie unter andern Philippus Cluverius gedencket / (39) nach der Zeit aber nemlich im Anfange dieses Seculi hat sie viel Schaden erlitten / doch ist sie dabey von den Schwedischen sehr befestiget.

Die Tieffe wird gereiniget.

In dem itztlauffenden 1682sten Jahre hat die Stadt wiederum die Tieffe reinigen lassen / und es auch so weit gebracht / daß den 22. Augusti, welches in vielen Jahren nicht geschehen / das erste Schiff in die Stadt Elbing eingelauffen. Dannenhero die Bürger die Hoffnung haben / zu ihrer vorigen Nahrung wieder zu kommen.

(34) Ex relatione Nobiliss. Dn. Zantelii.
(35) Idem retulit.
(36) Henneberg. pag. 115.
(37) Greg. Hesius in Epitome Recessuum Prussiæ Regiæ fol. 152.
(38) David Frölich. Part. 3. Bibl. s. Cynosuræ Peregrinantium tit. Schola p. 244. seqq.
(39) Cluverius in Geographia.

Balga/

Ein Ambt und Schloß am Haffe/ gleich der Pillau über.



Balga.

VI. Zu der Zeit/ da das Schloß Elbing angeleget worden/ haben die Teutschen Ritter auch das Schloß BALGA/ an den frischen Haff und an dem Wasser Wolitte gebauet. Es sol an demselben Ort schon vor deß Boleslai I. Königes in Polen Zeiten/ von den alten Preussen eine Festung erbauet gewesen seyn/ wie Johannes Dlugossus schreibet/ (40) welches unglaublich ist: aber dieses muß man wol zugeben/ daß kurtz vor deß Ordens Ankunfft alda etwas auffgeworffen gewesen. Wie aber diese Festung bey den alten Preussen geheissen/ weiß man eigentlich nicht. Dlugossus nennet sie eben auch Balga. Wo nun dem also ist/ so haben die Teutschen Ritter nichts dabey gethan/ als daß sie nach Einnehmung derselben/ den Ort besser befestiget/ und nach der Teutschen Manier eingerichtet. Andere vermeinen/ daß selbige alte Festung der Preussen Honeda geheissen/ (41) wiewol Caspar Schütz die Festung Honeda an den Ort setzet/ wo jetziger Zeit die Stadt Holland lieget/ (42) Petrus von Dusburg sagt/ daß daselbst wo hernach Balga gelegen/ die alte Preussen eine Festung gehabt/ nennet sie aber nicht/ darauß fast abzunehmen/ daß der Nahme Balga nicht alt/ sondern erst von den Ordens-Rittern/ dem Ort/ nach dem sie ihn den alten Preussen abgenommen/ gegeben worden/ wie

Honeda.

(40) Dlugoss. part. 1. Histor. Polon.

(41) Henneb. voce Balga. p. 24.

(42) Schüz. lib. 1. fol.

wie denn auch einige vermeinen/ daß dieses Schloß den Nahmen Balga/ bekommen/ weil es dafür manchen Balg gekostet. Erstlich sind dahin auß Elbing etzliche Brüder zu Schiff über das frische Haff gekommen: Weil sie sich aber die Festung anzugreiffen nicht getraueten/ wolten sie doch mit sengen und brennen den Preussen einigen Schaden zufügen: aber dieses bekam ihnen sehr übel. Denn die alte Preussen überfielen sie unversehens/ schlugen sie alle zu todt/ ehe sie zu ihren Schiffen kommen kunten. Als der Landmeister dieses vernommen/ schickte er mehr Mannschafft An. 1239. dahin/ welche die Festung angegriffen/ mit Hülffe eines alten Preussen/ Codruno genant/ erobert/ und fester gemacht. Was sonst hiebey passiret/ kan bey dem Petro von Dußburg und Henneberger nachgeschlagen werden. In den folgenden Zeiten/ sind auch daselbst an dem frischen Haffe viel/ wiewol schlechte Häuser gebauet/ da heutiges Tages meistentheils Fischer wohnen.

Bartenstein/

Eine alte Stadt im Hertzogthum Preussen.



Das Schloß Bartenstein.

Eben dazumahl als das Schloß Balga eingenommen/ und befestiget worden/ hat der Orden auch andere Städte und Schlösser in Ermen- und Barten-Land erbauet/ als erstlich das Schloß BARTENSTEIN an der Alle/ auff einem hohen Berge/ auff der Natangischen Seite/ da heutiges Tages nur noch Stücke Mauren von diesem Schloß zu sehen seyn. Henneberger setzt zwar/ daß gedachtes Schloß An. 1253. allererst auffgerichtet sey: allein Petrus von Dusburg meldet außdrücklich/ daß dieses vor dem ersten Abfall

fall der alten Preussen/ welcher sich An. 1241. angefangen/ geschehen sey/ welchem mehr zu glauben. (43) Im Jahr Christi 1273. ist das Schloß von den Sudauern zerstöret/ ward aber Anno 1274. oder 1275. wieder erneuert. Endlich ist es in dem dreyzehenjährigen Kriege/ da sich das Land Preussen dem Könige in Polen Casimiro ergeben/ von den Bürgern auß dem Grunde zerstöret/ nach welcher Zeit es nimmer wieder gebauet. In diesem Schloß-Berge/ sind etwa vor dreissig Jahren viel Stücke alte silberne Müntze/ die man aber Alters wegen schon nicht mehr hat erkennen können/ gefunden/ derer etzliche ich hernach/ als ich daselbst in meiner Jugend in die Schule gegangen/ gesehen habe. Es sind auch noch viel Reden daselbst von weiß nicht was für Schätzen/ die im gedachten Berge sollen vergraben seyn/ wie auch von einem Gange/ welcher auß dem Schloß unter der Alle biß in die Kirche/ welche itzt auff freyem Felde stehet/ gehen soll.

Das Schloß ist in grossem Kriege zerstöret.

Alte Müntze gefunden.

Die Stadt Bartenstein ist auff der andern Seite deß Flusses in Bartenland/ An. 1326. oder 1331. vom Dietrich von Aldenburg/ als er noch Compthur zur Balga war/ erbauet/ darauff ihr Anno 1332. Luderus Hertzog von Brunschwig Teutschen Ordens Hohemeister/ das erste Privilegium gegeben. Es muß aber schon vorhin an demselben Orte eine alt-Preussische Stadt gewesen seyn/ weil in dem itztgedachten Privilegio unter andern stehet/ daß die Bürger in der neu erbauten Stadt Bartenstein alle ihre Freyheiten/ die sie vorhin unter ihren Königen gehabt/ behalten sollen.

Die Stadt Bartenstein.

(43) Dusb. Part. 3. c. 27. Henneb. p. 28.

Vorzeiten hat diese Stadt zu der Balgischen Compthurey gehöret/ deßwegen ein Theil der Stadt Busse dem Hause zur Balga hat müssen gegeben werden/ wie auß der Stadt Privilegiis, deren etzliche von den Balgischen Compthurs ertheilet worden/ zu ersehen. Itzt ist der Hauptmann von Preusch-Eylau auch Hauptman zu Bartenstein. An Zierlichkeit gehet diese Stadt in dem Hertzogthum Preussen nach Königsberg allen kleinen Städten vor.

Nicht lange nach der ersten Erbauung deß Schlosses Bartenstein hat das Schloß zu RESSEL in Ermelland den Anfang genommen. Die Stadt ist lange hernach/ nemlich Anno 1337. fundiret/ wie einige vermeinen. Henneberger aber schreibet/ daß in dem gedachten Jahre der Bischoff Johannes I. die Stadt zu befestigen angefangen/ also ist sie seines Erachtens schon vorhin gebauet gewesen. Vielleicht wird die Versetzung der alten Stadt Ressel an den Ort/ wo sie itzt stehet/ in dem 1337sten Jahre geschehen seyn. Denn es meldet Henneberger/ daß ein Ort nicht weit von der heutigen Stadt gezeiget werde/ wo alt Ressel gestanden/ und daselbst hat man noch auff den hohen Festtagen läuten gehöret/ welches doch entweder für eine Fabel/ oder gar für deß Teuffels Betrug nach seiner Meinung zu halten. Es war daselbst ein altes Kloster/ welches unter der Regierung Sigismundi III. weil es gantz verlassen war/ den Jesuiten übergeben ist/ welche selbiges wieder erneuret/ und ein Collegium darin/ da sie die Jugend unterrichten/ angestellet.

Ressel.

Wunder in alt-Ressel.

Jesuiter Collegium

Brunsberg/

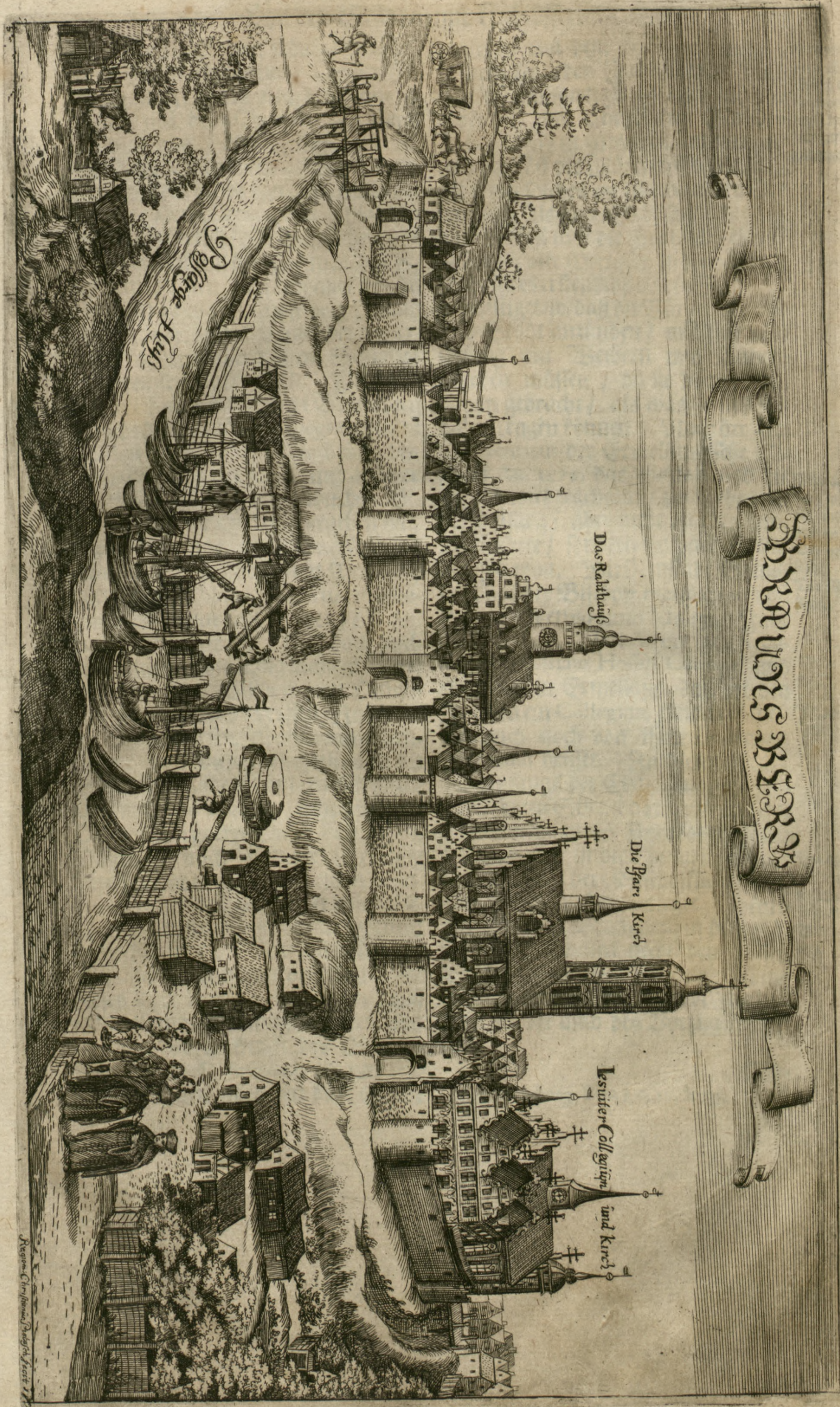
Eine Stadt zum Ermelländischen Bischthum gehörig/ Da auch ein Jesuiter Collegium.

Gleiches Alters mit den Resselschen und Barsteinischen/ ist das Schloß zu BRUNSBERG im Ermelland an der Passarge/ wie Petrus von Dusburg und Jeroschinus melden. (44) Henneberger und andere Chronicken geben für/ daß dieses Schloß zu Ehren deß Brunonis Bischoffs von Olmütz auß Mähren/ welcher mit dem Könige Otocaro auß Böhmen ins Land kommen/ auffgerichtet sey. Es kan auch dieser Meinung daher ein Schein gegeben

Das Schloß Brunsberg.

Der Nahme kömt nicht vom Olmützischen Bischoff Brunone her.

(44) Dusb. l. c. Henneb. p. 306.



ben werden; wie dem Könige Ottocaro zu Ehren die Festung Tuwangste, Königsberg; also ist auch dem Brunoni welcher mit dem Ottocaro ins Land kommen war / diese Festung an der Passarge Brunsberg genennet worden. Allein dieses kan man kaum zugeben. Denn Petrus von Dusburg sagt außdrücklich / daß Brunsberg vor dem ersten Abfall der Preussen/das ist/ vor dem 1241sten Jahre erbauet sey / da hingegen Bruno Bischoff von Olmütz erst An. 1255. und also nach der fundation des Brunsbergischen Schlosses in Preussen ankommen. Zum andern wird auch der Stadt Brunsberg gedacht in dem alten Privilegio, welches Jacobus Archidiaconus Leodiensis, den alten Preussen An. 1249. und also vor der Ankunfft deß Olmützischen Bischoffs an diese Oerter / gegeben hat. Und wenn man auch gleich sprechen solte / daß dieses/den alten Preussen/ durch den Jacobum gegebene Privilegium, wie einige dafür halten / erst An. 1252. verfertiget sey / so ist doch auch dieses unserer Meinung nicht zu wider/ weil gedachter Bischoff von Olmütz erst nach diesem 1252sten Jahre in Preussen gewesen. Ist also wahrscheinlicher / daß dieses Schloß und die Stadt Brunsberg vor dem ersten Abfall umb das 1240ste Jahr von den Ordens-Brüdern / wie Petrus von Dußburg nach anderer Meinung schreibet; oder auch von dem Anshelmo, welcher An. 1243. zum ersten Bischoff in Ermelland verordnet worden/ entweder kurtz vor dem ersten Abfall/ oder auch im Anfange desselben / wie dieses letzte Petrus von Dußburg auß seiner eigenen Meinung schreibet/ und also vor der Ankunfft des Olmützischen Bischoffs Brunonis erbauet sey. Den Nahmen aber hat diese Stadt vielleicht von dem Brunone, welcher in dem zehenden Jahrhundert nach Christi heylwertiger Geburt die alte Preussen zum Christlichen Glauben zu bekehren / in Preussen ankommen/ und daselbst die Märtrer-Cron erlanget / wie solches an einem andern Ort erwiesen.

Brunsberg ist zu Ehren deß Brunonis von Querfurt also genennet.

Als nun also besagter massen das Schloß und die Stadt angeleget/ haben die alte Preussen in dem andern Jahr ihres ersten Abfals die Stadt sehr geängstiget/so/daß die Bürger Schloß und Stadt anzünden / und sich nach Elbing mit Weibern und Kindern begeben müssen / da sie denn nichts davon gebracht / als was sie mit sich haben tragen können. Nach der Zeit hat Henricus der Ermelländische Bischoff An. 1279. das Schloß und die Stadt wiedergebauet/ zwar eben an der Passarg / aber nicht an eben demselben Orte / sondern ein paar Steinwurff davon.

Brunsberg wird an einen andern Ort verleget.

Die Neustadt Brunsberg hat der Bischoff Hermannus von Liebenstein etwa umb das 1348. Jahr fundiret/ (45)

Die Neustadt.

In dem vorigen Seculo hat Stanislaus Hosius Cardinal und Bischoff in Ermelland daselbst den Jesuiten ein Collegium fundiret / welches auch noch von ihme Collegium Hosianum heisset.

Jesuiter Collegiū.

In dieser Stadt hat Anfangs der Ermelländische Bischoff seinen Sitz gehabt / wie auch die Thumkirche zu S. Andreas genant: Hernach aber ist die Thumkirche nach Frauenburg der Bischöffliche Sitz aber nach Heilsberg verleget.

Vor Alters war die Thumkirche in Brunsberg.

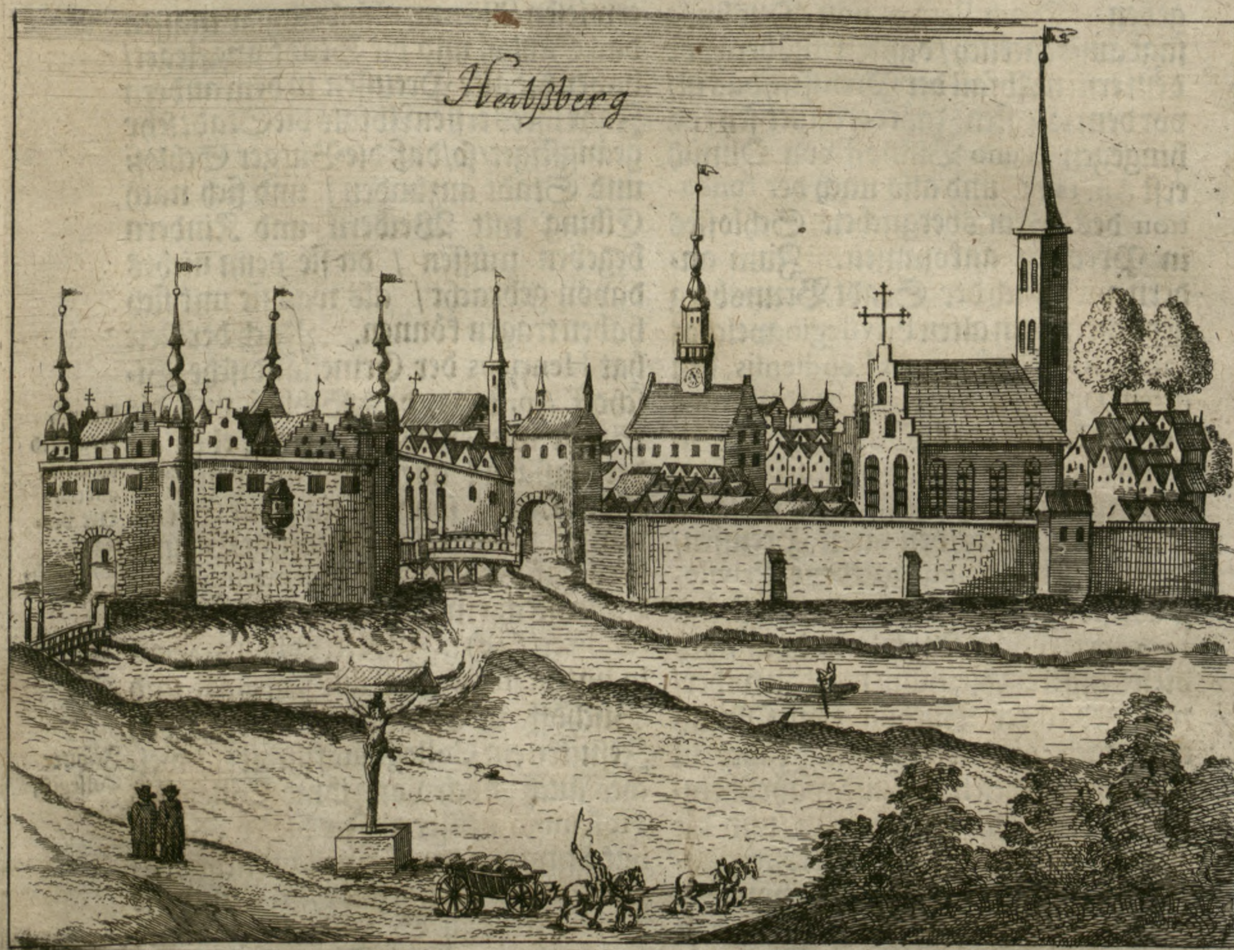
Heutiges Tages ist Brunsberg in dem Königlichen Preussen nechst den grossen Städten/Dantzig/Thorn/und Elbing die zierlichste Stadt / wiewol Marienburg mit ihr umb den Vorzug streiten kan.

End-

(45) Dusburg. Part. 3. c. 27. & 135.

Heilsberg/

Des Ermländischen Bischoffs Residentz.



Endlich ist zu derselben Zeit/nemlich vor dem ersten Abfall der alten Preussen etwa An. 1240. die Stadt und das Schloß HEJLSBERG fundiret/ wie offtgedachter Petrus von Dußburg meldet/ welchem auch hierin andere folgen. Aber Thomas Treterus schreibet/ daß Eberhard der dritte Bischoff in Ermelland / welcher Anno 1326. Todes verblichen / Heilsberg erbauet. Nach der Zeit hat Johannes I. der Bischoff / welcher Anno 1355. mit Tode abgangen / die Stadt mit einer Mauer umbgeben / und das Schloß recht auffgeführet. Heutiges Tages ist das Heilsbergische Schloß unter die besten im Königlichen Preussen zu rechnen. Die Stadt hat auch nach den grossen Städten wenig ihres gleichen. Zu letzt sind auch einige / so da vermeinen/daß umb dieselbe Zeit/ als die itzt erzehlten Schlösser / nemlich Bartenstein / Brunsberg/ Ressel und Heilsberg/ erbauet sind/ nemlich Anno 1240. auch das Schloß

Heilsberg.

NEJ-

Neidenburg/

Ein Stadt und Schloß/ dem Churfürsten gehörig.



NEJDENBURG im Galinder Lande auff einem Berge angeleget sey. Allein es ist kaum glaublich/ daß dazumahl der Orden so weit solte die Festung im wüsten Lande geleget haben. Insonderheit weil Petrus von Dusburg zeuget / daß auch zu seiner Zeit das Galinderland wüste gelegen/ (46) Muß also lange hernach gebauet seyn / wiewol man nicht wissen kan/ in welchem Jahr es eigentlich geschehen. Die Stadt Neidenburg / ist wegen der grossen Wochen-Märckte von den Nahrhafftesten Städten eine.

Neidenburg.

VII. In dem ersten Abfall der alten Preussen / welcher Anno 1241. angangen / sind unterschiedene Festungen gebauet / damit man die Abtrünnige desto leichter zum Gehorsam bringen möchte.

Kk Es

(46) Guanguinus vel potius Matthias Strykovvski Osostevicius in Descript. Prussiæ, quæ reperitur in Sarmatia Europæa.

Es hatten die Preussen an dem Ort/ wo alt Christburg ligt/ eine Festung/ derer alten Nahmen ich nirgends finden können/ dieselbe erstiegen die Ordens-Brüder/ unter dem Landmeister Heinrich von Wida/ etwa umb das 1242ste Jahr/ erschlugen alles / was drinnen war / und nandten sie CHRJST-BURG / weil sie in der Christ-Nacht/ da sich die Preussen schon zur Ruhe begeben/ erstiegen war. Aber Svvantepol Hertzog in Pommern/ der die Preussen wider den Orden erreget hatte/ wolte solch einen considerablen Ort den Ordens-Brüdern nicht lassen / versamlet also sein Volck / erstieg mit einer Krieges-List die Festung / und erschlug alles / was er von dem Ordens-Volck darauff gefunden. Dieses gieng den Brüdern sehr nah/ deßwegen machten sie alles fertig / was zum Bau einer Festung nöhtig war / und bauten auff einem Berge an dem Ort/ wo itzt Christburg liegt/ eine andere Burg/ die sie Neu-Christburg genennet / dabey ward hernach mit der Zeit unter dem Berge ein Städtlein angeleget / welches auch noch stehet / wiewol es keine Mauren hat / und auch sonst elend außsiehet. Dieses Christburgische Schloß und Gebieth war hernach von den vornehmsten Compthureyen eine/ und hatte daselbst seinen Sitz einer von den Groß-Gebietigern des Ordens/ nemlich der Trappirer. Jm fünffzehenden Seculo etwa im 1410 Jahre ist das schöne Schloß zu Christburg gantz wüste gelassen / und zwar wegen der

Christburg Schloß und Stad/ die Polen nennen es Kiszborg.

Christburg/

Unten am Berge die Stadt/ oben auff dem Berge/ ein altes verwüstes und verfluchtes Schloß/ von den Ordensherren her.



Gespänste/ welches auff diese weise zugieng. Es war daselbst Compthur/ Albrecht von Schwartzburg. Derselbe widerrieht allezeit den Krieg mit dem Könige in Polen Vladislao Jagellone. Als aber hernach der Krieg fortgieng/ und dieser Compthur in den Krieg zu der Tannenbergischen Schlacht muste / ward er von dem obersten Chorherren spottweise gefraget / wem er das Schloß anbefehlen wolte. Da sprach er ungedultig: Dir und den bösen Geistern/ so zu dem Kriege gerahten / der Chorherr erschrack darüber/ fiel in eine Kranckheit und starb nicht lange hernach. Bald nach seinem Tode funden sich alda so viel Gespänste/ daß niemand darin hat hausen können. Denn wenn die Brüder darin assen / fanden sie Blut im Essen und Trincken: Wenn die Knechte wolten in den Stall gehen / kamen sie in den Keller/ soffen sich voll/ und wusten nicht/ was sie thäten. Bruder Gulathern von Frauenburg / den Compthur daselbst / fand man an einem grossen Baum im Schloß mit beyden Händen zusammen gebunden/ hangen/ und zur andern Zeit auff des Thurmes Dache / daß man ihn kaum hat retten können. Dazu war ihm einsmahls im Schlaff der Bart angezündet/ darumb er sich weg begab/ und ward allda kein Compthur mehr gesetzet/ bleibet also das vormahls köstliche und schöne Schloß gantz wüste / viel andere Abentheuer mehr erzehlet Simon Grunau/ Caspar Schütz und Henneberger/ welche hievon können nachgeschlagen werden. Es ist dieses alte Schloß allezeit im Ruff gewesen / daß allda grosse Schätze vergraben seyn / dannenhero sich allda viel Schatzgräber gefunden / wie Henneberger meldet.

Das Schloß zu Christburg wird wüste.

Creutzburg/

Ein alt Städtlein / mit einem verwüsten Schloß von der Creutzherren Zeit her.



In demselben ersten Abfall der alten Preussen/ als Christburg/ welches die Polen Kiszborg nennen/ angeleget ward/ ist auch darauff das Schloß CREUZBURG/ An. 1252. vom Hohemeister Poppo von Osterna/ zwischen zweyen Flüssen/ Poßmer und Cautter genant/ auff Natangen gebauet. In dem andern Abfall aber An. 1263. ist demselben Schlosse von den Natangern so viel zugesetzet/ daß die Brüder entlich nach langem Widerstande sich davon machen musten/ wurden aber doch von den Preussen erjaget/ und alle umgebracht. (47) In dem grossen Polnischen Kriege/ Anno 1455. ward das Schloß wieder von dem Orden besetzet: aber ward bald hernach gantz wüste und zerstöret/ so daß man heutiges Tages nichts davon findet. Wenn aber das Städtchen erbauet worden/ welches annoch stehet/ finde ich nirgends/ Zwey Jahr nach dem Creutzburgschen Schloß/ nemlich An. 1254. hat ein reicher Polnischer Edelman genant Jan Sendomirski, so dem Orden auß Polen Proviant zugeführet/ und hernach in den Teutschen Orden getretten/ das Schloß BRETCHEN/ zwischen der Drebnitz und Wickerau gebauet/ und es also nach seinem Namen genennet/ Brat Jan, das ist/ Bruder Johan/ wie es auch noch die Polen heissen/ Bratian, die Teutschen aber haben darauß gemacht Bretchen/ (48) das Schloß ist noch heutiges Tages nicht von den geringsten eins im Königlichen Preussen.

Creutzburg Schloß und Stadt.

Das Schloß ist auß dem Grunde zerstöret.

Bretchen/ oder Brat-Jan.

(47) Dusburg. Part. 3. cap. 90.

(48) Henneberg. pag. 42.

Königsberg/

Eine sehr grosse und berühmte Handels-Stadt/ auch Churfürstl. Residentz/ und weitberühmte Academia.

VIII. Als Ottocarus oder Primislaus II. der König in Böhmen dem Teutschen Orden zu Zeiten Popponis de Osterna, deß Hohemeisters und Henrici de Wida deß Landmeisters An. 1254. mit grossem Volck zu Hülff gekommen war/ und Samland unter die Botmässigkeit des Ordens gebracht hatte/ richt er den Ordens-Brüdern/ sie solten auff Samland an den Pregel eine Festung bauen/ die bezwungenen Samländer desto besser im Gehorsam zuhalten/ und ließ ihnen ziemliche Mittel zu künfftigem Bau hinter sich nach. Haben also die Ordens-Brüder erstlich das Schloß Königsberg An. 1255. gebauet/ und solches zu Ehren des Königes Ottocari, KOENIGSBERG genennet. Daher auch die Polen noch heutiges Tages diesen Ort Krolevviec heissen. Die alte Preussen aber habens Tuwangste geheissen/ von einem neben an liegendem Walde/ welcher diesen Nahmen gehabt. Der erste Compthur darauff war Burchard von Hornhausen/ so hernach zum Landmeister in Liefland erwehlet worden. Als aber hernach der Orden befunden/ daß dieses Schloß an einem unbequemen Ort gestanden/ hat ers an dem Ort/ wo es itzo auff dem Berge stehet/ versetzet/ und mit zweyen Mauren und neun Thürnen vielleicht in dem andern Abfall der Preussen außgezieret. Wo eigentlich das erste Schloß gestanden/ weiß man fast nicht. Caspar Henneberger hält dafür/ daß es an dem Ort gestanden/ wo itziger Zeit der Churfürstliche Garten ist/ und wil solches auß denen im Garten annoch befindlichen Graben behaupten. (49) Man kan ihm aber leicht einbilden/ daß auch das neue Schloß/ davon wir itzt handeln/ nicht auff die Art gebauet gewesen/ wie es itziger Zeit außsiehet/ welches ein jeder leicht gestehen wird/ der die alten Schlösser zu Marienburg/ Tapiau/ Ragnit und an andern Oer-

Das Schloß Königsberg oder Krolevviec.

Das Schloß wird verleget.

Das heutige Schloß in Königsberg.

(49) Henneberg. pag. 168.



Oertern ansiehet und betrachtet. Denn die alten Ordens-Brüder haben die Schlösser viereckicht gebauet/ und zwar so enge/ daß inwendig umb den Brunnen/ der gemeiniglich in der Mitten stehet/ kaum zwey oder drey Wagen haben gehen können. Dannenhero ist es geschehen/ daß man in folgender Zeit an den alten Schlössern neue Schlösser hat müssen ansetzen/ als wie in Marienburg/ Ortelsburg/ und andern zu sehen. Das Königsbergsche Schloß aber hat inwendig solch einen weiten Platz/ daß viel hundert Carossen darin stehen können. Sonder Zweiffel haben die Hohemeister/ so zu Königsberg nach dem grossen Polnischen dreyzehen jährigen Kriege gewohnet/ selbiges allmählich erweitert. Eben dieses ist hernach auch geschehen/ da Marggraff Albertus dieses Land erblich von dem Könige in Polen Sigismundo I. überkommen. Zu deß Alberti Zeiten ist auch ein Theil davon gesprenget: Nemlich im Jahr Christi 1541. acht Tage nach Gregorii den 19. Martii kurtz für 7. Uhr des Morgens giengen zwo halbe Tonnen Pulvers an/ in einem verschlossenen Gewölbe unter der Rathstuben/ und ward ein grosses Theil sambt der Rahtstuben gesprenget/ darüber kam Ditrich von Bobenhausen umb/ welcher auß der Rahtstuben biß an den Brunnen geschmissen worden. Dazu wurden auch sonst zwey andere Personen auff dem Schloßplatz erschlagen. Der Hertzog Albertus war selbsten in der Rahtstuben/ ehe aber das Feuer angieng/ ward ihme angesaget/ daß er Brieffe bekommen/ deßwegen begab er sich auß der Rathstuben/ sonst wäre er auch mit umbgekommen. Nach Alberti Zeiten/ hat Marggraff Georg Friderich, die Westseite des Schlosses/ da die Kirche ist/ von Anno 1584. biß an das 1594ste Jahr herrlich auffgeführet/ und ist dieses prächtige Gebäude folgender Gestalt angeleget. Im Grunde ist der tieffe Keller/ wie er genant wird/ und ist 199. Werckschuhe lang und 38. breit. Uber dem Keller ist das Zeughauß/ und von den Seiten die Gefängnüsse/ darin gesetzet werden/ so schon auff den Tod sitzen. Uber dem

Die Schloß-Kirche.

Zeughauß ist die Schloßkirche/ welche von der Südseite erstlich einen Vorhoff/ und darnach die grosse Bibliothec in zweyen grossen Gemächern hat: Von der Nordseite aber gleichfals erstlich ein Vorgemach/ und hernach andere Fürstliche Stuben und Gemächer. In dem obersten Theile desselben Gebäudes ist der grosse Saal/ und erstreckt sich über alle die Gemächer/ so über dem Zeughause und den Gefängnüssen sind/ als erstlich über die Bibliothec und das Vorgemach derselben/ über die gantze Kirche/ und endlich über das Vorgemach/ und andere Logiamenter auff der Nordseite/ so daß gedachter Saal in die Länge 274. und in die Breite 59. Werckschuhe in sich hält. Rings umbher ist auff diesem Saal das Geschlecht der Marggraffen von dem Stamm der Columneser und Ferfrido an/ biß auff den damahligen Marggraffen/ und also von Anno 1102. biß an das 1594. Jahr/ durch den Hoffmahler/ Hans Henneberger gemahlet. Die erste Solennität/ so auff diesem grossen Saal vorgangen/ ist die hochzeitliche Mahlzeit/ welche Anno 1594. bey dem Fürstlichen Beylager Johannis Sigismundi, Marggraffen von Brandenburg/ und Fräulein Annæ Hertzogin in Preussen in Beyseyn des Käyserlichen und vieler anderer Königlichen und Fürstlichen und Städtischen Gesandten/ wie auch der Fürnehmsten deß Landes und Hertzogthums Preussen außgerichtet worden. (50) Nun wir vernommen/ wie das Schloß zu Königsberg fundiret und außgebauet worden/ wollen wir weiter zusehen/ wie es mit der Fundirung der Stadt und derselben Erbauung zu gegangen. Erstlich ist die Stadt Königsberg gebauet gewesen nicht weit vom Schloß auff dem Berge/ wo itziger Zeit der Steintham ist. Daselbst ist alsbald eine Kirche gestifftet/ welche zu Sanct Nicolai genennet worden/ heutiges Tages ist es die Polnische Kirche. Und dieses ist nun die allerälteste Kirche in Königsberg/ nechst der Kirche/ die in dem vorigen Schlosse der Orden für sich erbauet: itziger Zeit aber/ da das alte Schloß nicht mehr stehet/ ist sie schlechterdings die allerälteste/ wie-

Der grosse Saal auff dem Schloß.

Die Stadt Königsberg wird angeleget.

(50) Henneb. p. 198. Paul. Wessel, S. Th. D. in dem Anhange der Hochzeit-Pr. die er An. 1594. gehalten.

wiewol man dieses zugeben muß / daß sie nach der Zeit anders außgebauet worden.

Die Stadt wird versetzet.

Als aber die Preussen in dem andern Abfall diese dazumahl noch nicht sonderlich feste Stadt erobert / und alles dariñen niedergemacht / ist die Stadt an den Ort / wo itziger Zeit die alte Stadt stehet / zwischen das Schloß und dem Fluß Prigor oder Pregel geleget / da sie bald stärcker und besser gebauet worden.

Kirchen.

Zu derselben Zeit sind sonder Zweiffel alsobald zwey Kirchen fundiret / nemlich die Pfarrkirche unter dem Schloß / und auch die Thumkirche zwischen der heutigen Holtzgaß und der H. Geist-Gaß / wo nachmals ein Kloster gestifftet worden. So lang die andere beyde Städte / nemlich Kneiphoff und Löbenicht / noch nicht dazu kommen / hat diese Stadt nicht anders geheissen / als Königsberg / und dieses zu Ehren des Königes Ottocari, wie droben schon erwehnet. Deßwegen sie auch eine Königliche Crone / und unter derselben ein Creutz in dem Wapen führet. Ja auch dazumahl als die andern Städte darzu kommen / hat diese älteste Stadt den Nahmen Königsberg behalten / und die andern haben absonderliche Nahmen / als Kneiphoff und Löbenicht geführet.

Bekömt den Namen der Alten-Stadt.

Allmählich ist es aber geschehen / daß sie geneñet worden die ALTE STADT KÖNIGSBERG: Zu Ende des dreyzehenden Seculi, ist die Stadt LOEBENICHT fundiret / und hat An. 1300. von dem Bartel oder Bertholt Bruhan / Compthur von Königsberg das erste Haupt- oder Fundations-Privilegium bekommen / darinnen sie nicht anders als die Neu-Stadt genennet wird / daher abzunehmen / daß der Nahme Löbenicht erst nach der Zeit auffkommen / wo er aber herkommen / weiß man eigentlich nicht.

Die Stadt Löbenicht wird die Neustadt genant.

Wo der Nahme Löbenicht herkomme.

Henneberger schreibet / es gehe die gemeine Rede / als solte die Stadt den Nahmen auff folgende weise bekommen haben. Es hatten die Altstädter mit dieser Neuen Stadt einen Vertag auffgerichtet / wie weit ihre Gebäude von beyden Theilen gehen solten. Als aber hernacher die Neustädter wider den Vertrag über den Fluß Katzbach angefangen haben zu bauen / und solches die Altstädter dem Hohemeister hinterbracht / hat er ihnen geantwortet / **Love nicht** / das ist / glaube oder traue nicht / daß die Neustädter dieses gethan haben / und daher sol die Neustadt hernach den Nahmen **Lovenicht** / oder Löbenicht bekommen haben / (51) Caspar Schütz schreibet / (52) daß diese Stadt den Namen hat von dem Fluß Lebo, der an demselben Ort sich in den Pregel gestürtzet / oder auch von einem Dorff Lebo genañt / so daselbst vorzeiten gelegē. Nun ist zwar itziger Zeit daselbst kein Fluß nicht / der also heisset; sonder Zweiffel wird aber daselbst vormahls einer gewesen seyn / denn der Nahme deß heutigen Wassers / welches auff die Mühlen und von dannen durch den Löbenicht in den Pregel fleust / und Katzbach genennet wird / ist Teutsch / und also neu / der itzige Schloß-Teich / ist auch unter den Creutzherren gegraben / hat also das Wasser aus dem Ober-Teich / Schloß-Teich / und auß der Katzbach vorzeiten seinen Abfluß biß in den Pregel / müssen gehabt haben.

Der Fluß Lebo.

Weil man nun von keinem andern Namen lieset / so kan es wol seyn / daß dieser Fluß Lebo geheissen. Ich habe mir es auch sagen lassen / daß Löbenicht oder Lövenich erstlich genennet sey **Löve-Mäyt** / das ist / **Liebe Magd** / wie vor Alters die H. Jungfrau Maria von den Teutschen genennet worden / und das darumb / weil diese Neustadt der Heiligen Mutter Gottes / oder auch der H. Barbaren als einer Patronin deß Landes Preussen gewidmet gewesen.

Kirchen.

Und man siehets auch heutiges Tages / daß das Löbenichtsche Kloster der H. Jungfrauen Maria: Die Löbenichtsche und auff dem Berge liegende Kirche aber der H. Barbara zu Ehren erbauet sey. In solchen alten Sachen aber kan man keinen gewissen Grund haben.

Rahthauß in Löbenicht.

Das itzige Rahthauß in Löbenicht ist Anno Tausend fünffhundert zwey und neuntzig erbauet worden / da vormals der Löbenichtische Marckt gewesen.

Das

(51) Henneb. pag. 237.
(52) Schuz. lib. 2. fol. 73. b.

Das Wapen der Stadt Löbenicht ist eine Crone mit zweyen Sternen / so / daß einer oben / der andere unten gesetzet werde.

Die Stadt Kneiphof.

Endlich ist auch die dritte Stadt KNEJPHOF genant / dazu gekommen / welche doch bald vor dem Löbenicht den Vorzug bekommen / vielleicht weil jene noch schlecht und gering dazumahl gewesen: Hier aber sich reiche Kauffleute alsbald gesetzet / weil dieser Ort zur Handlung viel bequemer lieget / und was dergleichen Ursachen mehr mögen gewesen seyn. Der Anfang ist darvon gemacht worden An. 1324. unter dem Hohemeister Wernero von Urseln / wie solches auß dem im gedachten Jahre gegebenen Privilegio zu sehen / darin diese Worte stehen: **Hat uns gut gedaucht zu geben und zu besitzen eine neue Stadt / Kneiphof genant / zu beyderseits deß Weges als man gehet auß der alten Stadt Königsberg zu St. Georgen / in dem Werder / das vor Alters ist genant worden Voigdswerder.** Auß diesen Worten ist nun erstlich zu schliessen / daß der durch den Fluß Pregel umbschlossene Ort / darauff itzt der Kneiphof lieget / Voigdswerder genennet sey / weil denselben der Orden entweder dem Voigt in Samland / oder auch dem Voigt in Königsberg verliehen. Nach der Zeit ist auch der Ort genennet worden / die Pregelmünde. Hernach ist auch dieses offenbahr / daß diese Stadt den Nahmen Kneiphof nicht von dem Hohemeister Kniprode hat / wie ins gemein darvon geredet wird / weil des Nahmens schon in dem Privilegio de Anno 1324. gedacht wird / da im Gegentheil Winrich von Kniprode erst 24. Jahr hernach Hohemeister worden. Drittens ist auß angezognen Worten deß Privilegii zu ersehen / daß dazumal Anno 1324. erst nach gegebenem Privilegio die Stadt angeleget sey / weil darin außdrücklich vorgeschrieben wird / wie weit sie solle gebauet werden. Zuletzt schliesset man darauß / daß zu der Zeit unter dem Werner von Urseln nicht vilmehr vom Kneiphof gewesen / als die lange Gaß / weil in den letzten Worten des Privilegii außdrücklich vorgeschrieben wird / wie weit man bauen solte / wie auch Henneberger solches angemerckt / nemlich es solten die Hoffstätte vier Meßrutten lang / und zwey breit / auff der lincken fünff Meßrutten lang und 2. breit wegen des nassen Grundes seyn / und solte eine jegliche Hoffstätte auff jeder Seiten dem Orden jährlich eine halbe Marckt zinsen. Und so es wol würde angehen / solten sie auch weiter Badstuben und Brodtbäncke / und andere nothwendige Gevåu zu bauen Macht haben. Ist also der sumpfige Grund dazumahl bald mit Ellernen Pfählen fest gesetzet / und die lange Gaß / welche jetziger Zeit in gantz Königsberg die zierlichste ist / gebauet. Weil nun dieses wohl von statten gegangen / ist vermöge deß Privilegii nach dem Pregel zu / von der Westseite die Badstube / von der andern Seite aber die Brodtbäncke gebauet / daher noch jetziger Zeit die Mittelgaß auß der Langengaß über den Marckt nach der Kirchen zu die Brodtbänckengaß heisset. Ja es ist dieser Bau dergestalt von statten gangen / daß acht Jahr hernach / nehmlich Anno 1332. Luderus Hertzog von Brunschwig des Teutschen Ordens Hohemeister / auff die andere Seite des Werders gegen Osten eine Kirche gebauet / und den Thum / so vorhin in der Alten Stadt zum H. Geist an dem Löbenichtischen Thor gewesen / dahin verleget.

Die Thumkirche wird auß der alten Stadt in dē Kneiphof verleget.

Darauß ist dieses zu schliessen / daß bey Anlegung der Thumkirchen zwischen der Langgaß und der Kirchen die meisten Plätze schon müssen bebauet gewesen seyn / sonst würde man die Kirche so weit von der Langgasse nicht gesetzet haben. Wie starck zu derselben Zeit das Mauerwerck gewesen / hat man noch an gedachter Thumkirchen ein Wahrzeichen / wann man in der Academia nach dem alten Collegio zugehet. Daselbst ist an der Kirchenmauer ein Ziegel an den andern geleget / so / daß man auff demselben stehen kan. Davon hat man diese Tradition. Als man den Arbeitsleuten das Essen hat hinauff reichen wollen / und kein Gerüst darauff man steigen könte / daselbst gesetzet war / hat der Maurer etwas Kalch an die Mauer geworffen / und

einen

einen andern Ziegel darauff gelegt/ welcher bald dergestalt angeklebt / und so fest gehalten / daß von stund an einer hat auffsteigen / und den Arbeitsleuten das Essen hinauff reichen können.

Wo der Nahme Kneiphof herkomme.

Woher diese Stadt den Nahmen Kneiphof habe / möchte man nicht unbillig fragen / weil der Nahme weder von den alten Preussen diesem Ort gegebē / noch von dem Hohemeister Winrich von Kniprode kan abgeführt werden. Henneberger schreibet / daß etzliche dafür halten / als sey der Ort Knipab genant / deßwegen / weil er von der alten Stadt abgekniffen oder abgesondert ist. Dañ **Kneipab** haben die alten Teutschen außgesprochen **Knipaff**. Und diese Ableitung des Nahmens ist auch wohl auß den alten Schrifften fast zu erweisen / weil diese Stadt in den altē Schrifften nicht anders als Knipaff oder Knipab genennet wird / und wann etwas darinnen geschehen / so stehets / daß es auff dem Knipabe geschehen sey.

Das Kneiphofische Wapen.

In dem Wapen dieser Stadt ist ein Hand mit einem blauen Ermel / welche von unten eine Crone träget / von der Seiten sind zwey Hörner. Woher dieses Wapen herkommen / ist so leicht nicht zu sagen. Die Crone ist zwar dem Könige Ottocaro zu Ehren allen dreyen Städten zu Königsberg gegeben: Wo aber die blaue Hand herkom̃e / ist zweifelhafft / doch wird folgende Historia davon erzehlet. Es ist ein Schustergesell / eines Bürgers Sohn im Kneiphof gewesen / derselbe hat in der Rudauischen / oder auch sonst einer andern Schlacht / da es grosse Noth gewesen / das schon niedergelegte Fähnlein ergriffen / selbiges auffgerichtet / und das schon flüchtige Ordensvolck wiederum behertzt und freudig gemacht / so / daß es dazumahl die Schlacht gewonnen / und das Feld erhalten. Derselbe Schustergeselle soll einen blauen Ermel gehabt haben / daher nit allein eine Hand mit dem blauen Ermel im gedachten Wapen die Cron hält / sondern es haben auch die Kneiphofer deßwegen eine lange Zeit auf dem Schloß zu Königsberg jährlich auff Christi Him̃elfahrts-Tag eine Abendmahlzeit gehabt / welches dz Schmeckbier genēnet worden. Aber es sind auch noch andere Relationes hievon zu finden / wie bey Henneberger zu sehen diese historia vom Schustergesellen / wie er die Fahn ergriffen / ist auch auf dē Kneiphöfis. Thore an der Krämerbrück abgemahlet / da man sie noch von der Brücke sehen kan.

Die Vorstädte in Königsberg.

Die Vorstädte und Freyheiten in Königsberg sind viel später als die Städte selbst angeleget / welches man auß den Stifftungen der Kirchen in den Vorstädten leicht abnemen kan.

Steintham.

Zu erst scheinet der Steintham angeleget zu seyn / wo vorhin die alte Stadt gelegen / bey der St. Niclas-Kirchen / oder bey der heutigen Pohlnischen Kirchen.

Haberberg.

Hernach muß der Haberberg erbauet seyn / weil in dem Kneiphofischen Privilegio schon Anno 1327. der Kirchen oder des Hospitals zu St. Georgen / welches auff dem Haberberge lieget / gedacht wird. Es mag aber wol dieses ein absonderliches und den Altstädtern gehöriges Dorff gewesen seyn / wie dann gemeltes Spital und die Kirche annoch den Altstädtern gehöret / ob gleich Kneiphof und desselben Vorstadt dazwischen lieget. Es ist weiter auch vermuthlich / daß der Orden bey dem Schloß nicht lange gesäumet / sondern bald wird die Freyheiten / wie man sie nennet / daselbst angeleget haben / wiewol der Roßgarten / die neue Sorge und Sackheim etwas später müssen darzu kommen seyn.

Der Roßgarten / die neue Sorge / der Sackheim.

Die Brücken in Königsberg belangend sind derer über den Pregel sieben / die ältesten sind die Krämerbrücke / und die Langgassenbrücke / darüber man auß Natangen in die Altstadt hat kommen können.

Brücken in Königsberg wann dieselbe erbauet sind.

Als aber Kneiphof vollkömlich erbauet worden / sind noch zwey / nehmlich die Schmidbrücke und die Kittelbrücke dazu kommen. Umb die letzten drey hat es zwischen den Kneiphöfern und Altstädtern viel Streitigkeit gesetzet / und zwar folgender Ursach wegen: in dem grossen Pohlnischen Kriege Anno 1455. hat sich die Altstadt bald wieder den Willen der Kneiphöfer / welche sich noch eine zimliche Zeit wider die Creutzherren gewehret / dem Orden ergeben. Damit nun der Orden sich gegen die Altstadt danckbahr erzeigen / und von den Kneiphöfern die Handlung ableiten möchte / hat er der Altstadt vergönnet eine Brücke über den Natangischen Pregel

Pregel nicht weit von dem Friedländischen Thor bey der heutigen Glaßhütten zu bauen / und daselbst einen Tham weiter über den Ort so heutiges Tages der Philosophische Gang heisset für dem Kneiphofe vorbey gegen der Altstadt hin / zu schitten / damit also die Natanger und die Pohlen mit ihren Waaren nicht dürfften über den Haberberg erst in den Kneiphof fahren / wie es vorhin geschehen müssen. Aber dieses ist doch dazumahl noch nicht zum Stande kommen. Dann obwohl der Tham geschüttet / die Brücke angefangen / ja auch die Dantzker so es verhindern wollen / davon abgeschlagen worden / dannoch habens die Kneiphöfer dazumahl noch verhindert / und ist diese Sache also verblieben / biß auf des Hohemeisters Friderici Zeiten. Derselbe Hohemeister begehrte im Anfange des XVI. Seculi eine Brücke über den Pregel hinter dem Thum / wo itzt die Holtzbrücke ist / dieses ist ihm auch von den Kneiphöfern gestattet / doch mit dem Beding / daß die Brücke nur so breit solte gebauet werden / daß man mit einem Pferde überreiten möchte / und daß es der Stadt Kneiphof in ihrer Nahrung nicht hinderlich seyn solte / dafür der Hohemeister ihnen die Kalchscheine ewiglich verhieß. Aber als er hernach auß dem Lande zog / und die Kneiphofer in Sorgen stunden / man möchte ihnen die Zusag nicht halten / im Gegentheil aber dürffte mit der Zeit eine rechtschaffene Brücke darauß gemacht werden / welches ihnen grossen Schaden in der Handlung bringen würde / wann also die Pohlen und die Natanger gerad nach der Altstadt für der Stadt Kneiphof vorbey fahren solten / deßwegen wagten sie eines und brachen die enge Brucken mit gesambter Hand hinweg. Die Altstädter waren übel damit zu frieden / und gerieten diese zwey Städte Altstadt und Kneiphof unter dem ersten Hertzogen in Preussen Alberto An. 1533. deßwegen in einen Proceß, die Sache kam endlich an die Schöppenbanck zu Magdeburg / allwo die Kneiphofer den Proceß verlohren / und mustens also geschehen lassen / daß die Altstädter Anno 1535. wiederumb den vorbenanten Tham geschüttet / dazu die Speicher von ihrer Holtzwiesen an Richt über der Stadt Kneiphof nach dem Friedländischen Thor hingesetzet / und die zwey Brücken / nehmlich die Holtzbrücke und die neue Brücke gebauet. Weil nun dieses die Kneiphöfer haben müssen geschehen lassen / bemüheten sie sich bey dem Hertzogen Alberto zu erhalten / damit es ihnen auch freystünde eine Brücke über den Pregel hinter der Kneiphöfischen Thumkirchen zu bauen / und nachdem sie es erhalten / haben sie An. 1542. Montags nach Quasimodogeniti angefangen die Pfähle dazu zu stossen / und ist also auch diese Brücke / welche heutiges Tags die Honig-Brücke heisset / wider der Altstädter ihren Willen / als die es gerne gehindert hätten / vollführet. Diese Brücken sind nach der Zeit vielmahl erneuert. Zu den Brücken gehören auch die Thore / davon die Brücken seyn. Unter denen ist das Holtzthor Anno 1560. von den Altstädtern / das Grüne Thor aber an der Langgassenbrücke von den Kneiphöfern An. 1592. auffgebauet worden. Von den übrigen Kirchen in Königsberg / derer wir hier nicht gedacht haben / ist in unser Preussischen Kirchen-Historia, und auch drunten in dem Capitel von Einführung und Fortpflantzung des Christlichen Glaubens gehandelt.

Länge der Stadt Königsberg.

Die Länge der Stadt Königsberg von dem äussersten Sackheimischen Kruge biß auff den Haberberg / da die neuen Garten angehen / sind nach des Hennebergers Verzeichnüß 1222. Meßruthen.

Welau/

Welau/

Ein altes Städtchen.



Welau.

IX. Nach dem Königsbergischen Schloß ist bald das Schloß WELAU gebauet worden. Dann als Ottocarus der König in Böhmen Anno 1254. die Samländer bezwungen und zu dem Christlichen Glauben bekehret hatte/ wolten solches die Nadrauer/ Schalavonier und Sudauen an dem Teutschen Orden und auch an den Samen oder Samländern selbst rächen. Kamen derowegen mit grosser Heereskrafft auff Samland/ verheereten und verstöreten alles/ was ihnen vorkam/ und damit sie solches auch hinfüro desto füglicher thun könten/ baueten sie im Rückzuge An. 1255. die Vestung Welau/ an einem recht bequemen Orte/ wo die Alle sich in den Pregel stürtzet/ und setzten zum Commendanten darinnen einen Preussen mit Nahmen Tirsko. Aber derselbe ward bald hernach ein Christ/ und übergab das Schloß dem Orden. Jetziger Zeit ist kein Merckzeichen vorhanden/ wo das Schloß vorhin gestanden/ wie man dann auch nicht findet/ wañ selbiges zerstöret seyn mag. Ja man kan darzu nicht wissen/ wann die Stadt Welau/ die noch itziger Zeit stehet/ erstlich angeleget sey/ scheinet also/ daß schon zu det alten Preussen Zeiten daselbst etwas muß gewesen seyn/ welches hernach der Orden allmählich und also unvermerckt erweitert/ und endlich zu einer Stadt gemacht. Zu Ende deß vorigen Seculi hat Marggraff Georg Friderich die Königsbergische Universität nach Welau verlegen wollen: Es ist aber dieses nachgeblieben.

blieben. (53) Im Jahr Christi 1657. sind daselbst nach dem Pohlnischen und Schwedischen Kriege die Pacta zwischen dem Könige in Pohlen Casimiro und Friderich Wilhelmen Churfürsten von Brandenburg gemacht/ darinnen dem Churfürsten die Souverainität im Hertzogthum Preussen gegeben worden.

(53) Andreas Crebs in Anniversaria festivitatis Academicæ oratione quam de Statu Borussiæ antiquo & novo An. 1614. habuit.

Ein Jahr nach Erbauung der Welauischen Vestung/ nemlich An. 1256. hat Bruder Burchard Compthur von Königsberg mit dem Welauischen Hauptmann Tirsko, die Alt-Preussische Vestung CAPOSTETE erstiegen/ selbige besser versehen/ und WOHNSDORF genandt. Dieses Schloß ist etzliche mahl zerstöret und wüste worden/ biß es endlich zu deß Hennebergers Zeiten wieder gebauet worden. Es liegt zwischen Friedlan und Allenburg.

Wohnsdorff.

Labiau/

Ein Cammer-Ampt/ Schloß und Stadt an der Deine und Curischen Haf.



Labiau.

LABEGAU/ wie es Dußburg nennet/ oder LABIAU auff Samland/ ist zwar schon unter dem alten Preussen gewesen: aber das Schloß daselbst hat der Orden Anno 1258. erbauet. Heutiges Tages ist es gut außgebessert und stehet fast gantz mit Wasser umbflossen. Daselbst ist an der Deine eine Schleisse/ dardurch die Wittinen oder die Gefässe/ so mit Getreydig und anderen Waaren auß dem Großfürstenthum Littauen nach Königs-

Birgelau.

nigsberg gehen/gelassen werden. Das Schloß BIRGELAU/ Pohlnisch/ Bierzglowo, liegt zwey Meilen von Thorn im Culmischen Lande/ und soll An. 1260. gebauet seyn/ und nachdem es in dem andern Abfall der Preussen zerstöret worden/ ist es An. 1305. erneuert / biß es endlich An. 1454. von den Thornern zerstöret ist/ in derer Gebieth auch noch heutiges Tages das Gut Birgelau lieget/ da noch die rudera von dem alten auß Feldsteinen gemauerten Schlosse zu sehen seynd.

Georgenburg.

Das Schloß GEORGENBURG in Nadrauen sol An. 1259. gebauet seyn. Allein es sind die Creutzherren dazumahl kaum so weit kommen / und wo ja daselbst etwas auffgeworffen gewesen/ so muß es doch gering und schlecht gewesen seyn / wiewohl es auch heutiges Tags schlecht ist.

Kaymen.

Das Schloß KAYMEN ist zwar schon vorhin unter dem alten Preussen gewesen/ und ist An. 1254. von dem Könige Ottocaro erobert / aber nach der Zeit/ nemlich An. 1261. ist es gantz anders gebauet worden.

Tapiau/

Das vierdte Haupt-Ampt/ ein starckes Schloß und Flecken.



Tapiau.

Vier Jahr hernach/ nemlich An. 1265. ist TAPIAU / welches vorhin bey den alten Preussen Surgurbi geheissen/ erbauet. Das Schloß ist erstlich an einem Ort auff Samland / da noch der Schloß-Berg lieget am Pregel erbauet gewesen. Hernach aber Anno 1351. hat es Sigfrid von Danfeld/ Obersten Marschalck deß Ordens an einem andern Orte / nehmlich zwischen dem Pregel und der Deine auff Nadrauen / da es noch stehet / zu bauen angefangen. Heutiges Tages ist es eines von den besten Schlössern im Hertzogthum Preussen.

Das Preussische Archiv.

Es wird daselbst das Archiv des Hertzogthums Preussen gehalten.

Lochstete.

In eben demselben 1265sten Jahre ist das Schloß LOCSTETE oder LOOCHSTETE/ wie man es ins gemein außspricht/ auff Samland / wo das frische Haff sich mit der Ostsee conjungiret hat/ gebauet. Vorhin hiesse es Wicklandsort / wie Petrus von Dusburg berichtet / oder Wittlandsort / weil da das Ort oder das Ende deß Samlandes / darin selbiges Theil wegen deß weissen Sandes Witteland genennet / gewesen ist/ wie Henneberger schreibet. Dazumahl gieng die Tieffe / da die Schiffe durchgiengen / nahe unter dem Schlosse.

Die Tieffe bey Lochstete ist versandet.

Aber Anno 1311. ist die Tieffe bey Locstete durch ein Ungewitter erfüllet/ und hat einen andern Gang bekommen / wie einige vermeinen. Simon Grunau schreibet aber / daß diese Verschüttung der Tieffe durch das Gewitter unter dem Hohemeister Conrad von Jungingen Anno 1394. geschehen sey. Den Nahmen Locstete hat das Schloß von einem alten Preussischen Mann Laucstiete genant / so daselbst gewohnet / bekommen. Umb eben dieselbe Zeit hatte ein alt-Preussischer Edelmann / Nahmens Girdau / auß einem Geschlecht / welches noch zu Zeiten Petri von Dusburg Rendalia genennet worden / eine Vestung gebauet/ die er von seinem Namen Girdau oder Gerdau/ darauß die Teutschen hernach

Gerdauen

GERDAUEN gemacht / genennet. Weil er aber ein Christ worden war/ haben ihn die seinigen auffs hefftigste deßhalben verfolget. Dannenhero verbrandte er das Schloß / und zog mit seinem gantzen Hause nach Königsberg. Nach der zeit ist dasselbe Schloß Anno 1312. wieder gebauet / und hernach Anno 1325. durch Heinrichen von Eisenburg Compthur zu Königsberg fest gemauert / und ein Städtchen dabey angeleget worden.

Im Jahr Christi 1266. ist Otto Marggraff von Brandenburg / der Gottsforchtige genant / nachdem er seinen Zug in das gelobte Land verrichtet / in Preussen mit seinem Sohne und Bruder dem Orden zuhülff ankommen / und weil er darin sonsten nichts verrichten kunte / hat er auff Einrathen deß Landmeisters und anderer Ordens-Brüder ein Schloß an dem frischen Haff drey Meilen von Königsberg auff Natangen fundiret / und selbiges von seines Geschlechtes Nahmen BRANDENBURG genennet.

Brandenburg.

Darauff ist Friderich von Holdenstete der erste Compthur gewesen. In dessen Abwesenheit hat Glappo der Ermen oder Ermelländer Hauptman das Schloß erobert und zerstöret. Aber als diese Zeitung dem Marggraffen gebracht worden / ist er noch einmahl in Preussen gezogen / und von neuen das Schloß wieder auffgerichtet. In dem Pohlnischen dreyzehen jährigen Kriege ist es zweymal abgebrant. Das heutige Gebäu ist ausser der weitläufftigen Mauer entweder zu zeiten Alberti oder auch schon nach seiner zeit auffgeführt/ und ist unter die besten Schlösser des Landes zu rechnen. Der Flecken / so heutiges Tages dabey lieget / und meistentheils von Fischern bewohnet wird / soll an dem Orte liegen / wo vorzeiten unter den alten Preussen das Dorff Pokarwin gelegen. (54)

Ortelsburg.

In eben demselben 1266sten Jahre ist das alte Schloß ORTELSBURG in Galindia erbauet / welches noch wiewohl unbewohnt stehet. Das neu angebaute Schloß hat im vorigen Seculo Marggraff Georg Friderich lassen auffrichten / und ist eines von den zierlichsten Schlössern im Hertzogthum Preussen. Die Pohlen nennen das Schloß und den darbey liegenden Flecken Szczitno, vielleicht von einem alten Dorff / welches an derselben Stelle zu zeiten der alten Preussen gelegen.

(54) Pet. de Dusb. Part. 3. cap. 107. seqq.

Brandenburg/

Das erste Haupt-Ampt/ Schloß und Städtchen.



Im Jahr Christi / ein tausend zwey hundert neun und sechzig / hat der Samländische Bischoff das Schloß und das Städlein FISCH-HAUSEN fundiret / und solches zu seinem Sitz erwehlet. Daselbst haben die Bischöffe residiret biß an den Georg von Polentz/ welcher sich zu Zeiten Alberti des ersten Hertzogen in Preussen nach Balga begeben. Heutiges Tags residiret auff dem Schloß der Vogt zu Fischhausen/ welcher einer von den vier Oberhauptleuten im Hertzogthum Preussen ist.

Fischhausen.

Fischhausen/

Das vierdte Haupt-Ampt/ Schloß und Stadt am Hafe gelegen.



Dem Bischoff von Samlande hat der Pomesanische Bischoff Albertus nichts nachgeben wollen / und hat drey Meilen von Marienwerder An. 1226. zu Zeiten des Hohemeisters Hartmañ Graffen von Heldrungen das Schloß und die Stadt RIESENBURG fundiret / und zum Bischofflichen Sitz erwehlet. Den Nahmen hat der Ort nicht von den Riesen / die daselbst sollen gewohnet haben / sondern von dem Alt-Preussischen Gebiethe Resin / welches daselbst gewesen. Die Pohlen nennen diese Stadt Prabuty, sonder zweiffel weil vor Alters unter den alten Preussen ein Dorff oder Stadt / welche also geheissen / daselbst gestanden. Umb eben dieselbe Zeit / oder auch nicht lang vorher / wird der Culmische Bischoff seine Residentzstadt LOEBAU haben angeleget. Henneberger schreibet nach einiger Meynung / daß die Stadt schon Anno 1201. das Schloß aber A. 1301 (55) gebauet sey: Gvagvinus oder Strykowski aber saget in Sarmatia Europæa, daß Schloß und Stadt An. 1233. zugleich auffgerichtet seyn.

Riesenburg.

Löbau.

(55) Henneberger pag. 261.

Riesenburg/

Ein schön Städtchen/ Schloß und eben Feld.



Anno 1495. hat Nicolaus Crapiz, Bischoff von Culm/ daselbst ein Closter/ Bernhardiner Ordens/ vor der Stadt an der Südseite gebauet. Das neue Gebäude an dem Schloß hat Jacobus Zadzik, welcher An. 1624. Culmischer Bischoff worden/ anbauen lassen.

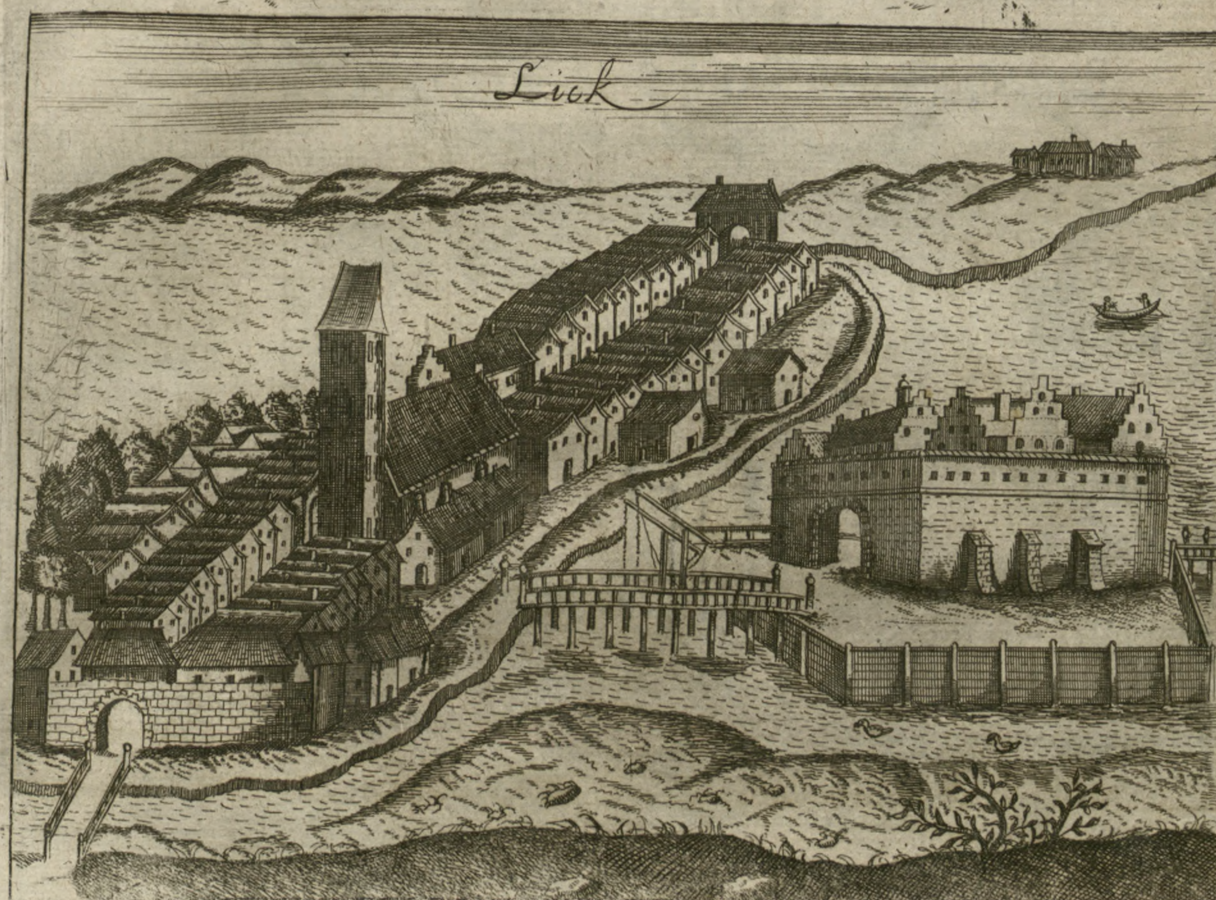
Stum. STUM ist zwar ein altes Preussisches Schloß gewesen/ welches Heinrich Marggraff auß Meissen Anno 1236. zerstöret: Aber der Orden hat daselbst das Schloß und die Stadt Anno 1249. oder wie andere wollen/ Anno 1278. allererst angeleget/ und liget in Pomesania zwischen Marienwerder und Marienburg. Nicht weit davon liegt das Stumsdorff/ wo Anno 1635. zwischen dem Könige in Pohlen Vladislao IV. und Königin in Schweden Christina nach dem ersten Schwedischen Kriege der Frieden geschlossen worden.

Das

Lyck. Das Schloß LYCK/ ist in Sudauen nicht weit von der Podlachischen Gräntze/ auff einem Werder in der See/ Anno 1273. angeleget: Der Flecken ist aber hernach erst darzu kommen/ und hat vor etzlichen Jahren die Stadt-Gerechtigkeit bekommen. Es ist ein offener und schlechtgebauter aber doch nahrhaffter Ort. Das Schloß ist auch alt und schlecht gebauet.

Lyck/

Eine Stadt und Ampt/ dem Churfürsten gehörig.



Schacken. Umb eben dieselbe Zeit/ oder auch kurtz vorher etwa im 1270sten Jahre ist auff dem Samlande eine halbe Meile vom Curischen Haff das Schloß SCHACKEN erbauet. Es ist zwar dieses ein alter/ und unter den alten Preussen schon bekanter Ort gewesen/ und wird bey den alten Scribenten gemeiniglich Schacke oder auch Schokau genennet/ massen denselben Ottocarus der König auß Böhmen/ erobert. Aber im oben benandten Jahr hat es der Orden erst anders eingerichtet/ und wider die Einfälle der Schalavonier und der Sudauen befestiget. Darauff residiret heutiges Tages der Landvogt.

Schaacken/

Das andere Haupt-Ampt.



Es sind ferner zur selbigen Zeit noch andere Schlösser und Städte in Preussen gewesen/ von welchen man nicht eigentlich wissen kan/ wann sie angeleget seyn/ als GRAUDENZ. Dieselbe soll eine sehr alte Preussische Stadt seyn/ so vorzeiten Grodek geheissen/ welche auch schon Anno 1060. Boleslaus Audax König in Pohlen gestürmet/ aber nicht einbekommen können. Hernach aber hat sie der Orden auff Teutsche Manier bauen lassen/ doch weiß man nicht eigendlich/ wann es geschehen. Henneberger vermeinet/ daß es Anno 1299. geschehen. (56) Allein Petrus von Dusburg/ welcher zu derselben Zeit gelebet/ schreibet/ daß schon in dem dritten Abfall der alten Preussen unter dem Hohemeister Hartman von Heldrügen Graudenz eine Stadt oder Schloß unter dem Orden gewesen. (57) Kan aber wol seyn/ daß An. 1299. das Schloß oder die Stadt befestiget worden. Oder es kan auch vorhin das Schloß gebauet seyn/ dazu hernach An. 1299. die Stadt gekommen.

Graudenz

Hieher

(56) Henneberger fol. 143. (57) Petrus de Dusburg Part. 3. cap. 187. pag. 273.

Hieher gehören auch die Schlösser/ WJESENBURG/ GESELEDE/ STARCKENBERG/ SPJTTENBERG/ POTTERBERG/ LENZENBURG OZZEK/ WOPLAUKEN/ TAPLAUKEN oder TAPLAK/ CONOWEDJT/ derer offtmahls in unsern alten Geschichten gedacht wird. Viel unter denselben sind schon gäntzlich zerstöret. Das Schloß Taplack stehet zwar noch/ man weiß aber nicht/ wann es erbauet sey. Das Schloß ENGELSBURG/ welches die Pohlen Pokriziwno heissen/ ist eines von den ältesten Schlössern/ so der Orden allhier im Lande gebauet/ wie auß dem Petro von Dusburg (58) zu ersehen; eigendlich aber kan man das Jahr nicht benennen. Einige nennen diesen Ort Gugelsburg/ und sagen/ daß es eine Stadt sey/ ist aber ausser zweifel ein Irrthum.

Zerstörte Schlösser.

Taplack.

Engelsburg.

(58) Dusb. Part. 3. cap. 22.

Marienburg/

Ein alt groß schön Schloß/ fest/ und die Stadt auch zimlich in Mauren.



X. Zu Ende des Preussischen 53. jährigen Krieges ist gebauet worden/ das Schloß und die Stadt MARJENBURG an der Nogat/ vier Meilen von Elbing. Mit der Fundation gieng es folgender gestalt zu. Der Hertzog auß Pommern Swentopelcus hatte schon An. 1244. in dem ersten Abfall der Preussen im grossen Werder an den Ort/ wo die Weissel und die Nogat sich scheiden/ eine Vestung gebauet/ und hat ihr den Nahmen ZANTHJER gegeben. Auß derselben that er den Kauffleuten und anderen/

Marienburg.

Zanthier.

die da zu Wasser reiseten viel Schaden.
Als hernach der Frieden mit ihm ge-
schlossen worden / kam diese Vestung in
des Ordens Hände. Weil aber dieses
Schloß an keinem gelegenen Ort ge-
bauet war / hat es der Hohemeister
Hartmann von Heldrungen An. 1280.
oder 1281. lassen abbrechen / und ein an-
ders auffgeführet an dem Ort / wo ietzi-
ger Zeit das Schloß Marienburg noch
stehet. Doch war dazumahl nur der er-
ste Stock gebauet / welcher heutiges
Tags das alte Schloß heisset. Die
Stadt wird auch bald hernach angele-
get seyn von dem Landmeister Conrad
von Tierburg dem Jüngern / welcher
Anno 1283. Landmeister worden. Ich
habe zwar das erste Marienburgische
Fundations-Privilegium gelesen / darin
stehet / daß es Conrad von Thierburg
Anno 1276. 5. Kal. Maii gegeben habe /
und also wäre darauß zu schliessen / daß
die Stadt noch vor dem Schlosse ge-
bauet sey / und daß das Privilegium
Conrad von Tierburg der ältere gege-
ben habe. Aber weil weder Dusburg /
noch irgend ein ander unserer Preussi-
Geschichtschreiber gedencken / daß die
Stadt Marienburg solte älter seyn als
das Schloß daselbst / vermeine ich / daß
die Jahrzahl von dem Abschreiber auß
dem Original, so ich recht gesehen / übel
nachgeschrieben / und daß dieses Con-
rad von Tierburg der Jüngere sey.
Damit aber dieses Schloß und Stadt
vom Wasser keine Noth haben / und
auch sonst die gantze Gegend oder das
gantze grosse Werder / darauff biß zu
derselben Zeit nur hie und da etzliche
Dörffer bewohnt gewesen / urbar ge-
macht werden möchte / hat nach der
Zeit Mencko von Querfurt der Land-
meister in Preussen die Thämme schüt-
ten lassen / und die Landleute auff fünff
Jahr aller Aufflagen befreyet / dadurch
diese Gegend das schönste und frucht-
barste Land in Preussen worden. Als
nun Sigfrid von Feuchtwangen der
Hohemeister Teutschen Ordens seinen
Sitz Anno 1309. auß Teutschland in
Preussen versetzen wolte / hat er dieses
Schloß / als das schönste in Preussen
darzu erwehlet. Dann ob gleich dazu-
mahl nichts mehr davon als das heuti-
ge alte Schloß gewesen / dannoch war

Der Hohemeister hat in Marienburg residiret.

es über die massen fein gebauet / wie es
noch itziger Zeit / wiewohl nach dem
Brande / davon wir hernach gedencken
wollen / nichts mehr davon stehet als
die Mauren und etzliche Gewölber / zu
sehen ist. So bald der Hohemeister
hinein gezogen / ward auch bald das
neben anliegende Neue-Schloß / wie es
heutiges Tags heisset / auffgeführet /
damit der Hohemeister mit seinen Or-
dens-Brüdern desto bequemer darin-
nen wohnen möchte. Nach der Zeit hat
Dietrich von Aldenburg der Hohemei-
ster das Schloß mit unterschiedenen
Thürnen ziehren / die treffliche Graben
außmauren / die Kirche zu unser Lieben
Frauen / welche itziger Zeit die Jesuiten
inne haben / auffbauen / und unter der-
selben die S. Annengrufft zum Begräb-
nüß der Hohemeister / und dabey einen
Gottesacker für das Convent machen
lassen. Auff derselben Kirchen ist an
der Wand außwerts ein Marienbild
außgemauert / welches überauß künst-
lich und schön ist. Die Länge des Bil-
des ist 8. Ehlen / das Kindlein JEsus
aber / welches sie auff den Händen tra-
get / ist 3. Ehlen lang. Weil nun die-
ses Bild so groß und auch vergüldet ist /
können es die Reisenden zimlich weit
sehen. In der S. Annengrufft / die nun
offen stehet / und gar nicht in Acht ge-
nommen wird / liegen folgende Hohe-
meister begraben. Dietrich von Al-
denburg / Henrich Dußner von Arff-
berg / Winrich von Kniprode / Conrad
Zölner von Rotenstein / Conrad Tie-
ber von Wallenrod / Conrad von Jun-
gingen / Ulrich von Jungingen / Hein-
rich Reuß von Plauen / Michael Küch-
meister von Sternberg / Paul Bellizer
von Rußdorff / Conrad von Erlichs-
hausen. In gedachter Grufft siehet
man noch die Grabsteine liegen / wie-
wohl man sie schon nicht alle lesen kan.
Im Jahr Christi 1340. ist zum ersten
die Brücke zu Marienburg über die
Nogat gebauet / unter eben demselben
Hohemeister Dietrich Graff von Ol-
denburg. Etliche Scribenten legen die-
sem Hohemeister noch mehr zu / nehm-
lich / daß er zu erst das Schloß daselbst
mit Mauren / Gräben und Thürnen
befestiget: Aber Caspar Schütz wie-
derspricht demselben / und schreibet /
daß

Das Neue Schloß.

Schloß / Gräben und Thürne.

Marienbild an der Schloß-Kirchen.

S. Annengrufft.

Brücke über die Nogat.

daß es für dieses Hohemeisters Zeiten
geschehen. Es ist in dem Marienburgi-
schen Schloß ein schöner runder Thurn
an der Nogat / den man nennet den But-
ter-Thurn oder Buttermilchs-Thurn /
denselben sollen die Bauern von Groß-
Lichtenau zur Straffe gebauet haben /
wiewohl ich nirgends finde / zu welcher
Zeit dieses geschehen. Die gantze Sa-
che soll sich folgender gestalt verhalten.
Es waren zu Groß-Lichtenau reiche
Leute / welche der Uberfluß zu vielen
leichtfertigen Stücken veranlasset. Ei-
nesmahls bekamen sie einen armen
München unter sich / trieben mit ihm
ihr Gespött / endlich wolte der Münch
entlauffen / sie hatten ihm aber vor der
Thür einen grossen Hopffensack gestel-
let / daß er hinein lauffen muste / darauff
hiengen sie ihn mit dem Hopffensack in
den Rauch / und begehrten / er solte Eyer
legen. Der Münch / nachdem er also
viel außgestanden / kam endlich zwar
davon / starb aber nicht lang hernach.
Auff eine andere Zeit haben diese Bau-
ren einen Jacobs-Bruder gebraten /
und daß ich andere leichtfertige Stücke
vorbey gehe / so ist dieses das allergröste /
daß sie einsmals ein Pfarherrn einen
krancken zum Tode zu disponiren geho-
let / und hatten eine Sau / die sich an den
Heffen besoffen / ins Bette geleget.
Der Pfarherr merckte endlich ihre
Schalckheit / ließ die Monstranz alda /
und gab vor / er wolte das H. Oel holen
den Krancken zu salben. Als der Prie-
ster aber nicht wiederkam / hatten die
Bauren mit der Monstranz und mit der
Hostien ihr Gespötte / und trieben es
greulich. Unter dessen ritte der Pfar-
herr nach Neuteuch zu dem Haußcom-
pthur von Marienburg / welcher zwar
mit den seinigen dazu kam / war aber
den tol- und vollen Bauren zu schwach /
ward also von ihnen gefangen / und mit
dem Bart über die Stubenthür auff-
gehangen / und endlich kaum von dem
andern Hofgesinde / welches mit der
Zeit dazu kam / errettet. Dafür haben
nun die Bauren den Thurn bauen / und
wie derselbe fertig worden / mit Butter
umb und umb begiessen müssen / da-
her er der Butterthurn heisset. Andere
sagen / daß sie zum Kalch bey Erbau-
ung des Thurns an statt des Wassers

Der Butterthurn.

Uppigkeit der Bauren im Werder.

haben müssen Buttermilch brauchen.
Diese und dergleichen Sachen findet
man außführlich bey dem Caspar
Schützen / Hennebergern / und anderen
Preussischen Scribenten beschrieben.
Zu Zeiten Michael Küchmeisters von
Sternberg ist das Schloß noch fester
gemacht / und mit mehreren Thürnen
gezieret worden. In Summa es ist vor-
mahls dieses Marienburgische Schloß
der Grösse / Schönheit und starcken
Befestigung wegen unter die drey vor-
nehmsten und berühmsten Schlösser
des gantzen Europens gerechnet / daher
jener Knittelverß geflossen.

Margenburg ex luto, Offen ex Saxo, ex
marmore Weyland.

Doct. Valerius Fidlerus hat von diesem
Schloß folgendes Distichon nachge-
lassen:

Fundamenta latent domibus camerata
profundis,
Firmior Arctoo nulla sub axe jacet.

Er sagt aber deßwegen Fundamenta la-
tent domibus camerata profundis, weil
das fundament des Schlosses so tieff in
die Erde gehen soll (wie die gemeine Re-
de gehet) als die Mauren über der Er-
den in die Höhe auffgeführet sind / wel-
ches wohl gewißlich für ein Wunder-
werck der Welt zu schätzen wäre / wann
es sich also verhielte / daran ich doch
zweiffle. In dem dreyzehen jährigen
Pohlnischen Kriege / als das Schloß
belagert ward / und der Hohemeister
mit den vornehmsten Ordens-Brü-
dern auff dem langen Saal des neuen
Schlosses zu Tisch saß / soll ein Verrä-
ther den Pohlen ein Zeichen mit einem
außgehangenem Hut gegeben haben /
wohin er die Büchse hinrichten soll /
wann er den eintzigen Pfeiler darauff
das gantze Gemach ruhet / treffen / und
also wann das Gemach umbfallen wür-
de / den Hohemeister mit allen Ordens-
Herren / so mit ihm gespeiset / tödten
wolte. Der Schuß geschahe auch
zwar / aber ohne sonderlichen Schaden /
weil er den Pfeiler verfehlet. Das Loch
in der Mauer wird daselbst noch gezei-
get. In diesem Seculo, nehmlich An-
no 1644. ist das alte Schloß durch diese
Gelegenheit abgebrandt. Es haben da-
selbst die Römischgesinnete den Fron-
leich-

Das Schloß wird mehr befestiget.

Das alte Schloß brennet ab.

leichnams-Tag mit sonderlichem Gepräng gehalten/ dazu sie auff dem alten Schloß die Stücke lösen lassen. Der Büchsenmeister aber hatte eine brennende Lunten auß Unachtsamkeit liegen lassen / daher der Brand entstanden/dadurch das gantze alte Schloß inwendig verbrand ward / so / daß von diesem schönen Gebäude itziger Zeit nur die Mauren und etzliche starcke gewölbete Gemächer überbliben sind. Heutiges Tags ist auch die Stadt Marienburg nechst den grossen Städten des Königl. Preussens / Dantzig / Thorn und Elbing eine von den besten nahrhafftesten und zierlichsten Städten / und so viel auch von Marienburg. Kurtz vor geendigten 53. jährigen alt-Preussischen Kriege / nehmlich Anno 1283. ist das Schloß NEUHAUS gebauet an der Curischen Närung auff Samland / weil die Samayten offtmahls durch die Närung in Samland einzufallen / und grossen Schaden zu thun pflegten. Der Schloßberg ist daselbst noch hinter dem Dorffe Neustadt zu sehen/ und wird genant Pillekoff, daß ist auff Teutsch/ der Schloßberg. Es ist aber hernach/ nachdem es vielleicht von den Feinden zerstöret / an einen andern Ort versetzet/ da es itzt stehet / nehmlich bey dem statlichen Thiergarten / eine Meil wegs von Königsberg. Erstlich war es der Thumherrn von Königsberg ihr Lusthauß. Nach der Zeit aber / als es Marggraff Albrecht bekommen hat/ hat er öffters darin Hofgehalten / welches die folgende Hertzogen auch gethan. Zuletzt ist auch noch zu Außgang des Preussischen Kriegs von dem Teutschen Orden die Vestung Potterberg abgebrochen/ und an die Westseite der Weissel/ nemlich in Pommerellen / das Schloß MEWE/ welches die Pohlen Gniew heissen / gebauet / doch ist es nach der Hand wieder abgebrochen / und an den Ort versetzet / wo es itzt stehet / wie Henneberger schreibet. Wo nun dem also ist/ so muß diese Versetzung nach des Petri von Dusburg Zeiten geschehen seyn/ weil er außdrücklich setzet/ daß das Schloß/ welches An. 1283. gebauet / noch zu seiner Zeit an eben demselben Ort gestanden. (59) Als Michael Küchmeister von Sternberg abgesetzet ward / begab er sich nach der Mewe / und hat das Schloß besser gebauet. Dann so schreibet von ihm ein unbekanter Auctor der Lateinischen Chronick: Posterius officium resignavit & petivit, ut vitam degeret in Meve. Verum ædificium pro sua persona superbè exstruxit. Zu unseren Zeiten hat der itzige König in Pohlen Johannes III. ehe er zum König erwehlet / und noch Starost zur Mewe war / in diesem Schloß ein neu Gebäude auffgerichtet/ und auch sonst das Schloß statlich außgezieret / so / daß es heutiges Tags in dem Königlichen Preussen nechst dem Marienburgischen für das beste zu halten. Wann die Stadt bey diesem Schloß angeleget sey / finde ich nirgends / vielleicht wird es aber bald nach Fundirung des Schlosses geschehen seyn. Heutiges Tags ist sie nicht der geringsten eine in Preussen. Und dieses sind nun die Schlösser und Städte / so der Orden zeit wehrendem 53. jährigen Preussischen Kriege gestifftet. Es wird aber der geneigte Leser auch auß dem / was bißher beygebracht / wahrgenommen haben. Daß nur der Anfang zu denenselben im gedachten Kriege geschehen. Die völlige Außbauung ist aber erst nach dem Kriege erfolget. Viel Städte sind auch bey den Schlössern zu der zeit gar nicht gewesen / biß sie hernach zu Friedenszeitē dazu gekommen. Eben dieses muß man von den meisten Kirchen in den Dörffern sowol als in den Städten / derer eine grosse Menge statlich gemauret sind / sagen ; massen dazumahl vielleicht keine so gut auffgebauet gewesen / als man sie ietziger zeit sihet.

Das heutige Neuhausen ligt eine Meil wegs von Königsberg.

Mewe.

Das Mewische Schloß ist der schönstē Schlösser eins.

XI. Nach dem Preussischen Kriege sind nicht allein die oben erzehlte Städte und Schlösser besser außgebaut/ sondern auch viel von neuem fundiret worden. Im Jahr Christi 1285. ist das Schloß STRASBURG angeleget. Dabey nicht lange hernach die Stadt gebauet. Die Pohlen nennen diesen Ort Brodnica, von dē Worte brodzic, das ist/ durchs Wasser gehen oder fahren/ oder durchwaden/ weil die Stadt

Was nach dē Preussischen Krieg für Schlösser gebauet sind.

Straßburg.

(59) Henneb. pag. 317. Dusb. Part. 3. c. 208.

Stadt an der Drebnitz im sumpffigen Orte lieget / daß man durch tieffe Wasser durchfahren / oder auch bey grossem Wasser weit umbfahren muß/ ehe man in die Stadt kömt. Die Stadt Mauren und andere Gebäude gebens genug an den Tag / daß es vormahls ein stattlicher wolgebauter Ort muß gewesen seyn. Allein durch die Kriege ist die Stadt sehr ruiniret. Das neue lange Gebäude am Schloß zu Straßburg/ hat die Princessin auß Schweden Anna, deß Königes in Polen Sigismundi III. Schwester / stattlich und prächtig für sich / weil sie daselbst gewohnet/ aufführen lassen.

Das neue Gebäud am Schloß

In demselben 1285sten Jahre ist LOEZEN / ein Schloß in Sudauen an einem See / welcher Lewertim heisset / auffgerichtet / dabey hernach ein Städtlein angeleget.

Lözen.

Im Jahr Christi 1289. kam Meneko von Querfurt / der Landmeister in Schalauen mit aller seiner Macht und Rüstung / bauet auff einem Berge an der Memel ein Schloß / und hieß es LANDESHUT / darinn setzte er Barthold Bruhanen einen Oesterreicher mit 40. Brüdern und hundert Knechten / daß er nicht allein deß Schlosses / sondern auch deß gantzen Landes / weil diese Festung an der Littauischen Gräntzen gelegen / hütten / und selbiges für den stäten Außfällen der Littauer / bewahren solte.

Ragnit/

Ein groß Ambt/ Stadt und Schloß.



Nach

Ragnit. Nach der Zeit ward dieses Schloß genennet RAGNIT / von einem Wasser oder Flüßgen / welches nahe beygeflossen / wie es auch noch heutiges Tages heisset. Heutiges Tages ist es eines von den besten Schlössern im Hertzogthum Preussen / doch sind die alten Gemächer fast nicht zugebrauchen / so daß man andere Gemächer im Schloß hat müssen anbauen / daß der Hauptmann seine bequeme Wohnung darin haben möchte. Dabey ist heutiges Tages ein grosser volckreicher Flecken. Es ist auch schon vor der Ankunfft deß Teutschen Ordens daselbst ein Schloß und ein Dorff dabey gewesen / derer Nahmen man nicht findet. Im obgedachten 1289sten Jahre hat Meneko von Querfurt auch an der Memel das Schalauer Schloß gebauet / zu dem Ende / daß die bekehrten Schalavonier darinnen wohnen könten / wie Dusburg schreibet. Was dieses für eine Festung gewesen / und wie sie geheissen / setzet Petrus von Dusburg nicht. (60) Allein andere Scribenten melden / daß im gedachten Jahre das Schloß TILSE gebauet sey / so

(60) Petrus de Dusburg. Part. 3. cap. 228.

Tilse /

Ein groß Ambt / Stadt / und Schloß.

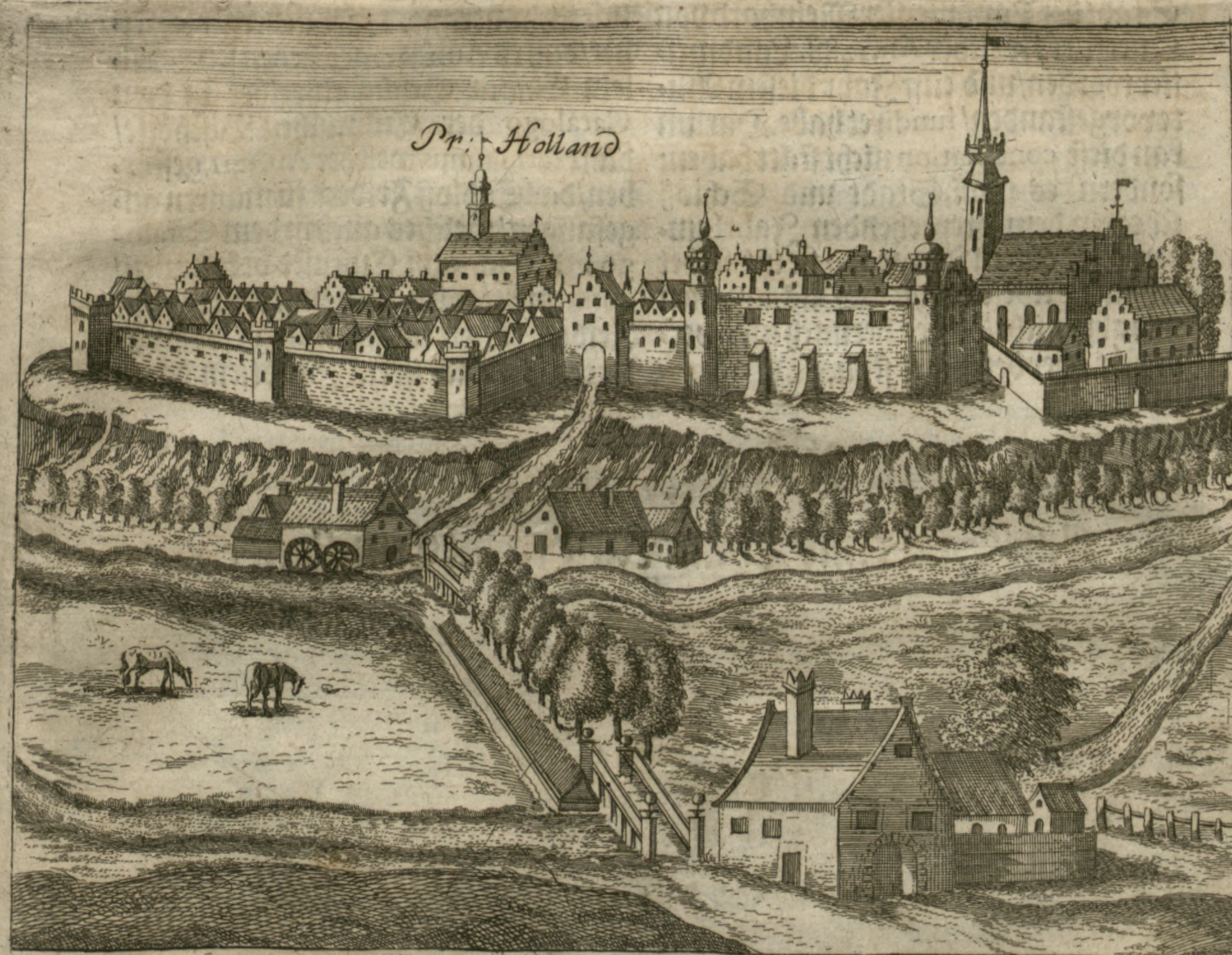


Das Schloß Tilse. schliesse ich darauß / daß es eben dieselbe Festung sey / derer Petrus von Dusburg gedencket. Scheinet also / daß dieses Schloß anfangs nicht anders genennet sey / als die Schalauer-Burg / hernach aber / und zwar schon nach deß offtgedachten Dusburgs Zeiten / den Nahmen Tilse bekommen / sonst hätte er desselben Nahmen nicht verschwiegen / wenn derselbe schon zu seiner Zeit bekant

kant gewesen wäre. Nach langer Zeit ist bey diesem Schloß ein Flecken angeleget / welcher wegen guter Nahrung sehr zugenommen. Endlich hat Marggraff Albrecht An. 1552. diesem Flecken Tilse die Stadt Gerechtigkeit gegeben. Die Stadt Tilse, ist neu. Sie liegt an dem breiten Strom Memel genant / in die Länge weg / und ist meistentheils fest gemauret / und wenn sie mit einer guten Stadtmauer / zum wenigsten vo der einen Seite / die Landwerts nach Littauen zugehet / umbgeben wäre / könte man sie nicht unbillig im Hertzogthum Preussen nechst Königsberg für die beste Stadt halten.

Holland /

Eine Stadt und Schloß.



Holland hat den Nahmen von den Holländern. Von der Hockerländischen oder Pomesanischen Stadt HOLLAND / welche drey Meilen von Elbing lieget / ist dieses zu mercken / daß Janus Dousa, der Aeltere / von seinen Landsleuten / den Holländern / erweißlich zu seyn vermeinet / daß sie auß Preussen kommen / und daß in Preussen diese Stadt / davon wir itzt handeln / den alten Nahmen noch behalten. Seine Worte hievon sind folgende: Nisi si à Venedis potius seu Wendis, quos Borussos hodie ac Prutenos vocitamus, nominis originem nos debere contenderit; ductâ ex eo potissimum conjecturâ, quod intra ejusdem populi ditionem, haud procul Elbinga, tanto post tempore, oppidum etiamnum Ducale integrum Hollandiæ nostræ vocabulum repræsentans in Geographicis tabulis reperiatur. (61) Allein unsere Preussische Scribenten sagen im Gegentheil / daß diese Preussische Stadt von etzlichen Holländischen Edelleuten vorzeiten erbauet sey / und dahero den Nahmen habe. Nemlich es hat dieser Ort bey den alten Preussen Wesela oder auch Pozlanken geheissen / wie Hen-

Mm

(61) Janus Dousa l. 6. Annal. Holland. p. 246. & 248.

Henneberger schreibet. Caspar Schütz aber saget/daß daselbst das alte Schloß Honeda gelegen hat / wie schon droben erwehnet. Hernach ist das Schloß nach einiger Meinung/ An. 1290. nach anderer Aussage aber An. 1329. erbauet. Henneberger wil diese widrige Meinungen also vereinbahren / daß das Schloß An. 1290. die Stadt aber An. 1329. fundiret sey : Allein in dieser Stadt ersten Fundations-Privilegio wird außdrücklich gesaget / daß diese Stadt der Landmeister Meinhard von Querfurt / welcher An. 1288. Landmeister worden/und eilff Jahr diesem Amte vorgestanden/ fundiret habe. Darum kan diese conciliation nicht statt haben: sondern es muß Stadt und Schloß schon in dem dreyzehenden Jahrhundert auff einem Berge wo sie itzt stehet erbauet gewesen seyn. Das läugnen wir aber nicht/daß es hernach mag verbessert oder befestiget seyn.

Roggenhausen.

Das Schloß ROGGENHAUSEN/Polnisch Rogozno, sol gebauet seyn/ An. 1293. Es liegt im Culmischen Lande an der Ossa auff einem hohen Berge/ und ist vorzeiten ein treffliches Schloß gewesen / und man muß noch heutiges Tages durch sieben Thöre hindurch / ehe man recht ins Schloß kommet. Wenn und in welchem Jahr das Schloß FRIDECK im Culmischen Lande / welches die Polen Wambrzezno nennen/ erbauet sey / ist eigentlich nicht bekant. Henneberger schreibet/daß es An. 1331. geschehen sey. Allein Caspar Schütz schreibet in dem Catalogo der Culmischen Bischöffe/ daß Hermannus welcher An. 1311. gestorben/das Schloß Frideck zu mauren angefangen/ welches auch in dem Catalogo, den ich auß Culmsee bekommen/ confirmiret wird. Wo nun dem also/ist Frideck zum wenigsten An. 1330. angeleget. Hernach ist ein Städtlein darzu kommen.

Frideck.

Frauenburg/
Eine Stadt und Thum-Kirchen im Ermellande.



FRAUEN-

Frauenburg.

FRAUENBURG das Städtlein und die Thumkirch / sind von dem Ermelländischen Bischoff Henrico I. an dem frischen Haff eine Meil weges von Brunsberg/ An. 1297. erbauet/ und einer edlen Preussin/ die den Christlichen Glauben angenommen / und den Bischoff zum Erben ihrer Güter eingesetzet zu Ehren Frauenburg genennet. In deß Thom. Triteri Buch de Vitis Episcoporum Warmiensiū, wird diese Frau genennet Soupna : allein es mag dieses wol nicht ihr Nahme / sondern nur ihr Ehren- und Standes-Titel gewesen seyn. Denn wir haben schon droben vernommen/daß unter dem Alt-Preussischen Adel etzliche gewesen / die man Suponi oder Supani genennet / und also wäre diese Frau auch ihrem Stande nach eine Supona gewesen / welches der gedachte Auctor in Soupna verwandelt.

Der schöne Thum.

Der itzige Thum / welcher auff dem Berge in der Form eines Schlosses prächtig und schön auffgebauet / wird dem Bischoffe Johanni I. welcher An. 1350. zum Bischthum kommen / zugeschrieben. Bey diesem Thum sind auch unterschiedene andere Höffe auff den Berge gebauet / in welchen die Thumherren wohnen. Daselbst ist Nicolaus Copernicus, wie schon droben erwehnet / Thumherr gewesen. Derselbe hat den Graben / dadurch das Wasser auff die Mühle geleitet ist / lassen schütten / und von dannen hat er weiter durch ein sonderlich dazu gemachtes Werck / das Wasser hoch auff den Berg/da der Thum stehet / hinauff geleitet / welches Werck annoch gebrauchet wird. Diese Thumkirch ist der schönsten Kirchen eine in Preussen/ und wird noch zur Zeit Warmia genannt: Das Städtlein aber unten am Berge ist gantz offen / und schlecht gebauet.

Nicolai Copernici Wercke.

Golub.

Das Schloß GOLBA oder GOLUB / im Culmischen Lande an der Drebnitz hat Conrad Sack der Landmeister An. 1300. fundiret / da er auch/ nach dem er abgedancket / die übrige Zeit seines Lebens zugebracht hat. Das Städtlein / welches noch ziemlich gut ist / muß eine geraume Zeit hernach gebauet seyn.

Schönberg.

SCHOENBERG/ Polnisch Szimbarg, ein schönes Schloß / sol An. 1301. auffgerichtet seyn. Hat vormahls dem Pomesanischen Thum-Probst gehöret. Ligt zwischen Teutsch-Eylau und Rosenberg.

Morung.

MORUNG / das Schloß sol An. 1302. erbauet seyn : Die Stadt aber/ die noch zur Zeit gut genug sich præsentirt/ ist sonder allē Zweiffel An. 1328. dabey durch Br. Herman Compthur zu Elbing/ und deß Ordens Obersten Spittlern angeleget / wie deß Dusburgs Continuator außdrücklich bezeuget/ (62.)

Osterod.

OSTEROD/Schloß und Stadt an der Drebnitz/ hat An. 1302. seinen Anfang genommen : einige machens aber älter. Die Stadt ist ziemlich gut anzusehen / und kan vielen andern Preussischen Städten vorgezogen werden.

Schönsee.

SCHOENSEE / Schloß und Stadt im Culmischen Lande / ist An. 1303. erbauet/ heutiges Tages verfället alles. Die Polen nennen diesen Ort Kovvalevvo.

Heiligen Beyl.

Die Stadt HEILIGENBEIL auff Natangen / ist schon unter den alten Preussen ein berühmter Ort gewesen / und hat Svventomest/ das ist / heilige Stadt geheissen / weil darin der vornehmsten Preussischen Götter einer / mit Nahmen Curcho seinen Sitz gehabt / und von den blinden Heyden daselbst verehret worden.

Mm 2 Als

(62) Continuator Dusburgii cap. 2.

Heiligenbeil/

Ein alte kleine Stadt.



Als aber der Teutsche Orden in Preussen ankommen/ ist die Eyche/ unter welcher der Götze gestanden / mit einem Beyl von dem Bischoffe Anshelmo umgehauen. Weil sich nun einer vorhin/ der die Eyche hat sollen abhauen/ damit verwundet / habens die heidnische Preussen für eine Straffe ihres Gottes angenommen / und das Beyl hernach für ein Heiligthum gehalten/ daher der Ort nach der Zeit den Nahmen Heiligen Beyl bekommen. Die Polen nennen diese Stadt Surenta Siekierka. Caspar Schütz hat andere Gedancken von diesem Nahmen/ wie man bey ihm selbst nachschlagen kan. Wir haben auch schon droben in dem ersten Theil eins und das andere davon erwehnet. Es sol aber dieser Ort lange wüste gelegen haben / biß endlich etwa An. 1301. oder 1303. eine Stadt daselbst fundirt. LAUTENBURG/ ein Städtlein im Löbauschē/ Polnisch Leckbark, ist An. 1307. und fundirt.

Lautenburg.

CAWERNICK an der Drebnitz/ auch im Löbauschen vielleicht nicht lange hernach gebauet. Diesen Ort Cawernick nennen die Polen Kurzentnik, hat vormahls ein Schloß auff dem Berge gehabt / wie noch die übrigen Mauren außweisen. Das Städtlein welches unten an dem Berge lieget bey der Drebnitz / hat auch vormahls eine Mauer gehabt / wie das überbliebene solches außweiset. Itziger Zeit ist es aber ein schlecht gebaueter gantz offener Ort/ und gehöret ins Thum-Capittel nach Culmsee. Lautenburg aber gehöret in die Starostey nach Straßburg/ oder Brodnica.

Cauernick.

Das Schloß NORDENBURG im Bartenlande / ist An. 1305. fundiret/ dabey nachgehends ein Städtlein angeleget. Gehöret denen von Schlieben.

Nordenburg.

Das

Soldau/

Ein Ambt und Stadt/ dem Churfürsten zugehörig.



Soldau.

Das Schloß und die Stadt SOLDAU ist Anno 1306. erbauet. Die Polen nennens Dzialdow. Das erste Privilegium hat der Stadt der Hohemeister Heinrich Dußner von Arffberg/ Anno 1349. gegeben. Darauß fast dieses zu schliessen/ daß das Städtlein nicht bald mit dem Schloß zugleich/ sondern erst hernach den Anfang genommen. Die Stadt ist mit keiner Maur umbgeben/ sondern ist ein offener Ort.

Das Städtlein GARDENSEE in Pomesania / zwischen Graudentz und Marienwerder ist im Jahr ein tausend dreyhundert und eilff fundiret; Einige setzens aber ins 1328ste Jahr.

Gardensee

Das

Angerburg/

Ein groß Ambt / Stadt und Schloß dem Churfürsten gehörig.



Anger-burg.

Das Schloß ANGERBURG in Bartenlande / an dem Fluß Angerap / ist Anno 1312. angeleget. Wiewol besser nach der See hin: nach der Zeit ist es aber weiter ins Land zierlich auffgebauet / und hat den Nahmen entweder von dem Fluß Angerap oder von der alten Preussischen Festung Angetete. Das Städtlein liegt ziemlich weit vom Schloß / und hat noch zur Zeit keine Mauren / ist auch sonst schlecht gebauet. Daselbst hat man den besten Aalfang in dem Lande.

Die

Friedland/

Eine Stadt im Hertzogthumb Preussen dem Churfürsten gehörig.



Friedland.

Die Stadt FRIEDLAND an der Alle auff Natangen / ist An. 1312. gebauet / und das Städtlein ZINTEN auff Natangen nicht weit von Ermellande ein Jahr hernach. Im Jahr Christi 1313. hat der Hohemeister Carl Beffart von Trier eine grosse Anzahl Schiffe oder Wittinnen außgerüstet / und hat sich mit denenselben auff die Memel begeben / da er etzliche Meilen über Ragnit nach der Littauischen Gräntze hin an der Memel eine Festung angeleget / die er CHRISTMEMEL geheissen. Der erste Pfleger auff diesem Schlosse ist gewesen / Gandolff von Brudelau. Ob nun wol der Bau wol von statten gegangen / hat dennoch der Hohemeister grossen Schaden dabey erlitten / weil ihm in der Rückreise unterschiedene Gefässe mit Proviant und anderen Materialien / die zum Bau verfertiget waren / untergangen. Nach 35. Jahren habens die Ordens-Brüder selbst lassen zerstören. Durch was Gelegenheit aber dieses geschehen / werden wir drunten an seinem Ort vernehmen.

Zinten.

Christmemel ist zerstöret.

Wormdit.

WORMDIT / Polnisch Orneta, Schloß und Stadt im Ermelländischen Bischthum / hat der Bischoff Eberhardus An. 1316. lassen auffrichten / und ist noch heutiges Tages zimlich fest und wol gebauet.

Rosenberg.

Das Städtlein ROSENBERG in Pomesania, ist eine Meilweges von Riesenburg An. 1319. gebauet. Es ist auch ein Adeliches Schloß daselbst / die Polen nennen das Städtlein Susza, weil wenig zu beissen und zu brechen / und also trucken / darinnen ist.

Nicht

Langenau.

Nicht weit davon liegt das Dorff Langenau/ darinnen die Herren deß Orts nicht allein einen schönen Hoff haben/ sondern auch eine Kirche/ die alle andere Kirchen im gantzē Lande Preussen an schönem Mahlwerck übertrifft.

Schippenbeil/ oder Schiffenburg/

Eine kleine Stadt dem Churfürsten gehörig.



Schippenbeil.

Die Stadt SCHIFFENBURG/ welche heutiges Tages insgemein SCHIPPENBEIL genennet wird / ist Anno 1319. im Bartenlande an der Alle gebauet.

Lipienko.

In demselben Jahre sol auch LIPIENKO, oder LIPNO das Schloß im Culmischen Lande fundiret seyn. Es liegt eine Meil Weges von Culmsee/ wann man nach Graudentz reiset. Dieses Schlosses gedencket deß Dusburgs Commentator cap. 17. daß es unter deß Werneri von Urseln Regierung schon gestanden.

XII. Ob

Unter dem Wernero von Orseln sind viel Städte gebauet.

XII. Ob nun wohl bißher so viel Städte und Schlösser in Preussen/ wie wir gehöret/ fundiret sind/ so ist doch dieses nichts zu rechnen gegen die Zeit / da Wernerus von Orseln regieret/ weil unter keinem Hohemeister und in so kurtzer Zeit so viel in diesem Stücke geschehen / als unter diesem. Dann daß wir itzt derer nicht gedencken / welche schon vorhin angefangen/ und unter ihm vollendet / vermehret/ verbessert/ und befestiget sind/ als wie droben von **Königsberg** (dazu unter seiner Regierung die gantze Stadt Kneiphoff gekommen) **Morung/ Bartenstein/ Gerdauen/ Fridek/ Gardensee**/ und andere Oerter gemeldet / wollen wir nur dieselbe Städt und Schlösser erzehlen/ so unter seiner Regierung allein angefangen / und zu erst fundiret sind. Erstlich ist zu seiner Zeit das Ermelländische Bistthum mit unterschiedenen Städten geziehret/ als An. 1325. ist WARTENBURG/ Schloß und Stadt nahe an dem Galinder-Lande an dem Flüßlein Bisen von dem Bischoff Eberhardo angefangen/ welches Friderich von Liebezeit Vogt auff Samland vollendet. Es ist nit weit von dieser Stadt ein Dorff/ welches Alt-Wartenburg heisset/ daher man schliessen könte/ daß vielleicht Eberhardus der Bischoff selbiges daselbst angeleget/ hernach aber der Vogt auff Samland selbiges an dem Ort/ wo es itzt stehet/ versetzet habe. In eben demselben 1325sten Jahre hat gedachter Vogt an der Alle GUTSTAT in dē Gebieth der alten Glottinen fundiret/ und mit Mauren umbgeben. Ist noch heutiges Tags eine feine Stadt/ und gibt der Bischöfflichen Residentzstadt Heilsberg/ welche drey Meilen davon liegt/ nicht sonderlich viel nach. Es ist eine schöne Thumkirche darin/ darbey gleichsam ein Schloß angebauet/ allwo die Thumherren wohnen. Noch in diesem Jahre hat Jordanus Probst im Stifft Ermelland das Schloß **Plut** oder **Plauten** nicht weit von Melsack erbauet. Ja auch MELSACK selbst Stadt und Schloß ist entweder in diesem oder auch im folgenden 1326sten Jahre fundiret. Item das Städtlein BISCHSTEIN/ oder BISCHOFSTEIN/ Polnisch Bischtinek, wie auch das Schloß und offnes Städtlein SEEBURG sind nach Hennebergers Meynung an das gedachte 1325ste Jahr zu bringen. Wiewol Thomas Treterus schreibet/ daß diese zwey Städte Hermannus von Praga der sechste Bischoff in Ermelland/ welcher An. 1338. erst zum Bistthum kommen/ und An. 1350. gestorben ist/ fundiret habe/ welches auch Henneberger in dem Catalogo der Ermelländischen Bischöffe und sonst angemercket. (63) Das Seeburgische Schloß / welches noch zur Zeit zierlich genug ist/ schreibet Treterus, dem Bischoff Johanni I. welcher An. 1355. gestorben/ zu. Der Bischoff in Pomesan Rudolphus hat gleichfals an der Ossa das Städlein BISCHOFSWERDER/ Polnisch Biskupiec, An. 1325. fundiret. In diesem Jahr hat auch Lutherus Land-Compthur im Culmischen Lande an der Drebnitz die Stadt NEUMARK (Lateinisch heisset sie Novum Forum, und Polnisch Nowe Miasto) gebauet. Henneberger schreibet zwar / daß diese Stadt Otto von Lautenberg Land-Compthur im Culmischen Lande An. 1329. fundiret habe: Allein das erste ist ausser allem Zweiffel wahr/ weil es Petrus von Dusburg/ der nur ein Jahr hernach seine Preussische Chronick in Lateinischer Sprache geschrieben/ und sie dem Hohemeister Werner von Orseln dediciret hat/ auffgezeichnet. Diese Stadt ist nicht der geringsten eine in Preussen gewesen/ so/ was die Häuser in der Stadt als auch die Fortification belanget. Allein vor etzlichen Jahren ist sie von eigenem Feuer verbrandt/ und weil die Teutschen allda kein Exercitium Religionis secundum Augustanam Confessionem haben/ so gehet der Bau schlecht von statten. Die Stadt-Mauer ist noch gut genug / und es ist auch noch dazu ein Wall/ außgenommen die Seite an der Drebnitz/ umb die Stadt geführet. Im 1326sten Jahre hat Dietrich von Aldenburg/ dazumal noch Compthur zur Balga/ das Städlein von LEUNENBURG im Bartenlande nicht weit von Schippenbeil

Wartenburg. — Gutstat. — Plauten. — Melsack. — Bischoffstein. — Seeburg. — Bischoffswerder. — Neumarck. — Leunenburg.

(63) Henneberger pag. 32, 152. 432.

Gilgenburg.

penbeil gebauet. Im Galinder-Lande ist die Stadt GILGENBURG im gedachten Jahr fundiret. Von dem Dusburg wird sie Ylienburg, von andern Liliopolis oder Lilienburg/ von den Pohlen aber Dombrovvno genennet. Doch ist auß dem Petro von Dusburg fast zu schliessen/ daß das Gilgenburgische Schloß schon vorher/ ehe die Stadt angeleget worden/ gestanden.

Memel/

Der andere Seehafen/ Festung und Stadt.



Memel.

Im Jahr Christi 1328. hat der Landmeister auß Liefland dem Hohemeister Wernero das Schloß und die Stadt MEMEL oder MEMELBURG (die Curen nennen es Cleupeda) übergeben. Es ist zwar dieser Ort schon Anno 1250. vom Eberhard Landmeister in Liefland an dem Ort/ da der Fluß Tange/ so das Schloß und Stadt befleust/ in das Curische Haf hart an der Ostsee fält/ gebauet gewesen: Aber diesem Hohemeister ist es erst übergeben. Schon in dem vorigen Seculo hat das Schloß und Stadt gewaltige Graben und Wälle gehabt/ wie Henneberger schreibet. Philippus Cluverius nennet die Festung auch schon zu seiner zeit arcem munitissimam. In dem letzten Schwedischen Kriege An. 1679. ist die Stadt/ so zimlich schön gebauet war/ gantz verbrant/ und wird kaum wieder so gut gebauet werden. In eben 1378sten Jahre ist die Stadt Lassinium oder LAESSEN/ oder wie es die Pohlen außsprechen Laszin, in Pomesanien (wiewol sie itzt zum Culmischen Lande

Läſſen.

Teutsch Eylau.

Preusisch Eylau.

Lande gehöret) wie auch das Schloß und Stadt TEUTSCH EYLAU durch Heinrich von Schrotenthal/ und in Natangen das Schloß PREUSISCH EYLAU durch Arnolff von Eylenstein fundiret. Das Städtlein aber Preusisch Eylau soll hernach An. 1336. dazu kommen seyn. Heutiges Tages ist diese Stadt weitläufftig und hat keine Mauren herum. Im Jahr Christi 1329. hat Leopold Wulffach das Schloß PREUSCHMARK/ welches vor Alters Transporn geheissen/ an einem See/ darauß die Sirgune entspringet/ angeleget/ dabey hernach ein Flecken gebauet. Auff dieses Schloß sind gemeiniglich die verlahmten Brüder des Ordens gebracht/ und daselbst verpfleget worden.

Preuschmarck.

Saalfeld/

Allda ist das Oberländische Consistorium.



Saalfeld.

Nicht weit darvon ist eben zu der Zeit die Stadt SAALFELD/ wo itziger Zeit das Pomesanische Consistorium, und eine von den dreyen Provincial-Schulen ist/ durch Leopold Seefeld erbauet. In demselben Jahr ist auch das Städtlein NEUTEUCH im grossen Werder an dem Fluß Schwente, und endlich in Pomesan/ oder auch im Hockerlande das Städlein LIEBSTADT durch Henrich von Liebenthal fundiret worden.

Neuteuch.

Liebstadt.

Hohenstein/

Hohenstein/

Ein Ampt und Stadt dem Churfürsten zugehörig.



Hohenstein.

Im Galinder-Lande ist Schloß und Stadt HOHENSTEJN/ welches die Pohlen Holstineck heissen/ durch Gebhard von Grechin gebauet.

Rastenburg.

Zuletzt hat man auch im gedachten 1329sten Jahre zu dem Schloß und der Stadt RASTENBURG im Bartenlande auff einem Berge den Anfang gemacht. Den Nahmen soll dieser Ort daher haben/ weil der Orden da er in Littauen Kriege geführet/ in der Rückkehr allhie Rast und Ruhe gefunden. Weil diese Stadt aber zimlich hoch lieget/ haben die Bürger zum bräuen mit zimlichen Unkosten das Wasser müssen hierauff führen: Vor etzlichen Jahren aber ist ihnen durch eine Wasser-Kunst das Wasser hinauff geleitet worden.

Rastenburg/

Rastenburg/

Ein Ambt und Stadt/ dem Churfürsten zugehörig.



Liebemühl.

XIII. Nach des Werners von Orseln Regierung biß an unsere Zeiten sind so viel Städte schon nicht erbauet/ als in den vorigen Jahren. LJEBEMJHL/ Polnisch Milomlin, ein Schloß und Stättlein soll erbauet seyn Anno 1337. hat fast 70. Seen umb sich/ wie man saget. In dem vorigen Seculo hat daselbst der Pomesanische Bischoff seinen Sitz gehabt/ weil Marienwerder/ da die Thumkirche ist/ und Riesenburg/ da die vorigen Bischöffe residiret/ den anderen Städten/ so in diesem Bisthum gelegen/ alzuweit entlegen sind. Es liegt aber Liebemühl zwischen Osterod und Morung.

Johannsburg/

Ein Ambt/ Stadt und Schloß/ dem Chur-fürsten zugehörig.



Johannsburg.

Von JOHANNSBURG sagen etliche/ daß das Schloß daselbst An. 1268. den Anfang soll genommen haben: allein es kan durchauß nicht seyn/weil in Sudauen fast an der Podlachischen Gräntze lieget/ dahin zu derselben Zeit der Orden noch nicht gekommen war. Ist also dieses viel erweißlicher/ was andere schreiben/ daß umb das 1346. Jahr Heinrich Dußner von Arffberg der Hohemeister/ dieses Schloß hat anlegen lassen/ denen Littauen dardurch das Außstreiffen zu wehren. Aber Kynstud der König auß Littauen hat das Schloß An. 1365. erobert und zerstöret. Nach der Zeit war es nur ein befestigte Jagtbude/ biß endlich Marggraff Albrecht selbige zu einem festen Schloß gemacht/ und mit einem Wall umbgeben. Es ist auch mit Wasser umbflossen/ so nicht leicht zufrieret. Im vorigen Seculo ist ein Städtlein darbey angeleget. Die Polen heissen es Pisz, von dem Fluß an dem es in Sudauen lieget.

Insterburg/

Ein Preüscher Baür
wie sie bey Insterburg Tilsit, und anderen Ortern itzo noch da, selbsten gehen.



Eine Baürin so Braút ist.



Insterburg/

Ein sehr groß/ und fast das beste Scatullen-Ambt/ Schloß und Stadt.



Das Schloß Insterburg. Das Schloß INSTERBURG in Nadrauen / unweit von dem Ort / wo die Inster und die Angerapp zusam̃en stossen / und den Pregel machen / ist entweder Anno 1342. oder wie andere setzen Anno 1360. auffgebauet. *Die Stadt Insterburg ist neu.* Im vorigen Seculo aber ist die Stadt dabey an der Angerapp angeleget. Heutiges Tags ist es eine feine Stadt / wiewol sie gantz keine Stadtmauren hat. *Seesten.* SEESTEN / Polnisch Szesno, ein Schloß in Sudauen / oder noch im Galinderland ist An. 1348. erbauet. Nicht *Seensburg.* weit davon liegt SEENSBURG ein Städtlein / welches auch umb dieselbe Zeit oder nicht lang hernach den Anfang genom̃en. Das Schloß LA- *Laptau.* PTAU auff Samland zwischen den Dörffern Rudau und Powinden ist An. 1351. erst angeleget / ist aber hernach besser gebauet worden. Das Städtlein *Milhausen.* MILHAUSEN auff dem Hockerlande zwischen Holland und Frauenburg ist fundiret Anno 1356. von dem Hohemeister Winrich von Kniprode / und zwar dem Ermelländischen Bischoff dadurch Abbruch zu thun / damit des Ordens Bauren auff dem Hockerlande ihren Marckt allda halten und nicht nach Wormdit / Brunsberg / oder sonst andere Bischöffliche Städte / reisen dürfften. Es hat aber dieses Städtlein nicht sonderlich können auffkommen. Das Städtlein TOLKE- *Tolckemit.* MIT im Hockerlande an dem frischen Haf ist An. 1356. angeleget / und wohneten daselbst vormahls viel Fischer / weil daselbst grosser Aallachs- und Störfang gewesen.

Barten.

Das Schloß BARTEN im Bartenlande ist An. 1365. oder wie andere setzen 1375. gebauet. Das Städlein aber welches nach der Zeit dazu kommen/ ligt etwas vom Schloß abgelegen. Zwischen dem Schloß und der Stadt ist ein Schloßberg/ darauff vormals Barten muß gestanden haben. Das Schloß und Stadt ALLENSTEIN im Ermelländischen Bisthum an der Alle soll An. 1367. gebauet seyn. Die Polen nennen es Holstin, zum Unterscheid des Städtleins Hohenstein/ welches sie per diminutivum Holstinek heissen. Das Allensteinische Schloß ist sehr alt anzusehen/ und fest gebauet/ angesehen man von der Stadtseiten/ wann man durch ein holen Grund/ und endlich durch das Schloßthor kömbt/ nur auff einer engen Treppen hinauff gehen kan. Von draussen aber/ da man hinein fähret/ ist es mit einer doppelten Mauer und einer Zugbrücken über die Alle / welche auch umb das Schloß herumb laufft/ verwahret. Die Stadt ist nach dem letzten Brande de An. 1657. da die halbe Stadt und drüber im Feuer auffgangen/ noch nicht recht auffgebauet.

Allenstein.

Das Schloß RHEIN/ Pohlnisch Rin, in Sudauen nit weit von Seensburg/ ist erbauet An. 1376. Andere machens hundert Jahr älter : Dabey ist ein Marckflecken; wann aber das heutige von Feldsteinen auffgeführet/ finde ich nirgends auffgezeichnet. Das Schloß PAPAU in dem Culmischen Lande / soll Anno 1375. seyn auffgebauet worden.

Rhein.

Papau.

Passenheim/

Eine feine/ und auch feste Stadt.



Im

Passenheim.

Im Jahr Chr. 1336. ist PASSENHEIM/ meine Vatterstadt/ in welcher ich von Kind auff erzogen bin/ von dem Elbingischen Convent, da sie auch vorhin gehöret hat/ angeleget/ und mit einer starcken Mauer gantz umbgeben. Von der einen Seite hat die Stadt noch über die Mauer eine grosse See/ von der andern den Mühlenfluß. Es sind auch noch an einer Seiten/ wo vormals das Schloß gestanden/ nunmehr schon verfallene Stadtgraben zu sehen. Das erste Privilegium hat sie im obgedachten Jahre vom Conrado Zöllner von Rotenstein Teutschen Ordens Hohemeister / bekommen. Henneberger schreibet / daß sie den Nahmen daher habe / weil sie Anfangs zu weit angefangen: als aber der Oberste kommen sie zu besehen / hat er sie kleiner machen wollen / und gesagt / baß / oder paß hinein / darauß ihr der Nahme Passenheim soll gebliben seyn. Alles dieses ist nur eine gemeine Rede/ welcher auch Henneberger selbst wenig Glauben gibt. Viel glaubwürdiger ist es / daß sie den Nahmen habe von dem Stiffter der Stadt. Nehmlich zu derselben zeit ist Oberster Spittler und Compthur zu Elbing gewesen Sigfrid Walpot von Passenheim. Weil nun derselbe mit seinem Convent die Stadt fundiret / so hat er derselben auch seinen Nahmen gegeben. Als Marggraff Albrecht Hertzog in Preussen worden / hat diese Stadt auf gewisse Condition ein Edelmann bekommen / Nahmens Schartwiz / welcher auch an der Stadtmauer von der Ostseiten / wo itzund der Schießgarten ist / sein Schloß gehabt. Als aber der letzte dieses Geschlechts / Nahmens Ludwig Schartwiz gestorben / hat die Stadt alsbald An. 1616. das Schloß gebrochen / und in kurtzer Zeit davon das Rahthauß gebauet / nach welcher Zeit sie immer der Churfürstlichen Bothmässigkeit immediatè unterworffen geblieben. Sie ist vorzeiten in zimlichem Flor gewesen: Allein als die Landstrassen auff andere Oerter gemacht sind / und die Stadt auch in dem letzten Pohlnischen Kriege An. 1656. gäntzlich biß auff die Kirche verbrandt und ruiniret / darzu auch die Bürger meistentheils niedergehauen und weggeführet worden / und was noch überblieben / an der bald darauff erfolgten Pest auffgangen ist / hat sie sich noch nit erholen können.

Wo der Nahme Passenheim herkommen.

Das Rahthauß in Passenheim.

BISCHBURG/ Pohlnisch Biskupiec, ist ein offenes Städtlein in Ermelland / und nachdem es vielmal von eigenem Feuer verbrant worden / sihet es itziger Zeit elend auß. Es ist aber erstlich Anno 1393. vom Bischoff Henrico Sorēbaum oder Schneborn gebauet. Es soll vormahls ein Schlößlein gehabt haben / welches im grossen Pohlnischen Kriege zu grund gerichtet.

Bischburg.

Das Schloß SALAU an dem Pregel in Nadrauen ist An. 1395. an dem Ort / welcher vormahls Wostopolo geheissen / erbauet.

Salau.

DOMNAU Schloß und Städtlein / welches annoch offen und schlecht gebauet ist / ist An. 1400. angeleget / die Gelegenheit des Orts aber gibt es an den Tag / daß daselbst auch schon vor alten Zeiten muß etwas gewesen seyn. Dann also schreibet darvon Henneberger :

Domnau.

Dompnau oder Domnau hat den Nahmen von einem alten Edlen Preussen / Dompen genant / als wolte man sagen / des Dompen Au / hat einen schönen alten Schloßberg mit doppelten Gräben und Wällen am Teiche liegen / dabey auch einen vierkantigen Ort mit einem Wall und Graben / anzusehen / als ob ein Städtlein dabey gelegen hätte. Ein viertel Meil davon auff der Graunau wider einen schönen hohen alten Schloßberg.

Das Städtlein DRENGFORT zwischen Barten und Angerburg ist An. 1403. angeleget.

Drengfort.

ALLENBURG das Städtlein ist An. 1415. an dem Ort erbauet / wo die Alle in den Pregel fället.

Allenburg.

Dieses sind nun ohngefehr die Schlösser und Städt welche vor dem grossen Pohlnischen 13. jährigen Kriege in dem Land / welches eigendlich vorzeiten Preussen genennet worden / erbauet sind. Weil aber im Außgang deß XIII. und Anfange des XIV. Seculi das Land Pommerellen darzu gestossen / wird es nöthig seyn / daß wir auch / so viel uns darvon

Pommerellische Städte.

wissend

wissend ist / berichten / zu welcher Zeit / und von weme die Städte und Schlösser daselbst erbauet seyn. Und weil wir auch schon droben vernommen / wie das Schloß und die Stadt Mewe ihren Anfang auff der Pommerellischen Seite genommen / so wollen wir derselben hinfüro nicht gedencken / und von der weitberühmten Stadt Dantzig den Anfang machen.

Dantzig /

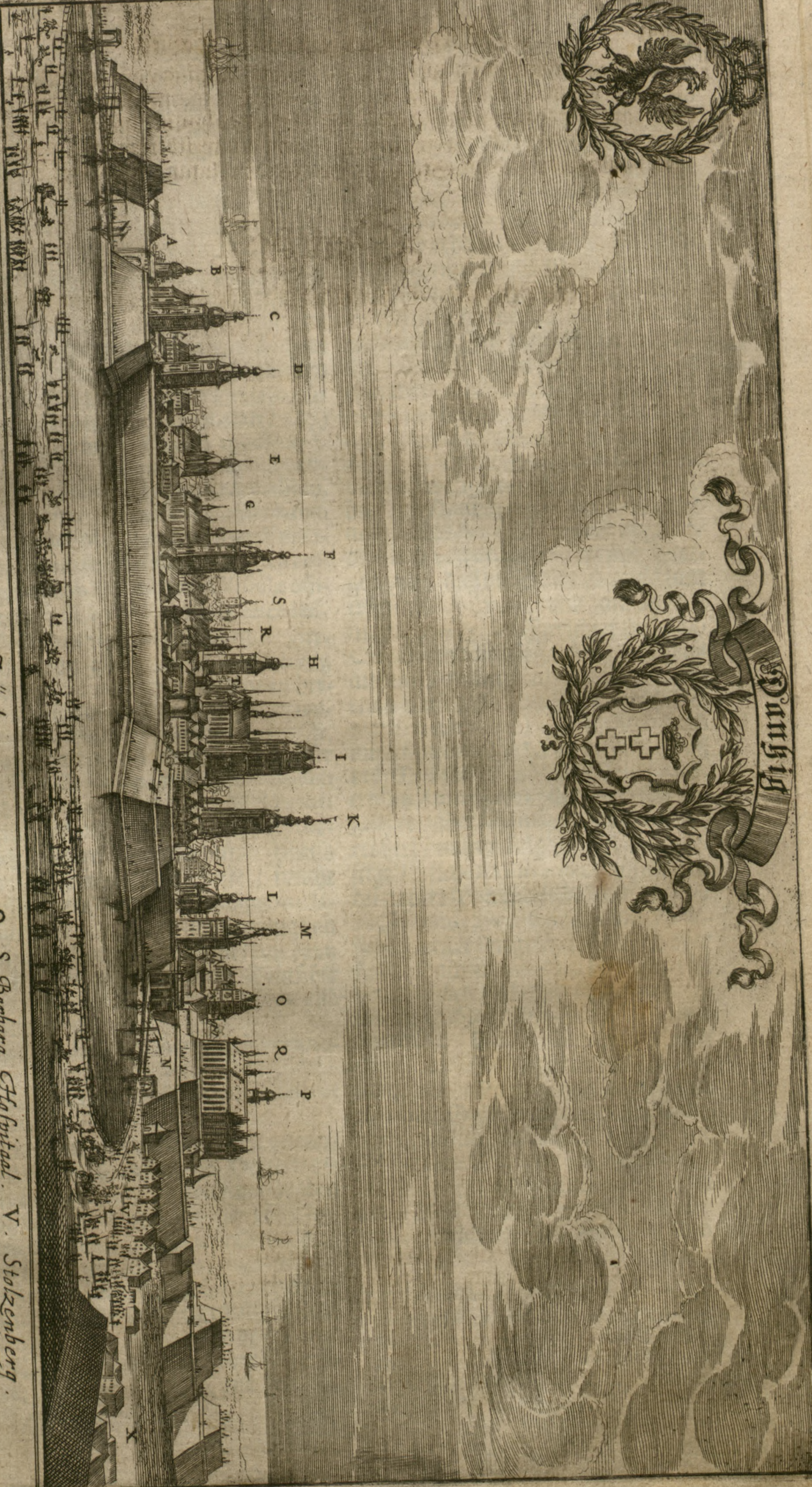
Eine vornehme / weitberühmte grosse See- und Handels-Stadt.

Dantzig / oder Gdansk woher die Stadt den Nahmen habe.

XIV. Die Stadt DANZIG wird von den Lateinern Dantiscum, oder auch Gedanum, von den Pohlen aber Gdansk genennet. Woher aber diese Benennungen herkommen / sind nicht einerley Meynungen. Die Pohlnische Scribenten ins gemein / als Bernhardus Vapovius, Martinus Cromerus, Stanislaus Sarnitius, denen auch andere hierin gefolget / schreiben / daß Wissimirus oder Ismarus ein Pohlnischer Fürst / welcher auß des Lechi Stamme entsprossen / mit dem Siwardo Könige in Dennemarck Krieg geführet / denselben überwunden / und ihm endlich dieses Stück Landes an dem Baltischen Meer dergestalt zu besitzen / übergeben / daß Sivvardus einen jährlichen Tribut davon geben solte. Damit aber das Gedächtnüß dieses herrlichen Siegs auch bey den Nachkommen bleiben möchte / habe Wissimirus die Städte Wißmar und Dantzig gebauet / und also dieser letzten den Nahmen von den überwundenen Dehnen gegeben. (64) Aber der sich nur ein wenig in den alten Geschichten umbsiehet / wird die Nichtigkeit dieser Erzehlung leicht mercken. Dann daß ich itzt anderer Sachen nicht gedencke / so ist Wissimirus kein Pohlnischer oder Wendischer / sondern ein Wandalischer und also ein Teutscher Fürst gewesen / und hat gelebet umb das 329ste Jahr nach Christi Geburt / da die Polen an die Oerter über die Weissel noch nicht gekommen waren / darzu haben auch die alte Scribenten von Erbauung der Stadt Wißmar gar andere Sachen / nehmlich daß sie An. 1240. ein Graff von Schwerin und Mecklenburg angeleget. (65) Andere halten dafür / daß Dantzig den Nahmen habe vom Dantzen oder Tantzen / und von dem alten Nahmen desselben Orts / Wicke genant / daß also Dantzig so viel heisse / als Tantzwick oder der Täntzer ihre Wick. Caspar Henneberger gibt diese Ursach gedachter Benennung / weil diese Leute alle Abend gesoffen / und getantzet. Caspar Schütz aber saget / es sey dieses die Ursach / weil sie ihren tyrannischen Fürsten / Nahmens Hagel / so auß Wendischem Geschlecht entsprossen war / in einem angestelten Tantze ermordet haben. Aber auch dieses kan nicht statt haben. Dann ausser dem / daß hievon in der uhralten Historien nichts zu finden / und dieses nur auß einer mit vielen Fabeln angefülleten Chronick der Münche zu Elbing / genommen ist / so ist der Nahme Gedanum oder Gdansk älter / als dieser Hagel mag allhier regieret haben / wie auß dem / was drunten soll beygebracht werden / genugsam erhellen wird. Hiezu kömbt noch dieses / ob man gleich zugeben möchte / daß Dantzig von Dantzen oder Tantzen abgeleitet wäre / so könte man doch noch weiter fragen / wo die Namen Gedanum und Gdansk herkommen. (66) Weiter sind auch einige / so dafür halten / daß Gedanum und Dantiscum von den Danis oder Dehnen daher komme / weil der König in Dennemarck Waldemarus in dem XII. Seculo den Fürsten in Hinterpommern Subislaum, welcher zu erst den Christ- lichen

(64) Cromerus l. 2. de Orig. & reb. gest. Polon. in pr. Sarnitius l. 4. Hist. Pol. Thuanus lib. 65. Hist.

(65) Cranzius in Vandalia lib. 2. c. 2. & lib. 2. Dan. c. 14. seq. Saxo Grammat. lib. 8. hist. Dan. (66) Casp. Schüz lib. 1. Chron. Pruss. fol. 7. Henneb. in voce Dantzig p. 64.



lichen Glauben angenommen/ bekrieget/ und an diesen Ort ein Schloß gebauet/ welches er von seinen Danis genennet Gedanum. Aber man könte vielleicht wol zweiffeln/ ob an deß Waldemari Kriegen/ die er an diesen Oertern sol geführet haben/ etwas sey oder nicht/ weil nicht-allein Vincentius Kadlubko, welcher zu derselben Zeit gelebet/ davon nicht das allergeringste gedencket/ ob er gleich sonst eins und das andere von diesen Oertern angemercket; sondern auch die alte Dähnische Scribenten gantz nichts davon haben/ wie Isacius Pontanus außdrücklich meldet/ (67) wenn er spricht: Reperio apud Pomeranorum Chronographos, silentibus licet Domesticis (i.e. Danicis,) Annalibus, hoc circiter tempore Waldemarum quoque Subislao Pomeranorum Principi bellum mari intulisse & arcem seu propugnaculum Dantiscum ad Vistulæ ostium excitasse, quod Rege mox discedente Sobislaus vicissim occupavit. Hernach wenn gleich das Wort Dantzig und Dantiscum von den Dähnen herkäme/ so bleibt doch noch die Frage/ woher das Wort Gedanum herfliesse. Dazu kömt auch noch dieses/ daß dieser Nahme Gedanum, wie auch Gdanum und Gdansk, schon vor deß Waldemari Zeiten bekant gewesen/ wie bald hernach sol angedeutet werden. Ist also derer Meinung die allerbeste/ welche dafür halten/ daß dieser Nahme Gedanum wie auch Gdansk und Dantzig von den alten Gothen herkomme/ wie denn auch Conradus Celtes ein Teutscher und erster gekrönter Poet/ davon also geschrieben:

Der Nahme Gedanum komt von den Gothen her.

Sed quondam Gedanum Gothorum nomine dictum
Hicque sinus Codanus nomina clarus habet.

Denn es ist ausser allem Streit gesetzet/ daß vormahls an diesen Oertern die Gothen gewohnet/ wie schon droben von uns überflüssig bewiesen ist. Von diesen Gothis hat nun dieser Ort erstlich den Nahmen Godanske/ und hernach contractè Gdanske oder Gdansk bekommen. Daß aber in dem Teutschen Nahmen Dantzig/ oder auch in dem Lateinischen Dantiscum das G, oder Go, außgelassen wird/ ist dieses die Ursach: Bey den Gothen ist Dan, Godan, Wodan eins/ und bedeuten soviel/ als Gott/ daher sind die im Baltischen Meere wohnende Völcker Dani, der Baltische Meerbusen Sinus Codanus, und diese Stadt Godanum, Gdansk, Dantzig genennet worden/ (68) wie man nun in der Ableitung dieses Nahmens nicht übereinkömt/ also sind auch unsere Scribenten hierin strittig/ wenn und umb welche Zeit diese Stadt erbauet sey. Etzliche geben für/ Dantzig sey zum ersten mal An. 1205. auff die Stelle/ welche hernach die junge Stadt genennet worden/ gebauet: hernach aber An. 1308. an die Stelle/ wo itziger Zeit die Altstadt ligt/ versetzet. Andere schreiben/ daß Dantzig An. 1285. fundirt/ und nachmahls An. 1308. wieder abgebrochen und von neuen erbauet sey. Einige sagen/ daß die Stadt Dantzig zum ersten mal An. 1209. und zum andern mal An. 1285. auffgerichtet sey. (69) Cranzius machet sie gar jung/ und das auß eines Gesandten/ der nach Danzig etwa umb das 1400. Jahr verschicket war/ relation. (70) Zuletzt sind auch unterschiedene/ so da vermeinen/ daß der Dähnische König VValdemarus erstlich An. 1163. ein Schloß daselbst angeleget: aber Subislaus habe es wieder erobert/ und im folgenden Jahre befestiget/ welche fortification nach der Zeit die andere Pommerische Fürsten/ als Mestvvinus, Svventopelcus und VVartislaus weiter fortgesetzet. Hernach aber habe gedachter Subislaus bey dem von den Dähnen eroberten oder abgenommenen Schlosse eine Stadt An. 1185. angeleget. Unsere Meinung hievon ist diese/ daß Dantzig schon eine alte und lange vor diesen itzt erwehnten Zeiten von den Gothen erbaute Stadt sey. Denn erstlich gibt solches der Nahme selbst an den Tag/ wie schon droben erwehnet. Hernach gedencket auch schon der Stadt Dantzig ein unbekandter Autor, welcher Sec. X. das Leben und

Wenn Dantzig zu erst angeleget.

(67) Isacius Pontanus lib. 6. Histor. Danicæ ad an. 1165.

(68) Philip. Cluverius lib. 3. Germ. Antiq. Jodocus Willichius in Comment. ad Tacitum Part. 2. cap. 22. Gerh. Joh. Vossius lib. 1. de Idololatr. cap. 27. (69) Reinhold Curike lib. 1. Chron. Dantisc. cap. 1. (70) Cranzius lib. 10. Wandal. cap. 26.

Wandel deß H. Adalberti beschrieben/ wenn er erzehlet/ wie der Bischoff Adalbertus auß der Stadt Gedanie sich weiter in Preussen begeben/ und daselbst die Marter-Cron erhalten. Drittens hat auch Vincentius Kadlubko, ein Polnischer Scribent, zu Zeiten deß VValdemari und deß Subislai, gelebet/ und auff Befehl deß Casimiri Justi Fürsten in Polen An. 1191. seine Historiam Polonicam geschrieben/ diesen Ort genennet/ Marchiam Gdanensem, und gedencket nicht mit einem eintzigen Worte/ daß Dantzig zu seiner Zeit solte erbauet seyn/ darauß leicht der Schluß zumachen/ daß dieser Nahme schon lange vorher müsse bekant gewesen seyn. Ob wir aber gleich dafür halten/ daß die Stadt Dantzig schon vor alten Zeiten die Gothische Völcker erbauet/ dennoch geben wir gerne zu/ daß es ein geringer und schlechter Ort müsse gewesen seyn. Item man gibt gerne zu/ daß nach dem die Stadt unterschiedene mahl durch die Kriege oder sonst andere Zufälle verbrandt worden/ sie auch etzliche mal von neuem möge erbauet seyn. Daher auch vielleicht die unterschiedene und widrige Meinungen herrühren. Denn es ist auch auß anderer Völcker Historien zur Gnüge bekant/ daß/ der eine Stadt erneuert oder befestiget/ offt für den Stiffter selbst gehalten wird/ kan also auch Subislaus für einen Stiffter dieser Stadt gehalten werden/ weil er sie förmlicher gebauet. Item als ein Christ die S. Catharinen Kirch gestifftet (wiewol sie nach der Zeit viel besser außgebauet worden/) die Stadt mit neuen Privilegiis begabet/ dazu auch das Schloß entweder selbst von Grund auffgeführet/ oder da es schon von einem andern angeleget gewesen/ erneuert und befestiget. Nach dem Subislao, hat die Stadt in weniger Zeit mercklich zugenommen/ weil in dem Anfange des dreyzehenden Seculi der Tuchhandel alda floriret/ welches auß dem Sukauschen An. 1209. gegebenen Privilegio zu sehen/ darin folgende Worte befindlich: Ego Mestwinus D. G. Princeps in Gdansk omnibus Christi &c. cum consensu filiorum nostrorum, videlicet Svventopelci, Vartislai, Samborii & Ratiborii simul uxoris nostræ ad claustrum Sanctimonialibus B. Mariæ famulantibus damus in villis, campis, &c. usque ad terminos castri Gedanensis & quadraginta marcas, tertiam partem telonei quod datur ibidem de panno &c. Es wird aber auch dazumahl die Stadt nur höltzern gewesen seyn/ wie auß dem/ was drunten folgen sol/ offenbar werden wird/ in welchem Zustande sie auch dieses gantze dreyzehende Seculum über also geblieben/ biß sie endlich in dem Anfange deß vierzehenden Seculi in deß Teutschen Ordens Gewalt gekommen. Als aber die Ordens-Brüder Herren darüber worden sind/ sollen sie nach einiger Meinung das alte Schloß niedergerissen/ und ein anders dagegen gebauet haben/ welches An. 1308. geschehen seyn sol. Allein in diesem itzt genanten Jahre hat der Teutsche Orden weder das Schloß noch die Stadt innegehabt/ sondern das Schloß ist demselben erst An. 1310. übergeben worden. Dazu ist es auch nicht glaublich/ daß die Ordens-Brüder dazumahl das Schloß in der gefährlichsten Zeit/ da der König in Polen/ der Marggraff von Brandenburg und andere/ daran einen Anspruch gehabt/ solten abgebrochen haben/ insonderheit weil es dazumal schon fest genug gewesen/ wie auß den damahligen Belägerungen zu schliessen.

Wenn die Creutzherren Dantzig bekommen.

Das ist aber ausser allem Zweiffel zu stellen/ daß es von An. 1311. längst der Radaun und der Motlau erweitert und besser befestiget/ daß es wol fast einem neuen Schlosse ähnlich gewesen. Darauß ist auch leicht abzusehen/ warumb die Stadt Dantzig dazumahl unter den Preussischen grossen Städten die letzte Stelle bekommen/ nemlich weil Dantzig zu letzt zu diesen Preussischen Städten gekommen/ und weil sie dazumal noch klein und schlecht gebauet war. Denn es ist bekant/ daß zu derselben Zeit/ Thorn/ Elbing/ Königsberg schon groß gewesen/ und ziemlich floriret haben. Nemlich es hat in gedachten Städten zum wenigsten die rechte Stadt/ so hernach bey Erbauung einer andern die alte Stadt genennet worden/ schon dazumal in allen dreyen gestanden/ und zwar meistentheils so außgebauet/ wie es heutiges Tages

Warum Dantzig/ ob sie gleich die älteste ist/ die letztere Stelle unter den grossen Städten bekommen.

noch

noch zu sehen: Im Gegentheil hat aber in Dantzig nur die alte Stadt gestanden/ so auch noch dazu keine sonderliche Häuser gehabt/ welches unter andern darauß abzunehmen/ weil die besten Häuser/ die daselbst heutiges Tages gefunden werden/ neu seyn. So bald nun der Teutsche Orden diesen Ort bekommen/ und wahrgenommen/ daß er zur Handlung überauß bequem sey/ hat er alsbald im andern Jahre/ nemlich An. 1311 eine andere Stadt neben der ersten angeleget/ und sie genennet/ **die rechte Stadt**/ oder wie sie in den Statutis des Königs Sigismundi I. genennet wird/ **die Haupt-Stadt.** Lateinisch wird sie genennet primaria Civitas, darauß ist wiederum zu schliessen/ daß die alte Stadt/ so von dem Hertzogen Subislao erbauet gewesen/ müsse dazumahl sehr geringe gewesen seyn/ weil ihr diese von dem Orden neuangelegte Stadt vorgezogen worden. Denn in Thorn/ Elbing/ Königsberg und Brunsberg/ ist die alte Stadt die vornehmste/ und gehet den andern nachmahls erbauten vor: In Dantzig aber hat die neue Stadt vor der alten den Vorzug/ und hat auch den Nahmen der rechten Stadt bekommen.

Die rechte Stadt wird gebauet.

Dennoch aber hat an dem Ort/ wo hernach die Rechte-Stadt gebauet ist/ die Schwartz-München oder die Dominicaner-Kirche schon gestanden. Vorzeiten ist daselbst nur eine Capell gewesen S. Nicolao zu Ehren erbauet: Svventopelcus aber der Pommerische Fürst/ welcher mit dem Teutschen Orden soviel Kriege geführet/ hat darauß eine vollkommene Kirche gemacht/ und sie den Dominicanern eingegeben. Dabey war jährlichen am Tage S. Dominici ein grosser Ablaß/ deßwegen sich die Krämer und Handwercker häuffig dahin begaben/ dannenhero noch der jährliche Jahrmarckt zu Dantzig im Augusto, der Dantzker Dominick heissen muß. Als hernach diese Rechte Stadt nun diese Dominicaner Kirche herum gebauet/ ist ein absonderlicher Ort zu dem Jahrmarckt bestimmet/ welcher auch noch der Dominicks-Platz genennet wird. Es muß aber auch diese Rechte Stadt Anfangs nicht gantz gemauerte Häuser gehabt haben/ welches ich mit zweyen Argumenten behaupten kan. Erstlich ist dieses gewiß/ daß man in der Rechten Stadt Dantzig keine nach der gantz alten Art gebaute Häuser findet/ ausser etlichen wenigen. Man sehe aber hingegen den Kneiphoff in Königsberg an/ und darinnen etzliche Häuser in der langen Gasse/ wie auch das Rahthauß/ so wird man gestehen müssen/ daß diese Häuser im Kneiphoff-Königsberg/ weit älter seyn/ als die älteste Häuser in Dantzig/ obgleich Kneiphoff vierzehen Jahr nach der Dantzker Rechten Stadt erstlich angefangen. Zum andern zeuget auch solches Albertus Cranzius, daß Dantzig gegen die andern Preussischen Städte neu sey. (71) Ich wil zwar nicht alles defendiren/ was Cranzius von dieser weitberühmten Stadt/ und zwar aus blosser relation eines Abgesandten/ unbedachtsam geschrieben: nichts destoweniger aber kan ich auch das alles nicht billigen/ was Caspar Schütz und Reinhold Curicke wider den Cranzium in diesem Stücke vorgebracht. Denn Cranzius sagt nicht/ daß die Stadt Dantzig erstlich umb das 1400. Jahr erbauet sey/ wie sie ihn verstanden/ sondern das sagt er/ daß sie dazumahl noch schlecht gewesen/ und keine gemauerte Häuser gehabt/ welches auch so schlechter dings nicht zu verwerffen. Denn wenn An. 1311. alsbald solche prächtige Häuser in der rechten Stadt wären gebauet gewesen/ so hätte auch alsbald der Orden darauff müssen bedacht seyn/ wie er diese schöne Gebäude für dem Anfall der Feinde/ derer dazumahl viel waren/ hätte schützen mögen/ welches doch nicht geschehen/ denn allererst ist Anno 1343 der erste Stein zu der grossen Marien Kirchen geleget/ wie auß einer alten Inscription, so man in dieser Kirchen noch findet/ zu sehen; dieselbe lautet also: Anno Domini M CCC XLIII. feria quarta post Lætare positus est primus Lapis muri Civitatis Dantzk, & postea proxima feria sexta positus est primus lapis

Dominicaner Kirch

Die grosse Marien Kirche.

(71) Cranzius lib. 10. Wandal, cap. 26, pag. 240.

pis muri Ecclesiæ Beatæ Virginis Mariæ, cujus dedicatio celebratur Dominica proxima post festum Nativitatis Mariæ. (72) Ob aber gleich diese Wercke dazumahl angefangen worden / so hat es doch noch eine lange Zeit gedauret / ehe sie zu ihrer perfection gekommen. Ist also dieses zu schliessen / daß Dantzig etwa zu Ende des vierzehenden Seculi an schönen Gebäuden mehr und mehr zugenommen / so daß sie es im Anfange des XV. Seculi schon den andern / als Elbing und Thorn weit in der Handlung zuvorgethan / und dieses hat meines Beduncken Cranzius verstanden / wann er diese Stadt so jung machet / welches umb so viel desto mehr zu glauben / weil Cranzius kein gewisses Jahr benennet. Nehmlich er hat seine Wandaliam etwa im 1500sten Jahre geendiget / darin berufft er sich auff einen / der dieselbe Zeit noch am Leben war / welcher es von seinem Großvatter gehöret / daß desselben Großvatters Vatter / und also der Altvatter einsmahls als ein Gesandter von seiner Stadt gen Dantzig komen sey / habe er die Stadt noch schlecht befunden. Nun kan aber wohl eines Mannes / der noch lebet / insonderheit wann er selbst etwas bey Jahren ist / Altvatter vor anderthalb hundert und mehr Jahren gelebet haben. Insonderheit hat aber Dantzig der Ursachen halben in weniger zeit mächtig zugenommen / weil die Culmische und Thornische Schiffahrten in frembde Länder umb das 1400. Jahr auffgehöret / und also die Außländische Handlungen zur See auff Dantzig allein gegangen seyn. Daher kömbt die Muthmassung des Petri Bertii / welcher vermeinet (73) daß Dantzig etwa umb das 1400ste Jahr / oder auch kurtz vorher / und zwar auß der Stadt Thorn / welche vormahls floriret / zu ihrem Untergang / ihren Anfang genommen. Dieses will zwar Johannes Angelius Werdenhagen wiederlegen. (74) Allein wo es Bertius nur von dem Auff- und Abnehmen dieser Städte verstehet / wie es auch glaublich ist / so hat er so sehr nicht geirret / als Werdenhagen selbst / wann er schreibet: Si rem exactè pensitemus sanè contrarium erit statuendum, quod videlicet Thorunia jure Emporii sit donata propter Dantiscum, ut illuc frumentorum copia ex Regno undique interiori Poloniæ adveheretur, & inde cum mercibus aliis, navigiis Dantiscum tanquam ad commune Emporium ejus & Pomesaniæ, Pomerelliæ, Culmigenæque per Vistulam transportaretur. Das ist: **Wann wir die Sache recht erwegen / müssen wir das Wiederspiel halten / nehmlich daß Thorn eine Kauff- und Handels-Stadt worden / wegen der Stadt Dantzig / damit dahin auß dem Königreich Polen das Getreyde gebracht / und von dannen / wie auch auß Pomesanien / Pommerellen und Culmischen Lande mit anderen Waaren nach Dantzig / als nach einer allgemeinen Kauff-Stadt auff der Weissel könte geschiffet werden.** Es will zwar Werdenhagen diese seine Meynung darauß behaupten / weil die Stadt Dantzig schon Anno 1343. solche herrliche Wercke / als die grosse Pfarrkirche zu St. Marien und die Stadtmauren auffgeführet / daher auch dieser Scribent schliesset: Ita commoditas loci & commerciorum omnium abundantia prægnans fecit, quod Dantiscum à prima statim origine satis potenti vigore sub Ducibus Pomeraniæ floruerit. Allein ob wir nun wol dem Werdenhagen für diese affection, die er gegen diese Stadt spüren lässet / billich dancken / dannoch müssen wir das / was die Warheit ist / nicht unter die Banck stecken. Insonderheit ist dieses von der prächtigen Kirchen zu S. Marien gewiß / daß erstlich der Hohemeister Ludolff König viel darbey gethan / als welcher den Baumeister Ludwig Ritter võ Straßburg nach Constantinopel soll geschickt haben / damit er daselbst die Höhe und die Breite der Kirchen / welche Justinianus I. der Grosse zu Ehren Sophiæ oder der ewigen Weißheit Gottes erbauet / abmessen / und diese Kirche in Dantzig

Cranzii Meynung von der Stadt Dantzig Alterthũ.

(72) Schüz fol. 71. a. (73) Petrus Bertius l. 3. Comment. Rer. Germ. (74) Werdenhagen Part. 3. Rerumpubl. Hanseat. c. 24.

darnach auffführen solte. (75) Darzu hat auch Thomas Klagius auß des Eberhardi Bötchers Historischen Kirchen-Register angemercket / daß diese Kirche über 100. Jahr gebauet / und zwar von dem Allmosen / welche man durch die Ablaß-Brieffe darzu gesamlet. Ja es erinnert auch Clagius auß gedachtem Bötcher / daß An. 1343. der erste Stein geleget / nicht zu der grossen Kirchen / die heutiges Tags stehet / sondern entweder nur zum Thurn derselben / oder auch zu der vorigen Kirchen / die daselbst vorhin gestanden. Dieses jetzige prächtige Kirchen-Gebäude ist aber nach Bötchers Zeugnüß erst An. 1400. angefangen / und An. 1503. vollendet. (76) Nun wir also vernommen haben / was der erste Anfang dieser Stadt gewesen / wollen wir auch weiter gehen / und auß den Preussischen Geschichtschreibern / insonderheit aber auß dem Reinhold Curicken / der solche Sachen gar genau untersuchet / nur kürtzlich vernehmen / wie in den folgenden Zeiten die Stadt erweitert / mit neuen Gebäuden gezieret / und befestiget worden. Als Conrad Tieber von Wallenrod zur Regierung kommen / hat er den beyden Städten Dantzig zum Wiederwillen und Schaden die junge Stadt Dantzig An. 1391. fundiret / hernach hat Heinrich Reuß von Plauen daselbst ein Hauß ihnen eingegeben / damit sie ihre Waaren darin verkauffen / und also dadurch den anderen Städten die Nahrung entziehen möchten. Dieses ist auch dem Hohemeister zimlich gelungen / und hat diese junge Stadt in kurtzer Zeit so zugenommen / daß sie etliche Kirchen / nemlich S. Georgii, S. Bartholomæi, und die weiß München Kirche / wie auch ein Nonnen-Convent, und ungefehr tausend vierhundert Bürger-Häuser erbauet: darzu hat sie ihr eigen Rahthauß gehabt / welches Ostwerts hin nach der Oliv zugelegen. Im gedachten 1391sten Jahre brandte die grosse und berühmte Mühle in der Altstadt auß / ward aber bald wieder gebauet. Heutiges Tags hat sie 18. Gänge / 2. Jahr nach Anlegung der jungen Stadt nehmlich An. 1393. ward gleichfals zu Bedruckung der alten und rechtẽ Statt die Vorstadt / wie sie noch zur Zeit per eminentiam, weil sie die älteste und beste ist / genennet wird / angeleget / und begreifft in sich die Lastadien / den Dillenmarckt / die Fleischgasse / die Holtzgasse / den Poggenpful / und die Gräben. Darin ist auch alsbald darauff die Kirche zu St. Peter und Paul fundiret. Nachdem hernach diese Kirch An. 1424 verbrandt worden / ist es mit der reparation sehr langsam zugangen. Die Graumönchen Kirch auf der Vorstadt ist An. 1431. angefangen worden. Weil aber die Mauren meistentheils umb Gottes willen denen Mönchen auffgeführt worden / hat man damit viel Jahre nacheinander zugebracht. An dem Außfluß der Weissel in die Ostsee ist im Anfange deß fünffzehenden Seculi nur ein höltzern Plockhauß gewesen / welches die Böhmen An. 1433. verbrandt. Als hernach das Land Preussen sich dẽ König Casimiro Jagellonis Sohne ergeben / ist An. 1455. auff Verwilligung des Königes die junge Stadt zerstöret. Die Jungstädter haben zwar ihre Abgesandten an den König abgefertiget / nehmlich zwey Bürgermeister / Niclas Heiland und Simon Seeburg mit dẽ Kämmerer Heinrich Knoblauch. Aber Herman Stargard und Andreas Ehler Abgesandten der rechten Stadt / haben auß dem Lager des Königs A. 1456 den 12. Jan. geschrieben / man solte sich mit der Abrechung nicht säumen / auch sich nicht an die Brieffe / die den Jungstädtern Casimirus als ein gütiger König würde ertheilen müssen / sonderlich kehren. Ist also den 14. Jan. der Anfang der Zerstörung gemacht. Den 20. Jan. hat der König selbst die Stadt zu brechen befohlen / wie es auch geschehen ist. Ihre Stadtbücher sind in die rechte Stadt geliefert: allein die S. Michaelis Kirch ist geblieben / welche ietziger Zeit die Kirche zu aller Gottes-Engeln genennet wird. Den Weißmönchen ist ein Platz in der Altstadt eingeräumet / damit sie ihnen daselbst ein neue Kirche bauen möchten / welches auch geschehen. Henneberger setzet hinzu / daß auch die S. Bartholomes- und die Jacobs-Kirche dazumal auß der jungen Stadt an die Stellen / wo sie jetzt stehen /

Erweiterung der Stadt.

Die junge Stadt.

Die grosse Mühle.

Die Vorstadt.

Junge Stadt wird abgebrochen.

(75) Kurike l. 4. Chron. Dantisc. c. 16. (76) Clag. l. 1. Lindæ Mar. c. 19. p. 100. seq.

versetzet sind. (77) Allein Schuzius gedencket dessen nicht / meldet auch nicht / daß die St. Jacobs-Kirche solte erstlich auff der Jungstadt gewesen seyn. Reinhold Curicke setzet noch dieses dazu/daß die Jacobs-Kirche erst An. 1475. erbauet sey. (78) In eben demselben Jahre/da die Jungstadt abgebrochen worden / hat der Raht auß der Rechten Stadt einen Bürgermeister und einen Rahtmann an die Leute / so auff dem Hackelwerck wohneten/ und im Pohlnischen Recht sassen/ gesandt / welche ihnen den Unterscheid deß Culmischen und Polnischen Rechtens für die Augen gestellet / und das Culmische Recht anzunehmen ermahnet. Habens auch erhalten / daß sie sich nach diesem Culmischen Recht wolten von dem Rahte richten lassen/ward also ihr Rahthauß / so auff dem Orte gegen der Nätlergassen über gestanden/ abgebrochen. Umb das 1460ste Jahr hat man die Kirche zu S. Johann in der Rechten-Stadt zu bauen angefangen. An. 1500. ist die S. Bartholomeus Kirch / weil sie das Jahr vorher abgebrandt war/wieder auffgerichtet. Im Jahr Christi 1517. ist die Weissel-Münde recht zur Festung angeleget / und ist nach der Zeit immer mehr und mehr dazu kommen. In dem 1519ten Jahr/ als der Krieg mit dem Hohemeister Teutsches Ordens angehen solte / ist die Stadt recht befestiget / und mit Wällen umbgeben. An. 1541. ist das Kinderhauß gebauet. An. 1559. hat man das Rechtstädtsche Rahthauß/ nachdem es zuvor abgebrandt / wieder zubauen angefangen/und ist der Thurn mit dem singenden Uhrwercke Anno 1561. fertig worden. Als Ericus Hertzog aus Brunswig in Preussen zog/ hat die Stadt Dantzig sich wollen in Sicherheit setzen / deßwegen wurden zwey Thöre/ nemlich das Karrenthor und das Holtzthor / An. 1563. verschüttet. Hernach An. 1574. zu dem hohen Thor bey dem Dominicks-Platz der Anfang gemacht worden. Im Jahr Christi 1587. ist das Stockhauß und An. 1605. das herrliche Zeughauß / deßgleichen nicht viel zu finden / gebauet. Im Jahr Christi 1619. ist der schöne Stadthoff umb ein gut Theil verbessert. Als Gustavus Adolphus, König auß Schweden / den Krieg wider den König in Polen alhie in Preussen führen wolte / ist die Stadt Dantzig wieder besser mit Wällen versehen / denn Ann. 1625. ist das Jacobs-Thor verschüttet/und in folgendem Jahr sind die langen Gärten/ welche Ostwerts gegen das grosse Werder liegen/ mit Wällen umbzogen / so doch das ein Theil (wiewol es gering ist/) ausser den Wällen geblieben. Dannenhero wird der lange Garten itzt die Neustadt das übrige aber ausser den Wällen der Kmpab genennet. Zwey Jahr darauff ist auch daselbst das Thor / welches das Neustädtische oder das Werderische Thor heisset/ auffgeführet. Im Jahr Christi 1629. ist das Zuchthauß gestifftet. An. 1633. ist der schöne und kostbahre Brunnen auff dem langen Marckt in der Rechten-Stadt verfertiget. An. 1635. ist die Salvators-Kirche zu Petershagen erstlich angeleget. An. 1671. ist die itzige Kirche in der Münde gebauet. An. 1678. ist die Capelle in der Rechten Stadt an der grossen Pfarr-Kirchen angeleget / und in folgenden Jahren stattlich auff Unkosten deß Königes auffgeführet/ ist aber noch zur Zeit nicht eingeweyhet. Von den andern Kirchen / Vorstädten / Rathhäusern / Thören / und andern Gebäuden/ wie auch derer Außbesserung / Erneuerung und Vermehrung/ kan Reinhold Curike / der alles mit Fleiß auffgezeichnet/ nachgeschlagen werden.

Hackelwerck.

Die Kirch S. Johañ.

Die Wälle.

XV. Von der andern Pommerellischen Städte und Schlösser Erbauung / finden wir nicht viel auffgezeichnet/ doch wollen wir / so viel als man davon hat haben können / zusammen tragen / und dem geneigten Leser mittheilen.

Das Städtlein PUZKE/ welches an der Ostsee lieget / hat Samborii oder Svvantibori Sohn / Bugislaus, Fürst in Hinter-Pommern / welcher An. 1150. gestorben/fundiret / und es nach seinem Namen erstlich Buguſtie und Bugiswick genennet. Es mag aber dazumal/ wie

Putzke.

(77) Henneb. p. 75. Schuz. lib. 5. fol. 210. b.
(78) Kurike lib. IV. Hist. Dantisci cap. 16.

wie aller Sachen Anfang schlecht gewesen seyn / deßwegen es nachmahls An. 1378. von dem Teutschen Orden neugebauet / da es auch vor den alten Nahmen Buguſtia, Puzke und Puzkerwick genennet worden. (79) Des gedachten Bugislai Sohn Subislaus, als er den Christlichen Glauben angenommen / hat er zu allererst das Kloster OLIVA eine Meilweges von Dantzig/ An. 1170. fundiret / und mit ziemlichen Privilegien/ Freyheiten / Gütern und Einkünfften begabet / lieget auch selbst in diesem Closter begraben. Sind also die jenigen nicht recht dran / so da fürgeben / daß dieses Closter erst von deß gedachten Subislai Sohne Nahmens Samborio, An. 1178. zu allererst angeleget sey / sonst mag es wol seyn / daß dieser Samborius es verbessert / oder mit bessern Einkünfften versehen hat. Nach derselben Zeit ist das Closter vielmals in die Asche geleget. Als erstlich An. 1224. von den alten Preussen An. 1234. von eben denselben An. 1243. von dem Teutschen Orden An. 1247. auch von dem Orden / An. 1250. wiederum von dem Orden / An. 1350. von eigenem Feuer / da man den Schorstein wollen außbrennen. An. 1400. von eigenem Feuer. An. 1433. von den Böhmen. An. 1520. ward es von dem Teutschen Volck so dem Hohemeister zu Hülff kam ziemlich beschädiget. An. 1577. in dem Kriege mit Könige Stephano, habens die Dantzker den 18. Febr. außgebrant/ und den 22. Febr. gantz geschleiffet / daß sich der König nicht hinein lagern möchte. Heutiges Tages ist es schön auffgebauet / und sind in der Kirchen die alte monumenta der Hertzogen erneuert zu sehen. Es wird auch noch heutiges Tages in dieser Kirchen gezeiget ein Stein/welcher vormahls Brodt gewesen seyn sol/ damit es folgender gestalt sol zugangen seyn. Als unter dem Hohemeister Conrad Zölner / ein Schuhknecht von Welau bürtig / in diesem Kloster Almosen bat / und ein Brodt bekam / steckt ers in den Busem / und gieng damit nach Dantzig. Unterwegens trifft ihn ein armes Weib an mit zweyen Kindern / derer eins sie auff dem Arm trägt / das andere aber bey der Hand leitet / bittet diesen Jacobs Bruder umb ein Stück Brodt / damit sie das eine weinende Kind stillen könte; er aber sagte/er hätte keines; sie wandte wieder ein/er hätte ja Brodt im Busem / wie mans sehen künte. Er aber sagte/er hätte nur einen Stein für die Hunde / sich ihrer zu erwehren. Hernach aber / als er im Fortgehen das Brodt herfürlangen wil/ befindet ers/ daß es zu Stein worden/ gehet zurück/ bekennet / was er gethan/und hänget zum Gedächtnüß den Stein in dieses Closters Kirche. In dem Anfange deß dreyzehenden Seculi sind unterschiedene Städte in Pommerellen gebauet / durch folgende Gelegenheit: als Casimirus II. und Bugislaus II. die Fürsten in VorPommern nach ihres Vaters Bugislai I. Tode die Regierung angetreten / fanden sie durch so viele Kriege ihres Vaters mit den Dehnen und andern Feinden / ein gantz verwüstetes Land/ deßwegen haben sie auß den Sächsischen und auch andern Teutschen Ländern Volck verschrieben/ mit Verheissung grosser Privilegien, daß sie in Pommern solten Städte erbauen / und das Land in Auffnehmen bringen / und weil in Teutschland dazumahl viel Unruhe war / begab sich viel Volckes in Pommern zu Ende deß zwölfften Seculi, und sind also im Jahr Christi 1190. in VorPommern folgende Städte theils verbessert: Golnau / Anklam / Uckermünde / Penckun / Freyen-Walde / Regenwalde / Damem / Grimen / und weil im Anfange die Wenden / die neuen Gäste nicht gern sahen / und suchten mit allem Fleisse / daß sie zu keinen Ehren-Aemptern gelangen möchten / haben diese Teutschen Völcker / da sie sich daselbst fest gesetzet / wiederumb solche Ordnung unter sich gemacht / daß hinfort kein Wende unter ihnen zu einigen Ampte solte gelassen werden.

Das schöne Closter Oliva.

Wie nun die Sachsen daselbst überhand genommen / seynd viele vornehme Leute auß dem Vor-Pommern in Pommerellen gezogen / und ha-

(79) Ex Collatione Schuzii fol. 11. Collectaneorum M. Petri Edlingii pag. 305. & 1070. & Hennebergeri pag. 346.

haben sich daselbst wohnhafft niedergelassen. Damit sie nun aber unter diesen ihren Landsleuten desto bequemer wohnen möchten/ haben sie unterschiedene Städt und Schlösser erbauet/ als SCHLOCHAU/ KONIZ/ DIRSCHAU und andere/ unter denen ist Schlochau/ deß Teutschen

Schlochau/ Koniz/ Dirschau.

Dirschau/

Eine Stadt an der Weissel.



deß Teutschen Ordens bestes Schloß nach Marienburg/ gewesen/ wie Henneberger schreibet. Koniz/ ist auch noch heutiges Tages eine wolgebaute Stadt und wird von den Polen Choynica genennet. Dirschau/ hat vorhin ein Wendischer Graff gehabt/ welchen auch den Pactis, die der Hertzog auß der Masau Conradus mit dem Teutschen Orden An. 1226. geschlossen/ sich unterschrieben/ die Polen nennen diese Stadt Tczevvo. Das Schloß und Städtlein SCHWEZ/ welches an der Weissel fast richt über Culm liget/ haben nicht die Schweden/ wie Erasmus Stella meldet/ sondern Svventopelcus Hertzog in Pommern/ welcher mit dem Teutschen Orden grosse Kriege geführet/ An. 1242. gestifftet/ und haben sich die Ordens-Brüder vergebens bemühet/ den Bau des Schlosses zu verhindern. Heutiges Tages siehet dieses Städtlein elend auß. Darauß siehet man nun schon/ warumb deß Erasmi Stellæ Meinung alhie nicht statt haben kan: Aber es kömt auch noch dieses dazu/ daß die Schweden vormahls im Lateinischen nicht Svveci, darauß das Wort Schwez könte gemacht

Schwez.

macht werden/ sondern Anfangs Svevi, hernach Sveones, nach dem Svedi genennet sind: Der Nahmen Sveci aber ist sehr neu/ wie Hugo Grotius und Johan. Loccenius erwiesen. (80) Von Erbauung deß Schlosses MEWE/ und der Stadt so dabey angeleget/ haben wir schon droben gehandelt/ so daß es nicht nöhtig ist/ alhier selbiges zu widerholen.

Mewe.

Die Stadt LAUENBURG gehöret zwar nicht zum Lande Preussen/ sondern ist ein absonderliches Gebiete/ welches der Churfürst von Brandenburg als ein Lehen von dem Königreich Polen innehat/ nichts destoweniger/ weil die Lauenburger sich nicht zu Pommern/ sondern zu Preussen rechnen/ müssen wir auch etwas davon melden. Johannes Micrælius schreibet/ daß dieses eine sehr alte Teutsche Stadt sey/ welche noch vor der Ankunfft der der Wendischen Völcker an diese Oerter/ erbauet ist/ und habe vormahls geheissen/ Lebenburg/ weil sie an dem Flüßchen Lebe lieget. Zum Grunde setzet er sonder Zweiffel dieses/ weil dieser Ort keinen Polnischen oder Wendischen/ sondern einen Teutschen Nahmen hat/ welchen die Wenden diesem Ort nicht können gegeben haben. Allein Micrælius hat auß Haß der Wenden in seiner Chronick viel geschrieben/ welches gar schlechten Grund hat/ wie denn auch dieses auß paßionirtem Gemüth geflossen. Denn obgleich die Wenden dieser Stadt den Nahmen nicht können gegeben haben/ so haben doch hernach die Teutschen/ die den Ort nach der Zeit von den Wenden bekommen/ diese Stadt können erbauet/ und also benant haben. Und ich finde auch in deß M. Petri Edlingii, weiland Superintendenten in Colberg geschriebenen Collectaneis (81) daß diese Stadt An. 1285. und also zwey oder drey Jahr nach Erbauung deß Mewischē Schlosses angeleget sey.

Lauenburg

BUTAU/ Stadt und Schloß/ gehöret gleichfalß nicht eigentlich zu dem Lande Preussen/ sondern hat wie Lauenburg eine absonderliche Landschafft/ sol den Nahmen haben von einem Wendischen und Mecklenburgischen Fürsten/ Nahmens Buto, welcher die Stadt erbauet. Allein ausser dem/ daß dieses keiner von den alten Geschichtschreibern/ die entweder zu dieses Buthue Zeiten/ oder auch bald nach ihm gelebet/ auffgezeichnet/ so wird man auch auß deß Buthue mühseeliger und unglücklicher Regierung leicht schliessen/ daß er keine Städte hat bauen können/ wie davon Helmoldus kan nachgeschlagen werden. (82) Zu letzt ist auch dieses gewiß/ daß Buthue diese Wenden/ so in Hinter-Pommern an der Weissel gewohnet/ unter seiner Bottmässigkeit nicht gehabt/ sondern er hat in Meckelnburg und Holstein seine Herrschafft gehabt. Wenn aber Bütau eigentlich mag gebauet seyn/ kan ich nirgends finden. Das schöne und reiche Closter Pölplin ist An. 1274. von dem letzten Fürsten in Hinter-Pommern/ Nahmens Mestvvino fundiret/ als welcher das von seinem Vater Samborio zu neuen Dobran fundirte Closter dahin verleget/ und es mit mehrern Einkommen versorget. Eben derselbe Mestwinus hat auch die Clöster CARTHAUS und MARJEN-PARADJES. Item die zwey Jungfrauen-Clöster SARBENIZ und SUKAU/ ingleichen zu Dirschau ein Closter Prediger Ordens gestifftet. Zu Sukau wird deß Hertzogen Svventopelci, der mit dem Teutschen Orden so viel Kriege geführet/ tafftener Rock als ein Heiligthum gezeiget/ wie Daniel Cramerus berichtet. (83) Die Stadt STARGART in Pommerellen zwischen Schöneck und Pölplin/ sol An. 1338. erbauet seyn. (84) Von dem Städtlein HELA/ welches an der Ostsee lieget/ schreiben einige/ daß es von den alten Helveconibus oder Ælveonibus den Nahmen habe/ niemand hat aber meines Wissens auffgezeichnet/ wenn das Städtlein angeleget/ wie man denn auch nicht findet/ wenn SCHONECK Stadt und Schloß/ welches die Polen Skarszevvo heissen/ NEUENBURG oder Polnisch Novve, TAUCHEL/ BALDENBURG/ HAMMERSTEJN/ Fried-

Bütau.

Clöster in Pommerellen.

Stargard.

Schöneck.

Neuenburg/ und andere Städte.

Oo 2

(80) Grotius in Proleg. ad Hist. Goth. Wandal. &c. Loccen. lib. 1. Antiq. Sveo-Goth. c. 1. fin. (81) M. Edlingii Collectanea M. S. p. 305.

(82) Helmoldus lib. 1. Hist. Slavor. cap. 24. seq. (83) Dan. Cramer. l. 2. der Pomer. Kirchen-Hist. c. 18. (84) Henneberger in voce Stargart.

Friedland und andere Pommerellische Städte und Schlösser ihren Anfang genommen.

Zustand des Landes Preussen im XIV. und XV. Seculis.

XVI. Auß diesem ist nun zu ersehen/ in was für einem Zustande der Teutsche Orden zu Außgang deß XIV. und Anfange deß XV. Seculi gewesen. Es wissen die Geschichtschreiber die Glückseeligkeit desselben nicht genugsam zu beschreiben/ wiewol etliche unter denenselben noch der Sachen viel zu wenig thun. Es schreibet Daniel Cramerus hievon folgender gestalt: **Umb das Jahr 1407. war der Preussische Orden zum höchsten kommen und im höchsten Flor/ dermassen/ daß desselben Beschaffenheit leicht mit einem Churfürstenthum möchte verglichen werden. Denn sie hatten unter sich gebracht 55. erbaute Städte/ 48. Schlösser/ Achtzehen tausend/ dreyhundert/ acht und sechzig Dörffer/ sechshundert und viertzig Pfarrdörffer/ zwey tausend Freyhöffe. Die ordentliche Renten und Einkünffte ausserhalb den zufälligen Schatzungen belieffen sich über achtmahl hundert tausend Rheinischer Gülden.** (85) Allein wenn wir die Städte und Schlösser/ die wir bißher erzehlet und beschrieben/ nachrechnen/ so befinden wir/ daß in dem Lande/ welches vor Alters allein den Nahmen deß Landes Preussen geführet/ weit mehr Schlösser und Städte erbauet gewesen/ als in deß Crameri Verzeichnung zu finden. Was wil man nun nicht sagen/ wann man die Städte und Schlösser in Pommerellen/ Liefland/ Böhmen/ Teutschland/ und Welschen Landen/ so dem Orden unterworffen gewesen/ betrachtet. Zu dem zehlen auch andere in Preussen allein/ nicht achtzehen/ wie Cramerus, sondern 21000. Dörffer/ (85) welches auch wol glaublich. Uber das müssen auch weit mehr Pfarrdörffer gewesen seyn/ als in den angeführten Worten Crameri, benennet werden/ wie auß dem/ was bald folgen sol/ zu vernehmen seyn wird. Mit diesen Schlössern deß Ordens ist es so richtig gehalten/ daß nicht ein Ziegelstein daran hat mangeln müssen. (87) Was aber in dem grossen dreyzehen jährigen Kriege/ welcher von An. 1454. biß 1466. geführet worden für ein Schaden geschehen/ kan man kaum glauben. Denn es sollen nach dem Kriege 1019. wüste Kirchen gezehlet seyn/ dazu sind auß den 21000. Dörffern nur 3013. gefunden/ so unverbrandt geblieben: Also hat man nach dem Kriege genug zu thun gehabt/ die ruinirten Plätze wieder in Auffnehmen zu bringen/ und in den vorigen Stand zu setzen/ also daß man keine neue Städte und Schlösser ausser denen/ die wir droben erzehlet/ hat fundiren und stifften können. Ja weil in gedachtem Kriege an Bürgern und Bauren über 90000. Mann umbkommen/ so sind auch die vorigen Plätze nicht alle bebauet. Denn man siehet noch biß auff den heutigen Tag im gantzen Lande hin und wieder grosse Wälder/ da vor diesem Dörffer/ Höffe und Aecker gewesen. Zweyer Städtlein in Preussen Anfang habe ich nirgends finden können/ nemlich deß Städtleins LANDSBERG auff Natangen/ und FREYSTAEDTLEIN oder FREYSTADT/ welches Polnisch Kisielice heisset/ in Pomesania/ und die mögen auch wol allererst nach dem Kriege angeleget/ oder ja/ wo sie vorhin schon angeleget gewesen/ die Stadt-Gerechtigkeit alsdann erst bekommen. Etzliche vorhin schlecht gebaute Oerter/ sind doch aber auch nach der Zeit/ wegen guter Handlung besser gebauet und mit der Stadt-Gerechtigkeit begabet/ als der Flecken Tilsit/ welcher bey dem Schloß gewesen/ welchen Marggraff Albrecht An. 1552. zu einer Stadt gemacht.

Landsberg

Freystadt.

Die Stadt INSTERBURG/ ist auch bey dem alten Schloß an der Angerap nur in dem vorigen Seculo angeleget.

GOL-

(85) Cramer. l. 2. c. 33. p. 81. (86) Schuz. lib. 7. fol. 331. b. fin. & seq.

(87) Collectanea M. Petri Edlingii, pag. 1078.

Goldap.

GOLDAP in Sudauen hat Albertus An. 1565. erbauet/ und denselben Ort zu einer Stadt gemacht. Oleko ist zwar sonder Zweiffel ein alter Ort/ so den Nahmen von der See Oleko hat/ aber es ist vorhin nichts mehr daselbst gewesen/ als eine Jagtbude. Hernach hat erst An. 1560. Marggraff Albrecht ein Städtlein angeleget/ deßwegen es auch von ihm genennet wird/ Marggrabovvo oder MARGGRAFF-Stadt. Es ist angeleget auff 300. Bürger/ und hat den grösten Marckt in gantz Preussen/ massen er in die achthalb Morgen in sich hält. Sonst ist es ein schlechter und offener Ort. Das Schloß Oleko, so heutiges Tages stehet/ ist nachdem es ruiniret worden/ nur zu unserer Zeit wieder erneuert.

Marggraffen-Stadt.

Pillau/

Ein Seehaffen und Festung in diesem Seculo erbauet.



Pillau.

PILLAU auff Samland/ da das frische Haff in die See gehet/ ist in diesem Seculo erst recht befestiget. Denn An. 1595. als Henneberger seine Chronick geschrieben/ ist nichts mehr da gewesen als eine Pfund- und Wachbude auff einer Höhe. Jtzt ist es aber eine rechte Haupt-Vestung. König Gustaphus Adolphus, in dem ersten Schwedischen Kriege hat sie An. 1626. eingenommen/ und erst recht zu befestigen angefangen. Nach der Zeit sind mehr und mehr Werck dazu kommen. Von funffzehen Jahren her/ sind die Graben mit gehauenen Feldt-Steinen/ welche man

von dem Königsbergischen Felde von der Natangischen Seite häuffig dahin zu Wasser geführet/ statlich außgeleget. Auff dem Hacken ausserhalb der Vestung an der See/ sind die Häuser zwar niedrig/ aber recht fein gebauet/ und haben daselbst die über See kommende Leute recht bequeme Herbergen. Die Festüg FRIDERICHSBURG bey Königsberg an der Westseite der Stadt Kneiphoff ist Anno 1657. angeleget an dem Ort / wo vorhin das Licent-Hauß gestanden. Sonsten sind ausser den erzehlten Ambts-Schlössern viel andere Schlösser und Höfe/ so theils dem Landes-Herren / theils dem Adel im Lande gehören / da man nicht eigentlich wissen kan / wann und zu welcher Zeit sie gestifftet sind. Das feine lustige Schlößlein zu Laukischcken hat Marggraff Georg Friderich An. 1581. erneuert / weil das vorige Gebäude gering und schlecht war/ und hat es nach seinem Namen FRIDERICHSBURG genennet.

Fride-richsburg.

Das Schlößlein ZOBKAU oder SOBKAU auff Pommerellen hat zwar schon in dem vierzehenden Seculo zu Zeiten des Königs Casimiri Magni der Coische oder Leßlauische Bischoff Matthias Golanczovius gebauet: allein weil es theils schlecht angeleget / theils auch schon fast verfallen war / hat es zu Ende des vorigen Seculi der Bischoff Hieronymus Graff von Rozrazew in eine bessere Form gebracht / wiewol es doch noch heutiges Tags der besten Schlösser eines nicht ist. Sonst sind im Hertzogthum Preussen unter den Adelichen Schlössern und Höfen diese die besten / **Balingen / Wandtlack / Seewald / Reigerswald / Wolffsdorff / Friderichstein / Kabsitten / Tharau / Litschen /** und viel andere dergleichen mehr.

Zobkau in Pommerellen.

XVII. Nun wir also weitläufftig erzehlet haben / wie das Land Preussen durch den Teutschen Orden und andere Herren der Lande Preussen bebauet worden / wollen wir alles das / was bißher weitläufftig beygebracht / kurtz fassen / und dem geneigten Leser in einer kurtzen Taffel für Augen stellen / was für Städte und Schlösser in einer jeden Landschafft des Landes Preussen zu finden seyn / und dabey anzeigen / wann und in welchem Jahre ein jede angeleget worden. Und dieses wollen wir umb desto fleissiger thun / weil nicht allein bey dem Alexandro Gvagvino, oder vielmehr bey dem Matthia Strykowski Ossostevicio, in Sarmatia Europæa, sondern auch bey dem Martino Zeilero in Topographia Pomeraniæ, bey dem Frantzösischen Scribenten Bodrand, der in diesem tausend sechshundert zwey und achzigsten Jahre sein Lexicon Historico-Geographicum außgegeben / und andere mehr viel Fehler in diesem Stücke vorlauffen / in dem sie offt für Städte rechnen die keine Städte sind / im Gegentheil aber viel Städte außlassen / und wo sie ja dieselbe erzehlen / so verderben sie doch gantz derselben Nahmen. Doch müssen wir dabey erinnern / daß man von den Gräntzen der alten Preussischen Landschafften nicht eigendlich weiß / dannenhero es gekommen / daß man manche Städte und Schlösser zu unterschiedenen Landschafften gerechnet / wie es dann auch auß dem Petro von Dusburg offenbar ist / daß er zum Ermellande / wie wirs heute nennen / oder wie es vor Alters geheissen / Varmia, Balga, und andere Oerter rechnet / die heutiges Tags darzu nicht gehören. Imgleichen wird auch Frauenburg von dem Henneberger selbsten zu Pogesania oder Hockerland gezehlet / welches heutiges Tags zu Ermelland gehöret. Eben dieses kan man auch von anderen Landschafften sagen. Aber wir wollen uns nicht länger damit auffhalten / und wollen nur nach dem Augenmaß in der Preussischen Landtafel die Provincien erzehlen / und zwar nach der Ordnung / wie sie von dem Teutschen Orden unter das Joch gebracht worden.

Recapitulation dessen / was bißher beygebracht worden.

I.

Im Culm- und Lobautischen Lande sind folgende Städte und Schlösser.

Thorn / Polnisch Thorun, Stadt / vorhin ist auch ein Schloß darin gewesen. Anno 1231.
Althauß / Starigrod, Schloß / des Culmischen Bischoffs Sitz. ibid.
Culm / Chelmno, Stadt. 1232.
Engelsburg / Pokrziwno, ein Schloß. ohngefehr 1236.
Culmsee / Chelmza, Stadt / darin die Thumkirche. 1235.
Reden / Radzin, Stadt und Schl. 1234.
Bretchen / Bratian, ein Schloß an der Drebnitz. 1254.
Birgelau / Bierzglovvo, ein Schloß / ist zerstöret. 1260. oder auch wie andere wollen. 1305.
Löbau / Lubavva, Schloß und Stadt / des Bischoffs Residentz / soll vor des Ordens Ankunfft gebauet seyn. Das Schloß aber. 1301.
Graudenz / Grudziadz, Schloß und Stadt / vorzeiten Grodek. 1299.
Straßburg / Brodnica, Schloß und Stadt an der Drebnitz. 1285.
Roggenhausen / Rogoyo, Schloß an der Ossa. 1293.
Frideck / Wambrzezno, ein Bischöfflich Schloß. ohngefehr 1312.
Golba / Golub, Stadt und Schloß an der Drebnitz. 1300.
Schönsee / Kovvalevvo, Stadt und Schloß. 1303.
Lautenburg / Lecbarg, Stadt im Löbauischen Lande. 1307.
Kauernick / Kurzetnik, Stadt / vormahls ist auch ein Schloß allda gewesen.
Liben / Lipno, Schloß. 1319.
Neumarck / Novum forum, Nowemiasto, Stadt an der Drebnitz. 1325.
Lessen / Laszin, Stadt. 1328.
Papau / Papovvo, ein Bischöffliches Schloß. 1375.

II.

In Pomezania sind folgende Städt und Schlösser.

Marienwerder / Quidzin, Schloß und Stadt / da die Thumkirch ist. 1233.
Christburg / Kiszborg, Schloß und Stadt. 1247.
Risenburg / Prabuti, Schl. und Stadt. 1276.
Stum / Schloß und Stadt. 1249.
Marienburg / Malborg, da der Hohemeister vormals gewohnet / Stadt und Schloß. 1280.
Holland / Stadt und Schloß. 1290.
Morung / Stadt und Schloß. 1302.
Osterode, Schloß und Stadt. 1302.
Gardensee / Stadt. 1311.
Rosenberg / Susza, Stadt. 1319.
Bischoffswerder / Biskupiec, St. 1325.
Teutsch Eylau / Gilavva, Stadt und Schloß. 1328.
Preuschmarck / Prischmark, Schl. 1329.
Salfeld / Stadt / wo itzt das Pomesanische Consistorium ist. 1329.
Liebemühl / Milomlin, ein Stadt und Schloß. 1337.
Freystadt / Freystädtlein / Kiscelice, Stadt.
Liebstadt / Stadt. 1329.
Neuteich / St. im grossen Werder. ib.

III.

In Pogesania sind diese Städte.

Elbing / Elbiag, Stadt / das Schloß ist zerstöret. 1237.
Tolkemit / ein Stadt an dem frischen Haf. 1356.
Mühlhausen / Stadt. 1356.

Sonder zweiffel werden aber auch andere von den heutigen Preussischen Städten zu dem Pogesania gebauet seyn / als Holland / Morung / Liebstadt und andere / die doch von Gvagvino und Henneberger / denen wir gefolget / zu dem Lande Pomesania gebracht werden.

IV.

Im Ermelland sind folgende Stätt und Schlösser.

Brunsberg / Schloß und Stadt an der Passarge. 1241.
Ressel / Schloß und Stadt. 1241.
Heilsberg / Lecbarg, Stadt und Schl. des Bischoffs Residentz. 1241.
Frauenburg / Stadt und Thumkirch. 1297.
Wormditt / Orneta, ein Schloß und Stadt. 1316.

Wartenburg/ Schl. und Stadt. 1325.
Gutstadt/ Stadt/ Schloß und die Thumkirch. ibid.
Plauten/ Schloß. ibid.
Melsack/ Stadt und Schloß. 1326.
Bischstein oder Bischoffstein/ Bisztinek, Stadt. ibid.
Seeburg/ Siborg, Stadt und Schl. ib.
Allenstein/ Holsztin, Stadt und Schl. 1367.

V.

Auff Natangen sind folgende Städt und Schlösser.

Balga/ das Schloß an dem frischen Haff. 1237.
Heiligenbeyl/ bey den alten Preussen Svventomest, hernach Svvienta Siekierka. 1301.
Creutzburg/ Stadt/ das Schloß ist zerstöret. 1252.
Brandenburg/ Schloß an dem frischen Haff. 1266.
Friedland/ Stadt an der Alle. 1312.
Zniten/ Stadt. 1313.
Preusisch Eylau/ Schloß und St. 1328
Domnau/ Schloß und Stadt. 1400.
Landsberg/ Stadt.

VI.

Im Bartenlande sind diese Städt und Schlösser.

Bartenstein/ Stadt/ das Schloß ist zerstöret. 1240.
Gerdauen/ Schloß und Stadt. 1260.
Nordenburg/ Stadt und Schl. 1305.
Angerburg/ Stadt und Schl. 1312.
Schiffenburg oder Schippenbeil/ eine Stadt an der Alle. 1319.
Leunenburg/ Stadt. 1326.
Rastenburg/ Stadt und Schloß. 1329.
Seesten/ Szesno, Schloß. 1348.
Seensburg/ Stadt.
Barten/ Schloß und Stadt. 1365.
Rein/ Schloß. 1376.
Drenckfort/ Stadt. 1403.
Lözen/ Schloß und Stadt. 1285.

VII.

In Samland sind folgende Städt und Schlösser.

Königsberg/ Krolevviec, Stadt und Schloß am Pregel. 1254.
Labiau Schloß an der Deme. 1258.
Kaymen/ Schloß. 1261.
Tapiau/ Schloß. 1265.
Lochstete/ Schloß. 1265.
Fischhausen/ stadt und schloß/ am frischen Haff. 1269.
Schacken/ schloß. 1270.
Neuhausen ist an dem Türckischen Haf gebauet. 1283. hernach ist es versetzet worden.
Pillau die Vestung in diesem Seculo.

VIII.

In Nadrauen sind folgende Stätt und Schlösser.

Welau/ stadt/ das schloß ist zerstöret. 1254.
Wohnsdorff/ vor Alters Capostete genant/ ein schloß. 1256.
Georgenburg/ ein schloß. 1259.
Insterburg/ schloß und stadt. 1342.
Labtau/ schloß. 1351.
Caplaucken oder Taplack/ schloß. 1376.
Salau/ schloß am Pregel. 1395.
Allenburg/ eine stadt. 1415.

Unter diesen städten werden etzliche von einigen zu Natangen gerechnet/ weil sie schon über dem Pregel liegen/ als Welau/ Allenburg und Wohnsdorff. Allein auß dem Petro von Dusburg ist fast zu schliessen/ daß Nadrauen sich von beyden seiten des Flusses Pregel erstrecket.

IX.

In Schalauen oder Schalavonien sind diese Städte und Schlösser.

Ragnit/ ein schloß an der Memel. 1289.
Tilsit/ ein schloß und stadt an der Memel. ibid.
Memel/ stadt und das feste schloß. 1250.

X.

In Sudauen sind folgende Städt und Schlösser.

Lick/ schloß und stadt. 1273
Johannsburg/ Pis, schloß und stadt. 1263.
Olezko, oder Marggrabovvo, schloß und stadt. 1560.
Goldap/ stadt. 1565.

XI. Im

XI.

Im Galinderlande/ welches bey der Ankunfft des Ordens in Preussen gantz wüste gewesen/ hat folgende Städte und Schlösser gebauet.

Neidenburg/ schloß und stadt. 1240.
Ortelsburg/ Sczitno, Schloß. 1266.
Hohenstein/ Holsztinck, schloß und stadt. 1303.
Soldau/ Dzialdovv, schloß und stadt. 1306.
Gilgenburg/ Dombrovvno, schloß und stadt. 1326.
Passenheim/ Passim, stadt. 1386.

Von diesen Städten rechnen einige Gilgenburg und Hohenstein zu Pomesania: hingegen aber rechnen sie Seesten und Seensburg/ die wir zum Bartenlande gezehlet/ zum alten Galinderlande.

XII.

Pommerellen hat folgende Städt und Schlösser.

Dantzig/ stadt/ das schloß ist ruiniret. 1185.
Oliva/ ein Kloster. 1170.
Puzig/ stadt an der Ostsee. 1145.
Schlochau/ schloß. 1209.
Kanz/ stadt. ibid.
Dirsau/ stadt. ibid.
Pölplin/ ein Kloster. 1274.
Marienparadeis/ Kloster. circa A. 1270
Sarveniz, Kloster. ibid.
Sukau, Kloster. ibid.
Svvez, stadt und schloß an der Weissel. 1242.
Mewen/ Gnievv, stadt und schloß an der Weissel. 1283.
Neuburg/ Novve, stadt und schloß an der Weissel.
Schänck/ Sarszevvo, schloß und stadt.
Stargard/ stadt. 1338.
Tauchel/ stadt und schloß.
Baldenburg/ stadt.
Hamerstein/ oder Hamerstern/ stadt.
Friedland/ stadt.
Hela/ stadt an der Ostsee.
Lauenburg.
Bütau.

Es sind auch in dem Pommerellen noch andere Schlösser/ da die Starosten/ derer daselbst nicht wenig wohnen/ weil ich aber von denen kein gewisse Nachricht habe/ will ich derselben itzt nicht gedencken/ und dieses Capitel von den Preussischen Städten und Schlössern schliessen.

Das IV. Capitel.

Von dem Ursprung der heutigen Innwohner deß Landes Preussen.

I.

Ich hatte mir zwar Anfangs vorgenommen/ von dieser Materia nichts zu schreiben/ theils deßwegen/ weil man bey unsern alten Scribenten wenig davon findet/ und also diese Sache meistentheils sich auff ungeschriebene/ und dannenhero mißliche Traditiones gründet/ theils auch weil in kurtzem ein ander diese materiam auß des Caspar Hennebergers hievon hinterlassenen manuscriptis außführlich zu tractiren ihme vorgenommen: Allein weil dannoch dieses zur Vollkommenheit dieses unsern Wercks gehöret/ und wir auch schon vorhin eins und das andere in unseren Lateinischen Dissertationibus meistentheils auß den Intimationibus Funebribus unterschiedener võ Adel davon vorgebracht/ wollen wir auch itzt etwas auffsetzen. Daß allhier in Preussen auch vor des Teutschen Ordens Zeiten viel vornehme Adeliche Geschlechter auß Gothischen/ Wendischen und Werlischen Geblüt entsprossen/ gewohnet/ ist wohl ausser allem zweiffel zu stellen/ und wir haben auch schon droben solches erwiesen (1) dieselbe Geschlechter sind auch in folgenden Zeiten unter dem Teutschen Orden meistentheils verblieben/ doch mit diesem Unterscheid. Die jenigen/ so sich den Brüdern gedachten Ordens gutwillig ergeben/ und bey denselben standhafftig in Glück und Unglück verblieben/ die haben auch ihren vorigen Adelichen Stand behalten/ und sind von dem Orden mit neuen Privilegien und Frey-

Henneberger hat võ den Preussischen Adelichen Geschlechter geschrieben.

Alt Preussische Adeliche Geschlechter/ die sich dẽ Orden ergeben.

(1) Vid. supra Part. 1. cap. ult.

Freyheiten begabet. (2) Unter denen sind nicht die geringsten gewesen der Commendant in der Vestung Welau/ mit Nahmen Tirsko, und sein Sohn Maydelo, welche sonder zweiffel ihre Adeliche Nachkommen in diesem Lande gehabt. (3) Hernach Girdo/ der die Vestung Gerdauen erstlich angeleget/ und dessen Geschlecht noch zu des Petri von Dusburgs Zeiten allhier gewesen/ und Rendalia genennet worden. (4) Item Macce, welcher seinem Oheim Pipino nicht nachgeartet/ sondern Gott und dem Orden treu verbliben. (5) Weiter Codruno der Commendant vō der Vestung Balga (6) wie auch Pommada, (7) Item Gedune und Wissegaud, auß dem Geschlecht Candym. (8)

Die sich nicht gutwillig ergeben.

Aber welche unter den alten Preussischen Edelleuten sich dem Teutschen Orden wiedersetzet/ oder von demselben abgefallen / oder auch sonst den Christlichen Glauben verlassen/ die hat der Teutsche Orden zu Bauern gemacht / und sie nur zu Preussischem Recht lassen sitzen. Auff diese weise sind sonder zweiffel gestrafft wordē des Goduke (9) des Glande/ des Glappen/ und anderer rebellischen Leute Nachkommen (10). Im Gegentheil aber/

Der Hohemeister hatte das Recht einen zum Adelichen Stand zu erheben.

wann sich jemand unter den gemeinen alten Preussen wohl gehalten/ und dem Orden treue Dienste geleistet/ so hat ihn der Hohemeister zum Edelmann gemacht/ und mit Adelichen Gütern und Privilegien versehen/ dann dieses Privilegium einen zum Adelichen Stand zu erheben / haben die Hohemeister von dem Keyser und von dem Pabst erhalten/ und haben sich dessen auch im Anfang gebrauchet/ wiewol sie solches hernach mit der Zeit unterlassen. (11) Auf solche weise ist ein Preuß vom Ludero Hertzogen von Brunswig Teutschen Ordens Hohemeister geadelt/ als er die Verrätherey der alten Preussen mit den Littauen dem Bruder Friderich von Zugschwert offenbahret hatte. (12) Solcher theils gebohrnen/ theils gemachten Edelleute unter denen alten Preussen sind zu des Teutschen Ordens Zeiten nicht wenig gewesen/ wie Petrus von Dusburg bezeuget. (13)

Geschlechter/ so von den alten Preussen entsprossen.

Ob aber noch zur Zeit von denen uhralten Preussischen Adelichen Geschlechtern einige übrig seyn / kan man so eigendlich nicht wissen: nur daß dannoch in dem Hertzogthum Preussen folgende Familien dafür gehalten werden: **Die Kalneynen / die Lesgwangen /** oder wie sie ins gemein genant werden/ **Leßquammen / die Perbanden / die Parteynen / die Praxeinen / die Malgedeynen / die Merckier.**

Zamele / von welchem die Zamely herkommen.

Gleicher gestalt führen auch die Zamelii in der Stadt Elbing ihr Geschlecht von dem Alt-Preussischen Adelichen Geschlecht des Zamile oder Samile, welcher in Pomesania gewohnet / und dem Teutschen Orden treue Dienste geleistet / deßwegen er von seinen Landsleuten / als er in ihre Hände gekommen / jämmerlich gemartert worden / (14) dann also schreibet hievon Fridericus Zamelius in einem Gedicht an seine Söhne:

Favit Christicolis nostri cognominis auctor,
Clamque sua duro tempore fovit ope.
Samilen dixere senem, vox signat amatum.
Fecerat hæc illi nomina gentis amor.
Zeta suo Slavi commutant sigma Pelasgum
Zamilen scribunt haud abeunte sono.
Napulen legit hic : Namilen legerat alter,
Plus noxæ primo proximus error habet.
Annales superant bis qui expressere Samilen
Incautum potuit fallere segnis apex.
Forte & cum rigidi subiissent gesta Nalubæ
Confudit. - - - -

Und bald darauff fähret gedachter Fridericus Zamelius also fort:

Zamiten repeto : Proniis regnabat in oris
Dena & sex passûm millia Drusis abest.
Surgana obit fines, quæ cum subit æquora Drusi,
Dote velut cancro se meliore probat.
Tunc mea barbarica gens nobilitate valebat.
Cunradus Scythicas Præses agebat opes.

Nach einigen wenigen Versen führet er weiter die Genealogiam auß mit diesen Worten:

Illo Tustinus pridem satus unica proles,
Hoc genitus Laurens, hoc Tilemannus erat.
Hinc Clemens, Thomasque celer, triplicesque Jacobi
Ordine: ab hoc Proavus posteritate meus
Primus hic Elbingam Proniis descendit ab oris.

Auß dem gemeinen Volck sind ihrer viel/ die von den alten Preussen herkomen.

Von dem gemeinen Volck/ in dē Städten sowol als in den Dörffern/ insonderheit aber auff Samland sind ihrer sonder allen zweiffel unzehlich viel/ die noch von den alten Preussen ihre Urankunfft haben/ wiewol sie an den meisten Oertern des Landes ihre vorige Sitten abgeleget / und sich der Teutschen Lebensart allmählich bequemet/ so/ daß sie heutiges Tags von den anderen Inwohnern fast nicht zu unterscheiden sind.

Teutsche Adeliche und unadeliche Geschlechter.

II. Zu diesen alten Inwohnern der Lande Preussen sind hernach zu zeiten des Teutschen Ordens unzehlich viel andere Edelleut/ Bürger und Bauren auß Teutschland gekommen/ dann es sind viel Teutsche Fürsten und Herren mit grossem Volck offtmals denen Ordens-Rittern zuhülff gekommen/ da dann sonder zweiffel ihrer viel von demselben Volcke/ wann es den Feind überwunden/ sich mit Hauß und Hof/ allhier niedergelassen/ und das Land besetzet. Solcher in Preussen vorgenommener Kriegszüge werden von unseren Scribenten insonderheit sechzehen gezehlet. Der erste nach Br. Conraden und Br. Herman Balck / welche auch ein zimliches Volck auß Teutschland mitgebracht / war derer / so der Pabst durch das Creutzpredigen wieder die alte unglaubige Preussen auß gantz Teutschland auffgebracht. Der andere Zug ist auch eben derselben/ welche das Creutz angenommen. Der dritte Zug ist vieler Pohlnischen und Schlesischen Fürsten / zu denen sich Svvantipol Hertzog auß Pommern gesellet. Den vierdten Heereszug hat der Marggraff auß Meissen mit vielem Teutschen Volck gethan. Den fünfften Otto Hertzog von Brunswig und Lüneburg. Den sechsten die Oesterreicher mit vielem Volck / so durch das Creutzpredigen auffgebracht worden. Den siebenden ein Fürst von Anhalt. Den achten haben wiederumb die jenigen gethan / so das Creutz angenommen. Den neundten der Marggraff von Brandenburg/ Bischoff vō Merßburg und andere. Den zehenden Ottocarus König auß Böhmen / mit vielen Teutschen Fürsten und Herren. Den eilfften Johannes Marggraff vō Brandenburg. Den zwölfften ein Herr von Reider / und andere. Den dreyzehenden ein Graff von Barby. Den vierzehenden die Graffen von Gülch und von der Marck. Den fünffzehenden der Hertzog von Brunswig / Landgraff von Hessen/ Otto Marggraff vō Brandenburg / und andere. Den sechzehenden Theodorus Marggraff auß Meissen. Es sind aber auch ausser denen viel andere Heereszüge von den Teutschen dem Orden zu gut wieder die Unglaubigen vorgenommen / derer wir allhie nicht gedencken / wie auch nicht der jenigen Leut/ welche entweder eintzeln/ oder mit wenigen anhero kommen seyn. Dann daß solches öffters geschehen / können wir auß dem Justo Lipsio ersehen/ welcher von einem Brabantischen Edelmañ/ Wilhelm von Rode genant/ auß Löven bürtig/ gedencket/ daß er sechzehenmahl auff seine Unkosten dem Orden zu Hülffe wieder die Unglaubige gezogen/ deßwegen ihm folgende Grabschrifft gemacht worden: Miles Wilhelme de Rhode. mors sepelivit te, cujus multas acies audacia trivit. Tu vice ter sena Prussos adisti. Et semel ad

Christi

(2) Pet. de Dusb. part. 3. cap. 215. (3) Idem part. 3. c. 72. (4) Idem c. 108. (5) Idem c. 7. (6) Idem c. 19. (7) Idem c. 26. (8) Idem c. 70. (9) Idem cap. 75. (10) Idem cap. 10. (11) Anonymus Chronici Lat. Scriptor in Ludero. (12) Idem loc. cit.

(13) Dusb. c. 215. (14) Idem c. 140.

Christi tumulum propria sub habena.

(15) Daß aber auß diesen Leuten ihrer viel/ Edle sowol/ als Unedle/ sich mit Hauß und Hof allhier wohnhafft nidergesetzet/ bezeugen erstlich unterschiedener Städt fundationes, dann wir haben schon in dem nechst vorhergehenden Capitel vernommen/ daß die Lübecker die Städte Elbing und Brunsberg / die Holländer die Stadt Holland erbauet haben. Hernach bezeugens auch die Adelichen Geschlechter / so noch in dem Hertzogthum Preussen vorhanden/ welche auß allen Provincien des gantzen Teutschen Landes sich allhier zusammen gefunden / wie drunten zu vernehmen seyn wird. Nehmlich wir finden allhier Oesterreicher/ Böhmen/ Mährer / Schlesier / Vogtländer / Meißner/ Sachsen/ Pommern/ Mecklenburger/ Holsteiner/ Westfäle/ Brunschwiger / Gülcher / Clever / Hessen / Francken / Schwaben / Schweitzer/ Bayren/ Holländer/ Brabanter/ Flanderer und andere Nationes mehr. Weil nun solch ein Zulauff auß allen Ländern allhie gewesen / hat es offt grosse Uneinigkeiten unter ihnen gesetzet/ wie schon droben davon mit mehrerem gemeldet.

Teutsche Geschlechter haben sich mit Hauß und Hof allhier gesetzet.

III. Zu Anfange/ da der Teutsche Orden den Preussischen Krieg angefangen / hat der Adel nicht auff dem Lande / wie es itzund geschicht / sondern in den Städten zugleich mit anderen Bürgersleuten gewohnet / und dieses zweyer Ursachen wegen. Dann erstlich hat der Adel auch in Teutschland in den Städten gewohnet / und deßhalben hat er sich auch allhier nach voriger Gewohnheit in die Städte gesetzet. Zum andern war auff dem Lande dazumahl nichts sicher / so hat sich alles Sicherheit wegen nach den Städten und Schlössern gezogen/ wie dessen unwiedertreibliche Beweißthümer vorhanden. Dann erstlich in dem Culmischen Privilegio werden die Feodales, das ist/ Lehnleute/ oder die vom Adel unter die Städtischen gerechnet. Klar sind hievon die Worte gedachten Privilegii num. 9. Dicti verò Cives ac Feodales earundem Civitatum de communi consensu cesserunt de jure, quod in Wisla super navigio hactenus habuerunt.

Edelleute haben in den Städten gewohnet.

Lehnleute sind Edelleute.

Das ist: **Die vorgenanten Bürger und Lehnleute derselben Städte mit gemeinem Volworte sind gewichen von dẽ Recht/ das sie in der Weissel von der Fehre wegẽ besessen haben.** Daß aber durch die Lehnleute keine andere als die Edelleute verstanden werden/ das haben wir an einem andern Ort hell und klar erwiesen. (16) Zum andern / so hat sich dem ietztgedachten Culmischen Privilegio unter den Lehnleuten / oder unter den Edelleuten unterschrieben / Hermannus Schultheiß in Thorn ; darauß abzunehmen/ daß auch Edelleute dazumahl in diesen grossen Städten Bürgerliche Aempter bedienet. Drittens können wir auch dieses darthun auß vielen Thornischen Familien / derer Wapen noch zu S. Marien in der Kirchen vorhanden. Unter denen ist das Geschlecht derer von Essen / dessen Wapen Anno 1350. angehangen. Auß dem Geschlecht ist sonder zweiffel Anno 1367. gewesen Luderus von Essen / Compthur von Dantzig / wie Caspar Schütz (17) gedencket. Man findet auch das Geschlecht der Rhoden unter gedachtem Thornischen Wapen / und ist vielleicht eben dasselbe Geschlecht gewesen / dessen wir auß dem Justo Lipsio kurtz vorhergedacht ; welches umb so viel desto mehr wahrscheinlich kan gemacht werden / wann man bedencket / daß allhier in Thorn / wie die Acta publica außweisen / viel Geschlechter auß Braband und Flandern sich gesetzet. Hieher gehöret auch das Geschlecht derer von der Linden / welches in Thorn iederzeit in den grösten Ehrenämptern gesessen / wie das daselbst in der Kirchen zu St. Marien vor mehr dann 100. Jahren / nehmlich An. 1563. gesetzte Epitaphium außweiset.

Adeliche Familien in der Stadt Thorn.

Hæc genti monumenta suæ posuere nepotes.
Qui de Lindano Stemmate nomen habent.
Annos

(15) Justus Lipsius lib. 2. Lovan. cap. 8.

(16) Vid. infra Caput von Preussischen Rechten. (17) Schüz inter nomina Nobilitatis Prussicæ Chronico præmissa.



Laurentius Wachschlager. Vogel. sculp.

Annos ter centum cujus generosa propago
Asseruit patrium reque fideque solum.
Perpetuamque sibi peperit post funera famam
Cujus honore novo nunc quoque floret honos.

Daß dieses aber ein recht uhraltes Adeliches Geschlecht sey / hat Henneberger in seinen Preussischen Genealogien erwiesen / bey welchem auch dieser familiæ Stamwappen zu finden. Es sind auch einige von der Linden zu solchen Ehren-Aemptern unter dem Orden erhoben worden / dazu niemand als ein rechter vom Adel hat gelangen können. Dann Anno 1374. in der Gräntzscheidung zwischen dem Ermelländischen Bisthum und des Ordens Gebieth hat auch unterschrieben Gotfrid von der Linden / Compthur zur Balga. (18) So findet man auch in dem Catalogo, den Johann Caspar Venator seinem Buch vom Ursprung des Teutschen Ritter-Ordens angehengt / unter den Teutschen Rittern auch die Linden / daß ich itzt dessen / was Albertus Wijuk Kojalowicz, von dieser Familia geschrieben / nicht gedencke. (19) Eben das kan man vielleicht auch sagen von unterschiedenen andern Geschlechtern zu Thorn / als von denen von Allen. Dann ausser dem / daß dieses Namens Edelleute im Hertzogthum Preussen noch vorhanden / so sind auch auß diesem Geschlecht einige / welche grosse Ehrenstellen vormahls in Pohlen und Preussen gehabt und bedient. Item von der Familia derer von Ostichau / von der Brücken / von Sost / von Putten / von Dätteln / võ Waldau / und anderen / deren alte Stamwapen noch in gedachter Kirchen zu sehen. Insonderheit muß ich allhier des schon vor etzlichen hundert Jahren in Thorn berühmten Geschlechts der Wachschlager gedencken / und zwar nicht auß eitler Flatirung / sondern / weil ich ein gewisses und unfehlbares Document dessen gesehen / daß dieses ein uhraltes Adeliches Geschlecht sey. Nehmlich es hat An. 1431. der Pabst zu Rom Eugenius IV. dem Laurentio Wachschlager ein Commendation-Schreiben auff Pargament / in forma Patenti, an den Leßlauischen Bischoff und die Clerisey desselben Stiffts gegeben / daß sie ihn zu einem höheren Ampte in gedachtem Stifft befördern solten / darinnen braucht der Pabst unter andern dieses Argument, weil dieser Wachschlager sowohl von vätterlicher als Mütterlicher Linea auß Adelichem Geschlecht entsprossen. Ich wolte wohl dieses alte monimentum gantz hieher setzen: allein weil ein Stück von derselben herausgerissen ist / und auch sonsten die Schrifft Alters wegen hie und da nicht kan gelesen werden / will ich nur den Anfang derselben / als welcher auch nur zu unserem Zweck dienet / hier anführen: Eugenius Episcopus Servus Servorum Dei venerabili fratri Episcopo Ecclesiæ, monasterii Stretnensis per Præpositum soliti gubernari ac Ecclesiæ Crusviciensis Wladislaviensis Diœcesis Præpositis salutem & Apostolicam Benedictionem. Nobilitas generis vitæ ac morum honestas aliaque virtutum merita super quibus dilectus filius Laurentius Wacheslager de Sulanczino Rector Parochialis Ecclesiæ in Ludzyczsko Wladislaviensis Diœcesis apud nos fidedign. commendatur, ut sibi reddamus ad gratiam liberales. Volentes itaque dicto Laurentio, qui probus, & ut asserit de nobili genere ex utroque parente procreatus existit, præmissorum meritorum suorum intuitu gratiam facere &c. Drunten stehet in dieser Schrifft die Jahrzahl / davon die Helfft weggerissen / und ist davon nur dieses zu lesen: Tricesimo primo 6. Kal. Maji Pontificatus nostri anno primo. Darauß ich schliesse / daß es Eugenius dieses Namens der 4. seyn muß / als welcher An. 1431. zum Pabstthum gekommen. Dieses monimentum ist in einer alten Edition des M. Curtii, welche zu Meyland An. 1481. den 27. Martii außgegangen / eingeleget / darinnen auch das Conterfeit dieses Wachschlagers in eines Bischoffs- oder Abtshabit zusehen / zugleich mit dẽ Stamwapen /

(18) Treterus in Vit. Episc. Warm. in Vita Johannis III. (19) Kojalovvicz Part. 1. Hist. Lithu. lib. 8. pag. 350.

dessen dieses Geschlecht nicht allein vor etzlichen hundert Jahren (wie selbiges an einem Fenster in der St. Marien-Kirch zu sehen) sondern auch noch heutiges Tags sich gebrauchet. Auß diesem allen ist nun dieses / was wir zu erweisen uns vorgenommen / offenbahr / nehmlich daß die Edelleute vorzeiten nicht auff dem Lande / sondern in den festen Städten gewohnet.

Viel Edelleute sind nach dem Krieg auff das Land gezogen / viel sind auch in dē Städten geblieben.

IV. Als aber hernach die Preussen bezwungen worden / und man sich wegen der Littauen schon so sehr nicht zu förchten gehabt / da hat sich der Adel auff die Landgüter almählich begeben / und sich also von der Bürgerschafft gantz abgesondert. Unter dessen sind aber auch viel Adeliche Geschlechter in den grossen Städten geblieben / theils weil sie des Stadtlebens schon gewohnet waren / theils auch weil sie so viel Landgüter nicht gehabt / als wie die anderen / derer Gegenwart die Haußhaltung auff dem Lande erfordert hat. Und dieses ist ihnen auch dazumahl nicht nachtheilig gewesen / dann dem andern Adel hat dieses Stadtleben nicht verächtlich seyn können / inmassen sie alle vorhin in den Städten gewohnet. Hernach ist auch dazumahl zwischen dem Adelichen- und dem Bürgerstande solch ein grosser Unterscheid nicht gewesen / daß einer von Adel vor dem Stadtleben hätte einen Eckel haben sollen. Dann dazumahl hat weder der Ritterliche- noch der Bürgerstand zu Ehren-Aemptern können erhoben werden / es sey dann / daß einer und der andere unter dem Adel in den Geistlichen Stand getretten / und den Ordens-Habit angeleget. Dannenhero ist jederzeit der Ritterstand mit den Städten in genauer Verbündnüß gestanden / und hat einer den andern nicht verachtet. Nach der Zeit aber / als der Teutsche Orden außgetrieben / und der Adel die meisten und grösten Ehren-Aempter im Lande eigen bekommen / ward schon ein grösserer Unterscheid zwischen diesen beyden Ständen gemacht / wiewohl auch noch von dem vorigen Seculo der berühmte Historienschreiber Martinus Cromerus in der Beschreibung des Landes Preussen zeuget / daß der Preussische Adel nur einige wenige Prærogativen vor den Bürgerstande im Königlichen Preussen gehabt / und deßwegen diesen gar nicht verachtet / so / daß zu des Cromeri Zeiten ein grosser Unterscheid dißfals zwischen dem Königreich Pohlen und dem Lande Preussen gewesen. (20) Nichts desto weniger weil der Adel für den Städtischen allmählich mehr und mehr auffkommen / so haben die jenigen Adelichen Geschlechter / so in den Städten verblieben / und Bürgerliche Aempter verwaltet / diesen Schaden darauß gehabt / daß sie mit der zeit von vielen nicht für Edelleute / sondern für Bürger sind gehalten worden / und bleiben also auch noch ihrer viel in den Städten.

Unterscheid zwischen dem Adel.

V. Was sonst für ein Unterscheid zwischen dem Adel selbst in diesem Lande vormahls / zu zeiten des Teutschen Ordens gewesen / haben unsere Scribenten nicht eigentlich außgedruckt / deßwegen wir dieses itzt mit wenigem untersuchen wollen. Es wird sonsten in den meisten Europæischen Königreichen und Ländern der Unterscheid gemacht zwischen dem grossen und kleinen Adel. Zu dem grossen Adel gehören nach dem Landesherren alle Fürsten / Graffen und Barones: Zu dem kleinen Adel aber die andere Edelleute / so keinen von den obgedachten Titteln führen. (21) Gleicher gestalt macht auch Simon Grunau öffters zwischen dem Preussischen Adel diesen Unterscheid / daß er etzliche zu dem grossen / andere aber zu dem kleinen Adel rechnet. Ich halte aber nicht dafür / daß er durch den grossen Adel die Graffen und Barones verstehe. Dann obwohl dazumal / als der Teutsche Orden sich allhier in Preussen fest gesetzet / der Gräfl. Tittel schon erblich gewesen / dannoch werdē / ausser etzlichen wenigen Ordensherren unter dem Land-Adel / keine / oder gar wenige Graffen und Freyherren allhier gewesen seyn / massen die heutigen Gräflichen und Freyherrlichen Geschlechter meistentheils nach der Zeit sich in Preussen gesetzet / oder haben hernach allererst diesen Tittel erlanget.

Der grosse und kleine Adel.

Grunau aber erzehlet / daß in dem vierzehenden und fünffzehenden Seculis öffters zwischen dem grossen und kleinen Adel Streitigkeiten vorgefallen / darumb der kleine dem grossen hat weichen müssen; darauß abzunehmen / daß der grosse Adel allhier in zimlicher Anzahl müsse gewesen seyn. Kan also auff besagte weise der Unterscheid zwischen dem grossen und kleinen Adel kaum gemacht werden. Wann wir uns nun weiter in unsern Preussischen Geschichten umsehen / so finden wir / daß der Land-Adel in denselben offt unterschieden wird in Ritter und Knechte; welches nicht allein darauß zu schliessen / weil unsere Privilegia, Ordnungen und Historien öffters von den Rittern und Knechten / als von unterschiedenen Leuten reden / sondern auch / weil sich etzliche selbst also vorzeiten tituliret / als in dem Thornischen Archiv habe ich eine alte Schrifft auff Pergament geschrieben gesehē / da sich einer also verschreibt: **Ich NN. Knecht im Culmis. Lande** etc. worinnen aber der Unterscheid zwischen den Rittern und Knechten bestanden / kan man eigentlich nicht wissen. Es sind auch noch zwar in Engeland die Knigts bekant genug (22) aber auß ihrer condition wird man wenig von diesen Knechten in Preussen schliessen können. Dazu kan man auch nicht auff die Gedancken kommen / daß die Ordensherren genennet sind Ritter / und der andere Land-Adel Knechte. Dann wann unsere Scribenten von den Preussischen Edelleuten / oder von dem Preussischen Land-Adel / so als er von den Ordensherren unterschieden ist / reden / so unterscheiden sie denselben in Ritter und Knechte. Wo man allhie den Muthmassungen statt geben soll / so könte man sprechen / daß zu dem grossen Adel des Landes die Ritter / zu dem kleinen aber die Knechte gehören / weil jene allzeit vor / diese aber allzeit nachgesetzet werden. Hievon mag aber ein jeder halten was er will. Sonsten könte man auch sagen / daß unsere Scribenten durch den grossen Adel nichts anders verstanden / als die reicheste / vornehmsten und mächtigsten vom Adel / sowol unter den Creutzherren selbst / als auch unter dem Land-Adel. Dann als Ulrich von Jungingen Teutschen Ordens Hohemeister in der Tannebergischen Schlacht Anno 1410. mit den vornehmsten Ordens-Gebietigern und Compthuren erschlagen worden / sagen unsere Geschichtschreiber / daß unter den Ordensherren auß dem grossen Adel keine mehr übrig geblieben / als ihrer drey / nehmlich Heinrich Reüß von Plauen Compthur zu Schweze / Michael von Sternberg Pfleger auf Neumarck / und ein ander Reüß von Plauen Compthur zu Dantzig. (23) Nun ist aber Michael von Sternberg kein Graff / auch kein Baron gewesen / und deßwegen wird er sonder zweiffel nur darumb unter den grossen Adel gerechnet / weil er in einem vornehmen Ampte gesessen / und also in dem Orden viel zu sprechen gehabt.

Ritter und Knechte.

Adeliche Geschlechter in dem Hertzogthū Preussen.

VI. Wir wollen aber weiter fortgehen / und der vornehmsten Geschlechter unter dem heutigen Preussischen Adel Uhrankunfft / so viel als uns müglich ist / untersuchen / und wollen von dem Hertzogthum Preussen den Anfang machen. Das Geschlecht derer von Wallenrod / darauß der Hohemeister Conrad Tiber von Wallenrod entsprossen / scheinet allhier der ältesten eines zu seyn / weil schon unter dem Hohemeister Poppo von Osternau / nehmlich umb das 1250ste Jahr ein Vogt in Natangen und Ermelland gewesen / Nahmens Walred / wiewol mir nicht unwissend ist / daß dieser Nahm bey unterschiedenen Scribenten unterschiedlich geschrieben wird / indem ihn einige Wolrath / andere Volrath / andere auch Vulrath nennen / so / daß es das Ansehen hat / als sey dieses nur der Vornahmen des gedachten Vogts. Sonder allem Zweiffel ist aber dieses Geschlecht auß Francken anhero gekomen. Im Jahr Chr. 1261. hat allhier ein Herr von Reder oder Reider / auß Westphalen dem Orden Hülffe zugebracht / auß

(20) Vid. infra cap. ult. num. 23.
(21) Naucleerus Generat. 43. fol. 231. alii.
(22) Thomas Schmitus lib. 1. de Republ. Angl. cap. 17.
(23) Schuz lib. 3. fol. 104. Henneb. pag. 300.

auß welchem Geschlecht die heutige Familia derer von **Redern** vielleicht abkommen ist. Heutiges Tages sind in Schlesien die Freyherren vō Redern bekant. Umb eben dieselbe Zeit ist Landmeister in Preussen gewesen Conrad Sack / auß welchem Geschlecht Stanislaus Sarnitius das Geschlecht derer von **Schacken** ableitet / (24) wiewohl er dessen keinen Beweißthum beybringet. Vielmehr könte man die heutige **Sacken** / welche auch allhier im Lande / insonderheit aber in Curland / bekant genug sind / auß diesem Geschlecht darauß gedachter Landmeister entsprossen / herleiten. Die von **Koßpoth** welche zu unserer Zeit in diesem Lande außgestorben / sind schon Seculo XIV. allhier gewesen. Dann Heinrich von Koßpoth ist Anno 1309. mit dem Heinrich Reussen von Plauen in das Land kommen. Umb das 1345ste Jahr war Johann von Koßpoth in Preussen / Compthur auff Liebstadt und Morungen. Ihre erste Ankunfft ist auß Welschland / hernach haben sie sich in Franckenland niedergelassen / von dannen sie in Preussen ankom̄en. Die Burggraffen von **Dohna** sind im XIV. Seculo schon allhier bekant gewesen. Dañ dazumahl kam einer mit einem Hertzogen auß Schlesien ins Land. Aber als er sich wieder in Teutschland begeben / hat Stanislaus von Dohna sich in Preussen hernach gesetzet / von dem die heutigen Burggraffen und Graffen von Dohna abstammen. (25) Die von **Tuttau** sind erst in Böhmen gewesen: von dannen sind sie in Vogtland gekommen. Auß denen ist Werner von Tuttau Anno 1404. dem Teutschen Orden mit zimlicher Mannschafft zu Hülffe gekommen. Demselben sind andere auß diesem Hause gefolget / biß endlich Wilhelm von Tuttau sich recht in Preussen gesetzet / von dem die heutigen Tuttauen herkommen. Umb eben dieselbe Zeit sind auch die **Küchmeister von Sternberg** allhier berühmt gewesen / auß derer Geschlecht An. 1413. Michael Küchmeister zum Hohemeister Teutschen Ordens erwehlet worden. Von welchem Stamme aber die heutigen Küchmeister von Sternberg / welche noch in dem Ortelsburgischen Ampte wohnen / abkommen / ist mir unbekant. Die **Truchsessen von Wezhausen** sind auß Franckenland in Preussen gekommen. Auß dieser Familia ist Martinus Truchses von Wezhausen A. 1477. Teutschen des Ordens Hohemeister gewesen. Die **Reuteren** sind auß Oesterreich Anno 1420. in Preussen ankommen. Etwa umb das 1415. Jahr ist allhier ein **Caniz** Compthur auff Christburg gewesen (26) von welchem Stamm aber die heutige Canizen herkommen / ist mir unbekant. Die **Ostauen** sind von dem 1434sten Jahre an in Preussen bekant / da Johann von Ostau unter dem Hohemeister Paul Bellizer von Rußdorff sich allhier gesetzet. Die Freyherren von **Eylenburg** sind auß Sachsen / der erste unter ihnen / so sich in Preussen niedergelassen / war An. 1454. Went oder Wenceslaus von Eylenburg / wiewohl auch schon vorhin / nemlich A. 1438. Pot vō Eylenburg alhier Teutsches Ordens Ritter gewesen. Unter denen von **Schlieben** ist Georg von Schlieben An. 1460. in Preussen ankommen / von welchem die anderen / so sich in diesem Lande in unterschiedene Häuser außgebreitet / abkommen. Umb eben dieselbe Zeit sind auch die **Rappen** allhier bekant worden / da sich des Eustatii von Rappen sein Sohn auß Liefland hieher begeben. Die von **Creüzen** sind auß Meissen. Der erste auß dieser Familia, der sich in Preussen gesetzet / hat unter dem Hohemeister Friderich Hertzogen auß Sachsen gelebet. Zu zeiten des Marggraff Albrechten sind viel vornehme Familien ins Land ankommen / als die **Truchsessen von Waldburg** / unter denen allhier der erste gewesen Friderich des Heil. Röm. Reichs Erb-Truchses und Freyherr von Waldburg. Hernach die Freyherrn von **Kitliz** auß Schlesien / unter denen der erste gewesen Heinrich Freyherr von Kitliz. Item die Freyherrn von **Heydeck** auß Francken-

(24) Sarnitius lib. 6. Annal. p. 294. (25) Nicol. Rittershusius in Tab. Geneal. Philippus Jacob. Spenerus in Hist. Insignium l. 2. c. 20.

(26) Besihe die Vorrede dieses Buchs unter dem Continuatore des Dusburgs.

Franckenland / unter denen der erste alhier gewesen Wolffgang Freyherr zu Heydeck. Im gleichen die **Schencken** Freyherrn zu **Tautenberg** auß Thüringen. (27) Die **Kalcksteinen** sind gleichfals zu derselben zeit ins Land kommen / wie auch die **Polenzen** auß der Laußnitz / unter denen Johann und Georg Gebrüdere allhier die ersten gewesen. Zu eben dieses Alberti Zeiten sind Jochim und Anton von **Borck** / auß Pommern / Paulus von **Halle** auß dem Hertzogthum Brunswig / Matthias von **Podewels** auß Pommern / Antonius von **Hausen** / und andere in Preussen ankommen / von denen hernach biß auff unsere Zeiten ihre Geschlechter propagiret worden. Die von **Königseck** sollen auch zu dieser Zeit auß Schwaben in dieses Land sich begeben haben. Aber Philippus Jacobus Spenerus schreibet (28) daß schon umb das 1440ste Jahr Johann oder Leuthold von Königseck in Preussen sich erhoben / von dem die heutigen Königsecken in dem Lande Preussen / nach seiner Meynung / abkommen. Sonder allen Zweiffel wird er diese Nachricht bekommen haben auß den Genealogien derer von Königseck / die noch zur zeit in Teutschland wohnen. Wie aber diesem allem / so ist es doch ausser allem zweiffel ein Irrthum / daß derselbe Leuthold / wie gedachter Spenerus meldet / sich solte zu seinem Vetter Marquart von Königseck / Teutschen Ordens Hohemeistern und Fürsten des Landes Preussen begeben haben / massen allhier keiner dieses Nahmens jemahls Hohemeister gewesen. Die **Brumsen** sind auch zu des Hertzogen Alberti zeiten auß Schweitzerland hier ins Land gekommen. Unter dem Churfürsten Georg Wilhelm hat Christoph von **Nettelhorst** auß Curland in Preussen sich begeben. Die Graffen von **Dehnhoff** haben gleichfalls umb dieselbe zeit auß Liefland in Preussen ihren Sitz versetzet. Unter dem itzt regierenden Churfürsten Friderich Wilhelmen haben im Hertzogthum Preussen das Jus Indigenatus erhalten die Freyherren von **Schwerin** auß Pommern / die Freyherren von **Hoverbeck** auß Pohlen / die aber ihrer ersten Ankunfft nach auß Braband kommen: Die Freyherren von Dobrziniec auß Böhmen; die de la Cave auß Franckreich: die **Nolden** auß Curland: die **Dorfflinge** / und andere mehr. Es sind aber über die erzehlte noch viel andere Adeliche Geschlechter im Hertzogthum Preussen / als die von der **Albe** / von **Auer** / **Bilgrim** / **Bodenbruch** / **Daubeneck** / **Diebes** / **Eppingen** / **Falckenhan** / **Fincken** / **Flanzen** / **Glaubizen** / **Gözen** / **Golzen** / **Gröben** / **Hauchwizen** / **Hohendorff** / **Kannalher** / **Kattenhever** / **Lehnwald** / **Lehndorff** / **Milbe** / **Olschniz** / **Oelßen** / **Oxxen** / **Packmor** / **Preuck** / **Prembock** / **Portugal** / **Rauschke** / **Ripp** / **Rauch** / **Rosen** / **Saucken** / **Schlubuth** / **Taubenheim** / **Troschke** / und viel andere mehr / so alle auß Teutschem Geblüth entsprossen / wiewohl mir nicht bewust ist / wann sie eigentlich in Preussen ankommen. Von den **Fincken** / die sich in viel Häuser in dem Land außgebreitet / habe ich in einer Leich-Intimation oder Leich-Programmate eines auß diesem Geschlecht gelesen / daß in dem XV. Seculo Conradus Finck / welcher von dem Schloß Finckenstein den Nahmen gehabt / auß Böhmen mit dem Teutschen Orden in Preussen ankommen: habe aber hernach vernommen / daß einer dieses Geschlechts diese Meynung nicht hat billigen wollen. Es sind weiter auch im Hertzogthum Preussen unterschiedene Adeliche Geschlechter auß Pohlen / sonderlich an den Pohlnischen Gräntzen / als die Rogallen, die Mroczken im Lickischen Ampte / und andere mehr.

Adeliche Geschlechter im Königlichen Preussen.

VII. Im Königlichen Preussen hat es mit der Urankunfft der Ritterschafft solch eine Beschaffenheit. In dē Theil / welches eigentlich zu Preussen allezeit gehöret hat / nemlich im Culmerlande / im grossen Werder / im Hockerlande und in dem Bisthum Ermelland hat zu

(27) Spenerus loc. cit. lib. 3. cap. 36. pag. 713. ubi de Orig. hujus familiæ.

(28) Spenerus lib. 2. cap. 48. pag. 476.

zu zeiten des Teutschen Ordens nebst dem Alt-Preussischen Adel die Teutsche Ritterschafft / die sich hier gesetzet / fast allein floriret. Aber in dem Pommerellen und Cassuben / wie auch im Michelauer Lande / weil sie erst under der Pohlen und der Pommerschen Fürsten Bothmässigkeit gewesen / ist wol ausser zweiffel Anfangs die Pohlnische oder die Wendische Ritterschafft häuffiger gewesen / als die Teutsche / biß endlich der Orden auch dahin unterschiedene Colonias von Teutschen Leuten versetzet. Aber als hernach dieses Land sich an den König in Pohlen Casimirum ergeben / ist eine grosse Enderung hierin vorgegangen. Dann ob gleich in den meisten Städten im gantzen Königlichen Preussen die Teutschen noch prævaliren / so haben doch die Pohlen auff dem Lande in den meisten Oertern schō die Oberhand. Ja so weit ist es gekommen / daß / ob gleich noch zur Zeit viel von den alten Teutschen Adelichen Geschlechtern im Lande übrig seyn / man dieselbe nunmehro weder auß den äusserlichen Sitten / Kleidung und Sprache / noch auß dem Nahmen von den anderen Polnischen Geschlechtern unterscheiden kan. Dann weil sich ein jedes Land nach seines Herren Sitten richtet / so hat auch in diesem Pohlnischen Preussen die Ritterschafft meistentheils Pohlnische Kleidung / Sprache und Nahmen angenommen.

Enderung der Nahmen.

Exempelweise etwas anzuführen / so hat Stolinski vormahls geheissen **von Kalckstein** / Zakrzevvski und auch Wipscinski **von Felden** / Trzcinski **von Canden** / Goluchovvski **von Gluchaw** / Bonkovvski **von Nostiz** / Elzanovvski **von Elsenau** / Konarski **von Schleiwitz** / Krokovvski **von Krokau** / Dombrovvski **von Damerau** / Povvalski **von Lechwald** / Kossovvski **vō Goldstein** / Pleminski **von Schaffenburg** / Dorpovvski **von Dorpusch**. Darauß dieses abzunehmen / daß viel Geschlechtern / nicht nur Pohlnische terminationes oder Endungen ihren Nahmen zugesetzet / sondern auch ihre Teutsche Nahmen gantz geändert. Und solche Enderungen werden sonder zweiffel in künfftigen Zeiten noch mehr vorgehen. Als die von Prebendau in dem Pommerellischen werden nun auch schon meistentheils genennet Prebendovvski, die **von Heidenstein** setzen den Zunahmen Solescius ihrem Namen nach / und dürffte wol des Nahmens Heidenstein bald vergessen werden. Die **von Konopat** werden heutiges Tags meistentheils Conopacki genennet. Ihre Urankunfft ist auß Teutschland / von dannen sie sich erstlich in Böhmen gesetzet / hernach sind sie mit dem Teutschen Orden in Preussen gekommen / allwo sie in grossen Ehren-Aemptern alle gesessen. Als sich das Land Preussen an den König in Pohlen ergeben / sind sie jederzeit beständig bey der Cron verblieben / und haben auch stets dieser ihrer Treue wohl genossen / in massen sie jederzeit in den vornehmsten Dignitäten allhie gesessen. Unter ihnen ist zu zeiten Sigismundi III. Königs in Polen Matthias von Konopat Culmischer Woywod von dem Keyser Rudolpho II. zum Graffen des H. Römischen Reichs Anno 1610. gemacht / welchen Titel dieses Geschlecht annoch führet / wie Simon Starovolscius schreibet. (29) Simon Okolski führet dieses Geschlecht auß der Laußnitz her: aber diese Meynungen streiten miteinander nicht / weil Laußnitz vormahls zum Königreich Böhmen gehöret hat. (30) Unter denen aber / so ihre alte Teutsche Nahmen annoch gantz behalten / sind heutiges Tags die Graffen **von Dehnhoff** die vornehmsten. Der erste dieses Geschlechts im Königlichen Preussen ist in diesem Seculo zu zeiten Joannis Casimiri deß Königs in Pohlen Gerhardus von Dehnhoff gewesen / welcher auß Liefland anhero gekommen. Sie sind vom Keyser Ferdinando II. zum Gräfflichen Stande erhoben / wie wir in der neu revidirten Republica Polonica dieses erwiesen. Es sind aber auch viel von den alten Teutschen Familien im Königlichen Preussen / die vormahls zwar in grossem Ansehen allhier gewesen / itzt aber schon gäntzlich außgestorben sind. Wer solches wissen will / der sehe nur die Unterschrifften des Anno 1440. gemachten Bundes / auß denen Geschlechtern er fast niemanden heutiges Tags finden wird. Hieher gehören auch die vornehmen und mächtigen Häuser / der von Baysen / der von Mortangen / der von Kobersche / von welchen niemand mehr übrig ist. In dem itzt lauffenden Seculo sind die von Czema, welche von langen Zeiten allhier in Preussen florirt, und die Güldensterns / welche unter dem König Sigismundo III auß Schweden hier ins Land gekommen / und An. 1633. unter dem Vladislao das jus Indigenatus im Königreich Pohlen / erhalten außgestorben. Vid. Constit. de An. 1633. p. 60.

(29) Starovolscius in Panegyrico Joanni Carolo à Conopat Episcopo Varmiensi dicto & Venetiis An. 1644. impresso. (30) Okolski Tom. 2. Orbis Polon. p. 238.

Adeliche Geschlechter im Königlichen Preussen / welche auß Polen herkommen / und allhier das Jus Indigenatus erhalten.

VIII. Unter den Pohlnischen Geschlechtern / die sich in dem Königlichen Preussen unter der Regierung der Könige in Pohlen gesetzet / finde ich fast die ersten die von Koscielec, oder die Dzialinier / wie sie sich von dem im Dobriniegelegenem Gut Dzialin heutiges Tags nennen) der erste unter ihnen / der das jus Indigenatus im Lande bekommen war Nicolaus des jungen Leßlauischen Woywoden Sohn / welcher zu Ende des XIV. oder zu Anfange des XV. Seculi allhier Pommerscher Woywod geworden / dessen Nachkommen jederzeit in den grösten Dignitäten allhier im Lande gelebet. (31) Die **Kostken** von Starenberg sind auch auß Polen in Preussen gekommen / wie Cromerus berichtet / (32) doch zeuget ihr Nahmen selbst genugsam an / daß ihr erster Ursprung auß Teutschland muß gewesen seyn. Auß diesem Geschlecht ist Joannes Kostka, Marienburgischer Starost und hernach Sendomirischer Woywod / und nachdem der König Henricus auß Pohlen gewichen / und sich in Franckreich begeben / Candidatus Regni gewesen. (33) Heutiges Tags sind aber auß diesem Geschlecht in Preussen keine mehr übrig. Unter dem König Sigismundo III. hat Johannes Zavvadzki in Preussen das Jus Indigenatus erhalten / dessen Nachkommen biß auff unsere Zeiten in grossen Dignitäten leben. (34) Ihre erste Ankunfft ist aber auch auß Teutschland / und haben vorzeiten geheissen **von Bieberstein**. (35) Zu unserer Zeit hat das Indigenat im Königlichen Preussen / wie auch die Mevische Starostey bekommen Joannes Sobieski, damahliger Cron-Marschal und Groß-Feldherr im Königreich Pohlen / welcher hernach seiner unvergleichlichen Tugenden wegen zum Königlichen Thron erhoben worden / unter dessen friedlicher und glückseliger Regierung wir itzt leben. Weiter hat auch das Jus Indigenatus in Preussen bekommen Andreas Morstin, Cronschatzmeister / dessen Geschlechts uhralte Herkunfft auß Teutschland ist / wie solches das Wapen und der Nahmen dieses Geschlechts außweiset. Dann sie führen in dem uhralten Stammwapen einen halben Mond und einen Stern darin / daher das Geschlecht genennet worden **Mondstern**: die Polen aber / weil sie den Teutschen Nahmen nicht verstanden / haben darauß **Morstein** gemacht. Im Jahr Christi 1682. ist zum Indigena in Preussen auffgenommen worden Johannes Franciscus Bielinski, und ist Marienburgischer Woywod geworden. Allein es wäre viel zu weitläufftig / wann wir alle die jenigen Geschlechter / so auß Polen gekommen / und sich in Preussen gesetzet / allhier erzehlen wolten. Wollen also nur etzliche Familien / ausser deren / die schon droben erzehlet sind / hieher setzen / darauß leicht abzunehmen seyn wird / daß wenig von Teutschen Adelichen Geschlechtern im Königlichen Preussen mehr übrig seyn: Nehmlich es sind heutiges Tags folgende Geschlechter in dem Königlichen Preussen bekandt genug: Kretkovvski, Zaleski, Borovvski, Korycki, Szvvaradzki, Dobrski, Czapski, Ostrovvski, Wysocki, Pivvincki, Przistanovvski, Krusinski, Javvosz, Poniatovvski, Los, Nievviescinski, Szelicki, Wilczevvski, Tucholka, Gorzenski, Bialoblocki, Bystram, Kovvalkovvski, Guszczynski, Sicinski, Wieszolovvski, Trebnic, Milevvski, vō Ludinghausen Wolff / Pavvlovvski, Przevvoski, Czarlinski, Dobrok, Bajerski, Kos, Jaranovvski, und viel andere

(31) Okolski Tom. 2. p. 325. (32) Cromerus in Descript. Pruss. in med. (33) Andr. Maximil. Fredro in Henrico I. pag. 128. seqq. (34) Odolski Tom. 2. p. 610.

(35) Okolski Tom. 1. pag. 46.

dere mehr. Der Bischoffe / die allhier in Preussen gewesen / und auß Pohlnischen Familien ihren Ursprung haben / will ich itzt nicht gedencken / theils deßwegen / weil sie schon in einem andern Capitel erzehlet sind / theils auch weil sie nur für sich das Jus Indigenatus erhalten / und niemand allhier in Preussen ihres Geschlechts nachlassen. Eben dieses ist auch von denen zu verstehen / die zwar in Preussen Indigenæ worden: aber itzo gar nicht in Preussen gefunden werden / als die Kostken / derer wir schon droben gedacht. Hieher gehöret auch Joannes Albertus Radzivil, des Heil. Röm. Reichs Fürst / welcher auch allhier vorhin das Jus Indigenatus erhalten / aber nach sich niemanden hier im Lande gelassen. (36) Endlich lassen wir auch allhier auß den Ermelländischen Adel / weil wir von denselben in den alten monumentis nicht viel finden / und auch sonst niemand von demselben uns sonderliche Nachricht geben kan.

(36) Joannes Werda Succamerarius Pomeraniæ in Lib. Polon. de Indigenatu Prussiæ.

Das V. Capitel.
Von Einführung und Fortpflantzung der Christlichen Religion in Preussen.

I.

Ich habe zwar sonsten eine weitläufftige und vollkommene Historiam Ecclesiasticam, oder Kirchen-Histori der Lande Preussen durch die Gnade Gottes verfertiget / welche auch in kurtzem / ob GOtt will / durch offentlichen Druck außkommen soll / also daß ich allhier dieser Arbeit hätte überhoben seyn können. Nichts desto weniger / damit auch an diesem unseren Wercklein nichts manglen möge / will ich dasselbe aufs kürtzeste zusamen fassen / und dem geneigten Leser dasselbe / was er ins künfftige von mir in dieser Materia zu gewarten / gleichsam in dem ersten Abriß für Augen stellen. Es schreibet Stanislaus Lubienski auß dem Tertulliano, daß schon in dem andern Jahrhundert nach Christi Geburt die Christliche Religion in Sarmatia Europæa, das ist / an diesen unsern / wie auch Littauischen und Russischen Oertern / bekant gewesen. Durch wen aber das Evangelium biß hieher zu allererst gebracht / sind nicht einerley Meynungen. Stanislaus Lubienski vermeinet / daß es durch den H. Apostel Andream geschehen sey / und probiret solches auß dem Lebenslauff dieses Apostels / darinnen gemeldet wird / daß er auß Griechenland über die Donau ins Europæische Sarmatien gegangen / da er denen Ländern / so heutiges Tags die Moldauer / Wallachen / Podolier / Littauen / Reussen / Preussen innehaben / das Wort Gottes geprediget. Diese Meynung könte auch wohl glaubwürdiger gemacht werden / wann sich alles so verhielte / was Matthias Strykowski Osostevicius von der Reise des Apostels Andreæ schreibet / nehmlich er habe sich durch das schwartze Meer auf den Fluß Boristhenes oder Dniepr begeben / und da er in Kiow und umbliegenden Oertern ihrer viel zum Christlichen Glauben bekehret / sey er hernach weiter gegen Norden gegangen / biß er endlich durch die Moscovitische Stadt Neugard in Liffland / und folgends übers Meer / Teutschland / Franckreich und Spanien vorbey / biß in Rom ankommen. Stephanus Damalewicz wann er eben diese Reise auß dem Gvagvino oder vielmehr Strikowio erzehlet / thut hinzu / daß gedachter Apostel auff der Reise den Scythen / Masoviten / Liefflåndern / Samayten und Preussen das Evangelium geprediget. Andere aber sind der Meynung / daß die Christliche Religion in dem Europæischen Sarmatien durch den H. Thadæum und Bartholomæum fortgepflantzet sey / gedencken aber dabey nichts / ob diese biß an das Baltische Meer / und also auch an diese Preussische Oerter mögen gekommen seyn / oder nicht. Wo nun dem also / könte man von dermahligen Erleuchtung der Preussischen Völcker nichts gewisses schliessen. Es sind auch einige / die da vermeinen / daß in Jerusalem dazumahl / als der H. Geist über die Apostel sichtbarlicher Weise außgegossen / auch etliche Leute auß diesen Sarmatischen Völckern gewesen / die hernach als sie nach Hause wider kommen / das H. Evangelium an diese Oerter mitgebracht und unter den Ihrigen wo nicht gepredigt / dannoch zum wenigsten bekant gemacht.

Sec. 2. ist der Christliche Glauben in Sarmatia Europæa schon bekant gewesen.

S. Andreas hat in Sarmatia gelehret.

Thadæus und Bartholomæus der Sarmaten Apostel.

Bey der sichtbaren Außgiessung des H. Geists sind in Jerusalem auch Sarmaten gewesen.

Ob hernach einige in den ersten Seculis nach der Apostel Zeiten an diese unsere Oerter gekommen / umb die Christliche Religion zu erhalten / oder auch erstlich zu pflantzen / kan man eigentlich nicht wissen. Es wird zwar in den Reussischen Zeitbüchern gemeldet / daß das Liecht des H. Evangelii, welches nach des H. Andreæ zeiten unter diesen Völckern gantz verloschen gewesen / durch die Pontischen Völcker wieder angezündet worden: wann aber solches geschehen / item welche eigentlich die Pontischen Völcker sind / und ob auch unsere Preussen unter die Pontischen Völcker / so sie bekehret / zu rechnen seyn / wird darin nichts gemeldet / doch wo etwas davon geschehen / so müssen es die Pontischen Völcker / welche Ovidius an der Donau setzet / gewesen seyn. Es sind auch etliche / so dafür halten / daß umb das 867ste Jahr Michael III. und Basilius Macedo Orientalische Keyser zu zeiten Nicolai I. und Adriani II. Römischer Päbste 2. Männer / nehmlich Cyrillum und Methodium auß Constantinopel anhero geschickt / so die Sarmatischen Völcker durch ein Wunderwerck / indem sie auf ihr Begehren die Bibel ins Feuer geworffen / und nach langer Zeit wiederumb gantz unversehrt herauß gezogen / zum Christlichen Glauben bekehret. Ob aber auch das Land Preussen durch diese Leute bekehret sey / oder zum wenigsten nur etliche von diesen Leuten / ist gantz unbekant. Weiter schreibet auch Thomas Clagius, daß zu Ende des siebenden / oder im Anfange des achten Seculi der H. Suibertus, ein Engeländer von Geburt / in Preussen gekommen / und zwey Jahr nach einander diesen Völckern mit gutem Nutzen geprediget / und hernach sich in Teutschland wieder zuruck begeben. Den Grund nimbt er auß dieses Suiberti Lebenslauff / welchen sein Collega Marcellinus nachgelassen / weil darinnen gemeldet wird / daß Suibertus den Boructuariis, das ist / nach des Clagii Meinung den Borussis oder Preussen geprediget. Allein durch die Boructuarios werden keine andere verstanden / als die Teutschen Völcker Bructeri, oder die heutigen Westphälinger. Dann daselbst hat sich Suibertus auffgehalten / und den Holländern / Westphälingern / Braunschweigern / und andern angräntzenden Völckern das Wort Gottes geprediget / wie auß dem Laurentio Surio, Andrea Brunero, und andern so die Vitas Sanctorum beschrieben / ad d. 1. Martii, zu ersehen.

Die Pontische Völcker haben die Christliche Religion wieder in Sarmatien außgebreitet.

Sec. IX. Cyrillus und Methodius der Sarmaten Apostel.

St. Suibertus ist nicht in Preussen kommen.

II. Der erste / von dem man gewiß weiß / daß er in Preussen das Wort Gottes geprediget / ist der H. Adalbertus gewesen / welchen die Böhmẽ Woitiech, die Pohlen aber Woiciech, das heisset so viel / als ein Tröster des Kriegesheers / nennen. Derselbe ist ungefehr umb das 939. Jahr auff diese Welt gebohren. Sein Vatter Nahmens Slavvnik, Lybicensis Comes, hat ihn in der Jugend zu Magdeburg in den freyen Künsten unterweisen lassen. Im Jahr Christi 969. ist Woitiech Pragischer Bischoff worden: Weil er aber von den noch unbekehrten Böhmen viel außstehen müssen / hat er sich nach Rom begeben. Von dannen ist er in Ungarn gegangen / und hat daselbst gleicher gestalt den Christlichen Glauben fortgepflantzet. Endlich kam er auff Erlaubnüß deß Pabstes in Pohlen mit seinem Bruder Gaudentio, da ihn Boleslaus Chrobri der König in Polen zum Gnesnischen Ertzbischoff soll gemacht haben / wie die neuen Polnischen Historici, als Joannes Dlugossus, Matthias à Michovia, Cromerus, Bielscius, Vaporius, Neugebauer, Herburtus, Bzovius, und andere einmüthig schreiben. Thomas Clagius stürmet auch hefftig auff den Cœlestinum Myslentam zu / daß er Adalbertum nur einen Pragischen Bischoff nennet. Allein man kan allhier wol zweiffeln / ob dieses / was von dem Gnesnischen Ertz-Bisthum gemeldet wird / wahr sey oder nicht. Dann erstlich nennen den Adalbertum die alten außländischen Historienschreiber nicht anders / als einen Pragischen Bischoff / nehmlich etliche / die seinen Lebenslauf beschreiben / wie auch Adamus Bremensis, Helmoldus, Engelhusius & Paulus Langius. Zum andern / nennen ihn auch also viel Böhmische und Ungerische

St. Adalbertus oder Woitiech ist Sec. 10. in Preussen ankommen.

Ob Adalbertus Gnesnischer Ertzbischoff gewesen.

sche Scribenten / als Martinus Borek, Æneas Sylvius, und andere. Zum dritten haben auch die älteste Pohlnische Scribenten / als nehmlich Vincentius Kadlubko, davon gantz nichts / daß dieser Adalbertus Gnesnischer Ertz-Bischoff solte gewesen seyn / ob sie gleich sonsten erzehlen / was Boleslaus ihm für Ehre erwiesen. Der erste unter denen Pohlnischen Historicis, der den Adalbertum einen Gniesischen Ertz-Bischoff nennet / ist deß Vincentii Kadlubkonis Commentator, und hernach Johannes Dlugossus, welche fünffhundert Jahr nach dem Adalberto gelebet. Zum vierdten ist es nicht glaublich / daß Adalbertus, welcher etzlichemahl / wie einige melden / das Pragische Bistthum wegen der Boßheit seiner Landsleute / und auß Begierde die noch unglaubige Völcker zu bekehren / verlassen / das Ertz-Bistthum in Pohlen / wann es ihme auch wäre auffgetragen worden / solte angenommen haben. Zum fünfften ist es noch ungewiß / ob zu Zeiten Adalberti das Gnesnische Ertz-Bistthum schon auffgerichtet gewesen oder nicht. Die neue Pohlnische Scribenten sagen zwar einmüthig mit dem Dlugosso, daß schon vor dem Boleslao Chrobri, und also auch vor des Adalberti Ankunfft Miecislaus dieses Ertz-Bistthum gestifftet. Allein wann wir den Ditmarum Mersburgensem, welcher zu eben derselben zeit gelebet / auffschlagen / so werden wir befinden / daß dieses Ertz-Bistthum Otto III. als er den Cörper dieses Martyrers Adalberti zu besuchen in Pohlen ankam / auffgerichtet. Eben der Meinung ist auch Basco ein alter Pohlnischer Scribent / wie wir an einem andern Ort erwiesen. Als nun Adalbertus die Pohlen in dem Glauben confirmirt, begab er sich mit seinem Bruder Gaudentio in Preussen / und predigte das Wort GOttes in dem Culmischen Lande. Von dannen begab er sich in Pomesanien / und da er sich über den Fluß Ossa setzte / und nicht so viel hatte / womit er das Fahrgeld bezahlen könte / bekam er einen harten Schlag mit dem Ruder auff den Kopf. In Pomesania hat er nicht geringe Hoffnung gefasset / die heydnische Leute zu bekehren / massen er von einem Mann sehr wohl auffgenommen worden: muste aber seinen Stab bald weiter fortsetzen / und kam nach Dantzig. Von dannen reisete er zu Wasser in Samland / da er nicht weit von dem heutigen Städtlein Fischhausen die Marter-Cron erlanget / indem er von dem Preussischen Siggo und anderen Heidnischen Pfaffen sieben Wunden bekommen / und also jämmerlich erschlagen worden. Den Cörper hat hernach Boleslaus Chrobri König in Pohlen von denen Preussen begehret: sie aber haben ihn nicht herauß geben wollen / es seye dann / daß er ihnen so viel Goldes geben möchte / als der Cörper schwer seyn würde. Da dieses Wunderwerck darbey soll vorgangen seyn / daß / als man den Cörper gewogen / er überauß leicht gefunden worden. Anderer Wunderwercke will ich itzo nicht gedencken / weil sie selbst wiedereinander streiten. Als Bonifacius ein Mönch Benedictiner-Ordens davon gehöret / ist er bald im Geist entbrandt / und wolte zu eben dieser Ehre auch gelangen / begab sich also an diese Oerter / da er endlich ist enthauptet worden. Nachdem hernach Boleslaus Chrobri sich der Böhmischen / Sächsischen und Russischen Kriege befreyet / hat er sich mit seiner gantzen Macht gegen die Preussen gewendet / umb den Todt deß heiligen Adalberti an diesen bösen Leuten zu rechen. Hat es auch so weit gebracht / daß die Preussen den Christlichen Glauben anzunemen versprochen / und damit sie keine Ursach hätten / ihren alten Götzendienst wiederum anzustellen / hat er die Eyche zu Romove mit sambt den dreyen Götzen verbrant. Allein so bald Boleslaus den Rücken gekehret / haben die alten Preussen den Christlichen Glauben wieder verworffen / und ihren alten Gottesdienst wieder auffgerichtet.

Adalbertus kömbt mit Gaudentio in Preussen.

Reiset in Samland allwo er bey Fischhausen ermordet wird.

Bonifacius hat auch an diesen Oertern die Marter-Cron erhalten.

Boleslaus König in Pohlen bekehret die Preussen.

III. Nicht lang hernach / nemlich An. 1012. ist ein Bischoff villeicht von Querfurt / Nahmens BRUNO, mit unterschiedenen Gefehrten in Preussen / umb diese heidnische halßstarrige Leute zu bekehren / ankommen: aber er hat eben den Lohn / den Adalbertus gehabt / bald erlanget. Dann als er an die Gräntze deß Preussischen und Russischen Landes / das ist / in Galinder-Land oder in Sudauen gekommen / ist ihm das Wort Gottes zu predigen untersaget worden: als er sich aber daran nicht gekehret / sondern im Predigen fortgefahren / ist er gefangen / und den 14. Februarii mit noch achtzehen seiner Gefehrten enthauptet worden. Die Cörper so vieler Märterer sind unbegraben gelegen / biß Boleslaus auß Polen dieses erfahren / dieselbe gekaufft und in Polen führen lassen / wie Dietmarus Mersburgensis, Abbas Urspergensis, Albertus Cranzius, und unterschiedene andere Geschichtschreiber melden. Nicht lange hernach haben auch noch ihrer drey absonderlich / als BENEDICTUS, PETRUS und NICOLAUS, die Marter-Cron in Preussen erlanget. Umb eben dieselbe Zeit scheinets auch / daß auß Norwegen anhero einige heilige Männer herüber kommen seyn / so sich bemühet diesen unfruchtbahren Acker außzuarbeiten / damit er endlich die so lang gewünschte Früchte tragen möchte. Und es ist auch solcher Fleiß nicht gäntzlich ohne Frucht abgegangen / wo wir anders dem Adamo Bremensi Glauben zustellen sollen. Denn derselbe erzehlet vom OLAO Könige in Norwegen / welcher umb das 1020ste Jahr vom Canuto Könige in Dennemarck getödtet worden / daß dessen Festtag den 29 Julii von den Nordländischen Völckern / als von den Schweden / Gothen / Samländern / Dehnen und Schlaven gefeyret worden. Wo num dem also / wie es auch glaublich ist / so muß dieser Olaus umb die Bekehrung dieser Völcker und folgends auch der Preussen sich bemühet haben. Weiter hat auch WALDEMARUS König auß Dennemarck im XII. Seculo nach Christi Geburt / die Bekehrung der Preussen ihm lassen angelegen seyn. Aber auch dazumahl hat die Christliche Religion noch nicht in diesem Lande können recht Wurtzel fassen / welches darauß zu ersehen / weil in nachfolgenden Zeiten die Könige in Polen / so das Land bekrieget / und auch hernach die Creutzherren alhier fast keine Anzeigung der Christlichen Religion in diesem Lande gefunden.

Bruno võ Querfurt wird von den Preussen getödtet.

Benedictus, Petrus, und Nicolaus, sind von den alten Preussen getödtet.

Olaus König in Norwegen hat ihme die Bekehrung der Preussen lassen angelegen seyn.

Waldemarus König in Dennemarck hat auch ein Theil deß Landes bekehret.

Ja es ist auch aus dem Adamo Bremensi und auß dem Helmoldo dieses offenbahr / daß die Preussen zwar in allem den andern Sclavischen Völckern / so in dem heutigen Teutschlande dazumahl gewohnet / gleich gewesen / außgenommen / daß sie sich zu der Christlichen Religion nicht haben bequemen wollen / und deßwegen keinen Christen in ihre geheiligte Wälder kommen lassen / damit dieselbe nicht möchten verunreiniget werden. Nach der Zeit haben sich drey BOLESLAI, Fürsten in Polen / höchst lassen angelegen seyn / die Preussen zum Christenthum zu bringen / nemlich / Boleslaus II. Audax, Boleslaus III. Crivoustus, und Boleslaus IV. Crispus. Keine grössere Hoffnung hat man aber gehabt die Christliche Religion in dem Lande Preussen fortzupflantzen und recht fest zu setzen / als zu deß letztern / nemlich des Boleslai Crispi Zeiten. Denn wie die Polnische Scribenten melden / so haben dazumahl die Preussen schon angefangen ihre geheiligte und den Göttern gewidmete Oerter / als Flüsse / Seen / Büsche und Wälder zu entheiligen / den Christlichen Glauben anzunehmen / und ihre Kinder darin unterrichten zu lassen. Allein auch diese Freude hat nicht lange gewehret / weil die Preussen das Polnische Joch mit samt der Christlichen Religion bald abgeworffen / nachdem sie die Polen in einen Morast verleitet und auffs Haupt geschlagen. Es ist aber zu mercken / daß die Fürsten in Polen dazumal nicht das gantze Land Preussen bezwungen / und demselben die Christliche Religion anzunehmen befohlen / sondern es ist nur von etwa einem Theil deß Landes Preussen / nemlich von Culmia oder Galindia zu verstehen / wie dieses auß den alten Polnischen Historicis selbst leichtlich zu erweisen. Und daß sonst Preussen so leicht nicht zubezwingen gewesen / haben die Creutzherren nachgehends wol erfahren / angesehen sie in diesem Lande gantzer 53. Jahr zu thun gehabt / ob sie gleich offt grosse Krieges-Heer ins Land geführet.

Drey Boleslai Fürsten in Polen bemühen sich umb die Bekehrung der Preussen.

IV. Im Anfange deß dreyzehenden Seculi kam in Preussen ein Münch Cisterciensis Ordinis, Nahmens CHRISTIANUS, mit noch einem / genant Philippus, und andern Gefehrten / welche

Christianus der erste Bischoff in Preussen und seine Gefehrten.

welche mit grosser Mühe und Arbeit endlich den lang erwünschten Zweck erlanget. Woher dieser Christianus gekommen / sind nicht einerley Meinungen/ etzliche halten dafür/ daß er in dem Olivischen Closter gewesen / und von dannen von dem Abt/ oder dem gantzen Convent deßwegen geschicket sey / damit er dieses halsstarrige Volck bekehren möchte: Andere aber vermeinen / daß er von dem Römischen Bapste selbst Innocentio III. hierher gesendet / und von eben demselben hernach zum ersten Preussischen Bischoffe gemacht worden / wie solches unsere älteste Scribenten als Petrus von Dusburg / Jeroschinus und andere melden/ mit denen auch die Lauterbergische Chronick übereinkommet/ dannenhero diese letztere Meinung viel wahrscheinlicher ist / als die erste. Als nun Christianus in Preussen angelanget / hat er insonderheit in dem Culmischen und Löbauschen Lande seinen besten Fleiß angewendet / damit er endlich dieses Volck auß der Heidnischen Finsternüß zu dem Licht der rechten Erkäntnüß Gottes bringen möchte/ und hat auch Anfangs ihrer viel bekehret. Als er aber abgesehen / daß er auff solche Art und Weise nicht gäntzlich könte das Ziel erreichen/ hat er dem Masauschen Fürsten Conrado, dem die Preussen dazumahl mit stäten Außfällen sehr beschwerlich gewesen/ gerahten/ er möchte einen Ritter-Orden stifften / der mit diesen Leuten / weil sie nicht anders zu gewinnen waren / das compelle intrare spielen möchte / solches hat zwar Conradus gethan / und hat diese Ritter genennet/ **Ritter von Dobrin**/ allein sie waren den Preussen nicht gewachsen/ wurden geschlagen und gäntzlich außgerottet. Christianus aber hat hiebey den Muth nicht sincken lassen / sondern riethe dem Conrado, er solte den Teutschen Ritter-Orden in Preussen fordern / und mit demselben gewisse Pacta schliessen / was sie hernach für diese ihre Hülffe zu gewarten hätten. Solches ist auch geschehen / wie es an seinem Ort weitläufftig außgeführet ist. Als nun die Teutschen Brüder An. 1230. unter dem Landmeister Herman Balck ins Land kommen/ haben sie bald in denen Oertern / so sie gebauet / oder auch den Feinden abgenommen / Kirchen gestifftet / unter den ersten Städten sind Culm und Thorn gewesen / die mit Christlichem Volck besetzet worden.

Die christliche Religion wird erstlich durch die Teutschen Ankömmlinge in die Städte eingeführet.

So leicht aber die Teutschen Brüder die Christliche Religion eingeführet an die Oerter/ die sie mit Teutschem Volck besetzet / so schwer ist es im Gegentheil gewesen/ die alten Inwohner des Landes zum Glauben zu bekehren / und sie dabey zu erhalten / welches die vielfältigen rebelliones oder Abfälle / davon schon vorhin Nachricht ertheilet / genugsam außweisen.

Die alte Preussen sind schwer zu bekehren gewesen.

In dem 1243. Jahr ist das Land Preussen in vier Bischthümer eingetheilet worden/ obgleich das gantze Land der Orden noch nit einbekommen gehabt. Nemlich es hat Innocentius IV. in gedachtem Jahr auff Ansuchen deß Hohemeisters einen Gesandten in Preussen geschicket/ welcher folgender massen die Bischthümer bestellet: das erste Bischthum solte begriffen seyn zwischen den dreyen Flüssern Weissel/ Ossa und Drwenza, das Löbausche Land mit gerechnet/ und dieses ist das CULMISCHE Bischthum. Das andere solte sich von der Ossa anfangen / und biß an die See draussen erstrecken / von der Westseite aber solte die Weissel solches endigen/ und dieses ist das POMESANISCHE Bischthum / dazu auch die Insel Santiri, das ist das grosse Werder zwischen der Weissel und der Nogat / gehöret. Das dritte solte gehen von der See draussen / an dem frischen Haffweg / biß an den Pregel: gegen Süden aber solte es gehen biß an die Polnische und Littauische Gräntzen/ und dieses ist das ERMLAENDISCHE Bischthum. Das vierdte solte seyn zwischen dem Pregel und der Ostsee/ biß an den Fluß Memmel/ und biß an Littauen / und dieses ist das **Samländische Bischthum**. Diese Gräntzen sind auch biß an die Zeiten deß letzten Hohemeisters in Preussen/ Alberti unverruckt geblieben.

In Preussen wurden vier Bischthümer gestifftet.

Weil wir nun von diesen Bischthümern/ und derer Bischöffen in Verfolg dieser Historia vielfältig gedencken müssen/ wollen wir itzt auff einmahl die Bischöffe alle erzehlen / damit wir uns hernach desto besser darin schicken mögen. Den Anfang wollen wir von dem Ermelländischen Bischthum machen/ nicht als wenn es vormahls den Vorzug vor andern gehabt/ sondern weil es heutiges Tages das vornehmste ist. Es sind aber daselbst folgende Bischöffe von Anfang biß auff unsere Zeiten gewesen.

Ermelländische Bischöffe.

1. Anshelmus, ein Meißner / Bruder Teutsches Ordens/ starb 1261. zu Elbing.
2. Henricus I. hat den Thum nach Frauenburg verleget/ starb 1300. den 15. Iul.
3. Eberhardus, starb 1326. den 8. Iulii zu Frauenburg.
4. Iordanus, starb An. 1328. den 26. Novembr.
5. Henricus II. Wagenachs / auß Königsberg bürtig/ starb 1334. liegt zu Frauenburg begraben.
6. Hermannus de Praga, Herr in Liebenstein auß Mehren / starb 1350. ligt zu Frauenburg begraben.
7. Iohannes I. ein Meißner/ starb 1355.
8. Iohannes II. Streiffrock.
9. Henricus III. Sorenbaum oder Schneborn/ ein Elbinger/ starb 1401. den 13. Ianuarii zu Frauenburg.
10. Henricus IV. sonst genant Heilsberg von Vogelsang/ starb/ 1415.
11. Iohannes III. Abzieher / auß Thorn bürtig/ starb 1424.
12. Franciscus Kuheschmaltz von Ressel/ starb 1457. den 10. Iulii.
13. Æneas Sylvius, ward vom Pabst bekräfftiget/ ob gleich andere Thumherren dem Johan Lincken / und andere wiederum den Arnoldum von Wenrade erwehlet hatten. Dieser Æneas ward 1455. Röm. Pabst.
14. Paulus von Legendorff / starb An. 1467.
15. Nicolaus von Tungen. Von dem Könige in Polen ward erstlich Vincentius Kielbassa, und hernach Albertus Opporovvski in dieses Bischthum gesetzet: aber dieser Nicolaus behielt doch endlich den Platz / starb An. 1489.
16. Lucas Watzelrod / oder Wattelrod oder Weisselrod ein Thorner / starb An. 1512.
17. Fabianus von Mercklichen Rade auß dem Geschlecht der Losiener/ starb 1523.
18. Mauritius Ferber, ein Dantzker/ starb 1537.
19. Johannes à Curiis, Flachsbinder/ item Dantiscus genandt / starb An. 1548.
20. Tidemannus Gise, starb 1550. den 24. Octobr.
21. Stanislaus Hosius, starb 1579. den 5. Augusti zu Rom.
22. Martinus Cromerus, starb 1589. den 23. Martii über Tisch.
23. Andreas Bathorcus de Somlio, ein Cardinal gieng 1599. in Sibenbürgē.
24. Petrus Tilicki, ward An. 1604. Leßlauischer und hernach Crakauischer Bischoff.
25. Simon Rudnicki, starb 1624.
26. Johannes Albertus, deß Königes Sigismundi III. Sohn / ein Cardinal ward An. 1632. Krakauischer Bischoff.
27. Nicolaus Szyszkovvski.
28. Joannes Carolus à Konopat Konopacki.
29. Wenceslaus Graff von Leszno Leszczinski.
30. Johannes Stephanus Widzga, ward 1678. Gnesnischer Bischoff.
31. Michael Stephanus Comes in Radzieiovvski.

Das CULMISCHE Bisthum ist Anfangs das vornehmste in Preussen gewesen/ und sind darinnen folgende Bischöffe gewesen.

Culmische Bischöffe.

1. Christianus, ward geneñet Bischoff in Preussen.
2. Heidenricus, oder Henric⁹, ein Münch Prediger Ordens hat in Culmsee die Thumkirche gebauet / ist gestorben 1254. oder vielmehr 1264. ungefähr.
3. Fridericus, auß Hessen bürtig/ starb/ 1274. den 28. Martii.
4. Wernerus Dechant, zu Marienwerder / starb An. 1291. den 19. oder 20. Octobr.
5. Henricus, erst Dechant zu Culm/ starb An. 1301. den 25. Nov.

6. Hermannus, starb / 1311. den 13. Julii oder Junii.
7. Nicolaus Ord. Prædic. ward nach neunjähriger Vacantz gewehlet / starb 1323. den 28. Sept.
8. Otto war ein Weltlicher / und Procurator deß Teutschen Ordens zu Rom / starb 1349. den 19. Junii.
9. Johannes Schadeland / Ord. Præd. S. Theol. Mag. ward hernach Bischoff zu Hildesheim.
10. Wigboldus oder Wirboldus ist im Exilio zu Cölln 1400. gestorben.
11. Reinhardus Graff von Zeitz / oder Reinhardus Com. de Svvirz starb 1390.
12. Nicolaus von Buck sonst Schippenbeil oder Schippenpart genant / ward 1392. Bischoff in Cammin.
13. Johannes, Hertzog in Oppeln.
14. Arnoldus ist in dem Schloß zu Löbau 1416. gestorben.
15. Johannes Margenau, starb zu Thorn / 1457. und ist zu Culmsee begraben.
16. Bartholdus war erstlich Thumherr zu Culmsee.
17. Vincentius Kielbassa, hat den Titel eines Culmischen / Ermelländischen und Pomesanischen Bischoffs geführet / ist gestorben / 1480. (1495.
18. Stephanus von Heideburg / starb
19. Nicolaus Crapitz ein Thorner danckte vom Bischthum 1509. ab.
20. Iohannes à Conopal, ist 1530. gestorben.
21. Iohannes de Curiis oder Dantiscus, ward 1537. Bischoff in Ermelland.
22. Tidemannus Gise, ein Dantzker / ward 1549. Bischoff in Ermelland.
23. Stanislaus Hosius, welcher gleichfals An. 1551. Ermelländischer Bischoff worden.
24. Iohannes Lubodzieski, ist 1562. den letzten April gestorben.
25. Stanislaus võ Sislau, oder Zelislawski, starb 1579.
26. Petrus Koska de Starenberg / starb 1577. den 25. Jan.
27. Petrus Tilicki, ist 1599. Bischoff in Ermelland worden.
28. Laurentius Gembicki, ward 1610. zum Leßlauschen Bischthum / und endlich zum Ertzbischthum befordert.
29. Matthias à Konopal Konopacki, starb / 1613. am Tage aller Heiligen.
30. Johannes Kuczborski, starb 1624. den 31. Martii.
31. Jacobus Zadzik, ward 1634. Bischoff in Krackau.
32. Johannes Lipski, ward 1639. Ertzbischoff zu Gnesen und Primas Regni.
33. Caspar Dzialinski, starb 1646. den 19. Martii.
34. Andreas Leszczinski, ward 1653. Ertzbischoff in Gnesen.
35. Johannes Gembicki, ist 1659. Plotzkischer Bischoff worden.
36. Adamus Koß / starb 1660.
37. Andreas Olszovvski, ward 1674. Ertzbischoff in Gnisen.
38. Joannes Malachovvski, ist 1681. zum Krackauschẽ Bischthum erhobẽ.
39. Casimirus Joannes de Bnin Opalinski, ist 1682. zu diesem Bischthum kommen.

Pomesanische Bischöffe.

Die POMESANISCHEN Bischöffe / so vormahls zu Riesenburg residiret / sind folgende gewesen:
1. Ernestus, von Torgau bürtig / Ord. Prædic. starb / 1269.
2. Albertus vom Adel / starb 1284. den 26. Septembr.
3. Henricus von Sund / starb 1302. den 20. April.
4. Christianus, deß Ordens Syndicus und Thumherr zu Marienwerder / starb 1305.
5. Lutho oder Ludwig von Baldersheim / ist 1322. den 22. Aug. gestorben.
6. Rudolphus von Elbing / starb 1333. den 1. Julii.
7. Fabianus, hat das Bischthum nicht angetretten / deßwegen ihn einige außlassen.
8. Bartholdus, starb 1346. den 28. Nov. zu Althauß im Gefängniß.
9. Arnoldus, starb 1364. den 29. Jan.
10. Nicola⁹ I. ist gestorbẽ 1376. dẽ 28. Oct.
11. Joannes Lindenblat / starb / 1409. den 7. Martii.
12. Joannes Kinvvang, S. Th. D. starb 1417. den 4. Sept.
13. Gerhardus, andere nennen ihn Bernhardus von Königsberg bürtig / starb 1427. (1440.
14. Iohannes III. von Heilsberg / starb
15. Caspar Lincke von Christburg / starb 1463. den 24. Octobr.
16. Nicolaus Königsberg. Thumherr / hat das Bischthum nicht angetretten / starb 1471. den 29. April.
17. Vincentius Kielbassa, ein Pohl / war dieses Bischthums Administrator.

15. Io-

18. Johannes IV. starb / An. 1501. den 10. April.
19. Jobus à Dobenek, genant der eiserne Bischoff / starb 1523.
20. Achilles, ein Cardinal von Bononien.
21. Erhardus Queis, starb 1529.
22. Paulus von Sprettern / sonst Speratus genant / starb 1554.
23. Joannes Aurifaber S. Th. D. Præsident des Bischthums / zog nach Breßlau.
24. Joannes Draconites S. Th. D. zog nach Wittenberg.
25. Matthæus Röseler, Med. D. und J. U. Lic. den wolte aber die Landschafft nicht für einen Präsidenten erkennen.
26. Georgius Venetus S. Th. D. ein Preussischer von Adel / starb 1575.
27. Joannes Vigandus S. Th. D. der letzte Bischoff in Pomesan / starb An. 1587. den 21. Octobr.

Samländische Bischöffe.

In dem SAMLANDE sind folgende Bischöffe gewesen:
1. Henricus von Brun ist mit dem Könige Ottocaro in Preussen ankoñen.
2. Christianus ein Schlesier.
3. Seifridus, hat mit seinen Thumherren deß Ordens-Habit angenoñen.
4. Joannes, baute die Kirche zu Sanct Albrecht.
5. Jacobus auß Culm / hat die Thum-Kirche in den Kneiphoff verleget.
6. Bartholomæus, Thum-Probst zu Königsberg.
7. Theodoricus I. Dechant, von Marburg auß Hessen bürtig.
8. Henricus II. Kühwald / unter dem Hohemeister Weinrich von Kniprode.
9. Henricus III. Seefeld / unter dem Conrad von Jungingen.
10. Joannes II. von Schauenburg.
11. Henricus IV. genant Hempel / unter den Michael Küchmeister von Sternberg.
12. Henricus V. Salfelt.
12. Michael Jung / unter dem Hohemeister Paul von Rußdorff.
13. Nicolaus I. von Schöneck / genant Schlotter-Kopff.
14. Theodoricus II. von Cuba ein Meißner ist zu Tapiau verhungert unter dem Hohemeister Henrich von Richtenberg.
15. Johannes III. Rehewinckel / starb / 1497. den 1. Aug.
16. Paulus Wath, J. U. D. Käyserl. gewesener Cancellarius. (berg.
17. Nicolaus II. Thumherr zu Königs-
18. Guntherus à Buhnau, ein Meißner.
19. Georgius von Polentz J. U. Licent. der erste Lutherische Bischoff.
20. Joannes Brismannus, S. Theol. D. war zu Zeiten Georgii von Polentz / Vice-Præses des Bischthums / starb 1549. den 1. Octob.
21. Andreas Osiander Vicepræses, des Bischthums starb / An. 1552. den 17. Octobr.
22. Joannes Aurifaber S. Th. D. Præsident beyder Bischthümer im Hertzogthum Preussen zog 1565. nach Breßlau.
23. Matthæus Röselerus, Med. D. & J. U. Lic. wider welchen die Landschafft protestiret.
24. Joachimus Morlinus S. Theol. D. Bischoff / starb An. 1571. den 23. Maji.
25. Tilemannus Heshusius, S. Th. D. der letzte Bischoff / ward A. 1577. des Bischthums entsetzet.

Unter diesen Bischthümern haben 3. nemlich das Culmische / Pomesanische und Samländische die Ordens-Regel angenommen. Sind auch alle dem Rigischen Bischoffe als ihrem Metropolitano, unterworffen gewesen. Allein der Ermelländische Bischoff hat doch allezeit dawider gestrebet / und ist auch biß auff den heutigen Tag keinem Metropolitano unterworffen. Darüber hat aber Joannes I. Ermeländischer Bischoff etwa umb das 1354. Jahr ein Privilegium vom Pabst erhalten.

Leßlausche Bischöffe.

Die Leßlausche Bischöffe residiren zwar in Polen und gehören nicht unter die Rähte in Preussen / weil sie aber dennoch das gantze Pomerellen / und also ein gut Theil von dem heutigen Preussen in ihrer Diœcesi haben / deßhalben auch ihrer in unser Preussischen Historia öffters gedacht wird / so wollen wir dieselbe auch hierher setzen.
1. Lucidus ein Welscher / Bischoff in Cruswitz / starb An. 993.
2. Mauritius ein Welscher / Bischoff in Cruswitz / starb 1014.
3. Marcellus oder Marcellinus ein Welscher / starb 1035.

 4. Ve-

4. Venantius oder Vincentius ein Welſcher/ ſtarb An. 1055.
5. Andreas I. ein Römer/ ſtarb 1081.
6. Baptiſta, ein Römer.
7. Paulinus, ſtarb 1111.
8. Balduinus, ein Frantzoß / ſtarb An. 1128.
9. Svidgerus, ein Teutſcher / ſtarb An. 1151.
10. Onoldus, ein Welſcher / welcher die Thumkirche auß Crußwitz nach Leßlau verleget / von welcher Zeit dieſe Biſchöffe Leßlauiſche Biſchöffe genennet werden / ſtarb. 1160.
11. Rudgerus, ein Teutſcher / Leßlauſcher Biſchoff/ ſtarb 1170.
12. Vernerus, ſtarb. 1178.
13. Vunelphus oder Onulphus, ſtarb 1190.
14. Stephanus, ein Teutſcher.
15. Ogerius oder Agerius ein Welſcher/ ſtarb/ 1203.
16. Bartha, ſtarb / 1215.
17. Michael, der erſte Pohl in dieſem Biſchthum / auß dem Hauſe Godziemba, ſtarb 1258.
18. Volimirus, ſtarb 1271.
19. Albertus I. ſtarb 1283.
20. Vislaus, ſtarb 1300.
21. Gervardus, ſtarb 1323.
22. Matthias Golanczevius, hat das Biſchthum ſeinem Succeſſori übergeben / 1366.
23. Sbylutus, ſtarb/1383.
24. Trojanus.
25. Joannes I. Olith oder Kropidlo des Hertzogen von Oppeln Sohn.
26. Henricus des Lignizischen Hertzogen Sohn / ſtarb 1398.
27. Nicolaus Kurovvski, ſtarb 1411.
Joannes Kropidlo, kam wiederum zu dieſem Biſchthum / ſtarb 1421.
28. Johannes II. Pella de Nievvieſz, ſtarb 1427.
29. Joannes III. Szafraniec, ſtarb 1433.
30. Vladislaus Oporovvski, ward Ertz-Biſchoff zu Gnieſſen.
31. Nicolaus II. Laſſocki, ward Biſchoff 1449. ſtarb 1450.
32. Joannes IV. Gruſzczinski, ward Anno 1463. Krackauiſcher Biſchoff.
33. Joannes V. Luteko de Brzezie, J. U.D. ward An. 1464. Krakauiſcher Biſchoff.
34. Jacobus I. Sienienski, ward hernach Ertzbiſchoff zu Gniſſen.
35. Sbigneus de Oleſnica, ward 1480. Ertzbiſchoff.
36. Andreas II. Oporovvski J. U. D. Unter-Cantzler / erſt war er Præmisliſcher Biſchoff/ darnach Leßlauiſcher Biſchoff.
37. Petrus de Bnino Moſzinski, war erſtlich Præmisliſcher Biſchoff / ſtarb 1493.
38. Creslaus de Curoſzvvanki, ſtarb 1503.
39. Vincentius de Przeromb, erſt Plotzkiſcher Biſchoff/ ſtarb 1513.
40. Matthias de Drzevvica, erſt Præmiſliſcher Biſchoff / ward An. 1531. Ertzbiſchoff in Gniſen.
41. Joannes VI. Karnkovvski, ſtarb An. 1538.
42. Lucas Comes à Gorka, ſtarb Anno 1542.
43. Nicolaus III. Dziergovvski, erſt Biſchoff in Chelm / ward 1546. Ertzbiſchoff zu Gniſen.
44. Andreas III. Zebrzidovvski, erſt Cameneziſcher / hernach Chelmſcher / dañ Leßlauſcher Biſchoff / 1551. ward er Biſchoff in Krakau.
45. Joannes VII. Drojevvski, erſt Biſchoff in Camieniec, ſtarb 1557.
46. Jacobus II. Uchanski, erſt Biſchoff zu Chelm / hernach zu Leßlau entlich Ertzbiſchoff.
47. Nicolaus IV. Volski, erſt Biſchoff in Chelm.
48. Stanislaus Karnkovvski, endlich iſt er Ertzbiſchoff worden.
49. Hieronymus Graff von Rozrazevv, ſtarb zu Rom / 1600.
50. Joannes VIII. Tarnovvski, erſt Poſniſcher Biſchoff / ward 1603. Gneſiſcher Ertzbiſchoff.
51. Petrus II. Tylicki, erſt Culmiſcher/ hernach Ermelländiſcher / dann Leßlauiſcher / ward 1607. Biſchoff in Krakau.
52. Albertus I. Baranovvski, erſt Præmisliſcher / hernach Plotzkiſcher / und nach dem Anno 1607. Leßlauiſcher Biſchoff. In eben demſelben Jahre aber ward er zum Ertzbiſchoff befordert.

53. Mat-

53. Matthias Pſtrokonski, erſt Præmisliſcher Biſchoff/ ſtarb 1609.
54. Laurentius Gembicki, erſt Culmiſcher Biſchoff / hernach Leßlauiſcher / Endlich ward er An. 1615. Gneſniſcher Ertzbiſchoff.
55. Paulus Wolucki, erſt zu Caminiec / hernach zu Lucko, endlich zu Leslau Biſchoff / ſtarb 1622.
56. Andreas Lipski, erſt Luckiſcher / hernach Leßlauiſcher / und endlich 1624. Cracauiſcher Biſchoff.
57. Matthias Lubienski, erſt zu Chelm / hernach zu Poſen / dann zu Leßlau Biſchoff. Ward 1642. Ertzbiſchoff.
58. Nicolaus Albertus ab Olexovv Gnievvoſz.

Caſimirus Florianus, Dux in Czartorysko, An. 1673. Ertzbiſchoff.

Joannes Gembicki, erſt Culmiſcher / hernach Plozkiſcher / und endlich 1674. Leßlauſcher Biſchoff.

Stanislaus Sarnovvski, erſt Præmisliſcher / hernach 1676. Leßlauſcher Biſchoff.

Bonaventura Madalinski.

Außrottung deß Heidenthumbs.

V. Nach Stifftung der Preuſſiſchen Biſchthümer habē ſich anfangs die Hohemeiſter / Landmeiſter und Biſchöffe höchſtes Fleiſſes bemühet den Heidniſchē Götzendienſt zu zerſtören. Alſo hat Anshelmus der erſte Biſchoff in Ermelland die heilige Eiche des Preuſſiſchen Gottes Curcho ſelbſt mit eigner Hand umbgehauen. Johannes I. ſol auch den Hohemeiſter Winrich von Kniprode dazu vermocht haben / daß er die Eiche zu Romove, da die 3. vornehmſte Götter der alten Preuſſen verehret worden / durch deß Ordens Marſchalck Heinrich Schindekopff umbhauen / und ſambt den Götzen verbrennen laſſen. Hernach haben ſie ſich bemühet das Land mit Kirchen zu verſehen. Denn erſtlich hat der Orden in allen Schlöſſern / die er erbauet / und da ein Convent geweſen / allenthalben eine Kirche gehabt. Hernach hat er auch die Preuſſen durch gewiſſe Pacta Kirchen zu bauen verbunden. Denn als Anno, 1249. der Frieden zwiſchen dem Orden und den alten Preuſſen durch Jacobum Archidiaconum Leodienſem, Päbſtlichen Legatum geſchloſſen worden / haben ſich die Preuſſen erboten folgende Kirchen zu bauen.

Was für Kirchen die alte Preuſſen zu bauen verſprochen.

In Pomeſanien.

I. Kirche zu Pogolovve.
I. Zu Baſtelivva.
I. Zu Lingves.
I. Zu Lopiez.
I. Zu Chomoz dem H. Alberto zu Ehren.
I. Zu Bobis.
II. Kirchen zu Gezia.
I. Kirche zu Boville.
I. zu Rezia.
I. zu Alt-Chriſtburg.
I. zu Perditten.
I. zu Neu-Chriſtburg.

In Ermelland.

I. Kirche zu Jedu.
I. zu Daudalis.
I. zu Wuntenove.
I. zu Stulines.
I. zu Stivia.
I. zu Brunsberg.

In Natangen.

I. Kirche zu Labegano.
I. zu Svvevviert.
I. zu Thumon.

In folgenden Zeiten ſind auch viel andere Kirchen herꝛlich aufferbauet / als die groſſe Pfarrkirche in Dantzig. Die groſſe Thumkirche in Marienwerder / und viel hundert andere Kirchen in den Städten und Dörffern. Hiezu kommen auch viel herrliche Klöſter: als das Kloſter zur H. Dreyfaltigkeit / item zu Königsberg und andere mehr / dazu hernach unterſchiedene von den Pommerſchen Fürſten erbaute Klöſter und Kirchen gekommen / als das Cloſter zu Oliva, das Kloſter und die Kirche zu Pölplin / und viel andere dergleichen. Als aber hernach das gantze Land Preuſſen unter die Botmäſſigkeit deß Teutſchen Ordens gekommen / und die

Pfarꝛkirche in Dantzig. Thumkirche in Marienwerder. Klöſter.

Bischöffe in der Ruhe zu leben begunten / sind auch viel Mißbräuche allhie eingeschlichen. Denn daß ich sonst von der damahligen Kirchen Lehre nichts gedencke / so sind alhier die

Walfahrten.

Walfahrten an unterschiedene Oerter angestellet/ als nach der H. Linde / nach der Juden-Kirch / nach Quednau/ nach S. Albrecht / nach Arnau/ Labiau / Mülhausen / Jergenau/ Sardewitz / Elbing / Neuburg/ und an andere Oerter. Uber das hat man hier von den Heiligen viel Wercks gemacht / als von dem Alberto de Misnia und Hubert, von der H. Dorothea, S. Elisabeth, S. Brigitta, und andern.

Heilige Leute in Preussen.

Die Geistliche sind hernach schläfferig gewesen in bekehrung der alten Preussen.

Zu letzt liessen sichs auch die Bischöffe nicht sonderlich angelegen seyn / damit sie möchten die noch überbliebene Heidnische und abergläubige Gebräuche/ Ceremonien und Gottesdienst der alten Preussen abschaffen. Sie setzten ihnen auch in Samland keine solche Priester / die dieses Volck in der Alt-Preussischen Sprache unterweisen könten. Also blieb das arme Volck in ihrem alten Heidnischen Götzendienste / wie nicht allein darüber vormahls / unter dem Hohemeister Paul Bellizer von Rußdorff / Henricus Borringer ein Münch Cisterciensis Ordinis, und unter dem Hohemeister Friderico, Erasmus Stella, geklaget ; sondern solches geben auch noch die Acta deß Marggraff Albrechts/ deß ersten Hertzogen in Preussen genugsam an den Tag. Zu letzt könte man auch alhier viel von dem gottlosen Leben der Geistlichen so wol / als auch anderer Leute in diesem Lande hinzuthun/ aber wir wollen dieses alles itzo der Kürtze halben auslassen.

Was für Secten in Preussen gewesen.

VI. Diese Nachlässigkeit der Geistlichen hat weiter auch verursachet/ daß alhier in Preussen viel Secten vor Zeiten entstanden. Die erste Ketzerey

Begvini zu Kaczorek

ist alhie gewesen der Begvinorum und Begvinarum, eine halbe Meile von Thorn an der Weissel/ an dem Ort/ der heutiges Tages Kaczorek heisset / welche Leute der Leßlauische Bischoff Gervardus, weil der Ort unter seiner Jurisdiction ist/ außgerottet. Hernach soll umb das 1324. Jahr eine Secte gewesen seyn / derer Fratrum in Albis, oder

Fratres in Albis.

der weissen Brüder/ weil sie weisse/ doch mit einem grünen S. Andreas Creutz bezeichnete Mäntel getragen. Sie rühmeten sich vieler Göttlichen Offenbahrungen / insonderheit von Wieder-Eroberung deß gelobten Landes. In Teutschland sollen ihnen viel Fürsten geglaubet und reichliche Beysteuer gethan habē. Es haben auch einige Fürstē den Hohemeister in Preussen deßwegen ersuchet/ damit er ihnē gleichfals möchte behülfflich seyn: Aber dieser wolte sich dazu nicht verstehen / weil er ihren Betrug bald gemercket / wie auch derselbe hernach offenbahret worden / so daß diese Brüderschafft endlich ein schlecht Ende genomēn/ wie Simon Grunovius, und auß ihm Cœlestin⁹ Mislenta, erzehlen. Allein ich weiß nicht / ob dergleichen Sect jemahls gewesen sey/ und wo sie ja gewesen/ ob sie jemahls in Preussen ankommen. Ich meine/ daß durch diese Brüder Simon Grunau die Flagellantes oder die Albatos ver-

Albati sind keine andere als die Flagellantes.

standen/ ob sie gleich darin von den Fratribus in Albis, unterschieden sind / daß sie nicht grüne / sondern rothe Creutze getragen. Insonderheit werde ich in dieser Meinung confirmiret / weil man in den Actis Prussicis findet / daß die Flagellantes auch alhier / wiewol erst umb das 1445. Jahr gewesen.

Spaltung in Thorn zwischen den schwartzen und grauen München.

Hernach ist eine Spaltung zu Thorn zwischen den grauen München eines / und den schwartzen München andern Theils geschehen. Nemlich ein grauer Münch in der alten Stadt hat etwa umb das 1345ste oder vielmehr umb das 1430ste Jahr geprediget: Maria hätte Christum nicht in Matrice, oder in Mutterleibe/ sondern in dem Hertzen getragen. Dagegen stund ein schwartzer Münch auff im Kloster S. Nicolai in der Neustadt/ und widerlegte ihn. Jener wolte dieses nicht auff sich ersitzen lassen/ refutiret diesen / und erzehlte zugleich alle Bubenstücke der schwartzen Münche von Anfang ihres Ordens her/ darauß ein schändlicher Lerm ward / so daß die schwartzen Münche zu S. Nicolai endlich außgetrieben worden. Aber hernach wurden sie auff deß Ordens Vorbitte wieder zurück beruffen. Den Hadermacher aber warffen die Kinder mit

mit Dreck zur Stadt hinauß / welcher im überfahren über die Weissel für Mühe ins Wasser gefallen seyn sol. Dieses aber ist noch nicht zu rechnen gegen die Streitigkeiten / so allhier mit den Albingensern oder Waldensern vorgiengen.

Albingenses.

D. Leander zu Zeiten Conradi von Wallenrode.

Nemlich es kam Leander ein Mathematicus und Medicus auß Franckreich in Preussen umb das 1387. Jahr/ und ward von Conrad von Wallenrod damahligen Groß-Compthur / so zur selben Zeit in Preussen im höchsten Ansehen war / wol auffgenommen. Wie hernach Conrad von Wallenrod An. 1390. zum Hohemeister erwehlet worden/ hat er noch mehr dem Leandro beygestanden / und zwar auß der Ursachen / wie Grunau meldet/ weil er Vernunfft mit Gewalt brauchte/ das ist/ weil er nicht allein dem beypflichten wolte / was sonsten die Geistlichkeit in Preussen lehrete/ sondern brauchte seiner Vernunfft/ und sahe / daß dieser Leander viel Sachen dem Worte Gottes gemäß lehrete. Dahero ist es auch gekommen/ daß dieser Wallenrod bey der Preussischen Geistlichkeit einen bösen Nahmen bekommen / ja daß auch deßwegen der König in Böhmen dem Teutschen Orden die in seinem Königreich liegende Ordens-Güter genommen. Denn diesem Exempel deß Wallenrods folgten nicht allein viel andere Ordensherren/ sondern auch die Städte in Preussen/ welche gleichfals dem Leandro und den Waldensern beygefallen / wie Simon Grunau meldet. Was dieser Leander gelehret/ kan man eigentlich nicht wissen/ weil er nichts schrifftliches hinterlassen. Simon Grunau aber meldet/ daß er folgende Lehr-Puncta auff die Bahn gebracht und verthäidiget:

Lehr-Puncta Leandri.

(1) Alle die/ so den Pfaffen und München Almosen geben/ sind deß Teuffels/ weil Gott den Menschen zur Arbeit verflucht. (2) Alle Könige / und Fürsten / die da Klöster gebauet / und die sie verthäidigen/ können nicht seelig werden / weil die Klöster nichts anders sind/ als Asyla lasterhafftigster Leute. (3) Alle Pfaffen und Münche sind Ketzer/ und deß Nahmens der Christen nicht werth/ weil sie das nicht halten/ was sie gelobet / ja sie geloben das / was sie nicht leisten können/ thun auch das nicht/ was sie andere heissen. (4) Die jenigen so die Ehe verbieten / und den einsamen Stand anbefehlen / sind deß Teufels / weil Gott in dem Stande der Vollkommenheit den Ehestand zu Erhaltung deß menschlichen Geschlechts eingesetzet. (5) Bey Gott ist kein Unterscheid der Personen / und der Gröste unter den Geistlichen hat für Gott vor dem geringsten Betler keinen Vorzug. (6) Messe lesen/ fasten/ feyren/ singen / beichten ꝛc. sind alles Menschen Gebott / so die Seeligkeit zu erlangen unnöhtig. (7) Es ist keine Hölle / als für die / so da nicht thun / was ihre Begierden begehren. (8) Alle so da halten vom Pabst / seinem Ablaß / Bann und Rechten/ kön̄en nicht seelig werden. (9) Alle Frauen die einem Mannsbilde versagen den Gebrauch der Liebe/ und wiederumb die Männer den Weibern / die werden Gott beschauen/ wie durch ein finster Tuch/ sie thäten denn Busse mit gemein seyn / ausserhalb dem Ehelichen Stand.

Was hievon zu halten.

Caspar Schütz erzehlet auch diese Lehr-Puncta / lässet aber die drey letzten auß / weil er vielleicht nimmer geglaubet / daß Leander so gottloß solte gewesen seyn / insonderheit weil er in dem andern und dritten Artickel das gottlose Leben der Münche straffet. Item es setzet Schüzius in dem sechsten Artickel hinzu / Leander habe gelehret/ daß das Messe lesen / Beichten ꝛc. zur Seligkeit nichts helffe / ex opere operato. Und daß es auch Leander also ver-

 stan-

standen / kan man auß derer Waldenser und der Hussiten / die jenen in diesem Stück gefolget / ihrer Lehr ersehen. In dieser Lehre ist Leander so gewiß und standhafft gewesen / daß er die Geistlichen im gantzen Lande zu disputiren außgefordert / und zwar umb das Feuer / so / daß der jenige / so unterliegen würde / verbrant werden solte. Es ward auch eine Disputation zu Marienwerder angestellet / da gedachter Doct. Leander mit den Mönchen conferiren solte: aber in dem hinziehen soll dieser Mann in einer tieffen Leimkauten oder Gruben bey der Marienwerderischen Ziegelschein ersoffen seyn. Nach seinem Todt haben die Preussische Bischöffe einen Synodum gehalten / und darinnen die Waldenser verdamet / viel wurden dieses Glaubens wegen angeklaget / die auch schon todt waren / und wurden auß der Erde außgegraben / und wie die Hunde auff die Felder und andere Oerter hingeworffen / wie Grunovius solches zeuget. Nachdem kamen die Wiclefiten und Hussiten etwa umb das 1412. Jahr in Preussen. Der grosse Adel / der dazumahl auch sonst mit dem kleinen Adel nicht einig war / pflichtete den Wiclefiten und Hussiten bey / nach dem Exempel Conradi von Wallenrod / Heinrich Reüssen von Plauen / und VVilhelmi Graffen von Katzenellenbogen / die den Waldensern vorhin zugethan gewesen. Der kleine Adel war aber auß Haß deß grossen Adels den Wiclefiten gantz feind. Doch endlich ward auch dieser denselben gewogener / und gieng auch hierin den Städten mit seinem Beyspiel vor. Ja auch die Geistlichen waren mehrerntheils auff der Hussiten Seite / so / daß die Mönche an unterschiedenen Oertern ihre Klöster verlassen / und Weiber genommen / welches Heinrich Reüß von Plauen nicht eyfferte / sondern vielmehr zugab / deßwegē ihn etliche Geistlichen einen Wicletfien-Ketzer genennet. Dieser Wiclefiten-Glaube soll / nach deß Grunauen Aussage / in folgenden Lehr-Sätzen bestanden seyn.

Leander kömbt umb.

Synodus in Preussen.

Wiclefiten und Hussiten haben einen grossen Anhäg in Preussen.

Lehrsätze der Hussiten.

1. Im Sacrament deß Altars bleibet Brodt nach der Wandlung wie zuvor / gleich wie einer / der zum Herrn gemacht wird / ein Mensch bleibet / wie er zuvor gewesen. 2. Ein Bischoff und Pfaff / der ein Sünder ist / wañ er tauffet / trauet / absolviret / und Messe lieset / da ist nichts gethan / dann die Sünd verhindert es. 3. Die Messe ist nichts / dann Christus hat sie nicht gesetzet / sondern geitzige Pfaffen und Mönche haben sie erdacht / die Leute damit zu betrügen. 4. Christus thät übel / daß er dem Teuffel nicht zu willen that in der Wüsten / sintemahl Gott sein Himmlischer Vatter wolte / daß durch Wunderzeichen die Teuffel und die Menschen solten zum Glauben kommen. 5. Ein Mensch / dem seine Sünd leid ist / und sie Gott gebeichtet hat / darff sie keinem Menschen beichten / sondern soll vom Priester entbunden werden. 6. Der Pabst / der in der Todtsünde ist / hat keinen Gewalt über die Christen / jedoch daß man ihm gehorsam seye / mag es der Keyser gebieten. 7. Alle Statuten der Römischen Kirchen nach Urbano VI. sind vom Teuffel erdacht: dann alle Päbste und Cardinäle / damit sie nur Herren wären / sich ihme ergeben haben. 8. Es ist wieder Gottes Gebot und das Evangelium / daß Mönche und Pfaffen / und die so geistlich sind / ligende und gewisse Gütter haben. 9. Aller Bann / Interdicten / Irregularitäten / Suspensiones, sind ein Zeichen der Ketzerey / die sie fulminirten / scheueten und hielten. 10. Ein jeglicher / der ein Christ ist / mag das Evangelium predigen / und postiliren / wie es ihme sein Geist eingibt / und der es verhindert / der ist ein Ketzer.

Ketzer. 11. Alle Herren haben vollen Gewalt über Leib und Gut ihrer Unterthanen / sowol derer / die sich geistlich nennen / als der anderen / wie heilig die Kirche auch ist. 12. Welche Pfaffen Decimas nehmen / sind Diebe armer Leute / und deß Feuers werth. 13. Sowohl alles Gebeth / als auch das absonderlich / welches für andere gethā wird / ist nichts. 14. Alles was man den Bettlermönchen thut / ist so viel / gleichwie man es dē Gauckler thut. 15. Dominicus und Franciscus sind verdamt / dann sie haben eine Weiß zu leben eingesetzet / die da ist wieder das außdrückliche Geboth: Crescite & multiplicamini. 16. Alle Personen / die sich verpflichten keusch zu leben / seynd Verräther Christi. 17. Die Geistlichen / die da Geld nehmen / und sich vermessen mit anniversarien, Vigilien, Meß halten / oder wie dann solcher Auffsatz möchte erfunden werden / sind alle Verräther Christi. 18. Wer da seelig werden soll / der thut auff Erden / was seinem Hertzen gelüstet / er mag nicht verdammet seyn. 19. Von allem / was auff Erden geschicht / weiß Gott nicht / und es ist auch keine Versehung Gottes / sondern es kombt alles vom Glück. 20. Die Sacramentē / Priesterschafft / Oelung / und Chrisam haben geitzige Bischöffe erdichtet umb Geldes willen. 21. Alle Academische Ehre / und die Titel der Doctorum und Magistrorum sind auffgesetzt vom Teuffel / den gemeinen Mann zu bethören. 22. Alle die da Klöster gebauet und gestifftet haben / und dieselbe begabet / sind fliegende Teuffel. 23. Die Mönche Prædicatorum und Minorum sind Vorlauffer des Antichrists, dann was sie andere lehren / thun sie selber nicht. 24. Der Pabst zu Rom / seine Patriarchen / Cardinäl / Bischöffe / sind eine Synagog des Teuffels. 25. Daß man sagt / der Pabst sey über alle Christen / ist wieder den Glauben JEsu. 26. Ablaß und Gnade ist erdichtet von den Römeren mit ihrem Anhang / Geld damit zu erlangen. 27. Wann einer dem andern schwöret / und hält es / ist wieder das Evangelium. 28. So alle Mönch und Noñen nicht wegthun ihre Kappen / und in den Ehelichen Stand tretten / und sich von der Arbeit ihrer Hände nehren / können sie nim̄ermehr selig werden. 29. Der rechte Vicarius Christi ist der Keyser und seine Könige und Fürsten / wer diesen ungehorsam ist / mag nicht seelig werden. Unter denen Artickeln sind wohl einige / so denen Hussiten nie in den Sinn kommen sind / als der 4. und 19. Andere werden sie auch anders verstanden haben / als wie man von dem 27. Artickel sagen kan. Doch läugnen wir nicht / daß vielleicht sich sonsten andere Schwermer hie und da in Preussen gefunden / die solche und auch noch wohl ärgere Meynungen auf die Bahn gebracht / aber dieselbe haben die Wiclefiten und Hussiten für die ihrigen nicht erkant. Das ist auch auß dem Grunauen selbst zu schliessen / welcher mit außdrücklichen Worten schreibet / daß Heinrich Reuß von Plauen den Wiclefiten und Hussiten geneigt gewesen. Und dennoch schreibet er dabey / daß eben dieser Hohemeister unterschiedene Leute wegen schwermerischen Meynungen auß dem Lande vertrieben: müssen also diese Schwermer keine Hussiten gewesen seyn. Unter dem Regiment Michael Küchmeisters von Sternberg / nehmlich im Jahr

Was davō zu halten.

Christi

Güntherus Tilmã in Dantzig

Christi 1414. hat zu Dantzig einer gelebet / Nahmens Güntherus Tilmann / oder Tiedman / Pfarrherr in der grossen Pfarrkirche zu St. Marien / ein Discipel des Hieronymi von Prag / oder des Hussi selbst / oder auch ihrer beyden zugleich. Derselbe weil er den Bürgermeister Gert von der Beck / als seinen Schwager auff seiner Seitē hatte / fing an des Hussi Meinungen in der Stadt Dantzig offentlichen zu lehren / bekam auch einen grossen Anhang / weil ihm der Hauß-Compthur von Dantzig / Rudolph von Eylenstein / und auch die Mönche selbst beyfielen / außgenohmen die Dominicaner / die sich ihme entgegen gesetzet. Aber dieses nahm bald ein Ende / weil gedachter Hauß-Compthur und Tidman / und auch der Bürgermeister / wie Grunau hinzu thut / in kurtzer Zeit / vielleicht weil man ihnen Gifft beygebracht / nacheinander verstorben seyn.

Ordens Convent wegen der Hussiten.

Anno 1416. hat Michael Küchmeister von Sternberg einen General-Convent seines Ordens zu Braunsberg gehalten am Neuen Jahres Tag / und hat ein Gesetz gemacht / daß / wer in der Hussitischen Ketzerey sterben würde / der solte nicht begraben werden / und wer sich solch einen Menschen zu begraben unterstehen würde / der solte 30. gute Marck strafffällig seyn. Es gedencket auch Thomas Treterus, daß Johannes III. Abzieher genant / Ermelländischer Bischoff / so zur selben Zeit gelebet / einen Synodum wider die Wiclefiten gehalten / welchem alle Preussische Bischöffe beygewohnet: er gedencket aber nicht des Hohemeisters / noch des Teutschen Ordens. In diesem Synodo ist unter andern geschlossen / daß in den Sonn- und Feyertagen vor verrichtetem Gottesdienst nichts solte feyl seyn. Dieses wird aber wohl eine Zusammenkunfft / welcher sowol der Orden / als auch die Bischöffe zugleich beygewohnet / gewesen seyn.

Preussische Chronicken werden zusammen gesucht.

Als auch dieser Michael Küchmeister von Sternberg vermercket / daß die Chronicken / so zu derselben Zeit geschrieben worden / den Hussiten das Wort redeten / hat er befohlen sie zusammen zu suchen / und darzu den Unterthanen anbefohlen / daß sie dieselbe dem Orden solten verkauffen. Hat aber seinen Zweck nicht erreichet / weil sich die Preussen eines andern besorget / deßwegen haben viel ihre Chronicken lassen vermauren / oder sie sonst heimlich verstecket / daß niemand darzu kommen können. Unter dem Paul Bellizer von Rußdorff haben die Hussiten / nach des Grunauen Aussage / in Königsberg Anno 1423. sich mercken lassen.

D. Andreas Pfaffendorff ein Hussit.

In Thorn ist gleichfals An. 1431. einer gewesen / Nahmens D. Andreas Pfaffendorff / des Hieronymi von Prag Discipel. Derselbe hat in der Pfarrkirchen zu S. Johannes die Lehre seines Præceptoris dem Volcke vorgetragen / und hat ihm einen grossen Anhang gemacht / so auch / daß die Mönche in der St. Niclas-Kirchen in der Neustadt / da sie sich ihme entgegen gesetzet / seinetwegen außgejaget sind / und haben auch nicht wieder ankommen können / biß sie geschworen / daß sie dem D. Andreæ ferner nicht wolten beschwerlich seyn. Es hat hernach dieser Pfaffendorff von dem Hohemeister Paul Bellizer von Rußdorff Brieffe bekommen / darinnen ihme frey gegeben worden / er möchte seine Lehre im Lande predigen / wo er wolte. Aber die Streitigkeiten / so der Hohemeister und der Orden mit der Landschafft gehabt / haben dieses gehindert. Er kam aber nach Dantzig / auff den Dominick / da er alte Mönchen zum Streit außgefordert / und wolte mit ihnen gewisser Glaubens-Artickel wegen disputiren. Die Lehrsätze des D. Andreæ Pfaffendorffs sollen folgende gewesen seyn.

Pfaffendorffs Lehr Puncten.

1. Ein jeder Mensch / in was für Sect er immer ist / so er nur Gott anruffet / kan seelig werden. 2. Der Apostel Petrus sündigte in dem nicht / daß er verleugnete und verschwure Jesum seinen HErrn: Dann GOtt hat es also außgesehen / und solte also seyn vom Anfang. 3. Welcher Prælat seinen Unterthanen gebeut zu thun oder zu lassen / das da wieder das Evangelium ist / der ist ein Verräther seiner Unterthanen und man ist es nicht schuldig zu thun. 4. David der König in der Vermischung Bathseba, und daß er ihren Mann ließ tödten / sündigte nicht: dann ein Herr möge der seinen gebrauchen / wie er wolle / sonderlich so es in Freundschafft zugehet / und ihr beyder Wille ist. 5. Urias ist verdamt / daß er seiner Frauen nit gebrauchte / und ihrer Bitte nicht genug thäte. Mit diesem sollen alle die leiden / die nicht Gottes Gebot haltē: wachset und mehret euch. 6. Alle die umb Viehe / Speise / Wachs / ein Liechtlein anstecken / ihr Opffer zu thun / fälschen ihrē Glauben: dañ sie ehren Bilder / die Gott verboten / und vermaledeyet hat. 7. Alle Gelübnüß des Fastens halber seyn mehr verdamlich dann seelig / vorauß ehelichen Leuten / dann sie in ihrer Krafft geschwächet werden / eins dem andern sein Gebühr zu thun / welches Gott geboten von Anfang. 8. Alle die am Sontage in den Klöstern Predigt und Messe hören / und nicht in ihrer Pfarre / die sind im Banne der Christenheit und unwürdig aller Sacramenten der Kirchen. 9. Es ist kein Bann vom Pabst oder andern Bischöffen / es hätte ihn dann ein Landesherr und Gemeine der Städte auffgenommen. 10. Beichten wäre gut / und durffte nur sagen / was einem leid wäre: aber die Beichte einem Mönchen gethan / sey / wie wañ die Hunde sich einander flöhen. 11. Wer da das Bild JEsu im Garten knyende oder Mariæ Bild / wie sie Christum auff dem Schoß hat / ehret / der ist ein Abgötter im Glauben und ein Verdam̃ter. 12. Alles was man leget auff äusserliche Gottesdienst / ist alles verlohren und verdam̃lich: dann man es Gott stilt und den vergänglichen Dingen anhänget. 13. Die Priester alle / so da sind vō ihrem Herrn in ihr Ampt gesetzet / sind gleich würdig in ihren Betten / und wann sie auch bey zehen Weibern lägen des Nachts.

Diese Artickel / oder derer etzliche soll D. Pfaffendorff zum disputiren proponirt haben. Aber die Mönche wolten nicht dran / brachten doch nicht allein den gemeinen Mann wider ihn auff / sondern citirten ihn auch nach Rom. Dieß verdroß den Hauß-Compthur / untersagte den Schwartzmönchen die Kirche / und verboth ihnen Allmosen zu geben. Aber andere nahmen sich ihrer an / darauß nichts guts worden wäre / wann nit der Hohemeister selbst in die Stadt gekommen / und der Hussiten Lehre gäntzlich verboten hätte.

Pfaffendorffs palinodia.

Endlich soll Pfaffendorff die Hussitische Lehre widerruffen / und im Catholischen Glauben verschieden seyn / wie Grunau meldet. Schüzius aber gedencket deß Widerruffs nicht / sondern schreibet / daß sich Pfaffendorff darauff nach Thorn begeben / und unterwegs gestorben sey / welches bey manchem wunderliche Gedancken verursacht hätte.

Tauleristen.

Zu eben derselben Zeit unter dem Hohemeister Paul Bellizer von Rußdorff / sind etzliche TAULERISTEN / von Taulero also genant / hier im Lande gewesen. Nemlich es waren achtzehen Ordens-Brüder / welche von dem Hohemeister das Vorwerck Grünhoff im Pobetischen Kirchspiel mit vier Dörffer begehret / daselbst wolten sie sich setzen / und einen strengen Orden nach deß Tauleri Lehre anfangen: Es ward ihnen aber solches gantz abgeschlagen.

Weisse Küttelbrüder.

Unter dem Hohemeister Friderico im Anfange deß XVI. Seculi kamen auß Holland die weissen Küttelbrüder / dieselben bestunden auß Handwerckern und anderen müssigen Leuten. Ihr Führer war ein Welscher Pfaff: sie giengen in weissen Kleidern / mit blossen Füssen und Häuptern Winter und Sommer / trugen ein höltzernes Creutz auff dem Arm: ihre Speise waren Aepffel / Birne / und an-

andere Baum- und Feldfrüchte. Fleisch und Fisch rührten sie nicht an/ truncken auch kein Bier. In Königsberg machte man von ihrer Heiligkeit sehr viel Wercks/ und ward ihnen viel guts gethan. Von Königsberg zogen sie in Littauen/ da sie gäntzlich außgerottet wurden/ und soll sie ihr eigener Führer den Littauischen Herren verrathen haben.

Mönche Ordens S. Antonii.

Umb eben dieselbe Zeit hat der Ermelländische Bischoff Lucas Weisselrod oder von Allen zu Frauenburg ein Closter gestifftet dem H. Antonio zu Ehren/ hat auch daselbst etzliche fromme Mönche eingebracht/ und reichlich versehen. Aber nach der Zeit sind andere gottlose Mönche angenommen/ dieselbe gaben den Leuten für: ihr Patron Antonius wäre im Himmel ein Herr des Feuers: sie wären auch keine Mönche/ sondern **Herren deß Ordens** S. Antonii. Wo jemand dem H. Antonio ein Schwein oder sonst ein Allmosen geben würde/ der soll nimmer keinen Schaden an seinem Viehe vermercken: Item wer dieser Herren ihren Schweinen/ so zum Unterscheid ein Glöcklein an den Ohren hatten/ Getreyde geben würde/ der solte für einen jeglichen Scheffel 5. Jahr Ablaß erlangen. Im Winter giengen diese Mönche in die Häuser/ und forderten einen halben Scheffel Gerst für des H. Antonii Schweine. Wer in ihren Orden auffgenommen ward/ der muste einen gantzen Scheffel Gerste geben. Hiedurch/ wie auch durch ihr ruchloses Leben/ sind sie bey den Leuten dergestalt in Verachtung kommen/ daß sie ins gemein nur Schweinpäbste/ Saubischöffe/ und Schweinpfaffen genennet worden. Zuletzt hat Fabianus von Lusinen Bischoff in Ermelland sie nicht mehr dulten wollen/ und hat ihnen alles das/ was ihnen vorhin der Bischoff Lucas zugewendet/ gantz abgenommen. Als diese nun sahen/ daß sie nicht zu recht kommen kunten/ haben sie das Kloster und das Spital verlassen/ und sind fortgezogen.

Reformation der Kirchen durch D. Mart. Lutherum.

VII. Als An. 1517. Doct. Martinus Lutherus die Mißbräuche in der Kirche außzumustern angefangen/ ist auch das Land Preussen nicht das letzte gewesen/ welches die Warheit erkant/ und die reine Religion angenommen/ wiewohl dieses in einem Theil bessern Fortgang gehabt/ als in dem andern. Wir wollen hier von dem heutigen Hertzogthum Preussen den Anfang machen und anhören/ was sich daselbst in Religions-Sachen zugetragen.

Deß Hertzogthums Preussen Reformation.

In dem 1519ten Jahr nach Christi Geburt ist die letzte Procession mit grossem Gepränge in Königsberg gehalten worden/ wiewohl auch schon zu derselben Zeit ihrer viel gewesen/ die daran kein Gefallen getragen/ und sich darnach gesehnet/ damit solche Mißbräuche solten abgeschaffet werden. Die Preussischen Bischöffe/ insonderheit Georgius von Polentz auff Samland/ wie auch der Hohemeister Albertus selbsten/ begunten hernach auch mit der zeit vor solchen Sachen einen Abscheu zu tragen. Deßwegen sie niemanden wegen geänderter Religion beschwerlich gewesen. Der Hohemeister reisete Anno 1522. nach Nürnberg auff den Teutschen Reichstag/ in willens die Stände dahin zu bewegen/ damit sie dem Orden wider die Pohlen Hülffe leisten möchten.

Osiander bringt Albertum zur Erkantnüß der Warheit.

Daselbst hörte er den Andreas Osiander wider die Mißbräuche der Kirchen predigen/ und ward dadurch bewogen/ daß er sich auff der Ruckreise mit dem D. Luthero selbst besprochen/ und mit ihm gerathschlaget/ wie doch der Kirchen Stand in Preussen zu bestellen wäre. D. Lutherus gab ihm den Rath/ er solte den Ordenshabit ablegen/ sich verheyrathen/ und das Land in ein weltliches Fürstenthum verwandeln.

D. Lutherus schickt in Preussen zwey Theologos.

Im folgenden 1523. Jahre bat er D. Lutherum, er wolte ihm etzliche Theologos zuschicken/ so das Wort Gottes im Land predigen möchten/ erhielte auch ihrer zwey/ nehmlich D. Johannem Brismannum und D. Petrum Amandum, jener ward Prediger in Kneiphoff/ und hielt seine erste Predigt den 27. Sept. dieser aber hat in der alten Stadt/ da er Pfarrherr worden/ seine erste Antrits-Predigt den 29. November gehalten/ ist aber wegen seines Eyffers nicht lang im Dienste geblieben.

D. Luther ermahnet die Ordens-Brüder/ daß sie den Orden verlassen.

Dazu hat D. Lutherus, ehe diese Theologi ins Land geschickt waren/ einen Brieff den 28. Martii an die Herren Teutschen Ordens geschrieben/ daß sie falsche Keuschheit meiden/ und zu rechten ehelichen Keuschheit greiffen sollen.

Georg von Polentz Bischoff in Samland befihlet teutsch zu tauffen.

Als nun Brismannus in Preussen ankommen/ hat er auch den Georgium von Polentz Samländischen Bischoff/ der dieser Lehre schon vorhin etzlicher massen geneigt war/ vollkömlich bekehret/ so/ daß er auch bald im Anfange deß 1524. Jahres in dem gantzen Samländischen Bistthum die Heilige Tauffe in Teutscher Sprache zu verrichten anbefohlen.

Bilder-Stürmerey.

In eben demselben Jahre/ als D. Paulus Speratus in Preussen ankommen/ soll den Dienstag nach Invocavit das gemeine Volck auff sein Einrathen/ daran doch billich gezweiffelt wird/ die Bilder in der Thumkirche abgerissen haben. Eben dieses soll zu Riesenburg/ Salfeld und andern Oertern geschehen seyn/ davon die Römisch gesinnete Scribenten viel wunderliche Sachen schreiben.

Die erste Teutsche Meß in Königsberg.

Den 25. Septemb. Anno 1524. ward in der alten Stadt Königsberg durch Doct. Amandum die erste Teutsche Messe gesungen/ welches den Sontag hernach auch im Kneiphoff geschehen/ wie auch die Vesper deß Sontags/ nicht aber in den Wercktagen. Gleicher gestalt ist das Reformations-Werck auch sonst an andern Oertern deß Landes ohne eintzigen Wiederstand glücklich fortgesetzet.

Bullaten-Brüder in Königsberg.

Als dieses zu Königsberg in dem grauen Mönchen-Kloster die Bullaten-Brüder/ so vorhin hinter dem Schloß ad S. Mariam Magdalenam wohneten/ hernach aber An. 1517. in den Löbenicht an den Pregel versetzet waren/ gesehen/ wo es mit der Päbstlichen Religion hinauß wolte/ giengen sie den Dienstag an Ostern desselben 1524sten Jahrs davon.

Albertus der Hohemeister leget den Ordenshabit ab.

Im Jahr Christi 1525. legte der Hohemeister Albertus den Ordenshabit ab/ und bekam von dem Könige Sigismundo I. das Land Preussen erblich als ein weltliches Fürstenthum zu besitzen. Darauff hat Georgius von Polentz die weltliche Administration seines Bistthums dem Hertzogen übergeben/ und gieng die Reformation erst recht an/ und soll ihm dieses Werck insonderheit haben lassen angelegen seyn ein Herr von Heydeck/ von welchem die Päpstische Scribenten viel schreiben. Der Bischoff von Pomesan Erhard Queis/ wiewol er sich sonst Anfangs nicht offentlich zu der Lutherischen Religion erkant/ war doch auch vorhin niemanden deßwegen beschwerlich/ biß er entlich dieses 1525. Jahr auch die Warheit erkante.

Ericus setzet sich der Reformation entgegen.

Sonsten von den Ordensherren hat sich auch meines Wissens niemand diesem Reformations-Werck entgegen gesetzet/ als Ericus Hertzog von Brunswig Compthur zur Memel/ welcher doch aber bald gestillet worden. Der König in Pohlen hat hierzu nicht allein stillgeschwigen/ sondern auch offenbahr genug darinn gewilliget/ weil er dem Alberto, welcher schon offenbahr Lutherisch gewesen/ das Land/ als ein weltliches Fürstenthum übergeben/ und ist demselben auch hernach in dem Reformations-Werck im geringsten nicht beschwerlich gewesen.

Kirchen-Ordnung.

Zu Außgang dieses Jahrs/ nehmlich im Monath December/ haben die beyden Bischöffe eine Agendam oder Kirchen-Ordnung gestellet/ welche auff Belieben der Landstände das folgende 1526. Jahr publiciret worden.

Kirchen in Spitäle verändert.

Umb eben dieselbe Zeit sind auch unterschiedene Klöster in Spitäle verwandelt/ etzliche Kirchen aber/ die nicht an gelegenen Oertern gestanden/ sind zu anderem gemeinen Nutzen gewendet.

Die Heil. Linde.

Die Capell zur H. Linde bey Rastenburg und Ressel ist auß dem Grund verstöret und bey hencken verbothen/ daß niemand sich dahin Abgötterey zu treiben begeben solte. An. 1527. hat Hertzog Albertus ihme deß Königs in Dennemarck Friderici Tochter Dorotheam, vermählet/ und hat zu diesem Hochzeitlichen Ehrentag unter andern auch den Doct. Martinum Lutherum durch einen Brieff invitirt.

D. Paulus Speratus wird Bischoff.

Als Anno 1529. Erhard Queis Pomesanischer Bischoff gestorben/ ist an seine Stelle An. 1530. Doct. Paulus Speratus à Rutilis, der dazumahl Hof-Prediger gewesen ist/ verordnet worden. Dieser gedachte Doct. Speratus hat ihm nebst anderen Ampts-Verrichtungen dieses lassen angelegen seyn/ damit die Kirche mit guten Teutschen Liedern möchte wohl versehen werden/ deßwegen er auch selbst unterschiedene geistliche Lieder gemacht/ unter denen auch das Lied ist:

Es ist das Heil uns kommen her.

Diesem Exempel folgte auch D. Joannes Polyander damaliger Pfarrherr in der alten Stadt Königsberg/ und verfertigte unter andern auch das Lied:

Nun lob mein Seel den HErren.

Synodus wird An. 1530. gehalten.

Die beyde Bischöffe Georgius von Polentz und Paulus Speratus haben Anno 1530. einen Synodum am Tage der H. Dreyfaltigkeit gehalten/ da die vorige Agenda oder Kirchen-Ordnung wider vor die Hand genommen/ und verbessert/ so/ daß ein Corpus doctrinæ von dem/ was man glauben soll/ darzu gekommen.

Augspurgische Cōfession.

Nachdem aber eben desselben Jahrs auch die Augspurgische Cōfession als ein symbolisches Buch von andern Kirchen angenommen worden/ ist solches auch in Preussen unter Bedrauung des Bannes den Predigern anzunehmen befohlen worden.

Das grosse Hospital in Königsberg.

Anno 1531. ist auß dem Jungfrauen-Kloster im Löbenicht ein Hospital gestifftet/ dazu einiger andern abgeschafften Klöster-Güter gewant sind; wiewohl hernach das Jungfrauen-Kloster wieder auffgerichtet ist/ so/ daß es ietziger zeit nebst dem grossen Hospital noch unterhalten wird.

Die Teutsche Ordensherren protestiren wider Albertum.

Diese Glückseligkeit aber in dem Reformations-Werck hat dennoch dann und wañ ein Anstoß gehabt/ und zwar erstlich/ da die Teutsche Herrē wider den Hertzog Albrecht protestiret/ und alles diß zu hindern sich bemühet.

Bauern-Krieg.

Hernach durch dē Bauernkrieg/ den ein Müller von Kaymen wider den Adel angefangen/ welches Beginnen etzliche den Enthusiasten zuschreiben:

Sacramētirer.

Endlich auch An. 1531. durch die Sacramentirer/ welche vielleicht auß Holland anhero gekommen. Dieser Leute wegen hat der Hertzog Albertus an den Lutherum geschrieben/ welcher ihm geantwortet/ er solte sie durchauß nicht im Lande leiden.

Das Rastenburgische colloquium mit den Sacramētierern.

Nichts desto weniger ward zu Rastenburg Anno 1532. ein colloquium mit ihnen angestellet. Von der Augspurgischen Confessions Verwandten Seite war D. Paulus Speratus Bischoff in Pomesan/ D. Johannes Polyander Pfarrherr auß der alten Stadt Königsberg/ und Michael Maurer der älteste Evangelische Prediger in Löbenicht Königsberg. Von der andern Seite waren Eccelius und Tankerus. Ob diese Leute aber gleich auß Gottes Wort überwunden sind/ haben sie doch ihre Meinungen nach der Zeit behalten/ wiewohl sie sich damit nicht haben äussern dürffen. Haben also die Preussischen Bischöffe nur darauff bedacht seyn müssen/ wie sie die reine Lehre in der Kirchen Christi erhalten möchten.

Das Heyrathen in tertio gradu inæquali wird verbothen.

So hat Georgius von Polentz An. 1539. ein Bischöffliches Mandat herauß gegeben/ daß das Heyrathen in tertio gradu inæquali nicht solte hinfüro freystehen. So haben sie auch beyde die Kirchen fleissig visitiret und allenthalben gute Ordnung eingeführet.

Schulen im Lande.

Es sind umb dieselbe zeit auch in denen Städtlein viel Schulen von dem Hertzogen angerichtet worden. Die Stadt Kneiphof Königsberg hat auch An. 1534. eine Schul eröffnet und darin zum ersten Rector bestellet Eberhard Roggen. An. 1537. hat man in allen Sacris früh und Abends an Feyer- und Wercktägen in den Kirchen alles Teutsch zu verrichten angefangen.

Den alten Preussen wird durch einen Dolmetscher geprediget.

Auf dem Land/ unter den Bauern/ da keine andere/ als die alt Preussische Sprach üblich gewesen/ ist es angeordnet/ daß der Teutsche Prediger ein Tolcken oder Dolmetscher hat haben müssen/ welcher auff einer niedrigen Cantzel gestanden/ und alle Paragraphos, die der Prediger hergesagt/ auff alt-Preussisch den Zuhörern hat außlegen müssen.

Gymnasium zu Königsberg.

Weil auch ein Mangel an gelehrten Leuten gespüret ward/ hat Hertzog Albertus auf Anhalten der Landschafft und Bischöffe ein Gymnasium zu Königsberg Anno 1541. auffgerichtet/ und versprochen/ daß er dieses Gymnasium, oder dieses Particular in eine Universität mit der Zeit verwandeln/ und mit grösseren Privilegiis begaben wolte/ welches er auch 3. Jahr hernach werckstellig gemacht.

Universität zu Königsberg.

Dann An. 1544. hat er die Königsberg. Universität gestifftet/ doch so/ daß das Gymnasium, oder das Particular, nebst der Academia beybehalten worden. Der erste Rector war Georg. Sabinus, im Particular aber war Guilhel. Gnaphe⁹ ein Holländer Archipædagogus; ehe aber die Universität gestifftet ward/ hat auch Hertzog Albrecht den

Zwey Bisthümer im Lande.

den Landständen Anno 1542. versprochen/ daß er die zwey Bisthümer im Lande stets erhalten wolte. Anderer gelehrten Leute/ wie auch der statlichen Freyheiten/ damit diese Universität versehen worden/ will ich ietzt nicht gedencken.

D. Stanislaus Rapagelanus.

VIII. Nicht lange hernach/ als die Academia fundiret worden/ starb der erste Theologiæ Professor, Nahmens Stanislaus Rapagelanus, ein Littauer von Geburt/ ein überauß gelehrter und beredter Mann/ welchen der Hertzog nicht anders/ als vorzeiten bey den Römern Scipio, den Ennium in seinem Fürstlichen Begräbnüß/ da er selbst dermaleins hat wollen begraben werden/ beysetzen lassen.

Fridericus Staphylus

Nach seinem Tode hat auff Anhalten deß Fürsten und deß Sabini Philippus Melanchton den Fridericum Staphylum einen Lieffländer von Geburt commendiret/ zu dessen Zeiten bey der Universität grosse Streitigkeiten entstanden.

Streitigkeiten mit dem Guilhelmo Gnapheo.

Erstlich ist daselbst der Lerm angangen mit dem Guilhelmo Gnapheo, welcher die Professores bey der Universität beschuldiget/ daß sie ihrem Ampt kein genügen thäten: Diese aber/ und insonderheit M. Frid. Staphylus, haben ihn deß fanatismi beschuldiget/ daß er nicht richtig wäre in dem Artickel vom Worte Gottes und von der Würckung der Sacramenten. Die Sache ist hernach an die außländischen Theologos gediehen/ und hat Philip. Melanchton Anfangs deß Gnaphei Thun nicht gebilliget/ weil er dafür gehalten/ daß Gnapheus auß eingebildeter Klugheit solche Händel angefangen. Hernach aber/ als dieses Gnaphei Theses hinauß geschicket worden/ hat Philippus Melanchton, wie auch Joachimus Camerarius nichts sträfliches darin gefunden/ und den Staphylum ermahnet/ er möchte in diesem Stücke sich moderiren/ und nicht alzu hitzig in der Sache verfahren. Aber dieses wolte bey dem Staphylo wenig verschlagen. Dann als er in einer Disputation den Gnapheū vieler Schwärmereyen beschuldigen wollen/ und ihm der Rector Magnificus zu schweigen anbefohlen/ ist er dermassen im Zorn entbrandt/ daß er mit seinem Anhang auß dem Auditorio gegangen/ und den Gnapheum bey dem Fürsten auff das allerschändlichste angegeben: hats auch dahin gebracht/ daß deß Gnaphei Widersacher zu Richtern/ Klägern und Zeugen bestellet sind/ von denen er endlich verdammet/ und auß dem Lande vertrieben worden.

Böhmische Brüder werden in dem Hertzogthum auffgenoñen.

Kaum war diese Unruhe gestillet/ da hat Hertzog Albertus die verjagte **Böhmische Brüder** ins Land eingenommen/ mit denen die Theologi auch nicht sonderlich zufrieden gewesen. Deßwegen sind sie Anno 1548. den 27. und 28. Decemb. zu Königsberg examiniret/ da man soll befunden haben/ daß ihre Lehr nicht weit von der Augspurgischen Bekändtnüß abgehe/ wie Adamus Wengerscius meldet. Joachimus Camerarius schreibet auch/ daß die Königsbergischen Theologi diesen Brüdern bey ihrer Ankunfft nicht getrauet/ und deßwegen sich ihnen wiedersetzet haben: Allein Hertzog Albertus habe sie geschützet/ und es lassen auff ein Examen ankoñen/ da sie richtig befunden worden. Im Gegentheil schreibet Benedictus Morgenstern/ daß sie nicht richtig befunden/ und deßwegen an die Augspurgische Confession verbunden worden. Nach dem Examen haben sie An. 1549. den 13. Januarii ein Fürstliches Rescript bekoñen/ und ist ihnen in Marienwerder das Theil der Kirchen eingegeben/ welches noch heutiges Tags die Böhmische Kirche heisset. Sie haben auch sonst in unterschiedenen kleinen Städten/ als in Neudenburg/ Hohenstein/ Gardensee/ Gilgenburg und Soldau/ wie auch in Königsberg selbst gewohnet/ und sich zimlich still verhalten.

D. Brismanni und Georgii Polenzen Todt.

An. 1549. den 1. Octob. ist gestorben D. Joannes Brismannus, welcher erst ein Mönch Ordinis Minorum gewesen/ und hernach Pfarrherr im Kneiphof und Präsident deß Samländischen Bisthums worden. Ihm hat An. 1550. den 28. April auß dieser Welt gefolget Georgius von Polentz/ dessen offt vorhin gedacht ist.

Osiander kombt in Preussen/ und wird wol aufgenommen.

IX. Im Jahr Christi 1549. ist auß Nürnberg wegen des Buchs Interim gewichen Andreas Osiander, und hat sich in Preussen begeben. Der Hertzog Albert⁹ nahm ihn alsbald wol auf/ weil er ihn vormahls 1522. in der Religion infor-

informiret hatte/ und zog ihn / ob er gleich keinen Gradum Academicum hatte/ allen anderen Doctoribus und Professoribus Theologiæ vor/ als dem D. Petro Hegemon, D. Melchior Isinder, und M. Frido Staphylo. Bald hat ihm auch M. Functius die Pfarrstelle in der alten Stadt cediret / und ward selbst Hof-Prediger. Nicht lang hernach ward er auch zum Vice-Præsidenten deß Samländischen Bisthums verordnet / da schon der Hertzog wieder das vorige Versprechen de Anno 1542. ihme vorgenommen/ an statt der Bischöffe nur Vicepræsidenten oder Superintendenten deß Bisthums zu bestellen.

Vicepræsidenten der Bisthümer.

Anfang der Streitigkeiten mit dem Osiandro.

Als Osiander Anno 1549. den 5. April pro loco Professionis ordinariæ obtinendæ disputiren solte/ hat er den Artickel von der Busse zu tractiren ihme vorgenommen/ da er geleugnet/ daß der Glauben ein wesentlich Stück der Busse seyn solte/ indem er die Busse also beschrieb/ daß sie eine Erkandtnüß und Verfluchung der Sünden sey/ mit dem festen Vorsatz/ das Leben zu bessern. Deßwegen sind die Professores in der Disputation so hart aneinander gerathen/ daß D. Johannes Placotomus, M. Stosserus, M. Lauterwald deßwegen enturlaubet/ etzliche Studenten auch mit dem carcer gestrafft worden. Diesen Streit aber hat Philippus Melanchton gestillet / dabey blieb es aber nicht/ dann als Osiander seine Lectiones Theologicas angefangen / hat er gelehret / das Ebenbild Gottes sey das Cörperliche Ebenbild deß Sohns Gottes / oder deß Menschgewordenen Wortes Substanz und Wesen. Dann der sichtbare Christus sey das Bildnüß deß unsichtbahren Gottes / nach dessen Ebenbild der Mensch geschaffen sey. Item er hat statuiret/ daß der Sohn Gottes / wenn gleich/ Adam nicht gefallen wäre/ dannoch die menschliche Natur angenommen hätte. Solche seine Meinung hat er auch An. 1550. in einem in Lateinischer Sprach gedruckten Büchlein de Imagine Dei verthädiget. Es protestirte aber Osiander, er wolte mit niemanden dieser Sachen wegẽ streiten. Die anderen Theologi nahmen dieses übel auff. Insonderheit M. Fridericus Staphylus schrieb auß Teutschland / dahin er wegen der Pest verreiset war / an den Fürsten/ und klagte Osiandrum hart an/ daß er auch von der Rechtfertigung nicht richtig lehrete.

Der Hauptstreit ist gewesen von der Rechtfertigung.

Deßwegen hat Osiander auff Befehl deß Fürsten An. 1550. den 24. October eine Disputation im Collegio in Gegenwart deß Hertzogen Alberti gehalten/ darin er gelehret/ daß/ wann ein Mensch soll gerechtfertiget werden vor GOtt / so müssen ihm erstlich die Sünden vergeben werden / hernach ergreiffe der Glaube Christum/ der in deß Menschen Hertz sambt Gott dem Vatter und dem H. Geist würcklich kommet / und in demselben seine Wohnung anschläget / und diese wesentliche Gerechtigkeit Christi / die er mit dem Vatter und dem H. Geist gemein hat / sey eigentlich die Gerechtigkeit / dadurch der Mensch gerecht ist für Gott. Wann nun gesagt wird / daß wir durch den Glauben gerecht werden/ so sey dieses nicht propriè zu verstehen/ sondern durch eine figurlich Redens-Art/ so/ daß dadurch Christus selber / den der Glaube ergreifft / und in sich hält/ verstanden werde/ darauß soll hernach Osiander die Folge gemacht haben / weil Christus mit dem Vatter und Sohn wesentlich in uns wohnet/ so sey Christus unsere Gerechtigkeit nur allein nach der Gottheit. Hernach wann in der Schrifft gesagt wird / daß die Gerechtigkeit Christi uns imputiret werde/ so hats Osiander also gedeutet / daß sie uns imputiret und zugeeignet wird / wann sie schon wesentlich in uns wohnet. In dieser Disputation sind wiederum die Opponentes M. Martinus Chemnitius, und D. Melchior Isinderus mit dem Osiandro hart aneinander gerathen.

Was für Mittel gebrauchet sind dieses Feuer zu löschen.

Dieses Feuer hat man zu löschen auff unterschiedene Art sich bemühet. Erstlich machte sich Joachim. Morlinus, der eben dazumahl in Preussen ankam/ auß eignem Trieb an den Osiander, und gieng mit ihm in unterschidenen Handlungen glimpflich umb / mit gutem Vergnügen deß Osiandri;

Das erste Mittel durch den D. Morlinum.

daher setzte der Hertzog Albertus ein gut Vertrauen auf dẽ Morlinum, und trug ihm dieses auff / damit er sich bemühen möchte / den Osiander mit den anderen Theologis zu vereinigen. Deßwegen ward an den Magnif. Rect. D. Andream Aurifabrum Med. Doct. den 11. Februarii An. 1551. eine schrifftliche Comission geschicket/ daß er die Theologos zusammen fordern/ und ihre Handlungen dirigiren solte. Ob aber gleich wenig Hoffnung vorhanden war zur künfftigen Versöhnung/ wegen der kurtz vorher außgegebenen Schrifften / so hat doch D. Morlinus das ihme vom Fürsten auffgetragene Werck müssen vornehmen. In ihrer Conferentz haben sie beyderseits in etzliche puncta gewilliget: sind aber in einen Streit gerathen von den Worten Jeremiæ cap. 23. und 33. Dominus Justitia nostra. Endlich ist auß der Conferentz nichts worden: die Schuld hat aber niemand wollen tragen. Bald hernach haben sie zwar schrifftlich miteinander handeln wollen / aber auch ohne Frucht. Und dieses ist die erste Handlung mit dem Osiander.

Die andere Handlung.

Hernach hat im April Osiander versprochen/ er wolte über den Verß Memorabor justitiæ tuæ solius auß dem 71. Psalm im Collegio lesen / und seine Meinung klar an den Tag geben. Da erboth sich D. Morlinus gegen dem Fürsten/ er wolte selbst hinein gehen / und die Lectiones anhören / wie er es dann auch gethan. Weil aber Osiander sich auff seine vorige Art erkläret/ schrieb D. Morlinus an den Osiander einen Brieff/ und refutiret seine Meinung darinnen: aber er bekam eine überauß harte Antwort von ihm / darunter auch diese Worte waren : Ego mihi vehementer gratulor, quod te inimicum habeam apertum. Dieses muß man aber gestehen / daß diese Antwort in deß Chytræi Continuation der Preussischen Chronick / in Teutscher Sprach viel härter gesetzet / als sie Lateinisch / wie sie Osiander geschrieben / lautet. Ward also auch diese andere Handlung zu Wasser.

Die dritte Handlung

Als D. Francisc. Stancarus ein Italianer / in Preussen auß Pohlen Anno 1551. ankam / und im Majo Professor Theologiæ und Hebrææ Linguæ worden/ hat ihm der Fürst eben das / was vorhin dem Morlino, auffgetragen / er möchte sich bemühen / diesen Streit beyzulegen / aber Osiander sahe ihn nit für voll an/ deßwegen er ihm einsmals gesagt: Nolo vinci, nolo vinci, neque te, neque alios ferre possum judices. Andern theils hatte sich auch Stancarus zu weit verlauffen / da er statuiret / Christus sey nicht nach der Gottheit / sondern eintzig und allein nach der Menschheit / unser Mittler.

D. Stancari Lehre.

Ward also auch auß dieser Handlung nichts. Dann als dieses der Fürst abgesehen / daß es keinen guten Außgang gewinnen würde / hat er durch ein Schreiben an den Magnificum Rectorem beyden Partheyen das silentium, biß zu Außtrag der Sachen / imponiret. Unter dessen solte Osiander seine Confession von der Rechtfertigung in Teutscher Sprache zu Papier setzen / die er hernach mit den Theologis communiciren wolte. Aber als Osiander seine Confession verfertiget / hat ers zu Hof außpracticiret / daß sie solte gedruckt werden / welches schnurstracks dem Fürstlichen Außschreiben zuwider lieff. Unter dessen predigte D. Morlinus, wo er nur immer Gelegenheit haben kunte / wider den Osiander, sonderlich den 27. Maii. Da er den Text Rom. cap. 3. erklärete: **Nun aber ist ohne Zuthun deß Gesetzes die Gerechtigkeit / die vor GOtt gilt / ꝛc.** Welches Osiander, der die Predigt mit angehöret / nit wolte auff sich ersitzen lassen / sondern hat offentlich im Collegio darwieder gelesen / dadurch die Gemüther mehr und mehr erbittert worden/ so / daß auch auß dieser dritten Handlung nichts hat werden können.

Die vierte Handlung

Zum vierdten befahl der Fürst den 3. Junii, es solten die Theologi D. Morlinus, M. Staphylus, D. Venetus, D. Hegemon, und andere / ein jeder für sich selbst / ihre Confession von der Rechtfertigung auffsetzen / und dem Fürsten übergeben. Unter dessen solte man sich in den Predigten und Lectionibus des Schmähẽs und Lästerns enthalten. Dessẽ ungeachtet ließ Osiander ein Büchlein drucken / welches er nennet: **An die verirrete Schaffe im Kneiphoff:** Deßwegen bat Doct. Morlinus den Fürsten / damit es bey dem vorigen rescripto bleiben / und denen Theologis die Confession deß Osiandri möchte übergeben werden. Allein Hertzog Albertus bestunde darauff /

Das fünffte Mittel.

Die Theologi entziehen sich der inspection Osiandri.

Das sechste Mittel.

sie solten alle absonderlich ihre Confessiones kürtzlich auffsetzen. Wie sie es nun gethan/ hat es dem Fürsten mißfallen/ daß sie in den Worten so ungleich wären/ indem einer gesetzet/ unsere Gerechtigkeit sey nichts anders/ als der bittere Tod/ und das unschuldige Blut Christi: ein ander/ die Gerechtigkeit sey der Gang Christi zum Vatter: andere widerum anders. Diese Confessiones hat der Fürst dem Osiandro zugestellet: im Gegentheil ist dē andern Theologis võ Osiandro gantz nichts zukomen. Darauff nahm Hertzog Albertus das fünffte Mittel für/ und schrieb den 15. Julii an die andere Theologos, es solte nunmehro deß Osiandri Confession gedrucket/ und den außländischen Theologis zugeschicket werden/ damit sie ihre censuras darüber geben möchten/ unter dessen solten sie aber mit allem Lästern einhalten. Diese haben aber begehret/ es solte ihnen der Fürst auch erlauben offentlich zu schreiben/ damit die frembden Theologi von beyden Theilen vollkomenen Unterricht von diesen Streitigkeiten hätten: Haben sich auch erkläret/ sie wolten den Osiandrum nicht für einen Præsidenten deß Samländischen Bisthums/ dazu er vom Fürsten vorhin auch auff deß D. Morlini Einrathen selbst verordnet worden/ nunmehro nicht erkennen/ wie sie sich dann auch würcklich seiner Inspection entzogen. Dann D. Morlinus hat auff Anhalten einiger Edelleute/ die das Jus patronatus hatten / die Candidatos ministerii examiniret / und zum Predigt-Ampt ordiniret. Hat auch seine Zuhörer gewarnet / welche sich würden der Osiandrischen Schwärmerey anhängig machen/ daß er dieselbe nicht wolte bey der Tauffe zu Gevattern stehen lassen/ auch sonst nicht für seine Schaffe erkennen/ weder im Sacrament reichen/ noch einiger Sorge/ im Leben und Sterben. Ja er hat dieses auch würcklich einem und dem andern gethan. Weil nun dieses nicht angieng / nahm Albertus das sechste Mittel vor/ und schickte den Königsbergischen Theologis deß Osiandri Confession zu/ mit Befehl/ sie solten darauff antworten / und dem Fürsten die Antwort einliefern. Sie schickten aber des Osiandri Confession dem Fürsten wider zurück / dabey hat Stancarus ein hartes Schreiben mit eingeliefert/ darinnen er unterschiedene Ursachen beygebracht/ warumb er davon ziehen wolte/ wie ers auch bald darauff gethan. Gleicher Gestalt zog auch kurtz vorher Staphylus nach Preßlau/ und ward Päbstisch. Die Ursach aber/ warumb die Theologi auff deß Osiandri Confession nicht antworten wolten/ war diese/ weil sie schon im Druck war/ und also begehrten sie auch Erlaubnuß/ damit ihnen auch freystünde / ihre Refutation durch offentlichen Druck außzugeben. Was unterdessen in offentlichen Predigten beyderseits vorgebracht / setzen wir itzt der Kürtze halben an die Seite. So bald gedachte Confession im Anfange des Monats Septembris An. 1551. auß der Druckerey kam/ schickte sie Osiander an seine gute Freunde nach Nürnberg mit Bitte/ damit sie daselbst möchte nachgedruckt/ und also mehr unter die Leute gebracht werden. Hat sie auch selbst in die Lateinische Sprach übergesetzt/ und in demselben 1551sten Jahr im October drucken lassen. Diese Confession hat Hertzog Albrecht allen Ständen der Augspurgischen Confessions-Verwandten zugeschickt/ mit Begehren/ sie wolten ihre Theologos darüber judiciren lassen/ und hat sich darneben erbothen/ darnach die Sache zu erörtern. Den 1. Januarii deß 1552. Jahrs hat D. Morlinus die Wiederlegung der Confession deß Osiandri dem Alberto übergeben/ und umb den Druck angehalten. Es ist aber schwer damit hergangen: massen sich Andreas Aurifaber höchstes Fleißes bemühet/ wie er den Druck hindern möchte. Endlich ist aber doch diese Wiederlegung Anno 1552. den 25. Maij außkommen. Unter dessen sind die Censuren der Außländischen Theologorum häuffig / theils Lateinisch/ theils Teutsch eingebracht. Die ersten waren die Würtenberger/ welche schon den 5. December des 1551. Jahres ihrem Fürsten Christophoro die Censuram überreichet/ und von dem Streit also judiciret/ daß es nur eine λογομαχία oder ein lauterer Wortstreit sey/ weil weder Osiander die Vergebung der Sünden / noch sein Wiederpart die Einwohnung Gottes in den Menschen läugnet/ sey also nur der Streit/ ob die Vergebung der Sünden / oder die Inwohnung Gottes in uns / die Gerechtigkeit/ die für Gott gilt/ zu nennen sey. Es wurden aber die Würtenbergischen Theologi den 26. Febr. An. 1552. noch einmahl ersuchet/ sie wolten ihre Meinung klärer an den Tag geben/ wie sie es auch hernach gethan.

Staphylus wird Päbstisch.

Censuren werden eingeholet über deß Osiandri Confessiõ.

Die Würtenbergische Censur favoriret Osiandro.

Andere Censuren.

Wegen eines Gebets entstehet ein grosser Streit.

Osiander lästert die andere Theologos grausam.

Als nun die Außländische Censuren dem Fürsten Alberto zugeschickt worden / hat Andreas Osiander ein Gebet gestellet / welches man in allen Kirchen beten solte. Dafür hat er eine Vermahnung gesetzt/ wie man solches Gebet verstehen solte. Nehmlich weil der Satan nicht allein mit Krieg/ sondern auch mit falscher verführischer Lehre wider die Kirche wütet und tobet/ und sich unterstehet/ die rechte reine Lehre deß H. Evangelij von JEsu Christo / der uns mit Gott versöhnet/ durch den Glauben in uns wohnet/ unser Leben/ Weißheit/ Gerechtigkeit und Heiligkeit ist / mit groben/ greifflichen Lügen zu verdunckeln/ das ihne Gott mit seinen Anschlägen bald zertretten wolle. Dieses Gebet sambt gedachter Præfation ist den 21. Maij An. 1552. dem D. Morlino zugeschicket/ daß er selbiges in der Kirchen nach der Predigt ablesen solte: Aber D. Morlinus hat es gantz abgeschlagen / und sich der Worte gebrauchet: Also bete der Teuffel und sein Osiander, ich nicht/ noch einiger frommer Christ. Die Wiederlegung der Osiandrischen Confession kam darauff den 26. Maij auß der Druckerey/ dawider Osiander etliche mit grausamen Lästerungen angefüllete Blätter drucken/ und an alle Thöre in der alten Stadt anschlagen lassen. D. Morlinus hat den 31. Maij bey Uberreichung der eingebundenen Wiederlegung den Fürsten gebeten / damit er ihm erlauben möchte / sich wider dieselbe offentlich zu verantworten/ darauff hat er aber nicht so bald Antwort erhalten. Hat auch zugleich angehalten/ damit die Judicia der außländischen Theologorum eröffnet/ und denenselben nachgesetzet werden möchte. Osiander kehrete sich daran nichts/ und gab ein Buch in den Druck/ welches er nennet Schmeckbier/ darinn hat er auß den Censuren der außländischen Theologorum, was er verkehren kunte/ außgeklaubet/ und also ihrer viele/ derer Nahmen er auffs erste Blat geschrieben hatte/ auffs schändlichste tractiret. Dieses Buch kam den 26. Junij auß dem Druck/ und ward an alle Thöre angeschlagen. Den 8. Julij reisete der Hertzog nach Dantzig/ und nahm Osiandrum mit/ von dannen antwortet er auff deß D. Morlini Bitte/ daß er die judicia nicht könne eröffnen lassen/ weil zu besorgen / sie möchten untereinander selbst uneins seyn. Und daß Morlinus dem Osiander zu solch einer scharffen Schrifft selbst Ursach gegeben: wo er aber antworten wolte/ so solte ers bescheidentlich thun/ daß kein Unheil daraus erwachse. Unter dessen kam auch die andere Censur der Würtenbergischen Theologorum auß / welche der Fürst nach seiner Wiederkunfft von Dantzig eintzig und allein publiciret/ weil dieselbe den Osiander nicht verdammet. Osiander triumphirte darüber/ und vermeinte/ er hätte nunmehro die Sache schon gewonnen/ da kam Gott selbst ins Mittel/ und forderte den Osiander den 17. October durch den Tod von dieser Welt ab.

Hertzog Albertus will die judicia der außländische Theologen nit eröffnen.

Die Würtenbergische Censur wird allein publicirt.

Osiander stirbt.

Funccius und andere setzen den Osiandrische Streit weiter fort.

Etliche Professores werden entsetzet.

X. Ob aber gleich Osiander mit Tode abgegangen/ sind doch die Streitigkeiten mit ihm nicht gestorben/ massen er starcke Verfechter seiner Lehre nachgelassen/ als den Mag. Johannem Funccium, D. Andream Aurifabrum, Johannem Sciurum, und insonderheit den Hertzogen selbst/ welcher sich äuserst bemühete/ denen Osiandrischen zu helffen. Den Anfang machte er von der Universität/ da einer in den Senatum Academicum, und der ander zum Archipædagogo gesetzet worden / und als sich einige dawider gesetzet/ ward D. Johanni Pontano das Ampt deß Magnifici Rectoris genommen: Wolff von Köteritz aber / und M. Bartholomæus Wagner/ wurden ihrer Lection entsetzet. Hernach ward ein Fürstliches Mandat An. 1553. im Februario gedrucket/ und in das gantze Land verschickt/ daß sich alle Prediger nach der Würtenbergischen Censur richten solten. Es ist auch an die drey Städte Königs-

berg geschrieben worden / sie solten ihre Prediger dahin halten / damit sie sich dem Mandat gemäß verhielten.

D. Morlini scharffe Predigt.

Darauff hat D. Morlinus Dominica esto mihi eine scharffe Predigt gehalten / und der Gemeine vorgetragen / wie treulich er sie für der verführischen Lehre Osiandri gewarnet haben wolte: Aber nun wolte es gehen / daß man auch unter dem Fürstlichen Nahmen solches fortsetzen / und wieder alle judicia, darauff sich doch das Gegentheil selbst bezogen / auch wieder alles demütige Erbiethen der Theologorum ihnen diese Lehr nehmen wolte. Solten also dem Fürsten zwar den schuldigen Gehorsam leisten / demselben Mandato aber solten sie nicht pariren / und thun / was er / Morlinus, thun wolte / nemlich / er wolte das Mandatum nicht annehmen / sondern darwieder unerschrocken reden und predigen / weil er seinen Mund regen könte / wann ihm auch die Obrigkeit sein Hab und Gut / sein Weib und Kind / ja sein Leben nehmen wolte.

D. Morlinus wird vertriben.

Auff diese Predigt / als der Fürst den 14. Februarii sich zu Schlitten setzete / und wegfahren wolte / ließ er dem Ober-Burggraffen Christoph von Creutzen befehlen / daß durch ihn dem D. Morlino die Cantzel untersaget würde / und er / D. Morlin, solte sich auß dem Fürstenthum packen / damit ihn der Fürst bey seiner Rückkunfft nicht antreffe. Der Oberburggraff hat sich zwar dieses zu thun gewegert / aber andere gute Freunde haben dem Morlino gerathen / er möchte dem Zorn auff eine Zeit entweichen. Reiset also D. Morlinus den 19. Febr. nach Dantzig / und wolte von dannen deß Fürsten Hertz durch demütige Schreiben erweichen: aber es war alles vergebens.

Das Frauen-volck bittet umb die restitution deß Doct. Morlini.

Es giengen hernach den 27. Martij bey 400. Frauen / Jungfrauen und Mägdlein in ordentlicher Procession nach Schloß / überreichten eine Supplication der Fürstin (nachdem sie der Fürst selbst nit hat annehmen wollen) und baten umb die Restitution deß Morlini, wie sie aber sahē / daß sie nichts außrichten würden / giengen sie umb den Schloßbrunnen herumb / und sungen folgende Lieder: Ach Gott vom Himmel sieh darein. Item: Es woll uns Gott genädig seyn. Und zuletzt: Erbarm dich mein O HErre Gott. Damit begaben sie sich wieder nach Hause. Nach der zeit zog Morlinus nach Brunswig / da er hinberuffen worden. Und dieses ist nun die achte Handlung / die man mit den Osiandristen vorgenommen.

Sächsische Theologi kommen nach Königsberg.

In dessen / als D. Morlinus sich noch zu Dantzig auffhielte / kamen von dem Churfürsten auß Sachsen Johann Friderichen etzliche Theologi, so sich die Streitigkeiten beyzulegen bemühen wolten / als D. Justus Menius, D. Christophorus Elephas, und M. Johannes Stolsius. Bald haben M. Funccius und M. Sciurus ihre Confession auffgesetzet / welche der Fürst den Sächsischen Theologis überliffert / und wurden also weitläufftige Schrifften gegen einander gewechselt. Es ist auch eine mündliche Conferentz auff Anhalten deß Graff Poppen von Henneberg zwischen den Sächsischen Theologen eines / und Funccio, wie auch Sciuro, andern theils angestellet worden. Nach verflossenen dreyen Monaten / nehmlich Aprili, Majo, und Junio sind die Sächsischen Theologi unverrichteter Sachen davon gezogen / und hat also die neunte Handlung ihr Ende genommen. In dessen / als D. Paulus Speratus Pomesanischer Bischoff An. 1551. gestorben / hat der Hertzog Albrecht keinen andern Präsidenten selbigen Bisthums so bald gesetzet / biß er endlich nach etzlichen Jahren An. 1560. den D. Joh. Draconites

D. Johan. Draconites.

auß der Rostockischen Universität darzu beruffen; weil aber dieser Draconites das Bisthum nicht hat gantz haben können / hat er sich bald nach einer Jahresfrist nach Wittenberg begeben. An deß entsetzen Morlini Stelle aber ist schon vor deß Draconitis Ankunfft M. Matthæus Vogelius, den man für einen Osiandristen gehalten / im Kneiphoff Pfarrherr worden / welches grossen Unwillen nicht allein im Kneiphoff / sondern fast im gantzen Lande erwecket.

M. Vogelius Pfarrherr im Kneiphoff.

Weil nun die Prediger auff den Cantzeln nicht ruheten / sondern einen weg wie den andern auffeinander zustürmeten / hat Albertus die Acta der Sächsischen Theologorum dem D. Johanni Brentio durch Andream Aurifabrum zugeschicket / welcher auch durch

ein

ein Schreiben sein judicium davon gegeben. Hernach hat Albertus den Hertzog in Würtenberg Christophorum gebeten / er wolte seine Theologos selbst in

D. Johan. Aurifaber wird in Preussen beruffen.

Preussen schicken; hat auch eben zu der Zeit den Johannem Aurifabrum S. Th. Doct. und auff der Rostockischen Universitet Professorem, deß Andreæ Aurifabri Med. Doct. Bruder beruffen / damit er ins Mittel tretten / und die Kirchenruhe in Preussen befördern möchte. Beydes ist auch geschehen / dann als Aurifaber ankommen / sind auch auß dem Würtenberger-Lande den 12.

Würtenbergische Theologi kommen in Preussen.

Maij An. 1554. zu Königsberg angelanget D. Jacobus Beurlinus, und D. Rupertus Dürre, denen D. Brentius eine schrifftliche Antwort / auff deß D. Andreæ Aurifabri 9. Fragen mitgegeben / wie auch eine instruction, wie sie sich in diesen Streitigkeiten verhalten solten. Ward also ein Synodus von Predigern auß dem Lande angestellet / und zu Schloß gehalten. Die Osiandristen haben den 3. Septembr. deß 1554sten Jahres eine Confession im Nahmen deß Hertzogen übergeben / und bemüheten sich darin / die beyde streitende Meinungen zu vereinigen / auff die Weise / wie ihnen D. Brentius an die Hand gegeben. Nehmlich man brachte bey / daß Osiander gern zugegeben / daß Christus für uns das Gesetz Gottes erfüllet / und für die Sünde genug gethan / daß der Mensch durch den Glauben Vergebung aller Sünden erlange / daß er sich auff das Verdienst Christi für dem strengen Gericht Gottes gründen und verlassen muß. Von der andern Seiten gebe man auch zu / daß Gott in uns wohnete. Also sey nur diese Frage übrig / ob diese Einwohnung Gottes in der Glaubigen Hertzen unsere Rechtfertigung / und Gott selbst unsere Gerechtigkeit solle genennet werden. Aber D. Georgius Venetus, D. Hegemon und andere / wolten dieses nicht annehmen / weil dieses nicht eine rechte Bekandnüß / sondern conciliation zweyer widerwertigen Meinungen wäre. Begehrten also / damit man bey den judiciis so vieler Theologorum verbleiben und dieselbe exequiren möchte; haben auch die Art und Weise auff Begehren deß Fürsten angezeiget / wie die execution solte vorgenommen werden: Aber als der Fürst dieses nicht annehmen wolte / hat sich der Synodus gantz fruchtloß zerschlagen.

Mandat daß man die Würtenbergische Censur annehmen solte.

Darauff ward den 24. Sept. ein Mandat außgegeben / daß der Würtenbergischen Theologorum ihre Confession zugleich mit der Declaration in allen Kirchen und Schulen solte angenommen werden. Wieder dieses Mandatum haben auch außländische Theologi geschrieben. Unterschiedene Prediger haben deßwegen in Preussen ihre Aempter quitiren müssen / unter denen auch M. Christophorus Longinus oder Languerus ein Fürstlicher Hoff-Prediger gewesen / welchem in dem Dienste gefolgt / M. Ottomanus Epplinus. Noch vor der Abreise der Würtenbergischen Theologen ward D. Johannes Aurifaber an deß Osiandri Stelle ohne Wissen und Willen der Landstände zum Präsidenten deß Samländischen Bisthums bestellet.

D. Aurifaber wird Vice-Præsident deß Samländ. Bisthums.

Die Einweyungs-Predigt hat D. Jacobus Beurlinus in der Kneiphöfischen Kirchen gethan / und hat darauff folgenden Tages mit seinem Collega sich auff die Rückreise begeben. Anno 1555. ist das Fürstliche Mandat, davon kurtz vorher gedacht / den 11. Agusti wieder repetiret: aber mit wenigem Nutzen. Ja es machte dieses in Teutschland dem Alberto viel üble Nachreden / als wäre er von der Augspurgischen Confession abgefallen und verfolgte rechtgläubige Lehrer. Dadurch ward Johann Albrecht Hertzog in Mecklenburg deß Marggraff Albrechten Schwieger-Sohn bewogen / daß er erstlich deßwegen mit dem Alberto Brieffe gewechselt: als aber dieses nichts verschlagen wolte / sich selbst in Preussen begeben / und die Sache dahin getrieben / daß An. 1556. im Febr. ein Synodus zu Riesenburg angestellet worden.

Synodus zu Riesenburg.

Funccius ob er gleich dahin nicht gern kommen wolte / muste doch endlich hin / und wie er daselbst erschienen / suchte er viel Außflüchte / und wolte keine Irrthümer erkennen / bald provocirte er auff einen general Synodum, bald bat er umb Auffschub / damit er sich in Schrifften verantworten könte: bald rieff er den Hertzog umb Hilff und Schutz an / und brachte bey /

daß

daß seine Fürstliche Auctorität daran hienge/daß man der Würtenbergischen Decision nachlebe / insonderheit / weil man schon so viel Mandata deßwegen außgegeben. Aber weil dennoch im Gegentheil auff die mancherley Irrthum / auff den Schaden der Kirchen/ auff vieler anderer Theologorum judicia und andere Sachen gedrungen ward / muste endlich M. Funccius versprechen/daß er seine Irthümer offentlich/nicht allein im gegenwertigen Synodo, sondern auch vor seiner Gemeine in der Altstädtischen Kirche widerruffen wolte.

Funccius verspricht seine Irthümer zu widerruffen.

Mit M. Matthæo Vogelio, Predigern im Kneiphof hat es weniger Mühe gekostet / als welcher geläugnet/ daß er jemahls deß Osiandri Lehre verfochten / und hat sich sonst in diesem Synodo demühtig und Christlich erzeiget. Ist also dieser Synodus unter deß Joannis Aurifabri direction, in Gegenwart Alberti deß Hertzogen in Preussen / und Johan Alberti Hertzogen in Mecklenburg nach Wunsch zum Ende gebracht. Aber hernach hat die versprochene offentliche revocation viel Mühe gemacht.

Funccius sucht Außflüchte.

Denn als auff dieselbe die Theologi gedrungen / wurden wiederum etzliche ihres Ampts entsetzet/D. Georgius Venetus ward endlich dieses Unwesens müde/danckte gutwillig ab/ und begab sich An. 1556. in Pommern. Es nam sich aber endlich die gantze Landschafft der Sachen an/ und drang auff des Funcken revocation. Dieser suchte auch hier Außflüchte / reisete in Teutschland/und würckte von zweyen Universitäten / Leipzig und Wittenberg An. 1560. ein Testimonium auß/ daß er in dem Artickel von der Rechtfertigung richtig befunden sey. Aber es wolte auch dieses nicht helffen /und muste nur M. Funck publicè revociren.

Vom Vogelio wird die revocation auch begehrt.

M. Vogelius hatte gleichfals nach dem Synodo viel und grosse Streitigkeiten/ so wol mit andern Predigern / die ihn auch zur offentlichen revocation zwingen wolten / als auch mit seinen Zuhörern im Kniphoff / die auß Liebe gegen ihren verjagten Prediger Morlinum diesen hasseten. Dazu kam auch der Streit mit dem D. Morlino selbst/ welchen einer/ Nahmens Wulff Waldner zwischen dem D. Morlino und diesem Vogelio erreget.

Streitigkeiten wegen der Kirchen-Ordnung.

Zu dieser Unruhe kam An. 1558. der Streit wegen der neuen Kirchen-Ordnung / die der Fürst durch den D. Joannem Aurifabrum, (wiewohl zu allererst M. Matthæus Vogelius dieses Werck entworffen /) verfertigen / und unter andern den Exorcismum auß der Tauffe außmustern lassen. Viel Prediger wolten sie nicht annehmen/ daher mancher sein Ambt quitiren muste.

Calvinismus nimt zu.

Unterdessen nahm der Calvinismus im Hertzogthum mehr und mehr zu / so daß auch einer Nahmens M. Vitus Neuber denselben ungescheut profitirte/und berieff sich auff den Præsidenten D. Joannem Aurifabrum selbst / daß ers mit ihm hielte. Die Wiedertäuffer wolten sich auch daselbst fest setzen / wiewol sie keinen Schutz gefunden. Weil nun kein Recht auch in andern Politischen Sachen mehr übrig war / machte die Landschafft die Sache anhängig an dem Königlichen Polnischen Hoffe; und weil es alles wunderlich außsahe/ zog D. Johannes Aurifaber An. 1565. nach Breßlau;

Der König in Polen nimt sich der Sachen an.

ihm folgte im Anfang deß 1566sten Jahres M. Nicolaus Jagenteuffel / Pfarrherr auß dem Löbenicht / wie auch M. Matthæus Vogel, Pfarrherr auß dem Kniphoff. Hertzog Albertus bestellete Zeit wehrendem Procefs an deß Aurifabri Stelle zum Præsidenten deß Bischthums den Matthæum Röselerum Med. D. und J. U. Lic.

D. Matth. Röselerus

Aber es widersprach dieser Verordnung die Landschafft / und wolte von ihm durchauß nichts wissen. Darumb der Hertzog den vertriebenen D. Georgium Venetum, auff Anhalten der Landschafft zurück beruffen / und ihn zum Bischoff in Pomesan verordnet. Bald darauff kamen auß Polen die Königlichen Commissarii in Preussen an /untersuchten die Weltliche Streitsachen / und liessen ihrer drey von den Fürstlichen Rähten An. 1566. am Tage Simonis Judæ auff dem Kneiphöffschen Marckte enthaupten / nemlich den M. Johan Funcken/Johan Schnellen / und Matthiam Horsten / dadurch auch die Theologische Streitigkeiten alle gestillet wurden.

Ende der Osiandrischen Streitigkeiten.

XI. Nach der Zeit ist zwischen dem Fürsten und der Landschafft ein Vergleich

gleich getroffen / daß die beyden Bischthümer/die der Hertzog wider sein Versprechen hat wollen abbringen / wieder solten ersetzet / und zu derselben Wahl die Landschafft gefordert werden.

Bischthümer werden wieder ersetzet.

Der Fürst hat auch seine Bibliotheck der Universität vermacht. Item den D. Morlinum und M. Chemnitium in Preussen erfordert/damit sie ein gewisses Symbolisches Buch verfertigten/ darnach sich die Geistlichen in Preussen richten solten. Dieselben Theologi haben auch die Repetitionem Corporis Prutenici, geschrieben/ welche An. 1567. in den Druck gegeben.

Repetitio corporis Doctrinæ Prutenicæ.

Es ist auch in dem itzt gedachten Jahre die Kirchen-Ordnung / welche im Hertzogthum An. 1541. und in folgenden Jahren gebräuchlich gewesen / wieder vorgenommen/ übersehen und gedruckt.

Kirchen-Ordnung.

Die beyden Bischthümer sind auch wol besetzt/ so daß D. Joachimus Morlinus, Samländischer/und D. Georgius Venediger/ ein Preussischer von Adel / Pomesanischer Bischoff worden/ dieselbe haben die Kirche visitiret / und alles das/ was zum Ruhestand der Kirchen gehöret/ wolbestellet.

D. Morlinus und D. Venatus, Bischöffe in Preussen.

Als nun also die Kirche Christi in Preussen in einen recht glückseeligen Zustand gesetzet worden/ ist der Hertzog Albertus An. 1568. den 20. Martii durch den zeitlichen Tod auch zur Ruhe kommen / im 78sten Jahre seines Alters.

Hertzog Albrecht stirbt.

Unter dem jungen Hertzogen Marggraff Alberto Friderico, hat der König Sigismundus Augustus An. 1569. das Privilegium Religionis dem Hertzogthum Preussen gegeben/daß daselbst eintzig und allein die Augspurgische Confessions-Verwandten solten statt haben.

Privilegium Religionis.

Im folgenden 1570sten Jahre entstundt daselbst ein Streit zwischen dem D. Morlino Samländischen Bischoffe/ und den Philippisten D. Davide Voito, und andern. Der Außgang war dieser / daß Voitus das Land räumen muste.

Philippisten in Königsberg.

Joann Lüteke / Caplan in der Alten-Stadt ward auch seines Ambts entsetzt. Georgius Fischer Caplan zu Schloß/ danckte selbst zuvor ab / ehe ihm das Ambt auffgekündiget worden. An. 1571. starb D. Joachimus Morlinus, Samländischer Bischoff/ und zwey Jahr hernach D. Georgius Venediger Pomesanischer Bischoff. An des Morlini Stelle kam D. Tilemannus Heshusius, und an deß Venedigers D. Joannes Vigandus. Diese haben mit einem vom Adel Friedrich von Aulack/ so den Reformirten Glauben angenommen/viel zu thun gehabt/ wie auch mit den Böhmischen Brüdern. Jener ward endlich vom D. Heshusio in den Bann gethan / diese aber musten sich auß dem Lande weg begeben.

Ein Reformirter Edelmann wird in den Bann gethan.

Eben diese beyden Bischöffe haben auch die ihnen auß Teutschland nur nachgeschrieben zugeschickte Formulam Concordiæ gebilliget und approbiret / auch einige annotationes beygefüget / darnach auch dieses Werck nochmahls durchgesehen und verbessert worden.

Formula Concordiæ wird angenommen.

Nach der Zeit ist gleichfals von diesem Buch auff den Landtägen An. 1577. und 1579. gehandelt / und endlich selbiges in Preussen von den Predigern / aber nicht von den Academicis angenommen worden. In dem aber gedachte Bischöffe sich den Kirchen-Stand in Ruhe zu setzen bemühen / entstund zwischen dem Heshusio eines/ und dem Benedicto Morgenstern andern Theils / ein grosser Streit/ von dem rechten Gebrauch dieser terminorum, in abstracto & in concreto in dem Artickel von der Person Christi.

Heßhusianische Streitigkeiten de Abstracto & Concreto.

Nemlich Heshusius schrieb ein Buch wider die Reformirten/ und lehrte darin/ daß man nit allein sagen köñe: Homo Christus est omnipotẽs, omniscius & adorandus: sondern auch also: Humana Christi natura hypotheticè λόγῳ unita est, omnipotens, omniscia & adorãda. Und damit er diese Lehre besser erklären möchte/ braucht er dabey die in Schulen gebräuchliche terminos, Abstractum & concretum, und spricht / man könne nicht allein in concreto sagen: Homo Christus est omnipotens, omniscius, adorandus, das ist: **Der Mensch Christus ist allmächtig / allwissend und anzubeten**/ sondern es sey auch recht/ wenn man in abstracto saget: Humana Christi natura est omnipotens, omniscia, adoranda. Das ist/ **die Menschheit Christi ist allmächtig / allwissend/ und anzubeten.** Dieses fassete Benedictus Morgenstern auff/ und bekam

kam bald auff seine Seite M. Johannem Weidmannum, den Hoffprediger/ den M. Hieronymum Morlinum Pfarrherrn in Löbenicht und Conradum Schlüsselburg Caplan in Löbenicht. Diese Leute beschuldigten ihren Bischoff/ als hätte er gelehret/ daß die menschliche Natur in Christo auch in abstracto allmächtig / allwissend und anzubeten sey. Sie gaben zwar zu/ daß man recht sagen könne: Humana Christi natura est omnipotens, omniscia, adoranda. Aber das haben sie nicht zugeben wollen / daß man solte sprechen können: Humana Christi natura in abstracto est omnipotens. Denn darauß/ sprechen sie / müsse folgen / daß die menschliche Natur Christi auch ausserhalb der Vereinigung mit der Göttlichen Natur an sich/ und auß ihren natürlichen Eigenschafften / wenn man sie gleich absonderlich betrachtet / allmächtig / allwissend und anzubeten wäre. Auß diesem schlossen sie ferner/ daß Heshusius auff diese Weise in Christo zwey allmächtige/ zwey allwissende/ und zwey / die man anbeten solle/ statuire. Dem Heshusio stunden die meisten Capläne in den dreyen Städten bey/ und insonderheit M. Laurentius Cursor Caplan im Kneiphoff.

Wigandus widerspricht dem Heshusio.

D. Johannes Wigandus sahe dem Spiel eine zeitlang zu/ und wolte sich nicht darein mengen / wiewol er deß Heshusii Gegen-Parthey / als seinen guten Freunden/ mehr favorisirte. Unter den Außländischen Theologis, war auch D. Timotheus Kirchnerus dem Heshusio Anfangs zu wider / wie auch Martinus Chemnitius, auff die auch deß Heshusii Widersacher pochten: allein als sie deß Heshusii Meinung recht eingenommen/ haben sie ihm wider den Morgenstern und seinen Anhang beygepflichtet und treulich geholffen. Diesem Unheil abzuhelffen ist An. 1577. den 16. Jan. ein Synodus zu Königsberg angestellet/ dazu 20. Prediger auß beyden Bischthümern in gleicher Anzahl beruffen worden.

Synodus zu Königsberg darin Heshusius abgesetzet worden.

Ungeachtet sich nun D. Heshusius erkläret / er habe diese terminos in abstracto, in concreto nimmer in die proposition gesetzet/ auff diese weise: Humana Christi natura in abstracto est omnipotens &c. sondern habe allezeit also geredet/ daß man in abstracto sagen könne / Humana Christi natura est omnipotens, so wolte doch dieses nichts helffen: sondern er ward durch den Synodalischen Schluß von dem Præside dieses Synodi dem D. Johanne Wigando und den 20. Predigern verdammet/ und wie er keinen Widerruff thun wolte/ ward er endlich abgesetzet/ welches D. Timotheus Kirchnerus und D. Martinus Chemnitius sehr geeiffert/ daß man einen rechtglaubigen / unschuldigen Mann auff diese Art auß dem Ampte gestossen/ habens auch vielfältig dem D. Johanni Wigando vorgerücket.

Außländische Theologi schreiben wider den D. Wigandum.

Wigandus kehrte sich aber daran nicht / sondern verfuhr mit denen/ so dem Heshusio beystunden/ eben so hart/ und setzte ihrer etliche vom Ambte ab. In dessen als Marggraff Georg Friedrich Anno 1577. den 23. October die völlige administration deß Landes Preussen überkommen / hat er ihme höchst lassen angelegen seyn / den Kirchen-Stand in Preussen in Ruhe zu bringen.

Marggraf Georg Friedrich erholt sich Raths bey den frembden Theologis, was in Preussen zu thun sey.

Und weil er gesehen / daß die Gemüther nicht anders kunten befriediget werden/ sind die acta an die wegen der Formula Concordiæ, zu Hertzberg versamlete Theologos geschicket / mit Begehren / sie wolten ihr judicium darüber geben und einen Rath ertheilen/ auff was Art und Weise der Kirchenstand in Preussen hinfüro solte bestellet werden. Dieselben Theologi (nemlich Kirchnerus, Chemnitius und andere /) verthedigten den Heshusium wider den Wigandum, und seinen Anhang / und riehten / daß der Fürst die Formulam Concordiæ annehmen / die abgesetzten Prediger revociren / den Wigandum aber mit andern Predigern / so wider den Heshusium gestürmet/ absetzen/ und also die Bischthümer gantz auffheben solte. Die ersten Stücke wurden auff Gutachten der Landstände angenommen: Wigandus aber blieb dennoch im Ambte/ biß an das 1587ste Jahr / da er im 64. Jahre seines Alters gestorben.

Wigandus und Lobwasser sterben.

Kurtz vor ihm nemlich An. 1585. den 27. Nov. ist auch gestorben. Ambrosius Lobwasser J. U. D. und Professor, dessen Teutsche Psalmen die Reformirte in ihren Kirchen noch singen. Nach deß Wigandi

gandi

Bischthümer werden in Preussen auffgehoben. Consistoria.

gandi Absterben sind keine Bischöffe mehr in Preussen gesetzet / sondern die zwey Consistoria, nemlich das Samländische und Pomesanische sind besser bestellet/ als sie vorhin gewesen. Die Bischöffliche Intraden sind ad pias causas dazumal guten theils verwendet / in dem alsbald nach des Heshusii Absetzung der Universität ein zimliche Zulage geschehen: Nach deß Wigandi Absterben aber sind drey Provincial- oder Fürstliche Schulen auffgerichtet/ und von dem Marggraff Georg Friedrichen von den Bischöfflichen Einkünfften verpfleget worden.

Provincial-Schulen.

Die eine ist zur Tilsit für die Littauer / die andere zur Lick für die Polen / die dritte zu Saalfeld für die Teutschen. Das jus ordinandi Pastores hat Sebastianus Artemedes Pfarrherr im Kneiphoff bekommen.

jus ordinandi Pastores.

Sonst ist den Wiedertäuffern An. 1579. das Land zu räumen gebohten. An. 1584. und folgende Jahre ist die itzige Schloßkirche gebauet worden.

Schloß-Kirche wird gebauet.

In der Altenstadt Königsberg gab es auch zu der Zeit einige Streitigkeiten mit dem M. Georgio Höckelio Pfarrherrn daselbst und der Unviversität. Hernach mit dem Christophoro Grunero S. Th. D. und der Altstädtischē Gemeine / wegen der Wahl deß Caplans Urbani Löpneri; aber es sind doch diese Streitigkeiten bald beygeleget.

Hekelii und Gruneri Streitigkeiten.

Umb eben dieselbe Zeit / nemlich Anno 1580. haben die Kneiphöffer ihre Haberbergische Kirche gebauet: weil sich aber wenig Zuhörer daselbst gefunden/ haben sie keinen sonderlichen Prediger Anfangs gehalten/ biß endlich An. 1602. ein Prediger daselbst bestellet worden.

Haberbergische Kirche.

Die Universität zu Königsberg wolte umb diese Zeit Marggraff Georg Friedrich nach Welau verlegen / es ward aber dennoch nichts darauß.

XII. Als nach dem Tode Marggraff Georg Friedrichs / der Churfürst Joachimus Fridericus sich bey dem Könige in Pohlen Sigismundo III. umb die curatel deß blöden Herrn Albrecht Friedrichs bewarb/ haben An. 1605 den 11. Martii die Churfürstliche Gesandten versprechen müssen / daß die Römisch-Catholischen ihre Religions-Freyheit im Hertzogthum Preussen volkömlich haben / und daß sie von den Ehren-Aemptern nicht außgeschlossen werden solten.

Römisch-Catholische bekommen im Hertzogthum die Religions-Freyheit.

Man begehrte von den Gesandten auch dieses/ daß zum wenigsten in Königsberg eine und die andere Kirche den Römisch-Catholischen zu gut mit gebührenden Einkünfften assigniret / und dazu der neue Calender solte im gantzem Lande angenommen werden: Allein dieses haben sie nicht nachgegeben: sondern es solte der König dieses auff dem Preussischen Landtag durch seine Commissarios künfftig suchen. Aber dazu haben sich die Preussischen Landstände durchauß nicht verstehen wollen / und hat sich dieser Handel verzogen / biß daß Joachimus Fridericus An. 1608. gestorben. Nach der Zeit hielte umb die Curatel deß blöden Herrn bey dem Könige Sigismundo III. der Churfürst Johan Sigismund an/ deßwegen An. 1609. Simon Rudnicki, Ermelländischer Bischoff und andere Commissarii nach Königsberg geschicket worden/ dieselben haben wiederum die Sache rege gemacht und viel Neuerungen einführen wollen / als nemlich / daß nechst der Catholischen Religion die Augspurgische Confession nur solte geduldet werden / da doch vorhin in dem Privilegio Lublinensi de An. 1569. eintzig und allein der Augspurgischen Confessions Verwandten gedacht wird.

Sigismundus III. begehrt viel.

Item daß die Articuli Smalcaldici solten außgemustert werden/ obgleich in der Repetitione Corporis Doctrinæ Prutenicæ, welche der König simpliciter erst approbiret / die articuli Smalcaldici gebilliget werden. Weiter solte man die apostatas oder Abtrünnige von dem Römischen Glauben auff Begehren außgebē. Uber das/ daß die 2. Bischthümer im Hertzogthum Preussen nicht mit Lutherischen Bischöffen oder Præsidenten solten besetzet werden. Zuletzt drungen sie auff die Kirchen / die ihnen zu Königsberg solten assignirt werden / wie auch auff Annehmung deß neuen Calenders. Als hernach An. 1611. gedachter Churfürst umb die völlige immission, in die Possession deß Landes Preussen / durch seine Legatos in Warschau anhielte/ hat er eine Kirche in Königsberg den Römisch-Catholischen zu bauen versprochē/ da doch die Landstände dasselbe

Eine Kirche wird den Röm. Cathol. Gesandten versprochen.

nicht

nicht bewilliget / von der andern Kirchen solten die Commissarii selbst mit den Landständen in Preussen handeln. Wie nun An. 1612. Simon Rudnicki, mit andern Commissariis nach Königsberg ankam / haben die Landstände nach langem tractiren endlich die eine Kirche den Römisch-Catholischen zu bauen nachgeben / und auch den Calender annehmen müssen. Hat also Simon Rudnicki den 22. Maji den ersten Stein zur Römisch-Catholischen Kirchen auff dem Sackheim geleget. Der neue Calender ist auch eben dieses Jahr eingeführet. Die andere Kirche haben die Landstände durchauß nicht nachgeben wollen. Bey dem Churfürsten haben die Landstände dazumal inständigst angehalten / damit die beyden Bischthümer wieder möchten besetzet werden: allein der Churfürst hat sich dazu durchauß nicht verstehen wollen / weil die Bischöffliche Intraden schon meistentheils ad alios pios usus, als auff die Professores Academicos, auff die Communität / auff die drey Fürsten Schulen / auff die Consistoriales, auff das Pædagogium zu Königsberg verwandt waren / und weil es dazu die Königlichen Commissarii nicht nachgeben wolten. Zu eben derselben Zeit haben sich auch die Römisch-gesinneten bemühet / den Ort / die H. Linde genant / von dem damahligen Landvogt Otto von Gröben / an sich zubringen / und daselbst die vorige Wallfahrten wieder anzurichten / brachtens auch endlich dahin / daß Otto von Gröben An. 1618. den 3. December mit dem Königlichen Secretario Stephano Sadorski einen Contract geschlossen / da bald darauff die Capelle zur H. Linden auffgebauet worden. Nebst den Römisch-gesinnten haben auch die Reformirten in Königsberg unter dieser neuen Regierung sehr zugenommen / An. 1609. hatte man viel zu thun mit dem Ober-Burggraffen und Regiments-Raht / Fabiano zu Dohna / welcher als ein Reformirter wider die Landes Privilegia zu dieser Dignität erhoben worden: aber man hat wider ihn nichts außgerichtet / biß er endlich selbst abgedancket / und sich zur Ruhe begeben. An. 1610. ward D. Johannes Behm, Professor Theologiæ und Hoffprediger deß Calvinismi von den andern Theologis Paulo Weissio und Andrea Pouchenio, beschuldiget / welchen Streit / da sich schon die gedachte Theologi zu Frieden gegeben / ein Spital-Prediger Nahmens Salomon Finck wider D. Böhmen continuiret / biß der Finck endlich selbst zu Berlin den Reformirten Glauben angenommen. In gedachtem Landtage de 1612. haben die Polnische Commissarii gesetzet / daß die Zwinglianer / Calvinianer / Widertäuffer und ander Sectirer keinen Platz in Preussen haben solten: dawider die Reformirte in Polen des folgenden Jahres eine protestation eingeleget. Aber derselben ungeachtet hat An. 1614. der König Sigismundus III. an die Oberrähte im Hertzogthum geschrieben / daß man die unter dem Schein der Augspurgischen Confession eingeschlichene Calvinisten nicht leiden solte. Dieses war dennoch alles vergebens. Denn der Churfürst Johann Sigmund nahm selbst den Reformirten Glauben An. 1614. an / welches viel Streitigkeiten verursachet. In der Universität opponirte sich D. Johannes Behm den Reformirten hefftig / demselben antworteten Johannes Montanus, oder wie man davor gehalten / D. Johannes Bergius / wie auch D. Johannes Crocius ein Casselscher Theologus, welcher mit dem Churfürsten in Preussen ankommen war. Der Churfürst verbohte dazumal offentlich auff den Cantzeln wider die Reformirte zu predigen / erhub auch den Fridericum und Fabianum Burggraffen zu Dohna des schon droben gedachten Fabiani Brudern Söhne / welche reformirt waren / zu den höchsten Ehren-Aemptern. Der König bestetigte zwar hernach den Fridericum in seinem Ampte / mit dem Fabiano hielt es aber hernach sehr hart / das Mandatum aber / daß man wider die Calvinisten nicht solte predigen / ward von dem Könige gantz cassiret. Nichts destoweniger ward An. 1616. den 20. Octobr. die erste reformirte Predigt im Saal auff dem Schloß / welchen die Reformirte noch heutiges Tages inne haben / vom Doctor Joanne Crocio gehalten. Im folgenden 1617den Jahre / haben sie daselbst den 26. Martii (war der erste Tag in Ostern) zum erstenmahl das Brodbrechen eingeführet / da der Churfürst Johann Sigismundus selbst mit vielen andern communiciret hat.

Die Kirche wird in Königsberg gebauet. Der neue Calender wird angenommen.

Von der Besetzung der Bischthümer wird gehandelt.

Die H. Linde bekommen die Römisch-gesinnete an sich.

Die Reformirten nehmen zu.

Streitigkeiten mit dem D. Joh. Böhmen. Salomon Finck wird reformirt.

Joannes Sigismundus Elector wird reformirt.

Die erste reformirte Predigt in Königsberg.

Der Churfürst hat auch eine Confession herauß gegeben in Lateinischer und Teutscher Sprach / darinnen er die Beschuldigungen der Lutheraner abzulehnen gedachte; darauff das Ministerium Regiomontanum geantwortet.

In diesem Jahr sind wiederumb von dem Könige Sigismundo Tertio, Gesandten nach Königsberg geschicket worden / welche wiederumb einen Recess außgegeben / darin unter andern gesetzet wird / daß der Churfürst in der Religion nichts neues einführen solte.

Von den articulis Schmalcaldicis nahmen diese Gesandten vor bekandt an / daß deß Churfürsten Gesandte Jaschkius des vorigen Jahres in Warschau gestanden / daß in denselben viel Lästerungen wider die Römisch-Catholische enthalten seyen; deßwegen befahlen sie die scommata außzustreichen / salvo tamen libello corporis doctrinæ & omnibus aliis ejus capitibus. Weil auch etliche Land-Räthe und vom Adel das freye exercitium Religionis zu Schloß den Reformirten zugegeben / so setzen die Königlichen Commissarii im gedachten Recess, sie solten deswegen ad instantiam cujusque vor dem Hoffgericht Rede und Antwort geben / salva tamen appellatione ad Sac. Reg. Majestatem. Darauff hat auff inständiges Anhalten der Land-Stände der Churfürst eine Visitation müssen zugeben / in welcher wieder einen Baron Truchses der Process wegen geänderter Religion angestrenget worden / erstlich in dem Hoffgericht / und endlich in dem Königlichen Gericht; von beyden Gerichten ward ihm die revocation aufferleget.

Wider diese Visitation hat nicht allein Doctor Crocius geschrieben / sondern es haben auch die Reformirten Stände in Polen auff dem Reichstage im Jahr tausend sechshundert und siebenzehen dawider protestiret. Uber das / was wir von den Römisch-Catholischen und Reformirten beygebracht / sind auch sonst einige Aenderungen allhie vorgangen / als daß im Jahr Christi tausend sechshundert und dreyzehen das jus ordinandi Ministros Ecclesiæ, dem Kneiphöffischen Pfarrherrn genommen und dem D. Iohanni Behmen / welcher im vorigen Jahre dem D. Paulo Weissio zu Schloß substituirt und Hof-Prediger worden / conferiret. In welchem Jahr auch das Samländische Consistorium also bestellet worden / wie es itzund noch bestellet ist / An. 1618. ist den Polnischen Pfarrherrn auff dem Steindamm / weil sich

Kirchen-Visitation

Jus ordinandi ministros Ecclesiæ, wird dem Hoffprediger gegeben.

Consistorium.

Die Polnische Gemein in Königsb. nimt zu.

die Gemeine sehr gemehret / ein Diaconus zugegeben worden. An. 1619. ist das Pædagogium oder das Gymnasium, welches so lange nebst der Universität beygehalten ward / gantz abgeschaffet. An. 1623. ist zu Königsberg die Roßgärtische und zehen Jahr hernach / nemlich An. 1632. die Tragheimische Kirche erbauet worden. An. 1621. haben die Reformirten bey ihres Glaubens-Leuten in Königsberg angefangen Kinder zu tauffen / dawider das Ministerium Regiomontanum protestiret.

Roßgärtische und Tragheimische Kirchen.

Reformirte fangen an in Königsberg zu tauffen.

XIII. Als An. 1623. die erste Promotio Doctoralis in der Universität zu Königsberg solte gehalten werdẽ / ward dazu auch von dem damahligen Decano, D. Johann Behmen / invitiret M. Caspar Movius, Kauischer Lutherischer Prediger / welcher auch eine disputation de Baptismo Anno 1624. pro gradu in Theologia summo gehalten / darin einige Sachen von der Tauffe deß Teuffels / eines Photinianers und eines Papagoyen vorgebracht worden. Item ob man könne mit der Lauge tauffen oder nicht. Als die Ordnung zu opponiren an den D. Mislentã kam / hat er dem Movio einige Sachen hart verwiesen / ihm dennoch endlich ad novos honores gratuliret. Den Tag nach gehaltener Disputation hat D. Behm den Movium zu Gast geladen / und in Gegenwart deß damahligen Rectoris Magnifici, und eines Diaconi im Kneiphof ihm die instruction gegeben / er solte sich nunmehro Licentiatum Theolog. schreiben / weil er pro gradu disputiret / und es auch in andern Facultäten gebräuchlich ist / wie das Exempel des Lic. Beckers Med. Professoris außweiset. Als Movius darauff nach Kauen kommen / hat er des D. Mislentæ argumenta, die er in der Disputation vorgebracht / vorgenommen / und darauff geantwortet. Schicket auch die Antwort dem D. Mislentæ nebst einem Brieffe zu / welches viel Widerwillen verursachet. Denn D. Mislenta verwieß ihm seine Hartnäckigkeit. Dieser antwortet ihm wieder / darauff ihm endlich D. Mislenta An. 1624. den 16. Julii geschrieben / er wolte hinfüro mit ihm nichts zu thun haben / ja er wolte ihn nicht einmahl für ein membrum Ecclesiæ halten. Schicket ihm daneben die Disputationem I. auß seinem Manuali Prutenico zu. Movius wolte auch hier nicht ruhen / sondern schrieb notas über diese Disputation, und nante einige theses, (darinnen von der Würckung deß Göttlichen Wortes) impias, hæreticas & blasphemas. Zu Königsberg ehe die Notæ den D. Mislenten zukamen / wurden sie durch den / der sie hat übergeben sollen / mit einigen guten Freunden communiciret. In dem Brieffe aber / den Movius mit den Notis an den D. Mislenten geschickt / erkläret er sich / er ver-

Die erste Promotio in Theol. Facultate wird angestellet / kömt aber nicht zum Stande.

Movianische Streitigkeiten.

verstünde es noch zur Zeit nicht besser / und wolte darinnen von D. Mislenten belehret seyn. Dieses nahm D. Mislenta so hoch auff / daß er bald darauff An. 1625. im Januario in der IX. Disputation deß Manualis Prutenici, inter hæreses renovatas, auch die Meinung deß Movii setzet / wiewol er ihn nicht mit Nahmen genennet / sondern nur also geschrieben / est non nemo, qui spiritu fanatico inflatus præcipitanter satis atque morose propugnet &c. In demselben Monat Januario hielte D. Mislenta auch die XIII. Disputation, in welcher er den Movium auch / wiewol ohne Benennung seines Nahmens angestochen. Darauff hat Movius bey der Universität zu Königsberg protestiret und seine Confession von der Würckung deß Wortes Gottes mit der Disputatione 2. Manualis Prutenici an die Wittenbergische und Jenische Universitäten geschicket. Die Wittebergische Facultas Theologica, hat die Confession in den meisten Stücken gebilliget. Die Jenische aber billiget deß D. Mislentæ Lehre / und entschuldiget ihn / wenn er gleich nicht solte die terminos Philosophicos recht gebrauchet haben: Den Movium erinnert sie im Gegentheil / daß in seinen Schrifften einige Sachen nicht können angenommen werden. Den 19. Nov. deß 1625. Jahres nante D. Mislenta den Movium in der Præfation des Manualis Prutenici, Fanaticum Caunensem, und schreibt dabey / daß Movius sich unrechtmässiger weise deß tituli Licentiati anmasset / weil Movius nur pro Licentia disputiret / aber nicht offentlich Licentiatus proclamiret worden / Movius aber hatte dieses vor sich / daß er sich den Titel selbst nicht gegeben / sondern als er seinen Anti-Crocium priorem außgeben wollen / hat D. Behm das M. außgestrichen / und dafür SS. Theol. Licentiatus gesetzet / wie das Buch auch hernach gedrucket worden. Hernach da die Facultas Theologica an den Movium geschrieben / hat sie ihm den titulum Licentiati gegeben. Von derselben Zeit an fing Movius an in offentlichen Schrifften sich wider den D. Mislentam zu defendiren / da viel Injurien mit untergeloffen. D. Mislenta brachte endlich den D. Behmen an seine Seite / da er mit ihm wider den Movium für einen Mann gestanden. Als hernach Movius mit seinen Zuhörern in Cauen in einen Streit gerahten / deßwegen er auch von ihnen abgesetzet / und sich also nach Königsberg begeben muste / da fieng der Lerm erst recht an. Denn D. Behm und D. Mislenta liessen ihn re & corpore arrestiren / und intendirten wider ihn zwey actiones, die eine ratione tituli Licentiati, die andere ratione injuriarum. Die letzte blieb stecken / biß zu Außtrag der ersten. In der ersten action aber ward Movius in Senatu Academico vom crimine falsi absolviret / und hat D. Behm seine Hand im Anti-Crocio priore müssen recognosciren. Weil Movius aber seine Promotores in Schrifften hart angegriffen / so solte er sich des Titels Licentiati nicht gebrauchen / biß er den Statutis Academicis ein Genügen gethan. Movius appellirte von dieser sententia Senatus Academici an das Hoffgericht / da dem Movio der titulus Licentiati zugesprochen worden. Davon appellirte D. Mislenta an das Königliche Gericht: aber auch da hat Movius wider den Mislentam das Recht erhalten. Die andere action ist gar nachgeblieben. Mitler Zeit wurden viel Schrifften gedruckt / derer ich Kürtze halben itzo nicht gedencke. D. Behm vertrug sich mit dem Lic. Movio, noch ehe der Proceß zu Ende kam und ließ den D. Mislentam allein; dieser hätte es auch zwar gern gethan / aber Lic. Movius forderte von ihm alle Schaden und expensas; deßwegen auß dem Vertrag nichts worden. Damit man aber wissen möge / was Lic. Movius vom Worte Gottes geschrieben / deßwegen er von gedachten Theologis widerleget worden / wollen wir seine Lehr-Puncta auß der Anno 1634. außgegebenen Apologia hieher setzen: I. Gottes Wort ist ein erschaffenes Wesen ausser GOtt. II. Gottes Wort ist nicht ewig / sondern hat in der Zeit seinen Anfang. III. Die Göttliche Bekehrungs-Krafft stehet dem Worte Gottes nicht zu / an sich / für sich / natür-

Titulum Licentiati denegiret D. Mislenta dem Movio.

Proceß wider den Movium.

Movii Lehrsätze.

natürlich und wesentlich. IV. Gottes Wort kan in seinem Wesen vollkommen seyn / und ist vollkommen ohne die Göttliche Bekehrungs-Kräffte. V. Ein anders ist das Wort / ein anders ist die Krafft deß Wortes / und zwar wesentlich. VI. Gottes Wort muß vom Heiligen Geist erhoben werden / wenn es bekehren sol. VII. Die Erleuchtungs-Krafft kömt von aussen zum Worte. VIII. Gottes Wort wird von aussen im rechten Gebrauch vom H. Geist zum lebendigen Werckzeuge gemacht. IX. Ausser dem Gebrauch hat Gottes Wort die Bekehrungs-Krafft nicht bey sich / weder actu primo, noch secundo. Item Gottes Wort ist ausser seinem Gebrauch todt. X. Es ist nicht Ketzerey / wenn man gleich saget / Gottes Wort an und für sich ohne den H. Geist betrachtet / habe die Lebens Krafft nicht in sich / sondern sey todt. XI. Gottes Wort hat ausser seinem Gebrauch keine Göttliche Krafft / sondern ist todt. XII. Im Gemüth der verstockten Gottlosen ist Gottes Wort ohne den H. Geist und ohne die Göttliche Bekehrungs-Krafft XIII. Die Krafft des Wortes Gottes ist nicht Gottes eigene / unendliche / wesentliche Krafft ratione actus primi, sondern ist Gottes Würckung / vis und ἐνέργεια. XIV. Gottes Wort ist eigentlich zu reden / nur ein Werckzeug der Bekehrung.

Betrügerische Wunder Barbara.

XIV. Zeitwehrendem Movianischen Streit nemlich Anno 1633. hat eine Magd Barbara genant / in Königsberg vorgegeben / daß sie von einem Engel entführet und wiederbracht wordē. Hat auch viel Leute bethöret / daß sie es geglaubet / biß endlich der Betrug kund worden. Drey Jahr hernach nemlich An. 1636. hat sich ein Mensch in Königsberg für Gott den Allerhöchsten selbst außgegeben / und nante sich Johan Adelgreiff / Syrdos, Amada, Canamata, Kikis, Schmalkalimundus, Schmalkalaldis Elionis, Ober-Ertz-Hohenpriester / Käyser und deß H. Göttlichen Reichs König / der gantzen Welt Friedefürst / Richter der Lebendigen und der Todten / Gott und Vater in welches Herrligkeit Christus kommen sol zum jüngsten Gericht / Herr aller Herren und König aller Könige. Endlich ist er wegen dieser unerhörten Gotteslästerungen / und anderer Laster halben / die er selbst bekandt / enthauptet / und hernach verbrandt worden / und hat sich vor seinem Tode auff keine Art und Weise bekehren wollen.

Ein Mensch gibt sich für Gott selbsten auß.

An. 1640. ist die erste promotio Doctoralis in Theologica Facultate in der Universität zu Königsberg angestellet / denn die erste de An. 1624. ist gehemmet worden.

Die erste Promotio Theologica.

In eben diesem 1640sten Jahre den 14. Junii ist zur Sackheimischen Kirchen in Königsberg das Fundament oder der Grund geleget. An. 1644. den 31. Maji hat man die neue Kirche auff dem Stein-Damm zu bauen angefangen.

Sackheimische Kirche wird gebauet. Wie auch die neue Kirche auf dem Stein Damm.

Inzwischen hat man immer mit den Reformirten zu thun gehabt / insonderheit wegen deß Exorcismi, wegen deß Reformirten Predigers M. Agricolæ, der ein Hauß gekauffet / und sich also in Königsberg festzusetzen gedachte / und auch wegen der Beforderung der Reformirten zu den Ehren-Aemptern. Es hat auch sonsten von andern Materien D. Johannes Bergius ein Reformirter mit den Königsbergischen Theologis dreymahl publicè in Collegio disputiret / einmahl mit dem D. Mislenta, das andere mahl mit dem D. Abrahamo Calovio, das drittemal mit dem D. Wizendorff.

Streitigkeiten mit den Reformirten.

Es hat auch D. Bergius ein publicum Colloquium zu Schloß / Anno 1642. mit den Lutherischen Theologis, zu halten begehret / aber es ist gewisser Ursachen wegen nicht darzu kommen.

Ein publicum Colloquiū zu Schloß wird begehret.

Weiter hat zu der Zeit viel Händel gemacht / der Reformirten Kirchhoff / welchen in Königsberg der Churfürst den Reformirten assigniret / die Landschafft aber denselben nicht hat nachgeben wollen. Es ist aber dennoch nach langem streiten Anno 1640. die Mauer daselbst auffgeführet.

Der Reformirten Kirchhoff macht viel Händel.

Weiter / weil man von langen Zeiten her keine Synodos in Preussen / auch keine Kirchen-Visitationes angestellet / so ist zu derselben Zeit denen Königsbergischen Theologis die Inspection über Kirchen und Schulen auff dem Landtage auffgetragen worden.

Inspectiō der Kirchē.

In dem 1644sten Jahre fiel das Academische Jubel-Jahr ein / da nebst andern Solennitäten in allen Facultäten Promotiones angestellet worden.

Das Academische Jubel-Jahr.

An. 1645. wurden auß Königsberg auff das Thornische Colloquium drey Theologi geschicket / nehmlich D. Levinus Pouchenius, D. Michael Behm, und D. Christianus Drejerus, da vorhin Doct. Mislenta dazu bestimmet gewesen.

Das Thornische Colloquium.

Latermannische Streitigkeiten.

XV. Von dem Thornischen Colloquio kam An. 1645. nach Königsberg Mag. Johannes Latermannus, und war nicht lang hernach in dem Vorschlag / daß er Diaconus in der alten Stadt werden solte. Dieses ward aber erstlich gehemmet / und endlich gantz zurück getrieben durch die Disputation, so er in dem 1646. Jahre den 9. Martii de æterna Dei prædestinatione unter dem Pæsidio deß Doct. Johannis Behmen gehalten. Dann er wird beschuldiget / als hätte er darinn den Pelagianismum, Calvinismum, und Synergismum vertheidiget. Solches hielte ihm auch D. Cœlestinus Mislenta in dem Collegio, da gedachte Disputation gehalten worden / offentlich vor / und weil sich Mag. Latermannus drüber beschweret / ist sie noch einmal gehalten / da sich ihrer viel mit impliciret. Ward also eine offentliche Trennung darauß. Von der einen Seite war D. Mislenta mit dem dreystädtischen Ministerio, auff der andern aber D. Johannes Behm, mit den dreyen Professoribus Theologiæ Extraordinariis, D. Levino Pouchenio, Doct. Behmio, und Doct. Drejero. Hernach wurden Censuræ der außländischen Theologorum über des Latermanni Disputation eingeholet / deßwegen viel Lerms im Lande Preussen gewesen. Inzwischen hat M. Latermann in der alten Stadt die Prob-Predigt gehalten / und ist zum Diacono schon erwehlet gewesen / aber sein Wiederpart der brachte es endlich dahin / daß / als dem Latermanno vom Churfürsten die Professio Theologica auffgetragen / und er sich deßwegen den Gradum Doctoris anzunehmen nach Rostock begeben hatte / ein anderer in seinem Abwesen zur Prob-Predigt gelassen / und den 4. Maii zum Diacono erwehlet worden. Nachdem M. Latermannus den 16. Junii pro gradu unter dem D. Joan. Cothmanno disputiret / und D. Theologiæ creiret worden / ist er nach seiner Zurückkunfft Diaconus zu Schloß worden. Weil nun die Streitigkeiten von der Krafft deß menschlichen Willens in der Bekehrung / von der Erbsünde / ob sie causa adæquata damnationis sey oder nicht / von der Ungleichheit der Gnade Gottes / welche Gott den Menschen in Händel ihres Beruffs und Bekehrung anbieten lässet / von dem 9. 10. und 11. Capiteln der Epistel an die Römer / von deß Menschen Zweiflung an seiner Seeligkeit / von den principiis Theologiæ, von den Offenbarungen deß Sohnes Gottes im Alten Testament / und was dergleichen Streitigkeiten mehr sind / sowol im Collegio, als auff den Cantzeln auffs hefftigste getriben wurden / hat die Regierung An. 1647. den 3. Januarii ein ernstliches Rescript außgegeben / daß die Prediger der Latermannischen Meinungen nicht auff der Cantzel gedencken solten. An. 1648. ist D. Johannes Behm den 27. April im 70. Jahr seines Alters gestorben. An seine Stelle ward Hof-Prediger D. Levinus Pouchenius, welcher den Doct. Christianum Drejerum zum Schloß-Diacono ordiniret und introduciret / und als er auch selbst nicht lange hernach gestorben / ist D. Drejer an seine Stelle oberster Hof-Prediger worden.

D. Drejerus wird Schloß-Prediger.

Hernach hat das An. 1649. den 1. Martii an die Helmstädter von den Königsbergischen Theologiæ Professoribus extraordinariis D. Michaele Behmio, D. Drejero, und D. Latermanno abgeschickte Schreiben allhier viel Wiederwillen erwecket / indem es D. Mislenta

mit dem dreystädtischen ministerio für ein verrätherisches Schreiben außgeruffen. Wie auch im Jahr/ ein tausend fünffhundert und fünffzig Doctor Mislenta sein Decanat ablegen solte/ hat er das Sigillum Facultatis Theologicæ dem Doct. Michaeli Behmio unter andern deß gedachten Brieffs wegẽ nicht übergeben wollen: Aber Doctor Mislenta ist deßhalben von dem Senatu Academico endlich ex Senatu excludirt worden/ welche exclusion hernach der Churfürst gut geheissen und confirmiret. Als man also wegen deß Decanats streitet/ starb D. Michael Behm den letzten Augusti/ da es wiederumb seiner Begräbnüß wegen einen grossen Streit gesetzet. Dann Doct. Mislenta wolte keines wegs zugeben/ daß die Cantzel die Leichpredigt zu halten im Kneiphof/ da Doct. Mislenta Prediger war/ dem Doct. Drejer/ wie es begehret ward/ solte verstattet werden: er hat auch alles andere/ was zur Leichbegängnüß nöthig/ als die Schul und das Geleute ihme versaget/ so/ daß die Leute/ die sich in das Trauerhauß an dem Tage/ da Doct. Behm hat sollen begraben werden/ schon versamlet hatten/ unverrichteter Sachen voneinander gehen/ und der Cörper auff Belieben der Obrigkeit hat müssen beygesetzet werden. Darauff ward Doct. Mislenta von dem Churfürsten/ sowohl ex Senatu Academico, als auch ex Consistorio excludiret: Aber er hat wider beydes protestiret/ und die Consistorii Assessores haben sich auch seiner angenommen/ und für ihn an die Obrigkeit geschrieben. Im Jahr eintausend sechshundert einundfünffzig ist ein Interdictum in forma Patenti außgegeben worden/ darinn denen Predigern in dem Lande gebothen wird/ daß sie die streitige Puncten nicht solten auff die Cantzel bringen: aber es war vergebens. In dem eintausend sechshundert zweyundfünffzigsten Jahre ist Doct. Drejer den sechsundzwantzigsten Maij in das Consistorium introduciret worden/ welches bißher D. Cœlestinus Mislenta verhindert hatte. Gleicher gestalt ist er auch eben in demselben Jahr/ aller protestationen deß Doct. Mislenten/ und deß dreystädtischen Ministerii ungeachtet/ Professor Theologiæ Ordinarius bestellet worden. Es ward auch den vierdten Junij deß eintausend sechshundert zwey und fünffzigsten Jahrs deß Doct. Michaels Behmen verblichener Cörper endlich begraben/ so/ daß ihm Doct. Drejer auff dem Sackheim eine Leichpredigt gethan/ von dannen ward die Leiche durch die drey Städte biß in die Kneiphöfische Thumkirche getragen/ und alda nicht weit von der Professorum ihrem Stuhle begraben worden. Elff Monat hernach/ nehmlich Anno eintausend sechshundert dreyundfünffzig/ den zwantzigsten April ist Doct. Mislenta in dem sechs und sechzigsten Jahr seines Alters gestorben. Zur Zeit dieser Latermannischen Streitigkeiten/ nehmlich Anno eintausend sechshundert neun und viertzig entstund ein Sterben unter denen Studenten/ welche in die Communitet giengen/ so/ daß innerhalb wenig Tagen ihrer viel dahin gefallen. Unter denen ist Magister Huldericus Schönberger gewesen/ welcher in dem dritten Jahr seines Alters durch die Kinder-Pocken seine Augen verlohren/ und dannoch durch blosses Gehör zu der Geschicklichkeit gekommen/ daß er nicht allein die Lateinische/ Griechische und Hebräische Sprachen/ und viel andere Philosophische/ und sonderlich Mathematische Wissenschafften erlernet/ sondern auch andere in allen denselben felicissimè unterrichtet hat. Ja er hat auch Instrumenta Musica selbst gemacht/ und darauff artig zu spielen gewust. So hat er auch nebst diesen nach dem Ziehl schiessen/ und noch viel andere dergleichen wunderbahre Sachen mehr verrichten können: wie auß nachfolgendem seinem Lebenslauff wohl merckwürdig zu sehen ist.

D. Michael Behm stirbt.

D. Drejerus wird Consistorialis und Professor Ordinar.

D. Behm wird begraben.

D. Mislenta stirbt.

Sterben unter den Studenten.

Der blinde Magister.

Warhaffte

Der blinde Magister HULDARICUS Schönberger.



M. HULDARICUS SCHONBERG PHILOS: EXIMIUS. ÆTATIS SUÆ XLVIII

Schœnbergerus hic est qui lumine captus uteogue
Argos Philosophus pectore mille tulit

Warhaffte und gründliche Lebens-Beschreibung Hn. M. HULDARICI Schönbergers.

Welche er selbsten hat lassen auffzeichnen/ und auß einem Büchlein/ darinnen allerhand schöne Orationes prosæ & ligatæ, wie auch Conciones, so er gehalten/ auffgeschrieben/ ist genommen worden.

HErr M. Huldaricus Schönberger ist gebohren An. 1601. den 1. Decembr. St. V. Nachmittag umb 4. Uhr/ von Christlichen und ehrlichen Eltern. Sein Vatter seel. ist gewesen/ der weiland ehrbare und wohlgeachte Johann Schönberger/ seines löblichen Handwercks ein Schneider und Bürger der Stadt Weyda/ in der Ober-Pfaltz gelegen. Seine Mutter die Ehrbare und Tugendsame Frau Catharina Grodendorfferin. Von diesen seinen lieben Eltern ist er in richtiger und züchtiger Ehe gezeuget/ und so bald er in dieses Leben komen/ zur H. Tauff befördert/ mittelst derselben Christo

dem

dem HErrn einverleibet / in Christo Gottes Kind / und in Hoffnung ein Erbe deß ewigen Lebens worden. Von wolgedachten seinen lieben Eltern ist er auch nach der Lehr Pauli von Jugend auff in der Zucht und Vermahnung zum HErrn erzogen. Eph. 6. 4.

Wie aber deß lieben Gottes durchgehender Gebrauch / daß er / was er erheben wil zuvor erniedriget / und durch die Hechel deß lieben Creutzes ziehet; Also hat auch er / in Gott ruhender / das Joch deß HErrn in seiner zarten Jugend auff sich nehmen müssen. Dann als er nur dritthalb Jahr alt gewesen / haben ihm die schädlichen Pocken oder Kindsblattern / durch Gottes Verhängnüß / also zugesetzt / daß er dadurch seines Gesichtes und deß Liechtes beyder Augen verlustig worden. Welches ihm Zweiffels ohne anfänglich eine schlechte Freude gewesen: Aber durch Gottes wunderliche und sonderliche Gnade darzu gedienet / daß er mit verschlossenen Augen so weit gekommen / als unter etlichen 1000. keiner / ob er gleich beyde Augen offen hat. Solches wie es die lieben Eltern nimmer vermuthet; also haben sie ihn als ein Kind / das zu nichts nützen oder dienen wird / biß ins 11. Jahr zu Hause behalten. Endlich aber hat ihn sein seel. Vatter Anno 1612. daselbsten zu Weida in die Schul gethan / nicht der Meinung / daß er studiren / oder was sonderliches lernen solte; sondern damit er nur mit den andern Knaben die Zeit desto besser hinbringen möchte. Allein es hat sich alsbald ein herrliches und sonderliches ingenium bey ihm spüren lassen / daß er nicht allein fleissig beobachtet und gefasset / was in der Schulen gelehret worden / sondern auch solches daheim fleissig widerholet / und den Dingen mit Fleiß nachgedacht. Worinnen ihm dann auch sein Vatter seel. die Hand gebotten / ihm fortgeholffen / und mit gutem Unterricht an fernen Orten gedienet / sintemal er zwar ein Handwercksmann / aber dannoch der Lateinischen Sprach / wie auch der Hauptstück Christlicher Lehr / und fürnehmsten Theologischen Controversien kündig gewesen / und sonderlich die Bücher so lieb gehabt / daß er / was von Religions-Händeln geschrieben / und neu außgangen / ihm alles zur Hand geschafft / immassen in Gott entschlaffener mit mehrerm pflegen zu erzehlen.

Als er nun ein zimliches Fundament in schola Patria geleget / hat ihn sein Vatter seel. An. 1619. nacher Sultzbach in der Ober-Pfaltz / seine glücklich angefangene Studia weiter fortzusetzen / auff das Fürstl. Gymnasium gebracht / und insonderheit Herrn M. Kuffnero treufleissigem Collegæ und Conrectori daselbsten ihn anbefohlen. Woselbsten er dann seinen studiis ernstlich obgelegen / also daß er in kurtzer Zeit der fürnehmsten einer in dem gantzen Gymnasio worden.

Von Sultzbach hat er sich Anno 1621. im 20. Jahr seines Alters mit Raht und Willen seines Herrn Vatters / und anderer guten Freunde auff die weitberühmte Universität Altdorff begeben / woselbsten er zwey Jahr lang seine Studia mit Fleiß fortgesetzt. Hernach aber Anno 1623. im Junio sich gen Leipzig erhoben / und allda seine Studia in sieben viertel Jahren ohngefehr so weit gebracht / daß er Anno 1624. primam Philosophiæ lauream erlanget / und folgends Anno 1625. den 27. Junii den gradum Magisterii mit sonderbahrem grossen Lob angenommen / welches sein vorhandenes Testimonium genugsam bekräfftiget. Bald darauff hat er publicè pro loco, wie allda gebräuchlich / Vor- und Nachmittag / rühmlich disputiret / davon die gedruckten Theses unter seinen Büchern zu finden.

Etliche Jahr hernach / nachdem er unterschiedliche Collegia Philosophica zu Leipzig gehalten / hat er die Academiam zu Koppenhagen in Dennemarck besuchet / woselbst ihn der schnöde Neid so unfreundlich empfangen / daß man seinen mit Ehren erlangten Gradum in zweiffel gezogen / dahero er daselbsten nicht lang verblieben / sondern nachdem er seinen Gradum durch ein stattliches Testimonium, so ihm Amplissima Facultas Philosophica zu Leipzig ertheilet / bewiesen / sich ins Land Holstein begeben / und sich theils bey Herrn Otto Blumen / einem vornehmen vom Adel / theils bey Herrn Willichio Petræo einem Pfarrherrn / der ihm viel liebs und

guts

guts erzeigt / 9. Jahr lang auffgehalten / und die Jugend so ihm anbefohlen / treulich unterwiesen.

Nach verflossenen 9. Jahren aber / ehe dann die Schwedische Kriegsmacht in Holstein gefallen / hat er sich von dannen gen Hamburg begeben / und daselbst 5. Jahr / theils bey Herrn Timotheo Schwürssen / einem vornehmen Advocato, theils bey Herrn D. Hieronymi Böttigers nachgelassener Wittiben / theils auch bey Herrn Johann Brey / vornehmen Handelsmann daselbsten / verblieben / und mit seiner trefflichen Information der Jugend treulich gedienet.

Anno 1645. ist er allhie zu Königsberg angelanget / und vom damahligen Magnifico, Herrn Casparo Perband J. U. D. & P. P. immatriculirt worden. Was er nun hie gethan / und für Fleiß in Studiis angewendet / bedarff nicht viel Wort / weil solches männiglich / sonderlich denen Gelehrten wohl bekandt. Mit sonderbahrem Fleiß und Dexterität hat er ein Collegium über das ander gehalten / und dadurch nicht schlechten Frommen bey denen / so Lust zu lernen gehabt / geschaffet. Immassen solches mehr als einer erkennet / und dißfals seinen tödtlichen Hintrit mit Schmertzen beweinet. Was er aber immittelst tùm discendo, tùm docendo für ein Mann geworden / davon will ich nicht sagen / sondern einen vornehmen und gelehrten Mann auß der Zahl der Herren Professorum reden lassen / der ihm ein herrliches Zeugnüß giebet / also lautend:

GOtt der so wol den Blinden als Sehenden gemacht / hatte ihm zwar nach seinem unerforschlichen Raht und Willen das leibliche Gesicht entzogen / aber an Gaben deß Gemüthes ihme mehr gegeben / als er ihm genommen.

Er war 7. frembder Sprachen / nehmlich der Lateinischen / Griechisch- Hebräisch- Chaldeisch- Arabisch- und Frantzösischen nit nur kündig / sondern auch so mächtig / daß er sie gebrauchen / und anderen lehren kunte. In den Disputationibus Theologicis behalff er sich nicht nur mit Biblischen Citationibus, sondern recitirte nebst richtiger Allegirung der Versiculen den Original-Text Hebräisch und Griechisch mit höchster Verwunderung / notirte die puncta und accentus &c. auffs deutlichste und genaueste / und deducirte auß demselben / was zu seinem instituto nöthig war. Es mag ja Wunder heissen / wie er seine Discipulos in Orientalischen Sprachen / insonderheit in Hebräisch- und Syrischer dermassen informiret / daß sie beydes lesen und verstehen kunten / indem er ihnen (welches mancher für lauter Unmüglichkeit halten solte) alle Buchstaben / Züge und puncta gleichsam für ihren Augen gemahlet / und mit lebendigen Farben abgebildet.

In Griechischer Sprach erstreckte sich seine Wissenschafft nicht allein über das Neue Testament / sondern es waren ihm auch die Authores profani so geleuffig / daß derer Sprachen Kündige und Gelehrte stutzig worden / wann er in discurs etwas citirt hat.

Seine Philosophische Wissensafft war nicht allein gründlich / sondern auch hoch zu verwundern.

In Metaphysicis war er abstrusissimus, und war ihm ein Gelächter / wann man solche Sachen nicht subtil und accurat handelte.

In Physicis war er ein solcher Doctor, der in seinem kleinsten discurs mehr auß eigner Experientz / durch vernünfftige deduction beybringen kunte / als mancher / der sich was grosses einbildete / mit seiner gantzen Kunst würde præstiren können.

In Mathematicis hat er das Lob / welches nicht allein biß zur Verwunderung / sondern auch zur Unglaublichkeit gereichet.

In seinen Collegiis Arithmeticis hat er nicht allein wunderliche specimina in Auflösung der schwären Arithmetischen Zahlfragen / männiglich gezeuget (dazu er nicht mehr als etliche Körbstöcklein gebraucht) sondern auch kluge discipulos gemacht.

In der Optica hat es nicht mit ihm geheissen: Cæcus de coloribus, sondern: Cæcus accuratè judicans de luce & coloribus. Dann er von solchen hohen und tieffen Sachen nicht obenhin; sondern auffs scharfffinnigste seine speculationes formirt.

In

In Musicis war er in Theoria & Praxi bester massen verständig/ und nit weniger in Mechanicis. Es wird ja der jenige in den Künsten für verständig müssen gehalten werden/ welcher nicht allein die varietatem consonantiarum durch ihre proportiones harmonicas hat überleget/ unterscheiden und componiren/ sondern auch auff Orgeln und Instrumenten schlagen können. Und das noch mehr/ auch eigne Instrumenta Musica net und statlich gefertiget hat. Immassen er dann das Instrument, darauff in der hiesigen Thumkirchen bey seiner ehrlich- und ansehnlichen Leichbegängnüß gespielet worden/ mit seinen eigenen Händen verfertiget/ wie er dann auch zu einem Positiv bey nahe alle darzu gehörige Pfeiffen auß Holtz verfertiget/ welches bey letzter Stuben-Visitation von etlichē Herren Philosophis besehen/ gehöret/ und mit Verwunderung versucht worden.

In Balisticis, was Geschütz/ Feuerröhr/ und Armbrust belanget/ hatte er die Wissenschafft/ daß mancher/ wann alles solte referirt werden/ es für Unwarheit halten solte.

In Summa, wegen der Mathematischen Wissenschafft/ und dero vielen Handgriffen/ mag dieser blinder und gelehrter Mann wohl für ein Miraculum gehalten werden.

Was sein Studium Theologicum betrifft/ hat er darin ein weit mehrers præstiren können/ als wol mancher ihm zugetrauet. Zur gnüge aber weiß solches hiesige Academia zu rühmen/ wañ er in Theologischen Controversien mit andern Hochgelehrten publicè conferirt hat.

(Das sind nicht meine Wort/ sondern eines gelehrten Manns/ der/ was er schreibet/ mit seinen Augen gesehen/ mit seinen Ohren gehöret/ und also am besten und glaubwürdigsten darvon zeugen kan.)

Nun haben sich wohl Leute/ die in Historien unerfahren/ düncken lassen/ es gienge nicht recht zu/ es wäre nicht müglich/ er hätte einen spiritum familiarem &c. Allein es sollen dieselbe wissen. (1.) Daß Gott tausendmahl mehr durch seinen guten Geist præstiren könne/ als der Sathan, oder der böse Geist mit seiner Kunst/ wann er nur sihet/ daß es uns seelig ist/ und wir die Augen zuthun/ sie von der Eitelkeit dieser Welt abwenden/ und zu ihm erheben wollen. (2.) Daß er nicht der erste sey/ dem Gott/ die Brunquel alles guten/ den Abgang deß Gesichts mit so hohen innerlichen Gaben ersetzet hat/ sondern auch andere dieselbe Gnade vor ihm gehabt/ als Didymus Alexandrinus, Nicolaus Florentinus, Theodorus Stoicus, Nicasius de Werda, Michael Pickelius, Schotten der kunstreiche Orgelbauer zu Stugart/ so noch bey unserer Zeit/ etwann vor 25. Jahren gelebet/ die alle blind gewesen/ und dannoch Sachen verrichtet/ darüber sich die Nachkommen zu verwundern/ wie darvon weitläufftiger zu reden/ wann es die Zeit leyden wolte.

Sein Christenthum betreffend/ so ist er nicht weniger als wie andere/ ein Mensch gewesen/ und menschlicher Schwachheit unterworffen/ welches er erkant/ bereuet/ und in JEsu Christo Gnad und Vergebung der Sünden gesucht: Jedoch hat er die Sünd in seinem sterblichen Leib nicht herrschen lassen/ ihr Gehorsam zu leisten in ihren Lüsten: sondern in seiner Religion seinen Weg richtig gangen/ und mit keinen Novitäten zu schicken oder zu schaffen haben wollen. In solcher Richtigkeit sein Christenthum auch also geübet/ daß er zu Stärckung seines Glaubens/ und Besserung seines Lebens/ zum Gehör Göttliches Wortes/ wie auch zum Gebrauch deß Hochwürdigen Abendmahls/ sich fleissig gehalten. Was er in seinen Collegiis auff sich genommen/ mit grossem Fleiß und Ernst verrichtet/ und was er proponiret/ nicht obenhin/ sondern so beygebracht/ daß die Jugend dadurch wachsen und zunehmen können. Sonst für seine Person eines züchtigen/ gerechten und gottseeligen Wandels sich beflissen/ und mit seines gleichen und andern Leuten also verfahren/ daß/ wer da gewolt/ mit ihm wohl überein kommen können. Und obwol für seinem Tode der verfluchte Neid bey trunckenem Munde ihm etwas auffbürden wollen/ so hat doch sich hernach seine Unschuld so statlich herfür gethan/ daß sein Wiederpart in

sich geschlagen/ und ihme die Sühne angebothen. Insonderheit trug er den Mangel seines Gesichts/ deßwegen er zu zeiten böser Leute harte Wort verschmertzen müssen/ mit solcher Gedult/ daß er an Gottes Gnade sich genügen ließ/ mit der hohen Erkantnüß Gottes und seiner Werck/ mit der Freyheit von allem verdrießlichen Anblick/ und sonderlich mit der tröstlichen Verheissung: Er werde ihn nicht verlassen/ noch versäumen.

Betreffend seine Kranckheit/ ist er den 22. Aprilis mit einem hitzigen Fieber und grosser Mattigkeit überfallen/ darzu dann nicht wenig geholffen der despect, so ihm kurtz vor seiner Kranckheit begegnet/ welchen er sich sehr zu Gemüth gezogen/ und durch hefftige Bemühung zweiffels ohne sein Hertz geschwächet hat.

Nun hat er anfänglich der Gefahr deß Todes sich nicht besorget/ sondern die Hoffnung gehabt/ wie er offtmahls quiete & abstinentiâ sich selbst curiret/ also auch dißmahl es wol besser werden würde: Allein es sind die Kräffte darüber also hingangen/ daß auch die Kunst der Medicorum, so gern auch dieselbe gewolt/ wenig oder nichts verrichten können.

Dannenhero er dem Willen Gottes sich ergeben/ den 30. Aprilis durch den Gebrauch deß Hochwürdigen Abendmahls zu einem seeligen Sterbstündlein sich bereitet/ seine Sünde erkennet/ der Gnaden Gottes in JEsu Christo sich getröstet/ und seinem Heil. Willen/ beyde länger zu leben/ und auch itzo zu sterben/ sich ergeben; insonderheit hat er Christum seinen HErrn umb ein seeliges Stündlein angeruffen/ welcher ihn auch folgenden Morgen in Gnaden erhöret/ und den ersten Maij am vergangenen Sontag umb 7. Uhr unter dem Gebetlein: **Ich armer Mensch gar nichts bin**/ 2c. ohne Weh und Schmertzen/ und einige Furcht deß Todes ihn auß diesem Jammerthal abgefordert/ und der Seelen nach in sein ewiges Reich versetzet/ nachdem er 47. Jahr und 5. Monath in dieser Welt gelebet.

Umb eben dieselbe Zeit hat Johannes Stephanus Rittaugel Professor Hebrææ Linguæ extraordinarius mit dem D. Mislenta anbinden wollen/ aber dieser hat sich mit ihm nicht eingelassen.

Rahtschläge võ Synodo.

XVI. Als Anno 1663. dem Churfürsten Friderich Wilhelm das absolutum Dominium über das Hertzogthum Preussen übergeben ward/ sind wegen deß Zustandes der Kirchen viel Handlungen gepflogen worden. Was den Latermannischen Streit betrifft/ haben die Landstände unter andern begehret/ daß ein Synodus im Lande deßwegen möchte gehalten werden. Es ist solches auch verwilliget worden/ doch dergestalt/ daß zu fernerer Verordnung das synodische Bedencken dem Churfürsten eingeschickt werden solte: Es ist aber auß diesem Synodo endlich nichts worden. Weiter ist eine Kirchen-Visitation im gantzen Lande verwilliget/ wiewol auch selbige schlecht ist fortgesetzet worden. Was die Reformirten betrifft/ haben dieselbe zeit wehrenden Latermañischen Streits so vil Schrifften mit den Königsbergischen Theologis nicht gewechselt/ sondern haben dem Spiel in der Stille zugesehen. Bey Ubergebung aber deß absoluti Dominii über das Hertzogthum Preussen/ haben sie viel erhalten. Dann erstlich ist Anno 1657. in den Welauischen und Brombergischen Pactis der Reformirte Glauben daselbst im Lande privilegiret worden. An. 1663. hat die Landschafft drey Kirchen den Reformirten im Lande zu bauen nachgegeben. Item daß in dem Ober-Appellation, Hof- und peynlichen Halß-Gericht in einem jeden zwey tüchtige reformirte Subjecta zu Assessoren von Preussischen indigenis eingesetzet/ und auch selbst 4. Hauptmanschafften Reformirten Edelleuten conferiret werden solten. Weil aber noch zur Zeit so viel Reformirte Leute im Lande nicht seyn/ so sind auch die verwilligte Kirchen noch nicht gebauet worden.

Die Reformirte Religion wird im Lande privilegirt.

Die Arianer nehmen zu.

Die Arianer haben sich in dem Hertzogthum Preussen in diesen letzten Zeiten zimlich verstärcket. Erstlich sind an dem Hofe deß Preussischen Stadthalters Bogeslai Radzivvil unterschiedene Arianer gewesen/ welche auch hernach in Königsberg geblieben.

Hernach ist Christophorus Sandius Preussischer Ober-Secretarius Arianisch wordē/und hat auch seinen ältestē Sohn Christophorum darzu gehalten/ und ihn im Arianismo erzogen/ deßwegen er Anno 1666. vom Ampt abgesetzet worden. Zuletzt sind darzu kommen die An. 1658. und 1659. auß Pohlen vertriebene Arianer/die sich im Hertzogthum hie und da meistentheils an den Pohlnischen Gräntzen wohnhafft niedergelassen. Und so viel von dem Religionswesen in dem Hertzogthum Preussen: Nun wollen wir anhören/ was im Königlichen Theil dißfals vorgangen.

Was in Dantzig nach Lutheri Zeiten in Religions Sachen vorgangē.

XVII. In Dantzig sind auch alsbald/ da Lutherus das Reformations-Werck angefangen/ Leute gefunden worden/ so die reine Lehre angenommen/ wiewohl sie nicht so bald Lutherische Prediger haben annehmen können/ der erste/ so das Evangelium zu Dantzig rein geprediget/ ist gewesen Johannes, dessen Zunahmen unbekant/ (andere nennen ihn Jacob Winckelploch/andere Jacob Finckenblock) welcher Anno 1520. oder 1522./ oder auch 1524. auff dem Hagelsberg/ oder auff dem Bischoffsberg/ die erste Lutherische Predigt offentlich gehalten. Denselben haben die Bürger nach der Zeit in die H. Leichnams-Kirche gesetzet/ da er ihnen geprediget. Im Jahr Christi 1522. und 1523. hat in der Graumünchen-Kirch ein Franciscaner D. Alexander die Mißbräuche der Römischen Kirchen angefangen zu straffen/ deßwegen er in die grosse Pfarrkirche versetzet worden. Der Leßlauische Bischoff/ Namens Matthias Drzewicki, in dessen Diœcesi Dantzig ist/ hat deßwegen viel Schreiben an den Raht in Dantzig An. 1523. abgehen lassen/ auch bey dem König viel Mandata außgewürckt/ dannenhero Finckenblock nach Wittenberg weichen müssen. Ward aber nit lang hernach von einem Burger Hanß von Pelcken mit der Dantziger Münche ihren eigenen auff eine artige Weise entlehnten Pferden und Wagen eingeholet. An. 1524. kam der Bischoff selbst in die Stadt/ stellete unter den Predigern eine inquisition an/ ließ einen/ Nahmens Paulum, auß der Johannskirchen in dem Pfarrhoff ins Gefängnüß werffen; Aber als ein Auflauff deßwegen worden/ hat ihn der Bischoff außgelassen/ und reisete selbst in der Nacht davon. Andere halten dieses für ein Legendam. Henneberger meldet/ daß der Bischoff den Jacob Finckenblock ins Gefängnüß geworffen. Nach der Zeit haben 1525. die Dantzker einen Prediger/ mit Namen Johannes nach Wittenberg geschicket/ welcher sich umb den D. Johann Bugenhagen/ oder D. Pommer bemühet/ daß er nach Dantzig käme/umb die Kirche daselbst zu reformiren/allein er hat ihn vom Churfürsten nicht erhalten können. Nach seiner Wiederkunfft sind in Dantzig 5. Evangelische Prediger bestellet/ zu St. Peter Ambrosius Hütfeld/ oder Seefeld/ zu St. Catharin Johann oder Jacob Finckenblock/ zu S. Barbern Jacob Mölner/ zu S. Bartholmes Peter Zünckau/ zu St. Johann Johannes Franck. Andere setzen auch/ daß zu St. Marien dazumahl Michael Oberhan/ so von Wittenberg geschicket war/ bestellet worden. Darauf entstund ein grosser Aufruhr in der Stadt/ als Berend von Eyden den D. Alexander wegen der Münchskappe/ die er nicht ablegen wolte/ unfreundlich empfangen/ und deßwegen vom Raht ins Gefängnüß geworffen. Da ward der alte Raht ab- und ein neuer eingesetzet. Die Sache kam an den König Sigismundum I. welcher selbst An. 1526. in Dantzig komen/ und ihrer 13. so an dem Auffruhr die gröste Schuld gehabt (darunter der Burgermeister Johan Weidland oder Salicetus gewesen) enthäupten lassen/ die Lutherischen Prediger verjagt/ den Bürgern bey Leibes-Straffe verboten/ hinfüro ohne deß Rahts Vorbewust Prediger auffzustellen/ endlich auch bey Halsstraff anbefohlen alle Lutherische Bücher innerhalb 6. Tagen in deß Leßlauischen Bischoffs Behausung einzulifern/ da sie auch verbrant wordē. Nach der Zeit durfften sich die Evangelische zu Dantzig nit sonderlich mercken lassen/ biß endlich 1534. oder 1536. Pancratius Klein/ ein Dominicanermünch wider das Pabstthum angefangen zu predigen/ behielte doch die Münchskutten

Jacob Finckenblock der erste Lutherische Prediger in Dantzig.

D. Alexander ein Graumünch prediget wider die Mißbräuche der Kirchen.

Der Bischoff hält eine Inquisition.

Die Dantziger holē Prediger auß Sachsen.

Fünff Evangelis. Prediger in Dantzig

Lerm in Dantzig.

Der König kombt nach Dantzig/ und läst ihrer 13. köpfen.

Die Lutherische Prediger werden verjaget.

Pancratius Klein prediget wider das Pabsttum.

ten an. Derselbe ist An. 1537. von dem Raht/ so der Lutherischen Religion auch schon nicht abgeneigt war/ zum Prediger in der St. Marienkirchen bestellet worden/ allwo er den Münchs-Habit abgeleget. Es haben doch aber die Evangelischen nicht sonderlich können auffkommen/ so lang Lucas à Gorka Cujavischer Bischoff gelebet. Anno 1544. kamen nach Dantzig Samuel Maciejovvski Plotzkischer/ Nicolaus Dzcerzgovvski Cujavischer oder Leßlauischer/ und Tidemannus Gise Culmischer Bischöffe/ und haben den Pancratium Klein ins Gefängnüß geworffen: Als aber deßwegen ein Auflauff worden/ gab ihn der Coische Bischoff selbst der Bürgerschafft wieder/ und ward hernach selbst den Evangelischen gewogener. Als Sigismundus Augustus zur Regierung kam/ begunten die Dantzker bessere Lufft zu schöpffen. Dann dieser König hat ihnen bald erlaubet in einer und der andern Kirche Lutherische Prediger zu setzen/ doch so/ daß auch den Römisch-Catholischen freystünde in eben denselben Kirchen ihren Gottesdienst zu verrichten. Nach der Zeit mehrten sich die Evangelischen/ durfften aber das H. Abendmahl nicht unter beyden Gestalten offentlich administriren. Sie hielten zwar An. 1552. da der König selbst in Dantzig zugegen war/ darumb an/ aber vergebens. Hernach haben An. 1555. (oder 1556.) die Prediger selbst/ nachdem sie vorhin darumb offt bey dem Raht vergebens angehalten/ die Communion unter beyden Gestalten zu St. Jacob/ zu St. Elisabeth/ und zu St. Barbara eingeführet: aber er ward ihnen solches untersaget/ weil man sich eines grössern Unglücks besorgte. Zu derselben Zeit/ nehmlich Anno 1555. hat Johann Rollau ein Graumünch die Graumünchen Kirch sambt dem Kloster dem Raht auffgetragen. Im folgenden Jahr sind auch in der grossen Pfarrkirchen viel Päbstliche Ceremonien unterlassen worden. An. 1557. hat Sigismundus Augustus feria II. post Festum Visitationis Mariæ der Stadt Dantzig ein Privilegium liberè exercendæ Religionis ertheilet. Da ward die Communion sub utraque specie in allen Kirchen/ außgenommen die Dominicaner- und Brigitten-Klöster/ mit einem mahl eingeführet/ mit Wissen und Willen Johannis Drojovvski Coischen Bischoffs/ welcher auch selbst mit entblößtem Haupt bey dem Altar gestanden/ und den Ceremonien in der Pfarrkirchen zugesehen. Auß dem Graumünchen Kloster ist bald ein Gymnasium worden/ dessen erster Rector Johannes Hoppius gewesen.

XVIII. Im Jahr Christi 1558. ist Johannes Hüzing zum Prediger in der St. Johanns-Kirchen bestellet/ und weil er bessere Gaben im Predigen gehabt als sein Collega D. Samuel, gerieth er mit ihm in einen Streit/ welcher dieses nach sich gezogen/ daß endlich nach langem Wiederwillen D. Samuel An. 1560. abgesetzet worden. Und als Franciscus Burchardus, Benedictus Morgenstern/ und Heinrich Salfeld sich seiner angenomen/ musten sie auch mit ihme fort. An der abgesetzten Stelle war M. Johannes Weidnerus an die grosse Pfarrkirche/ M. Alexander Glaser zu St. Barbara/ und M. Andreas Stubnerus an die Graumünchen-Kirch beruffen. Zu derselben Zeit kamen auch noch zwey andere Prediger auß dem Hertzogthum Preussen nach Dantzig: Erstlich Erhard Sperber/ welcher für freye Herberge sich erbothen zu gewissen Zeiten zu predigen. Hernach M. Vitus Neuber/ oder Nuberus. Derselbe bekam bald Patronos, die ihn gern promovirt wissen wolten. Weil nun Sperber sahe/ daß ihm dieser in der Beförderung schädlich seyn würde/ hat er ihn bald für einen Zwinglianer/ Calvinisten und Sacramentirer außgeschryen. Dessen aber ungeachtet/ ward M. Vitus Neuber an die grosse Pfarrkirche befordert. Sperber ruhete aber nicht/ und hat ihn auch für dem Rahte greulicher excesse in Kirchensachen/ die er in Bartenstein und Königsberg begangen/ beschuldiget. Dem Neubero stunden M. VVeidnerus, Glaserus und andere bey/ Sperber bekam auch einige auff seine Seite/ welche den Neuberum für verdächtig hielten. Insonderheit entstund zwischen ihnen ein Streit von den Reliquiis, das ist/ von dem so nach gehaltenem H. Abendmahl etwa võ Brod und

Unterschiedene Bischöff kommen nach Dantzig.

Sigismundus Augustus erlaubet einem und dem andern Prediger anzunehmen.

Die Prediger fangen selbst an das Abendmahl sub utraque specie zu administriren.

Die Graumünchen-Kirch wird den Augspurgischē Confessiōs Verwandten übergeben.

Privilegiū Religionis liberè exercendæ.

Der Bischoff Drojovvski war gut Lutherisch.

Gymnasium wird auffgerichtet.

Streitigkeiten/ deßwegen etzliche Prediger verjaget.

Neuer Lermen zwischen dem Sperbero und Nubero wegen der Reliquien.

und Wein überbleibet / was dasselbe sey / ob es ein Sacrament / oder nur schlecht Brodt und Wein zu nennen. Der Weidnerus, Glaserus und andere hielten dafür / daß solche Reliquien schlecht Brodt und Wein seyn / nach jener Regel: Nihil habet rationem Sacramenti extra usum divinitus institutum: Aber Erhard Sperber / Jsaac Heling / Johann Frisch / Bonaventura Knorr / und andere statuirten / daß die Reliquien ein rechtes Sacrament auch nach gehaltenem Abendmahl seyn.

Formula consensionis oder Dantzker Notel.

Nach unterschiedenen Handlungen / die der Raht dieser Streitigkeit wegen vorgenommen / ist vom Jacobo von Warten J.U.D. eine Formula consensionis, oder Formula concordiæ, oder auch / wie sie ietzt ins gemein genennet wird / die Notula oder die Dantzker Notel auffgesetzet / darinnen der Artickel von dem H. Abendmahl verfasset worden. Dieselbe Notel haben auff Begehren deß Rahts An. 1562. den 17. Julii M. Johannes Weidnerus, M. Vitus Nuberus, und andere bald unterschreiben wollen: die andere aber / so die Reliquias hielten / wolten es nicht thun / sagten dem Raht ihre Kirchen-Aempter auff / und wolten davon. Doch dachten ihrer etzliche / unter denen Bonaventura Knorr gewesen / zurück / und blieben auff Vorbitte ihres Gegenparts in ihren Aemptern.

Morgenstern mischet sich in die Dantzker Streitigkeiten.

Dieselbe hat hernach Benedictus Morgenstern von Thorn / da er Prediger worden / wieder den andern Part / welcher von den Reliquien nichts hielte / immer verhetzet / so / daß die Kirche in Dantzig in grosse Unruhe gesetzet worden. Dann nicht allein hat er den Bonaventuram Knorrn immer wider die andere gestärcket / sondern auch dieses zuwegen gebracht / daß Matthias Flacius und D. Johannes Wigandus dazumahl Superintendent in Wißmar wider de Weidnerum und andere / die Feder gespitzet. Jn dem ist D. Johannes Kittelius in der grossen Pfarrkirchen Anno 1566. zum obersten Pfarrherrn angenommen / welcher auff deß Rahts Begehren die Sache in zimlichen Stand gesetzet. Aber als hernach An. 1567. Benedictus Morgenstern seine Wiederlegung der Notel außgegeben / gieng der Lärmen wieder an / deßwegen D. Kittelius, M. Weidnerus, M. Glaserus und andere / eine Apologiam außgegeben / darinnen sie bekennen / daß in dem H. Abendmahl der wahre Leib und das wahre Blut Christi zugegen seyn / und sowohl den Würdigen und Unwürdigen in / mit und unter dem Brodt und Wein gegeben werden.

Apologia Notulæ wieder den Morgenstern.

Streitigkeiten vom Exorcismo.

Bald darauff entstund ein Streit von dem Exorcismo, welcher An. 1569. offentlich außbrach. Der Pfarrherr zu St. Bartholomes / Namens Gregori⁹ Sagittarius oder Schütz / verthädigte den Exorcismum starck: Sein Caplan aber Johannes Kroslingius wolte denselben nicht leiden. Bald ward eine Trennung darauß. Die den Exorcismum verthädigten / und dem Schützen anhiengen / naneten sich pusillos Christi: dem Kroslingio stunden bey Doct. Johannes Kittelius, M. Johannes Weidnerus, M. Johannes Bochmannus, Alexander Glaser, und viel andere / so die Notel unterschrieben hatten. Der Raht hat erstlich den Exorcismum zu gebrauchen anbefohlen / hernach aber als gedachte Prediger nicht dran gewolt / soll er An. 1571. den Exorcismum außzulassen angeordnet haben.

Exorcismus wird abgeschaffet.

Nach dem Sigismundus Augustus Anno 1572. gestorben / sind viel Unordnungen eingeschlichen / indem ein jeder nach seinem Belieben den Exorcismum gebrauchet und außgelassen. Der Raht hat An. 1573. die Prediger zusammen gefordert / und deßwegen gehandelt / alleine es ward nichts darauß.

Streitigkeiten wegen deß Corporis doctrinæ.

Jn denselben und in folgenden Jahren ist viel streitens gewesen wegen deß Corporis doctrinæ Philippi, ob man selbiges in Dantzig für ein symbolisches Buch annehmen solte / biß es auch endlich ist angenommen worden / zu derselben Zeit sind viel von dem Ferdinando Alvarez Duc de Alba vertriebene Holländer ins Land kommen / und sich umb Dantzig in den Dörffern / in Schottland / in der Schidlitz / und auch in der Stadt selbsten niedergelassen.

Vertriebene Holländer kommen in Preussen.

Wie die Reformirten in Aufnehmen gekommen.

Darauß man absiehet / was der Reformirten Anfang in dieser Stadt gewesen / nehmlich es sind viel unter den Predigern Philippisten gewesen / welche zwar die Notel unterschrieben / aber dannoch denen Reformirten geneigt gewesen / daher

daher sie auch den Exorcismum außgemustert / das Corpus doctrinæ Philippi angenommen / und auch diese Frembdlinge gehegt. Dannenhero es gekommen / daß etzliche unter ihnen / als Peter Holst und andere / als sie sich verstärcket sahen / sich endlich zu den Reformirten offentlich bekant haben.

Trennung.

Jm Gegentheil aber haben andere / als D. Kittelius und Michael Coletus, da sie sahen / wo es hinauß wolte / sich ihnen offentlich widersetzet / wie hernach soll gemeldet werden.

Aller dreyer Ordnunge Schluß wider unterschiedene Secten.

Es ward auch An. 1573 auß Schluß aller dreyer Ordnungen ein Edict angeschlagen / daß die Widertäuffer / Sacramentirer / und anderer Secten Leute in der Stadt nicht solten geduldet werden / und wie dieses Edict nicht zur execution kommen / ward es hernach wiederholet. Jn folgendem 1574sten Jahre sind die Worte deß Edicti wieder die Widerkäuffer und Sacramentirer in die Willkühr eingesetzet.

Confœderation in Pohlen.

Jm Interregno nach deß Sigismundi Augusti Ableiben ist Anno 1573. die Confœderation in Pohlen gemacht worden / daß man die Dissidentes in Religione dulden solle. Darauff haben sich nach der Zeit die Reformirten in Dantzig immer beruffen: Die Augspurgische Confessions-Verwandte aber haben mit dieser confœderation nichts zu thun haben wollen / sondern haben sich eintzig und allein auff das vom Könige Sigismundo Augusto gegebene Privilegium gegründet.

D. Prætorius ein Philippist wird nach Dantzig beruffen.

XIX. Jm Jahr Christi 1575. ist an deß verstorbenen Weidneri Stelle beruffen worden D. Petrus Prætorius, der sich Anfangs stil hielte / hernach aber fieng er an zu den Bürgern in die Häuser zu gehen / ihnen den Heidelbergischen Catechismum und deß Lobwassers Psalmen zu commendiren. Nach zweyen Jahren wurden in dem Interregno siebenhundert Schotten angenommen / und weil sie reformirt waren / ist ihnen zu gewisser Zeit erlaubet worden / den Gottesdienst nach ihrer Art zu verrichten. Zu St. Elisabeth nahm auch Joachimus Moldenhauer die Engelländer und Schotten an / und predigte ihnen gut reformirt / ob er gleich vorhin der Notel und derer Apologi unterschriebe̅ war. Jn dem Rath war dazumahl nur eine Person / die sich zur reformirten Religion offentlich bekant.

Augspurgische Confession wird gestattet.

Jn der Friedenshandlung mit dem König Stephano ist der Gebrauch der Augspurgischen Confession, sowol in / als auß der Stadt / zugegeben / und hingegen alle Enderung der Ceremonien verbothen.

D. Fabricius ein Philippist kömt nach Dantzig.

An. 1578. kam Jacobus Fabricius S. Theol. D. nach Dantzig von der Reise zurück / und weil man ihn noch für keinen Reformirten hielte / hat er für den D. Kittelium etzlichemahl geprediget. Ward auch angeordnet / er solte zu den examinibus der Candidatorum ministerii mit invitiret werden / da er sich almählich mehr und mehr geäussert / insonderheit da er wieder die Bilder einsmahls hart geredet. Wurden also ihrer viel allmählich zum Calvinismo mehr und mehr disponiret.

Formula concordiæ wird in Dantzig nicht angenommen.

An. 1579. schickten die Lübecker die Formulam concordiæ noch nur geschrieben dem Raht in Dantzig zu / mit bitten / daß die Dantzker Theologi möchten darzu gehalten werden / daß sie dieses symbolisches Buch annehmen / und unterschreiben möchten. Der Raht hat das Buch etzliche Theologos und Politicos lassen überlesen / auß derer Angeben den Lübeckern endlich geantwortet / daß sie nicht bedacht wären / durch Annehmung dieses Buchs neue Gezäncke der außländische̅ Theologen ihren Kirchen in Dantzig zu attrahiren.

Das Gymnasium wird instauriret / und D. Fabricius zu Rector bestellet.

Jn eben demselben Jahre ist das Gymnasium in Dantzig wieder instauriret / und ward Anno 1580. Doct. Schmid oder Fabricius zum Rector verordnet / kam also dieses Gymnasium durch ihn in der Reformirten Hände.

Offentliche Trennung zwischen Kittelio und Prætorio.

Bald darauff sind die beyden Doctores an der Pfarrkirchen Kittelius und Prætorius wegen der formula concordiæ zerfallen / indem jener sie gebilliget / dieser aber verworffen. Dem Kittelio fiele Michel Coletus Prediger zu Graumünchen und Professor am Gymnasio, Johannes Huzing, Clemens Friccius, und etzliche andere bey. Deß Prætorii Seite hielten aber ihrer viel mehr / ja der Rath selbsten inclinirte auff dessen Seite. Als nun darauß grosse Uneinigkeiten entstanden / musten nach unterschiedenen Handlungen die Prediger in Dan-

Die andere allgemeine Unterschreibung der Notel.

Dantzig die Notel unterschreiben/ welches die andere allgemeine Unterschreibung der Notel ist. Aber dieses hat dannoch wenig gefruchtet / weil der Streit von der Formula concordiæ wider bald auff die Bahn kommen / und viel Prediger in Dantzig mehr und mehr sich mit dem Calvinismo geäusert/ insonderheit M. Achatius Curæus zu St. Bartholmes / und halffen hie vielfältige Handlungen und offentliche Friedens-Gebothe gantz nichts. Im 1586sten Jahre / als Michael Coletus an die Pfarrkirche versetzet ward / ist dem D. Schmid das Predigt-Ampt daselbst bey der Graumünchen Kirch auffgetragen/ welches er auff diese condition angenommen / daß er mit Unterschreibung der Notel nicht solte beschweret werden/ und wie er das Ampt angetretten/ hat ihn jedermänniglich auß seinen zweyen ersten Predigten für einen rechten Calvinisten schon gehalten.

Doctor Schmid wird Prediger in der Graumünchen Kirch.

Gleicher gestalt als M. Christophorus Copius Prediger zu Badekop zum Diacono in die St. Peters Kirch beruffen ward / wolte er auch die vocation nicht annehmen / als mit dem Bedinge / daß er mit der Notel und der Formula concordiæ solte verschonet werden. Zu S. Cathrinen ward eben zu der Zeit Samuel Lindeman bestellet/ welcher eben das begehret und erhalten;

Neu angenommene Prediger wollen die Notel nit unterschreiben.

wie dieser examiniret und ordiniret werden solte/ wolte es D. Kittelius nicht zugeben/ auß der Ursach / dieweil Lindeman ein Calviner wäre. Als nun D. Kittelius darzu durchauß sich nit hat verstehen wollen / hat der Rath dem D. Prætorio dieses auffgetragen / daß er ihn ordiniren solte / welches er auch gethan.

Streit wegen der Ordination.

Nach der Zeit war D. Prætorius schon muthiger/ und fieng an zu predigen / es wäre unchristlich / daß man deß Zwinglii und Calvini Lehr verwerffe/ und die jenige / so diesen Leuten beyfallen/ mit dem verhaßten Nahmen der Zwinglianer und Calviner benennete. Gieng hernach weiter / und verthädigte ihre Meynung von dem Abendmahl.

D. Prætorius prediget gut reformirt.

Als ihm nun D. Kittelius hart darauff geantwortet / und es wunderlich außsahe/ sonderlich weil die Bürgerschafft eben zur selben Zeit ein Königliches Rescriptum wider die Niderländer bekommen / deßwegen hat der Rath den 17. Martij deß 1586sten Jahres beyden Doctoribus, nehmlich Kittelio und Prætorio die Cantzel geleget / doch so / daß ihnen beyden ihr salarium gereichet worden.

D. Kittelio und D. Prætorio wird die Cantzel geleget.

Weil nun alles gar gefährlich außsahe/ hat der Rath widerumb dieses Mittel zulänglich zu seyn erachtet / daß die Prediger noch einmahl solten die Notel unterschreiben/ da wolten D. Schmid/ M. Copius, Curæus, und andere nicht daran / sonderlich wegen deß dreyzehenden Artickels/ da deß Zwinglii Lehre mit Nahmen verworffen wird.

Rathschläge wegen der dritten algemeinen Unterschreibung der Notel.

Deßwegen hat der Rath ein Decret außgegeben / darinnen erkläret wird / wie weit der Articul zuverstehen. Damit war D. Schmid mit seinem Anhang zufrieden: Der Gegentheil aber wolte võ keinẽ Decret und von keiner moderation deß 13. Artickels wissen / sondern begehrte / daß Doctor Schmid und sein Anhang mit ihnen schlechter dings die Notel unterschreiben solte.

Decretum wegen der Notel.

Im Anfang deß 1587. Jahres hat Clemens Friccius Caplan zu St. Johann wider das Decretum hart geprediget / und nante es ein teufflisches Decretum, deßwegen ihn der Rath des Dienstes entsetzet : aber die Bürgerschafft nahm sich seiner an / und muste M. Joachimus Kekerman der andere Caplan zu St. Johann/ welcher wieder den Friccium geklaget / die Stadt raumen. D. Schmid war auch nicht in geringer Gefahr umb eben derselben Ursach wegen. Im Junio hat der Rath eine Declaration deß erwehnten Decrets außgegeben und gesetzet / daß der 13. Artickel der Notel in seinem Werth bleiben soll / und daß einem jeden freystehen soll die Irrthümer zu refutiren / doch daß das übermassige Verketzern und Verdammen nachbleibe.

Declaration deß Decrets.

Die formulam concordiæ möge auch ein jeder haben und lesen/ nur daß er die frembde Streitigkeiten nicht auff die Cantzel bringe. D. Schmid nahm diese Declaration auch zu Danck an. Kittelius aber / Coletus, und andere / wolten weder vom Decret, noch dessen Declaration etwas wissen / und nahm also die Unruhe nicht allein zwischen den Predigern / sondern auch unter der Bürgerschafft immer mehr zu. Endlich hat D. Schmid

Unterschreibung der Notel.

D. Schmid mit seinen Consorten die Notel simpliciter und ohne einigen Anhang unterschrieben / und die Notel publicè von der Cantzel abzulesen/ auffgenommen/ doch so / daß man ihm hat müssen freygeben / den 10. Artickel auß der Augspurgischen Confession darbey abzulesen. Als es aber darzu kam / hat D. Schmid nicht allein die Notel und den 10. Artickel Augspurgischer Confession abgelesen / sondern auch weitläufftig den gantzen Handel / was dißfals vorgangen / erzehlet / deß Decrets gedacht / und bey einem jeden Artickel der Notel eine Declaration angeführet / wie er denselben verstehe / welches wiederumb viel Unruhe verursachet.

D. Kittelii restitutiõ.

XX. Als An. 1588. D. Prætorius gestorben / ist D. Kittelius wider Anno 1589. restituiret: aber er starb deß folgenden Jahres im 71. Jahr seines Alters. An seine Stelle ist auff deß Doct. Davidis Chytræi commendation angenommen worden M. Conradus Brakermannus, welcher beyder Doctorũ Stelle vertretten.

Enderung in Kirchen Sachen von den Reformirten vorgenommen.

Zu derselben Zeit hat M. Petrus Holst in der Kirchen zu St. Peter / da er Pfarrherr war / das alte Altar ohne Vorbewust deß Raths abwerffen / und eine neue Tafel auff der Reformirten ihre Art setzen lassen: aber es muste alsbald das Altar wider auffgesetzet werden.

Altar.

M. Achatius Curæus predigte in der Bartholomes-Kirch offt wider die Bilder / und als die Kirchen-Vätter ein altes Marienbild außpoliren und wieder auffsetzen lassen / schalt er deßwegen noch vielmehr / biß er endlich nach Osterwick ins Werder versetzet worden.

Bilder.

Ob nun gleich das Bildstürmen den Reformirten nicht angangen/ haben sie doch sonst ihr Heil versucht / und zwar erstlich zu Graumünchen haben Anno 1590. die beyden Caplän von der Kirchen zu St. Peter M. Adrianus Pauli, und M. Christophorus Copius für ihren eigenen Kopff die Epistel und Evangelien nicht Lateinisch / wie es vorhin zu geschehen pflegte / sondern Teutsch zu lesen angefangen / und zwar dergestalt / daß sie das Angesicht nicht nach dem Altar / sondern nach dem Volck gewendet.

Lateinische Evangelia 2c.

Nach der Predigt haben sie die Einsetzung deß H. Abendmahls nicht gesungen / sondern gelesen: die Liechter nicht angezündet / die Taseln auch nicht angenommen. Im folgenden Jahr hat D. Jacobus Schmid daselbst die Lateinische Muteten abgeschaffet / und deß Lobwassers Lieder singen lassen.

Lobwassers Lieder.

An. 1592. hat er auch die Privat-Beicht abgeschaffet / so / daß die Diaconi von der Peters-Kirchen sie daselbst nicht mehr gebrauchet / sondern dafür eine allgemeine Ermahnung gehalten. Zu Ende dieses Jahrs hat man auch zu St. Peter nach deß Copii Predigten deß Lobwassers Teutsche Psalmen figural und im folgenden Jahr auch choral gesungen. An. 1593. ward zu Graumünchen das Brodt-brechen eingeführet / wie auch hernach in der St. Peters-Kirchen.

Das Brodtbrechen eingeführet.

Sind also diese zwey Kirchen zu Graumünchen und S. Peters den Reformirten dazumahl gantz zutheil worden. Die Gemeine hat sich zwar bemühet an eine erledigte Stelle zu St. Peter einen auffrichtigen Augspurgischen Confessions-Verwandten Prediger zu befördern / es gieng aber nicht an : sondern es ward ein Philippist M. Martinus Frisius darzu befordert / welcher sich endlich auch gantz und gar zu den Reformirten bekandt. In den andern Kirchen aber / ob gleich hie und da solche Philippisten zu finden waren / kundte dannoch nichts geändert werden / weil nicht allein andere Lutherische Prediger daran waren / sondern auch die Gemeine solches durchauß nicht zugelassen.

Streitigkeiten mit dem Bischoff wegẽ der grossen Pfarrkirchen.

XXI. Nicht genug war es aber / daß man mit den Reformirten so viel zu thun gehabt / es kam auch der Leßlauische Bischoff Hieronymus Kozrazcewski darzu / welcher der Stadt Dantzig wegen der grossen Pfarrkirchen St. Marien viel zu schaffen gemacht. Dann als Sigismundus III. An. 1593. in Schweden reisete/ und in Dantzig eine zeitlang sich auffhielte / hat er auff dieses Bischoffen Anhalten die Kirche den Lutheranern abgesprochen / doch wurd endlich die Entscheidung dieses Streites auff einen allgemeinen Reichstag verschoben. Nach der Zeit hielte der Bischoff wieder die Stadt

etzliche Decreta und wurden unterschiedliche Handlungen deßwegen gepflogen/ aber alles vergebens. Endlich wie der Bischoff sahe/ daß er die grosse Pfarrkirche nicht kunte bekommen/ forderte er die Grau-München Kirch mit dem Gymnasio oder auch die Pfarrkirche zu S. Peter. Der Rath im Gegentheil bot ihm die Brigitten-Kirch und eine Summam Geldes an/ und als er sie nicht annahm/ wolte hernach der Raht auch dieselbe ihm nicht gestehen.

Der Bischoff wil die Jesuiten in die Brigitten Kirch einführen.

Es hat zwar der Bischoff hernach die Jesuiten/ die er in Schottland vorhin gesetzet/ dahin wollen einführen/ so daß sie auch daselbst. An. 1606. haben angefangen zu predigen: aber die Stadt hat es durchauß nicht wollen gestatten/ dabey es auch endlich geblieben. Zu eben derselben Zeit/ da umb die grosse Pfarrkirche gestritten ward/ hat gedachter Bischoff auch den D. Jacob Schmidt unterschiedliche mahl für sich citiren lassen/ allein der Raht hat allezeit darwider protestiret. Zwischen den Augspurgischen Confessions-Verwandten und Reformirten gab es gleichfals viel Streites/ weil Doctor Schmidt mehr und mehr sich äusserte/ und eine Ceremonie nach der andern abschaffte. Dazu kam auch dieses/

Thomas Fabricius ändert etzliche Ceremonien in der grossen Pfarrkirchen.

daß Thomas Fabricius, welcher Anno 1597. an die grosse Pfarrkirche gekommen/ den Priesterlichen Ornat nicht annahm/ wenn er vor dem Altar das H. Abendmahl administriren solte/ item daß er die Worte bey der Tauffe: Entsagestu dem Teuffel etc. nicht brauchte/ daß er die Privat-Beicht abschaffte/ und was der Sachen mehr waren. An. 1600. kam der Streit von Abtheilung und Ablesung der Zehen Gebothen in der grossen Pfarrkirchen dazu/ welcher gleichfals viel Widerwillen verursachet. Zu Ende deß 1600sten Jahres

Gemeine Speiß-brod zu S. Peter eingeführet.

hat Christophorus Copius in der Peters Kirch in der Administration des H. Abendmals gemeine Speise-Brod angefangen zubrauchen/ so wie er es vorhin in der Grau-München Kirchen gethan.

Das Brodbrechen auff dem Lande.

Auff dem Lande haben zwar die Prediger/ derer etzliche schon dazumahl reformirt waren/ das Brodbrechen in die Kirchen nicht dürffen einführen: Haben aber in den Privat-Häusern erstlich den Krancken/ hernach auch andern das H. Abendmahl auff der Reformirten ihre Weise administriret. An. 1603. ist ein Reformirter Prediger

Jacobus Adamus an der Elisabeth Kirch/ ein Reformirter.

Nahmens Jacobus Adamus, welcher auß der Pfaltz dahin kommen/ war an die S. Elisabeth Kirche bestellet/ welcher auch alles nach seinem Kopff geändert/ nemlich er schaffte die Privat-Beichte ab/ er brauchte gemein Speiß-Brod in der Administration deß Heil. Abendmahls/ und brach solches. Diesem allem sahe der Raht/ der dazumal schon meistentheils reformirt war/ zu/ biß endlich An. 1605. die Bürgerschafft auffgewachet/ eine protestation eingeleget/ und einen Procefs wider den Raht in Warschau angefangen.

Die Bürgerschafft wachet auff.

Aber durch diesen Procefs hätte die Bürgerschafft wol nicht viel erhalten/ wenn nicht sonst auff eine andere Art es Gott geschicket hätte/ daß der Gemeine ein Genügen geschehen. Nemlich es seynd zeit währendem Procefs viel Reformirte so wol im Raht als auch an den Kirchen gestorben/ da die Bürgerschafft darauff gedrungen/ daß man denselben keine andere/ als Augspurgische Confessions-Verwandte hat müssen substituiren/ doch sind die drey Kirchen zu S. Peter/ zu Grau-München und zu S. Elisabeth den Reformirten dazumahl noch geblieben.

Reformirte nehmen ab.

Sonsten sind von dem Könige Sigismundo III. in der Zeit und hernach etzliche rescripta nach Dantzig geschicket/ theils/ daß man die Reformirten nicht dulden/ theils auch/ daß die beyde streitende Partheyen gleiches Recht in der Stadt haben solten/ nichts destoweniger haben doch allmählich die Reformirten abgenommen/ so daß auch in der Grau-München-Kirch/ und im Gymnasio nach der Zeit eine merckliche Aenderung vorgangen/ wie bald hernach sol berichtet werden.

Was die Reformirten behalten.

Streitigkeiten wegen deß D. Arnds Bücher.

XXII. Als An. 1618. D. Johannes Corvinus zum Pfarrherrn in der grossen Pfarrkirche bestellet worden/ hat sich zwischen ihm und etzlichen andern Predigern eins Theils/ und dem M. Daniele Dilgero, Michaele Blankio, M. Martino Statio, M. Hermanno Rahtmanno und einigen andern/ anderes Theils ein Streit wegen Johan Arnds Bücher erhoben/ welcher endlich dahin gediehen/ daß man deß Arnds vergessen und den Rahtman absonderlich neuer irriger Lehre beschuldiget.

Rahtmannischer Streit.

Fast die erste Gelegenheit gab dazu eine Predigt vom Jüngsten Gericht/ so der M. Rahtmannus gehalten. Dazu kamen hernach andere Predigten/ die gleichfals von dem D. Corvino übel auffgenommen worden. Insonderheit aber gieng das Feuer an/ An. 1621. als M. Hermannus Rathman sein Buch vom Gnadenreich Christi durch den Druck außgehen liesse. Denn darauß ward er des Chiliasmi, Calvinianismi und Schvvenckfeldismi beschuldiget. Doct. Corvinus hat auch XI. Quæstiones formiret und selbige auff frembde Universitäten verschicket/ mit dem Bericht/ daß 7. Prediger in Dantzig wären Rosencreutzer worden. Darauff viel Sachen vorgangen/ biß der Raht die Acta und außgegangene Bücher an frembde Universitäten geschicket/ von welchen nach und nach Censuren wider den M. Rahtmann einkommen. Aber M. Rahtmann hat sich daran nicht gekehret/ sondern vorgewandt/ daß die frembden Theologi seine Büchlein unrichtig tractirt/ daß sie mit einander selbst nicht übereinkommen/ und endlich/ daß sie etliche irrige Lehre in die Kirche Gottes einschieben wollen. Darauff gieng das Schreiben und Predigen wider einander abermahl an. D. Corvinus hat es auch bey den Jenischen und Wittebergischen Theologis außgewürcket/ daß alle Censuren, welche wider den M. Rahtmann gegeben sind/ An. 1626. zu Jena zusammen gedruckt worden. Der andere Part hat gleichfals nicht geruhet/ sondern hat auch die Rostockische Censur, darin deß Arnds Bücher gebilliget werden/ außgegeben. Und hat dieses Unwesen gedauret biß daß An. 1628. M. Rahtmann gestorben.

Rahtman stirbt/ und die Streitigkeiten werden beygelegt.

Nach seinem Tode ist dieser Streit unter beyden Theilen durch Zuthun vornehmer Leute und etzlicher Persohnen des Rahts beygeleget/ da etzliche gewisse Artickel von den zwistigen Puncten verfasset und beyderseits beliebet worden.

An der Grau-München Kirch setzen die Lutheraner einen festen Fuß.

In wehrendem Rahtmannischen Streit ist Andreas Hoyerus S. Th. Lic. ein Augspurgischer Confessions-Verwandter An. 1622. zum Prediger an die Grau-München Kirch verordnet/ daß er die Nachmittags Predigten thun solte/ dadurch den Reformirten nicht wenig abgegangen/ als welche vorhin diese Kirche allein gehabt.

D. Georgius Pauli ein Reformirter wird Prediger an der Grau München-Kirch.

An. 1626. ist D. Georgius Pauli ein Reformirter in der Grau-München Kirch an des schon schwachen D. Jacobi Fabricii Stelle im Predig-Ampt bestätiget. An. 1629. starb D. Jacob Schmidt/ nachdem ist kein Reformirter mehr zum Rectorat des Gymnasii kommen.

D. Botsaccus ein Augspurg. Conf. Verwandter wird Rector Gym.

Denn dazumahl ist D. Johannes Botsaccus ein Augspurg. Confessions Verwandter an seine Stelle Rector worden. Mit dessen Antritt diese Verordnung geschehen/ daß hinfüro die Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte Wechselweise in bemeldeter Kirchen ihren Gottesdienst verrichten solten/ so daß wenn ein Theil des Morgens geprediget/ alsdann der andere die Vesper halten solte/ wie es denn auch biß an den Tod deß D. Georgii Pauli gehalten worden. So bald D. Botsaccus sein Ambt angetretten/ bekam er zu thun mit dem Joachimo Stegmanno, welcher erstlich Reformirter Prediger in Dantzig an der S. Peters Kirch gewesen/ hernach aber ein Socinist worden/ und sich dazumal in Rakau auffhielte:

Joachim. Stegmannus ein Socinist.

Streitigkeiten mit den Reformirten.

Mit den Reformirten gab es auch in der Zeit immer Händel/ und findet man widerwertige rescripta, welche die streitende Partheyen An. 1634. 1635. 1636. auß der Königlichen Cancelley für sich außgebracht/ damit ich der Schrifften/ die D. Botsack mit dem D. Georgio Pauli und andern gewechselt/ nicht gedencke.

Valerianus Magnus bringet Barth. Nigrinum zum Röm. Glauben.

An. 1636. hat Valerianus Magnus ein Capuciner in Dantzig einen Reformirten Prediger Nahmens Bartholomæum Nigrinum, zum Römischen Glauben gebracht: hat auch dem D. Botsack den Kampff angebohten: allein der Raht legte sich endlich darzwischen/ und untersagte dem D. Botsacco solche Conferentz.

Arianer in Dantzig.

Zu der Zeit nahmen auch in Dantzig die Arianer zu. Die vornehmsten waren Martinus Ruarus, Florianus Crusius und Daniel Zvvikerus: Der Raht aber hat durch seine Wach-

Wachsamkeit sie endlich gedämpffet. An. 1643. ist D. Johannes Botsack an die grosse Pfarrkirche zu S. Marien befordert / und an seine Stelle ist zum Rectorat D. Abrahamus Calovius von Königsberg vociret. Als dieser nun Prediger in der Grau-München Kirch und Rector Gymnasii worden/ist er mit dem Reformirten Johanne Cæsare in einen Streit gerahten / dabey unterschiedene Sachen vorgangen: insonderheit war es außgesprenget/ als weñ D. Calovius oder das Ministerium Aug. Conf. in Dantzig an dem Königlichen Schwedischen Hoffe durch einen Mandatarium negotiiret / damit durch die Commissarios zu Oßnabrück und Münster die Reformirten in Teutschland in den Religions-Frieden nicht möchten eingeschlossen werden. Und hatte deßwegen das Ministerium Aug. Confess. zu Dantzig viel Widerwertigkeiten / biß endlich Anno 1647. den 3. Junii Schreiben auß Schweden ankommen/darin D. Calau und seine Collegen von dieser Aufflage befreyet worden. Im Jahr Christi 1650. ist D. Calau nach Wittenberg vociret und ist an seine Stelle ans Gymnasium und an die Grau-München Kirche gekommen D. Johannes Maukisch. Bald darauff starb der reformirte Prediger an der Grau-München Kirch / D. Georgius Pauli, nach dessen Tod haben die Reformirten angehalten / daß wieder ein Prediger ihres Glaubens dem Pauli an gedachter Kirchen folgen möchte. Als sie solches nicht erhalten / giengen sie An. 1652. an den Königlichen Hoff. Es blieb aber doch dabey / und wurden also die Reformirten auch auß dieser Kirchen gäntzlich außgemustert. Itziger Zeit haben sie noch die Kirchen zu S. Peter und die zu S. Elisabeth ein. Da noch Doct. Calovius in Dantzig war / fieng sich der Streit mit dem M. Henrico Nicolai an / welcher An. 1645. da das Colloquium Charitativum zu Thorn solte gehalten werden / ein Irenicum geschrieben / darinnen er vermeinet / daß zwischen den Römisch-Catholischen / Augspurgischen Confessions Verwandten / Reformirten und Socinisten / leicht könte eine Einigkeit gestifftet werden.

D. Calovius wird Rector Gymnasii.

Nach Abzug D. Calovii wird D. Maukisch Rector Gymnasii.

Die Reformirten werden gantz auß der Grau-München-Kirch gebracht.

Streitigkeiten mit dem Henrico Nicolai.

Diese Schrifft hat hernach zu anderen Schrifftwechselungen Anlaß gegeben / biß endlich Nicolai nach Elbing Anno 1651. zum Professore Honerario beruffen worden / daselbst er seine Exercitationes de non liquendo, de medio religioso, item seine Miscella Theologica, Methodum Trinitatis, Habitum Theologiæ und andere Schrifften außgegeben / dawider D. Calovius und andere viel geschrieben. Endlich hat er Anno 1660. in Dantzig auff seinem Todbette alles was in seinen Schrifften für irrig gehalten / widerruffen müssen. Anno 1669. den 8. Junii ist D. Maukisch gestorben / an dessen Stelle hernach D. Ægidius Strauch befordert. Zuletzt haben sich auch zu Dantzig die Quacker eingefunden. Der erste daselbst ist schon An. 1661. gewesen / Wilhelm Ames, welchem andere gefolget / und unterschiedene Bürger verführet. Der Raht aber ist wachtsam gewesen / und hat diese Secte nicht lassen weiter einreissen. Es sind auch deßwegen etzliche Leute ins Zuchthauß gebracht / dañenhero Wilhelm Catton, Guilhelm Penn, Georg Fox auß Holland dawider geschrieben. An. 1672. ist Georgius Fehlau Prediger in der Pfarrkirchen zu S. Marien / und An. 1673. D. Johannes Botsaccus gestorben. An. 1628. ist in Dantzig auff deß Königs Unkosten die Capelle bey der S. Marien-Kirch angefangen gebauet zu werden. Anno 1682. den 13. Decembr. ist D. Ægidius Strauch gestorben / so viel sey auch geredet von den Kirchen-Sachen in Dantzig.

Nicolai wird nach Elbing beruffen.

Nicolai revociret.

Quacker in Dantzig.

XXIII. In Thorn sind auch bald / da Lutherus die Kirche zu reformiren angefangen / Leute gefunden / so die Warheit erkant / und nach dem reinen Glauben ein groß Verlangen getragen: Haben aber auß Furcht für den Römisch-Catholischen Geistlichen keine Prediger dieses Glaubens annehmen können. Und das ist auch die Ursach / warumb der König Sigismundus I. so leicht mit dem Hohemeister Alberto den Frieden 1525. geschlossen / weil er sich besorget / es möchten die grossen Königlichen Städte in Preussen / die dazumahl schon Lutherisch waren / sich dem Alberto, als dazumal auch schon Lutherischen Fürsten / unterwerffen. Weil sie nun keine Prediger ihres Glaubens haben können annehmen / musten sie sich zum Päbstischen Gottesdienste halten / und ihres Ampts gebrauchen: Ihrer viel pflegten aber ins Hertzogthum Preussen zu reisen / und daselbst das H. Abendmahl zu empfangen: allein zu den letzten Zeiten deß Königs Sigismundi I. fiel ihnen die Römische Geistlichkeit so schwer / daß sich die Lutherischen an andere Oerter / den Gottesdienst zu verrichten und das H. Abendmahl zu gebrauchen / nicht dürfften begeben. Doch haben sie umb das 1540ste Jahr erstlich in der S. Georgen-Kirche die Pohlnische Psalmen angefangen zu singen. Denen haben die Teutschen in der St. Marien-Kirch gefolget / da der letzte Münch den Lutherischen Glauben angenommen. Die Administration deß Heil. Abendmahls aber haben sie dazumahl nicht dürffen einführen. Als Sigismundus Augustus die Regierung angetretten / sind die Böhmischen Brüder in Thorn ankommen / und haben heimblich in privat Bürgerhäusern / und zwar bey Nachtzeiten / den Gottesdienst verrichtet / und das H. Abendmahl unter beyden Gestalten administriret. Weil nun die Lutherischen keine andere Prediger gehabt / haben sich ihrer viel zu diesen Brüdern gehalten. Und ob sie gleich An. 1548. auß der Stadt verjagt worden / blieb doch ein Prediger in der Stadt / welcher unvermercket sich daselbst auffgehalten / und denenselben / so es begehret / das H. Abendmahl heimlich administriret. Aber auch derselbe ward endlich vertrieben / so / daß die den Böhmischen Brüdern Zugethane haben müssen vergnügt seyn / wann etwa ein Prediger auß Pohlen ins Hertzogthum Preussen durch Thorn gereiset. Nebst den Lutheranern und Böhmischen Brüdern sind auch in Thorn unterschiedene Schwengfeldianer auß Schlesien gewesen. Umb das 1550ste Jahr ist der erste Prediger Augustanæ Confessionis anhero beruffen worden / Nahmens Antonius Bodenstein / wie Johannes Lassicius berichtet. Dazumahl hat die Römisch Catholische Religion sehr abgenommen / so / daß der Raht mit der Bürgerschafft sich einmüthig umb das freye Exercitium Religionis beworben. Namen auch mehr und mehr Lutherische Prediger an / musten aber dannoch das Heil. Abendmahl nicht offentlich in den Kirchen unter beyden Gestalten administriren / biß entlich An. 1557. den 27. Martij der König Sigismundus Augustus das freye Exercitium Religionis nachgegeben / und der Stadt ein Privilegium darüber ertheilet. Nach dem sind alsbald folgende Kirchen mit Augspurgischer Cófessions Verwandten Predigern besetzet / die Johannes-Kirch / in welcher doch auch ein Römisch Catholischer Priester gewesen / die S. Marienkirch / die S. Jacobskirch / die S. Georgenkirch / und endlich die S. Catharinenkirch. Die Päbstische haben aber drey Kirchen behalten / als die Kirch zu S. Nicolai / Item zu S. Lorentz / und die Nonnenkirch. Die Schulen sind auch dazumahl alsbald auffgerichtet worden / insonderheit das Gymnasium bey der S. Marienkirch / wiewohl ich dieses auch leicht zugeben kan / daß nicht alsbald alle Disciplinæ, die sonst in wolbestelten Gymnasiis pflegen tractirt zu werden / dazumahl im gedachten Gymnasio sind tractirt worden / und ist also nit recht ein Gymnasium, ob es gleich also genennet ist / sondern sonst ein wolbestelte Schule gewesen / welche endlich / wie wir bald hören werden / zu einem Gymnasio gemacht worden. Als nun auff obige Weise das Kirchenwesen in Thorn bestellet worden / hat sich bald ein Streit erhoben zwischen den Augspurgisch. Confessions Verwandten und den Böhmischen Brüdern. Dann diese / da sie in der Stadt Thorn keinen Prediger gehabt / haben sich zu den Augspurgischen Confessions-Verwandten in den meisten Stücken gehalten / so / daß sie von ihnen ihre Kinder tauffen / ihre Todten begraben / und ihre Eheleute copuliren liessen / sind auch mit ihnen in die Kirche gegangen / und mit ihnen das Wort Gottes angehöret. Zum H. Abendmahl aber haben sie mit ihnen nicht gehen wollen / sondern wann etwa ihrer Confession zugethaner Prediger durch Thorn reisete /

Was in Thorn von der Reformation an in Religions Sachen vorgangen.

In Thorn sind bald viel Lutherisch worden.

In der Georgenkirch fängt man an Polnische Psalmen zu singen.

Die St. Marien-Kirch kömbt in der Lutheraner Hände.

Böhmische Brüder kommen in Thorn an.

Werden veriagt.

Schwengfeldianer.

Bodenstein.

Prediger werden angenommen.

Privilegiũ Religionis liberæ exercendæ.

Was für Kirchen die Päbstische behalten.

Gymnasium.

Streitigkeiten zwischen den Augspurgischen Confessions-Verwandten und dē Böhmischen Brüdern.

sete/ haben sie in einem privat Bürger-Hause solches zu verrichten pflegen. Dieses wolten die Lutherischen Prediger nicht leiden/ und brachtens auch so weit/ daß die Böhmischen Brüder auß Pohlen Anno 1563. den 8. October in Gegenwart unterschiedener vornehmer Herren ihre Schäflein zu Thorn den Augspurgischen Confessions-Verwandten Predigern gäntzlich übergeben.

Die Böhmischen Brüder übergeben ihre Confessions-Verwandte denen Lutheranern.

Die Schwengfeldisten hat man auch leicht gewonnen/ daß sie sich denenselben accommodiret.

Schwengfeldisten bekehren sich.

Nach der zeit ist zwischen dem Francisco Burchardi und dem Benedicto Morgenstern/ welche von Dantzig vertrieben/ und zu Thorn befordert worden/ ein Streit wegen der in Dantzig dazumahl vorgeloffenen Theologischen Fragen von den Reliquiis, entstanden/ weil Franciscus Burchardi die Dantzker Theologos endlich für reine Lehrer erkant/ Morgenstern aber sie für Calvinisten und Sacramentirer hielte.

Streitigkeiten zwischen dem Morgenstern und Burchardi.

Der Außgang deß Streits war dieser/ daß Morgenstern dem Burchardi hat weichen müssen.

Morgenstern wird deß Dienstes entlassen.

Und weil diese zwey Prediger noch einige Schrifften gegen einander gewechselt/ so hat der Raht in Thorn hernach An. 1567. in der Vocation deß D. Simonis Musæi außdrücklich gesetzet/ daß er keine Schrifft weder in Thorn/ noch anderswo ohne Vorwissen der Obrigkeit außgeben solte.

D. Musæus wird nach Thorn beruffen.

Ein Jahr hernach/ nehmlich An. 1568. ist das Gymnasium in Thorn recht bestellet/ so/ daß D. Musæus die Theologiam, D. Cirentergius ein Medicus Physicam, Franciscus Burchardus Hebraicam Linguam, M. Matthias Breu Rector Dialecticam und Rhetoricam, Lucas Schubbeus Conrector Græca, und andere Professores andere disciplinas gelesen.

Das Gymnasium zu Thorn wird recht bestellet.

XXIV. Auff diese Weise haben sich die Augspurgis. Confessions-Verwandte in Thorn fest gesetzet/ nachdem aber die ersten Prediger/ theils verstorben/ theils auch an andere Oerter sich begebē/ sind an derer statt Philippisten auß Witteberg hieher geschicket/ welche leicht die gantze Stadt zum reformirten Glauben gebracht hätten/ wañ nicht die Bürgerschafft mit den wenigsten Predigern darauff gedrungen/ daß nach dem vom Sigismundo Augusto gegebenen Privilegio die Augspurgische Confession allein allhie statt haben solte.

Philippisten in Thorn.

Die vornehmsten unter diesen Philippisten waren: Martinus Trisnerus, und Petrus Artomius, das Gymnasium ist auch mit solchen Philippisten hernach besetzet/ da es An. 1584. wieder erneuert ward.

Im Gymnasio Philippisten.

Dann dazumahl hat man schon mit Fleiß solche Leute befordert/ welche dieses Schlages gewesen/ als da sind M. Caspar Frisius, M. Huldaricus Schoberus, Franciscus Tidicæus Med. Doct. Conradus Graserus, und andere. Deßwegen sind diese auch von etzlichen Predigern angefeindet/ wiewol sie es gar nicht geachtet/ massen ihnen der Raht und viel andere auß der Bürgerschafft beygestanden. In dem Jahr Christi 1595. haben zu Thorn die Prediger Augspurgischer/ Schweitzischer und Böhmischer Confession auß dem Königreich Polen einen Synodum gehalten/ und haben den Sendomirischen Vertrag wieder erneuert: allein die Thornischen Prediger haben damit nichts zu thun gehabt/ deßwegen sie sich auch den Synodalischen Decretis nicht unterschrieben.

Synodus zu Thorn.

An. 1596. hat der Bischoff Petrus Tilicki auff vorhergehendes Decret den Augspurgischen Confessions-Verwandten die Johannes-Kirche weggenommen/ und selbige wie auch die Schul den Jesuiten eingegeben/ da er auch schon vorher auff dem Lande viel Kirchen den Lutheranern weggenommen gehabt.

Der Bischoff Tylicki nimt die Johannes-Kirch weg.

Die ersten zehen Jahr über haben die Jesuiten noch keine Schulen gehalten. Allein als sie An. 1606. eine angerichtet/ gieng der Lerm erst recht an.

Die Jesuiten richten eine Schul auff.

Dann da kam es so weit/ daß die Jesuiten sambt ihren Schülern vertrieben wurden/ doch dergestalt/ daß die Stadt dabey keinen Gewalt gebrauchet/ und wie dieselbe auff Königlichen Befehl und allgemeine Reichs-Constitutiones wieder angenommen worden/ hat kein Bürger einen Jesuitischen Studenten im Hause halten müssen.

Streitigkeiten mit den Jesuiten.

Mittler zeit/ nehmlich An. 1614. kam der Streit wegen der Procession auff die Bahn/ da die sämtliche Ordnungen mit der Bürgerschafft endlich die Gasse nach der Johannes-Kirchen am Marckt mit Ketten schliessen

sen

sen lassen/ und die Procession gehindert. Nicht genug war es aber/ daß man mit den Römisch-gesinneten soviel zuthun gehabt/ es kamen im Anfange dieses Seculi auch die Reformirten hinzu. Denn ob gleich im vorigen Seculo allhier unterschiedene Philippisten gewesen/ so haben sich doch selbige nimmer zu den Reformirten bekant/ sind auch in ihren Predigten sehr behutsam gegangen: aber im Anfange dieses Seculi nemlich An. 1609. ist an die Stelle deß Aromii beruffen worden Johannes Turnovius S. Th. Doctor, welcher sich offentlich nicht zur Augsburgischen/ sondern zur Böhmischen Confession bekant/ und demselben sind auch andere gefolget/ als Paulus Orlicz, Johannes Hyppericus und andere.

Streitigkeiten mit den Reformirten.

Im Gymnasio sind auch lange Zeit hernach Philippisten geblieben/ als da sind Conradus Graserus, des vorhin gedachten Predigers Graseri Sohn/ und Basilius Zölnerus. Mit der Zeit aber sind auff inständiges Anhalten der Bürgerschafft unterschiedene auffrichtige Augsburgischer Confessions-Verwandte Prediger beruffen. Sonsten ist in der Zeit/ nemlich An. 1613. und 1614. die Kirche erstlich zu Gursko fundiret und eingeweyhet worden.

Die Kirche zu Gursk wird fundiret.

An. 1637. den 16. Julii ist die Princessin Anna deß Johannis IV. Königes in Schweden Tochter und Sigismundi III. Königes in Polen Schwester in Thorn zur Erden bestätiget. An. 1639. den 20. Maji ist in Thorn ein Rathsherr Gotfrid Crives genant/ gestorben/ welcher meistentheils ad pias causas 259400. fl. legiret. Im Jahr Christi 1641. und in den nechstfolgenden hat man wegen der Procession und andern Sachen mit dem Culmischen Bischoff Caspar Dzialinski, viel zu thun gehabt/ biß die Sache 1643 beygeleget/ und die Procession auff gewisse Maß nachgegeben worden.

Streitigkeiten mit dem Bischoff wegen der Procession.

XXV. Im Jahr Christi 1643. hat der König Vladislaus ihme vorgenommen zu Thorn ein Colloquium zwischen den Römisch Catholischen und den Dissidentibus anzustellen/ deßwegen die Römisch-Catholischen im gedachten Jahre den 11. Novemb. einen Provincial Synodum gehalten und zum Præside erwehlet Georgium Tyszkivvicz, Samogitischen Bischoff.

Colloquiū zu Thorn.

Derselbe hat alle Dissidentes im Königreich Polen auff das Thornische Colloquium, welches auff den 10. Octob. deß 1644sten Jahres angesetzet war/ invitiret. Der König hat auch den Churfürsten von Brandenburg/ und den Hertzogen auß Curland dazu eingeladen/ damit sie auch ihre Theologos dahin abschicken wolten. Weil aber die Zeit zu kurtz war/ so ist ein anderer Terminus angesetzet/ nemlich den 28. Augusti deß 1645. Jahres/ zu welcher Zeit auch alle Partheyen in Thorn ankommen. Der Königliche Legatus war Georgius Ossolinius deß H. Röm. Reichs Fürst und Groß-Cantzler im Königreich Polen. Der Præses von der Römisch-Catholischen Seite war gedachter Georgius Tyszkievvicz: Die vornehmsten Collocutores derselben Partey waren Georgius Schonhoff ein Jesuit/ und Hieronymns de S. Hiacyntho ein Carmelit. Von der Augsburgischen Confessions-Verwandten Seite war Præses Sigismundus von Güldenstern/ der vornehmste Theologus aber Johannes Hüllsemannus S. Th. Doctor. Von der Reformirten Seite war der vornehmste Patronus oder Præses Zbigneus Gorajsky Castellanus Chelmensis, der vornehmste Collocutor war D. Johannes Bergius. Aber das Colloquium gieng langsam fort: Denn man hat sich nicht allein in den Præliminaribus lange auffgehalten/ sondern die Confessiones, die ein jeder Part übergeben/ machten auch überauß viel zu schaffen/ doch gieng es noch damit leidlich zu/ biß auff den 25. September, da der Fürst Ossolinski von dem Könige abgefordert/ und an seine Stelle Johannes Graff von Leszno verordnet worden. Da ging das Perorirenan/ so/ daß man bald hat sehen können/ wo es mit dem Colloquio hinauß wolte. Endlich ward auch das meiste in der Polnischen Sprach gehandelt/ biß das Colloquium den 21. Nov. zwar friedlich aber gantz ohne Frucht geschlossen worden.

Was das Colloquiū gefruchtet.

Doch hat die Stadt Thorn davon nicht allein den Nutzen gehabt/ daß der damahlige Senior und Gymnasii Rector, Petrus

Uu Zim-

Zimmermann sich zu den Augspurgischen Confessions-Verwandten offentlich bekant / da er vorhin für einen Philippisten oder gar für einen Reformirten von vielen gehalten worden / sondern es sind auch hernach fast keine andere Prediger / als die der Augspurgischen Confession verwandt waren / in Thorn angenommen worden.

Im letzten Schwed. Krieg musten die Jesuiten weichen.

Nach der Zeit blieb fast alles still biß an den Schwedischen Krieg / da eins und das andere geschehen / welches nach der Zeit viel Unruhe verursachte. Denn es musten Anno 1656. den 11. April die Jesuiten nicht allein die Johanns-Kirche quittiren / sondern auch gar die Stadt raumen.

Das Nonnen-Kloster wird zerstöret.

Das Nonnen-Closter an der Weissel haben die Schweden abgebrochen / damit sie sich innerhalb den Stadt Mauren desto besser defendiren könten. In eben derselben Zeit / weil die Pest dazu kam / und unterschiedene Prediger verstorben waren / hat sich der Gebrauch gemehret / daß man an die Leute / so zur Communion gehen wolten / anstatt der Privat-Beichte / eine allgemeine Vermahnung / wie es bey den Reformirten gebräuchlich ist / in der Sacristey gehalten / welches auch nach dem Kriege mit denen / die es begehret / also gehalten worden.

Nach dem Kriege sind die Jesuiten reduciret.

XXVI. Als der Schwedische Krieg ein Ende genommen / wurden die Jesuiten wieder reduciret.

Prætensiõ der Nonnen.

Die Nonnen aber machten eine Prætension auff die St. Jacobs-Kirche in der Neustadt / und brachten ein altes und von dem Sigismundo III. confirmirtes Privilegium hervor. Deßwegen ward eine Commission in Thorn angestellet / die den Nonnen die Kirche zugesprochen. Davon appellirte die Stadt an den König / da An. 1665. das commissoriale Decretum confirmiret worden. Nichts destoweniger ward die Sache durch intervention deß Schwedischen Legati Matthiæ Balbicki, noch etzlicher massen gehemmet / biß endlich An. 1667. den 18. Julii die Kirche in der Päbstler Hände kommen.

Den Nonnen wird die Jacobs Kirche eingegebẽ.

An dieser abgenommenen Kirche Stelle ist hernach auff dem Neustädtischen Rathhause eine Kirche gebauet. Nach der Zeit weil der Raht an die Stelle der letzten Reformirten Prediger als des Pauli Orlicz, Johannis Hyperici, und Cholowiecki in die S. Georgen Kirch Augspurgische Confessions-Verwandte Prediger beruffen / haben die Reformirten für sich ihren eigenen Gottesdienst in einem gemeinem Bürgerhause angestellet / und einen eigenen Prediger ihres Glaubens beruffen.

Reformirte Prediger werden nicht mehr angenommen.

Hernach haben sie ein eigenes Hauß dazu gekaufft / da auch noch der Gottesdienst von ihnen verrichtet wird. Als An. 1680. im September M. Johannes Neumachbar mit Tode abgangen / wolten die Prediger Augspurgischer Confession nicht mehr die allgemeine Vermahnung an die Communicanten halten / wie es vorhin etlichen geschehen / sondern haben auff die Privat-Beichte gedrungen / und habens auch so weit gebracht / daß dieser vorhin eingeführte Gebrauch itzt auffgehoben ist.

Privat-Beichte wird reduciret.

Nun wollen wir weiter gehen und vernehmen / was in Elbing nach der Reformation in Kirchen Sachen vorgegangen.

Was in Elbing võ Luthers Zeiten an in Religions-Sachen vorgangen.

XXVII. In Elbing ist schon An. 1523. die Bürgerschafft meistentheils der durch den D. Lutherum reformirten Religion zugethan gewesen / weil dazumahl den Schwartz-München das Nachtläuten verbothen / und das Predigen geleget worden. In folgenden Jahren hat diese Religion sehr zugenommen / so daß auch daselbst Anno 1536. eine stattliche Schule auffgerichtet worden / derer erster Rector Wilhelmus Gnapheus, ein Lutheraner gewesen.

Die Elbingische Schule.

In diesem Zustande (wiewol sie die Communion unter beyden Gestalten noch nicht haben offentlich einführen können) ist auch die Kirche zu Elbing geblieben / biß daß Stanislaus Hosius Anno 1551. Ermelländischer Bischoff geworden / der ihnen viel zuschaffen gemacht.

Streitigkeiten mit dem Bischoff.

Nichts destoweniger hat die Stadt Elbing Im Jahr tausend fünff hundert acht und funffzig den 22. December, ein Privilegium liberè exercendæ Religionis vom Könige Sigismundo Augusto erhalten.

Privilegiũ Religionis

Aber als Hosius Anno 1564. von dem zu Trident gehaltenen Concilio wieder zurück kommen / hat er eine Commission außgewürcket / die den Lutheranern die grosse Pfarrkirche abgesprochen / hat auch bald einen Jesuiten / Nahmens Petrus Phaë, dahin bestellet / wie auch in der Vorstatt einen andern Jesuiten / Nahmens Johann Assermann: Allein die Stadt hat sie doch herauß gebracht /

Jesuiten werden in Elbing eingeführet.

Das andere Privilegium Religionis

und noch ein ander Privilegium Religionis 1567. den 4. April. vom Könige Sigismundo erhalten. Und ob gleich Hosius An. 1568. und hernach dawider protestiret / hat er doch nichts erhalten / biß er endlich An. 1579. zu Rom gestorben.

Philippisten in Elbing.

Nach der Zeit haben deß Philippi Melanchthonis Discipuli fast alles mit dem Calvinismo erfüllet / insonderheit M. Johannes Bachmannus, Clugius, Lossius, und andere.

Enderung der Ceremonien.

Dieselbe haben bald deß Lobwassers Psalmen in die Kirche eingeführet / wiewol auch dabey andere Lieder beybehalten worden. Dazu haben sie auch die Privat-Beicht so genau nicht erfordert / und hätten wol mehr Ceremonien geändert / wenn solches auff der Bürgerschafft inständiges Anhalten Sigismundus III. Anno 1588. nicht verbothen hätte.

Die Englische Kirche.

Uber das weil zu derselben Zeit die Engeländer starck dahin gehandelt / hat man ihnen in einem Privat-Hause das Exercitium ihrer Reformirten Religion verstattet / und heisset selbiges Hauß noch die Englische Kirche.

Gymnasiũ wird erneuert.

Als hernach Anno 1598. das Gymnasium erneuret worden / ist daselbst Rector worden M. Johannes Mylius ein Philippist / welcher auch schon in Ungern vorhin deßwegen angefochten worden. Nichts destoweniger waren doch einige / welche sich diesen Philippisten widersetzeten / deßwegen der Raht An. 1615. den 16. Martii eine gewisse Notel auffgesetzet / daß die Prediger einander in den Predigten nicht widersprechen / auch in dem Artickel von dem H. Abendmahl / in thesi bleiben solten / dadurch dann der Elenchus nominalis gantz verbothen worden.

Notel in Elbing.

In derselben Zeit hat es auch mit den Päbstlern wegen der grossen Pfarrkirchen viel Streits gegeben. Denn als die Kirche Sigismundus III. Anno 1593. den Lutheranern abgesprochen / haben sie nicht geruhet / biß endlich An. 1617. ein Vergleich mit dem Bischoff Simon Rudnicki getroffen / welcher auch die Kirche in gedachtem Jahre wieder von neuen eingeweyhet.

Die Pfarrkirche nimt der Bischoff ein.

Im Jahr Christi 1626. als der erste Schwedische Krieg angieng / haben die Augspurgische Confessions-Verwandte in bemeldter Kirchen ihren Gottesdienst verrichtet: haben aber An. 1635. da der Frieden zu Stumsdorff geschlossen / dieselbe wiederumb gantz räumen müssen.

Im ersten Schwed. Kriege.

Nach dem Kriege.

In dem andern Schwedischen Kriege haben die Päbstler Anno 1657. wiederum die Kirche den Augspurgischen Confessions-Verwandten wieder eingeben müssen / und ist dahin zum Pfarrherrn verordnet M. David Klug.

In dem andern Schwed. Kriege.

Es ward auch in Elbing von den Schweden ein Consistorium Palatinatus Marienburgensis angestellet / welches doch Anno 1660. auffgehoben / da auch die gedachte Kirche wiederum die Päbstler einbekommen.

Consistorium Palatinatus Mariæb.

Kurtz vor dem letzten Schwedischen Kriege / nemlich von dem Anno 1645. da das Colloquium charitativum, zu Thorn gehalten / haben die Dantzker Theologi mit den Elbingern wegen deß Lobwassers Lieder und deß Syncretismi, weil sie die Lutheraner und Calviner zu einem Altar haben zuzulassen pflegen / gestritten.

Lobwassers Lieder.

Ja es hat Doct. Calau von Wittenberg deßwegen wider den M. Henricum Nicolai, der diesen Elbingischen Syncretismum defendiret / geschrieben.

Streitigkeiten mit dem Nicolai und andern.

Als der Schwedische Krieg angieng / und M. David Klug nach Elbing kam / ward der Streit noch hefftiger / weil dieser Klug den Reformirten mächtig zuwider war / und auch wider sie eine Confession auffgesetzet / derer sich die Prediger in Elbing haben unterschrieben. Unter denen ist auch gewesen Gregorius Laboreus ein Böhmischer Bruder / der vorhin den Heidelbergischen Catechismum geprediget.

Laboreus ein Böhmischer Bruder.

Ob aber gleich in den Lehrstücken die Prediger in Elbing sich vereiniget / dennoch hielte es wegen Admittirung der Re-

formirten zum Heiligen Abendmahl sehr hart / weil Christophorus Feyerabend Prediger an der München Kirch dieselbe vertheidiget / deßwegen hernach viel Streitens gewesen / und sind die Königsbergischen / wie auch die Dantzker Theologi mit ins Spiel gekommen. Nach M. Klugen Abzuge ist die Kirche in Elbing zur Ruhe kommen.

Was in Marienburg vorgangen.

XXVIII. In Marienburg hat die Bürgerschafft auch bald nach der Reformation den Lutherschen Glauben angenommen / das Privilegium Religionis Lutheranæ aber hat derselben Sigismundus Augustus erst An. 1569. gegeben. Nach der Zeit haben die Philippisten / so wie in andern grossen Preussischen Städten / fast alles reformirt gemacht. Der erste unter denselben ist gewesen Antonius Bodenstein / welchem hernach andere gefolget / als Georgius Fischerus, Hieronymus Helwig, M. Scalastinus, welche alle in der Warheit reformirt gewesen / denen auch wie in andern grossen Städten der Raht und sonst viel andere von den vornehmsten Bürgern beygefallen: Die gemeine Bürgerschafft aber blieb bey der Augspurgischen Confession. Im Jahr Christi 1598. ist die Pfarrkirche daselbst den Lutheranern / nachdem sie dieselbige über 50. Jahr innegehabt / genommen / und haben die Augspurgischen Confessions-Verwandte in einem Hause den Gottesdienst verrichtet. Bald darauff da Johannes Wendland offentlich wider die Lutheraner anfieng zu predigen / erwachte die Bürgerschafft und trieb die Sache so weit / daß der Rath den Wendland des Ambts hat müssen entlassen. Es führte auch die Bürgerschafft mit dem Raht von welchem sie am Königlichen Hoffe eines Auffruhrs beschuldiget worden / wegen der geänderten Religion einen Process an / und ward eine Commission daselbst An. 1603. angestellet. In welcher die Reformirten Prediger Hieronymus Helwig / Petrus Meerman und Johannes Blum auß der Stadt verjaget. Die Lutheraner haben aber auch nicht erhalten können / daß sie in der Stadt selbst ihren Gottesdienst vollkömmlich verrichten können. Müssen sich also heutiges Tages mit der S. Georgen Kirch ausserhalb der Stadt behelffen / nur daß sie dennoch in der Stadt ein Hauß haben / darinnen sie zwar predigen und die Gebethe verrichten / nicht aber das H. Abendmahl halten können / dazu auch eine Schule in der Stadt / welche vorhin die Reformirten inne gehabt.

Philippisten.

Der Bischoff nimt die Pfarrkirche den Lutherische[n].

Johann Wendland predigt wider die Lutheraner.

Commission de An. 1603.

XXIX. Was die andern Städte im Königlichen Preussen betrifft / haben dieselbe / wie auch die im grossen Werder ihre Privilegia Religionis ebenfals vom Sigismundo Augusto bekommen / und haben an den meisten Oertern die Pfarrkirchen eingehabt: Als die Stadt Mewe hat hierüber An. 1570. ein Privilegium erhalten. Und so ist es auch in andern Städten / als Graudentz / Dirschau / Straßburg und andern geschehen: Aber unter dem Könige Sigismundo III. hat der Leßlauische Bischoff Hieronymus Rozrazevvski in dem Pommerellischen allenthalben fast / den Lutheranern zu Ende deß vorigen Seculi die Kirchen abgenommen / so daß daselbst ausser Dantzig / fast keine Lutherische Pfarrkirchen mehr zu finden / und haben die Augspurgische Confessions-Verwandte zu Konitz / Dirschau / Schöneck / Mewe und andern Oertern theils auff den Rahthäusern / theils sonst andern Oertern ihren Gottesdienst müssen anstellen. Umb eben dieselbe Zeit hat auch in dem Culmischen Bisthum der Bischoff Tilicki viel Kirchen den Lutheranern auff dem Lande und den kleinen Städchen abgenommen. In dem grossen Werder ist es endlich so vermittelt / daß zwar die Kirchen den Römisch-Catholischen solten eingegeben werden: aber den Augspurg. Confessions-Verwandten solte es auch frey stehen / in eben denselben Dörffern andere Kirchen zu bauen / und ihre Schulen mit Lehrmeistern zu besetzen / wie es auch noch heutiges Tages daselbst zu sehen. Denn die Kirchen kommen den Römisch-Catholischen zu / obgleich die Inwohner meistentheils alle Lutherisch sind / und deßwegen in einem absonderlichen dazu bestimten Hause ihren Gottesdienst verrichten. Den Adel im Königl. Preussen belangend / ist derselbe sonder Zweiffel im vorigen Seculo meistentheils der Augspurgischen Confession zugethan gewesen / wie auß einem Schreiben / welches der König Sigismundus Anno 1526. an die Stände in Preussen hat abgehen lassen / erhellet. Ja es hat auch die Ritterschafft im Königlichen Preussen unterschiedene mahl auff den Landtägen oder Tagfahrten sich bemühet / damit das Exercitium Religionis dem gantzen Lande möchte frey gegeben werden / und hat auch deßwegen an den König etzliche mahl suppliciret. Aber weil man nach der Zeit zu den höchsten Ehrenstellen meistentheils nur die Römisch-Catholischen befordert / und allmählich auch viel Polen im Lande Preussen das Indegenat bekommen / ist es endlich dahin gediehen / daß itziger Zeit sehr wenig Lutheraner und Reformirte unter dem Adel zu finden.

Mewe hat vom Sigismundo Aug. das Priv. Rel. bekomen.

In Pommerellen werden die Pfarrkirchen den Lutheranern genommen.

Im Culmischen Bischoffthum werden viel Kirchen genommen.

Die Ritterschafft ist im vorigen Seculo allhier meistentheils Lutherisch gewesen.

Wie die Lutherische gedämpffet sind.

Was in Ermeland vorgangē.

XXX. Ehe wir dieses Capitel schliessen / wollen wir mit wenigem nur gedencken / was in den Preussischen Bischoffthümern in Kirchen Sachen nach der Reformation vorgangen. So bald D. Lutherus die Kirche zu reformiren angefangen / sind auch im Ermelland / so wie in den andern Theilen des Lands Preussen / ihrer viel gewesen / so den Glauben angenommen. Und zwar umb desto so vielmehr / weil der damahlige Bischoff Fabianus de Lusinianis selbst zu der Religion incliniret gewesen. Als der Marggraff Albrecht An. 1520. die Stadt Brunsberg eingenommen und Petrum Burggraffen von Dohna daselbst zum Commendanten gesetzet / ward daselbst ein Lutherischer Prediger / Nahmens Christophorus An. 1524. der Gemeine præsentiret. Aber als nach dem Tode Fabiani Mauritius Ferber Bischoff in Ermelland worden / hat er bald die Lutheraner zu verfolgen angefangen / und hat sie auß andern Städtchen leicht außgebracht: Aber die Brunsberger haben sich noch eine zeitlang dawider gesperret / und ihre Lutherische Prediger nicht abschaffen wollen / biß Anno 1526. der König Sigismundus I. in Preussen ankommen / da ward eine Commission in Elbing gehalten / allwo auch die Brunsberger erscheinen und zu Creutz kriechen musten. Nichts destoweniger aber sind doch ihrer viel der Lutherschen Religion daselbst geneigt verblieben / ob sie sich gleich offentlich zu dem Römischen Gottesdienst haben halten müssen. Als hernach An. 1551. Stanislaus Hosius Bischoff im Ermellande worden / gieng die Verfolgung der Lutheraner im Bischthum Ermelande wieder an: Derselbe hat auch die Jesuiten in das Brunsberg eingeführet / und ihnen daselbst ein Collegium gestifftet. Als die Brunsberger nach ihme umb den Gebrauch des Heiligen Abendmahls unter beyden Gestalten / suppliciret / hat er es ihnen gantz abgeschlagen. Unter dem Könige Sigismundo III. ist zu Ressel den Jesuiten das wüste Kloster der Eremiten Sancti Augustini bestimmet / darzu hat ihnen Stephanus Sadorfski, Königlicher Secretarius seine Güter vermacht / damit sie in Ressel desto besser subsistiren könten. Aber sie sind doch allererst Anno 1630. dahin in das neu erbauete Kloster eingeführet worden. Im folgenden Jahr aber / nemlich Anno 1631. ist denen Jesuiten auch die Heilige Linde übergeben / daß sie daselbst den Gottesdienst verrichten solten. Heutiges Tages hat im gantzen Bisthum Ermelland kein Lutheraner länger frey zu wohnen / als Jahr und Tag / nach der Zeit muß er entweder den Römisch Catholischen Glauben annehmen / oder sich an einen andern Ort begeben. Im Culmischen Bisthum / oder in deß Culmischen Bischoffs Städten sind sonder zweiffel auch viel Lutheraner im vorigen Seculo gewesen. Insonderheit ist umb das 1550. Jahr der gantze Raht in der Stadt Culm Lutherisch gewesen. Deßwegen / als die Landschafft zu einer Landschule Geld zusammen gebracht / und die Stadt Culm darzu bestimmet / hat der Raht Lutherische Doctores, und sonderlich den M. Johannem Hoppium auß Königsberg dahin berufen. Wie ihn aber hernach der Culmische Bischoff abgesetzet / hat der Raht viel darbey gethan / damit er ihn / den Hoppium, könte beybehalten. Sonder Zweiffel sind auch hernach die

Brunsberg.

Jesuiten werden in Brunsberg eingeführet.

Der Jesuiten Collegium zu Ressel.

Die H. Linde wird d. Jesuiten übergeben.

Im Culmischen Bisthum.

Culm ist meistentheils Lutherisch gewesen.

Die Culmische Schul.

die Augspurgische Confessions-Verwandte verblieben] biß sie Stanislaus Hosius und andere Bischöffe gedämpffet. Und so viel sey auch geredet von der Preussischen Kirchen-Historia. Dieses alles aber und noch viel andere Kirchen-Sachen mehr / haben wir in einer absonderlichen Preussischen Kirchen-Historia weitläufftig außgeführet / und auch allenthalben die Auctores und andere documenta beygefüget / woher wir alles genommen.

Das VI. Capitel.

Von dem Müntzwesen in Preussen.

I.

Der Reichthum hat vor Alters im Viehe und Feld-Früchten bestanden.

VOr alten Zeiten haben alle Völcker ihren meisten Reichthum im Viehe und Landfrüchten gesetzet / und wenn sie etwas zu ihrem Lebens Auffenthalt nöhtig gehabt / so haben sie kein Geld dazu gebraucht / sondern Wahren umb Wahren miteinander vertauschet / und also ihren Handel getrieben / wie solches Aristoteles (a) bezeuget. Von den alten Römern hat dieses insonderheit der gelehrte Varro (b) wenn er spricht: Omnis pecuniæ pecus fundamentum. Von den alten Spartanern oder Lacedæmoniern ist dieses auch ausser allem Streit / daß sie zu alten Zeiten kein Geld gehabt / auch nicht bey sich haben müssen. Hernach als man in Sparta Gold und Silber angefangen zu brauchen / hat Lycurgus wiederumb alles Gold und Silber abgeschaffet / und gesetzet / daß man mit eisern und ledern Gelde handeln solte. Nichts destoweniger aber ist doch auch bey diesem Gelde daselbst die Verwechselung der wahren beybehalten / daß man mit tauschen miteinander gehandthieret / (c) Und damit wir näher zu unserem Zweck kommen / so können wir selbiges auch von unsern Wenden / so allhie in diesen Oertern gewohnet / wohl sagen / daß sie vor Alters gar kein Geld gehabt. Denn es wird auch von den benachbarten Pohlen / die sonder Zweiffel von den alten Wenden entsprossen / dieses geschrieben / daß sie auch lange nach ihrer Ankunfft in diese Oerter / wo sie jetzt wohnen / sich keines geprägten Geldes gebrauchet / sondern an statt dessen nur Stücker Silber und Rauchwerck gehabt / damit sie ihnen alles / was nöhtig gewesen / angeschaffet / wie Guagvinus (d) schreibet. Und daher sind / meines Erachtens / jene alte Polnische Gesetze geflossen / darin solche Straffen gesetzet werden / daß man dem Richter / wenn man etwa eine Sache verlieret / eine gewisse Anzahl von Zobeln / oder auch Hermelchen oder Grauwerck geben solte / deßgleichen Gesetz noch Anno 1368. Casimirus Magnus, König in Polen gemachet. (e) Die alte Litthauer / welche mit unsern alten Preussen einerley Ursprung und auch fast einerley Zung und Sprache vor Alters gehabt / haben gleicher gestalt ohne Geld gelebt. Denn als sie zu Zeiten Vladislai Lasconogi deß Hertzogen in Pohlen Sec. XI. haben angefangen die Reussischen Länder durch zu streiffen / und aber hernach von den Russen überwunden sind / hat man ihnen kein andern Tribut aufflegen können / als daß sie solten Bast / Stricke und andere solche Sachen ihren Uberwindern jährlich an statt deß Tributs bringen. (f) Weiter die Gothen / so hernach an der Wenden Stelle in Nord-Preussen an der See sich gesetzet / haben auch gleichfals kein Geld gehabt. Daher komt dieses / daß / wie bey den Römern / von dem Wort pecus, pecunia den Nahmen hat / also hat auch bey den Gothen / so hernach in Schweden gewohnet / das Wort Feh erstlich nichts anders als das Viehe bedeutet: Nachmahls hat man aber alle bewegliche Güter / darinn

Geld ist bey den Spartanern nicht gebräuchlich gewesen.

Verwechselung der Wahren.

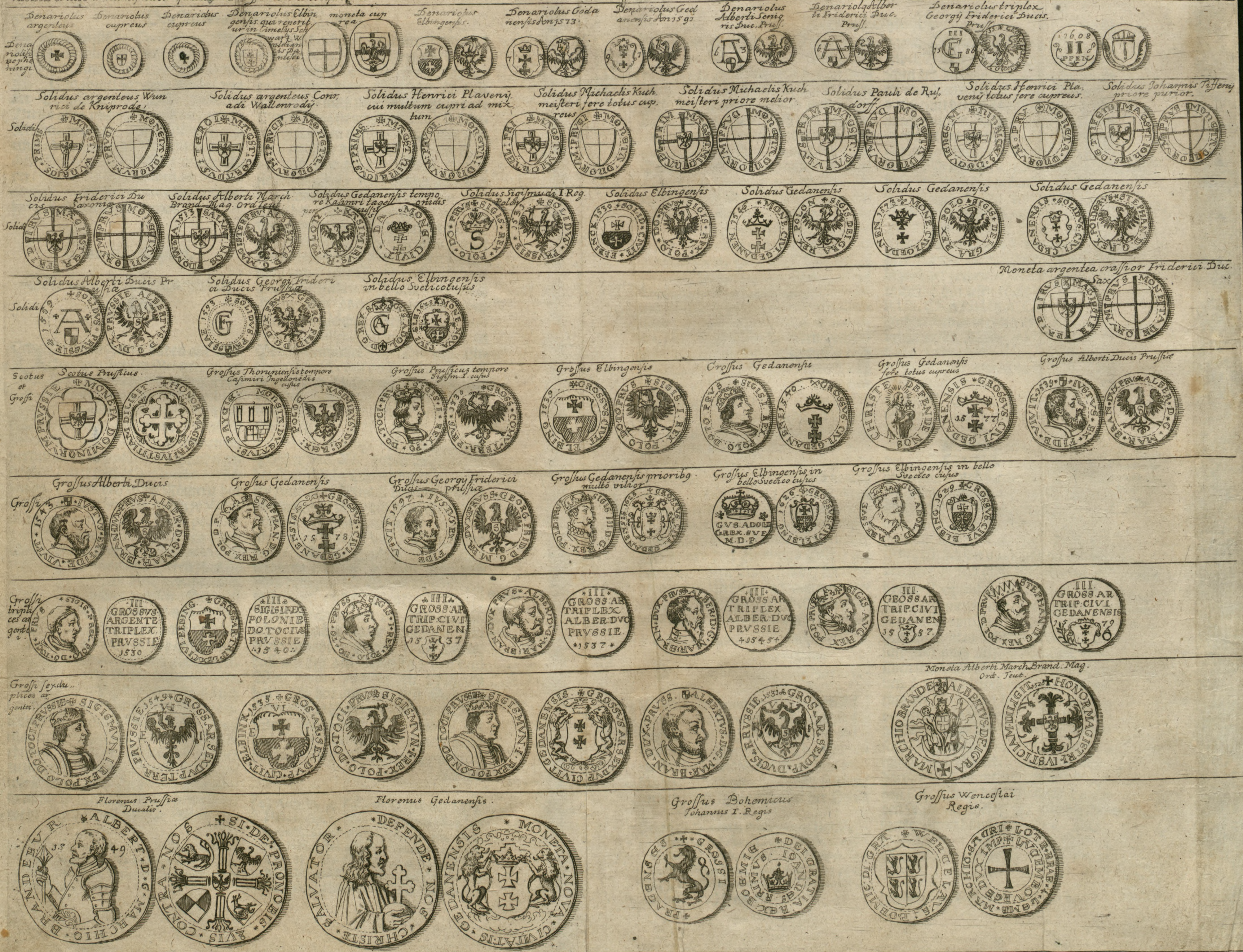
Die Wenden haben zu alten Zeiten kein Geld gehabt.

Gothen haben kein Geld gehabt.

(a) Arist. lib. 1. Polit. c. 6. & lib. 5. Eth. ad Nicom. cap. 8. (b) Varro lib. 2. de Rust. c. 1. Conf. Joh. Petr. Titius in Comment. de re Nummaria c. 2.

(c) Arist. lib. 2. Pol. cap. 9. Justinus lib. 3. Histor. cap. 2. Nicolaus Cragius lib. 3. de Republ. Laced. tabula 10. pag. 330. seqq. (d) In Hist. Pol. ubi de Venceslao Rege. vid. Tom. II. Corp. Hist. Polon. p. 354. (e) Vid. Respubl. mea Polon. lib. 2. cap. 2. n. 9. (f) Neugeb. l. 3. Hist. Pol. in Vladislao Lasconogo.

Tabula exhibens numismata quaedam Prussorum antiquiora



Tabula exhibens n



















Die alte Preussen haben kein Geld gehabt.

darinn der Reichthum bestund / auch FEH genant (g) Auß diesem allem könten wir schon schliessen / daß auch bey unsern alten Preussen kein Geld im Gebrauch gewesen: allein zum Uberfluß kan man solches noch auß dem Adamo Bremensi beweisen / der dieses mit außdrücklichen Worten von den alten Preussen schreibet / wann er spricht: Aurum argentumque pro minimo ducunt, pellibus abundant peregrinis, quorum odor nostro orbi lethiferum superbiæ venenum propinavit. Et illi quidem ut stercora hæc ad nostram fortè habent damnationem, qui per fas nefasque ad vestem anhelamus marturinam, quasi ad summam beatitudinem. Itaque pro laneis indumentis, quæ nos dicimus paldones, illi offerunt tam pretiosos martures. (h) Auß diesen Worten vernehmen wir erstlich / daß die Preussen kein Gold und Silber geacht / hernach daß sie wüllene Kleider von den Teutschen ihnen angeschaffet / nicht umbs Geld / sondern mit Verwechslung der Waaren / die sie in Preussen gehabt / und insonderheit der Marder / die hier vormahls müssen häuffiger als itzo gefunden seyn.

Die Opfer waren schlecht.

Hierzu kömbt noch dieses / daß die alte Preussen / wann sie ihren Göttern in Romove, oder wie es andere nennen / in Romanova, haben opfferen wollen / so haben sie keine kostbahre Geschencke von Gold und Silber gebracht / sondern Vieh / Fische / Getreyde / und was sie sonst im Haußwesen gehabt / so / daß man wol jenen Verß Ovidii allhier appliciren könte (i)

> Pluris opes nunc sunt, quam prisci temporis annis
> Dum populus pauper dum Nova Roma fuit.

Allmählich ist dz Geld eingeführet.

Es ist aber dannoch ausser zweiffel / nachdem die Preussen einmahl die bequemlichkeit deß Geldes vermercket / daß sie auch schon vor der Creutzherren Ankunfft allmählich sich an das außländische Geld gewehnet / und solches / insonderheit in die nahe an der Ostsee ligende Oerter eingeführet. Dann dieselben Völcker / weil sie mit den Teutschen gehandelt / so sind sie sonder zweiffel auch durch sie in etwas civilisiret / daß sie mit der Zeit ihre Art zu handeln angenommen. Und dahin sind meines Bedunckens die jenige Stücke Geldes zu bringen / welche man vorzeiten / nach Schüzii Zeugnüß (k) in den alten Gräbern der Preussen gefunden.

Alte Stücke Gelds.

Derselben etzliche haben eine unbekandte Schrifft gehabt / fast auff den Schlag / wie deß Waidevvuti Panier bey dem Henneberger gemahlt zu finden. Andere sind mit Lateinischen Buchstaben bezeichnet gewesen / so / daß man außdrücklich hat lesen können / LECIPORUS. CRASSIURA. CESTIANUS. Andere sind aber gantz und gar abgerieben gewesen / so / daß man keine Buchstaben davon hat erkeñen mögen. Diese Stücke sind auch in der ersten Edition oder Außfertigung der Preussischen Chronick Caspar Schützens beygedruckt / die man daselbst sehen kan.

Der Teutsche Orden hat frembde und einheimische Müntze.

II. Als hernach der Teutsche Orden im Jahr Christi 1230. in Preussen ankommen / und sich mit der Zeit alhier fest gesetzet / hat derselbe theils frembde Müntz im Lande eingeführet / theils auch selbst eine gewisse Müntz-Ordnūg gemacht / und darnach Geld geschlagen.

Außländische Müntze Böhmische Groschen.

Was erstlich die außländische Müntze betrifft / so sind alhie fürnehmlich die breite **Böhmische Groschen** / gäng und geb gewesen / wie es demselben / der nur etwas von Preussischen Historien gelesen / nicht unbekandt seyn kan. Es sind aber auch diese Böhmische Groschen sehr ungleich. Die besten von denen / die man noch hie und da findet / sind deß Wenceslai II. und Johannis I. der Könige in Böhmen. Die nachfolgende Könige aber haben sie immer schlechter schlagen lassen / wie darvon außführlich gehandelt Paulus Stranski, darvon auch drunten Meldung geschehen soll.

Bisanter.

Unter den güldenen frembden Müntzen scheinet es / daß die **Bisanter** alhier häuffig gewesen. Dann so lesen wir in deß Teutschen Ordens Gewonheiten / wie sie genennet werden /

(g) Hugo Grotius in Prolegom. ad Hist. Goth. Wand. &c. Johan. Loccenius lib. 2. Antiquit. Sveo-Goth. cap. 18. (h) Adam. Bremensis lib. de Situ Daniæ, c. 227. (77) pag. 147. Confer. Helmoldus l. 1. Chron. Slavici cap. 1. (i) Ovid. Fast. lib. 1.

(k) Schuz lib. 1. Chron. Pruss. fol. 7. b.

den / num. 10. von dieser Sachen: **Der Meister mag vriheliche geben adir lihen etter weme des Huses Vrinde hundert Bisande / adir Ding / die also ture sind: will er aber vůnffhundert Hine geben / das soll er thun mit zehen bescheidener Brudere Rate. Uber vůnffhundert soll er nicht geben / ane des Capitels Willen.** Daß dieses eine guldene Műntze muß gewesen seyn / schliesse ich nirgends als darauß / weil auch hernach An. 1541. der Kåyser Carolus V. solch eine Műntze von Gold hat schlagen lassen / derer Uberschrifft von der einen Seite folgende gewesen / CAROLUS V. IMPERATOR. Von der andern Seite aber: MONETA AUREA BISUNTI. 1541. Sind also diese Stűcke genennet worden die Bisanter / von dem Ort / wo sie gepråget worden / nehmlich in Burgundien in der Hauptstadt Besanzon (l). Daß aber auch vor des Caroli V. Zeiten / nehmlich schon im dreyzehenden Seculo umb das 1290. Jahr in Burgund sonder zweiffel zu Besanzon gűldene Műntze geschlagen worden / berichtet Leonhard Wilibalt Hoffman in seinem Bericht von Műntzsorten pag. 39. Was aber diese gűldene Műntz / so unter den Creutzherren in Preussen vormahls im Brauch gewesen / gegolten habe / das kan ich eigentlich nicht wissen. Ich habe deßwegen umb dieses zu erforschen in der Kőnigsbergischen Bibliotec zu Schloß ein altes Frantzősisches exemplar von dieser Ordensgewonheit / so etwa vor 200. Jahren ins Frantzősische űbersetzet worden / nachgeschlagen und befunden / daß diese Worte: **Hundert Bisante** also gegeben worden C. tt. das ist 100. Pfund: Aber auch darauß kan nichts eigētlichs geschlossen werden / weil auch diese Pfunde sich nach der Zeit geåndert haben. Uber dieses sind auch sonder zweiffel viel andere Sorten frembder Műntze alhier eingefűhret / davon man hernach eins und das andere vernehmen wird. Was die Preussische Műntz anbelanget / haben sich sonder zweiffel

(l) Vid. Ferdinandi I. Imper. Műnzordnung. fol. 15.

Preussische Műntze.

die Creutzherren bald im Anfange beműhet / daß sie ihre eigene Műntze haben mőchten. Ja sie sollen auch solche erfahrne Kűnstler hierinn gehabt haben / daß auch frembde Vőlcker ihre Műntze denen Preussen zuschreiben.

Sterlings werden in Engeland von den Preussen genennet.

Dann es sind unter den Englischen Scribenten einige / die ihre Sterlings auß Preussen deduciren. Guilhelmus Watsius, wann er von diesem Wőrtlein Sterling handelt / bringet er erstlich unterschiedene derivationes oder Abstammungen dieses Worts bey / zuletzt setzet er aber auch diese Worte hinzu: (m) Doctissimus Eques (Spelmannus) eorum potius elegit opinionem, qui à Germanis mercatoribus circa Gedani Elbingæque partes, quos Esterlings adhuc dicimus, Sterlingos nostros deducunt, quasi illi in Angliam venientes artem purgandi argenti etiam flandi & feriendi celebrem reddidissent, nomenque ipsorum facto deinceps reliquissent, quod satis est probabile. Das ist: **Der gelehrte Ritter Spelmannus beliebt vielmehr derer Meinung / die dafűr halten / daß von den Teutschen Kaufleuten umb Dantzig und Elbing / die wir noch Esterlings nennen / unsere Sterlings abstammen / gleich als wann dieselbe in Engeland ankommen / und die Kunst das Silber zu reinigen und zu prägen gemein gemacht / und die Műntze auch also benennet / welches erweißlich genug ist.** Von dieser Preuss. Műntze habe ich mir nun mit Gottes Hűlffe zu handeln vorgenommen: Bitte aber den geneigten Leser / daß er alhier nicht alles auffs genaueste examinire; dann es finden sich alhie solche Schwűrigkeiten / daß offtmals auch Oedipus selbst / die verworrenen Håndel und wiederwertige Meinungen der Scribenten nicht auflősen noch zusam̃en reimen konte. Ehe wir aber die Sache selbst anfangen / wollen wir kűrtzlich andeuten / was heutiges Tags in Preussen fűr Geld im Brauch sey / und wie hoch es gegen das frembde Geld im Werth geschåtzet werde.

Nehm-

(m) Guil. Watsius in Glossario ad Matthæum Parisiensem in voce Sterling.

Das heutige Preussische Geld

Nehmlich es sind heute in Preussen bekant Pfennige / Schillinge / Groschen / Dreypőlcker / Marck und Gűlden. Unter diesen machen 6. Pfennige einen Schilling (wiewohl man heutiges Tages keine Pfennige mehr hat / weil die Schillinge schon so klein worden sind / daß kaum eine kleinere Műntze kan geschlagen werden.) Drey Schillinge machen einen Groschen; 20. Groschen eine Marck; 30. Groschen einen Gulden / ein Dreypőlcker gilt anderthalb Groschen / drey Preussis. Gulden / oder fűnffthalb Marck machen einē Thaler / wiewol man auch schon 15. ja 18. Groschen Aufwechsel auf einen Thaler gebē muß. Sechs Preussische Gulden oder

Ungarische Gulden.

9. Marck Preussisch / machen einen Ducaten oder Ungarischen Gulden / ohne das Auffgelt / welches sich schon auf 36. ja 42. biß 45. Gros. belåufft. Hiebey ist noch zu mercken / daß in unseren Preussischen Rechnungen die Ducaten meisten theils Ungerische Gulden genennet werden / welches man deßwegen in Acht nehmen muß / damit man diese Ungarische Gulden oder Ducaten nicht confundire mit den heutigen Ungarischen Gulden / wie sie itzt in Ungarn genent werden. Welche unsers Geldes nur 50. Gr. oder 2. Marck und 10. Gr. machen. Nachdem wir nun dieses also zuvor angemercket / wollen wir itzt mit Gottes Hűlff auch die jenige Preussische Műntzsorten betrachten / die der Teutsche Ritter-Orden allhie vorzeiten hat prägen lassen / auch zugleich Bericht abstatten / auff was Art und Weise die Műntz biß an unsere Zeiten geåndert sey.

Marck.

III. Das vornehmste Gewicht / darnach man alle andere Gewicht und Műntzen hat reguliren und richten műssen / war eine MARCK / wie es auch sonst in Teutschland / Deñemarck und Schweden űblich war. Ja auch in Franckreich und Engeland sind vormahlen gleichfals die Marcke im Gebrauch gewesen / welche man hernach Pfunde genennet / wie Guilhelmus Watsius solches berichtet (n) und zwar nicht sonder Grund: dann eine damalige Marck ist ein Pfund Geldes gewesen. Woher das Wort Marck den Nahmen habe / sind nicht einerley Meinungen. Johannes Loccenius (o) vermeinet / daß die Marck / wann sie vors Geld genommen wird / von dem teutschen Worte Marck / welches so viel als ein Zeichen vormahl bedeutet hat / herkomme / und dieses darumb / weil eine Marck gezeichnet Silber / oder gepråget Geld gewesen: oder auch vom Wort Marcker / welches so viel heisset / als selibra, oder ein halb Pfund / so 8. Untzen an Silber auch vormahls gemacht.

Silbermarck und Műntzmarck.

Die Marck ist aber heutiges Tags zweyerley. Nehmlich eine Silbermarck ūd die gemeine Műntzmarck. Die Silbermarck ist widerumb unterschieden. Die vornehmsten sind heutiges Tags folgende.

Troysche Marck.

Die allerwichtigste ist die Troysche Marck / nach welcher in Franckreich und Niderland mehrentheils gerechnet wird.

Cőlnische Marck.

Hernach ist die Cőlnische oder die Rheinische Marck / auff welche Kåysers Ferdinandi I. Műntz-Ordnung auff dem Reichstag zu Speyer An. 1560. mit Bewilligung aller Reichsstånde / gerichtet worden / wie solches auß der gedachten in Wien An. 1560. gedruckten Műntz-Ordnung zu ersehen.

Nűrnbergis. Marck

Weiter ist auch die Nűrnbergische Marck. Die Polnische Marck ist auch vormals von den andern unterschieden gewesen: Unter dem Kőnige Joh. Casimiro aber ist sie mit der Preussischen Marck verglichen. Zu denen allen kőmt nun unsere Preussische Marck. Eine jegliche unter diesen Marcken hat 8. Untzen / aber so / daß / wie die Marcke grősser oder kleiner sind / auch die Untzen grősser oder kleiner műssen verstanden werden. Dieser Unterscheid ist auch zu mercken / daß die Preussische und Nűrnbergische Marck abgetheilet wird in Loth und Pfennige: ein Loth ist das sechzehende Theil der Marck / ein Pfennig aber das 32ste Theil einer Untze. Die Cőlnische und Troysche aber wird abgetheilet in Untzen / Engliß und Aaß. Eine jede Marck hat 8. Untzen:

Vergleichung gedachter Marcken unter einander.

eine Untz in der Cőlnischen Marck 19. in der Troyschen 20. Engliß: ein Engliß hat 32. Aeß. Hat also die Cőlnische Marck 152. Engliß / oder 4864. Aeß.

Die

(n) Watsius in Glossario Matthæo Parisiensi adjecto in voce Marca. Gerh. Joh. Vossius in l. 2. de vitiis Ling. Lat. c. 12. p. 249. seq.

(o) Loccen. l. 2. antiq. Sveo-Goth. c. 18.

Die proportion dieser Marcken gegen einander ist folgende. Die Troysche als die wichtigste / soll dem besi Romano, oder 8. Unciis Romanis gantz gleich seyn / wie es Willebrordus Snellius (p) erweißlich machen will / und ist umb das zwantzigste part grösser als die Cölnische / das ist / 20. Cölnische machen 19. Troysche Marck. Eben diese Troysche Marck wigt auch 10. Pfennig mehr / als die Nürnbergische. Von der Preussischen Silbermarck hat uns Petrus Crugerus Mathematicus in Dantzig folgenden Bericht ertheilet.

Preussis. Silbermarck.

Erstlich hat er in der Goldschmide Werckslade ein Gewicht von 2. Marcken mit der Stadt Dantzig Wapen / und zwar gantz uhralter Form beprä- get gefunden: Dieses Gewicht hat einem Gewicht von 2. Marcken löhtiges tituliret / so auff der Kämerey zu Dantzig verwahret wird / gantz gleich gewogen. Ja es ist auch dieses Gewicht überein gekommen mit einer Silbermarck / so ihm auß Elbing geschicket worden. Darauß er nun dieses schliest / daß bey der Ankunfft deß Teutschen Ordens der Goldschmide ihre Marck / mit der Silber- und Müntzmarck überein kommen. Die proportion aber der Preussischen Silbermarck gegen die vorigen / hat Crugerus folgender massen angemercket: Vier Nürnbergische Marck wigen 5. Preussische / also daß eine Nürnbergische Marck umb das vierdte Theil grösser ist / als die Preussische / und daß 8. Untzen oder 16. Loth Nürnbergisch gewogen haben 10. Untz oder 20. Loth Preussisch. Die Troysche Marck wigt 10. Untz oder 20. Loth Preussisch / und fast 10. Pfennige drüber. Die Cölnische Marck wigt 9. und ein halbe Untzen oder 19. Loth Preussisch / und fast 9. und ein halben Pfennige: daher zu schliessen / daß die heutige Cölnische Marck umb 3. Loth Preussisch grösser sey / als die alte Preussische Marck. Und kürtzer davon zu reden: Die Cölnische Marck hat 151. Engliß / oder welches eben so viel ist als 4864. Aeß: die Preussische Marck aber hat 124. Engliß und 6. Aeß. (q) Die gemeine Preussische Marck an Gelde ist zwar vorzeiten nicht unterschieden gewesen / von der Silbermarck / aber nachmals hat man immer mehr und mehr das kleine Geld / als Schillinge / Pfennige und andere Sorten / vergeringert / so / daß auch die Marck am Gelde immer geringer worden / biß sie so weit herunter kommen / daß heutiges Tags 24. fl. oder 36. Marck Preussisch nicht einmal eine Silbermarck / oder eine alte Marck Geldes machen. Wie und wann aber das Geld immer verringert worden / soll hernach zureichender Bericht hiervon abgestattet werden.

Vergleichung der Preussis. Marck mit den frembden Marcken.

IV. Die damahlige Preussische Silbermarck oder auch Müntzmarck hat alsbald 60. Solidos oder Schillinge in sich gehalten / und hierin hat der Orden den Böhmen gefolget / bey welchen auch auff eine Marck 60. Böhmischer Groschen gegangen / wie wir auß dem alten Culmischen Privilegio num. 40. ersehen. Solidus war vorzeiten bey den Römern ein güldene Müntze: die Teutschen aber / als sie ihrer Müntze haben wollen Lateinische Namen geben / haben sie gar einer andern / und võ der Römischen gantz unterschiedenen Müntze diesen Namen Solidus gegeben / da sie doch dieselbe von dem Teutschen Wort Schilling viel bequemer Schillingum hätten nennen köñen. Wo das Teutsche Wort Schilling abgeleitet werde / ist so leicht nicht zu sagen. Etzliche unserer Scribenten erzehlen / daß in Thorn vormahls ein Bürger gewesen / mit Namen Berend Schilling / derselbe habe auß den Bergwercken bey Niclasdorff dreyssig Centner Silber gekaufft / und habe mit Zulaß deß Hohemeisters Theodorici Grafen von Aldenburg / die ersten Schillinge geschlagen / und sie also von seinem Nahmen genennet (r). Ja Henneberger kömbt auch so weit / daß er vorgeben darff / dieses sey die allererste Müntze / die alhier in Preussen geschlagen / da man vormals kein ander Geld gehabt / als Böhmische Groschen und Pommerische Vierchen. (s) Andere setzen auch

Die Marck hat 60. Schilling.

Ein Schilling.

Wo das Wort Schilling herkomt.

(p) Snellius in Eratosthene Batavo lib. 2. c. 15.
(q) Petrus Crugerus in Præfat. ad libellum arithmeticum. Joh. Petrus. Titius in Commentatione de re nummaria c. 9. §. 26. p. 277.

(r) Casp. Schuz lib. 2. Chron. Pruss. fol. 67. b. fin. Thom. Waisselius in Chron. fol. 116. b. alii. (s) Henneberg. in Erklärung der Land-Tafel / pag. 287.

auch noch die Form oder den Schlag dieser Schillinge / und geben vor / daß von der einen Seite nichts mehr gewesen / als ein schlechtes Creutz mit dieser Umbschrifft: MONETA DOMINORUM PRUSSIÆ: von der andern Seite aber ein Adler / mit dieser Umbschrifft: FRATER THEODORICUS MAGISTER GENERALIS. Aber dieses ist alles falsch: Dann erstlich ist ja dieses auß der Culmischen Handfeste klar genug zu erweisen / daß bald im Anfange die Creutzherren allhier im Lande Schillinger geschlagen. Zum andern finden wir in unseren alten Zeitbüchern von dẽ Berend Schilling nicht das allergeringste / so / daß man nicht wissen kan / woher die neue Scribenten dieses herhaben. Simon Grunovius, der vor anderthalb hundert Jahren und drüber / seine Chronick geschrieben / hat auch zwar der Bergwercke bey Niclas Walde gedacht / von dem Berend Schilling hat er aber gar nichts. Zum dritten ist es auch auß dem Sachsen-Spiegel / Weichbild / und anderen alten Schrifften genug bekant / daß in Teutschland und anderen Oertern lang vor deß Theodorici von Aldenburg Zeiten / und also auch vor diesem vermeinten Berendt Schilling die Schillinger im Brauch gewesen. Zuletzt kömbt auch noch dieses hinzu / daß die Preussische Scribenten die von diesem Berend Schilling und von seiner Müntze gedencken / gar nicht übereinkommen / auß was für Metall diese Schillinge gepräget sind / wie hernach soll dargethan werden. Darauß ist nun dieser Schluß zu machen / daß diese Meinung gar nicht könne gebilliget werden. Etwas wahrscheinlicher kömbt dieses / was Johannes Loccenius von der Abstammung dieses Wortes schreibet: Skilling, spricht er / ita appellatur à Skilia i. e. separare, ut videtur, quod in minoribus rebus emptis venditorem ab emptore separarent: unde etiam Skiliamynt talis moneta separatoria dicitur in Artic. IV. Constit. Reg. de Moneta anno 1665. publicata. (t) Hier hören wir / daß Loccenius das Wort Schilling von dẽ Schwedischen Wort Skilia, welches so viel heisset / als absondern / oder abscheiden / ableitet / und das darumb / weil solch eine Müntze den Kauffer und Verkauffer absondert und entscheidet: Aber auch dawider könte man wol eines und das andere einwenden. Johannes Petrus Titius (u) vermeinet / daß dieses Wort Schilling herkomme von dem Lateinischen Wörtlein Solidus, oder auch von dem Wort Siliqua, oder Sicilicus, so / daß mans verkürtzet und außgesprochen Scilic, darauß endlich Schilling geworden. Tilemannus Friesen (vv) sagt / daß dieses ein pur Teutsches Wort sey / und daß es herkome vom schellen oder klingen. Dañ wie wir sagen ein Pfenning / Achtling / Sechsling / Vierling / Dreyling / so werde auch diese Müntze vom schellen genant Schilling. Man mag nun aber eine von diesen dreyen Ableitungen annehmen / die man will / so ist genug die Fabel vom Berend Schilling schon wiederleget: dafern man aber dannoch etwas dieser Historien von dem Thornischen Burger tribuiren will / so könte man mit dem Johanne Petro Titio sagen / daß nicht die Schillinge von ihm / sondern er von den Schillingen den Nahmen bekommen.

V. Uber die Marcken und Schillinger finden wir noch einerley Müntze in dem Culmischen Privilegio, welche im Lateinischen Exemplar genennet wird NUMMUS: In der Teutschen Ubersetzũg aber ein PFENNING. Wie vil solcher Pfennige auff einen Schilling gegangen / können wir auß eben demselben Privilegio schliessen. Dann Num. 2. finden wir bald diese Worte: Eisdem Judicibus cessimus perpetualiter de parte tertia mulctarum judicialium pro culpis majoribus pensatarum: pœnam minorum excessuum, quæ quotidiana dicitur videlicet XII. Nummos & infra, eis totaliter concedendo, ita ut quicquid de talibus Judex infra Tribunal indulserit de Quatuor Solidis videlicet & infra, id etiam ex parte domus nostræ sit indultum. Ins Teutsche seynd diese Worte also versetzet: Denen,

Was im Culmischẽ Privil. die Pfenning gewesen.

Wie viel Pfennige auff einen Schilling gegangen.

(t) Loccenius lib. 2. Antiquit. cap. 18.

(u) Joh. Petrus Titius in Comẽnt. de re nummaria cap. 20. paragr. 20. p. 387. (vv) Friesen im Müntz-Spiegel. lib. 4. c. 4.

Denenselben Richtern haben wir ewiglichen von dem dritten Theil Gerichts-Busse vor die grossen Schuld gesetzet: die Busse aber der mindern Schuld / die da täglich 12. Pfenninge heisset und darunter / haben wir ihnē über alle verliehen / also / was der Richter solcher Dinge auff dem Dingstule erlässet / als von 4. ß. und darunter / dasselbe sey auch von unsertwegen erlassen. In diesen Worten wird die Gerichts-Busse vor die kleine Schuld einmal genennet 12. Pfenninge / und das andere-mahl 4. ß. Sind also 12. Pfenninge so viel / als 4. Schillinge gewesen / und hat ein jeder Schilling 3. Pfenninge in sich gehabt. Eben dieses wird auch hernach num. 13. dieses Privilegii mit außdrücklichen Worten gesagt: Quod si quis ex ductoribus navium ex prædictis aliquem traducere ausu temerario contradixerit, leviori culpæ subjaceat, quasi scilicet quatuor solidorum pœna consuevit adscribi. Im Teutschen Exemplar sind diese Worte also gegebē: **Und geschehe / daß es jemand von den Fuhrleuten / jemand von den ehegenandten versagte freventlich überzuführen / der soll unterlegen der Minderbusse / also / die man auff 4. Schilling pflegt zu setzen.** In diesen Worten wird abermahl die Minderbusse 4. Schil. gesetzet / die droben 12. Pfenninge genennet worden; darauß dann der Schluß zu machen / daß dazumal 3. Pfenning einen Schilling gegolten / also / daß in einer Marck 60. Schil. oder 180. Pfenninge gewesen. Weiter lernen wir auch auß dem gedachten Privilegio, daß fünff solcher Preussischen Pfenning / auff einen Cölnischen Pfenning gegangen. Dañ so lauten die Worte deß Privilegii num. 34. Item statuimus, ut quilibet homo, hæreditatem à domo nostra habens, fratribus nostris solvat exinde unum nummum Coloniensem, vel pro eo quinque Culmenses. Hat also die damahlige Preussische Marck 36. Cölnische / oder 180. Preussische Pfenninge gegolten. Mehr Sorten finden wir in dem Culmischen Privilegio nit benennet. Man findet zwar das Wörtlein Denarii, welches in der Teutschen Ubersetzung deß Privilegii durch das Wort **Heller** / gegeben wird: allein das ist ein General-Nahme aller Sorten / so / daß man nach dem Culmischen Privilegio die Schillinge / Pfenninge / und ander Geld / hat Heller nennen können / wie auß gedachtem Privilegio erhellet. Besihe insonderheit num. 40.

Andere Müntz-Sorten.

VI. Ob aber gleich in dem Culmischen Privilegio nur die bißher erzehlte Sorten benennet worden / so ist es dannoch ausser Zweiffel / daß dazumal alsbald auch ander Geld / welches in Teutschland gebräuchlich gewesen / die Creutzherren alhier eingeführet / und selbiges gleich als die Schillinge und Pfenninge / nach ihrer Preussischen Marck gerichtet. Es sind aber dazumahl in Teutsch- und andern Ländern im Gebrauch gewesen die **Vierdungs** / die **Scoter** / und die **Vierchen** / welche man auch in Preussen gebraucht / wiewohl dieses Geld / nicht nach den Teutschen / sondern nach den Preussis. Marcken reguliret gewesen.

Vierdung

Ein **Vierdung** wird Lateinisch genennet Ferton, oder auch Verton, item Fartus. Die Engeländer habē auch eine Müntz gehabt / die sie genennet **Fahrting** (x). Es hat aber dieses Wort Ferton vielerley Bedeutung / welche wir allhier Kürtze halben fürbey gehen wollen / und nur anmercken / was alhie Ferton heisse. Nemlich Ferton heisset so viel als ein Viertel: Zum Exempel; ein Ferton oder Verton Wachs / ist bey den alten Teutschen nichts anders / als ein Viertel Wachs. Heisset also Ferton oder Verton auch im Gelde nichts anders / als ein Viertel / oder der vierdte Theil einer Marck. Wann wir es nun also nach unser Preussischen Müntze rechnen / so hat ein Preussischer Vierding in sich gehalten 15. Schilling.

Scoter.

Was ein **Scoter** bey den Preussen gewesen / erkennen wir

(x) Speidelius in Lexico voce Verton. Joh. Limnæus in Jure publ. in additam. lib. 4. c. 7. n. 23. Marquart Freher lib. 1. de re monet. cap. 2. Ahasverus Fritschius in supplemento Speidelio Besoldiano voce Ferton p. 36.

wir leicht auß dem Silbergewicht der Goldschmide. Nehmlich es werden noch heutiges Tages bey den Goldschmiden in einer Marck Silber gerechnet 24. Schotgewicht / oder 16. Loth Silber. Weil nun dazumal in Preussen die Silbermarck von der Geldmarck in Preussen nicht unterschieden gewesen / so hat ein Scoter gewogen ein Schotgewicht Silber. War also ein Scoter das vier und zwantzigste Theil einer Preussischen Marck / und hielte in sich dritthalb Schillinge Preussischer Müntze.

Vierchen.

Hieher bringen auch unterschiedene neue Preussische Scribenten die **Vierchen** / welche gantz unterschieden gewesen von den Vierdungs / ob sie gleich auch von dem vierdten Theil den Nahmen haben. Dann ein Vierdung war das vierdte Theil einer Marck: ein Vierchen war aber das vierdte Theil eines Schillings. Waren also diese Vierchen ein wenig geringer als die Pfenninge / wie wir sie droben beschrieben haben / und hielten in sich andere zwey Pommersche Vierchen / wie Simon Grunovius (y) berichtet. Von diesen Preussischen Vierchen wird von einigen geschrieben / daß dieses das älteste Geld in Preussen gewesen. Dann in den Gesetzen deß Hohemeisters Sigfrid von Feuchtwangen / die er etwa Anno 1307. soll gegeben haben / wird gemeldet / daß dazumahl die Preussen keine eigene Müntze gehabt / ausser den Culmischen Vierchen. (z) Allein diese Gesetze können auß dem / was droben von uns beygebracht / wiederleget werden. Dann weil in dem Culmischen Privilegio befohlen wird / daß man Pfenninge schlagen solte / derer man sich zur täglichen Nothdurfft und Tribut abzuzahlen gebrauchen könte / wie hätten dann die Culmer / ungeachtet ihres Haupt-Privilegii, gar keine Pfenninge / sondern eine kleinere Müntze / nehmlich die Vierchen / geschlagen? Darzu ist auch dieses in Acht zu nehmen.

Die Stadt Elbing hat das Müntz Recht bekommen.

Im Jahr Christi 1246. ist der Stadt Elbing in ihrem Haupt-Privilegio erlaubet / daß sie solten Macht haben Pfenninge zu schlagen / doch aber so / daß sie mit den Culmischen Pfenningen am Gewicht gleich wären. Ist nun dieses wahr / wie es gewißlich auch nicht anders ist / wie können dann die vermeinten vom Sigfrid von Feuchtwangen An. 1307. gegebene Gesetze sagen / daß die Preussen kein eigen Geld gehabt / als die Culmischen Vierchen? Ja ich wolte wohl sprechen / daß diese Vierchē kein Preussisch / sondern Pommerisch Geld gewesen / dann ausser dem daß man von diesen Vierchen in den alten monumentis keine Nachricht findet / so sagt es auch Henneberger (aa) außdrücklich / daß dieses Pomersche Vierchen gewesen. Es kan aber auch wol seyn / daß hernach in Preussen dergleichen Vierchen auch geschlagen seyn / weil Grunovius dieses außdrücklich zeuget: daß aber dazumal zu Zeiten Sigfrid von Feuchtwangen / solche allein im Brauch gewesen / das ist gantz falsch. Und dieses sind nun die Müntzsorten / so bald nach der Ankunfft des Teutschen Ordens allhier in Preussen gebraucht worden. Nemlich die Marcke / Vierdunge / Scoter / Schillinger / Pfenninge / und vielleicht auch Culmische Vierchen; dann es ist wohl glaublich / daß noch eine geringere Müntze alhie müsse gewesen seyn / als die Pfenninge / welche man Vierchen / Heller / Scherff / oder auch Ortchen genennet hat; dann wann wir den Werth der damahligen Marck betrachten / so müssen die Pfenninge auch noch zimlich im Werth gewesen seyn / so / daß man zur täglichen Nothdurfft noch geringere Müntze nöthig gehabt. Darzu kömbt auch noch dieses / daß in den folgenden Zeiten / da schon die Marck geringert worden / man dañoch geringere Müntze geschlagen / als wie die ältesten Pfenninge gewesen / wie solches hernach soll erwiesen werden.

Was für gemüntzt. Geld alhier gewesen.

VII. Wir haben bißher allerley Preussisch Geld erzehlet / nachdem alles andere / welches man anhero auß Pohlen / Holland / und anderen Ländern / insonderheit aber auß Böhmen gebracht / gerechnet / und geschätzet worden. Es ist aber auch dieses zu mercken / daß nit alles ein gewisses gemüntztes Geld gewesen / welches man leicht auß dem Gewicht abnehmen

Xx kan.

(y) Grunov. Tract. 13. cap. 1. fol. 231.

(z) Thom. Waissel. in Chron. fol. 105. a.

(aa) Henneberg. in Erklärung der Preussischen Land-Taffel pag. 287.

kan. Zum Exempel/ eine Marck/ die dazumal der heutigen Marck Silbers gleich gegolten/ war keine Müntze oder kein gemüntztes Geld/ sondern es war ein gewisses Gewicht Silbers/ darauß man klein Geld geschlagen. Deßwegen kan man die Abstammung deß Wortes Marck von der alten Bedeutung dieses Worts/ da es nehmlich ein Zeichen bedeutet hat/ nicht billigen/ weil eine solche Marck Silbers mit keinem Zeichen bezeichnet worden; es sey dann daß man sagen wolte / daß das Gewicht/ damit man das Silber gewogen/ ein gewisses Zeichen gehabt/ daher nachmals das Geld auch den Nahmen bekommen. Ja ich glaube auch nicht/ daß zu derselben Zeit ein Vierdung gemüntztes Geld gewesen/ massen auch hie die Quantität deß Silbers solches nicht gestattet. Dann ein Vierdung hat dazumal unserer heuitge 6. fl. Preussisch gegolten. Vor alten Zeiten aber hat man meistentheils kleine Müntze gehabt / wie solches unter andern auch auß diesem unsern Buch erhellen soll. Es ist auch solches nicht ungebräuchlich/ daß man die kleinere Müntze/ nach einem gewissen Gewicht reguliret / ob gleich das Gewicht kein gemüntzt Geld ist. Dann daß ich andere/ sowol alte als neue Exempel nicht berühre/ so finden wir dessen noch bey uns und bey den benachbahrten Littauen merckliche Exempel. Nemlich in dem Großfürstenthum Littauen ist eine gemeine Sorte Geldes Kopa Litevvska, oder ein Schock Groschen/ Littauisch genant/ und hat in sich dritthalb unserer Preussischen Gülden oder 75. Gr. und ist doch nimmermehr in Littauen solch eine Müntze geschlagen/ die da solte 75. Gr. in sich gehabt haben. So ist es auch noch heutiges Tages mit unser Preussischen Marck beschaffen: Dann ob wir gleich itzt keine solche Müntze haben/ die da eine Marck/ das ist 20. Gr. oder 60. Schil. gelten solte/ so bleibet doch allzeit die Marck ein gewisse Sorte Geldes/ dahin das kleine Geld annoch/ sonderlich in dem Hertzogthum Preussen reduciret wird. Schliesse also auß allem dem/ was bißhero beygebracht: Nehmlich/ daß zwar bald im Anfang / da der Teutsche Orden ins Land kommen/ die Marcke/ Vierdunge/ Scoter/ Schillinge/ Pfenninge/ und ander kleiner Geld gebräuchlich gewesen/ doch so/ daß man bey Marcken/ Vierdung/ Scoter/ ungemüntzt gehandelt/ und nur Schillinger/ Pfenninge/ und andere geringere Müntz geprägt.

Vor Alters hat man nur klein Geld gehabt.

VIII. Nun wir also gesehen/ was vormals in Preussen für Müntze gäng und geb gewesen / wollen wir dieselbe unserer heutigen Müntze entgegen halten/ und sehen/ was für ein Unterscheid zwischen beyden zu finden. Ehe wir aber solches thun / müssen wir erstlich uns dessen erinnern/ was droben von der Cölnisch und Preussischen Müntzmarck erwehnet worden. Nemlich die heutige Cölnische Müntzmarck gilt 8. Thaler/ so / daß ein jeder Thaler eine Untze Silbers in sich halte. Ob aber gleich die Preussische Marck anderthalb Loth weniger gewogen als die heutige Cölnische/ so ist dannoch allhier ein solch grosser Verschel nicht/ massen alles das/ was der Preussischen Marck am Gewicht mangelt/ die Güte deß damahligen Silbers genugsam ersetzet/ weil heutiges Tages zu den Thalern nach deß Käysers Ferdinandi Müntz-Ordnung nur 14. Loth und 8. Gran Silber gebraucht wird/ dazumal aber als der Teutsche Orden in Preussen ankommen/ hat man Feinsilber gebrauchet. Können also mit gutem Fug wol sagen/ daß die damahlige Preussische Marck/ 24. fl. oder 36. Marck heutiges Geldes gegolten. Wo aber ja etwa ein Unterscheid zu finden/ so wird doch derselbe so groß nicht seyn/ daß man deßwegen eine gantz neue Rechnung anstellen müsse. Hernach müssen wir auch das alte Geld allein gegeneinander halten / damit wir desto besser verstehen/ was ein jede recht gegolten. Nemlich:

Vergleichung der altẽ Müntz mit der neuen.

Eine Marck hielt in sich 60. Schilling.
Ein Vierdung/ 15. Schilling.
Ein Scoter/ dritthalb Schilling.
Ein Schilling/ 3. Pfenninge.
180. Pfenninge machen eine gantze Marck. Wann wir nun dieses Geld gegen unser heutiges Geld halten / so finden wir/ daß dazumahl eine Marck gegolten/ 24. fl. oder 36. Marck heutiges Geldes.

Vergleichung der altẽ Müntz Sorten.

Ein

Ein Vierdung 6. oder 9. Marck heutiges Geldes.
Ein Scoter 1. fl. oder anderhalb Marck heutiges Geldes.
Ein Schilling 12. Groschen unsers itzigen Geldes.
Ein Pfenning 4. Gr. heutiges Gelds.

Doch nehmen wir hier nicht das Auffgeld/ welches man itziger Zeit auff die Thaler und Ducaten geben muß/ wann man unser klein Geld gegen dieselben außwechselt. Wann aber auch Frembde diese unsere alte Preussische Müntze gern mit ihrer Müntz conferiren wollen/ so müssen sie in Acht nehmen/ daß ein Thaler bey uns itzo 3. fl. oder fünffthalb Marck / ein Ducaten aber 6. fl. oder 9. Marck gelte/ doch ohne das Auffgeld/ davon wir kurtz vorher gedacht. Was in dem benachbarten Königreich Pohlen umb dieselbe Zeiten eine Marck gegolten/ können wir klärlich auß unserem alten Culmischen Recht/ welches in Thorn gedruckt/ in etwas ersehen. Nehmlich eine Pohlnische Marck hat in sich gehalten 48. Böhmische Groschen. Dann so wird im gedachten Culmischen Recht l. 2. c. 37. gesagt: **Man soll auch wissen/ daß achtzehen Pfund Magdeburgisch machen ein gantz Wehrgeld. (Ein Pfund machet 20. Böhmische Groschen.)** das ist/ achthalb **Marck Böhmischer Groschen Polnischer Zahl.** Und lib. 3. cap. 35. sind diese Worte zu finden: **Achtzehen Pfund macht anderthalb Marck Groschen Polnischer Zahl. Neun Pfund macht vier Marck ohn einen Vierdung Böhmischer Groschen Polnischer Zahl.**

IX. Und dieses ist nun das Geld/ was bey der Ankunfft deß Teutschen Ordens in Preussen/ und in der nechst folgenden Zeit im Gebrauch gewesen. Es ist aber auch noch dabey in Acht zu nehmen / daß der Orden angeordnet/ erstlich/ daß die Preussische Müntz solte auff feine Marck gebrant werden/ oder vom klaren Silber seyn/ und fürs andere / daß sie in den folgenden Zeiten nicht solte verringert werden. Belangend das erste/ sind hievon die Worte der Culmischen Handfeste klar/ da nū. 40. gesagt wird: Item statuimus, ut una moneta, Culmensis videlicet, sit per totam terram, & ut de puro & mundo argento denarii fabricentur Das ist: **Auch setzen wir/ daß eine Culmische Müntze sol seyn über alle das Land/ und daß man von lauterem reinem Silber die Pfenninge schmiede.** Darauß dieses abzunehmen/ daß dazumahl alles Preussische Geld / welches durch das Wort Pfenninge alhier verstanden wird / auß reinem Silber gewesen. Und man hat noch heutiges Tags hin und wieder solche silberne Pfenninge/ die so groß sind als unsere heutige Schillinge/ aber dannoch am Werth den droben beschriebenen Pfenningen gar nicht gleichen. Dieselbe nennet man die hohlen oder Schüssel-pfenninge/ weil sie nicht gleich/ sondern hohl als eine Schüssel sind. Das Zeichen/ so darauff gepräget/ ist ein langlechtes Creutz. Diese Pfenninge/ wie ich vermeine/ sind wol in den ersten Zeiten nach der Ankunfft deß Ordens in das Land/ alhier geschlagen/ und haben dazumal etwa einen Heller oder noch weniger gegolten. Dann in den folgenden Zeiten hat man kaum solche kleine Müntze/ auß lauterem Silber geschlagen. Man hat auch noch andere silberne Pfenninge/ so da kaum dreylöthig Silber haben/ und diese sind an statt der gantz silbernen in den schweren Zeiten/ da man mit so viel Feinden zu thun gehabt / geschlagen worden. Ich habe auch noch eine silberne Müntze/ die zwar an der Grösse einem heutigen Dreygröscher gleichet: ist aber so dünne und brüchig/ daß man sie kaum recht mit Händen angreiffen kan/ von der einen Seite ist ein Creutz von fünff Puncten gemacht. Zu welchen Zeiten aber diese Müntze gepräget/ kan man nicht wissen. Was hernach das andere betrifft/ so stehen in dem gedachten Culmischen Privilegio. davon folgende Worte: Dicta moneta non nisi semel in singulis decenniis renovetur, & quoties renovata fuerit, XII. novi nummi pro XIV. veteribus cambiantur. Das ist:

Gantz silberne Müntze/ die man nicht verringeren solte.

Schüssel-pfenninge.

Und

Und die genandte Müntze soll alle zehen Jahr verneuert werden / und also falls sie verneuert wird / sollen zwölff neue Pfenninge vor vierzehen alda gewechselt werden. Nemlich durch den täglichen Gebrauch ward vom Gelde so viel abgerieben / daß man alle zehen Jahr nöthig gehabt / solches zu ersetzen / damit die Müntze mit der Zeit nicht möchte alzu sehr verringert werden. Eben dieses wird auch in dem Elbingischen Privilegio, da der Stadt die Freyheit Geld zu müntzen gegeben wird / mit außdrücklichen Worten angeordnet / daß solche Ersetzung alle 10. Jahr geschen soll.

Das Geld wird verringert.

X. Ob aber gleich dieses also geordnet / daß man das Geld auß feinem Silber schlagen / und in folgenden Zeiten nicht verringern solte / so hat doch hernach entweder die Noth / oder auch der eigen Nutz solche Satzung gebrochen. Dann in dem folgenden XIV. Seculo finden wir / daß die Müntze so gut nicht gewesen / als wie die vorige / sondern hat an den Witten / oder an Korn zimlich abgenommen. Ursach haben hierzu gegeben vielleicht nicht allein die vielfältigen Kriege / die der Orden dazumahl hat führen müssen / sondern auch die Pohlen und Teutschen / welche hierin dem Teutschen Orden vorgegangen. Dann es mercket Tilemannus Friesen (bb) an / daß man umb das 1300. Jahr in Teutschland angefangen / etwas Kupffer dem Silber zuzusetzen / so / daß zwar eine Müntzmarck 16. Loth behalten / wie sie vorhin gehabt: aber man hat nur 15. Loth Silber / oder auch noch weniger darzu genommen / das übrige aber vom Kupfer darzu gethan. Dadurch ist es geschehen / daß man eine Marck Silbers von einer löthigen Marck zu unterscheiden angefangen. Weil aber an einem Ort mehr Kupffer hat pflegen zugesetzt zu werden / als an dem andern / so ists gekommen / daß man diesen Unterscheid folgender gestalt hat müssen anmerckẽ: Löthige Marck Goßlars / löthige Marck Göttingisch / ꝛc. Beyläuffig ist hier dieses zu erinnern / daß diesen Unterscheid / den Tilemannus Friesen machet / unsere Chronicken und auch andere / nicht in Acht nehmen / sondern eine Marck Silbers / und eine Marck löthiges ist bey ihnen eins / darauß in dem Preussischen Müntzwesen viel Schwürigkeiten erwachsen. Weil nun also in Teutschland ein Anfang darzu ist gemacht worden / haben auch die Hohemeister in Preussen ihnen solches wol zu Nutz gemacht. In deß Sigfrid von Feuchtwangen Preussischen Hohemeisters Gesetzen / die er im Jahr Christi 1307. soll gegeben haben / findet man schon einen Unterscheid zwischen einer guten und schlechten Marck (cc) darauß abzunehmen / daß schon zu derselben Zeit eine merckliche Veränderung in dem Müntzwesen vorgegangen. Ob ich nun aber gleich diesen Gesetzen nicht viel traue / so scheinet doch dieses ausser allem Streit zu seyn / was wir von Veränderung der Müntze beygebracht. Dann wie hätten sonst die Creutzherren mit den Preussen und Littauen solche grosse Kriege führen können / wann sie bey Verringerung der Müntze in Teutschland / darauß sie ihr Krieges-Volck gehabt / ihre Müntze auch nicht verringert hätten? darzu so stimmen auch hier unsere Scribenten mit bey / wiewohl auß ihnen allen nicht kan erwiesen werden / umb wie viel geringer die neue Marck gewesen / als die erste. Gleicher gestalt zeuget auch VVaisselius, daß Dietrich von Oldenburg Hohemeister in Preussen Anno 1340. Schillinger schlagen / und etwas Kupffer darzu setzen lassen. (dd) Uber dieses finde ich noch eine andere Veränderung in dem Preussischen Müntzwesen. Dann da vormals nur drey Pfenninge auff einen Schilling / nach Verordnung deß Culmischen Privilegii, gegangen / so hat Dietrich von Oldenburg gesetzet / daß hinfüro sechs Pfenninge solten auff einen Schilling gehen / wie Schüzius davon schreibet / (ee) welches dannoch nicht ausser allem Streit ist. Dann erstlich saget Thomas VVaisselius, und ein anderer unbekanter Preüssischer Scribent, daß dieser Hohemeister gesetzet / es solten 6. Heller (nicht Pfenninge) auff einen Schilling gerechnet werden. Nun ist aber bekant / daß vor Alters an diesen Orten ein Pfenning zwey Heller gegolten / wie unter andern von den Littauischen Hellern und Pfenningen solches Christophorus Falconius bezeuget. (ff) Zum andern so ist auch noch ein altes Ordens-Buch vorhanden / daran im Anfang eine Rechnung / die wir hernach beyfügen werden / zu finden / in welcher auff einen Schilling 12. Pfenninge gerechnet werden. Anfangs habe ich zwar diese Schwürigkeiten für gering gehalten / und habe vermeinet / daß sie auff folgende Weise können gehoben werden. Nehmlich weil in dem Culmischen Privilegio, welches wir droben angeführet / geordnet wird / daß drey Pfenninge auff einen Schilling solten gerechnet werden / und ein Pfenning zwey Heller in sich gehabt / so kam mir deß VVaisselii Meinung wahrscheinlich genug für / als welcher eben das bejahet / was in dem Culmischen Privilegio enthalten. Daß aber in obgedachtem Ordens-Buch 12. Pfenninge gerechnet werden / das habe ich vermeinet / daß es in den folgenden Zeiten / nehmlich umb das 1350. Jahr / da ungefehr dieses Buch geschrieben worden / geändert sey / biß wiederumb im Jahr Christi 1400. diese Anordnung gemacht / daß 6. Pfenninge solten auff einen Schilling gehen / wie es auch noch heutiges Tages gehalten wird. Allein hernach habe ich leicht können dencken / daß so viel Veränderungen in den Pfenningen nicht können vorgenommen seyn / weil man darzu solch eine dringende Ursach nicht gehabt / insonderheit aber / weil in den andern Müntz-Sorten / nichts auff diese Weise geändert worden. Dann obwohl auch die Marcke / Vierdungs und Scoters immer geringer worden / dannoch hat eine Marck allezeit sechzig Schilling / ein Vierdung fünffzehen / und ein Scoter dritthalb Schilling gegolten / wie solten nun die Pfenninge so offt verändert seyn / daß man derselben bald drey / bald sechs / bald zwölff / bald wiederumb sechs auff einen Schilling solte gerechnet haben. Derowegen bin ich endlich auff die Gedancken kommen / daß diese Wörter **Pfenning** und **Heller** alhier nicht auff einerley Weise genommen werden. Dann dieses ist gewiß / daß unsere Scribenten / insonderheit VVaisselius, auß Unwissenheit dieselbe Wörter bald voneinander unterscheiden / bald confundiren / und für eins halten. Ist also meine Meinung endlich darauff bestanden / daß Anfangs / da der Teutsche Orden in Preussen ankommen / drey Pfenninge auff einen Schilling gerechnet worden / wie es ausser allem Streit ist / hernach habe aber Dietrich von Oldenburg bey Veränderung der Müntz gesetzet / daß sechs pfenninge auff einen schilling gehen solten / welches auch also in Preussen biß auff unsere Zeiten geblieben. Wann aber im gedachten alten Ordens-Buch zwölff pfenninge auff einen Schilling gerechnet worden / wird sonder Zweiffel durch die pfenninge nichts anders als die Heller verstanden: Dann wann ein Schilling sechs pfenninge / und ein pfenning zwey Heller hat / so gehen auff einen Schilling zwölff Heller. Damit man aber desto besser erkennen möge / was umb das 1350ste Jahr / da das benante Ordens-Buch ungefehr geschrieben worden / für Geld in Preussen gangbar gewesen / wollen wir die oben gedachte Rechnung alhier beyfügen.

Zusatz von Kupffer umb das 1300. Jahre.

Gute und schlechte Marck.

6. Pfenninge auff einẽ Schilling.

Pfenning und Heller unterschieden.

Deß Jahrs ein halbe Marck / so gebühren zur Wochen 7. pfenning. 4. pfenning nimbt der Knecht zu viel.

Deß Jahrs 15. Scot / gebühren zur Wochen neunthalb pfenning. 8. pfenning nimbt der Knecht zu wenig.

(bb) Tilemannus Friesen im Müntz-Spiegel lib. 4. cap. 7. & 8. Confer Leonhardus Willibald Hoffman im gründlichen Bericht von dem Müntzwesen pag. 40.

(cc) Waisselius fol. 105. seq. (dd) Idem fol. 116. b.

(ee) Casparus Schuzius lib. 2. Chron. fol. 67. b. fin.

(ff) Christophorus Falconius in dem Rechenbuch / welches in dem vorigen Seculo gedruckt ist.

Deß Jahrs vierdthalb Vierdung / gebühret zur Wochen 1. Schilling / und ein halb Ort.

Hier muß man sonder Zweiffel hinzu setzen / zwey Ort nimt der Knecht zu viel.

Deß Jahrs 1. Marck / gebühren zur Wochen 14. Pfenning. 8. Pfenning nimbt der Knecht zu viel.

Deß Jahrs fünffthalb Vierdung / gebühret zur Wochen sechzehenthalb Pfenning. 4. Pfenning nimbt der Knecht zu wenig.

Deß Jahrs 4. Vierdung / gebühren zur Wochen 17. Pfenning und 1. Ort. 3. Pfenning nimbt der Knecht zu wenig.

Deß Jahrs sechsthalb Vierdung / gebühren zur Wochen 19. pfenning. 2. pfen. nimbt der Knecht zu viel.

Deß Jahrs anderthalb Marck gebühren zur Wochē 20. pfen. und 3. Ort. 1. pfen. nimbt der Knecht zu wenig.

Deß Jahrs sibendhalb Vierdung / zu der Wochen 22. und ein halben pf.

Deß Jahrs 7. Vierdung / zur Wochen 2. Schilling und 1. Ort. 1. pfenning nimbt der Knecht zu viel.

Deß Jahrs achthalb Vierdung / gebühren zur Wochen 26. pfenninge. 2. pfen. nimbt der Knecht zu viel.

Deß Jahrs 2. Marck / gebühren zur Wochen 34. und ein halben pfen. 6. pfen. nimbt der Knecht zu wenig.

Deß Jahrs 3. Marck / gebühren zur Wochen 41. und ein halben pfen. 2. pfen. nimbt der Knecht zu wenig.

Proportion der Müntz-Sorten gegen einander unter dem Teutschen Orden.

Wann wir nun diese Rechnung examiniren / so finden wir / daß dazumahl in Preussen die Müntze auff folgende weise beschaffen gewesen.

Ein Marck machte 60. Schilling.
Ein Vierdung 15. Schilling.
Ein Scoter dritthalb Schilling.
Ein Schilling 12. Pfenninge.
Ein Pfenning 4. Ort.

Alhier sind die Pfenninge nichts anders als die Heller / wie schon droben erwehnet. Die Ortchen aber sind vielleicht eben dieselbe / die mā sonst Scherffe bey den Teutschen nennet. Ja es ist auch wol dieser Nahmen Scherff auch vielleicht alhier im Lande gebrauchet worden / wie man dann auch in deß gedachten Falconii Rechenbuch lieset / daß in Liefland / welches gleichfals / als Preussen dem Teutschen Orden unterworffen gewesen / 4. Scherff einen Heller gemacht habē; darauß wahrscheinlich geschlossen werden kan / daß auch in Preussen solches muß gewesen seyn. Man findet noch hin und wieder kleine kupfferne Schüsselpfenning / auff welche ein Creutz im Schilde / oder auch ohne Schild gepräget stehet. Dieselbe nennet man zwar heutiges Tages insgemein / Pfenninge: allein es kan wol seyn / daß man vorzeiten / da die Müntze so sehr noch nicht verdorben war / die Ortchen auff diese Art gemüntzet hat / welche hernach / da die Müntz immer geringer worden / für Heller und auch endlich für Pfeñinge außgegeben worden.

Wie viel geringer die Müntz Sec. XIV. worden.

XI. Auß diesem / was bißher beygebracht worden / ist nun dieses offenbahr / daß im Anfange deß XIV. Seculi sich die Müntze in Preussen mercklich verringert hat. Nun müssen wir aber weiter fortgehen und nachforschen / wie viel geringer dann dazumahl die Müntz geschlagen worden / und wie weit sie von der ersten unterschieden gewesen. In den Gesetzen deß Hohemeisters Sigtrid von Feuchtwangen wird geordnet / daß eine gute Marck 30. Böhmische Groschen gelten soll. (gg) Wie viel aber ein Böhmischer Groschen unsers heutigen Geldes gilt / können wir auß dem Martino Cromero (hh) ersehen / welcher hievon also schreibet: Pensitabant ei omnes agrestes adscriptitii quotannis tributum, poradlne, quod nos rastrale dicere possumus (regale etiam vocatur) in jugerum seu laneum & mansum, ut vulgo vocant, duodenos grossos & quidem latos seu Pragenses, qui dimidio eos, qui nunc sunt in usu grossos vernaculos excedunt, quin si bonitatem argenti spectes, quadruplo. Auß diesen Worten ist dieses zu schliessen / daß zu Cromeri Zeiten ein Böhmischer Grosch 4. Groschē werth gewesen. Nun ist das aber gewiß / wie wirs auch drunten erweißlich machen werden / daß zu deß Cromeri Zeiten / nehmlich umb das 1570. Jahr die Müntz zweymahl besser gewe-

Böhmis. Groschen werden mit dē Preussischē Geld verglichen.

(gg) Waisselius fol. 105. Grunov. Tract. 11. cap. 1. (hh) Cromer. in Descript. Regni Polon. lib. 2. pag. 128.

gewesen / als die heutige / also ist endlich darauß dieser Schluß zu machen / daß ein Böhmischer alter Groschen / unser itziger 12. Gr. machet. Dieses wird aber auch noch klärer für die Augen gestellet werden / wann wir den Paulum Stranski hievon hören werden / welcher von den Böhmischen Groschen also redet (ii) Wenceslaus II. Rex pondus nummi in argento à patribus frequentatum primus immutavit, & accitis Florentinâ monetariis grossos obolosque similiter absque omni æris cum argento temperatura cudi, ut pondere ita & forma nova præcepit. Grossus erat drachmalis, ex antica parte circulis parallelis tribus insignis, quorum in intimo, erat corona regia, in medio literæ: Wenceslaus II. in extimo: Dei gratia Rex Bohemiæ. In parte verò postica stabat leo, regni insigne, & propterea quod veteri instituto Pragæ officina monetaria fuit scriptum in orbem erat: Grossi Pragenses. Vulgus Zmrzliky à congelascendo, ut videtur ob albicantem argenti puritatem vocabat. Obolus porrò erat grossi istius pars duodecima similiter leonis insigni, & Regis nomine expresso notatus. Pendebat itaque pondo sive libra nummularia, quæ Germanis Marck / nobis Hrziwna dicitur Pragenses grossos hosce sexaginta, obolos septingentos & viginti. Gener hujus Wenceslai, Johannes Rex (an. 1311.) æris paululum quiddam argento primus admiscuit, & grossos obolosque fecit soceri grossis & obolis τῶ κέρμαλι & figura similis, sed cùm bonitate, tùm pondere aliquanto inferiores. Quatuor & sexaginta ejus grossi septingenti sexaginta octo oboli, pondo dabant. Cudebat etiam nummos grandiores, qui singuli habebant pondus unciæ duas partes tertias, ideoque libræ pars duodecima erant. Johanne Rege Carolus filius paululò, Wenceslaus nepos perquam multô deteriorem fecit nummum. Argenti namque libris centum Carolus miscebat (An. 1377.) æris duodecim libras, libramque pendebant grossi ejus septuaginta, oboli octingenti quadraginta, Wenceslaus verò IV. (Anno 1407.) miscuit grossis suis æris $\frac{16}{41}$ hoc est partes unas & quadragesimas sexdecim, obolis $\frac{3}{5}$ hoc est partes tres quintas prout promulgata eam in rem utriusque diplomata plenius docent. Dieses alles / was alhier Stranski schreibet / confirmiren auch die Böhmischen Groschen Johannis I. Wenceslai und der nachfolgenden Könige in Böhmen / von welchen Groschen unterschidliche bey mir zu finden. Wann wir auff einen damaligen Böhmischen Groschen 12. unser heutigen Preussischen Groschen rechnen / wie wir droben angezeiget / so werden wir befinden / daß nach Waisselii Meinung eine gute Preussische Marck zu Sigefridi von Feuchtwangen Zeiten achtzehen Marck / oder zwölff Gülden heutiger Preussischen Müntz oder 4. Thaler gegolten.

Wie viel geringer die Preussis. Marck worden?

Wie viel geringer aber die geringe oder leichte Marck gewesen als die erste / kan man auß derselben Zeiten Historien nicht wissen. Ja man wird auch kaum können sagen / von was für Schrot und Korn deß Theodorici von Aldenburg Schillinger / derer wir droben Num. IV. gedacht / geschlagen worden. Ein unbekanter Scribent sagt in seiner geschriebenen Preussischē Chronick gantz unbedachtsam / daß dieselbige Schillinge halb gülden und halb silbern gewesen / wie viel sie aber gewogen habē / setzet er nicht hinzu. VVaisselius schreibet / daß diese Schillinge halb silbern und halb kupffern gewesen. Caspar Schütz saget / daß sie gantz silbern gewesen / und vermeinet auch / daß dazumahl / nehmlich zu Zeiten Dietrichs von Oldenburg / eine Marck Preussis. Müntze noch eine vollkommene Silbermarck gewogen / wann er also schreibet: **Solch ein Schilling galt 6. Pfenninge / so / daß derselben Schillinge 60. eine Marck Preussisch machten / und die Marck Preussisch hielte damals eine Marck lötiges Silbers.** Durch die Marck lötiges Silbers verstehet er alhier eine Marck reines Silbers / wie es die nachfolgende Worte außweisen. Solte dem nun also seyn / so müste fast alles das jenige falsch seyn / was von der guten und schlechten Marck zu Zeiten Sigfrids von Feuchtwangen gesagt worden. Wir wollen alhier mit wenigem unsere Meinung hievon eröffnen. Erstlich kan das durchauß nicht gebilliget wer-

(ii) Stranski de Republ. Bohem. c. 18. n. 3.

den / was in den Gesetzen Sigfrids von Feuchtwangen gesagt wird / daß eine Preussische gute Marck nur 30. Böhmische Groschen solle gehabt haben / und hat solch ein grosser Abschlag in derselben Zeit nimmer können geschehen / insonderheit weil auch nach deß Sigfridi von Feuchtwangen Zeiten die Marcken höher im Werth gewesen. Im Gegentheil kan aber auch deß Caspar Schützen Meinung allerdings nit statt haben / der da vorgiebt / daß zu Ditrici von Aldenburgs Zeiten die Silbermarck und die Müntzmarck in Preussen solten gleich gewesen seyn. Wo nun etwas den gedachten Gesetzen Sigfrids von Feuchtwangen zuzuschreiben / so wolte ich sagen / daß dazumahl die geringe Marck müsse 30. Böhmischer Groschen gegolten haben. Die Schillinge aber / so Dietrich von Aldenburg hat schlagen lassen / müssen entweder auß reinem Silber / aber so wichtig nit gewesen seyn / wie die ersten: Oder müssen auch zum wenigsten etwas Kupffer gehabt haben / wiewol das erste erweißlicher ist / weil auch hernach Winrich von Kniprode gantz silberne Schillinge hat schlagen lassen / wie drunten zu vernehmen seyn wird. Sonsten kan es wohl seyn / daß zu derselben Zeit die Pfenninge / und auch die Ortchen halb silbern und halb kupffern mögen gewesen seyn / welches Waisselius auß Unwissenheit von den Schillingen schreibet.

Zu Henrich Dußners Zeitẽ.

XII. Nach den Zeiten Dietrichs von Aldenburg / hat Henrich Dußner Hohemeister eine silberne Müntze schlagen lassen / welche nach Aussage deß Grunauen (kk) einem Böhmischen Groschen gleich gewesen. Von der einen Seite war deß Ordens Creutz mit Lilien geziert / gepräget / mit dieser Umschrifft: HENRICUS III. MA. GEN. DO. TE. Das ist: Magister Generalis Dominorum Teutonicorum, wie Waisselius liset / oder vielmehr / Magister Generalis Domus Teutonicæ, das ist / Hohemeister deß Teutschen Hauses. Von der andern Seite war deß Hohemeisters Stam-Wapen zugleich mit deß Ordens Wapen zu sehen / mit dieser Umschrifft: HONOR MAGISTRI, JUSTITIAM DILIGIT. Thomas VVaisselius setzet / weiß nicht woher / hinzu / daß 20. Stück solcher Müntz auf einen Ungarischen Gülden gegangen / welches gantz falsch ist / wie es auß dem / was hernach an seinem Ort soll gedacht werden / erhellen wird. Wo nun solch eine Müntz dazumahl geschlagen / wie Grunau und die ihm folgen / berichten / so ist sie ungefehr das 70ste Theil einer Marck Silbers gewesen. Dann wie Stranski in den oben angeführten Worten schreibet / so hat Johannes I. König in Böhmen umb das 1311. Jahr seinen Groschen etwas von Kupffer hinzu gethan / so daß nicht 60. wie vorhin / sondern vier und sechzig Groschen auff eine Silbermarck gegangen / und Carolus deß Johannis Sohn hat An. 1346. noch mehr Kupffer hinzu gethan / darauß dann dieses folget / daß etwa sibentzig solcher Groschen auff eine Silbermarck gegangen. Hat nun Heinrich Dußner zu dieses Caroli Zeiten eine Müntze schlagen lassen / die den Böhmischen Groschen gleich gewesen / so muß sie auch das 70ste Theil einer Silbermarck gewesen seyn. Ich kan es mir aber leicht einbilden / ob gleich zu dieser Müntz solch ein Zusatz von Kupffer gekommen / daß dannoch gedachter Hohemeister dieses geordnet / es solten doch solcher 30. Stück auff eine Preussische Marck (doch ist dieses nicht von einer guten Marck / wie VVaisselius will / sondern von schlechten Marcken zu verstehen) gehen / wie es vormahls zu Zeiten Sigfrids von Feuchtwangen geordnet gewesen. Und dieses ist auch sonder Zweiffel in Böhmen geschehen. Dann ob gleich Johannes und hernach Carolus einen Zusatz von Kupffer gegeben / dannoch sind sechzig Groschen auff eine Marck gegangen / wie vorhin. Wo und an welchem Ort diese Müntze ist geschlagen worden / finde ich nirgends benennet. Ohne zweiffel sind sie aber entweder zu Culm (da eine Müntze gewesen / wie auß deme / was bald zu Anfang vorgebracht worden / zu sehen ist) oder auch zu Thorn / geschlagen worden. Dann in den Thor-

(kk) Grunau Tract. 12. c. 14. fol. 226. Conf. Henneb. ad Tab. Pruss. pag. 290. &c.

Thornischen Actis finde ich / daß umb das 1378. und insonderheit umb das 1414. und 1416. Jahr daselbst eine Müntz gewesen.

Winrichs von Kniprode Müntze.

XIII. Im Jahr Christi 1352. hat Winrich von Kniprode Hohemeister / deß Henrich Dusners Nachfolger / zu allererst Scoter lassen schlagen / welche das vier und zwantzigste Theil einer Marck gegolten. Der Schlag ist fast eben der gewesen / den die kurtz vorher beschriebene Müntze gehabt / nur daß von der einen Seite an statt deß Nahmens Winrichs deß Hohemeisters gestanden / MONETA DOMINORUM PRUSSIÆ, wie Grunau und Schütz auffgezeichnet (ll) Von was Schrot und Korn diese Müntz geschlagen / und wieviel solcher Stück auff eine Silbermarck gegangen / sind unsere Scribenten nicht eins. Grunovius hat hievon folgende Worte: **Man fand Bergwerck im Hockerlande / wiewol mit mächtiger Unkost. Es ward gebauet und man kauffte eine Marck Silbers umb 11. Vierdung Preussischer Müntz vom Hohemeister geschlagen. Die Marck hat 16. Loth oder 20. (24. sol es seyn) Scotgewicht. Ein Centner Kupffer 7. Vierdung. Ein Centner Eisen anderthalb Marck.** Und hernach spricht Grunau: **Sein** (nemlich Winrichs von Kniprode /) **Müntze war fünff Marck Müntze von einer Marck Löthig / das Drittel war Kupffer.** Eben dieses hat auß dem Grunauen auch Thomas Waisselius, wenn er fol. 124. also schreibet: **Fünff Marck dieser Müntze war eine Marck lötiges Silbers.** Und fol. 122. da er von eben diesen Zeiten redet / spricht er: **Man kauffte ein Marck Lötiges umb 11. Vierdung.** Das ist umb $2\frac{3}{4}$. Marck damahligen Preussischen Geldes / oder 55. Groschen derselben Zeiten. Dieses aber kan durchauß nicht seyn / denn wenn ein Marck Silbers gekaufft worden umb 11. Vierdung / so muß ja auß einer Marck Silbers $2\frac{3}{4}$. Marck / oder wo ja einige Unkosten dazu müssen gerechnet werden / 3. Marck geschlagen seyn / und nicht fünff wie Grunau und Waisselius berichten. Hernach ist auch das zweifelhafft / wenn Grunau schreibet / daß der dritte Theil Zusatz von Kupffer gewesen. Denn es können diese Worte auff zweyerley weise gedeutet werden. Wenn wir deß Grunauen Worte also deuten / daß zu $10\frac{2}{3}$. Lothen reines Silbers (welche zwey Theil einer Marck machen) 3. und ein drittheil Loth Kupffer (welche das dritte Theil einer Marck machen) gesetzet sind / und daß auß derselben auff gedachte weise gemischten Marck fünff dazumahl gangbahre Preussischer Marck gemüntzet worden / so kan es deßwegen nicht seyn / weil man auff diese weise / auff die dazumahl gangbare Marck nichts mehr als ungefehr 3. Gulden oder 5te halb Marck heutiger Preussischer Müntze rechnen könte / welches mit derselben Zeit gar nicht übereinkömpt. Ja es war auch dazumahl so weit noch nicht gekommen / daß man so viel Kupffer in grösserer Müntze / als die Scoter gewesen / hätte sollen mischen / wie solches auch folgender Zeiten Geschichte an den Tag geben. Oder es können auch deß Grunauen Worte also verstanden werden / daß zu einer gantzen Marck Silbers / das ist zu sechszehen Lothen reines Silbers gemischet sind 5. und ein drittheil Loth Kupffer / und daß aus diesem allem 5. damahlige Marck geschlagen seyn. Auff diese weise möchte eine damahlige Marck gangbahrer Müntze etwa unserer / 7. Marck und ein Scoter deß Hohemeisters Winrichs ungefehr 6. Groschen unseres heutigen Geldes gegolten haben. Aber auch diese Außlegung kan nicht statt finden. Denn erstlich ist es fast ungebräuchlich / daß man zu einer vollen Marck / das ist zu 16. Lothen etwas Kupffer hinzu thut: sondern wenn dem Silber etwas zugesetzet wird / so wird von 16. Lothen reines Silbers etwas abgezogen und von Kupffer das übrige hinzugethan / daß die gantze Marck

(ll) Grunau. Tract. 13. cap. 11. Schütz, lib. 2. Chron. fol. 83. b.

Marck 15. 14. Loth oder auch weniger ins feine halte. Hernach so weisens auch auß die von eben diesem Winrich geschlagene Schillinge/ derer noch einige vorhanden/ daß dazumahl auß einer Marck feinen Silbers nicht mehr denn etwa zwey Marck Müntze gebrennet sind. Denn es sind noch zur Zeit in vieler Leut Hände die so ins gemein genandte Creutzgroschen Winrici von Kniprode/ und auch anderer folgender Hohemeister/ auß welchen solches beweißlich zu ersehen. Dieselbe so genandte Creutzgroschen sollen nach einiger Scribenten Meinung Scoter/ nach anderer aber Schillinge gewesen seyn. Anfangs habe ich auch selbst dafür gehalten/ daß dieses Scoter gewesen/ und zwar eben dieselbe/ davon Grunau kurtz vorher geschrieben. Denn erstlich kom̃t die Uberschrifft fast überein/ wie sie noch auff den Creutzgroschen gefunden wird. Hernach habe ich gemeinet/ daß alles/ was bey dem Grunauen wider einander zustreiten scheinet/ auff folgende weise könne verglichen werden. Erstlich dachte ich/ daß die Worte deß Grunauen/ von dem erfundenen Bergwerck/ nicht von deß Hohemeisters Winrichs/ sondern vielmehr Ditrich von Aldenburgs Zeiten zu verstehen wären/ wie denn auch andere Preussische Zeitbücher hierin zustimmen. (mm) Hernach wenn Grunau erwehnet/ daß der dritte Theil Kupffer zur reinen Marck gesetzet worden/ hielte ich dafür/ daß solches nicht von den gedachten Scoters/ sondern von anderer kleinern Müntze/ als von Pfenningen und Ortchen zu verstehen wäre. Zuletzt wenn Grunau schreibet/ daß aus einer Marck fünff Marck Müntze geschlagen sind/ habe ichs folgender gestalt zusammen geräumet: Die gedachte Creutzgroschen die Grunau vielleicht für Scoter gehalten/ wiegen 1. Engliß. Wenn wir nun setzen/ daß dieses Scoter gewesen/ so müssen wir auch sagen/ daß derselben 24. auff eine Preussische Marck gegangen. Nun aber/ wenn man 24. mit 5. multiplicirt/ (weil Grunau saget/ daß 5. Marck aus einer Silbermarck geschlagen sind) so kom̃en 120. Engliß herauß/ welches fast eine Preussische Silbermarck machet/ wie droben num III. erwehnet. Was aber hier noch an der vollen Marck mangelt/ das habe ich auff den Schlageschatz oder auff die Unkosten gerechnet. Dieses war mir also wahrscheinlich genug. Allein hernach sahe ich augenscheinlich/ daß diese Creutzgroschen durchauß nicht Scoter/ sondern Schillinger gewesen. Denn erstlich schreibet Grunau/ daß auff den Scotern/ davon er meldet/ nebst des Ordens auch deß Hohemeisters Stamm-Wapen gewesen/ welches in denen noch übrigen Creutzgroschen nicht zu finden. Zum andern so sind hernach auch wol Scoter geschlagen/ aber mit einem andern Gepräge/ wie auß unserer Müntztaffel zu ersehen. Drittens wird auch diese Müntze/ so wir heutiges Tages Creutzgroschen nennen in einem Receß von An. 1416. außdrücklich ein Schilling genennet/ wie wir solchen Receß auch drunten an seinem Ort anführen werden. Zu diesem allem kommen auch unterschiedene andere Schwürigkeiten/ die nicht können gehoben werden/ es sey denn/ daß man saget/ daß diese Creutzgroschen Schillinger gewesen. Damit wir aber dieses Hohemeisters Schillinge desto besser erkennen mögen/ wollen wir derer Gepräg etwas genauer beschreiben. Von der einen Seite stehet ein schlechtes Creutz im Schilde mit dieser Umbschrifft: MONETA DNORUM PRUCI. † Von der andern Seite ist ein doppeltes Creutz/ und mitten darin ein Adler/ mit der Umbschrifft: MAGST. WVNRICS PRIMS †. Aus diesem allem kan man nun schliessen/ daß noch zu derselben Zeit auß einer rauhen Marck zwey Marck Preussischer Müntze geschlagen worden. Denn weil eine Silbermarck Preussisch 124. Engliß hält/ wie droben angezeiget/ und die Schillinge also vom Winrico geschlagen worden/ daß ein jeder 1. Engliß gewogen/ so sind sechzig solcher Schilling oder eine Marck damahliger Preussischer Müntze einer halben Silbermarck ohngefehr gleich gewesen. Uber diese Schillinge/ hat auch die Stadt Culm Pfenninge schlagen lassen/ deren Gepräg

Die man Creutzgroschen nennet/ sind Schillinge gewesen.

(mm) Vid. Schurz. lib. 2. Chronic. Pruss. fol. 67. b.

Simon Grunau auff folgende weise beschrieben: **Auff einer Seite war ein Creutz durch und durch/ auff der andern Seite auch ein Creutze durch und durch/ mitten ein Schild mit einem Adler.** Es sollen auch Vierchen zu Culm geschlagen seyn/ wie auch Pfenninge/ derer ein jeder 2. Polnische Fincken-Augen gegolten/ wie Waisselius (nn) berichtet. Simon Grunau aber, (oo) darauß dieses/ was itzt beygebracht/ Waissel scheinet genommen zu haben/ hat dieses nicht/ daß solche Vierchen und Pfenninge in Culm solten geschlagen seyn/ sondern gar ein anders/ wenn er spricht: **Er schlug Müntze Scoter genant 24. vor eine Marck/ das Stück vor 15. Pfenninge. Er schlug auch Schilling 60. vor eine Marck/ das Stück für 6. Pfenning und diese war sehr gut/ wie man sie noch heut im Lande findet. Da giengen auch Pommersche Vierchen/ dieser waren zween vor einen Preussischen Pfenning.** Aus welchen Worten vielmehr dieses zu schliessen/ daß die Vierchen in Pommern/ und nicht in Culm geschlagen sind.

Culmische Vierchen.

XIV. Bißher hat sich der Teutsche Orden in Preussen mit silbernem Gelde beholffen/ aber da man nach den grossen Kriegen etwas zur Ruhe kommen/ haben die Hohemeister auch güldene Müntze angefangen zu schlagen. Der erste der solches gethan/ ist Conrad Zölner von Rotenstein/ Teutsches Ordens Hohemeister/ umb das 1385ste Jahr nach Christi Geburt. Dieser Müntz-Gepräg war folgendes: Von der einen Seite stund deß Hohemeisters Bildnüß gantz gewapnet/ mit der lincken Hand ein Schild/ darauff deß Hohemeisters Wapen stund/ und in der Rechten ein auffrecht-erhobenes Schwerd haltend/ mit der Umbschrift: CONRADUS III. MAGISTER GENERALIS. Auff der andern Seite war aber ein doppeltes Creutz mit Lilien gezieret/ und mitten darin ein Adler/ mit der Umbschrifft: MONETA AUREA NOVA DOMINORUM PRUSSIÆ, wie Grunovius solches berichtet. (pp) Ein ander unbenandter Preussischer Scribent setzet/ daß solche Umbschrifft nur mit den Anfangs Buchstaben auff folgende weise gesetzet gewesen: MO. AV. N. DNORUM PRVCIE. Welche Umbschrifft man auch sonsten bey andern Müntzen annoch findet. Caspar Schütz schreibet diese Müntze nicht dem Conrad Zölner/ sondern dem Conrad Wallenrodt zu: allein er ist sonder Zweiffel durch den Vornahmen/ der diesen Hohemeistern gemein ist/ verleitet worden/ daß er dem einen zugeschrieben/ was dem andern zukömpt/ denn so anders die Umbschrifft Conradus III. (oder auch TERT.) wahr ist/ so kan es kein ander als Conrad Zölner seyn. Denn der erste Conradus ist gewesen der Landgraff von Hessen. Der andere ist Conrad von Feuchtwangen: Der dritte ist dieser Conrad Zölner/ und der Vierte allererst Conrad von Wallenrod. (qq) Wie hoch diese Müntze im Wehrt gewesen/ kan man eigentlich nicht wissen/ denn diese Müntz wird wol schon kaum vorhanden seyn/ deßwegen aus der blossen Beschreibung/ die man findet/ man nichts schliessen kan. Simon Grunau ist hier mit ihm selbst uneins. Denn erstlich schreibet er/ daß sie dem Rheinischen Goldgülden gleich gewürdiget/ darinnen ihm auch Caspar Schütz beyfället. (rr) Aber hernach schreibet Grunau/ daß diese güldene Müntze Conradi/ dreyssig Scoter Preussisches Geldes gegolten. Beides hat auch auß dem Grunauen Waisselius genommen. (ss) Es kan auch das nicht gelitten noch gestattet werden/ was Caspar Schütz meldet/ (tt) nemlich daß diese güldene Müntze 12. Scoter:

Preussische Güldene Müntze.

(nn) Waissel. in Chron. fol. 124. fin.

(oo) Grunau Tract. 13. cap. 11.

(pp) Grunov. l. c. fol. 253. (qq) Schuz. lib. 2. fol. 88. b. Waissel. in Conr. Wallenr. fol. 128. b. (rr) Id. Schuz. lib. 2. fol. 88. b. (ss) Waissel. in Conrado Wallenrod. fol. 128. b. (tt) Schuz. lib. 2. fol. 83. b.

ter. ein Rheinischer Goldgülden aber 8. Scoter gegolten. Ehe wir aber die Falschheit dieses Wesens erweisen/ müssen wir in acht nehmen / daß umb dieselbe Zeit proportio deß Goldes gegen das Silber gewesen sey / duo decupla, wie wir dessen in dem Weichbild/ welches umb diese Zeit/ wie sonst erwiesen worden / geschrieben / artic. 13. mit diesen Worten berichtet worden: **Einem jeglichen Richter unter der 24. einen güldinen Schilling / der sol jeglicher 12. Schilling wehrt seyn/ solcher Pfenninge als da gang und gebe seye / so giebt man den vieren vier güldene Marck/ der sol jeglich Marck 12. silberne Marck seyn.** Und art. 16. sind diese Wort befindlich: **Eine jegliche Marck Goldes ist 12.** Marck Silbers. Aber nach der Hand ist das Gold höher gestiegen/ so daß heutiges Tages nicht proportio duodecupla, sondern ungefehr quatuordecupla zwischen diesen beyden Metallen zu finden. Denn heutiges Tages sind ungefehr 54. Ducaten der Silbermarck (oder 8. Thalern) am Gewicht gleich/ und 6. und dreyviertheil Ducaten sind einem Thaler auch am Gewicht gleich/ wie Petrus Crugerus meldet/ wiewol er auch selbsten hiebey erinnert / daß man auff diesen gemeinen Wahn nicht bauen sol / (uu) wie es denn auch ausser Streit ist / daß auff die Gewicht eines Thalers mehr als 6. und 3. viertel Ducaten gehen. Wenn nun die gedachte güldene Müntze solte dreyßig damahlige Scoter gegolten haben / so müste er eine gantze damahlige Preussische Marck und 6. Scoter gegolten haben/ welches/ wenn wirs nach dem heutigen Golde rechnen / durchauß nicht kan gebilliget werden. Denn wenn wir gleich deß Grunauen Meinung solten statt geben / daß zu derselben Zeit 5. Marck auß einer Marck feines Silbers gebrennet worden/ so würde doch ein Ducaten über 9. Marck heutiges Geldes gegolten haben / welches durchauß nicht angehet / wie auß dem was hernach sol beygebracht werden / genugsam erhellen wird. Wo aber aus einer Marck feines Silbers nur 2. Marck gemüntzet worden / wie wirs droben erweißlich gemacht / so würde solch eine güldene Müntze / so Conrad Zölner geschlagen / funffzehen Floren oder 22. Marck und eine halben itziges Preussischen Geldes gegolten haben / welches nicht seyn kan. Im Gegentheil wenn ein Ungarischer Gulden / wie Caspar Schütz dafür hält/ solte damahliger 12. Scoter oder damahliger 10. Groschen gegolten haben / so müssen auch nach deß Grunauen hypothesi auff einen Rheinischen Goldgülden unser itziger 47. Groschen / und auff einen Ungerischen Gülden 71. Groschen gehen. Wenn wir aber endlich nach unser Rechnung setzen / daß zu denselben Zeiten/ zwey/ oder auch/ wo es viel ist dritthalb Marck auß einer rauhen Marck gebrennet/ so hätte schon dazumal ein Ungerischer Gulden oder ein Ducaten 90. oder zum wenigsten 80. Groschen gegolten / welches abermal nicht seyn kan / weil noch Leute am Leben sind die sich zu erinnern wissen / daß noch zu ihrer Zeit vorhin der Ducaten so viel nit gegolten. Uber diese güldene Müntze haben auch die drey auff einander folgende Conradi, als Conrad Zölnerus, Conrad Wallenrod / und Conrad von Jungingen auch Silber Geld schlagen lassen / Conradiner genandt / welches Geld von unseren Scribenten zwar sehr gerühmet / aber nicht angedeutet wird/ von was Schrot und Korn solches Geld geschlagen worden. Ich habe in Königsberg bey einem guten Freunde ein Stück Geldes von Silber gesehen / welches an der Grösse einem heutigen Preussischen Ort oder achtzehen Gröscher gleichet / aber ins feine über 15. Löthig gewesen. Der Schlag auff dieser Müntze war gleich dem/ den wir droben num. XII. beschrieben / nur daß von der einen Seite diese Umbschrifft gewesen: HONOR MAGISTRI JUDICIUM DILIGIT. Von der andern Seite aber: MONETA DOMINORUM PRUSSIÆ. Ob aber diese Müntze an diese Zeiten könne gebracht werden / ist mir unbewust/ denn das Wapen des Hohemeisters war schon gantz abgerieben/

Conradiner.

(uu) Petrus Crugerus in Arithmet. cap. 17. pag. 171.

so daß mans durchauß nicht mehr erkennen kunte. Das Korn selbigen Geldes ist wol so gut / daß man diese Müntz an diese Zeiten bringe/ die Buchstaben aber schienen etwas neuer zu seyn / kan also hievon nichts gewisses gesetzet werden. Hernach sind auch noch Creutzgroschen dieser Conradorum, das ist / Schillinge vorhanden/ die aber dennoch deß Winrici seinen Schillingen an Korn nicht beykommen/ also / daß man eigentlich sehen kan / daß dazumahl allmählich entweder Noth halben / oder auch umb deß bösen Geitzigen Gesuchs und Nutzens willen das Silber nicht mehr so rein in den Schillingen gebrant worden/ wie vorhin/ und das ists / was wir nicht lange vorher gesagt/ daß zu diesen Zeiten fast dritthalb Marck aus einer rauhen Marck Preussisches Geldes geschlagen worden / da zu Zeiten Winrici nur 2. geschlagen sind. Ob aber gleich diese Schillinger den vorigen an Korn nicht gleich gewesen/ so hat man sie doch müssen eben so viel gelten lassen / als vormahls deß Winrici Schillinger gegolten.

Sec. XV. ist das Geld sehr verringert wegen deß Polnische Krieges.

XV. Nun kommen wir auff das funffzehende Seculum, darin wegen vieler Kriege das Preussische Geld so sehr verringert worden / als es in den vorhergehenden zweyen Seculis nicht geschehen. Denn An. 1410. in dem Kriege / welchen der Teutsche Orden mit dem Wladislao Jagellone Könige in Pohlen geführet / als der Schatz gäntzlich außgeleeret war/ hat der Hohemeister aus des Winrici und anderer Hohemeister Müntze ander Geld geschlagen / welches zwar eben das Gewicht gehabt/ aber kaum 7. oder 8. Loth ins feine gehalten / so daß auch ein alter Schilling für zwey neue genommen worden. Wie nun zu Zeiten VVinrici 2. Marck Preussischer Müntze aus einer rauhen Marck gemüntzet / also sind umb das 1410. Jahr vier Marck Müntze auß einer rauhen Marck oder auß einer Silbermarck geschlagen worden. Simon Grunau / welcher dafür gehalten / daß zu Zeiten VVinrici auß einer Silbermarck / fünff Preussischer Marck geschlagen worden / der sagt auch/ wiewohl er hierin fehlet / daß in diesem jetzt gedachten Pohlnischen Kriege aus einer feinen Silbermarck zehen Preussische Marck gemüntzet seyn. (ww) Aber auch bey dieser Verringerung ist es nicht geblieben. Denn Heinrich Reuß von Plauen/ als er nach der grausamen und blutigen Tannenbergischen Schlacht ein neues Kriegs-Heer hat wollen auff die Bein bringen / hat er noch ander Geld schlagen lassen / welches vier Pfenninge weniger gewogen / als die vorige kurtz vorher geschlagene Müntz / damit er also mit diesem Gelde weiter auslangen könte. (xx) Damit aber der gemeine Mann diese Verringerung nicht bald mercken möchte / so ist immer so viel Kupffer dazu gethan / daß das Geld am Gewicht dem vorigen gleich gewesen: Allein es kunte doch solches nicht verborgen bleiben / deßwegen sich die Einwohner darüber öffters höchst beschweret. (zz)

Nach dem Kriege ward die Müntz gebessert von Michael von Sternberg.

XVI. Als aber hernach mit dem Könige in Pohlen Friede gemacht worden / hat Michael Küchmeister von Sternberg Hohemeister / zwey Jahr hernach / nemlich Anno 1416. sich bemühet diese geringhaltige Müntzen abzusetzen/ und das Geld nach dem Schrot und Korn / wie es zu Zeiten Winrici, oder zum wenigsten zun Zeiten Conradi Zölners gewesen / zu schlagen angefangen. Deßwegen findet man in den Thornischen Actis zu Rahthause hievon diese Relation: **In demselben Jahre / der Herre Hohemeister mit Rate der Prälaten des Landes und seiner Gebietiger liß slan eyne newe Müntze an Schillingen unde an cleinem Gelde um deswillen/ daß bey seinē Gezeitē die alte Müntz so groß geringert wz/ daß die gewogene Marck Schillinger kaum einer Vierdung Silbers**

(w vv) Grunau Tract. 15. cap. 2. & 3. fol. 309. seqq. (xx) Grunau. Tract. 15. cap. 5. fol. 356. (zz) Idem Tract. 15. c. 2. fol. 309. seqq.

und eines Theils immer an dem Gewicht behielt / und würdigte die neue Müntze also / daß man zwen alte Marcke vor eine neue muste geben. Noch klärer ist dieses in dem Recess selbsten vom obgedachten Jahre außgedrucket mit diesen Worten: **Unser H. Homeister wird lassen slan Schillinger der 112. sal eine gewogene Marck weiß behalden / dieselbe Marck Schillinger sal 13. Scot lotiges Silbers behalden. Vortmehr so sal man slan clenie Pfenninge / der eine gezahlte Marck behalte eine gewogene Marck / dieselbe Marck sal einen Firdung lotiges Silbers behalden und sullen sein waz gemachet / denselben nicht mehr denn zu Nothurfft deß Wechsils im Lande / sullen geschlagen werden.** Aus diesen Worten können wir nun schon viel schliessen / und zwar erstlich / daß / da zu Zeiten deß Polnischen Krieges aus einer feinen Marck / 4. Marck Preussisch gemüntzet worden / hernach Michael Küchmeister von Sternberg angeordnet / daß man / wie zu Zeiten Winrici / Conrad Zölneri, und anderer geschehen / wiederumb solte auß einer Marck feines Silbers ungefehr 2. Marck Müntze schlagen lassen. Zum andern erhellet dieses darauß / daß die Creutzgroschen / so Michael Küchmeister Anno 1416. geschlagen / und die man noch heutiges Tages findet / keine Scoter / wie sie Grunau nennet / sondern Schillinger gewesen / wie sie denn auch außdrücklich in dem Recess also genennet werden. Darauß auch dieses unwiedertreiblich folget / daß auch die Müntze Winrichs von Kniprode und seiner nechsten Nachfolger / davon wir droben gehandelt / nicht einen Scoter, sondern einen Schilling gegolten / weil diese Müntze jener am Nahmen / Gewicht und Halt gleich gewesen. Das Gepräg ist auch auff beyden eins / nur daß der Nahmen deß Hohemeisters geändert / welches wol wegen deß Grunauen / in acht zu nehmen / bey dem dieser Irrthumb / weil er gemeinet die Creutzgroschen / wie man sie heutiges Tages nennet / wären vormahls Scoter gewesen / viel andere Irthümer veruhrsachet. Uber das ist dieses aus dem angeführten Recess zu schliessen / daß die Pfenninge nur sechslöthig gewesen / und daß also aus einer Marck feines Silbers vier Marck an Pfenningen geschlagen worden. Weiter ist dieses darauß zu mercken / daß zwey alte Marck (die nemlich in dem Polnischen Kriege An. 1410. und kurtz hernach geschlagen waren /) auff eine neue / die Michael Küchmeister von Sternberg hat schlagen lassen / gerechnet sind. Zuletzt ist dieses zu mercken / daß zu deß Michael Küchmeisters Zeiten der Unterscheid auffkommen zwischen einer guten und schlechten Marck / oder schweren und leichten Marck. Die leichten oder schlechten Marck sind im Polnischen Kriege An. 1410. und hernach / die schweren aber oder gute Marck / sind theils die Alten gewesen / die man unter dem Winrico von Kniprode / Henrico Dusnero, Conrado Zölnero, und andern biß an den Polnischen Krieg gehabt / theils auch die neuen / die Michael Küchmeister von Sternberg von An. 1416. zuschlagen angefangen. Darauß fliest nun auch dieses / daß man nicht sonder Grund droben gezweiffelt / ob die Gesetze Sigfried von Feuchtwangen richtig sind / darin schon der Unterscheid zwischen den guten und schlechten Marcken gemacht wird. Gewiß ist es / daß wir in unsern alten Geschichten und Actis publicis nichts von diesem Unterschied / als eben in diesem funffzehenden Seculo finden. Dieses was / wir aus dem gedachten Recess angemercket / können wir auch behaupten auß der Schrifft Nicolai Copernici, deß vornehmen Preussischen Mathematici, Thumbherrn von Frauenburg / welche er An. 1521. den Ständen deß Landes Preussen zu Graudentz übergeben. (1) Da er unter andern folgender massen hievon redet: **Die Preussische Müntze ist gänge unter diesem Nahmen / als Marck / Skoter / und unter demselben Nahmen wird**

Schwere und leichte Marck.

(1) Schuz. lib. 10. Hist. Pruss. fol. 780. seqq.

auch die Gewichte gebrauchet. Eine Marck lötiges macht ein halb Pfund / und drey Skott machen eine Untzen / aber die Marck an der Zahl wird gerechnet auff sechzig Schilling in der Müntze / so wird die Preussische Müntze gebraucht in den Schillingen / Groschen und Hellern / es erfindet sich aber / daß die nun Groschen genennet werden / vormahls sinds Schillinge gewesen / und derselben acht Marck haben innen gehabt ein Pfund fein Silber / das sind zwo Marck lötiges / welches sich auch aus ihrer Materie erfindet / denn ihr Gran ist auß der Helffte Silber und Kupffer / und dieselbigen acht Marck zu sechzig Schillingen in der Zahl / wegen viel nach zwey Pfund / die sind geheissen worden neue Schilling / und ihre Marck sind genennet neue und gute Marck / denn daneben sind gewesen andere alte Schillinge / und derselben Marcke / alte und geringe Marcke / diese sind an der Wichte mit den neuen eintrechtig gewesen / aber nach der Güte unterschieden auf die Helffte / das ist / halb so viel wert / dann ihr Zusatz ist gewesen / allein nach dem vierten Theil Silber / und derer sechzig Marck / die vier Pfund gewogen / haben inne gehalten ein Pfund fein Silber / das sind zwo Marck Löthigs. Darnach in Verwandelung deß Zustands dieser Lande / als den Städten zugelassen Müntze zuschlagen / und sie ihrem neuen Privilegio folge thäten / hat das Geld zugenommen an der Vielheit / nicht an der Güte / dann da hat man angefangen dem fünfften Theil Silber / viertheil Kupffer Zusatz zugeben / biß so lange die Marck Lötigs für zehen Marck / und ein Pfund fein Silber für zwantzig Marck ist verkaufft worden. Nachdeme aber neben der neuen Müntze auch die alte ein Theils ist gegangen / hat sichs erfolget / daß die vorige neue Schillinge sind Skötter geworden / so / daß vier und zwantzig auff eine geringe Marck sind gerechnet / dann ein Marck der gemeinen newen gemüntzeten Schillinge in der Zahl 60. ist nicht viel besser gewesen den 24. Skötter / darnach aber da dieselben Skötter auch verschwunden / darumb daß sie nach ihrer Achtung auch in Pommern und in der Marck angenehme und gangbar waren / hat man für gut angesehen / sie wiederumb ins Land zu ziehen / durch eine Satzung und Erhöhung auff einen Groschen / das sind drey Schillinge / welches ein grosser Irthumb gewesen / und nicht fast rühmlich solch einem trefflichen Rathe / gleich ob sie sich ihres eigenen Ubels hätten gefreuet / und Preussen nicht hätten mögen seyn ohne die Groschen / so sie doch nicht besser waren / denn funffzehen Heller / und ohne dieselben sonst überflüssig genug Müntze in Preussen war. Dennoch seyn die Groschen ungleich gewesen den dreyen Schillingen an der Güte / im 5ten oder 6. Theil / so sie aber der irrigen Satzung nach gleich wert geachtet sind / habē sie erniedert die Würdigkeit der Schillinge / und die gebräuchliche Achtung deß vermischtē Geldes mit der Güte verworren. Derhalben hat von Tage zu Tage die Achtung

des Geldes mehr und mehr abgenommen/ und dennoch hat man von dem Müntzen nicht wollen abstehen / und da es die Unkosten nicht wolte außtragen / daß man eine gleichwürdige Müntze mit der vorigen hätte schlagen mügen / ist sie für und für geringer worden/also daß sie auch der absteigenden Achtung nicht genugsam. Darumb da die letzte Müntze allwege der vorigen an der Güte ungemäß geworden/hat auch die letzte stetlich die vorige Achtung zustöret und außgedrungen / biß so lange die Achtung der Schillinge mit der Güte der Groschen sich hat verglichen/ und daß nun zwölff Marck geringe für ein Marck / und 24. Marck für ein Pfund Silbers werden/ gegolten. Dennoch ist kein Auffhören wiewol sich die Schillinge mit den Groschen nach der Achtung vergleichen/ so folgen nun noch neue Groschen die zum wenigsten am Schrot fehl haben/ denn derselbigen sechs und zwantzig Marck in der Gewicht zwey Pfund/ haben ein Pfund Silber/ was ist nun anders zu gewarten/ denn daß man im kurtzen ein Pfund Silber für sechs und zwantzig Marck/und ein Marck lötiges für dreyzehen Marck wird müssen gelten/wo es nicht vorkommen wird/ also trefflichem Gebrech ist unterworffen die Preussische Müntze/ und dadurch das gantze Land. In diesen Worten erzehlet Copernicus, daß vor seiner Zeit (das ist im Polnischen Kriege mit dem Wladislao Jagellone Anno 1410. und hernach biß an das 1416. Jahr) das Geld also gemüntzet sey. Nemlich in zweyen Marcken feines Silbers hat man sechs gantzer Marck Kupffer zugesetzet / so daß die gantze Massa 8. Marck gewogen. Aus denselben 8. gemischten Marcken / sind sechszehen Marck gemüntzet: hielten also diese 16. Marck Preussischen Geldes nichts mehr als 2. Marck feinen Silbers in sich/das andere war Kupffer. Nach derselben Zeit/ sagt Copernicus, (wiewol er auch hier die Zeit nicht benennet / es ist aber sonder Zweiffel solches von Michael Küchmeisters Zeiten zu verstehen/) daß der Zusatz folgender massen geschehen: Zweyē Marcken feines Silbers sind 4. Marck Kupffer zugesetzet / so daß darauß zusammen 6. Marck wurden / auß denen gemischten sechs Marcken hernach acht Marck Preussisches Geldes gemüntzet worden : haben also acht Preussische Marck Müntze nichts mehr gehabt als 2. Marck feines Silbers/ weil nun aber das schlimme Geld den Leuten nicht bald können aus den Händen gebracht werden / so hat man ein Unterscheid gemacht zwischen alten oder geringen / und neuen oder guten Marcken/so daß zwey alte Marcke auff eine gute Marck gegangen. Dieses hat nun Copernicus in angeführter Schrifft weitläufftiger erzehlet. Es ist aber dennoch dieses nicht so schlechter dings anzunehmen / sondern nur von der geringeren Müntze. Denn was die Schillinge betrifft / haben selbige im Kriege und also in der schlimmen Zeit nicht das achte Theil reinen Silbers gehabt / sondern das vierdte Theil: Des Michael Küchmeisters Schillinger aber haben nicht das vierte Theil / sondern die Helffte und mehr ins feine gehabt. Die Pfenninge aber sind an sich mindergültig gewesen / so daß auch zu Zeiten Michael Küchmeister von Sternberg nach dem Recess eine Marck Müntze an Pfenningen nichts mehr hat dürffen in sich halten / als einen Vierdung / oder vierten Theils feines Silbers. Diesem stimmet auch hier bey Simon Grunau, wann er schreibet / (2) daß

(2) Grunau, Tract. 15. c. 11. fol. 336.

daß eine Marck feines Silbers vier Marck Müntze gemacht hat / wiewohl er kurtz vorher (3) unbedachtsam geschrieben/ daß auß einer Marck fein Silbers zwölff Marck Müntze, gepräget worden. Auß diesem allem ist nun dieser Schluß zu machen / daß die Schillinge Michael Küchmeisters vō Sternberg deß Winrici und anderer Nachfolger Schillinger wiederumb an Schrot und Korn fast gleich worden / im Gegentheil aber die Pfenninge gantz schlecht gewesen. Als man aber auch diese Verordnung nicht lang gehalten / haben die andern Hohemeister / sonderlich An. 1425. und 1426. sich darum bemühet / damit das Müntzwesen wiederum möchte in den vorigen Stand gesetzet werden.

Im grossen Kriege ist die Müntze noch mehr verringert worden.

XVII. Kaum hatte aber der Orden das Müntzwesen zu reformiren angefangen/ damit das Geld nach altem Korn und Schrot möchte geschlagen werden/ da fieng sich die innerliche Unruhe in Preussen an / die auch dieses Vorhaben gestöret. Es haben zwar die Städte in Preussen auch hierüber geklaget/ aber so weit fehlet es / daß sie hiedurch etwas solten erhalten haben / daß auch die Hohemeister je mehr und mehr die Müntze verringert / dannenhero es auch geschehen / daß die Städte in Preussen hernachmahls unter den Ursachen / warumb sie sich dem Könige in Pohlen Casimiro Jagellonidi ergeben/ auch diese gesetzt/ weil der Orden die silberne Müntze in Kupffer verwandelt/ und ob sich gleich die Stände deßwegen beschweret / auch eine allgemeine Schätzung deßwegen gegeben/ so sey doch nichts darin gewandelt. (4) Hernach als der Krieg / welcher der grosse Polnische Krieg genennet wird Anno 1454. angefangen / hat sich die Müntz in Preussen sehr verringert. Im Jahr Christi 1456. hat Ludwig von Erlichshausen eine Müntz schlagen lassen/ welche 15. Pfenninge gelten solte / da sie doch kaum 7. pfenninge werth war / dieselbe hat man ins gemein genennet die Keulenschillinge / weil eine Keule darauff soll gepräget seyn / dadurch der Hohemeister und der Orden hat andeuten wollen / daß er die Pohlen mit Keulen wolte auß dem Lande prügeln / wie Simon Grunau schreibet. (5) Ich weiß aber nicht / ob man diesem Alten glauben solle. Dann hat die Müntz 15. pfenninge gelten sollen / so ist es ein Scoter gewesen: Ist es aber ein Scoter / wie hat er dann ein Schilling können genant werden? Eben so ist auch die Müntze in dem Theil Preussen / welches die Pohlen behalten / sehr gefallen. Es ist zwar in dem Privilegio Casimiriano in welchem Anno 1454. den Städten die Müntz-Gerechtigkeit gegeben worden / dieses versehen / daß das Geld nicht solte an Gewicht/ Korn und Halt geändert werden / in diesen Worten / ne moneta in pondere, & grano, & liga debita imminuatur : Aber es ist doch nach der Hand die Müntze in dē Städten / vielleicht auch mit Zulaß deß Königes in Polen verringert worden. Dann endlich ist es dahin kommen / daß auß einer Marck feinen Silbers zehen Marck Preussischen Geldes geschlagen worden / welches vorhin nie geschehen. Hat also eine damahlige Marck unser heutigen 3. Marck und 12. Groschen / oder 2. fl. und 12. Groschen ungefehr gemacht. Dannenhero ist es auch gekoñen / daß die alten Schillinge in Scoter verwandelt worden / die andere kleine Müntze aber ist gantz abkommen / nur daß man noch kupferne kleine hohle pfenninge geschlagen. Es hatten aber von der Zeit an die Preussischen Städte ein ander Gepräg auff ihrer Müntze gehabt / als vorhin unter dem Orden gewesen / wie es auch in dem Privilegio Casimiriano versehen : Der Orden aber ist bey der vorigen Art geblieben. Deßwegen haben die Creutzherren noch immer ihre Rechnung bey Marcken / Vierdungs / und Scoters gehalten : Die Königlichen Preussen aber haben sich allmählig an die Gülden und Groschen mehr und mehr gewöhnet / weil diese Sorten in Pohlen mehr bekandt waren / wie dann auch noch heutiges Tages der Unterscheid zu mercken ist.

Yy 3 Weil

(3) Grunau cap. 10. fol. 332.
(4) Caspar Schuz lib. 4. fol. 137.
(5) Grunau Tract. 17. cap. 7. fol. 433. seq.

Weil in dem Hertzogthum Preussen meistentheils unter dem gemeinē Volck und in den Gerichten alles nach Marcken/ im Königl. Preussen aber mehrentheils nach Gülden gerechnet wird. Im gedachten grossen Kriege hat die Stadt Thorn Groschen schlagen lassen / welche man auch nach dem Ort Thorner genennet. Von der einen Seite waren drey Thürme/ von der andern Seite aber waren diese Worte zu lesen: MONETA NOVA COMITATUS PRUSSIÆ, wie Grunovius schreibet. (6) Allein diese Schrifft kömt mir gar verdächtig vor: Dann ich lese sonsten nirgends / daß Preussen solte Comitatus oder ein Graffschafft genennet worden seyn. Ich habe auch ein ander Stück Thornisch Geld / welches im gedachten grossen Kriege geschlagen worden / in welchem Preussen außdrücklich genennet wird Ducatus, oder ein Hertzogthum. Dann von der einen Seite stehet ein gekrönter Adler in einem Schilde mit dieser Umbschrifft: KASIMIRUS D. G. REX POLOE. Von der andern Seite sihet man das Thornische Wapen / mit dieser Umbschrifft: MONETA DUCATUS PRUCIÆ (7). Wann man hier aber dem Dinge besser nachdencket / so kan man dieses sagen / daß auff gedachter Thornischen Müntz/ davon Grunovius meldet / die Schrifft also gelesen worden: MONETA COM. PRUC. Das ist: MONETA COMMUNIS PRUSSIÆ, welche Umbschrifft sonsten in unterschiedenen Müntzen deß Sigismundi I. gefunden wird. Zuletzt ist auch dieses merckwürdig / daß umb dieselbe Zeit/ und auch nach dem Krieg/ ein Ungarischer Gülden zwey schlechte Marck in Preussen gegolten/ wie auß den Thornischen Actis ad An. 1458. fol. 114. & 1494. zu ersehen. Insonderheit geben dieses an den Tag die Wort / so ad Annum 1494. gefunden werden:

Fünff und zwantzig Marck geringen Geldes / oder dreyzehenthalb Gülden Ungarisch.

Nach dem grossen Kriege.

XVIII. Nach geendetem grossen Kriege hat Heinrich Reuß von Plauen deß Teutschen Ordens Hohemeister/ Schillinger lassen schlagen / darauff nach Waissels Bericht folgende Umbschrifft gewesen: HENRICUS QUA VICE GERENS (8) setzet aber nicht/ wie hoch diese Schillinge am Werth gewesen. Ich glaube aber wohl / daß sie bey solcher Zeit meistentheils kupffern gewesen. Ich habe auch einen Creutz-Groschen/ oder wie er dazumal genennet worden/ Creutz-Schilling / dessen Umbschrifft von der einen Seite nicht wohl kan gelesen werden / es sind aber dannoch diese Buchstaben zu sehen: HINRICUS D. VIENES M. Vielleicht soll dieses heissen: HENRICUS PLAVENIUS M. Und diese Müntze hat vielleicht Thomas Waisselius vor sich gehabt/ der die Umbschrifft also gelesen: HENRICUS QUA VICE GERENS: aber gantz falsch. An diese Zeiten wird auch vielleicht gehören die gantz kupfferne Müntze / die wir in der Müntz-Taffel bald im Anfange unter den Pfenningen gesetzet/ wiewohl man nicht wissen kan/ was sie dazumahl gegolten. Nach der Zeit hat Henrich Reffle von Richtenberg / da er an die Stelle deß Henrich Reussen von Plauē zum Hohemeister erwehlet ward/ sonder Zweiffel auff inständiges Anhalten der Unterthanen diese Anordnung gemacht / daß auß einer feinen Silbermarck nicht zehen / wie in dem grossen Kriege / und hernach unter dem Heinrich Reuß von Plauen geschehen / sondern nur 8. Marck Müntze / solten gebrant oder geschlagen werden / wie Grunovius schreibet / welcher auch hiebey eine Vergleichung anstellet zwischen der damahligen Preussischen und andern außländischen Müntzen / aber die Ziffern sind so falsch gesetzet / daß es nicht werth ist / daß man dieselbe anhero setzen solte. (9) In diesem eintzigen kommen die andere Preussische Scribenten mit dem Grunauen überein / daß ein Davids-Gülden zu derselben Zeit eine damahlige Preussische Marck gegolten/ welches auch wahrscheinlich genug ist. Allein ob gleich der Hohemeister solch eine Anordnung gemacht/ so ist doch in den folgenden Zeiten / je län-

(6) Grunau Tract. 17. cap. 7. fol. 434.
(7) Besihe die Müntz-Taffel.

(8) Waissel. in Chron. fol. 245.
(9) Grunau Tract. 18. cap. 3.

länger / je schlimer die Müntz worden. Dann Johann von Tieffen der Hohemeister / wiewohl er selbst bey dem Könige in Pohlen sich bemühet / damit in Pohlen sowol / als in Preussen gleichgiltige Groschen möchten geschlagen werden/ so hat er dennoch hernachmals selbst / vielleicht weil auch die Pohlen ihr Geld verringert / einige Groschen schlagen lassen / die den ältern an Korn nicht gleich waren/ wie Grunau berichtet (10) wiewol eben dieser Grunau die Schuld mitgiebt dem damahligen Müntzmeister Leonhard von Karrenberg / welcher seines Vortheils halber dem Gelde viel abgezogen. Wie hoch die Preussische Müntze dazumahl nach der frembden Müntz zu rechnen/ an dem Werth gewesen/ kan man einiger massen auß deß Königes Johannis Alberti Constitution, welche er Anno 1496. zu Peterkau gemacht / ersehen. Dann darinnen wird gesetzet / daß ein Ungarischer Gülden/ den wir heut einen Ducaten nennen/ nichts mehr als dreyssig Polnische Groschen / welche dazumahl den Preussischen Groschen schon fast gleich waren/ gelten solte. Wer dawieder mit der Müntz handtieren würde / der solte 30. Gülden Straff verfallen seyn. (11) Darauß wir dieses schliessen / daß zu derselben Zeit die Ungarische Gülden von den Kauffleuten höher angenommen worden/ als in dieser Constitution anbefohlen wird.

Seculo XVI. ist die Müntz nicht viel geändert worden.

XIX. Nun kommen wir auff das XVI. Jahrhundert / welches dißfals glückselig zu schätzen / weil solch eine grosse Enderung nicht darin vorgangen / als in dem vorigen. Im Jahr Christi 1505. hat Alexander König in Pohlen auff dem Reichs-Tage geordnet / daß ein Ungarischer Gülden nicht mehr als 32. Groschen gelten solle. Nemlich er sahe wol/ daß er den Kauffleuten/ weil das Polnische Geld schlecht war/ solches nicht wehren könte / so gab er schon zwey Groschen mehr zu / als es vorhin Johannes Albertus Anno 1496. zugegeben hatte. Allein auch dabey blieb es nicht / weil ein jeder / so das Polnische Geld umb gut frembd Geld umbsetzen wolte / ein mehrers dem Kauffmann / Aufwechsel oder Aufgeld geben muste. Was in Preussen zu der Zeit dißfals passiret / können wir auß dem Grunauen / welcher umb dieselbe Zeit gelebet / ersehen. Nemlich es hatte sich der Hohemeister Friderich Hertzog auß Sachsen in Teutschland begeben / und zwar meistentheils darumb / damit er nicht dürffte dem Könige in Pohlen huldigen und schwören / welches zu thun er vermöge der Tractaten von An. 1466. schuldig war. Weil nun dem Hohemeister Friderico auß Preussen muste Geld in Teutschland geschicket werden/ so ward das frembde gute Geld so hoch auffgejaget / daß man für einen Ungarischen Gülden hat müssen dritthalb Marck Preusch / das ist 53. Groschen damahliges Geldes / und für einen Davidsgüldē anderthalb Marck oder 30. Groschen / das ist / einen Polnischen Gülden geben / welches aber doch nur von den letzten Zeiten desselben Friderici, nehmlich vom 1508ten / und folgendē Jahren zu verstehen. Die Thaler waren im Anfange dieses Seculi noch so bekandt nicht / deßwegen auch Simon Grunau den Werth deß Thalers gegen die Preussische Müntze nicht beygesetzet. Aber wann wir die Teutschen Historien für die Hand nehmen / finden wir hievon zulänglichen Bericht. Erstlich hat An. 1484. Sigismund Ertzhertzog in Oesterreich schlagen lassen eine Müntze / die ein gantze Untze feines Silbers in sich gehabt / und also dem Rheinischen Goldgülden gleichgiltig gewesen. Hernach haben die Hertzogen in Sachsen Hertzog Friderich Churfürst / Hertzog Johann sein Bruder / und Hertzog Georg An. 1500. zu Annäberg eine Müntz / darauff drey Köpffe mit langen Haren gepräget waren / schlagen lassen. Solcher Stück sind 8. auff eine rauhe Marck gestücket / und haben 15. Loth ins feine gehalten / hat also ein jedes Stück eine Untz oder zwey Loth / wie die vorigen deß Sigismundi Ertzhertzogen von Oesterreich in sich gehabt / sind aber so gut an Korn und Werth nicht gewesen. Hernach ist An. 1517. das Bergwerck in Joachimsthal auffkommen / und in vollen

(10) Grunau Tract. 18. c. 12. & fol. 519. seq.
(11) Johan. Laski in statuto Polon. fol. 103. Jacobo Pniluf. in statuto fol. 438. Herbunt Edit. Latin. fol. 12.

Schwang gebracht worden/ da haben die Graffen von Schlick eine Müntze ſchlagen laſſen/ die hernach von dem Orth Joachimsthal genennet worden Jochimsthaler/ und bey den Lateinern Joachimici, oder taleri, welches Anno 1522. geſchehen ſeyn ſoll/ da König Ferdinandus die dicke Müntz mit dem Bilde Joſephi/ davon die Joſepher/ und mit dem Bilde Joachimi/ ſchlagen laſſen. Dieſe Thaler haben an der Feine 14. Loth 16. Gran. gehalten/ und ſind 8. Stück auff die rauhe Cölniſ. Marck gegangen. An. 1536. ſind ſolchem Thaler an der Feine oder innerlichen Güte 8. Gran abgezogen worden/ alſo/ daß er nichts mehr als 14. Loth und 8. Gr. behalten. An. 1546. ſind den Thalern noch zwey Gran. abgezogen/ ſo/ daß ſie nur 14. Loth und 6. Gran behielten. Zuletz hat Ferdinandus I. Römiſcher Käyſer An. 1560. auff dem Reichstage zu Speyer mit Bewilligũg aller Stände angeordnet/ daß die Thaler 14. Loth und 8. Gran halten ſolten. Wie ſolches die außgegebene Müntz-Ordnung ſelbſt/ wie auch Tilemannus Frieſen/ und Leonhard Wilibald Hoffmann/ und inſonderheit dieſer letztere weitläufftiger darthun. (12) Wann wir nun gegen ſolch einem Thaler die damahlige Preuſſiſche Müntze halten/ ſo befinden wir/ daß dazumahl 28. Preuſſiſche Groſchen auff ſolch einen Thaler hätten gehen müſſen/ wann er ſchon auch in Preuſſen eingeführet geweſen wäre.

Deß Grunauẽ Auffſatz.

XX. Was es in eben demſelben Seculo umb das Jahr Chriſti 1521. da Simon Grunau ſeine Chonick ſchrieb/ mit dem Preuſſiſchen Gelde eine Beſchaffenheit gehabt/ kan uns Simon Grunau guten Beſcheid geben in folgendem Auffſatz (13)

1. Schilling hat 6. Pfenning.

3. Schilling 1. Groſchen.

5. Groſchen 1. Vierdung.

4. Vierdung 1. Marck.

1. Schott 15. pfen.

1. Horn-Gülden 3. Vierdung.

1. Poſtolove-Gülden 5. Vierdung.

1. Davids-Gülden 6. Vierdung.

✻ 1. Rheiniſch-Gülden. 7. Gülden.

✻ 1. Ungariſch Gülden 10. Vierdung oder 3. Marck.

1. Polniſch Groſchen 3. Schilling.

✻ 6. Marck Müntze hat 1. Marck löthig Silber.

1. Marck Silber hat 12. Marck Müntz.

In dieſem Auffſatz befinden ſich aber dannoch einige Fehler/ die denen Abſchreibern/ und nicht dem Grunauen ſelbſten müſſen zugeſchrieben werden. Dieſelbe haben wir hier mit den Sternchen bezeichnet/ und dieſelbe muß man alhie anmercken/ damit ſie uns nicht hernach verwirren. Nehmlich einem Rheiniſchen Gülden werden 7. Preuſſiſche Gülden zugeeignet/ welches doch falſch iſt/ ſoll alſo heiſſen 7. Vierdung/ das iſt 35. damahlige Groſchen. Hernach werden auff einen Ungariſchen fl. 10. Vierdung/ oder 3. Marck Preuſſiſch gerechnet/ welches auch nicht geſtattet werden kan/ deßwegen muß man leſen 10. Vierdung oder dritthalb Marck. Wiewol auch dieſes zuviel iſt/ wie auß den folgenden Satzungen der Könige in Polen erhellen wird/ es ſeye dann/ daß man ſagen wolte/ daß ſolch hohen Auffwechſel die Kaufleute und andere gegeben haben/ wiewol die Obrigkeit ſolches nicht gut geheiſſen. Endlich ſtehet auch in deß Grunauen Auffſatz/ daß 6. Marck Müntze 1. Marck löthiges Silbers gehabt/ welches doch bald in der letzten Zeile wiederleget wird/ da geſchrieben ſtehet/ daß ein Marck Silber 12. Marck Müntze geweſen/ ſoll alſo in der vorigen Zeile geleſen werden 12. Marck Müntze hat ein Marck löthig Silber. Und dieſes iſt auch gewiß/ wie nicht allein auß deme/ was bißher beygebracht/ ſondern auch auß der oben angeführten Schrifft deß Nicolai Copernici, die er in eben dieſem 1521ſten Jahre denen Ständen in dem Königlichen Preuſſen zu Graudentz übergeben/ erhellet. Dann es ſchreibet Copernicus, daß zu ſeiner Zeit auß einer rauhen Marck/ 12. Marck gemüntzet worden/ ja er ſchreibet auch/ daß Groſchen dazumal vorhanden geweſen/ derer dreyzehen Marck kaum eine Marck feinen Silbers gehabt (14) Es ſchreibet darneben auch Copernicus, daß dazumahl An. 1521. in Polen ein Ungariſcher Gülden nicht mehr als 38. Polniſche Groſchen gegolten. Daß es aber dazumahl nicht allerdings mit der Müntze richtig zugegangen/ das macht der damahlige Krieg in Preuſſen.

Deß Hohemeiſters Alberti Geld.

Dann es wolte der Hohemeiſter Albertus das Polniſche Joch nicht dulden/ deßwegen ein Krieg entſtund/ in welchem der Hohemeiſter ſchlecht Geld ſchlagen laſſen/ damit er das Volck bezahlen und alſo mit dem Geld weiter außlangen könte. In deß Johann Freybergs geſchriebenen Chronick/ die ich vorhin in Königsberg vom Altſtädtiſchẽ Rahthauſe bekom̃en/ wird unterſchieden Geld benañt/ welches An. 1520. võ Hohemeiſter geſchlagẽ: ſo bald aber An. 1525. der Friede mit dem Polen geſchloſſen worden/ iſt ſelbiges von dem Hohemeiſter ſelbſt bald abgeſetzet. Ich habe noch ein Stück võ ſelbigen ſchlechten Gelde/ welches an Gewicht einem Ort/ oder 18. Groſcher faſt gleich iſt/ hat aber/ wie mans bald auß dem äuſſerlichen Anſehen hat/ einen zimlichen Zuſatz von Kupffer. Auff der einen Seite ſtehet der H. Jungfrau Mariæ Bildnuß/ auff dem rechten Arm das Kindlein Jeſus haltende/ und mit Strahlen gantz umbgeben. Uber ihrem gekrönten Kopffe iſt ein Adler/ unter den Füſſen aber ein Creutz/ die Umbſchrifft iſt: ALBERTUS DEI GRA. MARCHIO BRANDE. von der andern Seite iſt ein mit Lilien geziertes Creutz mit der Umbſchrifft: HONOR MAGISTRI JUSTITIAM DILIGIT. An. 1520. Nachdem dieſes Geld auß der Müntz gekommen/ iſt der H. Mutter Gottes ein Creutz auff die Bruſt geſtempelt/ welches vielleicht hernach An. 1525. bey Abwürdigung deß geringhaltigen Geldes geſchehen. Damit der gemeine Mann an dieſem Zeichen die Müntze von der andern beſſern oder auch ſchlechtern deſto leichter unterſcheiden könte. Gleicher geſtalt ſind auch alle andere mindergiltige Sorten/ ſo nach dem 1520. biß an das 1525ſte Jahr geſchlagen/ abgewürdiget/ und iſt das Geld wiederumb etwas beſſer geſchlagen worden.

Deß Hertzogen Alberti Geld.

XXI. Nach erwehntem Preuſſiſchen Kriege iſt An. 1526. Albertus der erſte Hertzog in Preuſſen zu dem Könige in Polen nach Dantzig gekom̃en/ da unter andern auch von Verbeſſerũg der Müntze gehandelt worden. Es iſt iſt auch in den Conſtitutionibus Gedanenſibus umb das Feſt der Apoſtel Theilung dieſes angeordnet/ daß nach Abwürdigung der alten Preuſſiſ. Müntz/ neu Geld in Preuſſen unter deß Königes und der Stadt Wapen ſolte geſchlagen werden/ nehmlich Groſchen/ Schillinge und Pfenninge/ ſo/ daß 20. Groſchen eine Marck/ 40. Groſchen aber oder 2. Marck einen Ungariſchen Gülden gelten ſolten. Drey Schillinge aber einen Groſchen/ und 6. pfenninge einen Schilling. Ferner ſolte auch die Müntz in Pohlen ſowohl/ als Preuſſen/ gleiches Halts geſchlagen werden/ ſo/ daß ein Pohlniſcher Groſchen/ einen Preuſſiſchen/ und alſo auch ein Schilling und pfenning dem andern Schilling und pfeñing gleich ſeyn möchte. Aber der Hertzog Albertus hat dieſen Punct biß auff Martini zu ferner Deliberation angenommen/ wie ſolches bey dem Jacobo Priluſio (15) zu leſen. Es ſcheinet aber/ daß der Hertzog Albrecht hernach in dieſe Conſtitution nicht gewilliget. Dann da hernach auff dem Reichstag zu Thorn dieſe Conſtitutiones Gedanenſes beſtättiget/ und endlich durch den Druck außgegeben worden/ iſt dieſe Müntz-Ordnung außgelaſſen. (16) Zwey Jahr hernach/ nehmlich An. 1528. iſt auff einem Landtag zu Marienburg der Vergleich zwiſchen der Cron/ dem Hertzog Alberto, und dem Königlichen Preuſſen geſchehen/ daß man gute Müntze ſchlagen ſolte/ auff die Weiſe/ wie es von den Reichsſtänden/ Hertzoge in Preuſſen/ und den Städten in dem Königlichen Preuſſen die das Müntz-Recht haben/ würde beſchloſſen werden. Sind alſo hernach die Intereſſenten zuſam̃en gekommen/ und haben geſchloſſen/ daß auß einerley Korn allenthalben in Polen und Preuſſen die Müntze ſolte geſchlagen werden. (17) Aber ſolches iſt her-

(12) Ferdinandi Müntz-Ordnung fol. 2. Tileman. Frieſen im Müntz-Spiegel. Hoffmañ im Bericht vom Müntzweſen pag. 45. 47. 49. ſeq. (13) Grunau Tract. I.

(14) Vid. Schuz fol. 481. à med.

(15) Priluſius in ſtatuto lib. 5. c. 3. fol. 782.

(16) Vid. Conſtitut. has Anno 1595. Latinè & Germ. Gedani impreſſas. (17) Acta MSS.

hernach nicht sonderlich in Acht genommen / weil in Pohlen nicht einerley Korn / oder nicht einerley Zusatz zum Silber gebraucht worden. So / daß das Geld im Hertzogthum Preussen besser / als in dem Königlichen Preussen geschlagen worden / welches die Dreygroscher und Sechsgroscher Alberti und Königs Sigismundi I. außweisen. Insonderheit die da An. 1530. gepräget seyn. Ob nun aber gleich die Müntze zu derselben Zeit gegen die alten Zeiten sehr verringert war / dannoch ist sie gegen unsere Zeiten sehr gut gewesen / wie man augenscheinlich dieses beweisen kan. Dann wann wir erstlich die Salaria der Bedienten in dem Hertzogthum Preussen ansehen / so sind dieselbe dazumahl sehr groß gewesen: itziger Zeit aber können sie wol fast kaum geringer seyn. Exempelweiß etwas einzuführen: Dazumahl sind einem Hauptman / nicht viel über hundert Marck gegeben worden / da man heutiges Tags einem gemeinen Haußknecht an einigen Oertern in Preussen mehr Jahrgeld geben muß. Eben dieser Albertus, da er die Academien gestifftet / hat denen Professoribus allein Anfangs nur viertausend marck bestimmet / wie Chytræus schreibet (18) dafür heutiges Tages kaum ein eintziger Oberster im Kriege wird können erhalten werden. Es sind an deß Georgii Sabini Lateinische Gedichte / sonderlich in den neuen Außfertigungen / etliche Brieffe angedrucket / darunter auch ein Brieff gefunden wird / den Georgius Sabinus an seinen Schwiegervatter den Philippum Melanchtonem geschrieben / in welchem er ihn erstlich berichtet / daß Stanislaus Rapagellanus der erste Professor Theologiæ an der neu gestiffteten Universität zu Königsberg gestorben / hernach bittet er ihn / er wolle sich doch in Teutschland nach einem gelehrten Theologo umbsehen / welcher sich sowol in scholastica als homiletica Theologia wol geübet / der dem Rapagellano könte succediren: das Salarium sey zimlich groß / nehmlich dreyhundert Gulden (das ist fünffthalb hundert marck) Es setzet auch Sabinus, warumb der Hertzog solche grosse Salaria gesetzet / nehmlich weil Preussen von Teutschland so weit abgelegen / damit man gelehrte Leute desto leichter hieher ziehen möchte. Was sind aber wohl nach dem heutigen Gelde dreyhundert Gulden? man wird gewißlich nicht weit damit kommen. Ja was noch mehr ist / Hertzog Albertus hat in seinem Testament diese Ordnung gemacht: Wann er nur einen Sohn nach sich lassen würde / so solte derselbe das gantze Land besitzen. Wann ihm aber GOtt zwey Söhne geben solte / so solten diese zwey das Land unter sich auff die im Privilegio bestimte Weise theilen. Würde aber GOtt dem Hertzogen drey Söhne geben / so solten die zwey ältesten das Land allein besitzen / und dem dritten jährlich zweytausend Gulden / oder dreytausend marck geben / damit er sich an anderer Königen und Herren Höfe desto Fürstlicher halten köndte. Nun betrachte aber nur ein reichen Kauffmann in den grossen Städten / ob er seine Haußhaltung mit dreytausend itzigen Marcken allezeit halten könne / damit ein Fürst vor anderthalb hundert Jahren sich Fürstlich hat halten können.

Königsbergischer Professorum Salaria.

Fürstlich Gehalt.

XXII. Damit wir dieses desto besser dem geneigten Leser vor Augen stellen / wollen wir deß Christophori Falconii Auffsatz von der proportion der Preussischen Müntz / gegen die fremde / so er Anno 1552. gemacht / und seinem Rechenbuch in der Vorrede einverleibet (19) hieher setzen.

Falconii Auffsatz.

Rosenobel / 5. marck 10. groschen.
Doppel Ducaten 5. marck.
Heinrichsnobel 5. marck.
Engelot 3. marck 13. gr.
Enckel-Ducaten oder Krose 2. marck 10. grosch.
Die neuen Engelotten mit ⊙ zwey Thaler.
Halbe Engelotten 1. marck und achtzehenthalbe grosch.
Groß Keyser-Gulden 1. marck 15. gr.

(18) Chytræus in Continuat. Schuzil init.

(19) Falconius in dem Theil / welches er dem Raht im Kneiphoff vorgeschrieben.

Portugische Ducaten oder Creutzgülden / als mit dem geraden Creutz ✠ 2. Marck 8. Gr.
Die mit dem langlechten † 2. Marck 7. Gr.
Hunds-Gülden / 16. Gr.
Postolitisch-Gülden / 1. Marck.
Klein Käyser-Gülden / 1. Marck 2. Gr.
Enicker-Gülden / 1. Marck 5. Gr.
Geldrisch Gülden / 1. Marck 5. Gr.
Deventer-Gülden / 1. Marck 6. Gr.
Reuter-Gülden / 1. Marck 5. Gr.
Clemmer-Gülden / 1. Marck 4. Gr.
Ungerisch Gülden / 2. Marck 11. 12. 13. Groschen.
Horn-Gülden gewichtes 12. Gr.
Rheinisch Gülden / 1. Marck 15. Gr.
Thaler / 1. Marck 13. Gr.
Orthsthaler / 8. Gr.
Königsberger-Gülden / 1. Marck / und 3. Groschen.

Gute und schlechte im vorigē Seculo:

Es mercket auch hiebey Christophorus Falconius an / daß dazumahl zweyerley Marcken in Preussen gebraucht worden / nehmlich die gute und schlechte Marck. Die gute Marck hielte in sich 20. die schlechte aber nur 15. Groschen. Eben diesen Unterscheid hat auch Sebastianus Gammersfelder in seinem An. 1568. und 1581. außgegebenen Rechenbuch. Item Wolffgangus Sartorius de Sada Rechenmeister in Dantzig / welcher An. 1592. sein Rechenbuch drucken lassen. Ja es hat diesen Unterscheid zwischen den guten und schlechtē Marcken auch noch in dem jetzt lauffenden Seculo Petrus Crugerus Mathematicus in Dantzig auffgezeichnet. So viel man ungefehr auß der vorigen Zeiten Geschichte mercken kan / so ist dieser Unterscheid nicht von alter Zeit geblieben / sondern muß von dem Polnischen Kriege an / den Albertus mit den Polen geführet / alhie behalten seyn / so / daß das im Kriege geschlagene Geld / ob es gleich vormahls 20. groschen gegolten / doch hernach biß auf 15. abgewürdiget worden. Heutiges Tages ist dieser Unterscheid gäntzlich auffgehoben.

Sigismundi Augusti specification.

XXIII. Im Jahr Christi 1567. hat Sigismundus Augustus König in Pohlen eine specification der Müntze außgegeben / die aber nicht in die andere Reichs-Constitutiones komen. (20) So viel man aber auß andern Schrifften abnimbt / so hat man zu derselben Zeit einen Thaler umb 34. oder auffs höchste umb 35. Groschen verwechselt: Ein Ducaten aber hat 56. Groschen gegolten. Hat also zu derselben Zeit der Ducaten lang nich noch einmahl so viel gegolten als ein Thaler / wie er heutiges Tages gilt. Ja wo man dem Wolffgango Sartorio de Sada Glauben zustellen soll / so hat man dazumahl für einen Ungarischen Gülden / oder für einen Ducaten manchmal nicht mehr gegeben als 50. Gr. (21) Was es von An. 1586. biß An. 1602. für eine Beschaffenheit mit der Preussischen Müntze gehabt / und wie hoch sie gegen das frembde Geld / insonderheit gegen die Thaler gegangen / können wir auß deß Matthiæ Maine, eines Dantzkers / der zu Königsberg bey der Universitet zu derselben Zeit Professor Mattheseos gewesen / seinen Calendern ersehen. Dañ derselbe hat in allen seinen Calendern / so noch auff der Königsbergischen Academischen Bibliothec vorhanden / in obbenenter Zeit diese folgende Taffel gesetzet / und zwar im Calender von Anno 1598. lautet der Auffsatz von Wort zu Wort also:

Proportion der Ducaten gegen die Thaler.

Matthiä Maine Auffsatz.

Ein Portugaleser 28. Marck / 3. Gr.
Ein Rosenobel 6. marck.
Ein Heinrichs-Nobel 5. marck.
Ein Dopplun 5. marck 8. gr.
Ein halber Dopplun 2. ma. 14. gr.
Ein Mülräser 5. ma. 5. gr.
Ein halber Mülräser 2. ma. 12. gr.
Ein Portugalischer Ducat 4. m. 4. gr.
Ein doppelt Keysergülden / oder gulden Regal 3. marck 15. gr.
Ein alter Engelott 3. m. 16. gr.
Ein neuer Engelott 3. m. 14. gr.
Ein Engel mit dem ⊙ im Schiff / 3. marck 10. groschen.
Ein Ungarischer Gulden 2. m. 17. gr.
Ein Gulden-Lew 2. m. 14. gr.
Ein Hamburger-Gulden 2. m. 14. gr.
Ein Saltzburger Lübscher 2. m. 14. gr.
Ein Ducat mit einem kurtzen ✠ Creutz 2. m. 10. gr.
Ein Ducat mit einē langen † 2. m. 9. gr.
Ein Battenburger 2. marck.
Ein Frantzösische Kron 2. m. 8. gr.
Ein Schotische oder Italienische Kron 2. m. 4 gr.

(20) Vide Constitut. ejus Anni fol. 134.

(21) Vid. Sartorius vom Buchhalten.

Ein Keyser Kron 2. m. 4. gr.
Ein Postulet der wichtig 2. m. 5. gr.
Ein Goldgülden 1. m. 18. gr.
Ein Printzgülden 1. m. 18. gr.
Ein Davidsgülden 1. m. 8. gr.
Ein Philipsgülden 1. m. 5. gr.
Ein Reutergülden 1. m. 4. gr.
Ein Embdergulden 1. m. 4. gr.
Ein Deventergulden 1. m. 2. gr.
Ein Klemmergulden 1. m. 1. gr.
Ein eintziger Keysergulden 1. m. 3. gr.
Ein Horngulden 15. gr.
Ein Philipsthaler 1. m. 18. gr.
Ein halber Philipsthaler 19. gr.
Ein alter Thaler 1. m. 16. gr.

Man findet zwar in einem und dem andern Calender dieses Matthiæ Maine einigen Unterscheid / aber der hat so viel nicht auff sich. Zum Exempel in dem Calender von An. 1586. hat er dieses: Ein Portugaleser 28. marck. Ein Rosenobel 6. marck 5. gr. Ein Heinrichsnobel 5. marck 5. gr. etc. Ein Ungarischer Gulden 2. marck 16. gr. Ein alter Thaler 1. marck 16. gr. Ein Preussisch Mariengulden 1. marck 4. gr. etc. Darauß dann abzusehen / daß von An. 1586. biß ad An. 1602. in welcher Zeit gedachter Matthias Maine seine Calender geschrieben / ein Thaler / und ein Ducaten nicht höher gestiegen / als auff einen groschen. Unter diesen frembden Müntzen aber / derer in diesem Auffsatz gedacht wird / findet man unterschiedene gegen die Creutzer außgerechnet / in der Müntz-Ordnung Ferdinandi I. von An. 1560. welche kan nachgeschlagen werden; Zu Ende deß vorigen Seculi, nehmlich An. 1592. im Monat Martio haben sich die Landstände im Thornischen Convent beschweret / daß zu Marienburg der Müntzmeister Caspar Gibel eine Müntze geschlagen mit dieser Umbschrifft: Solidus Regni Poloniæ. Wurd also von den Ständen an den König geschrieben / daß solches möchte abgestellet werden / welches auch geschehen.

In dem itzt lauffenden Seculo ist die gröste Enderung im Müntzwesen vorgangen.

XXIV. Nun komen wir auff das itzt lauffende Jahrhundert / in welchem das Geld sehr gefallen. Im Anfange desselben Seculi, nehmlich Anno 1604. im Julio ist zu Warschau deßwegen eine Commission gehalten / da die Preussischen Städte Thorn / Elbing und Dantzig / wie auch auß dem Hertzogthum Preussen gewisse abgeordnete ihre gravamina wegen deß Müntzwesens beygebracht. Nach vieler Handlung ist es geschlossen / daß die Constitution de Anno 1598. observirt / und ein Thaler nicht mehr als 36. Groschen / ein Ducaten aber 58. gr. gelten solte. Weiter ward auch geordnet / wie viel Stück an Sechsern und Dreygröschern solten geschrotet werden. Diese Commission heisset Firlejana, weil dazumahl Johannes Firley Schatzmeister gewesen. Aber als hernach die Moskovitischen / Schwedischen und Türckischen Kriege angiengen / hat die Müntz an Korn und Schrott wiederumb sehr abgenomen / also daß schon An. 1611. der König Sigismundus III. angeordnet / daß 1. Thaler 40. Gr. und ein Ungarischer Gulden oder ein Ducaten 70. Gr. gelten solte. (22) Hernach An. 1620. da der Schwedische und Türckische Krieg schon fortgieng / hat gedachter Sigismundus angeordnet / daß ein Thaler 50. und ein Ducaten 120. gr. Die Dantzker Oerter aber 16. gr. gelten solten (23) Die Thaler und Ducaten aber sind umb keiner andern Ursach so hoch gestiegen / als darumb / weil das Pohlnische Geld gar gering geschlagen ward. Anno 1623. ist die vorige Constitution von Anno 1620. reassumiret / und confirmiret worden / ist auch dieses darzu gethan / daß die Bromberg. Oerter / dẽ Dantzker Oertern gleich soltẽ geschätzet werden. Item es ward dazumahl auch befohlen / daß ein Real 70. Gr. gelten solte. (24) Petrus Crugerus schreibet (25) daß An. 1623. angeordnet worden / es solte ein Thaler 75. Gr. gelten. Es sind auch weiter An. 1627. die vorigen Constitutiones reassumirt, und bestättiget worden: Allein weil die Pohlnische Müntze schlecht war / so hat man mehr Auffwechsel / nehmlich 90. Gr. für einen Thaler geben müssen. Wie es auch im Hertzogthum Preussen geschehen. Dann da An.

(22) Constit. Regni dicti anni pag. 15. (23) Constit. de an. 1620. p. 11. (24) Constit. an. 1623. p. 7. (25) Cruger. in Arith. c. 17. p. 173.

1623. im Sommer ein Thaler schon 80. Groschen / oder 4. Marck und ein halber Thaler 40. Groschen oder 2. Marck gegolten. Im nachfolgenden Winter / wie auch An. 1624. und 1625. ist ein Thaler wiederum nur auff 1. Marck und achtzehenthalbe Groschen gekommen. Aber bald hernach / nehmlich An. 1627. und in dem folgenden sind ein Thaler und drey fl. oder 90. Groschen schon gleich gewesen. Dieses alles ist augenscheinlich auß dem Albo Academico der Universitet zu Königsberg / da die Studenten eingeschrieben worden / zu sehen. Dann die Rectores Academici haben allezeit das harte Geld / welches sie pro inscriptione bekommen / in Groschen resolviret / und es bey eines jeglichen Nahmen gesetzet / wie viel er am guten Gelde gegeben / und wie viel solches an geringer Müntze mache. Dieses haben aber die Rectores vielleicht auß keinem andern Absehen gethan / als darumb / damit diese schleunige Veränderung der Müntze / und folgends auch ihrer salariorum der Nachwelt möchte vorgestellet werden. Diese Verringerung der Müntze hat auch verursachet / daß man schon keine Pfenninge mehr / wie im vorigen Seculo geschehen / schlagen können. Dann weil die Schillinger / wie gemeldet / schon so klein worden / so haben keine 6. Pfenninge darauß können gemacht werden. Ja die Dreypfenninger selbst / die der Marggraff Georg Friderich im vorigen Jahrhundert hat müntzen lassen / haben bey dieser Verringerung der Müntze schon nicht können geschlagen werden. Also sind die Schillinger / die vorzeiten bey Ankunfft deß Ordens in dieses Land etwa zwölff ietziger Groschen gegolten / nunmehro die geringste Müntze in Preussen worden.

Ursach dieser Enderung.

Die Schuld dieser letzten Verringerung / so unter dem Sigismundo III. Könige in Pohlen geschehen / gibt Paulus Piasecius den eigennützigen Müntzern / wenn er in seinem Chronico ad An. 1632. pag. 525. schreibet: Depravarunt monetam monetales Regii enormia lucra ex ea detrahentes, & in tantum arte tali expilarunt Rempubl. quod cum initio istius Regis (Sigismundi III.) nummi constarent ex argento justæ probitatis, postea veteribus in novos recusis & indies vilioribus divulgatis, ad extremum nonnisi ænei seu ex ære majori parte, ac exiguo immisto argento confusi in toto regno numerarentur. Aber dieses alles hat man dazumahl der äussersten Noth zugeschrieben.

XXV. Uber diese Verringerung der Müntze haben sich die Reichsstände höchst beschweret / und haben dem Könige Sigismundo die Schuld gegeben / daß er den Nutzen davon gezogen / und dem Reich durch das böse Geld einen unsäglichen Schaden zugefüget. Habens auch mit der zeit dahin gebracht / daß der König Sigismundus III. zuletzt deß Müntz-Rechts sich begeben / und selbiges der Republic geschencket / damit also dieselbe besser auff die Müntze Achtung geben könte (26).

Sigismundus III. begibt sich des Müntz Rechts.

Man hat auch in der Zeit / nemlich An. 1631. mit dem Churfürsten von Brandeburg als Hertzogen in Preussen deßwegen gehandelt / damit man die Müntze in gleichem Werth hinfüro schlagen möchte / wie auß den Reichs-Constitutionibus (27) zu ersehen: Zu Zeiten Vladislai IV. ist keine sonderliche Enderung im Müntzwesen vorgangen / weil es die Republic bey dem Gelde Sigismundi III. wie es An. 1627. gewesen / lassen bleiben / so / daß ein Thaler 90. Groschen gegolten. Die Ducaten aber sind dannoch höher gestiegen. Dann Petrus Crugerus, der sein Rechenbuch An. 1634. geschrieben / zeuget / daß zu seiner Zeit ein Ducaten 165. Groschen gegolten. Darauß dieses dannoch zu sehen / daß zu Zeiten Vladislai ein Ducaten noch nicht so viel als zwey Thaler / wie es hernach geschehen / gewesen. Von einer andern Veränderung der Müntze unter diesem Könige lesen wir nicht. Es ist aber auch zu derselben Zeit ausser den Thalern und Ducaten kein Geld / weder in Pohlen / noch im Königlichen Preussen geschlagen worden / sonder Zweiffel weil die Sechser / Dreygröscher und Dreypölcker Sigismundi III. sehr häuffig zu finden waren.

(26) Vid. Constit. de an. 1631. lit. O. Mynicy & Const. 1633. p. 29. & 33. (27) Vid. Constit. de an. 1649. pag. 10.

Was für Enderung zu deß Johan. Casimiri Zeiten geschehen.

XXVI. Im Jahr Christi 1649. als Johannes Casimirus an seines Brudern Vladislai Stelle zum Könige erwehlet worden/ ist auff dem Reichstag bestimmet/ daß man das Müntzwesen in eine gute Ordnung bringen solte. Es sind auch gewisse Commissarii darzu bestimmet/ die deßwegen solten mit dem Reichs-Schatzmeister handeln/ damit in Pohlen sowohl als in Preussen eine Gleichheit in dem Müntzwesen möchte gehalten werden. (28) Es ist auch deßwegen An. 1650. zu Warschau eine zusammenkunfft angestellet worden/ da die Müntzmeister auß Pohlen und Preussen gleiche Gewichte angenommen/ so/ daß 7. Thaler eine Preussische rauhe Marcke machen solten. Umb dieselbe Zeit ist der Ducaten so hoch gestiegen/ daß er noch einmahl soviel als ein Thaler/ das ist 180. Gr. gegolten/ wie es auch in den nachfolgenden Zeiten also geblieben. Wie aber nichts beständiges in der Welt ist/ also ist dieses Müntzwesen bey gedachter Verringerung noch nicht geblieben. Dann als der Cosackische/ Schwedische und andere Kriege das Königreich zimlich mitgenommen/ und man den Soldaten ihr Sold nicht entrichten kundte/ hat ein Müntzmeister sich angegeben/ und den Vorschlag gethan/ man solte kupfferne Schillinger/ als wie es in Spanien und Franckreich gebräuchlich/ einführen/ damit man ein guten Theil deß ruckständigen Soldes könte bezahlen/ welches auch die Commissarii An. 1659. angenommen. Darzu so solten auch nach den vorigen Gesetzen deß Königreichs Pohlen auß einer gemischten Marck die $10\frac{12}{16}$ Loth ins feine hielte/ nicht mehr als 28. Ort geschrotet werden/ aber in demselben Jahre wurden doch wiederumb schlechtere Oerter nachgelassen/ so/ daß auch einer gemischten Marck die nur $10\frac{1}{4}$ Loth ins feine gehabt/ 30. fl. ja auch 30. fl. und 24. Gr. und auch wohl mehr geschlagen worden sind. Und da solches auch nit zulangen wolte/ hat man noch ein anders erfunden. Nemlich An. 1663. hat der Müntzmeister zu Reuschlenburg remonstriren wollen/ wie der Respublic mit Güldenstücken könte geholffen werden. Der König Johannes Casimirus hat Anfangs durchauß nicht dran gewolt/ ist aber durch die Commissarios bewogen worden/ daß er endlich darin consentiret. Wurden also von dem Müntzmeister Timpffen zu Bromberg Güldenstück geschlagen/ darauff die Umbschrifft das beste ist:

Kupfferne Schillinge.

Timpffen.

Dat pretium servata salus potiorque metallo est.

Derselben Güldenstück wurden auß einer Marck/ die nichts mehr/ als 8. Loth ins feine hielte/ 30. Stück gestücket/ und solte ein jedes Stück 30. Groschen gelten/ da es doch nur 12. Groschen werth war. Dieses schlimmen Geldes ward eine grosse Anzahl gemüntzet/ und damit es an keinem Silber gebrechen möchte/ wurden für eine Marck Silbers 27. fl. gegeben/ da man doch etwa vor zehen Jahren nur 24. fl. geben dürffen. Dieses Geld ward auch schon in Preussen an unterschiedenen Oertern eingeführet/ als in Thorn/ und im gantzen Hertzogthum Preussen. Als man aber den Schaden/ der dem Lande/ und insonderheit der Kauffmanschafft durch dieses Geld zuwachsen dürffte/ wahrgenommen/ hat man bey Zeiten diese Müntz abgesetzet/ und wurd erstlich in Königsberg geordnet/ daß auff eine gewisse Zeit zwey kupfferne Polnische Schillinge solten auff einen Preussischen/ nach verflossener zeit aber siben kupfferne Schillinge auff einen Preussischen gehen; Die Brombergischen Güldenstück aber/ die man von deß Müntzmeisters Nahmen Timpfen genennet/ wurden biß auff vierzehen Groschen abgewürdiget. Ob nun wol der gemeine Mann in Pohlen hiemit nicht zufrieden gewesen/ so muste mans doch geschehen lassen/ weil diese Müntz wider die Pacta geschlagen worden. Ist also das gantze Land Preussen dieser Müntz so weit loß worden/ daß man die kupffern Schillinger gar nicht genommen/ die Timpffen aber erstlich nur 14. hernach aber auch 18. Groschen gelten lassen/ ob sie gleich an sich nichts mehr als 12. Gr. werth sind. Weil

Abschaffung und Abwürdigung deß schlimmen Geldes.

(28) Vid. Constit. de An. 1649.

Weil nun in Preussen solch eine reduction geschahe/ muste das Königreich Polen auch darauff bedacht seyn/ daß man mit der Zeit bessere Müntze bekommen möchte. Man ließ also das itzt gedachte Geld auff diese Weise gelten/ daß man erstlich 4. fl. rother Schillinger/ hernach aber auch 5. fl. für einen Thaler gegeben. Ein Timpff blieb aber auff 18. Gr. geschätzet. Weil aber einige auch hiebey nicht blieben/ sondern mehr als 6. fl. für einen harten Thaler begehrten/ ist Anno 1676. auff dem Reichstag ein Reichsthaler 6. fl. und ein Ducaten auff 12. fl. geschätzet. Zum andern ward auch ander besser Geld an Oertern in Bromberg und in Littau gemüntzet/ die $10.\frac{1}{4}$ löthig sind/ wie die vorigen deß Johannis Casimiri, wie es auch noch meistentheils gehalten wird/ wiewol man auch deme allmählich etwas abzunehmen beginnet. Weil nun die Müntz nichts destoweniger schlechter ist als vorhin die Stände in Preussen zu Zeiten Johannis Casimiri geschlagen/ und man noch darauff in Preussen hält/ daß eine löthige Marck nichts mehr als 24. fl. gelten solle/ so haben die Müntzen in dem Königlichen Preussen/ in Thorn/ Elbing und Dantzig nun schon eine geraume Zeit still gestanden/ nur daß man dannoch zur täglichen Nothdurfft Schillinger/ an denen so viel nicht zu verlieren/ und auch einige Ducaten geschlagen. Jetzund werden ins gemein/ alte sowol als neue Oerter Casimiri und Johannis III. und auch die Timpffen zu 18. Groschen/ sowol im Königlichen als Churfürstlichen Preussen genommen. Die harten Thaler aber und die Ducaten steigen immer höher/ so/ daß man in diesem 1682. Jahre einen harten Thaler gegen 3. fl. und 15. biß 18. Gr. und einen Ducaten gegen 7. fl. und auch wol 7. fl. und 6. Gr. außwechselt.

Recapitulatio oder Widerholung dessen/ was bißher beygebracht.

XXVII. Bißher haben wir weit beweißlich erzehlet/ was für Veränderungen in dem Müntzwesen/ in dem Lande Preussen von den ersten Zeiten an/ da der Teutsche Orden hinein kommen/ biß auff den heutigen Tag vorgangen/ und haben zugleich auch so viel es müglich gewesen angezeiget/ wie die Preussische Müntz gegen anderer Völcker Müntze zu compariren. Nun wollen wir das/ was bißher weitläufftig beygebracht in einer kurtzen Taffel vor Augen stellen/ und anzeigen/ wie viel ein Thaler in diesem Lande jederzeit gegolten. Es sind zwar die Thaler zu den Zeiten als der Orden hier ins Land kommen/ noch nirgends geschlagen gewesen/ wir können es aber doch per πρόληψιν also annehmen/ als wenn schon zu derselben Zeit die Thaler gewesen wären/ damit man sich desto besser in die Preussische Müntz schicken möge/ wann man eine gewisse Regel/ darnach alles muß gerichtet werden/ gefunden.

Die Thaler.

Hat also ein Thaler An. 1233. gehabt 7. und ein halben Schilling.

An. 1335.		15. schil.
An. 1352.		15. schil.
An. 1456.	ungefehr	90. schil.
An. 1470.		60. schil.
An. 1510.		84. schil.
An. 1520.		90. schil.
An. 1552.		99. schil. oder 33. grosch.
An. 1567.		102. schil. oder 34. gr.
An. 1586.		105. schil. oder 35. gr.
An. 1598.		108. schil. oder 36. gr.
An. 1604.		37. gr.
An. 1607.		40. gr.
An. 1611.		40. 42. gr.
An. 1616.		42. 43. 44. 45. gr.
An. 1617.		45. gr.
An. 1618.		45. 47. gr.
An. 1619.		47. 50. gr.
An. 1620.		50. 58. 60. gr.
An. 1621.		60. 75. gr.
An. 1622.		80. gr.
An. 1623.		75. 78. 80. gr.
An. 1624.		75. gr.
An. 1626.		70. 80. gr.
An. 1627.		90. gr.
An. 1628.		90. 93. gr.
An. 1629.		90. 93. gr.
An. 1630.		90. 93. gr.
An. 1631.	und folgends	90. gr.
An. 1650.		105. 108. gr.
An. 1677.		114. 15. gr.
An. 1678.		114. 15. gr.
An. 1682.		114. 15. 18. gr.

XXVIII. Wie viel die Ungarische Gülden oder Ducaten in diesen zweyen letzten Seculis gegolten / können wir zwar schon auß dem / was bißhero beygebracht / ersehen: Zum Uberfluß will ich aber auch noch einen Auffsatz / den ich in der Königsbergischen Müntze bekommen / hieher setzen / damit ein jeder solches in der Kürtze für Augen haben möge.

Ducaten.

Ein Ducaten hat gegolten:

Jahr	Wert
An. 1411.	53. und ein halben Grosch.
An. 1511.	45. Grosch.
An. 1570.	53. gr.
An. 1578.	56. gr.
An. 1582.	56. gr.
An. 1592.	56. gr.
An. 1600.	58. 60. gr.
An. 1604.	50. ein halben gr.
An. 1606.	61. gr.
An. 1607.	65. gr.
An. 1608.	69. gr.
An. 1609.	69. gr.
An. 1611.	70. gr.
An. 1614.	70. gr.
An. 1616.	73. 75. gr.
An. 1617.	73. gr.
An. 1618.	77. gr.
An. 1619.	78. 80. gr.
An. 1620.	80. 90. 100. gr.
An. 1621.	120. gr.
An. 1622.	140. gr.
An. 1623.	140. gr.
An. 1624.	120. gr.
An. 1626. & 1627.	140. gr.
An. 1628.	160. gr.
An. 1629.	164. gr.
An. 1630. & 1631.	165. gr.
An. 1639.	165. 172. ein halb. gr.
An. 1640.	180. gr.

Was in diesem Auffsatz etwa mangelt / das kan auß dem obigen leicht dazu gesetzet werden.

Unterscheid zwischen der heutigen und der alten Zeit.

XXIX. Ehe wir dieses Capitel schliessen / müssen wir noch eins und das andere den günstigen Leser erinneren. Erstlich sihet man auß diesem Capitel / daß itzo eine fast andere Art in den Rechnungen geführet werde / als vor alten Zeiten. Dann zu deß Ordens Zeiten hat man alles bey Marcken / Vierdungs / Scoters / Schillingen / und Pfenningen gerechnet: Jetzt aber / nachdem die Vierdungs und die Scoters abkommen / rechnet man gemeiniglich bey Ducaten / Thalern / Gülden / Groschen und Schillingern. Zum andern ist auch hier zu mercken / daß wir nirgends den Schlag-Schatz / oder die Unkosten so auff die Müntze gehen / gerechnet haben / und dieses zwar darumb / weil vorzeiten die Hohemeister nicht allein keinen Nutzen auß der Müntz gesucht / sondern auch wohl selbst die Unkosten / die darzu erfordert worden / gegeben / und haben sich damit vergnügen lassen / daß unter ihrem Nahmen die Müntze geschlagen worden / wie solches auch noch auß einigen alten Müntz-Rechnungen zu sehen. Und sind auch gleich einige Unkosten auff die Müntz gegangen / so sind selbige so groß nicht gewesen / wie heutiges Tages. Zum dritten haben wir auch den Zusatz von Kupffer nirgends gerechnet. Dann das Kupffer / welches man dem Silber zugesetzet / ist fast nichts zu rechnen / weil man ein gantz Pfund Kupffer zu 15. Groschen kauffet / und vor Alters noch wohl vielleicht wolfeiler gekaufft hat. Solte aber gleich der Zusatz etwas merckliches gemacht haben / so hat man doch solches viel Brüche zu vermeiden / müssen hindan setzen / insonderheit weil dem geneigten Leser dieses genug seyn kan / wann er weiß / wie hoch ungefehr das Preussische Geld jederzeit gegangen.

Das VII. Capitel.

Von den Preussischen Rechten.

I.

Die alte Preussen haben keine geschriebene Rechte gehabt.

DAß die alten Innwohner der Lande Preussen / nehmlich die Venedi und Gothi, so vor Christi Gnadenreichen Geburt / und auch kurtz hernach allhie gelebet / keine geschriebene Gesetze gehabt / wird wohl ein jeder / der nur derselben Zeiten Ge-

Geschichte etzlicher massen gelesen / gestehen müssen. Aber man kan auch nicht eigentlich wissen / was sie vor unbeschriebene Gesetze und Gewohnheiten gehabt / weil man keine so alte Bücher und Urkunde davon hat / darauß man etwas gewisses erfahren möge. Es ist zwar eins und das andere bey den außwertigen Scribenten von der alten Wenden und Gothen Regiment und Gebräuchen auffgezeichnet: Aber ob man das alles von denen Gothen und Wenden / die alhier im Lande vorzeiten gewohnet / verstehen solle / kan man eigentlich nicht sagen. (a) Der erste Gesetzgeber in Preussen soll in dem 4. oder 5. Jahrhundert nach Christi Geburt gewesen seyn / Waidevvutus der Preussen König / wiewohl unsere Zeit-Bücher darinnen nit übereinkommen / woher derselbe seine Gesetze genommen. Etzliche vermeinen / daß er der Cymbrer, welche heutiges Tags Jütländer und Holsteiner genennet werden / König gewesen sey. (b) Darauß dann zu schliessen wäre / daß er diese Gesetze von ihnen gelernet. Andere führen den König Waidewutum auß Scandinavia, oder auß dem heutigen Schweden her. (c) Darauß man wiederumb schliessen könte / daß er von den dazumal in Schweden wohnenden Völckern seine Gesetze genommen. Es sind auch unterschiedene Scribenten / so da vorgeben / Waidewutus sey der Alaner oder der Littauen König gewesen / und habe seine Gesetze von Sudinern (dadurch sie die an dem Baltischen Meere wohnende Samen / wiewohl es ein Irrthum ist / verstehen) bekommen / darauß aber wiederumb folget / daß nach dieser Meinung Waidewutus von den Gothen / so vormals in dem Samlande / wie droben erwiesen / gewohnet / müsse seine Gesetze geholet haben. (d) Doch sind auch welche / die da von keinem andern Volcke Meldung thun / sondern nur bloß hinschreiben / Waidevvutus habe nach erheischender Nothwendigkeit seinen Unterthanen gewisse Gesetze gegeben (e) und wollen also zu verstehen geben / Waidevvutus habe selbst seinem Volck Gesetze zu erst gemacht. Was aber dieses für Gesetze gewesen / können wir etzlicher massen auß dem Stella und Kojalovvicz (f) vernehmen. Nehmlich er hat unter das unstete und herumb irrende Volck das Land außgetheilet / und einem jeden ein Stücke Ackers / welches er bauen solle / eingegeben. Hernach hat er die Gemeinschafft der Weiber verbothen und gesetzet / es solte ein jeder sein eigenes Weib haben: weiter hat er eine gewisse Zahl der Knechte / die ein jeder haben könte / bestimmet; Item / er hat verbothen / die Krancken und zur Arbeit untüchtigen zu unterhalten / sie möchten auch die nechsten Anverwandten und Blutsfreunde / als Vatter / Mutter / Söhne / und Töchter seyn. Zu dem hat er befohlen gastfrey zu seyn. Das vornehmste aber ist der Gottesdienst / den er zu Romove bestellet / und mit gewissen Gesetzen verwahret. Weil aber alles / was vom Waidevvuto und Bruteno seinem Bruder unsere Scribentē vorbringen / mehr dann alt-vettelische Mehrlein zu seyn scheinen / ist auch dieses / was von deß Waidevvuti Gesetzē vorgebracht wird / so gewiß nicht / als es mancher vorgibt / dann ob man gleich nicht leugnet / daß obige Gebräuche und viel andere mehr / vor und nach der Ankunfft deß Teutschen Ordens alhier gefunden worden / so kan man doch darauß gar nit schliessen / daß dieses von dem VVaidevvuto, oder auch irgend einem andern solchem allgemeinen Gesetzgeber herrühret. Dann man weiß es gar wohl / wie es in dergleichen Fällen zu geschehen pfleget. Einer fänget offt etwas selbst vor seinen Kopff an / und die anderen folgen ihm / so / daß darauß bald ein allgemeiner Gebrauch wird. Und dieses ist auch die Ursache / warumb

Der erste Gesetzgeber.

Was für Gesetze Waidewutus soll geben haben.

(a) Tacitus de M. G. cap. 43. & 46. Olaus M. in Hist. Sept. Gent. J. Loccenius lib. de antiq. Sve. Goth.

(b) Grunau, Henneberger, alii.

(c) Huc pertinent illi, qui Gothos Prussicos ex Scandinavia deducunt.

(d) Erasm. Stella in antiq. Boruss.

(e) Kojalovvicz Scart. 1. lib. 1. Hist. Lithu. pag. 12. seq.

(f) Stella lib. 2. Kojalovvicz pag. 17. seq.

warum wir in dem alten Preussen von keinen Gesetzen oder Rechtē dieses Volckes gehandelt. Hier müssen wir aber nur eins / ehe wir weiter gehen / anmercken. Wann die alten Preussen auch unter dem Teutschen Orden haben sollen einen Eyd ablegen / so haben sie nit pflegen die Finger auff die Bibel / sondern die Hand über den Hals zu legen / welches sonder Zweiffel auß einer alten Gewonheit / so die Ordens-Brüder nit geändert / herkömbt. (g)

Der alten Preussen Gebräuch bey der Eydleistung.

II. Dieses / was bißher beygebracht / ist von den Landschafften nur zu verstehen / so die alten Preussen inne gehabt. Dann von denen Ländern / so hernach unter dem Teutschen Orden / dazu kommen / werden wir eines andern berichtet. Unter denenselben ist sonder Zweiffel das Pomerellen. Daũ weil dieses Land eigene Fürsten gehabt / wird es auch wohl ein gewisses Recht / oder gewisse Gesetze gehabt haben / und weil die Fürsten in Pommern auß Polnischen Geblüt sollen entsprossen seyn / ist es auch vermuthlich / daß sie das Polnische Recht lang vor deß Ordens Ankunfft an diese Oerter / werden beliebet haben. Und wann die Fürsten auch gleich nicht wären auß Polnischen Geblüt entsprossen gewesen / sind sie doch offt von den Polen bezwungen / und haben sich also ihnen müssen bequemen / daß ich itzt von der Nachbarschafft und dergleichen Sitten / die sie darzu haben antreiben können / nichts melde. Hernach soll auch nach der Polnischen Scribenten Haltunge / das Culmische Land und die Löbau unter der Botmässigkeit der Polen / von den ältesten Zeiten her gewesen seyn. Wo nun dem also / müssen auch diese zwey Landschafften schon vor deß Teutschen Ordens Ankunfft sich deß Polnischen Rechts gebraucht haben: wiewohl dieses auch nicht kan geleugnet werden / daß die Culmer und Löbauer / wann sie von den Preussen überwältiget / und unter das Joch gebracht sind / auch viel von der alten Preussen Gebräuchen angenommen. Aber auch bey den Polen hat man zu der Zeit kein beschriebenes Recht / und keine beschriebene Gesetze gehabt: Dann wann wir uns in den Polnischen Zeit-Büchern etwas umbsehen / finden wir / daß Lechus der erste Regent in Polen / nicht nach beschriebenen Rechten oder Gesetzen seine Unterthanen gerichtet / sondern nach Billichkeit und eigenem Gutdüncken. (h) Hernach soll umb das 700. Jahr nach Christi Geburt Cracus zu allererst seinen Polen Gesetze gegeben haben / wie Dlugossus vorgiebt. (i) Lang nach ihm hat Boleslaus Chrobri, da er den Christlichen Glauben angenommen / und die Unterthanen zu einem ehrbaren / und den Christen anständigem Wandel bringen wollen / viel gute Satzungen gemacht / und selbige offentlich durch ein Edict publiciren lassen (k). Deß Boleslai Nachfolger Miecislaus II. soll der erste gewesen seyn / der die Gesetze gehäuffet. (l) Zu Ende deß XII. Seculi und also kurtz vor der Ankunfft deß Teutschen Ordens in Preussen / hat Casimirus Justus drey Satzungen gemacht / erstlich / daß die Edelleute der Bauren ihren Gütern nicht solten beschwärlich seyn. Zum andern / daß sich niemand unter dem Vorwand einer Gesandschafft unterstehen solte / den Bauren ihr Vieh / Pferde und Wagen zu nehmen. Zum dritten / damit die Bischöflichen Güter / nach Abgang deß Bischoffs nicht möchten Gewalt leyden. (m) Ja es wird auch wol vielleicht viel andere Gesetze gegeben haben / weil er vom Dlugosso Lator optimarum legum, das ist / Stiffter guter Gesetze genennet wird. (n) Ferner als Henricus Barbatus umb das 1235ste Jahr die Stadt Crackau eingenommen / hat er viel schädliche und ungerechte Gesetze abgeschaffet / und andere nutzliche Ordnungen gemacht (o): darauß daũ erfolget / daß vor seiner zeit schon viel Gesetze in Polen müssen gewesen seyn. Gleicher gestalt hat auch Boleslaus Fürst in Groß-Pohlen umb das 1264. Jahr den Juden Privilegia und

Was die alte Pommern für Rechte gehabt.

Das Culmische Läd soll das Polnische Recht gehabt habē.

Polnische Gesetze.

(g) Botingerus Monachus apud Th. Waisselium in Chron. Pruss. fol. 164. b. seq.

(h) Cromerus lib. 2. de reb. gest. Polon. p. 419. Neugeb. lib. 2. hist. Polon. pag. 40. (i) Dlugossus Tom. 1. lib. 1. fol. 51. (k) Idem l. 2. pag. 164. (l) Idem 92. (m) Dlugossus lib. 6. pag. 484. (n) Idem pag. 507. (o) Cromer. lib. 9. pag. 535. Neugeb. lib. 3. pag. 137.

und Gesetze gegeben / welche man auch noch findet. (p) Endlich hat in dem XIV. Seculo Casimirus der Grosse / König in Pohlen viel alte Statuta abgethan / und neue an die Stelle gegeben / damit also das Königreich ein recht ordentlich / beständiges / beschriebenes Recht haben möchte. Belangend die Gerichte / so ists auch gewiß / daß die ersten Fürsten in Pohlen nach ihrem Gefallen / wie sie es billig zu seyn vermeynet / die strittige Sachen unter ihren Unterthanen entschieden. (q) Cracus aber sol der erste gewesen seyn / der da gewisse Richter an unterschiedenen Oertern des Landes bestellet / so der Gerechtigkeit pflegen solten. Es ist auch das Faustrecht wie bey andern angräntzenden Ländern üblich gewesen. Denn wenn eine schwere Sache vorkomen / die der Richter nicht schlichten kunte / musten sich die streitende Parteyen drumb schlagen / wer als denn den andern überwältiget / der hat das Recht gewonnen. Haben also vor der Stifftung des Teutschen Ordens in Pohlen Gerichte geheget / der König / die Woywoden / die Castellanen / die Landrichter / die Unter-Landrichter / und andere / wie wir auß einem uhralten Privilegio solches an einem andern Ort (r) erweißlich gemachet. Ob aber gleich die Könige oder Fürsten in Pohlen viel heilsahme Gesetze gegeben und Ordnungen gemacht / so haben doch die obgenandten Richter meistentheils nach ihrem Gutdüncken / und nachdem / was schon durch die Gewohnheit von dem Fürstlichem Gesetz und anderm Gebrauch / durchgehends angenommen worden / die streitigen Händel zu entscheiden pflegen. Biß endlich Casimirus der Grosse / solches abgebracht / und wie kurtz vorher gedacht / ein beschriebenes Recht publiciret. (s) Eben ein solche Beschaffenheit hat es auch gehabt mit Pommern und etlichen Preussischen Landschafften / welche unter der Pohlen Bottmässigkeit sollen gewesen seyn. Dannenhero ist es geschehen / daß auch unter deß Teutschen Ordens Regierung / die alten Preussen in Pomesania, Pogesania und Natangen / dieses Polnische Recht gutwillig angenommen. Denn als die alten Preussen bey den Tractaten Anno 1246. durch den Päbstlichen Nuncium Jacobum Archi-Diaconum Leodiensem angemahnet wurden / sie solten ihnen ein Recht erwehlen / welches sie wolten / darnach sie ihre Streitigkeiten wolten entschieden wissen / da haben sie nach gepflogener Berahtschlagung das Pohlnische Recht beliebet / vielleicht weil sie schon dessen / wegen der Nachbarschafft kündig waren / welches ihnen auch von dem Päbstlichen Gesandten und den Ordens-Brüdern nachgegeben. Und dieses ist nun das erste Recht / welches in Preussen zu der Zeit / als der Teutsche Orden alhier ankommen / im Gebrauch gewesen / nemlich das Pohlnische Recht.

Die alte Preussen nehmen das Polnische Recht an.

III. Da die Ordens-Brüder zu erst in Preussen auf Erforderung des Conrads Hertzogen auß der Masau ankommen / und das Culmische Land eingenommen hatte / bauete Hermannus Balcke der Landmeister die Stadt Culm An. 1232. Hernach versetzte er die Stadt Thorn an den Ort / wo sie itziger Zeit stehet. Und weil der Hohemeister Herman von Saltza wuste / daß keine Stadt und keine Respublica ohne Gesetze und ohne Rechte füglich könne regieret werden / darumb haben diese zwey / nemlich Herman von Saltza der Hohmeister / und Herman von Balck der Landmeister mit Zuziehung und Bewilligung deß gantzen Convents den Städten Culm und Thorn / wie auch andern / die da im Culmischen Lande entweder schon gebauet waren / oder noch solten hinführo gebauet werden / ein Privilegium An. 1233. den 28. Decembr. gegeben / welches noch das Culmische Privilegium oder die Culmische Handfeste genennet wird / und als dieses Privilegium durch den Brand wegkommen war / hat es Eberhard von Seyne / Gebietiger deß Teutschen Hauses durch Teutschland / und

Culmische Privilegium.

(p) Vid. pag. Januszovius lib. 10. constitut. tit. 1. pag. 1115. (q) Cromer. pag. 419. (r) Resp. Polon. l. 2. c. 5. n. 13. (s) Cromer. l. 12. pag. 602. & 598. Gvaguinus in Sarmatiâ Europæâ Tom. 1. in Corp. Histor. pag. 25. fin.

und deß Hohemeisters Stadthalter durch Liefland und Preussen An. 1251. den 1. Octobr. und nicht 1250. wie es in unterschiedenen teutschen Exemplarien zufinden/ erneuert/ so doch/ daß einige Puncta darinnen außgelassen/ etzliche aber dazu gesetzet worden.

Original vom Culmischen Privilegio

Das Original dieses Privilegii ist in Lateinischer Sprach in dem Archiv zu Thorn noch vorhanden/ und ist auch in dem Reichstage Anno 1674. zu Crakau von den Preussischen Landständen zum Vorschein gebracht worden. Es ist selbiges auff Pergament gar zierlich nach der alten Art geschrieben/ hat zwey angehängte Siegel/ zur Rechten ist des Stadthalters Eberhards von Seyne/ Siegel mit dieser Umbschrifft: S. PRÆCEPTORIS ALEMANNIÆ, zur Lincken ist sonder Zweiffels deß Preussischen Landmeisters: man kan es aber nicht eigentlich erkennen/ weil die Schrifft schon fast durch die nagende Zeit verdorben ist. Es kompt von Wort zu Wort mit dem überein/ welches in den juribus municipalibus Prussiæ zu finden. Man hat auch viel teutsche und zwar ziemlich alte Exemplaria dieser Handfeste/ so wie sie durch den Eberhard von Seyne renovirt ist: Es ist aber keines so alt/ als wie das/ welches in der Käyserlichen Wienischen Bibliotheck zu finden/ wie mans aus der alten Redens-Art leicht erkennen kan.

das teutsche Exemplar in der Wienischẽ Bibliotheck.

Den Anfang und das Ende davon hat Petrus Lambecius Käyserlicher Bibliothecarius seinen Büchern von der Wienischen Bibliotheck (t) einverleibet. Ich glaube wohl/ daß dieses Teutsche Exemplar die Ordens-Brüder selbst dem Käyser zu dem Ende zugeschicket/ damit/ wenn dieses in Culm gleich wegkähme/ welches wegen der stetigen Kriege leichtlich hat geschehen können/ dennoch ein Exemplar davon bey dem Käyser/ dessen Vasalli die Hohmeisters Teutsches Ordens gewesen beybehalten werden möchte.

Im Culmischen Privilegio werden unterschiedene Rechte gegeben.

IV. In diesem Culmischen Privilegio wird den Inwohnern deß Culmischen Landes gegeben das MAGDEBURGISCHE RECHT/ welches auch WEICHBILD genant wird. Sonder Zweiffel aber ist dieses Recht eingeführet/ weil Hermannus von Saltza auß Meissen/ da dieses Recht gebrauchet ward/ bürtig gewesen. Durch dieses Exempel ist fast umb eben dieselbe Zeit Boleslaus der keusche Fürst in Pohlen bewogen worden/ daß er den Crakauern dieses Recht verliehen. Welchem hernach andere Fürsten in Pohlen gefolget/ so/ daß heutiges Tages durchgehends in Pohlen und Littauen die Städte sich dieses Magdeburgischen Rechts gebrauchen/ wie ich an einem andern Ort (u) dargethan. Es ist aber dennoch nicht in allen Stücken dieses Magdeburgische Recht alhie eingeführet/ sondern was betrifft die Erfindung der Goldgruben/ da solte man DAS SCHLESISCHE RECHT in acht nehmen. In Erfindung aber der Silber-Gruben das FREYBERGISCHE RECHT.

In welchen Stücken das Flämischẽ Recht dem Lande gegeben sey.

Es sind aber dazumahl in Schlesien gewesen die Bergwercke zu Goldberg/ daher der Orth auch den Nahmen hat/ zu Lemburg und Strigau. (vv) Nechst diesem Schlesischen Rechte ist auch in etlichen Stücken das FLAEMISCHE RECHT eingeführet: Nemlich zu erst in dem Landmessen/ daß die Huben-Maaß nach Flämischer weise solte gehalten werden. Derowegen als hernach von den Creutzherren diese Flämische Landmaaß verringert worden/ haben die Landstände sehr darüber geklagt/ ja es war auch dieses nicht die geringste Ursach/ warumb sie sich dem Könige in Pohlen ergeben. (x) Zum andern in den Erbfällen. Denn nach diesem Recht sind alle Güter/ so die Eheleute zusam̃en bringen oder hernach erwerben/ gemein/ und werden auch ohne Unterscheid den Glaubigern obligiret. Und wenn eines von den Eheleuten stirbt/

(t) Petrus Lambecius lib. 2. de Biblioth. Vindibon. cap. 8. pag. 833.

(u) Vid. Respubl. Polon. lib. 2. cap. 2. num. 5. (w) Henelius in Silesiograph. cap. 2. (x) Schütz. lib. 1. Chron. fol. 19. Conf. Ein geschrieben Buch von den Erbfällen. De miliaribus agit ex professo Georgius Marsmann in Metrologia & Miliologia De Flammingicalibus autem miliaribus in specie Frid. Buthnerus Mathem. Gedan. in Calend. An. 1683.

stirbt/ so kömt die Helffte den Kindern zu/ oder in Ermanglung derer/ deß verstorbenen nechsten Anverwandten/ die andere Helffte aber dem übebliebenen Ehegatten: Wann der Busen schon getrennet/ und eins von den Kindern stirbt/ so fält die Erbschafft nach diesem Recht nicht auff die Eltern/ sondern auff das überbleibende Geschwister. (y) Endlich werden auch in gedachter Culmischen Handfeste etzliche special Freyheiten gegeben/ und etzliche absonderliche Satzungen gemacht/ so eigentlich nit zu den oberzehlten Rechten gehören/ als nemlich/ daß die Städte frey haben sollen/ ihnen selbst jährlich Richter zu kiesen/ welche die minder Gerichtsbusse/ von zwölff Pfenningen oder vier Schillingen/ gantz/ von der Gerichtsbusse aber der grossen Schuld den dritten Theil haben/ oder nach belieben zu erlassen frey haben sollen: Was aber Todtschläge und andere dergleichen Ubelthaten betrifft/ soll der Richter zu vergeben nicht Macht haben: Daß die Appellationes auß anderen Städten an den Raht zu Culm gehen sollen: Daß Culm die vornehmste Stadt in Preussen seyn solle: Daß die Fehre die Städte Culm und Thorn dem Orden übergeben/ doch so/ daß die Fähre einem gesessenẽ Bürger in Culm oder in Thorn vermittelt werde: Daß die Geistlichen mit aller ihrer Haabe und Gütern frey sollen übergeführet werden: Daß die Ordensbrüder ausser ihren Schlössern und Vestungen keine Häuser in den Städten kauffen sollen/ und würde auch gleich jemand dem Orden sein Hauß vermachen/ daß es doch den andern Bürgerhäusern gleich gehalten werden/ und gleiche Beschwerd tragen solle: Daß über die Pfarrkirchen in den Städten/ auch in der Städte Dörffern/ wo 80. Huben sind/ der Orden das Jus patronatus haben/ und die Pfarre mit Acker und tüchtigen Personen versehen soll: Daß der Besitzer deß Guts näher seyn soll/ als der ihn deß Guts wegen belanget: Daß die Bürger zu Culm und Thorn von allem ungerechten Schoß und Herbergungen/ und allen ungebührendẽ Außgaben mit allen ihren Gütern sollen befreyet seyn: Daß derselbe/ an dessen Acker eine See stösset/ frey haben soll zu seines Hauses Nothdurfft zu fischen/ nur nicht mit dem Garn/ das nievvod heisset: Daß derselbe Burger an dessen Acker ein Flüßlein stösset/ frey haben soll eine Mühl zu bauen; solten aber mehr Mühlen darauff können gebauet werden/ so soll zu Erbauung der anderen Mühlen der Orden das dritte Theil geben/ und auch den dritten Theil Einkünffte davon haben. Daß sie von einem jeglichen Thiere/ das sie fangen/ pflichtig seyn dem Orden den rechten Schincken zu geben/ außgenommen Bären/ Schweine/ und Rehe: Daß die Bürger ihre Güter/ die sie von deß Ordens Hause besitzen/ wiederum Macht haben zu verkauffen: Daß die Bürger frey haben sollen ihre Vorwercke zu verkauffen/ so doch/ daß dem Orden der Dienst beybehalten werde/ wie es weiter im Privilegio erkläret wird: daß die/ so von deß Ordens Hause beerbet seyn/ nicht mehr als ein Erbe kauffen sollen: Daß der/ so 40. Huben oder drüber vom Orden gekaufft mit vollen Waffen/ und mit einem verdeckten Roß/ und mit solchen Waffen/ als dazu gesetzet sind/ oder auffs höchste mit zweyen andern Pferden dienen solle: Der aber unter 40. Huben gekaufft/ der solle mit einer Platen/ und andern leichten Waffen/ und mit einem Pferde/ so zu solchen Waffen nöthig ist/ mit dem Orden/ so offt es nöthig/ auffsitzen/ wieder die Pomesaner und alle andere/ so das Land verunruhigen: Wann aber die Pomesaner würden unter das Joch gebracht seyn/ so solten die Bürger und andere zu keinem Feldzuge gehalten seyn/ nur zu Beschützung ihres Landes biß an die Weissel/ Ossa/ und Drebnitz: Daß/ die von dem Orden Güter haben/ jährlich einen Culmischen Pfenning geben sollen zur Bekäntnüß der Herrschafft/ bey gewisser Straffe. Solche und dergleichen Freyheiten und Gesetze findet man in obgedachter Handfeste mehr/ die wir auch sonst an andern Oertern angeführet. Unter anderen aber ist diese Frey-

Special Freyheiten so im Culmischen Privilegio enthalten.

(y) Adamus Riccius in tractatu Rapsodico de librorum juris Romani aliorumque quantitate & qualitate num. 86. pag. 281.

Freyheit ſehr groß: daß das gantze Land von allerley Aufflage deß Zolls frey ſey.

Woher das Flämiſche Recht herkommen.

V. Hier müſſen wir ehe wir weiter fortgehen/ etwas genauer unterſuchen/ woher doch das Flämiſche Recht/ deſſen hier in der Culmiſchen Handfeſte gedacht wird/ herkombt/ und woher es den Nahmen hat. Flaman heiſſet noch heutiges Tages bey den Frantzoſen ein Niederländer oder Nieder-Teutſcher/ dannenhero könte man ſagen/ daß das Flämiſche Recht kein anders ſey als das Nieder-Teutſche/ oder das in den Niederlanden gebräuchliche Recht. Dieſe Abſtammung des Flämiſchen Rechts könte man auch darauß behaupten/ weil das gantze Nieder-Teutſchland/ außgenommen Frießland/ ſich dieſes Rechts in der Gemeinſchafft der Güter unter den Eheleuten/ und in obangezogenen Erbfällen gebrauchet. (z) Ob dieſes nun gleich wahrſcheinlich genug iſt/ ſo hat dieſes Wort Flamingi doch noch eine andere Bedeutung/ daher dieſes Recht uhrſprünglich herkömt. Neimblich/ es iſt bekandt/ daß unter den Niederländern abſonderlich die auß Flandern Flamingi genennet werden/ ſo daß dieſes Wort auch den andern Niederländern entgegen geſetzet wird. Ein Zeugnüß deſſen werden wir hernach auß dem Helmboldo anführen/ jetzt wird es genug ſeyn/ wenn wir einige Wort auß einem vom König Caſim. Jagellonide, der Stadt Dätzig An. 1457. am Sontage Cantate ertheilten Privilegio beyfügen/ welche alſo lauten: und vor mehrer uff daß die vorgemeldte unſir Stadt Dantzigk zu verhogeter Zeligkeit und Wollfahrt kommen möge/ vorleyen wir/ geben und zulaſſen/ daß kein Nürnberger/ Lambarth/ Engelſcher/ Holländer/ Flemigk/ Jude/ odir welcherley Weſen Frembden us Reichen und Landen ein jederman iſt/ in der vorgeſchriebenen unſer Stadt Dantzigk Macht/ Privilegia oder Freyheit haben ſol zu kauffſchlagen oder zuwohnen ohn Willen/ Wiſſen und Wolborth der Bürgemeiſter/ Rahtmannen und Schöppen unde gantze Gemeine unſir Stad Dantzigk nachgenumbt. Darauß iſt augenſcheinlich zu erſehen/ daß Flamingi oder die Fläminger keine andere ſeyn als die Flanderer. Aber demſelben ſcheinet zuwider zuſeyn ein reſcript der Schöppen von Magdeburg/ welches in Bibliotheca Wallenrodiana zu Königsberg in dem erſten geſchriebenen Buch part. 3. num. 1. gefunden wird/ darin das Flämiſche Recht auß einem Ort an der Elbe unweit von Magdeburg hergeführet wird. Die Worte deß gedachten Reſcripti ſind dieſe: Sprechen wir Schöppen zu Magdeburg vor Recht/ daß an einem Ort Landes nahe bey Magdeburg gelegen über der Elben/ in Fleming genand/ im tödlichen Abſterben der Eheleute mit den nachgelaſſenen Gütern und Erbe nach Ubunge/ Gebrauch und aller verwehrter Gewonheit deſſelben Orts Landes dermaſſen gehalten wird/ nemlich wenn in dem Fleming eine eheliche Perſohn Todeshalben abgangen und verblichen iſt/ und ſein ehelich Gemahl/ Weib und Mann/ ſambt Leibes Erben und Gütern nach ſich hat gelaſſen/ alsdenn nimbt die Frau oder Mann ſo am Leben/ die Helffte aller gelaſſenen Güter/ und die Kinder die andere Helffte. An Mangel aber der Leibes-Erben/ ſo hat die verſtorbene Perſohn des Eheſtandes alle ihre Güter/ die zu Erbe und Erbrechte gehören auff ſeinen gelaſſenen Ehegatten die Helffte/ und auff ſeinen nechſten Erb-

Flamingi ſind die Flanderer.

(z) Arnoldus Vinnius ad pr. Inſtitut. de Societ. n. 3. & alii.

Erbnahmen die andere Helffte/ nach obbemeldter Flämiſcher Gewohnheit gebracht/ und gefället von Rechtswegen/ verſiegelt mit unſerm Inſiegel. Paulus Matthias Wehnerus ſetzet das Jahr dazu/ wenn diß Reſcriptum die Schöppen zu Magdeburg gegeben/ nemlich 1539. (a) Alſo daß man an der Gewißheit deß reſcripti nicht zu zweiffeln hat. Hiezu kömt auch noch dieſes das Ahaſverus Fritſchius (b) ſchreibet. Nemlich er ſchreibet/ daß einige das Flämiſche Recht von den Römiſchen Prieſtern die man Flamines genennet/ abführen/ weil die jenigen/ die ſolches Recht haben/ jährlich ihren Gottesdienſt zu gewiſſen Zeiten verrichten müſſen. Wir wollen hier die Worte gedachten Fritſchii ſelbſt beyfügen/ darinnen er weitläufftig den gedachten Gottesdienſt derer Leute/ ſo zu Flämiſchen Recht ſitzen/ beſchreibet/ damit meine Landsleute in den alten Preuſſiſchen Schrifften darauff acht haben mögen/ ob ſie auch hier im Lande etwas von dergleichen Gebräuchen anmercken und finden. Es erzehlet aber gedachter Fritſchius, daß in der Schwartzburgiſchen Graffſchafft/ der Rudelſtädiſchen Linie an etlichen Oertern einige Bauer-Güter gefunden werden/ ſo man insgemein Flämiſche Güter heiſſet/ hernach ſetzet er dieſe anniverſaria ſacra oder jährlichen Gottesdienſt auff folgende Weiſe:

Gebräuch und Ceremonien derer/ welche Flämiſche Güter haben.

Verzeichnüß

Was man von dem Flämiſchen Recht noch vor Nachricht hat.

Das Flämiſche Recht an ihm ſelbſt wird an hieſigen Orthen nirgends beſchrieben gefunden/ ſondern es iſt eine Conſuetudo und obſervantia, dieſe wird nur in dreyen Fluhren als der Heringer/ Görſpacher/ und Bergiſcher an folgenden benahmten Orten noch biß dato obſerviret/ und zwar I. in der Heringiſchen Fluhr (i. e. diſtrictu) werden die Oerter benahmet/ (1) im Eller/ worüber ein ſonderlicher Auffſeher beſtellet iſt/ ſo der Eller-Schultze genandt wird. (2.) In und vor dem Horn/ woſelbſt Land und Wieſen ſind/ und ein ſonderlicher Auffſeher dazu beſtellet iſt/ welcher der Horn-Schultze genandt wird. II. In der Görſpachiſchen Fluhr werden die Oerter benennet/ in den Senckern/ am Karnwege/ oben in den Wehren; Hinter dem Wahle/ das Wahl genandt/ in der Pfanne/ am Rietwege/ gegen dem Pflantzgarten/ in der Hunffe/ uff der Helm/ gegen dem Patſchwinckel/ und in dem Wehre/ auff der hohen Lachen/ hinter dem Kirchhoffe/ der Mölhoff und gegen Hans Hoffmanns Garten. Es ſind auch 46. Häuſer im Dorffe Görſpach dem Flämiſchen Recht unterworffen. Ferner iſt der Görſpachiſchen Fluhr am Flämiſchen Lande und Wieſen belegen. Unten in der Wehren/ an der Sandfuhrt/ an der Wieſen im Vorriehte/ in der kalten Wieſen und in der Biplitzen; Im Langenriehte/ von welchen Oertern nacher Berga der Flämiſche Kirchgang gehalten wird. III. In der Bergiſchen Fluhr werden die Oerter folgender Geſtalt benahmet/ (1) das Vorrieht/ worinnen begriffen der Sundfort/ ſo Land iſt/ die kalte Wieſen/ ſo Art/ Acker und Wieſen/ die Piplitzen/ ſo Wieſen/ die Görßſpachiſche Seitwand/ ſo Land/ in den

(a) Wehnerus in ſupplemento practico. (b) Fritſchius in ſupplemento Speidelio-Beſoldiano pag. 56. ſeqq.

den Werten ist Land; hinter dem Wahl ist Land / in den Morgen sind Wiesen / an der kurtzen Wiesen ist Land / am Hermanns-Wege / so Land und Wiesen / in der Mühlwiesen ist Land / ein kleiner Orth der Karn genandt / ist Wiesen auff dem Riehtgraben / stösset auff die Helm und ist Land. Das Görspachische Vorricht / so mehrentheils Wiesen und etwas Land / ein kleiner Orth Dutgenwenda genant ist Land. (2) Das lange Rieht das Flämische / so Art Ackers und Wiesen / fänget sich über den Hafferstücken an / und wendet bey der güldenen Au-Mühlen an dem Mühlwege / so nach Auleben gehet / und gehet biß an den Kirchhoff / so ein kleiner Orth / woselbst der Flämische Spruch gehalten wird / so am Ende / stösset gegen die Aumühlen / und sind folgende Oerter darinnen begriffen von der Helm biß an den Fäkelsgraben unter und über den Thiergarten / gegen oder über der Kutforth / unter und über den dreyzehen Stücken / unter und über dem Himmel-Garten / unter dem Ochsenpfuhl gegen dem Kessel-Sumpfe / über dem Milchplatz / unter und über der güldenen Aumühlen / gegen dem Eulenloche / an diesen jetzt benahmten Oertern ist Arth Acker und Wiesen / die Pfaffenwiesen ist nur ein Stück / ein Orth Grümderode genant / ist Land.

An vorbenahmten dreyen Oertern / als Heringen / Görspach und Berga / müssen die Kirchgänge folgender Gestalt gehalten werden:

1.

Im Heringen werden sie in der Wochen / auff die Tage / da geprediget wird / gehalten / welcher nun allein Ellerland besitzet / und davon einen Kirchgang zu halten vorhabens / muß solches dem Pfarr und dem Eller Schultzen anzeigen / welcher Schultze denn drey vom Rahte dazu verordnete Flämminger / so allemahl Rahts Kämmerer seyn / bestellet / daß sie auff den Predig-Tag in der Kirch erscheinen / wenn nun die Sacra gantz verrichtet / wird ein Christlicher Gesang gesungen / unter welchem singen der Schultze vorangehet / demselben folgen die drey Flämminger und darauff der jenige / so den Kirchgang hält / mit seiner Frauen gehen umb den Altar und opffern auff demselben / welches Opffer derjenige / so geprediget als ein gratial bekömt / hierauff sie zur Kirchen hinauß gehen / und legen so denn der Schultz und Flemminger vor der Kirche einen Glückswunsch an den Kirchgänger ab / und gehet jeder nach seinem Hause / so bald nun darauff die Glocke zehen schlägt / muß der Kirchgänger den Tisch gedecket / und auff demselben gesottene Hüner stehen haben / in welchem moment zugleich die drey Herren Geistlichen / der Schultze mit seinen drey Flämmingern / und die 3. Schul-Collegen in deß Kirchgängers Behausung sich auch müssen einfinden / wenn von einem hierwider gehandelt wird / muß derselbe eine gewisse Straffe nach Außspruch der Versambleten erlegen.

Wenn nun die Mahlzeit verrichtet / muß der Kirchner auffstehen / benebenst dem Kirchgänger und dieses Fraue vor dem Tisch in ihren Mänteln erscheinen / und lieset der Kirchner den aufgesetzten Kirchgangs-Brieff öffentlich / und stellet solchen unter seiner Unterschrifft dem Kirchgänger zu / welcher sich bedancket / und denen andern beyden Herren Geistlichen / wie auch dem Kirchner nach seinem Belieben / doch daß es nicht unter einem Kopffstücke sey / ein Præsent giebet / hierauff setzen sie sich wieder nieder / und müssen die Zusammengekomene mit einer Music oder einem lustigen Gespräch sich noch eine Zeitlang ergetzen / welches ein halber Flämischer Kirchgang genandt wird.

Wenn nun einer im breiten Lande / in und vor dem Horn Länderey oder Wiesen hat / geschiehet die Bestellung bey dem Herrn Schultzen / welcher auch die ihm zugeordnete Flämminger zu sich nimbt / sonst wird es in allem dem vorigen gleich gehalten / und wird solches ebenmässig ein halber Kirchgang genandt.

Wenn aber einer unter beyden Schultzen liegende Gründe hat / so werden selbige beyde auf einmahl angesprochen und muß der Kirchgänger speisen / wie vor erzehlt / doch muß deß Abends wiederumb eine Mahlzeit gegeben werden / bey der Zusammenkunfft sind also denn die drey Herren Geistliche / der Eller-Schultze mit 3. Flämmingern und die 3. Schuldiener.

Weñ nun der Kirchgangs Brieff außgeantwortet / steht jedwedern frey / nacher Hause zu gehen / und gegen die Abendmahlzeit sich wieder einzustellen / worbey dieses in acht zu nehmen / wenn die Zusammengekommene alle von einander gehen / daß keiner bey dem Kirchgänger mehr ist / so ist dieser das Abendbrodt zugeben nicht schuldig / wenn sie gleich sich einfinden wolten / weßwegen allezeit eine Person bey dem Kirchgänger verbleibet biß das Abendbrodt wieder angerichtet / und wird solche Außrichtung ein gantzer Flämischer Kirchgang genant.

2.

In Görspach werden die Flämischen Kirchgänge auch auff die Tage / wenn in der Woche geprediget wird / gehalten / und muß vorher der Kirchgänger / er sey ein würcklicher Unterthan oder Frembder / den Pfarr und den Ambts-Schultheissen / umb / daß dieser die dazu gehörigen Persohnen bestellen lasse / ansprechen. Finitis sacris, gehet hinter dem Schultheissen und Flämminger / der Kirchgänger benebenst seiner Frauen umb den Altar / und opffern auff demselben / welches Opffer-Geld der Pfarr zu sich nimbt / nachgehends stehet dem Kirchgänger frey / entweder zwo Mahlzeiten zu geben / worzu der Pfarr / Diaconus, Schultheiß / die Vorstehere / Schulmeister und der Dorffknecht gebeten werden /

und muß bey der Mittags-Mahlzeit / wenn die Glocke zehen schläget / das erste Gerichte auff dem Tische stehen: Es sind aber die versambleten befugt / das Bier zuvor zu kosten / wenn nun solches tadelhafftig ist / haben sie Macht davon zugehen / und hilfft den Kirchgänger der Kirchgang gantz nichts; verbleiben sie aber bey dem Kirchgänger / muß nach geendter Mahlzeit der Kirchner auffstehen / den Kirchgangs-Brieff / welcher von dem Pfarr / Diacono, dem Schultheissen / und denen vier Vorstehern unterschrieben wird / öffentlich verlesen / und selbigen im Nahmen gn. Herrschafft / dem Kirchgänger überantworten.

Hierauff mögen die Zusammenkommende wieder nacher Hause gehen / (doch daß einer oder zwey bey dem Kirchgänger verbleiben / denn sonst derselbe die Abendmahlzeit zu geben nicht verbunden /) biß gegen 2. oder 3. Uhren / da die Abendmahlzeit wieder angehet.

Wil aber der Kirchgänger die Mahlzeiten nicht ausrichten / stehet ihm davor 1. Thaler und einen Kuchen zu geben / auff diesem Fall bekömbt von dem Thaler der Pfarr 3. Groschen / der Cappelan 3. Groschen / die zwey Vorsteher jeder drey Groschen / der Schultheiß 3. Groschen / der Schulmeister einen Groschen 6. Pfenninge / und der Dorffknecht einen Groschen sechs Pfenninge / wie auch von dem Kuchen ein jeder seine Portion. Von diesem Kuchen wird des Kirchgängers Frauen auch ein Stück gegeben / und wird aus der Gemeinde Register ein Dreyer darauff geleget / und ihr so dann benebst einem Glückswunsch überreichet.

3.

In Berga / wer daselbst würcklich wohnet / und in einem oder mehr Oertern / so unter dem Vor- und Langenrieht begriffen seyn / Länderey und Wiesen hat / hält einen gantzen Kirchgang / und giebet auff zwey Tage drey Mahlzeiten / als den ersten Tag zwo / und den andern eine / und werden dazu invitirt der Schultheis / wie auch des vorigen Jahrs gewesener Vorrieths Schultheis so die Rechnung geführet / imgleichem der Cantor / der Dorffknecht / und einer von deß Kirchgängers Anverwandtẽ / über solche Außrüstung muß der Kirchgänger nachgeben zwölff Groschen / wovon die Schultheißen bekommen vier Groschen / umb daß sie den Kirchgangs-Brieffe / so unter Auffdruckung deß Amptssiegels / und deß nacher Kelbra zur Justitz verordneten Beamten eigenhändliche Unterschrifft verfertiget wird / im Ampte ablangen / und davon an Gebühren acht Groschen entrichten / wer aber nur an einem oder an mehr Oertern / so unter dem langen- oder Vorrieth gelegen Länderey und Wießen hat / gibt einen halben Kirchgang / als zwo Mahlzeiten / und an Gelde halb soviel als vorgemeldt. Ein fremder so nicht wesentlich in Berge wohnet / giebt von einem gantzen Flämischen Kirchgange zwey Thaler / welche unter die Flämminger vertheillet werden / und

und zwölff Groschen / welche wie vor erwehnet verwendet worden / von einem halben Kirchgange gibt er nur halb so viel.

4.

Welche verehlichte Persohnen nun / sie mögen wohnen wo sie wollen / in obgedachten dreyen Fluhren / und denen darinnen benahmten Oertern / Häuser / Länderey / oder Wiesen erblich besitzen und vorbeschriebener massen / weder gantzen noch halben Kirchgang gehalten / und von ihnen eines verstirbet / fället gnäd. Herrschafft von solchen Flämischen Gütern / das dritte Theil anheim / doch stehet dem überbleibenden Ehegatten frey / ob er den dritten Theil wil taxiren lassen / und mit Gelde wieder an sich lösen. Wenn aber eine ledige Persohn Flämische Güter hat / ist sie zwar solche zu verkirchgängen nicht verbunden / weñ sie aber sich dieselbe an gehörigen Orthen nicht lässet zuschreiben und verstirbet / ist der dritte Theil gleichfals gn. Herrschafft / oder deß verstorbenen nechsten Erben möchten solchen wieder an sich lösen. So lange nun die verehligten Persohnen beysammen leben / und vorbeschriebener massen einen Kirchgangs-Brieff erhalten haben / mögen sie der Flämischen Gründe an sich kauffen so viel sie wollen / und ihr vermögen sich erstrecket / und können sie ferner einen Kirchgangs-Brieff an sich zulösen / nicht angehalten werden / so bald aber der überbleibende Ehegatte ad secunda vota geschritten ist / und nicht wieder einen Kirchgang hält / oder einen Kirchgangs-Brieff an sich bringet / und solches votum durch den Tod wieder zerrissen wird / fällt das dritte Theil oder das precium an gnädige Herrschafft.

5.

Wenn zwo ledige Persohnen einander heyrahten in wehrendem Ehestande Flämische Güter auff was Masse es wolle / erblich überkommen / Kinder miteinander darinnen zeugen / eins von ihnen beyden stirbet / und die überbleibende zur andern Ehe schreiten wil / ist solche Schuldigung so viel an Flämischen Gütern vorhanden mit ihren Kindern deren eins / oder viel seyn mögen / gleich zutheilen / und die eine Helffte / so den Kindern zukompt / per sortem wieder unter die Kinder vertheilen zu lassen / damit jedwederm Kinde die ihm zukommende Flämische Stücke können zugeschrieben werden. So lange nun die Kinder vom Vater oder Mutter alimentirt werden / bleibet der usus fructus solcher Flämischen Güter bey ihm oder bey ihr / ausser dem hat das Kind so es majorennis mit seinem Flämischen Recht / seines Gefallens nach zu walten.

6.

Ob zwar von etzlichen Flämischen Stücken unterschiedliche Zinsherren Zins zu fodern haben / so ist doch keiner berechtiget Lehngeld zu fodern.

7.

Wann einige Irrung / wegen der Flämischen Güter entstanden / so sind die ältesten Flämiger von Heringen / Görspach und Berga zusammen gefordert worden / auff einem kleinen Wiesen-Platz / so bey der Aumühlen gelegen / und haben über solche Streitigkeiten eine Sentenz gefället / so ein Flämischer Spruch ist genennet worden / welcher in einem oder andern Dicasterio vor gültig erkant worden / weiln in solchen Sprüchen / daß es bey vorigen Begebenheiten auch also gehalten worden / die Fläminger nahmentlich inseriret werden.

Die Teutsche Flamen kommen auß Flandern.

Auß diesem / was bißher auß dem Ahasvero Fritschio beygebracht / scheinet / daß das Flämische Recht nicht auß Flandern / sondern auß andern Oertern müsse hergehohlet werden. Aber auch dieses kan unserer Meinung nichts schaden / weiln auß den alten Geschichten dieses kan erwiesen werden / daß auch die Flämen / (von welchen das Magdeburgische Rescript und Fritschius handeln /) so nahe bey Magdeburg an der Elbe / und in der Schwartzburgischen Grafschafft gewohnet / auß Flandern herkommen sind. Denn bey dem Helmoldo Bosoviensi (c) redet Pritislaus die Schlaven folgender gestalt an: Notum est omnibus vobis, quantæ calamitates & pressuræ apprehenderint gentem nostram propter violentam Ducis (Henrici Leonis) potentiam, quam exercuit in nos & tulit nobis hæreditatem Patrum nostrorum & collocavit in omnibus terminis ejus advenas, scilicet FLAMINGOS & HOLLANDOS, Saxones & Westphalos atq; Nationes diversas. Das ist: **Es ist euch allen bekandt / was für Drangsahl und Elend unsere Landsleute außgestanden / wegen der Gewaltsahmen Macht deß Fürsten Henrici Leonis, in dem er unserer Väter Güter und Erb weggenommen / und daselbst allenthalben Ankömmlinge / nehmlich die Flamen und Holländer / Sachsen und Westpfalen / und andere Völcker gesetzet.** Noch klärer schreibet hievon Andreas Albinus (d) in folgenden Worten: **Wie auch noch länger hernach umb Käyser Friderici Barbarossæ Zeiten / oder wie die Chronica Philippi meldet / unter Käyser Conrado III. Svert, der Margraff zu Brandenburg Albertus Ursus, deß Geschlechts der Fürsten zu Anhalt / neben die Meißner und Hartzländer an die Sala / Elbe und Havel / viel Holländer und Flanderer an der Sorben Laußnitzer / und an derer Wenden statt gesetzet hat / daher in dem Churfürstenthumb umb Wittenberg noch heute zu Tage der Städte Niederländische Nahmen sollen vorhanden seyn / als nehmlich Kemerich Cameracum, welches man depravate Kemberg außredet / Burg Burgæ, Niemeck Neomagum, Rabenstein oder Ravenstein / Aaken an der Elbe / das ist / Aachen oder Aquisgranum, und zwar der Strich daselbst auff der Höhe umb den Fleming von den Flandern oder Pleumosiis genennet worden / wie denn dißmahl vom Alberto und Henrico Leone, viel Holländer und Westpfahlen in die Marck zu Brandenburg geführet / dannenhero das Sächsische Volck daselbsten ist / und die Wenden vertrieben worden.** Gleiches falles auch bey Naumburg an der Sale ein Dorff Kemmereich genandt liegen sol / und etliche Aecker die Holländische genant werden / wie ichs auß einem Diplomate Portensi gesehen / dahin vielleicht auch etliche Niederländer gesetzet werden. Ist also auß diesen Zeugnüssen klar und offenbahr / daß in dem zwölfften Jahrhundert nach Christi Geburt viel Flanderer und Holländer an die Sächsischen Oerter / (von dannen sie vorhin vom Carolo Magno in Flandern gebracht /) wiederumb versetzet sind / die ihr Flämisches Recht an die Oerter bey Magdeburg mitgebracht / weil nun die Brüder in Preussen das Magdeburgische Recht eingeführet / so ists kein Wunder / daß sie auch das Flämische Recht in etlichen Fällen gegeben / als welches dazumahl in Teutschland bey Magdeburg und andern Oertern nicht unbekandt war. Wenn aber jemand einwenden wolte / warumb denn in keinen Landkarten / oder Geographischen Land-Taffeln dieser Ort bey Magdeburg an der Elbe benennet werde / darauff antwortet man / daß solche Benennungen von den Rechten eines Volcks nicht Geographische oder Historische / sondern Politische Benennungen sind / so von keinem Geographo beobachtet werden. Ist also kein Wunder / daß in den Teutschen Landt-Taffeln nirgends dieser Nahme zu finden.

(c) Helmbold. lib. 2. Chron. Slav. cap. 2.

(d) Albinus in Chron. Misniæ tit. 8. p. 90.

Ob das Culmische Privilegiũ nur den Städten oder auch dem Adel gegeben sey.

VI. Nun wir also erwiesen / daß das Flämische Recht kein anders / als das Flandrische Recht sey / kommen wir auff die Frage / ob das Culmische Privilegium, allein den Bürgern in den Städten / oder auch denen Edelleuten und andern Landleuten zugleich verliehen sey? Daß es allein den Bürgern in den Städten gegeben sey / könte man mit folgenden Gründen bestättigen. Erstlich / ist dieses Privilegium auff der Städte Culm und Thorn bittliches Ansuchen Anno 1251. erneuert und vermehret / da keines Adels und keiner andern Inwohner gedacht wird. Denn so lauten die Wort deß Privilegii: CIVES Culmenses ac Thorunienses turbatos invenimus pro eorum privilegio quondam eis à magistro bonæ memoriæ Fratre Hermanno dicto de Saltza & Fratre Hermanno Balkone primo ejusdem terræ Commendatore donato. Das ist: **Wir haben die Bürger von Culm und Thorn betrübt gefunden / wegen ihres Privilegii so ihnen vom Hermanno von Saltza und Herman Balcken gegeben worden.** Und bald hernach wird gesagt: De communi Consilio fratrum nostrorum ibidem existentium pariter & consensu dictos CIVES Lætificantes Privilegium prædictum ipsis restaurandum duximus. Das ist: **Wir haben mit gemeinem Rahte unserer Brüder daselbst und ihrem Vollwort die genandten BURGER erfreuet und ihnen vorgenantes Privilegium erneuret.** Ist nun dieses Privilegium von den Bürgern in den Städten Culm und Thorn begehret / und ist es auch den Bürgern zu gut erneuert / so scheinets ja / daß der Adel damit nichts zu thun habe.

Zum andern / so werden in dem Privilegio selbst die Feodales, das ist / die Lehnleute von den Bürgern unterschieden / nicht allein numero 9. sondern auch in der Unterschrifft deß Privilegii, da nach den Bürgern von Culm erstlich die Feodales oder die Lehnleute ihre Nahmen unterschrieben. Nun ist es aber bekant / daß durch die Feodales oder die Lehnleute keine andere verstanden werden als die Edelleute / wie es auch vielfältig kan erwiesen werden. Denn ausser

dem daß in der Unterschrifft des gedachten Culmischen Privilegii, unter den Lehnleuten sich einer unterschrieben Fridericus de Neu, welche Arth bey den Edelleuten so wol vor Alters gebräuchlich gewesen/ als auch noch heutiges Tages beybehalten wird/ daß sie ihren Nahmen die Wörter in a, oder de, und im Teutschen zu oder von/ vorsetzen/ so nennet auch Petrus von Dusburg die Edelleute offt nicht anders als Feodetarios (e) auß Ursachen weil zu derselben Zeit das Eherecht niemand gehabt als die Edelleute wie die Worte deß Sächsischen Landrechts lauten: (f) **Pfaffen und Frauen/ Bauren und Kauffleute/ und alle die rechtloß sind/ und alle die unehlich gebohren sind/ und alle die nicht von Ritters-Art vom Vater sind/ die sollen Lehnrechts darben. Welcher Herr doch dieser einem ein Gut leyhet/ von dem haben sie wohl Lehnrecht an dem Gut/ sie erben es aber nicht an ihre Kinder.** Sind nun aber die Edelleute feodales oder Lehnleute und besitzen Lehngüter/ so kan ja das Culmische Privilegium sie nicht angehen/ weil in demselben das Flämische Recht/ welches dem Lehnrecht gantz zuwider ist/ gegeben wird. Aber diese Gründe sind doch so fest nicht/ daß man sie nicht solte leicht umbstossen/ und im Gegentheil erweisen können/ daß dem gantzen Culmischen Lande so wohl Edlen als Unedlen dieses Culmische Privilegium verliehen sey. Man kan zwar nicht in Abrede seyn/ daß viel Puncta die Bürger alleine im Culmischen Lande/ ja auch alleine die 2. Städte Culm und Thorn angehen/ als wenn gesagt wird/ daß die Städte frey haben sollen ihnen Richter jährlich zuwehlen/ und was dergleichen mehr ist. Allein daß die jenigen Puncta, da die Städte nicht außdrücklich benennet werden/ auch den Adel angehen/ kan mit bewehrtem Grunde auß eben diesem Privilegio genugsam erwiesen werden. Denn erstlich stehen im Anfange des Culmischen Privilegii diese Worte: Quanto plura quantoque majora TERRÆ CULMENSIS ac præcipue Civitatum Culmensis & Thoruniensis Incolæ, tum pro Christianitatis defensione, tum pro Domus Teutonicæ promotione discrimina sustineant, tanto ardentius & efficacius in omnibus, quibus cum justitia possumus, eis adesse volumus & debemus. Oder wie es in den Teutschen Exemplarien stehet: **Je mehr und grösser deß Landes zu Culmen und sonderlich unserer Städte Einwohner als Colmen und Thorn beydes umb Sicherunge der Christenheit und auch um Forderunge der Christenheit/ und auch umb Forderunge unsers Hauses/ Schaden werden leiden/ je wir hertzlicher und Christlicher in allem/ da wir mit Gerechtigkeit mögen/ wollen wir ihnen mit seyn.** In diesen Worten berufft sich Hermann von Salza mit dem Landmeister Herman von Balcke auff die treuen Dienste deß Culmischen Landes und insonderheit der beyden Städte/ und verspricht auch dem Lande und den itzterwehnten Städten solches mit diesem Privilegio zu vergelten. Nun ist aber ausser allem Streit gesetzet/ daß in dem Culmischen Lande auch Edelleute und zwar nicht wenig derselben gewesen/ welches leicht zu beweisen wäre/ wenn es die Noth erforderte. Dannenhero folget es ja unwidertreiblich/ daß dieses Privilegium nicht allein den Bürgern in den Städten/ sondern auch dem Adel gegeben sey. Zum andern ist es auch gewiß/ daß zur selbigen Zeit wegen der steten Einfälle und Verheerungen der Adel meistentheils in den Städten/ und insonderheit in Culm und Thorn sich wohnhafft niedergelassen/ wie schon

(e) Petrus de Dusburg. part. 3. cap. 27. 161. 187.

(f) Sächsisch Land-Recht. cap. 2.

droben an seinem Ort erwiesen. Ist nun dem also/ wie es dann auch nicht anders ist/ so muß ja auch ihnen dieses Privilegium zu statten kommen seyn/ sonst wären dieselbe in geringerer condition gewesen/ als andere Bürger/ welches durchauß nicht seyn kan. Zum dritten sind auch in dem Culmischen Privilegio solche Ordnungen und Gesetze/ die auff die Städte allein nicht wohl können gezogen werden/ als von den Fischereyen in den anstossenden Seen/ von den Mühlen an den Flüssen/ von Bergwercken/ Saltzgruben/ Müntze/ Masse der Huben und andern dergleichen Sachen mehr. Zum vierdten wird auch manchmahl außdrücklich in diesem Privilegio gesagt/ daß eins und das andere/ was darinnen enthalten/ das gantze Culmische Land zu geniessen/ oder auch in Acht zu nehmen habe. Als in den Gesetzen vom Müntzwesen wird mit außdrücklichen Worten gesagt/ daß eine Culmische Müntze über das gantze Land seyn soll/ und daß sie alle zehen Jahr solle verneueret werden. Gleicher gestalt wird auch von den Zöllen gesagt: Absolvimus etiam totam terram prædictam ab omni penitus telonei exactione. Im Teutschen Exemplar stehen diese Worte also: **Wir erlösen das vorgenante gantze Land von allerley Auffsatzunge deß Zolles.** Darauß ist wiederumb augenscheinlich zu ersehen/ daß dise Handfeste/ oder dieses Culmische Privilegium nicht allein den Städten/ sondern auch dem gantzen Lande/ und also folgends auch dem Adel und der Ritterschafft gegeben sey. Zuletzt ist auch dieses auß den alten Geschichten dieses Landes bekandt/ daß sich auch der Adel allezeit mit diesem Privilegio geschützet/ und seine Freyheiten darauß deduciret/ wie es dann auch noch heutiges Tages geschicht. Nun wir also zur genüge erwiesen/ daß auch der Adel an diesem Privilegio einen Theil hat/ müssen wir auch auff die Gründe derer/ so das Widerspiel etwa halten möchten/ mit wenigem antworten. Nehmlich wann gesagt wird/ daß die Städte Culm und Thorn allein/ und nicht der Adel/ umb die Erneuerung deß Privilegii angehalten/ und auch dieselbe erhalten/ darauff ist leicht zu antworten/ die Städte haben darumb angehalten/ weil die meisten Gesetze und Freyheiten/ wie wir schon droben gestanden/ die Städte allein angehen/ darauß folget aber nicht/ daß die andern Freyheiten dem Adel nicht solten zu gut kommen. Dazu haben auch Edelleute in den Städten gewohnet/ deßwegen haben sie sich zugleich mit umb die Erneuerung deß Privilegii beworben. Zum andern/ wann gesagt wird/ daß die vom Adel im Culmischen Privilegio geneñet werden Feodales, das ist/ Lehnleute/ nun sey aber das Lehnrecht dem Flämischen Rechte schnurstracks zuwieder/ weil nach diesem die Weiber zur Erbschafft gelassen werden/ nach jenem aber nicht: ist darauff dieser Bescheid: Es haben zu der Zeit die Edelleute in Teutschland Lehngüter besessen/ dannenhero ist es geschehen/ daß derselben Zeiten Scribenten diese Wörter Nobiles und Feodales, oder Feudatarii/ Edelleute und Lehnsleute für eins gehalten/ so/ daß sie dieselbige auch alsdann Feodetarios oder Lehnleute genennet/ wann sie gleich keine Lehngüter besessen/ als wie es alhier im Culmischen Lande geschehen. Dann es ist auß den alten Geschichten erweißlich/ daß daselbst Edle und Unedle sich deß Flämischen Rechts gebrauchet/ daher auch dieses Flämische Recht das Culmische Recht schlechter Dinge genennet wird. Dann Casimirus Jagellonides, dem sich die Preussen ergeben haben/ hat An. 1466. alle andere Rechte/ als Magdeburgische/ Preussische/ und das Lehnrecht in der Marienburgischen und Pommerellischen Woywodschafft abgeschafft/ und das Culmische Recht (darin das Flämische Recht in Erbfällen begriffen ist) dessen sich damahls das Culmische Land durchgehends in den Städten und auff dem Land gebrauchet/ den gedachten Woywodschafften/ und allen Innwohnern deß Königlichen Preussen verliehen/ wie auß den Worten Casimiri, so wir drunten anführen werden/ erhellet. Nun sind aber vor Alters im Culmischen Lande Feodales gewesen/ wie droben erwiesen/ ob sie gleich deß Flämi-

schen Rechtens sich gebrauchet. Aber wann man auch gleich solte dieses beweisen können / daß vorzeiten der Adel im Culmischen Lande zu Lehnrecht gesessen / so würde doch noch wieder unsere Meinung nichts können geschlossen werden. Dann auf die Weise würde man antworten können / daß in dem Privilegio außdrücklich gedacht wird / wer zu Flämischen Recht seine Güter besitzen solte / nehmlich nicht die Lehnleute / sondern die Bürger. Dann also lauten die Worte deß Privilegii: Porro iisdem CIVIBUS NOSTRIS vendidimus bona sua, quæ â domo nostra habere noscuntur ad hæreditatem Flamingicalem ipsis & eorum hæredibus utriusque sexus. Weil nun hierinne die jenigen außdrücklich benennet werden / die das Flämische Recht erlanget / nehmlich die Bürger / so folget / daß in den andern Gesetzen / da der Bürger nicht außdrücklich gedacht wird / das gantze Land verstanden wird.

Elbing bekombt das Lübische Recht.

VII. Uber diese Rechte / nehmlich das Pohlnische / Magdeburgische / Flamische / Schlesische / Freybergische / sind auch noch andere / welche den Preussen von dem Teutschen Orden gegeben sind. Als Pomesanien unter das Joch der Creutzbrüder gebracht ward / ist Anno 1237. das Schloß Elbing an dem Ort / wo der Fluß Elbing ins frische Haf fället / gebauet worden. Hernach ist selbiges Schloß Anno 1239. an den Ort / wo itziger Zeit das Gymnasium stehet / versetzet. Bey dem Schloß aber haben die Lübecker eine Stadt gebauet / und sie nach dem vorbeylauffenden Fluß Elbing / genant. Haben auch von dem Hohemeister dieses erhalten / daß sie sich daselbst deß LUBISCHEN Rechts / welches nicht lange vorher von dem Keyser Friderico II. bekräfftiget war / gebrauchen möchten / dieses Recht hat ihnen auch der Hohemeister Heinrich von Hohenloh / den die meisten Chronicken / wiewohl nicht recht / außlassen / in dem ersten An. 1246 gegebenen Haupt-Privilegio confirmiret / doch dergestalt / daß keine Appellation nach der Stadt Lübeck gehen / oder daß keine Correctura oder Rechtfertigung / wie sie im Privilegio genennet wird / von dannen geholet werden solte: Sondern daß die Rechtfertigung innerhalb 4. Gerichtsbäncken / nach dem Raht deß Teutschen Hauses geschehen solte. Dieses ist auch also gehalten / daß keine Appellationes nach Lübeck von der Stadt Elbing gelassen worden / biß endlich An. 1343. und 1357 solches der Hohemeister verwilliget.

Appellationes auß Elbing nach Lübeck.

Diesem Exempel der Elbinger haben auch andere Städte gefolget. Dann als hernach BRUNSBERG im Ermelländischen Bistthum erbawet worden / ist derselben auch das Lübische Recht gegeben worden. Die Ursache ist / nach deß Thomæ Treteri Meinung / diese / weil die Lübecker mit den Brunsbergern über das frische Haf zu handlen pflegten. (g) Weiter hat auch das Städtlein FRAUENBURG im Ermellande das Lübische Recht erhalten / vielleicht umb eben derselben Ursache wegen / weil die Lübecker übers Haf ihre Handlungen mit ihnen getriben. Zuletzt daß auch die Stadt MEMEL an der Curischen Gräntze das Lübische Recht anfänglich gehabt / kan man auß einem alten Rescript der Stadt Lübeck erweisen / in welchem sie auff deß Meisters in Liefflandt und der Stadt Memelburg oder Memel inständige Bitte ihr Recht den Liefländern / dahin auch dazumahl die Memel gehöret hat / mittheilen. Als aber hernach die Stadt Memel Anno 1328. zu Preussen gestossen / hat sie vielleicht auch alsobald das Culmische oder das Magdeburgische Recht angenommen / so / daß itziger Zeit nur die drey an dem frischen Hafe / oder vielmehr nicht weit davon liegende Städte Elbing / Brunsberg und Frauenburg das Lübische Recht behalten. Die anderen Städte aber haben bald nach ihrer Erbauung in allen Preussischen Provincien / kein ander Recht gehabt / als das Culmische / das ist / das Magdeburgische / und in den Erbfällen das Flämische / doch dergestalt / daß fast in eines jeden Orts Haupt-Privilegio eins und das

Brunsberg / Frauenburg und Memel bekomen das Lübische Reche.

(g) Gotfrid Zamelius Conf. Cromerus in descript. Regni Polon. & speciatim Prussiæ pag. 216. Casparus Schüzius lib. 1. Chronic. Pruss. fol. 70.

das andere Recht / so in der Culmischen Handfeste befindlich / limitiret / eins und das andere auch hinzu gesetzet / wie es die Gelegenheit deß Orts / und andere Umbstände erfordern.

Was die auff dem Lande für Rechte bekommen.

VIII. Was ausserhalb deß Culmischen Landes / die von Adel / und andere Landleute von dem Teutschen Orden für Rechte in den Erbfällen bekommen / kan nicht anders / als auß eines jeden Landgutes Beschreibung erkant werden. Auß denselben absonderlichen Verschreibungen ersihet man / daß etliche gegeben sind zu **Culmischen Recht** / etliche zu **Lehnrecht** / etliche zu **Preussischẽ Recht** / etliche zu **Magdeburgischẽ Recht** / welches hernach im XV. Seculo zwyfach worden / so / daß man angefangen einen Unterscheid zu machen zwischẽ **schlecht Magdeburgisch und Magdeburgisch zu beydẽ Kindern**. Von dem Culmischẽ Recht ist unnöthig alhier viel Worte zu machen / weil selbiges nicht anders ist / als das Flämische Recht / und hat dieses in sich / daß die Güter / welche zu Culmischen Recht verschrieben sind / auff beyderley Kinder gleich fallen / und gleich unter sie muß getheilet werden. Wo sie aber ungetheilet bleiben / so müssen die Brüder den Schwestern / mit denen sie zu gleichen Theilen gehen / außzahlen. Dieses Recht hat der Orden nicht allein denen gemeinen Landleuten vormahls verliehen / sondern auch unterschiedenen wohlverdienten Edelleuten / wie es offt ihre Handfesten außweisen. Das Magdeburgische Recht kömbt mit dem Lehnrecht in dem Stück überein / daß die Erbschafft nur auff die männliche Erben oder auff die Söhne fället / und in Ermanglung derer / wañ es ein alt Lehn ist / auff die Agnaten und Vettern / und wann auch die nicht vorhanden / auff den Dominum directum, oder Lehnherren selbst. In dem war aber das Magdeburgische Recht von dem Lehnrecht unterschieden / daß / wann das Sächsische Lehnrecht von dem gemeinen Lehnrecht abgienge / so musten die Streitigkeiten / die da wegen der Magdeburgischen Güter vorfielen / nicht nach dem gemeinen Lehnrecht / sondern nach dem Sächsischen Lehnrecht erörtert und gerichtet werden. Hernach das Magdeburgische Recht zu beyden Kindern kam mit schlecht Magdeburgischen / und auch mit dem Lehnrecht in dem überein / daß die Erbschafft oder die Landgüter den Söhnen und nicht den Töchtern zufielen / und in Ermanglung der Söhne / denen Vettern. In dem aber giengen sie voneinander ab / daß nach Magdeburgischem Rechte zu beyden Kindern die Landgüter / wann keine Söhne und keine Vettern vorhanden waren / auff die Töchter gefallen / welches nach schlecht Magdeburgischem / wie auch nach dem Lehnrecht nicht geschehen kunte. Was aber in folgenden Zeiten in diesen Rechten für Enderung geschehen / wird drunten an seinem Ort zu vernehmen seyn. Endlich was die Güter zu Peussischem Recht betrifft / sind dieselben alhier in Preussen die geringsten / und sind nur dem gemeinen Landvolck gegeben worden / oder wohl denen alten Preussischen Edelleuten / die sich dem Teutschen Orden mit Gewalt entgegen gesetzet / und anderer Güter nicht werth geschätzet wurden / ja sie wurden auch wohl gar zu Knechten gemacht / so / daß sie dem Orden / oder auch andern Edelleuten dienen musten. Zwar es haben im Anfange die alten Preussen von dem Jacobo Archidiacono Leodicensi Päbstlichen Gesandten / herrliche Privilegia in den Erbfällen überkommen / wie hernach soll gesagt werden / aber als sie sich derselben in dem andern grossen Abfall verlustig gemacht / sind ihnen die Güter hernach zu diesem Preussischen Recht gegeben worden. Diese Preussischen Güter aber sind auch etzlicher massen Lehngüter: Sind aber doch von dem Magdeburgischen und Lehngüter in dem unterschieden / weil in dem Preussischen Recht alle Töchter / und alle Agnaten oder Vettern gantz außgeschlossen waren / und nur der Sohn das Erbgut überkommen: Wo aber mehr Söhne waren / so bekam die Güter derjenige / den der Herr für den tüchtigsten unter ihnen zu seyn vermeinete. Von dem Unterscheid der jetzt erzehlten Güter und derer Rechte hat auff Fürstliches Ersuchen (vielleicht Marggraff Georg Friderichs) weitläufftiger gehandelt Petrus Crugerus I. U. D. dessen Re-

Schlecht Magdeburgisch und Magdeburgisch zu beyden Kindern.

Preussische Güter.

Responsum, so noch in vieler Leute Händen/ doch nur geschrieben/ ist/ nachgelesen werden kan. Was aber diese Güter für Beschwerde gehabt/ kan man kaum determiniren/ weil darinn eine grosse Ungleichheit gefunden wird/ die nicht anders/ als auß eines jeden absonderlichen Verschreibung kan erkant werden. Deßwegen ist es in dem Hertzogthum Preussen angeordnet/ daß die Amptschreiber in einer jeden Starostey, oder in einem jeden Ampt ein gewisses Register der Güter halten müssen/ darinnen verzeichnet ist/ wie viel Huben in einem jeden Ampt zu finden/ von wem sie verschrieben/ zu was vor Rechten sie verschrieben/ und was für Beschwerden denenselben anhängen. Dieses ist aber dannoch ausser allem Zweiffel gestellet/ daß die Culmischen Güter viel freyer seyn/ als die zu Preussischem Recht gegeben sind/ deßwegen Christophorus Wegnerus die Preussen/ oder die da zu Preussischem Rechte ihre Güter besitzen/ nach der Römischen Art Libertinos, das ist/ Freygelassene; Die Culmer aber/ oder die Innehaber der Culmischen Güter Liberos, das ist/ freye Leute genennet: Ins gemein pfleget man sie also zu unterscheiden/ daß die jenigen/ so da Güter zu Preussischem Recht besitzen/ genant werden Magdeburgische Freyen; Die aber zu Culmischen Recht sitzen/ Culmische Freyen/ dahin gehören auch viel Erbschultzen und Krüger/ deßwegen auch offt in den Rescriptis conjungirt werden/ Schultzen/ Krüger/ und Culmer.

Verschreibungen/ darinnen keines Rechts gedacht wird.

Endlich ist auch zu mercken/ daß in dem Hertzogthum Preussen/ da der Unterscheid der Güter noch beobachtet wird/ etzliche Güter verschrieben sind ohne Benennung einiges Rechts/ als deß Magdeburgischen/ Culmischen/ oder Preussischen/ sondern nur schlecht hin/ daß sie gegeben sind/ **Frey/ Erblich/ ũd ewiglich ohne Zinß und Scharwerck**. Zu welchem Recht dieselbe gehören/ ist vor einigen Jahren in dem Hoffgericht gestritten worden. Auß diesem ist nun zu schliessen/ daß diese itzt erzehlte Rechte/ als das Magdeburgische/ Preussische/ und das Lehnrecht/ nur in den Erbfällen statt gehabt/ so/ daß die auß solchen Gütern herrührende Streitigkeiten auß denen Rechten/ darzu sie verschrieben sind/ haben müssen geschlichtet werden: Sonst aber in andern Fällen galt vorzeiten durchgehends in dem heutigen Hertzogthum Preussen das Magdeburgische Recht.

Der Städte wilkührliche Rechte.

IX. Weil es aber in den Städten auch absonderliche Fälle gibt/ so in dem Magdeburgischen Recht nicht zu finden/ so hat ein jede Stadt für sich gewisse WJLKUHR gemacht/ nach welcher sie die täglich vorfallende Streitigkeiten gerichtet. In solchen Wilkühren haben sie die Ordnungen begriffen/ nach denen sich die Kauffleute im Handel und Wandel/ die Brauer/ Vorkäuffer/ Handwercker und andere richten musten/ wie auch Brand/ Gassen/ Häuser/ Brunnen/ und andere Ordnungen/ Item/ andere Gesetze von Verthädigũg der Städte/ võ Schicht- und Theilungen/ Vormundschafften/ und andern dergleichen Sachen/ welche in dem Magdeburgischen Recht nit außdrücklich abgemacht sind. Ja weil man in den ersten Zeiten nach Ankunfft deß Teutschen Ordens in dieses Land wenig von dem Magdeburgis. Rechte in Schrifften gehabt/ so haben die Städte viel darvon in ihren Wilkührlichen Rechten determiniret. Es sind aber vorzeiten zweyerley Wilkühren gewesen: etliche waren nur jährlich/ oder nur auff ein Jahr beliebet/ und hielten in sich die Tax-Ordnungen der Esse-Waaren/ und wurden allezeit umb Martini publiciret: Etliche waren aber ewig/ und hielten in sich Gesetze von denen Dingen/ die der Veränderung so sehr nicht unterworffen sind.

Ob die cõfirmation solcher wilkührlichen Rechte nöthig gewesen.

Hier ist aber die Frag/ ob die Städte in Preussen selbst ohne sonderliche Bewilligung/ Zulaß und Confirmation deß Ordens solche Wilkühre beliebet/ und gemacht/ oder ob der Orden hierzu hat müssen concurriren? Es ist davon auch schon vorzeiten gezweiffelt/ und gestritten/ indem die Städte das Recht prætendiret: Der Orden aber ihnen solches nicht hat gestatten wollen. Deßwegen haben die von Thorn sich bey den Magdeburgern müssen Rahts erholen/ da ihnen dieses zur Antwort worden: Es könten zwar die Städte auch ohne Bewilligung deß Hauß-Com-

pthurs (welcher auch Burggraff genent wird) solche wilkührliche Rechte setzen/ doch nicht von allen/ sondern nur von geringern Sachen/ oder wie es in dem Rescript selbst stehet/ in Sachen/ die nicht Leib und Glieder angehen. (h) Es hat aber damit der Streit doch kein Ende genommen/ deßwegen die Magdeburger mehrmalen in dieser Sachen befragt worden/ da sie auch endlich geantwortet/ es solten auch die wilkührlichen Rechte von geringern Sachen nicht anders/ als mit Bewilligung der Obrigkeit gesetzet werden; doch dergestalt/ daß sie nicht im Nahmen deß Hohemeisters/ oder anderer Ordens-Gebiethiger und deß Compthurs/ sondern im Nahmen der Stadt-Obrigkeit promulgiret würden/ (i) und daß dieses auch hernach im Brauch gewesen/ zeuget die alte Wilkühr der Stadt Königsberg an. Dann dieselbe haben zusammen getragen der Marschalck deß Teutschen Ordens/ welcher zu Königsberg seinen Sitz gehabt/ der Hauß-Compthur von Königsberg und zwey Bürgermeister auß der Stadt. (k) Als auch hernach die Stadt Löbenicht eine eigene Wilkühr An. 1439. auffgesetzet/ haben dieselbe confirmiret Heinrich von Rabenstein/ Marschalck deß Teutschen Ordens/ und Rudolphus Hauß-Compthur in Königsberg. Auf diese Weise haben auch andere Städte ihre wilkührige Rechte müssen von den Ordens-Gebiethigern bestättigen lassen. Ehe wir aber weiter gehen/ müssen wir zuforderist erinnern/ daß die itzt gedachte Königsbergische alte Wilkühr so in unterschiedenen geschribenen Büchern zu finden/ und in 78. Capiteln bestehet/ nicht An. 1394. zu Marienburg gegeben sey/ wie in dem obenangeführten geschribenen Buch/ in der Wallenrodiana Bibliotheca, einer/ weiß nit wer/ corrigiren wollen. Dann da vormahlen in diesem Buch geschriben stund/ daß diese Wilkuhr gemacht sey Anno 1494. hat er das Jahr geändert und gesetzet An. 1394. und das darumb/ weil er sonst ein Edict deß Hohemeisters de An. 1394. gefunden/ darinnen er anordnet/ daß die andern Städte in Preussen diese Königsbergische Wilkühr auch annehmen solten/ welches Edict er auch der offt gedachten Wilkühr beygeschriben. Allein dieses kan leicht auß der Wilkühr hintertriben werden. Dann daselbst wird im 13. Capitel gesaget/ daß Michael Küchmeister von Sternberg/ Teutschen Ordens Hohemeister/ vier Artickel oder Gesetze der Stadt Königsberg gegeben: Nun ist aber dieser Hohemeister nach dem 1394sten Jahre/ nehmlich An. 1413. zur Regierung kommen. Es kan aber wol seyn/ daß eine andere Wilkühr/ oder auch eben diese/ aber nicht so vollkommen/ Anfangs in Königsberg mag gemacht seyn/ die der Hohemeister An. 1394. zu Marienburg confirmiret und anbefohlen/ daß sie auch von den andern Städten solte angenommen werden/ welche hernach in den folgenden Zeiten Michael Küchmeister vermehret; wie wir dann auch gerne gestehen/ daß bald nach Erbauung der Städte solche Rechte mögen im Brauch gewesen seyn. Dann wo man sich auff Sigismundi von Feuchtwangen Gesetze verlassen kan/ so soll derselbe schon etwa in dem 1308ten Jahre nach Christi Geburt/ als er seinen Sitz zu Marienburg in Preussen genommen/ dieses gesetzet haben/ daß die Städte solten seine Gesetze/ und andere Ordinantien (wodurch die wilkuhrliche Rechte/ weil man sonst von keinem andern weiß/ zweyffels frey verstanden werden) alle Jahr dreymahl offentlich verlesen lassen (l).

Der Hohemeister Gesetze.

X. Uber das haben auch die Landmeister/ und hernach die Hohemeister selbst pflegen Gesetze ihren Unterthanen zu geben. Dann erstlich sind annoch vorhanden die Ordens-Bücher/ welche viererley Ordinantien in sich begreiffen/ als erstlich die Ordens-Regel/ die Gesetze deß Teutschen Hauses/ die Gewonheiten desselben Ordens/ und endlich eines jeden Hohemeisters absonderliche Gesetze. In den zweyen ersten/ als in deß Ordens Regel und Gesetzen/ sind solche Statuten befindlich/ die nur der Ordens-Brüder privat Leben angehen. In den Gewon-

(h) In Codice Wallenrodiano M.S. primo, num. 37. (i) Ibid. num. 48. (k) Vid. alte Königsbergische Wilkühr in principio.

(l) Casparus Schüz lib. 2. Chron. Pruss. fol. 54.

wonheiten ist das Jus publicum, oder die gemeine Regierungs-Art begriffen. Die absonderlichen Gesetze der Hohemeister sind von allerhand vorfallenden Sachen / und gehören theils zur Ordens-Regel / theils zu den Gewonheiten. Aber diese Ordens-Gesetze giengen nur die Brüder / und nicht die andern Jnwohner deß Landes Preussen an / deßwegen wollen wir ietzt von denselben weitläufftiger nicht handeln / insonderheit weil wir schon an einem andern Ort derselben viel beygebracht. Was die Gesetze betrifft / so die Landmeister und Hohemeister ihren Unterthanen in Preussen gegeben / finden wir nach der Culmischen Handfeste erstlich das Privilegium, welches der Päbstliche Legatus, Jacobus Archidiaconus Leodicensis, und der Orden An. 1249. den alten Preussen gegeben / darinnen ihnen viel Freyheiten und Gesetze gegeben werden. Selbiges / weil es noch in Teutscher Sprache nirgends gedrucket ist / haben wir an einem andern Ort von Wort zu Wort zugesetzet : Hier wird es aber genug seyn / wann wir nur die vornehmsten Artickel albie beyfügen : Nehmlich es wird gesetzet / daß die alten Preussen frey haben sollen / alles zu kauffen / was sie wollen / und von wem sie wollen / und dieses alles soll ihnen zugehören und ihren rechten Erben in folgender Weise : So einer unter ihnen stirbt / der einen Sohn oder Tochter hat / die sollen dem Gestorbenen in der Erbschafft folgen : So aber keine Kinder sind / so sollen die Eltern deß Verstorbenen Gut erben. Wann aber auch keine Eltern im Leben / soll deß verstorbenen Sohns Sohn / und in Ermanglung dessen deß Verstorbenen Bruder erben : Wann auch kein Bruder vorhanden / so soll deß Brudern hinterlassener Sohn seines Vettern Erbe seyn. Wann auch dieser nicht ist / so sollen die unbeweglichen und beweglichen Güter alsdann erstlich dem Teutschen Orden oder denen Herren / welchen sie unterworffen / zufallen. Dieses haben die alten Preussen mit Danck angenommen / weil vorhin unter der Heydenschafft niemand als der Sohn dem Vatter in der Erbschafft hat folgen können. Hernach wird denen alten Preussen auch zugegeben / daß sie ihre unbewegliche Güter sollen frey haben zu verkauffen / doch dergestalt / daß sie dem Orden genugsame Versicherung thun / daß sie nicht zu den Heyden / oder sonst andern Feinden deß Ordens fliehen wollen. Weiter sollen die alten Preussen frey haben / von ihren beweg- und unbeweglichen Gütern ein Testament zu machen in gewisser Maß und Form / wie es im gedachten Privilegio beschrieben. Dazu sol es ihnen frey stehen zu heyrathen / wo und wann sie wollen. Ferner sollen sie zu Vormundschafften und zu Zeugnüssen in allen Gerichten gelassen werden. Item / es wird ihnen die Freyheit gegeben / daß sie in den Geistlichen Stand können tretten / und zum Ritterlichen Stande / so sie auß Edlem Stamm gebohren sind / einen Zutritt haben. Uber das sollen sich die alte Preussen deß Pohlnischen Rechts gebrauchen / und das Gerichte deß glüenden Eysens fahren lassen. Item / sie sollen sich nicht begraben lassen nach der heydnischen Art : Nicht den Abgott Curcho ehren : keine heydnische Priester halten : keine zwey Weiber nehmen : ihre Töchter und sich selbsten nicht verkauffen : nicht deß Vattern Weib / oder die Stieffmutter heyrathen : die Eheweiber weder kauffen noch verkauffen : nicht nahe ins Geblüt heyrathen : ihre Kinder nicht tödten noch außwerffen : die sich nicht tauffen liessen / die solten nach dem Tode nicht begraben werden. Endlich / sie sollen gewisse Kirchen bauen / an denen Oertern / so im Privilegio benennet sind. Diese und dergleichen Freyheiten haben dazumal die alte Preussen überkommen : Aber als sie hernach von dem Teutschen Orden abgefallen / sind sie derselben verlustig worden / da ihnen dann hernach Güter zu Preussischem Recht gegeben / wie es droben schon dargethan. Nach der Zeit / als Sigfrid von Feuchtwangen An. 1307. in Preussen nach Marienburg seinen Sitz auß Teutschland versetzet / soll er folgende Gesetze denen Innwohnern deß Preussischen Lands gegeben haben / wie solches Caspar Schütz und Th. Waisselius (m) berichten.

Den alten Preussen gegebenes Privilegium.

Sigfrids võ Feuchtwangen.

(m) Schüz lib. 2. Chron. fol. 54. Waissel. fol. 105. seq. Grunau tract. II, cap. I.

1.

GOtt zu Lobe / und Christo zu Ehren / setzen wir / und wollen es ernstlich gehalten haben : Erstlich / daß kein Jud / kein Schwartzkünstler / kein Zauberer / kein Weideler / und wie sie mögen genant werden / die mit deß Teuffels Gespenst in Ehrung desselben / und Mißbrauch deß Glaubens / handeln und wandeln / dieselbigen sollen in unseren Landen nicht gehalten noch geduldet werden / und wer sie verhalten würde / der soll mit ihnen leiden / was solche Unglaubige und Unseelige von Rechtswegen leiden werden.

2.

Sintemahlen wir nicht eigene Müntze haben (Culmische Vierchen außgenommen) und Böhmische Müntz in unsern Landen gangbahr ist / so wollen wir / daß dreissig Böhmische Groschen sollen eine gute Marck seyn in unsern Landen.

3.

Wer Preussisch Gesinde hält / soll verpflichtet seyn / daß er sein Gesinde darzu halte / daß ein jeglicher alle Sontage seine Beichte soll dem Priester thun / und sollen zu der Kirchen gehen / und sollen mit niemand Preussische Sprache reden / bej Straffe drei güter Marck.

4.

Wir setzen und gebiethen / daß in Städten und Vorstädten / in Teutschen Dörffern / Höfen / Krügen / und Kindelbieren / kein Preuß zu einem Regiment soll gesetzet werden / und soll auch nicht Bier schencken / weder Fraue noch Mann / sondern sie sollen die wüsten Erbe / wüste Huben reumen und bewohnen / und die wüsten Aecker bauen / bej verlust 3. guten Marcken.

5.

Einen Knecht soll man mieten auf ein Jahr / und der sein Geschirr wohl machen kan / dem soll man geben vierdthalbe Marck / einem fertigen Wagentreiber das gantze dritthalbe Marck / einer wohlgewachsenen Magd / das Jahr zwo Marck / einer Kindermagd / das Jahr eine halbe Marck / einer Wärterin der Krancken die Wochen 15. Culmische vierchen / einem Taglöhner / sechs vierchen den Tage. Welche Herrschafft weniger oder mehr geben würde / die soll verfallen seyn / hundert Marck / und bej derselben Straffe soll niemand mieten / ohne Wissen und Willen der Dienstbothen nechsten Freunde.

6.

So ein Dienstbothe entlieffe seiner Herrschafft / so mag man demselben nachreisen / und ihn mit einem Ohr annaglen / wo er ihn überkömbt. Wiederumb / wo ein Dienstbothe von seiner Herrschafft enturlaubet würde / ohne redliche Ursache / dem soll man geben seinen gantzen Lohn / aber keinen Lediggänger soll man leiden / bey grosser Straffe.

7.

So Dienstbothen/ einer mit dem andern wollen in den Heiligen Stand der Ehe tretten/ das soll unverhindert bleiben/ und soll ihnen von aller Herrschafft vergönt werden/ außgenommen im Augste/ im Heuschlage/ im Weinlesen/ im Hopfenpflücken: alsdann sollen die Dienstbothen ihrer Herrschafft die Arbeit außrichten/ darnach mögen sie zu Hause ziehen/ und zu Hause wohnen. Die hierüber thun würden/ die verliehren ihren Lohn/ und sollen der Obrigkeit 3. guter Marck verfallen seyn.

8.

Die Brauer in den Städten sollen ihr Bier selbst schencken/ und auf den Dörffern die Krätschmar oder Krüger/ und nit durch andere Bierhöcker/ bej der Straffe 6. guter Marck.

9.

Alles/ was man verkauffen will/ soll man in die Städte auf die Märckte führen/ würde jemand einen Vorkauf thun/ der soll der Waare verfallen seyn/ und darzu der Herrschafft dreissig Marck zur Busse geben.

10.

Ein jeglicher Handwercker soll sein gewöhnlich Merck haben/ und damit/ was er gearbeitet/ oder gemacht hat/ zeichnen/ daß man sehen kan/ wer die Arbeit oder das Werck gemacht habe/ bej Straffe 3. guter Marck.

11.

In Gastgebothen/ in Köstungen/ in Kindelbieren/ ūd Freyersleuten. Unsere Schultzen sollen und mögen Gäste habe auf sechs Fasse/ die Bürger in den Städten und Vorstädten/ auf vier Fasse. Und das soll allein geschehen auf einen Montag/ bej der Straffe zehen guter Marck.

12.

Zu einem Lawelbier/ und zu einem Kirchgange/ soll man nicht mehr geben/ dann eine Mahlzeit/ und nicht über vier Fasse/ bey Peen 3. guter Marck.

13.

Kein Freyer/ kein Schultz/ kein Handwercker/ kein Bauer/ in den Städten oder Dörffern/ sollen fort mehr für die Brüche/ die unter ihnen gefallen werden/ nicht mehr zu Bier gegeben werden/ sondern der da gebricht/ der gebe Gelt/ und das soll angelegt werden an Harnisch/ und an andere Gewehre/ bey Straffe zehen guter Marck.

14.

Kein Kauff soll an dem Sontag und an anderen heiligen Tagen geschehen/ an keiner Waare/ ehe die hohe Messe geendet sey/ bej verlust der Waare/ und drei guter Marck.

15.

Keine gemachte Kleider soll man zu Lande führen zu verkauffen/ und man soll auch kein Gewand anders färben/ sondern man soll es lassen bey seiner ersten Farbe/ bej Verlust der Waare und zehen guter Marck.

16.

Kein Schultheiß/ kein Bauer/ soll umb Lohn fuhrwercken/ auch nicht Kauffschlagen/ außgenommen welche mögen Bier/ Hering/ Ael/ Honig/ Saltz/ rc. auß den Städten holen und verkauffen/ die andere sollen ihren Acker bauen/ bej Verlust zehen guter Marck.

17.

Niemand soll einen Erbe verkauffen/ ohne wissen und willen seines Erbherren/ bej Verlust deß Erbes.

18.

Niemand soll der wüsten Güter gebrauchen/ ohne Erlaubnuß und Zulassung der Obrigkeit/ bej Peen zehen guter Marck.

19.

Niemand soll aufnehmen und beherbergen verlauffene Bauern/ und verlauffen Gesinde in seinem Hause/ bej Straffe dreissig guter Marck.

20.

Man soll umb keinerley Schuld das Viehe pfänden/ das einem Manne täglich nütze wird/ bej Straffe 10. guter Marck.

21.

Kein Gärtner soll über zwey Pferde halten/ ohne Verlaub der Herrschafft/ bej Verlust seiner Pferde.

22.

Niemand soll roden Holtz auf dem seinen Hauen/ zu verkauffen/ es wäre dann Sach/ daß er den Acker dahin machen wolte/ bej verlust deß Holtzes/ und Straffe 3. guter Marck.

23.

Einem jeden Mann soll frey sein/ ohn alle Gerichte/ sich seinen Schaden lassen aufrichten/ nach guter Leut Erkandtnüß.

24.

Alle Jahr sollen die Schültzen mit ihren Rahtsherren die Gräntze bereiten/ und werden die Gräntze unerkäntlich seyn/ die sollen sie verneuren/ bej der Straffe der Bezahlung alles Schadens/ so davon möchte kommen.

25.

Niemand soll Doppelspiel verhegen/ so gering es immer sey oder wolle/ bej der Straffe zehen guter Marck.

26.

Wer jemanden will anklagen vor Gerichte/ und er sich beruffet auf einen Eid/ der Kläger sol erst klagen/ und der Beklagte soll ihm antworten/ bej 10. guten Marcken.

27.

Die Vormunder der Wittwen und der unmündigen Kinder/ die sollen alle das Gut/ da sie Vormunder darüber sind/ beschreiben lassen/ und sollen das wieder überantworten/ nach Erkäntnüß guter Männer/ bej verlust ihrer Ehren.

28.

Ein jeder Schultz soll 4. Wochen nach Martini/ dem Pfarrherrn seinen Decem einmahnen/ und Ungehorsame soll er straffen/ mit Ernst und mit Pfänden.

29. Alle Schultsen sollen haben vier freye Huben / und darvon sollen sie einen Hengst und einen Harnisch zu einem Manne halten / und sollen auf ihre eigene Zehrung zu ihrem Herren reisen / bey Verlust aller ihrer Freyheit und ihres Ampts.

30. Den Gesandherren / welche die Herren Bischöffe alle umb das dritte Jahr außsenden / denen soll man Beystand thun wider die Boßhafftigen und Ungehorsamẽ / wo es noth wird thun / bey Straffe drey guter Marck.

NB. In allen Städten / Dörffern / und Gemeinden / sollen diese Satzungen gehalten werden / und dreymahl im Jahr gelesen werden / nehmlich auff Cathedra Petri / Pfingsten / und Michaelis, bey grosser Straffe.

Mir kommen aber diese Gesetze etwas neuer vor / weil vom Unterscheid der Marcken darin Meldung geschicht / welches mit denenselben Zeiten nicht überein kömpt / wie schon in dem Capitel von dem Preussischen Müntzwesen erwehnet worden. Eben dieser Hohemeister Sigfrid von Feuchtwangen hat auch das PREUSSISCHE RECHT / wie man es ins gemein nennet / gegeben. Nehmlich wo ein Preuß einem andern die Neige zugetruncken / der muste wieder vom frischen anfangen. Thäte ers aber nicht / und wurde dessen überzeuget / solte ers mit dem Halse bezahlen. Dieses ist aber angeordnet umb der Untreu willen der alten Preussen / damit sie den Teutschen nicht so leicht mit Gifft vergeben konten / als es offtmahls geschehen. (n) Nach der Zeit hatte Winrich von Kniprode viel heilsame Gesetze ungefehr umb das 1360ste Jahr gegeben / darunter die meisten eine gewisse Maß fürschreiben / wie sich ein jeder in der Kleidung halten solte. Dazu hat er auch geordnet / daß man vor dem Hause ein weiß Leichlacken außhengen solte / wann ein Mensch im Hause gestorben. Item er hat auch gesetzt / daß die Bürger in den Städten umb Pfingsten solten nach dem Vogel schiessen / und wer ihn abschiessen würde / der solte das Jahr über König seyn. (o) Weiter hat auch Conrad von Jungingen An. 1405. denen Ordensherren / und dem Lande gewisse Gesetze gegeben / unter denen sind diese die vornehmsten: Niemand soll in Preussen Bischoff seyn / er sey dann ein Bruder deß Ordens: Kein Ritter soll mehr dann zehen / und kein Compthur mehr dann hundert Pferde hinter sich folgend haben: Keiner / außgenommen den Adel / soll irgend ein Geschütz über Land führen: In den Sontägen soll zum wenigsten eine Person auß dem Hause in der Kirche seyn: Niemand soll zum Tode geführet werden / er habe dann gebeichtet / und sey mit dem Hochwürdigen Leichnam gespeiset worden: Alle Zäuberer / Weideler / rc. sollen verbrennet werden. (p) Aber auch von diesen Gesetzen / insonderheit von denen ersten / könte man nicht unbillig zweiffeln / wie sonst erwiesen. Gleicher gestalt hat Paul Bellitzer von Rußdorff Anno 1430. und 1443. Gesetze gemacht / welche bey dem Caspar Schützen (q) zu finden. Und solches haben sonder Zweiffel auch andere Hohemeister gethan. Etwa umb das 1435ste Jahr hat Eberhard von Wesentauer / Vogt in dem Bistthum Ermelland den Inwohnern deß gedachten Bistthums gewisse Gesetze gegeben / welche nebst den dreyen Büchern Distinctionum, und andern Rescriptis der Schöppen von Magdeburg / wie auch dem alten Culmischen Rechte in einem geschriebenen Buch in der Churfürstlichen Cantzeley zu Königsberg zu finden.

Sigfrid võ Feuchtwangen setzet das Preussisch Recht.

Winrichs von Kniprode Gesetze.

Leichlacken

Das Vogelschiessen.

Conrads von Jungingẽ Gesetze.

Paul Belizers von Rußdorff Gesetze.

Im Ermeländis. Bistthum.

XI. Zu den bißher erzehlten Rechten kam auch dieses / daß die Preussen unter dem Teutschen Orden offt evociret worden vor das WESTPHALISCHE RECHT / oder wie es sonst ins gemein genent wordẽ / vor das FEHME RECHT. Võ demselben könte man viel allhie sagen / aber weil es nicht eigentlich zu den Preussischen Rechten gehöret / wollen wir nur mit wenigem berühren / woher es entsprungen / und was für eine Beschaffenheit es mit demselben gehabt. Käyser Carl der Grosse (wiewol Gryphiander und Hermannus Conringius solches diesem frommen Käyser nicht zuschreiben / sondern das Recht viel jünger machen) als er die Sachsen / die Westphälinger und andere Völcker überwältiget / und sie zum Christlichen Glauben gebracht / hat ihm auch höchst angelegen seyn lassen / die Christliche Kirche unter ihnen nicht alleine zu erhalten / sondern auch immer weiter und weiter zu vermehren. Als er aber sahe / daß die neubekehrte Westphälinger im Glauben nit standhafft waren / sondern viel derselben den Christlichen Glauben verleugneten / hat er dieses Fehme-Recht / oder das Westphälische Gericht / da er zu Eresburg gegenwärtig war / gestifftet. Nehmlich er hat in allen fürnehmsten Städten / und andern Gemeinden / etliche verständige / Ehrliebende und Gottsförchtige Männer erwehlet / die da solten dieses Gericht hegen / und so bald sie erfahren würden / daß einer von dem Glauben abgefallen / solten sie ihn greiffen / und auß dem Wege bringen lassen / ohne eintzige Verhör- und Verthädigung / deßwegen auch dieses Gericht genennet worden Judicium occultum, das heimliche Gericht / weil es in demselben sine strepitu juris zugieng / und auch deßwegen weil solche Richter hie und da im Lande wohneten / so / daß fast niemand gewust / daß sie darzu bestellet wären. Woher aber der Nahme Fehmer-Recht herkomẽ / sind nicht einerley Meinungen. Etzliche führen es her von dem Lateinischen væ mihi, das ist / wehe mir / weil es ein scharffes Recht gewesen: Etzliche aber von dem Teutschen Wehmi. Andere haben es so gedeutet / als wann das Fehmen-Recht nichts anders wäre / als das Fahnen-Recht. Man findet aber auch sonst noch viel andere Nahmen dieses Gerichts / als nemlich Jus vetitũ oder Jus Wittium, Vititum, Vittutum, entweder von dem alten Worte Weten / welches so viel bey denen Teutschen geheissen / als straffen / oder auch von dem Wörtlein Witt / welches so viel als witze / klug / und verständig bedeutet. Es wird auch dieses Gericht genennet Jus Sicambricum / weil die Westphälinger vorzeiten Sicambri geheissen. Item Lex secreti judicii, weil es wie kurtz vorher gemeldet / heimlich gehalten ward. Zuletzt auch Judicium liberum, das freye Gericht / Freyding / Freystuhl. Die Beysitzer dieses Gerichts wurden genennet / Conscii, oder Wissner / Wissende / Vetiti qs. Wettende / Feyners / Scabini, Scheffen / Freygraffen / Stuhlherren / und was derselben Nahmen mehr sind. Es ist auch kein Zweiffel / daß dieses Gericht viel Zeiten nacheinander unsträfflich wird gewesen seyn / so / daß niemand unschuldig darinnen verdammet worden: Allein mit der Zeit wie es mit vielen anderen heilsamen Ordnungen gehet / ist es in ein ungerechtes Blut-Gericht verwandelt worden / so / daß viel unschuldige Leute darinnen verdammet / und zum Tode verurtheilet worden. Deßwegen haben sich hernachmals die Teutschen Käyser Sigismundus, Fridericus III. und Maximilianus I. bemühet / sothanes Gericht zu reformiren / aber vergebens. Biß es endlich Carolus V. der Römische Käyser gantz auffgehoben. (r) Mit diesem Fehmer-Recht sind auch die Preussen in dem Lande / insonderheit aber in den Städten / wieder Recht und Billichkeit etwa umb das Tausend vierhundert und viertzigste Jahr / und hernach sehr beschweret worden / indem sie in geringen und liederlichen Dingen / als

Preussen wurden an das Westphälische Gericht außgeladẽ.

Ursprung deß Fehmerechts.

(n) Waisselius fol. 108.

(o) Waissel. fol. 123. seq. (p) Grunau Tract. 14. cap. 7. fol. 283. seq. Waissel. fol. 131. (q) Schüz lib. 3. Chron. fol. 117. b. & 123. seq.

(r) De occultis judiciis multi scripserunt Vid. Marquardus Freherus de judicio Westphalico. Henricus Meibomius de Irminsula Saxonica cap. 12. pag. 39. seq. Matth. Martinius in Lexico Philologico voce Feimerus. Gryphiander & Conringius de origine juris Germanici. Johannes Justus Winkelmannus in notitia Historico-Politica Saxo-Westphalic. cap. ult. & alii plurimi.

als in Schuld- und andern Sachen / für solche Gerichte außgeladen wurden. Es giengen auch an den Hohemeister von diesen Schöppen oder Freygraffen Schreiben ab / daß sie ihre Unterthanen darzu halten möchten / damit sie für dieses Gericht / wann sie citirt werden / erscheinen. Allein diesem Gerichte haben die Städte in Preussen widersprochen. Es haben auch An. 1448. auff gemeiner Tagefahrt zu Marienburg die Stände / den Hohemeister Conrad von Erlichshausen gebeten / daß er mit seiner gebiethiger Raht / Wege und Weise suchen wolte / wie dem Ubel abzuhelffen wäre: Insonderheit möchte er an den Pabst und an den Keyser schreiben / damit das Recht dieser Orten abgethan würde. Der Hohemeister hat sich auch willig dazu finden lassen / ja er hatte schon zuvor solches bey dem Pabst gesucht / deßwegen er dazumal in kurtzem Antwort zubekommen verhoffte. Weil aber die Innwohner deß Landes Preussen selbst solche Ladungen außbrächten / so solte man Handlungen pflegen / und Satzungen verrahmen / dadurch man sie zwingen möchte / solches Recht in frembdes Recht nachzulassen. Endlich auß gemeinem Schluß / dieses Gesetz beliebet: **Wo jemand den andern lude ausser Landes / in das freye heimliche Gerichte / und keine Beweisung darzu hätte / die glaubwürdig wäre / der soll dieses Landes entbehren zu ewigen Tagen / und käme er darüber in das Land / so solte er seines Leibes und Gutes bestanden seyn / Item / ob jemand hier im Lande mit Landrechte / oder für der Herrschafft / oder durch Ehrbare Personen seine Sache geendet und entschieden / die vollmächtig von den beyden Theilen auß der Hand gegeben wäre / daß man beweisen möchte / und daß dann einig Theil das andere / oder seine Gerichtsleute bekümmern wolte mit dem freyen heimlichen Gerichte / der soll dieses Landes auch zu ewigen Zeiten entpehren / in oben geschribener Weise / und bey derselben Busse.** Bald darauff hat der Hohemeister von Nicolao dem Römischen Pabst sonderliche Indult- und Exemptions-Brieffe erlanget / daß deß Ordens Unterthane Preussen und Liefflånder von diesem Fähme Recht gäntzlich solten befreyet seyn. Diese Bulla ist gegeben An. 1448. den 2. Septembr. und wurde für Land und Stätten desselben Jahrs / den Freytag für Elisabeth auff gemeiner Tagefahrt zu Elbing öffentlich publiciret. Hat also dieses Recht dazumahl in Preussen ein Ende genommen. (s)

Recapitulation dessen / was bißher beygebracht.

Auß diesem allem ist nun zu ersehen / wie vielerley Rechte vorzeiten die Preussen gehabt. Hierzu kam auch unterschiedener Leute Boßheit / welche ihnen selbst Rechte gemacht / und solche für Preussisch Recht außgegeben / wo man anders dem Caspar Henneberger / so dieses berichtet / Glauben zustellen soll (t) Dieses hat schon vormahls bedauret der fromme Cartheuser-Münch Paulus Boringer, welcher in einem an den Paul Bellizer von Rußdorff abgelassenen Brieffe unter andern auch / die Ungerechtigkeit / so dazumahl allhier im Schwange gieng / straffet / und endlich von dem Lande Preussen diese Wort hinzu thut: **So manch Gebieth / so manch Recht.** (u) Damit wir aber alles / was bißher weitläufftig beygebracht / kurtz zusammen fassen / so ist zu mercken / daß an etzlichen Oertern das Lübische Recht alleine statt gefunden / als in Elbing / Brunsberg und Frauenburg. In dem übrigen Preussen ist durchgehends das Magdeburgische Recht üblich gewesen / nur daß in etlichen Stücken selbiges limitirt worden / als nehmlich in den Erbfällen / hat in dem gantzen Culmischen Lande / sowol in den Städten / als auch ausserhalb denselben / das Flämische Recht gegolten / dahero es auch das Culmische Recht genennet worden. In den andern Landschafften aber hat zwar in den Städten und an vielen Oertern auff dem Lande auch das Flämische oder das Culmische Recht statt gehabt: Aber dannoch ist es nicht allenthalben ausser den Städten üblich gewesen / sondern es war an vielen Gütern auff

(s) Schüz lib. 4. Chron. fol. 155. b. seq. (t) Henneberger in Erklärung der Land-Taffel. pag. 151. (u) Vid. Waissel. fol. 164. b.

auff dem Lande das Lehnrecht / und das Preussische Recht üblich. In Erfindung der Goldgruben / wiewol nie keine allhier gefunden / solte statt haben das Schlesische / wie in Erfindung der Silbergrubē das Freybergische Recht. Darzu sind gekommen der Hohemeister ihre Satzungen / so durch das gantze Land angenommen worden / und das wilkührliche Recht / welches nur an derselben Stadt / da es gemacht worden nebst dem Magdeburgischen Recht beybehalten worden.

Preussische Rechtesbücher.

XII. Bißher haben wir von den eigendlich so genandten Preussischen Rechten gehandelt / nun wollen wir auch von den Preussischen Rechtsbüchern / darinnen jene begriffen sind / außführlichen Bericht abstatten.

Erstlich hat man in Preussen kein geschriebenes Recht gehabt.

Es wird aber hier bald im Anfange gefraget / ob die Preussen alsbald von dem 1232. Jahre an / da ihnen das Magdeburgische Recht gegeben ist / ein gewisses Corpus desselben / oder ein gewisses Buch / darin das ietzt gemelte Recht außführlich beschrieben wird / gehabt / nachdem sie sich gerichtet / und die fürfallenden Streitigkeiten erörtert? wenn das Magdeburgische oder Sächsische Recht / Weichbild genandt / dazumahl schon wäre geschrieben gewesen / so könte man auff diese Frage leicht antworten / nehmlich man könte sagen / daß die Preussen eben dieses Buch beliebet / und in ihren Gerichten gebraucht hätten.

Weichbild wann es in Schrifften verfasset.

Aber daran wird nicht unbillig gezweiffelt / ob dazumahl schon dieses Buch geschrieben mag gewesen seyn / oder nicht. Dann ob gleich in dem Beschluß deß Weichbilds gesagt wird / daß dieses Recht Otto der grosse Römische Keyser Anno 900. gegeben / und mit dem Majest. grossen Insigel / das daran gehangen / bekräfftiget / in Gegenwart der Churfürsten / die auch ihre Insigel hieran haben angehangen / und daß es auch von dem Pabst Benedicto bestättiget / so sind doch viel Sachen / die solches über einen Hauffen werffen. Dann erstlich redet der Auctor dieses Weichbild-Rechts artic. 12. von Otto dem Grossen / wie auch von Otto dem Rothen / als von solchen Keysern / die vor langer Zeit regieret. Zum andern wird art. 3. deß Keysers Friderici deß Ersten / wie auch Wichmanni, deß Ertzbischoffs zu Magdeburg gedacht / welche in dem XII. Seculo, und also auff 200. Jahr nach Otto deß Grossen Zeiten gelebet. Zum dritten wird art. 10. gesagt: **Darumb sollen alle die von Pohlen und von Behmen / und auß der Marck von Meissen / und Laußnitz / und die auß der Marck zu Brandenburg / und auß dem Hertzogthum zu Sachsen / und von der Graffschafft Ascherßleben / und alle die auß den Städten / so darin begriffen sind / ihr Recht zu Magdeburg holen.** Nun ist es aber gewiß / daß unter Ottonis deß Graffen Regierung die Pohlen / als welche dazumahl noch Heyden gewesen / das Magdeburgische Recht nicht gehabt / und wo wir dem Cromero (vv) glauben sollen / so ist dieses Recht den Polen von dem Boleslao Pudico ungefehr umb das 1226. Jahr gegeben; Ferner wird auch in dem oben angeführten Beschluß dieses Weichbild-Rechts gesagt / daß der Keyser Otto dieses Recht gegeben in Gegenwart der Churfürsten. Nun ist aber wohl sonder allen Zweiffel wahr / daß dazumal zu Zeiten Ottonis deß Ersten die Churfürsten noch nicht gewesen. Es sind zwar einige / so da vorgeben / daß schon im Anfange deß IX. Seculi, und also über hundert Jahr vor dem Ottone dem Ersten Carolus M. die Churfürsten eingesetzet. (y) Aber das ist leicht umbzustossen. Die meisten halten davor / daß Otto III. und der Pabst Gregorius V. das Collegium der sieben Churfürsten bestellet / aber auch das ist so gewiß nicht / wie schon viel gelehrte Leute erwiesen / angesehen ihrer nicht wenig gefunden werden / so dieses Seculo XI. von dem Henrico II. oder Conrado II. andere auch Seculo XII.

(vv) Mart. Cromer. lib. 9. Hist. Polon. in fine. Neugebauer lib. 3. H. p. pag. 161. (y) Jordanes in Chronico tractatu de translatione Imperii Romani apud Schardium pag. 306. Burghardus Mangelfeldius apud Cranzium lib. 2. Saxoniæ cap. 21. Spangenberg. in Chron. Saxon. cap. 86. Erpoldus Lindenbrogius in Chronol. Caroli Mag. p. 218.

von dem Friderico I. andere auch noch später angeordnet zu seyn vermeinen. Darauß dann unwidertreiblich folget/ daß von dem Ottone dem Grossen dieses Weichbild-Recht Sec. X. nicht kan gegeben seyn. Hermannus Conringius hat noch mehr andere Ursachen vorgebracht/ damit er die gemeine Meinung von dem Ottone I. wiederlegt. Vermeinet also / daß dieses Weichbild-Recht / wie es heutiges Tages in 137. Artickeln begriffen ist / erstlich gegen das Ende deß XIII. oder zu Anfange deß XIV. Seculi geschrieben sey / da das Magdeburgische Recht schon in Pohlen / Böhmen / Preussen / und anderen Ländern angenommen worden. (z) Weil nun dieses Weichbild-Recht noch nicht geschriben gewesen / als der Teutsche Orden dem Culmischen Land das Magdeburgische Recht gegeben / deßwegen wird nicht unbillig gefragt / was dan dazumal die Preussen für Schrifften und Bücher gehabt / darnach sie die vorfallende Streitigkeiten geschlichtet und entschieden? Was mir vorhin in diesem Stück glaubwürdig vorkommen / hab ich schon vor mehr dann 6. Jahren in einer sonderlichen Dissertation de Jure Prussorum weitläufftig an den Tag gegeben. Und habe hierinn vielen vornehmen / und der Preussischen Sachen wohlkündigen Leuten gefolget: Aber ich habe nachmahls befunden / daß davon nicht alles in den Preussischen Geschichten Grund hat. Damit man aber eigentlich sehe / was mir itzo an der gemeinen Meinung / der ich dazumahl gefolget / nicht gefället / will ich erstlich hieher setzen / was mich vormahls wahrscheinlich zu seyn bedüncket / und was mich hernach davon abgeführet. Es ist aber folgendes von mir in dieser materia geschrieben.

Was vorhin von dē Preussis. Rechtsbüchern geschrieben.

XIII. Die Culmische Schöppen haben Anfangs / weil das Magdeburgische Recht noch nicht in Schrifften verfasset gewesen / mit grossem Fleiß und nicht geringern Unkosten von den Magdeburgischē Schöppen ihre Rechte geholet / welche sie hernach von ihrer Stadt-Nahmen Culmische Rechte genennet. Dann so offt ihnen etwas zweiffelhafft fürkommen / haben sie pflegen bey den Schöppen zu Magdeburg sich Rahts zu erholen / und was sie von ihnen zur Antwort bekommen / das haben sie bey ihnen in folgenden Zeiten ein gewisses Recht seyn lassen. Dabey dann beyläufftig dieses zu erinnern / daß sie nit an den Raht zu Magdeburg / sondern an die Schöppen haben zu schreiben pflegen / wann etwas wichtiges in Rechts-Sachen fürgefallen. Und wann es auch etwa durch einen Irrthum geschehen / daß man an den Raht daselbst geschrieben / so hat doch derselbe sich der Sache nicht angemasset / sondern hat alles in die Schöppenbanck verwiesen. (a) Bey diesen Rescriptis ist es auch nicht geblieben: sondern so offt die Preussen vernommen / daß auch in andern Ländern / die sich deß Magdeburgischen Rechts gebrauchet / solche Rescripta vorhanden gewesen / haben sie dieselben lassen abschreiben / und haben sich derselben in den Rechts-Sprüchen bedienet. Auß diesen frembden sowohl als einheimischen Rescriptis der Schöppen zu Magdeburg ist in Preussen ein Corpus gemacht / welches man genennet **Magdeburgische Fragen** / welches Buch auch noch hie und da in alten Bibliothecken doch nur geschrieben gefunden wird. Und dieses ist das erste Juris Volumen oder Rechts-Buch in Preussen. (b) Aber als man hernach in Preussen wahrgenommen / daß in diesen Magdeburgis. Fragē viel Sachen ohne eintzige Ordnung vorgebracht werden / viel auch darinnen mangle / hat man die hin und her zerstreute Gesetze und Rescripta in eine bequemere Ordnung gebracht / und das Corpus, welches in 5. Bücher eingetheilet / und noch zur Zeit das alte Culmische Recht genennet wird / zusammen geschrieben. Dieses alte Culmische Recht hat hernach Henrich Stroband Königlicher Burggraff und Burgermeister in Thorn An. 1584.

Rescripta Scabinorum Magdeburgensium.

Magdeburgische Fragen.

Das alte Culmische Recht.

(z) Conring. l.. de Orig. Jur. Germ. c. 18.

(a) Vid. Codex I. inter M. SS. Biblioth. Walrenrod. quæst. 38. (b) Vid. Adamus Riccius J. U. D. in Tractatu Rhapsodico de librorum Juris Romani aliorumque quantitate & qualitate num. 86. & Gregor. Husing. in explicat. Juris Culmensis, quæ M. S. habetur in Codice I. Biblioth. Wallenrod.

bey dem Melchior Nering deß Gymnasii Buchdrucker auß einem uhralten Exemplar lassen drucken. Es ist auch noch dasselbe alte Exemplar deß Culmischen Rechtes in Thorn vorhanden / und ist etwa vor dritthalbhundert Jahren schön auff Pergament geschrieben. Ich habe auch ein gut Theil desselben / mit dem gedruckten Exemplar conferiret / und befunden / daß es von Wort zu Wort also nachgedruckt worden / wie es noch daselbst befindlich. Sonsten sind aber die andern geschriebenen Exemplaria deß alten Culmischen Rechtes / die man noch hie und da findet / sehr ungleich / viel kommen in der Zahl der Capitel gar nicht unter einander über ein. Ob gleich aber dieses Buch das Culmische Recht genennet wird / so hält es dennoch das nicht in sich / was wir heutiges Tages Culmische oder Flamische Recht heissen / sondern es ist dem Culmischen Recht in den Erbschafften schnurstracks zuwider. Ein Exempel dessen haben wir in dem IV. Buch dieses alten Culmischen Rechtens am 36. Capitel / da diese Worte stehen: **Ab ein Mann ein Wyb nimbt und stirbet der Mann / das Wyb hat an synen Gute nicht / is en sy denne / das her is habe ir gegeben in gehegeten Dinge / oder zu Lybgedinge zu irme Lybe /** und im 39. Capitel desselben vierdten Buchs wird gesaget: **Ayne Vrawe mag yres toden Mannes Erbe / darinnen her besturben ist / nicht geniessen / also daß sy das vermitten möge / und auch nicht besitzen ane der Erben Gelob und Wille.** Nun ist dieses aber dem Culmischen oder Flämischen Recht gantz entgegen / nach welchem der Mann und die Fraue in Gemeinschafft der Güter sitzen / und wenn eins unter ihnen stirbet / so hat das überbliebene Theil die Helffte der nachgelassenen Güter. So sind auch dem eigentlich genanten Culmischen oder Flämischen Rechte zuwider / alle die Gesetze deß alten zu Thorn gedruckten Culmischen Rechtens / die man in dem vierdten Buch findet von den Morgen-Gaben / Heergewetten / Geraden und was der Sachen mehr sind. (c)

Im Culmischen Recht ist kein Culmisch Recht.

Darauß folget nun weiter / daß dieses in 5. Bücher eingetheilte alte Culmische Recht nicht anders sey / als das Magdeburgische Recht / welches zusammen gebracht ist / auß dem Sächsischen Weichbild / Sachsen-Spiegel / Magdeburgischen Frag- und Antwort / wie solches außführlich und von Capitel zu Capitel erwiesen hat Gregorius Husing in einem hievon geschriebenem Buche. Hiezu kömmt auch dieses / daß in der Wallenrodischen Bibliothec das erste M. S. nicht so den Anfang dieses alten Culmischen Rechtens setzet / wie es sonst in den meisten geschriebenen / und auch im gedruckten Exemplar gefunden wird: **Da man die Colmen besatzte / gab man ihnen das Recht:** Sondern also: **Do man die Stadt Magdeburg besatzte gab man ihnen das Recht.** Welches auch also mit außdrücklichen Worten in dem Sächsischen Weichbild-Recht stehet; daher denn der Schluß zumachen / daß dieses alte Culmische Recht wie es zu Thorn gedruckt ist / nichts anders sey / als das Magdeburgische Recht / welches mit dem Flämischen Rechte in den Erbfällen nicht überein kömpt.

Woher das Culmische Rechts Buch genommen.

Zum andern wird gefraget / wenn / von wem / und was für Auctorität dieses alt Culmische in fünff Bücher eingetheilte Recht / (von welchem wir jetzt erweißlich gemacht / daß es nichts anders als das Magdeburgische Recht sey /) geschrieben sey? Darauff wäre wiederumb leicht zu antworten / wenn es sich also verhielte / was in dem M. S. in der Wallerodischen Bibliotheck diesem Culmischen Rechte beygeschrieben stehet / nemlich / daß dieses Recht / von welchem wir jetzt handeln / und welches zu Thorn gedruckt ist / den Preussen gegeben sey. An. 1250. den 1. October. Aber es ist / sonder allen Zweiffel ein Irrthumb / welcher daher geflossen / weil An. 1250. den 1. Octobr. wie es in etzlichen Teutschen Exemplarien von der Culmischen Handveste gelesen wird / das Culmische Privilegium oder die Culmische Handveste / darinnen dem Culmischen Lande das Magdeburgische und in den Erbfällen das Fläm-

Von wem das Culmische Rechts-Buch approbiret.

(c) Vid. Riccius l. citato pag. 283.

Flämische Recht gegeben wird / von dem Eberhard von Seyne renovirt und erneuert ist. Dannenhero auch dieses zu schliessen / daß im offt gedachten Culmischen in Thorn gedruckten Recht nicht recht gesaget wird: **Do man den Colmen besatzte / gab man ihnen das Recht.** Es sey denn / daß wirs verstehen / nicht von dem Buch / sondern von dem eigentlich so genanten Magdeburgischen Rechte / welches hernach in Schrifften verfasset und in diese fünff Bücher eingetheilet ist. Ist also dieses unsere gäntzliche Meinung / erstlichen / daß dieses alt-Culmische in 5. Büchern bestehende / und An. 1584. zu Thorn gedruckte Recht / von einem Richter oder Schöppen oder auch Gerichtsschreiber in Preussen zusammen gebracht sey / und zwar auß oben benandten Rechtsbüchern / als auß dem Sächsischen Weichbild / Sachsen-Spiegel / Fragen und Antwort der Magdeburger / wie auch auß der Culmer ihren rescriptis, die sie an die andern Preussischen Städte haben ergehen lassen / wie solches erhellet auß dem fünfften Buch deß alten Culmischen Rechts / da in dem 12. und 13. Capitel gesaget wird: **Hierauff sprechen wir Schöppen von denen Culmen vor ein Recht.** Zum Andern / daß es etwa Sec. XIV. zusammen gebracht sey / weil lib. IV. in Culm. cap. 92. deß 1321sten Jahres Meldung geschicht. Drittens daß es einer nicht publica autoritate, sondern auß eigenem Antrieb und zu seinem eigenem Nutzen zusammen gebracht / welches darauß zu schliessen / weil dieses als-Culmische Recht soviel dem eigentlich so genanten Culmischen oder Flämischen Rechte zuwider lauffende Gesetze in sich hält. Denn wenn dieses auff deß Hohemeisters Befehl geschrieben wäre / so wären sondern Zweiffel die obgedachten Gesetz außgelassen. Auß eben demselben Grunde kan ich auch dem nicht glauben beymessen / was Gregorius Hesius J.U.D. und Bürgermeister zu Marienburg in seinem verbesserten Culmischen Rechte / davon hernach eins und das andere sol gemeldet werden / (d) geschrieben / als solte dieses Culmische Rechtsbuch Paulus Bellizer von Rußdorff bestätiget haben. Denn wenn das geschehen wäre / so hätte er ja nur in einem und dem andern Capitel deß Flämischen Rechtes gedacht / welches nicht geschehen. Dieses kan aber wohl wahr seyn was Reinhold Kurike (e) schreibet / daß Paul Bellizer von Rußdorff An. 1422. der Stadt Dantzig das Culmische Privilegium conferiret / daß sie sich in den Erbfällen des Culmischen oder Flämischen Rechts gebrauchen solte. Aber darauß folget noch nicht / daß das Culmische Rechtsbuch dazumahl von dem Hohemeister confirmiret sey. Aber auch hiemit sind die Preussen vormahls nicht vergnügt gewesen / deßwegen hat man auß dem Weichbilde / Magdeburgischen Recht / Sachsenspiegel / Magdeburgischen Fragen / und auß den 5. Büchern deß alten Culmischen Rechts / davon wir bißher geredet / ein neues corpus geschmiedet / welches in 9. Theile abgetheilet / und Distinctiones Magdeburgenses ohne Zweiffel von den Abtheilungen / so darinnen zu finden / genennet worden. Denn es sind darin nicht Capitel und Artickel / sondern auch distinctiones dieser Artickel zu finden. Dieses Rechts-Buch ist An. 1452. geschrieben worden / wie lib. 1. art. 1. dist. 7. außdrücklich gemeldet wird / wiewol dieses in dem Exemplar / welches Albertus Pollmann in den Druck gegeben / nicht zu finden. Was dieses Buch in Preussen für einen Nutzen gehabt / zeiget Adamus Riccius mit folgenden Worten an: Quod opus licet per se laudabile & magno labore conflatum sit, pleniusque Prussorum jura descripserit, quam isti libri, quos communiter jus Culmense vocamus, vix tamen in considerationem venit, quia incolæ ignorantes fontem, unde desumtum erat, aliquid novi subesset putarunt, & ideo vulgatum Jus Culmense quinque libris comprehensum secuti fuerunt. Ita tamen, ut in Casibus omissis Jus Magdeburgicum vel hoc

Distinctiones Magdeburgenses.

(d) Greg. Hesius lib. Jur. Culm. art. 1. cap. 1.
(e) Reinhold Curike lib. 2. Chron. Gedan. cap. 20.

hoc etiam deficiente, speculum Saxonicum, & hoc iterum tacente, Jus Civile Romanum sequerentur. Das ist: **Ob dieses Werck gleich für sich lobens werth / und mit grosser Arbeit zusammen gebracht ist / auch volkommener die Preussischen Rechte beschreibet / als dieselben Bücher / so wir ins gemein das Culmische Recht nennen; Ist es doch in keine Consideration kommen / weil die Inwohner deß Landes nicht gewust / den Ursprung darauß es gekommen / und deßwegen vermeinet / daß etwas drunter verstecket sey. Derowegen sind sie dem Culmischen Recht / welches fünff Bücher in sich begreifft / nachgangen / doch dergestalt / daß sie in denen Fällen / davon im Culmischen Rechte nichts zu finden / dem Magdeburgischen Recht / und wenn auch auß diesen die Sache nicht hat können geschlichtet werden / dem Sächsischen Spiegel / und denn auch wenn dieses nicht genung gewesen / dem Römischen Rechte gefolget.** (f) Es ist auch von dem Nutzen dieses Buchs etwas zu finden in dem geschriebenen Exemplar / welches ich in Königsberg gebrauchet. Denn daselbst wird in dem Titul-Blat gesetzet / daß dieses Werck in Erörterung der Streitigkeiten von den Gerichten in den Preussischen Städten gebrauchet sey. Wenn aber dieses opus distinctionum in Unbrauch gekommen / wird von unsern Scribenten nirgends berichtet / nur daß man auß obigen Worten deß Riccii schliessen kan / daß es nicht publicâ auctoritate von der Obrigkeit abgeschaffet / sondern es sey privatâ auctoritate der Gerichte verworffen / so wie es vorhin privatâ autoritate zusammen gebracht gewesen. Man kan auch dieses hinzu thun / daß dieses Werck kurtz vorher / ehe sich die Preussen dem Könige Casimiro ergeben / nemlich An. 1452. geschrieben ist / so hat es nicht können auffkommen / sondern ist von dem grössesten Theil deß Landes bald hernach verworffen / insonderheit weil auch darin das so genandte Culmische oder Flämische Recht nicht enthalten war / anders als wie es derselbe vermeinet hat / welcher den Titul dem geschriebenen Exemplar / welches ich gebrauchet / vorsetzet. Aber auch der Sachsen-Spiegel muß hier in Preussen in den Gerichten gebrauchet seyn / welches ich auch daher schliesse. Es ist in der Churfürstl. Cantzeley im Hertzogthum Preussen auff dem Schloß zu Königsberg der Sachsen-Spiegel sehr schön auff Pergament geschrieben / wie auch ein Processus Judiciarius, der in Preussen vornehmlich üblich gewesen / welches gnugsam an den Tag gibt / daß auch der Sachsen-Spiegel hier muß in den Gerichten gebrauchet seyn.

XIV. Auff diese Weise habe ich vormahls meine Meinung von den Preussischen Rechtsbüchern in der Dissertation von dem Preussischen Rechte eröffnet / und habe hierinnen zu Vorgängern gehabt den Gregorium Husing und Adamum Riccium, dazu ich hinzugethan / was ich sonst bey andern hievon und auch in den angeführten Rechten selbst observiret / hernach ist mir deß Caspar Schützen absonderlich geschriebener Tractat, von den Erbfällen zu handen kommen / auß dessen Præfation ich wahrgenommen / daß Riccius alles das / was er von dem Culmischen Recht vorgebracht darauß genommen / weil alles genau mit demselben übereinkömpt. Dieses hat aber bey mir ein weiteres Nachdencken verursachet / daß Schützius geschrieben / er habe alte Exemplaria des Culmischen Rechts gesehen / darin folgende Vorrede befindlich: In nomine Dei æterni, Amen. Omnibus Christi fidelibus præsentem paginam inspecturis Henricus Dei gratiâ Dux Silesiæ & Dominus Vratislaviensis salutem in auctore salutis. Illud præcipuè principalis potentiæ culmen amplificat, rebus omnibus diligenter intendere sub certisque legibus ita subditorum constringere voluntates, ut statuti juris observantiis alligati sectari licita

Was mancher noch in diesem Discurs geändert.

Das so genante Alt-Culmische Rechtsbuch ist in Schlesien geschrieb.

(f) Adamus Riccius in Tract. Rhapsod. de lib. Jur. quant. & qual.

ta valeant & inhibita declinare. Cum itaque felicis memoriæ Pater noster quasdam constitutiones & jura Magdeburgensia vocatione nostræ Civitatis Vratislaviæ ipsis Civibus eorumque posteris concedere decrevit. Nos qui paternis cupimus reverenter adhærere vestigiis, omnia jura prædicta, statuta sive constitutiones Magdeburgenses, prout à Patre nostro rationabiliter sunt indultæ ratificamus, approbamus, ipsasq; per ordinem facimus subscribi. **Hie hebt sich an Magdeburgisch Recht rc.** habe auch nach der Zeit selbsten ein solch altes Exemplar dieses Culmischen Rechts zu Marienburg gefunden / da eben diese Vorrede stehet / hernach aber gesetzt wird: **Do man die Stad Colmē besatzte / gab man ihnen das Recht.** Darauß schloß ich / daß dieses Buch / welches man das Culmische Recht nennet / nicht in Preussen / sondern in Schlesien müste geschrieben seyn. Damit ich aber dennoch alhier etwas gewisses erfahren möchte / schickte ich einem guten Freund etzliche Fragen / welche er mit den Breßlauischen JCtis solte communiciren. Derselbe hat mich auch berichtet / daß ihm zwey Exemplaria zu Gesicht kommen / darinnen eben die jetzt angeführte Vorrede zu finden / in beyden Exemplarien folget auch dieses. **Hie hebt sich an Magdeburgisch Recht. Do man Magdeburg besatzte / do gab man rc.** Beyde Exemplaria hat ein Schreiber abgeschrieben / Nahmens Thomas Schordach. Das eine An. 1517. das andere An. 1519. In beyden Exemplarien sind auch folgende Worte hinzugesetzet: Nach Gottes Gebuhrt An. 1395. am Sonnabend vor Conversionis Pauli, haben die Rahtmanne und Schöppen zu Breßlau alle vorgeschriebene Stücke einträchtiglich auffgetragen und gen Namslau vor Recht geschrieben. Diese beyde Exemplaria kommen mit unserm Culmischen Recht welches zu Thorn gedruckt ist / fast in allen Stücken überein. Denn sie sind gleichfalß in fünff Bücher eingetheilet / wie das Culmische Recht. Die Capitel sind auch allerdings nach derselben Ordnung gesetzet. Nur diesen Unterscheid habe ich in dem mir überschickten Register gemercket / daß in den Breßlauischen Exemplarien zu Ende deß ersten Buchs etzliche Capitel hinzugesetzet / in andern Büchern gleichfals auch etzliche Capitel versetzet / etliche auch außgelassen sind. Den grösten Unterscheid habe ich in dem fünfften Buch gefunden / da in den Breßlauischen und Preussischen Exemplarien nur die 12. ersten Capitel überein kommen. Die andern sechzig Capitel so in dem Preussischen Culmischen Recht befindtlich / sind in dem Breßlauischen gar nicht verhanden; dafür sind aber sechs gantz andere Capitel gesetzet / wie auch der Stadt Breßlau Willkühr. Es ist aber dieses nicht zu verwundern / daß solch ein Unterscheid zu finden / angesehen auch in den Preussischen Exemplarien / solch ein Unterscheid gemercket wird / daß kaum zwey geschriebene Exemplaria mögen gefunden werden / die da mit einander in allen Stücken übereinstimmen. Auß diesem allen ist nun dieses sonnenklar zu ersehen / daß dieses Werck welches wir das Culmische Recht nennen / nicht in Preussen / sondern erst in Schlesien geschrieben / und von dem Hertzogen Henrico der Stadt Breßlau gegeben / hernach aber auch von den Preussen angenommen sey. Aber damit man dennoch eigentlicher sehe / daß dem also und nicht anders sey / so wollen wir hie kürtzlich etliche unbewegliche Gründe dessen anführen. Der erste Grund ist dieser / weil der Hertzog Henricus selbst dieses in obangeführter Vorrede saget / welches auch unterschiedene Preussische Exemplaria gestehen. Zum andern erkennen dieses auch vor Recht der Raht und die Schöppen von Breßlau / da sie solches denen von Namblau mittheilen. Drittens ist auch in vielen Exemplarien nicht gelesen worden / **da man die Stadt Colmen besatzte / sondern da man die Stadt Magdeburg besatzte /** Welches auch Caspar Schütz mit folgenden Worten bezeuget; **dessen denn auch gute Nachricht zu haben / auß den meisten Exemplarien /**

rien / so mir noch zur Zeit vorkommen sind / derer Uberschrifft und Eingang also lautet: Hie hebt sich an Magdeburgisch Recht. Do man Magdeburg besatzte. Darauß zwar dieses nicht kan geschlossen werden / daß dieses Werck in Schlesien verfertiget; dieses ist aber dennoch zu sehen / daß auß diesen Worten: **Da man den Colmen besatzte /** nicht könne deduciret werden / daß es in Preussen geschrieben. Denn die Preussen nach dem sie dieses Recht angenommen / haben sie für das Magdeburg Colmen gesetzet / etzliche haben das Magdeburg auch behalten. Zum vierdten so findet man auch in diesem Culmischen Rechte etzliche rescripta der Schöppen von Magdeburg an die Schöppen von Breßlau lib. 3. Jur. Culm. cap. 44. & seqq. In Gegentheil aber findet man in Breßlauischen Exemplarien nicht die rescripta der Culmischen Schöppen / davon wir droben gedacht und welche lib. 5. Jur. Culm. cap. 12. & 13. zu finden. Darauß ohnfehlbar abzunehmen / daß die Preussen von den Schlesiern / und nicht diese von jenen dieses Recht bekommen. Zum fünfften bekräfftiget auch meine jetzige Meinung / weil dieses Recht dem Flämischen Recht zu wider ist / denn wenn es in Preussen wäre geschrieben worden / würden so viel dem Culmischen oder Flämischen Recht widerwertige Gesetze darinnen nicht gesetzet seyn / als man derer vor Augen siehet. Bey den Schlesiern sind aber diese Gesetze alle im Brauch gewesen. Zum siebenden werden auch in diesem Recht etliche Geldstraffen benennet die in Preussen gar nicht aber wohl in Schlesien gebräuchlich gewesen: Als die Stadt-Busse von sechs und dreissig Schillingen / da doch in Preussen die Busse nur von vier Schillingen gewesen. (g) Zum achten wird in diesem Recht das Böheimische Recht in das Pohlnische resolviret / wie es in Schlesien gebräuchlich war: Aber in Preussen ist das Polnische Geld so gangbahr nicht gewesen. (h) Zuletzt sagt auch Sigismundus I. der König in Pohlen in der Constitution de Anno 1526. (i) daß das Culmische Recht nirgends schrifftlich verfasset sey / deßwegen ordnet ers / damit es möge zusammen getragen werden: Er hätte aber solches nicht sagen können / wenn dieses Recht / das jetzt das Culmische Recht heisset / in Preussen geschrieben wäre. Es könte aber hier eingewandt werden / daß gleichwohl in diesem unserm so genandten Rechte etzliche rescripta der Magdeburgischen Schöppen an die Culmische Schöppen / gefunden werden. Darauß denn dieses folget / daß es müsse hier in Preussen geschrieben seyn. Nemlich es stehen diese Worte: **Do nicht Colmisch Recht ist / da mag sich ein Echter vor Ansprache wol beholden. Aber wor Colmisch Recht ist rc.** (k) Allein darauß folget noch nicht / daß es hier in Preussen geschrieben sey. Denn in den Schlesischen Exemplarien stehen dieselben Capittel auch / wird aber des Culmischen Rechts nicht gedacht: Sondern es stehet allenthalben für Culmisch das Wort Magdeburgisch / zum Exempel / die angeführten Worte sind also gesetzet: **Do nicht Magdeburgisch Recht ist / do mag sich ein Echter vor Ansprache wohl beholden. Adir wo Magdebursch Recht ist.** Darauß wiederumb leicht zu schliessen / daß dieses nicht an die Culmer sondern vielleicht an die Breßlauer in Schlesien von den Magdeburgischen Schöppen rescribirt sey: Als man aber in Preussen das Recht angefangen zugebrauchen / und mehrmahlen abzuschreiben / so hat der Abschreiber für **Magdeburgisch** gesetzet **Culmisch.**

(g) Conf. Jus Culm. antiqvum l. 3. cap. 49. & privileg. Culm. n. 2.

(h) Jus Culm. l. 2. c. 37. & lib. 3. cap. 36. vid. supra caput Von dem Preussischen Müntzwesen / (i) vid. Jura municip. Pruss.

(k) Jur. Culm. lib. 3. cap. 142. & 144.

Wer der Henricus sey/ so dieses Recht den Schlesiern gegeben.

Nachdem wir nun zur genüge erweißlich gemacht/ daß dieses Corpus deß Magdeburgischen Rechts in Schlesien publica auctoritate Henrici deß Hertzogen gemacht sey/ müssen wir ietzt fortfahren und forschen/ wer derselbe Henricus gewesen sey/ der den Preßlauern das Recht gegeben. Es könte manchem in den Sinn kommen/ daß es kein ander gewesen als Henricus mit dem Bart/ welcher/ weil er Herr deß gantzen Landes Schlesien gewesen / mit Hedwig seiner Gemahlin meisten theils in Preßlau gelebet/ und dieselbe Stadt zimlich in Aufnehmen gebracht hat. (l) Aber dieser Heinrich mit dem Bart ist Anno 1238. den 19. Martij zu Crossen Todes verblichen/ da noch nit einmahl das Weichbild-Recht/ darauß dieses Schlessische sonder Zweiffel genommen / in Schrifften verfasset gewesen/ wie Hermannus Conringius vermeinet/ so muß es dieser Henricus Barbatus nicht gewesen seyn. Ja es sind auch noch andere Ursachen / warumb dieser Fürst gedachtes Recht nicht hat können geschrieben haben / müssen also einen andern Henricum alhier suchen. Wann ich aber alhier alles recht genau betrachte/ so mercke ich / daß es deß gedachten Heinrichs mit dem Bart Enckel müsse gethan haben / nemlich Henricus der Dritte/ dann von demselben schreibet Joachimus Cureus diese Worte: Posthanc cladem (videlicet â Tartaris ad Ligniciam urbem An. 1241. acceptam) sequitur nova ætas Urbis. Fuit enim Dominus Vratislaviæ Henricus Tertius Adolescens, quem regebat, Anna filia Regis Bohemiæ Ottocari Primi, mulier sapiens & Thomas Episcopus. Illis assentientibus, ut Civitas citius augeretur, permissum est illi JUS GERMANICUM, & abolitæ sunt iniquæ leges & servitus Polonic⁹: Concessæ verò immunitates, quales sunt in civitatibus germanicis. Das ist: **Nach derselben grossen Niederlage / welche Anno 1241. vor Lignitz von den Tartern geschehen / folget eine neue Zeit der Stadt. Dann dazumahl regierte in Preßlau Heinrich der Dritte/ ein junger Herr / welchem Anna deß Ottocari I. Königes in Böhmen Tochter / eine verständige Frau / und der Bischoff Thomas vorgestanden. Mit derer Bewilligung / damit die Stadt in Auffnehmen kommen möchte / ist ihr dz TEUTSCHE RECHT gegeben/ und sind andere ungerechte Gesetze / wie auch die Pohlnische Knechtschafft gantz abgeschaffet worden. Im Gegentheil sind ihr solche Freyheiten / wie man sie in den Teutschen Städten gehabt / verliehen.** Aber es kommen uns alhier zweyerley Dinge für / welche dieser unserer Meinung entgegen zu seyn scheinen. Erstlich haben wir droben gesagt/ daß Conringius dafür halte / es sey das Sächsische Weichbild entweder zu Ende deß XIII. oder im Anfange deß XIV. Seculi in Schrifften verfasset. Ist nun dem also / wie hat dann Henricus der Dritte / so vor der Mitte deß dreyzehenden Seculi, das ist / Anno 1241. gelebet / dieses Schlesische Recht können auß dem geschriebenen Weichbild genommen / und den Preßlauern gegeben haben. Zum andern / so wird auch in dem Schlesischen Rechte / welches in Preussen den Nahmen deß alten Culmischen Rechts überkommen / deß 1321sten Jahrs gedacht / und also kan es ja Henricus Tertius, als welcher fast hundert Jahr vorher regieret/ nicht gewesen seyn. Aber auch darauff kan man vielleicht unschwer antworten. Dann belangend das erste / so gehe ich ietzt von deß Conringii Meinung ab/ und halte dafür / es sey das Sächsische Weichbild schon im Anfang deß XIII. Seculi geschrieben gewesen / dann Conringius hat zum Grunde seiner Meinũg dieses gesetzt. In dem 10. Artickel deß Weichbilds wird gesagt/ daß die Polen das Magdeburgische oder das Sächsische Recht / welches in dem Weichbilde beschrieben ist / gebrauchen ; Nun hat aber denen Pohlen erstlich Lescus der Schwartze dieses Recht gegeben / wie Conringius vermeinet.

Dubia.

(l) Joachimus Cureus in Annal. Silesiæ p. 273.

Weil

Weil nun Lescus Niger An. 1279. zur Regierung kommen/ so hat Conringius nicht anders schliessen können / als daß nach dieses Lesci deß Schwartzen Zeiten / und also entweder zu Ende deß XIII. oder zu Anfange deß XIV. Seculi das Weichbild-Recht müsse geschrieben seyn. Aber ich / ob ich gleich nicht in Abrede seyn kan / daß auß angeführten zehenden Artickel erhellet / daß die Pohlen das Magdeburgische Recht gehabt / ehe solches in ein gewisses Corpus gebracht worden / erkenne dennoch dieses für keinen festen Grund / daß Lescus Niger zu allererst den Pohlen solte das Magdeburger Recht gegeben haben. Denn ich finde bey dem Cromero und andern / daß schon Boleslaus Pudicus, welcher An. 1227. und also im Anfange deß XIII. Seculi die Regierung angetreten / den Crackauern dasselbe Magdeburgische oder Sächsische Recht verliehen. Ja wenn man die Worte Cromeri recht betrachtet/ so ist fast auß denenselben zu schliessen/ daß Boleslaus Pudicus das Recht dazumahl nicht erst gegeben / sondern nur confirmirt: Seine Worte lauten also: Civitatem Cracoviensem Jure Saxonico sive Magdeburgico quod & Sredense & Teutonicum vocant, stabilivit. Scheinet also daß in Pohlen auch vor deß Boleslai Pudici Zeiten / die Teutschen so Crakau und andere Städte in Pohlen erbauet haben sich alsobald des Magdeburgischen oder Sächsischen Rechts gebrauchet haben: Hernach aber ist ihnen solches vom Boleslao Pudico und andern Fürsten confirmiret worden. Ist nun dem also / daß nicht allein vor Lesci deß Schwartzen/ sondern auch vor deß Boleslai Pudici Zeiten / dasselbe Recht in Polen gebräuchlich gewesen / so kan auch auß dem zehnden Artickel deß Weichbilds nicht geschlossen werden / daß es nach deß Lesci Nigri Zeiten in ein gewisses Corpus gebracht / sondern weil in dem Weichbild deß Friderici I. der Seculo XII. regieret / gedacht wird / so kan dieses mit gutem Grunde geschlossen werden / daß entweder zu Ende deß XII. oder im Anfange deß XIII. Seculi das Weichbild-Recht müsse geschrieben seyn. Wo nun aber dieses wahr ist / so hat Henricus III. umb das 1242. Jahr wol können das Schlesische Recht auß dem Sächsischem Recht schreiben lassen. Auff den andern Einwurff antworte ich / ob gleich in unserm Culmischen Recht deß 1321. Jahres gedacht wird / so hat in der Jahrzahl leicht können ein Irrthumb begangen werden. Vielleicht hat für das tausend dreyhundert ein und zwantzigste sollen stehen tausend zweyhundert ein und zwantzigste/ und könte man villeicht diesen Irthum wol entdecken / wenn man etzliche geschriebene Exemplaria zusammen hätte und nachschlüge / ob in allen dieses Jahr bezeichnet wird. Vielleicht wird auch in den Breßlauischen Exemplarien/ die ich jetzund nicht kan nachschlagen lassen / ein ander Jahr gesetzet. Aber wenn auch gleich in allen Exemplarien dieses Jahr zu finden wäre / so könte man sagen / daß dieses Capitel Anfangs nicht gewesen / sondern erst in folgenden Zeiten eingeschoben sey / wie man dessen viel Exempel hat. Schliesse also auß allem dem / was bißher beygebracht / daß dieses Recht den Schlesiern erst Henricus III. Hertzog in Schlesien umb das 1242ste Jahr gegeben. Hernach habens die Preussen privatâ auctoritate hie und da angenommen / und habens nicht anders / als das Magdeburgische Recht (nur daß in einem und dem andern Exemplar mancher propria auctoritate das Culmische geschrieben/) genennet / biß es in gantz Preussen allgemählich angenommen / auch endlich / insonderheit aber in dem Theil / welches der Orden behalten/ das Magdeburgische Recht den Nahmen deß Culmischen Rechts bekommen / so / daß auch in etzlichen Exemplarien hie und da der Nahme der Stadt Culm eingeflicket worden.

König Casimirus Jagellonides bestätiget die viel-

XV. Als hernach Anno tausend vier hundert und 54. das Land Preussen sich dem Könige Casimiro Jagellonidi ergeben hatte / sind von demselben alle

fältige Preussische Rechten.

die oberzehlten Rechte confirmiret und bestätiget worden/ denn also redet Casimirus in dem Privilegio de Anno 1454. Item cum terræ ipsæ & homines ipsas incolentes variis hactenus legibus sive juribus videlicet Magdeburgensi & Culmensi, Polonicali hæreditario & Prutenico in decidendis quibusvis eorum quæstionibus & administratione justitiæ utebantur, quod etiam illis sub nostro Principatu & Regimine volumus firmum esse & perenne, eâ licentiâ attributâ, ut liceat de uno jure in aliud, sine tamen aliorum præjudicio quo voluerit transmigrare. Das ist: Item, Weil die Lande Preussen und derer Einwohner unterschiedene Gesetze und Rechte/ nemlich Magdeburgisch und Culmisch/ Polnisch und Preussisch in Erörterung aller ihrer streitigen Fragen/ und in Handhabung der Gerechtigkeit gebrauchet haben/ wollen wir daß es auch unter unserm Regiment also fest und ewig verbleibe/ doch daß ihnen die Freyheit gelassen werde/ daß sie können von einem Recht zum andern/ ohne anderer Præjudiz wo sie hinwollen/ sich wenden. Ja auch schon vorhin nemlich An. 1410. als Vladislaus Jagello, nach gehaltener Tanneberger Schlacht/ und nach erhaltenem Siege/ viel Städte in Preussen eingenommen/ hat er ihnen ihre übliche Rechte confirmiret/ nemlich das Culmsche oder Flämische/ das Lübecksche/ Polnische und Preussische Recht. (m) Ob aber gleich diese Rechte/ wie gemeldet/ den Preussen confirmirt sind/ dennoch ist in einem und dem andern Stück einige Veränderung geschehen. Denn es hat alsobald Casimirus Jagellonides angeordnet/ daß die Schiffbrüchigen Güter nicht in den Fiscum kommen/ wie es vorhin zu geschehen pflegte/ sondern denen Eigenthümern/ so den Schiffbruch erlitten solten wieder gegeben werden. (n) Item, da vormahls die Güter derer so sich selbst umbs Leben gebracht/ nur halb den Erben gegeben worden/ die andere Helffte aber dem Orden bleiben muste/ haben die Schöppen von Magdeburg nach Ubergab der Lande Preussen an den König in Pohlen solches für unrecht erkannt und für Recht gesprochen/ daß die Güter gantz den Erben solten gelassen werden. (o)

König Casimirus schaffet die viefältige Rechte ab.

XVI. Als aber hernach An. 1466. Casimirus Jagellonides den Frieden mit dem Hohemeister Teutsches Ordens Ludwig von Erlichshausen getroffen/ und ein Theil vom Preussen demselben Lehensweise übergeben/ das andere aber für sich behalten/ ist eine grosse Aenderung in diesem Stücke vorgangen/ denn ob es gleich in des Ordens Lande/ bey dem alten wie es vor dem Kriege gehalten worden/ geblieben/ so hat dennoch der König in seinem Theile alle andere Rechte auffgehoben/ und nur das Culmische An. 1476. beyzubehalten angeordnet/ die Worte deß Edicts sind folgende: Dum post bellorum discrimina, Terras nostras favore divino recuperassemus, reperimus magnificos, strenuos, Generosos ac nobiles terrarum præfatarum incolas, multiplicibus ac diversis gaudere juribus, quorum quædam & legitimas negligebant successiones, ac justitias hominum perturbabant & involvebant, sæpiusque quod norma debebat esse justitiæ, litigiorum & seditionum erat occasio. Cui malo occurrere volentes, pulsati etiam precibus Magnificorum & Nobilium Palatinorum, Castellanorũ, Dignitariorum totiusque communitatis & Baroniæ Terrarum nostrarum Prussiæ, & signanter de districtibus Pomeraniæ Mariæburgensis & Stumensis aliàs Pomesaniensis omnia jura Prutenicalia, Magdeburgensia, Pomeraniæ & Feudalia in quibus aliàs tempore Magistri & Ordinis consistebant & ipsis regulabantur, ab ipsis removentes, abrogantes & perpetuo abolentes locó omnium jurium prædictorum unum Jus Culmense, quo districtus Culmensis gaudet & fruitur, ipsis & eorum posteris, juxta ejus veram naturam, substantiam, qualitatem & conditionem

(m) Chronicon M. S. German. Anonymi fol. 113.

(n) Jura Municipalia Pruss.

(o) Codex I. M. S. Bibliothec. Wallenrod. num. V.

nem, de consensu omnium Prælatorum & Baronum nostrorum conferimus & largimur perpetuo & in ævum. Quo jure inter se judicari debebant & expediri omnesque causas & controversias eorum juxta tenorem juris Culmensis prædicti, secundum quod in suis capitulis, punctis & consvetudinibus scriptum & exaratum existit, decident. Das ist. Als wir nach geführten gefährlichen Kriegen/ durch die Gnade Gottes unsere Lande wieder bekommen/ haben wir gefunden/ daß die großmächtigen/ gestrengen und edlen Inwohner der gedachten Lande vielfältige und unterschiedene Rechte gehabt/ derer etzliche beydes die rechtmässigen Successiones in den Erbfällen verwirret/ als auch die Handhabung der Gerechtigkeit turbiret/ so daß offt das jenige/ was eine Regel der Gerechtigkeit hat seyn sollen/ eine Gelegenheit deß Streitens und Zanckens gewesen. Welchem Übel vorzukommen/ nach dem wir auch von den Großmächtigen und Edlen Woywoden/ Castellanen/ Beamten und der gantzen Communität/ unserer Lande Preussen/ und insonderheit auß dem Pommerellischen/ Marienburgischen/ Stumischen/ sonst Pomesanischen Gebiehten sind gebehten worden/ haben wir alle Preussischen/ Magdeburgischen/ und Pommerischen Lehnrechte/ welche sie sonst unter deß Ordens-Regierung gehabt/ und sich darnach gerichtet/ abgeschaffet und ewig auffgehoben/ und geben ihnen zu ewigen Zeiten mit Bewilligung unserer Prälaten und Rähte/ an statt derselben/ das eintzige Culmische Recht/ dessen sich das Culmische Gebieht gebrauchet/ ihnen und ihren Nachkommen nach dessen rechten Natur Substantz/ Qualität und Gelegenheit. Nach diesem Culmischen Recht/ wie selbiges in gewissen Capitulis, Punctis und Gewohnheiten geschrieben ist/ sollen sie alle ihre Rechtssachen und Streitigkeiten richten und entscheiden. (p) Ob aber gleich die Worte/ des Privilegii also lauten/ daß in dem Königlichen Preussen alle Rechte sollen abgeschaffet seyn/ und nur das Culmische Recht beybehalten werden/ so ist doch solches so schlechter Dinges nicht zuverstehen. Denn es haben auch nach der Zeit die Elbinger/ Braunsberger und Frauenburger ihr Lübisches Recht behalten/ so daß auch auß Elbing die Appellationes nach Lübeck biß an das 1512. Jahr gegangen/ wie Caspar Schütz (q) solches bezeuget. Hernach ist auch das Magdeburgische Recht so schlechter dings nicht abgeschafft: Denn das Culmische Recht/ wenn wir nur die Erbfälle außnehmen/ ist nichts anders als das Magdeburgische Recht. Es sind auch dadurch die rescripta der Magdeburgischen Schöppen nicht auffgehoben. Denn weil sich die Städte auch hernach deß Magdeburgischē Rechtes ausser den Erbschaften gebrauchet/ so haben sie auch/ so offt ein zweyfaltiger casus vorgefallen/ sich bey den Magdeburgern Rahts erholet/ und dieselben responsa in achtgenomen/ wie man denn auch noch viel rescripta findet/ die an die von Thorn auß Magdeburg ergangen. Wenn wir nun der Sachen recht nachdencken/ so hat der König Casimirus durch dieses Privilegiũ nichts anders angeordnet/ als daß die Erbfälle nach dem Culmischen oder Flämischen Recht/ außgenommen die drey vorhin gedachten Städte/ eingerichtet werden. Denn unter dem Orden habē die vom Adel und andere Inwohner theils zu Culmischē/ theils zu Magdeburgischen/ theils zu Polnischen/ wie in Pomerellen/ theils zu Preussischem Recht/ theils auch zu Lehnrecht besessen.

Elbing/ Frauenburg und Brunsberg behalten das Lübische Recht.

Magdeburgisch Recht bleibet auch unter der Polnischen Regierung.

(p) Vide Jura Municipalia Pruss. Lit. D. 4. (q) Casp. Schuz. l. 1. Chr. Pruss. f. 70. Gotfr. Zamel.

Damit nun diese Ungleichheit möchte auffgehoben werden / hat der König angeordnet / daß hinfüro alle Güter / der Adel sowohl als andere Einsassen deß Landes zu Culmischen oder Flämischen Recht allein sollen besitzen / wie es vorhin in dem Culmischen Lande gebräuchlich gewesen / und so wird es auch noch heutiges Tags in dem Königlichen Preussen in allen Bonis terrestribus, wie man sie nennet / gehalten. Man könte auch wohl sagen / daß der König durch dieses Privilegium alle die vorhin in den Gerichten gebräuchliche Bücher / als das alte in fünff Bücher eingetheilte Culmische Recht / welches dazumahl noch nicht den Nahmen gehabt / sondern das Magdeburgische Recht genennet worden. Item / die Magdeburgische Fragen / wie auch die Magdeburgische distinctiones abgeschaffet / und das Culmische Privilegium, oder die Culmische Handfeste hat wollen beybehalten wissen / welches auch der Warheit ähnlicher ist. Dann wann der König allein auff das Culmische oder Flämische Recht in den Erbfällen solte sein Absehen gehabt haben / so hätte er nicht können sagen / daß es hätte sollen observiret werden secundum quod in capitibus & consuetudinibus scriptum & exaratum extat. Dann von dem Culmischen oder Flämischen Recht ist dazumahl nichts geschrieben gewesen. Vermöge dieses Culmischen Privilegii ist aber auch das / was wir vorhin von den Erbschafften kurtz vorher gesaget / allenthalben eingeführet. Dann in der Culmischen Handfeste wird dem Culmischen Land das Magdeburgische Recht gegeben / nur daß in den Erbfällen das Flämische solte statt haben / welches auch in dem Culmischen Lande also von Anfang angenommen worden. Weil nun aber besagter massen in andern Theilen deß Landes Preussen sich eine Ungleichheit gefunden / so will der König / daß das Culmische Privilegium und auch Vermöge desselben das Flämische Recht allenthalben solte angenommen werden / wie es auch (die Städte Elbing / Brünsberg / und Frauenburg außgenommen) geschehen ist.

XVII. Weil man aber auß dem Culmischen Privilegio allein nicht / hat können alle Streitigkeiten schlichten / und es allzu beschwerlich fiel / allzeit bey den Magdeburgischen Schöppen sich Rahts zu erholen / hat man müssen darauff bedacht seyn / wie doch ein eigenes Landrecht auß dem Magdeburgischen und Flämischen Recht möchte zusammen getragen werden / darauß man die vorfallende Streitigkeiten schlichten könte.

Handlungen wegen deß Preussischen Rechts.

Deßwegen hat Sigismundus I. der König in Pohlen auff vielfältiges Ansuchen der Landschafft An. 1526. diese Constitution gemacht: Cum Jus Culmense, quo potissimum Prussia utitur, scripturis saltem authenticis nusquam reperiatur esse sancitum, multaque præterea reperiantur incommoda, venerabiles viros NN. designavimus, ut hoc anno ad Cal. oct. Mariæburgi conveniant, & ejusmodi jus cum ejus constitutionibus passim colligant diligenter conscribantque, ut deinde typis excusum & evulgatum ad omnium notitiam perveniat, firmiterque à cunctis observetur. Das ist: **Weil das Culmische Recht / wessen sich das Land gebrauchet / nirgends in Original-Schrifften beschrieben noch bestättiget ist / und auch sonst viel Ungelegenheiten sich finden / haben wir die Ehrwürdigen NN. benennet / daß sie dieses Jahr den ersten October zu Marienburg zusamen kommen / und solch ein Recht mit dessen Satzungen fleissig zusamen tragen und schreiben / damit es hernach in den Druck gegeben / publicirt und zu jedermanns Wissenschafft gebracht werden könne.** (r) Auß diesen Worten können wir unterschiedene Sachen schliessen. Erstlich sehen wir darauß / daß die vorher angeführten Worte deß Königes Casimiri, da er das Culmische Recht nach allen Puncten befihlet zu observiren / müssen von dem Privilegio Culmensi, oder von der Culmischen Handfeste verstanden werden. Dann sonst wäre Sigismundus dem Casimiro in dem gäntzlich zuwieder / weil jener meldet / daß das Culmische Recht geschrieben sey: dieser aber verneinet solches. Zum andern ist dieses offenbahr / daß der König Sigismundus das offtgedachte alt-Culmische Recht nicht für das Culmische Recht erkant / weil er mit außdrücklichen Worten meldet / daß das Culmische Recht nirgends geschrieben gefunden wird: oder man müste sprechen / daß das itziger Zeit so genante alt-Culmische / oder vielmehr wie wirs droben erwiesen / Schlesische Recht / dazumahl in Preussen nicht bekant gewesen / welches auch auß deme / was bald hernach soll beygebracht werden / fast zu schliessen. Fürs dritte ist es auch offenbahr / daß dieses so genante alt-Culmische / und in 5. Büchern bestehende Recht von den Hohemeistern vormahls nicht approbiret sey / weil es zu Zeiten Sigismundi gantz unbekant gewesen. Ob nun aber gleich der König Sigismundus I. dazumahl diese Arbeit etzlichen auffgetragen / daß sie das Culmische Recht solten zusamen bringen / so ist doch darauß nichts worden / wie Caspar Schütz (s) gedencket / und solches auch der Außgang selbst beweiset. Nach der Zeit / als die Verfertigung eines neuen Rechts nicht von statten gieng / haben die Land-Stände im Königlichen Theil / mit den Gesanten / so Hertzog Albertus dazu geschicket / sich deßwegen An. 1534. zu Neumarck berahtschlaget / und weil Doct. Reineke Fürstlicher Raht dieses Recht / welches wir itzt das alt-Culmische nennen / in einer alten Bibliotheca gefunden / ist man schlüssig worden / daß man kein neues Recht schreiben / sondern eben dieses gefundene für die Hand nehmen und verbessern solte / dergestalt / daß die unnützen Gesetze von Morgengaben / Heergewetten / Geraden / Item von den Duellen / damit man vormahls die streitige Sachen hat zu entscheiden pflegen / wie auch die Purgationes vulgares durch das Feuer und Wasser (t) außgethan / und andere / so im Brauch wären / eingesetzet würden / welcher Vorschlag auch einiger massen angangen / wiewohl es langsam damit zugangen.

Das alt-Culmische oder vielmehr das Magdeburgische Recht wird gefunden / auff dessen Correctur gedrungen wird.

Anfangs ist dieses Werck dem D. Reineke und Titeman Giesen / welcher dazumahl noch Custos Varmiensis war / anbefohlen. Und als es nicht fortgieng / hat der Adel An. 1540. widerum umb die Verfertigung deß Rechts inständigst angehalten. Hernach Anno 1545. ward auff der Preussischen Tagfahrt dieses vorgeschlagen / daß man das alte gefundene Recht behalten / und nur die alte Redens-Arten darinnen ändern solte. Der Adel behielte ihm auch dazumahl etzliche Casus von Erbfällen und Morgengaben vor / und wolte dieselben in kurtzem denen Palatinis übergeben. Im folgenden 1546sten Jahre sind 100. Marck zusammen geleget worden / die auff die Revision deß Rechts solten angewendet werden. Weil aber der Adel in Zusammenbringung gedachter Puncten säumig war / ist widerum An. 1547. viel davon geredet worden. An. 1548. hat man in beyden Tagfahrten davon gehandelt / und giengen die Rähte einmüthig dahin / daß das alte Recht solte gantz behalten werden / nur daß man kurtze Notas oder Anmerckungen an dem Rande beyfügen solte / darauß erhellen möchte / was im Brauch wäre oder nicht. Diese Arbeit ist abermahl dem Tidemanno Gisen, welcher dazumahl schon Culmischer Bischoff war / auffgetragen: aber er wolte dieses nicht auff sich nehmen / und blieb dieses Werck wiederumb stecken. Es haben zwar Anno 1549. die Fürstliche Gesandten solches eyfferig getrieben; allein es kunte doch so bald dieses nicht werckstellig gemacht werden / biß endlich Anno 1552. der König Sigismundus Augustus nach Dantzig gekommen. Dahin kam auch der Hertzog Albertus selbst / und bemühete sich umb die Reformation deß Culmischen Rechtes mit allem Ernst. Deßwegen auch bald von dem Könige einige committiret worden / nehmlich dem Ermelländischen Bischoff Stanislao Hosio, wie auch dem Dantzker Bürgermeister Georgio Kleinfeld / denen Hertzog Albertus von seiner Seiten den Christophorum Jonam I. U. D. zugeordnet. Dieselbe kamen An. 1553. zu Heils-

Hosius Jonas und Kleinfeld verfertigen die Correctur welche die Heilsbergische Correctur genennet wird.

(r) Vid. Janus Januszovius lib. 7. Constit. Regni Pol. pag. 926.

(s) Schüz in Dedicatione libri von den Erbfällen. Conf. Reinhold Curike lib. 3. der Dantziger Chronick. (t) Vid. lib. 2. Jur. Culm. Antiq. cap. 60. & 66. & lib. 5. cap. 19. 20.

Heilsberg zusammen / und stelleten die Verbesserung des Alt-Culmischen in fünff Bücher eingetheilten und hernach zu Thorn gedruckten Rechtens also an / daß sie nicht allein von den Erbfällen etzliche Gesetze außgemustert / und andere nach dem Culmischen Privilegio dagegen eingesetzet / sondern auch sonsten viel unnützes weggeschaffet / und das übrige in bessere Ordnung gebracht. Weil aber diese Revisores in vielen Stücken sich nicht haben einigen könnē / haben sie an unterschiedenē Oertern den Unterscheid zwischen dem Königlichen und Fürstlichen Preussen angemercket / und die Gesetze / darinnen sie unterschieden / einander in dem corrigirten Exemplar entgegen gesetzet. Ein solch Exemplar haben die Schöppen von Graudentz An. 1568. auß deß Georgii Kleinfelds Buch lassen abschreiben / welches noch in der Walrodischen Bibliothec zu Königsberg unter denen geschriebenen Büchern num. 3. gefunden wird. Und dieses ist die erste Correctur deß Culmischen Rechtes / wie sie genennet wird / welche hernach An. 1554 der Ermelländische Bischoff auff die Preussische Tagfahrt umb Michaelis mit sich gebracht / und denen Landständen offeriret. Weil er auch deßwegen 200. fl. auß dem Königlichen Schatz bekommen / so rathet er / daß man davon 100. fl. seinem Cancellario und Secretario, und 100. fl. dem D. Jonæ geben möchte. Der Adel hat bald wider gedachtes revidirtes Recht eingebracht / daß darinnen zwar der Städte ihre Rechte / aber nicht deß Adels enthalten wären / deßwegen behielt er ihm einige articulos von Erbfällen / Heyrathen / Schenckungen / und andern Sachē vor. Die Fürstl. Gesanten urgirten auch / daß die Constitutiones zugleich revidirt und also zugleich mit dē Culmis. Recht durch den Druck außgegeben würden. Dise Einwendungē verursachten so vil Streitigkeiten / daß man in den folgenden Jahren als An. 1555. 1556. 57. 58. 59. 61. zwar umb die editiō deß revidirtē Rechtes angehalten / aber nichts damit außgerichtet. Im Jahr Christi 1564. hat Hertzog Albertus wiederum an die Landrähte im Königlichen Preussen geschrieben / mit Bitte / daß sie ihme das überschickte Exemplar deß revidirten Culmischen Rechts wiederschicken und ihre Meinung davon eröffnen wolten; dann er wäre gesonnen / selbiges durch den Druck publiciren zu lassen. Derowegen ist wiederum Anno 1565. am Tage Matthæi eine Zusamenkunfft zu Heilsberg angestellet / allwo der Cardinal Hosius mit dem D. Jona und dem Georgio Kleinfeld sich bemühet / die streitigen Puncta vollends zu erörteren und abzuthun: Aber auch das war vergebens / weil sie in 20. Puncten sich durchauß nicht haben einigen können. Dannenhero hielte An. 1566. die Ritterschafft im Königlichen Preussen an / damit umb Liechtmeß zu Marienburg deßhalben ein Convent möchte gehalten werden / umb die 20. streitige Puncta mit den Fürstlichen Gesandten zu erörtern. Als auch dieses nicht angangen / hat die Ritterschafft An. 1573. angeordnet / daß man erstlich in allen Woywodschafftē die Capita Juris Culmensis zusamen tragen / und in gewisse Ordnung bringen solte / auff daß man hernach auff einen gewissen Tag alles conferiren / und in ein Volumen bringen könte. Nach der Zeit / nemlich An. 1578. den 17. Junij sind in dem Mevischen Convent etzliche deputiret / so da solten den 1. Sept. zu Löbau zusammen kommen / und das Culmische Recht revidiren: Hernach aber ward angeordnet / daß An. 1579. am Tage Stanislai etzliche geschickte Leute / wie auch andere Plenipotentiarii zusammen kommen / das offtgedachte Recht durchsehen / approbiren / und endlich in den Druck geben solten. Und dieses ist auch geschehen zu Neumarck / darzu auß dem Hertzogthum Preussen Henricus Rhodus I. U. D. geschicket ward.

Die Neumarckische Correctur.

Wiewohl aber auch hier eine correctura verfertiget / ist doch dieselbe nimmer approbiret noch jemahls in Teutscher Sprache durch den Druck außkommen. Sondern es ist diese Correctur erstlich ins Latein übersetzet / entweder von dem obgedachten Bürgermeister in Dantzig / Georg Kleinfeld / oder auch vom Caspar Schützen / wie etzliche vermeinen.

Die Lateinische Ubersetzung.

Das Lateinische Exemplar hat hernach ins Pohlnische gebracht Paulus Kuszewicz ein Culmer von Geburt und

und hat es zu Posen An. 1627. drucken lassen. Es soll auch in dem folgenden 1580. Jahre eine andere Zusammenkunfft eben daselbst / nehmlich zu Neumarck / angestellet seyn / da doch nichts sonderliches vorgangen.

Die Ritterschafft in Preussen incliniret zu den Polnischē Rechten.

Warum aber diese Sache nicht zum Stande komen / finde ich keine andere Ursach / als daß die Ritterschafft im Königlichen Preussen dazumahl zu den Polnischen Rechten und Gerichten incliniret: Dannenhero als Anno 1584. im November zu Marienburg die Landstände zusamen kommen / haben die Internuntii von Thorn den andern Städten gerathen / man solte sich hier in diesem Stück auff die Ritterschafft nicht verlassen: Es sey besser / daß die Städte sich deßwegen absonderlich vereinigen / und ein gewisses Volumen Juris zusammen tragen / wiewohl sie es nicht für rahtsam ansehen / daß mans dem Könige zur confirmation übergebe / es möchte sonst dergestalt reformirt werden / daß es nicht einmahl einen Schein deß Culmischen Rechtes behielte. Dazumahl hat sich auch die Ritterschafft offentlich verlauten lassen / es wäre zwar zu wünschen / daß man zu Thorn das Tribunal der Lande Preussen auffrichten möchte: Solte aber die Sache nicht können so weit gebracht werden / so wäre es doch besser / wann man sich auffs Tribunal nach Peterkau begebe / als daß man dem Königlichen Hofe allezeit folgen solte.

Das Peterkauische Tribunal.

Im Jahr Christi 1585. ward wiederum auf dem Polnischen Reichstage zu Warschau von dem Preussischen Tribunal gerahtschlaget: Die Städte aber wolten davon nichts wissen / und protestirten wider die Ritterschafft deß Tribunals wegen / welches auch der Marienburgische Palatinus gethan.

Die erste Appellation ans Tribunal.

In demselben 1585sten Jahre zu Außgang deß Monats Septembris ward eine Zusammenkunfft in Thorn gehalten / da die erste Appellation von den Preussischen Rähten ans Peterkauische Tribunal nachgegeben ward. Allein die Städte haben abermahl darwieder protestiret.

Zu Graudentz wird die Revision deß Culmischē Rechtes fürgenommen.

Im Monat November desselben 85sten Jahres ist eine Tagfahrt zu Graudentz angestellet / umb das Culmische Recht zu revidiren. Darzu waren deputirt / Stanislaus Kostka Culmischer Succamerarius, Georgius Amandus Thornischer Bürgermeister / Matthæus Radelez Dantzker Secretarius, Daniel Pleminski Culmischer Landrichter / Simon Izbicki Culmischer Landschöppe / Franciscus Bialachovvski deß Culmischen Landgerichts Notarius. Auß der Culmischen Woywodschafft war Wenceslaus Schah: Auß der Marienburgischen Fabianus Klinski, und Nicolaus Niewiescinski auß der Pommerellischen Waywodschafft. Von dem Hertzoge in Preussen ward dazu geschicket Henricus Rhodus I. U. D. und Johannes Heidenstein. Von den kleinen Städten ist dabey gewesen der Bürgermeister von Graudentz. Die meisten unter dem Adel / mit welchem es die Städte hielten / wolten / daß das schon in Neumarck corrigirte Recht zur Hand genommen und noch einmal recht revidiret würde: Der Culmische Adel war aber darauff bestrebt / man solte es gantz von neuem reformiren / und neue Ordnungen von den Aemptern oder Officiis terrestribus mit einverleiben. Als er aber dieses nicht erhalten können / ist er mit Unwillen davon gezogen: die andern aber von der Ritterschafft sind in Graudentz verblieben / und haben die revision von dem 27. Novembr. biß an den 2. Decembr. continuiret. Nachmals ist An. 1590. den 25. Augusti zu Culm eine Zusammenkunfft angestellet / darinnen man weiter von deß Culmischen Rechtes Verbesserung handeln solte: aber weil die meisten Rähte deß Landes und auch die Ritterschafft sich nicht eingestellet / ist die Sache auff den Ordinar-Convent nach Thorn limitiret / da die Palatini versprochen / beyzeiten die Ritterschafft zu beruffen. Allein auch daselbst ist die Sache nicht zu Ende kommen. Hernach / nehmlich An. 1591. ist den 14. Novemb. deßwegen widerum eine Zusammenkunfft angestellet / dahin auch auß dem Hertzogthum Preussen und den Königlichen Städten einige angekommen. Allein weil der Convent nicht mit Bewilligung deß Königes angesetzet / und auch die Ritterschafft auß dem Königl. Preussen nicht darzu beruffen war / hat man diese Sach biß in das 1592. Jahr auff den 15. Januarii

nach

nach Graudentz verschoben / darauß dannoch nichts worden / weil auß der Pommerellischen Woywodschafft sich niemand eingestellet / nur daß man dannoch bestimmet / daß auf dem nechst künfftigen 9. Martii zu Thorn deßwegen solte gerahtschlaget werden / wo es der König für gut ansehen würde; wo aber nicht / so ward der König durch Brieffe ersuchet / einen andern Tag darzu anzusetzen. Es scheinet aber / daß der König diese Sache auffgeschoben / weil dißfals zu Thorn nichts vorgangen. Ward also allererst An. 1594. vom Könige zu Thorn den 3. Febr. darzu angesetzet. Als man daselbst zusammen kommen / sind wiederum die alte Streitigkeiten rege gemacht / weil der Adel darauff gedrungen / man solte ein gantz neues Recht schreiben. Die Rähte aber wolten es nicht zugeben / sondern es solte das schon corrigirte Culmische Recht noch einmahl recht revidiret werden. Die Ritterschafft wolte darin nicht willigen / sondern offerirte nach etzlichen Tagen den Rähten das erste Buch deß von ihnen zusamen gebrachten Rechtes. Die Rähte ob sie gleich Anfangs diese Separation nicht gebilliget / habens doch endlich nachgegeben / und die Ritterschafft ermahnet / sie solte weiter fortfahren / und das Werck zu Ende bringen. Unterdessen als die Preussischen Rähte davon gezogen / sind die Deputirten von der Ritterschafft noch einige Tage in Thorn geblieben / und nachdem sie das gantze Werck zu Ende gebracht zu haben vermeinet / sind sie endlich auch davon gezogen. Die Städte aber haben dazumal absonderlich das Culmische Recht von dem 7. biß auff den 12. Tag gedachten Monats revidiret und corrigiret. Allein weil sie gesehen / daß darzu grosse Arbeit vonnöthen / haben sie dieses Werck dem D. Heinrich Lencke Dantzker Syndico, und D. Gregorio Hesio Burgermeister in Marienburg auffgetragen / damit sie das / was im Culmischen Recht gut wäre / behalten / das übrige aber auß den alten Gebräuchen / und den Sächsischen wie auch Käyserl. Rechten nemen / und in dieses corrigirte Culmische Recht bringen solten. Diesem zu Folge hat Gregorius Hese das Culmische Recht vorgenommen / und in eine feine Ordnung gebracht: dannoch hat es dazu nicht können gebracht werden / daß es von den Landständen oder von dem Könige wäre confirmiret worden. In dem ersten Buch desselben revidirten Culmischen Rechts handelt Hesius von einigen Sachen so ad Jus publicum, oder zum gemeinen Recht gehören. In dem andern von den Gerichtlichen Processen. Im dritten von Eigenthum oder Besitz eines Dinges. Item von Testamenten und Erbfällen. Im vierdten von Contracten. Im fünfften von Criminal-Sachen / als von Mißhandlungen und Straffe derselben. Es ist auch in dieser Correctur die materia von der Appellation an das Königl. Gericht weitläufftig außgeführet. Dieses ist nun / was ich von der revision und correctur deß Culmischen Rechtes auß den Actis der Preussen Landtäge / oder wie man es ins gemein nennet / auß den Recessen, angemercket. Was aber zwischen der Heilsbergischen / Neumarckischen / Graudentzischen und Thornischen Correctur für ein Unterscheid sey / das kan man eigentlich nicht wissen / weil die heutigen Exemplaria deß Culmischen Rechts fast miteinander übereinkomen / und man fast nirgends beygeschrieben findet / wo es corrigirt sey. Weil nun das Culmische Recht so vielmahl verbessert / und doch keine correctur recht vom Könige bestättiget ist / so ist es auch geschehen / daß unterschiedene correcturen in dem Königlichen Preussen angenommen worden. Das Lateinische Neumärckische Exemplar braucht man am Königlichen Hofe / wann dahin die Streitigkeiten per Appellationem kommen. Das Polnische Exemplar brauchen die Bischöfflichen Städte im Königlichen Preussen / und etzliche andere / da die Polnische Sprache mehr als die Teutsche gebrauchet wird. In Thorn habe ich nirgends das Jahr / da es corrigirt ist / gefunden / weiß also nicht / ob es die Heilsbergische oder die Neumärckische correctur sey. In Dantzig ist deß Hesii correctur angenommen worden / welche auch fast alle andere kleine Städte im Königlichen Preussen gebrauchen. Sonst muß ich auch noch dieses melden /

Zu Thorn wird die Revision wiederum vorgenommen.

D. Lencke und Hese werden ersucht / daß sie das Culmis. Recht allein für sich revidiren solten.

Was für Correcturen in Preussen gebräuchlich.

den / daß Christianus Rosteuscherus J. U. L. weiland Professor Juris & Historiarum am Gymnasio zu Dantzig in einem absonderlichen geschriebenen Tractätlein von den correcturen deß Culmischen Rechtes gehandelt: Allein weil der die Lands-Recessen nicht zur Hand gehabt / sondern nur das / was er bey unterschiedenē Exemplaribus Juris Culmensis beygeschrieben gefunden / angemercket / und zu Papier gesetzet / so läufft darin ein und der andere Fehler vor. Als Exempelweise etwas beyzubringen / die Heilsbergische correctur, wie L. Rosteuscher und ich vorhin auß ihm geschrieben / soll An. 1566. vorgenommen seyn / welches auß dem / was wir itzo beygebracht / leicht kan umbgestossen werden. Item weil die Neumärckische Revision auff Befehl deß Königes Stephani Bathorei von denen Deputirten / so von allen Ständen dazu bestellet waren vorgenommen / so kan es kaum An. 1576. geschehen seyn / wie L. Rosteuscherus in etzlichen Exemplarien gefunden: massen dazumahl die Landstände bey Ankunfft deß Königes mit anderen Sachen zu thun gehabt / wie auß der historia derselben Zeiten bekant ist.

XVIII. Uber das verbesserte Culmische Recht hat man auch in dem vorigen Seculo in den Königlichen Preussischen Städten die Wilkühre gehabt. In dem Bisthum Ermelland ist eine absonderliche Lands-Ordnung / darnach sich die Inwohner in ihren Streitigkeiten verhalten / wie Martinus Cromerus Bischoff in Ermelland solches berichtet. (u) Sonst sind auch in dem Königlichen Preussen einige Sachen in den Juribus Municipalibus zu finden / so hieher gehören. In Dantzig hat man zu erst die wilkührlichen Rechte / darauß die Sachen / welche darin determiniret sind / allein gerichtet werden. Es sind aber daselbst schō zu der Creutzherren Zeiten solche wilkührliche Rechte gewesen / wie solches noch einige fragmenta außweisen. Als auch Preussen sich dem Könige Casimiro An. 1454. ergeben / ist bald im folgenden 1455. Jahre eine vollkommene Wilkühr publiciret worden. Dieselbe ist An. 1457. den 15. Maij revidiret / hernach auch Anno 1573. verbessert und vermehret. Weiter ist sie auch An. 1597. den 15. Junij / und wiederum An. 1599. den 2. April revidiret und von neuem publiciret worden. Wovon aber in derselben Wilkühr gehandelt wird / hat Johannes Ernestus von der Linde (vv) außführlichen Bericht ertheilet. Nebst der Wilkühr ist auch die Gerichts-Ordnung / welche in 24. Capiteln bestehet / Item die neue Process-Ordnung de Anno 1671. im Gebrauch. Hernach hat man auch zu Dantzig unterschiedene andere Constitutiones gehabt / als da sind die Constitutiones Karnkovianæ, davon Cromerus also schreibet: Dedit Constitutiones & Leges quasdam sacratissimas Rex Sigismundus Senior, partim toti Prussiæ Regiæ, partim Gedanensi Civitati particulariter, easque auxit ejus Filius Sigismundus Augustus, cum in ea urbe esset ante annos duos & viginti, quibus conscribendis nos adfuimus. Non ita pridem etiam cum idem Rex Comitiali Decreto Clarissimos & Prudentissimos aliquot seniores ad Elbingensem & Gedanensem Civitates corrigendorum quorundam errorum & abusuum causa cum summa potestate delegasset, condiderunt illi Leges nonnullas rebus, locis atque temporibus accommodatas, quas nuper is, qui fuit Princeps Legationis Vir Amplissimus Stanislaus Karnkovius, Vladislaviensis Episcopus in lucem edidit. Allein diese Constitutiones Karnkovianæ, so An. 1568. die Commissarii gesetzet / werden heutiges Tages nicht mehr in Acht genommen / massen sie durch das Privilegium Portorii Anno 1585. den 26. Febr. zu Warschau auff dem Reichstage abgeschaffet sind. (x) Es hat auch die Stadt Dantzig nebst dem Privilegio Portorii noch viel andere statliche Privilegia, nach denen sie sich richtet. Dieselben hat insonderheit Elias Constantinus von Treven Schröder zusammen getragen / und in gewisse Ordnung gebracht (y) wiewol dieses nicht

Wilkühr.

Landsordnung in Ermelläd.

In Dantzig.

(u) Cromerus in Descript. Pruss. pag. 217.

(vv) Jo. Ern. von der Linde in Dissertat. de orig. libris & auctoritate Juris Civilis Romani & Statutarii Gedanensis pag. 28. seq. (x) Vid. Privil. Portorii num. 15. ac primo quidem. (y) Const. à Trev. Schr. in Jur. publ. Ged. MS.

nicht zu billigen / daß auch die abgeschafften Constitutiones Karnkovianæ darinnen vielfältig angeführt werden. Sonsten mercket Reinhold Kurike an/ daß unter dem Orden von dem Raht in Dantzig keine Appellation verstattet worden / wie auch hernach an den König in Pohlen keine Appellation gegangen / biß an das 1512. Jahr dazumahl hatte Johannes Flachsbinder / sonst Dantiscus und auch Johannes de Curiis genant / Königl. Secretarius, so hernach Bischoff worden / eine Erbschafft in Dantzig zu fordern. Weil ihm aber ein wiedriges Decret vom Raht gefället war / hat er An. 1512. an den König zu allererst appelliret / und da man ihm solches nicht gestatten wolte / hat er die Appellation extraordinariè fortgesetzet. Dessen nahm sich Land und Städte an: meistens aber die Stadt Dantzig. Deßwegen ihr solches dergestalt gedeutet worden / als wann sie sich wolten deß Königes Botmässigkeit entbrechen. Diese aber schützte ihre Rechte vor / daß also die Sache verschoben worden / biß daß An. 1521. der König Sigismundus I. selbst nach Dantzig kommen / da abermahl Land und Städte den König gebeten / damit sie mit der Appellation möchten verschonet bleiben. Allein es war alles vergebens / und muste also die Stadt Dantzig die Appellationes an den Königl. Hof zulassen / nur daß eintzige Exceptiones hernach in etzlichen Privilegiis verstattet worden. Nemlich daß man von einer Sachen / die unter 500. fl. ist / nicht solle appelliren. Item daß den Bauern / so unter der Stadt Jurisdiction sind / die Appellation nicht solle gestattet werden / welches auch An. 1567. confirmiret ist. In Thorn hat man gleichfals erstlich eine Wilkühr / welche An. 1623. publiciret ist / wiewol dieselbige dazumahl nur auff 10. Jahr beliebet / und also nach der Zeit dieselbige wiederum / wie auch nur neulich / geändert worden. Hiebey sind auch die Wettartickel de Anno 1634. weiter hat auch die Stadt Thorn unterschiedene Königl. Constitutiones, in welchen viel Gesetze vorgeschriben sind / als die Constitutiones de Anno 1523. so zu Crackau den Sonabend vor S. Bartholomæi gegeben sind / da unter andern auch geboten wird / daß die Appellation auß der Stadt Thorn an den Königlichen Hof freystehen solle / daher zu schliessen / daß vor derselben Zeit auch von Thorn an den Hof zu appelliren nicht müsse gebräuchlich gewesen seyn. Weiter sind auch zu Thorn unterschiedene Commissiones gewesen / darinn gleichfals der Stadt gewisse Gesetze fürgeschriben. Als An. 1549. da Stanislaus Kostka und Martinus Cromerus Commissarii gewesen. Item An. 1552. da Johannes Lubodzieski Culmischer Bischoff / Stanislaus Kostka Preussisch. Schatzmeister / und Matthias Czema 25. Artickel gesetzt. Und daß wir anderer nicht gedencken / ist An. 1608. auch eine Commission gewesen / da unterschiedene Gesetze gemacht sind. Uber dieses hat man auch in Thorn eine gewisse Gerichts-Ordnung. Item eine Quartier-Ordnung / Pupillen-Ordnung / welche Heinrich Stroband Bürgermeister Anno 1605. hat drucken lassen. Zuletzt ist dieses auch in Acht zu nehmen / daß in den Königl. Preussischen Städten das jus Consuetudinarium sehr viel gilt / so / daß auch offtmals solche Sachen damit beschöniget werden / die niemahls im Brauch gewesen. Dannenhero kömt es / daß auch deß Culmischen Rechtes in manchem Ort wenig gedacht wird / weil man fast alles nach der Wilkühr / und nach den præjudicatis, oder nach dem jure consuetudinario reguliret.

Appellationes sind auß den Preussis. Städten vorhin nit an den Königlichen Hof gegangen.

Appellation wird auß Dantzig nachgegeben.

In Thorn.

XIX. Was den Adel im Königl. Preussen betrifft / hat selbiger eine lange Zeit kein beschribenes Recht gehabt / sondern es haben die Woywoden (außgenommen die Generales Conventus Prussiæ zu Marienburg und Graudentz oder zu Thorn) nach belieben wo und wann sie wolten / die Gerichte gehalten / auch nach ihrem gutdüncken und belieben das Recht gesprochen. Weil nun dadurch viel Unordnungen eingeführet / und die Ungerechtigkeit immer mehr und mehr überhand nahm / hat die Ritterschafft bald / nachdem das Land Preussen mit dem Königreich Pohlen vereiniget war / mit den anderen Land-Ständen umb ein gewisses Recht angehalten / aber hat nicht bald darzu gelangen können. Hernach als

Adeliche Rechte im Königl. Preussen.

Köng

König Stephanus Bathori die Tribunal-Gerichte im Königreich Pohlen auffgerichtet / und auch das Land Preussen dahin zu vermögen sich bemühet / sind bald ihrer viel gewesen / so dahin incliniret / daß auch die Städte / wie droben erwehnet / unter einander sich berathschlaget / ob es nicht rahtsamer wäre / daß sie ihnen ein eigenes Recht auffsetzen möchten. An. 1585. war die Sache schon so weit kommen / daß im September zu Thorn die erste Appellation ans Peterkauische Tribunal nachgegeben worden / wiewohl die Städte darwieder protestiret. Bald darauff / nemlich im Monat November zerfiel die Culmische Ritterschafft mit den Städten / und ließ sich durch Wenceslaum Schah verlauten / sie wolten ein absonderliches Recht für den Adelichen Stand auffsetzen / und dem Könige zur ratification übergeben. An. 1586. hat man die Straffen nach dem Reichs-Statuto an der Tagfahrt zu Thorn eingerichtet / darwieder aber die Städte protestiret. An. 1589. haben die Städte auff dem Reichstage zu Warschau wieder das neuauffgesetzte Adeliche Recht protestiret / nicht allein deßwegen / weil man ein Recht im Lande haben wolte / sondern auch weil die Städte zu der consignation dieses Adelichen Rechtes nicht gefordert waren. Aber die Ritterschafft hat es doch von dem Könige Sigismundo III. erhalten / daß sie eben in demselben Jahre zu Graudentz auff das Fest der H. Dreyfaltigkeit zusammen kommen / und selbiges Recht verbessern möchte. (z) musten also die Städte dieses nachgeben / wie dann auch An. 1590. im Februario zu Marienburg dieses Recht schon gantz abgeschrieben den Städten übergeben ward. Also ward noch einmahl im October zu Thorn / und im November zu Graudentz revidiret und corrigiret / dabey dieses vorgelauffen / daß die Ritterschafft sich höchstes Fleisses bemühet wie sie die Städte von der Revidirung dieses Rechts möchte außschliesse: Aber die Städte haben sich daran nichts gekehrt / sind in die Sessiones gegangen / ũd ihre Stimmen gleich den andern darzu gegeben. Ja es ist auch so weit komen / daß zu Ende deß Convents das gantze Werck endlich dem Thornischen Bürgermeister Heinrich Stroband / und dem Starosten von Schönsee oder Kowalewo, zu Ende zu bringen übergeben worden / und zwar mit dem Anhange / daß gedachter Starost hierinnen dem Burgermeister / als einem Rechtserfahrnen Mañe folgen solte. (a) Bald darauff in eben demselben 1590. Jahre ward auff dem Reichstage zu Warschau geschlossen / daß die Landbothen auß Preussen ihr corrigirtes Recht auf den nechst künfftigen Reichstag fertig solten bringen. (b) Aber auch das hat umb unterschiedener Ursachen wegen / dazumahl nicht geschehen können / biß endlich An. 1598. das JUS TERRESTRE NOBILITATIS PRUSSIÆ CORRECTUM, oder wie mans noch zur Zeit ins gemein nennet CORRECTURA von allen Reichsständen approbiret / bestätiget / und also deß folgenden 1559. Jahrs zu Thorn durch Andream Cuterium gedruckt worden. Es haben aber die Preussischen Stände zu dieser Correctur insonderheit gebraucht zwey Königliche Secretarios, nemlich Reinholdum Heydenstein / und Nicolaum Nievvieſcinsky, die es endlich auch verfertiget. (c) Hernach hat diese Correcturam in die Teutsche und Polnische Sprache übersetzet Daniel Paterson, und hat es zu Dantzig Anno 1628. drucken lassen. Es ist auch An. 1647. wiederum gedruckt worden. Dieses Recht bestehet in 7. Capiteln: Das erste ist von Erbfällen / da gesetzt wird / daß in den Adelichen Gütern die Söhne succediren sollen / in Ermanglung deren aber die Töchter. Das andere ist von Schenckung oder von Ubergab und Testamenten. Das dritte von Vormundschafften. Das vierdte von Verjährungen. Das fünffte von Obrigkeiten und Gerichten. Das sechste von Processen in Bürgerlichen Sachen / darinn die appellation gestattet

Correctura.

Correctura wird bestättiget.

Inhalt der Correctur.

Ddd wird

(z) Vid. Constit. Regni Polon. de an. 1589. pag. 515. tit. Correctura.

(a) Vid. Acta Conventuum Prussiæ Regalis. (b) Constit. de An. 1590. tit. prærogat. pag. 579. (c) Reinholdus Heidenstein lib. 11. Polon. pag. 344.

wird von dem Adelichen Landgerichte an den General-Convent der Lande Preussen (welche heutiges Tags nicht mehr gehalten werden) oder an das Tribunal im Reich / welches unter denenselben am ersten einfallen möchte / doch so / daß von dem Conventu generali Prusiæ dannoch die appellation an das Tribunal freystehen solte. Das siebende Capitel ist von Gräntzzeichen / oder Gräntzscheidungen / die Contractē aber vincula, devolutiones, und die Güter / so einer mit seinem Weibe erfreyet / und dazumahl nach alten Brauch besessen / solten alle in ihren Würden bleiben. Ob aber gleich dieses Recht herauß kommen / dannoch hat der Adel offt umb Verbesserung auch dieses Rechts angehalten / wie er auch noch öffters auff den General-Landtägen in Preussen darumb offt anhält / kan es aber darzu nicht bringen. Zwar ist solches schon denen Preussen An. 1616. von dem Könige Sigismundo III. erlaubet worden. Aber es ist zu keinem Stande kommen. Also braucht sich heutiges Tages der Adel im Königlichen Preussen noch dieses Rechts / welches Jus Correctum Nobilitatis Prusiæ oder Correctura genennet wird / es sind auch nebst dem im Gebrauch das Statutum Herburti, und andere Constitutiones, dieselben außgenommen / darwieder die Stände deß Landes Preussen in ihrem General-Landtage protestirt haben. Und so viel sey geredet von dem Recht und den Rechtsbüchern im Königlichen Preussen.

Im Hertzogthum Preussen.

XX. In dem Oestlichen Preussen / welches Anno 1466. die Creutzherren von dem Könige in Pohlen durch Pacta als ein Lehn bekommen / sind die vielfältigen Rechte / so / wie sie vorhin gewesen / auch hernach in den Erbfällen geblieben / nemlich das eigendlich genandte Culmische / oder das Flämische Recht / das Preussische / das Magdeburgische / und endlich das Lehnrecht. Das Magdeburgische Recht ist nach dieser Theilung deß Landes Preussen / zweyerley worden / erstlich schlecht Magdeburgisch / und hernach Magdeburgisch zu beyden Kindern. Davon wir hernach zulänglichen Bericht abstatten wollen. Ausser den Erbschafften in anderen vorfallenden Streitigkeiten haben die Preussen unter dem Teutschen Orden das Magdeburgische Recht / so / wie es in dem Preßlauischen Buch / welches hernach allmählich den Nahmen deß Culmischen Rechts bekommen / begriffen ist / gebrauchet / wie auch die Mageburgische Fragen / die Magdeburgischen Distinctiones, das Weichbild und Sachsen-Spiegel / wann nun eine streitige Sach fürkam / hat man sie auß ietzt gedachten Büchern gerichtet / ist aber etwa ein neuer Casus fürkommen / welcher in gedachten Büchern nicht entschieden / so hat man eben wie vorhin die Magdeburgischen Schöppen zu Raht gezogen / und nach derer Antwort auch die streitige Sach verabschiedet / wie nicht allein auß den Privilegien der Lande Preussen (d) sondern auch auß vielen dergleichen Rescriptis so noch vorhanden / erhellet. Dabey blieb es auch allezeit / so / daß keine appellation an den Königlich Polnischen Hof / ob gleich die Creutzherren das Land nur als ein Lehn von dem Könige in Polen inne hatten / gestattet worden / welches dann nicht zu verwunderen / weil auch in dem Königl. Preussen / welches unmittelbahr / dem König unterworffen gewesen / keine appellation an den König dazumal gegangen; Ja auch auß Pohlen selbst haben die Städte vormahls nicht an den König in Pohlen / sondern an die Magdeburgische Schöppen appellirt, biß in dem vierzehenden Seculo unter dem Casimiro Magno eine Enderung vorgangen. In dem Magdeburgischen Recht / welches man zu beyden Kindern nennet / so bald es in deß Ordens Lande auffkomen / sind bald unterschiedene Streitigkeiten entstanden / wie auß einem responso der Magdeburger zu ersehen. (e)

Keine appellation an dē Polnischē Hof ward gestattet.

Dieselbe

(d) Privileg. Pruss. fol. 29. b. (e) Vid. Codex M. S. Biblioth. Wallenrod. num. 69. & Privileg. Pruss. fol. 28. b.

Martin Truchsessē Privilegium.

Dieselbe sind Anno 1487. beygeleget / da Martinus Truchses von Wetzhausen Hohemeister Teutschen Ordens / sich auff folgende Weise mit den Landständen vergliechen. I. Wann ein Mañ ein Lehngut zu Magdeburgischē Rechten und beyden Kindern / verschrieben / stirbt / und lässet keine männliche Erben / sondern nur eine Tochter / dieselbe soll das Lehngut erben / und nach Raht ihrer nechsten Freunde an einen Mann verheyrathet werden / dem der Hohemeister das Lehngut leihen wolle. Sind aber viel Töchter / so solte die eine im Gut bleiben / und die andern solten auß demselben versorget werden. II. Wann ein Vatter eine eintzige Tochter hat / kan er sie an einen Mann verheyrathen / und ihm nichts mehr dann nur auffs höchste die Helffte / was das Lehngut werth ist / zu sagen. Wann auch viel Töchter wären / so könte der Vatter denselben ein Theil seines Lehnguts geben / doch nicht mehr dann in allem die Helfft. Nach deß Vatters Tode aber sollen die Töchter Erben seyn auff obbesagte Weise. III. Wann Söhne und Töchter / eine / oder mehr vorhanden / so sollen die Söhne das Gut erben / und die Schwestern darauß versorgen. Wenn aber die Söhne ohne Erben verstürben / da sie schon das 21ste Jahr erreichet / so solte das Gut an die Herrschafft verfallen / so doch / daß denen Schwestern die Mitgifft solte erhöhet werden. Stürben aber die Söhne ohne Erben vor dem 21sten Jahre / so solte der Schwestern eine in das Gut kommen / und denen Schwestern die Mitgifft erhöhen. IV. Wann das Gut an die Herrschafft verfallen / so sollen die beweglichen Güter darinnen dem zukommen / dem es von dem verstorbenen Manne oder Frau beschieden ist. Im fall aber hier kein Bescheid gethan / so soll die fahrende Habe an die nechsten Freunde gefallen / doch daß zuvor alle Haußschuld / als Gesind / Lohn / Bier / Brodt / Gewand / darauß bezahlt werde. Aber das versprochene Ehegeld / soll auß dem Lehngut gezahlet werden. V. Wann die Brüder ungesondert solche Lehngüter haben / und doch mit den Wohnungen sich geschieden / und einer stirbt ohne Erben / so soll das Gut an den überbliebenen Bruder fallen: Ist es aber getheilet gewesen / und ein Bruder stirbt ohne Erben / so soll es an die Herrschafft fallen. Item wann ein Bruder dem andern sein Gut verkauffet / und der Kauffer stirbt ohne Erben / so erbet es der Verkauffer und seine Kinder. Wann es aber einem Frembden verkaufft wird / so soll es nicht an den Verkauffer / sondern an die Herrschafft fallen. Wann ein Bruder dem andern sein vätterlich Gut abkaufft / und noch das Geld nicht alles abgibt / stirbt alsdann der Verkauffer / so soll das / was noch nicht erlegt / dem Kauffer zu gut kommen / und wo es der Verstorbene hinschaffet. VI. Wo einer solch Lehngut verkauffen will / soll ers zuvor der Herrschafft anbiethen. Solte der Mann Alters halben schon kindisch seyn / so soll die Herrschafft vergönnen / etzliche Huben davon zu verkauffen / oder zu versetzen / damit dieser seinen Lebens-Auffenthalt habe. VII. Es soll auch ein Mann in solchem Lehngut ein Testament zu machen frey haben / nach Würden der Güter eine Marck zwantzig / dreissig / viertzig / oder funfftzig und nicht höher. Wo andere Streitigkeiten würden vorkommen / die solte der Hohemeister mit etzlichen Ordensherren und anderen auß dem Lande entscheiden. (f) Das erste Stück von der Succesion der Tochter in die vätterlichen Güter / und Außstattung der andern Schwestern / hat auch kurtz vorher / nehmlich An. 1476. Heinrich von Richtenberg Teutschen Ordens Hohemeister denen Samländern gegeben. (g) In eben demselben Seculo XV. hat Fridericus Hertzog in Sachsen deß Teutschen Ordens Hohemeister unterschiedene Satzungen gemacht / und unter denen sind einige / die das Kirchenwesen angehen / etzliche sind Freyheiten / die der Hohemeister der Stadt Königsberg gegeben / als daß auff dem Lande auff eine Meil Weges keine Handwercker wohnen sollen / etzliche halten auch in

Friderichs von Sachsen Satzungen.

 sich

(f) Vid. Codex M. S. Biblioth. Wallenrod. num. 69. & Privileg. Pruss. fol. 28. b.
(g) Privileg. Ducal. fol. 27. b.

sich gewisse Stadt-Ordnungen / als zum Exempel / daß zu Königsberg der Raht nicht solle die gantze Gemeinde zu den Rahtschlägen beruffen / und das / allen Tumult zu verhüten / sondern soll die wichtigen Sachen mit den Elterleuten der Wercke und Gemeinde berahtschlagen. (h) Eben dieser Fridericus hat eine Hofgerichts-Ordnung verfertigen lassen / weil die Gerichte von dem Altstädtischen Raht nach Hofe gezogen wurden. Damit hat es aber eine solche Beschaffenheit: Da das gantze Land Preussen noch unter dem Orden war / ist das höchste Gerichte zu Culm / als in der vornehmsten Stadt der Lande Preussen gewesen. Nachdem aber das Land sich dem Könige in Pohlen ergeben / und hernach der Orden nur einen Theil davon behalten / hat deß Ordens Theil dißfals mit dem Königlichen Preussen nichts zu thun haben wollen / insonderheit weil auch die Stadt Culm im wehrenden Pohlnischen Kriege ihrer Dignität und Vorzug für andern Preussischen Städten sich verlustig gemacht / und giengen also keine appellationes nach Culm mehr. Nichts destoweniger weil man in deß Ordens Theil ohn ein solches allgemeines Gericht / dahin die appellationes auß dem gantzen Lande gehen möchten / nicht seyn kunte / sind deßwegen viel Handlungen gepflogen worden. Endlich ist es dem Altstädtischen Rahte auf etzliche Jahr gegen Erlegung einer gewissen Summa Geldes verliehen / biß es endlich / wie itzt erwehnet / Fridericus der Hohemeister nach Hofe gezogen / und daselbst das Hofgericht also bestellet / daß darin der Samländische Bischoff / zwey Gebietiger deß Ordens / zwey Rähte / vier auß der Ritterschafft und Adel / und vier auß den Städten alle Jahr viermal zusammen kommen / und alle Rechts-Sachen / so dahin per appellationem gedeyen / nach dē Sächsischen Recht richten solten / doch dergestalt / daß das judicium revisorium bey dem Hohemeister / oder denen die er dazu verordnen würde / bleiben solte. (i)

Hofgerichts-Ordnüg.

An dē Altstädtischen Raht in Königsberg wird auß gantz Preussen appelliret. Die Appellationes werdē nach Hof gezogen.

(h) Vid. Chron. Johan. Freibergii M. S. fol. 274. seq. (i) Vid. die Hofgerichts-Ordnung. Extant etiam non pauca ea de re in actis Curiæ Kniphoviensis.

XXI. In dem Seculo XVI. als Anno 1525. Marggraff Albrecht / deß Teutschen Ordens Hohemeister / das Land Preussen / welches der Orden innegehabt / von dem Sigismundo I. Könige in Pohlen / als ein weltliches Hertzogthum erblich bekommen / ist noch in demselben Hertzogthum das Magdeburgische und in Preßlau beschriebene Recht / welches mit der Zeit / wie offt gemeldet / den Nahmen deß Culmischen Rechtes überkommen / gebräuchlich gewesen; Wie auch die Magdeburgische Fragen / distinctiones, Weichbild / und was dergleichen Bücher mehr sind / davon schon droben Meldung geschehen. Hernach ist das zu Heilsberg und Neumarck verbesserte Exemplar deß Culmischē Rechtes eingeführet worden. Dabeneben sind aber viel Ordnungen in Kirchen- und Policeywesen gemacht. Von den Geistlichen Gesetzen ist an einem andern Ort gehandelt worden. Was die weltlichen Gesetze betrifft / ist erstlich Anno ein tausend fünff hundert neun und zwantzig zu Marienburg ein weitläufftige Lands-Ordnung mit Willen und Zulaß deß Königs Sigismundi I. gemacht worden. Ehe aber dieselbe konte gedruckt werden / ist ein kurtzer Außzug auß derselben zuvor gedruckt / darin unterschiedene Gesetze von Theilungen der Güter / Verjährungen / Grántzscheidungen / Zusammenkunfft der Zünffte / Zechen / Zöllen / Knechten / Unterthanen / Umbläuffern / Jagten / Kauffschlagen / Jahrmarckten / Maß und Gewichten / Vorkäuffern / Bierbrauern / und anderer Sachen begriffen sind. Hernach hat auch gemelter Hertzog Albrecht Anno 1540. den letzten Octobr. der Ritterschafft und Adel ein Privilegium gegeben / welches das neue Gnaden-Privilegium genennet wird. Dann es hatte sich die Ritterschafft beschweret über das Privilegiū, welches Martin Truchses von Wetzhausen Hohemeister Teutschen Ordens / über die Lehngüter zu Magdeburgischen Rechten und beyden Kindern gegeben / derowegen hat es Albertus in einigen Stücken geändert / so / daß der Unterscheid zwischen den schlecht Magdeburgischen Gütern

Zu Zeiten Alberti.

Das neue Gnaden-Privilegium.

und Magdeburgischen zu beyden Kindern / was die Succession, Theilung / und Alienirung derselben betrifft / auffgehoben worden. Es sind aber davon dazumahl unter dem Hertzogen / und den Landständen folgende puncta berechnet: I. In den schlecht Magdeburgischen Gütern und in den Magdeburgischen zu beyden Kindern / sollen die Söhne allein succediren / und Schwestern darauß außstatten. II. Wo nur Töchter sind / sollen die nechsten Vettern die Güter erben / und die überblibene Töchter reichlich außstatten. (dieses Artickels declaration ist hernach An. 1559. vom Hertzogen Alberto außgegeben / darin angeordnet wird / daß / wenn der nechste Vetter keine Hoffnung Kinder zu bekommen Alters wegen hat / so solte auch die überbliebene Tochter succediren) (k) III. In den Gütern die ein Mann von der Herrschafft erst bekommen / oder durch einen Kauff an sich gebracht / sollen auch die Töchter folgen / wann keine Söhne da sind. IV. Wann weder Söhn noch Vettern sind / so soll die Tochter folgen. Wo 2. Töchter sind / so soll die im Gute sitzen / die noch nicht geheyrathet / und soll nach dem Raht deß Lehnherren / und der Anverwandten an einen Mann verheyrathet werden. Wann die Töchter alle unverheyrathet sind / so soll die älteste im Gut folgen; sind sie aber alle verheyrathet / so soll die jüngste das Gut haben / und denen andern außzahlen. V. Solche Güter kan jeder mit Zulaß deß Lehnherren verkauffen oder versetzen / so doch / daß die nechsten Vettern den Näherkauff haben; Wo sie aber die Güter nicht an sich bringen wolten / so soll die Herrschafft die nechste seyn. VI. Ehe die Wittib ihre Verpflegung oder die Donationem propter nuptias bekommen / ist sie nicht schuldig auß solchen Magdeburgischen Gütern zu weichen. VII. Wann in solch einem Erbgut eine Tochter folget / und bekömt einen Mann / und derselbe stirbt ohne Erben / so ist sie nicht schuldig auß dem Gute zu weichen / wann sie nicht zum andernmal heyrathen will: Wañ sie aber zum andernmal heyrathet / so soll die Helffte der Güter ihr erblich verbleiben. VIII. Wann gar keine Kinder vorhanden / so fallen diese Magdeburgischen Güter auff die Herrschafft. In eben demselben neuen Gnaden Privilegio sind auch einige Ordnungen gemacht in den Lehngütern / als nehmlich / I. Wann nur Töchter sind / soll die Herrschafft die Güter verleihen einem Manne / der die Tochter / oder wo ihrer mehr sind / eine von denselben / wo sie will / heyrathet / und soll den anderen Töchtern die Mitgifft auß den Gütern außzahlen. Solten sie aber nicht willens seyn zu heyrathen / so soll die Herrschafft sie außstatten. II. Wann Magdeburgische und Lehngüter nachgelassen werden / und es ist eine Tochter / so soll dieselbe in dem Magdeburgischen Gut auff besagte Weise folgen / die Lehngüter aber sollen an die Herrschafft fallen. III. Wann Magdeburgische und Lehngüter nachgelassen werden / und sind mehr Töchter / so soll die eine in den Magdeburgischen Gütern folgen / die andere aber soll von der Herrschafft einem Manne / wo sie will / gegeben werden / dem das Lehngut von der Herrschafft verliehen wird. (l) Dieses neue Gnaden-Privilegium ist / wie gesagt / nur der Herrschafft / Ritterschafft / und Adel gegeben worden. Dann wann Bürgerstandes-Leute / oder auch die Freyen / solche Magdeburgischen Güter zu beyden Kindern besitzen würden / so solten sie sich nicht nach diesem neuen / sondern nach dem altē Privilegio, welches Martin Truchses von Wetzhausen gegeben / und davon wir droben gehandelt / richten. (m) Eben dieser Hertzog Albrecht hat auch Anno ein tausend fünff hundert zwey und viertzig / den 18. Novembris die Regiments-Notell außgegeben / darinn das gemeine Recht deß Hertzogthums Preussen enthalten ist. (n) Hieher gehöret auch das alles / was Anno ein tausend fünff hundert sechs und sechzig die Königlichen Pohlnischen Commissarii geordnet haben. (o)

Regimēts Nottel.

(k) Vid. Privileg. Pruss. fol. 57. seq.

(l) Privileg. Pruss. Duc. fol. 44. seq.
(m) Vid. Pet. Crügeri J. U. D. responsum super hâc re datum.
(n) Privil. Pruss. fol. 51. seq.
(o) Privil. Pruss. fol. 60.

In dem Testament deß Alberti sind noch viel Sachen / so zu dem gemeinen Recht deß Landes Preussen gehören. (p) Item es sind auch viel Sachen An. 1567. vom Vorzug deß Fisci, von den Mühlen / Fischereyen und andern Sachen / als von der Bischöffe Sitz / Wahl und Verpflegung geordnet / davon in den Privilegiis deß Landes Nachricht zu finden. (q) In der Königlichen confirmation dieser Ordnungen / welche An. 1567. gegeben ist / werden die Juden auß dem Hertzogthum Preussen verbannet. (r)

Zu Zeiten Alberti Friderici.

XXII. Albertus Fridericus, Alberti deß Ersten Hertzogen in Preussen Sohn / und Hertzog in Preussen / hat An. 1577. seines Vattern Lands-Ordnung / davon wir droben gehandelt / auff dem zu Königsberg gehaltenem Landtage / vermehret / verbessert / und durch öffentlichen Druck außgegeben / wie solches in der Vorred dieser Lands-Ordnung gemeldet wird. In derselben ist dieses insonderheit / welches vorhin nicht in Acht genommen worden / angeordnet / daß die Heyrathen in tertio gradu inæquali solten verboten seyn / davon auch ein Mandatum Episcopale deß Samländischen Bischoffs Georgii von Polentz vorhanden ist. Item, daß die Schiffbrüchigen Güter ihren Herren / so Schiffbruch erlitten / wieder gegeben werden solten. (s) Es sind auch in dieser Lands-Ordnung denen Landleuten / welche zu Preussischem Recht sitzen / gewisse Freyheiten in den Erbfällen gegeben worden / als nehmlich / daß in den Gütern zu Preussischem Recht die Tochter auch Wittwen succediren sollen / doch auff gewisse Weise / wie daselbst beschrieben wird. (t) Welches alles in dem heutigen Preussischen Landrecht wiederholet wird. (u) In dem folgenden 1578sten Jahre

Georg Friederich.

hat Georg Friederich Marggraff von Brandenburg deß Alberti Friderici Curator, die Hofgerichts Ordnung / welche vormahls Friederich Hertzog auß Sachsen Teutschen Ordens Hohemeister gemacht / verbessern / vermehren / und drucken lassen. Weil aber auch darin einige Mängel waren / ist diese Hofgerichts-Ordnung / wiederum revidirt, mit etzlichen Artickeln vermehrt / und Anno 1583. noch einmahl außgegeben worden. In derselben wird von dem Ambt der Oberrähte / weil dieselben zu derselben Zeit auch im Hofgericht ihre Verrichtungen gehabt / wie auch von dem Ambt der Hofgerichts-Rähte / der Secretariorum und Procuratorum, wie auch von andern Sachen so zum Gerichtlichen Procesʃ gehören / gehandelt. Insonderheit ist das merckwürdig / was in dem 14. Capitel der neuen Außfertigung §. ult. von den appellationibus angeordnet wird / daß nemlich von dem Hofgericht oder auch dem Fürstlichen Revision-Gericht / keine weitere appellation an den König in Pohlen verstattet werden solte. Uber diese Constitutiones ist auch in diesem Seculo in den Gerichten gebräuchlich gewesen das revidirte und verbesserte Culmische Recht. Weil aber wegen unterschiedener Sachen / darinnen die Königlichen und Fürstlichen Revisores nicht haben können überein kommen / das Culmische Recht nit in den Druck gegeben ward / so haben die Landstände im Hertzogthum Preussen bey dem Hertzogen inständig angehalten / damit dannoch dasselbe Recht / welches mit so vielen Unkosten verbessert worden / möchte durch den Druck publicirt werden / und ob auch gleich im Königlichen Theile einige andere Gebräuche sind / so solte man dieselbe nur am Rande setzen / wie es auch in den geschriebenen Exemplarien zu sehen. Aber die Landstände haben durch dieses Bitten nichts erhalten / wie die Landtags Acta im Hertzogthum Preussen de An. 1568. 1594. 1602. außweisen. Auß diesem allen ist nun schon genugsam zu ersehen /

Recapitulatio.

was für Rechte in dem Hertzogthum Preussen im vorigen Seculo im brauch gewesen / damit wir es aber alles kurtz zusammen fassen / so haben allhier statt gehabt. I. Das Culmische Privilegium oder die Culmische Handfeste / wie auch andere Privilegia, so von den Hohemeistern und Hertzogen in Preussen

(p) Privil. Pruss. fol. 71. seq. (q) Ibid. fol. 84. seq. (r) Ibid. fol. 89. seq. (s) Landsordnung pag. 8. & 52. (t) Ibid. pag. 33. (u) Preussisch Landrecht lib. 5. tit. 15. conf. Christoph. Wegner. de different. Jur. Civ. & pruten. th. 2. lit. f. g.

sen dem Lande gegeben sind. II. Das corrigirte Culmische Recht / welches auch noch im Königlichen Preussen gebräuchlich ist. III. Die Lands-Ordnungen der Fürsten in Preussen / wiewol dawieder die Städte Königsberg nicht allein in ihrem / sondern auch in der anderen kleinen Städten Nahmen protestiret / und das darumb / weil sie schon von alten Zeiten her / ihre wilkührige Rechte haben / darinn solche Ordnungen begriffen sind / darnach sie ihre Bürger richten und straffen können. IV. Die wilkührliche Rechte / dergleichen nicht allein in Königsberg / sondern auch in andern kleinen Städten zu finden / wie ich dann eine Tilsische von dem Hertzogen Alberto confirmirte Wilkühr gesehen. V. Die Landes Recessen, welche in den Landtägen gemacht sind. VI. In zweiffelhafften Fällen hat man auch auff die Gewonheiten deß Königlichen Theils Preussen gesehen. Zum Exempel / da diese Frag vorgefallen: Wann nach Absterben eines von den Eheleuten die Güter schon unter das Geschwiester vertheilet sind / und eins von denenselben stirbt nach getrentem Busem / wird gefragt / ob nach dem verstorbenen der / so von den Eltern überbleibt / oder die andern Brüder und Schwestern erben sollen. Da hat der Hertzog Albertus gesprochen / daß die Erbschafft den Brüdern zufallen solte / und das auß der Ursach / weil in dem Königlichen Preussen solches unfehlbar in Acht genomen worden / wie solches Fürstliches Rescriptum bey dem Alberto Pollman (vv) zu finden. VII. Ja es war auch nicht ungebräuchlich noch die Magdeburgischen Schöppen zu consuliren / wie solche responsa noch vorhanden / und solches auch die Preussischen Privilegia bezeugen (x) Dieses alles können wir auch auß den Preussischen Landtags-Acten von An. 1612. ersehen. Dann als dem Churfürsten Johann Sigmund die Succession deß Hertzogthums Preussen übergeben ward / da sind auff dem altstädtischen Rahthause zu Königsberg öffentlich verlesen worden / die General Privilegia deß Landes / das Culmische Recht / die Recessen, der dreyen Städte Königsberg Wilkühr / und das Crackauische Anno 1525. gegebene Privilegium. Wie in einem geschribenen Buch solches gemeldet wird fol. 264.

Handlungen wegen deß corrigirten Culmischen Rechtes.

XXIII. Nun wollen wir auch endlich sehen / was für Enderungen in dem Hertzogthum Preussen in diesem Seculo vorgangen. Nachdem die Landstände fast hundert Jahr umb die Außgebung deß corrigirten Culmis. Rechtes vergebens angehalten / allezeit aber eingewendet ward / daß es nicht könte in den Druck komen / weil keine Gleichheit und Einstimmung zwischen dem Königlichen und Fürstlichen Preussen hat können getroffen werden; Haben endlich die Landstände darumb angehalten / damit entweder das corrigirte Culmische Recht gedruckt / oder gar ein neues Landrecht geschrieben werden möchte / wie auß den Landtags Acten de Anno 1602. zu sehen. Endlich ist das

Preussisch Landrecht schreibet D. Levinus Buchius.

letzte ihnen bewilliget / ist auch darzu erbethen worden Levinus Buchius I. U. D. und Hofgerichts-Raht / damit er solch ein Preussisch Landrecht entwerffen wolte / welches er auch auff sich genommen / und verrichtet. Im Jahr Christi 1608. sind schon einige auß den Ordnungen von allen Landständen darzu deputiret worden / die da mit dem Hofrichter und andern Hofgerichts-Rähten / dieses geschribene Landrecht revidiren / die streitigen puncta erörtern / und das / was an dem Wercke mangeln möchte / ersetzen / allenthalben aber auf die Privilegia deß Landes Preussen / auff die Recessen / auff das Privilegium welches vom Könige Sigismundo I. gegeben / auff deß Hertzogen Alberti Testament, und andere Freyheiten gute Acht haben solten / damit alles denenselben gemeß wäre / wie alles in denen Actis zweyer Landtäge / nehmlich de Anno 1605. und 1606. befindlich. Im Jahr Christi 1609. sind auß Pohlen von dem Könige Sigismundo gewisse Commissarien in Preussen geschickt / welche auch auff die Verfertigung und Ubersehung deß Preussischen Landrechts / die mit Bewilligüg aller Landstände geschehen solte / gedrungen. (y)

(vv) Polman. in lib. cui titulus: Die lauffende Urtheil p. 39. (x) Privil. Pruss. Duc. f. 47. b.

(y) Privil. Pruss. Duc. fol. 109. a. §. Jus municipale.

Ob aber gleich dieses Werck von den Landständen eyffrigst getrieben worden/ konte es doch in so kurtzer Zeit nit verrichtet werden / insonderheit weil grosse Veränderungen in dem Regiment vorgiengen / da nach Absterben deß Georgii Friderici Marggraffen zu Brandenburg die Chur-Linie sich umb die Succesſion im Hertzogthum Preussen bewarb/ und endlich von dem Könige Sigiſmundo III. dieselbige erhalten. Dann ehe Johann Sigiſmundus Churfürst von Brandenburg Anno 1612. in die Posseſsion deß Landes imittirt worden / hat er die Appellation auß Preussen an den Königl. Hof müssen nachgeben / deßwegen neue Gesetze im Landrecht musten gemacht werden. Dann ob gleich auch schon zu Zeiten Alberti deß ersten Hertzogen etzliche den Hertzogen selbst betreffende Fälle benennet wurden / welche durch Commiſſarios entweder deß Königs allein / oder auch Königl. und Fürstl. zugleich solten entschieden werden / dannoch ist von der ordentlichen Appellation ans Königliche Gerichte nichts bestimt gewesen. (z) Es ist hernach deßwegen ein Streit gewesen/ und man hat es vom Hertzogen Alberto begehrt / wie auß denen Reichs-Conſtitutionibus in Pohlen befindlich. (a) Aber wie der Außgang bezeuget / hat man bey dem Hertzogen deßhalben nichts erhalten können. Eben diese Streitigkeit ward wieder zu Zeiten deß Königes Sigiſmundi Auguſti und deß Hertzogen Alberti Friderici An. 1569. erneuert/ biß endlich den 19. Julii etzliche puncta benennet sind / da die appellation vom Fürsten an den Polnis. Hof solte freystehen. (b) Aber auch das ward nicht in Acht genommen / dannenhero Georg Friderich in seiner Hofgerichtsordnung de An. 1578. und 1583. wie schon droben erwehnet/ diese Wort gesetzet/ daß in den Städten von dem Raht und Gerichte / und von denen Hauptleuten auff dem Lande an den Hertzogen **die höchste Appellation und letzter Beruff seyn soll.** (c) Haben also die Hertzogen in Preussen dieses Recht erhalten / biß auff deß Johannis Sigiſmundi deß Churfürsten Zeiten. Dann weil dazumahl der König in Pohlen das Lehn auff eine gantz andere Linie / die im Anfange / da das Preussen als ein weltliches Fürstenthum dem Alberto übergeben ward / nicht mitbelehnet worden / bringen solte / hat er schon härtere Conditiones von derselben Linie können fordern / als es vorhin geschehen; wie ers dann auch dazumahl erhalten / daß man appelliren könte à ſententiis definitivis aut vim definitivarum habentibus, & ubi cauſæ quantitas, de qua appellaretur ſummam quingentorum florenorum Polonicalium æſtimationis precii uſitati excederet: ſimiliter de injuria, quæ ei ſummæ, de quâ appellaretur, æquiparari poſſet. Wie die Worte in der Conſtitution lauten. (d) Es ist auch hernach eine gewisse Weise der appellationum Anno 1614. den 5. Auguſti bestimmet worden/ wie es in dem ersten Buch deß Preussischen Landrechts (e) zu finden. Aber auch nach der Zeit/ als die materia von den appellationibus zu dem Landrecht beykommen/ ist es noch mit dem Druck schwer hergangen/ dannenhero der König Sigiſmundus wiederum Anno 1616. die Editung deß Preussischen Landrechts anbefohlen. (f) Endlich ist dieses Landrecht Anno 1620. schon nach dem Tode D. Levini Buchii gedruckt / und auch nach dem Tode Johann. Sigiſmūdi deß Churfürsten und Hertzogen in Preussen publiciret worden. Wiewol es doch in dieses Churfürsten Namen / weil es auf dessen Anordnung zur Vollkommenheit können geschehen. Hernach hat es einer / wiewohl ich nicht erfahren können / wer es gewesen / ins Lateinische gebracht / und zu Rostock An. 1623. drucken lassen. Man vermeinet aber / daß der Ubersetzer nicht allezeit die Meinung deß Gesetzgebers verstanden. (g)

Appellation an dē Pohlnis. Hof wird nachgegeben.

Das Preussis. Landrecht wird gedruckt.

Das Lateinische Exemplar.

XXIV. Ob aber gleich das Preussische Landrecht auf besagte Weise verfertiget / und promulgiret worden / muß man dennoch nicht in die Gedancken kommen / als wenn alle andere Conſtitutiones dadurch auffgehoben wären / oder daß auch deßwegen hinführo nicht solten können neue Ordnungen und neue Landes-Receſſen gemacht werden. Denn erstlich ist das Widerspiel in der Vorrede dieses Landrechts selbsten zu finden. Hernach müssen auch nach Anordnung eben dieses Landrechts die Rahtleute und Schöppen in den Städten schweren / daß sie das Recht sprechen wollen nach dem Landrecht / wie auch nach andern Satzungen und Gewohnheiten. (h) Gleichfals wird in dem Landrecht selbst befohlen / daß die Secretarii in den Städten die Hoffgerichts-Ordnung fleissig lesen sollen / (i) Dannenhero geschicht es auch / daß noch zur Zeit offtmahls theils die alten Ordnungen erneuert / theils andere neue nach Gelegenheit der Zeit und erheischender Noht gemacht werden. Also sind An. 1602. die Juſtitien Mandata promulgiret worden: sie sind aber auch nach der Außfertigung deß Landrechts An. 1632. wiederumb gedruckt und publiciret worden. Gleichergestalt ist die Holtz-Ordnung im Samlandischen nicht allein An. 1615. und also vor dem Landrecht / sondern auch hernach An. 1624. durch den Druck außkommen. So ist auch die Landes-Ordnung die vorhin An. 1577. außgegeben war / An. 1640. wiederumb erneuert und vermehrt / wiewohl dawider die Städte so wie vorhin geschehen / abermahl proteſtiret / unter andern auß diesen Ursachen weil sie wider die vorige Lands-Ordnung de An. 1577. proteſtiret. Zum andern weil sie zu Ubersehung derselben ihre Deputirten nicht geschicket. Zum dritten / weil nach dem Receſs de An. 1566. den Städten solche Kleider-Ordnungen / Hochzeit-Ordnungen / und andere Satzungen / so in dieser Lands-Ordnung begriffen sind / zu machen frey gegeben ist. In eben demselben 1640sten Jahre ist die Fischer-Ordnung / die schon vorhin An. 1589. und sonst außkommen / wiederumb gedruckt worden. Es sind weiter die Ambts-Artickel so schon Anno 1584. promulgiret waren / An. 1627. vom Georgio Wilhelmo und An. 1642. vom Friderico Wilhelmo erneuert. In diesen Ambts-Artickeln wird gehandelt von dem Ambt der Haubleute / Ambt- und Kornschreiber. Item: Es sind auch darin einige Gesetze von dem Honigbruch / von den Mühlen / Jachten / Rechnungen / und andern Sachen / welche in den Aembtern vorfallen. Es sind auch die Eyde gedruckt worden / so die Hauptleute / Ambt- und Kornschreiber und andere Bediente in den Aembtern leisten müssen / An. 1643. ist erneuert worden das Mandat von Wildprets-Dieben / das auch schon vorhin An. 1585. außkommen war. An. 1657. ist das edictum perpetuum wider die Duellen promulgiret, darinnen angeordnet worden / daß der jenige der einen andern zum Duell außfodert / und sich auch alsdenn / wenn es ihme von der Obrigkeit untersaget ist / mit seinem Widerpart schlägt / solle 1000. Ducaten Straffe geben. Wenn er sich aber schlägt / daß die Obrigkeit davon nicht weiß / der sol 100. Ducaten verfallen seyn. Der den andern im Duell umbringt / sol am Leben gestraffet / wo er aber sich mit der Flucht salviren würde / sollen seine Güter confiſciret werden / und er selbst sol keiner Erbschafft weder auß einem Testament noch ab inteſtato fähig seyn. In eben demselben 1657. Jahre als dem Churfürsten Friderico Wilhelmo das abſolutum Dominium in Preussen vom Johanne Caſimiro, Könige in Pohlen durch die Welauischen und Brombergischen Pacta übergeben worden / daß also keine Appellationes in Pohlen mehr gehen solten / ist eine Verfassung deß neu angestellten Ober-Appellation-Gerichts eingerichtet und gedrucket worden / darinnen wird angeordnet / daß einer von den Preussischen Ober-Rähten in diesem Gericht præſidiren sol / dem sollen fünff Adel- und drey Bürger-Standes Aſſeſsoren adjungiret seyn / welche alle drey Jahr sollen abgewechselt werden. Die Zeit da es sol

Edictum perpetuū wider das Duelliren.

In Königsberg wird ein Appellations-Gericht gestifftet.

(z) Privil. Pruſſ. fol. 35. (a) Vid. Janus Januſzovius lib. 7. Conſtit. Polon. part. 3. tit. 2. pag. 932. (b) Privil. Pruſſ. fol. 90. b. & fol. 91. a. (c) Hofgerichts-Ordnung c. 14. & 16.

(d) Privil. Pruſſ. fol. 100. ſeq. (e) Landrecht lib. tit. 52. pag. 249. ſeq. Conf. Henningus Wegner in lib. de jure non provocandi. (f) Privil. Duc. Pruſſ. fol. 133. ſeq. (g) Chriſtoph. Wegner. de different. Jur. Civil. & Prut. th. 9.

(h) Landrecht / lib. 1. tit. 3. Paragr. 1.

(i) Landrecht / loc. cit. Paragr. 3. pag. 11.

sol gehalten werden/ ist erstlich im Vorjahr vom 1. Martii biß an den 12. April. hernach im Herbst vom 1. Octobr. biß an den 12. Novembr. So ist auch An. 1664. den 6. Octobr. vom Churfürsten und den 9. Octobr. von der Academia promulgiret worden/ das Edictum contra Pennalismum & Nationalia Studiosorum Collegia, da schon vorhin An. 1643. dergleichen Edict von dem Rectore und Senatu Academico öffentlich angeschlagen gewesen. Weil aber itzt die Beysorge nicht mehr ist / daß der Pennalismus wiederumb solte auffkommen / so sind An. 1667. die Societates Studiosorum wiederumb auffgerichtet/ doch dergestalt / daß eine jede Societas einen Professorē ex Senatu Academico und zwar alle Jahr einen andern/ zum Præsidenten haben solle. Hiezu kommen auch viel andere Churfürstliche Edicta als von Börnstein und was dazu gehöret de An. 1641. 1644. 1675. 1676. So ist auch An. 1668. die Criminal Gerichts-Ordnung/ so in sieben Capitteln begriffen ist/ vom Churfürsten confirmiret / wiewohl sie nicht öffentlich gedruckt ist. Andere Statuta oder Tax-Ordnungen / Accis-Ordnungen / Müntz-Ordnungen / und viel andere wollen wir jetzt mit Stillschweigen übergehen.

Pennalismus wird abgeschafft.

XXV. Die Städte haben auch im Hertzogthumb Preussen nach publicirtem Land-Rechte nicht auffgehöret unterschiedene Stadt-Ordnungen und willkührliche Rechte zu machen. Exempelweise etwas anzuführen / so haben An. 1620. die Rähte der dreyen Städte Königsberg und die Zünffte der Kauffleute und Brauer unter einander von etzlichen Sachen transigiret / welche transaction hernach von der hohen Obrigkeit confirmirt und An. 1624. zu Thorn gedruckt worden. Darinnen wird gehandelt von einigen Sachen/ so zum gemeinen Recht gehören / als zum Exempel von Erlangung deß Bürgerrechts / von der Wahl der Rahtleute und Schöppen/ von den Zünfften und andern Sachen. Dazu wird auch darin angeordnet / daß gewisse Wett-Ordnungs Artickel sollen geschrieben und zur ratification deß Churfürsten oder den Regiments-Rähten sollen übergeben werden. Item, daß man die Königsbergische Wilkühr wieder vornehme und verbessere. Es sind auch unterschiedene geschriebene so wol alte als neue Wett-Artickel vorhanden. Die meisten sind meines Wissens de Anno 1669. welche vor etzlichen Jahren noch von der hohen Obrigkeit nicht confirmiret waren. Es ist weiter auch An. 1628. den 9. Septembr. die alte Gesind-Ordnung erneuert und in den Druck gegeben/ darinnen angeordnet wird daß die Knechte und Mägde sich auffs gantze Jahr vermieten sollen: Der Herrschafft aber sey es frey / auch vor verfliessung einer halben Jahreszeit dieselbe abzuschaffen. Item, daß die Kauffjungen 6. Jahr ihren Herren dienen sollen/ und was dergleichen Sachen mehr sind. Uber das haben auch die Städte Königsberg eine gewisse Hochzeit-Ordnung / welche in den notis über die Lands-Ordnung de Anno 1640. approbiret werden/ doch dergestalt / daß deß Churfürsten Consens dazu komme.

In den Städten was vor Satzungē gebräuchlich sind.

Vid. Notas illas ad cap. 6. pag. 62.



Das VIII. Capitel.

Von der Republic und Regierungs-Art der Lande Preussen.

I.

Obgleich von der ersten Ankunfft deß Teutschen Ordens an diese Oerter biß an unsere Zeiten die Monarchia oder die Einzel-Regierung im Lande Preussen allein statt gehabt; Dennoch ist dieselbe nicht allezeit gleich beschaffen gewesen: sondern es hat alhier unterschiedene Veränderungen in der Regierung gesetzet / so wol was die Obrigkeit / als auch die Unterthanen betrifft. Die Obrigkeit belangend / hat dieselbe Anfangs einen höhern/ nemlich den Käyser und den Pabst über sich erkant / und hat dieses Land nur als ein Lehen innegehabt: hernach aber ist sie von der Ober-Herrschafft eines höhern befreyet worden / und hat das supremum dominium im Lande bekommen/ wiewol in einem Theil eher/ als in dem andern. Die Unterthanen sind auch nicht allezeit auff einerley Art und Weise ihrer Obrigkeit unterthan gewesen / sondern es sind auch hierinnen einige Veränderungen vorgegangen. Anfangs haben zwar schon unsere Vorfahren/ die in Preussen ankommende Teutschen / alsbald grosse Freyheiten / ja vielleicht auch grössere/ als in irgend einem andern Lande/ überkommen: hernach sind dieselbige/ insonderheit in einem Theil / umb ein ziemliches vermehret worden. Wir haben uns vorgenom̃en in diesem Capitel hievon etwas weitläufftiger zu handeln/ wollen also erstlich vernehmen was es für eine Beschaffenheit mit dem Regiment unter dem Teutschen Orden gehabt. Hernach wie die Regierung im Königlichen Preussen bestellet worden. Endlich was in dem Hertzogthum Preussen für Veränderungen dißfalls vorgelauffen.

Was für Veränderungen in der Regierung vorgangen.

II. Als der Teutsche Orden in dem Anfange deß XIII. Seculi, nemlich An. 1230. in Preussen ankommen / hat der Hohemeister des Ordens seinen Sitz in Teutschland zu Marpurg behaltē/ und das Land Preussen nur durch einen Landmeister regieret. Demselben war ein Marschalck zugegebē/ dessen sich der Landmeister / wenn er entweder selbst wider den Feind nicht hat ziehen können / oder auch/ wenn an unterschiedenen Oertern feindliche Kriegsheer abzutreiben waren/ bedienet. Ja wenn auch der Landmeister selbst zugegē war/ so war der Marschalck gleichsam sein General Lieutenant. Unter diesen obersten Häuptern/ nemlich dem Landmeister und Marschalck sind an unterschiedenen Oertern deß Landes Commenthüre/ Hauß-Com̃enthüre/ Vögte und andere Gebietiger gewesen. Mannichmal pflegte auch der Hohemeister einen Stadthalter in Preussen zu bestellen/ wenn etwa wichtige Sachen in der Regierung zu verrichten waren. Als aber hernach in dem Anfang deß XIV. Seculi Sigfrid von Feuchtwangen von Marpurg auß Teutschland nach Marienburg in Preussen seinen Hochmeisterlichen Sitz versetzet und alhier im Lande zu residiren angefangen/ sind die Preussischen Landmeister abgeschaffet / und dagegen 5. andere Großgebietiger/ als obriste Rähte deß Hohemeisters bestellet worden / denen hernach die Commenthüre und andere geringere Gebietiger gefolget. Aber auch nach dieser Aenderung sind zu Zeiten der Hohemeister/ deñ und wenn Stadthalter gesetzet/ wie wir bald hernach vernehmen werden. Von dem Hohemeister selbst/ der das Haupt deß Ordens gewesen / ist schon droben eins und das andere erwehnet/ und sol auch ein mehrers in Verfolg dieser Materie/ so wir itzt vorhaben/ erwehnet werden. Nun wollen wir nur von dē andern Ordens Gebietigern und derer Aem̃ter etwas außführlicher handeln.

Landmeister und dessen Marschalck.

III. Die **Landmeister** werden in Lateinischer Sprach insgemein genennet *Magistri Provinciales*. Denn weil der Orden unterschiedene Provincias oder Länder gehabt/ darin der Hohemeister selbst nicht hat residiren können / hat er dieselbe durch solche Provinciales Magistros oder Landmeister verwaltē müssen. Anfangs haben aber diese Landmeister sich nur geneñet TERRARUM PROVISORES, das ist / **Landpfleger**. Also wird in dem Culmischen Privilegio, so Anno 1233. gegeben worden/ Herman Balcke / welcher im Nahmen des Hermanni von Salza das Land Preussen regieret / nicht anders genennet/

Der Landmarschalck wird sonst genennet Landpfleger/ Verweser deß Landes/ Gebietiger.

net / als Provisor Prussiæ, oder wie es in dem Teutschen Exemplar stehet **des Ordens in dem Lande Preussen Verweser.** Simon Grunau schreibet auch mit außdrucklichen Worten / daß Herman Balcke sich nimmer anders als Provisorem Prussiæ geschrieben / nach seinem Tode aber hätten sich seine Nachfolger Magistros Provinciales oder Landmeistere geneñet. (a) Das erste / was Grunau vom Herman Balcken schreibet / confirmiret das / was wir vorhin gemeldet: das andere aber / was er von deß Herman Balcken Nachfolgern schreibet / kan man so schlechterdings nicht annehmen. Denn in dem Anno 1251. erneuerten Culmischen Privilegio, und also lange nach dem Herman von Balcke / wird Ludwig der Landmeister noch nicht anders als Provisor Prussiæ, oder wie es in dem Teutschen Exemplar stehet / **Gebietiger in Preussen** / genennet. Daß aber dieser Ludwig dem Hohemeister der nechste und also Landmeister gewesen / ist darauß zu ersehen / weil sein Nahmen zu erst vor allen andern Gebietigern des Ordens / als vor dem Land-Commenthur im Culmischen Lande gesetzet wird / und weil auch sonst in dieser Culmischen Handveste der höchste Gebietiger deß Ordens in Preussen etzliche mahl also / nemlich Provisor Prussiæ genennet wird. Hierzu kömt auch dieses / daß Petrus von Dußburg selbst die ersten Vorsteher der Lande / so dem Teutschen Orden Unterthan gewesen / auch nur COMMENDATORES und PRÆCEPTORES, das ist / Commenthur und Gebietiger heisset / wie denn auch Hermannus Balcke in dem ersten Exemplar deß Culmischen Privilegii sich nicht anders nennet als Domûs Teutonicæ per Slavoniam & Prussiam Præceptor. (b) Warumb aber hernachmals der Titul Provisor Prussiæ, verwandelt sey in den Namen Magister Provincialis, finde ich keine andere Ursach als diese: Als Anfangs das höchste Haupt deß Ordens mit dem Titul Magister oder Meister vergnüget gewesen / hat auch der / so an seiner Stelle ein Land regieret / leicht mit dem Titul Provisor vergnügt seyn können. Nachdem aber jener den Titel Magister generalis oder Hohemeister angenom̃en / welches vielleicht in den letzten Jahren Hermanni von Salza / oder auch nach seiner Zeit geschehen / haben auch diese den Titel Magister provincialis angenommen. Derselben Landmeister / welche auch des Ordens Verweser / Landpfleger / Commenthure und Gebietiger genennet worden / sind an der Zahl in unterschiedenen Ländern ihrer 7. gewesen / nemlich in Liefland / Preussen / Teutschland / Oesterreich / Apulien / Romanien und Armenien / wie gedachter Petrus von Dusburg meldet. Unter denen sind die ersten drey / nemlich der Liefflåndische / Preussische und Teutsche sonder allem Zweiffel die mächtigsten und vornehmsten gewesen / und haben auch wol vielleicht allein den Titel Magister Provinciæ oder Landmeister geführet. Unter diesen dreyen aber ist der Liefflåndische der vornehmste gewesen / welches nicht allein darauß zu schliessen / weil ihn Petrus von Dusburg zu erst genennet / sondern es geben auch andere Sachen dieses an den Tag. Deñ daher kömt es / daß etzliche Preussische Landmeister dieses Land verlassen / und sind in Liefland Landmeister worden. So hat Herman von Balcke als er in Preussen etzliche Jahr nacheinander das Landmeister-Amt verwaltet / entlich Preussen verlassen / und ist Landmeister in Liefland worden. Eben dieser Ursach wegen ist auch geschehen / daß Conrad von Feuchtwangen / als er An. 1280. zum Landmeister in Liefland und in Preussen zugleich erwehlet worden / und beyden Aemtern nit kunte genug thun / das Land Preussen verlassen / und allein Landmeister in Liefland geblieben / biß er endlich zum Hohemeister erwehlet worden. (c) Im Gegentheil wird man aber nicht findẽ / daß ein Landmeister auß Liefland Preussischer Landmeister solte geworden seyn. Die Ursach aber / warumb der Liefflåndische dem Preussischen vorgangen / scheinet keine andere zu seyn als diese / weil Liefland länger unter den Schwertbrüdern / als Preussen unter dem Teutschen Orden gewesen. Dann es ist schon auß dem obigen bekant / daß Vinno der erste Meister des Schwert-

Brü-

Wieviel Landmeister der Orden vormahls gehabt.

Der Liefflåndtische ist der vornehmste gewesen.

(a) Grunau Tract. 6. fol. 78. a. (b) Dusburg. in Præfat. ad Institut. Ord. Teut.

(c) Dusb. Part. 3. Chron. c. 196.

Brüder-Ordens etwa im 1206sten Jahre in Liffland gekommen / dahingegen der Teutsche Orden erst 20 Jahr hernach / nemlich An. 1226. die Pacta mit dem Conrado Hertzogen in der Masau geschlossen / und allererst An. 1230. einen Landmeister in Preussen gesetzet. Derowegen als nach der Zeit umb das 1238ste Jahr auff deß Adalberti Rigischen Bischoffs / wie auch Theodorici und Engelberti Gebrüder / auß dem Geschlecht der Tiesenhausen Beforderung / diese beyde Ordẽ in Preussen und Liefland sich conjungiret / und diese conjunction von dem Pabste Gregorio IX. bestätiget worden / hat der Liefflåndische Meister vor der conjunction keinen in dem Orden über sich gehabt / der Preussische Landmeister aber ist allezeit dem Hohemeister unterworffen gewesen. Nechst dem Liefflåndischen hat der Preussische Landmeister seine Stelle gehabt. Denn weil Herman von Salza in Teutschland verbleiben muste / damit er desto eher und leichter von dem Pabst / vom Käyser / und andern Königen und Fürsten Hülff erlangen / und dieselbe in Preussen schickẽ könte / hat er das Land Preussen durch einen Landmeister müssen verwaltẽ. Derer sind vom Herman Balcken an / biß an den Henrich von Plozke / nach der gemeinen Rechnung / die doch nicht ohne Fehler ist / ihrer 16. an der Zahl gewesen. Als aber hernach das Land Preussen zimlich zur Ruhe kommen / hat An. 1307. Sigfrid von Feuchtwangen / nach dem das Land Preussen durch die Landmeister 77. Jar regirt worden / sich selbst in Preussen begeben / und hat dieses Amt gantz und gar abgeschaffet. Hingegen aber hat er / wie in der Ordens-Chronick stehet / in Teutschland einen solchen Landmeister an seine Stelle gesetzet / welcher also die dritte Stelle / als der jüngste bekommen. Der erste Landmeister in Teutschland ist nach Aussage der Ordens Chronick Botho von Hohenlohe gewesen. (d) Aber auch vor deß Sigfrids võ Feuchtwangen Zeiten / als die Hohemeister noch in Venedig residiret / sind sonder Zweiffel auch Landmeister in Teutschland gewesen. Denn im Jahr Christi 1251. als das Culmische Privilegium erneuert worden / war Eberhard von Seyne / Præceptor Alemanniæ, das ist / Gebietiger in Teutschen Landen / welcher kein ander gewesen / als der Landmeister in Teutschland. In dem Siegel / welches dieser Eberhard von Seyne an das Culmische erneuerte Privilegiũ gehangẽ / ist die H. Jungf. Maria auf dem lincken Arm das Kindlein Jesus / in der rechten Hand aber ein Scepter haltend zusehen. Die Umschrifft gedachten Siegels ist folgende: S. PRÆCEPTORIS ALEMANNIÆ. Unter den Teutschen Landmeistern sol Heinrich von Hohenlohe der erste dazu An. 1223. erwehlet seyn / wie solches Joh. Caspar Venator auß einem vor etwa 300. Jahren geschriebenẽ Registration-Buch beweisen wil. (e) Wo nun dieses wahr ist / so könte man leicht auff die Gedancken kommen / daß der Auctor der Ordens-Chronick sich hierin verstossen / wenn er / wie gedacht / geschrieben / daß unter dem Sigfrid von Feuchtwangen der erste Landmeister in Teutschland gesetzet sey / Namens Botho von Hohenlohe. Denn er hat dieses von dem Henrich von Hohenlohe vielleicht gelesen / und weil er ihme eingebildet / daß dazumal / als der Hohemeister in Teutschland selbst seinẽ Sitz gehabt / keine Landmeister nöhtig gewesen / so hat er geschrieben / daß der von Hohenlohe zu Zeiten Sigfrids von Feuchtwangen gelebet.

IV. Was die VICESGERENTES oder die STADTHALTER deß Hohemeisters betrifft / sind dieselbe ausser der Ordnung offters und zwar auß unterschiedenen Ursachen von dem Hohemeister gesetzet. Erstlich / da noch die Hohemeister in Teutschland oder sonst andern Ländern sich auffgehalten / und selbsten in Preussen nicht haben kom̃en können / haben sie pflegen / wenn etwa wichtige Geschäffte vorgefallen / solche Stadthalter in Preussen / wie auch in andern dem Orden untergebene Länder zuschicken / obgleich der Landmeister zugegen gewesen. Hievon lässet uns nicht zweiffeln das Culmische Privilegium, denn als Ludovicus Landmeister in Preussen war / kam Eberhard von Sayne / als deß Hohemeisters Stadthalter ins Land / und hat das durch den

 Brand

Die Landmeister in Teutschland.

Stadthalter deß Hohemeisters.

(d) Chronicon Ordinis fol. 97. b.

(e) D. Joh. Casp. Venator im gründl. Bericht / vom Ursprung deß Teutschen Ordens / cap. 3. p. 42.

Brand verlohrne Culmische Privilegiũ erneuert / in demselben zeuget er auch bald im Anfange / daß er vieler Geschäffte wegen / die er verrichten solte / ins Land geschicket sey / unter andern Sachen aber hätten auch die Culmer umb die Erneuerung ihres Privilegii angehalten. Darauß abzunehmen / daß alsdenn der Stadthalter auch solche Sachen zu entscheiden angenommen / dazu er keine special instruction vom Hohemeister gehabt. Hernach / da der Hohemeister selbst in Preussen residiret / pflegte ein Stadthalter in unterschiedenen Fällen erwehlet zu werden. Nemlich weñ etwa zwischen dem Hohemeister eines Theils / und dem Orden andern Theils eine Streitigkeit entstund / und sonst kein Mittel vorhanden war dieselben auffzuheben / so hat man auff eine zeitlang einen solchen Stadthalter gesetzet / welcher auch mit andern Gebietigern den Hohemeister selbst gerichtet. Ein Beyspiel dessen haben wir zu Zeiten des Paul Bellizers von Rußdorff. Deñ als zwischen ihm und dem Orden grosse Streitigkeiten entstanden warē / hat der Orden einē Stadthalter gewehlet / mit welchem er An. 1441. zu Marienburg den Paul Bellizer von Rußdorff deß Hohemeister-Amts entsetzet / wie solches der Licentirungs-Brieff / welcher noch auf Pergament geschrieben in dem Thornischen Archivo in Originali verhanden / außweiset. Hernach weñ der Hohemeister selbst in einen gefährlichen Krieg zog / hat er erstlich einen auß den Ordens-Rittern zum Stadthalter gesetzet / welches nit allein darum geschahe / damit er Zeit wehrendem Kriege das Regiment verwalten möchte / sondern auch allermeist darumb / daß wenn etwa der Hohemeister im Treffen bleiben solte / das Land deñoch nit ohne Haupt wäre. Dieses ist An. 1440. geschehen / als Ulrich von Jungingen der Hohemeister wider den Polnischen König Vladislaum Jagellonē zog / und ihm auf dem ebenen Felde bey Tannenberg eine Schlacht liefern wolte. Deñ dazumal ist zum Stadthalter gesetzet Heinrich Reuß von Plauen / Commenthur auff Schwez. (f) Gleicher Gestalt als An. 1455. der grosse Polnische Krieg unter dem Casimiro Jagellonide und dem Hohemeister Ludwig von Erlichshausen angegangen / ist der Marschalck und Compthur zu Elbing Stadthalter worden. (g) Zuletzt wenn der Hohemeister tödlich kranck war / stund ihm frey / einem von den Ordens-Rittern welchem er wolte / seinen Ring und Siegel zu übergeben / damit er dieselbige dem künfftigen Hohemeister / den der Orden erwehlen würde / überantworten konte. Wenn nun dieses geschehen / so war der / dem der Ring und das Siegel übergeben worden / eben dadurch zum Stadthalter verordnet. Ob es aber gleich dem Hohemeister frey gestanden / den Ring und das Sigillum zugeben / wem er nur wolte / so ward er doch in den Ordens-Gewohnheiten erinnert / daß er dennoch in diesem Stück die Ordens-Gebietiger den andern Rittern / so in keinen Ehren-Aemptern gesessen / fürziehen solte. Ja wenn auch der / so den Ring und das Sigillum von dem Hohemeister bekommen / dem Orden nicht anstund / so hat das Capittel / so zur Wahl deß neuen Hohemeisters zusammen beruffen war / diese Freyheit / einen andern Stadthalter an dessen Stelle zuwehlen / wie nicht allein die Ordens-Gewohnheiten solches zugeben / sondern auch das Exempel Dieterichs von Aldenburg dasselbe außweiset. Denn als derselbe verstorben / ward Stadthalter Conrad von Schwartzburg: weil er aber allzustreng regierte / ward ein ander an seine Stelle verordnet / wie auß deß Hennebergers Worten zu schliessen. (h)

Wenn zu Zeiten der Hohemeister ein Stadthalter hat pflegen gesetzet zu werden.

1. Ursach.

2. Ursach.

3. Ursach.

Weiter ist auch dieses zu mercken / daß dem Stadthalter / ob er gleich deß Hohemeisters Stelle vertretten / dennoch der Schild und der Rock deß Hohemeisters nicht vorgetragen worden / und saß auch über der Taffel oder bey dem Essen / wie auch in der Kirchen nicht an deß Hohemeisters Stelle. Denn also lauten außdrücklich die Worte in den alten Gewohnheiten deß Ordens: **Der Brudir / der an diß Meistirs statt ist / mac sinen Vanen vühren / unde Teppich unde daz groze Gezelt / unde**

Was dem Stadthalter für Ehre erwiesen worden.

(f) Casp. Schüz, fol. 104.

(g) Idem lib. 6. init. (h) Henneberger. pag. 287.

unde die Dine / der er bedarff / wend er die geste an dis Meistirs stat entfaren sal / den man ere sal bieten. Des Meistirs Schild unde Wapenroc sal er nicht vühren / er sal ouch sine stat an der Tavelen nicht halden noch in der Kirchen. Wird er siech / so en darff er nicht mit den siechen Brüdern ligen in der Firmarie. (i) Sonst ist auch dem Hohemeister selbst diese Ehre an der Taffel angethan / daß man ihm viermahl so viel an Fisch und Fleisch vorgesetzet / als andern Brüdern / so mit ihm zur Taffel gesessen / damit er seine Freygebigkeit gegen die Brüder / die da Busse thun / oder auch andere / desto besser beweisen könte / (k) Aber weil der Stadthalter an der Taffel die Stelle deß Hohemeisters nicht gehabt / so wird er auch wol diese Ehre nicht gehabt haben. Eins ist noch zu mercken von deß Reussen von Plauen Stadthalterschafft / durch was für Gelegenheit er dieselbe angenommen. Als Ludwig von Erlichshausen Teutschen Ordens Hohemeister / welcher das halbe Theil deß Landes Preussen verlohren / mit Tode abgangen / und man zur Wahl eines neuen Hohemeisters schreiten wolte / ist diesem Heinrich Reussen von Plauen das Hohemeister-Amt angetragen / welches er zwar so weit angenommen / daß er alles das / was einem Hohemeister zustehet und oblieget auff sich nehmen und verwalten wolte: den Nahmen aber deß Hohemeisters wolte er nicht annehmen / damit er unter dem Vorwand / als wäre noch kein rechtes Haupt deß Teutschen Ordens erwehlet / dem Könige in Polen den Eyd nicht leisten dürffte. Derowegen nante er sich zwey gantzer Jahre nur einen Stadthalter. Er sol auch haben eine Müntze pregen lassen / derer Umschrifft diese gewesen: HENRICUS QVA VICE GERENS, wie unterschiedene unter unsern Preussischen Scribenten melden. (l) Was uns aber von dieser Müntze düncket / haben wir schon droben gnugsam an den Tag gegeben.

V. Ehe wir aber weiter gehen und von andern Gebietigern deß Teutschen Ordens handeln / wollen wir mit wenigem berichten / was deß Stadthalters Ambt bey der Wahl eines neuen Hohemeisters gewesen. Wenn ein Hohemeister mit Tode abging / muste der Statthalter alsbald an die andern Landmeister schreiben / ihnen den Todt deß Hohemeisters zu wissen thun / und einen gewissen Tag bestimmen / an dem sie sich mit noch einem und dem andern Bruder deß Ordens zu der Wahl eines neuen Hohemeisters stellen solten. Unterdessen aber wurden deß Hohemeisters Kleider unter die Armen vertheilet / und es ward auch ein armer Mensch ein gantzes Jahr mit Essen und Trincken versehen / und dasselbe geschahe für die Seele deß Hohemeisters / wie sonst / wenn ein ander Ordens Bruder starb ein Armer vierzig Tage gespeiset worden. Wenn der bestimte Wahltag heran kam / wurden die Brüder ins Capittel von dem Stadthalter zusammen gefordert. Den Anfang machte man vom Gebeth und Gottesdienst. Denn erstlich ward die Messe vom Heiligen Geist gelesen. Hernach wurd die Ordens-Regel samt den Ordens-Gesetzen verlesen. Wenn dieses verrichtet / musten die anwesenden Brüder fünffzehen Pater noster beten. Darnach wurden dreyzehen Arme gespeiset. Gleicher gestalt pflegte man auch sonst an andern Oertern in deß Ordens Conventen an dem Wahltage die Messe von dem Heiligen Geiste zu singen / das Pater noster eben so vielmahl zu beten / und drey Dürfftige für die Seele deß verstorbenen Hohemeisters zu speisen.

Stadthalters Ambt bey der Wahl eines Hohemeisters.

Die Wahl selbsten ward folgender Gestalt verrichtet: Der Stadthalter wehlte einen Ritter-Bruder / welcher der Commenthur unter den Eligenten oder Wehlern seyn solte. Derselbe Commenthur wählte wieder einen andern Bruder auff seine Seele. Diese zwey wehlten hernach den Dritten / und dann diese drey den Vierdten / und so weiter / biß ihrer dreyzehen wurden / darunter muste ein Priester / acht Ritter / und

(i) Consuetud. Ord. num. 34. aliis 30. (k) Leges Ord. n. 9. alii n. 11. (l) Waissel. fol. 245. & alii.

und vier andere Brüder seyn. Es ward aber / so viel müglich / beobachtet / daß diese dreyzehen auß unterschiedenen Nationen seyn möchten / damit also die Wahl unpartheisch möchte verrichtet werden. Wenn aber einer unter denen Eligenten den andern Brüdern nicht anstund / so kunten sie einen andern an seine Stelle setzen. Wenn nun also an diesen 13. kein Mangel gespüret ward / (insonderheit muste keiner unter ihnen ein Hurenkind seyn / noch einer der die Jahres Busse wegen des Diebstals / oder Hurerey / oder anderer Laster hat thun müssen /) so musten diese Electores auff dem Evangelio einen Eyd ablegen / daß sie in der Wahl weder aus Liebe / noch aus Haß / oder aus Furcht ichtswas thun wolten / das dem Orden schädlich zu seyn ihnen beduncket / sondern daß sie den würdigsten und geschicktesten zu solch einem hohen Amte wehlen wolten. Ebenfals musten auch die andern Brüder im Capittel einen cörperlichen Eyd thun / daß sie ohne alle Widerrede denselben für ihren Hohemeister annehmen wolten / den diese dreyzehen Electores erkiesen würden. Wenn alsdann einer unter den dreyzehen zu dem Hohemeister-Amt tüglich befunden ward / so schickten ihn die Electores ins Capittel zu den andern Brüdern / und baten / damit an statt seiner ihnen ein ander von dem Capittel möchte geschicket werden. Wenn das geschehen / ging es ordentlich per suffragia, so daß der Wahl-Commenthur die erste Stimme von sich geben muste. Wenn der abgeschickte Bruder nun die meisten Stimmen für sich hatte / so ward er deß Ordens Hohemeister. Waren ihm aber die meisten suffragia oder Stimmen zuwider / so ward er auß dem Capittel wieder zurück beruffen / und der andere / so an seiner Stelle war / muste abweichen. Alsdann ging es wieder per vota, biß die meiste Stimmen auff einen fielen / derselbe ward bald von den andern Electoribus für des Ordens Hohemeister erkant / und dem Capittel vorgestellet. Alsdenn wurden allerhand Freudenzeichen / wie es bey solchen Actibus zugeschehen pflegt / gegeben. In den Kirchen wurden alle Glocken geläutet: Die Priester-Brüder sungen das Te Deum laudamus, und was sonst bey solchen Solennitäten zugeschehen pfleget. Zuletzt führte der Stadthalter den neuen Hohemeister für das Altar / erinnerte ihn seines Amtes / und übergab ihm den Ring und das Sigillum, welches ihm von dem vorigen Hohemeister anvertrauet war: Der neue Hohemeister küssete hingegen den Stadthalter oder einen andern Bruder / der ihm an statt deß Stadthalters den Ring und das Sigel übergeben. Wenn aber der erwehlte Hohemeister nicht zugegen war / so ward derselbe nur im Capittel benennet / und ein ander Tag bestimmet / in welchem die andern Ceremonien und die Inauguration oder die Einweihung selbsten hat müssen verrichtet werden. (m) Dieses alles geschahe nun sonderlich in den ersten Zeiten / wenn alles ordentlich zugieng / und wenn es auch die Zeit zuließ: Mannigmahl ging es aber mit der Wahl wunderlich daher / wie solches das Exempel deß Heinrich Reussen von Plauen / dieses Nahmens deß Ersten / gnugsam an den Tag geben kan.

Unordentliche Wahl

Nach der Tannenbergischen Schlacht waren von dem grossen Adel nicht mehr übrig geblieben / als ihrer drey / nemlich Heinrich Reuß von Plauen Stadthalter und Compthur zu Schwetz / Michael von Sternberg / Pfleger auff Neumarck und Heinrich Reuß von Plauen Compthur zu Danzig / welche alle nach dem Hohemeister-Amt heimlich strebeten. Die andern Brüder / so keine Hoffnung hatten zu dieser Ehre zugelangen / und auch wegen der schweren Zeiten das Amt anzunehmen Bedencken trugen / gaben die Wahl diesen dreyen / sie möchten zum Hohemeister erkiesen / den sie wolten. Diese drey beriethen sich deßwegen untereinander / da dann endlich Michael Küchmeister und der Compthur von Dantzig einmühtig dieses dem Stadthalter aufftrugen / welchen er erwehlen würde / wolten sie auch willig für ihren Herren erkennen / und machten ihnē dabey diese rechnung Heinrich Reuß von Plauen würde ja so unverschämt nicht seyn und sich selbst erwehlen / dadurch sie es schon dahin gebracht zuhaben vermeinet / daß einer unter ihnen beyden nothwendig müste Hohemeister werden. Der Stadthalter sahe wol / wo dieses hinging / deßwegen gedachte er recht diesem ihrem Ehrgeitz zubegegnen. Auff den andern Tag / da die Wahl recht solte vorgenommen werden / trat er mit den beyden Candidatis und andern Brüdern für das Altar / fraget sie alle / ob sie ihm mit den andern zweyen die Wahl übergeben: als dieses von allen mit ja beantwortet ward / fragte er weiter die beyden Candidatos, ob sie ihm die Wahl allein anheim gestellet / und ob sie den für ihren Herren unwidersprechlich annehmen wolten / den er ihnen benennen und vorstellen würde. Als auch diese solches bejahet / sprach er weiter / wem ich das velum umbgeben werde / der sol Hohemeister seyn. Nahm also das velum võ Altar / hieng ihm selbiges selbst umb und sprach: Ich Heinrich Reuß von Plauen in Krafft und Macht euer aller Bewilligung erwehle mich selbsten zum Hohemeister / als den ich für allen andern für dem tüchtigsten erkenne. Die andere durfften dem nicht widersprechen / und musten ihn also für ihren Hohemeister annehmen.

(m) Vid. Consuetud. Ordin. à num. 1. ad 10.

Was die Preussische Bischöffe für Prærogativ gehabt?

VI. Nach dem Hohemeister folgten in Preussen die Bischöffe / derer vor Zeiten vier an der Zahl gewesen. Der erste war der Culmische Bischoff / welcher vormahls vor dem Ermelländischen / anders als wie es heutiges Tages geschicht / die Stelle gehabt / wie es Cromerus Ermelländischer Bischoff selbst gestehet / die Ursach ist diese / weil das Culmische Bischthum unter allen Preussischen das älteste ist. Denn auch noch vor deß Teutschen Ordens Ankunfft ist allhier Christianus Bischoff gewesen / der den Titul deß Preussischen Bischoffs geführet. Die Ursach aber / warumb hernach der Ermelländische Bischoff für allen andern den Vorsitz bekommen / ist keine andere / als daß die andern drey deß Ordens Habit und Regel angenommen und sich also dem Orden unterworffen / dazu auch den Rigischen Bischoff für ihren Metropolitanum erkant haben. Der Ermelländische aber hat durchauß sich dem Orden nicht accommodiren wollen / sondern hat sein Ermelland wider allen Anspruch deß Ordens mit aller Macht verthädiget / dadurch er auch dieses erhalten / daß Carolus IV. der Teutsche Käyser ihn zu einem Reichs-Fürsten gemacht / und daß ihn der Pabst von aller Ober-Auffsicht deß Metropolitani befreyet. Heutiges Tages folget der Culmische Bischoff dem Ermelländischen / und hat seinen Wohnsitz theils zu Löbau / theils zu Althauß. Die Thumkirch ist aber zu Culmsee. Der andere Bischoff war in Pomesan / und hatte seinen Sitz zu Riesenburg / die Thumkirch ist aber zu Marienwerder. Die letzten Pomesanischen Bischöffe haben zu Liebemühl residiret. Der dritte war der Ermelländische Bischoff / welcher Anfangs zu Brunsberg / hernach aber / wie auch noch heutiges Tages / zu Heilsberg residiret. Seine Thumkirche ist in Frauenburg. Der vierdte war der Samländische / welcher zu Fischhausen seinen Sitz gehabt / biß endlich Georgius von Polentz sich nach der Balda begeben / die übrigen haben zu Königsberg ihre Wohnung im Bischoffshoffe gehabt / dabey auch die Thumkirche stehet. Was sonsten mehr von diesen Bischöffen zu wissen nöhtig ist / haben wir an einem andern Ort weitläufftig außgeführet. Hier müssen wir nur erinnern / daß die Bischöffe auch zu unterschiedenen Rahtschlägen von den Hohemeistern gefordert worden / wie wir solches drunten außführlich beweisen werden. Und deßwegen ist es auch nöthig / daß wir derselben allhier gedencken / dafern wir võ der Republic deß Landes Preussen ein rechtes Urtheil fällen wollen. Ja sie sind auch itzund in dem Königl. Preussen die vornehmsten Senatores, also gehören sie auch unter die vornehmsten Membra der Republic in Preussen.

Fünff grosse Ordens-Gebietiger.

VII. Nach den Bischöffen folgten die fünff Großgebietiger deß Ordens / nemlich I. der Groß-Commenthur. II. der Oberste Marschalck. III. Der Oberste Spittler. IV. Der Trappierer. V. Der Treßler. Von diesen fünff

fünff vornehmsten Gebietigern deß Ordens schreibet Simon Grunau/ daß sie dazumahl bestellet seyn / als Sigfrid von Feuchtwangen An. 1307. Marienburg in Preussen zu seinem Hohemeisterlichen Sitz erwehlet/ (n) welches doch so schlechter dings nicht anzunehmen. Dann der Marschalck deß Ordens ist auch vor der Zeit von dem ersten Landmeister Herman von Balcke an/ immer in Preussen gewesen / wie schon droben erinnert/ und auch auß vielen Oertern deß Petri von Dußburg erhellet. Es ist auch vermuthlich / daß die andern Gebietiger/ als der Spitler / Trapirer / und Treßler / wo nicht in Preussen / dannoch sonst an deß Hohemeisters Hofe gewesen / und hernach mit ihm in Preussen ankommen. Der eintzige Groß-Compthur ist allem Ansehen nach dazumahl erst erwehlet/ als der Hohemeister Sigfrid in Preussen zu residiren ihme vorgenommen. Dieses ist aber dannoch ausser allem Streit / daß dazumahl diese Ordnung erst gemacht worden / daß diese fünff Gebietiger die vornehmsten Glieder deß Ordens nach dem Hohemeister und den Bischöffen in Preussen seyn solten / damit der Hohemeister sich in allen vorfallenden Begebenheiten bey ihnen Rahts erholen könte. Aber wir wollen von diesen Gebietigern absonderlich eins und das andere beytragen / damit man desto eigentlicher wissen möge/ was eines jeglichen unter ihnen sein Ampt gewesen. Der vornehmste unter ihnen war der GROS-COMMENTUR. Der erste/ so dieses Ampt geführet / war Heinrich von Plozko/ welcher vorhin Landmeister gewesen. Und dieses ist auch die Ursach / warumb der Groß-Commentur dem Marschalck vorgezogen worden / ob gleich das Marschalck-Ampt älter gewesen. Dann weil dieser Heinrich von Plozko vorhin Landmeister / und also das oberste Haupt deß Ordens in Preussen war / hat man ein Extraordinar-Ampt und Function eingeführet / damit er dannoch der vornehmste nach dem Hohemeister bliebe. Was deß Groß-Commenthurs Verrichtungen betrifft / schreibet Henneberger / und auß ihm Waisselius, daß er über alles gewesen / da hingegen denen anderen Großgebietigern etwas gewisses / wie wir hernach hören werden / anbefohlen gewesen. (o) Allein dieses ist ein Fehltritt / massen in den Ordens-Gewohnheiten gewisse Sachen benennet worden / die ihme allein und absonderlich obgelegen. Dann ausser dem / daß er nebst andern Großgebietigern allen Rahtschlägen zugleich beygewohnet / sind ihm auch nebst andern Geschäfften / darvon hernach folgen soll / der Schatz / die Schiffahrten / und die Zufuhr deß Getreides anbefohlen gewesen. Darzu hat er auch alle Priester-Brüder deß Ordens und die Laicos, wie auch die Diener / so zu Hause blieben / und nicht in den Krieg zogen / die Wagen / das Schnitzhauß / und andere Sachen unter seiner Oberauffsicht gehabt. (p) Wann der Hohemeister etwa verreisete / so pflegte er mehrentheils den Groß-Commenthur / als welcher umb alle Rahtschläge und andere Händel deß Ordens bessere Wissenschafft trug / als andere Brüder / an seine Stelle zum Stadthalter zu setzen / wie die Ordens-Gewonheiten dessen den Hohemeister erinnern / wiewol sie ihm doch hierin endlich die Hände nicht binden wollen. Ob man nun gleich schon auß dem / was ietzt beygebracht / absehen kan / was der Groß-Commenthur für Ehre unter den andern Gebietigern gehabt / dannoch wird dieses auß dem / was hernach folgen soll / mit mehrerem dargethan werden. Hieher gehöret auch dieses / wann der Groß-Commenthur sich etwa auff die Reise begab / oder sonst wohin in seinen Geschäfften ritte / so hatte er einen Ritter-Bruder und einen andern Bruder / so ihn Ehren halben begleiteten / wie auch einen Turcopel und noch einen andern / derer er sich allezeit / sonderlich aber im Kriege / gebrauchen kundte. (q) Die letzten Comenthure in Preussen unter dem Alberto waren Nicolaus von Bach und Cleophas von Drahe. Auff den Groß-Commenthur folgte der MARSCHALCK / welcher auch Ordens-Marschalck / Land-Marschalck / Oberster-Marschalck / öffters von den Geschichtschreibern genennet wird / und hatte seinen Sitz meistentheils zu Königsberg. Dieser war der Oberste-Feldherr / deßwegen ihm auch nach dem Hohemeister die Oberauffsicht über alle Ritter-Brüder gehörete. Er schaffte auch allen Brüdern Pferde / wie auch Wehr und Waffen an. Deßwegen hatte er auch die Auffsicht über das Sattelhauß und über die kleine Schmide. Aber diese seine Gewalt war dannoch in vielen Sachen restringiret. Als nemlich / er kundte ausser der äussersten Gefahr den Brüdern keine Pferde anschaffen / es sey dann mit wissen und willen deß Hohemeisters. Item er kundte allein keinen auß dem Kriegesheer enturlauben / es sey dann / daß der Hohemeister darein gewilliget. Endlich kundte er auch wieder den Feind ohne Bewust und Consens deß Hohemeisters nicht ziehen. (r) Auff der Reise waren ihm zwey Brüder und ein anderer Bruder nachgegeben / ohne den Untermarschalck / und einen / in den Kriegzeiten aber zwey Turcopel / so ihn begleiten musten. Wann er abwesend war / so stund es ihm frey einen andern Bruder / den er wolte / an seine Stelle zu setzen / darauß man seine Macht und Authorität leicht abnehmen kan. Noch mehr kan man aber seinen Gewalt erkennen / wann man betrachtet / daß er in unterschiedenen Stücken den Vorzug für dem Groß Commenthur gehabt. Nemlich zu Friedenszeiten gieng zwar der Groß-Comenthur dem Marschalck vor / und hatte in Abwesenheit deß Hohemeisters und seines Stadthalters das Regiment / so / daß er das Capitel versamlen und dirigiren kunte / zu welcher Zeit ihm die andere Großgebietiger nicht anders als dem Hohemeister oder seinem Stadthalter musten zu Geboth stehen: Aber zu Kriegszeiten gieng der Oberste-Marschalck dem Groß-Commenthur vor / und dieser muste ihm / wie auch die andere Gebietiger / als der Spittler / Trappirer und Treßler zu Geboth stehen. Dann wann in Kriegszeiten der Hohemeister oder sein Stadthalter nicht zugegen war / so versamlete der Marschalck und nicht der Groß-Compthur das Capitel / und dirigirte selbiges an statt deß Hohemeisters oder seines Stadthalters. Wann viel Feinde waren / wieder die man an unterschiedene Oerter zugleich ziehen muste / pflegte der Groß-Commenthur auff deß Hohemeisters Anordnung wider einen zu ziehen / und deß Marschalcks Ampt zu verrichten. Ja es ist auch dieses zu mercken / wann einer von diesen beyden / nehmlich der Groß-Compthur / oder auch der Marschalck / abwesend war / so muste der / so da zugegen war / deß andern / als der Groß-Commenthur deß Marschalcks / und der Marschalck deß Groß-Commenthurs Stelle vertretten / und sein Ampt verrichten. (s) Der dritte unter den Großgebietigern deß Ordens war der OBERSTE SPITTLER / welcher in Elbing als Compthur desselben Orts gemeiniglich residirte / derselbe verpflegte die Armen in den Hospitälen / commendirte die andern Unterspittler / und ordnete an / wie sie die Einkünffte der Hospitälen administriren solten. Und damit derselbe desto freygäbiger gegen die Armē seyn könte / durffte er keine Rechnung dem Hohemeister oder dem Orden thun / wie er die Einkünffte angewendet. Wann es an Mitteln / die Armen zu verpflegen / mangelte / muste der Groß-Compthur dieselbe anschaffen. (t) Die andere Unterspittler / welche unter seiner Jurisdiction waren / haben an unterschiedenen Oertern deß Landes / da die Spitäle gewesen / ihren Wohnsitz gehabt. Das Sigillum deß obersten Spittlers beschreibet Gotofredus Zamelius also:

Deß obersten Spittlers Siegel war zur Stifftungs-Erinnerung ein junger Hospital-Bruder / welcher sich von einem alten Manne die Füsse waschen lässet. Jener hat einen Fuß schon abgetrocknet auff der Erden / und langet herfür seinen andern Fuß / hat auch die rechte Hand außgestrecket. Als nach-

Groß-Commenthur.

Marschalk

Oberste Spittler.

(n) Grunau Tract. II. cap. I.

(o) Henneberger p. 281. Waissel. fol. 104. seq.
(p) Consuetud. Ord. num. 19. & 26.
(q) Idem num. 23. 32.

(r) Consuetud. Ord. num. 23. 27. 28. 45. 52.

(s) Ibid. num. 26. & 32. Conf. Schüz. lib. 2. Chron. Pruss. fol. 76. b. (t) Consu. Ord. n. 33.

mals die Stadt Elbing unter die Botmässigkeit deß Königs in Pohlen gekommen/ ist deß obersten Spitlers Residentz nach Brandenburg verlegt worden. Heutiges Tags ist im Hertzogthum Preussen der Obriste Spitler einer von den Oberrähten deß Landes/ nehmlich der Oberburggraff/ welcher die Oberauffsicht hat über das grosse Hospital in Löbenicht/ wiewohl er sich dieses Titels in den Schrifften ins gemein nicht gebrauchet. Der vierdte unter den vornehmsten Gebietigern deß Ordens war der TRAPPJRER/ derselbe hat (nach deß Waisselii Meinung/ welchem auch hierin Henneberger vorgegangen) das Müntzwesen unter seiner Administration gehabt. Ja es hat auch vor dem Henneberger eben dieses Simon Grunau geschrieben in folgenden Worten: **Dieser solte alle die Müntze zu nehmen und zu geben den Söldnern und Arbeitsleuten Macht haben/ und was Geld antraff/ regieren/ und solte auf Christburg wohnen.** Aber Johannes Jacobus Speidelius vermeinet/ daß deß Trappirers Ampt gewesen sey/ darauf Acht zu haben/ daß Küchen und Keller möchten wohl versorget seyn. (u) Ist also nach deß Speidelii Meinung der Trappirer nichts anders gewesen/ als der Speisemeister/ oder Küch- und Kellermeister/ oder auch ein Truchses. Auf beydes hat vielleicht Johannes Lymnæus sein Absehen gehabt/ wann er den Nahmen Trappirer ableitet von dem Frantzösischen Wort Trape, und dieses wider von dem Griechischen τράπεζα, welches so viel als einen Tisch bedeutet/ daher das Wort trapezita, das ist/ ein Wechßler/ abgeleitet wird. (vv) Andere holen diesen Nahmen von dem teutschen Wort Trappen her/ als wann man spricht/ diesem Trappen folgen etc. (x) Allein dieses sind sonder allen Zweiffel gantz irrige Meinungen/ deßwegen wir solche Geistlichen Ordens Statuta und Regeln müssen zu Raht ziehen/ dafern wir etwas gewisses hievon wissen wollen. Carolus du Fresne ziehet auß den Statutis Ordinis S. Joannis dieses auß/ daß der Trappirer die Kleider derer Ordens-Brüder unter seiner Auffsicht gehabt/ wann er folgende Worte darauß anführet: Ubi Statuta loquuntur de Draperio, is intelligur, qui nunc magnus Conservator appellatur, qui Baillivus Conventualis est venerandæ linguæ Aragoniæ, Cataloniæ & Navarræ. Und weiter setzet gedachter Auctor folgende Worte: Draperius, seu ejus locum tenens interveniat, & adsit contractibus pannorum, telarum, camelotorum & canavassorum pro solideis solvendis: adsit quoque spoliis fratrum distribuendis. (y) Auff gleichen Schlag wird in deß Teutschen Ordens Gewonheiten von deß Trapirers Ampt und Verrichtungen geredet/ da wir folgende Worte finden: **Zu deß Trappirers Ampte gehöret die Traperie/ Wapenrocke/ Spaldenier/ Knilinge/ Vanen/ Wapen-Huben/ Wapen/ Handsche/ Gürtele/ und andere Cleidere. Di sal der Trapirer den Brüdern geben/ das gehöret zu sine Ampte. Di alden Cleidere/ di er nach dem Winter vor den Brudern uffgenimmet/ di sal er zu dem anderen Wintere behalden zu theilne gleich dem Commendure/ unde dem Marschalcke/ etc.** (z) Wañ einem Bruder etwa Lacken zum Kleide geschicket ward/ kunte ers nit behalten/ es sey dann/ daß es der Trappirer bewilliget. Wann auch so viel Gewand jemandē verehrt ward/ daß darauß 2. Kleider kunten gemacht werden/ so muste der Bruder/ der es bekom̄en/ die Helffte davon dem Trappirer geben. (a) Weiter wann jemand in deß Ordens Geschäfften auß dem Convent etwa wohin verschicket ward/ so muste ihm der Trappirer die Reisekosten verschaffen/ wie in deß Conrads vō Feuchtwangen

Trappirer

(u) Grunov. Tract. 11. c. 1. Speidelius in Speculo Juridico-Politico-Historico in voce Commenthurey. (vv) Limnæus Tom 1. Additionum ad lib. 6. Jur. publ. c. 2. num. 57. (x) D. Johan. Behmius in oratione seculari Acad. Regiom.

(y) Carolus du Fresne in Glossario. voce Draperius. Conf. Statuta Ord. S. Johannis Hierosl. tit. 19. paragr. 37. tit. 10. pararagr. 1. & 23. (z) Consu. Ord. Teut. n. 35. (a) Ib. n. 40.

wangen Gesetzen angeordnet wird. (b) Auß diesem allem sehen wir nun/ daß das Wort Trapiarius, oder Trapirer/ nirgends anders herkomme/ als von dem Frantzösischen Worte drap, welches so viel bedeutet/ als **Lacken**/ oder **Gewand**/ daher bey denen Frantzosen ein Gewandhändler Drapier, und eine Gewandbude und auch Gewandkleider draperie genant werden. Dannenhero haben die Lateinische Scribenten in den Barbarischen Zeiten/ da die Lateinische Sprache schon auff die todte Neyge gekom̄en war/ das Lacken oder Gewand offt geneñet drappa oder drappus (c) und daher haben sie nachmahls gemacht das Wort Drapiarius oder Trapirer. Deß Trapirers Wohnsitz war vormals zu Christburg: Aber als diese Stadt hernach unter deß Königes in Pohlen Botmässigkeit kam/ hat er zu Balga residiret. Der fünffte und letzte unter den vornehmsten Gebietigern deß Ordens war der TRESLER/ oder wie er auch sonsten in den alten Ordens-Schrifften genennet wird/ TRESORER/ das ist/ ein Schatzmeister. Dann das Wort Tresel hat bey den alten Teutschen einen Schatz oder Schatzkammer bedeutet. Die Frantzosen nennen noch heutiges Tags eine Schatzkam̄er nicht anders/ als thresor, daher bey dem Orden der Tresorer seinen Nahmen bekommen. Sonsten brauchen auch die Teutschen das Wort Tresur für einen Credentztisch/ darauff sie ihre silberne und güldene Geschirr zum Prung auffsetzen. (d) Was dieses Treßlers Ampt gewesen/ ist auß dem Nahmen selbst bekant/ nehmlich er hatte das Müntzwesen und deß Ordens Einkünffte unter seiner Verwaltung/ deßwegen allhier Henneberger und Waisselius nicht zu hören sind/ wann sie vorgeben/ daß der Treßler nach deß Trapirers Willen die Einkünffte deß Ordens verwaltet. Seinen Wohnsitz hatte der Treßler allezeit an dem Hofe deß Hohemeisters/ damit er desto leichter die nöthigen Unkosten dem Hohemeister anschaffen könte. (e) Ist also dieses auch ein Irrthum/ wenn Heñeberger schreibet (f) daß der Treßler auff Christburg gewohnet. Diese Großgebietiger musten alle Monat dem Hohemeister ihrer Einkünffte und derselben Administration wegen/ Rechenschafft thun/ nur daß der Oberste Spittler/ wie schon droben erwehnet/ davon befreyet war. Wann es aber dem Hohemeister selbst nicht gelegen war/ die Rechnungen zu hören/ und durchzusehen/ so kunte ers dem Groß-Compthur übergeben/ welcher dann etzliche andere Brüder nach seinem belieben darzu nahm/ und die Rechnung durchsahe. (g)

Treßler.

VIII. Uber die erzehlten fünff/ sind auch andere geringere Gebietiger deß Ordens gewesen/ unter denen die meisten den Tittel Commentur/ Commendör/ oder Compthur/ welches von dem Lateinischen Worte Commendator herkombt/ geführet/ doch dergestalt/ daß etzliche schlechter dings Commentur/ andere aber mit einer Zugab/ als Hauß-Commentur/ Speise-Com̄entur/ und so fortan/ genennet worden. Unter denen ist sonder allem Zweiffel der LAND-COMPTHUR JM CULMJSCHEN LANDE der erste gewesen. Dietrich von Aldenburg des Teutschen Ordens Hohemeister beschreibet ihn in seinen Gesetzen also: **Der an unser statt gelassen wird im Lande zu Colmen.** Darauß abzunehmen/ daß dieser Land-Compthur deß Hohemeisters perpetuus Vicesgerens im Culmischen Lande gewesen/ und daß er den andern außländischen Land-Commenturen/ als dem Land-Commenthur der Baley Elsaß und Burgund/ dem Land-Commentur der Balley Coblentz/ und anderen mehr/ gleich geschätzet worden. Dannenhero scheinet es auch/ daß dieser Land-Commenthur im Culmischen Lande vor den fünff erzehlten Großgebietigern den Vorsitz gehabt. Dann in dem Anno 1251. erneuerten Culmischen Privilegio unterschreibet sich dieser Land-Compthur vor dem Obersten Marschalck

Commenthur.

Land-Compthur im Culmischen Lande.

Der Land-Commenthur gieng den fünff Großgebietigern vor.

(b) Leges Conr. Erlichshusii in Cod. M.S. fol. 78. b. (c) Vossius lib. 2. de vitiis serm. Lat. cap. 5. pag. 199. & alia Glossaria. (d) Schottelius de Ling. Germ. lib. 5. tract. 6. pag. 1433. (e) Consuetud. Ord. num. 19.

(f) Henneberg. pag. 46. in voce Christburg. (g) Consuetud. Ord. num. 33.

schalck deß Ordens. Hat er nun aber zu derselben Zeit den Vorzug gehabt/ so scheints/ daß er auch unter dem Sigfrid von Feuchtwangen/ da diese fünff Aempter recht bestellet und angeordnet worden/ den Vorsitz vor dem Marschalck/ und also vor diesen Großgebietigern allen behalten. Ich habe zwar Anfangs vermeinet/ daß diese Land-Commenthurey dazumahl/ als Sigfrid võ Feuchtwangen in Preussen ankommen/ und den Groß-Commendor mit den andern Gebietigern bestellet/ gäntzlich abgeschaffet sey/ weil mir sonsten keine andere Unterschrift/ da er sich mit andern unterschrieben haben solte/ zu Gesicht kommen: Allein Dietrich von Aldenburg/ deß Hohemeisters Gesetze/ in welchen dieses Land-Commenthurs außdrucklich gedacht wird/ haben mich von dieser Meinung abgeführet. Darzu kömbt auch noch dieses/ daß in den Ordens-Gewonheiten/ welche sonder allem Zweiffel nach deß Sigfrids von Feuchtwangen Zeiten geschrieben sind/ deß Land-Comenthurs in Preussen gedacht wird. Nun ist aber dazumahl kein ander Land-Compthur in Preussen gewesen/ so muß es ja dieser Land-Commenthur im Culmischen Lande unfehlbar seyn. Zuletzt finde ich auch in unseren Preussischen Historien unterschiedene Land-Commenture im Culmischen Lande/ zu Zeiten Wernœri von Urseln und anderer Hohemeister/ so nach ihm gelebt haben/ benennet. Wo nun dem also ist/ wie es auch gewiß ist/ so muß derselbe auch den Vorgang vor den offtgedachten fünff Großgebietigern deß Ordens gehabt haben/ welches auch darauß zu schliessen/ weil der Hohemeister die fünff vornehmsten Gebietiger hat wählen/ und absetzen können mit seinem Convent: Aber den Land-Compthur hat er nicht anders setzen oder absetzen können/ als mit dem grossen Capitel/ wie wir drunten die Worte auß den Gewonheiten des Ordens hievon anführen werden. Vermuthlich ist es aber/ daß diese Land-Compthurey im Culmischen Land dazumahl erst abkom̃en sey/ als das Land Preussen Anno 1454. sich an den König in Polen Casimirum Jagellonidem ergeben. Warumb man aber seinen Nahmen in anderen Privilegiis vielleicht nicht findet/ scheinet diese Ursach zu seyn/ weil der Land-Compthur allein über das Culmische Land gesetzet war/ und ihn also die andere Preussische Sachen nicht angiengen.

IX. Die nechsten Gebietiger nach den fünff Großgebietigern sind gewesen die COMMENTHURE/ welche auch Com̃endors und Compthurs genennet werden/ derer ist eine zimliche Anzahl gewesen. Simon Grunau zehlet sie in folgender Ordnung:

Commenthur.

Compthur von

Thorn.	Osterode.
Straßburg.	Ortelsburg.
Reden.	Licke.
Graudentz.	Brandenburg.
Schwetz.	Papau.
Mewa.	Rein.
Schlochau.	Labiau.
Dantzig.	Königsberg.
Elbing.	Ragnit.
Holland.	Memel.
Christburg.	Balga.

Eben diesen Auffsatz findet man auch in einer andern geschriebenen Chronick/ nur daß die Ordnung derselben Compthure gantz geändert / wie es dann auch wohl vielleicht ausser Streit zu setzen/ daß eine andere Ordnung unter ihnen gewesen/ nehmlich nachdem die Compthurey früher oder später gestifftet/ da man leicht auß dem/ was droben von dem ersten Preussischen Kriege und von der Erbauung der Schlösser und Städte gemeldet/ die Ordnug machen kan. Zu Culm ist kein Compthur gesetzet/ weil ein Land-Compthur daselbst gewesen / welcher nicht weit von der Stadt Culm/ nemlich zu Althausen oder Starigrod, residiret. Das Ampt eines Compthurs war dieses: Er stund seinem Convent als das Haupt der Ordens-Brüder für/ und zog mit ihnen offt wieder die Feinde/ wenn er denenselben sich bastand genug zu seyn vermeinte. Wenn etwas von dem Hohemeister oder dem gantzen Capitel geordnet war/ hat es der Compthur in seinem Gebieth exequiret. Er hielte auch mit dem Landrichter (welches ein Preussischer eingesessener Edelman war) und mit dem Landschreiber

ber die Landgerichte/ (h) und was dergleichen Verrichtungen mehr mögen gewesen seyn. Hernach sind in dem Orden auch gewesen die HAUS-COMMENTHURE/ welche auch villeicht Castellani genennet worden. Dieselbe hatten die Schlösser unter ihrer Auffsicht/ dariũ sie gleichsam als Commendanten waren/ wie solches der Nahme Haußcompthur selbst an den Tag gibt. Dann das Wort Hauß hat dazumahl bey den Teutschen so viel bedeutet/ als ein Schloß oder Festung/ welches auch auß anderen Titteln erhellet. Exempelweise eins und das andere einzuführen/ so hat man noch heutiges Tags an etlichen Oertern deß Hertzogthum Preussens die Haußvögte/ welche vorzeiten keine andere gewesen/ als Schloß-oder Burg-Richter. So wird auch noch hie und da genennet die Haußmühle/ das ist/ die Schloßmühle/ so vormahls zum Schloß gehöret hat/ und was dergleichen Benennungen mehr sind. Nebst der Auffsicht über die Burg hatten die Haußcommenthure auch einige Judicia in den Städten. Und zwar in der Stadt Dantzig pflegte der Haußcompthur dem Richter in der Stadt zur lincken Hand zu sitzen/ welches der Orden / und insonderheit diese Haußcompthurs mit der zeit nicht haben leiden wollen. (i) Daher kömbt es vielleicht/ daß noch heutiges Tags in den Königlichen Preussischen Städten der Königliche Burggraff in Criminalibus dem Gerichte beywohnet / weil dieses vorzeiten deß Haußcompthurs Ampt gewesen. Zu Königsberg sitzet auch bey einigen Judiciis in der Stadt der Churfürstliche Fiscal, welches auch auß dieser alten Gewonheit herfliest. Uber das finde ich auch/ daß in Königsberg von dem Stadtrichter die Appellation an den Haußcompthur gegangen: in was für Sachen aber solches geschehen/ und ob es in andern Städten auch üblich gewesen/ habe ich nirgends finden können. Unter diesen Haußcommenthuren scheinet der vornehmste gewesen zu seyn der Castellan von Starckenberg/ wie er in den Ordens-Gewonheiten genennet wird. Es ist aber Starckenberg ein Schloß im Culmischen Lande an dem Fluß Ossa. Weiter waren auch unter den Ordensgebietigern die VOEGTE / welche nicht geringer waren als die Com̃enthure/ massen sie in den Unterschrifften allezeit den Haußcompthuren vorgesetzet/ und unter die schlechter dings also genanten Commenthure gemischet werden. Dann daß ich itzt von den Vögten der Bisthümer / von denen noch der Advocatus Episcopus Varmiensis, oder der Landvogt in Ermelland übrig ist/ nichts gedencke / so werden die zwey Vögte in Samland und in Natangen in den alten Schrifften allezeit etzlichen Compthurs vorgesetzet. In dem Privilegio welches Conrad von Tierburg der Landmeister in Preussen den Königsbergern Anno 1286. gegeben / haben sich unterschiedene Ordensgebietiger unterschrieben in folgender Ordnung: der Landmarschalck/ Compthur auff Königsberg/ Vogt auff Samland/ Compthur auf Ragnit/ und andere Compthurs mehr. (k) Am allerbesten aber kan man von der damahligen Vögte Vorzuge vor vielen andern Compthuren urtheilen/ wann man betrachtet/ in was für Ansehen sie noch heutiges Tags im Hertzogthum Preussen sind. Dann als Hertzog Albertus den Ordens-Habit abgeleget/ und das Land Preussen als ein weltliches Hertzogthum mit andern Bedienten und Obrigkeiten besetzen wolte/ hat er auß den Compthureyen gemacht Aempter/ wie man sie nennet/ oder Hauptmanschafften (die Polen nennen sie Starosteyen) so/ daß itziger zeit daselbst ein Hauptman oder Starosta gefunden wird/ wo vormahls ein Compthur gewesen. Die Samländische Vogtey ist aber geblieben/ und hat ihre Stelle bald nach der vornehmsten Starostey im Hertzogthum Preussen/ wie sie sonder zweiffel auch vorhin gehabt. Dañ unter den vier Oberhauptleuten ist erstlich heutiges Tags der Hauptman von Brandenburg/ hernach der Landvogt von Schacken/ nach diesem der Vogt von Fischhausen/ und dañ der Hauptman von Tapiau. Nach diesen folgen erstlich

Hauß-commenthure.

Hauß heisset ein Schloß.

Vögte.

(h) Casp. Schüz lib. 4. Chron. Pruss. fol. 168.
(i) Idem lib. 6. fol. 267. a.
(k) Johan, Freyberg. in Chron. M, S.

erstlich die andern Hauptleute / wie drunten zu vernehmen seyn wird. Es scheinet aber / daß die Samländische Vogtey vorhin unter dem Orden eine zeitlang auffgehoben / und derer Verwaltung dem Ordens-Marschalck übergeben gewesen / welches man auß einem Privilegio, so Heinrich Reuß von Plauen Hohemeister Teutschen Ordens den Samländern An. 1413. gegeben / schliessen kan. Dann darinn sind folgende Worte zu finden: **Und würde jemand** (unter den Samländern) **zu gebäuen bedürffen / der soll den Marschalck darum ansprechen und bitten / oder einen Vogt / ob hernachmahls ein Vogt auff Samland gesetzet würde.** (l) Die Natangische Vogtey ist mit der Balgischen Commenthurey conjungirt gewesen. Dann in dē Bartensteinischen Haupt-Privilegio liset man / daß An. 1375. Dietrich von Elner gewesen sey Compthur zur Balga und Vogt auff Natangen. Ob diese conjunction aber allezeit gebräuchlich gewesen / kan ich nicht eigentlich wissen. Unter die geringen Ordens-Beampte gehören folgende. Der kleine Commenthur / der Speißcommenthur / die Unterspittler / die Pfleger in den Ordenshäusern oder Schlössern / die Haußvögte / die Fischmeister / die Mühlmeister. Item der Schildknechtmeister / der Bruder vom Sattelhause / der Bruder von der kleinen Schmide / der Turcopelier / der Campan deß Hohemeisters / die Capans der Compthure / und andere mehr. Unter denen war der KLEINE COMMENTHUR ein Baumeister / und muste das anschaffen / was die Ordens-Häuser oder Schlösser im baulichen Wesen zu erhalten nöthig gewesen / und den Arbeitsleuten / als den Zimmerleuten / Steinmetzen und andern / ihren Lohn außzahlen. Darzu muste er auch dafür sorgen / daß den Schlössern an gebührender Bedienung nicht mangeln möchte / deßwegen muste er den Brüdern in den Häusern Knechte und Dienstbothen verschaffen / und ihnen für ihre Dienste zahlen. Der

Speiß-Commendor.

SPEIS-COMMENDOR verschaffte den Ordens-Häusern genugsame Lebensmittel / und ihme war das eingebunden / daß er dem Meister und den andern Brüdern gleiche Speisen anschaffte / nur daß er die Krancken etwas besser versorgen muste. Er war aber unter der direction deß Groß-Commendors.

Schildknechtmeister.

Der SCHILD-KNECHTMEISTER verschaffte den Brüdern Zäume / Strigel / und Bürsten / zahlte auch die Knechte / so umb Sold dieneten / auß: Hielte mit ihnen / wie auch andern / so in charitate dieneten / alle Freytage / oder sonst an einem andern Tage Capitel.

Bruder võ Sattelhause.

Der BRUDER vom SATTELHAUSE verschaffte den Ordensbrüdern Riemen zu Stegreiffen / Zügel / Halffter / Gürtel / Reiffen / Spornleder / Riemen zu den Waffen.

Bruder võ der kleinen Schmide.

Der BRUDER VON DER KLEINEN SCHMIDE verschaffte Zügel in die Zäume / Stegreiffe / Sporn / und muste dieselbe verzinnen lassen / wie auch Rincken zu den Hosen und zu den Gürteln / und muste dieses alles dem Bruder von dem Sattelhause einliefern.

Turcopelier.

Der TURCOPELIER ward mit wissen und willen deß Hohemeisters von dem Marschalck gesetzet. Derselbe hatte unter seiner inspection alle Turcopel und die andern Brüder / so nicht Ritter waren / wie solches alles in deß Teutschen Ordens Gewonheiten beschrieben wird. Was aber die Turcopel und derer Oberster / welcher Turcopelier genennet wird / vor Alters gewesen / wird in etwas erkläret in den Statutis Ordinis Hospitalis S. Johannis Hierosolymitani tit. 19. §. 7. da folgende Worte zu finden: Turcopelerius, Bajulivus Conventualis venerandæ linguæ Angliæ, dicitur à Turcopolis, qui ut in historiis bellorum à Christianis in Syria gestorum habetur, equites erant levis armaturæ. Die Polen heissen solch einen Turcopel Kozak, und alle levis amaturæ milites, Kozackie chorazwie. Guibertus nennet deß Keysers Alexii Turcopolos, seine familiares militias, das ist / seine Leibgarde oder Leibsoldaten. (m)

Was

(l) Vid. Privileg. Duc. Pruss. fol. 5. b.

(m) Guibertus lib. 3. Hierosol. cap. 8. Conf. Odoricus Raynaldus in Annal. Eccl. ad An. 1229. n. 3. Carolus du Fresne in Glossario.

Compan.

Was das Amt eines COMPANS gewesen / können wir erkennen / wann wir den ersten Ursprung desselben wissen werden. Als Wernerus von Orseln Anno 1330. erstochen worden / hat der Hohemeister Luderus Hertzog von Brunswig in dem Capitel deß Ordens angeordnet / daß ein jeder Hohemeister ihm einen Compan erwehlen solte / der allezeit umb ihn wäre / und in deß Hohemeisters Nahmen denen / die seiner Hülff begehrten / antworten / und also alle Gefahr von ihm abwenden möchte / welches auch biß auff den letzten Hohemeister in Preussen also gehalten worden / wie auß unterschiedenen Unterschrifften der Privilegien erhellet. Mit der zeit haben auch die Compthure und die Haußcompthure solche Compans bekomen / wie auß unsern Preussischen Historien bekant ist: Was aber eigentlich ihr Ampt gewesen / und ob sie eben die Verrichtungen / die deß Hohemeisters Compan gehabt / kan ich nicht eigentlich wissen.

Untergebietiger.

Entlich was die FISCHMEISTER / SPITLER / HAUSVOEGTE / MIHLMEISTER / und anderer Beampten ihre Verrichtungen gewesen / kan man auß den Titteln und Benennungen selbst leichtlich erkennen. Ob aber gleich etzliche unter diesen Aemptern gering gewesen / dannoch kunten die jenigen / welche sich darinnen wohl verhalten / zu höheren Aemptern / ja auch zur Hohemeisterlichen Dignität selbst / erhoben werden. So ward Heinrich Refle von Richtenberg erstlich Fischmeister / hernach Oberster Spitler / und endlich Hohemeister. (n) Gleicher gestalt war Johan von Tieffen erstlich Pfleger zu Schacken / hernach Compthur zu Brandenburg / und endlich Hohemeister. (o)

Ordens-brüder und derer Unterscheid.

X. Nach den Ordens-Beampten folgten die andern Brüder / die keine Aempter hatten / und waren gleichfals untereinander unterschieden. Dann etzliche waren unter ihnen Priester: andere aber waren keine Priester. Und diese widerum entweder Ritter / oder auch Layen. Dann es wird in deß Teutschen Ordens Regel zugelassen / daß man in den Orden auffnehne nicht allein geistliche / sondern auch weltliche Leute / und widerum unter denen nicht allein die da ausser dem Ehestande lebten / sondern auch so da Weiber hatten / doch dergestalt / daß des Ordens Creutz nicht gantz an ihren Mänteln solte außgedruckt werden. (p) Dannenhero macht auch gedachte Ordens-Regel einen Unterscheid zwischen den Priester-Brüdern / Pfaffen die nicht Priester sind und Layen. (q) Zuletzt waren in dem Orden auch die Novitii, welche von den andern Ordens-Brüdern also unterschieden waren / daß sie noch ein gantz weltliches Kleyd trugen. (r) Weiter waren die Ordens-Brüder auch in gewisse Conventus eingetheilet. Ein jeder Convent hatte Anfangs 12. Brüder nach der Zahl der 12. Apostel / und denen war ein Commenthur vorgesetzet / wie es die Ordens-Regel haben will. (s) Allein Winrich von Kniprode der Hohemeister hat durch ein absonderliches Gesetz angeordnet / daß zwölff Ritter und sechs Ordens-Priester / denen ein Compthur vorgesetzet / solten einen Convent machen / wie Henneberger schreibet. (t) Eben dieses meldet auch Thomas Waisselius, und setzet hinzu / daß unter dem Winrich von Kniprode solcher dreissig Conventen gewesen sind. (u) Aber noch mehr Conventus zehlet Simon Grunau (w) welche unterschiedene Meinungen vielleicht dergestalt werden zu vergleichen seyn / daß man den Thomam Waisselium verstehe von deß Winrichs von Kniprode Zeiten: den Grunauen von dem Anfange deß XV. Seculi, da der Orden im höchsten Flor gestanden / und also am allerstärckesten war.

Ordens-Conventē.

Es sind aber nach des Simon Grunauen Aussage folgende Conventus gewesen.

1. Convent auff Schacken.
1. Convent auff Labiau.

Fff

1. Con-

(n) Henneberger pag. 201. (o) Thomas Waisselius fol. 246.

(p) Reg. Ord. n. 32. (q) ibid. n. 10. (r) ibid. n. 29. Conf. Schuz lib. 2. fol. 64. (s) Reg. Ord. n. 13. (t) Henneberg. pag. 290. (u) Thomas Waissel. fol. 121. b. (w) Grunau Tract. 13. cap. 1.

1. Convent auff Tapiau.
2. Convent auff Königsberg.
1. Convent auff Brandenburg.
1. Convent auff Balga.
1. Convent auff Ragnit.
1. Convent auff Barten.
2. ein halb Convent auff Elbing.
2. ein halb Convent auff Dantzig.
1. Convent auff Meva.
Ein halb Convent auff Pauzig.
1. Convent auff Schlochau.
1. Convent auff Schweza.
1. Convent auff Althauß.
1. Convent auff Birgelau.
2. Convent auff Thorn.
1. Convent auff Golba.
1. Convent auff Straßburg.
1. Convent auff Bretchen.
1. Convent auff Reden.
1. Convent auff Christburg.
1. Convent auff Holland.
1. Convent auff Morungen.
1. Convent auff Osteroda.
4. Convent auff Marienburg.

Weil aber allhier vielmehr Conventus, als droben Compthurs/ gezehlet werden / so ist es schwer zu determiniren/ wie einem jeden Convent nach der Ordens-Regel ein Compthur hat vorstehen können : Insonderheit aber wird die Schwürigkeit daher gemehret/ weil wir an einigen Oertern Conventus finden/ da kein Compthur/ und hingegen sind auch an einigen Oertern Compthure / da kein Convent gewesen. Dafern man allhier den Muthmassungen statt geben soll/ so könte man auff die Gedancken kommen / daß erstlich zu Marienburg die 4. Conventus entweder der Hohemeister selbst/ als welcher alda residiret/ oder auch der Großcompthur regieret hat/ also daß es nicht nöthig gewesen/ einen Compthur daselbst zu setzen. Hernach so scheints auch/ daß manchem Compthur / etzliche auch an unterschiedenen Oertern befindliche Conventus untergeben gewesen. Als in dem Culmischen Lande finden wir etzliche Conventus, als zu Bretchen/ Golba und Birgelau/ da keine Compthurs jemals gewesen. Da wird vielleicht der Landcompthur im Culmischẽ Lande/ der dem Convent zu Althausen vorgestanden/ auch die andern regieret haben. Vielleicht wird auch der Compthur von Papau / weil er zu Papau keinen Convent gehabt / einen von den nechsten Conventen regieret haben/und vielleicht den Birgelauischen. Auff Samland haben wir einen Compthur nehmlich den Labiauischen/ wie droben erzehlet/ so muß der Vogt auf Samlād den Schackischen und Tapiauischen Convent unter seiner Auffsicht gehabt haben/wie wir dann auch öffters lesen/ daß der Vogt auff Samland mit den Brüdern/ die er bey sich gehabt/ denen hereinbrechenden Feinden wiederstanden. Man könte auch sprechen/ daß die Compthure die nechsten Conventus durch ihre Compans dirigiret haben. Doch sind dieses nur meine Gedancken und Muthmassungen/ die ich niemanden auffdringen will. Dieses ist aber ausser allem Zweiffel zu setzen/ daß viel Ordens-Brüder ausserhalb den Conventen gelebet/ als die zu Culm/ da weder ein Convent/ noch ein absonderlicher Compthur gewesen / sondern es hatte der Landcommenthur von Althausen über die daselbst wohnende Brüder die Auffsicht/ wie schon droben erinnert. Nicht minder ist es auch ausser Streit zu setzen/ daß die Gebietiger und Beampte unter die 18. die den Convent gemachet/ nicht gehöret haben. Auß diesem können wir nun schon einiger massen abnehmen/ wie groß die Zahl der Ordens-Brüder allhier in Preussen gewesen : Wir wollen aber dannoch etwas genauern Bericht davon ertheilen. Da der Orden erstlich in Palæstina gestifftet ward/ sind 40. Brüder in denselben eingekleidet. Hernach hat auch diese wenige Zahl dergestalt abgenommen/ daß Herman von Salza der vierdte Meister deß Ordens im Anfange seiner Regierung gesagt / er wolte seiner Augen eins gern entbehren/ wann er nur 10. Ritterbrüder könte wider die Feinde Christlichen Glaubens außführen. Aber in den letzten Jahren seiner Regierung hat er / nach Hennebergers Rechnung / 1000. (x) oder wie andere melden/ 2000. Brüder in seinẽ Orden gezehlet (y) welches doch nicht von Preussen allein/ sondern von allen Ordens-Ländern und Gebiethen wird zu verstehen seyn. Als der Teut-

Wie groß die Zahl der Ordensbrüder gewesen.

(x) Henneber. pag. 366. (y) Dusburg. part. 1. Chron. cap. 5. Schüz fol. 6. Waissel. fol. 45.

sche Orden unter dem Conrad von Jungingen in dem Anfang deß fünffzehenden Seculi in dem grösten Flor gestanden/ waren in dem Lande Preussen ohngefehr tausend Brüder / wie deß Simon Grunauen Catalogus außweiset / welcher also lautet. (z) In diesen Zeiten war der Orden in Preussen sehr mächtig / und alle Aempter waren wol besetzet. Erstlich war der Hohemeister / zunechst der Großcompthur / darnach der Marschalck/darnach drey Bischöffe / acht und zwantzig Compthure/ sechs und viertzig Haußcompthure/ ein und achtzig Spitalherren/fünff und dreissig Conventsherren (Carventsherren stehet in dem Exemplar deß Simon Grunauen / so ich gebrauchet / aber sonder Zweiffel unrecht) fünff und sechzig Kellermeister/vierzig Küchenmeister / siben und dreissig Pfleger/achtzehen Vögte/neun und dreissig Fischmeister / acht und neunzig Mühlmeister/ hundert und vierzehen alte krancke Creutzherren/ sibenhundert gemeine Ritterbrüder/ hundert und zwey und sechzig Chorherren und Creutzpriester/ fünff und dreissig Thumherren / funff und zwantzig Pfarrherren die das Creutz hatten/sechstausend und zweyhundert Dienstknechte und Gesinde. Aber in diesem Register fehlet viel/ wie schon auß dem obigen bekant ist. Dann ob gleich der vierdte Bischoff recht außgelassen ist / weil er niemahls deß Ordens Jurisdiction sich unterwerffen wollen / so sind dannoch allhier außgelassen der oberste Spitler/ der Trappirer und Treßler/ wie auch viel andere von den geringern Beampten deß Ordens. Die Bischöffe sind auch nicht recht dem Großcompthur/ und dem Marschalck nachgesetzet. Dañ gewiß ist es / daß zu Zeiten Alberti die Bischöffe dem Großcompthur vorgangen / wie in Verfolg dieser materia soll gemeldet werden. Wo nun dem also / so werden sie auch wol in den vorigen Zeiten vor dem Großcompthur den Vorgang gehabt haben. Uber das alles ist auch zu mercken / daß bey dem Waisselio und andern/ so eben dieses Register auß dem Grunauen genommen / dannoch hie und da ein Unterscheid sich findet. Als zum Exempel/ Waisselius setzet nicht 40. Küchenmeister / sondern 65.. Item er setzet nit 98. sondern 94. Mühlmeister. Sonst ist auch noch dieses von der Creutzherren damahliger Glückseligkeit und ihrem Pracht zu mercken / daß ein jeder Ordensherr und insonderheit die Comthurs eine grosse Anzahl Pferde und Diener gehalten / so/ daß auch Conrad von Jungingen ein Gesetz soll gemacht haben/ daß kein Ritter mehr als zehen/ und kein Compthur mehr als hundert Pferde halten solte/ ohne die so ein jeder zum Ackerbau nöthig gehabt / wie Caspar Schütz meldet. (1) Allein ich weiß nicht/ ob demselben Glauben zuzustellen / weil in den Gesetzen und Gewonheiten deß Ordens / die doch umb dieselbe Zeit geschrieben worden/ auch dem Hohemeister selbst so viel Pferde und Diener nicht gestattet werden. Dann darinnen findet man unter andern dieses Gesetz: Der Meister sal haben ein Roß unde dri Bestien / über das so man vrlouge hat / so sal er han ein zeldende Pfart / oder einen Turckeman. Einen Priester / und einen Schulere mit drie Bestien. Ein heidnischen Schriber/ einen Turcopel/ der sinen Schilt und sin Sper vuret/ einen andern Turcopel / den er sende / den dritten zu einem Cämerer/ unde so mā zu Felde liget oder vert mit den Wapenen den vierden Turcopel. Er sal auch han einen Koch / dirre itzlicher sal haben eine Bestien / unde so er es bedarff durch Nothdurft langes weges / so mac er nemen zwene Soumere / di sal man wider geben / so er wider kumet.

Der Ordensherrē Pracht.

(z) Grunau Tract. 14. cap. 9. fol. 288.

(1) Caspar Schuz lib. 3. Chron. Prusl. fol. 97.

Zwene Ritterbrudere zugesellen / unde einen Sariantbruder zu eime Schaffere / unde so man vzeliget / zwene. Ubir das mac er zwene loufende Knechte haben / zu tragene Botschafft unde Brive. Das ist nun der gantze Comitat, der dem Hohemeister selbst in den Ordens-Gesetzen nachgegeben wird. Von der andern Großgebietiger ihrer Bedienung ist auch droben eins und das andere erwehnet / also daß man wohl zweiffeln kan / ob Conrad von Jungingen jemals solch ein Gesetz / wie Caspar Schütz vorgibt / könne gegeben haben. Uber das alles / so sind auch noch in den alten Ordens-Büchern deß Hohemeisters Conrad von Jungingen Gesetze vorhanden / darinn doch nichts von dieser Sache zu finden.

Teutschen Ordens Schwestern.

XI. Nebst den Teutschen Ordens-Brüdern / sind auch in Preussen / dieses Teutschen Ordens Schwestern / gewesen. Dann erstlich finde ich in dem allgemeinen Ordens-Gebet / welches die Brüder täglich haben zu thun pflegen / diese Worte: **Gedencket auch unser Brüdere und Schwestere / wenn sie verschieden sind.** Doch muß ich dabey erinnern / daß nicht in allen alten Ordens-Büchern / wo dieses allgemeine Gebet gefunden wird / der Schwestern gedacht wird. Zum andern habe ich auch ein altes Ordens-Buch gesehen / darinn vornen an ein Calender gesetzet / in welchem in dem Monat October gesetzet wird / Anniversarium Fratrum Sororumque Ordinis Teutonici. Drittens ist auch in der Königsbergischen Bibliothec zu Schloß ein altes auff Papier geschriebenes Buch / darin das Leben der H. Dorothe in Lateinischer Sprache beschrieben wird. In demselbigen wird außdrücklich einer Schwester deß Teutschen Ordens gedacht / (z) mit diesen Worten: Eodem die & hora Soror Katherina relicta, Nicolai mulier professa Ordinis S. Mariæ Teutonicorum habitans in curia pecudum Ecclesiæ Pomesaniensis &c. Es sind auch noch in etzlichen alten Büchern deß Teutschen Ordens Gebete vorhanden / derer man sich bey Einweyhung einer Schwester Teutschen Ordens vorzeiten gebraucht hat / dieselbige lauten auff folgende Weise.

Benedictio super Vestimenta, quibus velandæ sunt mulieres, quæ ** mutant vestimenta, atque ** relinquunt.

Oratio.

Visibilium & invisibilium Creator adesto propitius invocationibus nostris, ut hæc indumenta castitatis effigiem ostendentia desuper gratia sua irrigante benedicere & sanctificare digneris, per &c.

Benedictio super caput ejus.

Oratio.

Deus, castitatis amator & continentiæ conservator, supplicationem nostram benignus exaudi, & hanc famulam tuam propitius intuere, ut & pudicitiam quam vovit, tuo auxilio conservet, & sexagesimum conferre fructum continentiæ, & vitam æternam te largiente mereatur percipere, per &c.

Ad comam tondendã mulieri.

Oratio.

Omnipotens sempiterne Deus, respice propitius super hanc famulam tuam N. quam ad novam tondendi gratiam vocare dignatus es, & tribue ei remissionem omnium peccatorum, adque cælestium donorum concedas pervenire consortium, per &c.

Zuletzt finden wir auch / daß in der Regel deß Teutschen Ordens nachgegeben wird / daß man zur täglichen Hauß-Arbeit in den Conventen Weiber zu Halbschwestern annehmen möge: Ob aber diese Halbschwestern eben die jenige seyn / die wir kurtz vorher beschrieben haben / oder nicht / kan ich eigendlich nicht sagen.

Wie der Orden das Läd Preussen regiert.

XII. Nachdem wir also gesehen / was die Creutzherren in ihrem Orden unter sich für Ordnung gehalten / wollen wir weiter fortgehen / und vernehmen / wie sie ihren Orden / und auch diese Lande Preussen regiert haben. Wir können aber auch schon auß dem / was bißher beygebracht / leichtlich schliessen / daß

(z) Vid. M. S. illud in Biblioth. Regiomontana lit. yy. 31. a.

Der Hohemeister ist dem Pabst und dem Käyser unterworffen gewesen.

daß alhie keine absoluta Monarchia statt gehabt. Dann ob es gleich das Ansehen hat / daß der Hohemeister mit Königlicher Macht und Gewalt dem Orden und dem Land Preussen vorgestanden / so ist doch seine Gewalt auff vielfältige Art und Weise restringiret und umbschrenckt gewesen. Dann erstlich hat er einen Obern über sich erkant. Zum andern hat er den Orden nit absolutè, und nach seinem belieben regirt / sondern die Ordensgebietiger haben grosse Macht alhier gehabt. Und drittens ist ihm auch das Land Preussen nicht absolutè unterworffen gewesen / sondern hat seine herrliche Privilegia und Freyheiten gehabt / darwieder der Hohemeister mit Recht nichts hat anfangen kőñen. Belangend das erste / so ist es kündig gnug / daß der Hohemeister mit seinem Orden in Geistlichen Sachen dem Römischen Pabst / in weltlichen aber dem Teutschen Käyser unterworffen gewesen. Ja es hat sich auch der Pabst in die weltliche Regierung dieser Lande öffters eingemischet / so / daß einige unter unsern Scribenten ihm auch die weltliche Regierung in Preussen zueignen. Der Orden selbst hat dieses gleichfals bekandt / daß das Land Preussen dem Pabst unterworffen wäre. Dann als der Orden wieder den Bund / der mit dem Könige in Polen gemacht war / excipirte / brachten die Ordensbrüder dieses bey / der Hohemeister könte mit seinem Orden nichts von dem Lande entfrembden / **weil alle Lande / Leute / Gütter und Besitzung deß Ordens ohne Mittel untersetzet und unterworffen sind dem H. Römischen Stuhl / Päbstlicher Heiligkeit und Beschirmung S. Peters / und weil dem Herren Hohemeister / und allen seinen Nachkömlingen in Einsetzũg deß Ordens gebothen / daß er die nicht möge entfremden / oder irgend einer Herrschafft unterwerffen ohne sonderliche Zulassung deß Römis. Stuhls.** Darzu haben die Creutzherren dazumahl eingewendet / daß die Persohn deß Hohemeisters und aller Herren deß Ordens dem Römischen Stuhl unterworffen sey. (3) Es sind auch Exempel vorhanden / daß der Pabst allhier seine Macht vor Zeiten außgeübet. Zum geistlichen Regiment gehöret dieses / daß die Preussischen Bischöffe / wann sie mit den Hohemeistern in irgend einen Streit gerathen / an den Pabst appelliret / da die Hohemeister sich haben verantworten müssen. Also hat Johannes Streiffrock / Ermelländis. Bischoff an dem Päbstlichen Hofe wieder den Hohemeister Winrich von Kniprode drey Decreta erhalten / davon Thomas Treterus und Waisselius können nachgeschlagen werden. (4) Gleicher gestalt als Hartmannus von Grumbach Preussischer Landmeister zwey Ordens-Brüder hat verbrennen lassen / weil sie mit den alten Preussen / die dazumahl noch heidnisch waren / wieder den Orden gefährliche Dinge vorgehabt / hat der Pabst den Landmeister abzusetzen / und ihm zweyjährige Busse auffzulegen / gebothen. (5) Der Hohemeister Carl Beffart von Trier hat gleichfals mit dem Leßlauischen Bischoff an dem Päbstlichen Hof wegen deß Peterpfennings einen Streit gehabt / wie vorhin schon erwehnet. Uber das / als Heinrich Reffle von Richtenberg / Hohemeister deß Teutschen Ordens / den Samländischen Bischoff Dietrich von Cuba ins Gefängnüß werffen / und hernach umbringen oder verhungern ließ / hat der Römische Pabst Sixtus IV. seinen Unwillen hierüber mit folgenden Worten zu verstehen gegeben: Deleatur pessima illa nigra crux, Maledictus enim Ordo, ubi Laicus regit super Clerum. Dieser That wegen hat auch der Hohemeister an dem Römischen Hofe müssen Rechenschafft geben. (6) Daß auch das weltliche Regiment die Päbste ihnen in Preussen angemasset / ist auß vielen Handlungen zu erkennen / deßwegen ein Päbstlicher Legatus Anno

(3) Caspar Schuz lib. 9. fol. 408. b.
(4) Thomas Treterus in Vita Johan. Streiffenrock. Waisselius fol. 124. b.
(5) Johannes Freiberg. in Chron. fol. 27.
(6) Waissel. fol. 248. & 251.

Anno 1451. sich außdrücklich verlauten lassen/ die Lande Preussen zu bestellen/ und tüchtiger Weise zu regieren gebührete alleine dem Pabste/ der wäre ein Herr darüber/ wie auch über den Orden/ dem er das Land verlehnet und eingegeben. (7) Daß aber der Hohemeister mit seinem Orden dem Teutschen Käyser unterworffen gewesen/ ist wol ausser allem Streit gesetzet/ und bedarff keines sonderbahren Beweises. Dañ Fridericus II. der Käyser hat dem Herman von Saltza ein Privilegium über dieses Länd gegeben/ daß er es also besitzen solte/ wie ihm Conradus der Hertzog in der Masau selbiges übergeben hatte/ wie sonst an einem andern Ort erwiesen. Es hat auch sonsten der Orden viel andere Privilegia von den Käysern/ insonderheit aber von Friderico II. und Carolo IV. erhalten/ wie an anderen Oertern gemeldet worden. Jetzt wollen wir nur erwehnen/ daß der Orden die Freyheit bekommen/ wohlverdiente Leute in dem Lande zu adlen/ wiewohl dieses endlich die Hohemeister nicht gebrauchet. Dann also redet hievon ein unbekandter Author der Lateinischen Chronick/ Magister Luderus eundem Prutenum nobilitavit. Hoc enim Privilegium habet Ordo à Cæsare & Romano Pontifice, licet jam in usu non habeatur. Hernach als Anno 1335. der König in Pohlen Casimirus mit dem Hohemeister Dietrich von Aldenburg wegen der Gräntzscheidungen stritte/ zogen sich die Creutzherren auff den Käyser Ludovicum, von dem sie das Land zu Lehn inne hatten. Derselbe hat ihnen darauff unter hoher Straffe anbefohlen/ daß sie nicht das allergeringste vom Lande/ welches sie vom Käyser zu Lehn bekommen/ vergeben/ noch irgend einen andern zum Richter darüber erkennen solten. (8) Ferner daß die Teutschen Käyser öffters an die Hohemeister und an den Teutschen Orden in Preussen Mandata geschicket/ hat Caspar Schütz in seiner Chronick (9) bewiesen. Item als ein Streit zwischen dem Orden und dem Lande Preussen entstanden/ hat der Käyser dem Hohemeister ein Privilegium ertheilet/ daß ihm freystehen solte/ Zölle in Preussen nach erheischender Noth zu setzen/ dessen sich das Land wegerte. (10) So haben auch sonsten die Creutzherren dieses Oberregiment deß Käysers erkant/ wann sie in vielen Fällen an denselben selbst provociret/ (11) wiewohl man das gestehen muß/ daß sie sich meistentheils nur alsdann auff den Käyser bezogen/ wann sie irgend in einige Gefahr gerathen waren/ als zum Exempel/ wann sie mit denen Pohlen/ oder mit ihren eigenen Unterthanen im Streit stunden. Allein wañ sonst der Käyser etwas vom Lande/ oder von ihnen selbst haben wolte/ so pflegten sie wol wenig darauf zu geben. Daher ist es auch gekommen/ daß zu Zeiten deß Pohlnischen Königs Casimiri Jagellonidis, und hernach öffters die grossen Städte in dem Königlichen Preussen/ als Elbing und Dantzig auf die Reichstäge in Teutschland eingeladen worden. Dann dadurch vermeinten die Creutzherren diese Städte mit solcher Ehrbezeigung von der Kron Pohlen abzuziehen/ und wiederumb auff ihre Seite zu bringen. Allein die gedachten Städte sahen es wohl/ worauff es angesehen war/ deßwegen sie sich nimmer durch diese Ehr haben verleiten lassen/ noch sich auff den Teutschen Reichstag stellen wollen. (12)

Was für Gewalt der Hohemeister über die Ordensherrē und das Land gehabt.

XIII. Darauß ist nun schon offenbahr/ daß allhier in Preussen keine absoluta Respublica, welche keinen höhern über sich hat/ gewesen: Nichts destoweniger aber müssen wir zusehen/ welcher Republic doch das Preussische Regiment am ähnlichsten gewesen. Dieses werden wir aber alsdann vernehmen/ wann wir nachforschen werden/ was für Gewalt der Hohemeister über den Orden und über dieses Land gehabt. Wann wir uns aber allhier etwas genauer umsehen/ so finden wir/ daß seine Macht von beyden Seiten sehr umschrencket und eingezogen gewesen. Dann (damit wir von dem Teutschen Orden erstlich handlen) was

(7) Schüz lib. 4. fol. 164. b. (8) Schüz lib. 1. fol. 68. (9) Idem lib. 3. fol. 127. a. 130. a. seq. lib. 9. fol. 410.

(10) Idem lib. 4. fol. 146. b. pr. (11) Idem lib. 9. fol. 400. lib. 10. fol. 458. lib. 2. fol. 85. b. (12) Schüz lib. 9. fol. 402.

Der Ordensgebietiger Gewalt war groß.

was die Landmeister in andern Ländern betrifft/ haben dieselben öffters von Preussischen Sachen zu rahtschlagen/ müssen ins Land erfordert werden. Als erstlich wann ein Hohemeister in Preussen gestorben/ oder abgedancket/ haben nothwendig die Landmeister auß Teutsch- und Liefflande zur Wahl eines neuen Hohemeisters müssen beruffen werden/ wie solches außdrücklich in den Gewonheiten deß Teutschen Ordens erfordert wird. (13) Hernach/ wañ etwas wichtiges im Lande Preussen vorfiel/ kunte solches ohne Bewilligung der frembden Landmeister nicht entschieden werden. (14) Deßwegen/ wann in Preussen ein General Capitel gehalten worden/ pflegten die außländischen Landmeister in Preussen zu kommen/ und daselbst nicht allein die Sachen zu erörtern/ so den gantzen Orden/ sondern auch die das Land Preussen absonderlich angiengen. (15) wann auch etwa Pacta über hochwichtige Sachen solten gemacht werden/ haben sich in den letzten Zeiten auch die außländischen Landmeister und andere Ordensgebietiger mit unterschrieben. Als da Anno 1446. der Hohemeister Conrad von Erlichshausen mit Land und Städten wegen deß Bundes handelten/ ist von Seiten deß Hohemeisters eine Verschreibung entworffen/ dadurch aller Unwille/ Mißhelligkeit und Zwytracht solte auffgehoben werden/ dieselbe solten unterschreiben der Hohemeister/ die Obersten deß Ordens in Preussen/ Teutsch- und Liefland/ und deß innersten Rahts Gebietiger. (16) Item als der Frieden zwischen dem Könige in Pohlen und dem Hohemeister Anno 1466. gemacht worden/ wird in denen Pactis der Hohemeister verbunden/ daß er den Landmeister in Teutschen Landen dahin bringen solte/ daß er auch diese Pacta unterschreiben möchte. (17). Was wir ietzt von den außländischen Landmeistern beygebracht/ das ist auch von anderen Gebietigern deß Ordens allhier im Lande zu verstehen/ ohne welche der Hohemeister fast nichts hat vornehmen können. Zum Exempel/ er kunte keinen Landmeister in Teutsch- und Liefland/ oder andern Reichen allein verordnen/ sondern dieses muste mit deß gantzen Capitels Willen geschehen. Den Groß-Commendor/ den Marschalck/ obersten Spittler/ Trapierer/ und Treßler/ wie auch den Castellan von Starckenberg muste er mit Bewilligung seines Convents einsetzen. Die anderen Aempter in dem Orden kunte der Hohemeister mit etzlicher bescheidener Brüder ihrem Rahte/ besetzen. Eben auff solche Weise geschahe auch die Absetzung der gedachten Gebietiger. Im fall aber der Hohemeister etwa in eine Baley kam/ und fand alda einen Land-Compthur/ der nicht zu dulden war/ den kunte er alsbald mit Raht der Brüder/ die er bey sich hatte/ absetzen/ und einen andern derweil an seine Stelle setzen/ biß ein Capitel kunte gehalten werden/ da entweder derselbe/ den der Hohemeister gesetzet hatte/ confirmiret/ oder ein ander gewehlet worden. Wann aber der Hohemeister innerhalb gewisser Zeit dem Capitel den neuerwehlten Land-Compthur nicht commendiret/ alsdann kunte das Capitel für sich einen andern Land-Compthur an deß entsetzten Stelle verordnen/ und ihn in die Baley schicken. Item es war dem Hohemeister allein nicht frey einem Könige/ Fürsten/ oder einem andern Ordens-Freunde mehr auß dem Schatz zu leyhen als 100. Bisanter/ oder andere Sachen/ welche so viel werth waren. Wann er aber etwa 500. Bisanter leyhen wolte/ so muste er 10. bescheidene Brüder zu Raht ziehen. Uber 500. Bisanter kunte er nicht geben ohne deß gantzen Capitels Zulaß. Der Schatz deß Ordens ward unter dreyen Schlüsseln verwahret/ derer einen der Hohemeister/ den anderen der Groß-Commendor und den dritten der Treßler gehabt/ so/ daß einer ohne der andern beyder Zulaß den Schatz nicht öffnen kunte. Sonst war die Administration deß Schatzes bey dem Hohemeister/ denen fünff grossen Gebietigern/ dem kleinen Commendor/ einem Priester/ einem Bruder/ der nicht Ritter war/ und andern/ die der Hohemeister darzu ziehen wolte.

(13) Consuetud. Ord. num. 2. Schüz lib. 8. fol. 361. Waisselius fol. 172. (14) Schüz lib. 4. fol. 144. a. lib. 8. fol. 362. b. (15) Schüz lib. 4. Chron. Pruss. fol. 143. b. (16) Idem ibid. fol. 154. a. (17) Janus Januszov. lib. 7. Constit. Part. 3. tit. 1. pag. 856.

Etzliche Sachen aber / die den Schatz angiengen / musten nicht anders als im grossen Capitel abgehandelt und erörtert werden. (18) Wann der Hohemeister etwa ein Privilegium jemanden ertheilete / so geschahe solches mit der Brüder Raht / die sich auch haben zu unterschreiben pflegen / wie solches auß allen Privilegiis zu ersehen ist. Weiter kunte der Hohemeister nicht in die fremde auß dem Lande verreisen ohne deß Capitels Bewilligung. Wann er aber reisen muste / und deß Capitels Willen darzu kam / kunte er nicht selbst nach seinem Belieben einen Stadthalter setzen / sondern dieses muste mit deß Capitels Zulaß geschehen / und zwar dergestalt / daß es hernach dem Capitel freygestanden / denselben Stadthalter abzusetzen / wann er darzu nicht tüchtig war / und einen andern an dessen Stelle zu verordnen. Ja es stund dem Hohemeister nicht einmahl frey einen andern Bruder in die Frembde ohne der Großgebietiger / und anderer Brüder Bewilligung / zu verschicken. Wir können auch die Macht der Gebietiger im Teutschen Orden darauß abnehmen / daß es ihnen freygestanden / den Hohemeister selbst in gewissen Fällen abzusetzen. Dann es hat Gotfrid von Hohenlohe in dem grossen Capitel zu Venedig verordnet / daß / wann ein Meister vom Capitel dreymahl citirt wird / und nicht auff die dritte citation erscheinet / er seiner Dignität und Würde solte entsetzet werden / wie nicht allein auß den Gesetzen dieses Hohemeisters / sondern auch auß den Gewonheiten deß Ordens erhellet / (19) dasselbe ist dem Hohemeister Ludolff König von Weizau / wie auch dem Heinrich Reussen von Plauen / Item dem Michael Küchmeister von Sternberg / und dem Paul Bellizer von Rußdorff geschehen / wiewohl sie nicht alle umb einerley Ursache wegen abgesetzet sind. In Summa in allen negotiis publicis musten die hohe Beampten im Orden zu Raht gezogen werden / und ohne sie kunte der Hohemeister nichts vornehmen (20) umb derer Ursach wegen werden sie auch genennet Præceptores, oder Gebietiger / und Compræceptores, oder Mitgebietiger / weil sie mit dem Hohemeister zugleich im Lande gebieten und verbieten kunten. Dahin gehöret auch der Tittel Commendator, oder Compthur / weil sie auff gewisse Maß die ihnen untergebene Ländereyẽ commendiret. Insonderheit aber bewiesen sie diese ihre Macht in dem Capitel / welches im Lande jährlich umb das Fest der Creutzerhebung an einem bequemen Ort gehalten ward. Dann daselbst pflegte man võ den grösten und wichtigsten Sachen deß Landes zu rahtschlagen / und geschahe in wichtigen Händeln nichts / es seye dann / daß die Bewilligung deß Capitels darzu kam. Dannoch aber ist es nicht erfordert / daß sie alle übereinstimmen müsten / sondern was die meiste Stimmen bewilligten / das muste geschehen. Wann aber die anwesenden Brüder nicht kundten zur Einigkeit gebracht werden / so stund es alsdann dem Hohemeister frey den Außschlag zu geben / dem sie alle beyfallen musten. (21) So offt solch ein Capitel im Lande gehalten worden / haben Anfangs alle Gebietiger ihre Aempter abgeleget / und zwar erstlich dieselbe / welche ihre Dignitäten von dem Capitel bekommen / hernach aber die andere Untergebietiger. Wann das geschehen / so hat das Capitel von neuem die gedachten vornehmsten Aempter entweder eben denselben Ordens-Brüdern / die sie vormahls gehabt / welches meistentheils geschahe / oder auch andern / wie einige Exempel außweisen / außgetheilet. Die Untergebietiger aber wurden allererst nach gehaltenem Capitel mit einiger Brüder Raht / wie droben schon gedacht / bestellet. (22)

Der Preussisch. Bischöffe Gewalt und Ansehen.

XIV. Was die Bischöffe in Preussen anlanget / hat gleichfals der Hohemeister über sie wenig zu gebiethen gehabt: ohne ihren Consens aber kunte er viel Sachen nicht thun. Insonderheit hat der Ermelländische Bischoff sich der Botmässigkeit deß Ordens fast gantz entbrochen / daß er auch endlich von dem Pabst von aller Inspection eines

(18) Consuet. Ord. num. 10. seq. (19) Vide Leges Gotfr. de Hohenlohe in Cod. M.S. fol. 78. b. Conf. Consv. Ord. (20) Schüz lib. 5. fol. 191. b. Conf. Leges Ludovici ab Erlichshausen in Cod. antiq. M.S. fol. 114. b.

(21) Reg. Ord. Teut. num. 27.
(22) Consuetud. Ord. num. 21.

eines Metropolitani befreyet / und vom Käyser zum Reichs-Fürsten gemacht worden. Der Hohemeister hat auch sonst meines Wissens in Ermelland keine sonderliche Macht gehabt / als daß er einen Landvogt daselbst zu setzen pflegte. Wenn ein Bischoff in Ermelland gestorben war / so giengen die Thumherren / ohne einige Verkündigung dem Hohemeister / zur Köre deß neuen Bischoffs / und wehlten denselben nach ihrem Belieben. (23.) Die andern Bischöffe / weil sie mit ihren Capitulis den Teutschen Orden angenommen / dependirten schon mehr von dem Hohemeister / als jener. Doch wehlten die Thumherren ihnen selbst einen Bischoff / wenn sie deß vorigen Bischoffs Todt dem Hohemeister gebührend angekündiget hatten. Die Macht der Bischöffe in den Geschäfften / die das gantze Land angiengen / oder in der Regierung der Lande Preussen / war nicht gering / massen keine wichtige Sache / die das gantze Land anging / kunte vorgenommen werden / es sey dann / daß man die Bischöffe darzu gefordert. Exempelweise etwas anzuführen / so ist dieses das grössete Argument vormals gewesen / damit der Orden den unter dem Hohemeister Paul Bellizer von Rußdorff gemachten Bund über einen Hauffen zu werffen gedachte / weil die Preussischen Bischöffe in den Bund nicht gewilliget. (24) So finden wir auch / daß die Bischöffe An. 1416. den Rahtschlägen von dem Müntzwesen beygewohnet. (25) Allein wenn geringere Sachen zu verrichten waren / so hielte der Hohemeister nur mit seinen Gebietigern Raht / und was er allda beschlossen / das musten die Bischöffe und die andere Beampte annehmen und zur Execution bringen / wie solches Tidemannus Giese, Ermelländischer Bischoff An. 1549. auff der Tagfart zu Marienwerder gestanden. (26) Was den Teutschen Orden und dessen Glieder betrifft / finde ich gleicher Gestalt nicht / daß die Bischöffe solten irgend einige Macht gehabt haben. Denn ich lese nirgends / daß sie im Ordens-Capittel als Bischöffe jemahls erschienen / und daselbst von den Sachen / die den Orden angiengen consultiret, massen der Bischöffe und ihrer Gewalt nirgends in der Regel / Gesetzen und Gewohnheiten des Ordens gedacht wird. Dazu schreibet Simon Grunau außdrücklich / daß die Bischöffe zur Wahl eines Hohemeisters nimmer gefordert sind / und zwar auß den Ursachen: Nach dem Tode Herman von Salza ist ein Capittel zu Venedig gehalten worden / da man einen neuen Hohemeister wehlen wolte. Es entstund aber daselbst ein Zwist / da die Geistlichen und die Ordens-Ritter in zwey hauffen ritten. Das eine Theil erwehlte einen / Namens Ludwig von Queden / das andere widersprach demselben. Deßwegen ist es in dem damals gehaltenem Capittel bestanden / daß hinfüro keine Geistlichen und also folgends keine Bischöffe solten zu der Wahl gelassen werden / welches dann auch / was die Bischöffe belanget / also gehalten worden / biß an die Zeiten Marggraff Albrechten / welcher durch einen Compromiss von den beyden Bischöffen auß Riesenburg und Samland zum Hohemeister erwehlet worden. (27) Kürtzlich davon zu reden / so haben die Bischöffe mit dem Orden und dessen Glieder nichts zu thun: Hingegen aber haben sie den wichtigsten Rahtschlägen deß Landes müssen beywohnen / und kunten auch in ihrem Bischöfflichen Capittel viel ohne deß Hohemeisters Bewilligung vornehmen / und ungehindert verrichten.

Deß Ordens Gewalt über die Inwohner ist nicht absolut gewesen.

XV. Endlich wenn wir die Inwohner des Landes Preussen betrachten / haben die Hohemeister über dieselbe nicht absolutè oder schlechter dings geherrschet / sondern es hat die Ritterschafft / die Städte und die anderen Inwohner viel und grosse Privilegia oder Freyheiten gehabt. Es wäre viel zu weitläufftig aller Städte und Güter Privilegia und Verschreibungen durchzugehen / weil darinnen ein grosser Unter-

(23) Schuz. lib. 8. fol. 374. b. (24) Idem, l. 5. fol. 191. b. (25) Vid. Recessus de An. 1416. vom Müntzwesen. (26) Acta Conventus Prussici de An. 1498.

(27) Grunau Tract. V. fol. 60. b.

Unterscheid gemercket wird. Gewiß ist aber dieses / daß ihrer viel alhier im Lande ihre Güter gantz frey und ohne einige Beschwer besessen haben / welches annoch die vom Orden gegebene Privilegia und Handveste außweisen. Man betrachte nur das / was in der Culmischen Handveste dem gantzen Lande verliehen ist / so wird man gestehen müssen / daß dieses Land für vielen andern glückseliger gewesen. Eins auß den vornehmsten Stücken ist dieses: Absolvimus totam terram prædictam ab omni prorsus telonei exactione, das ist: **Wir befreyen das gantze obberührte Land von allen Zöllen.** Welches Johannes Caspar Venator so hoch hält / daß er vermeinet / daß zu unsern Zeiten solches so gar den Geistlichen nicht allein nicht leichtlich gegeben / sondern auch kaum bey altem Herbringen gelassen werde. Es ist aber kein Wunder / daß solche grosse Freyheiten das Land überkommen. Denn es ist solches erstlich geschehen / wegen der alten Preussen / damit sie durch solche Freyheiten sich williger erzeigen möchten / den Christlichen Glauben anzunehmen / und sich deß Teutschen Ordens Bottmässigkeit zu untergeben. Hernach sind die Teutschen dadurch gelocket / daß sie sich häuffig in dieses Land begeben / und selbiges nach der Teutschen Art bauen möchten. Insonderheit hat aber der Orden alhier gesehen / auff der Teutschen ihre treue Dienste / die sie den Creutz-Brüdern in Bezwingung der alten Preussen gethan. Denn man kan leicht dencken / daß der Teutsche Orden für sich selbst viel zu schwach gewesen / als daß er solch ein grosses und mächtiges Land bezwingen solte / wenn es nicht mit der Teutschen Hülffe geschehen wäre / unter denen sich hernach ihrer viel in diesem Lande mit Hauß und Hoff niedergelassen. Als Herman von Balcke / der erste Landmeister in Preussen ankommen / hat er nichts mehr / als sieben Brüder seines Ordens mitgebracht: die andern alle / derer er sich wider die Preussen Anfangs gebrauchet / sind theils von Adel / theils Bürgerstandes Leute auß Teutschland gewesen / so in charitate, wie man dazumal hat zurede pflegen / gedienet / auch alsbald Culm / Thorn und andere Städte und Schlösser beschützet und verthädiget haben. Weil sie nun nicht mit Gewalt unters Joch gebracht sind / sondern haben mit ihrem Blut das Land mit erwerben geholffen / so wird es niemanden Wunder nehmen / daß sie solche grosse Freyheiten von dem Orden erhalten. Sie sind auch Anfangs bey diesen ihren Privilegiis und wolhergebrachten Rechten / weil ihre treue Dienste noch im frischen Gedächtnüß waren / und der Orden noch ihrer Hülffe benöhtiget gewesen / geschützet und erhalten. Aber als hernach fast alle Feinde gedämpfet und der Orden im höchsten Flor gestanden / da begunte man der getreuen Dienste der Unterthanen almähich zuvergessen / und ihre theuer erworbene Freyheiten hie und da zu kräncken. Deßwegen sind viel Streitigkeiten im Lande entstanden / in dem sich ein jeder bey seinen Freyheiten zuerhalten gesuchet. Das zulänglichste Mittel / diese Unruhe zu stillen / war dieses / daß Michael Küchmeister von Sternberg der Hohemeister im Anfange deß XV. Seculi diese Ordnung gemacht / es solte hinfüro der Hohemeister mit seinen Gebietigern alleine nicht Macht haben / seines Gefallens etwas zu ordnen / nemlich Gesetze zu geben / Bündnüsse zu machen / den Krieg zu führen / und andere Sachen zu setzen: sondern in grossen und wichtigen Händeln solte der Hohemeister zu Rähten und Beysitzern haben vier von den fürnehmsten Ordensherren / zehen vom Adel deß Landes / und auß jeder grossen Stadt / als Culm / Thorn / Elbing / Königsberg und Dantzig zweene Rahtleute / ohne derer Raht und Bewilligung der Hohemeister nicht solte mächtig seyn / etwas im Lande vorzunehmen oder auffzusetzen / und dieses ward genennet **der Rath von Landen und Städten** / wie Schütz / Henneberger und Weissel berichten. (28) Aber Simon Grunau extendiret die Macht dieses Rahts von Landen und Städten so weit

(28.) Schuz. lib. 3. Chron. Pruss. f. 108. b. Henneb. p. 303. Waissel. fol. 140. b.

weit nicht / sondern meldet / daß der Hohemeister von allen wichtigen Händeln mit seinen Gebietigern und Ordensbrüdern im Capitel gerahtschlaget / wie es vorhin zu geschehen pflegte / wann aber von den Contributionibus zu handeln kam / so musten die obgedachten Rähte zu Raht gezogen werden / (29) darauß dieser Schluß zu machen / daß zwar das Land begehret / die Landrähte solten allen wichtigen Rahtschlägen beywohnen: Aber der Orden hat es Anfangs nicht weiter nachgeben wollen / als in dem Fall / wann Contributiones solten außgeschrieben werden / wiewohl auch noch andere Streitigkeiten darzu kamen / so dazumahl viel Unheils verursacht haben. Nehmlich die factiones im Orden nahmen mehr und mehr überhand / und sahe allenthalben alles gefährlich auß. Etzliche nenten sich das güldene Flüß / andere das güldene Schiff: Aber nach Caspar Schützen Meinung / war das Flüß allezeit dem Schiffe mit dem Gegenstrohm so zuwider / daß darauß in die Länge keine gute Fahrt werden konte. Als Michael Küchmeister abgesetzet / und Paul Bellizer von Rußdorff an seine Stelle gesetzet worden / hat man Anno 1430. Dominica Oculi zu Elbing eine Tagfahr gehalten / da die Prälaten / Land und Städte mit dem Hohemeister umb der gemeinen Wolfart deß Landes wegen gehandelt / und wurden endlich folgende Stück berahmet und geschlossen: **Erstlich / daß der grosse Raht deß Landes ins Werck gerichtet / beeydiget / und also bestellet werden solle / daß darinnen wären der Herr Hohemeister mit sechs Gebietigern / sechs Prälaten / sechs von den Landen / und sechs auß den Städten / redliche und geschickte Leute / die Gott fürchteten / und Gerechtigkeit liebeten / welche von dem Herren Hohemeister und den Landen sollen erwehlet werden / und daß ohne dieselben keine Sachen / die den Statuten dieses Landes anrühren / sollen beschlossen und geendiget werden. Mit diesem Raht soll der Hohemeister einsten im Jahr zu bequemer Zeit und Stelle zusamen kommen / und Handlung haben von gutem Regiment / und von deß Landes Müntzen. Zum andern / daß einem jeden Manne seine Handvesten und Privilegien redlich herkommen / und alle Besitzung solte gehalten werden / unversehrt. Würde daran / oder an der Deutung Zweiffel entstehen / so soll die Entschuldigung stehen / und wenden an den Heeren Hohemeister und dem obgedachten grossen Rahte. Zum dritten / daß kein Edelmann / stethaffter Bürger / und keinerley Person ohne Gerichte und geurtheiltes Recht an seinem Leibe oder Gute betrübet oder gerichtet werden solle. Zum vierdten / daß dem Lande ohne Willen und Vollwort sämbtlicher gesetzten und erwehlten Rähte / und deß gemeinen gantzen Landes Verwilligung kein Geschoß und Beschwerung aufferleget werden solle zu ewigen Zeiten / bey welchem Artickel sich doch der Hohemeister vorbehielt / daß seine und seines Ordens Päbstl. und Käyserl. Begnadigungen in ihren Kräfften bleiben möchten.** (30) Ob nun aber gleich Land und Städte dadurch ein vieles erhalten / nichts destoweniger blieb es noch nicht darbey. Sondern weil von deß Ordens Seiten denenselben Verordnungen kein genügen geschehen / haben Land und Städte sich mit der zeit noch fester gesetzet. Dann als dieser Paul Bellizer von Rußdorff mit dem Großfürsten in Littauen Svidrigello einen Bund geschlossen / und Anno 1433. von Land und Städten begehrte / sie solten denselben auch belieben und bekräffti-

(29) Simon Grunau Tract. 15. c. 8. fol. 327.

(30) Schüz lib. 117. seq.

kräfftigen / dannoch aber vermerckte / daß Land und Städte nicht daran gewolt / weil die Bündnüß nicht mit ihrem Belieben gemacht war; hat der Hohemeister endlich nach langem streiten mit seinen Gebietigern / mit Willen und Vollwort der Land und Städte / vier von den Landen in seinen geheimen Raht erkohren / begehrte auch etzliche von den Städten in diesem Raht zu haben / welches doch die Städte nit annahmen / sondern wolten bey der alten Gewonheit bleiben. Es ward aber darbey geschlossen / und von dem Hohemeister und seinen Gebietigern bekräfftiget / wie auch von Land und Städten zur Verbesserung der vorigen constitution abermahls beliebet / und eingegangen / erstlich daß der Hohemeister / seine Gebietiger / und die erkohrnen Rähte keine hohe Sachen solten fürnehmen / oder ins Werck richten / als da seyn Bündnüsse und neue Kriege ohne Wissen / Willen und Vollwort sämbtlicher geschwornen Rähte. Würden sie auch für rahtsam ansehen / daß der geschworne Raht möchte verstärcket / oder auch solche Sachen an sämtliche Land und Städte gebracht werden / so solte es nach ihrem Raht geschehen. Hernach ward auch geschlossen / daß keine Steuer und keine Zinse solten fortgehen / dann mit Wissen und Willen der gemeinen Land und Städte. Item es solte niemand gerichtet werden an seinem Leibe noch an seinen Ehren ohne Urtheil und Recht. Weiter wann jemandes Privilegia und Verschreibungen solten auff irgend eine Weise gekräncket werden / der solte sich deßwegen auf der gemeinen Tagfahrt / die da jährlich solte zu Elbing am nechsten Sontage vor Philippi Jacobi gehalten werden / beklagen. (31) Von derselben Zeit an hat kein Krieg können geführet / auch keine Bündnüß gemacht werden / es sey dann mit aller Stände der Lande Preussen Bewilligung. (32) Ja von der Zeit an hat weder der Hohemeister / noch irgend ein ander unter den vornehmsten Gebietigern / von den Ordensherren können abgesetzet werden / es seye dann / daß es mit Bewilligung aller Stände deß Landes geschehen. (33)

Die Land-Preussen haben etzliche Jura Majestatis exercirt.

XVI. Auß dem / was bißher beygebracht / kan man leicht abnehmen / was für grosse Freyheiten das Land Preussen zu Zeiten deß Ordens gehabt. Aber noch mehr wird man solches wahrnehmen / wann man die Rechte / so sonsten der höchsten Obrigkeit eigendlich zukommen / durchgehet / derer etzliche das Land gehabt / so / daß es sich derselben ohne sonderbahren Consens und Bewilligung deß Hohemeisters hat gebrauchen können.

Sie haben Conventus gehalten.

Als erstlich stund es Land und Städten frey für sich zusammen zu kommen / und daselbst in ihrer Zusammenkunfft Ordnungen zu machen / welche unverbrüchlich musten gehalten werden / ob gleich der Hohemeister mit seinen Gebietigern nicht darzu seinen Consens gegeben. (34) Man muß aber dannoch gestehen / daß der Orden dieser Gewonheit eyffrigst widersprochen / und dem Lande dieses nit hat gestatten wollen. (35)

Contributiones gesetzet und eingefordert.

Zum andern haben auch Land und Städte in diesen ihren Zusammenkünfften / die sie selbst für sich gehalten / unterschiedene collecten und contributiones ohne Bewilligung deß Hohemeisters und deß Ordens gesetzet und eingesamlet. Aber auch dem hat der Orden allzeit sich entgegen gesetzet / und darauff gedrungen / daß Land und Städte davon abstehen solten / weil dieses alles allein dem Orden / als der höchsten Obrigkeit in dem Lande / zustünde. (36)

Die Gerichte bestellet.

Was die Bestellung der Gerichte betrifft / haben die Städte hierinn grosse Macht gehabt. Dann als das Mageburgische Recht diesem Lande von dem Hohemeister Herman von Saltza gegeben worden / haben die Gerichte im Lande das Magdeburgische Rechtsbuch / welches in Schlesien geschriben / und hernach das Culmische Recht genennet worden / ohne eintzige Bewilligung und Confirmation deß Hohemeisters angenommen / eingeführet / und nach demselben alles (doch die Erbfälle und einige andere

(31) Schuz fol. 119. b. (32) Privil. Duc. Pruss. fol. 16. b. fin. Schuz lib. 4. fol. 136. lib. 5. fol. 185. pr. & 188. b.

(33) Schuz lib. 5. fol. 185. (34) Idem lib. 4. fol 136. b. lib. 8. pr. (35) Idem lib. 4. fol. 136. & 177. (36) Idem fol. 179. b.

Wie es mit den Appellationibus beschaffen gewesen.

dere Sachen außgenommen) entschieden. Dazu war auch in gemeinen Rechtshändeln die höchste Instantz nicht bey dem Hohemeister / sondern bey der Stadt Culm. Denn es wurden in allen Preussischen Städten die Streitigkeiten erstlich ventiliret und entschieden / und das war die erste Instantz. Wenn aber jemand mit dem Schluß der Stadt nicht zu frieden war / so appelliret er mit Ablegung der Urtheils-Zucht / an den Schöppenstuhl zu Culm / bey dessen Außspruch es endlich hat bleiben müssen. Als aber hernach die Stadt Culm durch stätige Anfälle der Feinde in Abnehmen gerahten / ist endlich auch der Schöppenstuhl und endlicher Rechtsspruch daselbst abgangen / so daß von der Zeit an das letzte Erkäntnüß bey dem Rahte einer jeden Stadt geblieben / biß endlich die Appellation an Land und Städte bewilliget worden / wie solches hernachmals die Landstände im Königlichen Preussen urgiret. (37) Allein es ist doch solches so schlechterdings nicht anzunehmen. Denn in Königsberg hat man zwar Anfangs an den Schöppenstuhl zu Culm appelliret / und es bey dessen End-Urtheil bewenden lassen: allein als hernach die Stadt Culm ins Abnehmen gekommen / blieb das End-Urtheil nicht schlechterdings bey der Stadt Königsberg / sondern in etzlichen Fällen gieng die Appellation an den Hauß-Compthur / in etzlichen an den Groß-Compthur / und von denen beyden ging man endlich an den Hohemeister selbst / wie es Johan Freyberg in seiner Chronick angemercket. Etzliche Preussische Städte haben auch ihr gemeines Gericht gehabt zu Liebstadt / welches Städtlein in Pogesania liget. Denn in dem Passenheimischen Privilegio, welches Conrad Zölner von Rotenstein Teutschen Ordens Hohemeister der Stadt Passenheim An. 1386. gegeben / stehen diese Worte: **Und ihr gescholten Urtheil sollen sie von der Stadt Liebstat holen.**

Ein allgemeines Consistorium.

Dazu kömt auch dieses / daß Winrich von Kniprode zu Marienburg ein Consistorium sol angerichtet haben von Rechtserfahrnen Leuten / die von allen Sachen und zweiffelhafftigen Fällen im Lande Urtheil funden und gaben / was sich zu Geistlichen und Weltlichem Recht gebührete. (38) Dafern dem also ist / so kunten ja die Städte in Preussen das Obergericht nicht schlechterdings gehabt haben.

Das gemeine Landgericht.

Was aber das gemeine Landgericht / oder wie man es dazumahl genennet / das grosse Gericht im Lande / dahin man endlich unter dem Orden zu appelliren pflegte / anlanget / hat es mit demselben solche eine Beschaffenheit. Als unter dem Paul Bellizer von Rußdorff die Uneinigkeit im Lande fast überhand genommen / so daß weder der Orden unter sich / noch mit Land und Städten hat übereinkommen können / hat gedachter Hohemeister dieses grosse Gericht im Lande / ehe noch der Bund gemachet war / zugegeben / und haben dazu nicht allein die Preussischen Bischöffe / sondern auch die Großgebietiger deß Ordens ihren Consens gegeben / die auch solch eine Ordnung dariñ gemacht / daß es jährlich an einem bequemen Ort und zu gelegener Zeit solte gehalten werden. Item daß darinnen 16. Beysitzer seyn solten / nemlich vier auß dem Teutschen Orden / vier auß dem Geistlichen Stande / vier auß der Ritterschafft des Landes / und vier aus dē Städten. Aber dieses Landgericht hatte kaum angefangē / so ward demselben wiederum von dem Hohemeister / und von dem Teutschen Orden wiedersprochen / insonderheit weil es sich auch zuweilen zugetragen / daß man von dem Hohemeister selbst dahin appelliret. Wenn sich aber Land und Städte darauff beruffen / daß dieses grosse Gericht oder höchste Tribunal mit Bewilligung deß Hohemeisters und seiner Gebietiger gestifftet / so hat man darauff diesen Bescheid gegeben / es sey zwar von dem Hohemeister und den Gebietigern nachgegeben / aber nicht auß freyem Willen / sondern auff ungestümme Anforderung derer von Land und Städten / welchen man dazumahl etwas hat nachgeben müssen / damit Land und Städte möchten befriediget und zum Gehorsam gebracht werden. Es scheinet aber / daß dieses grosse Gericht mit der Zeit noch mehr ver-

(37) Schuz. lib. 9. fol. 443.

(38) Schüz. lib. 2. fol. 73. b. Henneb. & alii.

verstärcket worden/ weil es nach Schützens Bericht sol besetzet gewesen seyn mit zweyen Bischöffen/ 2. Thumherrē/ 2. Compthuren/ 2. Creutzherrē/ zweyen vom Adel auß dem Culmischen Lande mit einem auß dem Osterodischen Gebiete/ und also auß dem Riesenburgischen/ Ermelländischen/ Elbingischen/ Balgischen/ Brandenburgischen/ Samländischen/ auß jedem Gebiete mit einem und auß dem Pommerellischen mit zweyen vom Adel. Endlich auch mit der Städte/ Culm/ Thorn/ Elbing/ Dantzig/ Königsberg/ Brunsberg und Kneiphoff ihren Deputirten.

Etzliche Städte haben einige jura Majestatis gehabt.

(39) Endlich haben auch etzliche Städte absonderlich solche Privilegia und Freyheiten gehabt/ die sonst an vielen Oertern keinen andern ordentlicher weise als der höchsten Obrigkeit zugeeignet werden. Als zum Exempel der Stadt Elbing ist in dem ersten fundations Privilegio Anno 1246. vom Heinrich von Hohenlohe das Müntzrecht verliehen/ wie man auch noch daselbst unter dem Orden gemüntzte kupfferne Pfenninge findet. Die Stadt Königsberg hat gleichfals in ihrem ersten vom Conrad von Tierberg gegebenen Privilegio diese Freyheit erhalten/ daß alle die jenigen/ so in der Stadt etwas verbrechen/ die Person deß Meisters allein außgenommen/ solten von der Stadt fest genommen und von derselben gerichtet werden/ welches doch im vorigen Seculo zu Zeiten deß Marggraffen Georg Friedrichs viel Streitens gemacht. Auß diesem allen sehen wir nun/ daß im Anfange/ da der Teutsche Orden im Lande sich fest gesetzet/ alhie die Hohemeister mit ihrem Orden allein regieret/ doch so/ daß ihre Gewalt durch viel gegebene Privilegia und Freyheiten sehr umbschrencket und eingezogen worden. Denn es muste der Hohemeister mit den Gebietigern alles nach den Gesetzen und Ordnungen deß Landes Administriren. Wenn etwa wichtige Sachen vorlieffen/ so muste das grosse Capittel zusammen berufen werden/ darin man Gesetze gemacht/ Bündnüsse gestifftet/ Kriege bestimmet und andere jura Majestatis exerciret. Hernach aber als der Orden dem Lande begunte schwer zufallen/ hat er auch die vorhin gehabte Macht verlohren/ in dem unter der Regierung Michael Küchmeisters von Sternberg/ und Paul Bellizers von Rußdorff/ auch der Adel und die Städte zu gemeinen Rahtschlägen gefordert worden/ so daß man ohne sie in wichtigen Regierungs-Sachen nichts hat vornehmen noch schliessen können. Ja man muß es gestehen/ daß auch Land und Städte allhier zu weit gegangen/ und jemehr sie gehabt/ jemehr sie noch dazu begehret/ insonderheit weil sie die Uneinigkeit der Ordens-Herren selbst dazu veranlasset. Dahin gehören die Zusammenkünffte/ so sie ohne Bewilligung des Hohemeisters angestellet/ wie auch die Collecten, die sie unter sich selbsten bewilliget und eingesamlet/ wiewol es hernach/ da die Sache mit dem Orden zu einem Process gediehen/ hat also geschehen müssen. Wie weit es aber dazumahl kommen sey/ kan man darauß abnehmen/ daß die Preussische Deputirten/ als sie im Reich vor den Käyser wider den Orden agirten/ dem Käyser selbst haben sagen dürffen/ daß die Fürsten/ Graffen/ Herren/ Ritter/ Knechte und Städte im Reich wohnende einem Römischen Käyser von Rechtswegen mehr und höher verpflichtet sind/ denn die Ritterschafft und Städte in Preussen ihrem Hohemeister. (40)

Freyheit der Preussen.

Aenderungen zu Zeiten Casimiri Jagellonidis.

XVII. Dieses ist nun der Zustand in Preussen gewesen unter dem Teutschen Orden/ biß auff das 1454ste Jahr/ in welchem das Land Preussen dem Hohemeister Ludwig von Erlichshausen den Gehorsam auffgesaget/ und sich dem Casimiro Jagellonidi Könige in Polen ergeben. So bald aber dieses geschehen/ ist eine grosse Veränderung im Regiment-Wesen erfolget. Denn dazumal ist alsbald auff Einrahten der Preussischen Bischöffe/ wie auch Land und Städte Johan von Baysen zum Gubernator deß Landes verordnet/ welcher an statt deß Königs das Regiment im Lande führen solte. Demselben sind nach Polnischer Regierungs-Art vier Palatini oder Woywoden zugeordnet/ nemlich der Culmische/ Königsbergische El-

Gubernator deß Landes.

(39) Schüz. lib. 4. Chron. Pruss. fol. 142. a. lib. 5. fol. 186. b. fin. & seq. & fol. 192.

(40) Schuz. lib. 5. fol. 190.

Palatini und Castellani.

bingische und Pommerellische; wie auch drey Castellani, als der Culmische/ Elbingische und Danzker Castellani. Diesen sind noch andere auß den Städten adjungiret/ so daß der Preussische Adel in dem Raht der Lande Preussen 7. Stimmen und die Städte auch 7. haben solten. (41) Dazu sind unterschiedene Compthureyen abgeschaffet/ und an etzlicher statt sind Capitaneatus oder Starosteyen eingesetzet. Die grossen Städte aber haben an stat der Compthuren und Starosten Königliche Burggraffen/ die auß deß Stadt-Magistrats Mittel hernach gewehlet wurden/ bekommen. Es ist aber nicht lange hernach eine andere Aenderung im Regiment vorgangen. Deñ Königsberg ist bald darauff in der Creutzherren Hände wieder kommen/ dadurch dieses geschehen/ daß die Königsbergische Woywodschafft abkommen/ und daß die Städte Königsberg zu den Preussischen Tagfarten oder Landtägen nach Marienburg niemanden auß ihrem Mittel geschicket. Dazu ist auch die Stadt Culm wegen Untreu/ die sie an dem Könige in Polen verübet/ ihrer Dignität und ihres Vorgangs vor den andern Preussischen Städten/ und folgends auch ihrer Stimme im Preussischen Recht verlustig worden. Nach dem dreyzehenjährigen Kriege/ als entlich An. 1466. der Frieden zwischen dem Könige Casimiro und dem Hohemeister Teutschen Ordens Ludwig von Erlichshausen geschlossen/ und das Land in zwey Theile/ nemlich in das Königliche und in deß Ordens Preussen eingetheilet worden/ ist auch deßfals eine Aenderung vorgangen. Denn es ist bald das Amt des Stadthalters und die Elbingische Woywodschafft abgeschaffet/ und an derer Stelle die Marienburgische Woywodschafft eingesetzet. Der erste Palatinus Mariæburgensis war Johan von Baysen/ welcher vorhin zeitwährenden Krieges Stadthalter in Preussen gewesen. Zwey Jahr hernach/ nemlich An. 1468 sind zu dem preussischen Raht drey Succammerarii (welche in polen Gräntz-Richter genennet werden) gekommen. Weiter sind auch zu dem Raht der Lande preussen hinzugethan die zwey Bischöffe/ so im Königlichen preussen verblieben/ nemlich der Ermelländische und der Culmische. Unter denen ist der letztere schon An. 1466. dem Ertz-Bischoff von Gnisen/ als seinem Metropolitano, unter dessen inspection er vormahls gewesen seyn sol/ unterworffen/ wiewol solches die folgenden Culmischen Bischöffe nicht bald angenommen/ sondern haben eine lange Zeit hernach den Rigischen Ertz-Bischoff noch für ihren Metropolitanum erkant/ wie an einem andern Ort erwiesen. (42) Sind also nach der damahligen Anordnung im Königlichen preussen noch heutiges Tages folgende Consiliarii oder Rähte:

Die auß den Städten.

Königsbergische Woywodschafft kömt ab.

Culm verliert die Prærogativ.

Aenderungen nach gemachten Frieden An. 1466.

Der heutige Landes-Rath im Königl. Preussen.

- Episcopus Varmiensis.
- Episcopus Culmensis.
- Palatinus Culmensis.
- Palatinus Mariæburgensis.
- Palatinus Pomeraniæ.
- Castellanus Culmensis.
- Castellanus Elbingensis.
- Castellanus Gedanensis.
- Succamerarius Culmensis.
- Succamerarius Mariæburgensis.
- Succamerarius Pomeraniæ.
- Civitatis Thorunensis Internũcii duo.
- Civitatis Elbingensis Internuncii duo.
- Civitatis Gedanensis Internuncii duo.

Unter diesen Rähten werden allein der Städte Internuncii ohne einen sonderlichen Eyd in den preussischen Raht gelassen/ die andern Rähte müssen/ weñ sie zum erstenmahl auff den Landtag kommen/ in confessu Consiliariorum schweren/ nur daß der Ermelländische Bischoff zu Marienburg auff dem Schloß in Gegenwart deß Königes selbst/ wenn er da ist/ oder auch anderer hiezu verordneten preussischen Beamten den Eyd abgeleget. Der Leßlauische Bischoff hat auch zwar in preussen sein Kirchspiel/ aber er gehöret nicht unter die preussischen Rähte/ deßwegen wir ihn hieher nicht zehlen. Uber diese Rähte sind auch noch andere Beamte im Lande preussen/ dazu der Adel allein einen Zutritt hat/ als nemlich:

Ggg 2 Der

(41) Schuz. fol. 203. pr. & 206. Cromerus lib. 27. pr. Neugeb. lib. 6. p. 387.

(42) Vid. Schuz. lib. 7. fol. 333. & 336. Janus Januszovius lib. 7. Constitut. Polon. Part. 3. tit. 1. p. 874. Privil. Ducalis Prussiæ fol. 23. b.

Andere Beambten im Königlichen Preussen.

Der Schatzmeister.
Der Culmische Schwertträger.
Der Marienburg. Schwertträger.
Unterschiedene LandRichter mit ihren Assessoribus.
Unterschiedene Capitanei oder Starosten.

Und zwar in der Culmischen Woywodschafft sind folgende Capitanei oder Starosten.

Kovaliensis (zum Schönsee.)
Radzinensis (zu Reden.)
Grudentinus (zu Graudentz.)
Lipinensis. Golubensis.
Pokrzionensis (zu Engelsburg.)
Brodnicensis (zu Straßburg.)
Bratianensis (zu Bretchen.)

In der Marienburgischen Woywodschafft sind folgende Capitaneatus oder Starosteyen.

Mariæburgensis.
Christburgensis.
Tolkmitensis.
Stumensis.

Endlich in der Pommerellischen Woywodschafft sind diese Starosteyen.

Skarszeviensis (zu Schöneck.)
Tucholiensis (zu Tauchel.)
Kissoviensis.
Pucensis.
Novensis (zu Neuburg.)
Mirachoviensis.
Hammersteinensis.
Osiecensis.
Sobovicensis.
Jasieniecensis.
Parchoviensis.
Porzechoviensis.
Svecensis.
Coscierynensis (zum Berndt.)
Tczevensis oder Dirsaviensis.
Gnievensis oder Mevensis.
Sluchoviensis zu Schlochau.

Im vorigen Seculo sind unterschiedene Starosteyen erblich gewesen.

Hiebey ist zu mercken / daß in dem vorigen Seculo etzliche Starosteyen dem Preussischen Adel verschencket gewesen / als die Starostey Christburg / wie auch zu Stargard dem Hause derer võ Czema: Als aber Achatius vom Czema Marienburgischer Palatinus gestorben war / hat der König Sigismundus Augustus von den Söhnen unter dem Vorwand des Alexandrini Statuti 30000. Thaler begehret. (43) Hernach ist die Christburgische Starostey Alberto Pirschlinski gegeben / deßwegen auff den Preussischen Landtägen viel Klagens gewesen / biß endlich doch diese Güter an den König gekom̃en. (44) Gleichergestalt haben auch die Dzialinier die Starostey Bratian, wie auch die Starostey Straßburg bekommen / dannenhero Raphael Dzialinski in dem Königlichen Credentzschreiben / welches er an die Preussischen auff der Tagfart versam̃lete Rähte An. 1559. geschrieben / genennet wird Hæres in Brodnica & Capitaneus Covaliensis. Sonsten wird auch Joan Dzialinius Culmischer Woywod in dẽ Actis publicis etzlichemal Hæres in Bratian tituliret / als ad An. 1557. & 1565. Hernach aber als sie deßwegen unter dem prætext des Alexandrinischẽ Statuti angefochten worden / haben sie die Starosteyen selbst gutwillig dem Könige übergeben / und nur gebeten / damit der König ihre Erben inter benemeritos rechnen möchte / und ihme dieselbe commendiret seyn liesse. So sind sonder Zweiffel auch noch mehr Starosteyen an andere vergeben gewesen / dahero Martinus Cromerus weniger Starosteyen zehlet / als in diesem unserm Catalogo zu finden. Heutiges Tages aber sind auch noch andere mehr im Königlichen Preussen zu finden / die wir droben nicht erzehlet: aber sie werden nicht eigentlich also genennet: sondern sind entweder zu den Oeconomien gehörige Theile / oder auch nur solche Starosteyen / so von den Polen Capitaneatus sine jurisdictione oder tenutæ genennet werden. Zu der ersten Gattung gehöret Capitaneatus Rogoznensis oder Roggenhausen: Zur andern Gattung gehöret Capitaneatus Loncoriensis oder von Lonkorko. Hernach ist auch anzumercken / daß in dem vorigen Seculo die Capitanei nicht perpetui gewesen / es sey dẽn / daß sie absonderlich eine schrifftliche Assecuration deßwegen von dem Könige erhaltẽ / wie Cromerus meldet (45) Ich halte davor / daß solches daher geflossen / weil sie den Compthurs / welche gleichfals unter dem Orden nicht perpetui gewesen / substituiret sind. Heutiges Tages aber bleiben die Capitanei zu ihren Lebzeiten.

Capitaneatus sine Jurisdictione.

Der Starosten Amt und Verrichtungen.

Diese Starosten gehören nicht unter die Preussischen Rähte / sondern haben nur die Auffsicht über die Königl. Schlösser und die Administration der Königlichen Einkünffte ein jeder in seiner Starostey. Ihre Jurisdiction erstrecket sich nicht weit / massen sie dieselbe fast nur über das Landvolck haben. In den Städten haben sie so grosse Gewalt nicht / und über die Ritterschafft fast keine. Einzig und alleine der Marienburgische Starost hat weder mit den Königlichen Einkünfften noch mit der Jurisdiction ichtwas zu thun / sondern hat nur das Schloß und dessen Besatzung unter seiner Auffsicht: Nichts destoweniger ist er durch eine Constitution allen andern Starosten fürgezogen / und ist gleichsam Königlicher Stadthalter im Lande Preussen. Dazu darff er kein Preusse seyn / als von andern Starosten erfordert wird: sondern es haben die Könige vormahls immer Polen dazu genommen. Der erste Preuß / der dazu kommen / ist Johannes Kostka von Sterenberg / wie Cromerus berichtet. (46) Die Landgerichte in Preussen sind gleichfals auch An. 1468. als der König Casimirus Jagellonides nach geendigtem grossen Kriege ins Land angekommen / fast auff Polnische Manier eingerichtet / und sind folgende:

In Palatinatu Culmensi unum, olim Redense, nunc Thoruniense judicium. In Michaloviensi terra unum quod alternatim Strasburgi & Brodniciæ habetur.

In Palatinatu Mariæburgensi unum.

In Palatinatu Pomeraniæ septem, nempe Tucholiense.
Swecense.
Dersaviense.
Zuchoviense
Puscense.
Mirachoviense.

Ein jedes von diesen Landgerichten hat einen Judicem Terrestrem oder Landrichter / welchem acht andere Assessores aus der Preussischen Ritterschafft adjungiret sind / wie in dem jure Nobilitatis Prussicæ, An. 1598. verordnet wordẽ. In dem Culmischen Landgericht aber sitzen auch zwey Judices oder Assessores auß dem Thornischen Raht / und werden unter die 8. Beysitzer gezehlet. (47) Die Städte haben ihr Gerichte / so wie sie dieselben vormals gehabt / behalten / nur daß circa Appellationem hier eine Aenderung geschehen / wie wir schon droben in dem Capitel von den Preussischen Rechten dieses außgeführet.

Freyheiten im Königlichen Preussen.

XVIII. Nun wir angezeiget / was für Obrigkeiten und Aempter in Preussen von den Königen in Polen in diesem Theil Preussen eingesetzet / wollen wir auch noch etwas genauer nachforschen / was für Freyheiten / Rechte und Gerechtigkeiten sie dabey erhalten. Erstlich was den König in Polen anlanget / so ist demselben als einem Erben das Land Preussen übergeben worden. Denn also lauten die Worte in Sponsione quam Ordines Prussiæ Casimiro Regi fecerunt, oder darin̄ sich die Preussischen Stände dem Könige Casimiro verbunden: Suæ Majestati & in suum Regalem thronum, solitum, ditionem ac potestatem Terras prædictas Prussiæ & & Culmen. Pomeraniæ & Michalovien. & quascunque alias annexas in terra vel mari consistentes, personas nostras castra, fortalitia, civitates, oppida, villas, res & fortunas nostras, quæ hactenus in nostra potestate sunt & in futurum erunt, dedimus & subjecimus & præsentibus voluntariè & spontaneè damus perpetuo & subjicimus, ipsumque D. Casimirum Regẽ Polon. pro unico, justo & legitimo Domino & HÆREDE suscipimus, recipimus & acceptamus.

Der König ist hæres Prussiæ.

Und ob sich die Preussen gleich auch dem Reich Polen dazumahl incorporiret wie die folgende Worte lauten / dennoch haben sie ihre Republic für sich behalten / und wolten mit den Polnischen Reichs-Tägen nichts zuthun haben. Auß dem fleusst auch dieses / daß wenn etwas wichtiges in Preussen anzuordnen gewesen / man nit nöhtig gehabt / sich auff dem Reichstage deß Königreichs Polen deßwegen anzugeben / sondern es kunte solches der König / nach Wichtigkeit der Sachen / entweder mit allen Preussischen Ständen / oder auch etzlichen derselben anordnen. Weil aber dennoch in Polen der König allezeit gewehlet wird / damit es nit das Ansehen gewinnen möchte / als müsten die Preussen denselben König annehmen / den ihnen die Polen wehlen und gebẽ / so hat Sigismundus I. in einem Privilegio An. 1530. Dieses gesetzet / daß die Preussischen Stände zur Königl. Wahl mit solten gefordert werden. Die Worte deß gedachten Privilegii sind folgende: Decernimus, ut deinceps Quo-

Die Preussische Rähte gehören zur Wahl des Königes / davõ die grossen Städte nicht können auß geschlossen werden.

(43) Recess. de An. 1565.

(44) Heidenstein. lib. 1. Hist. p. 17. (45) Cromer. in descript. Pruss. p. 227.

(46) Cromer. p. 223. (47) Vid. Jus Correctum Nobilit. Pruss. tit. 5. n. 17. & 21.

quotiescunque Regem decedere, & Regnum vacare, aut Electionem quandocunque celebrari contigerit, Domini Consiliarii Ordinis utriusque Regni Poloniæ, antequam ad Electionem procedant, prius prædictos Status & Ordines Terrarum Prussiæ de hac ipsa novi Regis Electione certiores faciant, ac eosdem ipsos Status, secundum antiquam consvetudinem & contenta Privilegiorum eorum ad eam vocent & admittant. Auß welchen Worten dieses zuschliessen/ daß vermöge dieses Privilegii auch die grossen Städte in Preussen / als Thorn / Elbing und Dantzig mit zur Wahl und Krönung deß Königs gehören/weil sie auch unter die Stände und Ordnungen des Landes gezehlet werden/ wie bald hernach mit mehrerm sol erwiesen werden. Wenn nun also Paulus Piasecius erzehlet/daß An. 1632. der Stadt Dantzig dieses Privilegium ertheilet worden/ daß sie bey der Wahl deß Königes in Polen ihre Stimme haben solle/ (48) so ist solches nur von der Confirmation dieses Rechtes zuverstehen. Und dieses ist nun eine von den grössesten Freyheiten / welche das Land von den Königen in Polen erhalten. Denn da es zuvor unter dem Orden mit dem Hohemeister hat zu frieden seyn müssen / den die Ordens-Herren für sich allein ohne Zuziehung der Landstände erwehlet / so gehören itzund alle Stände deß Landes Preussen zu der Wahl eines neuen Königes mit. Zum andern ist dieses auch ein grosses Privilegium, so den Preussen Sigismundus I. An. 1537. den 6. Febr. gegeben / daß nemlich die Preussen nicht schuldig seyn dem Könige zu schweren / es sey dann daß er zuvor alles/was wider die Privilegia geschehen/ ändere. (49) Wenn auch die Preussen dem Könige den Eyd vormahls geleistet / haben sie es nicht thun dürffen auff dem Crönungs-Tage zu Crackau/ wie die Polnischen Rähte oder Senatores, sondern hernach haben sie es erst in Preussen verrichtet. Aber nachgehends hat der König Henricus zwar den Städten dieses nachgegeben : Die Palatini aber/ und die Castellani, haben müssen auff dem Crönungs-Tage schweren/und diese formulam gebrauchen: Fidelis ero Consiliarius Regi & Regno, Prussiæ, Russiæ &c. Drittens ist auch dieses kein geringes / daß der König in Polen nichts wider die Preussischen Consiliarios, wie auch wider die Ritterschafft und Städte statuiren kan / es sey denn mit Zuziehung der Preussischen Rähte. Dannenhero hat die Stadt Dantzig An. 1526. in einer Action wider den Hertzogen in Preussen von dem Könige sich auff die Preussischen Rähte bezogen / dahin auch die Sache remittiret/und endlich von dem Könige mit den Consiliariis auß Preussen beygeleget worden. Gleicher gestalt hat auch der Thornische Bürgermeister Beutelius An. 1569. auff dem Reichstage zu Lublin von dem Könige und Senatu Regni an die Consiliarios Prussiæ provociret / dahin auch die Sache endlich remittiret worden. (50)

Huldigung/ so dem Könige in Preussen geschicht.

XIX. Belangend die Preussischen Consiliarios, so ist zu wissen / daß Casimirus Jagellonides sich alsbald äussersten Fleisses bemühet/dieselben / als die Bischöffe/ Woywoden/ Castellanos, Succamerarios und die grossen Städte mit dem Senatu oder mit dem Raht deß Königreichs Polen zu conjungiren und zu vereinbahren / damit also die Polnische und Preussische Rähte einen unzertrenneten und ewigen Senatum machen möchten / aber die Preussen haben nicht daran gewolt/und sich allezeit entschuldiget / daß sie solches nicht thun könten / weil sie absonderliche Rechte/ Freyheiten/ Privilegia und Gerechtigkeit hätten / die mit den Polnischen nicht übereinkämen. Baten also den König immerfort / er möchte mit den Preussischen Rähten alhier im Lande selbst deß gemeinen Bestens wegen rathschlagen/und die vorfallende Sachen entscheiden. Wenn er sich aber in Polen begeben muste / so möchte er in Preussen einen Stadthalter auß dem Preussischen Adel an seine Stelle

Mit der Conjunction der Preussischen Rähte mit den Polnischē gehet es schwer zu.

(48) Piasecius in Chron. pag. 541.
(49) Vid. Acta Comitiorum Petricov. de Anno 1562.
(50) Vid. Acta Comitiorum Lublinensium de Anno 1569.

Stelle lassen. Darbey erhielten sie sich auch eine geraume Zeit / und hielten offt ihre Zusammenkünffte / wie sie zu Zeiten deß Teutschen Ordens gewohnt waren / auch ohne Bewilligung deß Königes. Deßwegen gab es manchen Streit / indem die Polnische Senatores sich diesem Gebrauch wiedersetzet/ die Preussischen aber sich dabey zu erhalten nach vermögen gesuchet. Das gröste/ was den Preussen in diesem Stück zuwieder war/ ist dieses gewesen / daß auch der Ermelländische Bischoff diese absonderliche Conventus der Preussischen Stände nicht billigte. (51) Mit der zeit ist es aber geschehen / daß die Preussischen Consiliarii sich mit den Polnischen conjungiret. Den Anfang hat hierzu gemacht der Ermelländische Bischoff Lucas, welchem im Pohlnischen Senatu zu zeiten deß Königs Alexandri ein gewisser Ort bestimmet ist. (52) Wiewohl nach der zeit kein Bischoff auß Preussen biß an die letzte Zeiten deß Sigismundi Augusti dahin kommen. Ja es haben auch die Preussischen Landstände hernach wider dieses Exempel deß Ermelländischen Bischoffs Lucæ eingewendet / daß er nur in seinen eigenen privat Geschäfften dazumahl in den Polnischen Reichsraht gekommen. (53) Gleicher Weise haben auch vormals der von Baysen / und der Thornis. Bürgermeister Conrad Hütfeld im Pohlnischen Senatu gesessen: aber nur als absonderliche Rähte deß Königs/und nicht als Preussische Consiliarii. Nach der Zeit sind auß Preussen offt auß allen Ständen einige deputiret/ welche den Polnischen Reichstägen zu Peterkau/ Crackau / Thorn und andern Oertern beygewohnet / da es dann auch etzlichemahl geschehen / daß die Preussischen Rähte in den Senat gefordert worden/ und auch darinn erschienen. Aber auch darauff haben hernach die Preussischen Stände excipiret / daß sie nur privatim wegen ihrer dexterität und Fleisses dazu gefordert/ oder wo es auch publicè geschehen / so hätten sie nur denselben Rahtschlägen beygewohnet/ welche das Land Preussen allein angiengen / als von Vertreibung deß Teutschen Ordens / und dergleichen Preussischen Sachen mehr. Einsmahls ist auch dem Marienburgischen Palatino ein Ort in Senatu Regni Poloniæ gegeben über dem Masauischen Woywoden : als ihm aber hernach angesagt worden / er solte diesem weichen / gieng er auß dem Consessu weg/ und kam nicht mehr dahin. Hernach An. 1562. hat man auff dē Reichstage zu Peterkau hefftig in die Preussen gesetzet/ sie möchten in den Senatum kommen / und daselbst mit den Pohlnischen Rähten zugleich vom gemeinen Besten rahten : allein die Preussen wolten es nicht thun / sondern stunden fest darauff / daß der König mit ihnen absonderliche Rahtschläge von den Sachen / so das Land Preussen angiengen / halten solte. Unter andern Ursachen/ so die Bischöffe/ Palatini und Castellani auß Preussen / die man dazumahl sonderlich in den Pohlnischen Senat genöthiget / gebraucht haben / war diese nicht die geringste / daß sie sich von den Succamerariis Prussicis und den Internuntiis der dreyen grossen Städte nicht trennen / noch allein in den Polnischen Senat gehen köndten / massen auch dieselbe zu dem Preussischen Raht gehörten. Darauff ward nun begehret / man solte das erweisen / daß die Städte darzu gehöreten / welches auch von ihnen zur genüge geschehen. Nach langem streiten haben sich zwar die Palatini, Castellani und der dreyen Städte Internuncii bey Verhörung der Lieffländischen Gesandten / aber an einem absonderlichen Ort / gesetzet. Welches auch nach der zeit / aber auff vorhergehende Protestation, geschehen / daß selbiges ihren Rechten und Privilegien nicht solte præjudicirlich seyn. Im Jahr Christi 1597. umb das Fest deß H. Matthiæ hat auff dem Preussischen Landtage der Königl. Gesandte die Preussischen Stände ermahnet / sie möchten auf den Reichstag kommen / ihnen wären schon gewisse Stellen daselbst assigniret. Eben dieses hat er auch auff dem nechstfolgenden Convent an dem Sontage Quasimodogeniti widerholet. Dannenhero im Jahr Christi 1568. einige

Wie sich die Preussischē Rähte mit den Polnischē conjungiret.

(51) Schuz lib. 9. fol. 420. b. 421. 448. 476. b.
(52) Idem lib. 9. fol. 421. Januszov. Constit. Regem Pol. Part. 7. tit. 1. Cromer. in Descript. Pruss. pag. 221. seq.
(53) Vid. Acta Convent. Pruss. de An. 1568.

einige schon zugegeben haben / daß der Ermelländische Bischoff / Cardinal Hosius, und die Preussischen Palatini, wie auch die Castellani, schon nicht als Deputirte / wie es bißher zu geschehen pflegte / sondern als zu dem Reichstag beruffene Rähte auf den Reichstag gehen solten. Ju dem folgenden 1569sten Jahre haben sich zwar auf dem Reichstage zu Lublin einige dawieder gesperret / insonderheit die grossen Städte / welche zwar einmahl in dem Senat ihre Stimmen gegeben: aber hernach doch den König gebeten / daß sie damit verschonet blieben. Nichts destoweniger ist die Union deß Preussischen Rahts mit dem Polnischen durch ein Decret beschlossen / wie dann auch Anno 1571. die Preussische Landbothen den Rahtschlägen mit den Polen zum erstenmal beygewohnet. Als hernach der König Sigismundus Augustus diese Welt gesegnet / und An. 1573. zu Warschau auff dem allgemeinen Wahltag ein anderer König solte gekohren werden / ist von der Session der dreyen grossen Städte viel disputirens gemacht / indem etzliche dafür gehalten / daß ihnen von Rechtswegen keine Session gestattet werden könne: andere aber darauff gedrungen / daß die gedachten Städte ihr Jus erstlich deduciren solten / wo sie wolten zur Wahl deß Königes zu gelassen werden. Andere aber sagten / dieses Jus der dreyen Preussischen Städte wäre ausser allem Streit / und man solte ihnen einen Ort in Senatu Polonico assignirē / welches auch endlich geschehen / da sie hinter den dreyen Preussischen Palatinis ihren Ort bekommen. Gleichergestalt haben die Internuncii der grossen Preussischen Städte An. 1574. mit den Rähten deß Königreichs Pohlen bey dem Ertzbischoff von den Sachen / so zur Crönung deß Königes gehörig / gerahtschlaget. Als hernach Anno 1575. ein anderer König solte gewehlet werden / und der Ertzbischoff / als Primas & Interrex, die Preussischen Rähte auff die allgemeine Convocation, so vor dem Wahltage vorher gehet / eingeladen / haben die Städte nicht hinreisen wollen / weil sie nur zu der Wahl und Crönung deß Königes gehöreten. Allein als von den andern Rähten eingewendet ward / daß der Convocations-Tag nichts mehr wäre / als eine Vorbereitung zur künfftigen Wahl / haben sie sich lencken lassen / und ihre Internuncios dahin geschicket / da ihnen eben der Ort / den sie vorhin gehabt / nehmlich hinter den Preussischen Palatinis eingeräumet. Eben dieses ist auch auff dem darauff erfolgten Wahltage geschehen / nur daß sie etliche Tage haben außbleiben müssen / weil einige Sachen / die ihnen nicht anstunden / vorlieffen. Ja auch die kleinen Städte haben dazumahl ihre Deputirten auff den Wahltag schicken sollen: aber sie haben nur einen Secretarium dahin gesandt. Und als hernach An. 1576. den 20. Junij im Culmischen Convent ihnen dieses einer auß den Rähten strittig machen wollen / hat der Adel sich dawider gesetzet / und angeführet / daß solches allezeit gebräulich gewesen / daß auch die kleinen Städte auff dem Wahltage ihre Internuncios gehabt / wobey es auch verblieben. Ob nun wol dergestalt der Preussische Raht sich mit dem Pohlnischen conjungiret / daß er nicht nur auff den Wahl- und Crönungs-Tagen / sondern auch auff den Ordinar Reichs-Versamlungen gemeinen Raht zu halten angefangen / so wolte es doch noch unter dem Könige Stephano Bathori widerumm dieser Sachen wegē Schwürigkeit setzen. Dann als dieser König in Thorn einen Reichstag hielte / wolten die Preussischen Consiliarii wiederumb mit den Polnischen nicht zusammen tretten / sondern brachten widerum ihre alte Ursach auff die Bahn / sie könten sich von den Succamerariis und den dreyen grossen Städten nicht trennen. Aber endlich ward doch der Culmische Bischoff dahin gebracht / daß er sein Suffragium in Senatu hat geben müssen. Die Landbothen auß Preussen haben sich ebenfals mit den Polnischen Landbothen nicht conjungiren wollen. Darnach als man auff eben demselben Reichstage von der defension deß Landes Preussen handeln solte / haben auch die Städte in den Polnischen Senatum gehen wollen / und zwar auff Einrathen der Preussischen Rähte: Aber weil sie sich besorgten / es möchten andere Rahtschläge vorlauffen / sind sie auff

Dē Wahltägē wohnen die Städte bey.

Die kleinē Städte haben ihre Deputirte auff den Wahltägen.

Gut-

Gutbefinden anderer Consiliariorum außgeblieben. Hernach ist An. 1578. im Januario ein Reichstag zu Warschau gehalten worden / da die Preussischen Rähte diese Instruction gehabt / daß sie sich mit denen Polen durchauß nicht conjungiren solten: sie haben es aber dannoch auch wider ihre Instructiones gethan / vielleicht auff inständiges Anhalten deß Königs und der Polnischen Rähte. Die Städte aber waren dazu gantz und gar nicht invitiret. Die Preussische Landbothen wolten auch in die Landbothen-Stube anders nicht kommen / als mit diesem Beding / daß sie hören woltē / damit nicht irgend etwas wider ihre Privilegia darinn vorgenommen werden möchte. Und dieses ist auch An. 1579. im Monat November auff dem Reichstage geschehen / allda auch von den Preussen ein Scriptum übergeben worden / warum die Preussen in den Polnischen Senat nicht kommen sollen. Und alß ihnen das Decretum deß Lublinischen Reichstages de Anno 1569. vorgeworffen ward / daß die Preussischen Rähte sich demselben unterworffen / und schon würcklich sich mit dem Polnischen Senatu conjungiret hatten / da haben diese geantwortet / es sey gedachtes Decretum nicht ins Volumen Legum gebracht / und wann Sigismundus Augustus leben solte / würde er selbst auff so inständige Bitte dieses Decretum cassiren. Nach dem Tode deß Königes Stephani ward Anno 1587. im Februario der allgemeine Convocations-Tag vor der Wahl deß neuen Königes gehalten / da den Internunciis der dreyen grossen Städte der Ort in Senatu deß Königreichs Pohlen hinter den Bischöffen assigniret ist / und zwar mit Bewilligung aller Rähte auß dem Königreich Pohlen und Großfürstenthum Littauen. Dann als der Culmische Castellan darum anhielte / daß der dreyen grossen Städte Internunciis ein Ort möchte bestimmet werden / hat der Marschalck geantwortet / er wüste gar wol / daß die Preussischen Städte einen Ort im Senatu Regni Polonici haben / dannoch wolte ers lieber sehen / daß die Senatores ihre Stimmen darzu geben / und ihnen also mit aller Bewilligung eine gewisse Stelle eingegeben werden möchte / welches auch geschehen. Unter der Regierung Sigismundi III. giengen schon die Preussischen Bischöffe / Palatini und Castellani ohne eintzige Wiederrede in den Polnischen Senatum auff allen Reichstägen. Die Nuncii terrestres, oder Preussische Landbothen conjungirten sich auch mit der zeit mit den Pohlnischen Landbothen / so / daß eintzig und allein ietzt die Preussischen Succamerarii und der offtgedachten dreyen Städte Internuncii nicht hineingehen. Es ward zwar An. 1589. auff dem Reichstage unter den Städten gehandelt / ob man auch auff den ordinar Reichstägen nicht solte mit den andern Preussischen Rähten in den Pohlnischen Raht gehen / und es scheinet auch / daß ihnen dazumahl ein gewisser Ort gegeben sey / den sie nicht allein auff den Wahl- und Crönungs-Tägen / darzu sie sonder allem Streit gehörtē / sondern auch auff allen Reichstägen deß Königreichs Pohlen inne haben solten. Dann es stehet in den Actis, daß die Thornischen Internuncii dazumahl auff dem Reichstage den andern beyden Städten zur reiffen Erwegung anheim gestellet / ob es nicht rahtsamer und den Städten rühmlicher wäre / den im Reichs-Senat assignirten Ort einzunehmen / als hernach sich in der Landbothen-Stube lassen außdringen / oder auch das alles über sich ergehen zu lassen / was andere über sie schlüssen würden. Allein es ist doch nichts darauß worden / so / daß auch noch heutiges Tages die Städte in den Polnischen Senat nicht kommen / sondern behalten ihnen noch das Recht von Preussischen Sachen in Preussen zu handeln / vor. Ja auch in den Wahl- und Crönungs-Tagen / darzu sie von Rechtswegen gehören / wie schon droben außgeführet / haben sie heutiges Tags in den Senatum zu kommen / und ihnen ihre bestimte und offt eingehabte Stelle einzunehmen unterlassen. Dahero ist es gekommen / daß die Stadt Dantzig An. 1632 ihr Recht / das sie zu der Wahl deß Königes in Polen hat / confirmiren lassen / wie wir schon droben auß dem Piasecio gehöret. Auß diesem allem / was bißher beygebracht / fliesset nun dieses / daß wann etwas wider die Städte auf

Die Preussische Succamerarii und die Deputirtē auß den Städten / haben sich mit dem Polnischen Senat nit conjungiret.

dem

dem Reichstage in Polen solte geschlossen werden / das wieder ihre Privilegia wäre / so könten sie auff ihren Landtägen in Preussen dawieder protestiren / und ihnen ihr Recht vorbehalten. Item darauß fliest diese Freyheit / daß / wann etwa Contributiones solten gegeben werden / die Preussen selbige nit auff den General-Reichstägen / wie es die Pohlen und Littauen thun / laudiren und bewilligen / sondern nehmen diese materiam mit zurück an ihre Brüder in Preussen / da sie allererst auff ihren Preussischen Landtägen darvon handeln / und nach ihrem Belieben solche Contributiones anordnen / und in den Preussischen Schatz einliefern.

Ob der Preussis. Schatzmeister dē Polnischē Schatzmeister Rechnung thun soll.

XX. Nicht allein aber mit den Rähten hat es solche Schwürigkeiten gesetzet / ehe sie sich besagter massen mit dem Pohlnischen Senatu conjungiret / sondern es hat auch wegen anderer Beampten manchen Streit gegeben. Nehmlich es haben die auß dem Reich begehret / daß der Preussische Schatzmeister dem Reichs-Schatzmeister unterworffen / und ihme wegen der Einkünffte deß Landes Preussen Rechnung zu thun schuldig seyn solte: Aber die Preussen haben sich diesem Ansuchen allezeit entgegen gesetzet / wie dann auch ietziger Zeit der Preussische Schatzmeister nicht dem Reichs-Schatzmeister / sondern dem Lande Preussen Rechnūg thut; wiewol dieses allzeit zugeschehen pflegt / daß der Reichs-Schatzmeister an den Preussischen / Assignationes gibt / damit er die Völcker / auff welche die Contributiones gewilliget werden / auß dem Preussischen Schatz außzahle.

Die Preussischen Gerichte sind mit den Polnischē fest verbunden.

Die Preussischen Gerichte haben auch vormahls mit den Polnischen nichts zu thun gehabt: Nun aber sind sie schon fest aneinander verbunden. Nehmlich als Preussen sich an den König Casimirum ergeben / wurden allhie im Lande alle Streitigkeiten unter dem Adel und unter den Bürgern / entschieden und beygeleget / so / daß keine Appellation an den Königlichen Hof / dahin die Polen sich referiren musten / gestattet worden / biß an das 1521ste Jahr nach Christi Geburt / da die erste Appellation auß Dantzig dem Johanni Dantisco, sonst Flachsbinder genant / dazumahl Königlichem Secretario (welcher hernach Culmischer / und endlich Ermelländischer Bischoff worden) hat müssen nachgegeben werden / wie schon droben erwehnet. (54) Hernach als der König Stephanus Bathori die Tribunal-Gerichte im Königreich Pohlen / und im Großfürstenthum Littauen angeordnet / hat die Preussische Ritterschafft mit denselben gantz nichts zuthun habē wollen / sondern blieb dabey / daß die in Preussen vorfallende Rechtssachen in den Preussischen Tagfahrten von den Consiliariis Prussicis solten gerichtet und entschieden werden / welches auch König Stephanus nachgegeben. (55) Aber der König Sigismundus III. hat es doch endlich dahin gebracht / daß der Preussische Adel ans Tribunal nach Peterkau die Appellationes Anno 1589. nachgegeben / wie davon die Reichs-Constitutiones vom gedachten Jahre weitläufftig können nachgelesen werden. Da dann auch dieses angeordnet worden / daß die Preussen ihre Deputatos oder Beysitzer dahin schicken solten. Doch ist dazumahl diese limitation hinzugethan / daß von den Adelichen Untergerichten freystehen solte / enweder ans Peterkauische Tribunal, oder auch an die Preussischen Rähte / wann sie auff die Tagfahrt / welches zweymahl im Jahr geschahe / sich versamlen würden / zu appelliren. Nehmlich wann die Peterkauischen Gerichte eher einfielen / so gieng die Appellation ans Tribunal, wann aber die Preussische Tagfahrt eher gehalten ward / als das Tribunal, so appellirte man an die Preussischen Rähten / doch so / daß man auch von den Preussischen Rähten endlich an das Tribunal nach Peterkau gehen kunte. Heutiges Tages / weil gedachte Tagfahrten nicht mehr im Lande gehalten werden / so gehet die Appellation von den Adelichen Untergerichten / als von denen Land- Schloß- und andern Gerichten gerad an das Tribunal nach Peterkau.

XXI. Die

(54) Vid. cap. de Juribus Prutenicis.
(55) Janußzovius lib. 7. Constitut. Polon. Part. 3. tit. 3. pag. 934.

Ob / und wie sich die Preussis. Ritterschafft mit der Polnischen conjungiret.

XXI. Die gäntzliche Conjunction der Preussischen Ritterschafft mit der Polnischen ist auch zwar lange gesucht / aber noch zur Zeit nicht gäntzlich erhalten. Es schicket zwar die Ritterschafft auß Preussen ihre Deputatos oder Ländbothen auff den Reichstag / welche zugleich mit den Reichs-Deputirten ihre Rahtschläge halten; wie auch ihre Deputirten ans Tribunal, welche zugleich mit den Polen Gericht halten: aber es ist doch noch in einigen Stücken ein grosser Unterscheid zwischen der Freyheit deß Preussischen und deß Pohlnischen Adels.

Das Jus Indigenatus in Preussen haben die Pohlen nicht.

Ein Preussischer von Adel kan in Pohlen Bona terrestria, oder Landgütter kauffen und ungehindert besitzen / und deßwegen kan er auch zu allen Dignitäten und Ehrenämptern daselbst erhoben werden: Im Gegentheil aber kan ein Polnischer Edelmañ in Preussen keine Gütter kauffen / noch einige Dignität erhalten / es seye dann / daß er erst umb das Indigenat auff dem Preussischen Landtage bey den Ständen angehalten / da es dann auch öffters sehr schwer hält / ehe einer / und zwar manchmal mit grossen Unkosten darzu kömbt. Dannenhero / als im vorigen Seculo Stanislaus Hosius, ein Pol von Geburt / zu dem Culmischen und hernach zum Ermelländischen Bistthum erhoben worden / hat es auff den Preussischen Landtägen viel Streitens deßwegen gesetzet / ehe diese Promotion von den Landständen nachgegeben worden / und hat dazumahl der König Sigismundus Augustus eine caution den Preussen geben müssen / daß hinfüro keine andere / als Preussen / zu dergleichen Dignitäten alhier solten befordert werden. Als aber hernach An. 1579. nichts destoweniger Martinus Cromerus ein Pohl / an deß Hosii Stelle zum Ermelländischen Bischoff verordnet worden / haben die Preussischen Stände durchauß nicht acquiesciren wollen / dannenhero sie ihn nimmer ad Consilia Prussica gelassen. Zwar die Internuncii der grossen Städte haben endlich An. 1582. dieses nachgegeben / daß er solte auff die Tagfahrten invitiret werden: allein die anderen haben mit keinen rationibus können dahin gebracht werden / daß sie dieses hätten nachgeben sollen. Ist also Cromerus biß an sein letztes Ende nimmermehr in Consessum Consiliariorum Prussiæ gekommen. Heutiges Tags gibts auch deßwegen viel Wiederwillen / wie solches mit vielen Exempeln / wann es nöthig wäre / dargethan werden könte. Weil nun kein frembder / und also folgends auch kein Pohl zu Ehrenämptern in Preussen hat gelangen können / so ist es auch in dem vorigen Seculo also gehalten worden / daß auff den Preussischen Tagfahrten und Landtägen alles in Teutscher Sprache hat müssen gehandelt werden.

Im vorigen Seculo ist auff den Land-Tägen alles teutsch gehandelt.

Aber da man nach der Hand vielen Pohlen das Indigenat in Preussen verliehen / hat hierinn auch müssen eine Enderung geschehen. Der Anfang ward darzu gemacht von den Königlichen Gesandten / die der König auff die Preussischen Landtäge geschicket. Dann An. 1542. oder 1543. als Samuel Maciejovvski Unter-Cantzler und Crackauischer Bischoff die Legation in Polnischer Sprache verrichtet / haben es die Stände nit anhören wollen / sondern ihn gebeten / er wolte entweder in Teutscher oder Lateinischer Sprache sein Gewerb anbringen. Ebenfals haben sich auch die Preussischē Stände An. 1555. beschweret / da der Königliche Gesandte in Pohlnischer Sprache seine Gesandtschafft verrichtet. Im Jahr Christi 1579. ist erstlich auff der Tagfahrt zu Graudentz in einer Rechtssache zwischen dem Castellan von Dantzig und Gr. Trebnic beschlossen / daß es in den Gerichten freystehen solte / Pohlnisch und Lateinisch die Sachen zu proponiren und zu verthädigen.

In dē Gerichtē wird die Polnis. Sprach nachgegeben.

Die Städte haben zwar darinn nicht consentiren wollen / weil sie aber überstimmet wurden / musten sie es auch nachgeben. Es ist weiter auch dabey nicht verblieben / sondern es haben nach der zeit / nehmlich zu Ende deß vorigen Seculi die Preussischen Räthe ihre suffragia oder Stimmen angefangen Polnisch zu geben / daher sind auch die Städte genöthiget / daß sie Lateinisch haben votiren müssen.

Die Städtischen Internuncii fangen an Lateinisch zu votiren.

Der Anfang ward gemacht Anno 1597. im Januario zu Marienburg / da der Thornische Internuncius Heinrich Stroband zu allererst in Lateinischer Sprach sein

suffra-

suffragium beygebracht/ demselben hat der Elbingische Internuncius Johannes Jungschultz/ doch præmissâ manifestatione, gefolget. Die andern Consiliarii Prussici aber/ wie auch die Landbothen brauchen sich itzt schon allezeit der Polnischen Sprache/ also daß man dißfals schon etwas den Pohlen hat condescendiren müssen. Sonsten aber/ wann die Preussischen Stände mit dem Könige oder anderen Senatoribus im Königreich Polen etwas abzuhandeln haben/ so geschicht es meistentheils in Lateinischer Sprache. Insonderheit aber observiren dieses die Preussischen Städte/ daß sie alle Brieffe an den König und Senatores Lateinisch schreiben/ auch den König und andere Senatores, wañ sie in die Städte komen nit anders als in Lateinischer Sprache empfangen und salutiren.

Ungleiche Freyheiten der Preussen/ und der Polen in den oneribus.

Uber das haben auch die Pohlen dieses gesucht/ daß sich die Preussische Ritterschafft in einigen oneribus mit ihnen conjungiren und dieselbige gleich ihnen tragen solte. Nemlich es wurde begehret / daß die Preussische Ritterschafft in dem postpolite Ruszenie, oder im allgemeinen Auffboth / nicht anders als die Polnische Ritterschafft selbst auffsitzen / und mit eigenen Unkosten wieder den Feind ziehen solte. Es ist auch An. 1652. eine Schrifft unter dem Nahmen / Disquisitia Pravv Polskich, außgangen/ dariñ dieses mit unterschiedenen Gründen der Auctor behaupten will / daß die Preussen schuldig seyn in solch einem allgemeinen Auffboth auffzusitzen/ und wieder den Feind mit ihren eigenen Unkosten gleich dem Polnischen Adel zu fechten.

Im allgemeinen Auffboth sind die Preussen nicht gehalten.

Im Gegentheil haben die Preussen sich in einer gleichfals durch den Druck publicirten Schrifft defendiret und erwiesen / daß sie darzu nicht gehalten seyn. Wir wollen nun vernehmen / worauff sich diese streitende Partheyen gründen.

Der Preussen argumenta warum sie nicht gehalten sind auffzusitzen.

Die Preussen beziehen sich erstlich auff das Culmische Privilegium, darinn Eberhard von Seyne deß Hohemeisters Stadthalter / ja vor ihm der Hohemeister Herman von Saltza selbst die Preussen zu gewissen Feldzügen in Kriegeszeiten verbindet. Hernach aber machet er eine gewisse Verodnung / wie es nach geendigtem Preussischen Kriege solle gehalten werden / wann er also spricht: Cùm verò prædicti Pomesani in terrâ Culmensi præstante Domino fuerint ulterius meritò non timendi, omnes Cives prædicti ab omnibus expeditionibus erunt exempti. Ad defensionem tamen terræ videlicet, usque ad Wislam Ossam & Drvvencam cum fratribus procedere tenebuntur, ut prædictum est contra quosvis terræ invasores. In welchen Worten außdrücklich das Land verbunden wird/ daß es schuldig seyn soll/ wann ein Feind einbrechen würde biß an die Weissel / wie auch Ossa und Drvvenca zu gehen und nicht weiter. Zum andern beruffen sich die Preussen auff die incorporation, unter dem Könige Casimiro Jagellonide, da der König von solch einer Beschwerlichen expedition nichts gedencket/ die Preussen aber hierin cautè gehen / wann sie sprechen: Promittentes præfato D. Casimiro Regi & Successoribus Regibus Poloniæ in omnibus felicibus & adversis & quibuscunque casibus ope, præsidio, consilio, & auxilio fideliter contra quosvis hostes & adversarios & quascunque personas Ecclesiasticas & seculares, quacunque fulgeant dignitate communitates, & universitates, & signanter contra Magistrum & Ordinem quondam Prussiæ & Livoniæ fideliter corpore & animo, & rebus cum effectu assistere, commodum honestum, ejusdem D. Casimiri Regis, & suorum Serenissimorum Regum Poloniæ intra vires & potestates extremas efficere, dirigere, & procurare. In diesen Worten machen die Preussen einen außdrücklichen Unterscheid/ wie sie in Kriegszeiten dem Könige in Polen beystehen wollen / nehmlich wider die Creutzherren corpore & animo, das ist / mit Leib und Leben / wieder andere Feinde aber ope, auxilio, consilio, das ist/ mit Hülffe und Raht. Und setzen noch endlich dieses hinzu: juribus tamē suis semper salvis. Drittens beruffen sich die Preussen auff die praxin und auff die Gewonheiten deß Landes. Dann es hat sich zwar der König Sigismundus I. bemühet/ die Preussen zu dem allgemeinen Auffboth wieder den Feind auffzubringen / aber hat den Zweck nicht erhalten. Derowegen er auch endlich dieses fahren lassen/ und die Preussischen Stände nur erinnert/ sie möchten eine Art und Weise erfinden/ wie das Land Preussen in Sicherheit könne gesetzet werden. Gleichergestalt hat Sigismundus III. An. 1621. in dem Türckischen Kriege von den Preussischen Ständen dieses inständig begehret / daß sie zugleich auffsitzen und wider den Türcken ziehen solten: Allein Joannes Kuczborski, Culmischer Bischoff / Johannes Dzialinski, und andere mehr haben sich auff ihre Privilegia, und ihre wol hergebrachte Rechte beruffen / dadurch der König Sigismundus bewogen / daß er nach gehaltenem Reichstage durch seinen Gesandten nur Anforderung bey den Preussischen Ständen gethan / ut vel milite vel nervo belli Reipubl. succurrerent, damit sie entweder mit Volck oder Geld der Republic beyspringen möchten. (56)

Der Polen argumenta wider die Preussen.

Die Polen bringen aber hingegen folgende Ursachen bey/ damit sie vermeinen / die Preussen zu denselben general expeditionibus zu bewegen.

Erstlich sprechen sie / daß solches die Billigkeit selbst erfordere / weil der König selbst in solchem General-Auffbott in Person mit auffseyn/ und wider den Feind ziehen muß / so können sich die Preussen davon nicht entziehen. Zum andern wil solches die Constitution de Anno 1621 haben / daß der nur bona terrestria besitzet / sich rüsten solle; Dawider hätten aber die Preussen dazumahl nicht protestiret. Zum dritten / so hat sich in gedachter Constitution de Anno 1621. der Castellan von Elbing/ genant Weyer/ davon eximiren lassen / weil er zur Defension deß Marienburgischen Schlosses in Preussen verbleiben muste. Dannenhero folget / daß gedachter Castellan erkant / es sey ein jeder Preussischer Edelman schuldig in solch einem General-Auffboht wider den Feind zu gehen / es sey dann / daß er sich eximiren liesse. Zum vierdten beziehen sich die Pohlen auff das Anno 1476. zu Marienburg gegebene Privilegium, in welchem folgende Worte zu finden: Hoc duntaxat pro nobis & successoribus nostris excipiendo & reservando, quod quilibet Dignitarius & Terrigena Terrarum Prussiæ ad bellicam expeditionem, quotiescunque necessitas exoptaverit, illam per nos & successores nostros indici in armis & equis decentibus quilibet juxta continentiam Privilegii sui tenorem. Aliàs qui carent privilegio secundum facultatem bonorum suorum servire erit obligatus & obstrictus, prout & alii incolæ regni nostri ad hoc ipsum obligantur servitium. Darauß schliessen nun die Pohlen / daß die Preussen noch mehr verbunden seyn in dem allgemeinen Auffboth wider den Feind zu gehen / als die Pohlen / weil die Preussen durch dieses Privilegium dazu absolutè verbunden werden: Die Polen aber kan der König nicht auffbieten / es sey dann / daß solches auff dem Reichstage bewilliget ist. Endlich sprechen sie / wenn die Preussen gleich einige Privilegia darüber gehabt hätten / so könten sie sich doch itziger Zeit / da das Land Preussen mit dem Königreich Polen ein Corpus und eine Republic worden / nicht darauff beruffen.

Der Preussen Antwort.

Hierauff antworten wiederumb die Preussen auff der Polen ihre argumenta folgender gestalt: Die Conjunction deß Landes Preussen mit dem Königreich Pohlen wäre zwar geschehen / aber nicht in allen Stücken / und auch salvis Juribus & Privilegiis. In dem Privilegio de Anno 1476. werden die Preussen verbunden / daß sie auffseyn sollen / aber secundum Privilegia: Die Privilegia aber gehen nicht weiter / als daß sie die Inwohner deß Landes Preussen / biß an die Weissel / Ossa und Drvvenca zu ziehen verbinden. Was im Jahr tausend sechshundert ein und zwantzig der Castellan von Elbing gethan / dasselbe sprechen sie / kan dem gantzen Lande nicht præjudicirlich seyn. Sonsten aber daß sich die Preussen wider gedachten Reichs-Schluß de Anno tausend sechshundert ein und zwantzig / so fern er sie angehet / beschweret / und den-

(56) Vid. Acta Conventuum Prussicorum.

denselben gar nicht angenommen / ist auß dem was kurtz vorher unter der Preussen ihren Argumenten beygebracht / offenbahr.

Des Preussischen Adels Privilegia.

XXII. Auß allem dem / was wir bißher erzehlet / sehen wir nicht allein / wie es mit der Conjunction der Preussischen Republic und der Polnischen bewandt sey: Sondern auch was der Preussische Adel für Privilegia habe. Gewiß ist es / daß er itziger Zeit in einem weit bessern Stande sey / als er vormahls unter dem Orden gewesen. Denn da zuvor die Ritterschafft unter deß Ordens Regierung mit dem Hohemeister hat zu Frieden seyn müssen / den die Ordensherren für sich allein erwehlet / so gehören itziger Zeit alle Stände deß Landes Preussen zu der Wahl eines neuen Königes. Hernach was die Aempter und Dignitäten alhier im Lande betrifft / ist auch manche merckliche Aenderung darin der Preussischen Ritterschafft zum besten geschehen. Denn erstlich / da zuvor zu der Wahl der Beampten die Ritterschafft gantz und gar nicht gehöret hat / sondern hat müssen die Obrigkeiten belieben / die ihr der Hohemeister entweder selbst / oder mit dem Capittel oder auch mit seinem Convent vorgesetzet / so gehöret sie heutiges Tages etzlicher massen dazu. Zwar die Bischöffe / Palatinos, Castellanos, Capitaneos, Thesaurarium erwehlet / und setzet der König allein nach seinem Belieben nicht anders / als wie es auch in Pohlen geschicht. Gleicher gestalt bestellet auch der König die Preussischen Succamerarios, welches er in Polen so schlechter dinge und allein nicht thut. Der Unterscheid rühret aber daher / weil die Succamerarii in Preussen nicht wie in Polen mit den Gräntz-Gerichten zu thun haben / und also nicht unter die Dignitarios und Officiales minorum gentium gehören / sondern sind Consiliarii Terrarum Prussiæ, und also weit grösser / als die Succamerarii im Königreich Polen. Aber was die Land-Richter und Land-Schöppen / wie auch die Land-Notarien betrifft / die wehlet die Preussische Ritterschafft selbst. Denn wenn etwa einer oder mehr von denen im Landgericht mangeln / so beruffet der Woywod oder Palatinus die Ritterschafft an den Ort / wo die Conventus particulares Seymiki genandt / gehalten werden; in der Pomerellischen Woywodschafft aber / wie auch in dem Michelauerlande an dem Ort / wo die Landgerichte pflegen gehalten zu werden. Daselbst gibt die Ritterschafft offentlich ihre Suffragia. Wer nun die meisten Stimmen hat / der wird zum Landrichter / Landschöppen / oder Notario, welcher unter denselben mangelt / bestellet. Nichts destoweniger wenn ein Land-Richter erwehlet ist / so muß die Königliche Confirmation dazu kommen. Bey der Wahl aber der Land-Schöppen und Notarien ist die Königliche Confirmation nicht nöhtig. Auff eben diese Weise erwehlet die Ritterschafft die Deputirten auffs Tribunal nach Peterkau / und darff dazu keiner Confirmation deß Königes erwarten. Zum andern / da vorhin unter dem Orden die meisten / ja alle vornehme Aempter nur mit Ordensherren / und also mit Geistlichen Personen besetzet waren / so daß darzu der Land-Adel keinen Zutritt gehabt / wie schon droben zur Gnüge außgeführet / so sind itziger Zeit fast alle Aempter der Ritterschafft zu theil worden. Uber das / da vorhin unter deß Teutschen Ordens Regierung alle Teutsche von Adel / die sich nur in Preussen begeben / und den Ordens-Habit samt der Regel angenommen haben / zu den Dignitäten und Aemptern in Preussen ohne Unterscheid befordert worden / darauß offt grosse Uneinigkeiten entstanden / so ist es im Gegentheil von den Königen in Polen angeordnet / daß hinfüro in Preussen niemand solle zu irgend einer Dignität oder Ehrenstelle kommen / als ein Einzögling deß Landes / oder der zum wenigsten vorher den Indigenatum in Preussen erhalten. Hiezu komt auch dieses / da zuvor die Ordens-Herren fast allein / sonderlich in den ersten Zeiten nach deß Ordens Ankunfft in diese Länder / den Consiliis publicis beygewohnet / und

und also die Regierung geführet / so daß der Land-Adel sich deme gemäß hat verhalten müssen / was jene für gut befunden; so sitzet itziger Zeit die Ritterschafft selbst im Rath / oder wohnet den Rathschlägen sonst durch ihre Deputirten bey / und hat also etzlicher massen das Ruder in den Händen. Andere herrliche Privilegia und Freyheiten / sonderlich in den Erbfällen / will ich itzt mit Stillschweigen fürbey gehen / massen man dieselbe auß den Juribus Municipalibus Prussiæ, und auß dem Jure correcto Nobilitatis Prussicæ leicht ersehen kan.

Privilegia der Städte insgemein.

XXIII. Die Städte in dem Königlichen Preussen sind auch sonder allem Zweiffel in weit besseren Zustande / als sie vorhin unter dem Orden gewesen / und als noch heutiges Tages die Polnischen Städte sind. Denn damit wir erstlich von den Preussischen Städten ins gemein etwas melden / so stehet einem jeden Preussischen Bürger in grossen und kleinen Städten frey bona terrestria oder Landgüter zu kauffen und dieselbe zu besitzen. Denn also redet hievon Sigismundus I. in einem An. 1538. gegebenen Privilegio: Civibus Bona terrestria & Nobilibus Civilia Bona liberum sit deinceps emere, ita tamen, quod ad paria onera utrinque ferenda sint obligati. Quod scilicet Cives ratione Bonorum Terrestrium omnia Nobilitatis onera æquis passibus ferant.(57) Eben dieses ist den Preussischen Städten auch An. 1611. auff dem Reichstage confirmiret worden. (58) Im Gegentheil haben die Städte in Polen dieses Recht nicht / nur daß den Rahtsleuten in Crackau / Wild / und einigen andern solches gestattet wird. (59) Hernach haben Bürger-Standes Persohnen in Preussen einen leichtern Zutritt zu den Dignitäten und Aemptern im Lande / als im Königreich Polen. Also sind auß Bürgerlichen Stande unter dem Sigismundo I. zur Bischöfflichen Dignität erhoben worden / Lucas Weißselrod ein Thorner / Mauritius Ferber ein Dantzker / Johannes Flachsbinder ein Dantzker / Tidemannus Gise ein Dantzker / Nicolaus Crapitz ein Thorner. Unter dem Sigismundo Augusto aber Stanislaus Hosius ein Crakauer. In den Thum-Capitteln wird es auch so genau nicht in acht genommen / wie in Polen; sondern es werden zu Thumherren offt Bürgerstands-Leute / wenn sie nur darzu tüchtig sind / genommen. Ja auch in den weltlichen Ehren-Aemptern deß Landes ist es vorhin so genau nicht observiret / daß nicht denn und wenn auß den Bürgern solten einige dazu gelassen seyn. Als zu Zeiten deß Königes Casimiri war einer von Dalen / Starost von Schlochau / Hütfeld / Starost von Putzke / Ferber / Starost von Derschau / Gise Starost von Borzechow, und andere Bürgerstandts Personen mehr. Diese und andere Privilegia der Preussischen Städte fasset Martinus Cromerus in seiner Beschreibung deß Landes Preussen gar kurtz / wenn er also redet: Distinguuntur Prussi itidem ac Poloni sacro & profano ordine, nobilitate ac plebe. Sed paulò meliore est conditione plebs in Prussiâ, quàm in reliquâ Poloniâ. Eodem quidem cum Nobilitate jure & iisdem legibus utitur, prærogativis modò quibusdam inferior, per quas tamen plebeji, neque à Bonis terrestribus neque ab honoribus & Magistratibus, neque à Sacerdotiis, neque à Consilio publico arcentur. Nec nobilitas modesta & frugalis eos dedignatur.

Privilegia der dreyen grossen Städte.

Insonderheit aber haben die drey grossen Städte / Thoren / Elbing und Dantzig / wegen ihrer im grossen Polnischen Kriege treugeleisteten Dienste viel und grosse Privilegia erhalten. Als erstlich / daß sie keine Capitaneos über sich haben; sondern es wehlet der König auß etzlichen ihme præsentirten alle Jahr einen Burggraffen / der deß Königes Interesse darinnen beobachten muß. Hernach ist dieses auch ein grosses / daß die drey grossen Städte Thoren / Elbing und Dantzig ihre Inter-

(57) Vid. Jura Municip. Pruss.
(58) Vid. Constit. de An. 1611. p. 14.
(59) Vid. Respubl. mea Polonica lib. 2. cap. 5. num. 18.

Internuncios, wie sie genennet werden/ auff die Landtäge schicken / so ihren Sitz vor dem Ritterstande in Prussico Senatu haben / welches keine Stadt im gantzen Königreich Polen jemahls erhalten. Dann ob gleich etzliche Polnische Städte/ als Crackau und Wilda/ auff die Reichstäge mitgefordert werden/so haben sie doch nur nach den Nunciis terrestribus, oder nach den Landbothen ihre Stelle/ und haben mehr vocem passivam, als activam. Aber die Preussischen grossen Städte / haben auch in ipso Senatu Regni Polonici ihren Sitz gehabt/ wie schon droben genugsam bewiesen. Dannenhero haben ihre Deputirten auch sonst in anderen publicis Conventibus und Actibus den Vorsitz vor den Starosten und andern Beampten/ welche nicht im Senatu Prussico sind. Dieses hat die Preussische Ritterschafft offt mit schehlen Augen angesehen: / insonderheit auff den Reichstägen in Polen. Dann wann die Preussen etzliche auß allen Ständen auff den Reichstag deputiret/ haben die Preussischen Landbothen nicht wollen zugeben/ daß die Städtischen Internuncii vor ihnen solten den König salutiren: Diese aber haben sich nimmer von den andern Preussischen Senatoribus, als den Bischöffen/ Woywoden und Castellanen trennen lassen/ sondern wann diese zum Königlichen Handkuß gelassen/ so sind diese mitgegangen: Daher kam es endlich/ daß die Preussische Landbothen/ ob sie sich gleich mit den Landbothen auß dem Königreich Polen sonsten in andern Stücken nicht wolten conjungiren / dannoch in diesem Fall sich zu ihnen geschlagen / so/ daß sie zugleich mit den Polnischen Landbothen den König salutiret/ damit sie nur den Preussischen Städten nicht dörfften weichen. Insonderheit ist davon auff den Reichstägen de Anno 1590. 91. 92. 93. viel streitens gewesen/ da auch einsmahls der Culmische Bischoff gesagt / weil die Preussischen Städte in dem Preussischen Raht seyn/ so sollen sie sitzend ihre Suffragia geben. Die Ritterschafft aber solte stehen/ dann das wäre allezeit sonder einzigen Streit also gehalten worden. (60) Es ist weiter auch dieses ein grosses Privilegium, welches diese Städte haben/ daß sie einen Edelmann der etwas verbrochen / nicht allein gefänglich einziehen / sondern auch zum Todte verurtheilen können. Zwar die Ritterschafft hat dieses Recht Anno 1521. den Städten streitig gemacht: allein sie hat nicht allein dazumahl nichts erhalten / sondern es ist auch solches Recht Anno 1576. auff dem Thornischen Reichstage von dem König Stephano confirmiret und bekräfftiget worden. Conf. constit. Regni Pol. de An. 1627. pag. 14. Aber es wäre viel zu weitläufftig alle Privilegia und Rechte dieser dreyen Städte / wie auch ihre stattliche Gütter / die sie mit vollem Recht besitzen / alhie zu erzehlen. Dieses müssen wir nur noch erwehnen/ daß die Rähte in den dreyen Städten ihre Schrifften mit rothem Waxe siegeln/ welches keiner Stadt im Hertzogthum Preussen gestattet wird. Die Stadt Thorn hat dieses vor allen anderen Preussischen Städten bevor/ daß auß dem Raht daselbst in dem Culmischen Adelichen Landgerichte zwey Personen sitzen/ ob gleich keine Streitigkeiten auß der Stadt Thorn (ausserhalb die da auß den Bonis terrestribus fliessen) dahin gehören. Zu Ende deß vorigen Seculi umb das 1580ste Jahr hat sie die Ritterschafft zwar schon wollen außstossen/ auß diesem Vorwand / daß man zwar vorhin auß der Stadt Thoren zwey Assessores in das Landgericht genommen/ weil man unter der Ritterschafft so viel Rechtserfahrne Leute nicht hat haben können: Aber nun wären unter dem Adel gelehrte und geschickte Leute genug / daß man der Städtischen nicht mehr nöthig habe. (61) Allein es ist doch darauff nichts hierin geändert / sondern es ist auch nach der Zeit in dem Jure correcto Nobilitatis Prussicæ dieses Recht der Stadt Thorn confirmiret/ wann einer in dem Culmischen Landgericht auß der Stadt Thorn mangelt / so schicket der Raht aller Rahtsleute Nahmen

Sonderliche Prærogativen der Stadt Thorn.

(60) Vid. Acta de Anno 1591. (61) Eadem ad Annum 1580.

men an die Ritterschafft / nach Schönsee oder Kowalewo, da dann ein Assessor per plura erwehlet wird. Von den Rechten und Freyheiten der Stadt Dantzig hat Elias Constantinus à Trewenschröter gehandelt / (62) welches noch nur geschribenes Werck kan nachgeschlagen werden. Insonderheit hat aber die Stadt Dantzig einen grossen Vortheil vor andern / daß sie den Zoll meistentheils in ihrer Gewalt hat. Sie hat zwar deßwegen viel Wiederwertigkeiten gehabt: allein die hat sie doch alle überstanden. Was deß Zolles wegen zu zeiten Sigismundi Augusti vorgangen / ist schon droben (62) von uns erwehnet. Nach der zeit ist zwischen dem Könige Stephano Bathoreo ein gewisser Vergleich deßhalben getroffen/ welcher in dem An. 1585. gegebenen Privilegio Portorii zu finden. Und in dem Zustande ist auch der Zoll in Dantzig geblieben / biß an den ersten Schwedischen Krieg mit dem Gustavo Adolpho, da sich die Spiringischen Händel auff folgende Weise erhoben. Es hatte Gustavus Adolphus einen Tapetzerey macher von Delfft auß Holland / Namens Peter Spiring / derselbe hat sich Anno 1615. zu deß Christian Duissen, welcher dazumahl in Dantzig verstorben / Verlassenschafft gezogen / und bey den Gerichten richtige documenta und caution beygebracht / darauff ihm und seinen Brüdern ex primo judicii decreto die Intromission zu Untersuchung der Erbschafft zuerkant worden. Ehe es aber ad secundum decretum, nehmlich zur Unterwindung der Güter gekommen / ist in deß Königes Nahmen durch einen Anwalden Einrede geschehen / daß ihre Majestät keinem irgend ein Recht in dieser Erbschafft gestünden. Anwalt hat auch der Duissischen Erben Machthaber gerichtlich adcitiret, und weil sich der König der Stadt Gerichtzwange nicht unterwerffen würde / begehret die Sache an den König zu remittiren / wie es auch geschehen. Da sind die Erben unterschiedenemahl gefordert / sie haben aber weder per se, noch per alium in dem angesetzten termino erscheinen wollen. Darumb sie als contumaces der Güter verlustig erkläret. Darauff Anno 1617. den 7. Aprilis Jacobus Sczepanski Culmischer Succamerarius auff Königlichen Befehl die strittige Erbschafft empfangen/ nehmlich 15348. Ducaten und an unterschiedener Müntze 179. fl. Polnisch 3. und ein halben Groschen. Von diesem ist zwar der König in Schweden öffters berichtet / allein es hat dieses nichts verschlagen; sondern der König Gustavus Adolphus wolte sich an die Stadt und nicht an den König halten. Gab also dem Peter Spiringen Anno 1624. Repressalien auß auff alle Dantzker Güter / die in Schweden anzutreffen waren / dabey aber einen terminum in demselben Jahre auff S. Johannes angesetzet / darin sich der Raht in Dantzig mit den Spiringen vergleichen solte. Diese Sache verzog sich doch biß ins 1626ste Jahr / da der König Gustavus Adolphus geschriben / im Fall Spiring nicht auff künfftigen letzten Februarii deß 1626sten Jahres contentiret würde / so solte er Macht haben / die Dantzker Schiffe und Güter auff allen Ströhmen / Reiden in der Ost- und Westsee anzugreiffen / biß das Capital / Interessen, und Unkosten erfolgeten. Als nun dieses die Stadt nicht gethan / ist Peter Spiring Anno 1626. mit einem wohlmuntirten Schiffe auff die Dantzker Rede gekommen und daselbst zwey Schiffe mit Bürger-Gütern / so in Dantzig einlauffen wollen / angehalten / und in Schweden geführet. Hat auch hernach noch andere Schiffe und Schuten genommen. Bald darauff ist der König Gustavus Adolphus in Preussen anderer Ursachen wegen eingefallen. Als der Krieg hernach sich Anno 1629. geendiget / haben sich dieses Peters Spiringen Brüder bemühet / in deß Königes in Pohlen Dienste zu kommen. Haben also die gantze Duissische Verlassenschafft wieder gefordert / ob sie gleich vorhin schon ein mehrers erpresset. Darüber ward von dem Könige in Polen eine Commission verordnet / darzu sich zwar die Stadt nicht verstehen wollen / hat aber ihr Recht durch den Syndicum deduciren lassen. Als nun der Stadt

Sonderliche Prærogativen der Stadt Dantzig.

Die Spiringischen Händel.

(62) Est Opus M. S. cujus inscriptio est: Jus publicum Gedanense. (62) Vid. supra cap. 2. num 16.

Dantzig Unschuld offenbahr worden/ hat der König dem Isaac Spiring und seinen Consorten die obgedachte 15348. Ungr. Fl. auß seinem Schatz außzuzahlen gebothen/ die doch Spiring nit hat annehmen wollen/ dannenhero der König Vladislaus die Stadt durch einen schrifftlichen Revers versichert/ daß sie von diesem Außspruch frey seyn solte. Darzu kam aber noch dieses. Wie die Spiringen auff alle Mittel gedencken der Stadt Dantzig zu schaden/ haben sie dem Könige Vladislao gerathen/ er solte einen Zoll bey Dantzig setzen/ und sie zu Verwaltern/ dessen verordnen/ deßwegen sie dem Könige ein Kleinod von 20000. fl. verehret. Dieses nahm der König an/ und trieb die Sache so weit/ daß auff dem Reichstage An. 1637. eine Reichs-Constitution gemacht worden/ daß eine gewisse Seezulage gesetzet/ und an einem bequemen Orte eingenommen werden solte. Bald darauff schickte der König Commissarios nach Dantzig/ nehmlich den Georgium Ossolinski, dazumal Sendonirischen Woywoden/ und den Gerhard Grafen von Dehnhoff/ Marienburgis. Oeconomum, die den Zoll einführen/ und die Spirings einsetzen solten.

Streitigkeiten wegẽ der Seezulage.

Dieselbe haben scharff durch Brieffe mit dem Raht in Dantzig deßwegen expostuliret/ und endlich ungeachtet aller Einwendungen die Spirings im Monat October eingesetzet/ und ihnen die Einnehmung der neuen Zulag anbefohlen. Derselben einer hat auch den 9. December die jenigen Schipper/ welche die Zulage nicht entrichtet/ vor sich nach Marienburg geladen/ damit sie von allen Gütern/ so sie eingebracht/ und auch außführen wolten/ die Zulage zahlen solten. Der Raht in Dantzig schrieb unterschiedene bewegliche Brieffe an den König/ an den Untercantzler/ an den Ertzbischoff/ und andere Senatores, und remonstrirte/ wie ihnen dadurch nicht allein ihre Privilegia gekräncket werden; sondern auch was für ein Schaden darauß fliesse. Die andern grosse Städte im Königlichen Preussen intercedirten auch für die Stadt Dantzig. Ja es nahmen sich auch außländische Potentaten dieser Sachen an/ als der König in Fräckreich durch seinen Legatum d'Avancour, der König in Dennemarck/ wie auch die Holländer/ welchen dieser neue Zoll entgegen war. Es blieb auch darbey nicht; sondern es wurden offentliche Schrifften von beyden Seyten außgegeben. Deß Königs Recht defendirte in einer Schrifft Daniel Crusius, darinnen er sich meistentheils darauff gründet/ daß dem Könige das Dominium maris in den Porten deß Königreichs/ und angehörigen Provincien am Baltischen Meer zustehet. Von der Stadt Seite sind unterschiedene Schrifften durch den offentlichen Druck außgangen/ darinnen meistentheils diese rationes urgirt werden. Erstlich stehen in dem Anno 1233. gegebenen Culmischen Privilegio diese Worte: Absolvimus totam terram prædictam ab omni penitus telonei exactione. Zum andern/ als sich die Preussen an den König Casimirum Jagellonidem freywillig ergeben/ ist der Pfundzoll/ den die Creutzherren wider die Privilegia deß Landes eingeführet/ gantz abgeschaffet/ so/ daß er nimmermehr wider solte reduciret werden/ massen die Aufflage zu der Ruptur zwischen dem Orden und dem Lande Anlaß gegeben. Darüber hat auch die Stadt Dantzig absonderlich eine caution An. 1457. bekommen. Drittens so wird in dem Friedensschluß de Anno 1466. gesetzet/ daß weder zu Land noch Wasser irgend ein Zoll ins künfftige soll gesetzet werden/ welches auch in den Friedensschluß de An. 1525. und vorher An. 1476. in einem Privilegio dem Lande versprochen. Zum vierdten hat Stephanus Bathoreus An. 1585. mit allen Reichsständen in dem Privilegio Portorii gesetzet/ daß hinfüro der Zoll nicht solle verändert oder erneuert werden/ welches Sigismundus III. durch ein absonderliches Privilegium Anno 1588. bekräfftiget. Zum fünfften wird in den Pactis de An. 1635. gesetzet/ daß die Zölle in den vorigen Stand/ wie sie vor dem Kriege gewesen sind/ sollen reduciret werden. Zum sechsten/ als der König Vladislaus IV. Anno 1636. einen Zoll nur auff zwey Jahr einsetzen wolte/ haben die Dantzker ihre Privilegia vorgeschützet/ dabey auch der König acquiesciret/ und hat ihm dazumahl

die

die Stadt eine grosse Summam Geldes zur Danckbarkeit gegeben. Uber diese rationes ward auch viel vorgebracht von dem Schaden/ der auß diesem neuen Zoll erwachsen würde. Dann ausser dem/ daß man hiedurch die außländische Potentaten und Republicken offendiret/ müste auch die Handlung Noth leyden/ welches die Stadt Dantzig auß der Erfahrung selbst probiret. Dañ da vorhin zur Frühlingszeit drey- biß vierhundert Schiffe haben pflegen einzulauffen/ so sind An. 1638. nur 30. biß 40. ankommen. Zuletzt beruffen sich auch die Daintzker darauff/ daß die Constitution de An. 1637. von der neuen Zulage/ weder die Littauischen noch die Preussischen Stände bewilliget/ sondern an die ihrigen mitgenommen/ wie es dann von den Preussen außdrücklich in gedachter Constitution selbsten stehet. Hernach in dem Marienburgischen Postcomitali Conventu haben die Landstände den König umb Auffhebung der neuen Constitution und deß Zolles gebeten. Uber dieses Bitten und Schreiben/ sind auch einige Thätligkeiten bey dieser Streitigkeit vorgangen; Dann so bald die Spiringen den 5. Octob. deß 1637sten Jahres den Port mit etzlichen Schiffen besetzet/ haben sie mit Gewalt den Zoll exequiret/ einen Stadt-Diener auff dem Schiffe behalten/ und fast verhungert/ biß er endlich bey Nachtzeiten mit Leib- und Lebens-Gefahr entkommen. Item sie haben einen Fremden auf ihrem Schiff erschossen/ und gegen die Stadt mit schimpflichen und Ehrenrührigẽ Worten sich offt vernehmen lassen/ und was der insolentien mehr gewesen sind. Von der andern Seite wurden die Dantzker bey dem Könige und anderen Senatoribus angegeben/ daß sie ihre Festungen reparirten/ und weiß nicht was vorhatten/ darauff sie doch insonderheit in einem Brieffe an den Ertzbischoff genugsam geantwortet/ und sich der Auflagen entschüttet. Als aber nun von allen Seiten intercessiones bey dem Könige einkamen/ hat der König etzliche Commissarios verordnet/ die da solten Anno 1638. im October zusammen kommen/ dahin die anderen Städte auch ihre Internuncios abgefertiget. Endlich ist darauß eine Geldsache worden/ da der König nach Empfang einer grossen Summa Geldes die neue Zulage auffgehoben. (63) Aber auch die kleinen Städte in Preussen haben nicht geringe Privilegia, unter denen dieses nicht das geringste/ daß sie auch ihre Deputatos auff die Preussischen Landtäge zu schicken berechtiget sind/ wie sie dann auch im vorigen Seculo dieses Rechts sich gebrauchet.

Der kleinen Städte Freyheiten.

Aber nach der Hand haben sich die kleinen Städte der Landtäge enthalten/ theils weil sie die darzu gehörige Unkosten zu tragen nicht vermochten/ theils auch weil sie je länger je weniger von der Ritterschafft gehöret worden. Als sie nun gäntzlich sich der Landtäge enthalten/ ist Anno 1621. gesetzet/ daß die kleinen Städte nicht solten die Landtäge versäumen: Aber weil etzliche Jahre hernach der Schwedische Krieg eingefallen/ ist demselben Decreto nicht nachgesetzet worden.

Landtäge und Tagfahrten in Preussen.

XXIV. Diese und dergleichen Privilegia haben die Preussen/ theils von alten Zeiten her behalten/ theils auch von den Königen in Polen überkommen. Wann etwa ein Gebrechen darinnen gespüret worden/ haben sie vormahls davon in ihren Tagfahrten gehandelt/ und hernach umb Abschaffung solcher gravaminum bey dem König angehalten. Diese Tagfahrten haben sie erstlich anzustellen pflegen auch ohne Bewust und ohne Bewilligung deß Königes/ wie sie auch unter dem Ordẽ dieses zuthun gewohnt waren. Die Zeit und der Ort war auch nicht gesetzet/ sondern es geschahe solches nach Belieben der Stände/ und wie es der Sachen Gelegenheit mit sich brachte. Hernach aber hat Sigismundus I. König in Polen An. 1538. gesetzet/ daß die Preussischen Stände 2. ordentliche Tagfahrten jährlich zu gewissen Zeiten/ und an gewissen Oer-

tern

(63) Vid. rationes contra telonei marini exactionem. Item informatio de Juribus Terrarum Pruss. & Civit. Gedanensis, & alia Scripta Actaque publ. Conf. Theatri Europæi ad An. 1637. pag. 885. & ad An. 1638. pag. 924. & 948. Conf. Constit. Regni de Anno 1638. pag. 8.

tern anstellen solten / nemlich im Majo, an dem Tage S. Stanislai zu Marienburg / und im September an dem Tage S. Michaelis zu Graudentz / welches auch eine zimliche Zeit also gehalten worden / nur daß hernach An. 1562. auff Königliche Bewilligung die Tagfahrt am Tage S. Michaelis von Graudentz nach Thorn besserer Bequemlichkeit wegen verleget worden. Zu diesen Tagfahrten gehörten im vorigen Seculo, da man noch auff den Tagfahrten nur mit Gerichtshändeln zuthun hatte / allein die Consiliarii, als die Bischöffe / Woywoden / Castellani, Succamerarii, und der dreyen grossen Städte Internuncii: Hernach aber / nemlich zu Zeiten Sigismundi Augusti, als man auff den Tagfarten Contributiones bewilligen muste / ward auch die Ritterschafft dazu gefordert / wie auch die kleinen Städte.

Die Ritterschafft wird auff die Tagfarten gefordert wider die kleinen Städte.

Die Ritterschafft erschien auff den Tagfarten nur per Deputatos. Und obgleich mannigmahl begehret worden / daß ein jeder von Adel sich in Person daselbst stellen solte / so ward es doch von den meisten Consiliariis nicht angenommen / als die sich auff die alte Gewohnheit allezeit beruffen / und nichts neues eingeführet wissen wolte.

Die Stadt Culm.

Unter den kleinen Städten war auch die Stadt Culm / wiewol deswegen auff einer Tagfart An. 1563. ein grosser Streit gewesen. Denn als im gedachten Jahre ein Bürgermeister auß Culm auff der Tagfart erschienen / sind ihrer viel dawider gewesen / ja der Marienburgische Woywod hat außdrücklich gesaget / daß auß Culm innerhalb 40. Jahren / niemand den Rathschlägen beygewohnet / und es könne solches auch nicht zugegeben werden / weil selbige Stadt deß Bischoffs Bottmässigkeit unterworffen wäre.

Die Ermelländische Ritterschafft.

Das Jahr vorher / nemlich An. 1562. ward gleichfals gesucht / wie es auch vorher geschehen / daß die Ermelländische Ritterschafft und auch die Städte auß gemeldtem Bischthum möchten auff die Tagfarten gefordert werden / welches doch auß eben derselben Ursach nicht nachgegeben worden. Wenn nun also die Landstände auff der Tagfart erschienen / wurden erstlich einige Præparatoria zu künfftigen Consiliis gemacht.

Auff was weise die Tagfarten haben pflegen gehalten zu werden.

Unter andern wurden die Brieffe der abwesenden Consiliariorum verlesen / darin sie ihre Ehhafften vorgebracht / warum sie sich auf die Tagfarth nit einstellen könte. Denn es ward dieses vormals durchauß erfordert / daß die Consiliarii die Tagfarten besuchen musten / es sey denn / daß sie sonderliche und dringende Ursachen ihres Außbleibens gehabt / die sie auch in ihren Entschuldigungs Brieffen haben beybringen müssen. Die Bischöffe haben mannichmahl auß ihren Capitulis einen Thumherren abgeschicket / der sie hat excusiren müssen. Dieselbe Canonici sind auch in den Consensum Consiliariorum oder der Räthe gelassen / wiewol sie ihrer Principalen Stelle nicht bekommen. Wenn man mit den Præparatoriis fertig worden / ward der Königliche Legatus in die Rathstube solenniter geführet / welcher nach überreichung deß Credentz-Brieffes seine Gesandtschafft verrichtet / und seine Instruction den Räthen übergeben. Nach dem consulirten die Räthe von Puncten / so in der Königlichen instruction befindlich waren / wie auch von andern zu gemeiner Wolfahrt gehörigen Sachen. Die Ritterschafft und die kleinen Städte brachten auch ihre gravamina bey / und suchten / damit dieselbe möchten gewandelt werden. Nach diesen Consiliis folgten die Gerichte / da die Rähte allein ohne die Ritterschafft die streitige Sachen angehöret / erörtert und decidiret. Zu letzt ward dem Königlichen Gesandten auff sein Anbringen eine Antwort schrifftlich übergeben / da auch der Landstände ihre gravamina mit eingebracht und umb Abschaffung derselben gebehten worden. Ausser diesen zweyen ordentlichen Tagfarten sind auch ausser der Ordnung / wenn es die Noth erfordert hat / andere Zusammenkünfften auch an andern Oertern / als zu Culm / Neumarck / Lessen ꝛc. angestellet / wie denn im vorigen Seculo wegen Verfertigung deß Culmischen Rechts solches offt geschehen. Diese Tagfarten sind eine lange Zeit nacheinander ordentlich gehalten worden / biß man endlich in diesem Seculo selbige zu halten nachgelassen.

Die letzte Tagfart.

Die letzte Tagfart in Preussen

ist

ist gehalten worden im 1547. Jahr / und ob zwar hernach An. 1651. eine außgeschrieben gewesen / hat sie doch ihren Fortgang nicht gehabt. Die Ursachen warum die Tagfahrten nachgeblieben / sind diese. Erstlich / so wurden vormals diese Zusammenkünffte meistentheils wegen der Gerichte angestellet / und bey den Preussischen Rähten war die Suprema instantia, dahin man von allen Untergerichte zu appelliren pflegte. Aber als hernach die Appellationes ans Tribunal nach Peterkau nachgegeben worden / pflegte man auch von den Preussischen Rähten dahin zu appelliren / wie schon droben erwehnet / und wer es thun wolte / der appellirte alsbald von den Untergerichten / mit Hindansetzung der Preussischen Tagfahrt / ans gedachte Tribunal, dannenhero waren die Tagfahrten / wegen der Gerichte alsdann schon so nöthig nicht / als wie sie vorhin gewesen. Zum andern so wird itziger Zeit in den ordentlichen Landtägen / die den Reichstägen deß Königreichs Polen und Großfürstenthums Littauen vor- und nachgehen / von der allgemeinen Wolfahrt des Landes von den Landständen genug gerahtschlaget / und wann auch dieses nicht genug ist / so werden extraordinariè solche Landtäge angestellet / also daß auch deßwegen keine absonderliche Tagfahrten dürfften gehalten werden.

Unterscheid der vorigẽ Tagfahrten und der heutigen Landtäge.

In den heutigen Landtägen / wird fast eben die Ordnung / die vormahls in den Tagfahrten üblich gewesen / gehalten. Sonsten aber ist doch ein grosser Unterscheid zwischen diesen und jenen / Dann erstlich werden heutiges Tages auff den Landtägen keine ordentliche judicia gehalten / als vormahls in den Tagfahrten geschehen. Zum andern hat itzund die Ritterschafft in den Landtägen schon mehr Macht als vorhin in den Tagfahrten / theils deßwegen / weil sie vormahls niemahlen anders als stehend vor den Consiliariis erschienen / itziger zeit aber / wann sie in die Rahtstube tretten / so setzen sie sich nach den Consiliariis, und conferiren daselbst mit ihnen ihre Rahtschläge: theils auch deßwegen / weil vormals in den Tagfahrten die kleinen Städte auch zu denen Consiliis gehöret: itziger zeit aber / ob gleich diese Städte mit auff die Landtäge invitiret werden / dannoch kommen sie nicht mehr dahin / und hat also die Ritterschafft in ihrer Landbothen-Stube die Consilia allein. Uber das ist auch der Ort in etwas geändert / weil die Landtäge heutiges Tages nicht zu Marienburg und Thorn / sondern zu Marienburg und Graudentz Wechselweise gehalten werden. Endlich da noch die Ritterschafft nicht auff die Tagfahrten gefordert worden / so giengen vor der Tagfahrt keine particulares Conventus vorher / sondern ein jeder von der Ritterschafft / der etwas daselbst zu suchen gehabt / der verfügte sich dahin / und brachte bey den Rähten sein Anligen bey. Es pflegte auch zu geschehen / daß die Ritterschafft / wann sie häuffig zur Stelle gewesen / sich untereinander berahtschlaget / und auch die allgemeine Beschwerde deß Landes denen Rähten vorgetragen. Hernach sind aber die particulares Conventus eingeführet.

Auff was Weise die heutigen Landtäge gehalten werden.

Damit wir aber gleichwohl was genauer wissen mögen / wie und auff was weise die heutigen Landtäge gehalten werden / wollen wir jetzt den geneigten Leser kürtzlich berichten. So offt ein Reichstag in Pohlen außgeschrieben wird / welches ordinariè alle zwey Jahr geschehen soll / so hält die Ritterschafft ihre particulares Conventus, Seymiki genant / in allen Districten / und erwehlet daselbst zwey Nuncios, denen sie gewisse Puncta auff den General-Landtag deß Landes Preussen mitgibt. Nach diesen Seymiken, oder Particular-Conventen wird der General-Landtag zu Marienburg / oder zu Graudentz gehalten / dahin versamlen sich auß dem Königlichen Preussen die Bischöffe / Palatini, Castellani, Succamerarii, und der dreyen grossen Städte Internuncii; Item / die in den Seymiken erwehlte Nuncii terrestres, oder Landbothen. Dahin kömbt auch ein Königlicher Legatus, welcher bald im Anfange deß Landtages / nach einigen præparatoriis, die unter den Rähten alhier geschehen / mit grosser Solennität auff die Rahtstube geholet wird. Daselbst setzet er sich obenan / hernach setzen sich die Rähte / und nach denselben die Landbothen. Wann dieses geschehen / eröffnet er in Gegenwart aller Stände

den

den Willen deß Königes / was er von den Landständen will berathschlaget wissen / eben auff die Weise / wie es vormahls bey den Tagfarten zu geschehen pflegte / und alsdenn wird der Legatus in seine Herberge wiederumb solenniter abgeführet. Wenn also der Landtag angefangen / werden die Stände in zwey Conclavia getheilet. In dem einen bleiben die Räthe. In dem andern kommen die Landbothen zusammen / und erwehlen unter sich erstlich einen Marschalck / welcher ihren Consessum dirigiret. Hernach rathschlagen die Nuntii von der durch den Königlichen Legatum gethanen Proposition, und auch von denen ihnen in den particular Conventen mitgegebenen Puncten / welche sie ordentlich verlesen / und nacheinander erwegen. In welchen Puncten sie alle überein kommen / die schreiben sie absonderlich zusammen: In denen sie sich aber nicht einigen können / die schreiben sie auch absonderlich. Wenn dieses alles geschehen / werden die Conclavia wieder conjungiret / da kommen die Nuncii in die Rathstube / setzen sich bey die Räthe / lesen ihre puncta vor / und conferiren wiederumb von denselben mit den Räthen / biß daß sie sich auff etzliche Puncta einigen / welche alsdenn die Nuntii Nobilitatis auff den Reichstag mitnehmen. Wenn der Reichstag zu Ende ist / werden abermahl die particular Landtäge oder Seymiki in allen Preussischen Districtibus von der Ritterschafft gehalten. Von dannen gehet man auff den General Landtag entweder nach Marienburg oder Graudentz / nach dem es die alternativa mit sich bringt. Auff beyderley Conventen, nemlich in den particular so wol / als General-Landtägen / wird erstlich relation gethan / was auff dem General Reichstag in Polen beschlossen / da denn mannigmahl protestationes dawider einlauffen. Hernach wird meistentheils von den Contributionibus gehandelt. Denn wenn die Polen auff dem Reichstage ihre Contributiones declariren und bestimmen / nehmen dieses die Preussen an ihre Brüder zurücke / und rathschlagen davon allererst nach gehaltenem Reichstage in Preussen / wie schon droben erwehnet. Eins ist hier noch zu mercken von dem Ermelländischen Bischthum. Weil auß demselben niemand als der Bischoff auff den General Landtag kömt / so pflegt der Bischoff nach gehaltenẽ General Landtag auch in Ermelland die Ritterschafft / Städte / Schultzen und Freyen zusammen zu fordern. Wenn dieselbe durch ihre Deputirten / die sie auß jedem district schicken / erschienen / so pflegt ihnen der Bischoff / in Gegenwart der Deputirten auß dem Thum-Capittel vorzutragen / was auff dem General Landtag in Preussen bestimmet / und was sie für Contributiones geben sollen. Ob sie nun gleich ihre Freyheiten haben / so pflegen sie doch nicht leicht sich dem / was dem Bischoff auff dem Preussischen Landtag beliebet hat / zu widersetzen. Und so viel vom Königlichen Preussen.

Im Ermelländischen Bischoffthum wird das beliebet / was der Bischoff auff den Landtägen gewilliget.

XXV. In dem Oestlichen Theil deß Landes Preussen / welches durch die Pacta An. 1466. der Teutsche Orden behalten / sind gleicher gestalt einige Aenderungen in Regiments Sachen dazumahl vorgangen. Denn der Hohemeister ward zu derselben Zeit deß Königes in Polen Vasall oder Lehemann / und zwar mit dem Bedinge / daß ein jeder Hohemeister / so hernach erwehlet würde / innerhalb sechs Wochen nach verrichteter Wahl / selbst in Person zum Könige kommen / und den Eyd ablegen solte / daß er alles das / was dazumahl beliebet / unverbrüchlich halten / und daß er von dieser Pflicht durch niemand / wenn es ihm gleich angebohten würde / sich absolviren lassen wolte. Item es solte der Hohemeister hinfüro ein Fürst und Reichs-Rath in Polen seyn / und zur lincken Hand deß Königes die erste Stelle in den Reichstägen und Rathschlägen haben. Weiter solten auch die vornehmsten Commendatores deß Ordens / die der Hohemeister dem Könige commendiren würde / Räthe deß Königes seyn. Uber das solten die Creutzherren keines andern als deß Königes in Polen jurisdiction (doch der Päbstlichen jurisdiction ohne Schaden) unterworffen seyn / wider alle Feinde zu Hülffe kommen / und ihn weder in Glück noch Unglück verlassen.

Im Oestlichen Theil deß Landes Preussen ist auch viel geändert.

sen. (64) Uber die Ordens-Brüder hat der Hohemeister eben die Gewalt und Macht behalten / die er vorhin gehabt. Unter den Ordens-Brüdern aber ist eine merckliche Aenderung geschehen. Denn da vorhin niemand ordentlicher weise hat können in den Orden genommen werden / es sey dann / daß er von Geburt ein Teutscher gewesen / (und ist auch gleich einer und der andere / so nicht teutscher Nation war / dazukommen / so ist es umb wichtiger Ursachen wegen geschehen:) so ward es im Gegentheil in den offtbenandten Pactis unter dem Könige Casimiro und dem Hohemeister Ludwig von Erlichshausen Anno 1466. verordnet / daß hinfüro orden[illegible]er weise die Polen und andere auß dem Königreich unterworffenen Gebieten / in den Orden solten genommen werden / doch dergestalt / daß ihrer nicht umb die Helffte mehr seyn solten / als der Teutschen: dazu solten auch diese von den Ehren-Aemptern im Orden nicht außgeschlossen / sondern gleich den Teutschen dazu einen Zutritt haben. Ihnen allen aber ward die Macht einen Hohemeister nach Belieben abzusetzen genommen. (65) In den Aemptern deß Teutschen Ordens ist dazumahl nichts geändert / als daß der Spittler und Trapierer ihren Wohnsitz haben ändern müssen / weil Elbing und Christburg in deß Königes in Polen Hände gekommen. Als nach der Zeit Fridericus Hertzog auß Sachsen zum Hohemeister gewehlet ward / sind zwey Compthureyen / nemlich zu Brandenburg und zu Balga / auffgehoben und an statt der Compthurn nur Vögte gesetzet. Die Einkünffte aber auß gedachten Compthureyen sind zu Erhaltung des Hohemeisterlichen Hoffes gewandt. Die Einwohner deß Landes sind bey ihren vorigen Freyheiten und Privilegiis verblieben / nur daß ihnen die Macht benommen / ohne Bewilligung deß Hohemeisters zusammen zukommen / und von dem gemeinen Besten absonderliche Rathschläge zuhalten. Dazu haben sie auch nicht können einige Collectas oder Contributiones unter sich selbst anstellen und einfordern / sondern es kam dieses dem Hohemeister allein zu. Derselbe pflag sie auff die Landtäge zu beruffen / und mit ihnen vom gemeinen Wesen Rath zu halten. In andern Stücken sind aber auch ihre Privilegia umb ein merckliches vermehret. Denn die Bischöffe bekamen dazumahl mehr Gewalt und Ansehen / als sie vorhin gehabt / welches man darauß schliessen kan / weil nach der Zeit die Bischöffe meistentheils zu Stadthaltern des Landes Preussen in Abwesenheit der Hohemeister pflegten gesetzet zu werden / welches vorhin / da der Orden noch im Flor stund / vielleicht nimmer geschehen. So ist unter dem Hohemeister Friedrichen Stadthalter gewesen / der Bischoff von Riesenburg oder auß Pomesania. (66) Als hernach Marggraff Albrecht der letzte Hohemeister in Preussen ohne Vorbewust der Landstände auß dem Lande sich in Teutschland begab / setzte er zu Stadthaltern den Jobum Bischoffen auß Pomesan / Ericum Hertzogen auß Brunswig und etzliche andere von den Großgebietigern deß Ordens. Diesem widersprachen zwar die Landstände und forderten / es solte der Hohemeister mit Rath und Bewilligung der Stände im Lande die Stadthalter setzen / denen sie gehorsam seyn solten: haben aber nichts erhalten können; sondern musten versprechen / daß sie dieselbe zu Stadthaltern annehmen wolten / die der Hohemeister dazu verordnen würde. Derowegen als hernach der Hohemeister Albertus sich zu dem Könige in Polen begab / hat er zu Stadthaltern / so in seiner Abwesenheit das Regiment im Lande führen solten / bestellet / den Bischoff auff Samland / den Erich Hertzogen auß Brunswig / Marggraff Wilhelm deß Hohemeisters Bruder und Suno von Drahe den Groß-Compthur. Zur andern Zeit / als Albertus in Teutschland verreisete / wurden zu Stadthaltern gesetzet der Bischoff in Sam-

Polen solten auch in den Orden genommen werden.

Die Bischöffe bekommen mehr Macht.

(64) Vid. Privil. Duc. Pruss. fol. 21. seqq. Neugeb. l. 6. Hist. Pol. p. 385. (65) Neugebauer & Privil. Pruss. Duc. II. cc.

(66) M. S. in Curia Cniphoviana.

Samland / der Groß Compthur / Georg Truchses und einer von Thalheim / des Hauß-Compthurs von Königsberg Compan / wie auch die drey Bürgermeister auß den Städten Königsberg / wiewol diese hernach zu den Rathschlägen von den andern Regenten nicht gefordert sind. Zu letzt als der Hohemeister Albertus eine geraume Zeit sich in Teutschland auffhielte / waren Stadthalter oder Regenten deß Landes der Samländische Bischoff / der Hauß-Compthur von Königsberg und andere mehr. (67) Darauß ist nun abzusehen / daß nicht allein die Ordens-Herren / wie in den ersten Zeiten nach der Ankunfft deß Ordens-Brüder an diese Oerter / sondern auch andere von Land und Städten als die Bischöffe und die Bürgermeister auß Königsberg zu Regenten des Landes gesetzet sind. Die alte Stadt Königsberg hat auch umb dieselbe Zeit eine grosse Prærogativ vor andern Städten in Preussen bekommen / in dem sie das Gericht des Ober-Colms / wie es genant worden / oder das höchste Tribunal, welches vorzeiten in der Stadt Culm gewesen / an sich gezogen / so daß alle Städte auß dem Oestlichen Preussen / so noch unter deß Teutschen Ordens Botmässigkeit war / dahin / nemlich an den Altstädtischen Rath appelliren / und ihr End-Urtheil daher holen müssen. Wie lang aber dieses gewehret / sind nicht einerley Meinungen. Johan Freyberg sagt / daß es so lang gewehret / biß der Hohemeister Albertus selbiges 1517. nach Schloß verleget. (68) Aber in einem rescripto deß Marggraffen Georg Fridrichs / so nach deß Alberti Zeiten deß blöden Herren Alberti Friderici Curator gewesen / wird gemeldet / daß diese Jurisdiction, der Fridericus Hertzog in Sachsen und Teutsches Ordens Hohemeister der Altenstadt Königsberg nur auff drey Jahr verliehen: nach dem aber diese drey Jahr verflossen / so habe dieses Obergericht der Bischoff von Riesenburg anders eingerichtet und bestellet. (69)

Der Stadt Königsberg Prærogativen,

XXVI. Endlich ist im Jahr Christi 1525. im Oestlichen Preussen / so dem Teutschen Orden unterworffen gewesen / eine grosse änderung im Regiment vorgangen. Denn als der Orden sich der Botmässigkeit der Polen / wie er sich darum bemühet / nit entbrechen kunte / und was er nur anfing / gar nicht von statten gehen wolte / hat endlich Marggraff Albrecht den Ordens-Habit abgeleget / und hat dieses Land von dem Könige Sigismundo I. auff folgende weise erhalten. Erstlich solte Marggraff Albrecht / als ein weltlicher Fürst dieses Land erblich besitzen / doch dergestalt / daß er als ein Lehnmann samt dem Lande dem Könige in Polen als seinem Lehnsherren unterworffen seyn und demselben in Kriegszeiten wider die Feinde mit hundert Reutern zu Hülff kommen solte / dazu ward dem Hertzogen in Senatu des Königreichs Polen die erste Stelle nach dem Könige bestimmet. Wenn etwa der König wider den Hertzogen oder der Hertzog wider den König einen Rechtsstreit haben würde / in Sachen / so die Fürsten selbst belangte / so solte der König etliche seiner Räthe nach Marienburg oder Elbing schicken / dieselbige deß Eydes / damit sie ihm verbunden / befreyen / und was sie sprechen würden / dabey solte es verbleiben. Wenn etwa auß dem Hertzogthumb Preussen jemand den Hertzogen rechtlich belangen wolte / so solten von dem Könige so wol / als auch von den Hertzogen einige Rähte in gleicher Anzahl von beyden Seiten geschicket / und deß Eydes entbunden werden / bey derer Außspruch die Sache verbleiben solte. Wenn aber ein Frembder wider den Hertzogen zuklagen / willens wäre / solte es geschehen in dem Preussischen Hertzöglichen Hoffgericht / so doch / daß die Appellation frey stünde an die Königlichen Räthe / die der König nach Marienburg deßwegen schicken wolte. Wei-

Das Land Preussen wird zum weltlichem Hertzogthum gemacht.

(67) Johan. Freiberg in Chron. M. S. fol. 288. b. 328. 348. 374.

(68) Freiberg. fol. 255. seq.

(69) Vid. Codex citatus, Curiæ Cniphovianæ.

Weiter solten auch keine neue Zölle / keine neue Contributiones wider die alte Freyheiten deß Landes eingeführet werden / und was dergleichen Sachen mehr sind / davon man die Pacta de An. 1525. nachschlagen kan / (70) die Ursach umb welcher willen der König in Polen Sigismuudus I. und das Reich das Land Preussen dem Marggraffen Alberto so leicht erblich als ein weltliches Fürstenthumb zu besitzen übergeben / ist keine andere / als damit man endlich den steten Kriegen zwischen dem Könige in Polen und dem Teutschen Orden / derer man sich allezeit befahren muste / abhelffen möchte. Denn wie schon droben erwehnet / die Ordensherren sahen sich immer nach frembder Hülffe umb / damit sie das Land den Pohlen wieder abnehmen könten. Deßwegen haben sie auch zuletzt auß vornehmen Häusern Hohemeister erwehlet / in der Hoffnung / daß sie durch derer Hülffe sich wiederumb in den vorigen Stand setzen könten. Deßwegen reisete auch der Hohemeister Albertus nicht lange vorher auff den Teutschen Reichstag nach Nürnberg / damit er daselbst die Reichsstände wider den König in Polen auffbringen möchte. Diesem allem endlich abzuhelffen / ward dem Marggraff Alberto, der dazumahl schon Evangelisch war / und den Ordens-Habit ohne das bald abgeleget hätte / dieses Land erblich eingegeben. Und es hat sich auch der König und das Reich in dieser intention nicht betrogen gefunden / massen noch der Zeit ein beständiger Friede zwischen diesen beyden Landen erfolget.

XXVII. Nicht minder ist auch in den Aemptern und Dignitäten dieses Hertzogthums viel ja fast alles geändert. Denn erstlich ob gleich die zwey Bischöffe / nemlich der Samländische und Pomesanische geblieben / so hat doch alsobald der Samländische Bischoff Georg von Polantz die weltliche administration deß Bischthums / die er biß an das 1525ste Jahr gehabt / dem Hertzogen übergeben. Der Pomesanische hat sie zwar biß an seinen Todt behalten: Seine Nachkommen aber haben sie auch nicht gehabt.

Aemter und Dignitäten im Hertzogthum Preussen.

Zum andern wurden von der Zeit an die Bischöffe nicht zu allen Rahtschlägen deß Landes beruffen / sondern nur wenn hochwichtige Sachen im Lande fürlieffen.

Zum dritten bekam nicht lange hernach der Samländische Bischoff den Vorgang vor dem Pomesanischen / weil jener in der Haubtstadt deß Hertzogthums / wo der Hertzog selbsten sich auffgehalten / seinen Wohnsitz gehabt. Zuletzt ist auch diese Aenderung dabey merckwürdig / daß der Hertzog Albertus zwar An. 1542. versprochen / daß er die zwey Bischthümer im Hertzogthum erhalten wolte / allein hernach hat er keine Bischöffe bestellen wollen; sondern nur Vice-Præsidenten, Præsidenten oder Superintendenten der Bischthümer. Und ob gleich hernach auff inständiges Anhalten der Landstände die beyden Bischthümer wiederumb besetzet worden / so hat sie doch endlich Marggraff Georg Friedrich deß blöden Herren Curator abgeschaffet / wie sonst an einem andern Ort (71) außgeführet. Nach den Bischöffen sind an statt der abgeschafften fünff Großgebietiger deß Ordens vier Ober-Räthe oder Regiments-Räthe eingesetzet / in folgender Ordnung:

Der Land-Hoffmeister.
Der Ober-Burggraff.
Der Cantzler.
Der Ober-Marschalck.

4. Ober-Rähte werden im Hertzogthum bestellet.

Dieselben Regiments-Räthe werden allezeit auß den vier Ober-Hauptleuten / von denen wir hernach handeln werden / von den Hertzogen genommen / und müssen seyn vom Adel / außgenommen den Cantzler / welcher auch auß dem Bürgerstande seyn kan / dafern sonst niemand unter der Ritterschafft dazu geschicket ist / wie denn auch im vorigen Seculo unterschiedene Cancellarii auß dem Bürgerstande daselbst bestellet gewesen. Es war diesen Ober-Räthen im vorigen Seculo eine Zeit-

Cantzler kan auß dem Bürgerstande seyn.

(70) Vid. Privilegia Duc. Pruss. fol. 34. seqq. Janus Januszov. lib. 4. lib. 7. Constitut. Reg. Polon. Part. 3. tit. 1. fol. 913. seq. Schuz. lib. ult. & alii.

(71) Vid. supra Cap. von der Religion / & Historiam meam Ecclesiasticam lib. 2.

Vice-Cantzler.

Zeitlang auch ein Vice-Cantzler adjungiret: Aber heutiges Tages weil man unter der Ritterschafft geschickte Leute hat / wird keiner / der nicht Adeliches Standes ist / dazu genommen / und die Unter-Cantzlers Stelle ist auch gäntzlich auffgehoben. Ihre Auctorität ist jederzeit groß gewesen / denn sie regieren das Land an statt deß Hertzogen. Dannenhero musten auch vormahls die decreta deß Hoffgerichts bey vacirender Stelle des Fürsten im Nahmen der Ober- und der Hoffgerichts-Räthe außgegeben werden. Wenn der Fürst auß dem Lande reisete / setzte er vor Zeiten keinen andern Stadthalter / sondern die Ober-Rähte regierten allein das Land an statt deß Fürsten. In Gegenwart deß Hertzogen haben sie auch von Preussischen Sachen allein gerahtschlaget / und wurden keine fremde oder außländische Räthe dazugelassen.

Außländische Rähte.

Dannenhero als Hertzog Albertus in seinem hohen Alter sich von einigen außländischen Räthen insonderheit von Paulo Scalichio (der sich für einen Her-Graffen in Hun und Lyka, item für einen Marggraffen von Verona außgegeben) verleiten ließ / daß er die einheimische Rähte hindangesetzet / und den Frembden fast alles in die Hände gegeben / entstund deßwegen eine grosse Unruhe / biß endlich auß Polen etzliche Commissarii auff Anordnung deß Königes Sigismundi Augusti gekommen und dem Unwesen An. 1566. ein Ende gemacht. Nach deß Marggraff Albrechts Zeiten / als Georg Friedrich Curator deß blöden Herren worden / hat er gleichfals durch seine Fränckische Rähte / die er mit sich gebracht / und bey seiner Abreise in Francken hinter sich gelassen / viel vorgenommen und verrichtet. Und als die Landstände deßwegen sich auff dem Landtage An. 1582. beschweret / vorwendende / daß solches wider ihre Freyheiten und Privilegia lieffe / hat gedachter Marggraff auch durch ein offentliches gedrucktes Patent dieses sein Thun / daß er seine Fränckische Räthe mit gutem Fug und Recht zu Rath gezogen und noch ziehen könne / legitimiret.

Nach derselben Zeit hat es auch deßwegen Streites genug gesetzet. Wenn eine Haubtmannschafft vaciret / præsentiren die Ober-Rähte dem Hertzogen zwey oder drey Personen / darauß der Hertzog einen Haubtmann erwehlet. Ihr Titel war Anfangs zu Zeiten Alberti noch sehr gering / massen sie nicht anders als Ehrenveste tituliret wurden. Hernach ist ihnen aber auß der Fürstlichen Cantzley der Titel Magnifici und in Teutscher Sprache Großmächtige / gegeben worden / wie in dem Recess. de An. 1566. solches zu finden. In der Ober-Rathstube sind zwey Ober-Secretarii, gemeiniglich Bürger-Standts Personen.

Titel sind sehr gering gewesen.

Zuletzt ist dieses noch zu mercken / daß zu Zeiten des Hertzogen Alberti diesen vier Ober-Rähten der Herrenstand oder die Herrschafft das sind die Graffen und Freyherren / vorgegangen / wie auß den alten Unterschrifften zu ersehen. Allein mit der Zeit sind die Graffen und Freyherren ihnen nachgesetzet / und zu den Land-Rähten gezehlet / mit denen sie zugleich den Herren-Stand constituiret / biß sie endlich auch den Land-Rähten dazumahl / als der Churfürst Johan Sigmund die Regierung angetretten / nachgesetzet sind. Heutiges Tages ob zwar die Ober-Räthe niemanden von den Einsassen deß Landes über sich haben / dennoch hat ihnen der itztregierende Churfürst Friedrich Wilhelm einen Stadthalter vorgesetzet / und ist der erste Stadthalter gewesen Hertzog Boguslaus Radzivil deß H. Röm. Reichs Fürst und deß Groß-Fürstenthumbs Littauen Stallmeister. Demselben hat gefolget Ernst Bogußlau Hertzog zu Croy und Arschott / welcher noch zur Zeit dieses hohe Ambt rühmlichst verwaltet hat.

Was die Graffen und Freyherren vorhin für einen Rang gehabt.

XXVIII. Nach den Ober-Räthen hat dazumahl gefolget / und folget noch zu dieser Zeit der Herren-Standt / wiewol heutiges Tages gegen die alte Zeit ein Unterscheid angemercket wird. Denn vorhin hatten die Graffen und Freyherren in dem Herrenstande vor andern Land-Rähten die Oberstelle /

Der Herrenstand bestehet auß 12. Personen.

itziger



17.

itziger Zeit aber gehören sie gantz und gar nicht dazu / es sey dann / daß sie sonst vom Churfürsten zu Land-Rähten gemacht werden. Es bestehet aber der Land-Rath auß zwölff Personen / welche alle Adeliches Standes seyn müssen. Die vier Obersten oder ersten in diesem Collegio haben allezeit gewisse Starosteyen / denen sie als Haubtleute vorstehen / welche Strarosteyen auch deßwegen die vier Haubt-Aembter genennet werden / und sind folgende:

Ober-Haubtleute.

- Der Haubtmann von Brandenburg / welcher auch deß Landes Director, oder vielmehr deß Land-Raths Director genennet wird.
- Der Landvogt und Haubtmann von Schacken.
- Der Vogt und Haubtmann von Fischhausen.
- Der Haubtmann von Tapiau.

Sonsten werden auch diese vier Ober-Haubtleute und Land-Räthe / unter die vornehmsten acht Beampten deß Landes / in den Preussischen Privilegiis gezehlet / so daß sie mit den vier Ober-Rähten in einigen Fällen ein Collegium machen. Als nemlich / wenn das Hertzogthum vacirte / so musten sie von den Regiments-Rähten zu allen Rathschlägen gezogen werden. Es kan auch niemand vom Hertzogen zum Ober-Rath verordnet werden. Es sey dann daß er eine Zeitlang in einem von diesen Haubt-Aemptern gesessen. Item es kan niemand zu diesen Haupt-Aemptern kommen / es sey dann / daß er sonst an einem andern Orte vorhin eine Zeitlang Haubtmann gewesen. Die übrigen acht Land-Räthe / sind mit keinen gewissen Aemptern conjungiret / sondern diese Dignität kan der Hertzog so wol den andern Haubtleuten / als auch andern von Adel conferiren. Sie haben im Anfange dieses Seculi ex Cancellaria Ducis den Titel Magnifici prætendiret / weil ihnen derselbe von den Commissariis deß Königes in Polen gegeben worden: allein er ist ihnen Anno 1612. auff dem Landtage abgeschlagen / so daß sie jetziger Zeit nur Generosi ex Cancellariâ des Churfürsten tituliret werden.

Hoff und Gerichts-Rähte.

XXIX. Nach den Land-Räthen folgten zu Zeiten Marggraff Albrechts die Hoff- und Gerichts-Rähte. Unter denen ist erstlich der Hoff-Richter: wie groß dessen Ansehen sey / kan man unter andern darauß abnehmen / daß er neulicher Zeit mit den Ober-Haubtleuten / oder mit den vier vornehmbsten Land-Rähten / umb den Vorgang gestritten.

Nebenst dem Hoffrichter sind fünff vom Adel / und drey Bürgerlichen Standes Assessores oder Beysitzer / und dieses war vormahls fast nöhtig / daß diese letzten drey musten Doctores Juris seyn. Aber neulicher Zeit ist dieses verabscheidet / daß auch andere tüchtige und gelehrte Leute sollen dazu kommen / wenn sie gleich nicht den gradum Doctoris führen / wie dieses auch zu unserer Zeit also gehalten wird.

Vor diesem Hoff-Gericht kan auch der Hertzog selbst belanget werden / da er durch seinen Advocatum Fisci erscheinet. In wichtigen Händeln deß Landes wird auch dieses Collegium zu Rath gezogen: Ja in dem vorigen Seculo war die Ober-Rahtstube und das Hoff-Gericht nicht so weit unterschieden / als heutiges Tages / weil die Ober-Räthe / und sonderlich der Cantzler und Ober-Burggraff deß Hoff-Gerichts / und der Hoff-Richter mit seinen Assessoribus im Gegentheil der Ober-Rathstube hat warten müssen / wie solches die alte Hoffgerichts-Ordnung de An. 1578. und 1583. außweisen kan / darin dieses befindlich:

Das Hoffgericht war vormahls anders bestellet.

I.

Von Personen ins Hoffgericht gehörig / die dabey sitzen sollen.

DIeweil es von Alters also herkommen und angeordnet/ daß die Rathstuben und das Fürstliche Hoffgericht mit den vier Ober-Rähten / als Hoffmeister/ Burggraffen/ Cantzler und Marschalcken / und dann mit etzlichen Zugeordneten vō Adel und Rechtsgelehrten besetzet und bestellet worden / lassen wir uns solches wolgefallen/ und befehlen hiemit und wollen / daß die gedachten vier Ober-Räthe / so viel sie anderer ihrer Aempter halben es thun können/ der Rathstuben mit Fleiß abwarten und absonderlich bey Berathschlagung wichtiger Händel alle sämptlich seyn/ dieselben abhören/ ihr Gutdüncken darzu geben und die gefaßten Urtheil verlesen/ hören. Vornemlich aber setzen / ordnen/ und wollen wir/ daß unser Cantzler/ Hoffrichter/ und Vice-Cantzler sämtlich und sonderlich auff die Rathstuben ein fleissiges Auffsehen haben und den Händeln so viel müglich beywohnen/ dieselbe befördern / auch daß die Hoffgerichts-Räthe mit Auffwartung und Haltung ihrer Stunden sich unnachlässig erzeigen / gute Auffacht geben/ und soll der Cantzler täglich zum wenigsten zwey Stunden in der Rathstuben seyn / die Händel mit Berathschlagen und die Urtheil oder Abscheide stellen und fassen helffen / so viel dann auch der Vice-Cantzler ohne Versäumnüß anderer unserer angelegenen Sachen der Rathstuben beywohnen kan / sol er sich derselben nicht äussern / sondern neben dem Cantzlern den Berahtschlagungen abwarten; Dieweil es aber dem Burggraffen fast zu viel und schwer seyn will / der Rathstuben Tag-täglichen / wie es der Händel Nothdurft woll erfordert/ und denn auch anderer seines Amts und Befelchs Sachen zugleich abzuwarten / als wollen wir einen untergesetzten Hoffrichter verordnen / der stetigs und täglich auff die Rathstuben warten/ dieselbe in guter Ordnung halten und alle Sachen zu schleuniger Abfertigung befordern soll/ neben itzt gedachten Personen sollen acht Assessores und Beysitzer seyn / nemlich drey Doctores der Rechte und fünff vom Adel/ welche alle Gottsfürchtige / und unser Religion und Kirchen-Lehre Verwandte und auffrichtige / verständige / gelahrte / und in weltlichen Sachen geübte / erfahrne und geschickte Leute seyn sollen / daß also unser Hoffgericht mit dreyzehen tüchtigen Personen / die wir je bißweilen in allen Nothfällen auch ausserhalb Hoffgerichts-Sachen in Verschickungen und andere Wege nützlich und ehrlich gebrauchen mögen / allezeit sol besetzt und bestellet seyn. Damit aber diese dreyzehen ordentliche Personen in fürfallenden schweren Sachen / und sonderlichen in Justificirung der Appellation und Revision-Händel mehr Gehülffen haben und zu förderlicher und schleuniger Oerterunge kommen mögen / so wollen wir ihnen die zweene Professores Iuris auß der Universität extraordinarie zugeordnet haben/ welche so offt sie in schweren Händeln erfordert / in der Rathstuben erscheinen/ und Sachen berathschlagen helffen sollen. Sonsten sollen sie bey ihrer Profession und Lecturen im Collegio, damit die Jugend nicht versäumet / gelassen werden.

II.

Von deß Hoff-Richters Ampte.

DEr Hoff-Richter soll vor allen andern der Rahtstuben und deß Hoffgerichts Tag täglich/ ausserhalb des heiligen Sontags und gewöhnlicher Festen und rechtlicher Feyertage/ unnachlässig/ treulich und fleissig beywohnen und auffwartē/ die andern Hoffgerichts-Räthe zusammen fordern rc.

Hernach wird in dieser Hoffgerichts Ordnung auch von der Assessoren und der Beysitzer-Amte gehandelt und angeordnet/ daß weñ keine Partheyen vor seyn/ so sollen die Assessores die Supplicationes und andere kleine Gerichts-händel vor die Hand nehmen. Item es wird angeordnet / daß die Assessores sollen im Mittwoch nach Mittage und im Sonnabend den gantzen Tag deß Auffwartens frey seyn/ es sey denn/ daß solche Händel fürlieffen / darüber man eylends Raths und Abfertigung von nöthen hätte / alsdann sollen sie auff Erforderung deß Burggraffen / oder des Hoffrichters / auch in der befreyten Zeit zusammen kommen. Auß diesem allem ist nun dieses augenscheinlich zu sehen / daß die Ober-Rathstube und das Hoffgericht im vorigen Seculo sehr fest an einander verbunden gewesen. Dahero noch heutiges Tages die Beysitzer deß Hoffgerichts nicht schlechter dings Hoffgerichts-Räthe/ sondern Hoff-und Gerichts-Rähte genennet werden/ ob sie gleich heutiges Tages mit der Ober-Rathstuben nichts zu thun haben / und nur eintzig und allein ihrer Rechtshändel abwarten. Es scheinet auch/ daß zu derselben Zeit eben die Secretarii die in der Ober-Rathstuben auffgewartet / auch im Hoffgericht gewesen seyn / wie auß dem vierdten Capittel gedachter Hoffgerichts-Ordnung zu ersehen. Nach dem aber diese beyde Collegia so von einander unterschieden / daß weder die Ober-Räthe mit dem Hoffgericht / noch die Hoffgerichts-Räthe mit der Ober-Rathstube etwas zu thun haben/ so sind noch andere zwey Secretarii im Hoff-Gericht absonderlich bestellet / die allein der Gerichts-Händel abwarten.

Haubtleute.

XXX. Nach den Hoff- und Gerichts-Räthen folgten dazumahl / wie sie denn auch noch heutiges Tages folgen / die andern Haubtleute / und sind (die vier Haubt-Aempter davon droben gehandelt / mit gerechnet /) folgende:

Aemter oder Starosteyen.

Im Samländischen Kreyse sind folgende Aempter / davon die Hauptleute ihre Benennungen führen.

- Schacken.
- Fischhausen.
- Tapiau.
- Neuhausen.
- Labiau.
- Insterburg.
- Ragnit.
- Tilsit.
- Memmel.

Im Natangischen Kreyse sind folgende Hauptmanschafften:

- Brandenburg.
- Balga.
- Preusch-Eylau.
- Bartenstein.
- Rastenburg.
- Oletzko.
- Barten.
- Angerburg.
- Lyck.

Johansburg.
Rein.
Lötzen.
Sehesten.

In dem Oberländischen Kräyse sind diese:

Holland.
Morung.
Liebstat.
Preuschmarck.
Osterod.
Hohenstein.
Marienwerder.
Riesenburg.
Neidenburg.
Soldau.
Ortelsburg.

Unter diesen Haubtmannschafften sind heutiges Tages etzliche conjungiret/ als die Eylauische und Bartensteinische. Item die Morungsche und Liebstätische. Und denn auch die Neidenburgische und Soldauische. So sind auch unlängst conjungiret gewesen die Neuhäusische und Labiausche Starosteyen. Zu Taplack auff dem Samlande an dem Pregel ist unlängst auch ein Hauptman eingesetzet/ nach dem aber derselbe Haubtman zu Tapiau worden/ ist nach ihm niemand mehr gefolget. Die Ordnung unter diesen Haubtleuten ist nicht gewiß/ sondern sie gehen einander vor/ nach dem sie älter sind/ oder auch sonst ein ander höhers Ambt dabey haben. Auff gleiche weise certiren sie auch mit den Hoff-Gerichts-Räthen humanitate, wenn sie eintzeln mit ihnen zusammen kommen. Wir haben aber alhier die Aempter nach der Ordnung gezehlet/ wie sie ihre Rechnungen in die Cammer nach Königsberg einbringen. Der Haubtleute ihr Ambt bestehet darin/ daß sie das Schloß/ worin sie wohnen/ für allem Anfall verthädigen; die Churfürstl. mandata in ihrem Ampte exequiren: Die ordentlichen Zinser und andere publicos proventus in acht nehmen; Gerichte auff dem Lande halten/ massen der Adel und auch die andere Landleute bey den Haubtleuten die erste Instantz haben/ und was dergleichen Verrichtungen mehr sind.

XXXI. Nebst diesen sind auch andere Beampten im Lande/ so wol Adelichen/ als Bürgerlichen Standes/ als der Ober-Jägermeister/ die Ober-Förster/ der Land-Obrister/ die Commendanten und Gouverneurs in den Festungen/ die Kasten-Herren und Kastenschreiber/ die Criminal-Gerichts Assessores mit ihrem Præside, die Kammermeister/ Kammerschreiber/ Rentmeister/ Kriegs-Commissarii, die Kammer- und Cantzeley-Verwandten. Item die Land-Richter/ Haußvögte/ Amtschreiber/ die Burggraffen an unterschiedenen Oertern deß Landes/ und die Land-Schöppen in den Aemptern/ und andere/ so wol ordinarii als extraordinarii, von welchen allen allhier zu handeln/ viel zu weitläufftig wäre. Dieses ist nur zu mercken/ daß das Criminal-Gericht zu Königsberg vorhin nur auß schlechten einfältigen Leuten/ die man von den Freyheiten genommen/ bestanden: Allein der itzt regierende Churfürst hat es endlich anders bestellet/ und tüchtige/ Rechts-Erfahrne Leute eingesetzet. Der Præses darin ist ein Doctor Juris. Von dieser Beampten Prærogativ und Vorgang vor andern Aemptern/ kan man nicht viel schreiben/ weil alhier fast nichts gewisses gesetzet ist/ deßwegen es auch in den grossen offentlichen Solennitäten viel Streites und Wiederwertigkeit setzet.

Andere Beamten im Hertzogthum.

XXXII. Nach den Haubtleuten folget der Land-Adel/ welcher grosse Freyheiten in diesem Lande hat. Denn erstlich machet der Adel nach dem Herren-Stande oder nach den Land-Rähten den andern Stand oder Ordnung im Lande/ und erscheinet durch die Landbothen auff den Land-Tägen.

Die Ritterschafft des Landes.

Zum andern ist der Adel in Preussen den Graffen und Freyherren nicht anders als in Polen fast in allem exæquiret/ so daß kein Unterscheid itziger Zeit zwischen ihnen gefunden wird/ als in den Titeln und eines jeden Humanität.

Fürs

Fürs dritte/ wenn die Ritterschafft auff dem Land-Tage erscheinet/ so wehlet sie ihr einen Marschalck oder Directorem ihres Collegii. Es pfleget aber nicht allezeit ein neuer Marschalck erwehlet zu werden; sondern wenn jemand unter der Ritterschafft dazu recht tüchtig ist/ so pflegt derselbe auch wol zu bleiben.

Zum vierdten hat die Ritterschafft zu vielen Dignitäten im Lande allein den Zutritt/ denn auß denselben müssen seyn die Ober-Räthe/ Land-Rähte/ der Hoff-Richter/ fünff Hoff-Gerichts-Räthe/ die Haubtleute/ der Ober-Jägermeister/ die Ober-Forstmeister/ der Land-Obrister und andere. Zu den andern Præfecturis da keine Jurisdiction exerciret wird/ hat die Ritterschafft gleichsfalß für andern einen nähern Zutritt.

Zum fünfften kan der Preussische Adel durch gantz Polen seine Wahren/ die er ihm zu seinem Nutzen anschaffet/ ohne allen Zoll führen lassen.

Zum sechsten/ das neue Gnaden-Privilegium in den Erbschafften der Güter gehet den Adel allein an/ wie schon droben in dem Capitel von den Preussischen Rechten erinnert worden.

Zum siebenden sind auch den Edelleuten geringere Straffen/ wenn sie etwas verbrechen/ gesetzet/ als andern Leuten.

Zum achten bekömt ein Edelmann auß der Cantzeley den Titel: Dem Edlen/ da ihme vormahls kein ander Titel gegeben worden/ als: dem Erbaren. Daher noch die Redens-Art geblieben/ die man noch heutiges Tages brauchet. E. Erb. Landschafft/ diese Freyheiten hat die Ritterschafft im Hertzogthum Preussen/ und dergleichen andere mehr/ die in den Privilegiis Prussiæ Ducalis zu finden. Viel Adeliche Privilegia haben auch die Professores in den Königsbergischen Universität/ ja das Collegium Academicum gehet in publicis pompis dem gemeinen Land-Adel vor.

XXXIII. Die Städte im Hertzogthum Preussen haben auch ihre stattliche Privilegia, wie einer jeden Stadt Handveste und Verschreibung solches außweiset. Dieses aber ist eins von den vornehmsten Privilegiis, daß die Städte daselbst den dritten Stand oder die dritte Ordnung deß Landes machen/ ohne welcher Zuthuung auff den Land-Tägen nichts kan vorgenommen werden.

Die Städte.

Insonderheit hat aber Königsberg viel Prærogativen vor andern Städten deß Hertzogthums Preussen. Denn ausser dem/ daß die drey Bürgermeister in Königsberg vormahls/ wenn der Hohemeister auß dem Lande gereiset/ nebst andern zu Regenten deß Landes gesetzet waren/ so hat auch hernach der Hertzog Albertus in der Regiments Notul eben dieses verordnet/ daß wenn der Hertzog auß dem Lande reiset/ so sollen die Ober Räthe nebenst den vier Ober-Häuptleuten auch drey Personen auß den Räthen der Städte Königsberg in der Herrschafft und deß Landes obliegenden Sachen zu Rath ziehen/ und mit ihnen alles der Fürstlichen Gemahlin/ der jungen Herrschafft auch Land und Leuten zu Nutz und Besten versehen/ fortstellen/ verhandeln und versorgen/ wie die Worte deß Hertzogen lauten. Und dieses ist auch zu verstehen/ wenn der Hertzog mit Tode abgehet/ alsdenn sollen diese eilff Personen/ nemlich die vier Regiments-Rähte/ die vier obersten Land-Räthe/ und drey auß den Rähten Königsberg das Regiment im Lande führen.

Was sonst von den Ländleuten zu wissen/ und was sie für Privilegia haben/ ist schon droben in dem Capitel von den Preussischen Rechten in

etwas berühret / wollen also hievon an diesem Orte nichts mehr hinzu thun.

Land-Täge.

XXXIV. Wenn etwas wichtiges im Lande zu berathschlagen fürkömt / so schreibet der Hertzog in Preussen einen Landtag auß / und zwar wenn und zu welcher Zeit er will. Die Mandata oder Außschreibungen werden an die Haubtleute geschicket / welche die Ritterschafft / ein jeder in seinem Ambt beruffen und ihnen deß Landes-Herrn Willen eröffnen. Die Ritterschafft wehlet alsdenn etzliche Deputatos auß ihrem Mittel / und schicket sie mit einer gewissen Instruction zu bestimmter Zeit auff den Land-Tag. Gleicher gestalt wehlen die Städte auch ihre Deputirten / wiewol nicht auß einer jeglichen Stadt dieselbe geschicket werden: Sondern es haben / sonderlich im Oberlande / etzliche Städte zusammen nur einen Deputirten / der in ihrem Namen dem Landtage beywohnen muß. Der Ort / da die Landtäge gehalten werden / ist nicht bestimt / wiewol sie meistentheils in Königsberg gehalten werden. Es haben zwar in dem vorigen Seculo, da ein Landtag nach heiligen Beyl An. 1567. außgeschrieben ward / die Rähte der dreyen Städte Königsberg darauß ein Recht machen wollen / ja gar auff eine Landes Constitution sich beruffen / daß die Landtäge nirgend anders als in Königsberg sollen gehalten werden / allein sie haben doch kein dergleichen Gesetz können herfür bringen / der Cantzler hat auch eingewendet / daß der Fürst zu Rastenburg / Friedland und Bartenstein vorhin Land-Täge angestellet / und stünde auch in seinem Belieben einen Land-Tag auch zu Penarten anzustellen / deßwegen auch der Hertzog der Stadt Königsberg Ansuchen nicht angenommen / sondern den Landtag daselbst / wohin er beschrieben war / verrichtet / welches zwar die Stadt Königsberg geschehen lassen / aber de futuro protestiret.

Wenn sich die Land-Stände also auff den vom Chur-Fürsten angesetzten Ort versamblet / proponiret der Preussische Cancellarius im Beyseyn anderer Regiments-Räthe / und auch in Gegenwart deß Landes-Fürsten selbsten / wenn er im Lande ist / die Puncta künfftiger deliberation den Land-Ständen. Und dieses wird im Stehen verrichtet / und nicht sitzend / wie im Königlichen Preussen. Wenn dieses mündlich geschehen / und hernach die Proposition den Ständen von den Ober-Räthen schrifftlich übergeben worden / rathschlagen davon die vom Herren-Stande / und übergeben darüber schrifftlich ihr Bedencken der andern Ordnung / das ist / denen vom Ritter-Stande und Adel / diese geben hernach / wenn sie sich auch unter sich vereiniget / ihr Bedencken dem dritten Stande / oder den Städten über. Alsdenn / wenn alle Stände in einigen Puncten eins worden / folget das vereinigte Bedencken / welches alle drey Stände den Ober-Räthen / die an der Stelle deß Hertzogen sind / übergeben. Wenn nun der Hertzog damit zu frieden ist / so wird darauff ein Abschied gemacht / dabey es endlich verbleiben muß. Allein wenn der Landes-Fürst dem vereinigten Bedencken nicht acquiesciret / werden mehr und mehr Schrifften gehäuffet / biß endlich etwas gewisses geschlossen / und von den Land-Ständen so wol / als von dem Landes-Fürsten beliebet wird.

Es ist zwar Anno 1612. dieses in den Vorschlag kommen / daß nicht schrifftlich / sondern mündlich alles solte auff den Land-Tägen gehandelt werden. Aber die meisten waren damit nicht zu frieden / und drungen darauff / daß man die alte Gewohnheit beybehalten solte / wie sie denn auch noch heutiges Tages beybehalten wird. Dahero kömt es unter andern / daß in dem Hertzogthum Preussen die Land-Täge lange währen; Denn es ist daselbst nichts neues / daß eine solche Zusammenkunfft auff etzliche Monat / ja auch auff ein gantzes Jahr und darüber extendiret wird.

XXXV.

Neue Mutation.

XXXV. Dieses ist nun die Ordnung / welche Hertzog Albrecht und seine Nachkommen / im Hertzogthum Preussen gemacht / die auch noch mehrentheils beybehalten wird. Sonsten ist zu unserer Zeit eine merckliche Mutation in der Regierung gefolget. Denn als An. 1657. die Welauschen Pacta gemacht / und zu Bromberg confirmiret worden / hat der Churfürst Friedrich Wilhelm das Supremum Dominium über das Hertzogthum Preussen erhalten / da er vormals deß Königs in Polen Vasallus und Lehnmann gewesen. Doch ist dabey bedungen / daß wenn diese itzige Churfürstliche Linea etwa wider Verhoffen außsterben würde das Hertzogthum Preussen wiederumb ans Königreich Polen fallen / und erstlich an die Culmbachische oder Bareitische / in Abgang aber derselben an die Anspachische Lineam verlehnet werden solte. Dadurch ist dennoch aber das Hertzogthum Preussen nicht dem Römischen Reiche zugewachsen / wie einige davor gehalten; sondern es ist ein absonderliches Fürstenthum worden / welches mit dem Römischen Reiche gantz nichts zu thun hat. Auß dieser Veränderung ist auch dieses geflossen / daß eben in demselben 1657sten Jahre das Tribunal im Lande verordnet / und dem Hoffgericht vorgesetzet. Denn vorhin gieng die Appellation an den Königlichen Hoff in Pohlen. Weil aber der Churfürst der Bottmässigkeit deß Königs in Polen nicht mehr unterworffen ist / hat man ein ander höheres Gericht oder Tribunal gestifftet / dahin itziger Zeit alle Appellationes gehen. In diesem Tribunal præsidiret allezeit einer von den Ober-Räthen. Unter den Assessoribus sind 5. vom Adel und 3. Bürger-Standes Personen. Der Præses so wol als die Assessores werden ordinariè alle drey Jahr verändert. Aber auß gewissen Ursachen geschichts auch wol / daß einer und der ander perpetuum locum darin bekömt. Wer ein mehreres hievon zu wissen begehret / kan die Landtags Acta, insonderheit de Anno 1663. selbst nachschlagen.

Der Churfürst wird Supremus Dominus.

Ein Preussisches Tribunal wird angeordnet.

Ende deß neuen Preussens.

SOLI DEO GLORIA.

In deß Dusburgs Außfertigung habe ich das Privilegium Culmense, wie selbiges An. 1551. durch den Eberhard von Seyne renoviret ist / gesetzet. Nun wil mit dem geneigten Leser selbiges communiciren / wie es Herman Salza, und Herman Balck zu allererst diesen Städten / Culm und Thorn sol gegeben haben. Ich habe es in Dantzig von einem guten Freunde bekommen / welcher es aber nicht für indubitatum außgeben wollen: Mag also der geneigte Leser davon halten was er will.

Privilegium Culmense primum.

Datum V. Calend. Jan. An. 1233.

FRater Hermannus de Saltza, domus hospitalis Sanctæ Mariæ Theutonicorum in Hierusalem Magister, & Frater Hermannus Balko ejusdem domus per Slavoniam & Prussiam Præceptor, totiusque ejusdem domus conventus universis Christi fidelibus hanc paginam inspecturis salutem in Christo salutari! Quanto plura, quantoque majora Culmensis terra, ac præcipuè civitatum nostrarum Culmens. & Thorun. incolæ tum pro defensione Christianitatis tum pro domus nostræ promotione discrimina sustinebant, tanto ardentius & efficacius in omnibus, quibus cum justitiâ possumus, eis adesse volumus & debemus. Hinc est, quod eisdem Civitatibus hanc indulsimus perpetualiter li-

ber-

bertatem, ut earum Cives eligant sibi in iisdem Civitatibus singulos Judices annuatim, qui domui nostræ & communitati Civitatum competant earundem, Eisdemque Judicibus concessimus perpetualiter de tertia parte mulctarum Judicialium, pro culpis majoribus pensatarum, pœnam minorum excessuum quæ quotidiana dicitur, videlicet XII. nummos & infra eis totaliter concedendo, ita ut quicquid de talibus judex infra tribunal de quatuor solidis videlicet & infra indulserit, id etiam ex parte domus nostræ sit indultum, verum tamen de majoribus culpis, ut sunt homicidia, sanguinis effusio, & similia, judex absque fratrum nostrorum consensu nihil remittat, nos etiam partes illas, quæ nos contigerint, in iisdem judiciis vendere & infeudere cuiquam non debemus. Igitur Civitati Culmensi dedimus trecentos mansos Flammingicales, sub monte & supra montem, pro communibus ejusdem Civitatibus usibus ad prata, pascua, & ad hortos & flumen Vislam supra Civitatem ad unum miliare & subipsa ad aliud cum omni utilitate, exceptis insulis & castoribus ad communes Civium ac etiam peregrinorum usus libere in perpetuum possidendi. Civitati vero Thuronens. idem flumen à superiore parte magnæ insulæ, quæ vocatur Litzke quæ est sub Nessowe ad duo milliaria in descensu ejusdem fluminis cum his insulis Litzke, Gorcze, Vertzke, & aliis duabus adjacentibus cum omni utilitate, exceptis castoribus, ad communes usus civium duximus assignandum. Statuimus autem in iisdem Civitatibus Jura Magdeburgensia in omnibus sententiis in perpetuum observari, hoc indulto ut cum reus aliquis Magdeburgi in sexaginta solidis puniri debeat hic in XXX. solidis Culmensis monetæ mulctetur, Eodem modo in culpis aliis proportionaliter observato. Si vero aliquis dubietatis scrupulus de jure judiciario & de juris judiciarii sententiis civitatibus emerserit, in eisdem idem articulus à Culmens. Civitatis consulibus requirat, quia eandem civitatem metropolim esse volumus aliarum, si quæ adhuc in prædictâ provinciâ constituentur. Statuimus etiam, ut navigium apud easdem civitates sit liberum in perpetuum, & ut omnes Fratres nostri, & hi, qui de ipsorum ministris fuerint, & omnes qui de quacunque Religione extiterint, insuper omnes nuncii ad domum nostram, vel ad alios à domo missi absq; omni naulo perpetualiter transducantur. Quod si quis ex Ductoribus naviũ aliquem ex prædictis trãsducere ausu temerario contradixerit, leviori culpæ subjaceat, quali scilicet quatuor solidorũ pœnæ consvevit adscribi. Volentes præterea Civitatibus præfatis abundantius providere, Culmensi Civitati promisimus centum & viginti mãsos Thorun. vero Civitati centũ alios mansos, cum omni utilitate, excepto duntaxat Episcopali pro decimis exhibendo, ut cum iidem mansi venerunt ad proventũ prædictis Civitatibus ab earum Civibus in vigiliis ac aliis necessitatibus exinde valeat provideri, interim autem nos eis in duabus vigiliarum partibus prospicere volumus ac debemus. Promisimus etiam ut in eisdem Civitatibus nullas domus emere debeamus: Si vero quis domum suam aut aream domui nostrę contulerit, intuitu pietatis, eam ad alios usus construere non debemus, nisi ad quos aliquis è Civibus construit domum suam, & eadem exinde jura & consuetudines observare, quas alii de suis domibus observabunt. In his tamen Conditionibus munitiones nostras, quas in eisdem Civitatibus jam habemus, volumus non includi. Parochiam in Culmen dotavimus octo mansis juxta Civitatem, & aliis octoginta, ubi se sors obtulerit, assignandis. Parochiani vero Thorun. dotavimus quatuor mansis juxta Civitatem, & aliis XL. ubi ei fuerint assignati & in eisdem Ecclesiis jus Patronatus nostræ domui retinemus, eis in plebanis idoneis provisuri. Cæterum si aliquæ Parochiæ in villis supra dictarum Civitatum fabricatæ fuerint, si tamen villarum singulæ earundem octoginta mansos vel amplius habuerint, promisimus Parochiarum quamlibet prædictarum quatuor mansis de nostra speciali parte dotare, & Jus patronatus perpetuo habebimus in dotatis, eis etiam in idoneis Sacerdotibus provisuri.

Ad

Ad hæc statuimus, ut si qua forte quæstio contra aliquem de bonis suis orta fuerit, si possessor vicinos & alios conterraneos suos quibus notum fuerit rem taliter se habere in testimonium justæ possessionis habuerit, potius debeat obtinere bona illa, quam is, qui eum impetit, ab ipso bona eadem alienet. Absolvimus etiam prædictos cives ab omnibus collectis injustis & hospitationibus coactivis, aliisque exactionibus indebitis, ad omnia bona eis attinentia, hanc gratiam extendentes. Porro eisdem civibus nostris vendidimus bona, quæ à domo nostrâ habere noscuntur ad hæreditatem Flammingicalem ipsis & eorum hæredibus utriusq; sexus ea cum omnibus proventibus libere in perpetuum possidenda, salvis tamen his, quæ domui nostræ per totam terram duximus retinenda. Retinemus enim domui nostræ in bonis eorum omnes lacus, castores, venas salis, auri argentique fodinas, & omne genus metalli, præter ferrum, ita tamen ut inventor auri, sive in cujus bonis inventum fuerit, jus habeat, quod in terra Ducis Silesii in hujusmodi talibus est concessum: Inventor autem argenti, sive is, in cujus agris inventum fuerit jus Fribergense in ejusmodi inventione habeat in perpetuum. Quod si lacus aliquis ad tres tractus sufficiens agris alicujus prædictorum civium adjunctus fuerit, si is, cujus agri sunt, eundem locum loco agrorum accipere voluerit, in suâ ponimus optione; si vero major fuerit, quocunque instrumento in eo piscari voluerit, ad commodum duntaxat mensæ suæ, præter rete, quod Newot dicitur, habeat liberam facultatem. Item si rivus aliquis agros alicujus attingit, ei cujus agri fuerint, solum molendinum ædificare liceat in eodem: si vero idem fluvius aptus fuerit pluribus molendinis, domus nostra in construendis eisdem aliis tertiam partem priorum sumptuum faciat, & percipiat perpetualiter tertiam partem usuum de constructis. Volumus etiam, ut de qualiter ferâ, quam ipsi, vel eorum homines ceperint, exceptis porcis, ursis, capreolis, armum dextrum domui nostræ reddere teneantur. Sanè, quod de lacubus, molendinis ac feris posuimus, ad illos duntaxat cives extendimus, qui à domo nostrâ, sicuti prædictum est, hæreditati esse noscuntur. Ipsis etiam hanc contulimus libertatem, ut bona sua, quæ à Domo nostrâ possident, vendendi talibus, sane qui terræ ac domui nostræ bene competant, habeant facultatẽ, ita, ut hi, qui ea emerint, ipsa de manu Fratrum suscipiant, & domui nostræ ad idem jus idemque servitium teneantur, quod illi nobis exinde facere debuerunt & nos ea ipsis porrigere sine ulla difficultate debemus. Licentiamus igitur, si quis antedictorum civium necessitatis causâ allodium suum vel decem mansos ad majus ab aliis bonis suis separare voluerit & vendere separatim, is idem jus idemque servitium domui nostræ debebit facere de reliquo, quod prius de toto noscitur debuisse. Is vero, qui idem allodium vel decem mansos emerit, debet ratione ejusdem allodii cum armaturâ, quæ Plata vulgariter dicitur & aliis levibus armis & uno equo, ad arma talia competenti domui nostræ ad tale obsequium esse obnoxius, quale inferius plenius describetur. Addentes etiam, ut nullus eorum, qui nunc à domo nostrâ hæreditati esse noscuntur hæreditatem aliquam possit emere, præter unam. Statuimus siquidem, ut quicunque XL. mansos, vel amplius à domo nostra emerit, is cum plenis armis & dextrario operto armis talibus competente, & aliis duabus ad minus equitaturis; qui vero pauciores mansos habuerit, cum Plata & levibus armis, & uno equo ad arma talia competente, debet cum Fratribus nostris in expeditionem quoties ab eis requisitus fuerit pergere contra Prutenos, qui Pomezani largo vocabulo nuncupantur, & contra omnes suæ patriæ turbatores. Cum vero præfati Pomezani in Culmen provinciâ præstante Domino fuerint ulterius merito non timendi, omnes cives prædicti ab omnibus expeditionibus sint exempti, præter Patriæ defensionem, ut prædictum est contra quoslibet turbatores. Item statuimus, ut quilibet homo hæreditatem à domo nostrâ habens fratribus nostris solvat exinde unum nummum Coloniensem, vel pro eo quinque Culmenses, & pondus duarum Marcarum cæræ in recognitionẽ dominii, & in signum quod eadem bona habet

à Do-

â Domo nostrâ, & nostræ debeat jurisdictioni subesse, & nos eum favorabilior confovendo contra eos, qui sibi injurias intulerint, debemus, quantum possumus nostrum præsidium impartiri. Prædictum autem censum singulis annis in die B. Martini, vel ab ipso quindecim dies dare debent. Quicunque autem in prædicto termino non dederit censum suum taliter puniatur. Post primum XV. dies in decem solidis, elapsis vero aliis XV. nisi persolverit, decem solidorum debito sit obstrictus, item evolutis aliis XV. diebus, tertio in aliis decem solidis, si non solverit censum suum, puniatur, & tunc pro his XXX. solidis & pro censu suo tempore non soluto, ejus pignora sine omni conditione accipi faciet, accepta habebit, donec ei satisfaciat domus nostra. Item si forte aliquis debitum obsequium suum, quod domui nostræ debere dignoscitur in expeditionibus peragendis non impenderit, sed absens fuerit, Judex civitatis de bonis absentis alium statuat loco sui, sic ut domus nostra sui juris in hâc parte sentiat nullatenus detrimentum. Statuimus etiam, ut si forte aliquis ex supradictis civibus recedens à terra pactiones domui nostræ non fuerit prosecutus, eidem intra XVIII. septimanas tres termini cum sententia præfigantur, & si intra easdem XVIII. septimanas non satis fecerit, pœnæ XXX. solidorum domui nostræ reddendorum subjacebit, etsi nec tunc emendaverit, singulis sex septimanis ad satisfactionem in totidem Culmensis monetæ solidis compellatur: si vero infra annum neglexit emendare, Domus nostra se de omnibus bonis suis intromittat, donec ei de omnibus satisfaciat. Volumus autem, ut de bonis prædictorum civium de quolibet Theutonicali aratro unus modius tritici, & unus siliginis in mensurâ Wladislaviensi, quæ vulgari nomine Scheffel dicitur, & de Polonicali aratro, quod Haack dicitur, unus modius tritici in eâdem mensurâ annuatim Dræcesano Episcopo pro decimis persolvatur: Si vero idem Episcopus dictos homines pro aliis decimis angariaverit, pro his domus nostra tenebitur respondere. Statuimus denique, ut una moneta sit per totam terram, & ut de puro & mundo argento denarii fabricentur, ipsique denarii in tanto valore perpetualiter perseverent, ut eorum LX. solidi ponderent unam marcam, & dicta moneta non nisi semel in singulis decenniis renovetur, & quoties renovata fuerit, XII. novi nummi pro XIV. veteribus cambiantur, & unus quisque libere emat quamcunque rem, quæ in foro venalis portari solet. Item quantitatem mansorum juxta morem Flammingicalem statuimus observari. Absolvimus etiam totam terram prædictam ab omni telonii exactione, & ne præmissæ constitutiones, promissiones ac pactiones ab aliquo successorum nostrorum infringi valeant, aut mutari, præsentem paginam conscribi fecimus, eam Bullarum nostrarum appensione roborando. Hujus rei testes sunt: Fr. Heinricus de Seyne, Poppo de Osternach, Albertus de Langemb. Theodoricus Marschalcus, Grilwinus in Culmen, Ludovicus in Quedin, provisores, Seculares vero Burchardus, Burggravius de Magdeburg, Johannes de Pak, Bartholomæus de Henevone, Theodoricus de Thervel, Bernhardus de Kamentz, Otto de Bont, Otto de Surbeche, & alii quam plures tam religiosi quam seculares. Acta sunt hæc in Culmen Anno incarnationis Dominicæ Millesimo CCtesimo XXXIII. Quinto Calend. Januarii.



Ad pag. 55. col. 1. Daß die Gothen diese Nahmen Ostrogothi und Westrogothi nicht bey dem Ponto Euxino, da sie gewohnet / sondern allererst nach ihrem Außzuge von dannen angenommen / zeuget auch Paulus Aquilejensis Diaconus, wann er in dem XII. Buch seiner Historiæ Miscellæ also hievõ redet: Quam ob rem Phritigernus cum suis occidentalem partem petiit: Athalaricus verò cum suo exercitu ibidem remansit. Hi vero qui cum Phritigerno occiduas petierant regiones ab occidente lingua patria Visegothi id est occidentales Gothi sunt dicti: hi vero qui cum Athalarico in propriis sedibus remanserant, Ostrogothi id est Orientales Gothi sunt dicti. Besiehe Biblioth. Max. Patrum, so Anno 1677. zu Lion in Franckreich gedruckt ist / Tomo XIII. pag. 259. col. 1. am Ende. Darauß ist abzusehen / daß dieses nicht nur eine blosse Muthmassung ist / sondern daß es auch in den alten Historien einen gewissen Grund habe.

Ad pag. 68. seqq. In der Wallachey ist ein ziemlich grosser Fluß / Prut genant / welcher sich endlich in die Donau stürtzet. Nicht weit von demselben ist ein ander Fluß Moldavva genant. Dieses könte manchem die Gedancken machen / daß nicht allein die Römer durch die Wallachey / wie wir solches am angezogenem Ort probiret / in Preussen ankommen / sondern auch / daß die Preussen von dem Wallachischen Fluß / Prut, den Nahmen Pruteni bekommen. Denn wie vom Fluß Moldavva, das Land Moldavia und darinnen wohnendes Volck Moldavi genennet / so sind auch die an dem Fluß Prut wohnende Völcker / Pruteni vielleicht genennet worden. Doch mag ein jeder davon glauben was er will.

Ad pag. 103. Rikis, Rekis, Reykis, heisset in der Alt-Preussischen Sprache ein Herr / und selbiges Wort haben wir aus dem Lateinischen Wort Rex abgeleitet. Es könte aber doch einem glaublich vorkommen / daß es hergeleitet werde vom Alt-Teutschen Worte Rek, welches einen grossen Mann / oder einen Held bedeutet / daher die Alten gesaget: der kühne Reke, das ist / der kühne Held. Vid. Justus Georgius Schottelius lib. 2. de Lingua German. cap. 7. pag. 263. Es können aber auch wol die alte Teutschen dieses Wort / von dem Slaven und Herulern / so ein gut Theil des heutigen Teutschlandes in dem VIII. und folgenden Seculis eingenommen / bekommen haben.

Ad pag. 149. Waidelotten haben wir mit dem M. Matth. Prætorio abgeleitet / von dem Alt-Preussischem Worte Waidiu. Aber auch allhier möchte mancher in die Gedancken kommen / daß dieses ein alt Teutsches Wort sey. Denn auch bey den alten Teutschen sind die Priester Witdoten / oder Wittoden genennet / daher vielleicht das Wort Weydelotten geflossen. Vid. Schottelius lib. 5. de Lingu. German. pag. 1021. Johannes Saubertus in lib. de Sacrificiis cap. 7. pag. 162.

Ad pag. 191. 192. Im Anfang dieses Capitels wird nicht gefragt / ob in Preussen vor alten Zeiten etwa ein Volck einen festen Sitz gehabt / welches wir schon in dem ersten Capitel bejahet / und zur Gnüge hoffentlich probiret: sondern ob die alten Preussische Völcker / die allhier im Lande ihren beständigen Wohnsitz gehabt / auch Häuser gebauet / oder nur in den Hölen / wie die wilden Thiere / oder auch auff ihren Wagen / als wie die Hamaxobii und andere Scythische Völcker / gewohnet. Denn es kan wol ein Volck in einem Lande beständig wohnen / und doch keine Häuser haben.

Ad pag. 202. Die heutige Littauen im Hertzogthumb Preussen / so sonder Zweiffel noch von den alten Preussen herkommen / tragen auch noch / wenn sie ihre beste Kleider anziehen / weisse tüchene Röcke / welche von roher weisser Wolle gemacht sind. Dieses mag aber auch wol von den Römern herkommen / als welche auch ihre togas von solcher roher Wolle insgemein gehabt und getragen / wie

davon Paulus Manutius, Justus Lipsius, Octavius Ferrarius können nachgeschlagen werden. Dadurch kan nun dieses etlicher massen bestätiget werden / daß die Römer auch vorzeiten allhier in Preussen angekommen.

Ad pg. 223. Die Preussen haben mit dem Teutschen Orden fast gleiche Waffen gehabt / wie Petrus von Dusburg meldet / und wir auch etliche derselben am angeführten Orthe erzehlet. Sonsten finden wir aber / daß um das 1442. Jahr nach Christi Geburt bey den Teutschen folgende Waffen gewesen: Spieß / Helmpart / Heß / Saibel / Balding / Schwing / Plotz / Mäß / Dägbart / Armbrust / Axt / Bogen / Pfeil / Bheil / Geß / Pfriem / Weider / Broter / Brechs / Rappier / Tißeck / Spad / Truzer / Karz / Amiß / Sperhack ꝛc. wie Schottelius aus des Crusii Annalibus Sueviæ erzehlet. Darunter sind aber etliche gantz unbekante Wörter / so daß man nicht weiß / was für Waffen die Teutschen dadurch verstanden / und folgends kōñen wir auch nicht wissen / ob alle dieselbe auch unter den alten Preussen gebräuchlich gewesen oder nicht. Vid. Schottel. libr. 2. de Lingv. Germ. cap. 21. p. 689.

Addenda ad Part. II.

Ad cap. I. num. V. pag. 259. col. 2. In dem XIV. Seculo nach Christi Geburt haben zugleich mit der Macht des Ordens auch schon die Tittel der Hohemeister angefangen zu steigen. Denn man findet / daß An. 1315. Carl von Trier sich nicht schlecht hin Frater, sondern Nos Frater, tituliret auf diese Weise: Nos Frater Carrulus de Treviri O. F. S. M. Th. Jer. Mag. generalis. Ein ander Exempel werden wir hernach beybringen.

Ad cap. II. num. IV. pag. 282. & seqq. Nachdem ich das MS. schon weggeschicket / bekam ich von Elbing unterschiedene Documenta aus der Stadt Archivo selbsten / damit meine Meynung von dem fünfften Hohemeister Henrico von Hohenlohe Sonnenklar erwiesen wird. Weil aber dieselben Documenta in meinem Abwesen nicht konten in das Buch selbstē füglich eingeschoben werden / habe ich sie wollen allhier ansetzen / damit der geneigte Leser weniger Ursach daran zu zweiffeln habe. Erstlich im Jahr Christi MCCXLVI. Kal. Maji. hat dieser Heinrich von Hohenlohe ein Privilegium gegeben / darinnen diese Worte zu lesen: Fr. Heinricus de Hohenloh Domus Hospitalis Sancte Marie Teutonice Jerosolimit. Magister universis Christi fidelibus præsentes literas inspecturis salutem in Deo. Zu Ende stehen diese Worte: Sigilli nostri appensione duximus roborandum. Datum in Culmine anno gratie MCCXLVI. Kalend. Maji. Da sehen wir / daß dieser Heinrich von Hohenloh / der sich in der Stadt Elbing Fundations-Privilegio nur Minister humilis genennet / itzo sich schreibet Magister, und daß er auch das Hohemeisterliche Sigillum sein Sigillum nennet. Zum andern Anno 1334. hat der Hohemeister Luderus der Stadt Elbing ein Privilegium gegeben / darinnen er sich auff diesen Hohemeister berufft mit folgenden Worten: Nos igitur Fr. Luderus generalis Magister & D. G. natus Dux Brunsv. notum esse volumus, qvod - - - - insistentes vestigiis Prædecessorum nostrorum Fratrum Heinrici de Hohenloh Karoli de Treviris, Magistrorum generalium, necnon & Fratris Hermanni Præceptoris Prussye inhærentes, omnia & singula Privilegia &c. Zu Ende dieses Privilegii stehen folgende Worte: Datum Mariæburgi domo nostra primaria An. Domini MCCCXXX. qvarto Indicto secunda. In die Inven. S. Stephani Protemart. Zum dritten Anno 1442. hat der Hohemeister Conrad von Ehrlichshausen ein Privilegium der Stadt Elbing gegeben / darinnen er diese Worte setzet: **Wir Conrad von Ehrlichshausen - - zum Elbinge vorbringende einen Brieff in Latino &c. vom Ehrwürdigen und Geistlichen Br. Henrich von Hohenloh seelig. Gedächtnüß / unserm Vorfahr Mei-**

Meister / gegeben also lautende: Der Schluß dieses Privilegii lautet also: **Gegeben in unserm Hause Marienburg am Dienstage in den Pfingsttagen nach Christi Geburt vierzehen hundert und darnach im XLII. Jahre.** Hæc mecum communicavit Nobiliss. Dn. Godfr. Zamelius Cons. Elbing.

Ad cap. II. num. VII. pag. 289. Im Jahr Christi 1263. 9. Kal. Febr. hat Hanno oder Enno der Hohemeister nach seiner Wahl der Stadt Elbing auf ihre Supplication geantwortet / daraus zu schliessen / daß er im Anfange des ietzt gedachten Jahres zum Hohemeister erkohren sey. Dn. Zamel.

Ad cap. II. num. X. pag. 312. col. 2. Daß der Hohemeister Paul von Rußdorff abgesetzet sey / schreiben unsere Historici alle ingesampt / denen ich gefolget / ob ich gleich im Thornschen Archivo einen Brieff der Ordensherren gesehen / darinnen gemeldet wird / daß dieser Hohemeister gutwillig abgedanckt / und daß sie ihn also des Hohemeisterthums entlassen. Denn das ist meines Erachtens nur Ehren halben geschehen / daß die Ordens-Gebietiger dieses also geredet und geschrieben. Es hat auch Herr Zamelius mir ein Documentum davon zugeschicket / welches aber eben so wird gedeutet werden müssen / als ich vorher gemeldet. Nehmlich es schreibet Niclas Poster / Kompthur zu Dantzig / und des Hohemeisters Stadthalter / an die Stadt Elbing folgender Gestalt: **Bruder Niclas Poster Kompthur zu Dantzig / Hohemeisters Stadthalter. Lyben Getreuen. Wir thun euch zu wissen / daß unser Hohemeister also heute im Gebringen des Brieffs von eigenem guten Willen / synd her sere schwach und kranck ist / von seinem Ampte ist abgetreten / und hat uns syne Stadt biß zu Zukunfft der Gebietiger zu Deutschen und Lyfflanden bevolen. Also wir euch das selbst in zweyen oder dreyen Tagen (denn wir bey euch seyn wollen) mündlich und vorder / wie sich alle Dinge haben ergangen / wol werden unterrichten / obgleich andere Reden von jemanden vorqvemen / so wisset auch / daß die Dinge also sind geschen dorauff zu richten / doran ir uns sünderliche Begegligkeit erzeiget. Gegeben zu Marienburg am Dienstage nach Circumcisionis Domini im XLI. Jahre.** Daß wir aber der gemeinen Haltung unserer Scribenten beyfallen / beweget uns der damahlige Zustand des Ordens. Denn die Gebietiger hatten viel Streitigkeiten mit dem Hohemeister / wie aus derselben Zeiten Historia bekant ist. Weil sie nun auch andere Hohemeister abgesetzet / werden sie auch wol des Paul Bellizers von Rußdorff nicht geschonet haben. Zu dem gieng auch schon dazumahl die gemeine Rede / daß der Hohemeister solte abgesetzet werden / wie aus dem Brieffe des Niclas Posters selbst zu ersehen / welches Gericht nicht wird umbsonst gewesen seyn. Nichts destoweniger damit dennoch Land und Städte / welche mit diesem Unwesen / so die Ordensgebietiger getrieben / nicht zufrieden waren / nichts möchten dawider tentiren / so muste es dazumahl also heissen / daß der Hohemeister selbst gutwillig abgedancket. Wo aber ja etwas nachzugeben / so wird es der Hohemeister nach jenem gemeinen Sprichwort gethan haben: Was man thun muß / das thut man gern.

Ad cap. III. num. III. p. 375. col. 2. Die Stadt Culm ist dem Bischoff übergeben worden im vorigen Seculo An. 1505. wie die Inscription auf dem Culmschen Rathhause annoch davon zeuget / welche also lautet: Rex Alexander Culmam cum arce Papoviensi & Starogrod Nicolao Chrapicio Episcopo Culmensi salvis omnibus Urbis Libertatibus & Prærogativis Civitati & Civibus in toto reservatis contulit An. 1505.

Ad cap. III. num. XIV. pag. 434. col. 2. Die neue Capelle in der Stadt Dantzig unweit von der grossen Pfarrkirchen in der rechte Stadt/ war zur selben Zeit/ als ich dieses geschrieben/ nehmlich An. 1682. noch nicht eingeweyhet: aber dieses ist hernach An. 1683. geschehen/ so daß itziger Zeit der Gottesdienst schon darinnen verrichtet wird.

Ad cap. III. num. XVI. pag. 440. col. 1. In diesem Seculo ist auch das schöne Kloster im Culmischen Lande zwischen dem Schloß Bretchen oder Bratian, und dem Städtlein Lauernick auf den schönen Wiesen unweit von der Drebnitz gebauet. Der Fundator ist gewesen Paulus Dzialinski Pommerscher Woywod und Schatzmeister in Preussen. Die Münche so es bewohnen/ sind F. F. Minorum strictioris observantiæ Ordinis S. Francisci, welche gemeiniglich genennet werden Reformati. Der Anfang zu diesem Kloster ist gemacht An. 1640. ungefehr.

Ad cap. VII. num. XIX. p. 591. Bey der Publicirung dieses Juris Nobilium oder Correcturæ sind auch noch einige Schwürigkeiten moviret, welche die gantze Sache leicht hätten stutzig machen sollen. Denn die Städte haben noch Anno 1598. umb Michaelis wider dieses Jus eins und das andere vorgebracht und nicht zugeben wollen/ daß solch eine Trennung zwischen der Ritterschafft und den Städten ratione jurium solte geschehen. Die Ritterschafft war auch nicht einig. Etliche wolten/ daß in diesem jure gar nichts mehr solte geändert werden: andere erkanten aber die Unvollkommenheit desselben und begehrten/ daß vor der Publicirung noch eins und das andere darinnen corrigiret würde. Aber die erste Meynung der Ritterschafft wurd endlich beliebet. Derowegen ist dasselbe Recht auff dem nechsten Reichstage zu Warschau dem Könige Sigismundo III. offeriret/ mit unterthänigster Bitte/ daß es möchte confirmiret, und nach der Confirmation publiciret werden. Doch aber weil das Gegenpart noch etwas darin desideriret/ hat der König beyden Theilen gratificiren wollen/ so daß die Land-Stände noch zur Correction zweyer Puncten solten zusammen kommen/ nemlich de Locis judiciorum in Pomerellia, & de pœnis in Palatinos negligentes constitutis. Dafern es aber nicht geschehen solte/ so wäre der König gäntzlich entschlossen/ das Decretum zur Execution zu bringen/ und dasselbe Jus zu publiciren. Als nun An. 1599. am Tage Stanislai zu Marienburg ein Landtag gehalten worden/ entstund wiederum deßwegen ein Streit. Die Städte bezeugten ihr Mißfallen daran/ daß die Ritterschafft ihr ein eigenes Recht gemacht/ und sich also von den Städten separiret hatte: baten also/ damit die Publicirung nachbliebe/ und die Ritterschafft mit den Städten zugleich solch eine Correctur anstellen möchte/ damit sie beyderseits ein gemeines Recht hätten. Unter dem Adel waren etliche/ so da nichts wolten darin geändert wissen/ sondern es solte also/ wie es der König confirmiret/ gedruckt werden: Andere drungen darauff/ daß man die zwey Puncta, welche der König nachgegeben/ endern möchte. Andere wolten auch unterschiedene Sachen mehr darinnen mutiren. Endlich weil die Ritterschafft keine Instructiones von den Ihrigen dazu gehabt/ wurd endlich aus der Sachen dazumal nichts. Nicht lange hernach/ nemlich den 6. Julii/ ist ein Extraordinar-Land-Tag deßwegen angestellet. Daselbst haben die grossen Städte consentiret/ daß diese Correctur solte publiciret werden/ doch ohne Schaden der Städte. Die Ritterschafft movirte dazumahl viel/ auch wider die Stadt Thorn: allein der Bischoff Tilycki und die andern Räthe nahmen sich ihrer an/ so daß es bey wenig Puncten verblieben. Es ward dazumahl auch beliebet/ wie man es schon im vorigen Landtage begehret hatte/ daß dieses Recht nicht heissen solte Jus Terrarum Prusiæ: sondern Jus Terrestre Nobilitatis Prussicæ. Nachdem die Correctur zu Ende gebracht worden/ hat man die Subscriptiones erfordert. Da wolten die grossen Städte wieder nicht unterschreiben biß die Thornschen Internuncii endlich von dem Bischoff Tilycki dazu erbeten sind/ doch haben sie die vorige Protestation wiederholet/ daß es ihren Rechten und Freyheiten nicht solte schädlich seyn. Ob nun gleich hernach wider dieses Jus die kleinen Städte und die Canonici Uladislavienses protestiret/ so ist doch diese Correctura dem Könige zur Confirmation zugeschicket. In dem Brieffe an den König setzen die Stände folgende Worte: Nonnulla eaque paucissima, quæ elucidatione aliqua egere videbantur revisa & emendata sunt, quæ ut S. R. M. clementissime rata habere velit, Status & Ordines submisse petunt. Nach erlangter Confirmation ist dieses Recht gedruckt. Die Auffsicht darüber hatte im Nahmen der Ritterschafft der Succamerarius Culmensis, im Nahmen der Städte aber Heinrich Stroband Bürgermeister der Stadt Thorn/ welche darzu auf dem vorhin-erwehnten Landtage im Julio deputiret waren.

Ad cap. ult. num. XXVII. **Von den Preussischen Stadthaltern.** Als ich dieses von den Stadthaltern des Hertzogthumbs Preussen schrieb/ lebten dazumahl noch Ihre Fürstl. Durchläucht. der Hertzog von Croy und Arschott: nunmehro haben sie aber nach dem Willen des Allwaltenden GOttes den 7. Febr. An. 1684. diese Welt im 64sten Jahre ihres Alters gesegnet/ und haben nebst andern unvergleichlichen Fürstlichen Tugenden den Ruhm einer ungemeinen Erudition nachgelassen/ so daß man wol mit Bestand der Warheit schreiben kan/ daß sie darin den alten Preißwürdigsten Keysern und Königen Juliis, Antoniis, Carolis, Alphonsis, Robertis und andern nichts nachgegeben. Dannenhero entstund bey Ihrer Fürstl. Durchl. eine grosse Zuneigung gegen die Literatos, wie ich mich denn auch dessen rühmen kan/ daß ich deroselben hohe Gnade überflüssig empfunden/ welches mich zum steten Andencken desselben/ und möglichster Danckbarkeit für die erwiesene Wohlthaten Lebenslang verbinden wird.



Register

Des Alt- und Neuen Preussens Ersten und Andern Theils.

a. bedeutet Columnam 1. b. Columnam 2.

A.

Aske-

B.

Bauren

Bur-

C.

Christ-

D.

E.

Fili-

Mmm 3 Fulco,

H.

J.

K.

N.

O.

P.

Q.

R.

Sar- Schön-

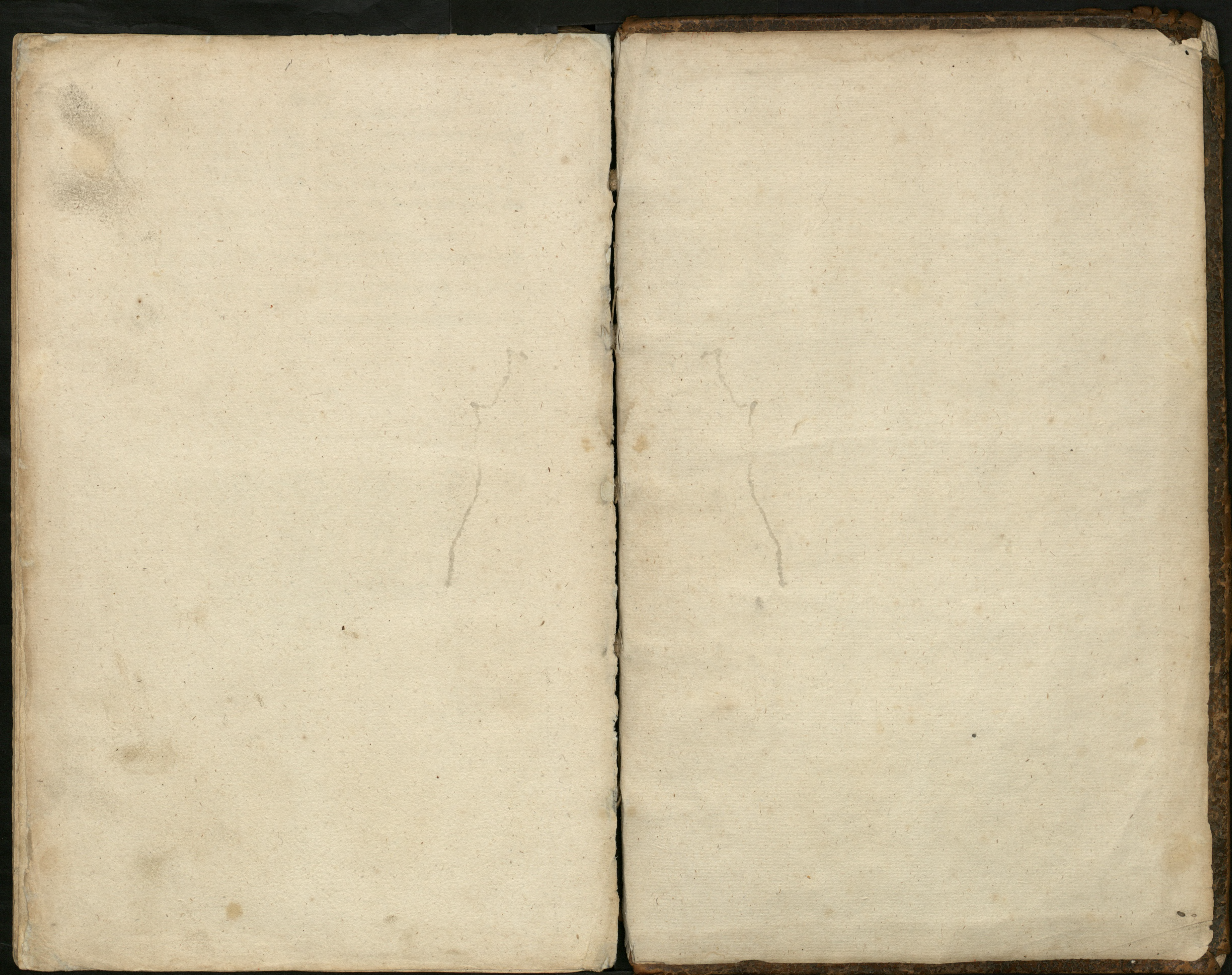
V.

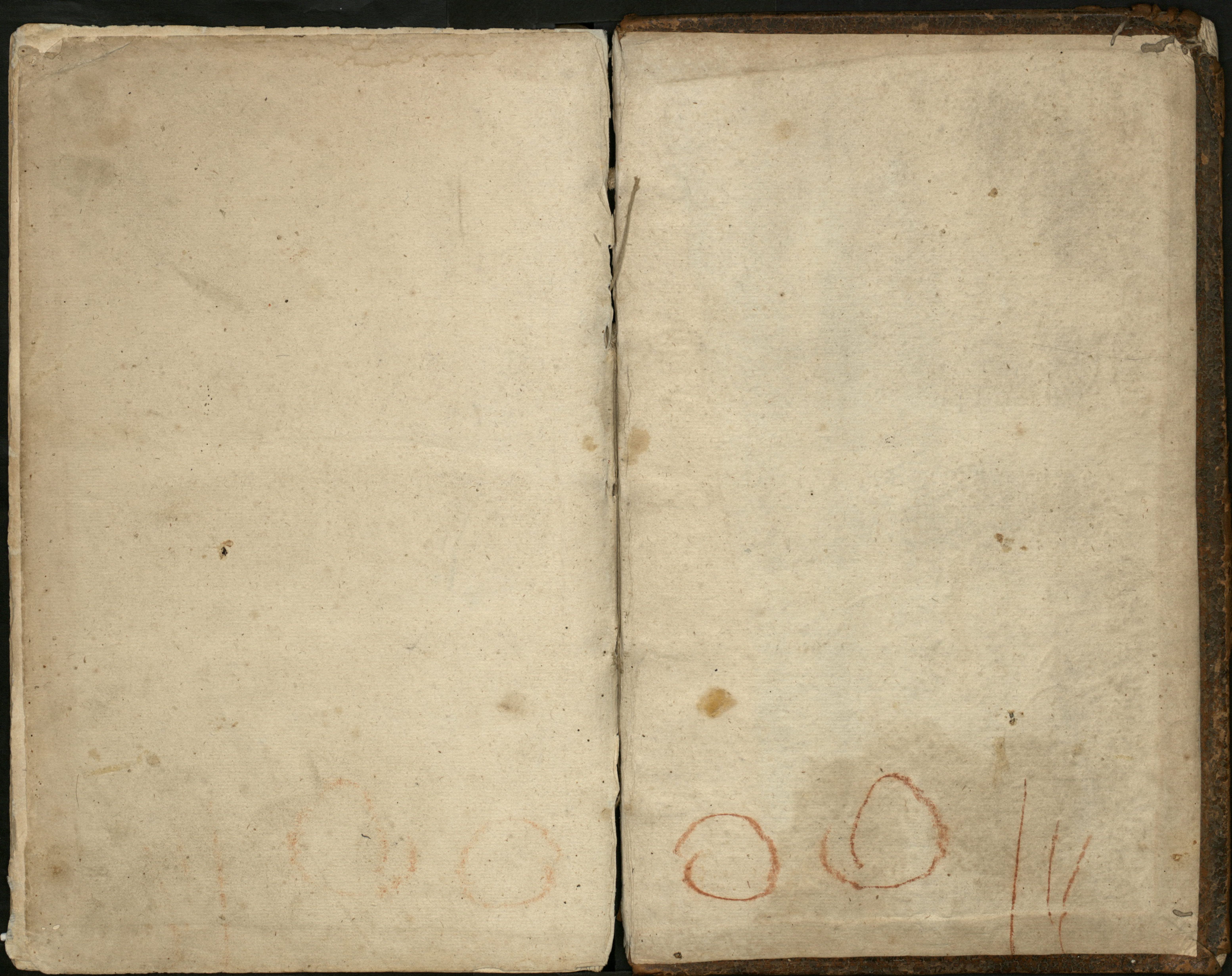
W.

Z.

E N D E.










QPCARD 201